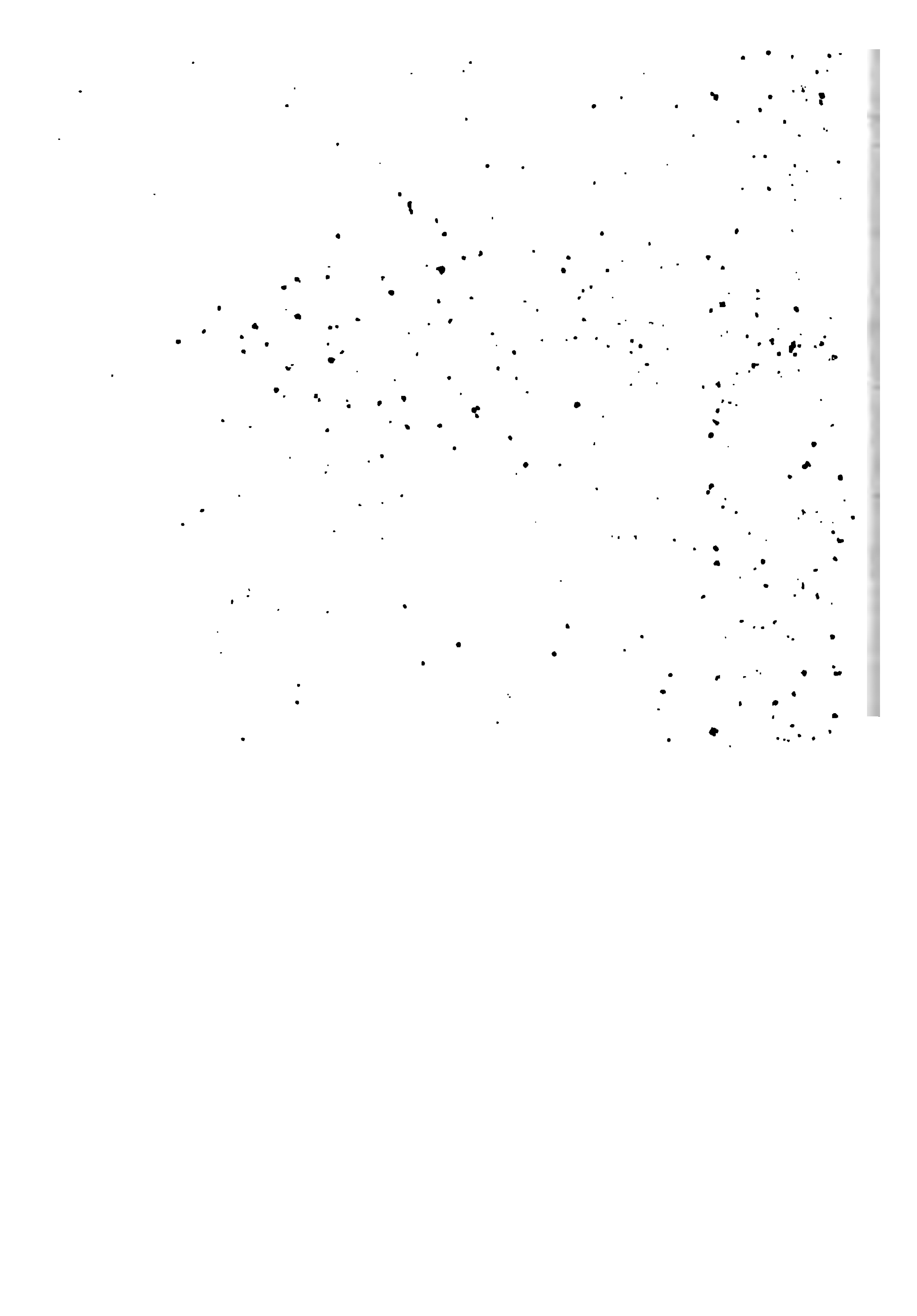










Bankwesen und Bankpolitik

in Preussen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

Dr. H. von Poschinger.



Erster Band.

Von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1846.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1878.



Vorwort.

Nachdem ich in zwei bisher erschienenen Bänden die Bankgeschichte in den Königreichen Bayern und Sachsen geschildert habe, gehe ich nunmehr zu einem bei Weitem interessanteren Abschnitte, zur Darstellung der Organisation des Credits im Umfange der gesammten preussischen Monarchie über. Sind die ersten Keime des preussischen Bankwesens auch klein und unansehnlich, so wachsen sie doch schnell zu ungeahnter Bedeutung empor, und die politische Grossmacht Preussens spiegelt sich schliesslich auch in seinen Crediteinrichtungen getreulich ab. Der Umstand, dass Preussen im Laufe der Jahre eine Reihe von Staaten in sich aufgenommen hat, die alle früher in ihrer Selbständigkeit auch ihre ganz eigenthümliche Bankentwicklung durchgemacht haben, gibt der Darstellung eine Vielseitigkeit, wie sie — Italien etwa ausgenommen — kaum bei einem anderen Staate zu treffen sein dürfte.

Alle Momente ferner, welche einer Bankgeschichte besonderen Reiz zu geben vermögen, ein mehrfacher Wechsel der Bankpolitik, zeitweise Massengründungen, das Eintreten von Krisen über dieselben, reiche parlamentarische Verhandlungen über das Bankwesen, — spielen in unserem Staate eine hochbedeutsame Rolle.

Dank dem Umstande, dass meine Forschungen in den verschiedenen Staats- und städtischen Archiven nirgends auf Hindernisse stiessen, ist es mir gelungen, nicht bloss eine Reihe bisher ganz in Vergessenheit gerathener Theile der preussischen Bankgeschichte zu erschliessen, — sondern auch für jene Abschnitte derselben, die bisher schon als durchforscht galten, neue und ergänzende Momente zu Tage zu fördern. Ganz vorzugsweise gilt dies von der neueren Zeit, hinsichtlich deren ich um so mehr in der Lage bin, etwas mehr Licht zu verbreiten, als mir von dem königlich preussischen Handelsminister, Herrn Dr. Achenbach die Einsicht in die sämmtlichen einschlägigen, bisher literarisch nicht benutzten Ministerialacten in der liberalsten

Weise gestattet worden ist. Bei dem vielfach höchst delicaten Charakter der Materie bin ich mir wohl bewusst, welch' ein grosser Vertrauensact hierin lag, und welche Pflichten für mich aus demselben entspringen. Mit Verzicht auf die Mittheilung mancher pikanten Episode habe ich mir – eingedenk derselben — strenge Objektivität zur ersten Aufgabe gemacht und alles Tendentiöse grundsätzlich aus der Darstellung verbannt. Wer also einen neuen Glagau aus der Vorgründerperiode, der „Stifterperiode", zu finden hofft, der lege das Buch besser sogleich bei Seite, um nicht auf jeder Seite Enttäuschungen zu erfahren.

Meine eigenen Anschauungen zur Sache habe ich absichtlich in den Hintergrund treten lassen, und mich bestrebt, möglichst nur Thatsachen, sowie die Gründe anzuführen, welche die Regierung bestimmt haben, die jeweils zur Entscheidung vorliegenden Fragen in der einen oder anderen Weise zu lösen. Die bisher verborgenen Fäden der preussischen Bankpolitik offen darzulegen, dies ist mit einem Worte die Hauptaufgabe dieses Buches, hinter welcher alle übrigen Zwecke zurücktreten mussten. Es ist darum auch kein Handbuch à la Saling und Rudolph Meyer zum praktischen Gebrauche für den Banquier oder Privatmann, der sich, so viel aus den Statuten und den bisherigen Geschäfts-Resultaten zu ersehen, über die Solidität eines Anlagepapiers erkundigen will; es ist kein von Tabellen, Statistik und Jahresbilanzen strotzendes Werk, auch kein Lehr- oder Handbuch des Bankwesens, geschrieben zur Verherrlichung dieser oder jener Theorie — und trotzdem wage ich zu behaupten, dass es nicht viele Fragen im Gebiete des gesammten Bankwesens gibt, für die man darin nicht praktische Erfahrungen oder die Anschauungsweise einer hocherleuchteten Regierung zu finden vermöchte. —

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, wodurch bekanntlich die Bildung von Actiengesellschaften von jedem Hemmnisse befreit, und mit dem bisherigen Concessionssysteme definitiv gebrochen wurde, schliesst das vorliegende Buch ab, und zwar haben mich bei dieser Disposition mehrfache Erwägungen geleitet. Einmal scheint mir der gegenwärtige Zeitpunkt zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung der von diesem Zeitpunkte ab anfangenden eigentlichen Gründerperiode noch entschieden verfrüht zu sein. Es wird, wenn nicht äussere Umstände, z. B. Kriege, aller Berechnung einen Strich durch die Rechnung machen, und neue Rückschläge bewirken, noch manches Jahr darüber hinweggehen, bis diese Periode

ihren Abschluss gefunden haben wird. Denn die Massengründungen bilden nur den ersten Aufzug des Stückes; sie haben dem Kinde nur den Namen gegeben, und der Periode die Signatur aufgeprägt. Das Stück selbst spielt aber noch fort und ist im Laufe der Entwicklung leider immer trauriger geworden. Aus dem lustigen Reigen der Gründer hat sich ein tiefernstes und langes Drama herausentwickelt. Wann die Nemesis das letzte Opfer verlangt haben, und der Läuterungsprocess sich endgiltig vollzogen haben wird, wer vermöchte dies heute vorauszusagen?

Die Unfertigkeit der Verhältnisse ist aber keineswegs der einzige Grund, der mich bestimmt hat, mit dem Jahre 1870 die Darstellung vorerst abzuschliessen. Seit Erlass des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 kann man von einer preussischen Bankpolitik hauptsächlich nur mehr insoferne reden, als es sich um den Einfluss Preussens auf die einheitliche Regelung des Zettelbankwesens in ganz Deutschland, um die Leitung der ehemaligen Preussischen Bank und der Seehandlung, sowie um die Zulassung von Hypothekenbanken handelt. In der ersteren Frage vermochte Preussen bekanntlich mit seinen ursprünglichen Anträgen nicht einmal durchzudringen, denn die Reichsbank ist aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen. Seit ihrer Gründung blieb der preussischen Regierung von der Seehandlung abgesehen, im Grunde bloss mehr bezüglich der Hypothekenbanken ein direct entscheidender Einfluss gesichert, und auch hier nur aus dem Grunde, weil alle in diese Kategorie fallenden Institute auf den Inhaber gestellte Papiere ausgeben wollen, das Recht dazu aber auch nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 bloss Kraft landesherrlicher Bewilligung ausgeübt werden kann. Die in dieser Beziehung von der preussischen Regierung befolgte Politik zur Darstellung zu bringen, bietet gewiss gleichfalls hohes Interesse. Es scheint mir aber hierfür hier nicht der geeignete Ort zu sein, denn die ganze Anlage des Buches würde darunter leiden, wenn es bei seiner ursprünglichen breiten Grundlage in einer spitzen Abhandlung über die Grundcreditfrage auslaufen würde. Ich behalte mir darum lieber vor, diese Materie, sowie die Gestaltung des Bankwesens im Reiche, nach Abschluss dieses Buches einmal getrennt zu behandeln.

In der anhangsweisen Mittheilung von Urkunden habe ich mich auf das Aeusserste beschränkt, und bin ich hierin noch weit wählerischer zu Werke gegangen, als beispielsweise bei der Bankgeschichte des Königreichs Sachsen. Massgebender Grundsatz war mir, nur solche

Urkunden und zwar von Wichtigkeit im Anhang als Beilagen abzudrucken, welche bisher noch von keiner Seite veröffentlicht worden sind.

Wenn trotz dieser mir auferlegten Reserve und der dadurch bewirkten Einschränkung des Anhanges der hier vorliegende erste Theil des Buches weit umfangreicher ausgefallen ist, als man mit Rücksicht auf den darin behandelten Zeitraum erwarten möchte, so hängt dies mit dem Umstande zusammen, dass eben gut vier Fünftel desselben auf bisher undurchforschten handschriftlichen Quellen beruht. Bei so gelagerten Verhältnissen lässt sich eine etwas ausführlichere Darstellungsweise bei noch so gründlicher Verarbeitung des Stoffes nicht wohl vermeiden. Man darf ferner nur erwägen, dass das Quellenmaterial in etwa zwanzig, nur mit höherer Genehmigung zugänglichen Archiven, und nahezu eben so vielen Bibliotheken zerstreut lag, um es erklärlich zu finden, warum ich es für einen Fehlgriff hätte erachten müssen, im Texte und in den Anmerkungen noch unbarmherziger mit Streichungen vorzugehen, als dies ohnedem schon der Fall gewesen ist.

Der zweite Theil dieses Buches, welcher bis zum Beginn der Gründerperiode (Juni 1870) führt, wird noch im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Berlin, im Februar 1878.

Dr. von Poschinger.

Inhaltsverzeichniss.

IV. Kapitel.

V. Kapitel.

VI. Kapitel.

VII. Kapitel.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Bankwesens in Preussen von 1765—1806.

I. Kapitel.

II. Kapitel.

IX. Kapitel.

Dritter Abschnitt.

Die preussische Bankentwicklung von 1806—1846.

I. Kapitel.

II. Kapitel.

III. Kapitel.

IV. Kapitel.

V. Kapitel.

VI. Kapitel.

VII. Kapitel.

VIII. Kapitel.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die allgemeine, deutsche und die preussische Bankentwicklung vor Gründung der königlichen Bank in Berlin (1765).



I. Kapitel.

Die Anfänge des Bankwesens in Deutschland. Stand der Banken und der Bankwissenschaft im 17. Jahrhundert.

---

§ 1.

Deutsches Bankwesen im Mittelalter.

Man hat den innigen Zusammenhang, in welchem Münz- und Bankwesen in der ältesten Zeit in Deutschland zu einander standen, bis jetzt noch nicht entsprechend gewürdigt, sonst hätte man nicht zu dem Resultate kommen können, dass die Spuren des deutschen Bankwesens sich weiter nicht, als bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts verfolgen lassen. Bei dieser bisher allgemein verbreiteten Anschauung ist man von einer ganz irrigen Voraussetzung ausgegangen, wie dies nach den von uns aufgefundenen Urkunden und Belegen wohl unumstösslich feststeht. Dieselben berechtigen uns dazu, die Existenz wirklicher Banken jedenfalls schon im 15. Jahrhundert anzunehmen. Und zwar handelt es sich dabei nicht etwa bloss um ein für sich vereinzelt stehendes Institut, sondern um eine ganze Gattung von solchen, wobei wiederum bezeichnend ist, dass schon im vorigen Jahrhundert ein Schriftsteller herausgefühlt hat, dass in ihr die Vorläufer, bezw. ersten Anfänge des deutschen Bankwesens zu erblicken seien. Wie bereits angedeutet, haben wir von den Münzzuständen im Mittelalter auszugehen.

Von uns, die wir in geordneten Münzverhältnissen leben, kann sich Niemand einen Begriff von dem Chaos machen, das bis tief in das vorige Jahrhundert hinein im Münzwesen geherrscht hat. Die deutsche Zerrissenheit spiegelte sich in den Münz- und Geldverhältnissen so getreu ab, als man es nur immer wünschen, oder, besser gesagt, nicht wünschen konnte. Dass fast jede Stadt ihre Münze schlug, wäre noch erträglich gewesen, aber gerade unerträglich ge-

staltete sich der Zustand, da fast jede Stadt auch ihre besondere Währung hatte: der Bürger einer Stadt gelangte damit von Haus aus in den Besitz von Münzen, die vielleicht schon eine Meile von seinem Burgfrieden keinen Umlauf hatten, oder doch wenigstens nur nach ihrem Courswerthe angenommen zu werden pflegten. Kam darum ein Auswärtiger in eine Stadt, um dort als Käufer aufzutreten, so musste er vorher sein Geld auf der Münze verwechseln. Umgekehrt zeigte sich das Bedürfniss des Umwechselns, wenn Jemand nach auswärts Zahlungen in einer gewissen Münzsorte zu entrichten hatte. Dem Gesagten zufolge existirte in der damaligen Zeit nicht so fest das Bedürfniss, sich gegen die besonders im Anfang des 17. Jahrhunderts üblich gewordenen exorbitanten Münzsteigerungen durch Schaffung einer gleichmässigen Währung mittelst einer Girobank zu schützen, wohl aber bestand das andere Bedürfniss, wenigstens eine sichere Gelegenheit zur Geldverwechslung zu besitzen, bezw. ein Organ für diesen besonderen Zweck zu schaffen.

Der sogenannte Handwechsel oder baare Geldumtausch vollzog sich zu Anfang des Mittelalters häufig unmittelbar bei den Münzstätten.

Schon König Heinrich der Finkler regelte dieses Verhältniss, jedoch in der Weise, dass er das ausschliessende Vorrecht der Münzherren auf diesen Geldhandel aufhob, und das Wechselgeschäft den städtischen Einwohnern als bürgerlichen Nahrungszweig überliess. [1])

„Die Kaiser privilegirten in einigen Städten die Bürger, dass es jedermann freystehen sollte, eine Wechselbank, die in der Regel mit der Münze verbunden war, zu halten, nur dass es nicht in der Nachbarschaft des Münzhauses geschehe[2]). Anderson[3]) hat daher die ähnliche Hamburgische Verordnung Kaiser Friedrich I. von 1188 unrecht erklärt, wenn er unter der Gestattung des freyen Wechsel-

---

[1]) Friedr. Christ. Jonathan Fischer, Geschichte des teutschen Handels. I. Thl. Hannover 1793. S. 410. Daselbst werden noch citirt: Eines ungenannten Abhdl. in Köhler's Münzbelustigungen Thl. XI. S. 35 ff. Lehmanns Speyer. Chronik Bd. IV. C. 14. p. 320. Anderson, Geschichte der Handl. u. Schifffarth Thl. II. S. 308, 309. Orths Abhdlg. von den Reichsmessen Absch. XI. § 184. S. 329. Ebenders. über die Frankf. Reformation Thl. II. Tit. 8. S. 631 u. I. Forts. S. 572. (cf. auch Fischer Bd. IV. S. 686.)

[2]) Privil. Lubec. Imp. Frid. I. de. 1187 Willebrandt in der Hans. Chronik p. 30. „Argentum quoque in eadem civitate, siquis cambire voluerit, in quocunque loco se ei oportunitas obtulerit, cambiat, si non id ante domum monetae fecerit."

[3]) Geschichte d. Handels Thl. I. S. 595.

handels das heutige schriftliche Wechselgeschäft versteht. Es war noch nichts anderes, als der baare Geldumsatz in öffentlichen Gewölben oder der Handwechsel".[1])

Ein derartiges Privilegium, an bequemen Orten „Wechselbänke halten zu dürfen", erhielt z. B. die Reichsstadt Nürnberg vom Kaiser Maximilian im Jahre 1498[2]). Ich habe in meiner Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg auf die bezügliche Concessionsurkunde schon aufmerksam gemacht, indessen damals auf den oben geschilderten Zusammenhang der Entstehung dieser Bank mit dem Münzunwesen hinzuweisen unterlassen, auch geglaubt, dass dieses Wechslerinstitut eine in seiner Art ganz einzig dastehende Erscheinung gewesen sei, was dem oben Gesagten zufolge nicht der Fall ist. Auch daran, dass diese Bank s. Z. in das Leben getreten ist, zweifle ich nicht mehr.

Dafür, dass Münze und das Recht des Geldverwechselns, oder um den seinerseitigen Terminus technicus zu gebrauchen, Münze und Wechsel s. Z. häufig vereinigt waren, und auch häufig gemeinschaftlich verliehen wurden, lassen sich noch mehrere Beispiele anführen. So findet sich z. B. in Joh. Christ. Hirsch's Teutschen Reichs-Münz-Archiv Bd. I. S. 71 ein Kaufbrief über das von Märkh Kizi von Lindau an die dortige Stadt verkaufte Amt der Münze mit Gewicht und mit Wechsel und mit allen andern Rechten und Zubehörungen v. J. 1417.[3])

Um die geringhaltigen Münzsorten einzuwechseln, sollte zufolge Beschlusses der Fürsten und Stände des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreises vom 3. Mai 1576 auch zu Regensburg „ein Wechsell" errichtet werden.[4])

---

[1]) Fischer a. a. O. S. 437 f. u. S. 456. „Den grössten Gewinn zog man aus dem baaren Geldumsatze an den Wechselbänken, denn es hatte jetzo die Gewohnheit aufgehört, sein rohes Gold und Silber selbst an der Münzstätte zu vermünzen, und die Landleute unterliessen doch, sich mit vielem Geldvorrathe zu versehen."

[2]) cf. S. 4. dann Fischer a. a. O. Bd. IV. S. 44. Jo. Car. Scheuerl de Deferdorf Disp. Jura praecipua quaed. Reipubl. Noriberg. Alt. 1716 § 4. p. 57.

[3]) cf. auch des Königs Sigismund Confirmations-Brief des an denselben überlassenen Amptes der Münze zu Lindau d. a. 1415 „dass wir ihm und seinem rechten Erben das Amt der Münz zu Lindau mit Wicht und mit Wechsel und mit allen andern Rechten und Zubehörungen zu bestätigen geruht" l. c. S. 69. cf. S. 193: „Mässigung der ausländischen Münz, wie mans in den Wechseln nehmen soll de ao. 1503."

[4]) Hirsch Teutsch. Reichs-Münz-Archiv Thl. II. Nürnberg 1756. S. 215. Von den Obrigkeiten „so Wechssel haben, und wie gemeldt, aufwechseln müssen"

Churfürst August von Sachsen ordnete in seiner Münzverordnung vom 22. December 1571 u. A. an: „Wir haben auch zu endtlicher Vollziehung dessen allen, so des Wechssels halber beschlossen, in Unseren Landen an fünff orten nemlich zu Leipzig, Wittemberg, Dressden, St. Annaberg und zu Meissensee, bey den Räthen jetzt benannter Städte ein stattliche Summe Geldes zum Wechssel verordnet, und niederlegen lassen. Damit meniglich, so es bedarff und begeret, vor die verbottene gering Sorten gutte Müntz daselbst erlangen und bekommen könne"[1]). Aehnlich heisst es in dem zu Auerbach errichteten Münzrecess zwischen Churpfalz, Bamberg, Brandenburg und der Stadt Nürnberg vom Jahre 1510[2]): „Und damit in Abwechslung der fremden nit zulässigen Müntz kein Mangel erfunden werde, haben sich vielgemelte Fürsten und die von Nüremberg vereinigt, das Jr etlicher Theil in seinen Stetten, Gebyeten und Flecken Wechsel aufzurichten bestellen sollen, darinnen die verpotten Müntz einen jedlichen, der die hineinbringen wurdt, soll abgewechselt, und dafür obberürter Jrer Münz gegeben werden"[3]). Auch in der Stadt Erfurt war Münze und Wechsel ehedem vereinigt[4]). Von Strassburg endlich wird berichtet, dass es schon zu Ende des 16. Jahrhunderts bei seiner Münze eine Pfand- und Leihebank besessen habe, wo der Bürgerschaft gegen Pfänder von Trinkgeschirr, Armbändern, goldenen Ketten, Ringen, Edelgesteinen und anderen Kleinodien Geld zu 5 vom 100 geborgt wurde[5]).

---

ist die Rede in einem Berichte an den Kaiser der auf dem Valvationstage zu Nürnberg anwesenden Gesandten und Wardeine der Reichskreise d. a. 1551.

[1]) A. a. O. Thl. II. S. 124. Vgl. auch des Churfürsten August zu Sachsen erneuertes Münzmandat d. d. Dresden d. 22. April 1752 l. c. S. 139.

[2]) A. a. O. Thl. I. S. 216.

[3]) Man vgl. ferner die Fürstl. Brandenburgische Münzverordn. d. a. 1510., wo von Aufstellung von Wechslern zu gleichem Zwecke in einem längeren Abschnitte gehandelt wird. l. c. S. 223, dann de ao. 1511 l. c. S. 228, dann d. a. 1514 l. c. S. 231.

[4]) Extract aus dem Gericht unsers Herrn des Bischoffs von Maynz, das er hat in der getreuen Stadt zu Erffurt Thl. VII. S. 9 f.: „Dis ist von dem Wechsel zu Erffurt in der Stadt. Niemandt soll wechseln Silber mit der Wage um Pfennige, noch Pfennige umb Silber, denn zu dem Münz-Meister oder zu dem Hausgenossen, und der Münzmeister soll zu allen Zeiten neue Pfennige haben zu dem Wechssel."

[5]) Fr. Chr. Jon. Fischers Geschichte des teutschen Handels Bd. IV. S. 847 u. Zeilers Reisebuch durch Teutschland. Strassburg 1574. Thl. I. S. 500. (Diese Ausgabe habe ich nicht beschaffen können; in Zeiler's Topogr. Alsatiae, Frankf. 1653, kommt nach Aufzählung der verschiedenen Aemter, die neben dem Rathe etc. existiren, vor: „Ueber diese seyn auch noch andere drey Personen, so man die

§ 2.
Die älteste Entwicklung des Bankwesens in Frankfurt a. M.

In keiner Stadt Deutschlands bezw. der preussischen Monarchie lassen sich die eben berührten Keime des Bankwesens anschaulicher verfolgen, als in der altehrwürdigen freien Reichsstadt Frankfurt a. M.

Die Bedeutung Frankfurts als Handelsplatz datirt schon von ältester Zeit. Vermöge seiner günstigen geographischen Lage eignete es sich ganz besonders für den Zwischenhandel zwischen Frankreich, Italien, der Schweiz, Holland und den deutschen Landen. Seine Messen waren weit über Deutschlands Gauen hinaus berühmt, und bis zur Zeit der französischen Revolution so stark besucht, dass noch im Jahre 1788 die Zahl der anwesenden Fremden auf 40,000, d. h. auf mehr als die damalige Gesammtzahl der Einwohner veranschlagt wurde.[1])

Ganz besonders blühte in der Stadt der Wechselhandel, dessen Anfänge bereits in das Ende des 14. Jahrhunderts zu setzen sind. Die Keime sind in dem Geschäfte des Geldverwechselns zu suchen, das in Frankfurt wegen der Masse dort zusammenströmenden Münzen besonders ausgebildet war.

Drastisch nennt Luther an einer Stelle Frankfurt „das Silber- und Gold-Loch, dadurch aus teutschen Land fleusst, was nur bey uns quillt, wächst, gemünzt und geschlagen wird“ (Op. Altenburg. Tom II.).

Aehnlich wie von Frankfurt a. M. wurde auch über die Messen zu Linz, Nördlingen, Strassburg, Köln und Leipzig geklagt und behauptet, „dass diese Jahrmärkte gleichsam der Hauptfluss wären, darin böse ausländische Münzen zusammenkommen, die sich hernach als kleine Bäche in ganz Deutschland ergiessen“[2]).

Dass unter der herrschenden Münzunsicherheit der Handel in

Dreyer an der Müntzen nennt, die der Stadt Geld den nothleidenden Bürgern gegen Pfand und genugsame Versicherung auf Zinsz, nämlich 5 von 100 ausleihen“. p. 56. Ueber öffentliche Leihbanken zu Antwerpen und Florenz im 16. Jahrhunderte, woselbst jedermann Geld aufnehmen konnte. Cf. Fr. Chr. Jon. Fischer, Geschichte des Teutschen Handels Bd. I. S. 480 und Muratori in Tom I. Antiqu. Ital. col. 888.

[1]) Man vgl. Faber, Topogr. politische u. hist. Beschreibung der Reichs-Wahl- und Handelsstadt Frankfurt a. M. Bd. II. S. 332 f. G. L. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. Frankf. 1871. S. 4. Joh. Ant. Moritz, Vers. einer Einleit. in die Staatsverfassung der Oberrhein. Reichsstädte. I. Thl. Frankf. a. M. Thl. II. § 124 ff. Besonders aber Gg. Ludw. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankf. a. M. 1862. S. 330 ff.

[2]) Gutachten von Kaspar Lenz v. J. 1665. Orth's Abhdl. a. a. O. S. 347.

Frankfurt ausserordentlich zu leiden hatte, bedarf wohl kaum der Bemerkung; die unzähligen desshalb ergangenen Rathsbeschlüsse zeigen, dass der Rath die beste Absicht hatte, zu helfen, dass es ihm aber trotzdem nicht gelingen wollte, dem Unwesen zu steuern.

Das Wechseln des Geldes war in Frankfurt schon durch Kaiser Sigmund zu einem Monopol erhoben worden (1418), indem hier angeordnet wurde, dass Niemand weder Gold noch Silber sei es in oder ausser der Messe kaufen oder wechseln dürfe, ausser der Kaiserliche Münzmeister und der stadtgeschworne Wechsler, welche wieder angehalten wurden, das Geld in die kaiserliche Münze zu bringen. Wenn Fremde zurecht kommen wollten, mussten sie ihr mitgebrachtes Geld gegen das in der Stadt giltige eintauschen und deswegen einen Aufwechsel geben, welcher der Münze, „da bei selbiger der Wechsel war, viel eingetragen hat"[1]). Uebrigens besass die Stadt schon von K. Ludwig (1346) ein Privilegium über den Wechsel, wonach sie denselben überall in der Stadt nach Gutbefinden, und wo er der Stadt und dem Lande am Nützlichsten wäre, bestellen durfte, und Niemand anders daselbst wechseln sollte, als die Stadt oder die er mit demselben betrauen und in Eid nehmen würde. Kraft dieses Privilegiums ordnete auch der Rath der Stadt (1402) an, dass, wer goldene oder silberne Münze kaufe oder einen Wechsel triebe, statt sich des städtischen (!) zu bedienen, an Leib und Gut bestraft werden solle.[2])

Eine eigentliche Organisirung des Geldverwechslungsgeschäftes erfolgte im Jahre 1402, woselbst der Rath eine Art Handelsbank errichtete, zu welcher er ein Kapital einschoss, und zu deren Verwaltung er mehrere Geschäftsleute in Dienst nahm.

Das Verdienst, die in Frankfurt im Mittelalter errichteten Handelsbanken näher beleuchtet zu haben, gebührt dem Verfasser des Werkes: Frankfurter Bürgerzwist und Zustände im Mittelalter, Gg. Kriegk, welcher darin den besagten Geldinstituten ein eigenes, von den Bankschriftstellern bisher ganz unbeachtetes Kapitel gewidmet hat.[3])

---

[1]) Orth's a. a. O. S. 329. 332 f.

[2]) Der Eid, welchen die Wechsler in den Messen ablegen mussten, hatte die Stabung, „dass sie vom Gelde, so ihnen der Rath leihet, keinen Heller aus der Stadt führen oder führen lassen, noch damit handeln, sondern allein damit den Wechsel halten wollten" (S. 335). In Messzeiten durften auch die Kurfürstlichen Wechsler in Frankfurt wechseln.

[3]) Wegen der von Kriegk abgedruckten urkundlichen Belege verweise ich auf den Anhang XI. seines Werkes S. 533—537.

Im Sommer 1402, so berichtet unser Gewährsmann, wurde auf städtische Kosten ein Lokal für die zu schaffende Bank eingerichtet und mit den nöthigen Gegenständen, Wagen verschiedener Art, Tischen, zwei Laden zur Aufbewahrung des Geldes während der Nacht, einer Kiste zum Einkassiren des Wiegegeldes etc. versehen. Nach der Einrichtung des Geschäftslokales nahm man 14 Leute in Dienst, welche gegen Bezahlung das Geschäft betreiben sollten, und der Rath schoss nicht nur 900 Fl. in die Bank ein, sondern er liess auch noch mehr als anderthalb tausend Gulden, welche die Staatskasse damals zu beziehen hatte, durch die Bank einkassiren, und gestattete, dass gleich anfangs auch Privatleute Geld in derselben anlegten. Das neue Institut wurde übrigens nicht Bank genannt, sondern es führte von seinem Hauptgeschäfte den altherkömmlichen Namen „Der Wessil". Die erwähnten Bediensteten waren während der Herbstmesse zum Theil drei bis vier Wochen, zum Theil nur 14 bis 20 Tage hindurch auf dem Wessel beschäftigt. Nach der Messe betrieb einer von ihnen, Jekil Humbrecht zu Schammstein, das Geschäft allein.

„Das neu geschaffene Institut bestand nach dem soeben Angegebenen wesentlich darin, dass die Stadtbehörde das ganze Geschäft des Geldwechselns in ihre eigene Hand nahm, und dass sie sich desselben bediente, um ihre überflüssigen Gelder nutzbringend zu machen. Das Letztere geschah aber nicht bloss durch den Gebrauch dieser Gelder zum Geldverwechseln, sondern auch durch wirkliche Geldgeschäfte, welche die Bank trieb. Dies findet sich zwar nirgends bestimmt ausgesprochen; es ergiebt sich aber aus der früher erwähnten Anschaffung mehrerer Wagen für ungemünztes Silber, sowie aus dem Umstande, dass die beträchtlichen Summen, welche der Staat in der Bank anlegte, für das blosse Geschäft des Geldverwechselns doch zu gross gewesen sein würden. Auch folgt es ausserdem noch aus der Zulassung von Privatgeldern, von welchen allein im December 1400 Gulden bei der neuen Bank angelegt wurden. Ausserdem geht es aber auch noch aus dem hervor, was im folgenden Jahre von dem Wessil berichtet wird."

„Schon im Beginn des nächsten Jahres (1403) änderte man die kaum errichtete Anstalt wieder um, und zwar in zwiefacher Weise. Es wurde nämlich erstens die Bank in vier von einander unabhängige umgewandelt, vermuthlich weil in den Messen eine einzige Anstalt für den Bedarf des Geschäftsverkehrs nicht ausreichte. Zweitens ward die Verwaltung durch den Staat selbst nur für eine einzige

dieser vier Banken beibehalten, die anderen drei aber wurden vermittelst förmlicher Concessions-Akte an drei reiche Privatleute überlassen. Doch blieb der Staat auch bei diesen drei Banken in der Weise direct betheiligt, dass er in zwei derselben eine Summe Geldes einschoss, und von allen dreien einen Theil ihres jährlichen Gewinnes erhielt. In dieser neuen Einrichtung blieb nachher die Anstalt als eine vierfache längere Zeit bestehen. Die für sich zurückbehaltene der vier Banken liess der Rath durch den Handelsmann Clesschin Wolkenburg zum Burggrafen, welchem ein jährlicher Gehalt bezahlt wurde, leiten. Die drei selbstständigen Bankhalter aber waren: Jekil Humbrecht zu Schammstein, Sifried Guldenschaff und Johann Palmstorffer zum Quydenbaum oder, wie der Letztere sich nach dem von der Familie Appinheimer erkauften Hause zum Appinheimer auch nannte, Johann Appinheimer."

„Mit jedem der drei Bank-Inhaber schloss der Rath über das ihm überlassene Geschäft einen Vertrag ab, durch welchen dieses demselben auf eine bestimmte Zeitfrist gestattet wurde, oder, nach unserer Weise zu reden, der Rath ertheilte einem jeden eine auf eine bestimmte Zeit beschränkte Concession. Zwei dieser Bank-Concessionen vom Jahre 1403 haben sich erhalten. Sie nehmen zuerst auf allgemeine Bestimmungen über das Bankgeschäft Bezug, welche der Rath getroffen hatte, und geben dann im Einzelnen die Anwendung derselben auf die betreffende Bank und ihren Inhaber. Wir erkennen aus ihnen ebenso, wie aus der Art ihrer Erwähnung in den städtischen Rechnungsbüchern, das Wesen der neu geschaffenen Bank-Institute oder, wie sie stets genannt werden, der vier Wessil. Diese waren durchaus keine blossen Geldwechsler-Geschäfte, sondern wirkliche Banken, welche neben dem Geldverwechseln mit ihren Kapitalien Operationen machten. Deshalb wurden auch in jenen beiden Concessionen die Einnahmen als dreifache bezeichnet, nämlich als Wiegegeld, als Wechselgeld und als der weitere Gewinn, welchen man mit dem Stammkapital und mit den von Privatleuten in die Bank gelegten Geldern machte. Ueber diese dreierlei Geschäfte musste jede Bank zwei von einander getrennte Rechnungen führen, nämlich eine über das Wiegegeld, die andere über alle übrigen Geschäfte; denn nur zu den letzteren bedurfte man eines Kapitals, das Wiegegeld dagegen bestand blos in fortlaufenden Einnahmen, aus welchen die wenigen Ausgaben für dasselbe (für die Wagen und Gewichte und für die Wieger) ohne Weiteres bestritten werden konnten."

„Offenbar bestand das Hauptgeschäft der vier Banken darin,

dass sie Gelder auf Unterpfänder liehen, also sogenannte Versatzgeschäfte machten; deshalb ist auch in den beiden erwähnten Concessions-Urkunden die Rede von Gold und Silber überhaupt, sowie von Perlen und Anderem, was zum Wechslergeschäfte gehöre, und wovon man Gewinn ziehen kann. Ausserdem hinterlegte aber auch mancher Fremde am Ende der Messe sein Geld in einer jener Banken, und die Bankhalter werden daher wohl auch auf die Ordre desselben Zahlungen für ihn gemacht haben. Ja, da schon im vierzehnten Jahrhundert gebräuchlich war, dass auswärtige Kaufleute sich von ihren auswärtigen Schuldnern die Rückzahlung des ihnen gegebenen Geldes auf einer der beiden Frankfurter Messen ausbedungen: so ist zu vermuthen, dass jenen Banken gleich anfangs auch von auswärts Gelder und Anweisungen zur Auszahlung derselben an bestimmte Personen zugeschickt wurden. Endlich sind wahrscheinlich nicht lange nach der Entstehung jener Banken auch förmliche Wechselbriefe von denselben angenommen und ausbezahlt worden. Jedenfalls steht nach dem oben Angegebenen das Eine fest: dass die vier Frankfurter Banken für Geldgeschäfte überhaupt und ohne Einschränkung auf solche von bestimmter Art concessionirt waren, und hieraus musste eine zunehmende Erweiterung ihrer Geschäfte sich von selbst ergeben.“

„Es ist übrigens interessant, die Concessions-Bedingungen der neu geschaffenen Handels-Institute näher in's Auge zu fassen. So verpflichtete sich der Rath gegen den einen der Concessionirten, ihm weder ein Rathsglied, noch sonst Jemand zur Seite zu setzen, also ihn sein Geschäft ohne irgend eine obrigkeitliche Ueberwachung treiben zu lassen. Diese Bestimmung der Concessions-Urkunde war um so liberaler, da der Rath in die betreffende Bank die Hälfte des Betriebs-Kapitals eingezahlt hatte, und da die Bank in unbegrenztem Maasse von anderen Leuten Geld annehmen durfte, um mit demselben zu operiren. Auch darin zeigte sich der Rath liberal, dass er sich für Nothfälle nicht eine unbedingte Unterstützung durch die Bank vorbehielt. Die Concessions-Urkunde Palmstorffer's enthielt nämlich folgenden Artikel: wenn die städtische Finanz-Behörde Geld nöthig habe, so möchte die Bank ihr leihen, und wenn umgekehrt die Bank jene Behörde um Geld angehe, so möchte die Letztere ihr leihen; keiner von beiden Theilen aber sei zum Leihen verpflichtet, sondern dieses hänge stets von seinem freien Willen ab. Was den Gewinn betrifft, so ging dieser bei der einen Bank, welche Eigenthum des Rathes war, und auf dessen Kosten und Gefahr be-

trieben wurde, natürlich ganz in die Stadtkasse über; bei den anderen musste ein Theil desselben dem Rathe gegeben werden, wogegen jedoch die Bankinhaber auch keine Concessions-Abgaben zu entrichten hatten. Von diesen Bankinhabern war in den ersten Jahren Guldenschaff, welchem freilich auch nicht, wie den beiden Anderen, ein Kapital aus der Staatskasse gegeben worden war, am besten gestellt; er musste die Hälfte des Wiegegeldes und blos den dritten Theil vom übrigen Gewinn abliefern. Palmstorffer dagegen musste von Beiden die Hälfte und Jekil Humbrecht von Beiden sogar zwei Drittel abgeben. Später änderte sich dies jedoch, und alle drei hatten jährlich zwei Drittel des Wiegegeldes und des übrigen Gewinns zu zahlen. Die Ablieferung an die Stadtkasse fand jährlich zweimal, nämlich nach jeder der beiden Messen statt. In demselben Verhältnisse, in welchem der Staat am Gewinne betheiligt war, trug er auch zur Bezahlung der besonderen Gehülfen bei, welche jede Bank während der Messen nöthig hatte. Alle anderen Ausgaben dagegen mussten die Bankhalter allein bestreiten."

„Der jährliche Gewinn, welchen die vier Banken machten, war sehr verschieden; in den ersten neun Jahren ihres Bestehens betrug die höchste Summe, welche der Staat von ihnen bezog, 991 Gulden, die niedrigste 100 Gulden. Diese Zahlen kommen uns, wenn von Handelsbanken die Rede ist, gar gering vor; man muss aber bedenken, dass damals das Geld einen ungemein viel höheren Werth als jetzt hatte."[1])

So weit die quellenmässige Darstellung von Kriegk; dass derselbe die von ihm vorgefundenen Institute Handelsbank tauft, ist vollkommen gerechtfertigt, nur würde er die Sache noch präciser be-

---

[1]) „Um daher jene Zahlen gehörig schätzen zu können, will ich aus der ersten Zeit der vier Banken einige Werthangaben mittheilen, welche aus Urkunden genommen sind. Im Jahre 1409 entrichteten die vier Banken 991 Gulden, im folgenden Jahre 874 Gulden an die Staatskasse; im ersteren Jahre belief sich aber die gesammte Staatseinnahme, mit Einrechnung der gemachten Anleihen, auf 33,000 und im zweiten auf 23,991 Gulden, sie betrug also in jenem nur dreiunddreissig Mal und in diesem nur siebenundzwanzig Mal mehr, als die Summe, welche die vier Banken dem Staate einbrachten. Den Werth aber, welchen das Geld in jener Zeit hatte, kann man aus folgenden damaligen Preisen erkennen; das Pfund Rindfleisch kostete 4 bis 4½ Heller, eine Bude Kohlen 17 Heller, eine Elle Leinwand für feines Tischzeug 16 Heller; einen Wagen Holz aus dem Staatswalde in die Stadt zu fahren, kostete trotz der damaligen schlechten Wege, nur 65 Heller; ein Holzhauer im Walde erhielt 16 Heller Tagelohn."

zeichnet haben, wenn er von Wechsel- und Depositen[1])-Banken gesprochen hätte; denn offenbar war die Hauptaufgabe der staatlich organisirten Anstalten, nicht die, Handel zu treiben, oder Lombardgeschäfte zu machen, sondern als öffentliche Wechselanstalten, Wechselbanken und Geldaufbewahrungsanstalten zu dienen.

Den bankartigen Charakter der Institution hat übrigens schon Orths herausgefühlt, welcher in seiner ausführlichen Abhandlung von den berühmten Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. jährlich gehalten werden, Frankfurt 1765, Seite 333, bemerkt, dass „man auch sein Geld hinter den Wechsel zu legen und so lange darin zu lassen pflegte, bis man Gelegenheit gehabt, es gut unterzubringen, mit welchen etwa die in einigen grossen Handelsstädten heutigen Tags befindlichen Banken verglichen, oder gar daher abgeleitet (!) werden mögen, indem solche zur Beförderung der Handlung angelegt worden.“[2])

Das Institut des Wechsels kam im Laufe der Jahre immer mehr ausser Gebrauch. Doch lassen sich dessen Spuren bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts noch verfolgen.[3]) Bemerkenswerth ist, dass die 4 rheinischen Churfürsten und die 4 hessischen Landgrafen noch auf ihrem am 7. October 1572 abgehaltenen Münzprobationstage in Anregung brachten, einen gemeinen Wechsel in den Frankfurter Messen anzustellen. Die Ausführung des Planes wurde indessen aus allerlei Erwägungen vertagt.[4])

---

[1]) Dass unter dem Wechsel oder „Wessil“ eine Bank zu verstehen sei, fühlt auch Faber in s. topogr. pol. u. hist. Beschreibung Frankfurts heraus, indem er Bd. II. S. 324 bemerkt: „Vor Alters legte man auch hier sein Geld hinter den Wechsel, so den heutigen Banken ähnlich war.“

[2]) Unter Verweisung auf Born disp. de jure stap. ac. nund. civ. Lips. § 23.

[3]) Noch 1505 verkündete ein Anschlag, „Keyner soll in dieser Stadt Wechsel treiben, er sei denn vom Rathe zugelassen.“ l. c. S. 337 f. Darüber, dass der Ausdruck Wechsel treiben nicht identisch sei mit dem Begriffe Wechselgeschäfte abschliessen Orths, a. a. O. S. 338.

[4]) Orths Abhdl. von den Reichsmessen etc. S. 447 u. Hirsch Teutsches Münz-Archiv Theil II. S. 168.

§ 3.

Der Stand der Banken und der Bankwissenschaft in Deutschland während des 17. Jahrhunderts.

Deutschland ist in der Entwicklung von Banken bloss hinter Italien und Holland zurückgeblieben; England, Frankreich, Oesterreich, Russland, Spanien, kurz alle übrigen Länder der Welt sind auf unserem Gebiete ursprünglich langsamer vorgegangen, was freilich nicht ausschloss, dass sie, wie z. B. England oder Amerika, später das Versäumte rasch eingeholt, ja Deutschland weit überflügelt haben.

Entstanden ist — um von den in dem vorigen Paragraphen aufgeführten Wechslerbanken von mehr localer Bedeutung abzusehen — die erste grosse deutsche Bank in Hamburg (1621), nicht etwa auf Anregung der Wissenschaft und seiner Vertreter, sondern aus einem rein praktischen Grunde, weil es galt, dem bereits oben angedeuteten Unwesen der Münzverhältnisse einen Damm entgegen zu setzen.

Die Hamburger Bank war aber keine originelle Schöpfung, wie dies z. B. von der 1609 in Amsterdam errichteten behauptet werden muss, vielmehr in den wesentlichen Stücken geradezu eine Nachahmung dieser letzteren, wie schon der Wortlaut ihres esten Reglements bezeugt[1]). Die Hamburger Bank ihrerseits wurde 1621 in Nürnberg zum strengen Vorbilde genommen; auch hier derselbe praktische Grund zur Errichtung einer auf öffentlichen Credit ruhenden Kaufmannskasse, das Bestreben, den Handel und Wandel gegenüber der Unsicherheit im Münzwesen sicher zu stellen.[2])

Eine dritte Bank wurde im 17. Jahrhundert in Leipzig (1698) gegründet, der sogenannte churfürstliche Banco di Depositi, eine staatlich dotirte Depositenbank mit ausgesprochenermaassen fiskalischen Hintergedanken.[3]) Dem Institute fehlte aber jegliche Lebensfähigkeit, und es blieb dasselbe ohne irgend welche Einwirkung auf die Gestaltung des deutschen Bankwesens, ausser Leipzig wohl überhaupt

---

[1]) Soetbeer, Beitr. u. Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen mit bes. Rücksicht auf Hamburg. Hamburg 1855. S. 8. Nach den dortigen Quellen muss schon vor 1615 in dieser Stadt eine Art Depositen-Bank bestanden haben.

[2]) cf. die 2. Lieferung meiner Bankgeschichte d. Königreichs Bayern. Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg. Erlangen 1875.

[3]) cf. Bd. I. S. 303 ff. der Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, und den bei Hermann Dufft in Jena 1877 erschienenen, und mit mehreren Beilagen versehenen Seperatabdruck dieser Abhandlung.

nicht in vielen Orten bekannt. In ausserdeutschen Ländern waren im 17. Jahrhunderte Banken entstanden in Stockholm, Amsterdam 1609, Rotterdam 1612, Middelburg 1616, London 1694, und in Edingbourg 1695.

Was den theoretischen Stand der Bankfrage im 17. Jahrhundert anlangt, so habe ich schon in meiner Bankgeschichte des Königreichs Sachsen den Versuch gemacht, denselben in Kürze zu beleuchten. Es scheint mir lohnenswerth, die bezeichnete Richtung hier noch etwas weiter zu verfolgen, zumal die Erforschung der älteren deutschen Bankwissenschaft bisher nahezu vollständig vernachlässigt worden ist. Auch noch ein anderer Grund war mir dabei maassgebend gewesen: Die Bankentwicklung in Preussen ist bis in die Mitte dieses Jahrhunderts eine so ganz eigenartige und einförmige gewesen, dass Seitenblicke und die Anstellung von Paralellen dringend geboten sind. Endlich wird nicht geleugnet werden können, dass dieser wissenschaftliche Excursus gerade in der Bankgeschichte Preussens, des bei Weitem mächtigsten und ausgebreitetsten der deutschen Staaten, am Ehesten berechtigt erscheint. Bei einem kleineren Staate würde dessen Bankgeschichte von dem specifisch dogmengeschichtlichen Stoffe erdrückt werden. Was die Grenzen der Untersuchung anlangt, so kann selbstredend von einer erschöpfenden Dogmengeschichte hier nicht die Rede sein. Es gilt mir bloss, die Stellung zu charakterisiren, welche die namhaftesten, zumal älteren deutschen Volkswirthe der Bankfrage gegenüber eingenommen haben.

Man kann nicht sagen, dass die deutschen Nationalökonomen verhältnissmässig frühzeitig von dem Institute der Banken Notiz genommen haben. Die älteste Quelle bleibt mir immer das Münzbedenken des gewesenen Kaiserl. Rathes und Reichspfenningmeisters Zacharias Geizkoflers d. d. 10. März 1607.[1])

Dieser Sachverständige gab eine Reihe von Mitteln an die Hand, wie den eingerissenen Münzübelständen zu begegnen sei, und stellte es u. A. der Erwägung anheim, „ob nicht rathsam wäre, auch in den fürnehmsten Handelsstädten, sie seyen gleich unter dem Reich immediate oder anderen Ständen unterworfen, die Banchi anzurichten, darbey alle Bezahlungen, so sich über eine gewisse Summe erstreckt, es sey um was Sachen es immer wolle, bei einer namhaften Straffe verrichtet werden.

[1]) Hirsch, Joh. Christ. Teutsches Reichs-Münz-Archiv III. Thl. Nürnberg 1757. S. 306.

Allein zu dem Ende, damit man sehe, was für Sorten einkommen, und wieder ausgegeben werden, dass auch der darzu Verordnete, wenn etwas Verdächtiges fürkäme, dasselbe der Obrigkeit anzeigen, und weitere nothwendige Inquisition gehalten werden könnte, inmassen solches in Italien an vielen Orten, u. in Boheimb bey der Landtaffel in Contracten so derbey fürgehen, gebräuchig."

Gg. Obrecht, Politisch Bedenken und Discurs von verbesserung Land und Leuten, einrichtung gutter Policey etc. Strassburg 1640,[1]) hält es für nützlich, dass von der Obrigkeit an geeigneten Plätzen „Mintzen angerichtet und in denselben den Unterthanen Geltt umb fünff per cento auff Silberne und Guldene underpfand ausgeliehen werde." Auf diese Weise könne nicht bloss ein sonst müssiges Kapital fruchtbar gemacht, sondern auch vielen wucherlichen Contracten vorgebeugt werden. Es könnten in solchen „Mintzen" auch streitige Geldsummen hinterlegt, und zugleich „Wexel angestelt und gehalten werden." Auf diese Weise seien die Depositen an einem sicheren Ort verwahrt, und es könnten dieselben bis zum Zeitpunkte ihrer Abholung von den Münzverordneten entsprechend benützt werden. Die „Wexel" aber hätten die Bestimmung, verbotene Geldsorten von Obrigkeitswegen ausser Curs zu setzen, und den Unterthanen in Beschaffung der nöthigen Geldsorten jederzeit an die Hand zu gehen. Besonderer Vortheil erwachse, wenn Münze und Wechsel an einem Orte vereinigt würden, denn auf diese Weise könne man mancherlei Unkosten ersparen, und auch allerhand jüdische Uebergriffe vermeiden.[2])

Kaspar Klock, Tractat. de aerario Norimbergae 1651 befürwortet die Errichtung von Leihhäusern zum Besten der Armen, denen er aber den Titel Wechsel oder Bank beilegt.[3])

1665 schob ein gewisser Kaspar Lenz die Ursache der herr-

---

[1]) Geschrieben ist das Buch von Obrecht schon im Jahre 1609. Die Mehrere Erklärung etc. (cf. unten Note 2) 1610.

[2]) An einer späteren Stelle bemerkt Obrecht, zur Herstellung der Münze und des Wechsels seien 3 Stücke erforderlich: 1) ein passender Ort, nämlich eine volkreiche oder Handelsstadt oder der Sitz einer hohen Schule oder vornehmen Hofhaltungen. 2) ein ansehnlicher Fonds, der vom Schatze leicht genommen werden könne, dann 3) eine vorsichtige und fleissige Verwaltung. Bei einem für Münze und Wechsel bestimmten Capitale von 10,000 Fl. würde sicherlich im Jahr über 1800 Fl. Nutzen erzielt werden. (Mehrere Erklärung. über das Polit. Bedenken von G. Obrecht. S. 16.)

[3]) Die bezügliche Stelle Lib. II. Cap. XX. de Usuris et Montibus Pietatis Nos. lautet: Usurarum vero causa, atque ut Respublica inde lucrum sentiat, ad utilitatem civium pauperum, aut inopia temperaria laborantium Mons Pietatis sey Collybus ein gemeiner Wechsel oder Bank instituendus est."

schenden Münzzerrüttung dem Umstande in die Schuhe, dass die ehedem bei den vornehmsten Messen im Reiche angeordnete Oberaufsicht nicht gehörig ausgeübt worden war
„und könnte die an sich nützliche und heilsame intention zum Effect gebracht, noch mereres aber an solchen vornemen orten und Handelsstädten durch Verordnung eines mit gewissen gesetzen anrichtenden Banko, darbei allein die Bezahlungen an grossen Summen fürgehen, und dadurch auf die einschleichung der geringhaltigen sorten am ehigsten zu gelangen, stabiliret werden.“[1])

Der Neu-Vermehrte Fürsten-Schatz oder unterschiedlich Unvorgreiffliche Politische Bedenken, Frankfurt 1666,
missbilligt es, dass es Reichsstädte gab, welche namhafte Summen Geldes zu 5 pCt. aufgenommen hatten, um es zu 8 pCt. wieder auszuleihen.[2])

Dr. Joachim Becher's (1668) und des Freiherrn v. Schröder (1686) Anschauungen über das Bankwesen haben wir bereits bei einer früheren Gelegenheit so ausführlich entwickelt,[3]) dass wir hier einfach darauf Bezug zu nehmen uns erlauben dürfen.

Mehr Aufmerksamkeit als die eigentlich gelehrten Schriftsteller schenkten dem Bankwesen zu jener Zeit die höfischen Cameralisten, deren es eigentlich 3 Categorien gab: 1) Solche, die nebenbei auch allgemein wissenschaftlich etwas leisteten; 2) Solche, die sonst Laien waren, aber einen cameralistischen Einfall zu verwerthen, und bona fide denselben bei den Höfen an den Mann zu bringen suchten. Endlich 3) reine Schwindler, höfische Abenteurer, welchen es um nichts zu thun war, als den Fürsten ein X für ein U zu machen,

---

[1]) Orth's Ausführl. Abhdl. von den Reichsmessen etc. S. 346.

[2]) „Also pflegt das Georgianer Collegium zu Genua Geld auf Zins zu nehmen, und etwa 3 oder zum höchsten 6 vom 100 zu geben, dasselbige Geld aber Fürsten und Kaufleuten auf schweren Wucher auszuleihen. Dannenhero sagt man, dass solcher gestalt eine so grosse Meng Gelds zusammen gebracht, dass sie die Insul Corsicam und andere gemeine Land-Güter wieder einlösen können. Aber es ist gewisslich hierbey nicht viel Segen!“

[3]) cf. die Bankgeschichte d. Kgrch. Sachsen S. 4 f. Sonnenfels bemerkt im II. Thl. s. Grunds. der Polizei Handl. u. Finanz. 5. Aufl. Wien 1787, § 190, Nte. 1: „Justi hat dem von Schröder vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechsel zur Unterstützung der Manufacturen zu viele Ehre wiederfahren lassen, da er ihn für sinnreich, obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereyen, die das Zeichen der Unmöglichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht sinnreich genannt zu werden.“ Ich verweise auch auf die Betrachtungen über des Frhr. v. Schröder vorgeschlagenen Landesfürstlichen Wechsel, um dadurch Nahrung und Gewerbe zu befördern, in den Götting. Polit. Amts-Nachrichten 1755, p. 181. 185.

und auf deren Kosten ihrer Genusssucht zu fröhnen. Eine Art Gründer des 17. Jahrhunderts.

Allen diesen Kategorien kam die neue Erfindung der Banken sehr gelegen; die alten Mittelchen waren vielfach abgenützt, zogen nicht mehr, während man von den Banken bisher nur Gutes zu sagen wusste. Denn dass sie bis dahin nur in Städten gegründet wurden, woselbst bereits ein eminenter Handel ausgebildet und Reichthum zu Hause war, vergass man schnell, und wies auf Hamburg, Amsterdam, Nürnberg, Venedig und Genua hin, um den Beweis zu führen, dass es kein besseres Mittel gebe, um in einer Stadt Reichthümer anzuhäufen, und die leeren Staatskassen zu füllen.

In die erste Kategorie der höfischen Cameralisten zählen wir Becher, welcher z. B. 1664 Bayern mit einer abscheulichen Bank versehen wollte,[1]) ferner Schröder, welcher 1683 sein noch sehr in den Kinderschuhen steckendes Bankprojekt erst der Hofkammer in Wien, dann den niederösterreichischen Landständen zur Prüfung vorlegte.[2])

In die zweite Kategorie Beispiels halber Gottfried König in Leipzig, der 1696 den Churfürsten Friedrich August von Sachsen um die Errichtung einer Bank in Leipzig anging,[3]) dann Reyna, den Vater des Banco di Depositi in Leipzig.

Eine weitere hierher gehörige Persönlichkeit werden wir sogleich im Bereiche der preussischen Monarchie kennen lernen.

Auch bezüglich der dritten Kategorie gab es keinen Mangel. Nur gab sich diese Sorte von Hofcameralisten mit Mitteln so ehrlicher Art, wie Banken, gar nicht ab, um Geld in's Land zu bringen; da sie ja solches selbst fabriciren zu können vorgab. „Alle Höfe, so schreibt Fr. Gr. Fischer in seiner Geschichte des teutschen Handels (Bd. IV, S. 231) hatten um diese Zeit (16. Jahrh.) ihre eigenen Laboratorien, die mit grossen Kosten unterhalten wurden. Ausser dem kursächsischen zu Dresden waren die vornehmsten: das Kaiserliche zu Prag, Pfalzgraf Friedrich's zu Heidelberg, Erzherzog Leopolds von Oesterreich zu Passau, das zu Mainz, Köln und Gottorp. Die Alchymisten waren die Vertrauten und Günstlinge der Fürsten, und es befanden sich viele Italiener darunter,

---

[1]) Meine Bankgesch. d. Kgrch. Bayern 1. Liefer. S. 8 ff.

[2]) J. Bidermann, Wiener Stadtbank, und Roscher, Geschichte der National-Oekonomik S. 300.

[3]) Meine Bankgesch. d. Kgrch. Sachsen S. 7.

die aber eine auswärtige Politik zu Staatsausspäher brauchte, die viele Hofkabalen spielten und viele vornehmen Damen debauchirt haben."

Wir werden auf derartige Schwindler noch zu sprechen kommen.

§ 4.

Ein preussisches Bankprojekt aus dem Jahre 1660. Die älteste Crediteinrichtung in Emden.

Niebuhr schreibt in seiner Geschichte der kgl. Bank von Berlin, unter Friedrich Wilhelm scheine die Einrichtung einer Bank für Preussen noch nicht zur Sprache gekommen zu sein. Das älteste Bankprojekt, das er kennt, stammt aus dem Jahre 1741.

Jeder Kenner der Bankentwicklung wird a priori dieser Behauptung entgegen zu treten wagen, und unsere Untersuchungen haben den Beweis geliefert, dass sich in der That der oben genannte, sonst hochverdiente Schriftsteller bei dieser Zeitangabe wirklich verrechnet hat.

Nur von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, erwarteten wir mit Bestimmtheit schon in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts Bankprojekte in Preussen anzutreffen. Das Institut der Banken konnte damals der Regierung nicht mehr unbekannt sein, da sie eine hochberühmte ganz in der Nähe hatte (Hamburg seit 1619) und doch auch auf jene in Nürnberg, Amsterdam, Rotterdam und Stockholm aufmerksam gemacht worden sein musste. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam auch in München (1667), in Wien (1683) und Leipzig (1698) bereits die Gründung von Banken zur Sprache, und die Cameralisten fingen, wie oben bereits angedeutet, an, die Cabinete auf die wunderthätigen Wirkungen derartiger Institute mehr und mehr aufmerksam zu machen. Zwar noch nicht mit den Banken, aber mit den angeblichen Vortheilen derselben wurde von jetzt ab ein mit den Jahren steigender Schwindel getrieben, der so weit gedieh, dass 1761 einer der angesehensten Cameralisten seines Zeitalters, v. Justi,[1]) sich bis zu der kühnen Behauptung verstieg, „ein Regent, welcher keine Bank in seinem Lande zu errichten bemüht sei, verstehe seinen, und des Landes wahren Vortheil sehr wenig." Büsch war ein Jahrhundert später schon ganz anderer Meinung. —

[1]) cf. dessen politische u. Finanzschriften Bd. II. S. 123.

Allein auch die speziellen Verhältnisse Preussens zur damaligen Zeit lassen ahnen, dass Bankgelüste nicht ausbleiben konnten. Die ungeheueren Bedürfnisse, welche unter dem grossen Churfürsten (1640—1688) das Heer verschlang, sind ebenso bekannt, als die reiche Erfindungsgabe des Fürsten, wo es nur immer möglich war, neue fiscalische Erwerbsquellen zu entdecken. Von der Kühnheit seiner Combinationen zeigt die Gründung der afrikanischen Handelscompagnie (1682), von der geringen Verlegenheit in der Wahl der Mittel, wenn es nur galt, neue Geldkanäle zu öffnen, die bekannte Thatsache, dass der Fürst, ganz wie seine Zeitgenossen, Alchymisten in den Dienst zu nehmen sich nicht gescheut hat.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden dem Churfürsten überhaupt mehrfache Projekte zur Hebung des Landeswohlstandes unterbreitet. Wir finden darunter Vorschläge zur Vermehrung der Kammergefälle, Geheimmittel zur Staatshebung, zur Förderung der Schifffahrt, des Handels, der Städte, Einführung neuer Manufacturen und neuer Crediteinrichtungen u. s. w.

In letzterer Beziehung kommt ein im Jahre 1660 abgefasstes „consilium oeconomicum" in Betracht,[1]) welches sich mit der Frage beschäftigte, wie der Churfürst die Commercia am Besten in Flor bringen könnte. Der Verfasser meint, es werde Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und dero Landen sehr vortheilhaft sein, „ja dieselbe in aller Welt considerabel machen, wenn Sie ein aerarium publicum Bancko oder Umschlag, wie man es nennen wollte, stieften" wollen.

Das hierzu nöthige Capital sollte beschafft werden durch Beiträge der Landschaft, dann von Steuern, durch Annahme fremder Capitalien, dann der Pupillen- und milden Stiftungsgelder, endlich durch Leibrenten. Die Verwaltung sollte in den Händen des Churfürsten bleiben, und zum Sitze der Anstalt eine Stadt mit blühendem Handel und gutem Credite ausersehen werden. Die Capitalien sollten hauptsächlich nur solchen Leuten ausgeliehen werden, welche dieselben auf den Handel verwenden würden, insbesondere um neue Zweige desselben einzuführen, Handelsgesellschaften zu gründen, Schiffe zu bauen etc. Doch sollte sich die Bank auch direkt bei derartigen Handels-Unternehmungen betheiligen dürfen.

---

[1]) Das Gutachten findet sich in dem geh. Staats-Archiv in Berlin aufbewahrt Conf. Reposit. 9. C. 6. a. 1. Afrikanische Comp. Marine, Consilia.

Ob der Vorschlag näher in Ueberlegung gezogen wurde, lässt sich nicht sagen, er war aber gewiss der Beachtung nicht unwerth. Auch zweifle ich darüber nicht, dass dieser Vorschlag nicht vereinzelt geblieben ist, und dass sonach manche einschlägige Quellen zu Verlust gegangen sind.

Von den später an die Krone Preussen angefallenen Ländern ist mir nur eine Stadt bekannt, in der sich im 17. Jahrhundert Keime des Bankwesens verfolgen lassen, ich meine die ostfriesische Stadt Emden.

Wie allerorts war auch hier der schamlos überhand nehmende Wucher die Quelle zur Organisirung des Credites unter öffentlicher Autorität. Wie aus einer Emdener Urkunde[1]) d. d. 13. Juni 1629 hervorgeht, beschloss die Stadt an diesem Tage im Vereine mit einigen Privatleuten daselbst „zufolge dem exempel anderer Republiquen und Städte montem pietatis oder eine Lehn-Cammer anzustellen." Es wäre aber falsch, wollte man aus der angeführten Bezeichnung den Schluss ziehen, es habe sich um ein ganz gewöhnliches Leihhaus niederer Ordnung, um ein Wohlthätigkeits-Institut gehandelt; das Institut hatte vielmehr entschieden einen bankartigen Charakter, war auch auf Gewinn abgesehen, wovon die Bestimmung Zeugniss giebt, dass, falls wider Erwarten wegen der Geringheit der Pfänder ein Gewinn oder Ueberschuss sich nicht ergeben sollte, beide Parteien ausscheiden könnten. Der Vertrag dauerte vorerst nur 20 Jahre lang.

Die Leihbank war übrigens keine rein städtische Angelegenheit, vielmehr wurden sowohl die Kosten der Einrichtung als auch der daraus entspringende Gewinn zwischen der Stadt und einigen Privatunternehmern getheilt. Die Anstalt erhielt von der Stadt ihr Statut, eine Anzahl civilrechtlicher Privilegien, und ein eigenes zur Verwahrung der Pfänder bestimmtes Haus. Ausdrücklich versprach die Stadt, von den Geldern der Lehencammer niemals etwas sich aneignen zu wollen.[2]) „Es sollen auch, bestimmt der § 16, alle Pfenninge, so in

---

[1]) cf. Acta im Archive der Stadt Emden wegen der Leihbank und Lombard de 1563—1689. Das erste Blatt enthält eine Urkunde vom Jahre 1563, die Errichtung einer Art Mons pietatis in Emden betr. Leider war es mir — die Urkunde ist in ostfriesischer Sprache geschrieben, — nicht möglich, den genauen Inhalt derselben festzustellen.

[2]) Von dem Reingewinn der Anstalt bedang sich der Rath der Stadt 5 pCt. aus. Bezüglich der Gewährung von Darlehen auf Güter gegen Unterpfand war dem Institute ein Monopol ertheilt worden. Damit aber Niemand sich beklagen

und aus dieser Lehencammer empfangen und ausgezahlt werden, anders nicht, als nach Holländischer Valoir-Münze nach den placaten gegeben und genommen werden, zu welchem Ende dann eine Wechselbank angeordnet werden soll."

Die Einrichtung der Leihbank, über deren Schicksal uns leider keine sonstigen Nachrichten erhalten sind, war offenbar ähnlichen Anstalten in Holland nachgebildet, für welche Annahme innere und äussere Gründe sprechen.[1])

---

könne, als wérde ihm auf diese Weise seine Nahrung verkümmert, wurde die Lehencamer ermächtigt, alle halbe Jahre kündbare Gelder von Privaten gegen 7½ pCt. anzunehmen. Auch für diese Summen (Capital und Zins) übernahm die Stadt die Garantie.

[1]) Es finden sich in dem bezeichneten Acte noch nachfolgende Schriftstücke: „Copia Octroy van de Bank van Leninge binnen Leewarden voor de tydt van 16. Jaar. beginnende den 19. Aug. 1690 en emdigende den laesten July 1706.", Notizen über die Amsterdamer Lehenbank, u. s. w. — Dass es sogar zur Betreibung von Bankgeschäften durch Private ehemals der landesherrlichen Genehmigung bedurfte, beweist eine in dem kgl. Staatsarchiv zu Aurich aufbewahrte Urkunde vom Jahre 1563, welche ein zwölfjähriges Privilegium für 2 Emdener Kaufleute zur Betreibung von dessfallsigen Geschäften enthält.

II. Kapitel.

Der wissenschaftliche und praktische Stand der Bankfrage in Deutschland in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (bis 1765).

§ 5.

Man kann die Periode vom Anfang bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts füglich als die der Banküberschätzung bezeichnen, so einstimmig waren die Lobeserhebungen der Cameralisten bezüglich der herrlichen Wirkungen der Banken. Wenn man die Schriften der Zeitgenossen liest, so möchte man wirklich meinen, erst jetzt sei das Mittel entdeckt worden, die Staaten zu beglücken, und allerorts Handel und Gewerbe emporzubringen. Kein Misston störte das Concert der Bankenthusiasten.

Nach den bisher in Deutschland gemachten Erfahrungen zu schliessen, war die bezügliche Agitation übrigens nicht einmal gerechtfertigt; denn in Hamburg versagte der Bankmechanismus zweimal vollständig seinen Dienst; die Bank musste geschlossen werden 1672 und 1673[1]), und in Nürnberg musste diese Maassregel gleichfalls zwei Mal verhängt werden, (1675 und 1693)[2]) um von den übrigen Unregelmässigkeiten, die bei der Bank vorgefallen waren, und von den vielen Beschwerlichkeiten, die sie im Gefolge hatte, gar nicht zu sprechen. Der Leipziger Banco di Dispositi aber war ohnedem nichts anderes, als ein todtgebornes Kind. —

In Deutschland entstand in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine bald arg gemissbrauchte Girobank in Wien (1703),

---

1) Soetbeer a. a. O. S. 15 f. Wir verstehen darunter keine vollständige Einstellung der Bankthätigkeit, sondern bloss das Verbot, das betr. Guthaben aus der Bank herauszuziehen.

2) cf. meine Bankgeschichte d. Reichsstadt Nürnberg S. 49, 92.

eine auf ganz ungesetzlichem Boden stehende Zettelbank in Köln (1706), und die Commerz- und Leihbank in Kassel (1721). Frankreich hatte Law's Bankschwindel (1716) in den Abgrund gerissen, während in Kopenhagen (1736) der Grundstein zu einer nicht minder verderblich wirkenden, das Land später mit Zetteln überschwemmenden Bank gelegt wurde. An der Grenze unserer Periode steht ein kleines schweizerisches Bankinstitut (Leu und Comp. 1755),[1]) das herzogliche Leihhaus in Braunschweig 1763, endlich der in München 1767 errichtete churbayerische Landbanco, der auch lange Zeit nicht leben und nicht sterben konnte, schliesslich aber doch den Weg fast aller älteren Banken wandelte, d. h. an seinen ungedeckten Regierungsgeschäften zu Grunde ging. Dies ein gewiss nicht schwarz gefärbtes Bild der neugeschaffenen Banken.

Trotzdem wurde an allen Ecken und Enden für die Errichtung neuer Institute geschürt, und in den Kanzleien der Höfe und in den wissenschaftlichen Abhandlungen der Gelehrten treten Bankprojekte mehr und mehr in den Vordergrund. Den Fürsten und ihren Ministern musste die Wahl schwer werden, ob sie einer Giro-, Leih- oder Zettelbank, oder gar einem combinirten Institute den Vorzug geben sollten.

Dass trotzdem in Deutschland die vielen Projekte nur sehr vereinzelt Fleisch und Blut gewinnen wollten, hatte wohl hauptsächlich in dem Misstrauen seinen Grund, das der damalige Handelsstand allen Neuerungen gegenüber beobachtete. Eltern und Grosseltern waren auch ohne Banken fertig geworden, ergo brauchte man sie auch jetzt nicht. Nur nichts Neues, war lange Zeit die Parole unter den Kaufleuten. Zum Theil predigten auch Cameralisten Lehren, welche der Errichtung von Banken geradezu im Wege stehen mussten; ich rechne dahin z. B. den Ausspruch Joh. Ad. Hoffmann's in seinen Polit. Anmerk. über die wahre und falsche Staatskunst, Hamburg 1725, Buch VII, Cap. XIII:

„Nichts hemmet Handel und Wandel gewisser, als wenn in einem Lande viel Gelegenheiten sind, sein Geld sicher und einträglich zu belegen. Die Kaufleute ziehen alsdann ihr Capital häufig aus dem Handel, weil sie damit andere Auswege wissen, als es Wind und Wellen anzuvertrauen." — Dass solch eine verrückte Lehre der Einrichtung der Banken, die doch im Grunde nichts sind, als grosse und sichere Geldreservoirs, geradezu im Wege stehen musste, bedarf keiner Bemerkung.

---

[1]) Es ist dies die älteste schweizerische Bank; die vom Staate geliehen erhaltenen 50,000 Fl. stattete dieselbe 1770 zurück. 1859 wurde die Bank in eine Hypothekenbank umgewandelt. Cf. Kaulsch, Bank- und Börsenwesen S. 136 f.

Schon an einem anderen Orte habe ich die Behauptung aufgestellt, dass die Bankwissenschaft bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf einem nahezu kläglichen Standpunkte sich verhielt: die Mehrzahl der Schriftsteller beschränkte sich eigentlich darauf, Banken so zu sagen instinktmässig zu loben, ohne sich von dem Wesen und der Einrichtung derselben einen deutlichen Begriff gemacht zu haben, und ohne in deren nun doch schon hundertjährige Geschichte eingedrungen zu sein. Nur ein Schriftsteller ist hervorragend, Paul Jacob Marperger,[1]) welcher für diese Periode etwa das ist, was Büsch für die zweite Hälfte des vorigen, und Hübner oder Wagner für das laufende Jahrhundert geworden sind.

Wir können indessen hier über diesen Schriftsteller ebenso rasch hinweggehen, als über Joh. Karl May, Joh. Gottlieb v. Justi, Gg. Heinrich Zinke und die von demselben herausgegebene volkswirthschaftliche Zeitschrift, die Leipziger Sammlung von wirthschaftlichen, Policey-, Cammer- und Finanzsachen, da wir die hier niedergelegten Anschauungen über das Bankwesen bereits gleichfalls bei einer früheren Gelegenheit zur Darstellung gebracht haben.[2])

Zunächst haben wir zu constatiren, dass der Verlauf des von dem Schotten Law in Frankreich im grossartigsten Maassstabe in Scene gesetzten Bankschwindels in Deutschland nicht unbeachtet blieb,[3]) was eine Reihe einschlägiger Veröffentlichungen, wenn auch meist blosse Uebersetzungen aus dem Englichen und Französischen[4]) beweisen. In

---

[1]) Meist Auszüge aus Marperger finden sich in Zedler's Universallexikon s. v. Banco Wechselbank, Münzwerth, Wechselgeld, Wechselrechnung, Wechselzahlung.

[2]) cf. die Bankgeschichte d. Kgrchs. Sachsen § 22. Dann wegen Marperger § 20. zu Note 1, cf. auch dessen Historischen Kauffmann. Lübeck u. Leipzig 1708, S. 173, (von der Nürnberger, Hamburger u. Venediger B.), dann dessen allzeit fertigen Handelscorrespondenten. 4. Aufl. Hamburg 1742.

[3]) Eine beachtenswerthe Fundgrube für die Geschichte des Bankwesens, vorzugsweise jenes in Frankreich ist das 1790 mit Noten erschienene Werk: Oeuvres de J. Law, contenant les principes sur le Numéraire, le Commerce, le Crédit et les Banques. Paris 1790. Nach Law entstand die älteste Bank nicht in Italien, sondern in Schweden. Es sei dort eine Art Girobank errichtet worden (wann?), um die lästigen Zahlungen mit dem Kupfergeld zu umgehen. Sodann schildert Law die Einrichtung der Amsterdamer Bank, die aber wahrscheinlich nicht so viel in Kassa habe, als sie schulde; und der Banken in London, Genua u. Schottland. S. 200 folgt die Entwicklung seines Systems und die Rechtfertigung desselben.

[4]) Reflexions über Mr. Law's Neues Systema der Finanzen etc. Aus dem Französ. übersetzt. Leipzig bei Gg. Wintzern 1720. Herrn Law's Gedanken vom

einem hieher gehörigen Werke finden sich schon ziemlich eingehende Beschreibungen der Banken von Amsterdam, Hamburg, Nürnberg, Venedig. Banken hätten unläugbar ihren sonderlichen Nutzen; doch müssten sie unbedingtes Vertrauen geniessen. „Das ist eben die Ursache, warum unter einer Monarchischen Verfassung des Staates man noch niemals ein rechtes Herz zu einer Banco hat fassen wollen. Man stehet immer in Furchten, die höchste Gewalt könne nach Beschaffenheit der Umstände diesen Schatz ganz an sich ziehen, denjenigen, welche ihr Vermögen darin angelegt haben, nichts als die Ehre, dass sie sich Creditores des Staates nennen möchten, übrig lassen.“ — Möglich, und gewiss nicht unwahrscheinlich ist es übrigens, dass gerade die Vorgänge in Frankreich, von denen ein Zeitgenosse in England sagt, dass sie die Nachwelt nicht werde begreifen können, die Entwickelung des Bankwesens in ganz Europa auf so viele Jahrzehnte lang zurückgeworfen haben.

Theodor Ludwig Lau, Aufrichtiger Vorschlag von glücklicher, vortheilhaftiger beständiger Einrichtung der Intraden und Einkünften der Souverainen und ihrer Unterthanen, Frankfurt a. M. 1719, empfiehlt die Einrichtung einer „allgemeinen Landbanque, einer Giro- oder Ab-, Um- und Zuschreibungs-Banco einer grossen Lehen-Banque nebst Leyh- oder Pfandhäusern“, die Einführung „von Banco-Briefen papierenen Credit-Zettuln und der Staats-Billets solle man vermeiden, oder sie vernünftig einrichten.“ (S. 286 und 294). Dagegen solle der Staat verhindern, dass fremde Bedienstete ihr ersparten Gehälter und andere im Lande erworbene Gelder aus dem Staate zum Nachtheil der Inländer nach ihrem Vaterlande remittern, oder in fremde Banquen einlegen. (S. 63.)

J. C. Herbach, Verbesserte und vermehrte Wechselhandlung, worin nicht allein vom Ursprung derselben, Erfindung der Wechselbriefe, Art der Wechsel, Wechselrecht, wie auch von den vornehmsten Banchi in Europa ausführlich gehandelt, sondern auch eine General-Wechsel-Reduction gezeigt wird, 2. Ausg., Nürnberg 1726 beschreibt S. 40—55 die wichtigsten Banken in Europa.[1]) Das Buch ist

---

Waaren- und Geld-Handel nebst dem erst in Schottland, hernach in Frankreich vorgestellten und angenommenen neuen Project und Systemate der Finanzen. Nach dem französischen und englischen, Leipzig bei Jacob Schustern 1720. Gegenwärtiger Zustand derer Finanzen von Frankreich, worinnen die bisherigen Unternehmungen des Herrn Law, insonderheit aber die Histoire der Königlichen Banco etc. angeführt werden. Leipzig 1720 bei Joh. Friedr. Gleditschems seel. Sohn.

[1]) Im Besonderen jene zu Venedig, Amsterdam, Hamburg, Nürnberg. S. 41 Abdruck des kaiserl. Reglements über das Banko-Wesen d. d. Wien, d. 14. Dec. 1714. S. 271—528 füllen aus die Wechsel- und Banco-Ordnungen etc., von Amsterdam 270, Hamburg 399 u. 525, Nürnberg 432—462, Rotterdam S. 468, Venedig 476—504.

schätzbar als Quelle für die Verordnungen über das ältere Bankwesen, enthält aber meist nur das, was bei Marperger zu finden ist. Eigene Betrachtungen fehlen.

Die Klugheit zu leben und zu herrschen, Cöthen 1733,[1])

steht ganz auf dem Schröder'schen Standpunkte, nur mit dem Unterschiede, dass hier 2 Banken vorgeschlagen wurden, eine Credit- und eine Zahlbank, welch' letztere den Zweck haben sollte, denjenigen, welche den ausgestellten Wechsel der Creditbank an Zahlungsstatt annehmen würden, im Bedürfnissfalle sofort ihr Geld auszubezahlen. Eine weitere Modification bestand darin, dass die Creditbank bloss gegen eidliche Caution ihre Wechsel ausstellen, dagegen die Gläubiger durch die härtesten Strafen, als Verkauf auf die Galeeren, Einsperrung in Zwangs- und Arbeitshäuser zwingen sollte, den Wechsel zur rechten Zeit einzulösen. Mit Recht bemerkt Justi: „Was würden alle angedrohten Strafen helfen? Würde nicht der Schuldner, wenn er fände, dass er nicht bezahlen könnte, vor der Zahlungsfrist zum Lande hinauswandern? Und wie würde die Bank bestehen können?"[2])

Der 1733 in Frankfurt und Leipzig erschienene „in allen Vorfällen vorsichtige Banquier"

enthält keine eigenen nennenswerthe Urtheile über das Bankwesen, wohl aber ist das Werk, wie jenes von Herbach, wegen Bekanntgabe einiger einschlägiger Quellen zu erwähnen.[3])

Eine im Jahre 1740 in Jena erschienene deutsche Uebersetzung von Montesquieu's politischen Versuch von der Handlung kommt gleichfalls kaum in Betracht.[4])

---

[1]) Das bezeichnete Buch habe ich nicht habhaft werden können, und ist obige Ausführung v. Justi's Polizei-Wissenschaft Bd. I. § 708.

[2]) Man vgl. über dies Buch auch die Leipziger Sammlung von Wirthschaftlichen, Policey-, Cammer- und Finanz-Sachen Bd. I. 1746. S. 886 f.

[3]) Man vgl. die Notizen im Index S. 473—501 s. v. Banco, Banque, Banco del Giro und Banco-Zahlung, dann Bemerkungen über den Vortheil der Zahlung per Banco Thl. I. § 76, S. 100, und Bd. II. S. 548—555, (die Hamburger und Nürnberger B.-O.), Rechtsfragen u. Antworten über Acceptation der Wechsel-Briefe in Banco oder per Cassa auf den Venetianischen Handels-Platz S. 570, die Wiener Bancalitäts-Ordnung v. 14. Dec. 1714, S. 753, endlich S. 593 Nachrichten über die Sperrungen und Oeffnungen der Banken zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg.

[4]) Das Buch enthält nur ein paar abgerissene Bemerkungen über die Banken von Frankreich (1717), p. 114, London, Venedig und Hamburg p. 145; von der

Gerhard Lüders, Projekt einer neuen Leihe- und Rehder Banco, die Roulirung des Geldes sammt Handel und Wandel in einer Republique mit ungemeinem Nutzen zu befördern, aus Mathematisch-Politischen Gründen vorgestellt und der Stadt Hamburg präsentirt, Hamburg 1741,

hat insofern einiges Verdienst, als er den Werth der Depositenbanken betonte, und damit bestimmte Bankvorschläge für Hamburg verband.[1])

Mehr Interesse verdient eine speziell auf preussische Verhältnisse Bezug nehmende Monographie, betitelt: Schreiben eines Breslauischen Negocianten an einen andern in Berlin wegen einer Giro-Banko. Berlin 1753.[2])

In dem besagten Schreiben d. d. 20. Sept. 1753 wird darüber geklagt, dass man sich mit dem bedauernswerthen Projekte trage, in Berlin oder in Breslau eine „Banko" anzulegen (cf. unten § 7 f.). Der Schwerpunkt der Schrift liegt aber entschieden in der Antwort auf dieses Schreiben, welche den zweiten Theil der Abhandlung bildet (S. 7—46), und welche von einer guten Kenntniss der bisherigen Bankentwicklung in England, Frankreich, Amsterdam und Hamburg Zeugniss giebt. Betont wird hier eine Bank und die Verbindung derselben mit einem Bankgelde stelle den Wechsel-Cours günstig, was Hamburg beweise. Die Vortheile einer Girobank seien nicht abzuleugnen. Es sei ein Wahn, dass Banken nur da angelegt werden könnten, wo der Handel schon blühe, oder bei freien Völkern, die keinen unbeschränkten Herrn über sich haben. Von einer Zettelemission sei allerdings in Preussen Umgang zu nehmen, weil es daselbst noch an der Lebhaftigkeit des Handels (wie z. B. in England), fehle. Bei der Ausführung dürfe man sich nicht übereilen; vor Gründung

---

Amsterdamer B. findet sich die nicht weiter verbürgte Nachricht, dass sie einen Fond von 3—400 Millionen Gulden berge; vgl. auch die aus dem Französischen übersetzte Schrift: Vom Ursprunge und Wachsthum der Handlung, Leipzig 1762, S. 188—198 über dieselben Banken, und dazu noch jene von Kopenhagen.

[1]) Lüders verlangte, dass Niemand sein Geld — seien es auch nur 10 Thlr. — bei sich unfruchtbar zu Hause lasse, sondern es in die Bank lege, um darüber im Falle des Bedürfnisses verfügen zu können. Das angesammelte Capital sollte die Bank zu 7 pCt. wieder ausleihen, und zwar Kaufleuten auf Häuser oder anderweitige liegende Gründe. Der Bankgewinn sollte der Stadtcasse (Cammer) zu Gute kommen. Eine Zettelemission war nicht in Aussicht genommen.

[2]) Die Schrift wurde 1765 neu gedruckt, offenbar in einer dem Projekte wohlwollenden Absicht. Die Direktion der kgl. Bank in Berlin nahm wenigstens dies letztere später an. cf. auch Gottfr. Christ. Bohn, wohlerfahrener Kaufmann, I. Thl., Hamburg 1750, S. 16 (bezüglich der Hamburger Bank).

der Bank dürfe darüber nichts verlauten. „Hätten Leipzig und Breslau im vorigen (!) Jahrhundert gewusst, dass die Anlegung einer Bank mit zu diesen Arten der Unternehmungen gehöre, so würden sie nicht stecken geblieben seyn" (S. 38).[1])

Joh. Christoph Hirsch, Teutsches Reichs Münz-Archiv, Nürnberg 1756—1761,
enthält verschiedene Mittheilungen über die alten Girobanken und den Banco Thaler Fuss; [2]) enthält sich aber jeder eigenen Meinungsäusserung über unsere Materie.

v. Bielefeld, Institutions Politiques, 1760,
ist um desswillen besonders zu erwähnen, weil er für Banken Vorschläge de lege ferenda gibt, und von dem absieht, was betrügerische oder ungeschickte Finanzmänner damit angefangen haben. Jeder Bankplan müsse sich den besonderen Verhältnissen des Landes genau anpassen.[3]) Der Landesherr müsse die Bankfonds ansehen „comme un Trésor Sacré et inviolable". Die Verwaltung solle er zwölf der besten Kaufleute und Banquiers anvertrauen, seine Minister und Räthe aber davon ausschliessen; auch sich keine Einmischung in dieselben erlauben, und alle Eingriffe in die Bank und Fälschungen der Bankpapiere und Banknoten mit aller Strenge strafen.[4])

---

[1]) Die Bank dürfe keine Last, sondern müsse eine Erleichterung für die Handlung sein. Sie müsse demnach sich vor allen Sporteln, Auflagen, Presenten und Partie-Gelder sorgfältig hüten. Die Nürnberger Bank diene in dieser Beziehung als warnendes Beispiel.

[2]) Antwortschr. von dem Niedersächs. Kreis an Ihre Kais. Maj., die Ausmünzung des neuen Banco Thalers betr. d. d. 21. Sept. 1695, Thl. V., S. 427, der Stadt Hamb. Resol. in puncto Monetae d. d. 16. Oct. 1695. l. c. 430. Ursachen warum man zur Annehmung des Banco Thaler Fusses necessirt worden (d. d. Nürnberg d. 24. Oct. 1695), S. 431. Kaiserl. Rescr. wegen d. neuen sogen. Banco Thaler Fusses d. d. 30. Nov. 1695, S. 432. Rationes wider die innerliche Vereinigung der Reichsthlr., in specie den sogen. neuen Banco Thlr. betr. a. 1695, S. 434. Considerationes, warum bey vorhabender Münz-Rectification nicht der alte Species-Thaler zu erwähnen, S. 442. Schreiben an die Römisch Kaiserl. Maj. nomine des zu Regensburg versammelten Münzcorrespondenz - Convents d. d. 12./23. Febr. 1696, S. 445. Münz-Probations-Abschied der 3 im Münzwesen corresp. Kreise d. d. Regensburg 24./14. Febr. 1696. S. 446. Remarques auf die am 12./20. Martii 1690 zu Regenspurg ausgefertigte unvorgreifliche Gedanken das Münzwesen betr. d. d. Regenspurg d. 18./28. Juni 1690. l. c. S. 276.

[3]) Verwiesen wird auf Savary Dictionnaire de Commerce sub v. Banque p. 300—334. Ob Girobanken Zettelbanken vorzuziehen seien, die Frage entscheidet Bielefeld nicht, doch steht ihm offenbar die Hamburger als Ideal vor Augen.

[4]) Vorsichtsmassregeln seien insbesondere dann nöthig, wenn eine Bank in einem monarchischen Staate errichtet werde, „il faut employer une sagesse

Gottfried Achenwall, Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen 1861, Thl. I., Bd. II. (§ 22—40)
empfiehlt die Gründung von Banken (insbesondere Girobanken), zeigt aber dabei wenig klare Begriffe.[1]) Hauptsächlich beruft er sich auf die Schrift „La Banque rendue facile aux principales Nations de l'Europe par Pierre Girandeau l'ainé." Geneve 1740.

Nikolaus Magens, allgemeiner Kaufmann, worin enthalten: eine Untersuchung der Natur und des Wesens der Banken, ihres Vermögens, Nutzens, Einflusses und Würkung; und überhaupt die Errichtung und Würksamkeit der Banken zu London und Amsterdam, eine Berechnung und Vergleichung ihres Umfanges und Credits; eine Nachricht von den Banken zu Hamburg, Nürnberg, Venedig und Genua, ihrem Credit und Verkehr, nebst der fortgesetzten Erläuterung. Aus dem Englischen übersetzt. Berlin, 1762.
hebt an der Spitze seiner Darstellung[2]) hervor, dass durch die Banken „keine so grosse Wunderdinge ausgeführt werden, wie sich die Leute gemeiniglich einbilden (§ 59). Jene Banken werden als die sichersten bezeichnet, welche ihr Capital in leicht und schnell realisirbaren Effekten anlegen (§ 63). Eine überspannte Notenemission habe sich zu allen Zeiten gerächt (§ 64), und unter despotischer Regierung thue eine Bank erfahrungsgemäss nicht gut. In Deutschland Banken zu errichten, hält Magens der Natur des dortigen Handels zuwider (S. 125).[3]) Ein bayerisches Bankprojekt vom Jahre 1754 wird flüchtig erwähnt.[4])

---

presque plus qu'humaine dans la premiere fondation et dans la régie d'une pareille Banque, pour entretenir son crédit." Am Schlusse räth Bielefeld einem Fürsten, der eine Bank gründen will, ja nicht, die Corporation der Kaufleute über das Projekt zu befragen. Es sei Tausend gegen Eins zu wetten, dass sie das Projekt als undurchführbar oder schädlich verwerfen. „Lorsqu'on propose un grand établissement de Commerce, de quelque nature qu'il puisse être, le premier mouvement du Négotiant est toujours, de s'y opposer. Mais si le Legislateur, par une fermeté réfléchie persiste dans sa résolution, et poursuit l'entreprise, le Marchand, invité par l'appas du profit, concourt, presque malgré lui, à la faire réussir."

[1]) Selbst Girobanken denkt er sich als Aktiengesellschaften vorkommend.

[2]) cf. wegen der Banken zu London S. 33 ff., 113, Amsterdam S. 38 u. 121, Hamburg S. 425, 123, Nürnberg, Venedig und Genua S. 43, Wien S. 124, Paris 125.

[3]) „Die Länder der verschiedenen Fürsten und Stände in Deutschland liegen so untereinander und von einer Stadt zur andern wird so vielerley Handel getrieben (Hamburg ausgenommen, welches die einzige Stadt ist, wo ein weitläufiger auswärtiger Handel und Wechsel zu finden ist), dass Bänke in diesem Lande von wenig Nutzen seyen können." Dagegen wünscht Magens Münzeinheit.

[4]) S. 126: „Als man in Bayern 1754 eine Aenderung der Münze vornahm,

Im IX. Theile von Daniel Gottfried Schreber's Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomischen, Policey-, cameral- auch andere verwandte Wissenschaften einschlagen (1762)

findet sich ein ökonomischer Versuch über Kornhäuser (S. 224—259) von einem gewissen Erich Gustav Laurin Johannis (Universität Upsala) aus dem Jahre 1757, woselbst beantragt wird, Korn- oder Vorrathshäuser mit Banken zu verbinden, bezw. die für erstere nöthigen Summen mittelst der letzteren zu bestreiten. Von der schwedischen Bank wird behauptet, dass sie an eigener Stärke und den durch sie geleisteten Nutzen alle Banken in Europa übertreffe, eine jedenfalls kühne, und dazumal nicht gerechtfertigte Behauptung.

Johann Heinrich Ludwig Bergius

verräth in seiner 1762 erschienenen Cameralistenbibliothek, dass er von den bis dahin erschienenen Monographien über das Bankwesen nur eine lückenhafte Kenntniss besass.[1])

Gg. Andreas Will, Nürnbergische Münzbelustigungen, Altdorf 1764

beschreibt die im Jahre 1664 geprägte Nürnberger Gedächtniss-Münze auf die vier vornehmsten Banken in Europa,[2]) dann eine weitere Gedächtniss-Medaille auf dieselben vom Jahre 1665. Sodann beschreibt er die Abstammung des Wortes Banquen, „welches wir eigentlich Banken schreiben sollten," und handelt im Uebrigen ausschliesslich von dem Nürnberger Banco publico (S. 34—48), und von deren älteren Literatur.[3])

An höfischen Bankprojektemachern war unsere Periode nicht

---

versuchte man, ob Bankzeddel unter der Bestätigung und Gewährung des Landesherrn nicht indessen Dienst thun könnten." (Staatscanzlei 1807, B. 507, 518 S.)

[1]) cf. auch Bergius Polizei- und Cameralmagazin neue Aufl. Wien 1791. Artikel Wechsel- und Leihbank.

[2]) Nämlich jene zu Hamburg, Venedig, Amsterdam und Nürnberg.

[3]) Citirt werden Dn. Ad. Birkneri Diss. de Iudicio tutelari Peritt. Reipubl. Nor. 1754. Zeileri German. p. 104. Joh. Carl Scheuerl v. Defersdorf de Juribus peculiaribus quibusdam Reipubl. Norimb. p. 67. Leonh. Wurfbainii Epist. ad Chp. Lud. Dietherri orationem de comparatione Reipubl. Venetae et Norinbergensis. Jo. Hier. Wurfbain de differentiis juris civil et Reform. Nor. p. 343. Ch. Scheuerl v. Defersdorf sub Henri Linckio hab. diss. de Judiciis Reipubl. Norib. p. 52. Wagenseilii Coment. de civit. Norib. p. 382. J. A. Beck's Tractat v. Wechselrecht p. 271, p. 411. Mit Anmerkungen erläuterte Nürnbergische Reformation, I. Thl. p. 345. Joh. ab Indagine Beschreib. d. Stadt Nbg. p. 819. Jo. Limnaei Tom. IV. Juris publ. J. R. G. seu Aditt. ad Lib. VII., Cap. XXXV., p. 279—289.

minder fruchtbar. In Bayern tauchten zwischen 1716 und 1760 nicht weniger als 14 desfalsige bald mehr bald minder beachtete Pläne auf;[1] Sachsen hatte davon während derselben Zeit 11 aufzuweisen.[2] Ebenso viele mögen in beiden Ländern noch in den Acten vergraben liegen, oder verloren gegangen sein.

---

[1] cf. die 1. Liefer. meiner Bankgesch. d. Kgrch. Bayern S. 15—48.
[2] D. Bankgesch. d. Kgrchs. Sachsen §§ 19—21.

III. Kapitel.

Bankentwicklung in den alten preussischen Landestheilen im 18. Jahrhundert bis zur Gründung der kgl. Bank in Berlin (1765).

§ 6.

Bankprojekte zu Lebzeiten Friedrich Wilhelm I. (1688—1740).

Wir treten nunmehr in die Lebensperiode Friedrich Wilhelm I. (1688—1740, König seit 1713), dessen Eigenthümlichkeiten Roscher[1]) mit der Formel „Schwert und Kasse" bezeichnet hat. Seine ausserordentliche Fürsorge für das Finanzwesen ist bekannt, desgleichen der Eifer, mit welchem er seinen Schatz zu füllen bestrebt war, sowie den Gewerbefleiss zu heben versuchte. Die Geschichte hat aber bis jetzt nicht berichtet, dass dieser Monarch auch die Bankfrage in das Auge gefasst hat. Schon sein Vorgänger in der Regierung, Friedrich III. 1688—1713 (König seit 1701), hatte derselben Beachtung geschenkt.

Zunächst beabsichtigte ein gewisser J. de Meiln die Gründung einer Bank in Berlin; das Detail seines Projektes ist aber leider verloren gegangen, und aus den vorhandenen, etwas confus geschriebenen Fragmenten,[2]) lässt sich nur so viel schliessen, dass Meiln eine

---

[1]) Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland. München 1874, S. 361.

[2]) Dieselben befinden sich im Geh. Staats-Archiv in Berlin aufbewahrt; (Rep. 9. C. 3. b. Bedenken etc.). Das ursprüngliche Projekt, worauf die oben allegirte höchste Entschliessung erfolgte, ist verloren gegangen. Schliessen lässt sich darauf indessen aus einer weiteren Eingabe Meilen's v. Mai 1702, worin er bemerkte, es sei Graf Dohna beauftragt worden, mit ihm die Frage der Errichtung einer Bank in Berlin in Ueberlegung zu ziehen.

„Wexel-Banque" im Sinne hatte; an einer andern Stelle ist freilich auch die Rede von der Schöpfung einer „National-Cassa und General-Scontro". Meiln vermochte jedenfalls mit seinen Vorschlägen nicht durchzudringen.[1])

Drei Jahre später (1703) trat ein gewisser Wolters mit einem neuen Bankprojekte auf.[2]) Derselbe muss schon früher dessfallsige Vorschläge gemacht haben, wenigstens rescribirte der Churfürst am 27. Juli 1703 seinen Räthen:

„Nachdem Wolters abermahlen angeschlossene Vorschläge bey Uns allerunterth. eingereicht, und wir das Ende dieser Sache verlangen, als befehlen Wir euch, Uns dessfalls euere allerunterth. Meinung und Gedanken ohne Verzug schriftlich einzuschicken."

Wolters beantragte die Errichtung von 4 Bankcomptoirs zu Königsberg, Berlin, Magdeburg und Wesel, und malte die Vortheile der Bank mit verführerischen Farben aus (jährlich in Aussicht gestellter Gewinn 560,000 Thlr., später 1,500,000 Thlr.). In den von Wolters zu diesem Zwecke angeführten Werken[3]) wird u. A. der Nachweis geführt, dass Amsterdam, welches ehedem ein armer und unbekannter Platz gewesen, in Folge der daselbst errichteten Bank sich um das Fünffache gehoben, und den Handel der ganzen Welt an sich gezogen habe. Auch Hamburg verdanke seine Blüthe einzig und allein seiner

---

[1]) Der am 3. April 1700 ergangene Bescheid des Churfürsten lautet: „Es hat bei Uns J. de Meiln wegen anrichtung einer Banco allhier, wie Ihr aus dem Beyschluss ersehen werdet, einige Vorschläge gethan, wodurch Er Uns sonderbahren nutzen zu stiften intendiret. Wann Wir dann gnädigst resolviret, sothane Vorschläge und wie weit selbige in's Werk gerichtet werden, und bestehen können, untersuchen zu lassen, als committiren und befehlen wir euch hiermit in gnaden, euch fordersamst eines gewissen Tages zu vereinigen, den Supplicanten sodann vor euch zu bescheiden, und ihn mit seinen Vorschlägen umbständlich und ausführlich zu hören, alles reiflich und wohl zu erwegen, und uns davon einen unterth. Bericht und unmassgebliches Gutachten zu fernerer gnädigster Verordnung abzustatten." Die Beilage, worauf hier Bezug genommen ist, findet sich nicht mehr bei den Acten, auch sonst weiter kein Anhaltspunkt.

[2]) Enthalten ist das bezügliche Projekt im geh. Staatsarchiv zu Berlin. Rep. 9. C. 6a. 2.

[3]) Wolters citirt die Schriften von le Chevalier Temple remarques sur l'Etat des Provinces Unies Chap. VI., p. 199, 203, 209, 238 u. Chap. II. p. 94, dann das auf Befehl des Königs Williams abgefasste Buch: Glory of England or the great imprivements of credit. London 1694 (bei W. Seitlock gedruckt).

weltbekannten Bank.[1]) Auch über die weiteren Schicksale dieses Projektes fehlen Anhaltspunkte. —

Bekanntlich fehlte es im vorigen Jahrhunderte nicht so fast an der Lust, Banken zu gründen, als an den zur Einrichtung derselben nöthigen Fonds. Ohne das Vorhandensein eines Garantiefonds wollte aber selbstredend Niemand einer Bank Gelder anvertrauen, und auf die Anlockung derselben war es doch zumeist überall abgesehen. Die Beschaffung der Fonds auf dem Wege der Actienzeichnung bot – wie wir im Laufe der Darstellung an einem Beispiele sehen werden — die allergrössten Schwierigkeiten.. So blieb denn in den meisten Fällen nichts übrig, als dass entweder der Staat, bezw. der Landesherr die Bank aus eigener Tasche dotirte,[2]) bezw auf landesherrliche Einkünfte versicherte, oder dass eine Stadt oder Corporation für die Bank gutzustehen erklärte, in welchem Falle die Garantie die Stelle eines Garantiefonds vertrat.[3])

Auf einen anderen Ausweg machte Marperger aufmerksam, welcher in seinem bereits citirten Hauptwerke[4]) dazu rieth, die Fonds milder Stiftungen, Kirchen, Schulen, Hospitäler und Feuerkassen zu Bankzwecken zu benutzen. „Wie denn der in der Kgl. Residenz - Stadt Berlin Anno 1706 etablirt gewesenen Feuer-Cassa ihre Absicht unter andern auch dahin ging, dass die in Vorrath einkommende Gelder, damit solche nicht müssig in Cassa liegen möchten, zu einer solchen grossen Lehn-Banco emploiret werden sollten."

Der Gedanke hat lange nach Marperger noch lebhafte Vertheidi-

---

[1]) Wolters dachte sich einen Zwang zur Zahlung aller Wechsel über 100 Thlr. durch die Bank, eine Verwerthung der Bankeinlagen zu Lombard- und Wechselgeschäften und eine Verbindung der Bankcomptoirs unter sich zu einem organischen Ganzen. Auch sollte ein besonderes Bankgeld geschaffen, d. h. verordnet werden, dass das in der Bank liegende Geld um etliche Procente besser sei, als das ausserhalb derselben roulirende — als ob das Agio des Bankgeldes sich nur so hätte dictiren lassen; vgl. wegen eines ähnlichen Missverständnisses Friedrich des Grossen, worüber sich s. Z. Mirabeau lustig gemacht hat, Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik S. 411, Note 1.

[2]) Dies geschah z. B. bei der Banco di Depositi in Leipzig, der Berliner Wiener, Ansbacher Bank, dem churbayerischen Land-Banco.

[3]) Bei den Girobanken, die ohne eigenes Capital arbeiteten, lag dieser Vorgang ohnedem nahe.

[4]) Beschreibung der Banquen etc. S. 47.

gung gefunden.[1]) Bezüglich der sogenannten milden Stiftungsgelder hat er in der nachmaligen Berliner Bank seine Verwirklichung erhalten.

Ein bedeutsamer Anlauf zum Ausbau der Crediteinrichtungen in der preussischen Monarchie erfolgte am 14. Mai 1729. An diesem Tage eröffnete der König dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium seinen Entschluss, in Preussen eine Landescreditkasse mit einem Fond von 200,000 Thlr. zum Besten jener zu errichten, die verschuldete Güter haben, und sich sonst nicht helfen können.[2])

„Seine Majestät der König," so heisst es in dem betreffenden allerh. Rescripte, „haben bemerkt, dass der jetzige Ruin des Adels und der ganzen Preussischen Lande grössten Theils aus dem verlornen Landescredite entstanden sei; denn wenn ein Edelmann daselbst ein Gut habe, welches Beispiels halber 30,000 Thlr. werth, und an sich in gutem Stande sei, so bekomme er nur mit den grössten Schwierigkeiten ein Anlehen von 5000 Thlr., weil jene, die noch etwas haben, zurückhalten und das Geld lieber einem Kaufmanne gegen höhere Interessen, als bei einem Edelmann auszuleihen pflegen. Komme es in Ermanglung einer Geldaushilfe zum Concurs, so verliere nicht nur der Edelmann sein Gut und Capital, sondern der Creditor komme auch wohl um seine Forderung von 5000 Thlr., zumal wenn der Concurs nach der gewöhnlichen Art lange andauere. Bei diesen Umständen sind höchstgedachte Sr. Kgl. Maj. auf die Gedanken gerathen, dero Preussische Lande damit zu helfen und zu soulagiren, dass Sie daselbst ein Creditwesen nach dem hiesigen Fuss anlegen. Und gehet dero Project dahin, dass Sie zu dem Ende ein Capital von 200,000 Thlr. nach Preussen schicken wollen." [3])

[1]) cf. Joh. Gottl. von Justi gesammelte Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und Finanzwesens. Kopenhagen u. Leipzig 1716, Bd. II., S. 105—128. Nach Justi's Vorschlag sollte das ganze Land, welches sich bei der Feuerassecuranzgesellschaft vereinigt hat, für die in die Bank gelegten Capitalien haften. „Bey dieser Banco nun müssten vermöge einer gesetzlichen Verordnung, alle Darlehen, die auf Häuser gesucht würden, aufgenommen werden." cf. auch dessen Grundsätze der Policey-Wissenschaft, Göttingen 1756, § 215, dessen Staatswirthschaft (1758) § 166, und dessen vollst. Abhandl. von den Manufacturen und Fabriken, Kopenhagen 1758, Abschn. IV., S. 198.

[2]) Acta im Geh. Staatsarchiv in Berlin. Wegen der in Preussen zu etablirenden Landescreditcasse. 1729—1730. 167. Fol.

[3]) Besagte 200,000 Thlr. sollten nur Eingesessenen (Edelleuten) auf Allodial-Güter ausgeliehen werden, und zwar gegen 4 pCt., damit die Eigenthümer sich dadurch retten, und die Güter von den Schulden und der schweren Interessen-

Das Projekt wurde zwar näher instruirt, indessen am 16. März 1730 bis auf Weiteres zu den Acten geschrieben. —

Auch in den Städten der Monarchie herrschte übrigens im Anfange des vorigen Jahrhunderts ein entsetzlicher Geld- und Creditmangel. Einem speziell die Verhältnisse von Königsberg ins Auge fassenden Berichte zufolge hatten sich die Capitalien aus dem Handel fast ganz zurückgezogen. Gelder waren sowohl für Kaufleute als auch Grundstückbesitzer nur schwer und unter höchst drückenden Bedingungen erhältlich.[1])

Um dem Uebelstande einigermaassen abzuhelfen, kam man (1715?) auf den Gedanken, nach dem Beispiel vieler anderer blühender Handelsstädte auch in Königsberg eine Lehen-Bank zu errichten; und zwar sollte, da sich der dazu benöthigte Fonds durch Einlagen schwerlich zu Stande bringen liess, der König ein Capital zur Bank verwilligen. Für den Anfang war ein Fond von 300,000 Thlrn. vorgesehen, der aber allenfalls später auf 1 Million erhöht werden sollte.[2])

Die Anregung war für den Anfang ohne Erfolg, indessen doch insoferne nicht ganz unfruchtbar, als später (1732) darauf hingearbeitet wurde, zum Mindesten ein gewöhnliches Leihhaus in Königsberg zu gründen.[3]) Wir werden auf verwandte Bestrebungen in § 8 zurückkommen.

---

last befreien können. „Und muss dabei alle nöthige Praecaution wegen der Sicherheit genommen werden. Auf Häuser in den Städten soll kein Geld von dieser Summe ausgethan werden, sondern nur auf Landgüter, und soll ein Gut, worauf Geld geliehen wird, wenigstens 12,000 Thlr. werth sein. Reiche und grosse Familien, als Dohna, Dönhoff und die Fürstlichen und gräflichen Häuser sollen kein Geld bekommen."

[1]) Acta im Geh. Staatsarchiv in Berlin wegen Errichtung einer Leihbank zu Königsberg. 1715—1795. 172 fol.

[2]) Die Lehenbank sollte nur gegen Unterpfand ausleihen, bestehend in Landgütern, Gold, Silber, Kleinodien, Kaufmanns- und Handwerker-Waaren, Kleidern und anderen Mobilien. Ob auch auf Getreide, sei noch zu überlegen. Der Zinsfuss hätte sich nach der Dauer der Darlehen regeln sollen. Um die kleinen Pfänder alle in die Lehen-Bank zu ziehen, sollte sie nach Analogie der Amsterdamer allein ermächtigt sein, auf Pfänder unter 100 Fl. Geld zu leihen.

[3]) Und zwar zum Besten der dortigen Fabriken und Manufacturen nach Art des in Göttingen bestehenden. Wegen Mangels verfügbarer Fonds kam das Projekt trotz jahrelanger Verhandlungen vorerst nicht zu Stande. Erst 1795 entstand daselbst ein Leihhaus (Reglement v. 27. Aug.), nach dessen Statut auch Privatschuldscheine, Obligationen und Pfandbriefe der Landschaft Gegenstand der Verpfändung waren (jedoch nicht Immobilien).

§ 7.
Bankentwicklung in Schlesien vor dessen Vereinigung mit Preussen.

Schlesiens überaus günstige Lage zwischen Polen, Ungarn, Böhmen und einem ansehnlichen Theile Deutschlands hatte demselben schon von Alters her eine bedeutende Stellung im Welthandel zugesichert. Waaren- und Wechselhandel blühten dortselbst gleichmässig, insbesondere in Breslau, woselbst sich der ganze Schlesische Handel concentrirte. Darum nahm Paul Jacob Marperger[1]) auch keinen Anstand, zu behaupten, „es sei sonnenklar, dass Breslau für einen der vornehmsten Handels- und Wechsel-Plätze in Deutschland, ja auch in Europa passire. Die Herren, Fürsten und Stände in Schlesien consideriren auch Breslau als ihre Wechselbank, in welcher am sichersten ihre Gelder umgesetzt und disponirt werden können."[2])

Einer oben (S. 29) bereits mitgetheilten Notiz[3]) zufolge wäre in Breslau bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts, der Versuch gemacht worden, ein Bankinstitut in das Leben zu rufen. Ich habe aber darüber trotz aller Forschungen bisher nichts Näheres erfahren können.

Dagegen steht fest, dass im Jahre 1704 ein gewisser Wolters, jedenfalls derselbe, den wir bereits von Berlin her kennen, in Breslau eine Girobank gegründet wissen wollte.

Wolters nahm darauf Bezug, dass man in England, Holland, Venedig und Genua ein Mittel wisse und durchgeführt habe, alles im Handel roulirende Geld in eine Generalcasse, Banco genannt, zu

---

[1]) cf. dessen Schlesischen Kaufmann oder Beschreibung der Schlesischen Commercien und deren jetzigen Zustandes. Breslau u. Leipzig 1714, S. 422. Schildener, Uebersichtliche Darstellung des Breslauer Handels. 1866. Lokalstatistik der Stadt Breslau v. M. v. Jsselstein. Breslau 1866, S. 109 ff.

[2]) Marperger a. a. O. S. 423 „die Kayserl. Schlesische Cammer residiret auch in derselben, und alle ihre Revenuen fliessen daselbst zusammen; mit dem Kayserl. Hof und der Wienerischen Kaufmannschaft fallen zum öfteren considerable Geldverkehrungen vor, in Summa: Breslau ist und bleibt ein considerabler Wechselplatz, auf welchem jährlich viel hunderttausend Reichsthaler negociirt, Wechsel auf die vornehmsten Europäischen Handels-Städte übermacht und anderwärts ausstehende Gelder füglich hierselbst eingezogen werden können."

[3]) Nach Noback, Münz-, Maass- und Gewichtsbuch besass Breslau auch das Institut der Zahlwoche nach Ablauf jeder Messe; der Freitag der Zahlwoche war Zahltag.

bringen.[1]) Nach dieser Manier (nicht nach jener der Wiener Bank, die auf einen anderen Fuss eingerichtet sei) sollte auch in Breslau eine Bank begründet, und in dieselbe die ganze im Lande vorhandene Geldmasse, die Wolters auf 1 Million schätzte, gezogen werden.

Dass Breslau noch keine Bank besitze, war auch Marperger, dem grossen Bankschwärmer, ein Dorn im Auge. An der Stelle, wo er von den Mitteln handelt, welche die Breslauer Kaufmannschaft zur Hebung ihres Handels anwenden sollte,[2]) bemerkt derselbe: „Zweitens hätte Breslau als eine so Capital-renomirte Handelstadt eine Ab- und Zuschreibe- oder sogenannte Giro-Banco nöthig, und wundere ich mich nicht unbillig über so viel Teutsche und andere Handelsstädte, dass man nicht längst auf diese heilsame Invention gekommen, da es doch eine Sache ist, die, wenn sie heut resolviret, durch landesherrliche Einwilligung confirmiret, auch der Ort, wo die Gelder sollen verwahrt, und ab- und zugeschrieben werden, sammt deren Banco-Buchhaltern und Cassirern benannt und erwehlet werden, morgen schon in vollem Flor seyn könne.“[3]) —

Das von Kaiser Karl VI. am 14. Dec. 1714 in Wien gegründete Bancal-Institut hat, da sich dasselbe nach Maassgabe des Banco-Patentes auf alle Länder der Oesterreichischen Monarchie erstrecken sollte, auch in Schlesien praktische Bedeutung gehabt. Bekanntlich lautete eine Hauptbestimmung des Patentes dahin, dass alle in baarem Gelde eingehenden Militär- und Cameralgefälle, Steuern und Anlagen durch die hierzu verordneten besonderen Haupt- und Filial-Bankcassen laufen, und dass jene, welche gewisse Gnaden und Vortheile (Besoldung, Pension, Titel) erhielten, jährlich eine gewisse Summe, die sogen. Bancal-Legitimations-Arrha berichtigen sollten.

---

[1]) Act. im kgl. Staatsarchiv Breslau. Wolter's Vorschläge zur Verbesserung des Geld- und Bankwesens in Schlesien. Wolter's erste Eingabe ist datirt Breslau, d. 23. Nov. 1704.

[2]) A. a. O. S. 206 ff.

[3]) „Man lasse sie, weil man ja nicht genugsame Kayserliche Guldenstücke hat, auf guten groben Breslauer gangbaren Courant Geld an 17 u. 7 Creuzern beruhen; ist doch nur die Absicht dabey, die Kaufleuten des Geldzählens zu überheben, dass nicht ganze Tage damit dürfen zugebracht, und die Geldsäcke aus einem Comtoir aus- und in das andere wieder eingeschleppt werden; wer baar Geld nöthig hat, kann es aus der Banco, oder in kleinen Summen von Comtoiren holen; enfin, dieses ist in Breslau eine so ausgemachte nothwendige Sache und grosses Beneficium vor die Kaufleute, dass von Niemand anders als Missgünstigen und der Handlungs-Wohlfahrt unverständigen Leuten kann darwider gesprochen werden.“

Im Vollzuge des Bankgesetzes wurden in allen Provinzen sogen. Bancalitäts-Collegien errichtet, welche die Anordnungen der Wiener Direktion auszuführen hatten.

Für Schlesien wurde ein ordentliches Bancal-Oberrepräsentations-Amt im Jahre 1719 in Breslau in das Leben gerufen und unterm 29. März 1720 mit einer besonderen Instruction versehen.[1]) Die Bancal-Legitimations-Arrha wurde im Herzogthum mit allem Eifer eingetrieben.[2])

Auch die Anordnung vom 7. September 1724, wonach die bei dem kaiserl. Cameralaerario haftenden Schulden an Capital und Zins auf die Stadt-Banço in Wien transferirt werden sollten, wurde in Schlesien verkündet und zur Ausführung gebracht.

Bei dem drohenden Einfalle Preussens in das Herzogthum Schlesien erhielten am 20. Dezember 1740 die dortigen Cameralämter den gemessenen Auftrag, alle vorhandenen baaren Gelder in die kgl. Bancal-Oberrepräsentationscassa in Breslau einzuliefern. — Wenige Tage später (3. Januar 1741), hielt Friedrich schon seinen feierlichen Einzug daselbst.

Mit der bald erfolgten Lostrennung Schlesiens von der Krone Oesterreich war auch seine Verbindung mit der Wiener Bank gelöst.[3])

Bei der Darstellung der österreichischen Bankgeschichte wird sich die Gelegenheit ergeben, auf den Einfluss der Wiener Bank auf Schlesien näher einzugehen,[4]) als dies hier der Raum gestattete.

---

[1]) Instruction und Verordnung, wie sich unser Schles. Cammer- und Neu angestellte Schlesische Bancal-Repraesentation in jenen Vorfallenheiten, welche eine gemeinsame Deliberation und Concerto erfordern, gegeneinander zu verhalten haben.

[2]) Acta von Einrichtung der Bancalität, ihrer Instruction etc. No. 65. Vom 1. Jan. bis letzten Dec. 1720 betrugen in Schlesien die eingegangenen Legitimations-Arrhen 8304 Fl., die Dienstarrhen 2517 Fl., die Assignations-Arrhen 6393 Fl., in Summa 17,216 Fl., davon wurden 15,609 Fl. nach Wien übersendet.

[3]) Am 2. August 1721 erging in Wien eine Verwarnung der Unterthanen gegen die Annahme der vielfach in das Land eingeschmuggelten Französischen und anderweitigen fremden Banco-Billets, die auch in Schlesien verkündet wurde.

[4]) Vorläufig sei nur bemerkt, dass das kgl. Staatsarchiv in Breslau eine Reihe einschlägiger Quellen besitzt. Dieselben sind betitelt: 1) Acta Gen. Von Einrichtung einer Universal-Bancalität und Abführung der Cameralgefälle an dieselbe. An. 1715. 2) Acta, die neu aufzurichtende Bancalität in Wien 1715 f. 3) Acta, Einrichtung, Instruction und Visitation der Bancalität 1715—1738. 4) Acta, betr. die zur Kameralitätskasse einzusendenden Gelder 1715—1740. 5) Acta, Oberamtsverfügungen über Errichtung eines General-Bank-Institutes 1715—1716. Die

§ 8.

Versuche, sogen. Leihbanken in preussischen Städten zu gründen. Bankprojekte zwischen 1741 und 1750.

Das Bestreben, dem in den Städten herrschenden Wucher durch öffentliche Leihhäuser zu begegnen, machte sich in Preussen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in grösserem Maassstabe bemerkbar. So regte z. B. der Kriegs-Domänenrath Lenz am 24. Nov. 1740 die Errichtung einer „kleinen Leih-Banco“ in Tilsit an,[1]) während der Geh. Finanzrath v. Rohwedel im Jahre 1745 insbesondere zur Unterstützung der ärmeren Klassen in jeder Stadt auf städtische Kosten derartige Hilfsinstitute, „Leyhe-Banco's“ gegründet wissen wollte. „Ich habe,“ so schreibt v. Rohwedel, „bereits vor einigen Jahren diese Idee gehabt, und bin in meinem Gedanken noch bestärket worden, weil des Höchstseel. Königs Majest. schon ehedem einigen Privatpersonen allhier (Berlin) erlaubet, auf ihre Kosten dergl. Banco unter dem Namen Adresshaus anzulegen, wobei sich aber noch Mängel finden.“[2])

v. Rohwedell's Plan wurde zwar von Seiten der Regierung einer näheren Instruction unterworfen, scheiterte aber schliesslich, theils an dem Widerstande der betheiligten Städte, theils (in Colberg und Stettin) an dem Mangel der zur ersten Einrichtung der Anstalten erforderlichen Fonds.[3])

Niebuhr erwähnt in seiner Geschichte der kgl. Bank in Berlin S. 15 einen Bankplan, den 1741 ein gewisser Hoppmann[4]) einge-

---

Stadtbibliothek in Breslau besitzt das kaiserl. und königl. Banko-Patent v. 14. Dec. 1714, und dazu ein Oberamtspatent v. 15. April 1715.

[1]) Acta im Geh. Staatsarchiv in Berlin, die Anrichtung einer Leihbank in Tilsit, 1740—1744, 71 Fol.; dann Acta wegen der zu Tilsit errichteten kleinen Leihbank 1741—1748, 96 Fol.

[2]) Acta im Geh. Staats-Arch. Berlin. Wegen der zu Tilsit errichteten kleinen Leihe-Banco ingl. wegen Anlegung gewisser Leihe-Banquen in den Preuss. Pommerschen- und Neu-Märkischen Städten zum Besten armer Fabricanten und Handwerker. 96 Fol.

[3]) Von einer Seite (Littauische Cammer) war in Vorschlag gebracht, es sollten, um die nöthigen Fonds aufzubringen, die gerichtlichen Depositengelder den Leih-Banquen ohne Zinsen oder zu 2 pCt. vorgestreckt werden.

[4]) Auch in der Bankgeschichte des Kgrch. Sachsen (cf. § 20) hatten wir Anlass, das Bankprojekt eines gewissen Hochfürstlich-Mecklenburgisch-Strelitz'schen Etatsrathes Hoppmann zu besprechen. Dass beide Persönlichkeiten identisch seien,

richtet hatte, und bemerkt im Anschlusse daran, dass noch vie andere Bank-Projekte aus den Jahren 1743—1750 in der Registratu der Hauptbank sich befinden. Die Bemühungen, diese Acten zu er mitteln, sind leider ohne Erfolg geblieben, und es ist zu vermuthe dass dieselben von dem Niebuhr s. Z. nicht wieder zur Registratu zurück gelangt sind.[1])

§ 9.

Die Bankprojekte des Geheimen Finanzrathes Graumann (1752) und des Commerzienrathes Kroll.

Das Résumé, das Roscher[2]) über die Leistungen Friedrich de Grossen auf dem Gebiete der Volkswirthschaft gibt, dass er hie keineswegs dieselbe schöpferische Genialität bewiesen habe, wie au den Gebieten des Kriegswesens, der auswärtigen Politik und de Justizverwaltung, findet in dem volkswirthschaftlichen Zweige, de den Gegenstand unserer Betrachtungen bildet, eine volle Bestätigung Zwar gelang es ihm auch hier, das Ziel seiner Wünsche schliess lich zu erreichen, allein nach welchen jahrelangen und zum The total fehlgeschlagenen Versuchen, und wie oft hatte er sich in de leitenden Personen getäuscht, und wie sehr liess er sich davon aus beuten! Die Energie, mit der er übrigens sein Ziel, das Land mi einem Credit-Institute zu bereichern, verfolgte, lässt sich nirgend deutlicher als an dem Graumann'schen Bankprojekte verfolgen, wom wir uns zunächst beschäftigen wollen.

Das Bankprojekt Johann Philipp Graumann's (1690--1762), de berühmten Münzmeisters Friedrich des Grossen, ist bereits aus Niebuhr Einleitung zu der Geschichte der Kgl. Bank in Berlin bekannt. Diesem Schriftsteller standen indessen darüber nur wenig Quellen zu Gebot und er bedauerte, dass die Geschichte dieses Projektes, die i mancher Hinsicht nicht ohne Interesse sei, sowohl für die be sondere Geschichte Preussens, wie für die Handelshistorie im Allge meinen, vielfach im Dunklen liege.[3]) Jetzt besitzen wir darübe

---

kann ich nicht behaupten; in Sachsen trat Hoppmann zwischen 1720—1724 m Bankprojekten auf.

[1]) Es ist dies die Auskunft, welche mir von dem Herrn Präsidenten der Reich bank auf eine darauf bezügliche Anfrage ertheilt wurde.

[2]) Geschichte der Nationalökonomik in Deutschl. S. 380--415, speciell von de Bank S. 411, von den ritterschaftlichen Creditvereinen S. 404.

[3]) A. a. O. S. 16—19.

volle Kenntniss, da die darauf bezüglichen Quellen bisher nur nicht beachtet worden waren.[1])

In der ersten Eingabe Graumann's an den König (17. Nov. 1752)[2]) erklärte derselbe, er sei, um die Bedrückungen zu vermeiden, welche das inländische Commercien-Wesen insbesondere von Seite Hamburgs zu erdulden habe, auf den Gedanken gekommen, eine Landes-Bank anzulegen. Er hatte in dieser Angelegenheit die Commerz-Collegien zu Breslau, Königsberg und Stettin um Gutachten ersucht, und bat nun den König, er möge sein Projekt unterstützen, und die genannten Collegien veranlassen, in thunlicher Bälde seinem Ansuchen zu entsprechen.[3])

Friedrich d. Gr. nahm die Sache seines Münzmeisters überaus günstig

---

[1]) Nachstehende Quellen kommen in Betracht:

A. Archivalien aus den Beständen des Geheimen Staatsarchives in Berlin:

1) Acta, betr. das Bankprojekt des Geh. Finanzrathes Graumann. Vol. I. 1752/53. 175 Fol.
2) Acta gleichen Betreffs Vol. II. 1853/54. (38 Fol.)
3) Acta, betr. das Graumann'sche Bankprojekt, Cocceji's Prüfung desselben. 1753. (38 Fol.)
4) Acta, betr. das Graumann'sche Bankprojekt, Vorstellung der Berliner Kaufmannschaft. 1753. (28 Fol.)
5) Mittheilungen des Berliner Kaufherrn Sigismund Streit über Bankverhältnisse Venedigs. (Ende des 16. Jahrh. bis 1753.)
6) Pläne zur Gründung einer Bank in Berlin. 1753.
7) Graumann's Beantwortung der Fragen, welche Se. K. M. im Januar 1754 ad protocollum hat nehmen lassen. (6 Fol.)
8) Correspondenz und Berichte Graumann's, betr. das Bankprojekt. 1754. (107 Fol.)
9) Acta wegen Errichtung der kgl. Bank in Berlin, betr. die Graumann-Droop'schen Projecte. 1754. (52 Fol.)
10) Acta, betr. das Etablissement einer Landes-Banco. 1752—1753.

B. Acten im kgl. preussischen Staatsarchiv zu Breslau:

11) Acta, von Einrichtung der Giro- und Wechsel-Banque zu Berlin. 1752—1754. 56 Seiten.

Wenn wir die Acten in Zukunft citiren, so bedeutet Gr. B. A.: Graumann'sche Bank-Acten; die römische Ziffer bedeutet den jeweiligen Act nach der obigen Reihenfolge, die arabische Zahl die Seite, also beispielsweise Gr. B. A. I. den oben an der Spitze aufgeführten Act.

[2]) Ueber ein wahrscheinlich späteres Graumann'sches Bankprojekt vgl. Niebuhr a. a. O. S. 17—19.

[3]) Gr. B. A. VI. 5. 2 frühere Promemoria Graumann's über das Bankprojekt l. c. 1 u. 2; die Requisition an die genannten Collegien d. d. 22. Nov. 1752. l. c. 6.

auf, und benachrichtigte alsbald (19. Nov.) den Pommerschen Cammerpräsidenten von Aschersleben von dem Vorhaben und den Schritten Graumann's. „Da dergleichen Banco," so heisst es in der desfalls ergangenen Cabinets-Ordre, „einer der allerinteressantesten Sachen ist, wodurch das Commercium hiesiger Landen sehr erhoben und zugleich dem bisher ganz übermässig gestiegenen Wechsel-Cours und Agio ein- und ausländischer Bezahlung Maass und Ziel gesetzt werden kann, so ist mein Wille, dass Ihr gedachter (scil. der Stettiner) Kaufmannschaft von meinetwegen und in meinem Namen bekannt machen sollet, wie es mir zu höchst gnädigen gefallen und erkenndtlichkeit gegen dieselbe gereichen würde, wann Sie die von dem Geh. Rath Graumann zu thuende propositiones in reifliche Erwägung nehmen wird".[1])

Fast gleichzeitig hiemit erhielt Graumann den Auftrag, dem Könige einen näher ausgearbeiteten Bankplan in Vorlage zu bringen.

Dem entsprechend überreichte derselbe am 17. Januar 1753 eine kurze Beschreibung der bereits bestehenden vornehmsten Banken in Europa,[2]) und ein speziell für Preussen berechnetes Projekt nebst Entwurf der Banco-Ordnung und der allerhöchsten Octroy mit der Bitte, der König möge das Projekt billigen, bezw. die nöthigen Ergänzungen anordnen, der Berliner Kaufmannschaft aber

---

[1]) Gr. B. A. VI. 9. Aehnliche Aufträge ergingen nach Breslau, Königsberg und an den Magistrat von Berlin l. c. 11. Eröffnung der Cabinets-Ordre an die Stettiner Kaufmannschaft. 22. Nov. 1752, l. c. 10. Aus einem Schreiben v. Aschersleben an Graumann (l. c. 12) d. d. 23. Novbr. 1752 geht hervor, dass man sich in Stettin schon längst mit dem Gedanken der Errichtung einer „Landes-Banco" daselbst getragen hatte. v. Aschersleben versprach, die desfalls erwachsenen Acten demnächst nach Berlin mitzubringen. Leider sind dieselben nicht erhalten.

[2]) Beilagen des Berichtes waren: 1) die Octroy für die Copenhagener Assignations-, Wechsel- und Leyhe-Banque d. d. 29. Octbr. 1736. 2) Ein Promemoria, überschrieben: Von dem Banco-Stock in London. 3) Nachrichten von den vornehmsten Banquen (Hamburg, Amsterdam, Paris, Venedig und London). Interessant ist besonders das Schriftstück sub No 2. Hier heisst es u. A.: Der Banco-Stock bestehe aus den in die Bank ad depositum gegebenen Geldern, die ihre nutzbringende Verwendung in Discont-Lombard-Geschäften und Darlehen an den König und die Regierung fänden. 100 Pf. Sterl. eines in Banco stehenden Capitals würden mit 147—148 Pf. St. verkauft, was auf die gute Verzinsung der Bankgelder einen Schluss ziehen lasse. Einer 1745 in London veröffentlichten Liste zufolge belief sich das bei der Bank deponirte Capital auf 5,259,000 Pf. Sterl. ungerechnet die Depositen unter 1000 Pf. Sterl. und jene über 4000 Pf. Sterl. (Gr. B. A. I. 39, 48 u, 49).

befehlen, mit ihm (Graumann) und dem Commercienrath und Münzdirektor Kroll über den Gegenstand sich in das Benehmen zu setzen[1])

Friedrich der Grosse beschloss hierauf (24. Jan.), das Projekt vorerst durch eine Commission von Sachverständigen, insbesondere von Kaufleuten, berathen, und die etwa erwachsenden Bedenken Graumann zur Beantwortung mittheilen zu lassen. Staatlicherseits wurden der Münzdirektor und Commerzienrath Kroll zu den commissarischen Verhandlungen zugezogen.[2])

Die erste Conferenz fand bereits am 31. Januar in Berlin unter Beiziehung von 2 aus Schlesien berufenen Kaufleuten und 3 Berliner Banquiers statt.[3]) Es kam aber zu keiner Beschlussfassung, denn sowohl die Schlesischen als die Berliner Sachverständigen baten, ihre Anschauungen über die „sehr delicate Sache des Banco-Wesens" schriftlich äussern zu dürfen, zweifelsohne aus dem Grunde, weil sie von der Sache kein Verständniss hatten, und sich ihrerseits zu Hause darüber noch informiren, und Rath erholen mussten.

Am 3. Februar 1753 berichtete Commercien-Rath Kroll dem Könige über den Ausfall der Conferenzen,[4]) und bemerkte bei diesem Anlasse, die meisten Kaufleute seien dem Vorhaben nur desshalb abgeneigt, weil dasselbe von dem Finanzrathe Graumann stamme, mit dem sie keinerlei Verbindung haben wollten. Auch würde das Werk lange nicht so vielen Schwierigkeiten begegnen, wenn nicht Graumann davon zu viel in der Oeffentlichkeit gesprochen hätte.

Einen noch eingehenderen Bericht erstattete Kroll am 3. März 1753. Graumann's Projekt finde in Berlin die entschiedenste Verurtheilung, „weil es nichts anders, als ein von allen Banquen in Europa ohne Fundament zusammengetragenes und confuse in einander vermengtes

---

[1]) Gr. B. A. I. 2. VI. 14.

[2]) l c. VI. 23.

[3]) l. c. 25 u. X. 7.

[4]) Gr. B. A. I. 16. Inzwischen waren auch die schriftlichen Gutachten der oben genannten Städte eingegangen. Erhalten ist jenes von Königsberg d. d. 19. Jan. 1753, welches sich mit grosser Entschiedenheit gegen die Errichtung einer Bank daselbst aussprach. Sie würde die Handlung mehr stören, als fördern, weil weder die Situation des Ortes noch dessen Verkehr die Gründung einer solchen gestatte, auch fehlten die Hauptrequisite zur Errichtung einer Bank: grosse Capitalien, gute Münzsorten und die Gelegenheit, dass die vornehmsten Plätze Europa's auf Königsberg trassirten. Auch Danzig habe noch niemals daran gedacht, in seinen Mauern eine Bank zu gründen. Gr. B. A. VI. 105. Ein weiteres Königsberger Gutachten d d. 29. Jan. 1753 l. c. 106.

Wesen ist," das die versprochenen guten Wirkungen keineswegs zu erzielen im Stande sei. Gleichzeitig bat Kroll um die Erlaubniss, ein anderes, ihm unter der Hand zugekommenes, von einem Unparteiischen entworfenes Bank-Projekt einsenden zu dürfen[1]) und theilte auch dem Könige die Bedenken mit, welche die seiner Zeit zu der Conferenz zugezogenen Sachverständigen gegen die Errichtung einer Bank nach Graumann'schem System eingewendet hatten.[2]) In der Hauptsache waren es folgende:

Die Berliner Banquiers bestritten, dass durch eine Bank, wie Graumann sie vorschlug, der Handlung irgend ein Vortheil erwachse. Die Banken zu Amsterdam und Hamburg erleichterten zwar den dortigen Handel, in Berlin könne aber eine solche keinen Nutzen schaffen, weil hier keine Gelegenheit zu grossen Handelsgeschäften sei. Eher passe die Bank für eine an der See gelegene Stadt, z. B. Stettin, wegen der dort herrschenden grösseren Geschäftsthätigkeit. In Berlin nütze überdies eine Girobank schon um desswillen wenig, weil auf Berlin wenig trassirt werde, und die Stadt auch wenig ziehe, folglich es in der Bank wenig ab- und zuzuschreiben gebe. Ueberflüssig sei ein Banco-Gericht und eine so grosse Menge Banco-Bediensteter, wie sie in Vorschlag gebracht war. Die beantragte Schaffung von Bankzettel erwecke Abscheu und Misstrauen, die Noth treibe die Preussischen Lande noch nicht zu einer solchen Papierwirthschaft, in deren Gefolge der Gebrauch des baaren Geldes aufgehoben würde; die Erzwingung des Gebrauches von Banco-Geld würde den Wechselhandel von Berlin nach Königsberg, Danzig, und von Breslau und Hirschberg nach Prag, Wien und Leipzig treiben. Bei den grossen Unkosten würde die Bank auch gar keinen Gewinn abwerfen können.

Auch die Breslauer Kaufmannschaft hatte ihre schweren Bedenken.[3]) Banken trügen keineswegs unzweifelhaft zur Blüthe des Handels bei. Nur wo schon grosse Reichthümer aufgehäuft gewesen, seien solche errichtet worden. Weil nun der Schlesische Handel nicht so ansehnlich sei, als an den Orten, wo Banken bereits existirten, so würde eine Bank Schlesien geradezu Nachtheil verursachen. Aus-

---

[1]) Gr. B. A. I. 20. Ein weiterer Bericht Kroll's d. d. 17. Febr. 1753. Gr. B. A. X. 86.

[2]) Gr. B. A. VI. 27.

[3]) Eingabe vom 28. Febr. 1753 nebst Graumann's Erwiderung. Gr. B. A. VI. 28 u. 29.

ader interessirten sich mehr für Banken in Ländern mit aristokratischer — statt monarchischer Verfassung; die Pupillen-, Concurs- und Depositengelder zur Bank zu ziehen, habe Schwierigkeiten, und Nachtheile im Gefolge. Es sei nicht einzusehen, woher die Bank so hohe Zinsen werde zahlen könnnen, als für dieselbe beantragt war. Ausländische Banken bezahlen nicht mehr als 1½—2 pCt.

Die Vertreter Hirschberg's endlich stützten sich u. A. darauf, dass Frankreich ohne Bank den grössten Handel betreibe, und Hollands Handel, — trotz seiner Bank — eher zurückgehe als zunehme. Banken, zu welchen viele Länder, bezw. Provinzen verwiesen würden, seien ohne Beispiel; der Credit jener zu Venedig, Amsterdam und London habe öfters bedenklich gelitten. „Ergo machet eine Banque ein Land nicht glücklich.“[1])

Graumann, dem auf kgl. Befehl (11. März) die Erinnerungen der Kaufleute von Kroll mitgetheilt worden waren, widerlegte dieselben Punkt für Punkt, und bat sodann den König um die Erlaubniss, unter Berücksichtigung der gemachten Einwendungen eine umgearbeitete Bank-Ordnung vorlegen zu dürfen, was auch bald darauf erfolgte.[2])

§ 10.

Fortsetzung.

Bereits oben haben wir angedeutet, dass dem Münzmeister des Königs in dem Commercien-Rath Kroll ein gefährlicher Concurrent erwuchs. Auch er wollte sich bei dem Könige einschmeicheln, indem er demselben seine Dienste bei Etablirung einer soliden Bank anbot.[3]) Auch bei dieser Gelegenheit versäumte es Kroll nicht, Graumann

---

[1]) Gr. B. A. VI. 26 (d. d. 24. Febr. 1753.)

[2]) l. c. I. 26. VI. 28 f. cf. auch die Graumann'sche Beantwortung der Einwände d. d. 17. März 1753 Gr. B. A. X. 95.

[3]) Dabei legte er dem Könige 3 Schriftstücke vor, betitelt: Patriotische Gedanken über das Graumann'sche Project; Bedenken über scheinbare Vortheile desselben; Neues Banco-Projekt (Gr. B. A. I, 53—68). Die Errichtung einer Bank, heisst es in der ersten Beilage, sei ein Unternehmen von grösster Wichtigkeit, sei ihre Einrichtung zu gekünstelt, so halte es schwer, dass sie zu Credit komme, „mithin geht das ganze Werk auseinander, und zerreisset sich von selbst, der Souverain aber hat den unvermeidlichen Verdruss, dass die Sache nicht zu Stande kommen kann, wie solches dem vorigen König von Polen mit der intendirten Banque zu Leipzig begegnet.“

in jeder nur erdenklichen Weise bei dem Könige anzuschwärzen. bemerkte er unter vielem Andern, „dass das Graumann'sche Proj einen bodenlosen Grund habe," dass derselbe keine Erfahrungen l sitze und er sein Projekt lediglich aus Büchern von lauter untar lichen Banken zusammengerafft habe. Den neuen eigenen Vorschläg diente fast in allen Beziehungen die Hamburger Bank zum Vorbil von welcher er eine nähere Beschreibung beilegte.[1])

Friedrich der Gr. liess indessen Graumann so schnell nic fallen, ordnete vielmehr noch eine Reihe Ergänzungen über sei Vorschläge an. So musste sich z. B. der Grosskanzler Cocc über mehrere Punkte des Planes gutachtlich äussern;[2]) ferner li der König in Venedig zu seiner eigenen Information Nachrichten üt das dortige Bankwesen einziehen,[3]) und zudem erhielt Grauma den Befehl,[4]) in einem schriftlichen Aufsatze klar und deutlich beweisen, wie vermittelst seines Projektes der Wechselcours günst beeinflusst werden könne.[5])

Nachdem sich der König noch einmal von Graumann üt mehrere Punkte hatte Vortrag erstatten lassen,[6]) war derselbe en lich für die Sache gewonnen; denn bald darauf erging der Befe

[1]) Der Kern der Vorschläge war demnach die Verbindung einer Giro- i einer Leihbank.

[2]) Und zwar hinsichtlich der Errichtung eines Banco-Gerichtes, dann der B ziehung der Depositen- und Pupillen-Gelder zur Bank. Gr. B. A. III. 8. Cocce abfälliges Gutachten d. d. 12. April 1753. Gr. B. A. VI. 38. Gutachten des I pillen-Collegiums III. 37. Graumann's Gegenerinnerungen vom 27. April 1753. III u. VI. 45. Modificirter Vorschlag Graumann's 28. April; kgl. Entschliessung, v nach es bezüglich der fraglichen Gelder bei der bisherigen Uebung sein Verbleit habe. 30. April. III. 1.

[3]) Gr. B. A. III. 18. (15. April). Die desfallsigen Mittheilungen machte d Könige der in Venedig lebende Berliner Kaufherr Sigismund Streit in einem Bri v. 13. April 1753. Gr. B. A. V. 1. Derselbe enthält 12 auf die Bankverhältni Venedigs Bezug habende höchst interessante Druckschriften; die älteste datirt v 19. Dec. 1593.

[4]) Gr. B. A. I. 71. (14. April).

[5]) Auf diesen und einige weitere Berichte, Anträge und Gutachten kann we Raummangels nicht eingegangen werden. cf. aber Gr. B. A. I. 68. 74. (20. t 30. März 1753), dann l. c. VI. 36, 40, 44, 109 (1., 12., 19. u. 26. April 1753)

[6]) 4. Mai 1753. Graumann's Erläuterungen d. d. 12. Mai. s. Gr. B. A 80. VI. 50. Die Fragestellung des Königs beurkundete allerdings zum Theil, ' wenig er selbst in dem Bankwesen bewandert war; so sollte Graumann u. A. richten, wie viel Fonds zu der Girobank nöthig wäre, als ob derselbe nicht e durch die Einlagen der Kaufleute hätte gebildet werden müssen.

dass mit der Anlegung einer Girobank der Anfang gemacht, und zu deren Einrichtung geschritten werden solle. Im Vollzuge dieses Auftrages legte Graumann unterm 2. Mai 1753 das Concept zur Kgl. Octroy vor[1]), und erklärte nach erfolgter Genehmigung desselben sofort im Benehmen mit den Berliner Kaufleuten zur Ausführung der Bank schreiten, und die dazu nöthigen Anordnungen und Reglements entwerfen zu wollen.

Inzwischen war der Commercienrath Kroll nicht müssig gewesen; er benützte vielmehr die Zeit, um seinerseits wieder in den Vordergrund zu gelangen, und Graumann neue Hindernisse in den Weg zu legen. Wirklich gelang es ihm, von dem Könige den Auftrag zu erwirken, mit Graumann über das neu aufgetauchte Bankprojekt noch einmal zu conferiren. Am 7. August 1753 berichtete nun Kroll, er habe sich dieses Auftrages nicht entledigen können, vielmehr habe er am verflossenen Abende den Finanzrath „in den fatalsten Umständen gefunden, maassen er in der grössten Trunkenheit einen so unglücklichen Fall gethan, dass er beinahe das Auge darüber verlohren, und geraume Zeit nicht restituirt werden wird.“ Auch heute habe er von demselben nichts Gescheudtes herausbringen können, es sei denn die bekannten Schlagwörter von einer imaginären Proportion zwischen Gold und Silber, von der Elevation des Kgl. Stempels etc.[2])

Der Graumann'sche Unfall scheint indessen doch nicht gar so tragischer Natur gewesen zu sein, wenigstens gab derselbe bereits 3 Tage später (10. Aug. 1753) seine Bedenken über den Gegenbankplan allerhöchsten Orts ab. Das Gutachten war, wie nicht anders zu erwarten, abfällig, und dem Vater des Projektes nichts weniger als schmeichelhaft.[3])

Kroll wurde jetzt das Opfer seiner eigenen Intriguen; er verfiel bei dem Könige in Ungnade, und zwar um deswillen, weil er das „Neue Banco-Projekt“ nach den Graumann'schen Erinnerungen nicht modificirt, und die Berliner Kaufmannschaft zu dessen Annahme nicht veranlasst hatte. Kroll gerieth darüber in die grösste Bestürzung, und beklagte sich über den delicaten Charakter der ihm aufgetragenen

---

[1]) Gr. B. A. I. 117. VI. 51. Dasselbe stimmt mit der von Niebuhr S. 173 f. abgedruckten Octroy überein.

[2]) Gr. B. A. I. 139.

[3]) l. c. 131.

Mission und über Graumann, der wahrscheinlich hinter seinen Rücken ihm eine Falle gelegt habe.[1])

Letzterer hatte jetzt ein freieres Spiel, und wusste die Zwischenzeit zu benutzen, um Friedrich zu zwei wichtigen Schritten zu bewegen; einmal zur Publication der Banco-Octroy, und dann zur provisorischen Anweisung eines Bancogebäudes.[2])

§ 11.

Weitere Schicksale des Graumann'schen Projektes.

Wie nicht anders zu erwarten, verursachte die unterm 23. Sept gefertigte Banco-Octroy unter den betheiligten Kreisen die grösst Sensation. Die Reihe der Demonstrationen eröffneten die Kaufleut von Hirschberg, welche ihren Leinwandhandel mit Hamburg durc § 8 Nr. 1 und 4 der Octroy ernstlich bedroht glaubten, da Hambur im Falle der Durchführung jener Anordnungen sich veranlasst sehe könnte, seinen bisher aus Schlesien bezogenen Bedarf auswärts z decken. Das mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Schriftstüc schliesst mit der Bitte: „de vouloir bien nous accorder la grace, qu nous soyens libres et exempts de la Banque de Giro et de chang de Berlin."[3]) Ganz in demselben Sinne sprach sich die Breslau Kaufmannschaft aus. Der Vortheil, dass, wenn die Schlesische Landes-Produkte in preussischem Banco-Gelde verkauft würden, d preussischen Unterthanen dem Steigen und Fallen des Courses nicl

---

[1]) Gr. B. A. I. 138. (18. Aug. 1753).

[2]) l. c. I. 153; als solches hatte Graumann den Jägerhof in Aussicht genomme (4. Oct. 1753). Unmittelbar vor dem Erlasse der Octroy sprach sich die Berlin Kaufmannschaft noch einmal gegen das Projekt Graumann's aus (14. Sept. 175 Gr. B. A. IV. 16. VI. 56.). Der König wurde aber über die nahezu systematisch b triebene Opposition ernstlich böse, und rescribirte am 19. Sept. der Berliner Kau mannschaft, er habe ersehen, wie dieselbe weder von dem Münz-Wesen un dem Wechsel-Course, noch den Banco-Sachen hinlängliche Begriffe und Erfahrun habe, wesshalb er denn mit Errichtung der Bank selbsständig vorgehen werde, vo der Einsicht geleitet, dass dieselbe den wahren Nutzen der Kaufmannscha bezwecke, wovon sie auch selbst später zur Ueberzeugung kommen werde. Gr. I A. IV. 21.

[3]) Gr. B. A. I. 156. VI. 124. (31. Oct. 1753). cf. I. 158. VI. 58. X. 15((31. Oct.) Widerlegung ihrer Befürchtungen VI. 60. II. 17. 21.

ausgesetzt sein würden, sei nur ein scheinbarer; denn die mit Schlesien handelnden Nationen würden sich eben einfach den neuen Zahlungsmodus nicht octroyiren lassen. Bei der grossen Concurrenz habe man aber alle Ursache, mit den Abnehmern der schlesischen Waaren es nicht zu verderben, und ihnen durch Neuerungen die Lust zu fernerem Verkehr nicht zu benehmen. Auch dies wurde widersprochen, dass aus der Beleihung ihrer Güter bei der Berliner Bank der schlesischen Kaufmannschaft ein Vortheil erwachse, da ein solider Kaufmann zu einem derartigen Geschäfte überhaupt sich schwer entschliesse.[1])

Auch in Hamburg verursachte das Bekanntwerden der Octroy[2]) die grösste Aufregung. In einem Schreiben vom 7. Nov. 1753 beklagte sich die Stadt, es sei, wie aus dem Prologe zum Banco-Edict entnommen werden müsse, Hamburgs Münz- und Bank-Verfassung bei dem Könige auf das Boshafteste angeschwärzt, und mit des Königs Namen der unverantwortlichste Missbrauch getrieben worden. Hamburg sei weit davon entfernt, einen neuen Münzfuss eingeführt zu haben, zumal das Münzedikt vom Jahre 1726 in der That nichts anderes sei, als ein Auszug und eine wörtliche Wiederholung der bisherigen Stadtgesetze. Gebeten wurde, der König möge durch Handlungs-, Wechsel- und Münzverständige die Hamburger Geld- und Bank-Verhältnisse untersuchen, und sich von denselben sodann ein Gutachten über die Frage vorlegen lassen, ob dadurch die preussischen Interessen irgendwie beeinträchtigt würden.

Friedrich ging auf diesen Vorschlag bereitwillig ein, und liess sich in obigem Sinne ein eingehendes Gutachten ausarbeiten,[3]) in

---

[1]) Eine Antwort hierauf, welche die Vortheile entwickelte, die Schlesien von der Bank haben würde, wurde auf allerh. Befehl (14. Nov. 1753) der Schlesischen Kaufmannschaft mitgetheilt. Gr. B. A. X. 165 f. Erwiderung der Breslauer Kaufmannschaft d. d. 30. Nov. 1753. 169. der Hirschberger d. d. 1. Dec. 1753. 186. Einsendung der Einwendungen an den König. 6. Dec. X. S. 208. Graumann's Beantwortung der Bedenken, am 10. Dec. 1753 der Breslauer und Gebirgs-Kaufmannschaft wieder zugeschlossen 216—243. Neuerliche Gegenerklärung der Gebirgskaufmannschaft d. d. 10. Jan. 1754. 246—278. Ein Minoritätsgutachten aus Hirschberg (20. Jan. 1754) S. 278—285. Gegenerklärung der Breslauer Kaufmannschaft d. d. 31. Dec. 1753. S. 285—291. Ein gedrängtes Résumé über alle vorstehenden Controversen cf. S. 301.

[2]) Acta im Geh. Staats-Archiv Berlin, das über die Bank zu Hamburg gefällte Urtheil und die diesbezügliche Beschwerde des Magistrats der Stadt Hamburg. Fol. 1—17.

[3]) A. a. O. S. 9—17.

welchem der Nachweis erbracht war, dass Hamburg seit 1687 den Münzfuss allerdings (1726) radical verändert habe, und dass trotz der Aufhebung des Courant-Banco die Proportion des Hamburger Courant-Geldes gegen Banco-Geld meistens zwischen 16 und 17 pCt. gestanden sei, und niemals auf seinen wahren Werth herunter gehen könne.

Von diesem Gutachten theilte Friedrich am 25. Dez. 1753 dem Rathe der Stadt Hamburg Abschrift mit, und zwar mit der Bemerkung, dass mit Rücksicht darauf die früher erhobenen Vorwürfe nichts weniger als unbegründet seien. Es folge daraus von selbst die Pflicht, die preussischen Unterthanen zu warnen, und zur Abwendung ihrer Benachtheiligung die erforderlichen Massregeln zu treffen. Die Antwort sollte der preussische Vertreter in Hamburg dem dortigen Magistrate „in Begleitung eines convenablen und gnädigen Compliments“ überreichen. Er selbst erhielt die Instruktion, „sich über diese materie überhaupt so viel wie möglich ganz geschlossen zu halten.“

Kein besseres Loos hatten die Beschwerden der einheimischen Kaufleute. Friedrich, der stets von der Anschauung ausging, dass es sich bei dem Handelsstande bloss um eingewurzelte Vorurtheile handle, ging darüber einfach zur Tagesordnung über, und beauftragte Graumann, sich bezüglich der Banco-Ordnung mit der Berliner Kaufmannschaft in das Benehmen zu setzen. Diese letztere kümmerte sich aber um die Sache Anfangs so viel als gar nicht; später setzte Graumann nach wiederholten Beschwerden [1]) doch wenigstens so viel durch, dass sich die Berliner Kaufmannschaft am 27. November auf der Börse zur Berathschlagung der weiteren Schritte versammelte. Statt nun aber zur Einrichtung der Bank die Hand zu bieten, gab dieselbe vielmehr einen lebhaften Protest dagegen ab, und bat den König, Graumann zur Anfertigung eines rationelleren Bankprojektes zu veranlassen. Eine Conferenz mit demselben sei wegen der obwaltenden allzu grossen Meinungsverschiedenheit und Graumann's Unkenntniss der einheimischen Handelsverhältnisse ohne Nutzen. [2])

Die Sache ruhte nun wieder Monate lang, bis der Geh. Finanz-

---

[1]) Gemessener Auftrag des Königs d. d. 22. Nov. 1753. Gr. B. A. I. 167. VI. 6.

[2]) Gr. B. A. II. 9.

rath Ursinus am 4. März 1754 den Auftrag erhielt, Graumann und die Berliner Kaufmannschaft zu einer neuerlichen Conferenz zusammen zu bringen, und von derselben zu vernehmen, warum noch immer kein Anfang mit der Bankeinrichtung gemacht sei.[1]) Am 6. März fand nun diese Zusammenkunft der Kaufmannschaft statt, in der sie, unter Bezeigung ihres guten Willens, bei ihrer früheren Anschauung über die Schädlichkeit der Neuerung verharrte. Graumann war zu dieser Sitzung gar nicht erschienen, entschuldigte vielmehr sein Nichtkommen mit einer unaufschiebbaren Reise nach Potsdam.[2])

Als Friedrich hiervon Mittheilung bekam, ertheilte er Ursinus (9. März 1754) den Befehl, noch einmal eine Conferenz Graumann's und der Kaufmannschaft zu Stande zu bringen, und der letzteren zu erklären, „wie es einmal eine vom König **beschlossene** Sache wäre, dass zu Berlin eine Banco errichtet und etablirt werden solle.“[3])

Bei der sodann am 13. März 1754 stattgehaben neuerlichen Conferenz war zwar Graumann erschienen, vermochte jedoch — so berichtete wenigstens Ursinus dem Könige[4]) — an Stelle eines zusammenhängenden Bankplanes bloss eine Zahl aus ganzen, halben und Viertelsbogen bestehender Papiere und Charteken zu produciren, und hatte dabei die Stirne, zu versichern, dass dieselben das ganze Bancoprojekt enthielten, obwohl er selbst weder den Anfang noch das Ende zu finden vermochte. Erst nach der Hand habe Graumann ihm (Ursinus) geordnete Schriftstücke übergeben,[5]) von denen aber auch kein Gebrauch gemacht werden könne, da es nichts als verworrene, obscure und verstümmelte Ideen seien. Graumann sei überhaupt nicht im Stande, einen ordentlichen Bankplan auszuarbeiten, bezw. denselben der Kaufmannschaft verständlich zu machen.

Erst jetzt scheint endlich dem Könige die Geduld gebrochen zu sein; wenigstens erhielt Graumann wegen seiner „Nachlässigkeit“ einen Verweis, und gleichzeitig den Auftrag, ohne Zeitverlust den vollständigen Plan zu erbringen.[6])

---

[1]) Gr. B. A. IX. 1.

[2]) Gr. B. A. II. 26, 27, 28, 29.

[3]) Gr. B. A IX. 7.

[4]) Gr. B. A. II. 31 f.

[5]) Gr. B. A. VI. 77.

[6]) l. c. IX. 9 (17. März 1754).

Nach der Hand kam der Münzmeister zwar wieder bei dem Könige zu Gnaden, verkehrte auch noch mit demselben lebhaft über den Bankplan,[1]) desgleichen mit der Kaufmannschaft,[2]) allein ohne greifbaren Erfolg; die Verhandlungen verlaufen schliesslich förmlich im Sande, und nirgends ist eine Spur zu entdecken, warum auf einmal Graumann ganz in den Hintergrund gedrängt worden ist.[3])

§ 12.

Weitere preussische Bankprojekte aus den Jahren 1753 und 1754.

Wenn Friedrich der Gr. vor dem 7jährigen Kriege mit der Bankfrage zu keinem Abschlusse gelangte, so ist dies in der That kein Wunder, denn nicht bloss von Graumann und Kroll, auch noch von anderen Seiten wurde er mit einschlägigen Anerbietungen gequält, und da jeder Projektenmacher es sich aus nahe liegenden Erwägungen zur Hauptaufgabe machte, die von seinen Concurrenten ausgehenden Anträge in jeder Weise schlecht zu machen, so war natürlich für den König die Abgabe eines endgiltigen Bescheides ausserordentlich erschwert.

An demselben Tage, an dem der König die Graumann'sche Bank genehmigte (23. Sept. 1753), trat dem letzteren in der Person eines gewissen H. Klüter ein weiterer Gegner auf. Von den günstigen Wirkungen der Banken sehr eingenommen, verhehlte dieser letztere sich

---

[1]) Bericht desselben an den König d. d. 20. März 1754 über eine Reihe Detailfragen der Bank, z. B. die Form der Banknoten, Zahl der Bediensteten etc. Gr. B. A. VI. 82. (18. März 1754), 21. März 1754. II. 36. VI. 83. Am 29. März 1754 zog Graumann Alles, was irgendwie zur Errichtung der Bank nöthig, zusammen, und erklärte dem Könige, dieselbe könne in kürzester Frist in's Leben gerufen werden, wenn nicht die Kaufmannschaft aus Caprice Schwierigkeiten bereitete. l. c. IX. 11 u. 12.

[2]) Die Conferenzprotocolle v. 8., 10. u. 17. April 1754 l. c. 23–28. Widerlegung der von kaufmännischer Seite vorgebrachten Gründe durch Graumann l. c. 29 u. 33.

[3]) Auch Mirabeau weiss darüber nichts Näheres zu berichten. cf. dessen Werk de la Monarchie Prussienne Tom. III. 430. Ihm ist nicht einmal sicher, ob das Projekt zur Ausführung kam oder nicht.

gleichwohl nicht, dass die in Berlin vorhandenen 7—8 Bankiers kaum mehr als 20,000 Thlr. in eine solche legen könnten.[1]) Um der Bank einen Geschäftskreis zu geben, wünschte er also, dass alle Häuser-Käufe und Hypothekenzahlungen durch die Bank geschehen sollten. Verschiedene Einzelbestimmungen der bereits publicirten Banco-Octroy gaben Klüter zu heftigem Tadel Anlass.[2]) Gleichwohl gehe es nicht an, das Graumann'sche Werk gänzlich über Bord zu werfen, nachdem einmal des Königs Unterschrift unter demselben stehe.[3])

Gleichwie nun seinerzeit Graumann in Kroll ein gefährlicher Rivale erwuchs, so erging es Klüter mit dem ihm gleichsam als Correferent bestellten Geh. Finanzrath Droop. Ersterer trat plötzlich ganz von der Schaubühne ab, während letzterer nichts Eiligeres zu thun hatte, als sich die neue Idee anzueignen, und auf eigene Faust Bankpolitik zu treiben. Dabei bekämpfte er auf das Lebhafteste Graumann's Vorschläge,[4]) hatte aber dafür auch den Verdruss, dass Graumann seinen Plan auf alle erdenkliche Weise verlästerte.[5])

Gegenstand eingehenderer Berathung wurde ein von Droop am 2. Mai 1754 bei dem Könige eingereichter Plan zu einer in Berlin zu errichtenden soliden Species- und Courant-Banco.[6]) Finanzrath

[1]) Acta im geh. Staats-Archiv Berlin, Thresler's (Klüter) Banco-Projekt. 1753/54. Klüter's erste Vorstellung war anonym. Aus den weiteren Verhandlungen geht der wahre Name des Verfassers hervor.

[2]) Insbesondere wird der Nachweis versucht, Graumann habe eine Reihe von Bestimmungen aus der Copenhagener Banco-Octroy in die Berliner aufgenommen, die in dieselbe absolut nicht passten. Die Copenhagner Banco sei im Grunde nichts mehr, als die Churmärkische Landschaft (?), und leiste auch keinen weiteren Dienst.

[3]) In späteren Eingaben (14. Dec. 1753, 22. März 1754) legte Klüter dem Könige eine vollständig ausgearbeitete Bank-Ordnung im Entwurfe vor, die sich an die Hamburger enge anschloss. l. c. 28. Zufolge besonderen Wunsches sollte sich Graumann in die Angelegenheit nicht mischen.

[4]) Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, das Bankprojekt des Droop betr., 1753–1754. Fol. 1—35 (erste Vorstellung d. d. 4. Aug. 1753, betr. die Errichtung einer Giro-, Wechsel- und Lehenbank in Berlin).

[5]) Droop beklagte sich hierüber beim Könige unterm 12. Aug. 1753. Erläuterungen seines und des Graumann'schen Systems l. c. No. 3.

[6]) Eine andere Eingabe Droop's d. d. 20. April 1754 findet sich Gr. B. A. IX. 44, worin er gleichfalls die Vortheile einer Bank beleuchtete und den König bat, ihn mit der Ausarbeitung eines desfallsigen Projektes zu betrauen; doch müsse die Sache anfangs geheim gehalten werden; „Nichts hat die Leipziger und

Ursinus, welcher von Friedrich mit der Instruirung der Sache betraut worden war, berichtete am 6. Mai 1754, er habe über den Plan mit Droop conferirt, auch die Kaufmannschaft Berlins darüber um ihre Anschauung gefragt. Die letztere habe zwar das Bankprojekt im Allgemeinen nicht ungünstig aufgenommen, jedoch gebeten, es möchte mit der endgiltigen Beschlussfassung darüber bis zur Rückkunft der eben zahlreich bei der Leipziger Messe anwesenden Kaufleute gewartet werden.

Am 24. Juni 1754 berichtete Ursinus weiter dem Könige, die Kaufmannschaft habe zur Berathung des Bankplanes eine Commission, bestehend aus 7 der unstreitig solidesten Firmen Berlins gebildet; diese Deputirten hätten gefunden, dass der Droop'sche Plan der Hamburger Bank ganz nachgebildet sei, und hätten über einige Punkte Erläuterungen von Droop verlangt. Dieser habe aber die Deputirten im Publikum auf alle Weise verdächtig gemacht, und als Ignoranten verschrieen, weshalb sich dieselben mit Droop schriftlich gar nicht mehr einlassen wollten. Mündliche Erläuterungen verweigere aber Droop hartnäckig, von dem Verlangen ausgehend, die Kaufmannschaft solle zuerst die Bankdirektoren erwählen, alsdann wolle er seine heimlichen bei der Banque anzubringenden Kunstgriffe offenbaren. Droop renommirte dabei in widerlicher Weise, und verstieg sich sogar bis zu der Behauptung, dass er im Banco-Wesen mehr Einsicht besitze, als irgend ein Mensch der Welt.

Auf besonderen Wunsch des Königs kamen zwar nach längerem Schriftwechsel noch mehrere Conferenzen in der Sache zu Stande, über einen Hauptunkt wurde aber eine Einigung nicht erzielt. —

Unbeachtet blieb der ziemlich gleichzeitige Finanzvorschlag eines gewissen Jaque Trible, dem es in der Hauptsache nur darum zu thun war, die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Graumann'schen Bankplane entgegen standen.[1])

Breslauer intendirten Banquen an der Ausführung gehindert, als dass man es allzufrühzeitig hat eclatiren lassen." Gleichzeitig befürwortete Droop die Errichtung einer Handelscompagnie in Stettin.

[1]) Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin. Trible's Bankprojekt 1754, Fol. 12 und Trible's Eingaben sind in französischer Sprache geschrieben und datiren Potsdam d. 6. Febr. 1754. Die Beilage ist betitelt: Projet d'un Edit et Traité sur la Banque de Berlin.

§ 13.

Das Bankprojekt des Geh. Finanzrathes von Calzabigi.[1])

Ich habe bereits in meiner Bankgeschichte des Königreichs Sachsen auf die Erscheinung aufmerksam gemacht, dass es im vorigen Jahrhundert vielfach Italiener waren, welche bei den deutschen Cabineten zur Gründung von Banken ansporuten. Das geschmeidige Wesen der Italiener, ihre durch viele Reisen erworbenen staatswirthschaftlichen Kenntnisse, und die elegante Form, in der sie ihren Ideen Eingang zu verschaffen wussten, sicherten ihnen meist einen freundlichen Empfang, besonders an jenen Höfen, wo die Geldnoth einen endemischen Charakter angenommen hatte. Bekanntlich war das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bei den meisten der Fall, bei einzelnen, wie dem Friedrich des Grossen in so acutem Grade, dass Jeder, der eine rationelle neue Einnahmequelle zu bezeichnen vermochte, wie ein rettender Engel angesehen wurde. Da der Satz, dass kein Prophet im eigenen Lande gilt, gerade an Friedrich des Grossen Hofe eine vielfache Bestätigung gefunden hatte, so kann man ermessen, wie ein Fremdling mit offenen Armen daselbst aufgenommen wurde, der ein Projekt in der Tasche hatte, vermittelst dessen er alle wirthschaftlichen Lieblingspläne des Königs so zu sagen mit einem Schlage verwirklichen zu können vorgab. Calzabigi nannte sich der Ausländer, der nahezu ein Jahr lang mit seinem riesigen Bankprojekte den König, seine Räthe und noch mehr die Kaufmannschaft des Landes in steter Aufregung erhielt. Derselbe beabsichtigte die Gründung einer Bank in Berlin mit einem Grundcapitale von nicht weniger als 25 Mill. Rthlr. nach englischem Muster. Der Ausdruck Bank war indessen für seine Schöpfung ganz

---

[1]) Niebuhr, Gesch. S. 19—25. Spezielle Quellen: Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, betr. das Etablissement einer Landesbanco. Vol. I. 1764 (Fol. 237). Vol. II. Januar bis März 1765, 155 Fol. Niebuhr hat diese Quelle nicht benutzt. Es sind die Acten, welche in Breslau bei dem Etats-Minister v. Schlabrendorff erwachsen sind, der im Verein mit v. Hagen die Instruction der Angelegenheit für Schlesien in der Hand hatte. v. Schlabrendorff war in Banksachen auch mehrfach in Berlin unmittelbar bei dem Könige thätig, so dass aus seinen Berichten ein vollkommen getreues Bild über den Gang der Verhältnisse gewonnen werden kann. Wir werden die Acten in Zukunft C. B. A. I. u. II. (Calzabigi'sche Bank-Acten) allegiren.

unzutreffend; denn dieselbe sollte — abgesehen von den Bankgeschäften — umfassen die Münze, eine Raffinerie von schlechten Gold- und Silbermünzen, den gesammten auswärtigen Holzhandel, den gesammten Schlesischen Leinwandhandel, den gesammten Handel nach Russland und Polen, nach dem Mittelmeere, nach China und den nordischen Ländern, eine Assecuranzcompagnie, endlich den Einkauf von Edelmetallen; die Emission von 12 Millionen Bancozettel war gleichfalls in Aussicht genommen. Der erzielte Gewinn, Calzabigi hoffte zum Mindesten ein Jahreserträgniss von 16 pCt., sollte unter die Actionäre vertheilt, und die Leitung des Institutes durch den Minister von Hagen und Calzabigi besorgt werden.[1])

Von Graumann's Vorschlägen unterschied sich das vorstehende Projekt demnach dadurch, dass hier von der Errichtung einer Girobank abgesehen war, und dass Calzabigi mit der Bank ein so weitverzweigtes System von Handelsgeschäften vereinigt wissen wollte, wie es wohl selten in einem menschlichen Gehirne ausgedacht worden ist. Die Idee war wirklich kolossal; vielleicht eben deshalb wusste sie den stets nach grossen Zielen jagenden König so sehr für sich einzunehmen.

Aus Niebuhr's Darstellung, auf die wir im Allgemeinen Bezug zu nehmen uns erlauben, ist bekannt, wie alsbald eine Banco-Commission niedergesetzt wurde, welche sich mit der Ausführung des Projektes zu beschäftigen hatte. Die Seele derselben war der Etats- und Kriegsminister v. Hagen, den der König zunächst mit der Bank-Angelegenheit betraut hatte. Der König selbst ging bis in das Einzelne des Projektes ein, und äusserte den Wunsch, durch seine auswärtigen Gesandten ohne Aufsehen zuverlässige Berichte über den Stand und die Organisation der wichtigsten Creditinstitute Europa's zu erhalten.

Die eingegangenen gesandtschaftlichen Berichte[2]) sind für die Geschichte des Bankwesens sehr interessant. Hamburg's Agent theilte

---

[1]) C. B. A. I. 1 u. 2. (Zwei Promemoria's ohne Datum.) — Niebuhr lagen beide Schriftstücke nicht vor, er sagt (S. 21, Note 1), das Projekt selbst scheine nicht erhalten zu sein, aber auf den Inhalt lasse sich aus späteren Verhandlungen mit Sicherheit schliessen.

[2]) cf. Acta (1764) im Geh. Staats-Archiv in Berlin, von demjenigen, so bey dem Departement der auswärtigen affaires von der allhier zu errichtenden Banque vorgekommen, 1—72. Die Berichte über die Banken von London, Genua und Venedig sind in andere Acten gerathen, aber auch erhalten.

eine Abschrift des Banco-Reglements vom Jahre 1710 mit dem Beifügen mit, dass er sich das alte von 1619 nicht habe verschaffen können. „Au reste — bemerkt er, — la Banque d'ici n'est proprément que la bourse generale des Bourgeois de Hambourg, quis pour la commodité des payemens y mettent leurs fonds. La Lehen-Banque en est séparée, quoique la Banque on le Gouvernement en répondre et en tire le profit".[1])

Der Berichterstatter von Danzig zeigte an, es gebe dort keine Bank.[2]) Ueber die Amsterdamer kam dagegen ein eingehender Bericht ein,[3]) der jedoch in der Hauptsache nichts enthielt, was nicht schon aus den bei Marperger abgedruckten Quellen bekannt wäre.

Die 1668 in Stockolm[4]) errichtete Schwedische Bank preist der Gesandte als eine der weisesten Einrichtungen im Königreiche;[5]) wie derselbe aber zu diesem Schlusse kommen konnte, bleibt räthselhaft, denn er versichert selbst, ihre Zettel seien unter Karl XII., der die Mittel zur Kriegsführung der Bank entnahm, bis auf 10 pCt. und noch tiefer gefallen,[6]) und sie habe den Grund und Boden vollständig mobilisirt.[7]) Auch constatirt er die ernste Thatsache, dass Private und Eingeweihte ihre Capitalièn allmählig der Bank gekündigt, und in Grund und Boden gesteckt hätten, wiewohl sie hier statt 6 blos 2 oder 2½ pCt. erhielten.[8])

Der Bericht des Gesandten in Wien ist in einer chiffrirten De-

---

[1]) l. c. 18 u. 19, dann C. B. A. I. 122.

[2]) l. c. 34.

[3]) l. c. 39 (deutsch) u. 59 Bericht des Gesandten in Haag, dann Abschriften in C. B. A. I. 128, 138.

[4]) Der Bericht über die dänischen Bankverhältnisse findet sich l. c. 48 (in französischer Sprache geschrieben).

[5]) l. c. 55 und C. B. A. I. 132. Bemerkenswerth ist die Notiz, es habe daselbst vorher schon eine ältere, von Privaten und Kaufleuten verwaltete Bank gegeben, welche im Jahre 1660 über den Haufen geworfen wurde.

[6]) Die Lehnbank nahm Capitalien zu 6 pCt. an, um sie zu 8 pCt. wieder auszuleihen. 1764 änderte sich der Zinsfuss (2 und 4 pCt.); 1724 Schliessung der Lehnbank, 1745 Wiedereröffnung derselben.

[7]) 1760 Einschränkung der Darlehen auf Immobilien.

[8]) „Sollten Ausländer sowohl als Einheimische auf den Gedanken fallen, das in Händen habende Papier zu realisiren, so weiss man wohl, welcher gestalt sich die Banque dabei befinden dürfte. Es wird zwar versichert, dass daselbst ansehnliche Baarschaften vorhanden, die aber bei weitem nicht gegenüber dem roulirenden Capital antworten wollen."

pesche enthalten.[1]) Für so wichtig und geheimnissvoll hielt man damals einschlägige Mittheilungen, die übrigens, wie der Gesandte versicherte, von ganz zuverlässiger Seite eingezogen worden waren. Eine Gefahr für das Institut erblickte er in dem Umstande, dass ihre Verwaltung durch die Stadt Wien so viel als aufgehört habe, denn seitdem der Hof von der Bank so grosse Vorschüsse erhalten, und ihr dagegen Steuern etc. verpfändet habe, verfüge der vom Hofe bestellte Bankpräsident, Graf Hatzfeld, nahezu unumschränkt. Er sei es, der auf die Fonds anweise, wie es dem Hofe passe. Der zu sehr ausgeprägte Einfluss des Hofes sei es, der zum Nachdenken Anlass gebe. Wenn man keine Ordnung in die Sache bringe, könnten kritische Ereignisse eintreten, und das Vertrauen auf die Bank bis auf den Grund erschüttert werden.

Der Gesandte in St. Petersburg bezog sich in seinen Mittheilungen über die unter der Kaiserin Elisabeth im Jahre 1765 in's Leben gerufene Leihbank auf Büsching's neue Erdbeschreibung. Auch hier der alte Refrain: das unrichtige Eingehen der Zinsen und die fast nie erfolgte Erstattung der Capitalien habe die Bank binnen kurzer Zeit zu Grunde gerichtet, und man habe Ursache zu vermuthen, dass dermalen gar kein Fond mehr vorhanden sei.[2]) —

Das Vorhaben des Königs, in Berlin eine Bank zu gründen, wurde auch jetzt hinwiederum bald daselbst ruchbar, und man brannte voll Begierde, deren künftige Organisation kennen zu lernen. Mit Rücksicht hierauf rieth der Minister dem Könige ein darauf Bezug habendes Communiqué in die Blätter zu setzen, und auch die auswärtigen Höfe von dem Vorhaben durch ein Circular in Kenntniss zu setzen (24. Oktober 1764), womit sich Friedrich einverstanden erklärte.[3])

Die Aufnahme der gemachten Eröffnung war indessen bei der Kaufmannschaft eine so kühle, als man es sich nur denken kann,

---

[1]) l. c. 61.

[2]) Der Kaiser habe zwar zur Beitreibung der ausstehenden Kronschulden einige Verordnungen erlassen, ja den ältesten Schuldnern sogar die Zinsen bis auf 1 pCt. herabgesetzt, demungeachtet aber sei man der Meinung, dass viele, besonders die vornehmen Herrschaften, nicht im Stande seien, ihre Capitalien zurückzuerstatten — es sei denn unter Ueberlassung ihrer Güter an die Krone.

[3]) Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin (1764). Von demjenigen, so bey dem Depart. der ausw. affaires von der allhier zu errichtenden Banque vorgekommen.

und zwar um deswillen, weil dieselbe befürchtete, die Handelscompagnie, vulgo Bank, möchte vermöge ihrer ausgedehnten Vorrechte den Privathandel beeinträchtigen, und ganze Zweige desselben brodlos machen. Energische Proteste insbesondere aus Breslau und Hirschbarg gaben der herrschenden Missstimmung einen beredten Ausdruck.[1]) Erst dann wurde dieselbe einigermassen gelindert, als v. Schlabrendorff gelegentlich einer Audienz bei dem Könige (10. Dezember 1764) erfuhr, dass letzterer gar nie daran gedacht habe, der Bank den Schlesischen Leinwandhandel oder den nach Russland und Polen in ausschliessender Weise beizulegen.[2])

Da die Zeichnungen auf die Actien der Compagnie gar nicht vorwärts gehen wollten, wurden im November 1764 Deputirte der Kaufmannschaft aus Schlesien und anderen Provinzen nach Berlin berufen, um dieselben über die Organisation der Bank aufzuklären, und um deren Anschauungen über die Sache zu vernehmen.

An der am 16. December auf der Börse in Berlin stattgehabten entscheidenden Sitzung nahmen Kaufleute aus Berlin, Breslau, Hirschberg, Stettin, Colberg, Magdeburg und Halberstadt Theil. Die Mehrzahl der Deputirten bezog sich auf die schriftlich eingereichten Gutachten; besonderen Anklang fanden die Stettiner und Magdeburger, die mit aller Schärfe ausführten, der Credit der Bank leide unter der Verkoppelung derselben mit den in Vorschlag gebrachten ganz fremdartigen Geschäftsbranchen; auch seien ausschliessende Vorrechte, wie sie der Bank, und zwar nicht bloss vereinzelt, zugedacht waren, schädlich und gehässig.[3])

Ehe die Deputirten in ihre Heimat entlassen wurden, befahl sie noch Friedrich (am 22. Dezember) zu einer Art Conferenz auf das königliche Schloss, und es erhielten bei dieser Gelegenheit insbesondere die Schlesischen Kaufleute aus des Königs Munde die Zusicherung, dass ihr Leinwandhandel durch die Bank nicht beeinträchtigt werden würde.

Da die Unterbringung der Actien trotz der grossen Mühe, die sich Friedrich und alle seine Behörden des inneren und auswärti-

---

[1]) C. B. A. I. 28, 32, 35.

[2]) l. c. 140.

[3]) C. B. A. I. 152, 156, 167. In ähnlichem Sinne sprachen sich die Breslauer Sachverständigen in ihrem Gutachten vom 2. Dec. 1764 aus. Hier wird die Bankfrage ziemlich ausführlich besprochen und insbes. der Gründung von Giro- und Leihbanken in den Städten Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg und Emden das Wort geredet. l. c. 217—227.

gen Ressorts desfalls gaben, nicht von Statten gehen wollte, so entschloss man sich endlich, die einzelnen Zweige des Projektes selbstständig zu verfolgen und das Riesenprojekt zu zertrümmern.

Zunächt wurden die Assecuranzgeschäfte von der Bank getrennt und der sich zum Zwecke des Betriebes derselben gebildeten Gesellschaft (Assecuranzkammer) $\frac{1}{3}$ der bisher gezeichneten Actien überwiesen.[1]) Von einer weiteren Entlastung des Bankprojektes wusste dagegen Minister v. Hagen bis Mitte März 1765 nichts; wurde doch noch am 2. Februar die Hoffnung gehegt, dass sich Schlesien — wenn auch in letzter Stunde — doch noch ansehnlich bei der Bank betheiligen werde. Im Monate April scheinen die Verhandlungen mit Hagen ganz sistirt, von dem Könige selbst aber nach einer anderen Richtung geführt worden zu sein. Am 5. Mai 1765 waren die Würfel bereits gefallen, und am darauf folgenden Tage benachrichtigte v. Hagen das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der König habe ihm gestern bekannt gemacht, dass die ganze Sache von der Bank derart geändert worden sei, dass die Zeichnungen der Privaten nicht nöthig seien.[2]) In welcher Weise die Lösung erfolgt war, werden wir in einem späteren Abschnitte zu erörtern haben.

§ 14.

Das Bankproject des Banquier's Johann Paul Schrepffer aus Nürnberg (1765).

Gleichwie es in Deutshland zu Anfang der fünziger Jahre Leute gab, „Stifter" von Profession, welche sich mit ihren Gesuchen um die Errichtung einer Bank von 10 Regierungen abweisen liessen, und darauf trotzdem noch bei der elften anklopften, so gab es auch schon im vorigen Jahrhunderte Persönlichkeiten, welche à tout prix ihre ähnlichen Bestrebungen verwirklicht sehen wollten. Ein Bank-

---

[1]) Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, wegen Etablirung einer Bank in Berlin, und zwar die II. Branche. Vol. I. 1764—1765. 211 Fol. Vol. II. 1765. 219 f. Vol. III. 1766. 240 f. IV. 1767—1768. 157 f. V. 1769—1771. 198 f. VI. 1771—1773. 56 f. VII. 1772—1775. 127 f. VIII. 1775—1785. 163 f. IX. 1785 bis 1792. 129 f. Die bald darauf zu Stande gekommene Assecuranz-Comp. stellte ihre Geschäfte am 21. Febr. 1791 ein.

[2]) Acta im Geh Staats-Archiv in Berlin, betr. die zwischen dem [illegible] Ausw. Departement und dem hochlöbl. General-Directorio geführte [illegible] wegen der hier etablirten Banque. 94 Fol.

plan war schnell zusammengestoppelt, und auf dem geduldigen Papiere bald nachgewiesen, welch' hohe Procente derselbe dem Staate abwerfen müsse. Von dem oft nichts weniger als sinnreichen Elaborate verschaffte man sich eine Anzahl von Abschriften, und versuchte nun damit sein Glück bei den jeweiligen leitenden Staatsministern. Die Corruption war indessen damals noch nicht soweit vorgeschritten, dass man sich einen förmlichen Gründergewinn, eine Prämie für Erfindung des Bankprojektes auszubedingen wagte — wiewohl vereinzelt auch solche Beispiele schon im vorigen Jahrhunderte nachweisbar sind.[1]) — Dagegen speculirten die Erfinder meistens auf wohlfundirte Staatsanstellungen, Orden, vielleicht auch auf den Einfluss, den sie vermittelst ihrer Schöpfung auf dem Geldmarkte zu erringen hofften.

Ein Mann dieser Kategorie, der aber wie es scheint, keinen guten Glücksstern hatte, war der Banquier Johann Paul Schrepffer aus Nürnberg, uns bereits wohlbekannt aus Dresden, woselbst er im Jahre 1765 die Gründung eines „churfürstlichen Banco des Giro“ in Scene setzen wollte.[2])

Nachdem Schrepffer in Sachsen mit seinem Projekte Fiasco gemacht hatte, reiste er nach Berlin, um nun auch dem Minister von Hagen seine Vorschläge zu unterbreiten. (Februar 1765). Sein Gedankengang war da wie dort derselbe, nur hatte er das Projekt selbstverständlich dort den Sächsischen, hier den Preussischen Verhältnissen so gut, als er es verstand, angepasst.[3]) So hielt es Schrepffer z. B. für absolut erforderlich, dass der König die Gründung der in Berlin anzulegenden Giro-Bank selbst in die Hand nehme, einerseits um dem Werke den nöthigen Credit zu verschaffen, andererseits, um an den Früchten der Anstalt den verdienten Antheil zu besitzen.

Als Fonds sollte er der Bank 1,500,000 Rthr. anweisen; ferner sollte die „Königliche Giro-Banco“ Assignationen und Tratten auf die Breslauer Ober-Domainen-Kammer auszustellen befugt sein. Da Schrepffer einen ebenso strengen Zwang zur Benutzung der Bank eingeführt wissen wollte, wie wir ihn bei der Nürnberger Bank kennen gelernt haben, [illegible] der Kaufmannsstand nur Glück wünschen, dass S[illegible] nicht [illegible] vermochte.

[1]) Mein[illegible]
[2]) A[illegible]
[illegible]

Schon nach wenigen Tagen erhielt derselbe denn auch von Minister v. Hagen einen abschlägigen Bescheid.[1]) Er wandte zwar später noch in gleicher Angelegenheit an den Etats-Min v. Schlabrendorff in Breslau, erhielt aber dort gleichfalls eine weichende Antwort.[2]) (27. Februar 1765).

[1]) B. B. A. II. 111. „Was der Herr Schrepffer wegen einer nach seinem schlage allhier zu etablirenden Banco und der ihm aufzutragenden Stelle Directeurs mit 2000 Thlr. Pension bei mir eingereicht hat, habe ich zu s. Z halten und nehme nicht Umgang, hiermit bekannt zu machen, dass bereits Seiner Majestät vestgesetzt worden, von was für eine Arth die hier sich etabli Banque seyn soll, wesshalb denn auf einen hiervon ganz abweichenden Plan attendirt werden kann."

[2]) l. c. 103 u. 112.

IV. Kapitel.

Die Bankentwicklung in den Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve.

§ 15.

Einleitung.

Bei keinem Abschnitte unserer Arbeit bewahreitet sich wohl mehr die Behauptung, dass die Bankgeschichte der Forschung noch ein überaus reichhaltiges Feld biete, als bei dem in diesem Kapitel in Angriff genommenen. In sämmtlichen Werken über das Bankwesen sucht man vergebens nach einem Berg-Jülich'schen Creditinstitute, und doch gab es daselbst im vorigen Jahrhunderte eine in grossartigem Massstabe angelegte Zettelbank, welche Jahre lang existirte und aus deren Fonds zum nicht geringen Theile eine Bildergallerie (die Münchener) geschaffen wurde, die noch heute zu den kostbarsten der Welt zählt.

Nach dem im Jahre 1609 erfolgten Aussterben des Clevischen Regentengeschlechts machten bekanntlich zwei Herrscherfamilien auf den von demselben innegehabten Länderbesitz Ansprüche geltend, Wolfgang Wilhelm, ältester Sohn der Herzogin von Neuburg, und Markgraf Ernst von Brandenburg, Namens des Churfürsten von Brandenburg. Beide Prätendenten, welche gleichmässig ihre Ansprüche auf ihre Abstammung von clevischen Prinzessinnen ableiteten, einigten sich zuerst (1609) dahin, die Erbschaft bis zur Entscheidung ihrer Ansprüche gemeinschaftlich zu verwalten. Später (provisorisch 1624, definitiv durch Erbvergleich 1666) wurde ein Uebereinkommen dahin erzielt, dass Pfalz-Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, Brandenburg aber das Herzogthum Cleve, und die Grafschaften Mark, Mörs und Ravensberg erhalten sollte. In beiden Ländern wurden bald die Punkte, die zwischen

der Landeshoheit und den Ständen streitig waren, durch sogenannte Hauptrecesse festgesetzt, im Bergischen 1672, im Clevischen 1660.[1])

Es regierten nunmehr in Düsseldorf aus dem Hause Neuburg: Wolfgang Wilhelm bis 1635, dessen Sohn Philipp Wilhelm bis 1679, dessen Sohn Johann Wilhelm bis 1716, dessen Bruder, Karl Philipp, der die Residenz nach Mannheim verlegte, bis 1742, Karl Theodor aus dem Hause Sulzbach bis 1799, sodann Maximilian Joseph, Herzog von Zweibrücken. In Cleve und Mark regierten der grosse Churfürst bis 1688, König Friedrich bis 1713, nach ihm die übrigen preussischen Herrscher in der bekannten Reihenfolge.

In Folge des Friedens von Lüneville (9. Februar 1801) gingen bekanntlich die am linken Rheinufer gelegenen deutschen Länder, darunter auch das Herzogthum Jülich, die Grafschaft Ravenstein, und der auf dem linken Rheinufer gelegene Theil des Herzogthums Cleve an Frankreich über. Der Verlust traf den am 16. Februar 1799 in den Gesammtlanden Pfalz, Bayern und dem Herzogthum Berg zur Regierung gelangten Churfürsten Maximilian Joseph II., nachmaligen König Max I. von Bayern. Am 15. März 1806 wurden die Herzogthümer Cleve und Berg dem Prinzen Joachim Murat zuerkannt. Die Zeit der Fremdherrschaft (Grossherzogthum Cleve-Berg) dauerte sodann von Anfang des Jahres 1806—1813. 1815 erfolgte die definitive Vereinigung des Herzogthums Berg mit der preussischen Monarchie. Durch den Frieden von Tilsit ging Cleve an Berg verloren; jedoch nur auf kurze Zeit; denn nach den Bestimmungen des Wiener Congresses kam nicht nur dieses an Preussen zurück, sondern ausserdem das Herzogthum Berg, so dass nun wiederum eine Vereinigung des ursprünglich in den Händen des clevischen Regentengeschlechts befindlichen Länderbesitzes eintrat.

Um nun speciell auf die Herzogthümer Jülich und Berg zurückzukommen, so erfreuten sich dieselben schon von Alters her einer hohen wirthschaftlichen Entwicklung. Besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nahm der Wohlstand im Lande in hocherfreulicher Weise zu.[2]) Trotz der überaus reichen Hilfsquellen war aber dessen

---

[1]) Das Nähere S. 26 u. 36 des Werkes: Ueber Provinzial-Verfassung, mit bes. Rücksicht auf die vier Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark, von Benzenberg, mit 24 Urkunden. Ham 1819.

[2]) F. Wiebeking bemerkt in seinen Beiträgen zur Churphälzischen Staatengeschichte vom Jahre 1742—1792 vorzüglich in Rücksicht der Herzogthümer Jülich und Berg, Heidelberg und Mannheim 1793, S. 21: „Der Handel und die Fabriken sind seit dem Jahre 1742, und vorzüglich seit dem letzten Jahrzehnte, vermittelst un-

Regierung mehrfach in der empfindlichsten Geldklemme. Bis zum Regierungsantritte des Churfürsten Johann Wilhelm (1679) waren die Finanzen in Folge der Beschränkungen, welche die in den Herzogthümern bestehende Verfassung der Landeshoheit auferlegte, ziemlich geordnet. Als aber dieser prachtliebende Fürst seine Regierung zu Düsseldorf aufschlug, wurde die Geldnoth zu einem wahrhaft permanenten Uebel.[1]) Um die enormen Kosten der Hofhaltung zu bestreiten, wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt: ausserordentliche Zuschüsse der Stände wechselten mit Verpfändungen von Kammergütern, einseitiger Hinaufschraubung der Kopf-, Stempel-, Verbrauch-,

---

gestörter Handelsfreiheit, zu einer Höhe gestiegen, die verschiedene Staaten Deutschlands, so lange noch Monopolia, Stapelörter und dergleichen in denselben stattfinden, zu erreichen sich vergebens bestreben werden. Diese Commerzfreiheit, welche manches Ausland zur Schau tragen würde, geniesst hier jeder Fabrikant ganz in der Stille, und ohne alle öffentliche Anzeige. Hier sind keine Visitationen der Accis-Bedienten u. dergl. Die festgesetzten Abgaben eines Fabrikanten oder Kaufmanns sind gering. Eines der grössten Handlungshäuser im Lande zahlt jährlich nur 26 Rthlr. Vermittelst des blühenden Zustandes der hiesigen Fabriken sind die Kaufleute für ihren Fleiss reichlich belohnt worden, ihr Vermögen hat sich seit 50 Jahren unglaublich vermehrt, man kann unter ihnen Millionärs zählen, und die Anzahl derjenigen, die ein Vermögen von 100,000 Thalern besitzen, dürfte nicht geringe sein; in diesem Betrachte führe ich die Worte eines verstorbenen Kaufmanns an, der zu einem anderen noch lebenden so ganz in kaufmännischem Sinne sagte: In meinen jungen Jahren ward bei uns (in Elberfeld) ein Mann, der 20,000 Rthlr. im Vermögen hatte, für reich gehalten und sehr geehrt; jetzt aber wird einer, der auch hunderttausend besitzt, nicht einmal geschätzt. Diese Worte geben in Kurzem ein Bild von dem vermehrten Flore des Handels."

[1]) Ein drastisches Bild von dem dortigen Hofleben entwirft H. v. Blainville in seiner Reisebeschreibung durch Holland, Oberdeutschland und die Schweiz etc. (1764). Er schreibt (S. 69), der Hof sei zahlreich und glänzend, und man thue nichts ohne Pracht und Herrlichkeit; der Fürst sei sehr freundlich und gesprächig, aber nicht immer von einem gleich starken Gemüthe; so sei es etwas Leichtes, dass jeder Schelm, der die Kühnheit habe, es zu wagen, ihn zu Allem überreden könne, zumal in solchen Sachen, wo man ihm glauben mache, es trüge viel bei, den Glanz seiner Hoheit zu zeigen: denn er ist bis zur Ausschweifung ehrgeizig. Jetzt ist er von einem verkleideten italiänischen Jesuiten, der sich Graf della Torre nennet, und ein grosser Entwurfsmacher und Fuchsschwänzer ist, ganz eingenommen, der weniger nichts als güldene Berge, das ist, nur so viel Millionen, als man jemals verlangen kann, verspricht. Unterdessen aber, bis diese Millionen kommen, wohnt dieser Jesuit sehr gut, hat eine gute Kutsche und leckere Tafel, und was das meiste ist, so hat er bereits Mittel gefunden, aus der Churfürstlichen Casse ansehnliche Geldsummen herauszuziehen, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Churfürst auf den versprochenen Schatz zu warten, eine ewige Geduld brauchen müssen, und der Herr Goldmacher vielleicht sein Leben in einem finsteren Kerker endigen. Dieses ist das gewöhnliche Ende solcher Betrüger."

und anderer Steuern.[1]) Als schliesslich alle Fäden rissen, mu
auch hier eine Bank helfen.

§ 16.

Der Banco di gyro d'affrancatione in Cöln. Quelle Gründungsverhandlungen.

Wie bereits bemerkt, haben die Bankschriftsteller von den der Ueberschrift genannten Creditinstitute keine Notiz genommen spezifisch jülich-bergischen Geschichtsbüchern wird dagegen allerd mehrfach darauf Bezug genommen, jedoch nur gelegentlich und (tieferes Eingehen auf die Sache.[2])

So sind wir denn auch hier fast auschliesslich auf archivali Quellen angewiesen.

Trotzdem, dass durch das Bombardement vom 6. October 1 mit so manch' anderen werthvollen Documenten der altbergis(Geschichte auch die angeblich in 19 Kasten verwahrte Bank-gistratur ihren Untergang gefunden haben soll[3]), sind uns doch ı so viele einschlägige Quellen erhalten, dass wir über die Entstehung den Fortgang des Institutes zuverlässige Aufschlüsse ertheilen kön die einschlägigen Urkunden sind zumeist in dem königlich preussis Staatsarchive zu Düsseldorf aufbewahrt.[4]) Die Landtags-Akten des I

---

[1]) Nähere statistische Angaben bei Wiebeking a. a. O.

[2]) Sehr schätzbar sind nur die 2 Brochüren: Die Düsseldorfer Gemälde-Gall Auszug aus der Düsseldorfer Zeitung No. 356 d. J. 1866 und No. 3, 4, 9 u des Jahres 1867, dann die Düsseldorfer Gemälde-Gallerie, Abdruck aus der Dü dorfer Zeitung No. 244, 246, 247 des Jahres 1866, erschienen in Düsseldorf und 1867 in der Stahl'schen Buchdruckerei. Der Verfasser ist der dermalige stand des Staatsarchives zu Düsseldorf, Dr. Harless.

[3]) cf. Dr. Harless in der Note 2 angeführten Brochüre.

[4]) In Betracht kommen die in nachstehender Weise überschriebenen Schri bände:

I. Acta, Etwas zur Geschichte der Entstehung des B.-W. (Abkürzu Banco-Wesens) v. J. 1706—1737. 117 Fol.
II. Das B.-R.-W. (Banco-Rechnungs-Wesen). 1709—1718. 46 Fol.
III. Nachrichten von dem B.-W. 1714—1750. 171 Fol.
IV. Ein Holländ. Capital von 4 Millionen. 1715. 129 Fol.
V. Verh., betr. das B.-W. und dessen Aushilfe. 1722. 52 Fol.
VI. Die Abhörung der B. Rechnungen. 1733. 203 Fol.
VII. Das B.-W. 1738—1750. 153 Fol.
VIII. B.-Sachen, verschiedene Memorialien. 1747—1755. 275 Fol.
IX. Das B.-W. Rechnungs-Ablage. 1750—1751. 238 Fol.

zogthums Jülich-Cleve, welche auf alle Fälle werthvolles Material zu der Frage enthalten müssen, scheinen leider verloren gegangen zu sein.

X. Ein Capital von 35,198 Rthlr. Rechnungs-Ablage. 1753—1756. 247 Fol.
XI. Verschiedene von J. Kgl. Maj. in Preussen an Ihr Chr. Durchl. z. Pfalz eingeschickte Recommandations-Schreiben derer, so Düsseldorfer Banco-Briefe in Händen haben und deren Zahlung nachsuchen. 1753—1754. 67 f.
XII. Verschiedene vom Gülich- und Berg'schen Geh. Rath eingelaufene Berichte, in sich enthaltend die Düsseldorfer bancal Forderung. 1752, 1753 u. 1754. 139 f.
XIII. Verschiedene B.-R., und zwar die VIte v. 1. Mai 1710 bis ult. April 1711.
XIV. Banco-Deputation. Anno 1750. 261 f.
XV. Banco-Deputation. 1751, 1752, 1753, 1754. 207 f.
XVI. Die Cöllnische B.- und Lotterie-Briefe und deren Abtragung an Capital und Interesse betr. 1754. 18 f.
XVII. Haupt-B.-Rechnung vom 1. Febr. 1792 bis letzten Jan. 1793. 34 f.
XVIII. B. Rechnungsablage, Besoldungen etc. 1747—1756. 175 f.
XIX. Hauptacten, die abgelegten B.-Zettel. 1733—1756. 263 f.
XX. Acten betr. wie vor. 1753—1757. 302 f.
XXI. B.-Rechnungs-Deput. 1756—1760. 78 f.
XXII. Acten betr. wie XIX. 1758—1762. 321 f.
XXIII. Ablage der B.-Rechnungen. 1759—1762. 206 f.
XXIV. B.-Rechnungs-Ablage. 1761—1765. 189 f.
XXV. Acten betr. wie vor. 1765—1767. 218 f.
XXVI. Acten betr. wie vor. 1766—1769. 164 f.
XXVII. Acten betr. wie vor. 1769—1771. 247 f.
XXVIII. Acten betr. wie XIX. 1761—1770. 347 f.
XXIX. Acten betr. wie XXIV. 1770/71—1774/75. 201 f.
XXX. Acten betr. wie vor. 1775/76—1783/84. 275 f.
XXXI. Acten betr. wie vor. 1784/85—1792/93. 220 f.
XXXII. B.-Cassier u. B.-Forderungen. 1722—1774. 43 f.
XXXIII. Die Supprimirung d. B.- u. Fortifications-Cassen und die aufgehobene Zahlung der B.-Gehälter. 1743—1798.
XXXIV. Haupt-B.-Rechnung v. 1 Febr. 1795 bis letzten April 1798. 26 f.
XXXV. Acten gl. Betr. v. 1. Febr. 1793 bis letzten Jan. 1795. 40 f.
XXXVI B.-R.-Protocolle. 1793—1804. 62 f.
XXXVII. Die eingelösten B.-Zetteln nebst Protocollen u. Verhandl. 1714—1726. 128 f.
XXXVIII. Status der gezahlten B.-Zetteln. 1714—1715.
XXXIX. Landständische Verhandlungen über das B.-W. 1705—1766 (cf. bes. S. 88—124). — Citiren werden wir diese Acten kurzweg J. B. B. A. (= Jülich-Berg. Bank-Acten). Die römische Ziffer bedeutet, wie früher, stets den betr. Actenfascikel aus obiger Reihenfolge, die arabische die Seitenzahl des Productes.

Die erste Anregung zu dieser Bank, welche über die Jülic und Berg'schen Lande viel Unheil, und über dessen Landstände u zählig viel Verdruss gebracht hat, findet sich in der Churfürstlich Proposition an die Stände d. d. 2. März 1705.[1])

Der Churfürst erklärte darin, die Churpfälzisch- und Neubur schen Länder hätten wegen ihrer feindlichen Besetzung für die jün sten Kriegsbedürfnisse keinen Beitrag geben können. Er habe si deshalb gezwungen gesehen, für die Beschaffung der zu Milit zwecken nöthigen Summen eine grosse Schuldenlast zu contrahire die auf einmal abzutragen, eine pure Unmöglichkeit sei. Um n die Schulden gemächlich abzuführen, scheine das Projekt der I richtung einer Bank in der Stadt Cöln allem Anschein nach se zweckmässig; die Stände sollten dasselbe näher in Erwägung zieh und berichten, wie sich das Insitut, das ihrer Mitleitung und A sicht anvertraut werden sollte, am Füglichsten einzurichten sei. Na den begleitenden Bemerkungen beabsichtigte der Churfürst die I richtung einer Depositien- und Zettelbank, deren Credit auf den i zugewiesenen öffentlichen Fonds ruhen sollte.

Wiewohl nun den Ständen die in den dortigen Landen u erhörte Sache „bedenklich und weit aussehend und beschwerlic erschien, und fast keiner begreifen konnte, was die Worte „Ban di gyro d'affrancatione" bedeuten, oder für eine Conseque nach sich ziehen sollten, so zeigten sie sich doch den Wünschen Landesherrn — zur Bezeigung ihrer unterthänigsten Gesinnung — geneigt, ernannten 2 Deputirte zur Bank[2]), und bewilligten, d für 106,000 Thlr. Banco-Zetteln ausgefertigt, und aus den Jahr einkünften wieder eingelöst würden. Indessen machten sie es z ausdrücklichen Bedingung, dass weder sie, noch das Land für contrahirte Bancoschuld haftbar seien, dass jeder Banco-Zettel r der Unterschrift der Deputirten zum Banco versehen sein müsse, u

---

[1]) Die Hauptquelle für die nachfolgende Darstellung bildet eine handsch liche Aufzeichnung in den J. B. B. A. I 1 ff., beschrieben: „Wahres aus de LandtagsHandlungen aufrichtig beysammen getragenes Systema des Banco-Wes Von Anfang der anno 1705 errichteten Banco und derselben umständlicher Ver bis in's Jahr 1737 inclus."

[2]) Die beiden zuerst als Banco-Deputirte in Aussicht genommenen Persönl keiten lehnten sogleich Amt und Gehalt ab, da sie sich von dem Projekte das Land keinen Segen versprachen.

dass dem nächsten Landtage über die ganze Operation ein genauer Nachweis ertheilt werde.

Churfürst Wilhelm acceptirte diese Bedingungen, ertheilte den Ständen entsprechend formulirte Versicherungen (Reversalien)[1]), und erliess gleichzeitig das die Grundverfassung der Bank enthaltende Diplom.[2]) (27. März 1705).

§ 17.

Schicksal der Bank von 1706—1710.

Die Sache ruhte indessen bis zum nächstfolgenden Jahre. Erst am 30. April 1706 kam sie wieder in Fluss, indem der Churfürst an diesem Tage eine Instruction für die Bank erliess,[3]) den Banquier und Controleur ernannte, und die landschaftlichen Deputirten auf den 5. Mai nach Düsseldorf „zur Vernehmung und Vollziehung des Weiteren" beschied.

Auf den hier stattgehabten Conferenzen wurde den Deputirten sogleich zugemuthet, anstatt der von den Ständen bewilligten einmaligen Summe von 106,000 Thlrn. den zehnfachen Betrag (in 10 Jahren zahlbar) in Form von Bankzetteln zu unterschreiben.

Die Deputirten baten nun den Churfürsten inständig, er möge ihnen nicht zumuthen, mehr Zettel zu unterschreiben, als wozu sie berechtigt seien, da sie sich unbedingt an die Beschlüsse des letzten Landtages halten müssten. Auch zu Modificationen des Banco-Diploms besässen sie keine Vollmacht.

Der Churfürst war aber hierüber sehr ungehalten, und rescribirte am 14. Mai, er könne nicht glauben, dass die Stände, die doch weder gegen das Banco-Diplom noch gegen die Reversalien das Mindeste eingewendet hätten, ihnen (den Deputirten) eine der höchsten Intention „sowohl recta zuwiderlaufende als der gesunden Vernunft widerstrebende und zumahlen illusorische Narrische Instruction ertheilt haben." Binnen 24 Stunden sollten sie sich darum entweder zu-

[1]) Als Beilage I. im Anhange abgedruckt.

[2]) Bildet die Beilage II.

[3]) Als Beil. III. im Anhange abgedruckt. In der Beil. IV. theilen wir die Form eines Banco-Zettels mit.

stimmend erklären, oder gegentheiligen Falles eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung in Vorlage bringen.

Darauf hin erklärten die Deputirten, sie müssten auf ihrem bisherigen Standpunkte verharren, und baten zugleich, es möchte zur Erledigung der Sache ein Landtag ausgeschrieben werden. So viel sie sich zu erinnern wüssten, — die Landtagsverhandlungen seien ihnen nicht zur Hand — besässen sie bezüglich der Bankerrichtung überhaupt keine nähere Instruction, was sich bei näheren Recherchen als wahr herausstellte. Auch machten sie geltend, dass alles dasjenige, was sie ohne Instruction der Stände unternähmen, aller Verbindlichkeit entbehre, fügten aber bei, dass wenn der Churfürst ihre Vorstellungen nicht berücksichtige, sondern nicht aufhöre, unter Androhung schwerer Strafen in sie zu dringen, sie sich zur Errichtung des Banco auf 10 Jahre und Unterzeichnung der Banco-Zettel im jährlichen Betrage von 100,000 Thlr. verstehen wollten, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass

a) das Land für die Zettel nicht zu haften habe, nec directe nec cumulative nec privative,
b) dass die gesammten Landstände binnen Jahresfrist zur Ratification ihrer Schritte versammelt würden,
c) dass ihnen die Namen der Gläubiger bekannt gegeben, sie sonach zur Unterschreibung von Banco-Zetteln, bei denen Namen und Höhe des Betrages nicht ausgedrückt sei, nicht angehalten würden, endlich dass,
d) falls die gesammte Landschaft binnen Jahresfrist das Werk nicht billige, die für dieses Mal so unterzeichneten Banco-Zettel unverbindlich sein sollten.

Nun wurden den Deputirten zwar die bezüglichen Reversalien ertheilt, und auch der Zusammentritt des Landtages binnen Jahresfrist in Aussicht gestellt, inzwischen denselben aber 2722 Banco-Zettel im Betrage einer Million ohne Namhaftmachung der Person des Gläubigers zur Unterzeichnung vorgelegt.

Dass die Regierung kein Mittel unbenützt liess, um die armen Deputirten zur Zeichnung der Bankzettel zu veranlassen, beweisen die am 2. und 3. Juni 1706 gepflogenen Verhandlungen. Am 2. Juni 1706 war das Decret bereits fix und fertig, worin der Churfürst die Deputirten aller Chargen enthob, ihnen den Zutritt zu Hof verbot, deren Güter und Renten sequestrite, und zu allem dem noch bis

zum Austrage der Sache einen Personalarrest über dieselben verhängte. Dieses Decret sollte allerorts im Lande publicirt werden.[1])

So viel Gewicht legte der Churfürst auf die Errichtung einer Bank, dass er so verwerfliche Mittel nicht scheute. — Anlangend die Form der emittirten Noten, so fehlte ihnen zwar der Charakter von Inhaberpapieren; dafür waren dieselben aber leicht (durch giro) übertragbar, für das kleine Land nicht gering an Zahl, endlich auch zum Theil auf niedere Beträge (bis zu 10 Thlr.) lautend. Ihre Circulationsfähigkeit erhöhte der Umstand, dass sie an ihren Verfallmonaten bei allen churfürstlichen Cassen gleich baarer Zahlung angenommen werden sollten.[2])

Zwischen 1706 und 1708 wurde ein Landtag nicht abgehalten. Als sich derselbe in dem zuletzt genannten Jahre versammelt hatte, wurde von demselben die Ratification der Vorgänge von 1706 verlangt, und gleichzeitig derselbe veranlasst, die Nützlichkeit des Banco-Wesens und fernerhin zu überlegen, auf welche Art und Weise der Banco dauernd erhalten und eingerichtet werden könne.

Die Stände antworteten hierauf, es sei zwar dasjenige, wozu die Deputirten 1706 angehalten worden waren, den Landtagsverhandlungen nicht entsprechend, und sie hätten darum guten Grund, dagegen zu protestiren; da die Sache aber einmal geschehen sei, so wollten sie ein Auge zudrücken, und zur Ersetzung, bezw. Einlösung der von ihren Deputirten unterschriebenen Banco-Zetteln das für den Augen-

---

[1]) Das Nähere ist dem unten S. 77, Note 6 citirten Werke S. 113 f. zu entnehmen.

[2]) Die Stadt Cöln sollte den Schutz des Institutes und seiner Bediensteten übernehmen. Kopienbücher der Stadt Cöln. 1702—1708. cf. auch J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordn., welche in den ehemaligen Herzogth. Cleve u. Berg und in dem vormaligen Grossherzogth. Berg ergangen sind. Bd. I. No. 1005, 1039 u. 1122, S. 266, 292 u. bes. 275. Den wesentlichen Inhalt einer Verordnung vom 17. April 1706 wieder gebend, bemerkt Scotti: „Diese Bank wurde durch die von den Jülich- und Bergischen Landständen besonders dazu bewilligten Gelder und durch andere Capital-Einlagen (gegen Ausstellung verzinslicher Bankzettel) dotirt. Alle Landeseinkünfte haften für die Zahlungssicherheit der Bank; dem Banco-Collegium werden 2 landständische Deputirten als Assessoren beigegeben. Die Bankzahlungen werden gegen die auszufertigenden Bankzettel in terminis una cum interesse geleistet; letztere besitzen die vollständige Natur der Wechselbriefe. Die Beamten der Bank werden besonders vereidet, und ihrer Pflichten gegen den Landesherrn entlassen."

blick Nöthige[1]) bewilligen, auch gegen Einziehung der alten Zettel durch ihre Deputirten neue ausfertigen lassen. Auf eine Versicherung der Bank auf längere Jahre oder eine allgemeine Garantie derselben wollten sie sich aber nicht einlassen, erklärten vielmehr, in dieser Beziehung sich für jedes Jahr freien Entschluss vorbehalten zu wollen. Auch in der Landtagssession vom Jahre 1709 zeigten sich die Stände willig, sowohl in der Bewilligung beträchtlicher Summen zur Einlösung von Banco-Zetteln (321,000 Thlr.) als auch der Gegenzeichnung neuer Verschreibungen mit späterem Verfalltermine.

§ 18.

Die Bank von 1710—1717 (Regierungsantritt Carl Philipp's).

In den Jahren 1710—1712 war ein Landtag nicht versammelt; es wurden indessen während dieser Zeit von der Churfürstl. Kriegscommission, in deren Cassa die angeblich zu Kriegszwecken bestimmten Gelder flossen, ganz einseitig und ohne Bewilligung der Stände unsinnige Massen zum Theil sehr hoch verzinslicher sogen. Commissariats-Banco-Briefe ausgegeben, welchen man durch die Ausstreuung, die Stände hätten die Bank genehmigt, künstlichen Credit zu verschaffen suchte.

Als im August 1713 der Landtag wieder versammelt war, eröffnete der Churfürst demselben, der sich in die Länge ziehende Krieg und andere Unglücksfälle hätten es so weit gebracht, dass die Mittel zur Bezahlung, bezw. Verzinsung und Einlösung der Bankzettel absolut nicht mehr ausreichten. Die Stände, die da meinten, die von ihren Deputirten unterschriebenen Banco-Zettel seien eingelöst, mussten hören, dass die Bancoschuld auf 5 Millionen Rthlr. angeschwollen war. Nach den churfürstlichen Vorschlägen sollten nun entweder ein Anlehen aufgenommen, oder die Bancoschuld in der Weise prolongirt werden, dass den Zettelinhabern neue von den Ständen gezeichnete Bancobriefe behändigt würden. In 10 Jahren sollte die ganze Schuld abgetragen sein. Die zur Einlösung nöthige Summe von 500,000 Thlrn. wollte der Churfürst alljährlich aus den Einkünften aller seiner Länder beischiessen.

---

[1]) Anfangs 106,000 Thlr., später noch weitere 54,000 Thlr. gegen entsprechende churfürstl. Reversalien (v. 31. März 1708. J. B. B. A. I.).

Als sich die Landstände hierauf nicht einlassen wollten, und darauf hinwiesen, wie der Verfall des Banco die Folge der von ihnen nicht bewilligten Massen-Emission von Zetteln sei, erwiderte der Churfürst unter Verwerfung dieses Einspruches, seine Ehre und Reputation sei bei der Sache verpfändet, die Umschreibung sei nur eine Formalität und führe nicht die geringste Gefahr für die Stände mit sich, da er aus seinen Cammergefällen und Domänen allein die Bancozettel einlösen wolle.

Nach langem Zaudern bewilligten endlich die Stände zunächst die Aufnahme eines Anlehens, und, falls sich dasselbe nicht beschaffen liesse, die Umschreibung der bis Mai 1714 fälligen Bancozettel. Bezüglich der in den folgenden Jahren fälligen war eine besondere Vereinbarung vorbehalten.[1]) Der ganze Beschluss war nur per majora gefasst worden, und lebhaften Protestationen zuwider.[2])

Trotzdem, dass nun der Churfürst bald darauf (am 16. September 1713) ganz auf eigene Faust hin ein neues Banco-Reglement im Drucke hatte veröffentlichen lassen, das den ständischen Vereinbarungen schon um deswillen ganz zuwiderlief, weil darin vermeldet war, es sei die Umschreibung aller bis zum Jahre 1723 fälligen Kriegscommissariats-Bancozettel von den Ständen übernommen oder zugesagt worden, kam es doch im darauffolgenden Jahre 1714 zur Ausführung des geschlossenen Vergleiches: die Stände entschlossen sich mit schwerem Herzen, die bis Mai 1715 fälligen Bancozettel zu rescribiren, und ausserdem noch ein in Amsterdam aufgenommenes Anlehen im Betrag von 2 Millionen zu ratificiren. Auch dieses Mal war übrigens der Beschluss nur durch Majorität, und unter Verwahrungen der Minderheit[3]) zu Stande gekommen.

---

[1]) Dabei machten sie es u. A. zur Bedingung, dass der Churfürst aus der gemeinen Exigenzeinwilligung aller seiner Gebietstheile zur Wiedereinlösung der rescribirten Banco-Zettel de 1713 und 1714 jährlich die Summe von 500,000 Rthlr. verwende, dass zu dem Anlehen, bezw. der Rescribirung der Banco-Zettel der Consens der churfürstlichen Agnaten und die kaiserliche Ratification beigebracht werde, dass die Stände und das Land für die Bancoschulden und Banco-Zettel nicht haftbar sei, dass die ständischen Deputirten und der Landtag die Einlösung der Banco-Zettel überwachen dürften und ein jährlicher Landtag gehalten werde.

[2]) cf. das unten S. 77 citirte Quellenwerk, Abdruck etc., wo sich Proteste v. 23. August und 15. Septbr. 1713 (S. 116 u. 120) vorfinden.

[3]) Protest d. Bergischen Directors Nesselrode aus Reichenstein v. 28. Mai, des

Der Churfürst erklärte sich mit den oben mitgetheilten Bedingungen der Stände einverstanden, versprach denselben feierlichst, dass sie für die Bancozettel in keiner Weise aufzukommen hätten,[1]) und dass aus seinen Einkünften zur Einlösung derselben alljährlich 500,000 Thlr. verwendet werden sollten.[2])

Als 1717 der Regierungswechsel eintrat, waren noch in Circulation an sogenannten rescribirten Zetteln 2,415,803 Thlr., an unrescribirten Zetteln 525,454 Thlr., an alten landständischen Zetteln 6309 Thlr., an Lotterie-Zetteln 292,702 Thlr., so dass sich die Zettelschuld auf 3,240,268 Thlr. belief.[3])

Wenn man die Kette von Rechtsbrüchen sich vor Augen hält, wozu die churfürstliche Bank den Anlass gegeben hat, dann begreift man erst, wie recht die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts hatten, die da meinten, Banken passten nicht für monarchische Staaten.[4]) Auch begreift man, wie Katharina II. von Russland aus Besorgniss für die Erhaltung des Credits der Banken und der Banknoten und gleichsam zur Verbarricadirung derselben gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt zu dem Vorschlage gelangen konnte (1767), die Banken von den gewöhnlichen Gerichten zu eximiren, und sie mit Stiftungen, die als geheiligt galten, (z. B. Hospitälern, Waisenhäusern) zu verbinden.[5])

Frhrn. v. Metternich zu Müllenark v. 25. Mai 1714, d. Frhrn. v. Wachtendonk v. 28. Mai 1714. s. Abdruck etc. S. 117—120. cf. J. B. B. A. XXXVIII. 109 f., 113 f.

[1]) 3. Juni 1714. Scotti a. a. O. Bd. I. S. 292, Abdruck etc. S. 121, u. J. B. B. A. XXXVIII. 122 u. 117.

[2]) 29. Mai 1714. Abdruck etc. S. 117.

[3]) Nach einer anderen Zusammenstellung wären bis zum 20. Jan. 1722 im Ganzen emittirt worden an geh. Commissariats-Zetteln für 8,174,704 Thlr., an landständischen 1,835,719 Thlr., an Lotterie-Zetteln 498,500 Thlr., in Summa 10,508,923 Thlr. — Bezeichnend ist noch ein Schreiben der Stadt Cöln an den Churfürsten v. 27. Juli 1713, worin sie erklärte, sie wolle wohl die städtischen Gerichte anweisen, mit den Klagen der Inhaber von Bankscheinen gegen die Bank glimpflich zu verfahren, sie sei aber nicht im Stande, zu verhindern, dass vom Hohen Gericht, welches nicht städtisch, Pfändungen gegen die Bank genommen werden; er möge bedenken, welcher Ruin über einen grossen Theil der Bürgerschaft, welche viel Geld in der Bank angelegt habe, hereinbrechen werde, wenn die Bank zu Grunde gehe; wenn die Bank die Zahlung einstelle, würde der ganze Cölner Handel in Mitleidenschaft gezogen; er möge Sorge tragen, dass die Bürger nicht zu Schaden kämen. Copienbücher der Stadt Cöln. 1705—1715.

[4]) Selbst noch in dem berühmten Werke: De l'esprit de lois (Edict v. 1749) findet sich dieser Lehrsatz. cf. S. 326 u. S. 12.

[5]) Roscher, Gesch. der National-Oeconomik in Deutschland. München 1874. S. 795.

§ 19.

Schicksale der Bank unter Carl Philipp (1717—1742).

Als Carl Philipp zur Regierung gelangte,[1]) gingen die alten Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen gleich von Neuem an. Die letzteren beklagten sich über die Nichteinhaltung der in den Jahren 1713 und 1714 bezüglich der Tilgung der Bankschuld getroffenen Vereinbarungen;[2]) ersterer setzte sich über diese Beschwerden ohne Weiteres hinweg,[3]) und erliess im Jahre 1718 auf eigene Faust ein neues Reglement, worin die Zahlungsfristen der Zettel auf weitere 10 Jahre verlängert wurden.[4]) Auch auf dem im Jahre 1719 versammelten Landtage konnte eine Einigung zur Regelung des Bankwesens nicht erzielt werden.[5])

In dem berühmten Streite, den die Jülich - Bergischen Landstände im Jahre 1720 vor dem Reichshofrathe gegen den Churfürsten Carl Philipp führten,[6]) kam gleichfalls die Bankschuld wiederholt zur Sprache. Der Churfürst verfehlte nämlich nicht, auf die drückende Last derselben zur Bemäntelung der willkürlich erhobenen Steuern Bezug zu nehmen,[7]) in der Zuversicht, hierdurch eine ver-

---

[1]) Bekanntlich regierte dieser Fürst nicht in Düsseldorf, sondern zuerst in Heidelberg, dann in Mannheim und Schwetzingen. Von dort aus wurde nunmehr über die weiteren Schicksale der zahlungsunfähigen Bank beschlossen.

[2]) cf. oben S. 75, Note 1.

[3]) Die Bankzettel wurden damals mit einem Verluste von 30—40 pCt. verhandelt.

[4]) Versprechen des Fürsten, die Bankschulden zu bezahlen, v. 28. Jan. 1718. cf. die Copienbücher der Stadt Cöln von diesem Jahre.

[5]) Die Stände erörterten damals in einer längeren Denkschrift die Verhältnisse der Bank, und lehnten auf Grund der angeführten geschichtlichen Thatsachen alle Haftung dafür entschieden ab.

[6]) cf. die Schrift: Abdruck deren von Ihro Römisch-Kaiserlich u. kgl. kath. Majest. Preysslichstem Reichs-Hoffrath wider Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen zu Gülich und Berg etc. in Appellations-Sachen Gülich- und Bergischer Landständen pro et contra gepflogenen Handlungen. Cöllen am Rhein 1721 (Abth. II. S. 7, 17, 20, 49, 51, 55, 56, 73, 85 f., 112, 124, 126, Abth. III. S. 44, 54, 103, 106—124.

[7]) Eingabe Carl Philipp's d. d. Schwetzingen, 8. Aug. 1720. Abth. II. S. 17, 20, dann S. 51. Weitere Eingabe Carl Philipp's d. d. 21. Oct. 1720. l. c. S. 85 f.,

meintliche Berechtigung des eigenmächtig ausgeschriebenen übermässigen Betrages zu erlangen.[1]) Derselbe hatte aber hiermit wirklich einen wunden Fleck berührt, der den Ständen eine erwünschte Gelegenheit gab, darzulegen,[2]) mit welch' unbegrenzter Willkür der Churfürst mit Contrahirung von Landesschulden vorgegangen war.[3]) In einer den Gegenstand ausschliesslich berührenden Denkschrift führten die Stände unter Vorbringen geschichtlicher Nachweise und mit Aufwand grosser Beredsamkeit aus, dass der Churfürst aus den eigenen Gefällen all' seiner Lande die noch ausstehende Bancoschulden abzuführen rechtlich gehalten sei,[4]) und klagten besonders darüber, dass mit den von ihnen bewilligten Sum-

---

1. Aug. 1720, S. 122, v. 12. Sept. 1720, S. 126. (An dem Banco ist der gemeine Landes-Credit verhängt, die Schuldenlast rühre aus der vorigen Regierungsperiode her, und sei mit Wissen und Willen der Stände contrahirt worden.)

[1]) l. c. Abth. III. S. 7. cf. auch eine frühere minder wichtigere Gegenerklärung der Stände v. 11. Sept. 1720, Abth. II. S. 124.

[2]) Man vgl. auch daselbst II. Abth. S. 48. Landtags-Proposition de 29. Dec. 1716. Antrag auf Beseitigung der Banco-Last. Consens-Erklärung Carl Philipp's zur Aufnahme eines Anlehens von 2 Millionen „zu möglichster Restablirung des Credits, und damit die Banco-Creditores desto balder zur ruhe gestellt und befriedigt werden mögen.“ d. d. 1. Dec. 1713. l. c. S. 55. Churfürstl. Proposition d. d. 31. März 1717. (Die Stände möchten zur Abführung der Banco-Zettel einen proportionirten Beitrag mit verwilligen.) l. c. S. 73, Rescript v. 9. April 1719. l. c. 64 (ähnlichen Inhaltes).

[3]) Voraus waren schon mehrfache Plänkeleien erfolgt. An der Stelle eines Gegenberichtes heisst es: „Zudem haben die bei Lebzeiten Ihro Churf. D. höchstseel. Andenkens angeordnete Commissarii es so weit zu richten gewusst, dass nicht allein den Banco-Creditoren über die Reichssatzungen ungemessene Zinsen zugelegt, und unzahlbare Commissariats-Zettel ausgehändigt, auch eine Lotterie auf die Banco angestellt, und Räthe und Prälaten darin einzulegen, durch absonderliche Ausschreiben veranlasst, nach Verfallung der Banco aber und bei Umschreibung der Zettel keine Untersuchung, was deren Hälter in Capitali rechtmässig zu fordern gehabt, geschehen, und auf solche blinde Weise ein grosser Anatocismus augenscheinlich betrieben, und ein vielfältig gedoppelter Jüdischer Zinss den Brief-Hältern zugestanden worden sei, zu keinem anderen End, als die Reputation deren, welche diesen Wucher und unglücklichen Fund ersonnen, beizuhalten, und sich und die ihrige daraus zu befristen, viele tausend andere aber durch solchen Verfall in Discredit, Falliment und Armuth zu stürzen, also dass hieraus bereits so viel erhelle, dass dadurch der Landesherr nicht berechtigt gewesen, desswegen zum eigenmächtigen Ausschreiben so grosser Summen zu schreiten.“ Abthl. III. S. 7. l. c. S. 44 u. 54.

[4]) Betitelt ist dieselbe: Remonstration, warumb die Unterthanen beyder Herzogthümer Gülich und Berg denen von Ihro Churf. Durchl. z. Pfalz Johann Wilhelm Höchstseeligster Gedächtniss zu Dero in der Statt Cöllen aufgerichteter

men meist nur die Kriegscommissariats-Zettel eingezogen worden seien, während man sich bei den von den Ständen rescribirten Zetteln darauf beschränkt habe, dieselben ferner zu prolongiren. Die Stände baten den Kaiser, „sie von allen wegen Rescribirung der Banco-Zettel, wie dieselben Namen haben mögen, und zu derselben Abtilgung zum Theil aufgenommene Capital von 4 Millionen Holländischer Gulden von jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht ihnen beschehenen und ferner etwa folgenden Zumuthungen zu erledigen.“ —

Im Jahre 1721 wurde in einem neuen Banco-Prorogations-Reglement von dem Churfürsten wiederum einseitig nur mehr die Zahlung der Zinsen aus den Banco-Zetteln versprochen, eine Rückzahlungsfrist für die Hauptsumme aber nicht mehr erwähnt. Die Bancoschuld wurde damit — wie es in den Quellen heisst, — gewissermassen „verewigt.“

Im Jahre 1722 scheinen die Bankgläubiger besonders heftig zur Zahlung gedrängt zu haben. Die Landstände, die der Fürst neuerdings in Mitleidenschaft zu ziehen suchte, verwahrten sich aber auch dieses Mal gegen alle Zahlungsverbindlichkeit, und drückten ihren Aerger darüber aus, dass sie trotz so vieler bereits gebrachter Opfer noch immer jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt seien, aus Anlass der Bank in personis et bonis arrestirt zu werden.

Der Churfürst entgegnete hierauf, es sei unverantwortlich, die sub fide publica sicher gestellten Gläubiger in einen weitläufigen Rechtshandel zu verwickeln, und ihnen ohne gerichtliche Entscheidung auf Grund des blossen Widerspruches der Stände das leere Nachsehen zu lassen, wesshalb denn mit der ordnungsmässigen Zahlung fortzufahren sei.[1])

Auch in den Jahren 1730 und 1731 erfolgte wieder ein geharnischter Schriftenwechsel zwischen dem Landesherrn und den Ständen. Der Inhalt der landschaftlichen Klagen und Protestationen war stets derselbe. Das Schlimme bei der Sache war, dass der Churfürst bei allem guten Willen nicht im Stande war, Ordnung in das Banco-Wesen zu bringen, denn die daselbst eingerissene Unordnung und Confusion war der Art, dass nicht einmal an eine annähernde Richtigstellung des Bank-Status gedacht werden konnte.

Banco di Affrancatione verwiessenen Creditoren ihre Banco-Zetteln abzuführen nicht gehalten seien. Dieselbe enthält 14 Beilagen. cf. l. c. S. 115—124.

[1]) In Gemässheit dieses Beschlusses fuhr denn der Churfürst in den nächsten Jahren (bis 1730) fort, beträchtliche Geldsummen im Lande zu erheben, ohne aber (von 1724—1733) den Ständen über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 20.

Schicksale der Bank unter der Regierung Carl Theodor's (1742—1799).

Nicht leicht einem Fürsten mag das Bankwesen so viel Verdruss und Aerger bereitet haben, als dem Churfürsten Carl Theodor, welcher Ende 1742 die Regierung über die Herzogthümer Jülich und Berg, dann die Pfälzischen Churlande nebst Neuburg antrat. In Bayern, woselbst er 1777 zur Regierung gelangte, überkam er eine ganz unlebensfähige landschaftliche Bank; in den Herzogthümern Jülich und Cleve ein gänzlich zahlungsunfähiges, tief in Schulden steckendes Zettelbankwesen.

In Bayern konnte der Churfürst kurzen Process machen, indem er die schuldenfreie Bank einfach aufhob;[1]) allein anders war es in den Herzogthümern beschaffen, wo Tausende von Gläubigern drängten, und es sich wirklich nur darum handelte, Sünden gut zu machen, welche eine frühere Generation begangen hatte.

Im Allgemeinen muss man dem Churfürsten — was die Behandlung des Jülich-Berg'schen Bankwesens anlangt — zu seiner Ehre nachsagen, dass er einen guten Willen gezeigt, und so ziemlich Alles gethan hat, was in seinen Kräften stand. Die Mittel, die er dabei anwandte, erscheinen uns freilich heutzutage sträflich; im Lichte ihrer Zeit aber weniger bedenklich. Waren doch bis in dieses Jahrhundert herein staatliche Rechtsbrüche, bezw. Benachtheiligungen der Effectenbesitzer durch den Staat ein vielbeliebter Ausweg, einem sonst unvermeidlichen, förmlichen Staatsbankerotte zu entgehen.[2])

Es darf auch nicht übersehen werden, dass nicht bloss die Bank-, sondern auch die sämmtlichen Hofschulden aus der Zeit Johann Wilhelm's nur mit Capitalabzügen befriedigt wurden, und dass Carl Theodor es sich zum Principe machte, die von den Regierungszeiten seiner Vorgänger her rückständigen Interessen wegen der ungebührlichen Höhe, zu welcher ein grosser Theil derselben hinaufgeschwindelt worden war, nicht zu zahlen, und diejenigen

---

[1]) cf. d. 1. Liefer. m. Bayer. Bankgesch. S. 136 ff.

[2]) cf. den hier einschlägigen Aufsatz d. Frhrn. v. Dankelmann im VIII. Bd. d. Zeitschrift f. Capital und Rente. S. 197 ff.

Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen, welche am Meisten vom Capital nachliessen.[1])

Die unter Carl Theodor in Sachen der Bank erwachsenen Verhandlungen füllen dicke Acten-Bände aus, durch die man sich desto schwerer hindurch arbeitet, je uninteressanter und unerquicklicher im Allgemeinen ihr Inhalt[2]) ist.

Man findet da eine Unmasse Gesuche von Besitzern von Bankbriefen, die alle, zum Theil mit flehentlichen Worten, den Churfürsten um die Bezahlung ihrer Guthaben baten, Instructionen derartiger Gesuche durch die Bankverwaltung, Bescheidungen derselben durch den Landesherrn, Empfehlungen solcher Gesuche durch die Landschaft, oder bei Ausländern durch irgend einen fremden Landesherrn, z. B. den König von Preussen, der mehrfach für seine Unterthanen persönlich bei dem Churfürsten intervenirte;[3]) ferner findet man Projekte und Voranschläge zur Tilgung der Bankschuld, Prüfungen der Banco-Rechnungen, alles wirr durch einander, so dass man Mühe hat, den Faden der Sache nicht zu verlieren, bezw. denselben überhaupt zu finden.

Um gleich bei den Projekten zur allmähligen Tilgung der Bancoschulden stehen zu bleiben, so schlug der versammelte Landtag im Jahre 1750 vor, die noch in Circulation befindlichen Bancozettel unter grossen Abzügen am Capital und zwar in der Art einzulösen, dass die ganze Bankschuld im ungefähren Restbetrage von 800,000 Thlr. bei einem jährlichen Aufwande von 66,666⅔ Thlr. in 3—4 Jahren getilgt worden wäre.[4])

Wie bereits bemerkt, zeigte Carl Theodor wenigstens guten

---

[1]) Man vgl. die bereits oben citirte Brochure über die Düsseldorfer Gemälde-Gallerie 1867, S. 5 f.

[2]) Inhaltlich der oben S. 68, Note 2 allegirten Brochure hatte ein churfürstl. Rescript v. 18. Febr. 1743 die Unterdrückung der Bankcasse und die successive Abtilgung der Bankschulden incl. Zinsen aus den Pfenningmeisterei-Kassen verfügt.

[3]) cf. z. B. J. B. B. A. XXV. 112, 115, 119.

[4]) Man kann hiernach ermessen, wie unglimpflich mit den Gläubigern umgegangen werden sollte. Die Einlösungssumme sollte zwischen 50 und 10 pCt. betragen, je nachdem die Inhaber der Zettel viel oder wenig Zinsen inzwischen genossen hatten. Auch darauf sollte Rücksicht genommen werden, ob die Banco-Zettel noch in den ersten Händen, oder aber in zweite übergegangen waren. Letzteren Falles sollten die Besitzer, wenn ihnen Wucher nachweisbar war, gar nichts erhalten. J. B. B. A. IX. 1, XIV. 1, 20.

Willen, aus dem Labyrinthe der Bankschulden herauszukommen, und brachte auch dadurch wirklich etwas Ordnung in die Sache, dass er den Banco-Deputirten die Prüfung der nunmehr schon 26 Jahre lang[1]) vorenthaltenen Banco-Rechnungen wieder gestattete.[2]) Bei Durchsicht der letzteren zeigte sich, welch' riesige Geldsummen aus den Herzogthümern Jülich und Berg — ohne Beiziehung der übrigen Landestheile einseitig erhoben, und sogar zur Zahlung der von den Ständen niemals anerkannten Commissariats-Banco-Briefe und Lotterie-Zettel und deren Interessen verwendet worden waren, und wie die Bankschulden längst hätten getilgt sein müssen, wenn die dazu bestimmten Gelder richtig verwendet worden wären.[3])

Inzwischen war mit Zustimmung der Stände durch ein Reglement verfügt worden, dass die von den Ständen in den Jahren 1713—1714 rescribirten Bankzettel bei der Banco-Cassa eingelöst würden, falls sich die Gläubiger mit dem Dritttheile des Capitals, sonach mit $33\frac{1}{3}$ pCt., und zwar unter Nachlass jeder Zinsforderung begnügen wollten, und eine desfallsige Erklärung abgeben würden.[4])

Trotz dieser schlechten Bedingungen drängten sich die Bankgläubiger anfänglich so sehr zur Zahlung, dass es als eine wirkliche Bevorzugung[5]) angesehen wurde, wenn einer in dem Banco-Status eines Jahres zur Zahlung angewiesen wurde. Da die meisten Besitzer von Bancobriefen seit 1733 keinen Heller Zinsen mehr bezogen hatten,

---

1) cf. J. B. B. A. XIV. 63.

2) Erlass v. 21. Aug. 1751. J. B. B. A. XI.

3) Dieselben Anstände und Klagen wiederholten sich bei den Prüfungen der Rechnungen in den Jahren 1752 und 1753. Die Unterzeichnung derselben erfolgte jedesmal unter der ausdrücklichen Reservation, dass dies nur nach Maassgabe der Landtagsbeschlüsse und gemachten Verabredungen (aus den Jahren 1713 und 1714) erfolge. Churfürst Carl Theodor erwiderte darauf, die früheren Banco-Verfügungen müssten nun auf sich beruhen und es sei dermalen nur darnach zu trachten, auf die eine oder andere Weise die Bankschuld zu tilgen. J. B. B. A. XV. 106 u. 109.

4) Den Text des betreffenden Reglements habe ich nicht auffinden können; es soll aber aus dem Jahre 1751 stammen (cf. J. B. B. A. XXII. 218), nach anderer Angabe aus dem Jahre 1752 oder 1753. Auch der Churfürst, der einmal eine Anzahl Banco-Briefe an sich gebracht hatte, begnügte sich mit $33^1/_3$ pCt. (4. März 1750). J. B. B. A. XXII. 51.

5) Bemerkt muss indessen werden, dass schon bisher diese Bankzettel mit 30, 40, ja 70 pCt. Verlust eingehandelt zu werden pflegten.

so konnten sie sich immerhin Glück wünschen, wenn sie mit ihrer Forderung[1]) nur überhaupt berücksichtigt wurden.[2]) —

Die später alljährlich vorgenommenen Prüfungen der Banco-Rechnungen durch die auf dem Rathhause zu Düsseldorf versammelten Banco-Deputirten, sowie die darauf hin ergangenen churfürstlichen Entschliessungen hatten seit den fünfziger Jahren mit wenigen Abweichungen fast immer dieselbe Form und auch denselben Gegenstand zum Inhalte. Die Banco-Deputirten beklagten sich meist unter Berufung auf die Vereinbarungen der Jahre 1713 und 1714 darüber, dass auch unrescribirte Bancobriefe und Lotterie-Zettel aus den jährlich bewilligten Summen eingelöst worden seien, dass die übrigen Stammlande des Fürten zur Tilgung der Bankschuld nichts beitrügen, und dass ihnen — trotz vielfachen Bittens — noch immer nicht ein bis in das Einzelne gehender Bankausweis, bezw. ein Verzeichniss der noch unbefriedigten Bankzettelbesitzer mitgetheilt worden sei,[3]) während der Churfürst nicht müde wurde, zu betheuern, er werde sein Möglichstes thun, „dieses Wesen aus der Verwirrung, worin es gestecket, hinauszuziehen.[4])

Etwas Abwechslung und Leben kam in die Verhandlungen, als die Banco-Deputirten, denen der Churfürst die Mittheilung der genauen Bankbilanz nach wie vor verweigerte,[5]) zum ersten Male 1766,

---

[1]) Als Einlösungsfond der Noten bewilligten die Stände alljährlich erst 50, dann 30, 20, endlich seit 1767 10 Tausend Thlr., wovon nach Maassgabe des allgemein bestehenden Beitragsmodus 1/3 auf das Herzogthum Berg, 2/3 auf das Herzogthum Jülich trafen. Seit 1794 wurde dieser Betrag von 10,000 Thlrn. dem Banco nicht mehr bezahlt, theils wegen der Kriegsunruhen, theils weil seit 1795 kein Landtag mehr gehalten worden war.

[2]) Gläubiger, die den vollen Betrag, worauf ihre Bancobriefe lauteten, haben wollten, wurden auf „das durch allenthalbige Anerkenntniss und thätige Einwilligung derley Briefsinhaber zur vollen Rechtskraft allgemeiner Verbindlichkeit vestgestellte Zahlungsregulativ“ verwiesen (16. Nov. 1772). J. B. B. A. XX. 7.

[3]) cf. die Prüfungsverhandlungen der Banco-Deputirten in den Jahren 1756. J. B. B. A. XVIII. 10, 1758. XXI. 7, 13. 1759. 1760. XXI. 45, 49. 1761. XXIII. 38. 1762. XXIII. 142, 146. 1763. XXIV. 14, 18. 1764 l. c. 80, 84, 121. 1765. XXV. 5, 11. 1766 l. c. 71. 1767. XXVI. 7, 12. 1768 l. c. 77, 82. 1769. XXVII. 5, 9. 1772. XXIX. 12. 1773 l. c. 70. 1774 l. c. 103. 1775 l. c. 147. 1776 l. c. 178. 1777. XXX. 14. 1778 l. c. 62. 1779 l. c. 93. 1780 l. c. 124. 1781 l. c. 161. 1782 l. c. 198. 1783 l. c. 227. 1784 l. c. 260. 1785. XXXI. 12. 1786. l. c. 39. 1787 l. c. 65. 1788 l. c. 92. 1789 l. c. 125. 1790 l. c. 147. 1791 l. c. 168. 1792 l. c. 187. 1793 l. c. 218.

[4]) cf. z. B. das Rescript v. 22. Jan. 1762. J. B. B. A. XXIII. 146.

[5]) Der den Ständen jedes Jahr mitgetheilte Banco-Status, aus dem wir die

und sodann von Jahr zu Jahre (bis 1793) den Antrag st(
es möchten die augenscheinlich nur mehr in geringer Zahl vo
denen Besitzer der von den Ständen rescribirten Banco-Briefe (
Edictal-Citation zur Anmeldung ihrer Forderungen veranlasst we
die Rathgeber des Churfürsten riethen aber von dieser Mas
sehr entschieden ab,[1]) und Carl Theodor billigte die von dens
vorgebrachten Erwägungen, und liess den Ständen eröffnen,
zur Zeit die beantragte Edictalcitation noch nicht thunlich
(7. Januar 1767).[2])

Die ständischen Deputirten konnten sich aber von der Ri(
keit dieser Argumentation nicht überzeugen, und beharrten viel
bei ihrem früher gestellten Antrage, dessen Dringlichkeit fast
Jahr mehr betont wurde. Später motivirten dieselben den A
auf Edictal-Citation damit, dass erfahrungsmässig stets nur i
eine geringe Zahl von Bancozetteln zur Einlösung gelangte.[3])
bei Prüfung der Rechnung pro 1777/78 (und dann eine Reihe
hindurch) ergab sich, dass in diesem Jahre nicht ein einz
Banco-Zettel eingelöst worden war, woraus die Banco-Deputirten
ohne Grund den Schluss zogen, dass nur wenige oder gar keine meh
in den Händen der Gläubiger befinden müssten. Die Bitte um Ed
Citation hielten sie unter diesen Umständen für doppelt gerechtfertigt,
bei dem vorhandenen glänzenden Cassenstande (1784 145,582 ']

Tabelle in Note 3, S. 85 zusammengestellt haben, bezeichnete sich selbst je(
als ein „summarischer". Wahrscheinlich war die Unordnung im Banco-'
noch immer so gross, dass bei dem besten Willen der verlangte specificirte
weis nicht angefertigt werden konnte. 1766 wurde aber wenigstens ein /
hierzu genommen. J. B. B. A. XXV. 95.

[1]) Denn 1) seien, wenn die Bancoschuld vollständig bezahlt werden
nebst den Lotterie- und rescribirten Banco-Briefen, auch die unrescribirten, und
letztere in gewissem Sinne vorzugsweise zu zahlen, weil dieses die Urbriefe
bei den umgeschriebenen aber die ausständigen Interessen s. Z. zum Capit
schlagen worden waren; 2) müsste, falls die Citation ohne Bedingung er
würde, von dem System der Zahlung der Gläubiger mit 33⅓ pCt. (unter
lass der Zinsen) abgegangen werden. Falls aber 3) diese Bedingung beig
würde, so würde die Sache an vielen Orten ungemeines Aufsehen erregen
schlimme Folgen bewirken, weil es ein grosser Unterschied sei, diesen oder
Gläubiger, der sich dem System fügen wolle, theilweise zu befriedigen,
sämmtliche, besonders die ausländischen, zu dergleichen Zahlungsannahn
zwingen. J. B. A. XXV. 97. 27. Dec. 1766.

[2]) J. B. B. A. XXV. 101. Neu-Besetzung der durch den Tod des Hofcar
rathes Jasser erledigten Stelle eines Banco-Controleurs. 1766. XXVI. 38 ff

[3]) Die nebenstehende Tabelle, welche wir aus einer Reihe von Rechn

könnten sämmtliche noch unbefriedigte Gläubiger, vorausgesetzt, dass es deren überhaupt noch gebe, bis auf den letzten Heller befriedigt werden. Aber auch dieses Mal wurde von der Regierung auf das Bedenkliche einer derartigen Massregel hingewiesen (30. November 1779), da sichere Verzeichnisse der Gläubiger nicht vorhanden seien, und befürchtet wurde, dass im Falle einer Edictal-Citation viele zur Forderung des ganzen Capitals sammt den Zinsen schreiten würden.

Bei dem letzten gemeinsamen Landtage im Jahre 1794, an welchem die Stände das förmliche Eingehen der Bank beantragt hatten, erfolgte zum ersten Male keine Bewilligung mehr für dieselbe. Auch die bis dahin ausbezahlten Banco-Gehälter wurden in diesem Jahre sistirt;[1]) die Einlösung von Banco-Zetteln[2]) hörte jetzt fast vollständig auf. Auch die Banco-Rechnungen wurden den Deputirten seit 1793 nicht mehr zur Prüfung vorgelegt. Erst 1804 wurde das Versäumte in dieser Beziehung wieder nachgeholt. Bei Prüfung derselben (Rechnungen von 1793—1798) schütteten die Deputirten noch einmal ihr ganzes Herz aus.[3]) Den Fusstapfen ihrer Urväter nachspürend, fanden sie, dass diese schon am 27. März 1717 gebeten hatten, die ganz unnöthige Bank wieder abzustellen, und lebhaft ward in ihnen der Wunsch rege, dass dieses doch längstens möchte geschehen

zusammenstellen mussten, veraugenscheinlicht wenigstens für einen kurzen Zeitraum den Fortgang der Schuldentilgung.

Letzten Januar.	Vorhanden		Davon eingelöst		Zusammen eingelöst.
	Lotterie-Zettel.	Banco-Zettel.	Lotterie-Zettel.	Banco-Zettel.	
1756	99,002	463,832	49,818	323,821	373,639
1757	95,839	435,018	52,981	352,635	405,616
1758	91,307	390,080	57,513	397,573	455,086
1759	84,441	351,466	64,379	436,187	500,566
1760	78,404	295,636	70,416	492,017	562,433
1761	73,604	245,417	75,216	542,236	617,452
1762	65,953	188,541	82,867	599,112	681,979
1763	60,737	152,757	88,083	634,896	722,979
1764	50,971	135,931	97,849	651,722	749,571
1765	49,804	97,484	99,016	690,170	789,186
1768	38,559	67,966	110,261	719,687	829,948

[1]) J. B. B. A. XXXIII. 34.

[2]) In Folge dessen gestaltete sich das Activ-Vermögen der Bank immer günstiger; 1798 besass sie 230,515 Thlr. 10 Albus 10 Heller.

[3]) J. B. B. A XXXVI. 51.

sein. Sie überzeugten sich auf's Neue, mit welcher Vorsicht ihre Vorfahren hierin zu Werk gegangen waren. „Wäre die noch im Jahre 1793 beantragte Edictal-Citation damals, oder besser noch gleich Anfangs, als darum inständigst angesucht wurde, erfolgt, oder wäre — was noch bei Weitem erwünschter gewesen, — die Bank überhaupt nach den oft geäusserten Rathschlägen der Stände behandelt, oder wären wenigstens alle desfalls getroffenen Vereinbarungen genau befolgt worden, so würde einerseits das Geschäft entweder längst abgemacht, oder mit völliger Beruhigung jetzt beendigt werden können, andrerseits aber das Herzogthum Berg nicht so lang und unsäglich viel dadurch gelitten haben." Die Deputirten schlossen mit der Bitte, „Se. churfürstliche Durlaucht wolle die ausserordentlichen Anstrengungen, womit das Herzogthum Berg ohne alles Verschulden nun fast ein ganzes Jahrhundert hindurch zur Tilgung der Banco-Schulden hatte beitragen müssen, in Landesherrlichen Gnaden ansehen, das Verzeichniss der allenfalls noch rückständigen rechtmässigen Bancobriefe mildest communiciren, und die dem Vaterland zukommende Erstattung gerechtest befördern. Höchstdieselben werden ferner geruhen, dem Pfenningmeister aufzugeben, damit dieser die schuldig verbleibende Summe von 230,515 Thlr. 30 Albus 10 Heller dermalen in Empfang stelle."

Was auf diesen Antrag hin verfügt wurde, und wie überhaupt sich das Bankgeschäft schliesslich finanziell abwickelte, darüber geben die Acten keine weiteren Aufschlüsse mehr. Wahrscheinlich meldeten sich später überhaupt keine Zettelinhaber mehr zur Zahlung, so dass die ganze Sache schliesslich in Vergessenheit gerieth.

§ 21.

Weiteres Bankprojekt für das Churfürstenthum Pfalz und die zur Chur gehörigen Provinzen.

Speciell für das Churfürstenthum Pfalz und die zur Chur gehörigen Provinzen war auch von anderer Seite noch der Vorschlag zur Gründung einer Bank gemacht worden. Im VII. Thle. der Sammlung verschiedener Schriften öconomischen Inhaltes, Halle (1761)[1]) theilt Daniel Gottfried Schreber ein aus dem Jahre 1711 stammendes Projekt mit, das ihm aus der Bibliothek eines grossen Staatsministers

---

[1]) cf. oben S. 31.

zur Verfügung gestellt worden war, und das einer handschriftlichen Notiz zufolge den Frhrn. Carl Wilhem v. Meysenbrock, Mitglied der Preussischen Societät der Wissenschaften, zum Verfasser hatte.

Nach Meysenbrock's Auffassung bestand das Heil eines Staates auf 5 Stücken: einer ordentlichen Einnahme und Ausgabe, einem zureichenden Credit, der Beförderung der Gerechtigkeit, dem Wachsthum der Commercien und Geld. Demgemäss seien einzurichten, bezw. Bedacht zu nehmen auf eine Generalcasse, ein vollständiges Wechselrecht, eine Contractordnung, ein Commercien-Collegium und vernünftige Mittel, Geld zu finden. Vermöge der gemachten Vorschläge sollten sich die jährlichen Einnahmen am churpfälzischen Hofe alljährlich ungefähr um 250,000 Thlr. erhöhen. Diese Mehrung der Gefälle sollte aber nicht zur ordentlichen Cassa geschlagen, sondern zur Errichtung einer Bank angewendet werden. „In dem Churfürstenthum Pfalz beim Rhein und den zur Chur gehörigen Provinzen würde eine Banco zulänglich sein, welche nirgendswo besser als zu Düsseldorf könnte etablirt werden. In diese Banco laufen die Gelder von Jahr zu Jahr unveränderlich ein, und werden durch die dazu bestellten Wechsler umgetrieben. Das Directorium müsste die Stadt haben, wo sie fundiret wird, und diese müsste auch hinwiederum Sr. Churf. Durchl. haften. Hingegen würde es nöthig sein, dass Se. Ch. Durchl. sich aller Gewalt über die Banco begäben; d. i. Sie würden zu versichern belieben, dass Sie die dazu destinirten Gelder weder an ihrem Einlauf hindern, noch vi summae potestatis zurücknehmen, sondern allezeit und einmal wie das andere zu den Diensten der Banco lassen wollten." Auch die Zulassung von 6 Actionären mit Actien von Beispielsweise 50,000 Thlr. befürwortete der Verfasser. Der Reingewinn der Bank sollte Anfangs derselben belassen, später dem Churfürsten zur Disposition gestellt, oder noch besser zur Dotirung einer Kriegscasse verwendet werden, woraus schliesslich leicht alle militärischen Ausgaben bestritten werden könnten.

Zur Ausführung ist dies Projekt nicht gelangt.

In Cleve wurde im Jahre 1714 zur Abtragung der Kammer-Schulden eine Creditcasse errichtet[1]) und mit entsprechenden Fonds ausgestattet. Dieselbe hatte aber weder einen bankartigen Charakter, noch lange Dauer; denn schon am 21. November 1718 erging an die Clevische Kammer Entschliessung, „es werde als überflüssig er-

---

[1]) cf. Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, betr. die Clevische Credit-Kasse, Juni 1714 bis 7. Dec. 1719. 356 Fol.

achtet, eine besondere Credit-Casse continuiren zu lassen, zumal die dadurch bewirkte Separation der Cassen ohnedem zu allerhand Confusion und unnöthigen Kosten Anlass gebe."

Die Errichtung eines Comtoirs der Berliner Bank in Cleve erfolgte 1770.[1])

---

[1]) Die darauf bezüglichen Erlasse sind in dem im Düsseldorfer Staats-Archiv aufbewahrten Acte, überschrieben: Convolut, betr. d. allergn. eingelaufenen Rescripte und Verordnungen in Ansehung des Banco-Wesens, angefangen 4. Mai 1769 bis 1780. Fol. 190.

V. Kapitel.

Frankfurt a. M. im 18. Jahrhundert ohne Bank.

§ 22.

Nach Eingehen der in § 2 geschilderten Frankfurter Wechselbanken vergehen Jahrhunderte, bis wir wieder von Bankbestrebungen in Frankfurt etwas hören. Für diese seltsame Erscheinung lassen sich mehrfache Gründe verzeichnen.

Die Anregung zur Gründung einer Bank ging im vorigen Jahrhundert meist nicht aus dem Schosse der Kaufmannschaft hervor; die Erfahrung in Berlin und Breslau lehrt gerade im Gegentheile, dass der Handelstand dagegen vielfach ein lebhaftes Misstrauen an den Tag legte.

Manche Banken, wie z. B. die alte Nürnberger haben den Wechselhandel von ihrer Stadt wegen der damit verbundenen Belästigungen weit eher verscheucht, als denselben angezogen, was doch auch zum Nachdenken und zu doppelter Vorsicht gegenüber den doctrinären Anpreisungen Anlass geben musste.

Endlich ist der Umstand, dass sich mit die grössten deutschen Handelsstädte und Wechselplätze, ich nenne ausser Frankfurt a. M. bloss Leipzig, Breslau, Augsburg, nicht bemüssigt sahen, Banken zu gründen, zum Theil auch darauf zurückzuführen, dass in jenen Städten bereits andere Einrichtungen zur Vermeidung der umständlichen Baarzahlungen existirten, welche im Resultat dieselben Functionen, wie eine Girobank, versahen. Ich habe das System der Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen durch Austausch von Anweisungen im Auge, welches bereits im Mittelalter in Italien und

dann allmählig auch in England[1]) und Deutschland sich Bahn brach.[2])

Auch in Frankfurt drängte der geschäftliche Verkehr naturgemäss zur Errichtung einer derartigen Ausgleichungseinrichtung,[3]) und erhielt sich lange Zeit, wie dies Orth's in seiner Abhandlung von den Reichmessen verbürgt (schrieb 1765). Er bemerkt, die Zahlung per riscontro erfolge in Frankfurt besonders zur Zeit der Messen, wo die Zeit edel, der Geschäfte in der Regel viel, und die Bequemlichkeit besonders deshalb gross sei, weil man dadurch Geld einzunehmen und auszuzahlen, mithin vieler Mühe, Zählens, Ausschusses und Abganges überhoben bleibe (S. 480). Scontro werde die Zeit genannt, zu welcher die Zahlung vorgenommen werde, (also z. B. Mess-scontro) es werde aber auch die Versammlung der Kaufleute auf der Börse so genannt, welche dieselben veranstalten, um ihre verfallenen passiven oder activen Wechselbriefe auf obige Weise zu berichtigen. „Wenn man spricht, es sei heut scontro, so ist es die Versammlung der Kaufleute, um per scontro zu zahlen.[4]) Wobei nur zu erinnern, dass dieses in vorigen Zeiten unter den Kaufleuten sehr gewöhnliche scontriren, bevorab in Messzeiten, d. h. auf der Börse fast ganz abgekommen sein soll, und alle Bezahlungen entweder baar so meistens im Brauche ist, oder durch Anweisungen geschehen. Es könnte aber solches, nebst den Anweisungen, die auch jetzo nicht

---

[1]) Gründung des Clearing-House in London.

[2]) Sehr ausgebildet war die Einrichtung in Augsburg, woselbst sie sich bis vor wenigen Jahren erhalten hat. Eine ähnliche Einrichtung existirte s. Z. auch in Lyon, woselbst alle Zahlungen zur Messzeit berichtiget wurden. Auch in einigen Städten Russlands (Kiew und Reval) bestand dieselbe schon frühzeitig. Ueber den Umfang der Geschäfte s. Heinr. Storch, Handb. der National-Wirthschaftslehre, aus dem Französischen von Rau. Bd. II (1819) S. 93.

[3]) Orth's Abh. v. d. Reichsmessen citirt S. 446 eine Stelle aus dem Ende des 14. Jahrh., worin es heisst: „Es werden in diesen beiden Messen die Wechsel von den Kaufleuten unter einander abgerechnet und bezahlet, und ist diese Messzahlung bereits sehr alt." Ueber diese Zahlungsart auch Baumstark, Cameralistische Encyklop. Heidelberg und Leipzig 1835. § 344 (neben dem Ausdrucke Scontriren seien auch noch die Bezeichnungen üblich: Riscontro, Contraposition, Viremens). cf. auch § 43 der Frankf. Wechsel-Ordn. vom Jahre 1739.

[4]) In der Anmerkung zu S. 481 bemerkt Orth's, man müsse bei diesem Geschäfte, um zum Gläubiger den Schuldner zu finden, oft 6, 7 und noch mehr Personen beibringen, „welche sich dann in der Ordnung, wie einer den andern bezahlt, in einen kreis stellen, und bei dem schlusse einer solchen rescontrirten Partei von einem jeden gegen den anderen die Summe, wie viel abgeschrieben, nochmal benannt wird."

mehr so häufig sein sollen, wohl künftig, wenn die Wechselzahlungen wieder in guter Münze geschehen sollten, wieder in Gang kommen."

Anhangsweise verdient noch erwähnt zu werden, dass in Frankfurt schon seit 1739[1]) ein Lombard, eine Art Pfandhaus, bestand, das mit einer besonderen Ordnung versehen war,[2]) und von je 2 Rathsgliedern der zweiten und dritten Bank verwaltet wurde. Der bankartige Charakter der Anstalt zeigte sich zunächst darin, dass es auf Gewinn berechnet — sonach nicht lediglich Wohlthätigkeitsanstalt war[3]), und dass es Privatdepositen gegen Verzinsung annahm.[4])

---

[1]) Schon in § 14 des Projektes eines neuen Vergleiches vom Jahre 1714 ward die Errichtung eines Pfandhauses in Frankfurt in Anregung gebracht, die Ausführung jedoch für bessere Zeiten vorbehalten.

[2]) Die Pfandhausordn. v. 20. Jan. 1739 nebst deren Anhang v. 9. Juni 1744 steht in der Müller'schen Sammlung der Kaiserlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen. Abth 2. S. 236—240.

[3]) Die am 31. Dec. 1811 gezogene Bilanz stellte sich damals zum Vortheile der Anstalt mit 121,632 Fl. 32 Kr. (es betrugen nämlich die Activa: 219,997 Fl. 24 Kr., die Passiva: 98,364 Fl. 52 Kr.). Dabei kommt in Betracht, dass das Lombard 1798 an das Rechney-Amt 80,000 Fl. hatte abgeben müssen.

[4]) Die bei mehreren Privatpersonen besonders Pupillen aufgenommenen durchschnittlich zu 3 pCt. verzinsten Capitalien betrugen damals 97,617 Fl. 22 Kr. Später hatte es Noth, zu 4 pCt. Capitalien zu erhalten. Die Bilanz des Instituts vom Jahre 1812 schloss mit 235,585 Fl. 39½ Kr. Das eigene Capital betrug damals 128,202 Fl. 37½ Kr.

VI. Kapitel.

Die Bankgeschichte des ehemaligen Churfürstenthums Hessen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

§ 23.

Einleitung.

Man hat nicht ganz mit Unrecht behauptet, dass das vormalige Churfürstenthum Hessen zwischen Nord- und Süddeutschland so zu sagen eine Brücke bilde, und mehrere speculative Köpfe haben den Gedanken verfolgt, gerade in diesem Lande eine Art Centrum des deutschen Handels zu schaffen. Eine erleuchtete Regierung und richtige Handels- und Bankpolitik hätten vielleicht viel dazu beitragen können, diesem Ziele — wenn es auch in der obigen Fassung kühn war — doch etwas näher zu kommen, als dies thatsächlich geschehen ist. Die Thatsache wenigstens lässt sich nicht wegleugnen, dass die Landeshauptstadt Cassel — trotz des Verlustes des Hofes — unter preussischer Regierung in commerzieller Beziehung ganz unvergleichlich rasch empor gekommen ist, was immerhin Gedanken darüber wachruft, wie es damit heutigen Tages bestellt wäre, wenn manche Hindernisse ihrer Entwicklung nicht erst so spät beseitigt worden wären.

Die allgemein wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes anlangend, so bildete in der ältesten Zeit die Landwirthschaft bei Weitem die vorzüglichste Quelle des Volksreichthums. Nebenbei entwickelten sich aber auch andere Erwerbszweige; die Hauptmanufaktur war später die Leinwand-Verfertigung, welche indessen meistens von den Landleuten nur als Nebengeschäft betrieben wurde. Als die eigentlichen Industriestädte des Landes entwickelten sich Hanau, Hersfeld, Cassel und Schmalkalden; letzteres war hauptsächlich das Handelsemporium für Eisenindustrie, Hersfeld für Tuch- und Wollenfabrikation,

Hanau für Bijouteriefabriken. Der Handel war — mit Ausnahme des Transit-Verkehrs — nicht beträchtlich. Am Lebhaftesten machte sich derselbe in Cassel, wo alljährlich 2 Messen stattfanden. 1822 gab es daselbst bei einer Einwohnerzahl von 23,296 Seelen bereits 9 Wechselgeschäfte.[1]) Auch durch den Sitz eines in gutem Ansehen stehenden Handels- und Gewerbevereins war die Stadt ausgezeichnet. Die Errichtung eines Commerz-Collegiums war daselbst schon unter'm 4. März 1763 verfügt worden.[2])

§ 24.

Die Leih- und Commerz-Bank in Cassel 1721. Quellen. Gründung. Schicksale bis 1773.[3])

Wegen des hohen Alters, der eigenthümlichen Verfassung und mannigfaltiger Erlebnisse ist die 1721 in Cassel errichtete Leih- und Commerzbank für den Bankhistoriker ein Institut von besonderem Interesse. Bisher war darüber wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen; bis 1859 so viel als gar nichts (Prinzip der absoluten Heimlichkeit), damals und seit dieser Zeit meist nur Verhandlungen, welche sich auf deren s. Zeit erfolgten Zusammenbruch und deren spätere Reorganisation bezogen.

Unsere Darstellung beruht fast ausschliesslich auf den über dieses Institut vorhandenen alten Regierungsacten.[4]) Gedruckte Quellen

---

[1]) Nach Hildebrand, Statist. Mitth. über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens, Berlin 1853, S. 121, gab es damals in Cassel 10 Bankgeschäfte, 3 in Eschwege, 2 in Hanau, je 1 in Schmalkalden und Witzenhausen.

[2]) Acta im kgl. Staats-Archiv zu Marburg, das neu anzuordnende Commerz-Collegium betr., 1763. Fol. 1—37. Dann Acta, die wegen Errichtung des Commerz-Collegii erlassene Verordn. betr. 1728. Fol. 1—19.

[3]) Indem wir in diesem Abschnitte die Entwickelung des Institutes bis 1773 verfolgen, sind wir bereits bis zu einem Zeitabschnitte vorgeschritten, welcher ziemlich hinter 1765, dem Gründungsjahre der Preuss. Bank, liegt. Derartige Freiheiten müssen uns aber schon gestattet bleiben. Wollen wir den ganzen Stoff nach gewissen Jahreszahlen zerstückeln, so würde dies bei der Darstellung mancher Institute zu Unzuträglickeiten führen.

[4]) A. Acten der Landesdirection in Hessen:
I. Die Leih- u. Commerz-Bank in Cassel betr. Vol. I. 1721—1821.
II. Vol. II. 1824—1836.
III. Vol III. 1837—1840.
IV. Vol. IV. 1841—1859.
V. Acten, betr. das Privileg der Leih- und Commerzbank in Cassel. 1724.

kommen für diese Anstalt weniger in Betracht; doch ist sie darin nicht vollkommen übergangen.[1])

Es war eine immerhin auffallende Erscheinung, dass nach Hamburg, Nürnberg, Leipzig, Cöln und Wien das unbedeutende Cassel allen anderen deutschen Städten in Gründung einer Bank zuvorkam. Dieselbe erfolgte 1721 unter dem Landgrafen Carl zu Hessen mittelst besonderen Diploms,[2]) worin derselbe die Gründung einer Compagnie mit einem Capital von 500,000 Fl. in 5000 Actien à 100 Fl. genehmigte. Dieser Fonds sollte dienen zur Errichtung eines Lombards, wo gegen Werthgegenstände (mit Ausschluss von Immobilien, Werthpapieren und Wechseln) Darlehen zu erhalten waren, zur Errichtung eines Magazins für beliehene Kaufmannswaaren, dann einer Art Kaufhauses für nützliche Industrie-Artikel, endlich zur selbstständigen Betreibung von Handelsgeschäften.

Inländischen Fabrikanten und Handwerkern sollte die Bank den Verkauf der daselbst eingebrachten Waaren gegen eine Provision von 2 pCt. vermitteln. Den Actionären, denen das Recht vorbehalten war, ihre Einlagen nach Jahresfrist zurück zu ziehen, wurden 5 pCt. Zinsen versprochen, und dazu allenfalls auch noch eine Dividende.

Der Compagnie waren eine Reihe von Privilegien zugedacht: Ausschluss anderer Compagnien im Lande, ein Monopol für das Leihgeschäft auf Unterpfand, Befreiung ihrer Waaren von Ein- und

---

VI. Acten, betr. die für die Leihbank zu Cassel zu entwerfenden neuen Statuten. 1841—1848.

VII. Acten, betr. die Bestellung der Leihbanko-Direction in Cassel. 1841 bis 1872.

VIII. Acten, betr. den Geschäftsbetrieb der Leih- und Commerzbank zu Cassel. 1863—1867.

B. Act im preussischen Staats-Archiv in Marburg aufbewahrt:

IX. Die vom hiesigen Lombard anzulegenden Wollmagazine betr. 1770. Fol. 1—43. Die Allegirung der Acten ist analog der früheren Art und Weise; (cf. S. 43, Note 1), L. u. C. B. A. (= Leih- und Comm.-Bank-Act.) I. 5, bedeutet demnach das 5. Blatt des unter I. aufgeführten Schriftenbandes.

[1]) Ich verweise z. B. auf Noback, S. 316; Hübner, Jahrb. 1863, S. 161; Adolph Frantz, Handb. d. Statistik S. 418; Ludwig Metz, Statistische Beschreibung des Regierungsbezirkes Cassel S. 190; Entwurf eines Preuss. Gesetzes, betr. die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, nebst Motiven.

[2]) Zwei Abdrücke befinden sich in der kgl. Landes-Bibliothek in Cassel aufbewahrt. cf. die ältere Samml. der hessischen Landesverordnungen Bd. III. S. 853. Entwurf eines Gesetzes etc. (cf. Note 1) S. 18—25.

Ausgangszöllen, endlich freie Verwaltung der Anstalt durch die Interessenten.[1])

Dem Gesagten zufolge trug das Institut nicht mit Unrecht die Bezeichnung „Banco.“ Zwar war es insofern kein eigentliches Bankinstitut, als es zu Bank- und Geldgeschäften zunächst nicht berufen war, allein auf der anderen Seite war es auch wiederum keine blosse Handelsgesellschaft, da reine Credit-Geschäfte (Darlehen auf Kaufmannswaaren, Einrichtung eines gewöhnlichen Leihhauses) doch immerhin den Hauptzweck des Instituts bildeten.

Am 16. Juni 1721 kamen die Interessenten der Bank, die Actionäre, zum ersten Male zusammen, um die Direktoren und Deputirten derselben zu wählen. Ein paar Tage später wurde eine Instruction für die Bediensteten des Institutes ausgearbeitet, und fernerhin beschlossen, es solle niemals eine Vermehrung der Actien über 5000 eintreten.[2])

Die Thätigkeit des Institutes war anfänglich keine sehr namhafte. Waarenlombardgeschäfte wurden zwar abgeschlossen, endigten aber zum Schaden der Gesellschaft, und wurden später (1732) ganz eingestellt. Ein Magazin für Kaufmannswaaren wurde nie etablirt; dagegen machte die Bank zum grossen Verdrusse der Krämer mehrfache Engros-Geschäfte mit Wein, Thee etc. Die Leihbank wurde verhältnissmässig mehr benutzt,[3]) allein gegen die Höhe der von ihr genommenen Zinsen wurden auch Klagen laut. Auch in den leitenden Kreisen machte man sich kein Hehl daraus, dass der grösste Theil des Bank-Diploms todter Buchstabe geblieben sei, und der Statthalter Prinz Wilhelm wurde deshalb durch Entschliessung d. d. Stockholm 14./25. Septbr. 1732 ermächtigt, das Institut unter Beibehaltung des zum Besten der Armuth eingeführten Lombards zu reorganisiren, und desfallsige Vorschläge einzusenden.

---

[1]) Das Nähere ist aus der im Anhange mitgetheilten, bisher noch von keiner Seite publicirten Beilage V. zu entnehmen, wofür sich das Original in d. L. u. C. B. A. V. 13. findet.

[2]) L. u. C. B. A. I. 4 ff. Bemerkenswerth ist, dass schon damals eine Reihe von Urkunden der Bank au porteur gestellt waren; so heisst es z. B. in No. 5 der Vereinbarungen: „Der Cassirer soll keine Auszahlung thun, ohne eine unterschriebene Ordre, also: Cassel, den ten 1772. No. 1. Der Cassirer von der Leyh- und Commerzien-Banco zahle an Inhaberen dieses die Summa von ... Rthlr. vor den Werth, so derselbe an Effecten in das Leyh- und Commercien-Banco-Haus zum Unterpfand geliefert hat.“ Reine Inhaber-Papiere waren in dieser Zeit noch sehr selten.

[3]) L. u. C. B. A. I. 28.

Diesem Auftrage wurde auch entsprochen, und (wahrscheinlich im Jahre 1734) ein neues Reglement für die Bank entworfen; dasselbe gelangte jedoch niemals zur Ausführung, vielmehr wurde durch Resolution vom 20. Februar 1740 der Regierung aufgegeben, „die supplicirende Lombards-Compagnie bei ihrem verliehenen Privilegio ruhiglich zu belassen und dem zuwieder nichts gegen dieselbe zu verhängen."

Auch wurde das Privilegium (ebenso wie 1730 von Friedrich I.) am 20. Mai 1755 von Landgraf Wilhelm VIII. und am 4. April 1760 von Landgraf Friedrich II. einfach bestätigt.[1]) Am 15. März 1765 wurde dem Lombard sogar das Ausleihen auf Pfänder wieder ausschliesslich zugestanden.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte die Anstalt die grösste Schwierigkeit, ihr Capital entsprechend zu verzinsen. Da alle Fonds gegen Faustpfänder nicht unterzubringen waren, so beantragte die Verwaltung, es möchte die Anstalt ermächtigt werden, auch auf Immobilien Gelder vorstrecken zu dürfen (31. Oct. 1768). Diese Bitte wurde aber abschlägig beschieden, hauptsächlich aus dem Grunde, um den milden Stiftungen die desfallsige Unterbringung ihrer Capitalien bei eintretender Concurrenz nicht noch mehr zu erschweren.[2]) Ueber die weitere Entwicklung des Institutes werden wir im nächsten Abschnitte berichten.

§ 25.

Die Leihbank zu Hanau.

Errichtet wurde diese Anstalt von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen unter'm 10. April 1738,[3]) also kurz nach Gründung der

---

[1]) Die letzte förmliche Bestätigung erfolgte am 22. Juni 1786.

[2]) L. u C. B. A. I. 163. Im Juni 1721 wurden 1 Präsident und 9 Direktoren und Deputirte gewählt. Das Gesuch um Erneuerung des Privilegs vom Jahre 1751 ist vom Gouverneur und 7 Direktoren unterschrieben. 1780 bestand die Direktion aus dem Gouverneur und 12 Mitgliedern. — Der 1732 gehegte Gedanke, das Lombard durch die Kriegskasse zu übernehmen, um den Credit der letzteren zu erhöhen, und das von der Compagnie eigenmächtig auf 120,000 Thlr. herabgesetzte Actiencapital wieder auf die statutenmässige Höhe zu bringen, wurde nicht zur Ausführung gebracht. L. u. C. B. A. I. 68.

[3]) Metz a. a. O. S. 191. Entwurf eines Gesetzes etc. S. 11. Die Errichtungsurkunde ist im Anhange daselbst als Anlage F. abgedruckt. In Werken über das Bankwesen ist diese Anstalt bis jetzt nirgends angeführt worden; dasselbe gilt von der Marburger und Fuldaer Leihbank, auf die wir später zu sprechen kommen werden.

Casseler Leih- und Commerzbank. Sie hatte schon nach der ersten Anlage den Charakter einer Leih- und Depositenbank; denn als der Zweck derselben wurde in der Stiftungsurkunde bezeichnet, sie sollte „dem Commercio und den Fabriken auf billige Weise zu Hülfe kommen, und auch den Bemittelten je zu Zeiten Gelegenheit verschaffen, ihr Vermögen auf sichere Weise und mit Nutzen anzulegen, dass sie dessen jederzeit habhaft werden können.“ Die Garantie der Anstalt wurde von dem Landesherrn übernommen, und dieselbe mit ansehnlichen Privilegien ausgestattet. Die Höhe des Anstaltsfonds war, ohne eine spätere Erhöhung im Falle des Bedürfnisses auszuschliessen, auf 100,000 fl. festgesetzt, und die Direction der Anstalt zur Aufnahme dieses Betrages ermächtigt. Für die Hanauischen Lande erhielt das Institut in seiner Eigenschaft als Leihhaus eine ausschliessende Berechtigung. Ausgeschlossen waren als Gegenstände der Beleihung alle liegenden Gründe, Wechselbriefe, Obligationen und dergl. Verschreibungen. Für den Fall des Besitzes disponibler Capitalien wurde die Anstalt ermächtigt, auch andere Handelsgeschäfte zu betreiben; nur sollte dadurch den Kaufleuten des Landes keine Concurrenz bereitet werden.

VII. Kapitel.

Bankgeschichte des vormaligen Königreichs Hannover vor 1765.

§ 26.

Einleitung.

Im 13., 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert war das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg der Schauplatz unerquicklicher Fehden, die hauptsächlich durch die vielen Theilungen des Landes veranlasst waren. Ein freundlicheres Bild bietet die dortige Landesgeschichte erst seit dem Regierungsantritte des Herzogs Ernst August (—1698) dar, den der Kaiser Leopold 1692 mit der Churwürde bekleidete. Sein Sohn Churfürst Georg Ludwig von Braunschweig vereinigte bekanntlich 1705 die Besitzungen seines Oheims, Celle, Hoya, Diepholz mit seinen eigenen Erblanden Calenberg und Grubenhagen, nannte sich nunmehr Churfürst von Hannover, und bestieg 1714 als König Georg I. den englischen Thron. Ihm folgten zunächst 1727 Georg II., 1760 Georg III. In das Jahr 1806 fiel die Besetzung Hannover's durch Frankreich, dann folgte dessen Abtretung an Preussen. 1810 erfolgte die Zutheilung zu dem Königreiche Westphalen. Die späteren Geschicke Hannover's seit dessen Erhöhung zum Königreiche darf ich als bekannt voraussetzen.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes waren nicht so weit vorgeschritten, als es die natürliche Beschaffenheit desselben, die Fruchtbarkeit seines Bodens, die günstige Lage am Meere und die Nachbarschaft zweier grosser schiffbarer Ströme bedingte. Mit die Ursache an dem Darniederliegen des Handels war die Nachbarschaft von Hamburg, Bremen und Lübeck, wohin sich derselbe wegen der Freiheit dieser Städte besonders hingezogen fühlte. Dann aber fehlte es den Hannover'schen Einwohnern überhaupt an Unterneh-

mungslust, an lebhafter Handelsthätigkeit, an Kühnheit zum Eingehen in grössere Operationen; mit einem Worte, an dem nöthigen Handlungsgeiste. Der Sinn der Landeseinwohner ging nicht auf die rasche Erwerbung von Reichthümern, sondern weit eher auf den ruhigen Genuss des erworbenen Vermögens aus. Die verhältnissmässig meist dünne Bevölkerung des Landes war der Entwicklung von Handel und Industrie auch nicht günstig, die vielfache Theilnahme an Kriegen und die dadurch bedingte Unterhaltung eines grossen stehenden Heeres thaten selbstverständlich das Ihrige.

Von den Städten Hannover's war keine ausgedehnt und blühend. Hannover selbst hatte am Ende des vorigen Jahrhunderts ca. 17,000 Einwohner, war aber nichts weniger als eine Handels- oder Fabrikstadt, trotzdem es bereits seit dem 29. October 1787 eine von der Regierung bestätigte öffentliche Börse besass. Wechselgeschäfte betrieben daselbst 5—6 Häuser in ausgedehnterem Massstabe. Göttingen besass 10,000 Einwohner und nur Kleinhandel, begünstigt durch die Studierenden, welche einen Geldumlauf von jährlich ca. 200,000 Thlr. bewirkten.

Man möchte meinen, dem Churfürstenthum habe bei so gelagerten wirthschaftlichen Verhältnissen der Gedanke an eine Bank absolut fern liegen müssen; allein es gab doch auch Leute im Lande, die anders dachten. —

§ 27.

v. Griesheim's Vorschlag zu einer allgemeinen Banco für das Churfürstenthum Hannover. 1755.

Christian Ludwig von Griesheim's ebenbezeichneter Vorschlag[1]) umfasst ein Manuscript von 129 Seiten, das er dem hohen Cabinete zur Beurtheilung vorlegte. Ich kenne nicht leicht eine von der Hand eines offenbaren Praktikers herrührende Arbeit, welche hinsichtlich der damaligen Anschauungen über das Bankwesen mehr Licht verbreitet, als Griesheim's Abhandlung. Zuerst wird darin von dem Nutzen

[1]) Die Quelle für die nachstehende Darstellung bildet ein in der Hamburger Commerz-Bibliothek aufbewahrtes Manuscript. Der Vorschlag wird ein „treuherziger" genannt „zu einer allgemeinen Banco vor das gecrönte Chur-Hauss Hannover in dessen sämtlichen Provintzen mit Vorzeigung der Möglichkeit des Nutzens derer darzu behörigen Erforderungen und mit gegen einanderhaltung aller nur erdenklichen Zeit-Läufte"; als Datum der Abfassung ist Hannover d. 26. März 1755 verzeichnet.

der Banken gehandelt. Alle gekrönten Häupter seien durch das Beispiel vieler Monarchien und Republiquen gründlich überzeugt, dass ohne Errichtung einer Bank der Handel unmöglich schwunghaft werden könne. Männer, denen die Sorge für das Finanzwesen von den Regenten aufgetragen sei, stellten die Frage auf: Ruft der Handel eine Bank hervor, oder ist umgekehrt der Handel die Folge einer Bank? Viele seien von der ersten Meinung so eingenommen, dass, weil sie den Handel nicht blühen sehen, sie die Einführung einer Bank für eine blosse Chimère, oder wenigstens für einen Vorbehalt der Republiquen erachten.

Nun sei zwar richtig, dass wer augenblicklich eine Bank haben wolle, das Unmögliche fordere. „Er will das Kind haben, dessen Mutter selbst unbekannt ist.“ Gleichwohl sei es möglich, eine Bank zu errichten, welche die Handlung befördere; sie müsse aber dann zusammengesetzt sein aus einer Leih-, Verleih-, Billet-, Ab- und Zuschreibe-Bank und Lombards oder Pfandhäusern.

Griesheim wollte das Recht der Originalität für seinen Vorschlag nicht in Anspruch nehmen; schon vor mehr als 80 Jahre habe der Reichshofrath Schröder die Bahn gebrochen[1]), und die schuldige Dankbarkeit erfordere, ihn als Vater der nützlichen Landesprojekte zu preisen.

Von den Schwierigkeiten, welche sich in Oesterreich dem Werke entgegengesetzt hatten, sei in Hannover keines zu finden. Hier sei ein wohlberathener Regent, eine vorsichtige Landschaft, Geld und Credit in Hülle und Fülle, Vorurtheile seien glücklicher Weise nicht vorhanden; mit einem Worte, hier sei salus publica das einzige Gesetz.

Griesheim's Vorschlag lief für Hannover im Wesentlichen auf eine unter staatlicher und ständischer Aufsicht stehende Depositen- und Leihbank hinaus. Da sie aber nebenbei auch zur Ausstellung sogen. 4procentiger Bankwechsel befugt sein sollte, so war auch der Charakter einer Zettelbank gegeben. Die Kosten der Bankeinrichtung sollten durch ihre eigenen Geschäfte, eventuell durch Errichtung einer Tontine gedeckt werden. Die zur Geschäftsführung nöthigen Capitalien sollten beschafft werden aus dem kgl. Schatze, (in Form

[1]) Griesheim nimmt hier auf den dem Kaiser Leopold gemachten Vorschlag, eine Banco zu gründen, Bezug, und bespricht die Gründe, warum das Werk nicht zu Stande kam.

eines Darlehens gegen 5procentige Wechsel) durch die Einlage disponibler Capitalien der Kirchen und milden Stiftungen, sowie durch die sogen. gerichtlichen Depositen, Mündelgelder, endlich die Einlagen jener, die jetzt ihr Geld aus Furcht vor Betrug und Processen ängstlich verschlossen hielten.

Alle nur denkbaren Einwürfe[1]) wurden von dem Verfasser widerlegt. Ja, v. Griesheim sah so rosig, dass er sich bis zu der Behauptung verstieg, die Hannoverschen Provinz-Banco-Wechsel würden in ganz Europa begieriger aufgenommen werden, als alle z. Z. in Circulation befindlichen Creditbriefe. Die Bank könne dauern, so lange die Welt steht; komme ein Krieg, so werde sie nur restringirt, suspendirt und translocirt; werde es wieder ruhig, so arbeite sie nach wie vor fort. Von ihren Erträgnissen sollte sie jährlich einen Theil ihrem fürstlichen Schutzherrn abwerfen. Im Uebrigen war eine Vermengung ihrer Kassen mit denen des Staates strenge verpönt, auch Eingriffe des Landesherrn in dieselbe ausgeschlossen. Zur Sicherung fremder Bankgläubiger, besonders in Kriegszeiten, waren vorsorgliche Bestimmungen getroffen. Als Bankplätze waren Hannover und die vornehmsten Städte des Landes ausersehen.[2]) Ein Fortschritt bestand darin, dass von Griesheim nichts Bedenkliches darin fand, dass der Status der Bank periodisch zur Oeffentlichkeit gebracht werde. Nur die Ueberschuss-Cassa, das heisst der alljährlich an den Landesherrn zu verabfolgende Betrag, sollte ein Staatsgeheimniss sein.[3])

Im Uebrigen waren in das Projekt so viele, ganz fremdartige Vorschläge, die mit dem Bankwesen nicht das Mindeste zu thun haben, verflochten, dass v. Griesheim am Schlusse seiner Darstellung

---

[1]) Sie beziehen sich u. A. auf die Inoportunität eines Beitrages zu der Bank aus dem kgl. Schatze, die Frage, ob die von der Bank emittirten Wechsel allerorts honorirt würden, ob der kgl. und landschaftliche Credit nicht auf diese Weise — im Hinblick auf die Papierwirthschaft in Frankreich — auf eine gefährliche Probe gestellt werde, die Zulassung ausländischer Depositen, und die Benutzung der Bank durch Fremde.

[2]) Die Beschreibung der inneren Einrichtung der Bank, ihres Personals, Instructionen ist so eingehend, dass wir nicht einmal den Versuch wagen können, die Hauptpunkte daraus hervorzuheben. Durch den Ausschluss langathmiger Geschäfte (über 6 Monate) sollte jedes Bankcomptoir in der Lage sein, bei Trübung des politischen Horizontes rechtzeitig alle Geschäfte zu liquidiren, und gegebenen Falles ohne Verlust die Geschäfte zu sistiren.

[3]) Die Banco-Wechsel lauteten dem aufgestellten Formular zufolge nicht au porteur. Darlehen auf Grund und Boden — bloss bis zur Hälfte des ermittelten Werthes statthaft. Waaren-Beleihungen waren nicht ausgeschlossen.

selbst die Frage aufwarf, „ob er seine Gedanken bloss einen Banco-Vorschlag nennen, oder ihm den prächtigen Titel eines so sehnlich gewünschten Commerz-Collegii in jeder Provinz beilegen sollte.“[1]) Die in verschiedenen Hannoverschen Städten unter städtischer Verwaltung bestehenden Lombards wollte Griesheim nicht beeinträchtigt, wohl aber unter die Oberaufsicht der Bank gebracht wissen.[2])

Ueber die Schicksale der Griesheim'schen Vorschläge[3]) wissen wir nur so viel, dass die Hannoverschen Stände um das Jahr 1756 in der That beschlossen haben, zu Hannover eine Bank anzulegen. In Preussen bekam man von dieser Absicht Kenntniss, und es wurde der dortigen Regierung nahe gelegt, die Errichtung der Bank entweder ganz zu hintertreiben, oder ihr Anstalten entgegen zu setzen, welche im Stande wären, deren Wirkungen zu beseitigen.[4]) Möglich, dass aus diesem Grunde das Projekt nicht zur Ausführung gelangte.

§ 28.

Ein weiteres Hannoversches Bankprojekt aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Noch ein zweites, von unbekannter Hand herrührendes Hannoversches Bankprojekt haben wir zum Schlusse zu erwähnen, welches ungefähr zur selben Zeit, wie das Griesheim'sche entstanden sein

---

[1]) Um die guten Geldsorten im Lande festzuhalten, und das Eindringen verrufener Münzen zu verwehren, wünschte v. Griesheim im Geheimen auch noch die Errichtung öffentlicher Wechselbanken in allen Städten und Grenzorten mit lebhaftem Geldverkehr; allein der Vorschlag würde sicher höchsten Ortes anstossen, „denn meine Wechselbanc würde wider die Verbrecher Galgen und Rad auch öfters Zuchthauss nöthig haben.“

[2]) Leihhäuser wurden in den churbraunschweigischen Staaten schon verhältnissmässig frühzeitig errichtet, und zwar zu Hannover, Hameln, Göttingen, Lüneburg und Celle. cf. H. v. Berg, Handb. des Teutschen Policeyrechts. I. Thl (2. Aufl.) S. 380.. Die Göttinger Leihhausordn. von 1731 bei Bergius Samml. etc fortges. v. Beckmann, Bd. V. S. 238. Ueber das Leihhaus zu Celle s. d. Annalen d. Br.-Lüneburg. Churlande, Jahrg. 2, St. 1, S. 4.

[3]) In einem „Nachgedanke“ überschriebenen Anhange wird die Wahrscheinlichkeit ausgesprochen, dass, wenn der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen-Cassel die Vortheile der Chur-Hannoverschen Provinz-Banco' kennen lernen würden, sie dieselben Anstalten in ihren Staaten einführen möchten — was den Hannoverschen Banken nicht hinderlich sein würde.

[4]) Gr. B. A. VI. in fine (vgl. wegen dieser Bezeichnung oben S. 43, Note 1)

mag.[1]) Mit dem letzteren hat es manche Punkte gemein, zeichnet sich aber vor demselben durch eine grössere Klarheit der Gedanken aus.

Als Zweck der in den Hannoverschen Landen zu errichtenden Bank bezeichnete der Verfasser nicht die Schaffung neuer Einkünfte odes das Inslebenrufen neuer Gewerbe; die Absicht sei lediglich auf das allgemeine Beste, und darauf gerichtet, das gute Geld im Lande zu behalten und ein Surrogat statt des schlechten in's Publikum zu bringen.

Die Bank sollte speziell den hannoverschen Verhältnissen angepasst sein, ihren Sitz in der Residenzstadt Hannover haben, mit der Finanzverwaltung keinen Zusammenhang haben, von Kaufleuten mitverwaltet werden, und in 4 Abtheilungen wirken: als Giro-, Billet-, Münzwechsel- und Capitalleihebank. Das Londoner Institut war besonders als Vorbild hingestellt. Die Verfassung der Italienischen, z. B. jener zu Genua und Venedig sei zu künstlich und zu verwickelt. Wolle man sich von dem grossen Nutzen einer solchen Bank in Ansehung des Handels überzeugen, so brauche man nur einerseits die Bankstädte mit sich selbst zu vergleichen, ehe sie eine Bank besessen hatten, andererseits anderen Städten gegenüber halten, die sich früher einer weit blühenderen Handlung erfreut hatten. Man dürfe z. B. nur Amsterdam mit Antwerpen und Hamburg mit Braunschweig und Bremen vergleichen. Vor 1613, da die Bank zu Amsterdam zur Existenz gelangte, war der Handel dieser Stadt im Verhältniss mit Antwerpen, welches den ganzen Handel der Niederlande an sich gezogen hatte, für klein zu erachten. In Folge der Errichtung der Bank sei Amsterdam nicht bloss die wichtigste Stadt der Niederlande, sondern auch eine der wichtigsten Europas geworden. Hamburg habe diesen Vortheil sehr wohl eingesehen, darum 1619 gleichfalls eine Bank errichtet, und dadurch den blühendsten Handel an sich gezogen und bis zur Stunde erhalten.[2]) Da nach Lage der Verhältnisse Discontogeschäfte in Hannover nicht viel zu machen seien, so müsse zur Bestreitung der Kosten des Institutes allmählig mit der Anlage der Leihbank vorgegangen werden.

---

[1]) Unsere Quelle bildet der im kgl. Staats - Archiv in Hannover aufbewahrte Act: „Gedanken von einer nach den Umständen der Königl. Chur-Hannoverschen Lande einzurichtenden Banco." 38 Seiten.

[2]) Zur Besserung der deutschen Münzverhältnisse rieth der Verfasser auch, Münzwechsel-Banken im Lande zu errichten.

„Ich schreibe wohlbedächtig: mit der Zeit und ins Kleine, denn ehe die Giro-Billet-Bank nicht einen allgemeinen Credit und eine ansehnliche Summe baaren Geldes in Vorrath hat, wäre es nicht zu rathen, eine auf deren Credit zu bauende Leihbank anzuordnen. Hätte sich selbe aber einmal wohl etablirt, so würde eine solche Leihbank zum ungemeinen Nutzen und Bequemlichkeit des Publici und zugleich zur Bestreitung der Unkosten ein Grosses beitragen.“ [1])

§ 29.

Bankbestrebungen in Emden unter der Regierung Friedrich des Grossen.

Zu den Ländern, die sich zur Vereinigung unter dem Scepter Friedrich des Grossen besonders Glück wünschen durften, gehört entschieden Ostfriesland, das nach dem Tode des letzten ostfriesischen Fürsten (25. Mai 1744) von Preussen in Besitz genommen wurde, und von da ab bis zum Frieden von Tilsit (1814) unter seiner Regierung verblieb. [2])

Vermöge seiner günstigen geographischen Lage war es für die Ziele der Friederizianischen Handelspolitik sehr geeignet, vorzüglich Emden, das der König am 15. November 1751 zum Freihafen erklärte, und das bald der Sitz grosser Handelsgesellschaften werden sollte.

Zuerst gründete der König daselbst eine asiatische, dann (1753) eine bengalische Handelsgesellschaft, um den Handel nach China, Bengalen und dessen Nebenländer zu befördern; 1769 folgte sodann die Emdener Heringscompagnie, welche den Heringsfang an der Nordsee und den englischen Küsten betrieb.

Ausserdem war es noch der Wunsch des Königs, dass der Leinen-Handel aus Westphalen nach auswärtigen Ländern über Emden

---

[1]) „Ich verstehe aber durch die in Vorschlag gebrachte Leihbank nicht ein so grosses Werk, welches dem Publico im Falle der Noth Tonnen Goldes herzuschiessen vermag, auch nicht ein so geringes Unternehmen, da man gegen deponirte Pfänder geringe Summen herschiesst, nachmals allenfalls die Pfänder verauctionirt, welches zu Lombarda, Leihhäusern und sogen. montes pietatis gehört, sondern meine Gedanken sind auf das intermedium gerichtet, und verstehe ich eine solche Verfassung, allwo sichere Leute gegen sichere Hypotheken ein ihrem Vermögen gemässes Capital gegen leidliche Zinsen, etwa zu 4, höchstens zu 4½ pCt. anleihen können.“

[2]) Die Hauptquelle für die nachfolgende Darstellung bildet ein im Archive der Stadt Emden aufbewahrter Act, betitelt: die in Berlin niedergesetzte Banco-Commission. 1764.

geleitet, dass zwischen Triest und Emden Schifffahrt und Handel errichtet, und dass in der letztgenannten Stadt ein Assecuranz-Comtoir und eine Niederlage von allen östlichen und deutschen Waaren angelegt werde, welche von da weiter nach Portugal, Spanien und dem mittelländischen Meere versendet werden könnten.[1])

Der Annexion Seitens Preussens hatte Emden es auch zu danken, dass es im Vergleich zu anderen deutschen Seeplätzen unverhältnissmässig früh in den Besitz einer Bankanstalt gelangte. Am 6. November 1753 erhielt schon der Magistrat von Emden officiell Kenntniss von der in Berlin beabsichtigten Bankgründung, die aber, wie bereits bekannt, zu Wasser wurde.

Zu eigentlichen Verhandlungen kam es erst im Jahre 1764, als der König (22. November) dem Präsidenten der Ostfriesischen Kriegs- und Domainen-Kammer den Entschluss eröffnete, „zur Erleichterung, Aufnahme und immer mehreren Extension des Commercii in Berlin eine General-Banque etabliren zu lassen.“ Gleichzeitig wurde ihm eröffnet, „dass aus allen Provinzen die erfahrensten, und geschicktesten Banquiers, Kaufleute und Commercianten sich in Berlin auf eine kurze Zeit versammeln und mit der niedergesetzten Banco-Commission über verschiedene das Commercien-Wesen betreffende Angelegenheiten sich berathschlagen, und dieses grosse und der ganzen Nation Ehre und Nutzen bringende Werk mit gehöriger Solidität und völliger Einmüthigkeit zu Stande bringen helfen sollen.“[2])

Die Emdener Kaufleute wollten zwar anfänglich gar nicht einsehen, welcher Nutzen ihrer Stadt von der Berliner Bank entspringen sollte, indessen verstand sich doch einer unter ihnen dazu, die Reise nach Berlin zu den dortigen Berathungen mit einem Collegen aus Leer unter gewissen Bedingungen anzutreten.

Bevor der Emdener Deputirte, ein Kaufmann Namens Benoit, nach Berlin abreiste, wurde in Emden noch eine Conferenz abgehalten, um über die Punkte zu berathen, welche bezüglich der Hebung des Emdener Handels allenfalls in Berlin vorzubringen

---

[1]) Preuss, Friedr. d. Gr., eine Lebensgeschichte, Bd. I. S. 309 und Bd. III. S. 72. Mylius N. C. C. M. Bd. IV., No. 57, p. 6199. Der Jahresbericht der Handels-Kammer von Elberfeld und Barmen f. 1866. Elberfeld 1867, S. 18, bemerkt, Friedrich d Gr. habe am 1. Februar 1769 eine Handelsbank in Emden gegründet. Davon ist mir nichts bekannt. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit der obigen Handelsgesellschaft vor.

[2]) cf. oben S. 61.

wären. Auf Grund der gepflogenen Berathungen wurde Benoit mit einer förmlichen Instruction versehen.

Anfangs Januar 1765 nahmen die Berliner Conferenzen ihren Anfang, bei denen sich die Emdener und Leerer Deputirten im Allgemeinen für das Unternehmen aussprachen; nur wurde von ihnen angeregt, ob es sich nicht empfehle, die Asiatische Compagnie, an deren Zustandekommen ohnedem gezweifelt werden müsse, mit der Bank zu verbinden, und den inneren Werth des Bank-Geldes nach dem Gehalte des Silbers anstatt des Goldes zu bestimmen. Minister v. Hagen machte indessen dem gegenüber darauf aufmerksam, dass die Interessenten der Asiatischen Compagnie in dieser Beziehung vorerst einen bestimmten Antrag abgeben müssten, da nach ausdrücklicher königlicher Bestimmung die bisher bereits bestehenden Privilegien von der Bank nicht beeinträchtigt werden sollten. Wie wenig Zutrauen man übrigens in Emden zu dem Berliner Projekte hatte, bezeugt am deutlichsten der Umstand, dass daselbst trotz aller Anpreisungen nur 11 Actien auf die Bank gezeichnet wurden. Am 17. Mai 1765 erfuhr Emden, dass das ursprüngliche Projekt aufgegeben sei, und die Sache auf einen anderen Fuss gebracht werden wolle (cf. oben S. 62). Am 1. Februar 1769 erfolgte bereits die Eröffnung einer Filiale der königlichen Bank zu Berlin in Emden, über deren Leistungen und weiteren Schicksale wir in einem späteren Abschnitte handeln werden.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Bankwesens in Preussen von 1765—1806.



I. Kapitel.

Der wissenschaftliche und praktische Stand der Bankfrage in Deutschland während dieser Periode.

§ 30.

Nach 1765 sind in Deutschland — das heutige Preussische Staatsgebiet ausser Betracht gelassen, gegründet worden: 1769 der churbayerische Land-Banco zu München, 1774 die Castellsche Credit-Cassa in Castell, 1780 das Hof-Banco-Mercantil-Institut in Ansbach, 1781 die Creditcasse in Hamburg, 1786 die Leihcasse der Grafschaft Lippe-Detmold und die Ersparungscasse im Herzogthum Oldenburg, 1792 die kgl. preussische Banco in Franken (Ansbach), 1799 die Bremer Waarenvorschussbank, 1802 die Hofbanque in Stuttgart.

Man entnimmt der vorstehenden Aufzählung, dass es sich in den meisten Fällen mehr um bankartige Institute, als um Banken handelte, wenigstens findet man mehrere der voraufgeführten in den Werken über Banken, so bei O. Hübner gar nicht verzeichnet.

Etwas lebhafter ging es auf dem übrigen Theile des Continents zu. Es folgten in chronologischer Ordnung: Die Disconto-Casse in Paris 1776, die Species-, Giro- und Leihbank in Altona 1776, die Carlsbank in Madrid 1782, die Bank von Ostende 1782, die dänische Creditcasse 1786, die Russische Reichsbank 1786, die Schleswig-Holsteinische Speciesbank in Altona 1788, die k. k. oest. Commercial-Leih- und Wechselbank in Wien 1788, die Dänisch - Norwegische Speciesbank 1791, die Altenburgische Landesbank 1792, 3 französische Creditanstalten aus der Zeit des Directoriums 1794—1800, die Bank von Frankreich 1800, das Schleswig-Holsteinische Leihinstitut 1801, die Escompte-Gesellschaft Warnsdorf 1804.

Dabei sind eine Reihe russischer Provinzialbanken um deswill hier übergangen, weil es mir z. Z. noch nicht möglich ist, den Ze punkt ihrer Entstehung genau festzustellen. Nach Völlinger gab deren 1798 in Russland nicht weniger denn 23.

Namhafte Fortschritte hatte inzwischen die Bankwissenscha in Deutschland gemacht. Der Uebersichtlichkeit halber theilen w die einschlägige Bankliteratur in 3 Kategorien:

1) Monographien über einzelne Bankinstitute,
2) Monographien über das Bankwesen überhaupt,
3) Besprechungen der Materie in grösseren volkswirthschaftlich Lehrbüchern etc.

Zu 1 zählen nachstehende Abhandlungen:

Ausrechnungs-Tabellen vom Berliner Banco gegen auswärti Course und courante Geld-Species, Berlin bei Joachim Pauli 176

N. G. Lütkens, An die sämmtlichen Kaufleute, welche die g müssigte Vorstellung und Bitte wegen Abänderung der bey d hiesigen (Hamburger) Lehn-Banco eingerissenen Misbräuche an d Löbliche Deputation des Commercii unterschrieben haben 1768. 4

Pro Memoria an E. Hochlöbl. Collegium der Herren Sechzig abseiten N. G. Lütkens. Mit Anlagen. Hamburg 1770. 4°;

Gedanken von den Ursachen der zeitherigen Abwechslung d hamburgischen Banco-Geldes[1]) 1769 (von H. Schuback in Hamburg

Geschichte der Londoner Bank 1767 von G. Büsch bearbeitet;[2])

Abhandlung über die Bank von Stockholm, von demselben;

Ein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank im D cember 1790, von demselben Verfasser;[3])

G. Büsch: John Bull der jüngere, oder über die neueste Vorgänge in der Londoner Bank und die daraus entstandenen B sorgnisse in Ansehung der brittischen Finanzen, Hamburg 1797;

Geschichte der Bank von England von ihrer Entstehung bis a den heutigen Tag. Aus dem Englischen, Bremen bei M. Köhler 179

---

[1]) Die zweite und die vierte Druckschrift erschienen in dem Buche: D Schriften über Geld, Banken, besonders über die Hamburgische Bank, 2. Auf veranstaltet von der Hamburger Commerzdeputation. Hamburg 1791.

[2]) In den Hamburger Adressblättern Stück 81—83, dann abgedruckt in dess Kleinen Schriften von der Handlung. Leipzig 1772, S. 324—362.

[3]) A. a. O. S. 362—400 (Uebersetzung einer im 6. Bande des Büsching Magazins S. 449 befindlichen Abhandlung). cf. auch G. Büsch's Ebeling's Handlungsbibliothek Bd. III. 1791. S. 450—494.

J. B. v. Hess. Was darf und darf nicht in Hamburg geschehen? Hamburg 1799;

L. Host. Darstellung der Meinung, ob auch in Hamburg eine Zettelbank oder überhaupt Papiergeld zu errichten sei? Hamburg 1799;[1])

Ueber die Berliner Bank im Leipziger Intelligenzblatt 1776 S. 54;[2])

Ueber die St. Georgenbank in Genua im Journal für Fabriken und Manufacturen 1797 Sept.;

Ueber die St. Petersburger Leihanstalt in Storchs's Gemälde von Petersburg I. 272.;

Schriften über die Hamburger Creditcasse (s. Beckmann. Sammlung v. Polizeigesetzen Bd. III. 1, auch in Schlettwein's Archiv Bd. VII.);

Ueber die Wiener Bank (Nicolai) Reisen durch das südliche Deutschland. Bd. I. 432. (1789);

Von der Lippe'schen Creditcasse s. Leipziger Intelligenzblatt 1789. S. 385 ff.[3])

In die zweite Kategorie zählen folgende Schriften:

Einige Gedanken von Geld und Banquiren 1768.[4])

Der Verfasser der anonym erschienenen Schrift, ein Hamburger Kaufmann Namens Johannes Schuback, der schon 1768 an der Zurückführung der Hamburgischen Bank auf solide Grundsätze wesentlichen Antheil hatte, verbreitet sich in kurzen Aphorismen über Zweck und Wesen von Giro-, Zettel- und Leihbanken, über relative Vorzüge jeder dieser Arten, über die Frage, wie hoch Banken auf Pfänder ausleihen dürfen, endlich über die Folgen der Ueberschreitung der hierbei zu beobachtenden richtigen Grenze.[5])

---

[1]) cf. auch die Schrift: La banque d'Hambourg [illegible] de L'etranger avec des recherches interessants sur son [illegible] qu'elle a éprouvés à differentes époques, et sur son [illegible] extrait des ouvrages de J. G. Büsch. Hambourg 1800.

[2]) Der Verfasser rühmt der Bank nach, sie [illegible] haftem Umtriebe, und meint, ihre Dienste als Zettel[illegible] sein, wenn ihre Banknoten nicht einen wandelbaren [illegible]

[3]) Man vgl. auch die in § 45 allegirte [illegible] . 94, [illegible] 102, die wir der Uebersichtlichkeit halber unten [illegible] en'schen

[4]) Bildet die [illegible] Werke.

[5]) Auch in [illegible] titelt: Zwei Zwei Abhand[illegible] Abhandlu[illegible] nicht irre[illegible] und [illegible]

Von den Banken und ihrer verschiedenen Einrichtung. Abhdl im Leipziger Intelligenzblatt 1771. S. 392—495.
will nur das Wesentlichste aus der Schrift von Büsch über die Bankei dem Leser im Auszuge mittheilen.[1])

Gg. Büsch
selbst hat die Bankliteratur, und man muss wohl beifügen, auch die Bank wissenschaft überaus bereichert,[2]) dafür aber auch von sich eine überaus hohe Meinung gehabt.[3]) Büsch ist übrigens schon keiner mehr von dei Schriftstellern, welche sich vor Banken förmlich in den Staub warfen Ganz im Gegentheile preist derselbe (1792) jene Staaten glücklich, welch der Lockung nicht gefolgt waren, von der Finanznoth des siebenjährigei Krieges sich mittelst einer Bank zu erholen. Auf die Preussische Bank entwicklung unter Friedrich dem Grossen kommt Büsch nur nebenbei zu sprechen, und bezeichnet die Berliner Bank als ein Mittelding zwischei einer Giro- und einer Zettelbank, als eine mit einem grossen Wechsel comtoir verbundene Leihbank.[4]) Von kleineren Schriften von Büsch, di noch hierher zu zählen sind, verzeichne ich dessen Abhandlung:

Ueber Bankgeld, Münze und Münzverwirrung, in näherer Rück sicht auf den Lübischen Münzfuss in des Verfassers und C. Ebelings Handlungs-Bibliothek Bd. II. (Hamburg) 1789 S. 329—494,[5]) sowi dessen Geschichtliche Beurtheilung der grossen Handelsverwirrung in Jahre 1799 (nebst Anmerkungen mit bes. Bezugnahme auf die Krisi von 1857 von G. S. Hertz, Hamburg 1858.)[6])

N. Fuss, Entwurf einer allgemeinen Leihbank, St. Petersburg 1776

Von der Circulation, den Mitteln, sie zu vermehren und ihre Wirkung auf den Staatswohlstand im Magazin der Regierungskuns II. St. 2., No. 2, (1778) und St. 3. (1779).

---

[1]) cf. l. c. Jahrg. 1773 von den englischen Actien oder Stocks.

[2]) Ich verweise auf dessen Werk über Banken und Münzwesen, welches 182 in 3. Ausgabe erschien. Schon in den 1772 erschienen kleinen Schriften von de Handlung handelt er davon auf über 200 Seiten.

[3]) cf. meine Bankgesch. d. Kgrchs. Sachsen § 23 und zum Folgenden dessei Theoretisch-Praktische Darstellung d. Handlung. 3. Ausg. II Thl., S. 223. cf. 267

[4]) „Jetzt ist keine Bank in Europa, die nicht durch Missbrauch mehr ode weniger zerrüttet worden wäre, ohne nur unter den Girobanken die Hamburge Bank.“ Bd. I. 372.

[5]) Einen kurzer Auszug über diese Schrift s. in der Allg. Liter. Ztg. v. Dec 1791, No. 312.

[6]) Handelt viel von der Hamburger Bank S. 2, 47, 52, 75, 146 (Vollkommenste Zustand derselben), Plan der hiesigen Darlehen - Compagnie S. 121 u. 143, di Bremer Waarenbank S. 126, die Hamburger Discontocassa v. 1794 S. 141, der Vorschlag einer Hamburger Waarenbank S. 147.

Vom Privatcredit, 1779,

Entwurf einer gesellschaftlichen Credit-Assecuranzbank, Worms 1780.

Etwas zur Speculation für den Staatsmann, Patrioten, Kammeralisten und Kaufmann, oder Erster Umriss einer Gesellschaftlichen Credit-Assecuranz-Bank — Mannheim 1781.[1])

Zettersten, Merkwürdige Anmerkungen von dem Gelde und den Banken. Aus dem Schwedischen übersetzt von Carl Frhr. v. Meidinger Wien 1783,

enthält Bemerkungen über den Ursprung, die Arten und den Nutzen der Banken, und eine kurze Beschreibung der wichtigsten in Europa.[2])

Martin Ehlers, Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde II. Thl. Kiel 1787. Von dem Einfluss der Zettelbanken in den Zustand des Staates S. 1—196,

meint, man solle in Staaten, welche einen hinreichenden Vorrath an klingender Münze haben, den blossen Vorschlag einer Zettelbank wegen der Gefahr des Missbrauchs zu einem Staatsverbrechen machen. Den grössten Vortheil erwartete Ehlers auch für ein geldreiches Land von einer Combination von Giro- und Leihbanken.

Ueber Geld, Münze und Banknoten, 1787,

von einem gewissen Leibmedicus Hensler,[3]) handelt über Zweck und Organisation einer Zettelbank, und der Anwendung eines Theiles des Bankfonds zu Belehnungen oder zur Benutzung des Staats.[4])

Ueber die Einführung eines neuen Münzfusses in Lübeck, als eine weitere Aufklärung meines Plans von groben Schillingsgelde, nebst einem Vorschlag zur Anlegung einer Girobank von Speziesgeld von Carl Gottfried Wildtfank. 1789, 35. S. (Lübeck bei Romhild) beschäftigt sich mit der Frage: Ob die Anlegung einer Bank für Lübeck

---

[1]) Wie schon der Name besagt, beabsichtigte der anonyme Verfasser die Gründung einer Vereinigung von Gewerbtreibenden, die für den ihnen gewährten Credit gegenseitig gutstehen sollten. Mit der Anstalt sollte ein wohleingerichtetes, mit einer Girobank verbundenes Staatsleihhaus verbunden werden.

[2]) Und zwar jener zu Venedig S. 88, Amsterdam S. 89, Rotterdam S. 94, Genua S. 94, Hamburg S. 94, Nürnberg S. 99, London S. 100, Kopenhagen S 102, Wien, Stockholm S. 103, und Berlin S. 115. Die erste Auflage des Zettersten'schen Werkes erfolgte 1768. Die 2. Schwedische Ausgabe erfolgte 1771.

[3]) Der Aufsatz steht in der 1787 in Altona erschienenen Schrift, betitelt: Zwei Abhandlungen über Geld und Münze, Banken und Banknoten.

[4]) Man vgl. auch die Schrift: Anmerkungen über die zwei Abhandlungen: Ueber Geld und Münzen, Banken und Banknoten (im historisch-politischen Magazin 2. Jahrg., 3. Bd. Hamburg 1788. S. 265—294).

ausführbar und nützlich sei? Dabei setzt derselbe voraus, dass bei diesem Vorschlag nur von einer Girobank, nicht von einer Zettelbank, die Rede sein könne. Als Valuta schlägt derselbe Schleswig-Holsteinisches Speciesgeld vor.

G. C. v. Oeder, Gedanken über Papiergeld, betrachtet in dem Lichte und nach der Natur eines Zeichens, und über Maasregeln zur Erleichterung eines damit überhäuften Staates[1]), 1790,
verlangt für eine Zettelbank unbedingt staatliche Aufsicht, und Minderung des Notencontingents im Falle einer Ueberemission.

August Gottlieb Schmid, Beschreibung der Banken, deren Entstehung, Endzweck, Errichtung, Nutzen und Beschaffenheit, Bautzen 1797,
ein 328 Seiten starkes Buch, ohne eigene fruchtbare Gedanken und ohne alle wissenschaftliche Bedeutung. Das Beste des Werkes, die historischen Notizen über die wichtigsten Banken Europa's, ist nur aus anderen Büchern abgeschrieben.[2])

Joh. Adam Völlinger, Lehrgebäude über Geld-, Bank- und Wechsel-Wesen, Heidelberg 1798,
enthält eine Eintheilung der verschiedenen Banken, dann eine Beschreibung der bekannteren.[3])

Geschichtliche Darstellung der Banken mit vorzüglicher Rücksicht auf die Hamburger Bank, deren Ursprung, Schicksale, gegenwärtige Organisation und grossen Einfluss auf den Handel von ganz Europa von einem Hamburger Bankier, Hamburg-Altona 1800,
ist im Grossen und Ganzen ein Extrakt aus Büsch's Werken.[4])

---

[1]) In A. L. Schloezer's Staatsanzeigen, Göttingen, Bd. XV., S. 291—311; eine Kritik des Buches s. in d. Allg. Lit. Ztg. Dec. 1791, No. 320.

[2]) Näheres über das Buch s. in meiner Bankgesch. d. Kgrchs. Sachsen § 24.

[3]) In Bezug auf Preussen bemerkt Völlinger: „Man sieht aus der Menge der Banken in diesem Staate, zu welchen weitschichtigen Diensten dieses Institut nicht allein zu Privat-Oeconomie (Ackerbaubeförderung, Industrie und Handel), sondern auch zur öffentlichen Oeconomie kann ausgedehnt werden, und da alle Provinzial- oder Filialbänke nicht allein nach der Mutterbank in Berlin eingerichtet, sondern auch derselben untergeordnet sind, so vereiniget sich hier die Privat- und öffentliche Oeconomie schwesterlich in einem Hauptvehicul."

[4]) Die Rede ist von den Banken zu Venedig S. 6, London S. 7, Kopenhagen S. 7, Law's B. S. 8, Wien S. 11 (man sage von ihr jetzt, dass sie vom Papier ganz übermeistert sei. Ihr verminderter Credit gebe davon Bestätigung, indessen bestehe Hoffnung, dass sie sich bei hergestelltem Frieden wieder erholen werde), Berlin S. 11 (die ohne Papiergeld sehr gut bestehe). Sachsen und Polen hätten sich vorsichtiger Weise vor Banknoten in Acht genommen.

Ueber Anlegung einer öffentlichen Bank zum Behufe der Bauern und Landleute in Sachsen, besonders in Thüringen, in den Sächsischen Provinzialblättern, Bd. X. (1801) S. 98—113 und 194—199,

empfiehlt die Gründung staatlicher Depositenbanken. Aus dem Gewinne sei nach Abzug der Zinsen eine Art Staatsschatz zu bilden, die Ueberschüsse seien zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Als solche werden für Thüringen bezeichnet: die Hebung des Flachsbaues und der Leinwandweberei, des Korn- und Branntweinhandels, Ameliorationen von Landstrecken[1]) etc.

Der Papier-Credit von Gross-Britannien nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht von Heinrich Thornton. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerk. und Zusätzen versehen, von Ludw. Heinr. Jakob, Halle 1803,

enthält beachtenswerthe Notizen über die Bank von England, die Zahl und Eigenthümlichkeiten der Provinzialbanken. Von den Banken des Continents werden jene von Amsterdam (S. 78) und Frankreich (Law's B. S. 398) erwähnt.

Schliesslich erwähne ich noch folgende Abhandlungen, welche ich indessen nur aus Citaten kenne:

Begriff von den Banken und ihren wesentlichen Verschiedenheiten, in v. Pfeifer's Verbesserungsvorschlägen St. IV. 14;

Abhandlung von den Banken, ihrem wesentlichen Unterschied und den Folgen desselben in deren Gebrauche und Direction, in Büsching's kleinen Schriften von der Handlung S. 131—392;

Rocco Michael, Ueber die öffentlichen Banken in Neapel;

Ueber Banken, in Moses Wessely hinterlassene Schriften;

Ueber öffentliche Banken, Niederelbisches Handels- und Börsen-Journal 1802 Febr.;

Vorschlag zur Verhütung der Banknoten, in den Blättern f. Policey und Cultur 1801, H. 12, No. 2;[2])

---

[1]) Von anderer Seite (cf. den Aufsatz: Ueber die Unausführbarkeit einer Bank für Bauern und Landleute in Bezug eines Aufsatzes darüber im August- und September-Stück der Sächs. Provinzialblätter 1801. l. c. Jahrg. 1812, S. 206—211) wurde freilich entgegengehalten, dass das Unternehmen einer solchen Depositenbank auf „schwankenden Grundlagen" beruhen würde, und zwar wegen mangelnder Rentabilität des Institutes, da zur jederzeitigen Rückzahlung von Depositen zu grosse Summen bereit gehalten werden müssten.

[2]) Von einer Creditcasse für den Landmann etc. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. 5. Jahrg. I., S. 105; Von dem Creditinstitut für den Adel im Lüneburgischen l. c. 4. Jahrg., S. 445; Plan der hiesigen (Hamburger) Darlehns-Compagnie. Hamburg 1799; M. A. Haller, Einige Worte über die Er-

Zu 3. In nationalöconomischen Werken allgemeiner Art, grösseren Systemen, Hand- und Lehrbüchern etc. unserer Periode (1765—1806) wird der Materie von den Banken schon durchweg die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Historische Forschungen, Seitenblicke auf andere Staaten, insbesondere auf England findet man aber in der Regel erst nach der Aufnahme Adam Smith's in Deutschland.

Um von Schriftstellern, bei welchem sich bloss ganz allgemeine und nichtssagende Bemerkungen über unsere Materie finden, abzusehen, wäre zunächst zu erwähnen:

Karl Günther Ludovici's[1]) Eröffnete Akademie der Kaufleute oder vollst. Kaufmannslexicon 2. Aufl. Leipzig 1768,

weselbst sich aber mehrfach Unrichtigkeiten eingeschlichen haben. So hat z. B. im vorigen Jahrhundert in Danzig eine Bank nicht existirt, wiewohl der Verfasser darauf in seinem Artikel „Bank“ verweist.[2])

Joh. Philipp Graumann's

Bemühungen um die Zustandebringung einer Bank in Preussen sind bereits aus der früheren Darstellung bekannt. Als Schriftsteller über das Bankwesen kommt er weniger in Betracht.[3])

Friedrich Nicolai, Beschreibung der Kgl. Residenzstädte Berlin und Potsdam Bd. II. (Berlin 1786) S. 452—457,

schildert in kurzen Zügen die Geschäftsthätigkeit der Königl. Bank in Berlin, ohne irgend etwas Neues zu bringen.

---

richtung einer Darlehns-Anstalt. Hamburg 1806; Molitor, Heinrich, Versuch über die Mittel, den schädlichen Folgen des Geldmangels vorzubeugen. Giessen 179[illegible]

[1]) Ich habe hier z. B. im Auge: Gg. Friedr. Lamprecht, Entw. einer Encyklopädie und Methodologie der öconomisch-politischen und Cameralwissenschaften. Halle 1785. § 915. Gg. Gottfr. Strelin, Realwörterbuch für Cameralisten und Oeconomen. Bd. II. Nördlingen 1785. s. v. Banco, Girobank, Lehnbank, Zettelbank, Bancogeld, Bancorecht. Krünitz, Encyklopädie s. v. Bank. Friedr. Has[illegible] Handb. zur Kenntniss des Preuss. Policei- und Cameralwesens. II. Bd. Magdeburg 1795. S. 162—164.

[2]) Im Uebrigen wären zu vergl. die Artikel: Lehnbank, Wechselbank, Vened. Amsterdam, Nürnberg, Hamburg, London, Genua, Stockholm, Wien, Paris, Kopenhagen und Brandenburg. In der von Joh. Christ. Schedel bearbeiteten Ausgabe Leipzig 1797, befinden sich nicht erhebliche Zusätze. Von einer Bank in Danzig ist bei Schedel nicht mehr die Rede. Vgl. dafür den Artikel Altona, auch Ludovici's Grundriss eines vollständigen Kaufmannssystems, Leipzig 1768, S. [illegible] bis 362, dann S. 420 u. 432.

[3]) Man vgl. dessen Gesammelte Briefe von dem Gelde, von dem Wechsel und dessen Cours etc., besonders von dem Englischen Münzwesen, Berlin 17[illegible] woselbst sich Notizen über das Bankwesen, besonders jenes in Hamburg und Amsterdam, vorfinden. cf. S. 15, 52, 133—144.

Auch Friedrich den Grossen darf man füglich zu den Bank Schriftstellern zählen, wenn er sich gleich darauf beschränkt hat, die Entstehungsgeschichte und Schicksale seiner eigenen Schöpfung, der Berliner Bank zu schildern.[1]) Es ist eine Art Rechtfertigungsschrift, das curriculum vitae eines Vaters über ein Lieblingskind, eben deshalb etwas schön gefärbt, ja nicht einmal von historischen Unrichtigkeiten ganz frei.[2]) Einem Manne aber, der in unverhältnissmässig früher Zeit mit beispielloser Energie den Grundstein zu dem nachmaligen mächtigsten deutschen Creditinstitute gelegt hat, muss man solche kleine publicistische Schwächen schon zu Gute halten.

Die Kehrseite der Medaille bietet Mirabeau in seinem Werke De la monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand, London 1788.

Mit speciellem Hinblicke auf die preussischen Verhältnisse kommt er zu folgenden Sätzen:[3])

1) Der wahre Thermometer hinsichtlich der Nützlichkeit einer Bank in einem Staate sei das Bedürfniss der Privaten. Sei ein solches nachgewiesen, dann sei es die Aufgabe des Staates, die Bank zu schützen (en garantissant le depôt). Weiter solle er sich nicht damit befassen.

2) Banken fänden nur dort einen fruchtbaren Boden, wo ein grosses Vertrauen zu der Regierung bestehe, desgleichen eine grosse Sicherheit des Besitzes; ein Bedürfniss darnach aber sei nur dort vorhanden, wo viel Handel und Production existire.

3) Zettel- und Leihbanken hält Mirabeau schon an und für sich für etwas Bedenkliches (weil die grosse Menge von der Vermehrung der Werthzeichen keinen nützlichen Gebrauch zu machen verstehe). Die höchste Gefahr bestehe aber dann, wenn eine Bank, gleichviel von welcher Beschaffenheit, in der Hand des Souverains ruhe.

4) Vortheilhaft seien die Banken, um durch die Emission von Banknoten staatliche Finanzkrisen zu beseitigen.

5) Fest stehe auf alle Fälle, dass von allen Staaten der Welt der preussische am wenigsten eine Bank benöthigte. (?) Friedrich der Grosse habe überhaupt kein rechtes Verständniss für das Bankwesen gehabt. In crasser Unwissenheit des Grundes, warum sich das Bankgeld von dem gewöhnlichen Gelde unter-

---

[1]) Hinterlassene Werke Bd. V., S. 117.

[2]) Bereits in der „Geschichte der kgl. Bank in Berlin“, cf. S. 19, ist darauf aufmerksam gemacht worden.

[3]) cf. Tom. III., S. 428—452.

scheide, habe man eine ideale Rechenmünze geschaffen u einen unerhörten Bankzwang eingeführt, gegen den sich das P blikum später förmlich empört habe.

6) Die bestehende Verfassung der Bank sei eine ganz eigenthü liche. Als Girobank arbeite sie unter sehr lästigen Bedingung und mache nur wenig Geschäfte, noch weniger in ihrer Eige schaft als Zettelbank; wenigstens höre die Handelswelt niemal von einer Berliner Banknote sprechen, und kein Spitzbube hab es versucht, sie nachzumachen. „Ces billets forment un veritabl objet de curiosité."

Just. Möser denkt sich im II. Theil seiner Patriotischen Phar tasien[1])

eine Bank unter der besten Garantie und Sicherheit in der Hauptsta errichtet, welche Gelegenheit zur sicheren Verwahrung von Geldern, u entsprechenden Verzinsung derselben geben sollte. In ihr wünscht de selbe alle gerichtlichen Depositen niedergelegt, und nicht nur die sondern auch die augenblicklich nicht besser verwendbaren Geld der Pupillen, milden Stiftungen und öffentlichen Cassen. Von der Ei richtung verspricht er sich eine Vereinfachung in den Geldzahlunge Ersparung von Kosten und grössere Sicherheit bei Geldsendungen mittel der von der Bank ausgegebenen Noten. Die nähere Verwendung d Bankcapitalien denkt sich aber Möser sehr einseitig, indem die Ba blos auf Linnen und Garn, und allenfalls auch noch auf Wolle Darleh gewähren sollte. Auch von der Geschichte der Banken scheint Mö keine Ahnung gehabt zu haben, sonst hätte er nicht bemerken könne dass die Errichtung einer Zettelbank in allen Ländern, wo das ba Geld und der Privatcredit nicht ausreichten, jederzeit von dem grösst Nutzen befunden worden sei. Die Prosperität einer Osnabrückisch Bank in das Auge fassend, hofft Möser, die Scheine derselben würd wahrscheinlich auch in Bremen und Holland Credit finden, ganz abg hesen von den grossen Kosten, die dadurch erspart würden.[2])

---

[1]) Ich citire nach der neuen von seiner Tochter herausgegebenen Ausgal Berlin 1778, S. 331—337.

[2]) „Ich erinnere mich eines Fässchen Geldes, was vor einigen Jahren, wie leichte Münze noch in Cours war, in der Zeit von 2 Monaten sechsmal das hiesi Postamt passirte, ohne jemals von dem Versender eröffnet zu sein. Es ging i immer in Bezahlung von Hamburg nach Amsterdam und von Amsterdam na Hamburg. Hätte nun eine Banknote die Stelle dieses Fässchens vertreten: v viel Porto wäre wohl dabei erspart worden? und das Geld, was in dem Fässch war, hätte man inzwischen weit besser benutzen können."

Jos. v. Sonnenfels, Grundsätze der Policey, Handlung und Finanz[1]) 5. Auflage Wien 1787,
hielt Leihbanken für grosse Fabriken für keine besondere Unterstützung wegen der Sicherheit, die solche Banken fordern müssen (Bd. II. § 189). Im Falle allzugrossen Geldüberflusses ist der Zeitpunkt da, wo der Staat seinen Bürgern erlauben darf, Geld in fremde Banken anzulegen (Bd. II. § 325). Banken, die der Regierung Vorschüsse machen, nennt Sonnenfels politische Banken (Bd III. § 229, 234). Um einem Theile eines Staates, einer Provinz, welche der Ausfluss des Geldes geschwächt hat, und wo der Wucher den Keim der Emsigkeit völlig erstickt, wieder aufzuhelfen, gebe es kein ergiebigeres Mittel, als eine Leihbank, die ihre Verfassung vorzüglich nach dem Vorschlage Law's erhalten könne. Die Schlesischen Pfandbriefe seien gewissermaassen Law's Vorschlag in einer für die Landwirthschaft sehr nützlichen Anwendung. Der Credit, den Banken den Regierungen verschaffen, sei zwar günstig, aber bei einer unbeschränkten Regierungsform gefährlich wegen der dadurch gebotenen Leichtigkeit des Entlehnens.[2])

Joh. Heinrich Jung, Lehrbuch der Staats-Policey-Wissenschaft Leipzig 1788.
verlangt für den Credit einer Girobank nur die Sicherheit, dass sie Niemand plündern könne. Zettelbanken dürften das Land mit Papiergeld nicht überschwemmen; viel besser sei es darum, wenn man lieber der Bankzettel etwas zu wenig macht, so dass sie gesucht werden. Uebrigens seien dieselben nur in Staaten zu errichten, die einen vollkommenen Credit haben, und wo Handlung und Gewerbe blühend genug sind, sie zu unterhalten. (§ 1402 f.)[3])

Leopold Krug bemerkt in seinem Topographisch-Statistisch-Geographischen Wörterbuch der sämmtlichen preussischen Staaten, I. Theil, Halle 1796,
die preussische Bank habe sich für in eine uneingeschränkte Monarchie

---

[1]) cf. auch die Grundsätze der Staatspolicey, Handlung und Finanzwissenschaft von Jos. v. Sonnenfels, zum Gebrauche der akademischen Vorlesungen, ausgearbeitet von Franz Xav. Moshamm, München 1801 (2. Aufl.). Das Werk von St. Lucien, Moyen de supprimer l'usure: ou projet d'établissement d'une caisse de prêt publique wird der Aufmerksamkeit aller Staaten empfohlen.

[2]) Geschichtliche Notizen finden sich nur bezüglich der Wiener, Londoner und Schwedischen B. (Bd. II., § 230, Note a, und § 233, Note d, § 234) und auch hier nur dürftige. Citirt werden von Sonnenfels ausserdem noch die Schriften von Marperger, Stewart, Savary und Law.

[3]) Eine ausführliche Beschreibung der Banken sei in seinem Lehrbuche der Handlungswissenschaft enthalten. Jung war Professor der Oeconomie in Marburg, und nennt sich auch noch „der Weltweisheit und Arzneygelehrtheit Doctor."

sehr lange erhalten, und ihr Credit stehe vollkommen fest. Sie sei me Polizeianstalt als kaufmännische Sache, und ihr Einfluss auf den Hanc nicht so gross, als er sein sollte.

v. Pfeiffer, Allgemeine Policei-Wissenschaft, Frankfurt 1779, empfiehlt zur Beförderung des Nahrungszustandes Giro-, Wechsel- u Zettelbanken,[1]) räth indessen bei den letzteren zur Vorsicht. Cons tutionellen Staaten legt er die Gründung von Staatsbanken an das Her (S. 390).

Karl Gottlob Rössig, Lehrbuch der Policey-Wissenschaft, Je 1786,
empfiehlt Banken zur Behauptung eines guten Münzwesens, und zur I förderung des Handels, und erklärt es als ein Vorurtheil, dass dieselb nur unter republikanischen Verfassungen gedeihen könnten. Am zwec mässigsten sei die Verbindung von Leih-, Giro- und Zettelbanken.

Joh. Christian Fabricius, Abhandlung von dem Handel, im erst Theil seiner Policeyschriften, Kiel 1786,
erachtet das Bankwesen als ein höchst gefährlicher Missgriffe fähi Mittel zur Aufhelfung des Handels.[3])

Christian Friedr. Parrot, Handbuch der Land- und Stadtwir schaft, Policey- und Cameralwissenschaft, Nürnberg 1791,
befürwortet die Verbindung von Leihbanken mit Feuerassecuranz-Anstalt und schildert mit warmen Worten die Vortheile dieser schon von Ju gepriesenen Einrichtung (Kap. XI. § 3. S. 252—258).

Adam Smith's
Anschauungen über das Bankwesen haben in Deutschland so sehr ref mirend gewirkt, dass wenigstens der Kern seiner Anschauungen kurz zudeuten ist.[4]) Smith stellt die Wirksamkeit der Schottischen Banl überaus hoch. »Ich habe behaupten hören, dass das Gewerbe von g Schottland auf das Fünffache gestiegen sei, seitdem die öffentlichen Ban in Edinburg eröffnet wurden« (Bd. II. S. 37, nämlich die Schottis Bank 1695, und die königliche Bank 1727). Die Geschäfte der Schottiscl Banken hätten sich insbesondere in Folge der eingeführten Cassenre nungen unendlich gesteigert (S. 39). Eine übergrosse Zettelemiss

---

[1]) Thl. I., S. 327 ff. (v. Pfeiffer verweist hier auf seine Spezialabhdl. über Ban in seinen Verbesserungsvorschlägen); vgl. auch Thl. I., S. 385 ff. und S. 405 f.

[2]) Thl. II., S. 240. v. Pfeiffer's Vorschlag zur Errichtung einer Zettelba Einwendungen dagegen S. 248. Dann nähere Vorschläge bezüglich der F dirung der Bank auf „das ganze Grundvermögen des Staates" S. 312 ff.

[3]) cf. auch dessen Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften. 2. A Kopenhagen 1783, S. 281.

[4]) Ich citire nach der deutschen Ausgabe (besorgt von E. Garve, 3. Au Breslau und Leipzig 1810).

riche sich bei der Bank durch die Nothwendigkeit, eine. unverhältnissmässig grosse Casse zu halten (S. 43). Die Ueberspeculation der Schottischen Banken habe sich an diesen und noch mehr an der Englischen Bank gerächt.[1]) Das Mass der Unterstützung, die eine Bank dem Kaufmann etc. gewähren kann, wird von Smith genau bemessen. »Nimmermehr kann eine Bank mit Vortheil und Sicherheit einem Kaufmann das ganze Capital oder selbst nur den grössten Theil des Capitals vorschiessen, welches in seiner Handlung umläuft . . . Noch weniger kann eine Bank es über sich nehmen, irgend einem Gewerbsmanne (oder Landmanne) einen beträchtlichen Theil seines stehenden Capitals vorzuschiessen« S. 52. Für Gewerbsleute und Unternehmer, die mit geborgtem Capital arbeiten, sei eine Bank nicht geschaffen. In der Fruchtbarmachung der sonst todt liegenden Capitalien erblickt er die Hauptaufgabe der Banken, S. 76. Von zu kleinen Banknoten ist Smith ein Feind, während er, gestützt auf Erfahrungen, in der Vermehrung derselben für das Publikum nichts Beunruhigendes erblickt, im Gegentheil Vortheile davon erwartet. Weil sich die Ausübung der Bank- und Wechselgeschäfte auf ganz bestimmte Regeln zurückführen lässt, hält er Actiengesellschaften zum Betriebe derselben für besonders geeignet. Bd. III. S. 104 f.

Aug. Ferd. Lueder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach Adam Smith bearbeitet, I. Thl., 1800,

lässt in seiner Paraphrase des Smith'schen Systems dem letzteren gerade in der Bankfrage wenig Ehre widerfahren. Ungeachtet der trefflichen Bemerkungen über die schottischen Banken fehle eine klare Darstellung der wesentlichsten Eigenschaften einer Zettelbank. Auch blieb es Lueder unbegreiflich, wie ein Mann von Smith's Scharfblick, Prüfungsgeist und Kenntnissen die von Hope mitgetheilte, und an einem Orte, wo sie gar nicht hingehörte, eingeschobene Abhandlung von der Amsterdamer Bank vorlegen konnte. (Vorrede S. XIV.) Lueder selbst verwerthet bei seiner Darstellung (cf. S. 204—237) insbesondere die Schriften Büsch's, den er hoch anpreist, ohne selbst etwas Neues zu bringen. Von Zettel- oder Circulationsbanken ist er sehr eingenommen, hauptsächlich von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass sie eine Vermehrung des Geldes bewirken. Girobanken müssten nach den Erfahrungen der neueren Zeit ihre Cassen für Anlehen von Machthabern verschliessen, jedoch seien Anleihen gegen sicheren Geldeswerth statthaft.

---

[1]) Von der in Schottland neu eröffneten Bank (Luftbank) S. 62—68, von Law's von dem schottischen Parlamente verworfenen Bankprojekte S. 68 f.

Gerhard Heinrich Buse, Vollständiges Handbuch der Geldkunde, Erfurt 1800,
ist für die zu s. Z. bestehenden Banken als Nachschlagebuch zu verwerthen.[1])

Der preussische Staatsminister v. Struensee hat in seinen Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Berlin 1800,
die Geld-, Credit- und Bankfrage mehrfach berührt. Er betrachtet Banken insbesondere von der fiscalischen Seite aus als Geldquellen eines Staates bei ausserordentlichen Bedürfnissen, und gibt zugleich an, wie weit der Staat in der Benutzung derselben, (sowohl bei Giro- als Zettelbanken) ohne Gefahr zu laufen, gehen darf (Bd. I. 412—425).[2])

Ph. J. Karrer, Versuch einer Handlungsgeschichte f. Kaufleute, Manufacturisten und Fabrikanten, Leipzig 1801,
enthält über einzelne Banken bemerkenswerthe Notizen.[3])

Günther Heinrich v. Berg, Handbuch des Teutschen Policeyrechts, 2. Aufl., III. Thl., Hannover 1803,
empfiehlt Banken grösseren Handelsstädten (S. 569),[4]) und befürwortet die Errichtung von Creditinstituten nach Massgabe der in Schlesien, in der Churmark und Lüneburg bestehenden.[5])

Joh. Michael Leuchs, System des Handels, I. Bd., Nürnberg 1804 (S. 306—366)
hält Banken für nothwendig, nicht blos nützlich; Notenbanken seien vom

---

[1]) Von Interesse sind seine Bemerkungen zum Wiener Bankwesen, dann aber auch dessen Notizen im Theoretischen, III. Thl., Erfurt 1803, S. 161—183 über Girobanken, Bankgeld, Zettelbank, dann die staatswirthschaftlichen Betrachtungen über Handelsbanken a. a. O. S. 388—419 (Auszüge aus Büsch's Abhandl. über Banken und Bankgeld und Notizen über die Banken von London, Amsterdam u. Hamburg S. 419—436, Auszüge aus Horsley's allgemeinen Kaufmann).

[2]) cf. auch noch die Abhdlg., betitelt: Ueber die neuliche Verfügung der Amsterdammer Bank, Bd. III., S. 547—559. Der Aufsatz über das landschaftliche Creditsystem in Schlesien, Bd. I., S. 4—164, ist am meisten bekannt.

[3]) cf. Bd. I., S. 28, Eintheilung derselben; S. 417 Beschreibung der Carlbank; Bd. II., S. 74—78 die B. v. Venedig; S. 117 die Bank dello Spirito santo in Rom, welche nach der Londoner, Amsterdamer und Hamburger als die reichste in Europa angesehen werde; S. 691 jene zu Amsterdam; S. 27 die Georgsbank in Genua; S. 54 die in Mailand 1786 eingerichtete Imperiale regia cassa delle cedole del Banco di Vienna nello Lombardia Austriaco.

[4]) Unter Verweisung auf Moser, Von der Landeshoheit in Policeysachen S. 381, und Fischer, Cameral- und Polizeyrecht III. 195.

[5]) Beschreibung des letzteren im Thl. IV., Hannover 1804, S. 580 ff.; desgl. der 1782 in Hamburg errichteten Creditcasse S. 590 ff.

Staate zu leiten. Girobanken könnten auch ein Unternehmen von Privatpersonen sein. Am Schlusse handelt derselbe von der Vereinigung der Banken, oder Erreichung mehrerer Zwecke durch Eine Bank.

Ueber Mecklenburg's Credit-Verhältnisse nebst einigen Reflexionen über Getreidepreise und Güterhandel vom Cammerrath Dr. Zimmermann, Neustrelitz 1804,

urtheilt über landschaftliche Credit-Institute nicht günstig, und meint, dass die unvorsichtige Einführung eines Creditinstitutes in einem Lande, wo der grösste Theil der Gutsbesitzer unverhältnissmässig stark verschuldet ist, das Signal zu einer unabsehbaren Reihe von Bankerotten geben würde. Papiergeld (wozu der Verfasser die englischen Banknoten zählt), wird schlechterdings als Uebel bezeichnet.[1])

Gg. Sartorius, Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft nach Adam Smith, Göttingen 1806,

will Zettelbanken unter der Bedingung ganz frei gegeben wissen, dass sie gehalten werden, jede präsentirte Note sogleich einzulösen, und dass dieselben keine allzukleinen Noten ausgeben dürfen (cf. § 37—45, bes. § 43). Privatbanken werden Staatsbanken vorgezogen, und letztere nur für den Fall empfohlen, dass die ersteren nicht zu Stande kommen sollten.

Joh. Paul Harl, Encyklopädie der gesammten Geldswissenschaft, I. Thl., Erlangen 1806,

warnt Zettelbanken vor einem zu ausgedehnten Verleihen.[2]) Originell ist ein Vorfall, den er bezüglich der Pariser Bank erzählt, weil er ein Streiflicht auf die Art und Weise wirft, wie leicht man sich in früheren Zeiten über Bankgrundgesetze hinwegzusetzen wusste.[3])

Von fremden, jedoch in's Deutsche übersetzten, und von älteren Autoren häufig citirten Schriftstellern erwähne ich noch:

Ludwig von Beausobre, Allgemeine Einleitung in die Kenntniss

---

[1]) cf. Rehberg, Politisch-hist. kleinen Schriften Bd. II., S. 322.

[2]) Beschreibung der B. zu Venedig und Amsterdam S. 284—296, Hamburg S. 241, Genua S. 242 u. 429, Schweden S. 264, London S. 297, Berlin S. 361 bis 370.

[3]) „Im November d. J. drängte sich das Publikum in grossen Haufen vor die Pariser Bank; dieses ist so auffallend geworden, dass die Polizei- und die Finanz-Verwaltung sich dazwischen legen, und Maassregeln ergreifen musste. Dem zu Folge hat der Polizei-Präfekt zu Paris verbieten lassen, dass sich kein Mensch vor der Bank zur Einlösung von Bank-Zetteln einfinden sollte, der nicht von einem der zwölf Pariser Maire ein Billet deswegen vorzeigen könne. Jeder gegen dieses Verbot Handelnde soll als ein gegen die öffentliche Ruhe sich Auflehnender verhaftet und bestraft werden." Das Nähere über die Entstehung und den Verlauf dieses merkwürdigen Erlasses ist bei Harl S. 383 nachzulesen. cf. auch dessen Vollst. Handb. der Staatswirthschaft und Finanz. Erlangen 1811, § 646—664.

der Politik der Finanz- und Handlungswissenschaft, aus dem Französischen übersetzt von Franz Ulr. Albaum, Riga 1773;[1])

Betrachtungen über die Staatswirthschaft, aus dem Italienischen des Grafen Veri übersetzt von L. B. M. Schmid, Mannheim 1785;

Die Handlung nach ihrer Beziehung auf's Münzwesen entworfen von Christian Schedel, Leipzig 1796. (Aus dem Französischen übersetzt;[3])

A. Anderson, historische und chronologische Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jetzige Zeiten, aus dem Englischen übersetzt, 7 Theile, Riga 1773—1779, (besonders für die Geschichte des Bankwesens eine reiche Quelle.[4])

---

[1]) Nach vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen (S. 326) schildert derselbe die B. von Venedig, Amsterdam, Hamburg, Rotterdam, London, Genua, Schottland, Madrid, Kopenhagen und Moskau (S. 328—337). Die Berliner B. wird nicht erwähnt. Die Steuercasse in Dresden sei eine Rentbank, keine Depositenbank. „Im Jahre 1774 war sie 20 Millionen, 1749 aber 28 Millionen Thaler schuldig." Ausführlich sind besonders die Berichte über die Wiener, Petersburger und Stockholmer B. Von der Nürnberger heisst es, sie habe auf den Handel Deutschlands wenig Einfluss; 1693 sei sie in Unordnung gerathen, und 1695 geschlossen worden.

[2]) Hält B. unter jeder Regierungsform für gedeihlich, empfiehlt sie aber nur grösseren Staaten, die einen auswärtigen Handel mit entlegenen Völkern besitzen (S. 96—99.)

[3]) S. 33—60 von den Creditbanken, insbesondere zu London. S. 37 ist die Rede von den Ausgleichungs-Anstalten zu Lyon und Marseille. Bei Weitem am Ausführlichsten ist Law's B. behandelt (S. 38—60).

[4]) Bd. I. S. 553 f. die B. v. Venedig, Bd. III. S. 45 von Genua, Bd. I[V] S. 418—428 u. B. V. S. 637 f. v. Amsterdam, Bd. IV. S. 424 u. Bd. VI S. 5[illegible] Law's B., Bd. IV. S. 426 die B. von Stockholm und Hamburg, Bd. IV. S. 427 Bd. V. S. 151 die B. v. Rotterdam, Bd. VI. S. 215—229, 297, 426, 439, 4[illegible] 542 u. Bd. VII. S. 316, 364, 341 d. B. v. England, Bd. VI. S. 263 Projekt eines gewissen Dr. Hugo Chamberlain zur Gründung einer Landbank in London, 16[illegible] u. 1695, Bd. VII. S. 13 Bankprojekt von Irland v. J. 1721.

II. Kapitel.

Die Geschichte der Königlichen Bank in Berlin von der Zeit ihrer Gründung bis 1806.

§ 31.

Einleitung.

Dank der Initiative des Geheimen Staatsministers von Rother sind wir im Besitze eines Werkes, welches die Geschichte der Königlichen Bank in Berlin von der Gründung derselben bis zum Ende des Jahres 1845 in eingehendster Weise behandelt.[1]) Dem mit der Bearbeitung der dankbaren Aufgabe betrauten damaligen Regierungs-Assessor Niebuhr wurde in der Benutzung der sämmtlichen vorhandenen Materialien, Acten, Bücher u. s. w., in der Auswahl und Anordnung der Thatsachen, sowie in der Beurtheilung derselben, wo sich eine solche nach dem Zwecke der Darstellung nicht umgehen liess, völlige Freiheit gewährt, Vollständigkeit und Unverholenheit ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Niebuhr konnte uns darum aber auch ein Buch hinterlassen, das hinsichtlich seines wissenschaftlichen Interesses von wenig volkswirthschaftlichen Werken übertroffen wird.

Einen Auszug aus diesem Werke zu bringen, schien mir keine dankbare Aufgabe zu sein, und so beschränke ich mich denn, auf dasselbe im Allgemeinen Bezug nehmend, darauf, nur solche Vorgänge hier zu berühren, welche die Niebuhr'sche Darstellung ergänzen. Ist die gewonnene neue Ausbeute bei diesem Kapitel auch nicht reich, so dürfte sie doch in den Augen derer

---

[1]) Die übrige Literatur über die ehemalige königl. Bank in Berlin findet sich mit grösster Ausführlichkeit zusammengestellt bei Carl Kletke, Literatur über das Finanz-Wesen d. Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten II. Abth. Preussen. Berlin 1876. S. 166 ff.

nicht unterschätzt werden, welche für die Entwicklung jenes Cre institutes Interesse haben, das heutzutage zu den grössten, älte und bestgeleitetsten der Welt zählt.

Niebuhr hat in der Einleitung seines Werkes über die preussis Bank über die Unvollständigkeit der ihm vorliegenden Verhandlun über den in einem Zeitraum von 80 Jahren unvermeidlichen Verl sowie die periodische Vernichtung solcher Acten geklagt, die für Gegenwart entbehrlich waren. Wir können es als das Resu unserer Forschungen bezeichnen, dass mancher bisher als verl gehaltene Schriftenband noch existirt, freilich nicht in den Bestän des Berliner Bankarchives, das Niebuhr offenbar hauptsächlich ben hat, sondern unter anderen archivalischen Beständen.[1])

---

[1]) Unserer Darstellung liegen zu Grunde

A. Im königl. geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrte Schriftenbände:

I. Die in ao. 1765 eingeführte Königl. Giro- und Lehn-Banco; Vol. I. ult. Oct. 1765, 234 Fol.

II. Vol. II. v. 1. Nov. 1765 bis ult. Sept. 1767, 198 Fol.

III. Vol. III. v. 1. April bis 14. Mai 1765, 10 Fol.

IV. Vol. IV. v. 1. Juli 1775 bis 29. Sept. 1806, 113 Fol.

V. Vol. V. v. 1. Oct. 1767 bis ult. Jan. 1775, 195 Fol.

VI. Die Verhältnisse der Bank zu Berlin (Immediat-Berichte). 1798—1 182 Fol.

VII. Correspondenz von Beyme, Dohm, Eggers, Niebuhr, Schleinitz, Schu burg, Stein, Winterfeld aus den Jahren 1799—1806, betr. die Bank hältnisse. Berufung des Dr. Eggers, Niebuhr's. 55 Fol.

VIII. Die Bankangelegenheiten, insbes. die beabsichtigte Berufung des Beguelin an die Spitze der Geld-Institute. 1811—1816. 25 Fol.

B. Im Breslauer Staatsarchive aufbewahrte Schriftenbände:

IX. Das Reglement der Kgl. Giro- und Lehn-Banco zu Breslau betr. 1 117 f.

X. Vom Etablissement und Verwaltung der Königlichen Giro- und L Banque. Vol. I. v. Mai 1765 bis ult. Dec. 1767. 285 f.

XI. Vol. II. v. 1. Jan. 1768 bis ult. Dec. 1777. 250 f.

XII. Vol. III. v. 1. Jan. 1778—1804. 81 f.

XIII. Acta Generalia von Etablissement und Verwaltung der Giro- und L Banque überhaupt, besonders aber der zu Berlin und Breslau und denen bei der Banque anzulegenden Depositen- und Pupillen-Geld Vol. II. v. J. 1769 bis 1795. 139 f.

XIV. Acta generalia, die Kgl. Banque betr. (1768—1804). 21 f.

C. Im Archive der Stadt Breslau aufbewahrte Schriftenbände:

XV. Die Banco-Noten, deren Realisirung und bei deren Versendung zu zahlende Post-Porto. 1767—1788.

XVI. Banco-Noten betr. 1792—1806.

XVII. Die Kgl. Banque und die dieserwegen ergangenen Edicte und Verordn gen, ingl. die Banquiers und Officianten. 1764—1820.

§ 32.

Die Periode von 1765—1806. Allgemeine Geschäftsübersicht. Verfassung der Bank. Einfluss derselben auf den Nationalreichthum und das öffentliche Einkommen.

Wie aus der offiziell herausgegebenen Geschichte der Königl. Bank von Berlin zu entnehmen ist, hatte die auf Grund des Edicts und Reglements vom 17. Juni 1765 in Berlin eröffnete Königl. Giro- und Lehn-Banco gänzlich Fiasco gemacht. Nicht bekannt ist indessen, welchen Verlauf die Hand in Hand gehende Errichtung einer Bank in Breslau nahm, so dass hier noch einiges nachzutragen ist. Noch vor der Publication des obigen Edictes (12. Juni 1765) benachrichtigte Friedrich der Grosse den Etatsminister v. Schlabrendorff in Breslau von seinem Vorhaben, in Berlin eine Bank zu errichten, und bemerkte im Anschluss daran: „So bald solches geschehen sein wird, will Ich, dass eben Dergleichen auch in Breslau etablirt werde, wornach Ihr also zu Facilitirung derselben Errichtung Euere vorläuffige Arrangements zu machen habt. Wobey Euch zur Nachricht dient, dass Ich dieserhalb von keinen Oppositionen oder Schwierigkeiten Eurer Seits das allergeringste wissen will.“ Bei seinem Eintreffen in Breslau zu Anfang August wollte sich der König persönlich von dem Stande der Sache überzeugen.[1])

v. Schlabrendorff, der nicht wusste, was er zur Erreichung des Zweckes beitragen könne, wandte sich zunächst mit der Bitte um Verhaltungsmassregeln an den Geh. Etatsminister Grafen v. Reuss, dem ja nach dem inzwischen bekannt gewordenen Edicte die Direction der Bank anvertraut war.[2])

Bezeichnend ist, was Reuss ihm antwortete.[3]) Aufrichtig ge-

---

XVIII. Die von der Königl. Banque zur Beförderung des Tuch- und Leinwandhandels verfügte Unterstützung betr. 1805—1806.

XIX. Die Circulation falscher Banco-Noten betr. 1806.

XX. Acta der Breslauischen Kaufmanns-Aeltesten, betr. die Correspondenz mit dem hiesigen Königl. Banco-Directorium. 1833—1849.

D. Akt im kgl. Staatsarchiv in Düsseldorf:

XXI. Betr. die allergn. Rescripte und Verordnungen in Ansehung des Banco-Wesens, angefangen 4. Mai. 1769—1780. 190 Fol.

Wir werden diese Acten in Zukunft B. B. A. (= Berliner Bank-Acten) bezeichnen; die römischen Ziffern bedeuten immer den Band, die arabischen die Seitenzahl.

[1]) B. B. A. I. 1.

[2]) l. c. 13 (26. Juni 1765).

[3]) l. c. 32 (27. Juni 1765).

standen, bemerkte der Graf, sei er zu dem Präsidium und zu Direction der Bank gelangt „recht wie jener zur Ohrfeige." : König habe ihm wissen lassen, er werde Chef der Bank, ohne d er zuvor auch nur die allergeringste Nachricht von der Einrichtu Natur und Beschaffenheit der Sache erhalten habe. „Ich m also gehorsam alles thun, was mir befohlen werden wird, und so weniger kann ich für den weiteren Erfolg responsabel sein, v Sr. K. Maj. Alles immediate angeben und befehlen." Wegen angeregten Zweifel habe sich Schlabrendorff mit dem Geh. R Wurmb zu benehmen, „der die ganze Banco-Anstalt einrichten so Mit letzterem verkehrte auch v. Schlabrendorff in Zukunft ausschli lich in der Sache.

Zur Etablirung der Breslauer Bank, welche — trotz eingeleg Protestes — in dem dortigen Convictorium der Jesuiten untergebra wurde, begab sich Wurmb an Ort und Stelle, um die zur Einri tung derselben nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Als Eröffnu tag der Breslauer Filiale wurde der 1. October 1765 bestimmt, die Kaufmannschaft daselbst von Wurmb vorher entsprechend bereitet, bezw. auf die Vortheile der Bank aufmerksam gemach Man müsse nicht, sagte Wurmb, von dem Wahne begriffen s dass alle neuen Sachen nichts taugen. „Ich behaupte, dass k Bank in der Welt den Nutzen des Publici so sehr befördert, wel in ihren Principiis so rein ist, und welche so wenig das Publi genirct, als eben diese." Nur dürfe sich nicht Jedermann vor Ba geld scheuen, und sobald er solches empfängt, sogleich wieder selbe loswerden wollen, wodurch nothwendiger Weise ein Fa desselben bewirkt würde. Von grossem Vortheil sei es auch, w sich in Breslau 4—6 Wechsler etabliren wollten, die sich nur dem Ein- und Verwechseln von Banco- und klingendem Gelde fassen und dadurch das Bankgeld in Reputation erhalten würden.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft erwiderten hierauf (2. 1765)[2]), Breslau habe wegen seiner Handelsbeziehungen stets ei grossen Bedarf an klingender Münze nöthig, wodurch der W des Bancogeldes naturgemäss herabgedrückt werde. Dieser Missst falle weg, wenn die Leihbank ihre Darlehen in baarem Gelde ma und ein Theil der in dem Edicte vom 17. Juni erwähnten 8 lionen in Circulation kämen.

[1]) B. B. A. V. 214—218.
[2]) A. a. O. S. 223.

Da trotz aller Beruhigungen von Seiten Wurmb's die Breslauer Kaufmannschaft nicht daran gehen wollte, die Bank zu benutzen, so erfolgte unter'm 22. October 1765 eine energische Verwarnung, in Folge deren sich 21 Kaufleute bereit erklärten, sich bei der Bank durch Nehmen von Folien zu betheiligen.[1])

Noch schlechteren Anklang scheint die Bank bei den Kaufleuten in Hirschberg gefunden zu haben, welche ihre Wechsel nicht mehr nach Breslau, sondern nach Leipzig und Prag schickten, in der Meinung, sie würden in ersterer Stadt wegen der Bank nicht mehr so gut bedient werden.[2])

Um den Credit des bald erheblich im Course gesunkenen Banco-Geldes zu erhöhen, bewilligte Friedrich der Grosse am 6. October 1765 50,000 Thlr., welche 2 Breslauer Banquiers erhielten, um die nöthigen Manipulationen (Ein- und Auswechseln von Banco-Geld je nach dessen höherem oder geringerem Werthe) zu besorgen.[3]) Ueber diese 50,000 Thlr. disponirte aber der König selbst alsbald. Gleich anfänglich machte er den Kaufleuten Henrici und Tauber in Hirschberg 12,000 Rthlr. zum Geschenk (!), während er den Rest und eine noch weit ansehnlichere Summe aus der Berliner Bank dem vormaligen Hofbanquier Philipp Clement zu seinen später so sehr misslungenen Unternehmungen anwies.[4])

Dass die Organisation der Breslauer Bank verfehlt sei, war bald jedem Laien klar, und es wurden auch desfallsige Verbesserungs-vorschläge schon ein Jahr nach ihrer Errichtung gemacht (17. März 1766). Beantragt war u. A., der König solle entweder 1 Million Thaler aus eigenen Mitteln in die Bank einschiessen, dafür aber auch an dem Gewinn derselben participiren, oder ohne solchen Einschuss die Anstalt überhaupt der Breslauer Kaufmannschaft unter gewissen Bedingungen überlassen.[5])

Auch das revidirte und erweiterte Banco-Reglement vom 29. Oct. 1766 wurde von den Breslauer Banquiers und Kaufleuten in einer am 18. Dec. d. J. abgehaltenen Conferenz beanstandet. Zu Klagen gab besonders der Umstand Anlass, dass das Bancogeld in Breslau den grössten Schwankungen ausgesetzt war. Bald stieg es bis über

---

[1]) l. c. S. 238.

[2]) B. B. A. II. 7.

[3]) l. c. S. 39 die betr. Instruction f. d. Banquiers d. d. 29. Oct. 1765. l. c. 38. cf. 70.

[4]) B. B. A. IV. 164.

[5]) B. B. A. II. 46.

133 pCt., bald fiel es auf 120—121 pCt. Dass dieses schwanke Verhältniss die Kaufmannschaft schwer schädigen musste, be keiner Bemerkung. Den Vortheil einer richtig organisirten B nicht verkennend, erklärte dieselbe denn auch am 21. Dec. 1766, „ auf diese Art, wie zur Zeit die Einrichtung der Banco allhier schaffen, da uns überdem auf allen Seiten die Hände gebunden, mals aus der Banco was reelles werden kann."

Die Realisirung der Banknoten besorgte anfänglich in Bre der Banquier Müllendorf mit 1/4 pCt. Rabat. Zur Erleichterung Handels wurde (am 24. Dec. 1767) bestimmt, dass vom 1. Jan. 1 in Schlesien alle königlichen Cassen die Umwechslung der N besorgen sollten. Bald darauf (15. Mai 1768) ordnete Fried an, dass künftighin alle königlichen auswärtigen „Bestellun schlechterdings durch die Banque gehen sollen."[1]) Ihre eigentli Lebenskraft erhielt indessen die Bank erst durch die Verordn vom 18. Juli 1768, wodurch alle Landes-Collegien angehalten wur die müssig liegenden Depositen- und Pupillen-Gelder bei dersel zinsbar zu belegen, wenn sie nicht gegen hypothekarische Sicher untergebracht werden könnten, eine Vorschrift, welche durch Ver nung vom 31. Mai 1769 auch auf alle Stiftungen, Hospitäler, Un richts- und Wohlthätigkeits-Anstalten ausgedehnt wurde. Alle d Capitalien wurden mit 3 pCt. verzinst, zu welchem Zinsfusse Bank auch Privatdepositen annahm.

Die so vermehrten Geldzuflüsse nöthigten zu einer gröss Ausdehnung der Geschäfte. Man belehnte Tabaks- und Seehandlu Actien, Pfandbriefe, Waaren, und vereinfachte sogar durch Declaration vom 16. Juli 1785 die gesetzlichen Formen bei der V pfändung von Schiffen und sonstigen beweglichen Sachen. Als die Geldzuflüsse ausser Verhältniss zu deren nutzbaren Anwend immer vermehrten, wurde durch das Circular vom 7. Januar 1 der Zinsfuss für die von der Bank angenommenen Capitalien 2, bezw. 2½ pCt. herabgesetzt.

Das Capital, mit dem die Bank ursprünglich arbeitete, best in 450,005 Rthlr. Geld, 1,325,000 Rthr. Banknoten und den Friedrich d. Grossen bei der Bank niedergelegten 8,800,000 Rt Magdeburger Fourage-Gelder. Von der letztern Summe wur später von dem Könige Friedrich Wilhelm II. 4,000,000 Thlr.

---

[1]) B. B. A. IV. 9, 57, 109.

eigenem Gebrauche verwandt, die 3procentigen Zinsen dafür aber im Betrage von 120,000 Thlr. jährlich auf den Bankgewinn abgeschrieben.

Zu den angeführten Betriebs-Capitalien der Bank kamen noch die privaten und öffentlichen Depositen derselben, welche sich von 1769 bis 1804 auf 32,893,204 Thlr. steigerten.

Im April 1806 waren angelegt zu 2 pCt. von Privaten 16,904,472 Thlr., zu $2\frac{1}{2}$ pCt. von öffentlichen Anstalten 5,655,087 Thlr., zu 3 pCt. von Minderjährigen 7,022,231 Thlr. Die Summe der von der Bank ausgeliehenen Capitalien stieg in den Jahren 1766 bis 1806 von 38,788 Thlr. auf 33,387,516 Thlr.

Der gesammte Gewinn der Bank hat vom Jahre 1767 bis 1805 9,064,340 Thlr. betragen. Aus der im Anhang (cf. Beilage VI.) mitgetheilten Tabelle ist ersichtlich, wie sich derselbe auf die einzelnen Jahre vertheilte, und wie hoch sich jeweils der Gesammtumsatz der Bank belief.[1])

Ihr sehr beträchtliches Betriebs-Capital erhielt die Bank zwar gegen niedrige Zinsen, jedoch unter der lästigen Bedingung der sofortigen Zurückzahlung. Verwendet hatte sie dasselbe theils in kaufmännischen, theils in hypothekarischen Geschäften. Dabei beging sie den grossen Fehler, dass sie ihr Capital nicht durch Einbehaltung eines Theils ihres Gewinnes verstärkte, sondern denselben jährlich vollständig ablieferte. Ein weiterer Fehler bestand darin, dass sie von dem Rechte der Notenemission soviel als keinen Gebrauch machte. Von den bei der Gründung der Bank creirten 1,325,000 Rthlr. circulirte 1806 nur eine Summe von 584,264 Rthlr.[2])

Bei näherer Betrachtung konnte man sich nicht verhehlen, dass die Bank bis dahin überhaupt ganz unrationell geleitet worden war, und dass ihre Lage nach jeder Beziehung hin als eine gefährliche und bedenkliche erachtet werden musste. Sie war gefährlich,

---

[1]) Die obige Darstellung ist zum grossen Theile einem Berichte des Frhrn. v. Stein an den König vom 8. April 1806 entnommen. B. B. A. VI. 97.

[2]) Im Jahre 1793 wurde vorgeschlagen, den in Folge des Krieges besonders in Schlesien auftretenden Geldmangel durch eine vermehrte Notenausgabe der B. zu beseitigen. Allein v. Schulenburg ging hierauf nicht ein (21. Nov. 1793), gab vielmehr zu verstehen, dass die Vermehrung der Banknoten die Bank allzuleicht in den Zustand, wenn auch nur augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit bringen könnte. B. B. A. V. 60. Einführung von unverzinslichen Depositen-Scheinen au porteur zur Erleichterung des Geldverkehrs zunächst in Berlin im Novbr. 1798. B. B. A. V. 79.

weil sie bei einem Andrange, den Forderungen der Gläubiger a Rückzahlung, nicht Genüge zu leisten vermochte.

Die Bank wirkte dadurch ferner auf eine dem Staat nachtheili Art, dass sie alle Anleihen für Rechnung desselben störte, indem je inländische zu 4 pCt. eröffnete Anleihe zur Folge hatte, dass « zu 2 oder 3 pCt. in der Bank befindlichen Fonds ihr zuerst ei zogen wurden. Auf die Weise bekam man, da man das Geld, w bei der Bank stand, nicht nehmen durfte, auch das Geld nicht, w nicht bei der Bank war.

Dadurch, dass die Bank alles ihr angebotene Geld ohne Rüc sicht auf ihren Bedarf annahm, und dasselbe zu 2—2½ und 3 p(verzinste, entstand die Nothwendigkeit, einen grossen Theil dies ihr auf unbestimmte Zeit gegebenen Geldes auf Hypotheken au zuleihen.[1]) Da die Bank auf Südpreussische Obligationen alle 8,807,000 Thlr. ausgeliehen hatte, so war anzunehmen, dass s auf hypothekarische Geschäfte an 12 Millionen, also ⅗ ihrer ang liehenen Capitalien, verwendet hatte.

§ 33.

Die Bank unter der Leitung des Ministers Frhrn. v. Ste bis zu ihrer Flucht aus Berlin.

In dem Leben des Reichsfreiherrn v. Stein (1757—1831) h sich das grosse Publikum, wie Roscher sehr zutreffend bemerkt, g

[1]) In dem ehemaligen Polen herrschte s. Z. ein so grosser Geldmang dass der Zinsfuss selbst bei sicherem Unterpfande auf 8 pCt. stand. Ei Folge davon war, dass, als Südpreussen der preussischen Monarchie einverle wurde, sehr viele Capitalisten ihre Gelder aus den alten Provinzen zurüc zogen, um sie dort anzulegen. Insbesondere waren es die Juden, welche auf die Verhältniss speculirten, und bald war auch von ihnen ein Weg gefunden, wie s ohne eigene Capitalien zu verwenden, und mit aller Sicherheit ansehnlichen Gewi machen konnten. Die königl. Bank durfte nämlich zwar nach ihren Statuten auf si preussische Grundstücke Gelder unmittelbar nicht begeben, allein sie konnte dar ausgestellte Obligationen discontiren, und that dies auch in dem allergrösst Massstabe. Obgleich die Bank nie länger als auf 6 Monate discontirte, schadete dies doch nichts, da nebenbei die Uebereinkunft lief, dass sie d Capital im Verlauf gewisser Jahre nicht zurückfordern, sondern bis dahin imn wieder auf 6 Monate discontiren wolle. Nachdem dieser Weg erst einmal eröffi war, wurde er ununterbrochen betreten. Der Jude Levin in Marienwerder s durch die einschlägigen Commissionsgeschäfte allein die Summe von 800,000 Th verdient haben.

wöhnt, vorzugsweise die heroische, die allgemein sittliche und die national-politische Seite hervorzukehren, und darüber nahezu vergessen, dass er zugleich einer der grössten Volkswirthe gewesen ist.[1]) Das preussische Bankwesen hätte sicherlich von dieser seiner glänzenden Eigenschaft grosse Früchte gezogen, wäre die Zeit, während welcher er in Verbindung damit stand, nicht eine allzu kritische gewesen.

Schon in der Eigenschaft als Oberkammerpräsident in Westphalen (seit 1796) zeigte derselbe in einem am 10. März 1801 erstatteten Verwaltungsberichte, welch hohen Werth er auf ein richtiges Creditsystem legte. Um den bäuerlichen Zustand zu verbessern, hatte Stein nämlich eine Reihe von Massregeln (Ueberweisung des ungetheilten Eigenthums, Loskauf von Diensten etc.) beantragt, und behufs besserer Durchführung derselben die Errichtung einer Creditkasse in Vorschlag gebracht, nach Massgabe der in Dänemärk bereits seit 1786 bestehenden.[2])

Den Ministerposten verdankte Stein bekanntlich der Initiative des damals allmächtigen Cabinetsrathes Beyme, welcher nach dem Abgange des Ministers von Struensee[3]) bei dem Könige mit aller Wärme für ihn eintrat. Wiewohl Stein dem Könige als ein denkender Kopf und ausgezeichneter Geschäftsmann geschildert, und auch von Schulenburg empfohlen worden war, so nahm derselbe doch anfänglich Anstand, ihn zum direkten Nachfolger von Struensee zu ernennen. Es wurde vielmehr zunächst aus dem Geschäftskreise des letzteren (6. October 1804) vorläufig die Bank, Seehandlung und das Fabrikwesen abgesondert, und dem ersten Rathe des Ministers v. Voss, Herrn v. Borgstede übertragen. Dieser sollte die genannten Zweige unter Leitung des Grafen v. Schulenburg verwalten, und wenn er sich in dieser Stellung bewährte, späterhin Minister werden. Aber der neue Chef sah sich nach wenigen Tagen durch den Widerstand der Bank- und Seehandlungsbeamten, die ihn nicht sonderlich achteten, und nur einem Minister gehorchen

---

[1]) Geschichte der National-Oeconomik S. 702.

[2]) Das Leben des Frhrn. v. Stein von G. H. Pertz, I. Bd., S. 205, unter Hinweisung auf Egger's Memoiren über die dänischen Finanzen Thl. I, S. 60, 72 ff.

[3]) Bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm II. (16. Nov. 1797) hatte Graf Schulenburg die obere Leitung der Geldinstitute des Staates seit 1798 unter dem Titel eines Generalcontroleurs der Finanzen unter sich. Unter ihm besorgte der Minister v. Struensee die Geschäfte der Bank und der Seehandlung, überhaupt die Commerzsachen. cf. hierzu und zum Folgenden Pertz a. a. O. Bd. I. S. 270 ff.

wollten, gezwungen, in seine frühere Stellung zurückzukehren, woran sodann der König am 27. October Stein zum Minister ernannte unte Uebertragung des Accise-, Zoll-, Fabriken- und Commercial-Departe ments.

Einer späteren Cabinets-Ordre (10. November 1804) zufolge wa das Verhältniss Stein's zu Schulenburg bezüglich der Bank-, Seehand lungs- und General-Salz-Administration in der Art gedacht, das Schulenburg nur seinen in Geld- und Handlungssachen so wichtige Namen leihen, und guten Rath ertheilen, Stein dagegen alle Autoritä und Verantwortlichkeit als Chef übernehmen sollte. Dieses Verhältnis löste sich indessen im Jahre 1806, als Schulenburg auch noch d bis dahin vorbehaltene obere Leitung der Bank und Seehandlung i die Hände Stein's niederlegte.

Als derselbe volle Freiheit der Entschliessung erlangt hatte, e öffnete sich ihm ein überaus reiches Feld der Thätigkeit. Galt doch, einen seit Jahrzehnten eingerissenen Schlendrian gründlich au zurotten, und mit einem ganz verfehlten System aufzuräumen.

Stein war hiezu ganz der Mann und auch für die übrige Situati des Staates wie geschaffen. Er hatte ein sicheres Auge in Hera ziehung seiner Hülfsarbeiter, und einen tiefen Einblick in die Lehr der Volkswirthschaft, der ihm insbesondere bei der intensiven Gel noth, von welcher der Staat damals heimgesucht war, wohl Statten kam.[1])

Aus der Zeit, wo Schulenburg und Stein noch gemeinsam d Bank leiteten, hebe ich einen gemeinsamen Bericht derselben vo 6. Juni 1805 hervor, welcher die Klagen verschiedener Kaufleute Berlin, Breslau, Hirschberg, Landshut und Stettin aus Anlass d Sistirung des Discontogeschäftes der Bank und der Seehandlung zu Gegenstande hatte.

Zwar hatte die Bank damals ihre Casse nicht vollständig d Kaufmannschaft verschlossen, allein es hielt doch schwer, sogar a Ducaten — von andern sichern Effecten gar nicht zu sprechen, · Darlehen zu erhalten. Dadurch entstand eine solche Geldknapphe

---

[1]) Roscher bemerkt (S. 726), als Grundlage seines Systems könne die in (Schule Ad. Smith's herrschende Lehre bezeichnet werden, auf die er z. B. 18 einfach verwies, um seine eigenen Ansichten vom Bankwesen und Papiergeld a zudrücken. „So war er ganz entschieden gegen die Beleihung von Hypothel durch eine Zettelbank, verstand auch sehr gut den Unterschied zwischen Papi geld und Geldpapier, weshalb z. B. Pfandbriefsantheile von 5, 10, 20 Rthlr. k eigentliches Umlaufsmittel sein können.“

dass nicht einmal zu 12 pCt. Geld aufzutreiben war. (In Breslau stand der Discont zeitweilig gar auf 18 pCt.).

Ehe Stein und Schulenburg die Beschwerden beschieden, forderten dieselben sowohl die Bank als auch die Seehandlung zu einer gutachtlichen Aeusserung auf. Das Bank-Direktorium wies zunächst nach, dass die von ihm ausgehenden Restriktionen im eigenen Interesse der Bank wegen der in Massen gekündigten Depositen dringend geboten waren. Die Bankverwaltung gestand dabei offen ein, dass sie mit der Ausleihung ihrer baaren Bestände viel zu weit vorgegangen und nur mit Aufwand aller Kräfte ihren Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen im Stande sei.[1]) Zur Abhilfe des Geldmangels schlug sie vor, es möchten derselben jene Darlehen, welche sie der kgl. Casse (1793 4 Mill. Thlr.) und verschiedenen staatlichen Departements (ca. 2½ Mill. Thlr.) vorgeschossen hatte, zurückerstattet werden. Allein auch in diesem günstigen Falle würde der Geldmangel nur auf kurze Zeit beseitigt sein, wenn „der Kaufmann, welcher jetzt nach dem Geiste des Zeitalters von einer Spekulation zur andern eile, ohne seine eigenen Fonds und Kräfte zu berechnen, fortfahre, die ihm zur Unterstützung bewilligte Summen fernerhin festzumachen, ohne daran zu denken, wie er sie künftig zurück zu zahlen im Stande sei. Eben darum sollte die eingehende Summe nur zu kurzsichtigen und leicht realisirbaren Geschäften verwendet werden."

Aus dem Berichte der Seehandlung (5. Juni 1806) ging hervor, dass sich deren Discontogeschäft bisher auf Berlin beschränkte. Dasselbe wurde in der Art betrieben, dass das Institut seine zeitweilig müssigen Cassenbestände auf so lange gegen sichere Effecten auslieh, bis es dieselben zu eigenen bestimmten Ausgaben oder zu Rückzahlungen für den Amortisationsfond der Staatsschulden selbst bedurfte. Da die Darlehen nur auf kurze Zeit (2—3 Monate) erfolgten, und die zurückgezahlten Summen stets neuerdings ausgeliehen wurden, so konnten mit einer mässigen Summe mehrere Millionen Disconto-Geschäfte gemacht werden.[2])

Die in Berlin herrschende Geldnoth bezeichnete auch die Seehandlung als eine Folge der übertriebenen Wechsel-Circulation; die Masse der Wechselbriefe auf Berlin vermehre sich fast täglich und

---

[1]) B. B. A. IV. 31, 34, 56.

[2]) In der Zeit vom 1. Januar bis Anfangs Juni 1805 war die Summe von 3,246,016 Thlrn. aus den Fonds der Seehandlung in die Casse der Berliner Kaufleute geflossen. Wechsel waren während derselben Periode im Betrage von 780,246 Thlrn. discontirt worden.

es gebe einzelne Kaufleute, die dergleichen für 100,000 Rthlr. im Portefeuille hätten, ein Beweis, dass die Operationen überspannt seien und nicht auf reellen Geschäften basirten.[1])

Die an die Bank gestellten Anforderungen nahmen übrigens einen immer dringenderen Charakter an. So reichten z. B. zwei Handelshäuser in Züllichau am 26. Juni 1805 eine Denkschrift ein, an deren Schluss sie den König baten, die allergnädigste Barmherzigkeit zu haben, die zu einer Art Südpreussischen Landschaftscasse ausgeartete Bank in den Stand zu setzen, dass sie schleunigst dem Handel wieder, wie vordem, durch liberale Discontirung sicherer Handlungspapiere zu Hilfe kommen könne, eventuell zur Errichtung eines neuen Bankinstitutes Befehl zu geben.[2])

Auch die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft erklärten, dass ihnen schliesslich nichts Anderes übrig bliebe, als um die Erlaubniss zur Gründung eines eigenen Disconto-Instituts zu bitten, um sich selbst helfen zu können, und um dergleichen Gefahr nicht öfter ausgesetzt zu sein. Ein solches Institut zu gründen, erfordere aber erfahrungsgemäss viel Zeit, denn schon 1½ Jahre lang bäten sie um die Erlaubniss, eine Börsen-Corporation bilden zu dürfen, ohne das dazu nothwendige Reglement erhalten zu können.[3])

Die heftige Geldklemme war übrigens nicht die einzige Widerwärtigkeit, mit der Stein gleich zu Anfang seiner Bankleitung zu kämpfen hatte. Er war kaum im Amte, als zwei grosse Betrügereien entdeckt wurden, welche sich der ehemalige Bankbuchhalter Schnackenberg und ein Jude Namens David Ephraim erlaubt hatten. Schnackenberg betrog die Bank um 134,742 Thlr.,[4]) und zwar dadurch, dass er Bank-Obligationen, welche die Bank bereits einmal bezahlt hatte, zum zweiten Male erhob, und das Geld zu seinem Nutzen verwendete. Der Betrug war um so frecher, weil er bei einiger Aufsicht auf die leichteste Art und Weise hätte verhütet werden können.

Ebenso raffinirt war der Betrug des David Ephraim. Derselbe hatte seit 1795 bis 1801 mehrere auf dem Packhofe niedergelegte Waaren-Collis der Bank verpfändet, und darauf 51,780 Rthlr. Fried

[1]) Der Cassenbestand der Seehandlung war damals auf ca. 500,000 Thlr. zusammengeschrumpft, wozu noch ein Reservefond von 600,000 Thlrn. in Banco-Obligationen kam, der aber aus Rücksichten für die Bank nicht angegriffen werden konnte.

[2]) B. B. A. VI. 48, dann 50—56.

[3]) B. B. A. VI. 56 (12. Juli 1705).

[4]) Der effective Verlust war nicht so bedeutend, da die Bank eine sehr namhafte Summe ersetzt erhielt.

richsd'or und 96,780 Rthlr. Courant erhalten. Als sich derselbe im September 1805 heimlich von Berlin entfernte, und die Bank sich nun aus den ihr verpfändeten Waaren bezahlt machen wollte, zeigte es sich, dass kein einziges Colli mehr vorhanden war, denn einerseits hatte sie Ephraim im Einverständniss mit dem Packhof-Güter-Verwalter heimlich fortgeschafft, andererseits hatte es den Anschein, dass eine Anzahl verpfändeter Colli den Packhof überhaupt niemals gesehen hatten.

Stein war über diese Betrügereien empört, und rügte mit den strengsten Worten die Unvollkommenheit, welche in dem bisherigen Revisions-Geschäfte geherrscht hatte.[1]) Ich brauche kaum beizufügen, dass er den Erlass von Normen in Anregung brachte, wodurch derartige Unterschleife für die Zukunft unmöglich gemacht wurden. Im Uebrigen ging Stein's Streben unausgesetzt dahin, einmal eine tüchtige Kraft an die Spitze der Geldinstitute zu stellen, für's Andere aber den eigentlichen Bankbetrieb in entsprechender Weise zu reorganisiren.

Was zunächst die Personalfrage anlangt, so ging hier Stein frei von allen persönlichen Rücksichten, und nur die Sache im Auge habend vor. Bei seiner gründlichen Verurtheilung der bisherigen Bankwirthschaft und Bankpolitik und bei den hohen Anforderungen,[2]) die er an eine Bankleitung stellte, darf es nicht wundern, wenn die bisher leitenden Persönlichkeiten schlecht dabei weg kamen. Schon auf Schulenburg war er in Mittheilungen vertraulicheren Charakters nicht gut zu sprechen. „Man würde," so äusserte er sich an einer Stelle, „seine Verwaltung loben, wenn man sie schlecht nennte; die Verwaltung der Lotterie, der Münze, der Bank — waren gegen alle richtigen Grundsätze und voll der gröbsten Missbräuche."

Geradezu vernichtend aber war das Urtheil, das er über den mit der Leitung der Bank hauptsächlich betrauten Bank-Commissarius,[3]) den Geh. Finanzrath v. Winterfeld fällte.

---

[1]) B. B. A. VI. 68 (14. Febr. 1806).

[2]) „Wer die Geschäfte der Bank führen, die Geldmasse, die sich durch sie bewegt, planmässig für Production und die merkantilistische Transaction leiten will, der muss Kenntnisse haben von der Natur und den Grundsätzen, worauf Geldinstitute beruhen, von dem Gange der Geschäfte, und der Production des Staates und seiner einzelnen Handelsplätze." B. B. A. VII. 13 (13. Mai 1805).

[3]) Die Stellung des Banco-Commissarius war schon damals nicht unlucrativ; derselbe bezog an Gehalt 3200 Thlr., an Tantièmen 2034 Thlr., sonach 5234 Thlr. und dazu freie Wohnung. Da der jeweilige Bankpräsident ein mit der Verwaltung

Selbst in officiellen Berichten an den König machte Stein a seinem Urtheile über diesen Staatsdiener kein Hehl. So bemerkt z. B. in seinem Bank-Organisationsberichte vom 8. April 1806:[1] „D gegenwärtige Banco-Commissarius, Geheimer Finanzrath v. Winterfel besitzt nicht die Eigenschaften, die zu der guten Verwaltung sein Amtes erforderlich sind. Er ist zwar ein Mann von der grösst Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit, es fehlt ihm aber an Geiste kraft, um das Ganze seines Geschäftskreises zu übersehen, an Kenn nissen von dem Zustande der Industrie und des Handels d Monarchie, an Festigkeit des Willens, um seine Umgebungen u Untergebenen zu leiten. Es geht ihm, wie allen schwachen Mensche er leitet nicht die Geschäfte, sondern die Ereignisse schleppen u zerren ihn; er leitet nicht seine Untergebenen, sondern sie stoss und drängen ihn. Die von mir über die Schnackenberg'sche An legenheit und gegenwärtig über den Zustand der Banque abgestattet Berichte enthalten genug Beläge zu meiner Behauptung. Soll (Banque eine Umbildung erhalten, nach anderen Grundsätzen u besser verwaltet werden, so ist nöthig, einen anderen Banco-Comm sarius zu ernennen, indem der gegenwärtige hiezu nach mei innigen Ueberzeugung vollkommen unfähig ist."[2])

An seine Stelle brachte Stein den Ostpreussischen General-La schafts-Syndicus Staegemann zu Königsberg in Vorschlag, den er einen Mann von Geist, Kenntnissen, Thätigkeit und Geschäftserfahru kennen gelernt hatte. Auf ihn war übrigens Stein erst später a merksam geworden, während er im Mai 1805 den bekannten Ba schriftsteller H. v. Eggers in Kopenhagen, einen mit den staatswir schaftlichen Grundsätzen gleichfalls wohlvertrauten und praktisch

---

mehrerer anderer Departements betrauter Staatsminister war, so kam es, dass (Bank-Commissar den Haupteinfluss auf die Geschäfte der Bank ausübte.

[1]) B. B. A. VI. 155.

[2]) „Da der Geheime Finanz-Rath v. Winterfeld ein äusserst redlicher, tre Diener des Staates ist, und er die Stelle nicht gesucht, sondern erhalten hat, a wahrscheinlich vor zehen Jahren nicht weniger fähig, als jetzt, wo ihm Rout die Formen geläufig gemacht hat, war, so muss ich alleruntertbänigst bey Kgl. Majestät dahin antragen, dass diese Veränderung seiner Ehre und seiner E nahme ohnbeschadet geschehe. Vielleicht kann dieses erreicht werden, wenn Kgl. Majestät ihm die Stelle des Churmärk. Stände-Directors, wozu er, wie vernommen, gewählt worden, zu ertheilen, und ihm das erforderliche Complem an seinem Gehalt aus der Banque-Casse zu lassen geruhen."

Geschäftsmann für die Stelle des Bankdirektors in Aussicht genommen hatte.[1])

Dr. Eggers glaubte schon eine vollständige Berufung auf die Präsidentenstelle, die er auch annahm, in Händen zu haben, als ihm plötzlich am 11. März 1806 in Wien von dem Minister v. Stein die überraschende Nachricht zu Theil wurde, dass der König seine Anstellung bei dem Präsidium der Hauptbank nicht zu genehmigen geruht, sondern andere die Einrichtung dieses Geldinstitutes betreffende Beschlüsse gefasst habe. Später erklärte sich auch Stein gegen Eggers.

Ein anderer Mann, der, gleichfalls der Stein'schen Periode angehörend, auf die Geldinstitute des Staates einen namhaften Einfluss ausgeübt hat, war der nachmalige ergebene Freund und Hülfsarbeiter Stein's, Barthold Gg. Niebuhr (1776—1831).

Ueber den ersten Bildungsgang dieses hervorragenden Gelehrten und Staatsmannes[2]) können wir keine bessere Schilderung geben, als indem wir ihn selbst sprechen lassen, und zwar in einem an den Staatsminister v. Stein gerichteten bisher m. W. noch nicht veröffentlichten Briefe, worin er einer allgemein gehaltenen Aufforderung zum Eintritt in den preussischen Staatsdienst nicht Folge leisten zu können erklärte.[3]) „Der Inhalt und Gegenstand Ihres lieben Briefes — so schreibt Niebuhr — sind sehr ehrend und verbinden mich Ihnen in einem seltenen Grade. Ihren Aeusserungen gebührt eine ganz offene Antwort, und wenn diese etwas weit herauf angefangen werden muss, und ich es nicht vermeiden kann, von mir selbst zu reden, so darf ich auf Ihre Billigkeit rechnen."

„Eine Reihe von zufälligen Umständen brachte mich unerwartet in's Geschäftsleben, und in eine Folge von Arbeiten, aus denen Bekanntschaft mit Bankgeschäften entstand. Ich fing sie dort an, wo der praktische Banquier im nördlichen Europa selten hinreist, in den

[1]) B. B. A. VII. 13.

[2]) Eine eingehende Charakteristik dieses Mannes s. bei Roscher a. a. O. S. 916 ff. Seine praktische Carrière anlangend, bemerkt derselbe, Niebuhr habe dieselbe als Privatsecretär des dänischen Finanzministers Schimmelmann begonnen; 1802 wurde er Mitdirektor der Bank in Kopenhagen, 1804 Mitglied des dortigen Commerz-Collegiums. In den preussischen Staatsdienst berufen, wirkte er zunächst als Mitdirektor der Seehandlung, seit 1808 als Staatsrath und Beamter im Finanzministerium, woselbst er vorzugsweise die Schuldsachen und Banquiergeschäfte des Staates zu bearbeiten hatte.

[3]) Derselbe findet sich in den B. B. A. VI. 37, einer bisher unbenutzten Fundgrube für die Geschichte der damaligen Zeit und ihrer grossen Männer.

Geschäften der Levante, der Barbarey und der Italienischen Handelsplätze; und da es mir gelang, in dem Departement, welches ich damals verwaltete, grosse Ersparungen durch diese genauere Kenntniss zu bewirken, so entstand hieraus bald eine Neigung zu diesen Geschäften in einem weiteren Umfang. Die Banquiergeschäfte von der Levante und Livorno in Verbindung mit dem Handel dieser Gegenden waren mir schon ziemlich genau bekannt, als zuerst Neugierde mich antrieb, auch die der Plätze, mit denen unsre Stadt in unmittelbarem Wechselgeschäft steht, kennen zu lernen, und es konnte ein zu grosses Zutrauen der Regierung und von mir ein verwegner Muth scheinen, dass jene mir die erledigte Administration des Bank-Comptoirs übertrug und ich es wagte, sie zu übernehmen."

„Mit der Anstrengung, welche die Ehre gebietet, suchte ich die Localkenntnisse zu gewinnen, welche bey einer Bankadministration die erste nothwendige Bedingung sind. Ich suchte mich zu meiner Stelle zu bilden, wie der Erbe eines grossen Handlungshauses auf seinem Comptoir. Dass unser Bankcomptoir seine grossen Kosten bedeutend vermindert hat, dass es durch vortheilhafte Geschäfte einen Gewinn hat, der vorher nicht bestand, und wodurch ein ansehnlicher Theil der unvermeidlichen Aufopferungen gedeckt wird, zu denen ein Staat gezwungen ist, der in seinem grössten Theil nur Papiergeld circulirt, dass dieses Papiergeld gegen Silber nur wenig mehr als die Hälfte von dem verliert, was es beim Anfang meiner Administration verlor: dies sind Umstände, deren Wahrheit ein jeder, dessen Geschäfte mit den unsrigen verflochten sind, eingestehen wird, und woran ich mir nur in sofern Verdienst zurechnen darf, als es dies ist, die eintretenden günstigen Umstände nach dem Mass besserer Einsicht zu benutzen; die Wirkung der ungünstigen möglichst zu vermindern; denn jene schaffen, diese tilgen, steht leider nicht bei uns. Meine Kenntnisse in den Finanzen erstrecken sich also eigentlich unmittelbar nur auf Banquiergeschäfte, Bankeinrichtungen und Operationen, und die damit verbundenen Geldsachen, ausserdem des Steuer- und Creditwesens der Provinz, in der ich erzogen bin: ferner auf die Finanzen, Geld- und Wechselgeschäfte Englands und der amerikanischen Staaten; im Handel aber nur auf den Colonial-Handel und unseren übrigen auswärtigen, samt was den der Barbarey und Levante angeht." [1])

[1]) Auf eine so umfassende Kenntniss, wie die, welche man in Deutschland unter den Worten Finanz- und Handelswissenschaft begreift, kann ich durchau

„Meine Situation im Dienst ist ehrenvoll, durch freundschaftliche Verhältnisse angenehm, freilich durch die Geschäfte oft lästig; meine Einnahme ist hinreichend. Geld und Ueberfluss sind keine Motive für mich, und da ich ein kleines Vermögen besitze, und dies mit Genehmigung der Regierung im Handel anwende, so ist die Aussicht nicht träumerisch, im Verfolg der Zeit und durch den Zufluss einiger Erbschaften zu einer Unabhängigkeit zu gelangen, wozu mässige Bedürfnisse keine grossen Reichthümer fordern. Ehre ist freilich dem Mann, der sich ihrer werth hält, ein Motiv von grosser Kraft: sie lockt zu umfassenderen Geschäften."

Ich frage, ob ein Mann, der so schrieb, nicht Vertrauen einflössen musste? — Dem Verlangen Niebuhr's nach Bezeichnung einer bestimmten für ihn in Aussicht genommenen Stelle entsprach Stein, sobald er von dem Könige die Ermächtigung erhalten hatte, die Verhandlungen mit demselben fortzusetzen. Es erledigten sich nun rasch alle Schwierigkeiten, und schon am 7. Juni 1806 war Stein in der Lage, Niebuhr dem Könige als Direktor der Bank und Mitdirektor der Seehandlung in der Art in Vorschlag zu bringen, dass er bei der Seehandlung vorzüglich das Referat über die Staatsschulden, bei der

---

keine Ansprüche machen, und es ist eine zu günstige Meinung, wenn Sie mir solche Kenntnisse zutrauen. Darf ich es Ihnen gestehen, ohne Furcht, in Ihren Gedanken zu verlieren, dass ich kein Werk, welches sie vollständig abzuhandeln zum Zweck hat, jemals durchgelesen habe, oder auch nur über einzelne Gegenstände, ausser von Englischen Verfassern. Dem Geschäftsmann, der sein Vaterland doch ziemlich en détail kennt, und eine grosse Furcht vor heftiger Veränderung hat, kann dies doch nicht schaden, auch wenn sich die Sphäre seines Berufes erweitert. Aber ob er in einem fremden Staate, den er nicht kennt, auch bald genug an seinem rechten Orte wäre, und ob meine speziellen Kenntnisse, die an diesem Platze nützen können, für Ihren Staat überall anwendbar und brauchbar seyen könnten, das ist mir selbst wenigstens sehr zweifelhaft. Ich will Ihnen noch ein unverholenes Geständniss machen. Die Geschichte ist mein Lieblingsstudium, aber so sehr die Ihres unvergesslichen grossen Königs mir theuer und interessant ist, so wenig Interesse und Reiz hat es für mich gehabt, was man die Statistik fremder Länder nennt, aus Büchern kennen zu lernen. Mein Vaterland ausgenommen, ist es mir nur angelegen gewesen, mit einem einzigen Lande durchaus genau bekannt zu werden, England nämlich, wo ich ziemlich lange gelebt habe. Wenn eine Reise mich nach Deutschland und in den Preussischen Staat, oder Reisende wie Sie zu uns führte, so würde es für mich von einem sehr grossen Interesse sein, Ihre Einrichtungen und die Zweige Ihrer Administration, die eines so allgemeinen Ruhms geniessen, so genau als möglich kennen zu lernen. Jetzt noch ist mir der Preussische Staat in seinem Innern fast gänzlich fremd und unbekannt."

Bank aber vorzüglich jenes über die Tresorscheine und die Respicie
über die Filialen in Königsberg, Elbing, Stettin und Breslau erhalt
sollte. —

In sachlicher Beziehung hob Stein insbesondere den Gegens
hervor, in dem sich die Berliner Bank zu allen sonst bestehend
derartigen Instituten im Laufe der Zeiten gesetzt hatte. Alle ander
Zettelbanken besässen eigenes, durch die Actionäre eingeschosser
Vermögen, das sie durch Zurückhaltung eines Theiles des Rei
gewinnes zu verstärken bemüht seien. Sie vermieden es nat
gemäss, ihre Gelder auf Grund und Boden festzulegen, befassten si
vielmehr nur mit Geschäften, die sich schnell und leicht abwick
liessen. Der Berliner Bank dagegen habe die Regierung nicht bl
den ursprünglichen Fond zum grossen Theile wieder entzogen, u
sich mit 4 Millionen in ihren Büchern zum Schuldner gemacht, a
ihre Ueberschüsse habe der Staat an sich gezogen, und der Ba
nichts zur Tilgung der daselbst contrahirten Anlehen und zur Verst
kung ihres eigenen Vermögens belassen. Sie habe sehr grosse hypot
karische Geschäfte gemacht, und nicht einmal für richtige Eincassirı
der Zinsen gesorgt, vielmehr gestattet, dass ihre Schuldner die fälli
Zinsen mit neuen hypothekarischen Operationen deckten; selbst
ihren merkantilistischen Operationen habe sie sich einzelnen Häus
ganz in die Arme geworfen. „Alle ihre Activa waren eisern,
Publicum war verwöhnt, ihre Passiva à bureau ouvert zahlbar.“

Positive Vorschläge Stein's waren, die Bank solle nicht m
Gelder annehmen, als sie zur Erfüllung ihrer ursprünglichen u
eigentlichen Zwecke bedürfe. Die nöthigen Betriebscapitalien s
sie sich beschaffen aus den gerichtlichen Depositen und milden S
tungsgeldern (damals ca. 12½ Mill. Thlr.), durch Einbehaltung ei
Theiles der bisher abgelieferten Ueberschüsse, endlich durch eine
eröffnende 3procentige Anleihe. Ebenso dringlich verlangte Ste
dass sich die Bank von ihren hypothekarischen Geschäften losmac
und die darauf ausgeliehenen Gelder allmählig einziehe, eine Operati
die durch die Einrichtung eines Credit-Systems in Neu-, Ost- u
Südpreussen beschleunigt werden könne. „Wenn die Banque il
hypothekarischen Geschäfte loswickelt, nicht mehr Geld annimmt,
sie bedarf, um den ihrer Bestimmung und ihren ursprüngliclı
Zwecken angemessenen Geschäften die mit der Sicherheit ihrer La
bestehende Ausdehnung zu geben, so wird sie zwar den Vorth
den sie bisher aus der gewagten Anlegung ihrer ausgeliehenen Gel
gezogen hat, entbehren, und ihr Gewinnst wird von dieser S

geringer ausfallen. Dieser Verlust kann aber gedeckt werden durch die grössere Lebhaftigkeit der von ihr zu machenden Disconto- und Lombard-Geschäfte, durch eine vorsichtigere Geschäftsführung, wodurch mancher bedeutende Verlust vermieden wird, und durch Ueber weisung verschiedener, jetzt in den Händen von Privat-Personen befindlicher lucrativer Staatsgeschäfte, namentlich der Gold- und Silber-Lieferung für die Münze und der Lotterie, welche beyde Geschäfte in den Händen des Banquiers Liepmann sind.“

Die Reorganisation der Bank erfordere ein neues Bank-Reglement, ein gut organisirtes Direktorium, und eine Verbindung, aber keine Verschmelzung mit der Seehandlung. Diese seine Vorschläge wünschte Stein durch eine von den Staatsministern von Hardenberg, v. Voss, v. Schroetter und dem Grosskanzler von Goldbeck bestehende Commission geprüft wissen. Dass zunächst keiner derselben zur Ausführung gelangte, hatte lediglich in den bewegten Zeitumständen seinen Grund. Denn schon Mitte October 1806 musste die Bank vor den Heeren Napoleons nach Königsberg fliehen, während Stein selbst am 14. October mit allen königlichen Cassen Berlin verliess.

III. Kapitel.

Das königl. Seehandlungs-Institut in Berlin von 1772—1806.

---

§ 34.

Fast ebenso viel als über die kgl. Bank in Berlin, ist über d: daselbst von Friedrich d. Gr. durch Patent vom 14. October 17' in das Leben gerufene Königliche Seehandlungs-Institut geschrieb worden,[1]) eine Anstalt, die in ihrer Art ganz einzig dasteht, u wofür wir uns in den deutschen oder ausserdeutschen Staaten v gebens um eine Analogie umsehen.

Es lassen sich bei ihr 2 Hauptheile unterscheiden: Sie : Geld- und Handelsinstitut. Alles dasjenige, was sie in der letzt Eigenschaft geleistet hat, also ihre Waaren-, Commissions-, S ditions-, Handels- und Rhedereigeschäfte, sowie die von ihr in d Leben gerufenen industriellen Unternehmungen, welche so vielfa den Gegenstand von ungünstigen Beurtheilungen gebildet haben, lie ausser dem Bereiche dieser Darstellung, die sich demnach nur a die Leistungen der Seehandlung als Geldinstitut beschränkt.[2])

Ihrer ersten Anlage und Bestimmung nach war das Seehan lungs-Institut nichts weniger als eine Bank, vielmehr eine Actie Gesellschaft zur Vermittlung des An- und Verkaufs von Salz un Wachs, zur Betreibung der Rhederei und des Handels. Von dem Betrieb

---

[1]) Ein vollständiger Literaturnachweis findet sich bei Carl Kletke, Literat über das Finanzwesen des Preuss. Staates. Berlin 1876. S. 148.

[2]) cf. Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, betr. Immediatberichte d v. Schulenburg, Finkenstein u. A. Die Verhältnisse der Seehandlungs-Societät un des Salzhandels betr., 1786—1790, 121 Fol.; dann Gerhard's Aufsatz über di Seehandlungs-Societät etc., 20. Fol.

von Wechselgeschäften ist erst in § 23 des Patentes vom 4. März 1794 die Rede.

Das Actiencapital mit 1,200,000 Thlr. war fast ganz in den Händen des Staates geblieben, da davon nur 300 Stück à 500 Thlr., somit für 150,000 Thlr. in das Publikum kamen. Demgemäss war auch die Verwaltung von Anfang an eine rein staatliche.

Während ursprünglich die Handelsthätigkeit der Seehandlung im Vordergrunde stand, änderte sich dieses Verhältniss in der letzten Zeit der Verwaltung Struensee's immer mehr und zwar in der Art, dass sich ihre Geldgeschäfte vermehrten, und die Verwaltung der Staatsschulden sich bei ihr zu concentriren anfing. 1806 betrugen die Capitalien, welche sie auf die von ihr ausgestellten Obligationen gegen halbjährige Kündigung angeliehen hatte, und welche dazu benützt wurden, die im Auslande gemachten Staats-Anleihen zum Theile vor ihrer Fälligkeit zurück zu zahlen, die stattliche Summe von 17,800,000 Rthlr.

Um Geld in der Fremde zu gewinnen, und es dem inländischen Handel zuzuführen,[1]) gründete die Seehandlung seit 1782 Commanditen in Hamburg, Elbing, Amsterdam und Warschau. In der letztgenannten Stadt hatte sie eine Lombard, woselbst man gegen Silber und Gold circulirendes Geld zu 8 pCt. erhalten konnte.[2])

Ueber den Umfang, in welchem die Anstalt speciell zu Anfang

---

[1]) Der erste Leiter derselben (v. Görne) verwandte bekanntlich die Gelder der Societät, um Güter in Polen anzukaufen, und Gelder an verschiedene Private in Polen zur Erreichung seiner selbstsüchtigen Zwecke zu verleihen

[2]) Die Geschäftslage dieses Institutes lässt die folgende Tabelle entnehmen:

Jahr.	Belehntes Capital. Thlr.	Davon erhobene Zinsen. Thlr.
1772	34,260	1,676
1783	50,745	3,494
1784	37,995	3,914
1785	58,725	3,652
	Summa . .	12,737

dieses Jahrhunderts Lombard- und Discontgeschäfte betriel wir bereits oben Näheres mitgetheilt.[1])

Obwohl die Seehandlung seit Eintritt Schulenburg's in waltung weit besser geleitet war als die kgl. Bank, so blieb doch auch ihrethalben manches zu wünschen übrig. In ei richte vom 8. April 1806 bemerkte er in dieser Beziehu Seehandlung macht Wechsel-Geschäfte, verwaltet das Staats Wesen und besorgt den Salz-Einkauf für das Accise-Dep Die beiden ersten Geschäftszweige stehen in Verbindung m der Bank, welche Wechselgeschäfte macht, Geld anleihet i mehr die Realisation und Circulation der Tresor-Scheine bes ist also nöthig, die Seehandlung[2]) in eine Verbindung mit zu setzen, damit nicht ein Institut dem andern den Wechse vertheuert, das Geld entzieht, bei der Circulation der Treso entgegenwirkt." Diese Verbindung sollte dadurch erzielt wer der Geh. Rath Labaye zum Mitglied des Bank-Directorii erna als solcher zu den von dem Bankpräsidium abgehaltenen lichen Conferenzen zugezogen werden sollte. Der Krieg ma auch diesem Stein'schen Vorschlage einen Strich durch d nung.[3])

---

[1]) Der Wechselhandel der Societät hatte guten Fortgang, wie di Tabelle ausweist:

Jahr.	Capital, das im Wechselhandel roulirt hat. Thlr.	Dadurch erzielter Gewinn. Thlr.
1782	299,466	34
1783	728,786	2,467
1784	1,319,699	18,342
1785	2,065,020	15,896
Summa .	4,412,972	36,743

[2]) Von ihren Directoren sei der Geh. Rath Labaye sehr am Plat doechen überflüssig, v. Rappard entbehrlich. Als Nachfolger und ein Gehilfen des Ersteren lenkte Stein die Aufmerksamkeit auf den Consul Bremen und den Bankdirektor Niebuhr in Copenhagen.

[3]) Stein über die Seehandlungscomp. cf. Pertz I. S. 510. Derselbe am 30. Juni 1807 in Schlesien errichteten Verein der Breslauer-Brieg'sc schaft zur Abhilfe des drückenden Geldmangels (Emission von Pfandbri

Im Jahre 1786 hatte man sich übrigens in allem Ernste mit dem Gedanken beschäftigt, die Seehandlung, welche durch die unsinnigen und zum Theile pflichtwidrigen Operationen ihres ersten Chefs,[1]) 1782 an den Rand des Abgrundes geführt worden war, ganz zu liquidiren. Nur die Erwägung, dass durch plötzliche Aufhebung der Anstalt ein Capital von 5—6 Mill., das bisher Zinsen getragen hatte, unfruchtbar geworden wäre, und dass viele Jahre dahingegangen sein würden, bis dieses Capital in andere Canäle hätte geleitet werden können, rettete das Institut vorder drohenden Liquidation.

scheinen zu 20, 10 und 5 Thlrn. auf Grund deponirter Pfandbriefe) l. c. Bd. II. S. 167 f. Stein's Beurtheilung eines österreichischen Bankprojektes S. 750. Ueber Stein's kühnes Projekt eines Bundespapieres der Aliirten. Bd. III. S. 285.

[1]) cf. Note 1, S. 145.

IV. Kapitel.

Weitere zwischen 1765 und 1806 gegründete oder projektirte Creditinstitute in Preussen.

§ 35.

Die Leihcasse zu Bielefeld.

Wohl in allen Ländern kann man den Erfahrungssatz bestätig finden, dass einmal vom Staate concessionirte Banken begieri darnach trachteten, sich jede Concurrenz möglichst vom Halse z schaffen. Gründer, die recht vorsichtig zu Werke gingen, liessen sic von dem Staate gleich von vornherein ein exclusives Privilegium — ein Monopol — wenigstens bezüglich des wichtigsten Vorrechtes der Zettelemission verschreiben. Wo sich dieses weitgehende Privilegium nicht erwirken liess, oder auszubedingen vergessen wurde, d sorgte schon die mit der Zeit im Staate zu einer Macht empor gewachsene Bankverwaltung dafür, dass der Staat auf sie gebühren Rücksicht nehme, mit anderen Worten, neue Banken nicht con cessionire.

In Preussen können wir diesen Entwicklungsgang eben so gu verfolgen wie z. B. in Bayern, Sachsen, England u. s. w. Die längst Zeit war es Politik der kgl. Bank in Berlin, andere Institute wo möglich gar nicht aufkommen zu lassen, ja man hat sogar Beispiele dass sie nicht Anstand nahm, sogar die Entwicklung wirklich z Stande gekommener Schwester-Institute mit scheelen Augen anzusehen und auf Beeinträchtigung ihrer Befugnisse zu trachten.[1]) Heutzutage wo die Erfahrung den Beweis geliefert hat, dass die Concurrenz vo

---

[1]) Wie wir unten sehen werden, war die königl. Bank sogar auf den 1831 i Berlin errichteten Cassen-Verein eine Zeit lang sehr eifersüchtig.

Credit-Instituten diesen letzteren selbst wiederum in gewisser Weise zu Gute kommt, und dass insbesondere grosse Institute von altem Rufe von kleinen Nebenbanken gar nichts zu befürchten haben, im Gegentheile diese anderen, wenn sie wollen, im Laufe der Jahre mit Leichtigkeit zu erdrücken vermögen, lächelt man über eine so krämerhafte Politik. Damals aber war sie tief eingewurzelt, und dies erklärt es auch, warum die kgl. Bank und die Seehandlung in Preussen über ein halbes Jahrhundert so zu sagen uneingeschränkt geherrscht haben, und die Entwicklung eines Provinzialbanksystems so lange Zeit aufzuhalten vermochten.

Die Tendenz der kgl. Bank, womöglich ganz allein den ganzen preussischen Geldmarkt zu beherrschen, hat sich indessen hauptsächlich erst in ihrem späteren Entwicklungsstadium, als sie so recht eigentlich anfing, sich als Macht zu fühlen, geltend gemacht. Für ihre erste Entwicklungsperiode lässt sich wenigstens ein Nachweis ihrer monopolistischen Regungen nicht erbringen. Der Keim zu einer Schwesteranstalt war übrigens schon vor ihrer Gründung in dem kleinen aber gewerbreichen Städtchen Bielefeld gelegt worden, woselbst von Friedrich d. Gr. zum Zwecke der Hebung des Leinwandhandels unter dem 2. Januar 1765 eine Leihcasse concessionirt wurde.

Nach den landesherrlich genehmigten Statuten, welche man im Anhang als Beilage VII. abgedruckt findet, war das Capital der Bank auf 50,000 Thlr. festgesetzt, und es sollte dasselbe durch 5procentige Wechselbillets aufgebracht werden, wofür die Bielefelder Kaufmannschaft die Garantie übernehmen wollte. Die genannten Billets sollten auf Summen von 25 —200 Thlr. lauten, und unter der Bielefelder Kaufmannschaft statt baaren Geldes jederzeit angenommen werden; zufolge besonderen Privilegiums[1]) sollten auch die Gelder der Unmündigen und der milden Stiftungen in der Bank niedergelegt werden dürfen. Aus welchen Gründen dieses Creditinstitut nicht zu Stande kam, ist mir unbekannt. Auch an Ort und Stelle selbst desfalls eingezogene Erkundigungen haben zu keinem Resultat geführt.

---

[1]) Ein Abdruck der Statuten in deutscher und französischer Sprache findet sich in den im Geh. Staats-Archiv in Berlin aufbewahrten Acten, betr. die zwischen dem hochlöbl. Auswärt. Departement und dem hochlöbl. Directorio geführte Correspondenz wegen der hier etablirten Banque.

§ 36.

Projekt der Errichtung einer Leihbank in Potsdan (1781).

Wenn Berichte aus dem Jahre 1781 nicht übertreiben, so bli um diese Zeit in keiner Stadt der Monarchie der Wucher üppi als in Potsdam. Das Bedürfniss nach Errichtung eines Leihhauses wı darum auch in jener Stadt allgemein empfunden, auch von der Stadt waltung, welche nur selbst die Sache[1]) nicht in die Hand nehı wollte. In dieser Nothlage war es freudig zu begrüssen, dass Inspector des grossen Waisenhauses in Potsdam, der Generalm von Rohdich die Errichtung einer Leihbank (Lombard) dasel und zwar für Rechnung des dortigen Waisenhauses in Anreg brachte.[2]) Die Bank sollte auf alle Gegenstände, die einen inn Werth besitzen, Geld leihen, insbesondere auch auf Waaren, l schaftliche Obligationen, Pfand- und sichere Hypothekenbriefe, Heri Actien, Bank-Obligationen, Tabaks- und Seehandlungs-Actien. Verkoppelung der Leihbank mit dem Waisenhause hatte nur Zweck, die überflüssigen Capitalien des letzteren (Waisengel fruchtbar zu machen, und an der Miethe, Feuerung und Uı haltung der Bediensteten zu sparen.

Der Antrag Rohdich's wurde Seitens der Regierung einer gehenden Instruction unterzogen, und unter Anderen, da es sich offenbar um ein bankähnliches Institut handelte, auch die kgl. I in Berlin darüber zu Rathe gezogen. Dieselbe erklärte, gegen Beleihung von Effecten nur dann einen Einspruch nicht erheber wollen, wenn der Zinsfuss nicht unter 6 pCt. betrage, und auch d die Ausleihungen hauptsächlich auf die Einwohner Potsdams schränkt blieben.

Nachdem die Kurmärkische Kammer den Entwurf des Sta unterm 17. Mai 1781 höheren Ortes begutachtend vorgelegt h kam das Institut auch wirklich zu Stande, wurde aber später (1 von dem Waisenhause dem Berliner Banquier Meyer Wulf in I pacht gegeben.

---

[1]) Nach dem Vorgange anderer Städte (wie Ruppin, Quedlinburg, Asc leben).

[2]) cf. Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, wegen Anlegung einer Leihe zu Potsdam für Rechnung des Potsdam'schen grossen Weysenhauses, 1781, 41

§ 37.

Projekt der Errichtung von Creditcassen in Berlin und Potsdam (1801).

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zeigte sich in Hamburg ein tiefer Verfall des hypothekarischen Credites, der, wenn er noch länger fortdauerte, den Ruin vieler dortiger Hauseigenthümer nach sich zu ziehen drohte.

Zur Abhilfe traten verschiedene Patrioten und sachverständige Männer zusammen, und errichteten auf den Rath von Büsch hin nach Massgabe des in Schlesien eingeführten landschaftlichen Creditsystems in Hamburg eine städtische Creditcasse, welcher wegen ihrer Zweckmässigkeit und Wohlthätigkeit die obrigkeitliche Bestätigung nicht vorenthalten wurde.

Der Zweck des Institutes war: 1) den Hauseigenthümern Capitalien zu beschaffen; 2) einen Theil der auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken durch Bürgschaftsübernahme zu versichern;[1]) 3) den Besitzern der letzten, nicht in der Garantie begriffenen Capitalposten im Falle des Verkaufes des Anwesens eine Gelegenheit zur Rettung ihrer Capitalien zu bieten; 4) die Höhe der hypothekarischen Zinsen allmählig herabzudrücken, und 5) den Werth der städtischen Grundstücke in Folge ihres erhöhten Credites allmählig zu heben.

Der Erfolg sprach für die Zweckmässigkeit des Institutes. Den 50 Grundstücken, die zuerst bei der Casse aufgenommen worden waren, wurden etwa 80,000 Mk. Banco gekündigt; nach erfolgter Garantie der Creditcasse wurden aber sogleich für mehr als 70,000 Mk. Kündigungen zurückgezogen, wodurch gleich zu Anfang eine Reihe von Subhastationen vermieden wurde. Mit der Zeit dehnte sich die Casse weiter aus, und erfreute sich eines immer grösseren Vertrauens.[2])

Nach diesem erprobten Vorbilde wollte im Juni 1801 der bei dem Berliner Manufactur- und Commerz-Collegium beschäftigte

---

[1]) Um dadurch dem Hypothekengläubiger volle Sicherheit für sein Capital zu bieten, und ihn vor unzeitigen Kündungen desselben auf diese Weise zurück zu halten.

[2]) Ausführlicher werden wir auf das Institut bei Bearbeitung der Bankentwicklung Hamburgs zu sprechen kommen.

Assessor Heerwagen auch in Berlin und Potsdam zur Hebung d gesunkenen Immobiliar-Credites Creditcassen geschaffen wissen.[1])

Der König schloss die an ihn gerichtete Immediat-Vorstellu an das General-Directorium, welches letztere Heerwagen zu Aeuss rungen darüber aufforderte (24. Juni 1801), in welcher Weise si das Projekt in Berlin und Potsdam verwirklichen lasse, und m welchem der daselbst bereits bestehenden Institute die Direction i Verbindung zu setzen sein möchte.

Heerwagen rieth nun, der König solle zum Grundfond des Inst tutes eine Summe von beiläufig 50,000 Thlr. anweisen. Am Beste meinte er, würde das Creditinstitut mit der kgl. Bank verbunde werden. Der Beitritt zu dem Institute sei in das freie Belieben d Grundstückbesitzer zu stellen. — Das Projekt wurde indessen a 16. Sept. 1801 einfach zu den Acten geschrieben, da man an com petenter Stelle die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass von den selben nach der Lage der meisten Berliner und Potsdamer Hausbesitz kein Gebrauch gemacht werden könne.

§ 38.

Projekt zur Errichtung einer Circulations-Bank in Berlin (1805).

Bereits aus der obigen Darstellung ist bekannt, welche gro Geldnoth im Jahre 1805 in Preussen herrschte, wie die kgl. Bank Folge verkehrter Organisation damals unfähig war, ihrer volkswirt schaftlichen Aufgabe zu genügen, und wie sowohl in Berlin als auch den Provinzen das einzige Rettungsmittel in der Gründung ein neuen Creditinstitutes erblickt wurde. Dieser nur zu berechtig Wunsch erhielt eine bestimmte Form, als am 14. Jan. 1805 ein g wisser Heineccius bei dem General-Fabrikdepartement die Errichtu einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Giro-, Depositen-, Lombar und Discontobank auf Actien (1 Mill. Thlr.) in Anregung bracht ausgestattet mit dem Rechte, für den ganzen Betrag ihres Capit Billets (Handelsbillets) zu creiren, die jedoch den Charakter v

---

[1]) cf. Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, wegen der von dem Asses Heerwagen bei dem hiesigen Manufactur und Commerzcollegium intendirten I richtung einer Creditcasse in den Residenzstädten Berlin und Potsdam nach der Hamburgischen. 1801. 14 Fol.

Papiergeld nicht besitzen sollten.[1]) Spekulations- und Assecuranzgeschäfte waren ausgeschlossen.

Nach dem Wunsche von Heineccius wurde über seinen Plan eine Anzahl Banquiers, Kaufleute und Fabrikanten zu Rathe gezogen, (20. Januar 1805) insbesondere über die Frage, ob die Circulations-Billets eventuell beliebt sein, und Cours finden würden.

Eichborn & Co. in Breslau, eine der zu Rathe gezogenen Firmen erklärte, sie habe mit Rücksicht auf die in Schlesien herrschende Geldnoth selbst mehrere Pläne zu Credit-Systemen und Privatbanken entworfen, die aber keine Wurzel fassen wollten. Neben der kgl. Bank werde nicht leicht ein Institut prosperiren; es sollte vielmehr sie selbst mehr benutzt und von ihr zur Linderung der Geldnoth mit der Creirung von Bankbillets von 50—5000 Thlrn. vorgegangen werden. Die von der Circulationsbank emittirten Banco-Billets würden, wenn das Publikum erführe, dass nur für die Hälfte baar Geld vorliege, keinen Credit erhalten.[2]) Da sich auch zwei aus Hirschberg stammende Gutachten gegen das Projekt ausgesprochen hatten, wurde dasselbe — trotz seiner soliden Grundlage — fallen gelassen.

§ 39.
Die landschaftlichen Creditinstitute des Preussischen Staates.

Wenn wir unter Banken öffentliche Anstalten verstehen, welche die Concentrirung und die Vermittlung von Geldgeschäften besorgen und bestimmt sind, Capitalien zu sammeln, so dürften wir die in der Ueberschrift verzeichneten staatlichen Einrichtungen entschieden nicht in das Bereich der Darstellung ziehen.[3]) Nur das im Jahre 1835 in's Leben gerufene kgl. Creditinstitut für Schlesien käme allenfalls in Betracht, während die aus unserer Periode stammenden Anstalten höchstens unter den Begriff von Creditinstituten subsumirt

---

[1]) Acta im Geh. Staats-Archiv in Berlin, wegen Errichtung einer Circulations-Bank in Berlin. 1805. 24 Fol. cf. auch die Geschichte der königl. Bank in Berlin S. 58.

[2]) Eichborn selbst hatte den Plan, es sollte Demjenigen, der 1000 Thlr. baar und ebensoviel in sicheren Papieren bei einer etablirten kaufmännischen Generalcasse niederlege, 2000 Thlr. zugeschrieben werden, worüber er dann durch Ab- und Zuschreiben sollte disponiren können. Allein man habe dieses im Grunde zweckentsprechende System in Breslau auch nicht gebilligt.

[3]) Auch ist die Literatur darüber eine so zahlreiche, dass es schwer halten dürfte, darüber etwas Neues zu bringen.

werden können, der aber freilich auf eine Sparcasse oder ein gew liches Leih- und Pfandhaus ebensowohl passt.[1]) Wenn wir trotz die besagten Anstalten nicht ganz unerwähnt lassen, so gesch dies mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, die sie einmal unstr im Preussischen Staate einnehmen, und weil wir dieselben Ansta auch gelegentlich der bayerischen und sächsischen Bankgeschi flüchtig berührt haben.[2])

Für unsere Periode (bis 1806) kommen nachstehende Ansa in Betracht:

1) Die Schlesische Landschaft in Breslau. Reglement v. 15. 1770. Pfandbriefe in Umlauf: 1805: 24,162,238 Tl 1835: 40,526,365 Thlr., 1855: 42,158,060 Thlr., 18 225,081,615 M.*[3])
2) Das ritterschaftliche Creditinstitut der Kur- und Neumärkis Landschaft. Reglement vom 14. Juni 1777. Pfandbrief Umlauf: 1805: 3,689,050 Thlr., 1835: 11,461,300 T 1855: 13,021,550 Thlr., 1876: 96,347,140 M.[4])
3) Das Pommersche landwirthschaftliche Credit-Institut. R ment vom 13. März 1781. Pfandbriefe in Umlauf: 18 6,830,200 Thlr., 1835: 14,841,075 Thlr., 1855: 15,730 Thaler, 1876: 151,891,175 M.[5])
4) Die Westpreussische landschaftliche Creditanstalt in Bı berg. Reglement vom 19. April 1787. Pfandbriefe in lauf: 1805: 9,897,600 Thlr., 1835: 10,216,883 Thlr., 18 13,047,658 Thlr., 1876: 127,973,245 M.[6])
5) Die Ostpreussische Landschaft in Königsberg. Regler vom 16. Februar 1788. Pfandbriefe in Umlauf: 18 9,231,950 Thlr., 1835: 11,249,475 Thlr., 1855: 12,500 Thaler, 1876: 133,637,175 M.*)

Die dem Fürstenthum Minden, den Grafschaften Ravens und Tecklenburg durch Cabinetsschreiben vom 25. Januar 1776 z standene Vereinigung zur Aufhilfe des allgemeinen Credits der Ri güter kam nicht zu Stande.[7])

---

[1]) cf. Niebuhr, Bankrevolution und Bankreform. Berlin 1846. S. 38.
[2]) Wegen Bayern cf. 3. Lieferung, § 15, S. 55; wegen Sachsen § 28, S.
[3]) * bedeutet inclus. der im Besitz der Landschaft befindlichen Pfandbri
[4]) Davon sind 19,353,700 M. 4procentige landsch. Central-Pfandbriefe.
[5]) Davon sind 2,393,000 M. 4procentige landsch. Central-Pfandbriefe.
[6]) Davon sind 3,905,850 M. 4procentige landsch. Central-Pfandbriefe.
[7]) Friedr. d. Grosse, eine Lebensgeschichte von Preuss, Bd. III., 1833,

V. Kapitel.

Preussisches Bankwesen in den Fränkischen Kreisländern Ansbach und Bayreuth.

---

§ 40.

Einleitung.

Dem Umstande, dass der Markgraf Alexander von Ansbach-Bayreuth im Jahre 1792 auf die Regierung verzichtete, verdankte es Preussen, dass zu seinen vielen Gebietserweiterungen im Norden, Osten und Westen auch noch eine im Süden hinzukam, die für das Reich politisch eine ganz besondere Bedeutung hatte.

Ich spreche nicht davon, dass es ein geistig und materiell gleich hoch entwickeltes Land erwarb, in dem die Ahnen manch' prachtvolles Denkmal hinterlassen hatten (Schlösser zu Ansbach, Erlangen, Bayreuth, Baiersdorf), auch nicht davon, dass es in den Besitz der alten burggräflichen Veste Altorf kam und seine Banner bis hart vor die Burg der Reichsstadt Nürnberg entfalten konnte, — wohl aber war vor Allem wichtig, dass Preussen in dem Herzen Süddeutschlands festen Fuss gefasst hatte, und dass, bei Behauptung der gewonnenen Stellung, seine Ausbreitung über Nürnberg, Bamberg etc. sicherlich nur eine Frage der Zeit gewesen wäre.

Was die Organisation des Credits in Ansbach-Bayreuth unter markgräflicher und preussischer Herrschaft anlangt, so habe ich darüber bereits in meiner Bankgeschichte des Königreichs Bayern gehandelt. Ich konnte indessen dort nur Bruchstücke geben, da mir die darauf Bezug habenden, im Archiv der kgl. Bank in Nürnberg aufbewahrten Materialien nur theilweise zugänglich gemacht wurden.[1])

---

[1]) cf. Lieferung 3 d. Bayer. Bankgeschichte S. 1—9.

Die Liberalität der kgl. Preussischen Staatsregierung, die i so zu sagen den letzten Federstrich, der auf Bankwesen Bezug I zur ganz freien Benutzung anvertraut hat, setzt mich in die La auch über dieses Kapitel mich näher verbreiten zu können.

Die Quellen, die mir zu Gebote stehen, beziehen sich sam und sonders auf die hochfürstlich Brandenburg-Ansbach-Bayreuthis Hof-Banco, sowie die kgl. preussische Banco in Franken;[1]) dage

---

[1]) Diese Quellen, sämmtlich im Geh. Staats-Archiv in Berlin aufbew tragen nachstehende Signatur:

I. Acta, betr. die Anlegung der Depositengelder bei der Bank zu Anst 1792—1798. 18 Fol.

II. Die Activgeschäfte bei der kgl. Bank; Passiv- und Activ-Anlehen, ditbestimmungen etc. betr. 1792—1796 191 Fol.

III. Acta generalia. Die allhiesige (Ansbach) Bank, deren Fortführung Königl. Rechnung und Untersuchung der Bankgeschäfte durch Banco-Buchhalter Gerhard aus Berlin, Banco-Bilance, Ausmittelung reinen Bancofonds. 1792—1796. 266 Fol.

IV. Acta, betr. die Verlegung der Bank von Ansbach nach Fürth, Instru für die Bank, Hausbau, Direktoren und deren Interesse bei den E geschäften, Interimsbank in Ansbach und deren Administration. bis 1796. 214 Fol.

V. Die für Revision der 1792/3er Banco-Bilance und Bücher verwilligt muneration. 1794. 3 Fol.

VI. Acta, betr. den Zustand der Bank in Fürth, die Hauptabschlüsse selben und die Einreichung der monatlichen Sturz-Protokolle, die stimmung der Besoldungen für das Personal und sonstige neue richtungen, dann die beabsichtigte Vereinigung der Fürther Bank der Hauptbank zu Berlin. 1796—1799. 410 Fol.

VII. Des Kriegs- und Domainenraths Lehner Schuld an die königl. Ban Fürth, 1798. 36 Fol.

VIII. Die Banknoten und andere Papiere der Bank zu Fürth und wie viel von dermalen im Umlauf sind. 1798. 2 Fol.

IX. Die Bewilligung der Vorrechte des Fiskus für die Bank zu Fürth gleichen die Belegung der Pupillen und gerichtlichen Depositalgelde der dortigen Bank betr. 1797—1806. 269 Fol.

X. Die von der Fürther Bank verweigerte Acceptation der auf sie a stellten Anweisungen, die sistirte Ein- und Zurückzahlung der Depo Gelder bei derselben und die Verlegung der Banco von Fürth in Bayreuthische. 1806. Vol. I. 231 Fol.

XI. Acta gleichen Betr. Vol. II. 243 Fol.

XII. Die Massregeln zu den künftigen Bank-Operationen behufs mel Sicherheit für das Institut und den zur Immediat-Instruction d. d. dam den 11. December 1798 gefertigten Nachtrag vom 25. October 1804—1806. 334 Fol.

haben dieselben auf den schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts errichteten hochfürstlich Brandenburgischen Münzbanco keinen Bezug.

§ 41.

Die Hochfürstlich Brandenburg-Ansbach-Bayreuth'sche Hofbank.

Die Idee zur Gründung dieses Institutes entsprang in dem Kopfe des markgräflichen Ministers Benkendorff, welcher mit Zuziehung des Geheimen Ministerii am 27. März 1780 ein merkantilistisches Institut vorschlug, das den Zweck hatte, diejenigen baaren Gelder, die zu Schuldzahlungen nicht angewendet werden konnten, in Umlauf zu bringen, sämmtliche herrschaftliche Mercantil-Geschäfte sowohl in Geld als Waaren, zu besorgen, eine Verbindung mit allen für die Fürstenthümer wichtigen Handelsplätzen zu eröffnen und geldbedürftigen Personen, zu ihrer Rettung mit Kapitalien beizuspringen. Benkendorff's Vorschläge fanden bereits am 29. März 1780 die Genehmigung des Markgrafen, worauf sogleich der Nürnberger Kaufmann Feuerlein in der Eigenschaft als Hofbanquier nach Ansbach berufen wurde. Derselbe erhielt unterm 18. April 1780 eine eigene Instruction, deren hauptsächlicher Inhalt aber bloss besagte, dass er alle herrschaftlichen Mercantilgeschäfte auf das Vortheilhafteste besorgen und ausrichten solle, so wie es ein kluger, wohl erfahrener, und fürsichtiger Kaufmann zu thun gewohnt wäre.

Im März 1781 wurde das Institut durch das bereits aus früherer Darstellung bekannte Banknotenreglement [1]) beträchtlich erweitert, und im October demselben eröffnet, „dass Serenissimus mit höchster Zufriedenheit den guten Fortgang der Hof-Banco-Geschäfte aus der Anzeige der Banco-Direktion ersehen, und approbire die Direktion auch authorisire, den dermaligen Fond sowohl als den noch zu hoffenden künftigen Zugang, wenn er in dem Wechsel-Geschäfte nicht sollte

---

XIII. Die von der Fürther Banco verweigerte Acceptation der auf sie ausgestellten Anweisungen, die sistirte Ein- und Zurückzahlung der Depositalgelder bei derselben und die Verlegung der Banco von Fürth in das Bayreuthische oder deren Ueberlassung an Bayern. 1805—1806. 87 Fol.

Die Abkürzung für die vorstehenden Schriftenbände ist Fr. B. A. I. etc. (Fränkische Bank-Acten), entsprechend dem früheren Verfahren cf. oben S. 43, Note 1.

[1]) cf. die 3. Lief. m. Bayer. Bankgesch. S. 6 und Anhang S. 3.

untergebracht werden können, nach Pflichten, sicher, vortheilha
auf eine solche Art auszuleihen, dass die geschehenen Vorlel
forderlichen Falls in kurzer Zeit wieder beigebracht werden kö
Dieses Lombard-Geschäft ward später (5. Dec. 1785) dur
Markgräfl. Dekret bestätiget, und dahin ausgedehnt, „jeder
die im öffentlichen guten Credit stehet, und von deren Ums
Haushaltung und Absichten nichts wiedriges bekannt ist,
in oder ausser hiesigen Diensten, Christ oder Jud, fremde od
heimische, Gelder auf nicht allzulange Zeit, gegen Wechselbrie
sichere Obligationes zu 6 pCt. per Anno vorzuschiessen, auch
Aufträge zu Zahlungen auf auswärtige Plätze zu übernehmen.

Die Anlegung der Bank in Ansbach, einem Orte ohne
und Industrie, war ungeachtet aller scheinbaren Vortheile un
hudeleien doch ein Missgriff gewesen. Ihre Geschäfte konnten
gemäss keine rechte Ausdehnung gewinnen, und es beschränkt
dieselben grösstentheils auf das Ausleihen auf Wechsel, wob
mancher Verlust zu verzeichnen war. Effecten, Waaren od
Dokumente zur Sicherheit der Bank niederzulegen, war nicht
führt, trotzdem dies das einzige Mittel gewesen wäre, Verluste
lichst vorzubeugen.

Trotz des eingeschränkten Geschäftskreises der Bank un
der unzweckmässigen Einrichtung der Direktion (die von dem
ansehnliche Tantièmen bezog, ohne den Verlust mit zu tragen),
die Bank aber doch gute Geschäfte;[1]) auch waren ihre Noten
liebtes Circulationsmittel.[2])

---

[1]) Der Gewinn bezifferte:

pro Ao. 1780	254	Fl	38	Kr.,
„ „ 1781	1,456	„	49	„
„ „ 1782	3,749	„	19	„
„ „ 1783	6,278	„	13	„
„ „ 1784	2,199	„	53	„
„ „ 1785	10,071	„	48	„
„ „ 1786	16,749	„	51	„
„ „ 1787	16,668	„	40	„
„ „ 1788	11,340	„	59	„
„ „ 1789	11,700	„	54	„
„ „ 1790	18,772	„	4	„
„ „ 1791	15,934	„	49	„
in Summa	115,177	Fl.	57	Kr.

[2]) An Banknoten waren zur Zeit der Besitznahme der Fränkischen
thümer durch Preussen 500,485 Fl. rhein. im Umlaufe.

§ 42.

Die königl. Preuss. Banco in Franken.

Als die Fürstenthümer preussisch wurden, erklärte der König in dem am 5. Januar 1792 erschienenen Patente, dass es vorerst in Rücksicht auf alle Regierungsgeschäfte daselbst bei dem bisherigen Zustande sein Verbleiben habe. Als sich auf dies hin die Hof-Banco-Direktion zu Ansbach Entschliessung darüber erbat, wie es mit ihrem Institute künftig gehalten werden solle, rescribirte der Geh. Etats- und Cabinets-Minister Frhr. v. Hardenberg,[1]) dass die Bank auf allerhöchste Rechnung, Risico, Obligo und Garantie fortgeführt, und die auswärtigen Correspondenten hiervon unterrichtet werden sollten (6. Febr.). Eine Erneuerung des Banco-Edicts vom 26. März 1781 wurde nicht für nöthig erachtet, dagegen angeordnet, dass statt der bisherigen Firma künftig die Firma „Königl. Preuss. Banco in Franken“ gebraucht werden solle.[2])

Um die innere Verfassung des Instituts zu prüfen, und die Entscheidung der Frage vorzubereiten, ob dasselbe mit der Berliner Bank in Verbindung zu setzen sei, wurde am 4. April 1792 der bei der letzteren angestellte Buchhalter Gerhard nach Ansbach geschickt und beauftragt, auch die erste Einrichtung der Bank zu studieren, um beurtheilen zu können, nach welchem Plane dieselbe eingerichtet sei, und welche Verbesserungen bei derselben füglich anzubringen sein dürften.[3])

Bei der nun stattgehabten eingehenden Visitation ergab sich, dass die Bank ein sicheres Capital von ca. 30,000 Fl. erworben hatte;[4]) ihre Reorganisation anlangend, glaubte Gerhard, dass der

---

[1]) Carl August Frhr. v. Hardenberg, geb. den 31. Mai 1750, war 1778—1782 hannoverscher Gesandter in London, sodann wirklicher Geheimrath im Ministerium, 1790 dirigirender Minister in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, 1791 preussischer Cabinetsminister, in Armee- und diplomatischen Angelegenheiten verwendet. Am 5. April 1795 schloss er den Frieden von Basel, kehrte sodann wieder in die Fränkischen Fürstenthümer zurück, und blieb deren Chef auch dann noch, als er nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm III. aufhörte, souverainer Minister zu sein, und seinen Aufenthalt in Berlin genommen hatte. 1804 trat er definitiv an die Stelle des Grafen v. Haugwitz.

[2]) Fr. B. A. III. 6.

[3]) Fr. B. A. III. 16.

[4]) Bis zum Schlusse des Jahres 1792 fanden sich an für gut zu haltenden Debetoren 735,377 Fl 27 Kr., an zweifelhaften Ausständen 82,188 Fl. 18 Kr.,

Geschäftsbetrieb insbesondere mit Rücksicht auf Darlehen erweitert werden müsse,[1]) nur sei Ansbach wegen seiner Abgelegenheit von den Fabrikorten, und weil es selbst keinen Handel betreibe, nicht der rechte Ort für ein solches ausleihendes Institut, das seine Schuldner in der Nähe haben und ihre Lage möglichst genau kennen müsse. Fürth hingegen sei zur Anlegung einer Bank vorzüglich geeignet, da dasselbe den beträchtlichsten Handel im Lande betreibe, Erlangen, Schwabach und Roth näher liege, und von Nürnberg's ganz herabgekommenem Handel bei voller Cassa noch grossen Vortheil ziehen könne. Gegen die Geschicklichkeit und den Diensteifer der Bankbediensteten sei nichts einzuwenden; nur in der Frage der Uebersiedlung der Bank nach Fürth, resp. der Verhinderung derselben, scheine die Direktion Privatinteressen zu verfolgen. Eine Verbindung der Berliner und Ansbacher Bank hielt Gerhard nicht für räthlich. Falls die Bank nicht nach Fürth übersiedele, und ihre Fonds nicht irgend wie verstärkt würden, sei es fast am Räthlichsten, dieselbe nach und nach ganz eingehen zu lassen, statt abzuwarten, dass ihr ohnehin unbedeutendes Vermögen durch fernere unsichere Ausleihungen endlich ganz in Unvermögen übergehen möchte.

Auf Gerhard's Bericht hin war man in Berlin eine Zeit lang geneigt, die Bank, ganz aufzuheben, und sie z. Z. nur noch zur besseren Liquidation ihrer Geschäfte fortbestehen zu lassen. Später machte Hardenberg den Vorschlag, dem Institute mehr den Charakter einer Girobank beizulegen (was bekanntlich nicht erfolgte), es zu diesem Behufe nach Fürth zu verlegen, und zur grösseren Sicherung der von dem Könige für das Institut übernommene Garantie die Einrichtung zu treffen, dass die Direktoren sowohl als auch die übrigen Bediensteten der Bank sich an derselben durch Besitz von Actien betheiligen sollten. Zwei bisherige Direktoren die dem Geschäfte nicht gewachsen waren, wurden davon dispensirt und für die bisher genossene Tantième in anderer Weise entschädigt Vollständig aufgegeben wurde der Gedanke der Vereinigung der Berliner und der Ansbacher Bank am 20. März 1792.

Summa 817,465 Fl. 45 Kr. Dagegen waren an Banco-Creditoren vorhanden 702,287 Fl. 48 Kr.; mithin waren 115,177 Fl. 57 Kr. als erworbenes Capital der Bank anzusehen, welches auf folgende Art nachgewiesen wurde: a) Schulden, die im Jahre 1791 abgeschrieben worden waren 2,517 Fl. 8 Kr., b) zweifelhafte Creditoren 82,188 Fl. 18 Kr., c) sicherer Capitalfond 30,472 Fl. 31 Kr.; Summa 115,177 Fl. 57 Kr.

[1]) Fr. B. A. III. 28, 37 u. 45.

Eine andere Neuerung bestand darin, dass die Bank seit der Einführung der allgemeinen Deposital-Ordnung auch Schuldscheine ausgab, und zwar auf gerichtliche Depositen zu 2½ pCt., auf Pupillen- und Gotteshauscapitalien zu 3 pCt.[1])

Am 15. October 1795 erstattete Hardenberg seinen Organisationsbericht, und erhielt bereits am 23. desselben Monates die allerhöchste Erlaubniss zur Verlegung des Instituts nach Fürth und zur Betheiligung seines Personals an demselben durch Erwerbung von Actien. Die Direktion wurde neu gebildet; in Ansbach wurde ein Neben-Bureau etablirt und für Hof ein solches in Aussicht genommen. In Fürth wurden die Bureaux am 1. Jan. 1796 eröffnet. Die gleichzeitig erfolgte Prüfung der Bankbilanz ergab ein sicheres Vermögen derselben von 73,000 Fl.,[2]) woraus die kgl. Actie gebildet wurde. Da sich das von den Bankbediensteten eingeschossene Capital auf 50,000 Fl. bezifferte, so betrug 1796 das Stammcapital der Bank 123,000 Fl.

Der Erfolg der Verlegung der Bank nach Fürth und der zweckmässigern und solidern Einrichtung des Instituts entsprach der gehegten Erwartung vollkommen; schon 1796 machte dasselbe einen Reingewinn von 72,193 Fl. 12 Kr., wovon dem kgl. Actienfond 42,846 Fl.[3]) 23 Kr., den übrigen Actionären aber 29,346 Fl. 49 Kr. zufielen.

Im Jahre 1797 wurden 70,469 Fl. 25 Kr. rein verdient, wovon 42,823 Fl. 44 Kr. auf den königlichen Antheil und 27,645 Fl. 41 Kr. auf den Antheil der Actionäre fielen.

Schon jetzt also konnte man bestimmt sagen, der Zweck der Bankverlegung sei vollständig erreicht worden. Auch hatte man sich in der Annahme, dass die Bank den Nürnberger Wechselhandel in

---

[1]) Ende März 1798 waren in Umlauf: ad 1) 318,430 Fl., ad 2) 606,660 Fl. Diese Schuldscheine konnten an Private nicht cedirt werden.

[2]) Es waren vorhanden an für gut zu haltenden Debitoren 1,254,905 Fl. 7 Kr., an zweifelhaften und caduquen Ausständen 126,153 Fl. 49 Kr. Im Ganzen sonach 1,381,058 Fl. 56 Kr. Davon ab die Bankgläubiger mit 1,181,891 Fl. 48 Kr., verblieb ein Rest von 199,167 Fl. 8 Kr.

[3]) Der letztere vermehrte sich in diesem und in den folgenden Jahren auch durch die Berechnung der Zinsen des kgl. Antheiles, dann durch Eingänge von für zweifelhaft gehaltenen Posten. Im Uebrigen hatte die Bank an Reingewinn abgeworfen 1792: 10,021 Fl. 6 Kr., 1793: 29,500 Fl. 29 Kr., 1794: 17,715 Fl. 47 Kr., 1795: 23,982 Fl. 32 Kr. Das Roulement der Bank erhöhte sich von 1792—1795 von 818,753 Fl. auf 1,381,058 Fl. 56 Kr, und betrug ult. 1796 2,533,728 Fl. 17 Kr., 1797: 2,690,153 Fl. 17 Kr.

grossem Massstabe an sich ziehen würde, nicht getäuscht.[1]) Di Verlegung der Bank machte auch den in Fürth etablirten Wechsler keinen Eintrag, im Gegentheil entstanden daselbst in einem Zei raume von 3 Jahren 4 neue Wechselhäuser, wie sich denn überhau daselbst die Geschäfte binnen dieser Frist um mehr als die Hälft vermehrten.

Gelegentlich einer am 14. Januar 1796 stattgehabten Visitatio freute sich der Geh. Rath Schmid constatiren zu können, dass di Geschäfte dreimal so stark gingen, als ehedem in Ansbach. „Ma hat mir in Nürnberg einen Floh in's Ohr gesetzt, der mich noc juckt — statt eines so theueren Bankhausbaues (in Fürth) die Ban in den Heilsbronner Hof zu Nürnberg zu verlegen. Kenner un Freunde versicherten, dass dieses das Mittel sei, Nürnberg binne etlichen Jahren ganz trocken zu legen und dennoch dem Flecke Fürth noch genug Vortheil zu gewähren, weil die Einwohner un Juden leichter und mit weniger Kosten nach Nürnberg kommen, al die Nürnberger Kaufleute nach Fürth." Schmid behielt sich ein nähere Ueberlegung dieser Frage vor.[2])

Zu weitläufigen Verhandlungen gab später die Frage Anlass, ob die Fürther Bank so viel Sicherheit biete, dass ihr die Pupillen- und Depositalgelder mit Sicherheit auf die Dauer anvertraut bleiben könnten. Der Betrag war sehr erheblich und belief sich im December 1798 auf mehr denn 500,000 Thlr. Welche Lösung in dieser Beziehung später massgebenden Ortes beschlossen wurde, ist bereits aus unserer früheren Darstellung[3]) bekannt.

Entscheidend war für die Entziehung der Gelder der Umstand, dass die Fürther Bank die erforderliche Sicherheit nur mit Schwierigkeit zu beschaffen vermochte, und dass auch die Gelder anderweitig vortheilhafter untergebracht werden konnten.

Am 11. December 1798 wurden die Verhältnisse der Bank durch eine sogenannte Instruction, die aber in der That den Charakter einer

---

[1]) Seitdem das Aerar zu Nürnberg und die dortigen Geschlechter so arm geworden waren, dass dieselben den Handelsstand nicht mehr wie früher unterstützen konnten, mussten die Nürnberger Commissionshändler Tratten für versandte Waaren meistens in Augsburg, Leipzig und Frankfurt a. M. realisiren lassen. Dieses Geschäft wurde später von der Fürther Bank gemacht.

[2]) Fr. B. A. IV. 159.

[3]) cf. die Cabinets-Ordre v. 16. Dec. 1798 a. a. O. S. 36.

förmlichen **Bankordnung** besass, neu geregelt. Diese Bankordnung ist niemals zur öffentlichen Kenntniss gekommen, weshalb wir dieselbe im Anhange vollständig mitgetheilt haben.[1])

Die wesentlichen Veränderungen, welche durch diese Instruction bewirkt wurden, bestanden darin, dass die kgl. Commandite bei dem Institute auf 100,000 Thlr. und die Antheile der Actionäre auf 30,000 Thlr. bestimmt, dagegen der zweite Direktor v. Denzel mit einem fixen Gehalte von 2500 Thlrn. angestellt wurde. —

Dass das Institut für die kgl. Casse vortheilhaft sei, musste sogar der Neid zugestehen. Denn der König besass im Jahre 1799 in der Bank bereits ein baares Capital von 205,290 Fl. 10 Kr.,[2]) das derselbe ohne jedwelches Opfer aus kgl. Cassen erworben hatte. Wenn man berücksichtigt, dass das Bankinstitut weder eine directe Begünstigung des Staates, noch irgend ein Monopol genoss, dass demselben nicht einmal jura fisci zugestanden waren, dass die früher bei demselben belegten Pupillen- und Judicial-Depositen nach und nach zur Hauptbank in Berlin eingezogen wurden, wodurch das Publikum in dem Zweifel, ob der König das Bankinstitut ausdrücklich garantirt habe, bestätigt wurde, so muss dieses Resultat als ein ausserordentlich günstiges bezeichnet werden.

In Gemässheit der neuen Bankinstruction wurde im Jahre 1799 mit der Bildung eines Reserve-Fonds[3]) begonnen, und derselbe sogleich mit 57,259 Fl. 58 Kr. dotirt, an welcher Summe der König mit $\frac{10}{13}$ und die Actionäre mit $\frac{3}{13}$ Antheil hatten.

Von den Folgen der Handelscrisis des Jahres 1799 blieb die Bank verschont, trotzdem mehrere Häuser zu Hamburg, London, desgleichen in Nürnberg, Hof und Wunsiedel, mit denen dieselbe in Geschäftsverbindung stand, fallirten. Das Bank-Roulement berechnete sich für dieses Jahr auf 2,884,066 Fl. 5 Kr.[4]), der reine

---

[1]) cf. Beilage VIII. Ein Nachtrag zu dieser Instruction d. d. Berlin, den 25. Oct. 1804, der jedoch nur die inneren Verhältnisse der Bank, bezw. die Geschäftsbefugnisse und Pflichten des Bankpersonals zum Gegenstande hat, findet sich in den Fr. B. A. XII. 28—34.

[2]) Die kgl. Commandite mit 100,000 Thlrn. oder 175,000 Fl. wurde im Jahre 1798 complet, ja, es ergab sich damals bereits ein Ueberschuss von 30,290 Fl. 10 Kr. als kgl. Dispositionsfond.

[3]) Der Zweck desselben ist der Beilage VIII. zu entnehmen.

[4]) Derselbe berechnete sich in folgender Weise: 227,500 Fl. eiserner Banco-Fond, bestehend aus der kgl. Command. mit 175,000 Fl. und 52,090 Fl. Actien des Bancopersonals (beide unverzinslich), 992,365 Fl. Banco-Noten à 2 pCt., 216,810 Fl.

Gewinn auf 111,430 Fl. 36 Kr. (gegen 63,648 Fl. 47 Kr. im Vo jahre). Davon entfielen 73,500 Fl. auf die Commandite des Köni und die Actien des Bank-Personals, 37,930 Fl. auf den Reservefon Es waren im Verhältniss zu dem damaligen Stammcapital 48 pCt. gewonnen worden.[1])

Im Laufe der nächsten Jahre blieben der Bank auch Wid wärtigkeiten nicht erspart, veranlasst durch die sträfliche Leichtfert keit, womit der Bankdirektor Gullmann in der Ertheilung von Credit verfuhr.[2]) In welch kritische Lage derselbe die Bank gebracht hat beweist am Besten die Thatsache, dass die Bank 1803 40,905 caduque, 110,952 Fl. zweifelhafte, und 120,952 Fl. incurrente Act Posten besass. Als dem Gullmann in einer am 22. October 18 abgehaltenen Conferenz deshalb Vorhalt gemacht wurde, vermoc derselbe weiter nichts vorzuschlagen, als dass die Bank hiernäc liquidiren, die Ausstände nach und nach einziehen, und damit Passiva tilgen solle. Anderer Ansicht war Kracker, der blos eine R organisation des Institutes wünschte und darauf drang, dass zunäch dem Bankdirektor Gullmann die Unterschrift entzogen, und diesel dem Banco-Buchhalter Dürnhöfer in der Eigenschaft als Banqui übertragen wurde. Diese wichtige Aenderung wurde durch ein g drucktes Circular vom 1. November 1804 zur allgemeinen Kenntni gebracht, dabei aber wohlweislich im Interesse des Credites der Ansta der Grund der Neuerung verschwiegen.[3]) Für den Fall, dass Gul mann in seinen Dispositionen nicht beschränkt würde, hatten Dür

---

auf Schuldscheine à 2½ pCt. (Depositen der Untergerichte), 761,865 Fl. Schul scheine à 3 pCt. (Pupillen- und Gotteshaus-Depositen), 685,526 Fl. 5 Kr. Passi Saldo auf die Contocurrents der Bank-Correspondenten; Summa 2,884,066 Fl. 5 K

[1]) Die Ursache des günstigen Resultates war die, dass die Bank in diese Jahre das Depot der Wiener Häuser zu den Anschaffungen für die österreichisc Armee war, und dass sich die Course der belgischen Papiere, welche für d Condé'sche Corps abgegeben und von der Bank in grossen Summen angekau worden waren, sehr günstig gestalteten. Ueber den Geschäftsbetrieb der nächst Jahre fehlen leider die Nachweise.

[2]) Seine Handlungsweise grenzte in manchen Punkten schon an offenbare Betrug. So hatte er z. B. einen Posten von 60,000 Fl., den er, ohne Kracker Zustimmung einzuholen, den Gebrüdern Bub in Nürnberg auf Waaren vorgeschosse hatte, in den Büchern dergestalt zu verstecken gewusst, dass man diese 60,000 Fl und jene 60,000 Fl., die Bub in Contocorrent schuldig war, für eine und dieselb Schuld halten musste.

[3]) Es heisst in dem Circular, die Massregel sei „zur Geschäftserleichterun des Gullmann“ erfolgt. Die Häuser, denen Gullmann übertriebenen Credit gegebe hatte, waren die Gebrüder Bub zu Nürnberg und Westheimer in München.

höfer und Kracker erklärt, nicht länger mehr Actionäre bleiben, vielmehr mit Ende des Jahres 1804 in dieser Eigenschaft austreten zu wollen. (22. October 1804). Wegen der Leichtfertigkeit, mit der die Bankverwaltung gleichzeitig von der gänzlichen Aufhebung des Institutes gesprochen hatte, erhielt dieselbe von Berlin aus eine ernste Zurechtweisung.[1])

Mit Anfang des Jahres 1806 kam über die Bank eine überaus bewegte Zeit herein. Am 24. Februar Vormittags rückte unter dem französischen General Drouet ein Regiment Infanterie und eine Compagnie Husaren in Fürth ein. Kracker, der Tags zuvor von Ansbach herbeigeeilt war, berichtete noch an demselben Tage an Hardenberg, dass er, da es sich offenbar nicht um eine feindliche Invasion handle, eine Beschlagnahme der Bank-Casse nicht befürchte, und auch nicht Befehl gegeben habe, die Bank von Fürth zu flüchten. In Berlin scheint man jedoch die Sachlage anders beurtheilt zu haben, wenigstens erhielt Kracker am 4. März die Weisung, sowohl die kgl. Anleihegelder als auch sämmtliche bei der Bank zu Fürth und der Filiale in Ansbach für Rechnung der Hauptbank befindlichen Gelder nach Bayreuth zu schaffen.

Am Tage nach dem Einrücken der Franzosen trat bei dem Institute eine grosse Geldverlegenheit ein, und es vermochte dasselbe dem Drängen der Inhaber von Noten nur dadurch zu entsprechen, dass lediglich kleine Summen von einigen Hundert Gulden bezahlt, grössere Summen aber auf einige Tage zurückgewiesen wurden. Dieser Ausweg war sicherlich weit praktischer, als eine vollständige Schliessung der Bank zu einer Zeit, wo Gemeinden und Privatpersonen gleichmässig gezwungen waren, ihre in der Bank liegenden Gelder zur Bestreitung der schweren Einquartierungsbedürfnisse wenigstens theilweise zurückzuziehen.

Von Seite Bernadotte's hatte die Bank auch in der Folge nichts zu befürchten. Derselbe versicherte am 3. März 1806 ausdrücklich „que l'autorité militaire ne s'immiscerait en rien dans les affaires de la Banque de Furth, et, qu'elle pourrait continuer ses operations comme par lé passé.“ Trotz dieser bündigen Versicherung kam später die Verlegung der Bank nach Erlangen oder in das Bayreuthische

---

[1]) Die Aeusserungen, so heist es daselbst, seien gemacht, als ob des Königs Majestät gar nichts dabei mitzureden hätte. Die Aufgabe der Bank sei nach ihrer Instruction eine hochwichtige, und werde die Aufhebung der Fürther Bank unter keinerlei Umständen weder gestattet, noch nöthig werden.

mehrfach zur Sprache, stiess jedoch insbesondere bei der Ban direktion auf lebhaften Widerspruch, welche von der Massreg eine Schädigung des Credites der Bank und eine Erschwerung d Ausgleichungsgeschäftes mit Bayern befürchtete.

Die Frage, was mit der im occupirten Lande befindlichen qu Staatsbank beginnen, war in der nächsten Zeit in Berlin der Gege stand der eingehendsten Erwägungen. Auch der Staatsminis von Stein hat sich damit beschäftigt. Mit der Mehrzahl der ein holten Gutachten hielt auch er es für das Zweckmässigste, die Ba unter gewissen Bedingungen an die Krone Bayern abzutreten.

Am klarsten fasste die Frage der zur Uebergabe des Fürst thums Ansbach bevollmächtigte preussische Immediat-Commissar Geh. Legationsrath Nagler, in einem unterm 27. April 1806 ersta ten Gutachten in das Auge. Es sei zwar schmerzlich, meinte eine Anstalt zu verlieren, die bisher so nützlich für das comm cirende Publikum, und das allerh. Interesse war, da sich der Re gewinn nach Abzug aller Ausgaben und der abzuschreibenden Pos immer auf etliche 30 pCt. belaufen habe. (Selbst im Jahre 18 betrug der reine Gewinn trotz einer Abschreibung von 35,466 dennoch 24 pCt. von dem Actiencapitale: 55,334 Fl.). In dieser I ziehung wäre die Verlegung, bezw. Erhaltung der Bank sehr wünsche werth. Dadurch könnten aber diese Vortheile nicht erhalten werd weil vorauszusehen sei, dass Bayern eine ähnliche Anstalt gründ werde. Falls die Bank nach Erlangen verlegt werden wolle, müs derselben von der Hauptbank oder der Seehandlung ein Fond v mindestens 300,000 Rthlrn. angewiesen werden. Es sei daher w besser, die Bank, wie sie sei, der Krone Bayern zu überlassen, doch nur unter der Voraussetzung, dass die bayerische Regieru sich verbindlich mache, die Actien des Königs von Preussen und übrigen Actionäre zurückzubezahlen, alle Activa und Passiva ohne (währleistung, ferner die sämmtlichen Bankbediensteten zu übernehm endlich den Reservefond mit 131,431 Fl. 21 Kr. an die Action herauszuzahlen, oder statt dessen eine runde Summe von 50,000 Rthl zu vergüten. Gerade um die künftige Uebernahme der Bank du Bayern nicht zu erschweren, sei anzurathen, dieselbe nicht n Erlangen oder Bayreuth zu verlegen.

Am 28. Juli 1806 wurde die Ueberlassung der Bank an Bay im Principe beschlossen. Die bayerische Regierung machte hie nicht bloss keine Schwierigkeiten, sie war der Massregel im Geg

theile bereits zuvorgekommen,[1]) indem sie am 1. Juli die Verwaltung zu einer Erklärung darüber veranlasste, ob die bei derselben befindlichen gerichtlichen Depositen- und Pupillengelder genügend gedeckt und gesichert seien, und indem sie gleichzeitig drohte, die erforderlichen Vorkehrungen selbst treffen zu wollen, falls diese Erklärung nicht in der möglichst kürzesten Zeitfrist erfolge.

Hardenberg war über dieses Ansinnen sehr erbittert und benachrichtigte den Grafen v. Haugwitz von dem Schreiben des Grafen Thürheim, „zur gefälligen Berücksichtigung des bayerischen Uebermuthes (!) selbst in solchen Fragen, wo von dem Privateigenthum des Königs die Rede ist, mit der Bitte um Nachricht, ob es räthlich sey, die bayerischen Drohungen so gerade hinzunehmen, oder ob nicht auf eine der Würde unseres Souverains angemessene Art diesen Anmassungen Einhalt geschehen müsse.“ (9. Juli 1806).

Die Sache nahm indessen doch eine friedliche Wendung. Zu Anfang August wurden nämlich schon förmliche Verhandlungen wegen Uebernahme der Bank durch Bayern zwischen Bankdirektor Kracker und dem Grafen Thürheim eröffnet. Ersterer betonte besonders, dass die Auflösung der Bank oder die Zurückziehung derselben in das Bayreuthische viele Handelsleute und Fabrikanten der Provinz schwer schädigen würde. Thürheim hob hervor, dass hierin sowie in Rücksicht für die Beibehaltung der Depositalverfassung für Bayern das vorzüglichste Motiv liege, die Bank zu übernehmen, wenn man auf preussischer Seite billige Bedingungen machen, und den Status des Institutes vorlegen wolle. (26. Juli 1806). Auf das Verbleiben Kracker's im Amte in seiner Eigenschaft als Actionär legte Thürheim grossen Werth. Von Preussen aus erfolgte jetzt auch alles Entgegenkommen, und es wurde nichts dagegen eingewendet, dass der bayerischen Regierung der Activ- und Passiv-Zustand der Bank vorgelegt werde.

Kracker arbeitete nun in der Folgezeit mit aller Kraft der bayerischen Regierung in die Hände. Der Zustand der Bank (so schrieb er am 4. August 1806 seiner Regierung) sei von der Art, dass die Ueberlassung an Bayern nicht genug begünstigt werden könne, damit nicht noch vorher eine gänzliche Stockung in den

---

[1]) Schon am 26. Juni hatte der kgl. Bayer. General-Land-Commissarius in Franken, Graf v. Thürheim dem Bank-Director Kracker vertraulich eröffnet, dass er wiederholt von München aufgefordert worden sei, über das eigentliche Verhältniss der Bank zu berichten und in der Zwischenzeit für die Sicherung der bei derselben belegten Deposital- und Stiftungsgelder zu sorgen.

Zahlungen derselben eintrete. Die fetten Jahre für die Bank seie vorüber, und es sei nicht zu erwarten, dass sie wiederkehren würde

Darauf wurde ihm von Berlin erwidert, dass man dort die Ai forderungen gewiss nicht zu hoch spannen werde, dass man ab auch keine Ursache habe, dieses Institut, welches anderswo wenigste eine mittelmässige, aber sichere Existenz führen könnte, geradezu we zuwerfen.[1]) Festzuhalten sei jedenfalls daran, dass der König all Verbindlichkeiten aus der Bank entledigt würde, äussersten Fall sogar unter Verzicht auf die ihm zukommende Actie (21. Augu 1806).[2])

Auf dies hin begab sich Kracker mit einer besonderen Instructi versehen zur definitiven Regelung der Angelegenheit nach Münche und berichtete von dort am 4. September 1806, der Staatsra v. Schenk habe in der letzten Sitzung des Staatsrathes sein Voto für die Uebernahme der Bank abgegeben. Er habe zwar hiebei allgemeine Zustimmung gefunden, die Sache sei aber von dem Minis an sich genommen worden, um auch noch die Finanzräthe darül zu hören. Der Grund, dass ein Institut wie die Bank vorhanden s müsse, um die wohlthätige preussische Deposital-Verfassung in Ansbachischen Provinz fortsetzen zu können, habe wenig Eindru gemacht, weil in Bayern alle gerichtlichen Depositen zu den Staat cassen eingezogen würden. „Man wünscht hier (scil. in Münche sehr, die Banco zu erlangen; stellt sich die Schwierigkeiten, d König von Preussen, wie man sagt, wegzukaufen, sehr gross v zumal man wirklich zu ehrlich ist, um der Banco zuzumuthen, da sie die Befriedigung des Königs übernehme und dadurch gleich Anfan dem Grundsatz selbst widerspreche, dass der Staat keine Dispositi über die Banco-Fonds habe. Dazu kommt noch das Misstrauen, l allen Arrangements mit Preussen zu verlieren, welches besond

---

[1]) Graf Thürheim machte später besonders in Ansehung der Sicherheit bei der Bank zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder Schwierigkeiten, u bemerkte zu Kracker, Alles käme darauf an, den Geh. Referendar von Schenk München, dem der Bericht des Landescommissariats zugeschrieben würde, e günstige Idee von der Sache beizubringen. Die früheren Pläne zur Erricht einer ähnlichen Bank in Würzburg und Bamberg seien blos deshalb gescheit weil v. Schenk sich die Gefahr des Staates in Ansehung der Depositalgelder gross vorgestellt habe.

[2]) Nur gelegentlich sei bemerkt, dass die Preussische Bank die ihr angesonn Errichtung einer Bankfiliale in Bayreuth ablehnte. (17. Aug. 1806.) Ueber die in Jahren 1805 und 1806 bei der Bank negocirten Anlehen vgl. Krug, Geschichte Preuss. Staatsschulden. Breslau 1861. S. 43, 45, 121.

verursacht, dass man sich ohne genaue Kenntniss der Sache vorerst in nichts Verbindliches einlassen will."

Am 15. September 1806 Abends liess Kracker die bisherige Firma am Bankgebäude abnehmen und durch die neue „Königliche Baierische Banco" ersetzen; Tags zuvor erfolgte mit Thürheim's Einwilligung die bereits bekannte Kundmachung hinsichtlich des Ueberganges der Bank an Bayern.[1]) Graf Thürheim hatte zu diesem Schritte den Muth, als ihm nach inzwischen erfolgter Prüfung des Activ- und Passivzustandes der Bank rechnerisch nachgewiesen war, dass der König von Preussen nach Lage der Bilanz mit wenigstens 100,000 Fl. Creditor der Bank sei, welche Summe nach der höchsten Wahrscheinlichkeit hinreichend sein werde, um Bayern wegen der vorhandenen unsicheren Posten zu decken. Die weiteren Schicksale des Institutes sind aus der bayerischen Bankgeschichte bekannt.[2])

---

[1]) S. d. Bayer. Bankgesch. IV. Liefer., S. 25 f. der Beilagen.

[2]) Nach einer Aufstellung vom 7. August 1806 betrug das Actiencapital des Königs von Preussen und der übrigen Actionäre: 130,000 Thlr. oder 227,500 Fl., der Reservefonds 131,431 Fl. 21 Kr., 40,000 Fl. zweifelhafte Creditoren, 42,564 Fl. 37 Kr. noch nicht abgeführter Gewinn-Antheil pro 1805; Summa 441,495 Fl. 58 Kr. An Banknoten waren in Umlauf ca. 750,000 Fl., an Bankschuldscheinen ca. 250,000 Fl. Die Schuld der Correspondenten und Handelsfreunde belief sich auf ca. 500,000 Fl. Der Umsatz erreichte die Summe von 36 Millionen.

VI. Kapitel.

Die Bankgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

§ 43.

Einleitung.

Das Bankwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holst ist mit jenem des Königreichs Dänemark so eng verknüpft, dass ohne Verbindung mit demselben zur Darstellung gar nicht gebra werden kann. Es soll indessen, um nicht zu weit ausgreifen müssen, auf die Geschichte des dänischen Bankwesens hier nur so weit eingegangen werden, als zum Verständniss der speci schleswig-holsteinischen Verhältnisse unerlässlich ist.

Für unsere nachfolgende Darstellung steht uns eine Literatur Seite, wie sie umfangreicher und eingehender kaum gedacht werd kann.[1]) Man übertreibt nicht, wenn man behauptet, es sei in z Jahrzehnten in Kopenhagen, Altona, Hamburg und Kiel über Bankfrage nahezu so viel gedruckt worden, als hierüber seit d Anfange des Jahrhunderts in ganz Deutschland.

Zu diesen gedruckten Quellen kommen noch handschriftlic hinzu, welche in dem königlich preussischen Staats-Archive in Schl wig aufbewahrt sind, und welche bei jeder einzelnen Materie sonders namhaft gemacht werden sollen. —

Vor 1776 haben die Herzogthümer eine eigene Bank nicht

---

[1]) 34 Verordnungen über das Dänische und Schleswigholst. Bankwesen, zwisc 1810—1830 erlassen, finden sich gesammelt in einem in der Hamburger Comm Bibliothek aufbewahrten Buche, überschrieben „Nationalbank und Geldwesen.“ I vgl. auch unten.

sessen, wohl aber bestand in Kopenhagen schon seit 1736 ein derartiges Institut, das seine Wirksamkeit in mehr oder minder ausgedehntem Massstabe über alle Theile der Monarchie erstreckte.[1]) Veranlasst wurde die Gründung der Kopenhagener Assignations-, Wechsel- und Leihbank durch den damaligen grossen Mangel an baarer Münze, durch die Höhe des Zinsfusses, und durch Unordnungen in den Finanzen. Um hier hilfreich einzugreifen, nützte es natürlich nichts, die Girobanken von Hamburg und Amsterdam sich zum Muster zu nehmen; man musste dem neuen Institute vielmehr auch die Befugniss einräumen, Geld auf Immobilien oder jedwelche andere Sicherheit auszuleihen, und, was noch weit wichtiger war, Banknoten emittiren zu dürfen. Ohne sich den mindesten Vortheil oder Gewinn auszubedingen, räumte der König einer Gesellschaft von Kaufleuten grössere Privilegien ein, als die Bank von England unter lästigen Bedingungen erhalten hatte.

Anfangs erfreuten sich die stets mit baarer Münze einlösbaren Banknoten des besten Credites; der Zinsfuss war auf 4 pCt. gesunken, die Kaufleute hatten durch Verpfändung von Effecten die grössten Vortheile genossen, — mit einem Worte, das früher von der grösseren Hälfte des Publikum's misstrauisch angesehene Institut fand rasch allgemein Anerkennung. Der Gewinn der Actionäre war einige Zeit unerhört: im zweiten Jahre ihres Bestandes, wo die Actionäre erst 225 Thlr. per Actie einbezahlt hatten, gab sie schon 6 pCt. der Vollactien zu 500 Thlr., und diese Dividende erhöhte sich später nach Massgabe der weiteren Einzahlungen bis zu 12 pCt.

Um dem König ein Darlehen von 2 Millionen Thlr., natürlich mittelst einer neuen Papiergeld-Emission, zu geben, wurde den Actionären später vorgeschlagen, die Zahl der Actien auf 3000 zu vermehren. In 8 Tagen waren die jungen Actien gezeichnet; die Zahl der Banknoten wurde auf das Dreifache des Actiencapitals erhöht. Die natürliche Folge davon war ein fortwährendes Sinken der Banknoten, die man in Holstein gar nicht mehr annehmen wollte.[2])

---

[1]) Von den im Schleswig'schen Staats-Archiv aufbewahrten Kanzlei-Acten, welche sich auf das Münz- und Bankwesen beziehen, kommen in Betracht Cap. I., No. 1—31, betr. das Münzwesen und die Banken, Normativa de 1739—1848; No. 4. Normativ- und Specialacten über die aus der Zeit vor Einführung der Verordnung wegen der Schleswig-Holsteinischen Speciesmünze und Errichtung der Schleswig-Holstein'schen Speciesbank v. 29. Febr. 1788 stammenden dänischen Banco-Zetteln und sonstigen Münzen de 1788—1802.

[2]) Durch Verordnung vom 8. Dec. 1757 war die Bank der Verpflichtung, ihre

1773 wurde die Bank durch Ablösung der Interessenten v Staate übernommen, die Notenpresse aber nur um so emsiger Bewegung gesetzt.

Seit ihrer massenhaften Vermehrung wurde das Metallgeld sehr aus dem Verkehre gedrängt, dass schliesslich sogar das (Silbe Courantgeld (das doch, weil es von Kippern und Wippern so se mitgenommen war) etwas über 23 pCt. schlechter war als Species, 4 bis 4½ pCt. besser stand, als Zettel.

§ 44.

Die Species-, Giro- und Leihbank zu Altona. 1776—1787.

Die deutschen Provinzen erhielten ihr erstes eigenes Creditinsti erst im Jahre 1776. Am 11. Oktober dieses Jahres erklärte Kö Christian VII., in Altona, zur Beförderung des Handels in die Stadt und im Reiche, sowie zur Bequemlichkeit der dortigen Ka mannschaft eine Species-, Giro- und Leih-Bank errichten und 2. Jan. 1777 eröffnen zu wollen.[2]) Nach dem gleichzeitig erlasse Grundgesetze wurden in die Verwaltung der Bank berufen der jed malige Oberpräsident, 1 Mitglied des Commerz-Collegiums, 1 M gistratsperson und 6 Kaufleute der Stadt. Die Kosten der ers Einrichtung und der Unterhaltung des Institutes, ferner einer Bö sollten aus den Fonds des Commerz-Collegiums bestritten werden. I Bank nahm nur dänische ganze und halbe Species-Rthlr. nach vorh

---

Zettel mit Silber einzulösen, entbunden worden. Seit dieser Zeit nahmen selben die Natur des Papiergeldes an.

[1]) Bis 1788 cursirten in den Herzogthümern 3 Münzsorten: Species-Tha wovon 9¼ Thlr. oder 27 Mk. 12 Schill. aus der Mark fein geprägt wurden, Cour Thaler, wovon 11⅓ Thlr. oder 34 Mk. aus der Mark fein geprägt wurden, end Cronen, in der Mitte zwischen Species- und Courantgeld stehend. Der Spec Thaler stellte den Hamburger Bancothaler in natura dar, weil auf diese Mü einheit die Hamburger Bank eingerichtet war.

[2]) In der neueren Literatur ist diese Bank so viel als gar nicht berührt; älteren Schriftstellern erwähnen dieselbe Hufeland, Neue Grundlegung der Sta wirthschaftskunst. Bd. II. Wien 1815. § 119. Büsch, sämmtl. Schriften ü Banken S. 157, Nelkenbrecher, Taschenbuch der Münz-, Mass- und Gewichtskun 13. Ausg., 1820, S. 8, Hermann, Contor. s. v. Altona, Völlinger a. a. O. S. 31.

gegangener Wägung, und feines Silber mit Probirzettel (zu 15 Loth und 12 Gran) an, und es wurden für jeden Species-Rthlr. dem Einbringer 3 Mark Banco und für jede Mark feinen Silbers 27 Mark 12 Schill. Banco gutgeschrieben. Wer auf diese Weise ein Bank-Folium erhalten hatte, durfte noch am gleichen Tage darauf anweisen, bezw. die Summe einem anderen zuschreiben lassen. Summen unter 100 Mark Banco waren nicht umschreibfähig. Alle Wechsel-Briefe oder anderen in Altonaer Banco-Geld ausgestellten Werthpapiere, desgleichen alle in Bankgeld abgeschlossenen Verkäufe zwischen Altonaer Einwohnern mussten, sofern die Summe über 100 Mark Species betrug, durch die Bank bezahlt, auch alle Handlungsbücher in Altona in Species-Banco-Mark geführt werden. Die Stadt übernahm die Garantie der Bank gegen Feuer und Diebstahl. Sie genoss vollständige Stempelfreiheit, die Zusicherung des landesherrlichen Schutzes und das Versprechen des Königs, dass weder er noch seine Nachfolger jemals über die Bankgelder, auch nicht im Kriegsfalle verfügen wollten.

Diese Bank war vermöge ihrer musterhaften Organisation zum Gedeihen geradezu geboren, das verwirklichte Ideal einer Girobank. Nach ihrer Organisation konnte sie nichts verlieren, und da sie gegen alle äusseren Eingriffe und Unfälle — mit Ausnahme der vis major — felsenfest geschützt war, so liess sich ein guter Erfolg mit Sicherheit voraussagen.[1])

Gleichzeitig mit der Publication der Bankordnung erliess der König Bestimmungen über Erbauung eines Wachthauses nächst dem Bankgebäude, und hinsichtlich der Vermehrung der Stadtsoldaten in Altona, um die Bankwache täglich mit 1 Unteroffizier und 6 Mann besetzen zu können; auch bezüglich Uebernahme der Garantie der Bank Seitens der Stadt wurden sogleich die erforderlichen Einleitungen getroffen. Als Bankgebäude wurde das am Holzplatze gelegene Rütger'sche Anwesen um 27,500 Mk. Courant aus den Mitteln des

---

[1]) Die Verordnung v. 11. October 1776, betr. die Errichtung einer Species-, Giro- und Leihbank in der Stadt Altona wurde in Altona und Kopenhagen (bei Nikolaus Höpffner) in deutscher Sprache gedruckt. Man findet dieselbe auch in dem Buche: Verordn. betr. die Errichtung einer Speciesbank etc., S. 19 f., dann im Manuscript und Druck in den im kgl. Staatsarchive zu Schleswig aufbewahrten Acten betr. die Altonaische Species-, Giro- und Leihbank de 1776—1787. 101 Fol. Dieser Act bildet auch für die nachfolgende Darstellung die Grundlage.

Altonaer Commerzcollegiums angekauft.[1]) Die Allerh. Genehmigung der von dem letzteren entworfenen Instructionen für die verschiedenen Bankbediensteten erfolgte am 11. Dec. 1776. Am gleichen Tage erfolgte auch die Ernennung derselben, die Bestimmung ihrer Besoldungen und die Erweiterung der Freiheit, ein Folium in der Bank zu haben, auf alle Unterthanen in den kgl. Reichen und Landen.[2]) Kein Schritt geschah übrigens ohne Kenntnissnahme und Billigung des Ministers Grafen Schimmelmann, welcher des auswärtigen Credites halber besonderen Werth darauf legte, dass die Bank unter der Aufsicht des Rathes der Stadt Altona stehe, bezw. eine Magistratsperson jeweils zugleich administrirender Bankcommissarius sei.

Die Anordnung in § 19 der Altonaer Bankordnung, wornach die Mark fein Silber in der Altonaer Bank um einen kleinen Bruchtheil höher als in der Hamburger angenommen wurde, hatte zur Folge, dass derjenige, der Silber hatte, und Altonaer Bankgeld so gut gebrauchen konnte als Hamburger, sein Silber lieber in die Altonaer als in die Hamburger Bank brachte. Weil nun aber dadurch der Altonaer Bankfonds, in sofern er aus Silber in Barren bestand, in der That auf jede Mark fein um eine Kleinigkeit schlechter war, als der Hamburger, und die Hamburger auch dies zum Vorwande nahmen, wenn sie sich ihren auswärtigen Freunden gegenüber weigerten, Wechsel in Zahlung anzunehmen, die durch die Altonaer Bank zahlbar waren, so beantragte die Bank die Beseitigung dieser Eigenthümlichkeit und die völlige Gleichstellung mit Hamburg. Da auch der Schatzmeister v. Schimmelmann der Ansicht zuneigte, dass durch die vorgeschlagene Abänderung der Zweck leichter erreicht werde, dass die Kaufleute für Hamburger Bankgeld Altonaer und umgekehrt erhalten könnten, so wurde am 20. August 1777 angeordnet, dass künftig die Mark feinen Silbers immer zu demselben Preise in der Altonaer Bank angenommen werden solle, zu welchem die Hamburger sie annehmen würde.

Dem Flor und der Aufnahme der Altonaer Bank stand auch noch der Umstand entgegen, dass Mancher, der Altonaer Bankgeld auf seinem Folio vorräthig hatte, zu eben derselben Zeit eine Zahlung

---

[1]) Später wurde die Bestimmung getroffen, dass ein Theil dieser Kosten aus der Steuerkasse bestritten werden solle. 12. Mai 1777.

[2]) Nach § 21 der Bankverordn. waren hierzu nur Altonaer Bürger und Einwohner berechtigt.

n Hamburger Banco zu leisten hatte, und dann nicht anders, als mit einem merklichen Verluste sich für sein Altonaer Bankgeld Hamburgisches anschaffen konnte. Die Kaufleute zu Altona, denen es an Mitteln fehlte, in beiden Banken ansehnliche Fonds zu haben, mussten sich daher mehr an die Hamburgische Börse, als an die Altonaer halten und auf jener Vieles verkaufen, das sie sonst auf dieser abzusetzen versucht haben würden.

Zur Hebung dieses Uebelstandes erfolgte von Seiten der Altonaer Bank-Direktion der Vorschlag, dass aus der Altonaer Bank die Summe von 60,000 Mark in Silberbarren einem sicheren Hamburgischen Hause unter der Bedingung zu übergeben sei, dass es sich damit ebensoviel Hamburgisches Bankgeld beschaffe, und dann davon in Hamburg für denjenigen gegen eine kleine Provision abschreibe, der der Altonaer Bank zugeschrieben hatte.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen Vorhabens erbot sich der Schatzmeister von Schimmelmann, zu gestatten, dass gegen Entrichtung der jedesmaligen Valuta das Folium seines Hamburger Comtoirs zu der erforderlichen Ab- und Zuschreibung in der Hamburger Bank gebraucht werde.

Diese Einrichtung fand am 4. März 1778 die landesherrliche Bestätigung mit der Massgabe, dass der König zur völligen Sicherstellung der Altonaer Bank-Interessenten die Garantie des Hamburger Comtoirs bis auf den Betrag von 200,000 Mark Banco übernahm.[1])

Trotzdem, wie man sieht, Alles geschah, um die der Entwicklung der Bank entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, wollte dieselbe doch in keiner Weise prosperiren. Leider fehlen uns jedoch Zahlenangaben über die Höhe der in der Bank eingelegten Summen, der jährlichen Umsätze und Betriebsresultate, so dass wir, um von ihrer Wirksamkeit etwas zu erfahren, auf die nicht immer ganz objectiven Aeusserungen der Zeitgenossen zurückgehen müssen. Den meisten derselben diente unser Institut eigentlich nur zum Gespötte, und viele verlangten gebieterisch die Beseitigung desselben, da es dem Staate nur Kosten bereite, ohne den Unterthanen auch nur den mindesten Vortheil zu gewähren. In diesem Sinne äusserte sich

---

[1]) Später wurde bestimmt, dass das Folium der Altonaer B. in den Hamburgischen Bankbüchern anstatt des Gräfl. Schimmelmann'schen Comtoirs auf den Namen Joh. Gottfr. Henicke in Hamburg fortgesetzt werden. 7. Oct. 1785.

insbesondere der Kaufmann Otto Jacob Fink in Altona in seinen „freymüthigen Bemerkungen über das Finanzwesen des Königlich Dänischen Staates", Altona 1787, S. 14 ff., woselbst er zur näheren Begründung seiner Anschauung u. A. weiter bemerkte: „Fast Alles, was an reellem Bank-Negoce inn- oder ausserhalb Landes gemacht wird, wird nicht durch diese (scil. die Altonaer), sondern durch die Hamburger Bank getrieben, ja es werden sogar fast alle Wechsel — (möchte ich doch dieses nicht sagen müssen!) — welche von Copenhagen oder aus der Fremde für Rechnung des Staats oder der asiatischen und anderer Compagnien, so wie auch für Particulair-Rechnung, entweder directe auf Altonaische Handels-Häuser, oder auch auf das Copenhagener, Altonaer Bank-Comtoir gezogen werden, oder bei ein oder anderer derselben zur Zahlung adressirt sind, in Hamburg zahlbar gemacht, und müssen also auch durch die Hamburger Bank bezahlt werden."

„Eben so geht es auch mit dem grössten Theile aller derjenigen Wechsel, welche in Altona durch Altonaische Handelshäuser gezogen werden, deren Valuta oder Bancobetrag grösstentheils nicht durch die Altonaer, sondern durch die Hamburger Bank, von dem Käufer solcher Wechsel an den Trassenten derselben abgeschrieben werden. Dabei muss ich noch die unangenehme Bemerkung machen, dass fast an allen auswärtigen Handelsplätzen die Course der Wechsel, die entweder auf Altonaische Handelshäuser, oder selbst auf das dasige Copenhagener Bank-Comtoir für Rechnung des Staats oder der Compagnien gezogen werden, wenn die Wechsel direct auf Altona ausgestellt, und auch allda zahlbar sind, immer um ⅛ à ¼, ja wohl dann und wann um ½ pCt. schlechter sind, als wenn unter den Wechseln die wenigen Worte: in Hamburg zahlbar, beigefügt stehen. Dies wird auch wohl so bleiben, es wäre denn, dass solches durch mehreren Handelsverkehr abgeändert würde."

„Dass aber dieses dem Staat und allen Privathandelshäusern statt der Vortheile, welche ihnen dieses Institut doch gewähren sollte, wirklichen Schaden zufügt, kann man leicht einsehen, indem, da das Gewicht und Gehalt der dänischen Species an sich so gut, als die Hamburger und andere nach dem Reichsfuss gemünzte Species ist, das Altonaer Banco auch eben so gut, als das Hamburger sein muss, und die Zahlung der auf Altona laufenden Wechsel in Hamburg doch immer mit einigen Kosten verknüpft ist. Gleichfalls soll auch, zufolge eben der königlichen Verordnung, die Bezahlung der Waaren, welche zu Altona in Bancogeld verkauft werden, durch die Altonaer

Bank geschehen: allein das Gewerbe zwischen den dortigen Bürgern ist nur sehr geringe."

Von anderer Seite wurde die Nichtbenützung der Bank hauptsächlich dem Mangel an Speciesmünze (der Bankvaluta) zugeschrieben.[1]) Schimmelmann selbst hat übrigens an einer Stelle zugestanden, dass die Bank den Erwartungen nicht entsprochen habe. Er bemerkte aber ausdrücklich, dass Geschäfte doch immerhin vorkamen, und dass die Bankverwaltung — ganz nach Massgabe der reglementmässigen Bestimmungen — zu den festgesetzten Geschäftsstunden am Platze war, und dort sein musste.

§ 45.
Die Schleswig-Holsteinische Species-Bank in Altona. (1788—1813).[2])

Bereits oben (S. 172) hatten wir von den Missständen gesprochen, in welche Dänemark durch seine verderbliche Papiergeldwirthschaft gerathen war. Eine Besserung der Geld- und Münzverhältnisse in dem Umfange der ganzen Monarchie herzustellen, bezw. auf einmal so viel Münze anzuschaffen, um die Summe der im ganzen Lande circulirenden Zettel auf das richtige Verhältniss herabzumindern, dazu fühlte sich die Regierung zu schwach; für einen kleineren geographischen Kreis glaubte sie aber ausreichende Kräfte zu besitzen. Dieser kleinere Kreis konnten nur die Herzogthümer sein, in denen die Zettelwirthschaft überhaupt am wenigsten Fuss gefasst hatte. Um dort wieder die erforderliche Silbercirculation herzustellen, beschloss die Regierung zu einem leichteren Münzfusse überzugehen und zugleich die Herzogthümer in Beziehung auf ihre Circulationsmittel von den übrigen Theilen der Monarchie vollständig zu trennen. Der Gedanke zu dem geistvollen Plane rührt von dem Finanzminister Grafen Schimmelmann her, welcher schon 1783 die Anschauung ausgesprochen hatte, dass man durch die Errichtung einer Zettelbank in den Herzogthümern, die von der Kopenhagener gänzlich abgesondert wäre, und die weder Zettel noch Münze mit ihr gemein hätte, den ersten wirksamen Schritt thun würde, um den so sehr nachtheiligen Unordnungen in dem dänischen Geld- und Wechselcours zu begegnen.

[1]) Briefe eines alten Holsteiners an seinen Sohn im Schleswig'schen über die neue Münze und Bank. Altona 1788. S. 160.

[2]) Auch bei Schilderung dieser Bank müssen wir in die der nächsten Periode angehörige Zeit etwas übergreifen. cf. oben S. 93, Note 3.

Das Resultat mehrfacher und jahrelanger Berathungen war
durch Verordnung vom 29. Februar 1788 erfolgte Einführung
Speciesmünzfusses und die gleichzeitige Errichtung einer Specie
bank in Altona. Species entsprach bis auf einen kleinen Bru
theil dem Hamburger Bankthaler, (die Mark fein zu 9¼ Thlr.) u
erhielt ein festes, den Prägungskosten ungefähr entsprechendes Ag
gegen Courant.[1]) Um die Vollwichtigkeit der coursirenden Münz
zu erhalten, wurde bestimmt, dass sowohl die neu zu errichten
Speciesbank, als auch die königlichen Hebungsbeamten die Speci
überall nur nach dem Gewichte entgegennehmen, dagegen aber n
solche Stücke dieser Münzsorte wieder ausgeben sollten, die geset
lich noch als vollwichtig angesehen würden.

Die neue Zettelbank in Altona anlangend,[2]) lautete die Ve
fügung: „Es soll eine Depositobank, die nachher auch zum The
als Leihbank gegen Gold und Silber, und vielleicht auch als Di
contobank gebraucht werden kann, in Altona errichtet werden. Die
Bank soll Specieszettel (nach späterer Bestimmung in Appoints v
80, 40, 20 und 8 Thlrn.) ausgeben, welche das in ihr deponirte Ge
repräsentiren, und jedem Inhaber eines solchen Zettels den lautend
Werth desselben auf sein Verlangen in grober Speciesmünze, soglei
und ohne den mindesten Abzug auszahlen, auch wieder solche Mün
in Depositum nehmen und Zettel dagegen geben.“[3])

Der Hauptzweck der mit einem Zwangscourse nicht versehene
dagegen bei allen kgl. Cassen zum Nennwerthe angenommenen Bank
noten[4]) war der, die neuen Münzen möglichst vor dem Verschleiss

---

[1]) Das Pari der Species gegen Courant wurde mit Wegwerfung eines kleine
Bruchs auf 125 bestimmt. Bisher war das Verhältniss der Courantmünze geg
Banco oder fein Silber wie 122⅛ : 100. — Die Verordnung wegen Einführung eine
neuen Speciesmünze steht bei Beckmann, Samml. auserles. Landesges. 8. Thl
S. 11—31.

[2]) Die Verordnung wegen Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Species
bank in der Stadt Altona. Christiansburg, den 29. Febr. 1788 steht gleichfalls i
H. Beckmann's Samml. auserlesener Landesgesetze etc., 8. Thl., H. 32—53; des
gleichen in den im Schleswig'schen Staats-Archiv aufbewahrten Kanzlei-Acten
betr. die Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Speciesbank in Altona
81. Stück. 1788—1813.

[3]) Zoëga a. unten a. O. S. 103. Schlesw.-Holst. Prov.-Ber. II. Jahrg. I. Bd
1788, S. 261.

[4]) Auf den Zetteln stand: „Für diesen Speziesbankzettel sind in der Schles
wig-Holstein'schen Speziesbank in Altona achtzig (etc.) Thlr., schreibe 80 Thale
Spezies niedergelegt, welche bei Vorzeigung an den Inhaber gegen Zurücklieferun
des Zettels von besagter Bank in Spezies bezahlt werden.“

(der Abnutzung) zu bewahren, und dadurch den neuen Münzfuss zu befestigen; die Bank war bestimmt, das Edelmetall der Herzogthümer in sich aufzufassen. In dieser Beziehung hatte sie auf ein Haar dieselbe Bestimmung wie die alten Girobanken zu Hamburg und Nürnberg, welche ja gleichfalls die Kipperei und Wipperei verhindern sollten. Für kaufmännische Geschäfte, die in Altona selbst vorkamen, konnte sie den Zweck durch Ab- und Zuschreiben auf den Folien der Bankbücher besorgen, also als Girobank fungiren; für den Verkehr in nicht kaufmännischen Geschäften und ferne vom Banksitze sollte derselbe Zweck durch die Banknoten bewerkstelligt werden. Die Bankeinrichtung verkörperte sonach den früher vielfach für unausführbar erachteten Gedanken einer für ein ganzes Land berechneten Girobank. So lange die Bank es nicht vorzog, an allen bedeutenderen Handelsplätzen Filialen zu errichten (wie dies die jetzige deutsche Reichsbank gethan hat), war der getroffene Ausweg in der That der einzig mögliche.

Aber auch die übrige Einrichtung der Bank war musterhaft zu nennen. Darlehen durfte sie nicht mit den ihr gegen Folien, sondern nur gegen Zettel anvertrauten Fonds bewilligen,[1]) und zwar bloss auf Gold und Silber nach einem genau bestimmten Tarife. Lobenswerth war ferner die Bestimmung, dass sie kein Darlehen auf länger als 3 Monate bewilligen, und dass sie die auf 2 pCt. festgesetzten Zinsen gleich bei der Auszahlung der vorgeschossenen Summe abziehen durfte. Auch die Discontirung sicherer auf Schleswig-Holsteinische Species oder Hamburger Banco lautender Wechsel war der Bank gestattet.[2]) Indessen durfte zu Darlehen und zum Discontiren nur eine bestimmte Summe verwendet werden, welche zu dem jeweiligen Cassenbestande der Bank im Verhältniss stand.

Altona war als Sitz der Bank ausersehen mit Rücksicht auf seine Bedeutung als Emporium des holsteinischen Handels, weil die Nähe Hamburgs manche Operationen, insbesondere das Discontiren von Wechseln erleichterte, und weil daselbst schon eine vollständig eingerichtete Girobank, sowie auch die Münze sich befand.

Anfänglich hegte man die Absicht, die seit 11. October 1776

---

[1]) Die alten Girobanken nahmen mit Ausnahme der Nürnberger keinen Anstand, einen Theil des in die Girobank niedergelegten Capitals zu Lombardgeschäften zu verwenden.

[2]) Die Bank war sonach eine combinirte Species-Zettel-, Giro-, Leih- und Discontobank.

zu Altona errichtete Species-, Giro- und Leihbank als ein für si bestehendes Institut neben der neuen Bank fortbestehen zu lasse allein später (Verordnung vom 23. December 1787) wurde vorgezoge sie in der letzteren aufgehen zu lassen. Dem neuen Institute kame dadurch die schon vorhandenen Gebäulichkeiten zu statten, in besondere die feuerfesten Gewölbe unter dem Packhause.

Ebenso wurde eine Verbindung der neuen Bank mit dem i Jahre 1778 zu Altona errichteten Comtoir der Dänischen Bank an geschlossen[1]), und nur bestimmt, dass der jeweilige Direktor desselbe beständiges Mitglied der Altonaer Bankdirektion[2]) sein solle, um m seinen Erfahrungen der letzteren zur Seite zu stehen. Ihr war d vollständig freie Verwaltung der Bank nach ihren Grundregeln übe tragen, während der Landesherr sich aller Eingriffe in die Bank vorh entschlagen hatte. Ueberwachend stand ihr die aus sämmtlich Mitgliedern des Finanzcollegiums, einem Mitgliede der deutsch Canzlei und dem jedesmaligen Münzdirektor gebildete „Obe direktion der Schleswig-Holsteinischen Speciesbanl zur Seite.

Bei Entwerfung des Reglements für die Girobank wurden zu grossen Theile die in der Verordnung vom 11. October 1776 e haltenen Grundsätze angenommen. Die Neuerungen waren nur begrüssen, so z. B. die Aufhebung der Bestimmung, wonach alle a Species oder Altonaer Banco lautenden Wechsel durch die Bank bezah werden mussten. Der nach Bestreitung der Administrationskoste erübrigende Gewinn sollte in die königliche Casse fliessen. Auch fü diese Bank haftete die Stadt Altona für Feuer und Diebstahl; i Falle eines Krieges sollte der ganze Fond an einen festen Ort gebrach werden, vorher aber jedermann befugt sein, sein Guthaben aus de selben zurück zu ziehen.

Diese Bank hat bis zum Jahre 1813 bestanden; ob sie abe gute Geschäfte machte, dem Handel Altona's Dienste leistete, ob ihr Zettel sich allgemeiner Beliebtheit erfreuten, wie viel sie davon i Circulation hatte, das Alles sind Fragen, worüber ich selbst in de darüber erhaltenen amtlichen Quellen nirgends[3]) einen Aufschlus gefunden habe.

[1]) Es besorgte theils die auswärtigen Zahlungen des Staates, theils ander Finanzoperationen desselben, z. B. die Einwechslung der Banknoten nach de jedesmaligen Course.

[2]) Ursprünglich bestand dieselbe aus 10, später aus 7 Personen.

[3]) Die Stadt Altona und das dortige Commerz-Collegium, welches vielleic einschlägige Quellen besitzt, haben mehrfache Ersuchschreiben unbeantwortet ge

Dafür sind aber eine grosse Anzahl von Schriften vorhanden, welche sich mit der Organisation der Bank und mit der im Jahre 1788 beschlossenen Aenderung des Geld- und Bankwesens in den Herzogthümern überhaupt befassen, und welche hier kurz aufgeführt werden sollen.

Es sind theils Abhandlungen, welche der Ausführung des Planes vorausgingen, theils solche, welche die Verordnung vom 29. Februar 1788 mehr oder minder ausführlich commentiren, theils endlich solche, welche daran anknüpfend, allgemeine Betrachtungen über das Bankwesen enthalten.[1]) Es kommen in Betracht:

1) Das Bedenken auf Veranlassung des wichtigen Gerüchtes von der Einrichtung einer neuen Münze[2]) in Holstein, Kopenhagen im December 1786.

Der Verfasser (wie sich später herausstellte, Prof. Bang) verwarf den Plan und befürchtete von dessen Durchführung eine Verminderung des im Lande coursirenden Silbergeldes, eine unausbleibliche Vermehrung der holsteinischen Specieszettel, und ein davon herrührendes schreckliches Fallen des Preises derselben.[3])

2) Untersuchungen über ein Schreiben von Kopenhagen vom 20. Januar 1787 über den dänischen Münzplan, Kopenhagen 1787,[4])

---

lassen. Die im Schleswiger Staats-Archiv aufbewahrten Quellen (cf. oben S. 178, Note 2) enthalten eine Instruction für die Direktion der Schleswig-Holsteinischen B. vom 20. Febr. 1788, die Ernennung der Bankbediensteten vom 29. Febr. 1788, dann eine Anordn. v. 14. März 1788 des Inhalts, dass das Folium der Altonaer B. in den Hamburger Bankbüchern auf den Namen der Wittwe des verstorbenen Joh. Gottfr. Heinicke in Hamburg fortgesetzt werden solle. Den Auftrag, die Functionen zu sistiren, und sich auf die Liquidation des Institutes zu beschränken, erhielt die Bankdirektion am 3. Februar 1813.

[1]) Die Schriften, welche die dänische Münz- und Bankveränderung im vorletzten Decennium des vorigen Jahrhunderts besprochen haben, finden sich gut zusammengestellt und beleuchtet in der Jen. Literaturzeitung, 1791, No. 275 ff. u. 315 ff. Das eine oder andere Buch, welches mir unzugänglich war, citire ich nach dieser Darstellung.

[2]) Die erste zuverlässige Nachricht über den Umfang und die Absichten des einschlägigen Planes befand sich im Polit. Journal v. Nov. 1786.

[3]) Dagegen erschien im Januar 1787 in Kopenhagen anonym eine Schrift, betitelt: Erläuternde Antwort auf das Bedenken u. s. w. Dieselbe behauptet, der Werth der Specieszettel könne nicht sinken, weil sie immer so viel als Geld sein würden. (Im Auszug erschien die Schrift im Polit. Journal, 1787, 1. Stck.)

[4]) Diese Schrift war durch den am Schlusse der vorigen Note citirten Auszug provocirt. Eine andere Gegenschrift erschien in dänischer Sprache unter dem

zeigt von ganz unklaren Ideen über die Banken, die er alle nach seinem u vollkommenen Begriffe von der Kopenhagener beurtheilt; Law's Ban schwindel in Frankreich ist ihm ein drohendes, zur Vorsicht rathend Gespenst.

3) Joh. Gg. Büsch, von der Kopenhagener Bank (im 3. Thei seiner Schriften über Staatswissenschaft und Handlung Hamburg und Kiel 1784, S. 377 ff.)[1]) und

Briefe über den neuen Finanzplan für Dänemark, Hambur 1786.[2])

4) J. Zoëga, Versuch zur Entwicklung fester Begriffe von Arbe und Handel, als den Mitteln zur Beförderung des Woh standes; wie auch vom Geld und Vermögen, Münzen, d in den Herzogthümern einzuführenden neuen Speciesmünz Banken, und der in Altona zu errichtenden Bank; veranlas durch einige Schriften über den am 8. November v. approbirten Plan zur Veränderung der Münze in den Herzo thümern und Errichtung einer Bank in Altona, Kopenhag und Altona 1787.[3])

Die Hauptbedeutung hat für uns der V. Abschnitt der Schrift, wo v der Hamburger (S. 93) und Kopenhagener Bank (S. 97) und von d vielen Missgriffen der letzten eingehender gehandelt wird. Dass Bank bloss in Freistaaten bestehen könnten, sei unrichtig; die Geschicl der Hamburger beweise, dass die Leiter der Republiken ebensowohl jene der Monarchien fehlen könnten. (S. 105).[4])

Titel: Gedanken auf Veranlassung der erläuternden Beantwortung des : denkens u. s. w. Zwei mehr das dänische Bankwesen betreffende Schriften si: 1) das Patent, betr. den Abtrag der kgl. Schuld an die Bank in der II. Forts. Urk. und Material zur Kenntniss der Geschichte und Staatsverwaltung nordiscl Reiche, 1790, S. 278—287 (cf. auch die Vorrede dieses Werkes S. 12—30); 2) I Unmassgebliche Vorschlag zur Hebung des nachtheiligen Courses der dänisch Wechsel, des Courantgeldes und bes. der Bankbillets. l. c. Bd. I. (1786) S. 5 bis 516.

[1]) Die Schrift hat zuerst über die Lage der Bank und die bisherige Geschich derselben Licht verbreitet.

[2]) Brief 3 handelt von der dänischen Creditcasse, Brief 4 u. 5 von Verhäl nissen der Bank in Kopenhagen. Ueber die vermuthliche Höhe der dänische Bankzettel s. auch das Kiel'sche Magazin f. d. Geschichte, Staatsklugheit und Staat kunde. Kiel und Leipzig. Bd. II. 1. St. S. 7—14.

[3]) Man vgl. auch die Schrift Zoëga's: Etwas zur Erläuterung über das Mün wesen überhaupt und über den Ursprung und die Beschaffenheit des dänische Münzfusses. Aus d. Dänischen übers. von Hier. Kamphovener. Kopenhagen 178 bes. 110 f.

[4]) Ueber die Altonaer Bank wird im VI. Abschn. gehandelt.

5) Ferneres Bedenken zur Antwort auf des Herrn Etatsraths Zoëga Versuch etc., von dem Verfasser des Bedenkens etc. F. L. Bang. Aus dem Dänischen, Kopenhagen 1787,

findet einen Hauptgrund gegen den neuen Münzplan in der Unsicherheit der in Altona anzulegenden neuen Bank und in ihrem verderblichen Einfluss auf die Einwohner als Leihbank S. 23 (wegen der dadurch bewirkten übertriebenen Speculation, Mehrung der Ueppigkeit und Vertreibung des baaren Geldes).[1]

6) Anmerkungen zu des Herrn Prof. Bang ferneren Bedenken über die neue Münzeinrichtung in Holstein, von Zoëga. Aus dem Dänischen, Kopenhagen 1787.

Der Verfasser stellt den ganz richtigen Satz auf, eine Leihbank, die bloss auf edle Metalle, nicht auf liegende Gründe und Effekten leihe, könne nie ein schädliches Uebermass von Circulation bewirken. Nur eine vorsätzliche Abweichung von ihren Regeln könne dieselbe zu Grunde richten. (S. 79, 94).

7) Freimüthige Bemerkungen über das Finanzwesen des Königlich Dänischen Staats von Otto Jakob Fink, Altona im Maimonat 1787,

macht Vorschläge zur Hebung der dänischen Finanzen, und bespricht insbesondere (cf. S. 14 ff.) die bisherige Thätigkeit der am 11. October 1777 gegründeten Altonaer Bank.[2]

8) A. L. Schlözer, Staatsanzeigen, 11. Bd., Heft 43. Göttingen 1788. S. 271—277

gibt nähere Details über die Entstehung des berühmten dänischen Münzplanes.[3]

9) Briefe eines alten Holsteiners an seinen Sohn im Schleswigischen über die neue Münze und Bank, Altona 1788, 166 Seiten,

---

[1] Eine andere auf Veranlassung des Zoëga'schen Versuches etc. von einem Ungenannten erschienene, von grosser Verworrenheit der Begriffe zeugende Schrift ist betitelt: Zufällige Untersuchungen über feste und irrige Begriffe über Arbeit und Handel und die Mittel zur Beförderung des Wohlstandes auf Veranlassung des Versuches u. s. w. (war gegen den neuen Plan und die neue Bank).

[2] cf. auch oben S. 176.

[3] cf. Bd. X., 39. Heft, S. 346 über denselben Gegenstand; dann Bd. II., 43. Heft, 1787, S. 369—394. Aufs. von einem gewissen H. v. Oeder (spricht auch bei Zettelbanken der staatlichen Verwaltung das Wort). Dann Aufsatz von demselben Verfasser: Ueber Banco - Courant und Münze in Schlözer, Staatsanzeigen, 12. Bd., 47. Heft, S. 310—316.

vertheidigt die Organisation der neuen Altonaer Bank in ihrer doppelten Eigenschaft als Zettel- und Leihbank und versucht den Nachweis zu liefern, dass weder die Nähe von Hamburg, noch der Mangel an Befestigung der Stadt die Wahl von Altona als Domicil der neuen Bank verwerflich mache, und dass die neue Bank sich füglih mit der alten verbinden lasse. Der Graf Schimmelmann wird als der geistige Urheber der in Altona 1776 errichteten Bank bezeichnet. „Allein die Bank in Altona ward nicht ganz nach der ersten Idee eingerichtet, so wie sie mir vor 20 Jahren (!) schon sehr gut bekannt gewesen ist." (S. 7).[1]).

10) Unvorgreifliche Prüfung dessen, wodurch Herr Staatsrat Zoëga dasjenige, was er von dem Plan der projektirten neuen Münzveränderung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in seinen Schriften bekannt gemacht, hat rechtfertigen wollen. Altona, 23. October 1787.

Wie in der Vorrede bemerkt ist, erkannte der Verfasser, Kaufmann Otto Jakob Fink in Altona, kein Exemplar für ächt an, das nicht von ihm eigenhändig unterschrieben worden war. Fink hielt das Leihgeschäft nur bei Folio-, nicht auch bei Zettelbanken für räthlich.[2]) Den Noten der Altonaer Bank würde Niemand trauen und der Cours derselben würde grossen Schwankungen ausgesetzt sein. Besonders eiferte Fink gegen die hohen Gehaltsbezüge des bei demselben angestellten Personals (Gesammtaufwand jährlich 6000 Thlr.) (S. 24).[3])

11) Bemerkungen über Banken, wie auch über die zu Altona errichtende neue Bank in einem Sendschreiben an einen Freund. Kopenhagen 1787.

Der Verfasser dieses Buches, Joh. Heinrich Wiehe, Besitzer einer Zuckerfabrik in Kopenhagen, erklärt die Altonaer Bank für eine Satire auf Banken. Die Hamburger sei nur darum sicher, weil Hamburg eine Festung sei. Die Londoner und Stockholmer Banken seien Extreme, die eine von Credit, die andere von Misscredit. Die Befugniss der neuen Altonaer Bank, ausser auf Gold und Silber auch auf leicht zu realisirenden Effecten zu leihen, sei von äusserster Gefahr, und eine fast unvermeidliche

---

[1]) Dagegen wieder Otto Jacob Fink, Abfertigung eines alten Holsteiners wegen seiner hämischen Ausfälle auf meine Unvorgreifliche Prüfung der den Herzogthümern Schleswig und Holstein bevorstehenden neuen Münzveränderung. Altona 1788.

[2]) cf. dagegen oben No. 6 u. die Allgem. Lit. Ztg. v. Oct. 1791, No. 279.

[3]) cf. auch Fink's Freimüthige Bemerkungen über das Finanzwesen d. K. Dänischen Staates, Altona 1787. Eine Gegenschrift gegen Fink, in der auch die dänische Bankfrage besprochen wird, ist betitelt: Etwas über die Erwiderung des H. Fink's in Altona von Philalethes, 1789.

liche Veranlassung zu Missbräuchen.[1]) Die in Altona bereits bestehende Girobank bezeichnete auch Wiebe „als ein sehr unnützes Institut, so dass selbst die dasigen Kaufleute sich der Hamburger B. zu ihren Umsätzen bedienen müssen, und dass man auf der Börse zu Kopenhagen keinen Wechsel verkaufen kann, der auf Altonaer Banco lautet, daher alle Wechsel auf Altonaer Handelshäuser in Hamburg zahlbar gestellt sein müssen" (S. 6).[2]) Zwei Banken an einem Orte[3]) wie Altona, sei eine Erscheinung welche jeden Sachkundigen in Erstaunen setzen müsse (S. 52). „Lübeck und Bremen sind reicher und haben mehr Handlung wie Altona, ohne doch eine Bank zu bedürfen, weil bei ihnen die Auszahlungen in grossen Summen nicht so häufig vorfallen und bei ihrer Art Handlung nicht vorfallen können wie in Hamburg, wo der Zusammenfluss des Commissionshandels von allen europäischen Nationen solches erfordert und mit sich bringt." (S. 53).[4])

12) Anmerkungen zu der unter dem Titel Bemerkungen über Banken, wie auch über die zu Altona zu errichtende neue Bank kürzlich erschienene Schrift. Kopenhagen, 1787, (anonym).

Wegen ihrer fortwährenden Polemik gegen Wiehe liest sich diese Schrift sehr schwer. Das Schätzbarste darin sind die Auszüge aus Büsch's Abhandlung von den Banken (S. 11—13). Wiehe's schlechte Meinung von der in Altona zu errichtenden neuen Bank theilt der Verfasser nicht. (S. 48).

---

[1]) Weitere Ausstellungen sind, es sei unschicklich und unanständig, dass eine Provinz eine Bank garantire, die das ganze Reich zu garantiren nicht im Stande ist; es würden am Ende doch von der Bank mehr Zettel in Umlauf gebracht, als Geld darin vorhanden sei, sie würde sich schliesslich verleiten lassen, auch auf unsichere Hypotheken zu leihen, etc.

[2]) „Es wird Niemand Silber hineinbringen, obschon sie 2 Schilling Banko mehr wie die Hamburger B. für Silber von gleicher Feine gibt, weil Niemand das Silber an einen Anderen verkaufen oder übertragen kann, ohne die Mühe zu haben, es wieder heraus zu holen. Hat also Jemand Silber in Altona, so bringt er es in die Hamb. B., wo es gleich einen verkäuflichen Werth bei allen europäischen Nationen erhält, die durch die Handlung mit dieser B. verbunden sind. Gesetzt, es wäre durch ein Wunderwerk möglich, dass aller Handel sich von Hamburg weg nach Altona hinzöge, so würde die Hamb. B. das sein, was die Altonaer jetzt ist, und diese würde das werden, was jene ist, wenn man den Ort zugleich befestigte, dass eine solche B. daselbst sicher sein könnte." S. 7.

[3]) Anfangs war nicht bekannt, dass die alte Girobank zu Altona in der neuen Speciesbank aufgehen sollte. cf. oben S. 179 f.

[4]) cf. auch die Schrift von Joh. Heinr. Wiehe: Ueber die dänischen Bankzettel, Handelsbilanz und den Ostindischen Handel. Kopenhagen 1788, welche indessen die Verhältnisse der Herzogthümer weniger berührt.

13) Otto Jacob Fink, Auch etwas über Banken, Banknoten Handlung. Zur Beantwortung eines Sendschreibens Kopenhagen. Altona 1788,

erkennt bei der Altonaer Girobank — man nenne sie wegen ihres gerin Nutzens Satyre, Unding, oder wie man es verantworten zu können glaubt an, dass sie nach richtigen Grundsätzen geleitet werde, und sich il Sicherheit rühmen dürfe. (S. 9).[1]) Staatsbanken seien von gu Nutzen, besonders wenn der Staat im Stande sei, ansehnliche Fonds seinen eigenen Mitteln hineinzulegen. (S. 11, Note 8). Von den Zett der Berliner Bank heisst es, sie seien einige Procent besser als ba Münze. (S. 13, Note 11). Diese Bank findet überhaupt wiederholt An kennung. (S. 19, Note 18). „Baares Geld ist die Loosung, und so la uns dieses und solider Handelsverkehr fehlt, sind Banken nur eine Last

14) Ueber Geld, Münze und Banknoten. Altona, im Decbr. 17 80 S.[3])

Auch diese Schrift ist aus Veranlassung des neuen Münzplanes e standen, wenn sie auch die concreten Verhältnisse des Landes nicht s zum Ausgangspunkte nimmt. Betont wird die Zweckmässigkeit Stellung der Bank unter öffentliche Aufsicht (S. 59), und die Nothwen keit der Erhaltung ihres Credites (S. 60); die Folgen eines Ueberma von Banknoten in einem Lande finden eine eingehende Schilderung.

15) Joh. Nikolaus Tetens, Ueber den jetzigen dänischen G Cours und die Münzveränderung in den Herzogthüm Schleswig und Holstein. Kiel 1788,

hebt hervor, die in Altona zu errichtende neue Bank sei ein von übrigen Theilen des Planes verschiedenes, und an sich trennbares Insti an ihrer Lebensfähigkeit und Sicherheit sei nicht zu zweifeln.[4])

---

[1]) Der herzoglich braunschweigische Geheimrath und erste Staatsmini Frhr. v. Raun behauptete in s. Berichte vom Münzwesen, dass die Hambu B. die solideste in ganz Europa sei.

[2]) Fink nimmt die Altonaer Bank gegen die Angriffe Wiehe's lebhaf Schutz, (S. 44, Note 43); dass der Unterschied des Betriebes und Credits zwis der Hamburger und Altonaer Girobank gross sei, und sehr gross sein müsse, d werde kein Sachkundiger zweifeln. Allein ob dieses den Verfasser der merkungen berechtige, von S. 53—56 eine solche Portion Galle wider die letz auszuwerfen, wisse er nicht. Denn wenn sie nicht viel Gutes stifte, so stifte doch auch kein Böses, ausser dass die Unterhaltungskosten nebst den Salairs Direktoren, der Commissarien und der Bediensteten der Bank umsonst ausgeg werden, und dem Staate, eines mit dem anderen gerechnet, die jährlichen Intere von 100,000 Rthlrn. kosten.

[3]) cf. zwei Abhandlungen über Geld und Münze, Banken und Banknoten.

[4]) cf. auch desselben Verfassers Schrift: Ueber die letzten Veränderungen der Bank und dem Geldwesen in Dänemark nebst einigen allgem. Untersuchun

16) Untersuchungen über die Grundsätze der neuen Schleswig-Holsteinischen Speciesbank und Münze, auf Veranlassung der neu herausgekommenen Verordnungen vom 29. Februar 1788. Altona 1788,

enthält in der Hauptsache bloss einen Commentar der allegirten Verordnung.

17) v. Eggers, Einige Bemerkungen über Geld, Banknoten, Wechsel-Cours u. s. w. Besonders in Rücksicht auf Dänemark, 1788,[1]) sowie desselben Verfassers Raisonnirte Darstellung der neuen Schleswig-Holsteinischen Münz- und Bankeinrichtung. 1788,[2])

enthält eine ausführliche Geschichte der dänischen Münzveränderungen, sowie einen Commentar über die Bankverordnung vom Jahre 1788.

18) Bemerkungen über die neue Einrichtung des Geldes in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1789,

beurtheilt das ganze System der neuen Münz- und Bankeinrichtung und prophezeit gute Früchte desselben.[3])

19) Gesammelte Schriften über die neue dänische Münzeinrichtung, über Bancozettel, Handelsbilanz, ostindischen Handel, Banken und Wechselcours. Kopenhagen 1789,

ist bloss ein Sammelwerk der von uns bereits im Einzelnen namhaft gemachten Abhandlungen.[4])

20) Ueber die Frage, wie soll der dänischen Zettel-Circulation geholfen werden, und was sind die besten und einzigsten Mittel dazu? Vorausschickung vor einer anderen Schrift, dass eine Bank nach der vermeintlich durchschauten Natur der Sachen nicht im Privat-, sondern im Staatseigenthum

---

betr. wesentliche Punkte bei Leihbanken. Kopenhagen 1793. 161. S. (führt den Nachweis, eine Leihbank müsse die Befugniss haben, mehr Bankzettel auszustellen, als sie baar in Casse hat.

[1]) In dessen Deutschen gemeinnützigen Magazin, I. Jahrg., III. Viertelj., S. 210—233 u. IV. Viertelj. S. 63—118.

[2]) In dessen Memoiren über die dänischen Finanzen, vorzüglich mit Rücksicht auf die allgem. Staatswirthschaft, Hamburg 1801, dann im Deutschen gemeinnützigen Magazin, I. Jahrg., IV. Vierteljahrsh., S. 120—209 u. Bd. III. (1789) S. 66—192. cf. auch v. Eggers: Ueber die Realisirung der Kopenhagener Bankzettel und die Einrichtung der neuen Dänischen und Norwegischen Speciesbank, 1791, in dessen Deutschen Magazin, Jahrg. 1791, St. 2, S. 190—247.

[3]) S. 11 von den Banken in Genua, London, Hamburg (deren Bankgeld 1759 21 pCt. unter seinem eigentlichen Werthe stand).

[4]) cf. auch die Geheime Hof- und Staatsgeschichte des Königreichs Dänemark von Marquis Ludwig d'Yves, Germanien 1790, behandelt eingehend die Geschichte der Kopenhagener Bank und die Ueberschwemmung des Landes mit Bankzetteln durch dieselbe.

sein müsse; von Christ. Pet. Theod. Salchow. Kopenhage
1790. 284 S.

Diese von Wiederholungen strotzende, auch sonst so holperig al möglich geschriebene Schrift ganz durchlesen zu müssen, ist ein wahre Geduldspiel. Am Schlusse ist man nicht klüger geworden.[1])

§ 46.

Die Creditcasse für die Königreiche Dänemark und Norwegen und die Herzogthümer Schleswig und Holstein

Schon in der allgemeinen Vorstellung, welche das Finanzcollegiu am 28. Juni 1785 über den Zustand der Finanzen und die künft Verwaltung derselben einreichte, empfahl dasselbe die Errichtu einer Creditkasse, welche gegen geringe Zinsen und nach ein bestimmten Amortisationsplane Kapitalien zu Grundverbesserung ausleihen sollte. Der Vorschlag erhielt die Genehmigung des Köni welcher am 6. Juli 1785 für's Erste eine Summe von 750,000 Rtl zum Fond einer derartigen Kasse bestimmte.[2]) Die eigentliche Org

[1]) s. noch: Ueber eine neuerliche Zettelverfälschung auf die Schleswig-H steinische Bank zu Altona, 1801. Das Dänische und Schleswig-Holsteinis Papiergeld, Altona 1809.

[2]) Vgl. zum Folgenden den Aufsatz von Prof. Eggers: Authentische Besch bung der Einrichtung der Creditcasse für die Königreiche Dänemark und Norwe und die Herzogthümer Schleswig und Holstein im III. Jahrgang, 2. Vierteljahrs des Deutschen gemeinnützigen Magazins, Leipzig 1789, S. 56—93 u. 4. Vier jahrsh. ebendas. (1790), S. 106—149, die Verordnung, betr. die Errichtung ei Creditcasse f. d. Kgrche. Dänemark und Norwegen u. f. d. Herzogth. Schleswig Holst. v. 16. Aug. 1786 steht auch in Beckmann's Samml. auserles. Landesgeset welche das Polizei- und Cameral-Wesen zum Gegenstande haben, 5. Thl., Fra furt a M., S. 256—264 und in der II. Forts. der Urk. u. Materialien zur näher Kenntniss der Gesch. u. Staatsverwaltung nordischer Reiche, 1790, S. 294—3 Weitere Literatur: O. J. Fink, Etwas über Anleihen aus der Staats-Industrieca in den Schleswig-Holst. Provinzialberichten, 2. Jahrg. I. Bd., Altona 1788, S. 3 bis 345 (gegen das Institut), Anmerkungen zu vorstehendem Aufsatz des H. J. Fink von M. Ehlers. l. c. S. 346—360 (pro!); Erwiderungen gegen des H. Pro Ehlers in Kiel Anmerkungen über mein: Etwas über Anleihen aus der Staat industriecasse von O. J. Fink, Altona 1788; Etwas über die Erwiderung de H. Fink's in Altona gegen die Anmerk. des H. Prof. Ehlers in Kiel etc. vo Philalethes, 1789; Geist der dänischen Regierung in den wichtigsten und neueste Verordn., die Finanzen betr., auf S. 278—332 der Urkunden und Materialien zu näheren Kenntniss der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reich II. Forts. 1790 (daselbst befindet sich auch eine Supplic der deputirten und com mercirenden Bürger zu Husum wegen des Unwerthes der dänischen Bankzettel

nisation erhielt dieselbe indessen erst durch königliche Entschliessung vom 16. August 1786, wozu später noch mehrere Ausführungsbestimmungen erlassen wurden.

Von der gleichnamigen Hamburgischen Anstalt dieser Art unterschied sich das Institut dadurch, dass es nicht eine hypothekarische Versicherungsanstalt, sondern eine Vorschusscasse zur Beförderung der Production, eine Art Landesindustriecasse, war. Sie wurde einer eigenen, nicht rein bureaukratischen Verwaltung unterstellt, und ihre Unabhängigkeit von der Finanzverwaltung in aller Form ausgesprochen. Ihr Wirkungskreis war in sofern beschränkt, als sie nur der Landwirthschaft und dem Bergbau Darlehen (wohl kaum unter 500 Thlr.) gewähren durfte, und zwar gegen 2, bezw. 4 pCt. Zinsen, je nachdem es sich um mittelbare, oder unmittelbare Verbesserungen handelte (vgl. auch unten S. 191).

§ 47.

Die neue Dänische und Norwegische Speciesbank (1791—1799) und die Depositocasse (1799—1813).

Als man beurtheilen konnte, dass die im Jahre 1788 in den Herzogthümern zur Ausführung gelangte Geld- und Creditorganisation gute Früchte trug, wollte man sich die Vortheile derselben auch im Königreiche zu Nutzen machen, und es wurde demgemäss auf Antrag des Finanzministers Grafen Schimmelmann im Jahre 1790 beschlossen, an Stelle der in Liquidation tretenden Kopenhagener Bank vom 1. Juli 1791 an eine neue Dänische und Norwegische Speciesbank in das Leben zu rufen, deren Interessenten zum Zwecke des Bankbetriebes eine gewisse Summe in Species einschiessen sollten und zwar nach demselben Münzfusse, wie er in den Herzogthümern eingeführt war.[1]) Die Noten der neuen Bank sollten keinen Zwangs-

---

Jahre 1782). Von preussischen Schriftstellern machte auf die Anstalt besonders Christian Jacob Kraus in s. Staatswirthsch., nach dessen Tode herausgegeben von Hans v. Auerswalde, Königsberg 1811, Thl. V., S. 93 aufmerksam (cf. auch § 33).

[1]) Das Nähere über dieses Projekt s. in Egger's Aufs.: Ueber die Realisirung d. Kopenhagener Bankzettel etc. (cf. oben); dann in Teten's Schrift über die letzten Veränderungen mit der Bank etc., (ergeht sich am Schlusse in Vermuthungen über die Leistungsfähigkeit, bezw. das Schicksal der Bank). Mehrere auf dieses Bankinstitut Bezug habende Urkunden findet man abgedruckt in Bd. II.

Cours erhalten, und die Bank von Privatpersonen geleitet werden, der Regierung war nur die Oberaufsicht vorbehalten. Ihr Charakter sollte der einer Leih-, Depositen-, Giro- und Zettelbank sein, auch ihre Zettel auf Species lauten (in Appoints von 80, 40, 20, 8 und 4 Thlr. Species). Die Höhe derselben war gesetzlich normirt; der erste Fond war auf 2,400,000 Rthlr. Species oder 3 Millionen Courant festgesetzt. Es war die Absicht, die Bank am 1. Juli 1791 zu eröffnen, und am selben Tage die Kopenhagner Bank für alle Geschäfte, die jene übernehmen sollte, zu schliessen.

Wäre das Institut nach der ersten Anlage zu Stande gekommen, so hätte es zweifelsohne Erfolg haben können: allein der Fehler war dass die Interessenten ihre Einzahlungen nicht in klingender Münze, sondern auch in Courantzetteln nach dem Course machen durften, und dass der Speciesbank (welche mit ein Viertel überzeichnet wurde), ferner gestattet wurde, ihre Specieszettel mit Courantzetteln nach dem Tagescourse einzulösen.[1]) Von der letzteren Befugniss Gebrauch zu machen, widerstand die Bank nicht lange, womit der Papiergeldwirthschaft auf's Neue das Thor geöffnet wurde. Dem gegenüber konnte der Umstand, dass noch eine weitere Einzahlung auf die Actien im Betrage von 100 Species erfolgte, um so weniger helfen, als auch hier gestattet war, dieselbe in Courantzetteln zum Tagescourse zu machen. Ein Erfolg wurde schliesslich nicht erzielt, im Gegentheil war 1799, als die Bank mit dem Schwinden des Silberfonds zu existiren aufhörte, nahezu dieselbe Anzahl von Courantzetteln in Umlauf, als 1791, wo sie die Einziehung begonnen hatte.

An ihre Stelle errichtete man 1799, da man von der Anordnung vom 24. Juni 1791 wegen Verminderung der Courant-Zettelmasse

---

von Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen, und zwar: 1) d. Patent zur Einladung zu einer Interessentschaft in einer neuen Dänischen und Norwegischen Speciesbank, welche in Kopenhagen im Jahre 1791 errichtet wird, v. 16. Februar 1791 (S. 114), 2) Octroy und Reglement der Dänischen und Norwegischen Speciesbank auf 40 Jahre, v. 16. Februar 1791 (S. 123); 3) Kgl. Verordn. w. Errichtung einer Speciesb. in Kopenhagen, welche am 1. Juli ihren Anfang nimmt (S. 162); 4) Bekanntm. der Direktion der Dänisch-Norweg. Speciesbank, wegen des dritten Einschusses auf die Actien vom 3. Mai 1792 (S. 182); 5) Convention für die Dänische und Norwegische Speciesbank, beschlossen in der Generalversammlung vom 16. u. 22. Oct. 1794, S. 185. Auch die im Schleswig'schen Staats-Archiv aufbewahrten Acten, betr. die Errichtung einer Speciesbank in Kopenhagen, 1791 enthalten Einschlägiges.

[1]) Die obige Darstellung ist der Schrift: Ueber die Verh. der Herzogth. zur Nationalbank in Kopenhagen etc., S. 37 ff. entnommen.

nicht abweichen wollte, ein Institut unter dem Namen „Depositocasse", welches nach der Verordn. vom 13. November 1799 ganz in die Stelle der Dänisch-Norwegischen Speciesbank eintreten sollte,[1]) bis diese wieder ihre frühere Thätigkeit aufnehmen, und die inzwischen von der Depositocasse gemachten Darlehen übernehmen könnte.[2])

Allein auch dieses Institut verfehlte seine Wirkung; denn wenn es gleich mit der einen Hand jährlich für $\frac{3}{4}$ Millionen Rthlr. Zettel einzog, so gab es doch mit der anderen Hand in Millionen wieder aus. Nur der Name hatte gewechselt, was sich auch darin ausprägte, dass ihre Noten rasch so sehr im Course fielen, dass auf neue Finanzmassregeln gedacht werden musste. In die letztere Kategorie gehört die Errichtung eines Schatzkammerfonds, worauf Schatzkammerzettel emittirt wurden, und die Emission von Assignationen in Norwegen. Einen Zwangscours besassen die Specieszettel der Dänisch-Norwegischen Bank in den Herzogthümern nicht.

§ 48.

Das Leihinstitut für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Die königliche Creditcasse (cf. § 46), welche auch in den Herzogthümern nützliche Unternehmungen und Arbeiten durch Anleihen beförderte, konnte vermöge ihrer Organisation bei dem späteren Unterschiede des dänischen und schleswigischen Geldes nicht wohl mehr Anleihen zugestehen. Schon seit geraumer Zeit hatte sie alle desfalls eingehenden Gesuche abgelehnt, da sie, nachdem der ursprünglich für sie bestimmte Fond schon lange ausgegeben war, keine Verpflichtung mehr auf sich hatte, auszuleihen, wenn sie es nicht ohne Unzuträglichkeit thun konnte. Man musste also darauf bedacht sein, ein anderes Mittel zu finden, um dergleichen Anlehen unter einer anderen Form geben zu können, ohne dass aus der Verschiedenheit des Münzfusses für die ausleihende Casse ein Verlust entstände.

---

[1]) Ueber den Einfluss der Krisis von 1799 auf Dänemark und dessen Creditinstitute cf. bes. Eggers Memoiren über d. dänischen Finanzen, Bd. II., S. 270 ff. Die Schleswig-Holsteinischen Speciesbankzettel hatten auch in der kritischsten Zeit gleichen Cours mit dem Speciesbankgelde, was mit den Dänisch-Norweg. Speciesbankzetteln wenigstens im Kreise der Herzogthümer nicht der Fall war.

[2]) cf. Egger's l. c. S. 323, S. 351 ist das Patent wegen Errichtung einer Deposito-Casse d. d. Kopenhagen den 13. Nov. 1799 abgedruckt.

Zu diesem Behufe wurde durch königlichen Erlass vom 23. Oct. 1801 speziell für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona ein in Altona und Kiel domizilirendes, für's Erste der Direktion der Deposito-Casse in Kopenhagen unterstelltes „Leihinstitut" in das Leben gerufen.[1]) Dasselbe war ermächtigt, Zettel zu emittiren, welche auf die dem Institute verpfändeten Objekte und anvertrauten Fonds fundirt waren, auf Verlangen mit Silber eingelöst wurden, und sich eben deshalb eines so guten Credits erfreuten, wie die Zettel der Schleswig-Holstein'schen Zettelbank. Ausser den genannten Zettel stellte übrigens das Institut, dem später (19. December 1810) i Species zahlbare Steuern der Herzogthümer im Gesammtbetrage vo 1,900,000 Rthlrn. eigenthümlich übertragen worden waren, bis zur Betrage von 1,700,000 Rthlr. Assignationen auf Beträge vo 25—100 Rthlrn. Schlesw.-Holst. Courant aus, die insbesondere z Darlehen an die Gutsbesitzer verwendet wurden, deren Annahm jedoch gleichfalls jeder Private verweigern konnte.

Im Februar 1813 erhielt auch dieses Institut gleich der Altonae Bank die Aufforderung, seine Thätigkeit zu beschliessen und sein Liquidation einzuleiten.

Ebensowenig hatten einen Zwangscours die in den Herzog thümern auf schleswig-holstein'sches Courant lautenden und b der Hauptcasse in Rendsburg realisirbaren Schatzkammerschein à 2½ und 20 Rthlr, welche auf den durch Verordnung vom 21. O tober 1803 gegründeten Schatzkammerfond fundirt waren.

Im Ganzen circulirte 1813 in den Herzogthümern an Zeiche geld: 1) Zettel der Schleswig-Holsteinschen Speciesbank 562,000 Rth Species, gleich 591,000 Schl.-H. Courant; 2) Zettel des Schl.-H. Le Institutes 700,000 Rthlr.; 3) Assignationen desselben 1,200,000 Rth 4) Schatzkammerscheine à 2½ Rthlr. 2,500,000 Rthlr. à 20 Rtl 5,000,000, in Summa sonach 9,900,000 Rthlr. Schl.-H. Coura Trotz der verschiedenen später eingeschmuggelten Formen von Pap geld (sub 2—4) hatte die neue Münz- und Bankeinrichtung in c

[1]) Das Errichtungspatent, das ich bisher nirgends abgedruckt gefunden h habe ich in dem Schleswig'schen Staats-Archiv vorgefunden, und im Anhange Beilage IX. mitgetheilt. Näheres über das Institut enthalten die in dem nannten Archiv aufbewahrten Kanzlei-Acten, betr. Patent wegen Errichtung e Leihinstitutes f. d. Herzogth. Schleswig u. Holstein (20 St.), Bedenken über Vorschlag der Administration des Leihinstitutes wegen Anlehen auf liege Gründe, 1802 (10 Stücke).

Herzogthümern doch im Allgemeinen wohlthätig gewirkt, und es erfreute sich das Land bis zum Jahre 1813 geordneter Geldverhältnisse. Desto grösser waren inzwischen die Geldwirren in Dänemark geworden. 1812 waren daselbst emittirt: an dänischen Courantzetteln 96,500,000 Thlr., Schatzkammerscheinen auf dänisch Courant 33,500,000 Thlr., norwegische Assignationen 11,800,000 Thlr., in Summa sonach 142 Millionen Thaler dänisch Courant. Welche Mittel 1813 angewendet wurden, sich dieses Uebermasses von Papiergeld zu entledigen, werden wir in einem späteren Abschnitte ersehen.

VII. Kapitel.

Crediteinrichtung in Frankfurt a. M.

§ 49.

Die Periode von 1765—1806.[1])

Auch in dieser Periode blieb Frankfurt ohne Bank. Ja selb
eine Anregung dazu erfolgte nur ein einziges Mal durch den Ka
mann Distling, welcher am 24. Mai 1802 dem Rathe der Stadt d
Plan zur Errichtung einer sogenannten Spar- und Leihcasse üb
reichte, welche die Bürger zu einer klugen Sparsamkeit leiten, d
Wucher steuern, den Staat vor Geldmangel schützen, ein bedeuten
Capital in Umlauf bringen, und den Zinsfuss erniedrigen sollte

Bei einem an sich unbedeutenden Anfange wäre doch daraus
Laufe der Zeiten ein grosses Creditinstitut geworden. Distling v
langte nämlich, dass jeder Besitzer von Actien (deren er 10,000 a
nahm) einen wöchentlichen Beitrag von 12 Kr. gebe. Der aus dies
Beträgen erwachsende Fond war bestimmt, unter die Interessent
ausgeliehen zu werden, und zwar gegen hinlängliche Sicherheit
Häusern und Gütern, Silber und Pfandhausscheinen oder Bürgscha
Der Zinsfuss war für die ersten 10 Jahre auf 5 pCt., nachher a
4 pCt. normirt. Kein Capital sollte länger als 6 Monate ausgelieh
werden. Wer in 6 Monaten seinen Beitrag auf die Actien nic
nachzahlt, verliert sein Recht, und seine Einschüsse werden ihm nac

---

[1]) cf. oben S. 71 u. 88 f.

[2]) cf. Acta im Frankf. Stadtarchiv, den Vorschlag von Joh. Gerhard Distlin,
hiesigen Bürger und Handelsmann, die Errichtung einer Spar- und Leih-Casse bet

Abzug von 10 pCt. für die Verwaltung zurückbezahlt. Im Laufe der ersten 5 Jahre kann kein Interessent austreten. Wer alsdann aus der Leih-Casse austreten will, hat einen anderen Actionär zu stellen, und erhält die Summe seiner Einschüsse, jedoch ohne Interessen, und nur bis zum letzten Bücherschluss zurück. Dagegen steht es Jedem frei, seine Actie zu verkaufen; in den Büchern wird dann der Name abgeändert.

Der Plan war von Rentabilitätsberechnungen begleitet, denen zufolge nach 25 Jahren jede Actie einen Werth von 427½ Fl. beziffert, und das eingeschossene Capital die stattliche Summe von 4,275,025 Fl. betragen hätte.

Da Distling bis am 20. März 1804 auf seine Vorstellung keine Antwort erhalten hatte, so brachte er dieselbe in Erinnerung, worauf ihm am 7. August desselben Jahres unter Belobung seines Eifers und der guten Intention erklärt wurde, dass man von seinem eingereichten Plane einen Gebrauch nicht machen könne.[1])

Wenn übrigens Frankfurt, das jetzt schon den Mittelpunkt des süddeutschen Geldverkehres bildete, den Mangel eines Creditinstitutes nicht empfand, so hatte dies seinen Grund in der grossen Anzahl von Privatbanquiers, welche die Geldgeschäfte des Ortes vermittelten. Besonders mag die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts immer mehr wachsende Geldmacht des Hauses Rothschild dazu beigetragen haben, dass Frankfurt so lange Zeit ohne Creditinstitut sich behelfen konnte.

Da dieses Haus ein Dutzend Banken und noch mehr aufwiegt, so wird es nicht überflüssig sein, zu erinnern, dass Meier Amschel Rothschild, der Begründer des grossen Welthauses, trotzdem er ganz bescheiden angefangen hatte, 1798 schon die Mittel besass, in London ein zweites Geschäft zu gründen, und in den Jahren 1804 bis 1812 mit Dänemark Anleihegeschäfte im Gesammtbetrage von 10 Millionen zu machen.[2])

In seiner Eigenschaft als hessen-casselscher Hofagent waren ihm nach Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Preussen

---

[1]) Ein Gutachten, welches die Nützlichkeit und Durchführbarkeit des ganzen Projectes schildert, liegt den Verhandlungen bei.

[2]) cf. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. S. 469 ff., wegen Bethmann S. 523 ff. Die Gründung des berühmten Bankgeschäftes von Rothschild u. Söhne fällt in das Jahr 1771.

(1806) Millionen anvertraut. Auch andere Staaten und Herrscherfamilien (z. B. Nassau) liessen, so lange sie noch nicht im Besitze einer eigenen Bank waren, alle Geldgeschäfte durch das Haus Rothschild besorgen.

Eine weitere Geldmacht repräsentirte das 1748 gegründete Bankhaus der Gebrüder Bethmann.[1])

[1]) Andere ältere Bankhäuser waren: Goll und Söhne (1660), Gebr. Meyer (1796), Mertens (1605), Metzler, Benj. seel. Sohn u. Cons. (1674), Müller Em. (1799), de Neufville D. u. J. (1607), de Neufville Mertens u. Co. (1799), Schmidt, Ph. N. (1773), Schuster, Gebr. (1780).

VIII. Kapitel.

Bankentwicklung im Churfürstenthum Hessen.

§ 50.

Die Leih- und Commerz-Bank in Cassel 1773—1806.

Im Jahre 1773 schien es, als ob in die etwas in Stagnation gerathene Casseler Leih- und Commerzbank[1]) neues Leben kommen sollte; wenigstens erholte der Churfürst Bericht darüber, was für Niederlagen, Magazine, Fabriken oder andere nützliche Unternehmungen sie in das Werk zu setzen gedenke. Eine geneigte Berücksichtigung der Vorschläge war von vorneherein in Aussicht gestellt. Auch zur Wiederbesetzung der erledigten Gouverneurstelle wurden Einleitungen getroffen (März 1774). Im Vollzug des Auftrages berichtete die Anstaltsverwaltung, die Wahl eines neuen Gouverneurs sei bisher unterblieben, weil man nach der ursprünglichen Einrichtung des Lombards dafür gehalten habe, dass dasselbe zugleich bei „der Banco" interessirt seien müsse, „unseres Wissens aber es an einem solchen noch immer gefehlt hat". Was aber die Gründung eines im Interesse des Handels gelegenen Institutes anlange, so habe sich seit Errichtung des Lombards eine Gelegenheit hiezu nicht gegeben. Die bisherigen Versuche in Anlegung von Frucht- und Holzmagazinen, Grosshandel mit Wein, Thee, Caffee und allerhand Gewürzwaaren

---

[1]) cf. oben S. 93. Am 27. Septbr. 1771 ertheilte der Landgraf zu Hessen, Friedrich II., das Privilegium zur Errichtung einer Handels-Compagnie zu Carlshafen. cf. Acta im kgl. Staats-Archiv in Marburg, die Carlshafer (Actien-)Handlungs-Compagnie, Projekt und Privileg betr., 1771. 40 Fol.

hätten wegen Mangels an Absatz eher zu Verlust als Gewinn geführt
Gleichwohl sollte noch durch Anlegung eines Woll-Magazins ein
letzter Versuch gemacht werden.

Im Jahre 1780 war die Direktion noch aus 12 Mitgliedern zu-
sammengesetzt, denen ein Präsident vorstand. Im Laufe der Jahr
gingen aber die meisten dieser unbesoldeten Stellen ein, was den
Institute nur zu Gute kam, da sich der vielköpfige Vorstand nich
bewährt hatte.

Die Rentabilität des Institutes anlangend, so war dasselbe bi
zum Jahre 1766 ausser Stande, mehr als 4 pCt. auf die damals aus
gegebenen 2000 Stück Actien zu vertheilen. Im Jahre 1767 wurde
313 Stück Actien durch die Direktion angekauft, und ausser Cour
gesetzt, so dass sich deren Zahl bis zum Jahre 1831 auf 1687 be
zifferte. Diese Actien erhielten im Jahre 1767 $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen, un
es wurde zugleich auf jede derselben die Hälfte des Capitals mi
50 Fl. abgetragen. Im Jahre 1768 wurden abermals 10 Fl. Capit
pro Actie zurückbezahlt, und trotzdem die Dividende auf 5 pC
erhöht.

Im Jahre 1777 wurde die Dividende auf 1 Fl. erhöht.

Im Jahre 1780 erhielt eines ausserordentlichen Gewinnes wege
jede Actie 10 Rthlr. Dividende, von 1781—1804 wieder alljäh-
lich 1 Fl.

Im Jahre 1805 wurde die Dividende auf 1 Rthlr. per Act
festgesetzt, und hielt sich auf dieser Höhe bis 1811. In den Jahr
1812—1814 wurde jeder Actie $1\frac{1}{3}$ Rthlr. ausgezahlt; im Jahre 18
wurde der Betrag auf $1\frac{2}{3}$ Rthlr. erhöht, und in diesem Betrage b
1834 fortentrichtet.

§ 51.

Die Leihbank zu Hanau. Hessische Bankprojekte aus den Jahren 1779 und 1806.

Ueber die Leihbank zu Hanau (cf. § 25) stehen uns für di
Periode 1765—1806 keine Materialien zu Gebote. Dagegen habe
wir zum Schlusse noch einiger Bankprojekte zu gedenken, welch
während derselben in Hessen zur Sprache kamen. Zunächst is
der Vorschlag des Consistorial-Rathes Professor Bergstrasser in Hana
zu erwähnen, welcher 1779 der Gründung einer Landesersparungs
casse das Wort redete.[1]) Der Vorschlag fand jedoch bei der Re

[1]) Acta im kgl. Staats-Archiv in Marburg, des Prof. Bergstrasser in Hana
Vorschlag zu einer Landersparungscasse betr. 1779. Fol 1—14.

gierung keinen Anklang, wahrscheinlich deshalb nicht, weil dem Landesherrn zugemuthet war, eine Reihe von Jahren einen Zuschuss zu der Anstalt zu geben.

Mehr Beachtung fand das am 7. Februar 1806 von dem Commissionsrathe von Krug dem Churfürsten überreichte Projekt zur Errichtung einer Bank in Cassel.[1]) Krug rieth dem Churfürsten, die durch die Massregeln der französischen Regierung zum Vortheile des nördlichen Deutschlands geschaffene Handelsconjunktur zu benützen, und den Versuch zu machen, den Handel mehr in das Land zu ziehen, ein Ziel, das nicht wirksamer als durch Errichtung einer kurhessischen Bank in Cassel, nach Art der königlich preussischen in Fürth befördert werden könne.[2]) Zum Direktor der Bank empfahl von Krug seinen Bruder als einen in Wechselgeschäften erfahrenen Mann.

Der Churfürst zog über dieses Projekt ein Gutachten des Geheimen Rathes ein, das sich aber nicht beifällig aussprach, weil nach dem Verhältnisse des hessischen Handels, der Circulation des Geldes und der Wechselgeschäfte in Cassel eine Bank daselbst wohl keinen Boden finden dürfte. —

Die Gründung des Leih- und Pfandhauses zu Fulda fällt so nahe an die Grenze unserer Periode (1806), dass wir dieses Institut besser im folgenden Abschnitte zur Darstellung bringen werden.

---

[1]) cf. Act im kgl. Staats-Archiv in Marburg, beschrieben: Bericht der Regierung zu Cassel über einen Vorschlag des Commissionsrathes Krug wegen Anlegung einer Bank zu Cassel mit Beschluss des Churfürsten Wilhelm II. v. 12. März 1806. Fol. 1—4.

[2]) Denn dadurch würde der innere Handel erleichtert, die Geschäfte zögen sich sehr nach und durch Kurhessen, und würden da einen festen Sitz nehmen. „Die Gelder, die dadurch umgesetzt werden, würden sich äusserst vortheilhaft (8—12 pCt.) durch den öfteren Umsatz verinteressiren, wobei Ew. Churf. Durchl. doch immer das Capital in Händen behielten. In Cassel, und ich kann wohl sagen, in ganz Kurhessen ist das ganze Wechselgeschäft in den Händen einiger Juden, die solchem erstlich nicht wissen, den rechten Schwung zu geben, zweitens dazu zu unbedeutend sind, und drittens sich dabei so benehmen, dass wer nicht muss, sich mit ihnen nicht abgiebt; denn weil sie die Wechsel von auswärts kommen lassen und die Provision geben, so nehmen und müssen sie unverhältnissmässige Procente nehmen, welches den Handel im Ganzen äusserst erschwert. Vermöge einer Kurhessischen Bank würden aber die Provisionen, die das Ausland bezieht, im Lande selbst bleiben, und dem churfürstlichen aerario zufallen. Von Berlin aus sieht man, dass in Cassel was in dem Fache zu machen wäre, deswegen ist schon einigemal ein königlich preussisches Creditcassen-Comtoir da errichtet worden.“

IX. Kapitel.

Bankentwicklung im Churfürstenthum Hannover von 1765—1806.[1]

§ 52.

Die preussische Bankfiliale in Emden. Bankprojekte.

Die unter Friedrich d. Gr. am 1. Februar 1769 in Emden er-öffnete Filiale der königlichen Bank in Berlin war für den Landstrich, für den sie berechnet war, entschieden ein werthvolles Geschenk. Ihr Nutzen bestand darin, dass einmal die Capitalien der Minderjährigen, sowie alle Depositalgelder von nun ab keinen Tag mehr unverzinslich ruhten, und dass sich mancher Industrieller dadurch mit Vermeidung der strengen Formalitäten einer hypothekarischen Sicherstellung auf belieb-

---

[1]) Nachträglich und erst während des Druckes haben sich zu dem in § erwähnten Hannover'schen Bankprojekte noch eine Reihe von Verhandlungen aufgefunden, welche offenbar aus Versehen an das kgl. Staats-Archiv in Hannover noch nicht abgeliefert wurden. Die bezüglichen Archivalien befinden sich in einer Acte des ehemaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern, Gewerbe-Sachen 1816, betr. die Errichtung einer Bank für das Königreich Hannover, und sind selbst überschrieben: Generalia, betr. die Errichtung einer öffentl. Bank in Hannover, 1755. Es geht aus diesen Acten hervor, dass der Verfasser des betreffenden Projekts, der Abt Georg Ebel zu Loccum war, und dass sich die Regierung, welcher er im Jahre 1754 vorgelegt wurde, reiflich damit beschäftigt und eine Reihe von Gutachten darüber eingeholt hat. Die Acten reichen bis 19. Juni 1756, an welchem Tage das letzte Gutachten in der Sache abgegeben wurde. Nach langen Berathungen fand die Frage „An?" Beifall, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob, falls der Landesherr den Plan billige, die Calenbergische Landschaft sich mit dessen Ausführung befassen wolle. Die Landschaft erklärte sich anfänglich bereit, das Werk auszuführen (8. Dec. 1755), es kam aber, wie bereits oben bemerkt, doch nicht zu Stande.

lange Zeit Gelder verschaffen konnte. Auf Waaren, Güter und Effecten pflegte sie nicht auszuleihen, und ebensowenig befasste sie sich mit dem Discontiren von Wechseln, wozu sich in Emden in Ermangelung dort fälliger Wechsel keine Gelegenheit bot. Dagegen kaufte sie mitunter, um ihre überflüssigen Baarschaften statt durch Baarsendungen mit der Post auf vortheilhafte Weise an die Hauptbank zu übermachen, kurzsichtige Emdener Wechsel auf Amsterdam und Hamburg.

Die Stadt hatte sich übrigens unter preussischer Regierung ausserordentlich gehoben, insbesondere in den Jahren 1795—1806. Leute, die kurzsichtig waren, brachten dieses Aufblühen der Stadt geradezu mit dem gleichzeitigen Bestehen des dortigen preussischen Bankinstitutes in Zusammenhang. Dies war aber entschieden irrig. Der Grund, warum sich damals ein so namhafter Speditionshandel nach Emden zog, und warum der Wohlstand der Gewerbetreibenden und Kaufmannschaft so sichtlich zunahm, lag vielmehr in der fortdauernden Neutralität Preussens und in der Blokade benachbarter Küsten. Das Frachtfahren war damals für die Emdener Schiffe höchst gewinnbringend, und ebenso lucrativ das Getreidegeschäft bei besonders vortheilhaften Conjuncturen.

In Hannover war man von den früher gehegten Bankprojekten so ziemlich abgekommen.[1]) Beigetragen mag hiezu haben der verständige Rath des Kammermeister und Commerzien-Rathes Patje in Hannover, welcher sehr richtig bemerkte:[2]) „Zu einer Zettelbank ist im Hannöverschen gar keine Nothwendigkeit vorhanden: solch' grosse Endzwecke, wozu dergleichen Banken angelegt werden, sind im Hannöverschen gar nicht vorhanden, und ohne solche Zwecke würde sie eher schädlich als nützlich sein. Eine blosse Giro-Bank einzurichten, wäre für jetzt aber beinahe lächerlich, da man keine Geschäfte dafür haben würde, und Kaufleute, die dergleichen Geschäfte zu machen haben, die Banken in benachbarten Staaten zu ihrem Gebrauche nützen können. Die Entstehung einer Bank dieser Art

---

[1]) 1790 wurde in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen die Errichtung einer Creditcasse beantragt, welche dem Adel, Bürgerstande und besonders dem Landmann gegen hypothekarische Versicherung Darlehen gewähren sollte. cf. den Aufsatz: Ueber den einheimischen Privatcredit nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrg. 4, S. 471 ff., Jahrg. 5 (1791), S. 96—122.

[2]) cf. dessen Kurzen Abriss des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen. Göttingen 1796. S. 60.

kann nur nach dem Entstehen einer ausgebreiteten Handlung jeglichen Orts datiren.“[1])

Berechtigung hatten dagegen die bereits im Jahre 1781 beginnenden, auf Gründung eines Creditvereins hinzielenden Bestrebungen der Lüneburger Ritterschaft. Die desfallsige Genehmigung der Regierung vermochte indessen dieselbe erst am 16. Februar 1790 zu erwirken.[2]) Es war die erste deutsche Anstalt, welche die successive Schuldentilgung im Wege der Annuitäten (Abschlagszahlungen von 50, 100 und 200 Thlr.) eingeführt hat.

---

[1]) Unter Berufung auf Hume Disc. polit. Tom. III. p. 424, und Rech. sur le commerce etc. Amsterd. 1779. Tom. II. part I. p. 233 u. 203.

[2]) cf. M. Royer, des institutions de crédit foncier en Allemangne et en Belgique. Paris 1845. Beckmann, Samml. auserlesener Landesgesetze, IX. Thl., S 108–166. G. H. v. Berg. Handb. d. Teutschen Policey-Rechts, IV. Thl. (Hannover 1804). S. 580–589.

Dritter Abschnitt.

Die preussische Bankentwicklung von 1806—1846.

I. Kapitel.

Gestaltung der Bankverhältnisse und Stand der Bankwissenschaft in Deutschland während dieser Periode.

§ 53.

Der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts war es noch nicht vorbehalten, das Missverhältniss auszugleichen, in dem um diese Zeit die Bankentwicklung Deutschlands zu der anderer Länder, z. B. Dänemark, England, Amerika, ja selbst Russland, stand. Das Gründen ging nur sehr langsam und unter Bekämpfung grosser Hindernisse vor sich. Es entstanden — abgesehen von Preussen und den später an dasselbe gefallenen Ländern —

1806 die kgl. bayerische Bank, zuerst in Fürth, dann in Nürnberg domicilirend,

1814 die Girobank in Lübeck,

1817 die Disconto-Cassa in Bremen,

1819 die Disconto-Cassa in Lübeck,

1821 die Feuerversicherungsbank in Gotha,

1824 der Leipziger Cassen-Verein,

1825 die Bremer Sparcasse,

1826 die Leipziger Disconto-Casse,

1832 die Landrentenbank in Dresden und die Altenburger Landesbank,

1835 die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München,

1838 der Ritterschaftliche Creditverein für das Grossherzogthum Mecklenburg,

1839 die Leipziger Bank, die Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig und der neue Vorschussverein in Hamburg,

1844 der Erbländische Ritterschaftliche Creditverein in Leipzig

und die Landständische Hypothekenbank für das kgl. Sächsisc|
Markgrafenthum Oberlausitz,

1845 die Spar- und Anleihe-Casse zu Lübeck.

Bei näherer Betrachtung der angeführten Institute wird es nic|
entgehen, dass wir manches mit aufgenommen haben, das stren|
genommen gar nicht in die Kategorie der Banken gehört, oder jedenfal
nur einen bankartigen Charakter besitzt. Ich rechne dahin die Gotha
und Leipziger Feuerversicherungsbanken, die Bremer Sparcasse, c
nur nebenbei (bis 1856) Discontogeschäfte trieb, die Landrentenba
in Dresden, eine staatliche Ablösungscasse ohne jeden Betrieb bankarti|
Geschäfte, den erbländischen Ritterschaftlichen Creditverein in Leip:
und den Ritterschaftlichen Creditverein für das Grossherzogthum Meckl
burg, Pfandbriefinstitute vom reinsten Wasser, die Spar- und Anleil
Cassa in Lübeck, sowie den neuen Vorschussverein in Hambu
welcher sich in der Hauptsache darauf beschränkte, Geldvorschü
auf Waaren, Hamburger Staatspapiere etc. zu gewähren. I
anderer Theil der aufgeführten Creditinstitute hat nur eine ga
kurze Rolle gespielt, z. B. die Girobank zu Lübeck, der Leipzi
Cassen-Verein,[1]) oder hat schon wegen seines verkehrsarmen Domi
sich nie zu einer Bedeutung empor zu schwingen vermocht (z.
die Altenburger Landesbank). So bleiben denn beim Lichte |
trachtet für die ganze Periode an eigentlichen neuen nennenswerth
Banken nur übrig jene zu Nürnberg, Bremen, Lübeck, Münche
Leipzig und Bautzen.

Dass nur 6 neue grössere Creditinstitute für alle nichtpreussisch
Gebietstheile in einem Zeitraume von 40 Jahren fast eine Stagnati
der Verhältnisse bedeutet, bedarf wohl kaum der Erwähnung. :
Oesterreich ging übrigens das Bankengründen in dieser Periode fa
eben so langsam als in Deutschland vor sich.[2])

Um so mehr wurde die wissenschaftliche Bearbeitung d
Bankfrage auch in dieser Periode gefördert. Es erschienen der Rei

[1]) Dies Institut ist von der 1867 in's Leben gerufenen gleichnamigen u
jetzt noch bestehenden Creditanstalt wohl aus einander zu halten. cf. meine Ba
geschichte des Kgrchs. Sachsen, S. 62 f.; daselbst findet man auch bezüglich
übrigen sächsischen Creditinstitute das Nähere.

[2]) Es entstanden 1816 die Nationalbank, 1819 die erste österr. Sparcasse
Wien, 1841 der Galizische Credit-Verein und die Ungarische Commercialbank
Pest, und 1843 die Handelscassse oder der monte civico commerciale in Triest

nach folgende Monographien über einzelne Credit-Institute oder das Bankwesen überhaupt: [1])

C. N. Pehmöller, Geschichtliche Darstellung der Ereignisse, welche während der Blocade in Folge der Verfügungen des französischen Gouvernements die Hamburgische Bank betroffen haben. Hamburg 1814; [2])

W. Amsinck, Materialien zur richtigen Beurtheilung der wesentlichen Rechtsverhältnisse zwischen Hamburg und Frankreich, Hamburgs gerechte Erwartungen überhaupt und Frankreichs unstreitige Verpflichtung zum Ersatz der Bank insbesondere betr.; geschrieben im Januar 1815. Hamburg;

Neues Banksystem, begründet durch neue Creditpapiere von unveränderlichem Gleichwerthe mit dem Golde und Silber von Maximilian Aloys Füger. Wien 1816,

ein hauptsächlich auf Oesterreich berechneter, ganz unpractischer Finanzvorschlag. [3])

Historisch-politische Erläuterung über Bankanstalten überhaupt und über die österreichische Nationalbank insbesondere, von E. Th. Hohler. Wien 1816,

enthält sogar rücksichtlich der Zeit der Entstehung der einzelnen Banken Verstösse; so lässt der Verfasser die Berliner Bank im Jahre 1770 entstehen.

Ueber den Begriff vom Gelde und den Geldverkehr im Staate, von E. F. Schmidt Phiseldeck, Kopenhagen 1818,

enthält Betrachtungen über den Ursprung und das Wesen der Banken, und die Mittel zur Beseitigung eines Uebermasses von Banknoten mit besonderer Bezugnahme auf Dänemark.

Vorschlag, wie in jedem Staate ein auf ächtem Nationalcredit fundirtes Geld geschaffen werden könnte, bestehend aus hypothekarisch versicherten, neben der Conventions-Münze und dem Papiergelde coursirenden Anweisungen auf Conventions-Münze etc. vom Grafen Georg von Buquoy. Leipzig bei Breitkopf & Härtel 1819,

beantragte, es solle in jeder Hauptstadt oder an dem vorzüglichsten Handelsplatze jeder Provinz eine Hypothekenbank, welche besser ein Anweisungsbureau genannt werden möchte, errichtet werden.

---

[1]) Abhandlungen, die sich speziell mit preussischen Verhältnissen befassen, behalte ich mir vor, im Laufe der Darstellung am geeigneten Orte namhaft zu machen.

[2]) Eine Abhandlung, die ich nur aus Citaten kenne, ist betitelt: Ueber die Errichtung einer Circulations- oder Zettel- und Leihbank (Hahn), Hannover 1806; dasselbe gilt von der Schrift von W. v. Schütz: Rentenreduction und Nationalbank, Dresden 1825.

[3]) Ich werde bei Darstellung der österr.-ungarischen Bankentwicklung Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Antrag auf Verbesserung des Hypotheken-Wesens mittelst richtung einer Landes-Hypotheken-Kasse und Einführung einer H theken-Steuer. Von Joh. Jos. Erwin Pfister. Heidelberg 1822;

Frohn, Handbuch der bayerischen National-Oekonomie. E Versuch. München 1822 bei Seraph Hübschmann,

handelt in diesem fragmentarisch erschienenen Abschnitte ausschlies von den Banken und zwar von den damals und ehedem in Bayern stehenden.[1])

Ueber den deutschen Innenhandel, nicht wie er ist, sondern er wohl sein könnte, nebst einem Plane zu einer füglich mol Productenbank, bei welcher man die landwirthschaftlichen Er nisse, die ersten Lebensbedürfnisse, mit mehr Nutzen und Siche aufbewahren kann, als dieses in den bisherigen Magazins-Häu der Fall war, von Joh. Christoph Pulz, Kaufmann zu Leipzig. l zig 1822.

Der Vorschlag lief auf eine Waarenzettelbank hinaus, wie sie lich schon 1799 für Bayern in Anregung gebracht worden war;[2]) die l nung, ihre Noten würden sich al pari erhalten, war eine sehr trügeri

Ueber die Klagen der Zeit, nebst einigen Bemerkungen das Bankprojekt in Bayern, von S. E. v. Kersdorf. München 1

Ein Blick in die Geschichte der Zettelbanken in Europa auch die Errichtung einer Nationalbank in Bayern. Nürnberg 1

Einige Bemerkungen über die Errichtung einer Nationalban Bayern; ein Nachtrag zu der Schrift: Ein Blick in die Gesch der Zettelbanken in Europa. Nürnberg 1822;

Rede des Abg. Hof-Kammerrathes von Wankel über den Ge entwurf zur Errichtung einer bayer. Bank, der hohen Kammer Abg. ehrerbietigst gewidmet. München 1822;

Die bayerische Bank, einige flüchtige Ideen darüber, von Verfasser der National-Oekonomie. (Gf. Soden). Nürnberg 182 alles Brochuren, auf die bereits bei einer früheren Gelegenheit[3]) B genommen wurde.

---

[1]) In meiner Bankgeschichte des Kgrchs. Bayern ist öfters darauf Bezu nommen. cf. 1. Lief. S. 48, 2. Lief. S. 1, 3. Lief. S. 5, 26, 30, 44. I 4. Lieferung, S. 18, Note * findet sich eine grössere Zahl von Monographien die Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank verzeichnet.

[2]) Bayer. Bankgeschichte 1. Lief. S. 196.

[3]) cf. die 3. Lief. der Bankgeschichte des Kgrchs. Bayern, S. 48 f. cf. 2 national-ökonomistische Ausführungen: 1) Das idealistische Getreide-Ma 2) Die National-Hypoth.-Bank, von Jul. Gr. Soden, Leipzig 1813.

Entwurf eines Plans zur Errichtung eines Geld-Deposito-Vereins und eines Hypotheken-Vereins. Hamburg 1837;

Die Ursachen und Folgen der gedrückten Lage des Geldmarktes, nebst einer Darstellung der Wirksamkeit der Bank von England in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 27. December 1836, von J. Horsley. Aus dem Englischen übersetzt. Berlin 1837;

A. Wagner, Beitrag zur Lehre von den Banken. Leipzig 1837;

G. Westphal, Grundsätze des Bankwesens und Bemerkungen über den Entwurf der Statuten der Leipziger Bank. Chemnitz 1838;[1])

H. D. Schädler, die Errichtung einer Waaren-Deposito-Bank. Hamburg 1838,

beantragte die Errichtung einer Völkerbank durch die europäischen Mächte, und unter Garantie derselben behufs Tilgung der bestehenden Staatsschulden, Einlösung des Papiergeldes und Verhütung künftiger neuer Anleihen. Als Sitz der Bank war Hamburg ausersehen.

F. A. v. Gerstner, Bericht aus den vereinigten Staaten Nord-Amerika's über Eisenbahnen, Dampfschifffahrten, Banken und andere öffentliche Unternehmungen. Leipzig 1839,

ist ein Buch, das viel dazu beigetragen hat, in Deutschland falsche Vorstellungen von der Wunderkraft der Banken zu erwecken.

J. Corwaja, die Bancocratie oder die den Staaten selbst angehörenden Bankanstalten etc. In's Deutsche (a. d. Französischen) frei übersetzt und noch mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von U. v. Mohr. Heidelberg 1840; und Projekt einer schweizerischen Nationalbank. Capolago 1841, von demselben Verfasser;

E. G. Träger, Versicherungs-Anstalt für Wechsel, Kapitalien, auch Buch- oder Rechnungsschulden unter dem Namen allgemeine Versicherungs-Bank für das Königreich Bayern auch andere Staaten. Nürnberg 1841.

Die Thätigkeit der Anstalt sollte darin bestehen, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen, Schuldbriefe etc. zu assecuriren. Als Sitz war Nürnberg oder Augsburg ausersehen.[2])

Ueber die Banken, von einem schwedischen Fürsten. Deutsch von F. E. Feller. Leipzig 1843,

verbürgt, es werde schon in den Edicten Johann III. von 1574 und 1575 von einer Wechselbank in Stockholm und Wodstena gesprochen; 1635 betonte der Kanzler Oxenstjerna lebhaft das Bedürfniss der Er-

---

[1]) cf. die Bankgeschichte des Kgrchs. Sachsen, S. 69.

[2]) In der bayer. Bankgeschichte ist diese mir erst später bekannt gewordene Abhandlung nicht namhaft gemacht.

richtung einer Bank in Stockholm; 1646 bewilligte die Königin Christi Ausländern die Erlaubniss, eine Leihbank zu errichten, die aber nicht i Leben trat.

Carl Dietrich Hüllmann, Staatswirthschaftlich-geschichtliche Neb stunden. Bonn 1843. III. Th. Geldwesen und Banken. S. 71—1(enthält schätzbare Mittheilungen über die Entstehung und die versch denen Arten der Banken, im Besonderen der Zettelbanken zu Lond Genua, Paris, Wien, Kopenhagen, Stockholm und Berlin.

Ueber Credit-Institute im Allgemeinen und das Hypothek Institut insbesondere. Nebst Vorschlägen zur Errichtung einer R Hypotheken-Bank im Königreich Böhmen, von Ferdr. Grafen v. De Prag 1844;

Wilhelm v. Schütz, Ueber Eisenbahnen und Banken, mit Rü sicht auf England, Oesterreich und Preussen. Würzburg 1846;[1])

Gustav Julius, Bankwesen. Ein neues Gespenst in Deutschla Leipzig, Verlag von Otto Wiegand;
kommt zu dem Resultate, dass alle Collisionen der Bankpflichten, Collisionen zwischen der Sorge für die Regelung des Geldumlaufes, Sorge für die uneigennützige Unterstützung des Handelsstandes, Sorge um die Sicherstellung der Bank und ihrer Gläubiger und Sorge um Flüssigerhaltung der Depositen auf ihr geringstes M zurückgeführt werden, wenn die Bank eine Angelegenheit der Sta verwaltung ist.[2])

Beitrag zur Feststellung der Urtheile über die heutige Gestalt des Bankwesens, und insbesondere über die Mannheimer Credit- u Girobank, von dem Regierungsassessor Niebuhr. Heidelberg 1846 erörterte die Frage, unter welchen Bedingungen Zettelbanken und üb haupt öffentliche Banken erspriesslich sind,[3]) und war fast geneigt, sagen, dass man unbedingt keine Zettelbanken errichten solle. —

Auch in allgemeinen Systemen, Lehrbüchern etc. unserer Perio

---

[1]) cf. auch dessen Schrift: Das Credit-Institut der Kur- und Neumärkisch Ritterschaft etc., 1835. Einige Monographien über den Erbländischen Ritters Creditverein im Königreich Sachsen, und über die Landständische Hypothek bank f. d. Kgl. Sächs. Markgrafenthum Oberlausitz, s. in d. Bankgeschichte Kgr Sachsen, S. 73, Note 1, und S. 75, Note 3.

[2]) Weitere Schriften des Verfassers werden wir unter § 61 kennen lernen.

[3]) „Dass Preussen weder während der Jahre der Noth bis 1810 wo durch H denberg eine Nationalbank projektirt, noch später zu der lockenden Hülfe du Bankcredit griff, ist grösstentheils eine Folge des beharrlichen Widerstandes mei Vaters.“ S. 41, Note 3. Niebuhr selbst befürwortete kleine, aus dem Verk hervorgegangene Localbanken. Die Schrift hat das Verdienst, Baden vor ei versteckten Zettelbank bewahrt zu haben. cf. unten § 66.

wird der Bankfrage nunmehr schon eine eingehendere Beachtung zu Theil.

Christian Jacob Kraus, Staatswirthschaft, nach dessen Tode herausgegeben von Hans v. Auerswald. Th. III. Königsberg 1808,

ist unter gewissen Voraussetzungen (Verbot kleiner Appoints, strikte Einlösungspflicht der Noten) für Zettelbankfreiheit, hält eine Concurrenz von Bankinstituten für wünschenswerth, und ist nebenbei ein Feind von Staatsbanken (cf. S. 48 – 126).

Theodor Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin 1808, S. 105 – 111,

klagt darüber, dass die Unkunde der Banken oder unselige Projektenmacherei solche Institute oft an Orten errichtete, wo kein Bedürfniss dazu vorhanden war, und sie nicht selten Schaden anrichteten. In seiner Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen (Berlin 1818) warnt derselbe vor einer zu ergibigen Zettelemission, wofür sich indessen eine sichere Grenze nicht angeben lasse, und befürwortet die Errichtung von Banken durch Private, die ein vorhandenes Bedürfniss schon befriedigen würden.[1])

Ludwig Heinrich Jacob, Grundsätze der National-Oekonomie oder National-Wirthschaftslehre. 3. Aufl. Wien 1810,

findet Girobanken lobenswerth (§ 770), und beschäftigt sich mit Auffindung der Gesetze, die eine Zettelbank ohne die grösste Gefahr nicht übertreten dürfe (§ 795—813).

Graf Gg. v. Bouquoy, die Theorie der Nationalwirthschaft nach einem neuen Plane. Leipzig 1815,

will die Theilnahme der Regierung an einer Bank darauf beschränkt wissen, dass sie (beispielsweise durch ein schnelles Executionsverfahren) die Gläubiger derselben sichert. (cf. S. 172 u. 291.[2])

Gottlieb Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. II. Bd. Wien 1815,

beschäftigt sich eingehender mit den einzelnen bestehenden Creditinstituten, ergeht sich aber auch in allgemeinen Betrachtungen über die Vortheile von Staats- und Privatbanken, dann die verschiedenen Gattungen und die Einrichtung derselben (cf. § 117—134).

Jul. Graf v. Soden, National-Oekonomie. Bd. II. Wien 1815. S. 347—402.

kommt auf Grund historischer Betrachtungen zu dem Schlusse, es sei noch problematisch, ob die Erfindung der Leihbanken dem Nationalwohl-

---

[1]) Im weiteren Verlaufe macht sich Schmalz über eine Bank lustig, welche Herr von Kretzschmann in Koburg anlegte (?); die Berliner Bank habe eher den Charakter eines Leihhauses.

[2]) cf. auch oben S. 207.

stand im Ganzen mehr genützt als geschadet habe (Nat.-Oek. Bd. 578). Alles Unheil der Banken aber sei aus der unrichtigen Ansi ihrer Natur, ihres Zweckes, aus der Vermischung der Privat- und Sta Institute und dem Missbrauch entstanden, den die Regierungen mit die Vermischung zum Nachtheil der Völker getrieben haben. Er selbst blickt das Heil lediglich in einer richtig organisirten und richtig w walteten Staats- oder Nationalbank; allein wohlverstanden nur für ein Staat, wo die Staatsgewalten richtig vertheilt sind. Bei der Construirn derselben geht Soden ganz selbstständig vor, was denn auch seiner D stellung einen besonderen Werth verleiht. Ferner verlangte Soden Einführung einer allgemeinen Hypothekenbank behufs Mobilisirung Grundeigenthums. Diese Mobilisirung war nach seinen Ideen eine geheuere; denn hiernach sollte jeder Grundeigenthümer auf Verlang für den vollen Werth des in dem National-Grundbuche eingetrage Grundeigenthums an den Inhaber zahlbare, und in kleinen Summen, n den Lokalverhältnissen bis auf 10 Rthlr. lautende 5procentige Bankze erhalten.[1])

Carl Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenb und Leipzig 1817,

spricht sich über den zuletzt genannten Vorschlag Soden's anerkenn aus, und stellt vorsichtige Grundsätze für das Geschäftsgebahren Zettelbanken auf. Privatinstitute finden bei ihm den Vorzug (cf. S. 171 S. 310).[2])

Heinrich Storch, Handbuch der National-Wirthschaftslehre, (dem Französischen) übersetzt von Rau. Hamburg 1819. Bd. II (cf. S. 92—128) hat sich eingehender als seine Zeitgenossen mit der ganisation der bestehenden und zu s. Z. schon wieder aufgelösten Ban beschäftigt unter besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältniss Seltsam klingt heutzutage seine Mittheilung, dass die 1780 in Petersb gegründete Leihbank den Bauern mit 40 Rubel belehnte, so dass

---

[1]) Unter anderen Schriftstellern über das Bankwesen citirt Soden auch: Alb Ueber die Regierungsformen, I. Thl., S. 278. Einige Monographien Soden's ü unsere Materie habe ich bereits oben S. 28 f. nachgewiesen.

[2]) Man vgl. auch dessen Abhandlung: Ueber Geld und Münze überhaupt u in bes. Hinsicht auf das Kgrch. Westphalen. Cassel u. Marburg 1809, S. 93, sich derselbe über das Projekt des Grafen v. Soden auf Errichtung einer Nation Hypothekenbank noch näher verbreitet.

[3]) cf. über die in Schottland ca. 1755 gegründete Luft- (Air-Bank) II. S. 1 die Unterstützungsbank Paul I. (1797) S. 148, die B. v. Venedig Bd. III. 63, Amst dam 64, Hamburg 70, England 76, Law's System 87—101, Pariser Discon Casse 101, Italienische B. 118, Wiener B. 119, Berliner B. 122, Stockholmer B. 1 Kopenhagener B. 125, Russische B. S. 128—154. Regeln über die Benutzu des Credits von Giro- und Zettelbanken S. 92—108.

Gutsbesitzer, der 1000 Rubel verlangte, 25 Bauern als Unterpfand stellen musste.[1])

Friedrich Nebenius, der öffentliche Credit. (1820),
hat dem französischen,[2]) österreichischen[3]) und russischen[4]) Bankwesen besondere Beachtung geschenkt. Für grosse Landesbanken konnte er sich wegen deren unabweisbaren Beziehungen zum Staate nicht begeistern. Für Baden wollte er nur von einer Nichtzettelbank etwas wissen.[5])

Graf Georg Cancrin, Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, oder Versuch neuer Ansichten zur politischen Oeconomie. München 1821,
will nur Staatsbanken gelten lassen, „da Privatbanken, welche Creditpapiere emaniren (wegen der Gefahr des Missbrauchs derselben), vielleicht gar nicht geduldet werden sollten, mit eben dem Rechte, wie man Charlatans, Universalarzeneien und andere Künste, die auf die Leichtgläubigkeit des Publikums speculiren, nicht duldet." Ebenso seien Staatsobligationsbanken, die Obligationen, nicht aber eigentliches Papiergeld ausstellen, ohne Nutzen, wenn nicht gar schädlich[6]) (wegen der Erleichterung des Borgens). Banknoten und Papiergeld stellt Cancrin auf dieselbe Stufe, und kommt dabei zu dem Schlusse, es sei eben so wenig einem Staate zu rathen, zu Papiergeld zu schreiten, als einem Jüngling, in's Spielhaus zu gehen. Auch der Vortheil der Leihbanken nach Art der St. Petersburger sei wegen der Erleichterung des Borgens problematisch. S. 221. Selbst Disconto- und Lombardbanken finden keine Gnade, weil sie zur Ueberspeculation reizen (S. 222).[7]).

Rehberg, politisch-historische kleine Schriften. Bd. II. (1829),
schlug u. A. für Oesterreich die Gründung einer allgemeinen Territorialbank vor, und machte Vorschläge zur Beseitigung der Masse des dortigen Papiergeldes [analoges Verfahren wie vor 20 Jahren in Dänemark] (cf. S. 340, 345).[8]).

---

[1]) Derselbe Gemälde von St. Peterburg, I. Thl., Riga 1794, S. 270. cf. den I. Bd. der Denkwürdigkeiten der Regierung Katharina II.

[2]) S. 19, 268—274. Zweiter Anhang S. 96—99.

[3]) S. 43, 123 f., 373 ff. Dritter Anhang S. 145—150.

[4]) S. 48. Dritter Anhang S. 142—144. (Russische Creditanstalten) vgl. im Allgem. noch S. 13, 108, 282—310. Erster Anhang S. 13—26

[5]) cf. Niebuhr, Beitrag zur Feststellung der Urtheile über die heutige Gestaltung des Bankwesens. 1846, S. 87 f. Ueber die Errichtung einer Bank im Grossherzogthum Baden s. d. Artikel in der Deutschen Zeitung vom 29. u. 30. Dec. 1847.

[6]) Beispiel die sog. Hülfsbank unter Paul I., welche Obligationen nicht unter 500 Rubel gegen Verpfändung von Gütern gab.

[7]) Auch verwirft er Banken, deren Capital (wie bei der Oesterreichischen) eigentlich nur aus Staatsschulden besteht, eine Idee, welche schon Necker hatte.

[8]) Betreffs Fulda's Handb. d. Finanzwissenschaft, Tübingen 1827, verweise ich auf die §§ 235—240 (Vortheile und Nachtheile einer Banknotenemission).

G. F. Krause, Versuch eines Systems der National und Staats ökonomie. I. Thl. Leipzig 1830,
fühlt richtig heraus, dass ein Theil des Reingewinns von Banken f öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden könne, verlangt für gros Reiche neben der Haupt-Zettelbank auch Filialen derselben, oder aber e System von Provinzialbanken, und gibt Winke für die Errichtung v Hypothekenbanken (S. 162—178).

Frhr. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. I. Th 1830. S. 408,
räth zur vorsichtigen Benutzung des Bankcredits durch die Finanzve waltung.

Eduard Baumstark, Kameralistische Encyklopädie. Heidelb und Leipzig 1835,
will den Einfluss des Staates auf Banken (analog auch bei Ausgleichung anstalten, cf. oben S. 90) auf die Prüfung ihrer Statuten und die Ob aufsicht beschränkt wissen.[1]) Preussen rühmt er nach, dass es un allen europäischen Staaten, welche Papiergeld emittirten, am meisten allein Takt, Mässigung, Weisheit und Gerechtigkeit zugleich geübt h Interessant ist auch die Schilderung des Saint-Simonistischen Bankproje und die Aufzählung der Folgen, welche dessen Einführung in Frankre unzweifelhaft gehabt haben würde.[2])

Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berlin 1838,
betont die Nothwendigkeit einer scharfen Staatsaufsicht über die Ban empfiehlt, um dieselbe zu erleichtern, eine centralisirte Einheit des Ba wesens, und theilt hiermit so ziemlich die zu seiner Zeit von preussischen Regierung befolgte Bankpolitik.[3])

---

[1]) cf. §§ 330, 416, 444, 369, 441, 345, 329, 370, 345 (von den Girobank cf. auch dessen: Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschu und Staatspapiere, Heidelberg 1833, S. 232, 282.

[2]) S. 442—459. Dasselbe enthielt die höchsten Mängel einer verderbl Papiercirculation. Die Bank sollte von der Regierung unternommen werden Zettel sollten nicht beliebig einlösbar sein, es fehlte an jedem Kriterium f richtige Menge der Gutscheine und der Banknoten.

[3]) Zu vgl. wären noch Lotz, Handb. d. Staatswirthschaftslehre, 2. Au langen 1838, S. 414—429. A. F. Riedel, National-Oeconomie oder Voll schaft Bd. I. 1838, §§ 459, 345 (lässt die Wiener Stadtbank 1762 (!) ent Gustav v. Gülich, Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeu Ländern der Erde Bd. III., Jena 1842, S. 540, 547, 553, 555, Bd. IV. 1 126, 257, 264.

II. Kapitel.

Die Königliche Bank in Berlin von 1806—1846.

§ 54.

Entwicklung derselben von 1806—1832.[1])

Wir können diese Periode als die der härtesten Prüfungen der Bank bezeichnen, zugleich aber auch als die Periode ihres Läuterungsprocesses und ihrer allmähligen Wiedergeburt. Keine ihrer begangenen Sünden blieb während der französischen Invasion ungerächt, und das feindliche Schwert musste sie zu der Erkenntniss bringen, dass es auch für die Creditinstitute in der Natur liegende Gesetze gibt, die sich nicht ungestraft übertreten lassen.[2]) Aller Flitter zerstäubte, und statt der reichen Dividende zeigte sich ein

---

[1]) cf. Geschichte der Königl. Bank in Berlin (cf. oben S. 121 f.), S. 82—152.

[2]) Zu Anfang des Jahres 1807 hatte Niebuhr einen weitläufigen Entwurf eines Bankreglements vollendet, von dem er hoffte, dass er Stein's Beifall finden, und in besseren Zeiten mit grossem Vortheil ausführbar sein werde. — Ueber den am 10. Januar 1807 ernannten neuen Leiter der Bank, den Geh. Finanzrath v. Schlabrendorf, äusserte sich Niebuhr in einem Briefe an Stein (vom 31. Januar 1807), Alles sei ihm so fremd, dass er sichtbar nicht wisse, wo er anfangen soll, „um sich, ich sage nicht, das Knäuel abzuwickeln, sondern nur irgend einen Faden herauszureissen. Ein Schalk würde ihn so verwirren können, dass er sich niemals hineinfinden könnte. Manchen Spass macht mir doch seine Aengstlichkeit, seine Furcht, sich durch absurde Aeusserungen zu compromittiren und seine evidente Untauglichkeit." Pertz a. a. O Bd. I., S. 583. cf. S. 402. Als Niebuhr ein halbes Jahr später 16/26. Juli 1807 aus Riga den Entschluss eröffnete, seinen Abschied forciren zu wollen, schrieb derselbe an Stein: „Der Zweck, zu dem Ew. Excellenz mich beriefen, hat mit der Prosperität des Staates aufgehört: es ist jetzt nicht möglich, Bank und Seehandlung zu blühenden Bankinstituten zu erheben: und das Land kenne ich wenig oder gar nicht. Jetzt ist auch Ihnen ein solcher Banquier von keinem Nutzen; wo sollten Ew. Excellenz ihn gebrauchen." Pertz, Bd. I., S. 588.

unermessliches Deficit, das die Bank Jahrzehnte hindurch in d
Büchern fortschleppen musste. Zu der Zeit, wo sie am meist
hätte eingreifen sollen, um die Wunden, die Napoleon dem Lan
geschlagen hatte, zu heilen, musste sie alle Kräfte sammeln, um n
ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, um dem täglich drohend
Bankbruche auszuweichen und ihre traurige innere Lage dem Pul
kum zu verschleiern. Die Jahre der Bedrängniss waren freilich a
für die Bank Jahre der reichsten Erfahrung und der Ausgangspu
einer freundlicheren Gestaltung der Verhältnisse. Von der zäl
Lebensfähigkeit der Bank zeigt aber der Umstand, dass sie in die
Periode den immer wiederkehrenden Bestrebungen nach Aufhebu
derselben und Gründung einer neuen Bank stets getrotzt hat.

Bei Ausbruch des Napoleonischen Krieges rächte es sich vorzu
weise, dass die Bank — gegen die ursprünglichen Bestimmungen
Reglements — an 10 Millionen Rthlr. auf Hypotheken in das ehema
Süd- und Neuostpreussen ausgeliehen hatte, mit denen sie du
den Tilsiter Frieden unter fremde Herrschaft gerieth, und die ül
dies von Napoleon mit Beschlag belegt wurden.[1]) Ebenso ger
sie mit den Fonds ihrer Comtoire zu Magdeburg, Hildesheim, Bi
feld, Minden und Emden unter fremde Herrschaft. Ihre inländisc
Schuldner waren durch die Kriegscalamitäten zum grossen Th
zahlungsunfähig geworden, und die, welche noch zahlen konnten, wu
den wiederum durch den bewilligten General-Indult geschützt. Da
kam, dass die Bank mehrere Millionen theils den Staatscassen, the
öffentlichen Instituten vorgeschossen hatte, welche zur damaligen Z
gleichfalls nicht im Stande waren, die empfangenen Beträge zurüc
zuzahlen. Die Folge davon war, dass sie nicht nur ihren nu
bringenden Verkehr fast gänzlich einstellen, sondern auch die Za
lung ihrer Obligationen einstellen musste. Diese Suspension wu
durch das Finanz-Edict vom 27. Oct. 1810 gesetzlich sanctioni

Bei der ersten Organisation der Staatsbehörden im Jahre 1808 wu
die Bank unter die obere Aufsicht und Leitung des Finanzministeriu
gestellt, die bis gegen das Ende des Jahres 1817 fortdauerte.
geschah für die Zinszahlung der Bank-Obligationen, was na
den damaligen sehr beschränkten Kräften der Staatscasse g
schehen konnte. Auch nahm der Depositenverkehr mit den Gericht

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung ist zum grossen Theile einer von dem Sta
minister Friese ausgearbeiteten, nur zu dienstlichen Gebrauch bestimmten De
schrift vom 28. Juni 1832 entnommen.

schon verhältnissmässig bald wieder seinen Anfang. Bei den besorglichen Verhältnissen, in denen die Bank damals sich befand, musste dieselbe jedoch für die neuen Belegungen, welche die Gerichte bei ihr machten, besondere Sicherheit in Staatspapieren bei ihnen niederlegen.

Dieses wurde durch die Verordnung vom 3. April 1815 aufgehoben, indem der König darin die landesherrliche Garantie von Neuem bestätigte, und die bei der Bank seit dem Jahre 1810 neu angelegten Capitalien für wahre Staatsschulden erklärte, wie dieses bezüglich der früher der Bank anvertrauten Capitalien schon durch das Finanz-Edict vom 27. Oct. 1810 geschehen war.

Durch die Verordnung vom 3. November 1817 erhielt die Bank ihre bis 1846 bestehende organische Verfassung. Die bisherige Aufsicht des Finanzministeriums über die Bank wurde aufgehoben, die Verwaltung derselben einem besonderen Chef in der Person des Staatsministers v. Clewitz übertragen, und zugleich festgesetzt, dass behufs einer zeitgemässen Reorganisation des Institutes der Entwurf zu einem neuen Banco-Reglement baldmöglichst vorgelegt werden solle.[1])

Als Friese 1818 die Verwaltung der Bank antrat (bis 1836), befand sich der Vermögenszustand derselben in einer solchen Verwickelung, dass es sich nach seinem eigenen Geständnisse unmöglich übersehen liess, wie der endliche Abschluss desselben in der Wirklichkeit zu stehen komme. Sie besass in ihrem Activvermögen eine Summe von 17,267,576 Rthlr. 17 Sgr., von denen bis dahin noch keine Zinsen zu erlangen gewesen waren, und wovon in dem späteren Königreich Polen und dem russischen Gebiete gegen 6 Millionen, und in dem Grossherzogthum Posen gegen 3 Millionen Thaler auf Hypotheken in sehr vielen einzelnen Posten ausstanden. Sie hatte ferner von ihrem ehemaligen Comtoir zu Emden über $^1/_2$ Million in Ostfriesland ausstehen, und von Staatskassen und öffentlichen Instituten noch gegen 9 Millionen Thaler zu fordern. Ihre Schuld auf Bank - Obligationen belief sich auf 16,940,684 Rthlr., die

---

[1]) Im Jahre 1813 wurde der Geh. Staatsrath von Bequelin wegen seiner Kenntnisse in merkantilistischen Geschäften und im Münzwesen von dem Staatskanzler Frhrn. v. Hardenberg, als Dirigent der Bank, der Seehandlung und der Münze in Vorschlag gebracht. Später wurde aber von Bequelin Abstand genommen, weil dem Könige gemeldet wurde, dass die Stimmung des Publikums in Berlin gegen seine Person sei. B. B. A. IX. 11.

rückständigen Zinsen, die gleichfalls gegen 800,000 Rthlr. betrugen gar nicht gerechnet.

Ehe nun die Vermögensverhältnisse der Bank in's Reine g bracht waren, liess sich eine neue Einrichtung derselben mit Uebe zeugung und Haltbarkeit nicht begründen, man hätte denn entwed das alte Institut aufheben, und etwas ganz Neues an dessen Stel schaffen, oder aber höchst bedeutende Zuschüsse aus den Staat cassen in Anspruch nehmen müssen. Jenes lag indessen nach d allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1807 nicht in der A sicht des Königs, und auf dieses liess sich bei der damaligen fina ziellen Verlegenheit des Staates, und da das Staatsschulden-Wes selbst noch nicht bereinigt war, nicht rechnen. Es schien dah nöthig, zunächst den Vermögenszustand in Ordnung zu bring und den Versuch zu wagen, das Bankinstitut aus sich selbst regeneriren. Dies war die Absicht, welche Friese in einem ausfül lichen Berichte vom 2. September 1822 dem Könige entwickelte, u welcher durch Cabinets-Ordre vom 9. September 1823 auch allerhöchste Billigung zu Theil wurde.

Die hiernach beschlossene Bereinigung der Vermögensverhältni der Bank hatte indessen grosse Schwierigkeiten. Während d 12jährigen Zeitraums, in welchem die Bank verhindert war, ih Rechte zu verfolgen, war ein grosser Theil ihrer Schuldner verstorbe viele Güter, auf denen Capitalien von ihr hafteten, waren in ande Hände gekommen, und bei den ausserordentlichen Anstrengunge die in jenem an grossen Ereignissen so reichhaltigen Zeitraume d Vermögen der Individuen in Anspruch genommen hatten, ein gross Theil der Bankschuldner zahlungsunfähig geworden. Hierzu ka dass man es bezüglich 6½ Millionen mit ausländischen Behörd zu thun hatte, von denen die polnischen die Schwierigkeiten a sichtlich noch vermehrten, die schon in der Sache selbst lagen.

Dieser ungünstigen Umstände ungeachtet gelang es dennoc so viel Mittel aus den übrigen Fonds der Bank zu gewinnen, u den Verkehr derselben in Gang und Aufnahme zu bringen, u dem Institute wiederum Vertrauen im Publikum zu verschaffen. konnten nicht nur die Provinzial-Comtoire, deren Geschäfte bis dah fast gänzlich geruht hatten, mit den nöthigen Betriebsfonds verseh werden, sondern es wurden im Jahre 1819 auch noch 2 ne Comtoire in Danzig und Cöln errichtet, und dadurch der Verke ansehnlich erweitert. Es gelang in den Jahren von Ende 1817 b 1831 einen Gewinn von 4,387,056 Rthlrn. 12 Gr. 6 Pf. zu erlange

die alten Bank-Obligationen nach Massgabe der verfügbaren Kräfte allmählig baar einzulösen, und schon im Jahre 1829 die Suspension der Capitalszahlungen gänzlich wiederum aufzuheben. Mitte 1832 befanden sich von den 16,940,684 Thlrn., die Ende 1817 davon vorhanden waren, nur noch 223,450 Rthlr. in Umlauf, die aber auch längst bezahlt worden wären, wenn die Inhaber derselben es verlangt hätten. Das öffentliche Vertrauen zu der Bank, im Inlande wie im Auslande, war bald völlig wieder hergestellt, und ihr Verkehr nahm einen solchen Aufschwung, dass der gesammte Umsatz in Einnahme und Ausgabe zu Anfang der dreissiger Jahre durchschnittlich sich bei dem Wechselverkehr auf 47,232,200 Rthlr. und bei dem Lombardverkehr auf 33,783,800 Rthlr. jährlich belief.

Alles dies wurde erreicht, ohne dass von Seite des Staates irgend eine Beihülfe dazu gegeben wurde. Im Gegentheil hatte die Bank auf die 4 Millionen Thaler, welche bei Regulirung des Staatsschuldenwesens zur Erfüllung der Staatsgarantie für dieselbe ausgesezt waren, nicht nur nichts erhalten, sondern auch bei den speciellen Forderungen an den Staat, wozu sie sich aus ihrem früheren Geldverkehr mit der Staatscasse berechtigt hielt, und welche ihrem grössten Theile nach von der obersten Rechnungsbehörde bereits anerkannt waren, daher als Activa in den Büchern der Bank geführt wurden, noch über 2 Millionen eingebüsst, die Verluste ganz ungerechnet, die sie bei ihren Forderungen an Staatscassen und öffentliche Institute dadurch erlitt, dass sie Staatspapiere zu ihrem Nennwerthe für baar Geld annehmen musste.

§ 55.

Die Reformvorschläge des Präsidenten Friese (1832).

Der von dem Präsidenten Friese dem Könige am 28. Juni 1832 vorgelegte Plan zu einer durchgreifenden Reorganisation der königlichen Bank ist in der officiellen Geschichte dieses Institutes so flüchtig berührt, dass es sich lohnt, hier noch näher darauf einzugehen.[1])

Die Cardinalfrage, ob es gerathen sei, das Institut fernerhin für königliche Rechnung fortführen zu lassen, oder aber, wie es seit dem Jahre 1815 mehrfach zur Sprache gekommen war, dasselbe aufzu-

[1]) Der bezügliche Immediatbericht findet sich in d. B. B. A. VI. 182.

heben, und eine Privatbank auf Actien zu errichten, beantwortet Friese mit aller Entschiedenheit in ersterem Sinne. In finanzielle Beziehung lag die Entscheidung ohnedem klar, da man voraussetze konnte, dass bei dem Bankverkehre immerhin einiger Gewinn ge macht werden könne. Das wichtigste und entscheidendste Mome war aber für Friese dieses, „dass der Staat das Heft über da Geldwesen des Landes in Händen behalte," also zu jeder Ze diejenigen Einrichtungen und Modificationen darüber treffen könn welche die Umstände gebieten, oder für das Allgemeine nützlich un räthlich machen. Für zweifelhafter erachtete derselbe die Frage staatswirthschaftlicher Beziehung; doch zog er auch von diese Standpunkte aus betrachtet die Staatsbank vor, denn die Ass ciation von Actionärs erfolge — so anlockend auch deren Vorspieg lungen von Gemeinnützigkeit und Uneigennützigkeit seien, doch n allein in der Absicht, um Vortheil und Gewinn für sich davon haben. Auch entstehe bei Gründung einer grossen Landesbank d Nachtheil, dass durch die Association ein zu grosses Capital de Waarenhandel, den Fabrikanlagen und den übrigen Gewerben ent zogen werde. Durch das Zusammenziehen so bedeutender Fonds i Eine Hand erschaffe man sich überdies einen Monopolisten in de Geldverkehr, der nicht nur alle Privatconcurrenz darnieder halte sondern auch dem Staate selbst in seinen Finanzoperationen mannich fache Schwierigkeiten in den Weg legen könne, wenn der Preis den er ihm biete, seiner Forderung nicht entspreche. Rechne ma aber bei der Errichtung einer Actienbank auf den Zufluss von aus ländischen Capitalien, so habe dies wieder den Nachtheil, dass de Ausländer an dem Gewinn des Institutes, und dadurch an de inneren Verkehr des Landes Theil nehme, ohne zu den Staatslaste irgend etwas beizutragen. Auch darin sei eine gefährliche Seite be solchen Instituten zu erblicken, dass der Ueberschuss der Zettel, de die Actienbanken über die Einlage auszugeben pflegen, eine Begünsti gung der Unternehmer gegen alle übrigen Unterthanen involvire, si gewissermassen einer Besteuerung der ersteren preis gebe, die um s unangenehmer empfunden werden möchte, als sich unter den Actionä der Regel nach viele Ausländer befänden. Endlich sei es staatswirth schaftlich nicht rathsam, die Geld-Circulation des Landes so schne und bedeutend zu vermehren, als es durch die Errichtung eine Actienbank geschehe.[1])

[1]) Eine zu frühzeitige und willkürliche Vermehrung der Circulationsmitte zumal durch Papiergeld, habe den Nachtheil, dass sie dem Verkehr leicht ei

Alle diese Nachtheile seien bei einer Staatsbank vermieden, wobei die Interessen der Eigner und der Gesammtheit auf das Innigste verbunden, und einer Collision überhoben seien; nicht zu gedenken, dass man dabei Disposition, Aufsicht und Controle ungleich mehr in Händen habe, als bei einem Privatinstitute es zu erlangen sei.

Für eine Giro-Bank glaubte Friese in Berlin keinen fruchtbaren Boden zu finden. Ebenso wenig wollte er hypothekarische Darlehen gestatten; denn die Geschichte der Banken weise in dieser Beziehung zu trübe Erfahrungen auf.[1] Um den für die Zukunft wünschenswerthen Uebergang zur Goldwährung zu erleichtern, sollte Silber nicht die ausschliessliche Valuta bilden. Hauptsächlich aber sollte der seit 1806 unterbrochene Banknotenverkehr gründlich belebt werden. Mit Rücksicht auf die strenge Sicherstellung der Noten war eine Grenze derselben nicht fixirt. An Orten, wo sich ein Bankcomtoir befand, sollten weder von einzelnen Privaten noch von Associationen mehrerer Noten oder Kassenscheine, welche als baar Geld ohne Giro umlaufen, ausgegeben werden. Diese Clausel war insbesondere gegen den in Berlin bestehenden kaufmännischen Cassenverein gerichtet, der bei einem Einschusse von 600,000 Thlrn. für 3 Millionen derlei Cassenscheine creirt hatte; mehrfache Vorstellungen der Bank gegen die Emission der Cassenscheine dieses Vereins waren bisher ohne Erfolg gewesen.

Die Fundirung der Bank anlangend, machte Friese geltend, die preussische Bank sei bis jetzt die einzige gewesen, die kein eigenes

---

unnatürliche Richtung gebe, den Werth des Geldes heruntersetze, das baare Geld aus dem Lande treibe und den Preis der Dinge schwankend mache. Da die Actionäre in dem Zettelüberschuss, welchen sie über den Einschuss ausgeben, ein unverzinsliches Capital benützten, so sei die Folge, dass sie, um den Gewinn möglichst auszudehnen, das Geld zu wohlfeilerem Preise, als es nach dem reellen Verkehr und Vermögensstande der Nation stehe, fortgeben, wodurch nur allzuleicht Schwindeleien, überspannte und unbesonnene Speculationen angeregt und begünstigt werden. Die Blüthe des Verkehrs, welche dadurch erzeugt würde, sei und bleibe, wie ihre Quelle, immer nur eine erkünstelte Frucht.

[1]) „In Schottland wurde durch eine Association von Grundbesitzern in den 1780er Jahren unter der Firma: Douglas, Heron u. Comp. eigends eine Bank für Beleihungen auf Grundeigenthum gestiftet; sie hat indessen nach wenigen Jahren ihre Zahlungen einstellen müssen. Eher wäre es noch zulässig, auf sichere hypothekarische Obligationen zu leihen, weil dabei ausser dem Gutsbesitzer noch eine dritte Person verhaftet ist, nämlich der Eigenthümer der Obligation. Aber auch hierin hat die Bank sehr traurige und abschreckende Erfahrung gemacht."

Stammcapital besass,[1]) sondern stets nur mit fremden Geldern operiren musste. Dieser Mangel eigener Fonds habe ihre Leistungsfähigkeit insbesondere seit 1806 ausserordentlich geschwächt. Nicht nur die Würde des preussischen Staates und sein Credit, sondern auch die Bedeutsamkeit seines gewerblichen Verkehrs erfordere es, dass die schwankende Lage der Bank endlich einmal eine feste und sichere Stütze erhalte. Diese Stütze nun sollte aber nicht etwa durch Einlagen von Privaten gebildet werden, sondern durch Belassung der reinen Einnahmen der Bank in solange, als sich ihr Capital auf 8 Millionen belaufen würde.[2]) Erst nach Ansammlung dieses eisernen Stammcapitals sollte sie wiederum gehalten sein, an den Staat ihren Reingewinn abzuführen. Zur Sicherung der Bank gegen allenfallsige Staatsansprüche waren die bündigsten Versprechungen in Aussicht genommen, auch vorgesehen, dass die Verluste, welche die Bank aus ihrem alten Verkehr erlitten hatte, baldmöglichst aus den Staatscassen (jährlicher Zuschuss 500,000 Thlr.) gedeckt würden. Die Staatsgarantie der Bank sollte zur Erhaltung ihres Credits fortbestehen, und auch dem Principe der Publicität des Geschäftsbetriebes möglichst Rechnung getragen werden.

Indem der König den Friese'schen Entwurf der Berathung des königlichen Staatsministeriums zuwies, erforderte er zunächst über den Antrag, die königl. Bank zur Verausgabung von Banknoten in Apoints von 10 Thlrn. zu ermächtigen, noch ein Gutachten, eventuell unter Zuziehung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Auf dieses Gutachten hin lehnte der König durch Allerh. Ordre vom 18. April 1833 den hierauf zielenden Antrag Friese's ab, weil das unmittelbare Staatspapiergeld, die Cassen-Anweisungen, ein zweites Papiergeld nicht ertrüge.

Bei der Hauptberathung über die übrigen Bestimmungen des Entwurfs zu einer neuen Bankordnung wurde von dem Finanzminister Maassen die Unmöglichkeit hervorgehoben, die von dem Präsidenten Friese zur Bildung eines Stammcapitals in Anspruch genommenen jährlichen Zuschüsse aus der Staatscasse bei der damaligen Finanzlage des Staates zu gewähren, sowie die Unausführbarkeit der in der Voraussetzung solcher Zuschüsse hin in Vorschlag gebrachten jährlichen Veröffentlichungen des Zustandes der Bank. Unter diesen

[1]) Einiges eigene Capital besass sie; mit einem unverhältnissmässig geringen mussten zeitweise auch andere arbeiten, so z. B. die kgl. bayerische Bank in Nürnberg.

[2]) In Bayern ist bekanntlich dieser Weg beliebt worden, um der Staatsbank (cf. S. 169) ein eigenes Capital zu verschaffen.

Umständen, und da, wie erwähnt, auch die Befugniss zur Emittirung von Banknoten abgelehnt wurde, erklärte der Präsident Friese selbst, dass es besser sei, ein neues Gesetz über die Organisation der Bank gar nicht zu erlassen, weil ohne die beantragte wesentliche Verbesserung ihrer Fonds bei der Bekanntschaft des Publikums mit ihrer misslichen Lage der Zweck, das öffentliche Vertrauen zu ihr zu befestigen, nicht erreicht, vielmehr ihr Credit nur noch mehr würde gefährdet werden. Da überdies von den Ministern des Innern, für Handel und Gewerbe und für die Polizei (den Geheimen Staatsministern von Schuckmann und von Brenn) Bedenken gegen die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Königlichen Bank, theils aus den veränderten Verkehrsverhältnissen, theils aus dem gleichzeitigen Bestehen der Seehandlung erhoben waren, sprach das königliche Staatsministerium sich gegen den Erlass einer neuen Bankordnung aus, und äusserte sich in dem Immediatberichte vom 25. Juni 1833 unter Anderem dahin:

Es sei fraglich, ob eine Leihbank für Rechnung des Staates noch als ein wesentliches Bedürfniss zu erachten sei. Neben der Königlichen Bank bestehe die Seehandlung, welche, wenn ihr gleich durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Januar 1820 ein besonderer Wirkungskreis angewiesen sei, in diesem doch vielfach mit der Königlichen Bank concurrire, in ihren Seehandlungsscheinen ein ähnliches Papiergeld ausgebe, wie die Bankcassenscheine, auch Darlehen wie die Bank annehme, und selbst höhere Zinsen dafür gewähre, Wechsel discontire und Vorschüsse auf Waaren gebe. Ein öffentliches Institut reiche hin, um die Geldgeschäfte für den Staat zu besorgen, es sei eine Kostenverschwendung und inconsequent, zwei solche Institute neben einander zu erhalten. Es möge schwierig sein, beide zu verschmelzen, oder eines aufzulösen, und es müsse jedenfalls der rechte Zeitpunkt dazu abgewartet werden; in keinem Falle dürfe das eine durch ein neues Reglement verewigt werden.

Ohne sich darüber auszusprechen, heisst es dann weiter, ob Bank oder Seehandlung den Vorzug verdiene, ob deren Verschmelzung in einander möglich, rathsam und zeitgemäss, oder ob es vorzuziehen sei, nach dem ursprünglichen Plane Friedrich des Grossen eine grosse Nationalbank auf Actien zu errichten, erscheine es klar, dass das Institut einer Leihbank neben dem Institute der Seehandlung als überflüssig zu betrachten, dass mithin zu einer Reconstituirung desselben kein genügendes Motiv vorhanden, ebensowenig aber der Zeitpunkt schon erschienen sei, wo dasselbe ohne grossen Nachtheil für

den Staat aufgelöst werden könne. „Unter solchen Verhältnissen scheint es angemessen, die Bank für jetzt fortbestehen zu lassen, ohne darüber irgend etwas öffentlich auszusprechen, und die in der inneren Organisation derselben gewünschten Verbesserungen durch administrative Anordnungen einzuführen, bis der günstige Zeitpunkt gekommen ist, um entweder das Bankinstitut mit einem erweiterten Wirkungskreise und vermehrten Hülfsquellen als einziges Handels- und Geld-Institut des Staates und der Nation neu zu organisiren, oder dasselbe ganz und für immer aufzulösen.“

In welcher Art, und ob überhaupt der König auf diesen Antrag entschieden hat, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

§ 56.

Die Verkehrsentwicklung von 1832—1846, und die Reorganisation des Institutes durch die Cabinets-Ordre vom 11. April 1846.

Ungeachtet des Scheiterns der Friese'schen Reformideen trat insbesondere seit 1837, als der Staatsminister Rother die Leitung der Bank übernahm, sowohl in der Art und Weise ihrer Geschäftsführung als auch in dem Umfange ihrer Thätigkeit ein grosser Umschwung zu Tage.[1])

Der Disconto-Zinsfuss war vor dem Jahre 1837 häufig, selbst im Laufe eines Jahres bei gewöhnlichen vorübergehenden Perioden eines grösseren Geldbedarfes, wie z. B. während der Wollmärkte wegen ungenügender Fonds der Bank erhöht worden, wodurch der Handelsstand bei seinen Berechnungen über die Kosten der Geldanschaffungen natürlich behindert wurde. Derselbe betrug im Jahre 1836 nicht unter 5, und bei den Bank-Comtoiren in Ostpreussen 6 pCt. Im Jahre 1837 wurde derselbe in Breslau, Berlin, Cöln, Magdeburg auf 4 pCt., in Königsberg und Danzig auf 5 pCt., 1842 auf $4^1/_2$ pCt., in Münster 1837 auf $4^1/_2$ pCt., 1839 auf 4 pCt. in Memel auf 5 pCt. herabgesetzt, und zur Regulirung des Geldmarktes in dieser Stetigkeit — ohne Rücksicht auf die vorübergehenden Perioden grösseren Geldbedarfes — erhalten, bis im October 1844 wegen der seit länger als einem Jahre anhaltenden, noch

---

[1]) Geschichte der kgl. Bank S. 153—173.

nie dagewesenen Höhe der Geldanlage der Zinsfuss von 4 auf $4\frac{1}{2}$ pCt. erhöht werden musste. In Stettin war wegen der von der Bank als gefährlich bezeichneten Concurrenz der Ritterschaftlichen Privatbank der Zinsfuss unverändert auf 5 pCt. belassen worden.

In demselben Masse ermässigte man den Zinsfuss der Wechsel-Remessen von einem Bankplatze auf den anderen um $\frac{1}{2}$ bis 1 pCt.; die Bewilligung des Personalcredits wurde als Regel bis auf $\frac{1}{3}$ des muthmasslichen Vermögens des Discontanten ausgedehnt. Diese und noch einige kleinere Erleichterungen und Erweiterungen des Credits, die Regelmässigkeit des Zinsfusses, und die grössere Thätigkeit der Bank hatten die Discontogeschäfte derselben seit dem Jahre 1837 um mehr als das Doppelte erhöht. Dasselbe galt von den Lombard-Darlehen der Bank. Auch der Ankauf von Wechseln auf das Ausland erfuhr eine beträchtliche Ausdehnung.

Der Giro-Verkehr der Bank, der nach vieljährigem Ruhen im Jahre 1834 wieder eingerichtet wurde, hatte ungeachtet der Concurrenz des Berliner Cassenvereins schon sehr bald einen beträchtlichen Umfang erreicht. Zu mehrerer Belebung desselben wurden im Jahre 1837 die dafür zu entrichtenden Gebühren aufgehoben, und den Einbringern solider Wechsel und anderer Papiere zur Einziehung deren Beträge sofort und bereits vor Eingang der Valuta zur Disposition gestellt, den Theilnehmern auch zur Entbehrung eines steten grossen Cassenbestandes gestattet, auf das Surplus ihrer Lombardpfänder innerhalb der gewöhnlichen Beleihungsgrenze jederzeit im Giro Geld-Dispositionen gegen übliche Zinsvergütung treffen zu dürfen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen: die Ermässigung der Provision für Anweisungen auf fremde Bankplätze, die Theilnahme der Bank an der Convertirung und Zinsreduction der Pommerschen, West- und Ostpreussischen Pfandbriefe, der Staatsschuldscheine, der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, die Beziehung sehr bedeutender Silberquantitäten behufs deren Ausprägung, sowie die Beschränkung der Kündigungsfrist der Privatdepositen und Kapitalien von 8 Tagen auf 3 Monate, welche ohne Reaction Seitens des Publikums zu mehrerer Sicherheit der Bank bei künftigen, etwa starken Kündigungen durchgeführt wurde.

Durch die Cabinets-Ordre vom 5. December 1836 war, um eine Gleichförmigkeit in der Anfertigung des umlaufenden Papiergeldes und in der Beaufsichtigung der Fälschungen desselben zu erlangen, die Einziehung der damals umlaufenden Bank - Cassenscheine und deren Ersatz durch 3 Millionen Thaler Cassen-Anweisungen angeordnet,

und dieser Betrag in Folge der Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1837 noch um 3 Millionen Thaler erhöht worden. Die Bank musste jedoch für die Cassen-Anweisungen, um eine Ueberschreitung des Staats-Schulden-Etats zu vermeiden, einen gleichen Betrag von 6 Millionen Thaler Staats-Schuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niederlegen, und sollte, falls eine weitere Vermehrung derselben beliebt werden würde, einen gleichen Betrag von Staatspapieren deponiren. Durch eine solche Aushülfe wurden also die Betriebsmittel der Bank keineswegs verstärkt; sie konnte sogar in Gefahr kommen, bei politischen Ereignissen den Andrang zur Realisirung der Cassen-Anweisungen nicht befriedigen zu können, weil in solchen Fällen gleichzeitig ein sehr starkes Zurückziehen von Depositen-Capitalien zu gewärtigen war, und dann eine rasche Veräusserung mehrerer Millionen öffentlicher Papiere, selbst zu den niedrigsten Coursen nicht ausführbar erschien.

Trotz aller im Vorhergehenden geschilderten Neuerungen trat gleichwohl das Bedürfniss nach einer durchgreifenden Reorganisation der Bank immer dringender zu Tage.

Wenn zu Anfang der dreissiger Jahre (1834) die durchschnittliche Geldanlage im Wechsel- und Lombard-Verkehr der Bank unter 6, und die höchste unter 8 Millionen Thaler blieb, war die erstere im Jahre 1844 über 18 und die andere über 23 Millionen Thaler gestiegen.[1]) Die Schwankungen des Geldbedarfs von einem Jahre zum andern betrugen, statt wie früher 4 bis 6, im Jahre 1844 gegen das Vorjahr 13 Millionen Thaler.

Diesen aussergewöhnlich hohen Geldanforderungen vermochte die Bank nur mit den grössten Anstrengungen, unter ergiebiger Mitbenutzung der von den Regierungs-Hauptcassen an die Provinzial-Bank-Comtoire abgelieferten Ueberschüsse der Staats-Einnahmen und mit gänzlicher Erschöpfung der eigenen Geld-Reserven zu begegnen. Es zeigte sich hierbei, dass die der Bank gegen Unterpfand in Staats-Papieren gewährten 6 Millionen Thaler Cassen-Anweisungen und die von der Verwaltung des Staats-Schatzes im Jahre 1837 überwiesenen 2 Millionen Thaler bei dem inzwischen weiter fortgeschrittenen Aufschwunge des Handelsverkehrs zur sichern Be-

---

[1]) Die nachfolgenden Daten sind einem Immediatberichte des Staatsministers Rother vom 19. März 1845 entnommen, worüber der König am 4. April desselben Jahres die Aeusserung des Staatsministeriums einholte.

reibung der Bankgeschäfte und Ueberwindung des vorübergehenden grössern Geldbedarfs absolut nicht mehr ausreichten.

Um den eigentlichen Zweck des Staats-Bank-Instituts dauernd zu erreichen, hielt der Staatsminister Rother eine Vergrösserung des Betriebsfonds desselben durch Wiederausgabe eines eigenen Bank-Papiergeldes, und zwar im vorläufigen Betrage von 10 Millionen Thalern für unbedingt nothwendig, nicht aber auch die Beschaffung eines Stammcapitals der Bank (durch Privat- oder Staatszuschüsse), da dasselbe nach Rother's Anschauung durch die Garantie des Staates ausreichend ersetzt wurde. Die Seehandlung und die Königl. Bank, meinte er, könnten recht gut nebeneinander fortbestehen, da jedes Institut seine besonderen Zwecke verfolge. Local- oder Provinzialbanken erklärte Rother für höchst bedenklich. Bei den vorliegenden Anträgen auf Errichtung von solchen handle es sich vor Allem nicht etwa darum, einer freien Entwicklung der Volksthätigkeit nicht entgegenzutreten, sondern um Einräumung besonderer Privilegien, um die Befugniss zur Notenemission, und um die Beschränkung der Verantwortlichkeit der Theilnehmer auf das gezeichnete oder eingezahlte Actiencapital. Die segensreiche Wirksamkeit der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin stellte er entschieden in Abrede, die Vorzüge einer Centralbank gerade mit Rücksicht auf die geographische Lage des Landes gegenüber dem System von Privatbanken besonders in das Licht. „Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass Privat-Actienbanken schon als blosse Creditvermittelungs-Institute den wesentlichsten Bedenken unterworfen sind, dass am wenigsten aber einer Mehrheit von Privatbanken die Befugniss zur Notenemission übertragen werden kann, möge nun die Verantwortlichkeit der Theilnehmer solcher Banken unbeschränkt sein oder nicht.“ Ebenso entschieden sprach sich Rother dagegen aus, die Königl. Bank aufzulösen, und die Geschäfte derselben zugleich mit der Befugniss zur Notenemission einer neu zu errichtenden privilegirten Actienbank (Nationalbank) unter Aufsicht und Controle des Staates zu übertragen.[1])

---

[1]) Denkschrift Rother's zur Frage der Verstärkung der Betriebsfonds der Kgl. Bank vom 14. Nov. 1845. Dieselbe umfasst nicht weniger als 73 Seiten. Begleitet ist dieselbe von 3 sehr interessanten Beilagen: A. Ueber die Geschäfte und deren Umfang bei der Kgl. Bank vor und seit dem Jahre 1837. B. Summarischer Nachweis des Geschäftsverkehrs bei der Hauptbank und deren Comtoiren. C. Nachweisung der Kosten der preussischen Eisenbahnen.

Im Gegensatz zu Rother hielt der Finanzminister Flottwell[1]) eine Ausdehnung der Staatsgarantie für die von der Bank zu emittirenden 10 Millionen Banknoten über die bereits bestehende Bürgschaft von $53^3/_4$ Millionen Thaler für höchst bedenklich, die Zuweisung eines eigenthümlichen Stammcapitals aus den Mitteln des Staatsschatzes für nicht rathsam, wohl aber die Errichtung einer auf Actien gegründeten Landesbank für erspriesslich. Für die Operationen derselben sollte der Staat nach seiner Meinung keine, wenigstens keine unbeschränkte Garantie übernehmen, und die Ertheilung des Notenprivilegiums an Bedingungen knüpfen, welche der Regierung eine starke Einwirkung und Controle sichern würden. Dass mit der Ertheilung eines Privilegiums zur Ausgabe von Banknoten die Einziehung der Cassen-Anweisungen Hand in Hand gehe, darauf legte Flottwell besonderes Gewicht. Zur Erreichung dieses und ihres sonstigen Hauptzweckes sollte der Landesbank ein für einen bestimmten Zeitraum geltendes, nach Umständen zu erneuerndes, ausschliessliches Privilegium zur Ausgabe unverzinslicher Papiere au porteur unter gewissen durch das Statut zu bestimmenden Beschränkungen verliehen werden.[2])

Am 14., 16. und 19. December 1845 kamen die Mitglieder des

---

[1]) cf. dessen Bemerkungen zu der S. 227 in Note 1 bezeichneten Denkschrift des Staatsm. Rother vom 30. Nov. 1845. Als Manuscript gedruckt. Flottwell hatte sich übrigens schon am 12. Mai 1845 zur Sache — und zwar im Allgemeinen — zustimmend erklärt, nur sprach er den Wunsch aus, dass vor einer Reorganisation der Bank deren Vermögenszustand in das Reine gebracht werde. (Gegenerklärung Rother's erfolgte am 26. Aug. 1845.)

[2]) „Es soll ihr (scil. der Königl. Bank) gestattet sein, einen Actienverein (mit einem vorläufigen Actiencapital von 20 Millionen Thalern) zu bilden, um dadurch ein Stammcapital zur Begründung und Sicherstellung ihrer Operationen zu erwerben. Der Staat betheiligt sich bei diesem Actiencapital mit einer beliebigen Summe, und behält sich in der Stelle der von der Bank zu entrichtenden Abgabe für das Privilegium (Recognitionsgeld) eine angemessene Zahl von Actien als Antheil an dem Stammcapital vor. Der Staat übernimmt die Garantie für die von der Bank zu bewirkende Einlösung der Cassenanweisungen, event. auch für die Verwaltung der Depositengelder; er ist dagegen von jeder anderen Garantie für die Operationen der Landesbank befreit. Die Organisation und die Controle ihrer Verwaltung ordnet er aber durch ein besonderes Statut an, welches dem Staate einen festen und mächtigen Einfluss auf die grossen Geld-Operationen der Bank sichert.“ Die Entscheidung über seine Controverse mit Rother unterbreitete Flottwell im December 1845 dem Könige, nachdem Rother erklärt hatte, jede andere Organisationsprojekt, als das von ihm aufgestellte, für jetzt ablehnen zu müssen.

Handelsrathes[1]) zusammen, um über die Rother'schen Vorschläge, gleichzeitig auch über den später zu erwähnenden Bülow-Cummerow-schen Bankentwurf in Berathung zu treten.[2]) Staatsminister Rother constatirte bei dieser Gelegenheit, dass das Deficit der Bank, welches er beim Antritte seiner Verwaltung in der Höhe von 4,787,962 Thlr. vorgefunden hatte, auf 1,881,311 Thlr. vermindert, mit Rücksicht auf mögliche Ausfälle aber auf circa 2 Millionen Thaler anzunehmen sei. Die Gegensätze zwischen der Flottwell'schen Landes- und der Rother'schen erweiterten Staatsbank platzten heftig auf einander. Flottwell fand eine Unterstützung in dem Präsidenten des Handelsamtes, v. Rönne, der überhaupt der Errichtung von Privat-Actienbanken das Wort redete, und gerne eine Enquête über die Mängel der gegenwärtigen Bankeinrichtung angestellt wissen wollte, während v. Thiele sich mehr auf Rother's Seite stellte.

Die Frage, ob die Königliche Bank ohne die Befugniss zur Noten-Ausgabe neben einer auf Actien gegründeten Bank bestehen könne, wurde von der Mehrheit verneinend entschieden.[3]) Bei Erörterung der weiteren Frage, ob die Königliche Bank ganz aufzulösen, oder an deren Stelle eine Landesbank auf Actien zu gründen sei, waren vor Allem die Depositen der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, sowie der milden Stiftungen Ausschlag gebend. Nachdem der Justizminister Uhden ausdrücklich dagegen protestirt hatte, diese Gelder einer Privat-Actienbank anzuvertrauen, auch sehr davon abgerathen hatte, die Garantie des Staates für dieselben bei einer Privatbank fortbestehen zu lassen, entschied sich die überwiegende Mehrheit dahin, dass unter den obwaltenden Umständen nichts übrig bleiben werde, als die Königliche Bank durch Zuziehung von Privatpersonen und Privat-Capital mit der Massgabe zu ergänzen, dass den Privat-

---

[1]) Die Staatsminister Rother, v. Thile, v. Bodelschwingh, Uhden, v. Canitz, der Präsident des Handels-Amtes, v. Rönne, und noch 4 Räthe, darunter der Präsident des Haupt-Bank-Directoriums, v. Lamprecht.

[2]) Die betreffenden Verhandlungen der Mitglieder des kgl Handelsrathes, die Verstärkung der Betriebsfonds der Königl. Bank durch Ausgabe von Banknoten betr., wurden als Manuscript gedruckt. (25 Seiten.)

[3]) Flottwell sprach sich am 13. Februar 1846 in einem motivirten, gleichfalls als Manuscript gedruckten Exposé im gegentheiligen Sinne aus. — Eine Vergleichung der Geschäfte der Königl. Bank und der von Frankreich für das Jahr 1845 (gleichfalls als Manuscript gedruckt, und von dem Haupt-Bank-Direktor Meyer gefertigt) ergab, dass das Berliner Institut schon jetzt die Vergleichung mit dem Pariser nicht zu scheuen brauchte, ja, dass die Thätigkeit der Königl. Bank eine bei weitem grössere Berücksichtigung der Provinzen aufzuweisen hatte.

Personen zwar ein wesentlicher Einfluss auf die Verwaltung der B
zu gestatten, die überwiegende Einwirkung des Staats, die form
und materielle Theilnahme desselben aber beizubehalten sein wü

Man ging bei diesem Beschlusse davon aus, dass, je mehr
dem Aufschwunge und der Ausdehnung des Handels und der
werbe die Ansprüche derselben wachsen würde, je schwieriger bei
raschen Entwicklung aller Verhältnisse die Stellung und je com
zirter die Aufgabe der Regierung überhaupt den Partei-Bestrebun
einerseits, und gerechtfertigten Anforderungen andererseits gegenü
werde, es um so wünschenswerther erscheine, sich aller solch
Functionen, welche an und für sich Privatpersonen wohl zu übernehm
vermöchten, so weit zu entledigen, als es ohne wesentliche Gefährdu
des Zwecks und der allgemeinen Interessen geschehen könne, du
Zuziehung von Privatpersonen wenigstens die Verantwortung zu theil
dem immer regen Misstrauen zu begegnen, und zugleich die stet
und genaue Kenntniss der wirklichen Bedürfnisse des Verkeh
sowie demnächst die Befriedigung derselben in grösserem Masse
sichern.

Bei Erörterung der weiteren Frage, ob es dennoch nicht vor
ziehen sei, die von dem Staatsminister Rother vorgeschlagene Ma
regel zuvor auszuführen, um in einer günstigen Stellung mit völli
Freiheit des Handelns nach Lage der Umstände die erforderlic
Einleitungen zu einer anderweitigen Organisation der Bank tre
zu können, vereinigte sich die Mehrzahl der Commissionsmitglie
zu der Ansicht, dass es wünschenswerth sei, die Veränderung in
Organisation und Dotation der Königl. Bank durch Zuziehung
Privatpersonen sofort zu bewirken. Eine interimistische Massre
sei an sich bedenklich, auch liege die Möglichkeit von späte
Hindernissen, Verzögerungen und mancherlei Wechselfällen na
Der Staatsminister Rother erklärte hierauf, die Erfahrungen, wel
er während seines Lebens zu machen Gelegenheit gehabt, müssten
bestimmen, die Ausführung der Reorganisation der Bank im Sinne
Mehrheit, bevor letztere durch Ausgleichung ihrer Activa und Pass
sowie durch Wiedergewährung der Befugniss zur Notenemission v
ständig wieder hergestellt sei, entschieden abzulehnen, möge n
die Absicht bestehen, die Ausführung und Verantwortlichkeit
dieselbe ihm allein zu übertragen, oder möge ihm die Ehre zu
dacht sein, beide mit einem Anderen zu theilen.

Nach diesen gründlichen Berathungen wurde am 11. April 18
die Allerh. Entscheidung im Sinne des Majoritätsgutachtens getroff

Die beiden entscheidenden Cabinets-Ordres lauten:

I.

Da Ich es als nothwendig anerkenne, die Bank zu einer dem zunehmenden Handels- und Gewerbe-Verkehr angemessenen Ausdehnung ihrer bisherigen Wirksamkeit in den Stand zu setzen, so wie die erforderlichen Einleitungen zu treffen, dass dieser Zweck in noch grösserem Masse durch Betheiligung von Privatpersonen, sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen bei den Geschäften der Bank erreicht werde, so will ich nach Ihrem, in dem Berichte des Staatsministeriums vom 15. v. Mts. befürworteten Antrage vom 19. März v. Jrs. die der Bank in dem Stiftungsreglement vom 29. October 1766 verliehene, seit Erlass der Ordre vom 5. December 1836 nicht ausgeübte Befugniss zur Ausgabe von Banknoten unter nachstehenden Modalitäten wieder in Kraft treten lassen:

1) Es soll der Bank gestattet sein, auf dem Wege und nach dem Bedürfniss des reglementsmässigen Bankverkehrs, Noten in Apoints von 25 Rthlrn., 50 Rthlrn., 100 Rthlrn. und 500 Rthlrn., bis zum Betrage von 10 Millionen Thalern auszugeben.
2) Von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten muss bei den Bankcassen, ausser den zu den übrigen Bankgeschäften erforderlichen Baarfonds und Effecten jeder Zeit ein Dritttheil in baarem Gelde oder Silberbarren, ein Dritttheil mindestens in discontirten Wechseln, und der Ueberrest in Lombard-Forderungen mit bankmässigen Unterpfändern vorhanden sein.
3) Die Banknoten sollen bei der Hauptbankcassa zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzial-Bankcomtoirs aber, so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld, umgetauscht, auch in allen Staatscassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Cassenanweisungen in Zahlung angenommen werden.
4) Ueber die Befolgung der Bestimmung zu 2. hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen. Ausserdem ist derselbe verpflichtet, dem nach § 6 der Verordnung vom 3. November 1817 mit der Oberaufsicht über die Bank beauftragten Curatorium, welches gegenwärtig aus dem ersten Präsidenten des Staatsraths, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherr von Müffling, dem Staats- und Justizminister Uhden und dem wirklichen Geheimen Ober-

Justizrath und Direktor v. Düesberg besteht, vierteljährli den Betrag der umlaufenden Banknoten, und der dafür v handenen Deckungsmittel, sowie des gesammten übrig Bankvermögens nachzuweisen. Bei Prüfung dieser Na weisungen ist die zur Revision der Rechnungen der Ba bestehende Commission der Ober-Rechnungskammer zu ziehen.

5) Die Bank hat im Anfang jeden Jahres einen Status ih Vermögens, und ausserdem, vorläufig vierteljährlich, ei Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, der den Bank-Cassen vorhandenen baaren Bestände, Cassen-A weisungen und der Silberbaaren und der in öffentlich Effecten oder in discontirten und angekauften Wechseln, o gegen Unterpfand belegten Summen öffentlich bekannt machen.

6) Um die durch die Ordre vom 5. December 1836 bezwec gleichmässige Anfertigung der als Geldzeichen umlaufend Papiere und die gleichmässige Beaufsichtigung der V fälschungen derselben auch in Zukunft zu sichern, beauftr Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der Contr über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere darüb dass der von Mir auf zehn Millionen Thaler festgesetzte (sammtbetrag der auszugebenden Banknoten niemals üb schritten werde. Diese Behörde soll deshalb eine näh Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt machen u sich dem Umtauschen der beschädigten Banknoten, so der Verfolgung der Verfälschungen in gleichem Umfan wie ihr solches in Betreff der Cassenanweisungen oblie für Rechnung der Bank unterziehen. Alle gesetzlichen I stimmungen, welche über die Nachbildung und Verfälschu der Cassenanweisungen, über die Verbreitung falscher Cass anweisungen und über die Untersuchung und Bestraft dieser Verbrechen ergangen sind, finden auch auf die Ba noten Anwendung.

7) Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Ba reglements vom 29. October 1766 und der Verordnung ü die Verhältnisse der Bank vom 3. November 1817.

Indem Ich Ihnen die zur Ausführung meiner vorstehenden stimmungen erforderlichen weiteren Einleitungen überlasse, empfe Ich Ihnen, der Beförderung des Bankverkehrs in den Provinzen I

besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür, so weit es erforderlich ist, durch Vermehrung der Provinzialbankcomtoirs zu sorgen.

Uebrigens will Ich sobald als möglich Ihren Vorschlägen wegen der Eingangs erwähnten Erweiterung der Wirksamkeit der Bank durch Betheiligung von Privatpersonen bei derselben entgegensehen. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1846. —

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

II.

Mit Bezug auf Meinen heutigen Befehl, die Verhältnisse der Hauptbank und die Ausgabe von Banknoten durch dieselbe betreffend, mache Ich Ihnen bekannt, dass Ich ausser der darin ausgesprochenen künftigen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Hauptbank, auch die Errichtung von Privatbanken in den Provinzen durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, bei solidarischer Verhaftung aller Theilnehmer, überhaupt aber unter der zur Sicherstellung der Staatsbank und des öffentlichen Credits nöthigen Bedingungen zuzulassen beabsichtige. Ich will über die Ausführung dieser Absicht Ihre speziellen Vorschläge baldmöglichst erwarten und beauftrage Sie, diesen Befehl in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 11. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

Eine dritte[1]) Cabinetsordre, gleichfalls vom 11. April 1846 datirt, erging an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, worin dieselbe beauftragt wurde, die Controle über die gleichmässige Anfertigung und den Betrag der als Geldzeichen umlaufenden Banknoten, und die Beaufsichtigung der Verfälschung derselben zu übernehmen.

Damit waren also die Würfel endlich gefallen, und für die künftigen Ziele der preussischen Bankpolitik endlich einmal bestimmte Linien gezeichnet.

---

[1]) Wegen der gleichzeitig an Bülow-Cummerow ergangenen Entschliessung cf. unten § 61.

III. Kapitel.

Das königliche Seehandlungs-Institut von 1806—1846.[1])

§ 57.

Die über Preussen im Jahre 1806 hereinbrechenden Unglückjahre übten selbstredend auch auf den Credit der Seehandlung ein lähmenden Einfluss aus. Insbesondere setzte es dieselbe in Verlegeheit, dass der Staat nicht im Stande war, die ihm von derselb vorgeschossenen Capitalien, wofür sie als Selbstschuldner ein treten war, zurück zu erstatten.[2]) Die Seehandlungs-Obligation und Actien übernahm später der Staat, indem er dieselben in Staa schuldscheine umschreiben liess. — In der Folge bediente sich Staat des Institutes als eines Commissionärs und Banquiers bei ei Reihe von Geldgeschäften, so z. B. bei der Abführung und na maligen Einziehung der französischen Contributionsgelder, der An cipation von Staatseinkünften, Unterhaltung einer schwebenden Staa schuld durch verschiedene kaufmännische Geld- und Wechselope tionen, sowie bei der Einziehung der im Jahre 1818 in England ne cirten Staatsanleihe. Ihr eigenes Vermögen betrug Ende des Jahı 1819 die Summe von 1,035,110 Thlr.

Wie bei der Bank, so gebührt auch bei der Seehandlung de Staatsminister Rother das Verdienst, den Grundstein zu ihrem nac maligen Credite gelegt zu haben. Mit der Uebernahme der Leitu des Institutes (17. Januar 1820) erfolgte eine vollständige Reorg

[1]) cf. oben S. 144—147.

[2]) Die nachfolgende Darstellung ist gleichfalls einem Immediatberichte d Staatsministers Rother vom 30. November 1844 entnommen.

nisation desselben. Sie wurde für ein selbstständiges, von den Administrationsbehörden unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staates erklärt, und mit der Besorgung aller im Auslande für Rechnung des Staates, dessen Cassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte ohne Unterschied betraut, sowie derjenigen Geldgeschäfte im Innern, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung erforderlich war (Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1820). Für die von ihr unternommenen Geldgeschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistete der Staat vollständige Garantie, verzichtete aber gleichwohl auf den fortan bei dem Institute sich ergebenden Gewinn, der zur Ansammlung eines für ausserordentliche Staatsbedürfnisse disponiblen Fonds verwendet werden sollte. Auch unter der neuen Verwaltung fuhr die Anstalt fort, dem Staate die Dienste eines grossen Banquiers, bezw. einer grossen Bank, zu leisten. So gewährte sie z. B. nachhaltige Unterstützung bei Unterbringung derjenigen 45 Millionen Thaler Staatsschuldscheine, welche zur Deckung des Staatsdeficits pro 1817/19 und der ausserordentlichen Staatsausgaben pro 1820/22 bestimmt waren, sowie bei dem Ankaufe der in Umlauf befindlichen Compensationsanerkenntnisse und deren Umschreibung in Staatsschuldscheine. Ihren eigenen Gewinn wusste sie bei der Abwicklung beider Geschäfte sehr wohl wahr zu nehmen.

Während die Seehandlung bis zur Abtragung der 45 Millionenschuld (1823) genöthigt war, gewaltsame Wechseloperationen zu unternehmen, und unausgesetzt, blos zur Bestreitung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse, Cassenbestände bis zum Betrage von 1 1/2 Millionen bereit zu halten, nahmen später, mit der geordneteren Lage der preussischen Finanzen, die Besorgungen von auswärtigen Geldgeschäften (Tilgung im Auslande contrahirter Anleihen), sowie die Aufträge anderer Staatsbehörden schwächere Dimensionen an. Dagegen gestaltete sich der übrige Geld-, Wechsel- und Effectenverkehr, theils für eigene, theils für fremde Rechnung zur Hauptaufgabe des Institutes. Durch seinen ansehnlichen Wechselverkehr und den Handel mit Gold und Silber stand die Societät mit den ersten europäischen und aussereuropäischen Handelsplätzen in fortdauernder Verbindung, und die zweckmässige Benutzung sowohl des eigenen Capitalvermögens als der auf Credit aufgenommenen Summen verschafften ihr einen ansehnlichen Gewinn.

„Durch die höchste Pünktlichkeit im Geldgeschäft — so schreibt Rother selbst in seinem Immediatberichte an den König — durch vielfache, mit grosser Liberalität, aber doch mit Consequenz und

Kraft durchgeführte Handelsoperationen und sonstige Unternehmun
durch rasche Geldumsätze, welche den aufgewandten Betrag in
Augen der Beobachtenden oft verzehnfachten, hat sie sich einen
unbegrenzten Credit erworben, welcher ihr gestattet, wenn es
über Millionen zu gebieten, und in vorkommenden finanziellen
drängnissen bei politischen und anderen Ereignissen, wie sol
früher oft mit grossem Erfolge geschehen ist, Aushülfe zu gewäh

Der Gesammtbetrag des Umsatzes berechnete sich für die Pe
von 1820 bis 1843 einschliesslich auf ca. 2,076,000,000 Thlr.,
hin durchschnittlich auf jährlich 86,500,000 Thlr. die Uebersch
des Institutes aber waren so bedeutend, dass der Staatsmin
Rother den alten Capitalstamm, mit dem er 1820 das Institut i
nahm, schon im Jahre 1829 mit 1,035,110 Rthlr., und im Jahre
auch die Zinsen davon mit 338,979 Rthlr., in Summa also 1,374,090 R
an den Staatsschatz abzuführen, und damit die aus früherer Zeit
rührende Verbindlichkeit gegen die Staatsadministration völlig
lösen vermochte.[1])

[1]) Ueber die Gründe, welche den Staatsminister Rother bestimmten, die
fach in Anregung gebrachte Vereinigung der Seehandlung mit der Bank
auszuführen s. die Geschichte der kgl. Bank in Berlin, S. 154.

IV. Kapitel.

Sonstige preussische Bankentwicklung zwischen 1806 und 1846.

§ 58.

Bankprojekte vor Gründung der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin (1824).

Aus der vorbezeichneten Periode haben wir zunächst den Antrag des Kaufmanns Gottfried August Tietza zu Berlin hervorzuheben, welcher im Jahre 1809 die Errichtung von Credit-Associationen unter Leitung der Zunftältesten der verschiedenen Handwerkerinnungen, und die Emission einer Art von Banknoten durch dieselben zur Beseitigung des herrschenden Geldmangels beantragte. Es erfolgte aber die Abweisung des Tietza; denn massgebenden Ortes war man der Meinung, dass die Gewerkspapiere keinen Credit haben würden, und dass eventuell das System der Schottischen Banken eher Nachahmung verdiene.

1810 beantragten die ostpreussischen und lithauischen Stände die Errichtung einer unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Nationalbank für Ostpreussen und Lithauen mit dem Rechte der Ausgabe eines auf Grund und Boden fundirten Papiergeldes. Die am 12. März 1810 erfolgte Abweisung war mit der Unzulänglichkeit eines Realisationsfonds für die emittirten Papiere, sowie damit motivirt, dass es durchaus zum Wesen einer Bank gehöre, dass ihre Vorschüsse in kurzer Zeit wieder zurückkehren. „Alle Banken, die sich auf nicht in sehr kurzer Zeit zurückkehrende Vorschüsse eingelassen haben, sind gefallen.“

Als der Freiherr von Hardenberg am 6. Juni 1810 als Staatskanzler an die Spitze der ganzen Verwaltung trat, bemühte er sich, einem von ihm schon vorher ausgearbeiteten Finanzsystem Eingang

zu verschaffen, worin auch der Plan zur Reorganisation der König
Bank eine Rolle spielte.[1]) Hardenberg ging nämlich mit dem Plan
um, die Bank ganz aufzulösen, und ein ganz neues, selbstständig
Credit-Institut an deren Stelle zu errichten.

„Es sollte, so berichtet Niebuhr[2]), eine von jeder Einmischun
des Gouvernements unabhängige Nationalbank errichtet werden
Diesem Institute sollte die Hälfte der Grundsteuer cedirt werden
Diese Hälfte sollte von den Steuerpflichtigen abgelöst werden, inde
sie den $12^{1}/_{2}$fachen Betrag, mit 5 pCt. zu verzinsen, auf erster Ste
hypothekarisch für die Bank eintragen lassen sollten, wofür Steu-
Obligationen au porteur auszugeben seien. Dieselben sollten e
nach Ablauf von einem Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist
kündigt werden können. Der Betrag der hiernach der Bank
fallenden Steuer-Obligationen ward auf 21,672,262 Rthlr. berech
Die Nationalbank sollte ferner die sämmtlichen Tresorscheine
9,093,210 Rthlr. als Banknoten erhalten (von denen 7,420,720 R
in den Staatscassen waren) und dieselben realisiren, jedoch nicht
baar, sondern mit Steuer-Obligationen. Sie sollte dafür die rü
ständigen Zinsen der Bank-, Seehandlungs- und Staats-Obligation
sowie einige andere Debetposten (darunter 1,298,880 Rthlr. Capita
Rückzahlung an die Bank), Summa 26,178,072 Rthlr. in Treso
scheinen abzahlen. Sie sollte die Verzinsung und Tilgung d
Staatsschulden, der französischen Contribution, der Provinzialschulde
und der Berliner Kriegsschulden für Rechnung der Schuldner be
sorgen. Sie sollte Giro- und Lombard-Geschäfte betreiben. Di
Königliche Bank und die Seehandlung sollten sich abwickeln. Au
die Steuer-Obligationen sollten noch $12^{1}/_{2}$ Millionen Anleihe, darunt
7 Millionen Zwangsanleihe fundirt werden.“

Niebuhr findet, dieser Plan sei völlig unverständlich, und bleib
es auch bei dem genauesten Studium der Details.

Zu ihrem Glücke wurden die Grundbesitzer von dieser auf ih
Kosten projectirten Nationalbank verschont, indem der König auf de
Rath achtbarer Männer (Niebuhr) hin, die Genehmigung zur Au
führung nicht ertheilte.[3])

---

[1]) Nach einer anderen Notiz hätten Stein und Hardenberg im Jahre 1813 d
Gründung einer Deutschen Landesbank behufs leichterer Beschaffung der zur Krie
führung erforderlichen Geldmittel beabsichtigt.

[2]) Geschichte der Kgl. Bank in Berlin S. 95. Note *

[3]) 1814 rieth auch der Staatsrath Scharenweber zur Gründung einer Priva
bank in Preussen mit übrigens sehr nahen Beziehungen zum Fiskus.

Im Herbste 1824 beantragte eine Anzahl Berliner und Frankfurter Banquiers die Errichtung einer grossen National-Zettel-Bank gleichfalls unter Auflösung der Königlichen Bank. In der ursprünglichen Form war das Project sehr auf Agiotage berechnet; es zog aber gleichwohl die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich, weil damit der Plan einer theilweisen Zinsreduction verbunden war.[1]) In den leitenden Kreisen waren indessen die Meinungen über die Oportunität des Projectes getheilt. Rother, der es sich später in modificirter Gestalt aneignete, und in der Folge der eigentliche Träger desselben wurde, war dafür,[2]) Niebuhr unbedingt dagegen. Im Hinblick auf die von dem letztgenannten Staatsmanne geäusserten Bedenken,[3]) befahl der König eine umfassende Prüfung des Plans durch eine besondere Commission, bestehend aus dem Staatsminister Graf v. Bülow, v. Schuckmann und Fürst v. Wittgenstein, dem wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten v. Schön, dem Geheimen Staatsrath v. Stägemann, dem Präsidenten Friese, dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Hoffmann und dem Ober-Präsidenten v. Motz. Rother und Niebuhr sollten zu den Berathungen zugezogen werden, um ihre gänzlich abweichenden schriftlichen Ansichten mündlich näher aufzuklären und zu begründen. Niebuhr wollte sich indessen in die Verhandlungen nicht einlassen, war vielmehr noch vor Schluss derselben nach Bonn abgereist.

Die Commission, in welcher auch der Kronprinz sass, und an an welcher schliesslich auch der Staatsminister Graf v. Lottum Theil nahm, erklärte sich in ihrer Mehrheit, und zwar nur mit Ausnahme des Kronprinzen und der Herren v. Schön und Friese für die Annahme des Planes, worauf die unter Beiziehung Rother's umgearbeiteten Statuten[4]) nebst dem Entwurfe des Publications-Patents und

[1]) Dieses ursprüngliche Banquierprojekt kenne ich nur aus der Darstellung in der Geschichte der Kgl. Bank in Berlin, S. 113.

[2]) Bereits am 15. November 1823 hatte derselbe die Gründung einer Landesbank in Anregung gebracht.

[3]) Es sind dies die Denkschriften, von welchen Roscher in s. Geschichte der National-Oekonomik, S. 923, Note 3 spricht.

[4]) Nach den Statuten sollte es eine „Privatbank" sein; dieselbe sollte den Namen Preussische Landesbank führen, bis 1855 concessionirt sein, und in Berlin ihren Sitz haben; auf die 70,000 Actien sollten je 100 Thlr. baar eingezahlt werden, 460 Thlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen etc. Das Contingent der zu emittirenden Banknoten war nicht festgesetzt, jedoch eine hinlängliche Deckung derselben vorgeschrieben. Comtoirs sollten im ganzen Umfange der Monarchie errichtet werden. Die Bank sollte ein Monopol in der Ausgabe von Banknoten

sämmtlichen Verhandlungen im Mai 1825 dem Könige vorge
wurden.

Am 29. August 1825 erforderte derselbe in Betreff einiger Beden Rother's nachträgliche Erklärung, welche derselbe dahin abgab, (wenn man sich nicht entschliessen könne, dem von der Commission ' gelegten Plan die Genehmigung zu ertheilen, vielmehr das Ba Institut nur mit einem geringeren Actiencapitale, also mit beschränkt Mitteln in's Leben rufen wolle, es besser sei, die Sache ganz fa zu lassen. Letzteres ist denn auch geschehen.[1])

Wie schlecht Niebuhr auf dieses Project zu sprechen war, erh besonders aus einem an den Frhr. v. Stein am 2. Februar 18 gerichteten Briefe. Er schreibt hier: „Meine grosse Angelegenheit die Bank. Das Project ist das Schändlichste und Dümmste, welc je ausgeheckt worden. Ich habe mit Feuer und unwiderleglicl Wahrheit dagegen geschrieben. . . . Meine Gründe hatten Graf Lott erschüttert, aber Fürst Wittgenstein, der rasend für die Sache hat den unbedeutenden Mann umbuxirt. — Es ist eine Commiss niedergesetzt, worin der — Bülow präsidirt. Die Mehrheit ist a gesucht für die Sache. Der König hat indessen doch befohlen, d Herr v. Schön hineinkomme. Diese Commission sollte mich zuziel und thut es nicht. Bülow und alle Anhänger des — Projects se mich mit Blicken der Wuth an. Erschienen E. E. hier, so könnte n Sie nach 14tägigem Aufenthalt nicht grimmiger ansehen. Die monstrationen von Wohlwollen und Gunst, die mir sonst am H zu Theil wurden, verschwinden gänzlich — die Zuneigung des Kr prinzen ausgenommen. Ich erkenne es als meine Pflicht an, bis den letzten Moment zu widerstehen, da die Annahme des Proj der Ruin der Monarchie ist; welche Folgen das für mich haben w steht in Gottes Hand. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Verr an's Ausland, uns zu Grund zu richten, im Spiel ist. . . . Bei d Grade von Irritation, wohin die Bankgeschichte führt, in der n mich als Unverschämten hasst, welcher den enormen Gewinnanth

erhalten, nur die Rechte der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern sol davon unberührt bleiben. Die kgl. Hauptbank sollte in Liquidation treten. l Staate war nur ein Ober-Aufsichtsrecht durch einen Präsidenten vorbehalte

[1]) Der Commissionsbericht mit seinen sämmtlichen Beilagen ist einer in Acten enthaltenen Notiz zufolge zu Verlust gegangen; nur ein den Gegenst betr. Actenstück rubr.: Die Errichtung einer Nationalbank, 1824, Sect. I., No. wurde in der Bureau-Registratur des damaligen Staatsministers, Gr. v. Lott ausfindig gemacht.

den die Banquiers gönnen, streitig macht, würde nicht lange Zeit vergehen, ehe man mich als einen bösen Rathgeber des Kronprinzen aus Berlin verbannte, ja wer weiss, wie weit man ginge. Man ist wohl eher sehr weit gegen die Freunde eines Kronprinzen gegangen. Wird der Bankplan angenommen, so ist es ohne Hülfe mit der Monarchie aus, und der Kronprinz selbst findet es richtig, dass ich dann gehe. Fällt er durch, d. h. verwirft ihn der König, so bin ich zu Opfern bereit, wofern sich nur irgend eine ziemliche Existenz findet."[1])

Stein antwortete darauf: „Gott gebe, dass wir nicht durch die Pest des Papierspiels und Agiotirens im Frieden untergehen, sowie wir durch Dummheit und Feigheit im Behandeln der äusseren Verhältnisse von 92—96 im Krieg zertrümmert worden."

Am 19. Februar schrieb Stein in derselben Angelegenheit an den Grafen Itzenplitz: „Nach allem, was ich vernehme, ist das Bankproject höchst verderblich und höchst dumm; es wird aber von den Einflussreichsten unterstützt; seine Prüfung ist in den Händen einer Commission, deren Mitglieder sich bereits vorher dafür ausgesprochen haben, Gott sei uns gnädig!"[2])

Bezeichnend ist, dass v. Bülow-Cummerow, welcher 20 Jahre später unter Vorspiegelung gemeinnütziger Absichten, mit einem ganz analogen Projecte auftrat (cf. § 61), den Rother'schen Vorschlägen grosse Opposition machte, indem er auszuführen versuchte, das ein solches Geld-Institut, von der Königl. Seehandlung mit anderen Banquiers des Erwerbes wegen unternommen, mit der Würde des Thrones nicht vereinbar sei.[3])

§ 59.

Die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin.

Eine Persönlichkeit, die, wäre sie in die Periode der Bankfreiheit gefallen, gewiss vielen anderen Gründern den Rang abgelaufen haben würde, war der am Schlusse des vorigen Paragraphen genannte Ritter-

---

[1]) Pertz VI. S. 111.

[2]) A. a. O. S. 113, 129.

[3]) „So viel scheint ausgemacht zu sein, — schrieb er am 27. October 1824, dass diese mit grossen Privilegien ausgestattete Societät, die Geldaristokratie auf ewig befestigen, den Grundadel aber ganz verdrängen würde und einigen fremden und einheimischen Speculanten das ganze Land für immer zinsbar macht."

gutsbesitzer v. Bülow-Cummerow, ein Mann von grosser persönlic
Eitelkeit und Selbstüberschätzung, ein wirthschaftlicher Reform
grosser Streber, Gelegenheitsschriftsteller und Finanzkünstler p
exellence. Das Creditwesen war sein ausgemachtes Steckenpferd, u
der Gedanke, Preussen mit einer grossen Bank zu beglücken, d
höchste Ziel seiner Wünsche.

v. Bülow's Bankbestrebungen reichen bis in das Jahr 18
zurück.[1]) Die erste Eingabe, worin er als Bevollmächtigter von
pommerschen Gutsbesitzern die Bildung einer Zettelbank in Stett
in Anregung brachte, und dafür einen staatlichen Zuschuss v
200,000 Thlr., und die Annahme der emittirten Banknoten bei d
königlichen Cassen bei Zahlung der Abgaben sich erbat, datirt v
23. Februar 1823.

Im Finanzministerium erweckte der übrigens etwas unklar
gefasste Plan das grösste Misstrauen. Die Ertheilung eines staatlich
Vorschusses hielt v. Klewitz für absolut unausführbar, weil die Staa
Cassen keine Fonds hierzu bereit hätten. Die Realisation der Ban
noten erfordere zum Mindesten einen baaren Vorrath von 300,000 Th
Die Verwaltungskosten würden gering angeschlagen 7000 Thlr. b
tragen. Privatdepositen würden dem Institute nicht zufliessen,
das Publikum zur Königlichen Bank doch mehr Vertrauen besit
Specielle Bedenken waren noch: 1) der Gewinn der Bank würde n
bemittelten Grundbesitzern zufallen, die sich schon im Besitze v
Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen und hypothekarischen Obligatione
befänden. 2) Es sei sehr zu bezweifeln, ob die auszugebende
Banknoten Zutrauen finden würden, denn bei einem soliden Institut
sei es eine Hauptbedingung, dass derjenige Theil seines Unterpfande
welcher nicht baar vorhanden ist, nur auf kurze Fristen und gege
gute kaufmännische Sicherheit angelegt werde, so dass er im Noth
falle bald wiederum in Geld dargestellt werden könne. Die Ge

---

[1]) Die Quelle für die nachfolgende Darstellung bilden die Acten des Finanz
ministeriums, die Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern betr., Vol. I. 1823 bi
ult. Nov. 1832, Vol. II. Dec. 1832 bis ult. 1834, Vol. III. Mai 1834 bis ult. Mär
1837, Vol. IV. vom April 1837 bis ult. Jan. 1838, Vol. V. Juli 1838 bis Decbr
1839, Vol. VI. Jan. 1840 bis Mai 1844. Ausserdem wären zu vergl. Hübner I. 17
idem Jahrb. I. 322, Noback S. 675, Wagner, System S. 5 A., Niebuhr, Bank
revolution und Bankreform S. 43, Hocker S. 536, Rudolph Meyer Hft. 39, No. CLXXIII.
Saling, 4. Aufl., Aufsatz im Juni-Hefte 1842 von Biedermann's Deutscher Monats
schrift, sowie die Börsen-Nachrichten der Ostsee (1842) No. 75. cf. 1841 S. 38
und 1842 S. 376.

schichte der Schottischen Bank, der Pariser Caisse d'escompte, sowie der Königlichen Bank zu Berlin bestätige diesen Erfahrungsatz hinlänglich. „Die pommerschen Gutsbesitzer dürfen sich nicht schmeicheln, das Publikum über die Natur ihres Papiergeldes zu täuschen; wie feierlich sie auch versprechen mögen, es jederzeit auf Verlangen einlösen zu wollen, und wie aufrichtig dies auch ihr Wille sein mag, so wird man doch recht gut einsehen, dass es nicht in ihrer Macht stehen würde, solches zu thun, wenn die Realisation in Masse verlangt werden sollte, und diese Ueberzeugung wird hinreichen, um Misstrauen gegen diese neuen Werthzeichen zu erwecken.“ 3) Das Beispiel in Pommern würde unstreitig auch in anderen Landestheilen zur Nachahmung reizen. Würde für Pommern eine Million bewilligt, so würde Preussen wenigstens vier, Schlesien eben so viele, und alle übrigen nach Verhältniss anzusprechen haben. Eine Fluth von Papiergeld aller Art würde bald das Land überschwemmen und das baare Geld in Kurzem über dessen Grenzen hinaus treiben. Ein augenblicklicher scheinbarer Wohlstand würde die Nation irre führen, sie würde sich reicher wähnen, als sie wäre, ihre Abhängigkeit vom Auslande würde sich vermehren, und dadurch den Fall ihrer Papiere, selbst ohne Einwirkung äusserer politischer Conjunkturen, beschleunigen.[1])

Der Schatzminister Graf Lottum war aber der Sache mehr geneigt, und wünschte, es solle zunächst mit v. Bülow-Cummerow persönlich unterhandelt werden, um dessen eigentliche Absichten näher kennen zu lernen. Auf dies hin reichte Bülow, von 167 Rittergutsbesitzern bevollmächtigt, ein neues Projekt ein, demzufolge der allgemeine Zweck der Bank darin bestehen sollte, die Circulationsmittel zu vermehren, den Wucher zu verhindern, und für die Theilnehmer der Societät einen Schuldentilgungsfond zu bilden. Der Fonds der Bank sollte in 250 Actien, jede zu 4000 Thlr. bestehen, und als Actionäre nur Rittergutsbesitzer zugelassen werden. Das Notencontingent war auf 1 Million Thaler festgesetzt, gedeckt zu $^3/_4$ durch

[1]) „Denn ungünstige Balanzen im Handel lassen sich mit Papieren eben so wenig halten, als Kriege damit führen. Käme es erst dahin, was bald unvermeidlich sein würde, dass die verheissene Realisation stockte, so würde die unselige Periode des Agiotirens, des Schwankens, der Unsicherheit alles Eigenthums anheben, von der uns so manche Länder abschreckende Beispiele aufbewahrt haben, die ebenfalls in der Papierfabrik die Quelle des Reichthums suchten., und ihr Verderben darin fanden.“ Immediatbericht, im Finanzministerium entworfen am 23. April 1823.

pommersche Pfandbriefe, zu 1/4 durch Staatsschuldscheine und hypothekarische Verschreibungen; 1/4 der Steuern sollte in diesen Banknoten entrichtet werden können, und jeder Actionär verpflichtet sein, 3/4 der ganzen Summe seines Actienbetrages in pommerschen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen nach dem Courswerthe einzuschiessen, wogegen ihm die ganze Summe baar oder in Banknoten behändigt werden sollte.[1])

Die Minister des Handels, Schatzes und der Finanzen (v. Bülow, v. Lottum und v. Klewitz) anerkannten nun das Bedürfniss der Errichtung einer Zettelbank zur Beseitigung der in der Provinz Pommern bestehenden Geldnoth, hielten aber Garantien für die Solidität derselben als unerlässlich, und machten demgemäss die Sanction von einer Reihe von Vorbedingungen abhängig.[2])

Auf diesen Antrag hin genehmigte Friedrich Wilhelm am 14. Juni 1823, dass nach Anleitung der bisherigen gemeinschaftlichen Berathung auf der Basis der als unerlässlich aufgestellten Bedingungen weiter verfahren, und ein Zusammentritt der Interessenten veranlasst werde, um die Statuten und eine rechtsverbindliche Societäts-Urkunde zu entwerfen.

Am 10. März waren die oben genannten drei Minister bereits in der Lage, dem Könige den Statuten-Entwurf in der Fassung vorzulegen, wie er aus den lange geführten Berathungen hervorgegangen war. Gegen die Solidität der festgesetzten Bestimmungen waltete ein Bedenken nicht mehr ob. Auch die Kgl. Hauptbank hatte dagegen einen Widerspruch nicht erhoben. Ja, die Minister beantragten jetzt sogar, dass dem Institute ein Vorschuss von 200,000 Thlr. in Staatsschuldscheinen zum Nominalwerthe auf 5 Jahre und mit Ueberlassung des Zinsgenusses für diese Zeit bewilligt werde, ein Antrag, — welcher auch die allerhöchste Genehmigung erhielt. (23. März 1824). Am

[1]) Die für Rechnung der einzelnen Actionäre in der Bank niedergelegten Pfandbriefe sollten deren Eigenthum verbleiben, die Zinsen davon zum Capital geschlagen werden, und das Guthaben der Actionäre vermehren. Das auf diese Weise wachsende Capital hatte die Bestimmung, die Schulden der Gutsbesitzer zu tilgen. Auch die Annahme von Depositen war in Aussicht genommen, und die Verleihung der disponiblen Capitalien zu 5 pCt. nach Massgabe der von der Berliner Bank befolgten Grundsätze.

[2]) Immediatbericht vom 17. Mai 1823; als solche waren bezeichnet: Sicherstellung des zu gewährenden Staatszuschusses, nur bedingte Annahme der Noten bei den Staatscassen, Sicherstellung derselben und ihrer Realisation durch die in der Bank von den Actionären niedergelegten Papiere, eine entsprechende Einschränkung ihres Geschäftskreises, die Ernennung eines Regierungs-Commissars etc.

15. August 1824 genehmigte Friedrich Wilhelm die Statuten der Bank, bestätigte die Ernennung des Oberforstmeisters von Bülow zu Rieth als Bankdirector, sowie des Geheimen Regierungs- und Ober-Präsidialrathes Frauendienst als Regierungscommissarius. Die Staatsaufsicht über das Institut in der Provinz selbst wurde dem Ober-Präsidenten von Pommern übertragen, welchem der Regierungs-Commissar unmittelbar untergeordnet sein sollte.[1]) Am 10. Januar 1825 erfolgte die Eröffnung der Bank. Am 12. Juli 1827 genehmigte Friedrich Wilhelm, dass auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollten.

Die Entwicklung des Institutes war trotz der erhaltenen Vorrechte (f. das Statut Tit. II. § 14—21) von Anfang an eine unnormale, und eine den Statuten nicht angemessene. Der Wunsch, die Bankscheine in Umlauf zu erhalten, veranlasste den Direktor Rumschöttel, in der Creditbewilligung liberaler vorzugehen, als strenge Vorsicht es gebilligt hätte; die Gefahr von Verlusten glaubte er durch den Umfang der Geschäfte auszugleichen, dessen Grösse ohnehin seiner Eitelkeit schmeichelte. Ein anderes von der Bank unternommenes Geschäft, der Bau von Chausseen auf einer grösseren Strecke unter Gewährung

[1]) cf. die Ges.-Samml. 1824 No. 18. Die Statuten sind im Allgemeinen den oben S. 243 f. mitgetheilten Grundsätzen entsprechend. — v. Bülow hatte damit Manches erlangt, allein lange nicht so viel, als er eigentlich wollte. Viel weiter gehendere Pläne desselben sind niedergelegt in seiner Brochure, betitelt: Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, über Handelsfreiheit, Prohibitiv-System, gegenwärtigen Zustand der ersten europäischen Reiche, Verschuldung des Grundbesitzes, Pfandbriefs-System u. s. w. Landbanken. Berlin 1824. v. Bülow schlug hier die Errichtung einer allgemeinen landschaftlichen Credit-Institution vor, die sich wesentlich dadurch von der z. Z. bestehenden ritterschaftlichen unterscheiden sollte, dass sie alle Grundbesitzer der Provinz, mithin auch die städtischen und bäuerlichen, aufnehmen, die mit der Verpflichtung zur Capital-Rückzahlung bestehenden Realschulden in Rentenschulden verwandeln, und alle Theile zur ununterbrochenen Amortisation verpflichten sollte. Seiner Credit-Institution sollte übrigens eine Bank mit bedeutenden und bereiten Geldmitteln zur Seite stehen, mit der Aufgabe, den Zinsfuss niedrig zu halten, und den Cours der Rentenbriefe auf der Börse zu halten. Diese „Landbank“ sollte auf Actien errichtet werden, nur (!) Grundbesitzer zu Theilnehmern haben, und Banknoten ausgeben dürfen. Dass die Regierung, besonders in einem monarchischen Staate, Banken halte, und sich durch Errichtung von Provinzial-Bankcomtoirs des ganzen Geldverkehres bemeistere, sei nicht zu wünschen, schon nicht wegen der Gefahr der Ueberschwemmung des Landes mit Papiergeld. Zweckmässig erscheine es dagegen, wenn die Regierung eine einzelne grosse Staatsbank halte, wenn sie ihren Tresor in dieselbe ausschütte, um ihn während des Friedens nutzbar zu verwenden, und nicht so grosse Summen dem Verkehr zu entziehen, und das Cassenwesen zu vereinfachen.

eines staatlichen Zuschusses, sah sich anfänglich viel glänzender an, als es in der That sich abwickelte.

Ende 1827 kam die Regierung dahinter, dass die Actionäre der Bank nicht einmal den kleinen Betriebsfond von 25,000 Thlr., den sie in Gemässheit des § 4 der Statuten zu erlegen hatten, vollständig zusammen zu bringen vermocht hatten; dass die Bank ganz statutenwidrig auf trockene Wechsel lieh, ferner auf Hypotheken Darlehen gab, dass der Reingewinn der Anstalt in den Jahren 1825 und 1826 bloss 13,969 Thlr., also selbst 2030 Thlr. weniger betragen hatte, als die 4procentigen Zinsen des staatlichen Vorschusses von 200,000 Thlr., dass die Bank einen ganz unzulänglichen Realisationsfonds für ihre Noten in Bereitschaft hielt, und dass sie die unverhältnissmässig grosse Summe von 443,085 Thlr. durch Vorschüsse an Rittergutsbesitzer, Hingabe auf Hypotheken für geraume Zeit festgelegt hatte. Die Zahl der Noten, welche die Bank in Umlauf zu erhalten vermochte, blieb weit hinter der zulässigen Grenze zurück. (5. October 1827 385,816 Thlr.).

v. Bülow-Cummerow wollte freilich alle diese Missstände nicht zugestehen, und schilderte im Gegentheile in einer Immediatvorstellung vom 22. December 1829 die Wirksamkeit der Bank als eine hoch erfreuliche. Ihr Geschäftsverkehr steige von Jahr zu Jahr, ohne dass dadurch die Geschäfte der königlichen Bankfiliale in Stettin darunter litten; die Einrichtung des Wollmarktes daselbst sei hauptsächlich ihr zu danken; es sei ihr gelungen, den Wucher ziemlich zu verbannen; 18 und 20 pCt. Zinsen seien vor Errichtung derselben bei vollkommener Sicherheit gezahlt worden; solche Fälle kämen jetzt nicht mehr vor; so manches in Feuer untergegangene Dorf sei durch die Unterstützung der Bank schon aufgebaut gewesen, als die dazu bestimmten Feuercassengelder ausgezahlt wurden; auch der Landschaft habe sie wirksame Hilfe geleistet. Nur in einem Punkte seien die Anstrengungen der Bank nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden. Alle Bemühungen nämlich, das gesammte Notencontingent in Circulation zu bringen, seien bis jetzt an dem Umstande gescheitert, dass die königlichen Cassen dieselben in Pommern zwar annähmen, nicht aber auch wieder ausgäben, sondern sogleich bei der Bank realisiren liessen. Dies Verhältniss bedürfe dringend der Aenderung; auch erscheine die Bildung eines Meliorationsfonds von wenigstens 1 Million Thaler erforderlich, um diejenigen Landes-Meliorationen auszuführen, von welchen ein verbesserter Wohlstand abhängig sei.

v. Bülow vermochte aber weder in der einen noch in der anderen Richtung durchzudringen. Mit Cabinets-Ordre vom 20. März 1830 wurde ihm eröffnet, dass die nachgesuchte Annahme der Pommerschen Privatbankscheine in den Cassen ausserhalb der Provinz Pommern nicht bewilligt werden könne, weil sie hierdurch den Character eines Staatspapiergeldes erhalten würden, welches schon in Folge der Bestimmungen des Staats-Schulden-Gesetzes unzulässig sei.[1]) Auch müsse er selbst ermessen, dass seinem Plane, eine Million Thaler baaren Geldes durch die Actionäre der Bank in dieselbe einzahlen, dagegen Bankscheine im Betrage einer Million Thaler mit dem landesherrlichen Stempel versehen zu lassen, (oder gegen Kassen-Anweisungen zu vertauschen, welche die Bank vermittelst einer jährlichen Tilgung von 20,000 Thlr. innerhalb 50 Jahren erstatten sollte) eine Täuschung zu Grunde liege, die darauf hinaus gehe, dass den Actionären der Bank aus dem Staatsfonds ein Geschenk von 1 Million Thaler gemacht werde, dass also der Staatsfonds, der doch durch den Plan angeblich nicht belästigt werden sollte, mittelst gesetzwidriger Vermehrung der Staatsschuld um 1 Million Thaler den Aufwand zu den beabsichtigten Meliorationen hergebe, und der Gewinn durch die Zinsen der Anleihe den Actionären der Bank zu statten komme. Wenn der Staatsfonds diese Million herzuschiessen im Stande wäre, würde es zu dem Meliorations-Werke der Intervention der ritterschaftlichen Bank in keiner Weise bedürfen.

Zu Anfang des Jahres 1831 befand sich die Bank so sehr in Verlegenheit, dass sie sich, wie sicher vorauszusehen, aus eigenen Kräften nicht länger zu halten vermochte. Es war klar, dass auch die in der Cabinets-Ordre vom 20. März 1830 in Aussicht genommene Verausgabung der ritterschaftlichen Bankscheine durch die pommerschen Staatscassen[2]) die Verlegenheiten der Bank nicht mehr zu beseitigen vermöge, und die Interessenten derselben fühlten es selbst, dass eine Veränderung in der Organisation ihres Institutes nothwendig sei, und dass diese nur durch die Theilnahme der Staatsverwaltung wirksam und für das Institut erspriesslich bewirkt werden könne.

Die Preussische Regierung glaubte sich dem Antrage der Bank auf desfalls einzuleitende Verhandlungen um so weniger entziehen zu dürfen, als die Bank einerseits, wenigstens der öffentlichen Stimme

[1]) Es wurde aber der Erwägung des Finanzministers anheimgegeben, ob und unter welchen Modalitäten den pommerschen Staatskassen eine Verausgabung der bei ihnen vereinnahmten ritterschaftlichen Bankscheine gestattet werden könne.

[2]) cf. die vorige Note.

zufolge, auf die Provinz wohlthätig eingewirkt hatte, und andererseits im Falle ihrer Liquidirung grosse Zahlungsverlegenheiten sowohl bei den pommerschen Gutsbesitzern als bei dem Handelsstande zu Stettin unausbleiblich gewesen wären.[1])

Das Hauptbedürfniss für die Bank war ein baarer Einschuss des im Statute derselben angenommenen Capitals von 1 Million Thaler; ein zweites wesentliches Erforderniss für die Operationen der Bank war die vollständige und gesicherte Circulation ihrer Scheine. In dieser Hinsicht schien es mit dem Interesse des Staates vereinbar, dass die Scheine — eine Beschränkung derselben auf $1/2$ Million Thaler vorausgesetzt — nach vorheriger Versehung mit dem landesherrlichen Stempel in den Cassen der Provinzen Pommern und Brandenburg angenommen, und selbst die Realisation derselben von der Bank auf die Staatscasse übernommen werde, wenn die erstere der Staatscasse eine unterpfandliche Sicherheit mit 500,000 Thaler in Staatspapieren leiste, und behufs der Realisation fernerhin eine baare Summe von 30,000 Thaler bezahle. Begutachtet war ferner eine Vermehrung des Actiencapitals, eine Minderung des Betrages der Actien von 4000 auf 500 Thalern und die Beseitigung des ausschliesslichen Gesellschaftsrechtes der pommerschen Gutsbesitzer auf den Besitz derselben. Eine Prüfung des Zustandes der Bank, um sich von deren Solidität zu überzeugen, sollte der Reorganisation vorausgehen. (Immediatbericht v. Lottum und Maassen vom 15. October 1832.)

Der König genehmigte diese Anträge (7. November 1832) und bestimmte noch besonders, durch das neue Statut müsse das Verfahren genau bestimmt werden, mittelst dessen der Ober-Präsident der Provinz über den befriedigenden Zustand des Institutes von Zeit zu Zeit sich Kenntnisse verschaffe, damit ohne Gefährdung des Credits, im Interesse des Publikums die etwa erforderliche Remedur veranlasst werde.[2])

---

[1]) In einer am 17. Februar 1846 eingereichten Vorstellung scheute sich das Curatorium nicht, das Gerücht wieder aufzuwärmen, der Sturz der Bank sei s. Z. von hochgestellten Beamten beabsichtigt gewesen. Die nachfolgende Darstellung beweist im Gegentheil, dass die Bank nur durch das Wohlwollen des Staates gefristet wurde. Der Staat hat der Bank wirklich Opfer gebracht, die allerdings, — soweit Geldvorschüsse in Betracht kamen — von der Bank im Laufe der Jahre bis auf den letzten Heller wieder ersetzt worden sind.

[2]) Auch in einem Erlasse vom 8. Dec. 1832 hielt es Friedrich Wilhelm für wünschenswerth, „dass die Bank bei ihren Operationen solchen Beschränkungen unterworfen werde, durch welche sie verhindert wird, den Credit des Publikums

Die Lage der Bank hatte sich inzwischen immer trüber gestaltet. 's cursirten allerlei dunkle Gerüchte von einer dringenden Verlegeneit der Bank, welche weder der königliche Bank-Commissär noch ie Direktion wegzuleugnen vermochte. v. Dewitz, der erste Direktor erselben erklärte der Regierung am 4. December 1832 mit dürren Vorten, „dass der baare Geldbestand keineswegs den jetzigen Conncturen angemessen, dass es vielmehr der Bank unmöglich sei, den iglichen Bedarf an baarem Gelde zu beschaffen, dass der Credit ach aussen zerstört, und durch denselben für die Bank keine Hilfe ı beschaffen sei." In Tagesblättern war sogar schon der förmliche ankerott[1]) des Institutes verbreitet worden.

Um die Katastrophe abzuwenden, scheute die Regierung vor anhnlichen Opfern nicht zurück. Nachdem der König am 8. December er Bank einen Vorschuss von 100,000 Thalern bewilligt hatte, beilligte die Regierung am 25. desselben Monats weitere 250,000 Thaler, lbstredend gegen entsprechende Sicherheit, während die Königliche ank und die Seehandlung auch nach Kräften beisprangen. Gleicheitig bemühte sich die Regierung, die Reorganisation des Institutes o rasch als möglich in's Werk zu setzen. Am 23. Januar 1833 rfolgte denn auch bereits nach eingehenden Verhandlungen die landeserrliche Genehmigung der neuen Statuten, und die Verkündigung lerselben durch das Gesetzblatt (S. 5—12).

Die Verlegenheit der Bank war damit aber noch nicht beendet; m Gegentheile sah sich die Regierung veranlasst, ihr später noch einen 'eiteren Vorschuss von 125,000 Thaler zu bewilligen. (11. Febr. 1833). uch wurde von der ursprünglich in Aussicht genommenen staatchen Revision der Anstalt vorläufig Abstand genommen, um durch iese Massregel den Credit der Bank nicht zu untergraben. Uneachtet der auch demnächst erfolgten Genehmigung des Gesellschafts

---

ı missbrauchen und zu Unternehmungen zu verwenden, aus denen sie die Caitalien nicht so zeitig, als es die Natur der Bankgeschäfte erfordert, zurückziehen ann, wodurch sie aber überdies ihre Debitoren zu gewagten und gefahrvollen 'perationen verleitet."

[1]) So lesen wir z. B. in der Beilage zur Allgem. Augsburger Zeitung vom 8. Nov. 1832 No. 333: „Schon ist eine Folge des voreiligen Kriegsgeschreies eingeeten, die Pommersche Bank hat ihre Zahlungen einstellen müssen, weil Jederann eilte, die Scheine derselben umzusetzen. Obwohl der Werth der umlaufenen nicht viel über eine Million beträgt, und Alles durch liegende Capitalien vollommen gedeckt ist, so sind sie doch für den Augenblick ganz ausser Cours geommen, weil der allgemeine Glaube die Bank vollständig insolvent erklärt."

Vertrages[1]) bot die definitive Constituirung der neuen Bank wegen der Regelung des Verhältnisses des alten Institutes zu dem neuen noch grosse Schwierigkeiten dar, wiewohl sich die Lage der alten Bank noch verhältnissmässig günstig zu gestalten schien.[2])

Am 11. December 1833 erklärte Friedrich Wilhelm die neu Gesellschaft als constituirt, obwohl die erforderlichen Einzahlunge noch nicht vollständig geleistet worden waren. Ihre Geschäfte nahme zu Anfang einen so günstigen Verlauf, dass für das erste halbe Jal ausser den Zinsen eine Dividende von 2 pCt. vertheilt werden konnt auch die Zeichnungen und die Einzahlungen auf die Actien vol zogen sich glatt. Am 6 Mai 1834 waren alle Actien abgesetzt.

Am 1. Juli 1834 genehmigte Friedrich Wilhelm, dass zur Ei lösung und Vernichtung der Bankscheine, welche die ritterschaftlic Privatbank von Pommern zum Belauf von 500,000 Thlrn. in Umla gesetzt hatte,[3]) dieselbe Summe in Cassenanweisungen in Apoin von 5 Thlrn. ausgefertigt und verwendet werde. Der Staat bea spruchte hiefür anfänglich von der Bank eine billige Entschä gung, von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass der Staat für je und die Zukunft die Anfertigungskosten der neu zu fabricirend Cassenanweisungen übernehme, und die Privatbank dagegen Kosten der zeitweilig zu erneuernden Bankscheine erspare, und da künftig die Bank der Garantie für ihre Bankscheine überhob werde, mithin für die Nachahmung derselben nicht aufkomm dürfe, dagegen Garantie und Gefahr auf den Staat übergehe. I Generalversammlung ging jedoch hierauf nicht ein. (April 183

---

[1]) Mittelst Cabinetsordre vom 12. Mai 1833 überliess Friedrich Wilhelm d Staatsminister v. Schuckmann, nur dahin zu sehen, dass dieser Vertrag von sämm lichen neu hinzutretenden Gesellschaftsmitgliedern a) wegen der für die Staatsca unterzeichneten 80 Actien durch den Finanzminister oder dessen Beauftragt b) wegen des Antheils der alten Societätsmitglieder im Betrage von 125,000 Thl durch die General-Versammlung derselben geschlossen werde. Von der Alle Genehmigung blieb Alles ausgeschlossen', was die Auseinandersetzung zwisch der alten und neuen Societät betraf.

[2]) Von den Activen der alten Bank übernahm die neue 1,153,907 Thlr., all Werthpapiere, bei denen ein Verlust nicht zu besorgen war. Der Rest der Acti mit 858,922 Thlrn. war zur Uebernahme nicht geeignet befunden worden. D Abschluss für die alte Bank ergab am 1. Juli 1833 einen Ueberschuss für diesel von 205,065 Thlrn.

[3]) Gegen Ablieferung von 500,000 Thlrn. in Staatsschuldscheinen; die bez liche Bekanntmachung wegen Annahme derselben bei allen kgl. Cassen erfolgte No. 248 (Jahrg. 1833) des Berliner Intelligenzblattes.

Später liess die Regierung die Entschädigungsforderung fallen,[1]) und es erfolgte sodann die Einziehung der bisherigen gestempelten Bankscheine zu 5 Thlr. und deren Ersatz durch Cassenanweisungen.[2]) Zur einheitlichen Regelung der Geldsurrogate in der ganzen Monarchie war damit ein grosser Schritt geschehen, der aber allerdings, was die Zulassung von Privatzettelbanken betraf, einen eben so grossen Rückschritt beurkundete. Denn die Regierung hatte damit das Privatzettelbankwesen thatsächlich wieder vollständig auf den Aussterbe-Etat gesetzt.

Im dem weiteren Verlaufe machte die Bank so gute Geschäfte, dass die am 25. April 1837 abgehaltene Generalversammlung sogar die Ausgabe von 1000 neuen Actien beschloss, und zwar mit einem Agio von 150 Thlr. per Stück, mithin nicht unter 650 Thlr. Das Vertrauen, dessen sich die Bank erfreute, kam in der Höhe der bei ihr niedergelegten Depositen am Besten zum Ausdrucke.[3]) Die der Verschmelzung der neuen Societät mit der alten entgegenstehenden Hindernisse hoffte man im nächsten Jahre vollständig beseitigen zu können, eine Hoffnung, die sich auch erfüllte, und womit eine Quelle unerquicklicher Fehden verstopft wurde.[4])

---

[1]) Die Massregel war vorgeschlagen, damit im Staate nur eine Art von Papiergeld, dessen Fabrikation und Controle in derselben Hand liege, existire, und den Privatpersonen, Vereinen und Corporationen jeder Vorwand abgeschnitten werde, ein landesherrliches Privilegium zur Ausfertigung von Depositen- und Cassenscheinen in Anspruch zu nehmen.

[2]) cf. die Allerh. Cabinets-Ordre vom 5. Dec. 1836 (Ges.-S. No. 22, S. 317. — Von ihren Noten circulirten durchschnittlich 1825: 200,000 Thlr., 1833: 400,000 Thlr.; die Realisation derselben erfolgte im Jahre 1825 7 mal, 1833 18 mal. Die Umsätze der Bank hatten sich von 1825 bis 1833 von 11,144,330 bis 32,672,686 Thlr., die Activ-Geschäfte von 2,112,358 Thlrn. auf 9,119,607 Thlr. gehoben.

[3]) Die Zinsen der Depositen (grösstentheils 4 pCt.) betrugen im letzten Geschäftsjahre 80,826 Thlr. Die Allerh. Cabinetsorde v. 11. Decbr. 1837 wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins f. die Einlieferung der noch in Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der rittersch. Privatbank in Pommern à 5 Thlr. und deren Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen findet sich in der Ges.-Samml. S. 221 f. In Folge der Cabinetsordre v. 6 Juni 1837 gehörte das Institut zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

[4]) Der Ausweg, der getroffen wurde, bestand darin, dass die alten Actionäre für jede ihrer Actien à 500 Thlr. Nominal-Werth 400 Thlr. zuzahlen mussten, um in den Besitz derselben zu gelangen. Dieses Resultat musste um so mehr als ein für sie günstiges bezeichnet werden, als es den doppelten Betrag dessen repräsentirte, den sie ursprünglich eingeschossen hatten. Es hatte sich ferner inzwischen ergeben, dass für die alten Actionäre statt des früher supponirten Vermögens von 125,000 Thlrn. nach Realisirung der Activa gar nichts übrig blieb

Bei dem im Jahre 1838 erfolgten Austritte des Bankdirektors Rumschöttel[1]) kamen allerlei Unregelmässigkeiten zu Tage, in Folge deren die Regierung sich von der Nothwendigkeit überzeugte, die Zügel der staatlichen Oberaufsicht strammer anzuziehen, was auch demnächst erfolgte. Schon bei der Bescheidung des Jahresberichtes pro 1839 machte sich ein intensiveres Geltendmachen derselben bemerkbar.[2]) Es war sicherlich auch nur eine Folge davon, dass sie dem Antrage des Curatoriums auf Abänderung des § 23 der Bankstatuten[3]) behufs Gestattung des Ausleihens von Capitalien auf Grundstücke keine Folge gab (31. December 1843), „weil es gegen die Bestimmung eines Bank-Institutes sei, seine Gelder in Hypotheken festzulegen.[4])

Bei Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1843[5]) zeigte sich, dass trotz aller scheinbaren glänzenden Erfolge schon damals Manches

---

vielmehr ein bedeutendes Minus ihnen zur Last gefallen sein würde, wenn die neue Bank nicht ihre Schulden übernommen hätte. (Die Dividende betrug pro 1836 12 pCt., pro 1837 10 pCt.).

[1]) Man vgl. die Brochure: Schreiben an die Hochgeehrten Herren Actionäre der Rittersch. Privat-Bank von Pommern zu Stettin über die von mir gegebene Entlassung als Direktor derselben. Unmassgebliche Vorschläge zur verbesserten Einrichtung und richtigeren Controle im wahren Interesse des Instituts und mein übriges Verhältniss zu demselben, von Rumschöttel. Dresden 1840.

[2]) Die Staatsregierung verlangte von dem Regierungs-Commissar u. A. Prüfung der Rumschöttel'schen Beschuldigungen durch einen Ausschuss der Actionäre und demnächst durch die Generalversammlung, nähere Aufschlüsse über die Verschmelzung der alten mit der neuen Bank, Vornahme von ordentlichen und ausserordentlichen Cassen-Revisionen etc.

[3]) Die Verhandlungen der Generalversammlungen erscheinen von jetzt ab im Druck. Der Reservefond betrug ult. December 1840 66,760 Thlr., vertheilt wurde pro 1840 eine Dividende von 9 Thlrn., pro 1841 von 12 Thlrn. (Folge der Herabsetzung des Zinsfusses von den bei der Bank deponirten Capitalien). 1842 18 Thlr. (höchste bisherige Dividende = $7^3/_5$ pCt. des Capitals).

[4]) Erneuerte Abweisung des hierauf abzielenden Antrages der Bank. 22. Decbr. 1844 (die zu Gunsten des Antrages angeführten Gründe seien nicht genügend, eine Abweichung von dem jener Bestimmung zu Grunde liegenden, durch vielfache Erfahrungen erprobten Princip zu rechtfertigen. Concept Delbrück's) Später wurde die Frage noch einmal angeregt. Im Ministerium des Innern (Graf Arnim) neigte man sich der gegentheiligen Auffassung zu, wogegen im Finanzministerium (Flottwell) die Ueberzeugung von der Unstatthaftigkeit der Ausleihung von Hypotheken-Capitalien durch die Bank, gestützt auf die bei der Bank früher gemachten Erfahrungen und allgemeinen Grundsätze, festgehalten wurde (2. Juli 1845).

[5]) Die von dem Direktor Rumschöttel gegen das Curatorium der Bank angebrachten Beschuldigungen erklärte die am 20. Juni 1840 zusammenberufene ausserordentliche Generalversammlung für vollständig unbegründet, und entzog demselben

in der Bank faul war. Die Dividende war auf 15 Thlr. pro Actie à 500 Thlr., mithin auf 3 pCt. festgesetzt worden, was auf mässige Geschäfte im letzten Jahre schliessen lassen konnte. Eigentlich war aber die Dividende nur als eine Fiction zu betrachten, denn es waren bloss 69,371 Thlr. verdient worden, eine Summe die durch die nöthig gewordenen Abschreibungen (50,000 Thlr.) und die statutenmässige Dotation des Reservefonds (mit 23,123 Thlrn.) vollständig absorbirt worden war. Man kam aber gleichwohl zur Vertheilung einer Dividende, weil man den Verlust des Jahres nicht von dem Gewinn abzog, sondern durch den Reservefond deckte. Dieses den Actionären wohl einleuchtende Verfahren war schon ein paar Jahre hindurch beliebt worden. Die Staatsregierung verfehlte jetzt nicht, auf das Ungehörige dieser Procedur aufmerksam zu machen, und zu betonen, dass der Reservefond jederzeit auf einer bestimmten Höhe zu erhalten sei.[1]) (6. Juni 1845).

Zu sehr eingehenden Verhandlungen gaben um dieselbe Zeit und auch schon früher (1835—1837) die Fragen Anlass, ob die sogen Depositenscheine der Bank stempelpflichtig seien, ob das Publikum oder die Bank selbst bei dem Verkehr mit denselben Gefahr laufe, und ob in dem Verfahren mit diesen Scheinen eine strafbare Umgehung des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine und des § 23 des Bankstatuts vom 23. Jan. 1833 vorliege. Alle diese Fragen wurden von der Regierung bejahend entschieden,[2]) und demgemäss von der Bank zur Sicherung ihres Geschäftsbetriebes verlangt, sie solle nur mehr Scheine über Geldsummen ausstellen, die sie in einer unter besonderem Verschlusse befindlichen

sogar seine bisher gewährte Pension. Später beanspruchte derselbe von der Bank eine Entschädigung von nicht weniger als 84,000 Thlr., wurde aber damit auf den Rechtsweg verwiesen. Privatdepositen verzinste die Bank mit 3½ pCt. bei gegenseitiger Kündigungsbefugniss in einjähriger Frist, zu 3 pCt. gegen 3monatliche Kündigung.

[1]) Die Besorgniss, dass der Cours der Actien beim Mangel der Gleichmässigkeit der Dividende gedrückt werde, könne nicht berücksichtigt werden. „Es ist im Gegentheil erwünscht, dass der Betrag der Ausfälle zeitig bekannt werde, damit das Publikum über den wahren Stand der Geschäfte und den Werth der Actien sich ein Urtheil bilden kann, und nicht durch gleichmässig hohe Dividenden zu unrichtigen Folgerungen verleitet wird.“

[2]) In dem bezüglichen Erlasse an die Bank heisst es, die bezüglichen Papiere seien zwar keine Inhaberpapiere, kämen aber im Resultate denselben doch gleich, „denn es ist bei ihnen keine Garantie vorhanden, dass sich die Bank in denselben nicht zum Umlauf geeignete Zahlungsmittel verschaffe, welche mit ihrem Zahlungsvermögen ausser Verhältniss treten können.“

und zu allen anderen Zwecken unangreifbaren Deposital-Casse an-
nehmen würde (Gegensatz Depositum zur freien Benutzung). Auc
dürften die Scheine unter 50 Thaler nicht ausgefertigt werde
(12. Juli 1845). Die erste Zumuthung war allerdings von eine
übertriebenen Vorsicht dictirt, und zeigte auch wenig Kenntniss vo
der Aufgabe der Banken, Depositen anzusammeln, um sie fruch
bringend zu verwenden.

In einer von dem Curatorium der Bank unter dem 17. Febru
1846 bei dem Ministerium eingereichten Denkschrift beklagte sie si
heftig über die in letzter Zeit mehrfach, wiewohl ganz unerwiesene
massen gegen das Institut geschleuderten Verdächtigungen, und füg
bei, dass dasselbe unter der Ungunst der Königl. Bank schwer z
leiden habe. Zum Schlusse bat das Curatorium, es möchte für d
Fall, dass neue Zettelbanken begründet, oder das Notencontinge
der Königl. Bank erweitert werden sollte, auch das Stettiner Instit
nicht vergessen werden. Irgend welche Aussicht in dieser Beziehu
wurde aber der Bank nicht eröffnet. Dies hinderte aber das Cur
torium nicht, seine Schritte bei dem Finanzministerium zu erneuer
(15. März 1846) und sogar eine Deputation in der Sache nach Berl
abzusenden. Der Cours der Actien stand im Februar 1846 no
30 pCt. über pari, obwohl der Credit der Bank bereits eine hefti
Erschütterung erlitten hatte.[1]) Die Bankverwaltung wollte dies leid
nicht zugestehen, witterte vielmehr überall Missgunst und Intrigu
gegen das Institut, von denen doch sicherlich nirgends die Rede wa

§ 60.

Die Bankgründungen und Bankprojecte zwischen 1824 und 1846.

Nächst Stettin (1824) erhielt die Königl. Bank zuerst in Berli
eine Concurrenz, wo sich die Geldgeschäfte des Landes mehr un
mehr zu concentriren anfingen. Veranlasst durch das Bedürfnis
einer sicheren Cassa und einer bequemen Zahlungsweise entstan
daselbst 1831 durch die Verbindung von acht Berliner Bankhäuser
ein Credit-Institut unter der Firma „Der kaufmännische Cassenverei

[1]) Den besten Beweis hiefür giebt die Thatsache, dass die Königl. Bank z
Anfang des Jahres 1846 den Beschluss fasste, solche Wechsel, auf denen ein Gi
der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern stand, und die länger als 8 Tage z
laufen hatten, nicht mehr zu discontiren.

zu Berlin“ [1]) mit einem Capital von 160,000 Thlrn. und dem Zwecke, den Giroverkehr und das Discontogeschäft in Berlin zu pflegen. Zu diesem Behufe gab derselbe Cassenscheine zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Thaler aus, die aber eingezogen werden mussten, als die Verordnung vom 5. December 1836 allen öffentlichen Anstalten die Ausgabe von Papiergeld untersagte. Aus der Anstalt ist die Bank des Berliner Cassenvereins hervorgegangen, worauf wir in einem späteren Abschnitte zurückkommen werden.[2])

Im Jahre 1827 legte ein gewisser Schwedersky der Regierung ein Projekt vor, welches die Errichtung einer Lombard- und Disconto-Anstalt in Memel zum Gegenstande hatte. Begründet war der Antrag mit Rücksicht auf die Bedeutung Memel's, als grösster Ausfuhrplatz des preussischen Staates; der Hauptzweck war angeblich die Herabsetzung des dort herrschenden ungebührlich hohen Zinsfusses (in der Regel 12—15, zuweilen sogar 24 pCt. für das Jahr). „Es ist mir bekannt,“ so schrieb Schwedersky in seinem Concessionsgesuche, „dass Gesuche um die Erlaubniss zur Errichtung von Privatbanken bei Ew. Excellenz eingegangen und zurückgewiesen worden sind; allein einerseits sollten diese Banken an Orten errichtet werden, wo bereits königliche Geldinstitute, namentlich Filialbanken existirten, andererseits beabsichtigte man, ohne dazu durch das Bedürfniss des Publikums aufgefordert zu sein, die Creirung eines unverzinslichen Papiergeldes, um den Actionären grosse Gewinne zu erzielen. Ganz anders sind die Motive, die in dem angezogenen Promemoria dargelegt sind. An einem Orte, der bei dem grössten notorischen Bedürfnisse jedes, sowohl öffentlichen als Privat-Geld-Institutes entbehrt wünsche ich nicht eine mit Prärogativen ausgestattete Bank, sondern nur eine Lombard- und Disconto-Anstalt zu errichten, die das schon Privatpersonen unbenommene Recht zur Ausgabe verzinslicher Schulddocumente auf eine bestimmte Zeit und unter einer bestimmten Form in Anspruch nimmt.“

Die Königl. Bank, welche zur gutachtlichen Aeusserung über das Projekt aufgefordert worden war, hatte gegen die Errichtung einer Lombard- und Disconto-Anstalt in Memel auf Actien nichts zu erinnern gefunden, dagegen protestirte sie lebhaft dagegen, dass der Anstalt die Befugniss ertheilt werde, Zettel auszugeben,[3]) welche als Geld-

[1]) cf. auch oben S. 223.

[2]) Am 4. Oct. 1824 wurde in Bielefeld eine Leihbank, zugleich Sparcasse, gegründet

[3]) Schwedersky hatte seinen Plan so eingerichtet, dass jeder Actionär für den baaren Einschuss von 10,500 Thlrn. eine Actie über 500 Thlr. und 10,000 Thlr. in

zeichen in Circulation kämen, weil dieses einen Eingriff in das Privilegium (!) der Kgl. Bank in sich schliesse, und das Institut dadurch die Natur einer Zettelbank annehmen würde. Nehme man übrigens alle Umstände zusammen, so gewinne es nur zu sehr den Anschein, dass bei dem ganzen Projekte eigentlich Memel bloss den Namen hergeben solle, die wahre Absicht der Unternehmer aber dahin gehe, den von ihnen auszugebenden Zettel[1]) in Berlin und Königsberg Circulation, und sich dadurch mit einem Einschuss von 25,000 Thlrn. ein nutzbares Capital von 525,000 Thlrn. zu verschaffen.

Während man im Ministerium des Innern den Ausführungen der Königlichen Bank nicht unbedingt beizupflichten vermochte, und insbesondere den Satz aufstellte, dass ein Institut von der Art des projectirten dem Privileg der Königl. Bank keineswegs widerspreche, und dass Privatbanken, nur insofern sie unter öffentlicher Autorität oder mit gewissen Vorrechten betrieben würden, der ausdrücklichen Bestätigung des Staates bedürften, hegte man im Finanzministerium die Befürchtung, das beabsichtigte Lombard möchte nach allen Erfahrungen nur einen ephemeren Bestand haben, statt auf reeller Capitalanlage auf Papierschwindel und Wechselreiterei gegründet werden, und überall weniger dem Bedürfnisse des Platzes als den Interessen des projektenreichen Erfinders Rechnung tragen wollen.

Auf dies hin wurde dem Schwedersky am 3. März 1828 eröffnet, dass er für die von ihm projektirte Actiengesellschaft, aus Gründen des allgemeinen Staatsinteresses weder Corporationsrechte, noch überhaupt die ausdrückliche Genehmigung zur Errichtung einer Lombard- und Disconto-Anstalt in Memel mit dem Rechte der Notenausgabe erhalten könne.

Später erbat sich Schwedersky behufs Fundirung seiner Anstalt von der Königl. Bank ein Darlehn von 200,000 Thlr., vermochte aber mit diesem Gesuche aus nahe liegenden Erwägungen noch weniger durchzudringen (14. Octbr. 1828). Trotzdem kündigte derselbe mittelst Circulars vom 1. Octbr. 1829 dem Handelsstande in Memel die erfolgte Gründung einer Lombard- und Disconto-Anstalt daselbst und zwar unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit, jedoch in Ausdrücken an, die zur Vermuthung Anlass geben konnten, als

---

verzinslichen Scheinen in Appoints von 10, 20, und 40 Thlrn. ausgeliefert erhalten sollte.

[1]) Ueber die Gefährlichkeit derartiger Scheine sei der Aufsatz des schwedischen Consuls Dehne im Octoberhefte des Buchholz'schen Journals 1824 belehrend

der König von Staatswegen diese Anstalt auf directem oder directem Wege zu unterstützen beschlossen habe. Dieser Ankündigung ungeachtet, vermochte aber Schwedersky für seine Anstalt bei r Kaufmannschaft in Memel so wenig Interesse zu erwecken, dass selbe, nachdem fast alle seine Wechsel mit Protest zurückkamen, on wenige Tage nach der Eröffnung ihr Ende erreichte. —

Nachdem mit Gründung der Ritterschaftlichen Privatbank in mmern das Notenmonopol der Königl. Bank einmal durchbrochen rden war, wurde der Wunsch nach dem Besitze eines ähnlichen stitutes auch anderwärts rege. Die desfallsigen Bestrebungen hatten essen nirgends einen Erfolg. So wies z. B. der Minister des Innern Jahre 1832 einen hierauf abzielenden Antrag der Provinzialstände s Grossherzogthums Posen vom 24. Februar 1830 mit der Motivung ab, dass es auf keine Weise die Absicht des Staates sein me, die Vervielfältigung von Privatbanken nach Art der Pommerschen zu gestatten, und durch die ihnen ertheilte Erlaubniss zur nission von Bankscheinen das Land mit Papiergeld in mannichchen Formen zu überschütten.[1])

Im Juni 1830 beantragte ein gewisser A. J. Hoffstädt in Berlin selbst die Gründung einer Vorschusscasse nach Art der Centralsse in Hamburg, oder des Berliner Cassenvereins, nur dass hier ich Gutsbesitzer betheiligt, und dass die Vorschüsse auf Wechsel d Staatspapiere nicht beschränkt sein sollten. Der Gesuchsteller urde mit seinem Antrage an die Regierung in Potsdam verwiesen . Juni 1830), und scheint sich bei diesem Bescheide beruhigt zu ben.[2])

Ohne nähere Instruction wurden abgewiesen die Gesuche des aufmanns D. Sperling in Memel um Errichtung einer Zettelbank selbst (24. April 1835), weil der vorgelegte Plan sich als unstattaft und unausführbar darstellte; der Antrag auf Errichtung eines redit-Institutes in Landsberg a./W. zur Erleichterung des Geld-

---

[1]) Landtagsabschied für die Provinzialstände d. Grossherzogth. Posen d. d. Febr. 1832. Im Jahre 1845 erneuerte der Posensche Provinzial-Landtag den trag, und setzte zwar nicht seinen Wunsch, allein doch dies durch, dass die gierung durch Errichtung eines Bankcomptoirs in Posen half. cf. den Landtagsschied für die zum 7. Provinzial-Landtag versammelten Stände des Grossherzogms v. 27. Dez. 1845.

[2]) Die Acten über das Project eines Kaufmanns Namens J. W. Dahlenberg, die Gründung einer Bürgerbank in Berlin (1834), waren in dem kgl. geh. sarchiv zu Berlin, woselbst sie sich befinden sollen, nicht auffindbar.

Verkehrs auf dem Hauptwollmarkte daselbst (1835), mehrfache Gesucl D. Schädtler's aus Hamburg auf Errichtung einer grossen Girobai für die Zollvereinsstaaten, bezw. einer Waaren-Depositen-Bank (Fel 1835 und März 1836), desgleichen der Antrag des Kaufmanns C Heinrich Schultz in Berlin auf Begründung einer Industrie-Bank f den Zollverein nach Belgischem Vorbilde (22. Juli 1844).[1])

Eine besonders lebhafte Agitation behufs Gründung einer Zett bank für Westphalen in Dortmund ging im Juni 1845 von mehrer Städten Westphalens aus.[2]) Angesichts des Umstandes, dass Frage über die Mehrung der vorhandenen Umlaufsmittel bere Gegenstand der näheren Erwägung war, hielt die Regierung Verhandlungen über dergleichen Projecte nicht an der Zeit (26. J 1845). Ein erneuerter Antrag[3]) v. Winkler's und Friedrich Harkor hatte kein besseres Schicksal (19. October 1845). Der Schwerpu für die Bearbeitung der Bankfragen lag zur besagten Zeit im Fina ministerium (Flottwell).

Einen bankartigen Charakter hatte die durch Statut vom 26. No 1831 in Münster in das Leben gerufene Hülfscasse der Provinz We phalen.[4]) Die Anstalt hatte zum Zwecke, Anlagen und Anstalte Grundverbesserungen und andere gewerbliche Unternehmungen, G meindebauten, Ablösung der Reallasten, Tilgung von Gemeind schulden etc. durch Darlehen zu erleichtern, und den Geldverkel überhaupt zu fördern. Der Fond der Hülfscasse bildete si durch die ihr am Tage ihrer Eröffnung übergebenen Provinzialgeld im Betrage von 317,475 Thlr. in Obligationen und 869 Thlr. bas

---

[1]) Anträge auf baldige Errichtung von Privatbanken gingen ferner um die Zeit aus, von der Handelskammer in Köln (cf. die Jahresberichte von 1845 u. 184 dann von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft (Vorstellung an das Finan ministerium v. 12. Decbr. 1845). Ich verweise auch auf die Schrift von Wilhe Beer: Bemerkungen über Zettelbanken und Papiergeld, als Manuscript gedruc Berlin 1845 (verlangte entweder staatliche Vermehrung des Papiergeldes, oder Gründung geeigneter Geld- und Credit Institute durch Private.)

[2]) cf. die Schrift von Harkort: Bemerkungen über das Bedürfniss der Erri tung einer Actienbank für Westphalen, Dortmund 1845.

[3]) Für den Fall, dass der Beschluss der Nichtbewilligung von Provinzialbanl unwiderruflich feststehe, war der Antrag gestellt, „im Namen sämmtlicher Comit der Provinzen die Concession zu einer allgemeinen preussischen Actien-Bank Filialen unter Aufsicht des Staates und näher zu bewilligenden Statuten erbit zu dürfen." 26. Septbr. 1845.

[4]) Bestrebungen des Westphälischen Provinziallandtages bezüglich der Anleg einer Provinzialbank od. Hülfscasse lassen sich bis in das Jahr 1827 verfolgen

Die nähere Organisation des Institutes ist aus den Amtsblättern der Provinz ersichtlich.[1])

§ 61.

Die preussische Bankbewegung um die Mitte der vierziger Jahre, und der Abschluss derselben durch die Cabinets-Ordre vom 11. April 1846.

Bis um die Mitte der vierziger Jahre hatte die preussische Regierung gehofft, das Bankwesen des Landes durch fortwährendes Bremsen ganz nach Wunsch gestalten zu können. Die Gesetzgebung setzte sie hierzu in den Stand, und wenn sich ja wo eine Lücke zeigte, so wurde rasch eben mittelst der Gesetzgebung nachgeholfen.

Den Reigen der beengenden Vorschriften hatte das Gesetz vom 17. Juni 1833 eröffnet, welches bestimmte, dass in Preussen — bei Meidung schwerer Strafe — kein Papier, das ein Zahlungsversprechen an den Inhaber enthält, ohne die landesherrliche Genehmigung in Circulation gesetzt werden dürfe.[2])

Mit dieser Bestimmung waren selbstverständlich nicht nur die eigentlichen Banknoten getroffen, an die man zunächst denkt, sondern auch au porteur gestellte Bankobligationen, Cassenscheine, Partialobligationen, Bons, kurz alle jene Papiere, welche, sollen sie im Publikum anders eine grössere Circulation geniessen, auf den Inhaber gestellt sein müssen. In der Hand einer etwas ängstlichen Regierung bedeutete das Gesetz so viel als den Tod aller Papiergeldwirthschaft, und was dem auch nur entfernt ähnlich sah.[3])

---

[1]) Ende 1844 besass sie 395,900 Thlr. Vermögen, welches im Jahre 1847 aus Staatsmitteln um 220,000 Thlr. vermehrt wurde. Die Geschäftsthätigkeit war dieselbe wie bei der nachmals gegründeten Provinzial-Hilfscasse d. Rheinprovinz in Köln. cf. Noback a. a. O. S. 503 u. S. 676 wegen der provinziellen Hilfscasse f. d. Provinz Pommern.

[2]) Man vgl. zu diesem Gesetze meine Lehre von der Befugniss zur Ausstellung von Inhaber-Papieren, München 1870. S. 139 u. 238.

[3]) Ursprünglich hat die preussische Regierung dieses Gesetz auf das Strengste gehandhabt, indem die Emission von Obligationen auf den Inhaber nur da genehmigt wurde, wo Corporationen gemeinnützige Unternehmungen ausführen wollten, und wofür die Mittel auf andere Weise schwer zu beschaffen waren. Auch bezüglich der Banknoten blieb die Regierung anfänglich ihren Traditionen treu — (kgl. Bank 10 Mill. d. Cab.-Ordre v. 11. April 1846) jedoch nur anfänglich; denn bekanntlich erweiterte die neue Bank-Ordn. v. J. 1848 das Contingent d. preuss. Banknoten schon auf 21 Millionen, während das Gesetz v. 7. Mai 1856 der preussischen Bank gestattete, ohne Rücksicht auf dieses Maximum nach den Bedürfnissen des Verkehrs Banknoten auszugeben. Kärglicher wurden dagegen wieder die auf Grund der Normativbestimmungen gegründeten preussischen Zettelbanken bedacht, worüber unten das Nähere.

In den Geld- und Creditverhältnissen des Landes zeigte sich bis zum Jahre 1840 nichts Unnormales. Um diese Zeit aber bemächtigte sich desselben ein förmliches Eisenbahnfieber, das um deswillen einen besonders acuten Charakter annahm, weil die Bahnen, statt vom Staate gebaut zu werden, dem Privatbetriebe überlassen worden waren, weil sich auf der Börse plötzlich ein bisher gar nicht geahnter Speculationsgeist entwickelte, und weil sich zugleich ein empfindlicher Geldmangel als Folge des unerhörten Actienschwindels mit Eisenbahnwerthen einstellte. Es gehörte nicht zu den Eigenthümlichkeiten der Gründerzeit, dass Alles an der Börse mitspielen, und sich rasch bereichern wollte. Auch schon damals konnte man an der Berliner Börse Officiere in Uniform erblicken, Künstler und Gelehrte, die alle an der Agiotage Theil nehmen wollten.

Der Staat glaubte dem wilden Treiben gegenüber nicht länger ruhig zusehen zu dürfen, war aber in der Wahl seiner Mittel nicht stets glücklich. Sein erster Schritt bestand in dem Erlasse des Gesetzes vom 9. Nov. 1843, wornach die Errichtung von Actiengesellschaften an die staatliche Genehmigung geknüpft, der Handel mit Interimsscheinen eingeschränkt, die ersten Zeichner für 40 pCt. des Nominalbetrages verhaftet, und sogar der austretende Actionär nicht aller Verbindlichkeiten entledigt wurde. Als dieses Gesetz den gewünschten Erfolg nicht hatte, erfolgte ein radicaleres Mittel. Durch Gesetz vom 24. Mai 1844 wurde „zur Beseitigung der Missbräuche, zu welchen die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Actienpromessen und ähnlichen Papieren Anlass gegeben hatte," verordnet, dass über die inländischen Actienpromessen die Zeitkäufe, über ausländische alle Geschäfte verboten, und Klagen daraus annullirt seien.

Die Folge des Gesetzes war, dass das Vertrauen auf das Eisenbahnwesen (bei fortwährender Ertheilung neuer Concessionen) einen schweren Stoss erlitt, dass sich grosse Capitalien aus dem Actienverkehre zurückzogen, und dass nunmehr nicht bloss Handel, Industrie und Grundbesitz, sondern auch die Börse in die Klagen über den empfindlichen Geldmangel einstimmte.

In Berlin selbst, woselbst die Krisis am Schärfsten hervortrat, war dieselbe auch noch durch den Umstand verschärft worden, dass die dort domicilirenden Creditinstitute[1]) mit der Entwicklung des

[1]) Die Kgl. Bank, Seehandlung u. d. Cassen-Verein. Für den Umfang de Monarchie kamen noch in Betracht das Credit-Institut für Schlesien und di Pommersche rittersch. Privatbank. Es wurde aber nicht mit Unrecht hervo

Stadt auch nicht im Entferntesten Schritt gehalten hatten. Die Stadt war nämlich in den letzten Jahrzehnten nahezu beispiellos gewachsen. Sie zählte 1813 153,128 Einwohner, 1816 197,717 Einwohner, 1846 408,502 Einwohner. Kaufleute en gros waren in Berlin 1816 : 182, 1846 : 712.[1]) Während Berlin bis 1816 für den Kaufmannsstand nur Fondsmarkt war, hatte es sich 1846 in Folge der Eisenbahnen nach Stettin, Hamburg, Breslau und Magdeburg schon zu einer bedeutenden Fabrik- und Handelsstadt emporgeschwungen, daneben zum Knotenpunkt der Communicationen nach Nord, Ost, Süd und West. Als Geldplatz fing es an, Frankfurt a./M. schon eine gefährliche Concurrenz zu bereiten.

Dass bei der herrschenden Geldnoth zur Beseitigung derselben etwas geschehen müsse, darüber waren seit dem Sommer 1844 alle Stimmen einig; auch darüber, dass die Hilfe einzig und allein in der Organisirung eines passenden Banksystems liege. Um so mehr gingen die Anschauungen über die Frage Wie? auseinander.

v. Bülow-Cummerow,[2]) der Hauptmacher, verlangte die Concession für eine von Berlin aus über alle Provinzen sich ausbreitende Zettelbank mit einem Actiencapital von 25 Mill. Thlrn. und eben so viel Noten. Auf die Beseitigung der bestehenden Königl. Bank hatte er es nicht abgesehen, wohl aber auf eine Reform derselben;

---

geschoben, dass in gewisser Beziehung auch noch die General-Depositorien der Gerichte in die Wagschale zu werfen seien, die förmlich als Banken organisirt waren. — Die erste Spar-Casse wurde 1818 in Berlin gegründet, 1843 gab es deren schon 131 mit über 10 Mill. Thlr. Depositen.

[1]) Tabellen und amtliche Nachrichten über den preuss. Staat für das Jahr 1849. Berlin 1853, S. 183.

[2]) Ich verweise auf dessen Schrift: Das normale Geldsystem in seiner Anwendung auf Preussen. Berlin 1846. Schon Ende 1844 brachte v. Bülow die Frage in Fluss mittelst eines als Manuscript gedruckten Promemoria's, betitelt: Die beabsichtigte Bank von Berlin und ihr Einfluss auf den Verkehr, im Decbr. 1844. Abgedruckt als Beilage A. seines Werkes: Das Bankwesen in Preussen mit Bezug auf die Cabinets-Ordre vom 11. April 1846. Berlin 1846. cf. auch Beilage B., ein an das kgl. Staatsministerium gerichtetes Promemoria, u. Beil. C., Entwurf zum Grundgesetz einer Bank von Berlin. Eine Kritik des Bülow'schen Projectes findet sich bei A. Th. Wöniger, Bülow-Cummerow's Zettelbankproject. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Geldaristokratie. Berlin bei Hofmann u. Comp. 1846, den Schriften von Julius, (cf. oben die Forts.), dann: Offenes Schreiben an den Herrn v. Bülow-Cummerow als Beitrag zur Erörterung seiner Schrift „das Bankwesen in Preussen, von U. Hamburg 1847 (bekämpft Bülow's Project, ist für Centralisirung des Bankwesens, Ausbildung der Kgl. Bank, Nichteinführung von Privatbanken). Vgl. auch oben S. 245 Note 1.

Gustav Julius hielt daran fest, dass, wenn in Preussen ei Zettelbank bestehen solle, es gar nicht anders denkbar sei, als da dieselbe im Auftrage und Namens der Staatsregierung von Staa beamten verwaltet werde;[1])

Joseph Mendelsohn war für die Gründung einer mit möglich vielen Filialen versehenen Landesbank unter nicht staatlicher Verwa tung, und ohne Beimischung staatlicher Fonds, allenfalls nach A der französischen;[2])

A. E. Buschbeck wollte den Staat veranlassen, Giro-Banken z errichten, daselbst anstatt Gold und Silber Staats-Papiere und Eise bahn-Actien des Landes anzunehmen, und jedem Hinterleger dafü in dem Buche derselben ein Folium zum Ab- und Zuschreiben z öffnen;[3])

Mehr vermittelnd wirkte Rodbertus Jagezow,[4]) welcher zwar auc einen unverhältnissmässig grossen Bedarf von Banknoten (100 Mill für Preussen berechnete, allein dieselben von zur Hälfte mit Privat zur Hälfte mit Provinzialfonds dotirten Zettelbanken emittirt wisse wollte. Daneben wünschte er noch in jeder Provinz eine oder zwe Privatbanken, deren Theilnehmer nach Art der schottischen Banke

---

[1]) Gustav Julius, Das Bankwesen. Ein Gespenst in Deutschland, Leipzig 184 idem, Der Spuck des Bankgespenstes, Leipzig 1846; Die Bankbewegung in Deutscl land, Fortsetzung der Flugschrift: Spuck des Bankgespenstes, von Gustav Juliu 1846. 1. Heft. Die Entwicklung und Lösung der preussischen Bankfrage, Ve von Fernbach jun., 1846; 2. Heft. Dagegen die Schrift: In der Bankfrag gegen Gustav Julius, von Dr. J. Faucher. Berlin. Verl. d. Voss'schen Buchhand lung. 1846.

[2]) cf. dessen Schrift: Ueber Zettelbanken mit besonderer Hinsicht auf ei Preussische Landesbank. Berlin 1846. Ueber das Verhältniss des Institutes z bestehenden Kgl. Bank schwieg sich der Verfasser ganz aus. Ein eigentliche Statut stellte er überhaupt nicht auf, und unterschied sich auch in dem Punkt von Cummerow, dass er die Beleihung von Grundstücken durch die Zettelbank en schieden perhorrescirte.

[3]) A. E. Buschbeck. Die Einführung von Staats-Giro-Banken in d preussischen Monarchie. Ein Mittel der bedrohten Industrie Hilfe zu bringe Berlin 1845. Buschbeck ist auch Verf. einer kleinen Brochure: Offenes Sen schreiben an die sich für Einrichtung einer Hypoth.-Bank interessirenden Grun stücksbesitzer Berlin's.

[4]) Die preussische Geldkrisis. Anclam 1845. cf. auch die Brochure: Ueb Geldverlegenheit und ihre Abhilfe, von F. Wolff. Berlin 1846 (beantragt die E richtung eines Systems von Banken; eine Hauptbank in der Hauptstadt u Filialen in jeder dazu geeigneten Stadt des Landes).

mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, und deren Emissionen ebenfalls gesetzlich beschränkt sein sollten;

M. Niebuhr empfahl eine Vermehrung der Betriebmittel der Königl. Bank, mit der Hauptabsicht, die Centralleitung des Bankwesens dem Staate vorzubehalten, sowie ferner die Bildung von kleinen Localbanken unter solidarischer Haftung der sie begründenden kaufmännischen Corporationen; [1])

E. J. Bergius [2]) endlich erblickte in der Bildung einer oder mehrerer Zettelbanken keine Gefährdung der Interessen der Kgl. Bank. Auch er war für Beseitigung der Staatszettelbank, und für die Gründung eines Institutes nach Analogie der Englischen Bank.

Man sieht, so viel Köpfe, so viel Sinne. Bei Weitem am Gefährlichsten war unter ihnen v. Bülow-Cummerow, welcher sich mit seinen Anträgen (s. oben S. 261) am 27. Decbr. 1844 und 18. Juli 1845 unmittelbar an den König gewandt hatte. Der von den Ministern Rother, v. Bodelschwingh und Flottwell darüber erstattete Immediatbericht (9. Septbr. 1845), verkannte den wohlthätigen Einfluss kräftiger, zweckmässig geleiteter Bankinstitute auf die Beförderung des Handels, der Gewerbe und der National-Wohlfahrt keineswegs. In Monarchieen, wie in Preussen, seien aber die Banken in der Regel als Staatsinstitute errichtet worden, und wenn man davon früher oder später abgewichen sei, und eine auch politisch einflussreiche Institution in die Hände von Privatpersonen gegeben habe, so seien meistens Geldverlegenheiten der Regierung die Ursache gewesen. Privatbanken vermöchten Geldkrisen erfahrungsgemäss meist nicht zu widerstehen, wohl aber seien sie ganz dazu geeignet, Stockungen im Geldverkehr zu vermehren, beziehungsweise solche geradezu hervorzurufen. Trügerisch sei die Verheissung, dass durch die projektirte Privatbank die Börse Berlin's alle andern beherrschen würde, und falsch der Hinweis v. Bülow-Cummerow's auf die segensreichen Erfolge der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin; denn einmal sei dieselbe 1832 nur durch die Liberalität der Regierung, bezw. durch die von ihr gewährten Vorschüsse vor einem förmlichen Bankerotte gerettet worden; andrerseits habe sie ihre günstige Entwicklung nach ihrer Reorganisation lediglich den fortwährend glücklichen Handelsverhältnissen und der thatkräftigen Unterstützung durch die Kgl. Bank zu verdanken. Die Mehrung der Geschäfte des Kgl. Bankcomtoirs in Stettin seit Errichtung der Ritterschaftlichen Privatbank daselbst sei lediglich die

[1]) Bankrevolution und Bankreform, Wort eines Laien. Berlin 1846.

[2]) Das Geld- und Bankwesen in Preussen. Breslau 1846.

Folge der Zunahme des dortigen Handels und der Vermehrung il
Fonds.

Bei einer Privatbank sei es der Natur der Sache nach g
wesentlich auf den eigenen Vortheil ihrer Gründer und Theilnehmer
gesehen. Aus diesem Grunde entspreche sie dem Interesse des H
delsstandes im Allgemeinen keineswegs in dem Masse, wie eine Sta
bank, bei welcher jener Zweck untergeordnet sei. Eine jede Acti
gesellschaft würde dahin streben, einen möglichst grossen Gewinn
ihren Geschäften zu ziehen; sie habe keine andere Rücksicht zu nehm
als ihren Vortheil. Die Kgl. Bank dagegen habe die Aufgabe, Han
und Gewerbe zu unterstützen, und dürfe den Ertrag aus den
schäften nicht weiter in Betracht ziehen, als es zu ihrer Erhalt
nothwendig sei. Die praktische Folge dieser verschiedenen Stell
beider Arten von Instituten ergebe sich von selbst. Wenn eine Pri
bank aus jeder Conjunctur und dem daraus sich ergebenden Geld
dürfnisse durch erhöhten Disconto möglichst grossen Nutzen ziehe,
sei es die Aufgabe der Kgl. Bank, durch Herbeischaffung ausreichen
Mittel der Erhöhung des Disconto vorzubeugen, dessen Gleichmässig
dem Kaufmann die Berechnung seiner Unternehmungen erleichtere,
dadurch einen soliden Verkehr wesentlich fördere. Ein anderer Nacht
der Privatbanken sei das Uebergewicht, welches die Theilnehmer
Leiter der Bank gegen die übrigen Kaufleute zu erlangen, und zum V
theil ihrer eigenen Geschäfte auszubeuten pflegten. Ganz besonders
gebe die Emission von Banknoten, welche zu einem für alle wechseln
Conjuncturen ausreichenden Geschäftsbetriebe allerdings erforderlich
scheine, in den Händen einer Privat-Anstalt wegen der Gefahr ei
unverhältnissmässigen Vermehrung des Papiergeldes zu erheblichen
denken Anlass. Es sei kaum möglich, eine Controle auszuüben, wel
jede heimliche Vermehrung der Noten verhindere. Die Lockung
solcher Operation sei um so grösser, als sie die ergiebigste Qu
des Gewinnes sei. Noch schwieriger sei es, dem Publikum für
drängte Zeiten eine Sicherheit für die Einlösung der Noten zu
währen. Ein Privatinstitut sei auch viel weniger im Stande,
Publikum gegen den Betrug durch falsche Banknoten zu schüt
Endlich erscheine es auch in politischer Hinsicht nicht ohne
denken, durch Gründung von Privatbanken mit der Befugniss
Notenemission eine vom Staate unabhängige Geldmacht zu constitui
So lange die Handelsgeschäfte des Landes hauptsächlich durch
Kgl. Bank vermittelt würden, seien die Börsen von ihm abhän
und es sei demselben ein starker Einfluss auf den Geldmarkt

sichert, so dass er weder bei den Vorkommenheiten der gewöhnlichen Verhältnisse, noch unter ausserordentlichen Umständen dem rücksichtslosen Eigennutze der Banquiers in die Hände fallen würde. Ganz anders verhalte es sich, wenn der Geldmarkt von Privatbanken beherrscht werde, indem diese unter manchen Conjuncturen der Staatsregierung Verlegenheit bereiten könnten, deren Umfang sich im Voraus gar nicht übersehen lasse. Nicht minder könnten sie dem Handelsstande und dem Publikum durch ihre Herrschaft über den Geldmarkt grosse Verlegenheiten und Verluste bereiten, sofern sie durch Vermehrung oder Verminderung des Betrages der in Umlauf befindlichen Noten, je nachdem solche nach den obwaltenden Umständen ihrem Privatinteresse zusage, Schwankungen in dem Preise der Waaren und der Fonds hervorzurufen vermöchten, welche alle Berechnungen täuschten. Ausser diesen allgemeinen Erwägungen bestimmte den Staatsminister Rother besonders das Interesse der Kgl. Bank und der mit derselben in Verbindung stehenden Schulen, Kirchen und milden Stiftungen, sich gegen das Bülow'sche Projekt zu erklären. Es könne wohl von Niemandem verkannt werden, dass die im Interesse des Handels und der Gewerbe gelegene Nutzbarmachung so vieler kleiner Summen zugleich eine grosse Wohlthat für die betheiligten Institute, für die Minderjährigen und für die zahlreichen Interessenten der gerichtlichen Depositen sei. „Werden der Kgl. Bank aber die Mittel entzogen, diese grossen Summen in der bisherigen Art nutzbar anzulegen, wird ihr eine Concurrenz aufgedrungen, die ihre Wirksamkeit lähmt, so muss es allmählich dahin kommen, dass sie weder ihre Verpflichtungen gegen diese Gläubiger zu erfüllen, noch ihrer Aufgabe, dem Handel und Verkehre möglichst förderlich zu sein, ferner lösen kann.“ [1])

Nachdem sich auch die Mitte December 1845 versammelten Mitglieder des Handelsrathes (cf. oben S. 228 f.) übereinstimmend dahin ausgesprochen hatten, dass das Projekt Bülow's augenscheinlich vorzugsweise auf den Gewinn der Unternehmer und Betheiligten berechnet sei, überhaupt keine hinreichenden Garantien biete, erfolgte Hand in Hand mit der Reorganisation der Königl. Bank mittelst Cabinetsordre vom 1. April 1846 die abschlägige Bescheidung der Bülow'schen Anträge.

Damit war indirect auch das Schicksal der übrigen oben er-

---

[1]) Der Finanzminister war dem Systeme von Privatbanken weniger abgeneigt, und empfahl dieselben geradezu für den Fall, dass dem herrschenden Bedürfnisse nicht durch eine zeitgemässe Reorganisation d. Kgl. Bank entsprochen würde. Vgl. auch oben S. 228.

wähnten Projekte und Vorschläge entschieden. Ablehnende Bescheide erfuhren um dieselbe Zeit noch die Anträge:

1) des Regierungsrathes Peters in Berlin auf Errichtung einer Zettelbank, v. 3. Jan. 1846, (abgewiesen am 14. Febr.);
2) des Oeconomie-Commissarius Johanneson zu Tilsit v. 21. Jan. 1846, (abgewiesen am 4. März);
3) des Hoflieferanten Aug. Jellinghaus in Magdeburg v. 24 Jan. 1846, auf Errichtung einer Zettel- und Girobank, (abgewiesen am 5. März);
4) des Julius Reuter auf Errichtung einer Nationalbank zur Beseitigung der herrschenden Geldkrisis, (4. Febr. 1846);
5) des Comité's zur Begründung einer Provinzial-Zettelbank in Düsseldorf v. 1. März 1846, (Abweisung am 5. Mai 1846 unter Verweisung auf die Cabinets-Ordre v. 11. April 1846 und die demnächst zu erlassenden Normativbedingungen für Privatbanken); endlich
6) des schlesischen landschaftlichen General-Landtages vom 17. März 1846, auf Gründung einer landschaftlichen Zettel-Bank. (Abweisung am 17. Juli 1846, mit der Bedeutung, es werde auch eine Bank ohne Noten-Emission ein weites Feld nützlicher Wirksamkeit insbesondere in Bezug auf die Interessen der Rittergutsbesitzer finden.[1])

§ 62.

Der preussisch-dessauische Bankkrieg.

So lange die Frage noch unentschieden war, ob das Projekt einer Preussischen Nationalbank als Privat-Unternehmen jemals Eingang finden, und zur Ausführung gelangen werde, lag die Erwägung nahe, ob man der Entscheidung dieser Angelegenheit nicht zuvorkommen, und das mit jedem Tage sich steigernde Verlangen nach neuen Circulationsmitteln nicht zum Vortheil einer Privatgesellschaft ausserhalb Preussens ausbeuten sollte. Zuerst wurde ein misslungener Versuch in Hamburg gemacht, und diesem folgte dann bald unter der Aegide eines gewandten und unternehmenden Kopfes, des Dr. Schulte aus Cöln, ein zweites Projekt in — Dessau. (!) Man speculirte dabei auf zwei günstige Momente; einerseits auf die Nähe von Berlin, dessen zahlreiche und höchst unternehmungslustige Börsenspeculanten

[1]) Eine erneuerte Anregung des schlesischen General-Landschaftsdirektors vom 7. Juli 1848 blieb gleichfalls erfolglos.

man in allem Ernste nach Dessau ziehen zu können sich einbildete, und hiernächst auf die Leichtigkeit, die Regierung eines kleinen Staates für das Unternehmen zu gewinnen, einerseits durch die Aussicht auf einen einträglichen pecuniären Gewinn, andererseits durch die der Eitelkeit schmeichelnde Vorspiegelung, auf diesem Wege der Schöpfer eines grossen deutschen National-Institutes zu werden, und sich dadurch die Dankbarkeit der industriellen Welt Deutschlands zu erwerben.

Der Schwindel, den man damals (1845) in Dessau trieb, erinnert an die schlimmsten Blasen, welche die letzte Gründerperiode aufgeworfen hat.

Die Statuten der „Deutschen Bank“, welche dem Herzoge am 6. Juni 1845 eingereicht wurden, sind wirklich zum Theil haarsträubend. So war z. B. das Grundcapital der Gesellschaft auf 100 Mill. Thlr. bemessen (§ 2), der Bankgesellschaft aber gestattet, mit den steigenden Bedürfnissen der Industrie, des Handels und des Verkehrs ihr Capital auf 200 Mill. Thlr. zu erhöhen. Nach § 71 sollte der Totalbetrag der Banknoten dem Actiencapital der Gesellschaft gleichkommen, mit anderen Worten also eventuell die schwindelnde Höhe von 200 Mill. Thlrn. erreichen können Für die Concession versprachen die Unternehmer jährlich eine Pauschalsumme von bloss 10,000 Thlrn. an die Regierung zu zahlen.[1])

Gedungene Federn schämten sich nicht, die Schöpfung so anzupreisen, als ob erst nach ihrer Durchführung ein beständig blauer Himmel über die deutschen Creditverhältnisse lagern würde. „Will Deutschland Freiheit, Politik, Cultur, Civilisation, Wohlstand, Volksmacht, will es die gründliche Heilung des Proletariats, so erfülle es vorab die Bedingung, welche allein zu diesem Zwecke führen kann, es gründe eine Nationalbank, die gleich dem Granitfels im Meer in Friedens- und Kriegszeiten der Industrie, dem Handel und Ackerbau in allen Gauen fördernd und unerschüttert zur Seite steht.“ Mir scheint, was Wortschwall und Marktschreierei anlangt, seien die Gründer der siebziger Jahre nur schüchterne Anfänger gegen die Stifter der damaligen Zeit.

Natürlich konnte es nicht ausbleiben, dass der arge Humbug die Aufmerksamkeit, und noch mehr das Misstrauen der benachbarten

---

[1]) Concessionsurkunde und Statuten für die Actiengesellschaft der Deutschen Nationalbank zu Dessau, als Manuscript gedruckt. Ich verweise auch auf die Schrift: Das Bedürfniss einer deutschen Bank in volkswirthschaftlicher Beziehung. Berlin 1845. A. W. Hayn.

Regierungen erweckte, zumal der preussischen, auf deren Lande ja die Bank hauptsächlich abgesehen war. Sie liess es an ernsten Gegenmassregeln auch nicht fehlen.

Als der erste Prospect der Bank erschien, erklärte die preussische Regierung das Vorhaben sofort als höchst gefährlich, und es erfolgte am 16. August 1845 die erste officiöse Verwarnung des Publikums in den Berliner Blättern.

Die nähere Stellung der preussischen Regierung zu dem Projekte entnehmen wir einem am 23. Octbr. 1845 von den Staatsministern Rother und Flottwell erstatteten Immediatberichte, der durch den Antrag des Herzogs von Anhalt veranlasst war, der Dessauer Nationalbank die Erlaubniss zur Errichtung von Filialen oder Agenturen in Preussen zu gewähren.

Rother und Flottwell führten hier aus, dass in der Concessionsurkunde für diese Unternehmung keine Bürgschaft für eine solide und zuverlässige Controle der Verwaltung gefunden werden könne und dass der dem Institute beigelegte pomphafte Name „Deutsche Nationalbank“ nur in einem flitterhaften Deckmantel für eine klägliche Blösse bestehe. „Es treten aber auch ausserdem noch sehr erhebliche, in dem Einflusse des Bankverkehrs auf das öffentliche Wohl begründete Bedenken gegen die Errichtung dieses Bank-Institutes hervor. Es ist nämlich durch die Erfahrung älterer und neuerer Zeit die schon in der Wissenschaft begründete Ansicht bestätigt worden, dass die Befugniss zur Emission des Papiergeldes eines Landes in den Händen Eines Institutes liegen muss, wenn das Umlaufsmittel vor Entwerthung gesichert, und nicht ein fortwährendes Schwanken zwischen Prosperität und Noth unvermeidlich sein soll; und dass dieses Institut, wenn nicht eine Staatsbank sein, doch jedenfalls von der Staatsverwaltung wesentlich abhängig sein muss; einmal, weil nur dadurch eine wirksame Aufsicht möglich wird, und eine annähernde Sicherheit zu gewinnen ist, dass die Bank nicht vorzugsweise ihrer Natur nach ungeeignete Unterpfänder zu Grunde legt, oder ihren Operationen in rücksichtsloser Verfolgung des nächsten Interesses eine bedenkliche Ausdehnung gibt, und dann, weil am wenigsten von einer Mehrzahl concurrirender Banken, und selbst nicht von Einer privilegirten Bank, die aber nur ihr Interesse zu verfolgen hat, erwartet werden kann, dass sie geneigt und im Stande ist, die Zahlungsfähigkeit des Landes in Zeiten ausserordentlichen Metallbedarfes mit Opfern aufrecht zu erhalten, das Land vor Verwirrung und Zerrüttung des Credit- und Geldwesens zu bewahren. In Lä

dern, welche eine solche Einheit sich nicht zu erhalten, oder noch nicht wieder zu erlangen vermocht haben, in denen also die Befugniss zur Notenemission auch Privatbanken in demselben Staat oder in mehreren Bundesstaaten zusteht, hat man wenigstens die Wichtigkeit und das Bedürfniss eines Centralinstitutes erkannt, das mit der Macht zugleich auch die Verpflichtung hat, in Zeiten ausserordentlicher Geldanforderungen an die Banken für die allgemeine Zahlungsfähigkeit ohne Unterbrechung der Creditoperationen und ohne gewaltsame Contraction der Circulationsmittel zu sorgen.“ Weiter heisst es in dem besagten Immediatberichte, das Bankprojekt sei augenscheinlich auf Preussen berechnet; es sei unpolitisch, ein solches Unternehmen im Auslande zu gestatten, und von dort aus auf das Inland operiren zu lassen, sich somit demselben gegenüber in die ungünstigste Position zu bringen, der unmittelbaren Aufsicht zu entsagen, und solche einer fremden Regierung zu überlassen. Auch in politischer Beziehung sei es bedenklich, dem Antrage des Herzogs zu entsprechen, weil durch die Zulassung der Geldoperationen der Dessauer Bank in Preussen das Entstehen einer Geldmacht möglich gemacht und begünstigt werden würde, welcher sich die Preussische Regierung in manchen politischen und finanziellen Verhältnissen, wenn auch nicht unterordnen, so doch dergestalt würde gegenüberstellen müssen, um mit ihr zu unterhandeln, und dadurch einen nachtheiligen Einfluss abzuwenden, welchen ein in der Nähe von Berlin operirendes mächtiges Bankinstitut auf ihre Geldinstitute und namentlich auf die Staatsbank auszuüben im Stande sein würde.

Auf dies hin wurde denn auch der Antrag des Herzogs von Anhalt abgelehnt. (7. Novbr. 1845.)

Als es später einer am 4. Mai 1846 erlassenen Bekanntmachung zufolge [1]) dennoch gelungen war, das Projekt zu realisiren, legte sich die preussische Regierung die Frage vor, welche Massregeln zu treffen seien, um ihre Unterthanen gegen die möglichen Gefahren aus jenem Unternehmen sicher zu stellen. Obgleich in dem neuen Statute das Grundcapital nicht wie ursprünglich auf 200 Mill., sondern bloss auf 50 Mill. Thlr. in Maximo festgesetzt wurde, war doch auch dieser Betrag, bis zu dessen voller Höhe Banknoten creirt werden konnten, in den Augen der Regierung erheblich genug, um wesent-

[1]) Als Mitglieder des Organisations-Comité's wurden eingesetzt die Hrn. Oberlandesgerichtsrath Augustin zu Potsdam, Sigismund Leidersdorf zu Paris, August ...o, Banquier zu Paris, Baron Friedr. v. Mecklenburg zu Paris, Friedr. Louis ...andt, Banquier zu Merseburg und L. Stegmüller, Banquier zu Berlin.

liche Verluste für die preussischen Unterthanen befürchten zu lasse
Das Resultat der weiter gepflogenen Berathungen war die in die Voss'sch
Spener'sche und Allg. Pr. Zeitung gelangte zweite Bekanntmachu
vom 15. Juni 1846.[1]) Dieselbe wirkte wie ein kalter Wasserstrah
sie allein hatte zur Folge, dass in dem dritten, angeblich verbessert
Programme das Grundcapital gleich auf 15 Mill. Thlr. reducirt, u
die landesherrliche Zusicherung erbeten, und nachher (12. Augus
auch ertheilt wurde, das Unternehmen in's Werk setzen zu dürfe
sobald die Zeichnung von Actien die Summe von 3 Mill. (statt d
früher bestimmten Summe von 10 Mill.) erreicht haben würde.

Diese zweite Bekanntmachung gab dem herzoglich dessauisch
Staatsministerium zu einer Reklamation Anlass (19. Juni 1846), wor
dasselbe zugleich bat, dass der Ausführung der in Bezug auf d
Geschäftsverkehr der Dessauer Bank in Preussen getroffenen Massrege
Anstand gegeben, und eine angemessene Ausgleichung in der Sac
herbeigeführt werden möge. Preussischerseits ging man aber dara
nicht ein, erklärte vielmehr die Errichtung der Bank mit Rücksic
auf die im November v. J. getroffene allerh. Entschliessung gerade
als eine Rücksichtslosigkeit (!) gegen die preussische Regierun
oder als die unzweideutig ausgesprochene Absicht, es auf die Massrege
ankommen lassen zu wollen, die Preussen zu treffen für angemess
erachten möchte (30. Juli 1846). Spätere Schritte des herzogli
anhaltinischen Ministeriums (26. August 1846) hatten keinen besser
Erfolg (8. October 1846).

Die Sache verlief schliesslich aber sehr harmlos, da die zu ei
Generalversammlung am 15. Septbr. 1846 in Dessau versammelten b
herigen Interessenten der Bank das Unternehmen vollständig aufgab
und sich an demselben Tage zur Begründung der Anhalt-Dessauisch
Landesbank mit einem Grundcapital von $2^1/_2$ Mill. Thlr. vereinigt
Das dessauische Ministerium drückte in einem an die preussisc
Regierung gerichteten Schreiben vom 4. Januar 1847 seine Freu

[1]) „Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Ministerien der Finan
und des Innern vom 16. August v. J., den Geschäftsverkehr der Deutschen B
zu Dessau betreffend, benachrichtigen wir das Publikum, dass es diesem Insti
nicht gestattet ist, Filialbanken und Agenturen innerhalb des preussischen St
zu errichten, und dass die Concession zu solchen Filialbanken und Agenturen n
ertheilt werden wird. Die von der gedachten Bank etwa in Umlauf zu bringe
Banknoten dürfen bei den diesseitigen öffentlichen Cassen nicht angenommen
den und bleiben rücksichtlich dieses Umlaufmittels die weiteren Massregeln
behalten.“ Der Minister des Innern v. Bodelschwingh. Der Finanzminister Flott

darüber aus, auf diese Weise eines ihm höchst bedauerlichen Conflictes mit der letztgenannten Regierung überhoben zu sein, und gab sich gleichzeitig der Hoffnung hin, dass dieselbe gerne damit einverstanden sein werde, die oben berührte Meinungsverschiedenheit, „für welche allem Anscheine nach ohnedem auf diplomatischem Wege eine Ausgleichung nicht zu erwarten gewesen wäre," auf sich beruhen zu lassen. Das Punctum saliens war, dass die Dessauer Regierung das neue Unternehmen, das in keiner Weise Besorgniss einflössen könne, dem Wohlwollen der preussischen Regierung empfahl. [1])

Damit endigte, also ohne diplomatischen Bruch, der preussisch-anhaltinische Bankkrieg. [2])

Ungefähr zur selben Zeit wurde der preussischen Regierung von Capitalisten, die das Privilegium zur Errichtung einer Bank in Mannheim erlangt hatten, und ein gleiches Privileg für Stuttgart zu erlangen hofften, nahe gelegt, sich mit einer Anzahl von Actien an diesen Instituten zu betheiligen. Die Antragsteller gingen hierbei von der Anschauung aus, dass es bei der Wichtigkeit aller grossen Geld- und Bankgeschäfte für Preussen politisch von grossem Interesse sein dürfte, Einfluss auf die fragliche Leitung in den kleinen Staaten zu üben, ein Erfolg, der am Sichersten durch einen entsprechenden Actienbesitz erreicht werden könne. Die preussische Regierung handelte sehr loyal, indem sie dieses Anerbieten einfach zurückwies.

---

[1]) Man vgl. auch den Aufsatz im Dresdner Tagblatt 1847 Nr. 341, betitelt die Dessauischen Banknoten und die sächsische Regierung.

[2]) 1856 nahm die preussische Regierung Anlass, die Aufmerksamkeit des herzoglich anhalt-dessauischen Ministeriums auf die Gründe hinzulenken, aus denen bei einer etwaigen Vermehrung des Grundcapitals der Dessauer Bank und ihrer Notenausgabe die preussische Regierung sich bewogen finden könnte, Massregeln zur Abhilfe der für die preussischen Staaten erwachsenden Nachtheile zu treffen.

V. Kapitel.

Die Bankentwickelung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von 1813—1846.

§ 63.

Die Reichsbank und Nationalbank in Kopenhagen und ihr Verhältniss zu den Herzogthümern.

Auch in unserer Periode ist die Bankentwicklung in den Herzog thümern mit jener in Kopenhagen enge verknüpft geblieben, so da ein Eingehen auf die speciell dänischen Verhältnisse uns nicht erspa wird. Schon aus der früheren Darstellung[1]) ist bekannt, dass d Papiergeldfrage in den Herzogthümern von jener im Königreic Dänemark sehr vortheilhaft abstach. Dort war von der Schaffur von Geldsurrogaten zwar ein etwas vielfältiger, aber quantitativ kei unvernünftiger Gebrauch gemacht worden, während hier die Zette wirthschaft ihren höchsten Grad erreicht hatte. Um sich aus de selben herauszuarbeiten, kam man auf folgenden nicht ungeniale Gedanken. Es wurde beschlossen,[2]) das gesammte Geldwesen d

[1]) cf. S. 170—193.

[2]) Die Literatur über die einschlägigen dänischen Finanzmassregeln ist ei überaus reichhaltige; die wichtigsten Abhandlungen sind folgende: Erörterung d Verordn. wegen einer Veränderung im Geldwesen der Königreiche Dänemark u Norwegen, wie auch der Herzogth. Schleswig und Holstein v. 5. Jan. 1813, vo Landvogt Behrens. Schleswig 1813; das Reichsbankgeld und neue Geldwesen den dänischen Staaten. Altona u. Flensburg, (anonym und ohne Datum); Ueb Dänemarks neues Geld- und Finanzwesen. Kopenhagen 1813; die Reichsbank, den neuen Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten. 3. Jahrg. 1813. S. 2 bis 253; Auszug aus einem Schreiben an den Herausgeber der Provinzialberich über die neue Einrichtung des Geldwesens in den Herzogth. Schlesw. u. Holste d. d. Schleswig d. 3. Juli 1813. lc. Jahrg. IV. (1814) S. 476; Ueber den in d Herzogthümern Schleswig und Holstein jetzt geltenden Münzfuss und die Berec nungsart nach Reichsbankgeld, vom Advokaten Schiff. Kiel 1813; Wie mu Dänemark seine Reichsbank benutzen, um sich von dem Papiergelde zu befreien. 181

Staates umzugestalten, zu diesem Behufe zu einem leichteren Münzfusse überzugehen,[1]) an Stelle des Courantthalers den Reichsbankthaler einzuführen ($18^1/_2$ auf die Mark fein) und gleichzeitig die emittirten Thalercourant-Zettel mit 24 Millionen Reichsbankthalerzettel einzulösen. Zur Durchführung der Münzreform wurde eine Reichsbank gegründet, welche 15 Mill. Reichsbankthalerzettel zur Disposition der Regierung zu stellen hatte, und zum Betriebe ihres eigenen Bankgeschäftes die Emission von 4 Mill. Reichsbankthalerzettel bewilligt erhielt. Um diese 43 Mill. Reichsbankthalerzettel in Circulation zu erhalten, wurde die Münzreform durch Verordnung v. 8. Jan. 1813 auch auf die Herzogthümer ausgedehnt, die dortige Speciesmünze abgeschafft, und die Einheit des Münzwesens in der ganzen Monarchie wieder hergestellt.

Speciell die Reichsbank anlangend wurde bestimmt (5. Jan. 1813), dieselbe habe als ein von der Finanzverwaltung gänzlich getrenntes Institut an die Stelle der bisherigen Banken und Leiheinrichtungen zu treten. Ihr Fonds wurde gebildet durch eine Forderung von 6 pCt. in baarem Silber von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums in dem Königreiche mit Einschluss der Herzogthümer. Bis zur Zahlung dieser Forderung erhielt die Bank dafür die erste zu $6^1/_2$ pCt. verzinsliche Hypothek vor allen Schulden und Abgaben.[2])

Auch eine Anzahl im königl. Staatsarchiv in Schleswig aufbewahrter handschriftlicher Quellen kommen in Betracht. Dieselben sind überschrieben:

1) Acta betr. die Aufforderung der Reichsbank zur Einlieferung und Auswechslung der Bankzettel der Courantbank und der auf 20 u. 2 Rthlr. d. C. lautenden Schatzkammerscheine, ingl. der Norwegischen Assignationsbeweise und zu Christiania ausgestellten Reichsbankanweisungen de 1814. 19. Stück.

2) Acta betr. das Patent wegen Erfüllung der in dänischen Bankzetteln oder dänischem Courant eingegangenen Verpflichtungen vom 13. Mai 1813. 23. St.

[1]) Einen scheinbaren Grund hiefür glaubte man in dem Umstande gefunden zu haben, dass die Werthe z. Z. einer geringeren Quantität Silber entsprächen, als vor dem Kriege, und zwar im Verhältniss von ca. 8 : 5.

[2]) Die einschlägigen Quellen zu diesem Rechtsverhältnisse im königl. Staatsarchiv in Schleswig sind überschrieben:

1) Acta betr. die Protocollation der Bankforderung in den adeligen Gütern. 1815/1816. 24. St.;

2) Acta betr. die Protocollation der Bankhaft. 1813—1836. 57 St.;

3) Acta betr. die Wiederprotocollation in der Priorität der nach § 1 des Patents v. 4. Juli 1818 getilgten Bankhaft im Falle das Schuld- und Pfandprotokoll nach der blossen Zeitfolge geführt wird. 1819. 26. St.;

Wiewohl in der Folge Manches verfügt wurde, um das drückend dieser Auflage, der sogen. Bankhaft zu lindern,[1]) so kann man doch di Unzufriedenheit ermessen, welche die ganz willkürliche Massregel im Lande hervorrief. Der ganze Plan scheiterte übrigens in der ursprüng lichen Anlage, und schon nach Verlauf weniger Wochen (30. Juli 1813) wurde beschlossen, an Stelle der Reichsbank eine Privatbank unter einer nationalen Interessentschaft (Nationalbank) zu errichten.

Der Betrag der 6 pCt., welcher als hypothekarische Forderung der Reichsbank constituirt war, sollte auch den Hauptfond der neuen Bank bilden, jedoch in der Art, dass alles, was Jemand hiernach schuldig war, oder im Verhältniss zu dem Werthe seines unbeweg lichen Eigenthums davon bereits bezahlt hatte, ihm als sein Einschuss in die Bank verbleiben sollte. (Freiwillige Betheiligung bei der Bank war selbstverständlich nicht ausgeschlossen.) Die Bankhaftpflichtigen aber sollten nicht bloss s. Z. Dividende erhalten, sondern auch bei Auflösung der Bank das eingeschossene Capital zurück erhalten. Mit anderen Worten, die Bankhaft, früher nur Pflicht und eine Ab gabe, sollte zu einer Quelle von künftigen Rechten werden. Die den

---

4) Acta betr. die den Beamten für das Deliren von Bankhaften zukommende Gebühren. 1822. 10. St.;

5) Acta betr. die Vergütung für die Protocollation von Bankhaften aus dem Ueberschuss der Bankeinnahmen. 1823. 11. St.;

6) Acta betr. die Protocollation der von den herrschaftlichen Grundstücke zu entrichtenden Bankabgabe. 1834. 9. St.;

7) Acta betr. die Frage, ob nach Emanirung der Octroy für die Nationa bank den Schuld- und Pfandprotocollführern eine Gebühr für die Pro tocollation der Bankhaften zukomme. 1833—1834. 14. St.;

8) Indirecte Bankbeiträge der Auswärtigen. de 1813—1819. 78. St.;

9) Acta gleichen Betreffs. 1820—1840. 48. St.;

10) Acta gl. Betr. 1820—1822. 99. St.;

11) Acta gl. Betr. 1823—1845. 74 St.;

12) Indirecte Bankbeiträge der Inländer. de 1813—1845. 55. St.;

13) Bankpflichtigkeit der Augustenburgischen Güter. de 1813—1848. 42. St

14) Bankpflichtigkeit der Grossherzoglich Oldenburgischen Fideicommissgüte de 1813—1837. 32. St.;

15) Bankpflicht der Nutzniesser von Fideicommissgütern und Dienstländereie der Prediger etc. de 1832—1838. 74. St.;

16) Acta gleichen Betreffs. 1813—1827. 92. St.;

17) Bankpflicht einzelner Grundstücke. de 1831—1845. 45. St.;

18) Acta gl. Betr. 1846—1847. 189. St.

[1]) Verordn. v. 9. Juli 1813 (Erleichterung der Steuern in den Herzogthümern Die folgende Darstellung im Texte ist hauptsächlich den Schles.-Holst. Blätte 1813 (cf. unten S. 275) entnommen.

Grundeigenthümern im Staate als Hauptinteressenten übergebene, und auf das feste Eigenthum im Staat gegründete Bank sollte übrigens 3 Hauptabtheilungen erhalten, nämlich die Dänische in Kopenhagen, die Norwegische in Christiania, und die Schleswig-Holsteinische in Kiel. Diese Abtheilungen sollten einander völlig gleich zur Seite stehen, eine jede an dem ihr bestimmten Orte ihre besonderen Vorsteher, aber eine Obervorsteherschaft haben, welche die allgemeine Aufsicht über das Ganze haben sollte.

Mit der Ausführung der Neuerung hatte es indessen gute Wege; die Reichsbank fungirte vorerst noch fort wie früher; zur Errichtung der Kieler Bank kam es gar nicht, und erst am 11. April 1818 erfolgte die Bekanntmachung, dass die in Kopenhagen errichtete Nationalbank unter Uebernahme aller Activa und Passiva ihrer Vorgängerin am 1. August 1818 in's Leben treten werde.[1])

Nach dem unter dem 21. Juli 1818 ergangenen Grundgesetze dauerte das Privilegium der Bank 90 Jahre lang; ihre Verwaltung wurde von den Finanzen getrennt, und der Regierung verboten, auf die Bank einzuwirken, oder sich Bankgelder zu eigen zu machen. Die Bank erhielt die Aufgabe, durch Erhaltung des Pari-Werthes der Bankzettel das Geldwesen des Landes zu befestigen, die auf ihr

[1]) Man vgl. die im Drucke erschienene Bekanntmachung einer kgl. Urkunde betr. eine veränderte Einrichtung der Reichsbank und des Geldwesens in Dänemark für die Herzogth. Schleswig u. Holstein. Kopenhagen d. 11. April 1818; Weitere Literatur: Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Nationalbank f. d. Bankjahr v. 1. Aug. bis 31. Juli 1819 mit hinzugefügter Erläuterung. Altona 1820; J. H. Sieveking, Ueber das Rechnungs-Verhältniss zwischen der Nationalbank und den Zinsen der Haften auf Land und Zehnden in Dänemark. Kopenhagen 1837; Skizze der Nationalbankverhältnisse als Beiträge zur 12 Millionenfrage in den Schleswig-Holst. Blättern, f. 1838. (Schleswig 1838) S. 49 bis 112; Actenstücke betr. die zwischen den Finanzen und der Nationalbank streitig gewordene Frage, ob die ungefähr 12 Mill. betragende Summe, welche das Bankinstitut in Altona als dessen Antheil an der Zettelschuld theils bezahlt, theils noch zu bezahlen hat, im Beitrage der Finanzen zur Zetteleinziehung gekürzt werden müsse. Aus dem Dänischen übers. von A. F. v. Brackel. Schleswig 1838; Fernere Actenstücke in gleicher Frage vom gleichen Verf. Schleswig 1839; Thesen eines Unparteiischen, betr. die zwischen den Finanzen und der National-Bank streitige Zwölf-Millionen-Frage. Kopenhagen 1838; Nathanson, Dänemark's Handel, Schifffahrt, Geld- und Finanzwesen von 1750—1830. Kopenhagen 1832; Ueber das Verhältniss der Herzogthümer zur Nationalbank in Kopenhagen, ein rechtliches Bedenken. Kopenhagen 1845; das dänische Reichsbankgeld in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Eine Petition der Bürger und Einwohner Rendsburgs an die sechste Holsteinische Ständeversammlung, entworfen von E. Th. Lohse. Hamburg 1846; Ueber unsere Münzzustände, von Dr. Joh. Christ. Ravit. Kiel 1848.

haftende Obligationsschuld und Zettelschuld zu berichtigen, und den Geldumlauf zu befördern. Ihr Notencontingent wurde auf 47 Millionen festgesetzt, und es sollten $^3/_4$ der Einnahmen so lange zur Vernichtung der Noten verwendet werden, als ihr Cours unter Pari war.[1])

§. 64.

Das Bankinstitut der Schleswig-Holsteinischen Bankhaft und die Errichtung von Filialen der Nationalbank in den Herzogthümern.

In den Herzogthümern, in welchen durch das Patent vom 30. Juli 1813 Silber wieder als das einzig gesetzliche Zahlungsmittel erklärt worden war, hatte man sich der neuen Nationalbank gegenüber ziemlich kühl verhalten, wohl weil man daselbst sich von der Neuerung für das engere Vaterland nicht viel versprach. Schlimmes Blut machte daselbst insbesondere das Patent vom 4. Juli 1818, wodurch das Verhältniss der Herzogthümer zu der bisherigen Reichsbank normirt,

---

[1]) Die nähere Einrichtung der Bank ist aus den oben angeführten Werken zu entnehmen. Das Bankreglement datirt vom 18. Aug. 1818. Die Bekanntmachung einer königl. Urkunde betr. die Erledigung der streitigen Verhältnisse zwischen den Finanzen und der Nationalbank erfolgte am 31. Decbr. 1838. Auch über die Verhältnisse der Nationalbank hat das Königl. Staatsarchiv zu Schleswig ein reiches handschriftliches Quellenmaterial aufzuweisen. Die bezüglichen Verhandlungen sind überschrieben:

1) Acta betr. die Erlassung einer Bekanntmachung wegen Einrufung und Umwechslung der Reichsbankzettel auf 100 u. 50 Rthlr., vom 9. Juli 1819. 14. Stck.;
2) Bekanntmachung betr. die Einziehung und Umwechslung der auf 10, 5 u. 1 Rthlr. lautenden Reichsbankzettel etc., vom 13. Juni 1820. 4. Stck.;
3) Acta betr. die Nationalbank in direkter Beziehung zu den Herzogthümern. 1818—1819. 2 Lagen.
4) Acta betr. die Nationalbank und Actionärs-Verhältnisse. 1824—1838. 8 Lagen;
5) Rechnungen der Reichsbank. de 1813—1836. 25 Lagen;
6) Rechnungen der Reichsbank von 1837—1847. 25 Lagen;
7) Gedruckte Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Nationalbank in den Jahren 1818—1841. 20 Lagen (in dänischer Sprache);
8) Acta betr. Bekanntmachung einer königl. Urkunde wegen Erledigung streitiger Verhältnisse zwischen den Finanzen und der Nationalbank. 1838—1839, s. Bekanntmachung einer königl. Urkunde betr. eine veränderte Errichtung der Reichsbank u. des Geldwesens in Dänemark v. 11. April 1818. 1 Lage;
9) Acta die Nationalbank und deren Gerechtsame. de 1842—1843. 1 Lage.

bezw. die Verbindung derselben mit der Nationalbank aufgehoben wurde.[1]) Wer sich hiernach sogleich ausser aller Verbindung mit der Bank setzen wollte, konnte dies durch Erlegung einer baaren Summe (für je 100 Rthlr. Bankhaft $112\frac{1}{2}$ Rthlr. N. W.), oder von königlichen oder Bankobligationen in entsprechendem Werthe. Wer mit seiner Bankhaft Interessent der neuen Bank werden wollte, dem stand dieses gleichfalls frei. Grundbesitzer aber, die bis zum 1. Febr. 1819 eine Erklärung weder in der einen noch anderen Richtung abgegeben hatten, mussten von ihrer Bankhaft so lange 6 pCt. jährlich bezahlen, bis dadurch der auf sie fallende und s. Z. bekannt zu machende Theil der Zettel- und Obligationsschuld der Bank getilgt wäre. Zur Einkassirung der 6 pCt. wurde in Altona unter der Firma „Bankinstitut der Schleswig-Holsteinischen Bankhaft" eine eigene Anstalt in das Leben gerufen,[2]) welche am 1. Febr. 1819

---

[1]) Man vgl. auch Interpretation des Patents v. 4. Juli 1818, betr. die Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der bisherigen Reichsbank, in Form eines Circulars v. 14. Nov. 1818.

[2]) Die einschlägigen Quellen im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig sind überschrieben:

1) Acta betr. Rechnungsablagen des Bankinstituts und ständische Anträge. 1827—1837. 7 Lagen;
2) Acta betr. Rechnungsablagen des Bankinstituts. 1838—1847. 11 Lagen;
3) Acta, welche sich auf die Profitirung der Ansprüche und Angaben auf das Proclam wegen des Bankinstituts im Jahre 1846 u. 1847 beziehen; 1847. 3 Lagen;
4) Acta betr. die schliessliche Auseinandersetzung der Nationalbank mit dem Bankinstitut in Altona. 1844—1847. 13 Lagen;
5) Acten gl. Betr. 1848. 1 Lage;
6) Sonstige das Bankinstitut betr. Acten. 1822—1847. Norm. et Spec. 87. St.
7) Acta betr. die bei Aufhebung des Altonaer Bankinstituts etwa zu treffenden Verfügungen in Beziehung auf die Schuld- u. Pfandprotokolle. 1846. 102. St.;
8) Acta gedruckte Rechnungen des Schles.-Holst. Bankinstituts. de 1827 bis 1847. 9 Lagen;
9) Die Officialen des Bankinstituts zu Altona und Geschäftsordnung für dasselbe. 1819—1846. 13 Lagen;
10) Acta betr. das Hebungswesen des Bankinstituts. 1818—1820. 9 Lagen;
11) Acta gl. Betr. 1821. 6 Lagen;
12) Acta gl. Betr. 1822. 13 Lagen;
13) Acta gl. Betr. 1823—1825. 10 Lagen;
14) Acta gl. Betr. 1826—1827. 6 Lagen;
15) Acta gl. Betr. 1830—1836. 10 Lagen;
16) Acta gl. Betr. 1837—1846. 10 Lagen.

unter der Controle der Nationalbank uud der von ihr ernannte Direktoren in Wirksamkeit trat. Das Grundgesetz bestimmte darüb u. A.: Das Institut verwendet das einkommende Silber nach Deckun der Administrationskosten auf die Weise, dass die der Bank zu kommende Summe an Reichsbankzetteln und Obligationszinsen nac dem festgesetzten Verhältnisse an die Bank jederzeit vorzugswei und unbedingt abgetragen, der dann übrige Behalt aber zur weitern Verminderung der Zettel- oder Obligationsschuld nach den Umständ zum möglichsten Vortheil der Herzogthümer benutzt wird. Diesem Institute stehen zwei Direktoren vor, die von der Direktion der National bank zu ernennen sind.[1])

Am 1. Februar 1819 trat das Institut bestimmungsgemäss i Wirksamkeit. Nachdem die Bankhaftregister von den betreffende Behörden ausgefertigt, und in Kopenhagen revidirt und gebillig worden waren, und auf diese Weise der Gesammtbelauf der z dem Institute gehörigen und der in Verbindung mit der National bank gebliebenen Bankhaften der Herzogthümer constatirt worde war, wurde zur Auseinandersetzung des Instituts mit der Ban geschritten. Zu dem Ende erliess die königlich schleswig-holstei lauenb. Canzlei unter dem 21. August 1821 eine besondere Bekann machung,[2]) das Regulativ für die Auseinandersetzung des Bankinstitut mit der Nationalbank.[3])

---

[1]) „Hierauf wird von Unsern beiden Obergerichten in den Herzogthüme Schleswig und Holstein gemeinschaftlich ein Committirter bestellt, der in ihre Namen die ihnen für die genannten Herzogthümer von uns übertragene Aufsic über das Institut zu führen hat, und zu dem Ende autorisirt sein soll, den Ve sammlungen der genannten beiden Direktoren beizuwohnen, sowie sich jedes ihre Protokolle vorlegen zu lassen, jedoch ohne Stimme bei den in Folge der De berationen zu fassenden Beschlüssen der Direktoren des Instituts zu haben. I Rechnungen des Instituts sollen jährlich durch den Druck zur öffentlichen Kun gebracht werden. Die Revision der Verhandlungen und Rechnungen der Direkto des gedachten Instituts geschieht abseiten der Bank, jedoch sind die Rechnung zugleich an beide Obergerichte einzusenden, um von denselben mit Rücksicht die wirklich geschehene Einziehung der jährlichen Beträge der Bankschulden ei Revision unterworfen zu werden."

[2]) Am 6. Febr. 1821 erschien ein königl. Patent, welches die Beitreibung Bankzinsen zum Gegenstande hatte, sowie Termine zur Abtragung der damali Rückstände festsetzte.

[3]) Am 30. Decbr. 1823 erschien auch ein Reglement für die Officialen Bankinstitutes zu Altona. Dasselbe wurde in deutscher und dänischer Spr gedruckt. Demselben zufolge waren als Unterbeamte bei dem Institute angest 1 Cassier, 1 Buchhalter, der zugleich Revisor war, und 1 Assistent.

Der Erfolg der Realisirung der Bankhaft war für die Herzogthümer ein sehr ungünstiger; denn in die Interessentschaft kam ein Bankcapital von 570,000 Rthlr.; die Bankhaft jener, welche in Folge des Patentes vom 11. April 1818 austraten, betrug 920,000 Thlr., die Bankhaft derjenigen endlich, die ausser der Verbindung mit der Bank gesetzt wurden, und an das „Bankinstitut zur Abtragung der Schleswig-Holsteinischen Bankhaft“ übergingen, 11,700,000 Rthlr.[1])

In Dänemark fingen übrigens nunmehr die Bankverhältnisse an, eine so günstige Entwicklung zu nehmen,[2]) dass das Kopenhagener Institut schon bald daran denken konnte, auch in den Herzogthümern festen Fuss zu fassen. Schon im Jahre 1837 war von mehreren Einwohnern der Stadt Flensburg ein Gesuch um Anlegung einer Filialbank in dieser Stadt bei der Direktion der Nationalbank eingereicht worden; dieselbe befand sich aber damals ausser Stande, diesen Wunsch zu erfüllen. 1839 wiederholte sich dieser Wunsch.[3]) Die Bank ging jetzt gerne darauf ein, und hielt es sogar für billig, dass den Wünschen der Herzogthümer, welche mit circa $^{1}/_{5}$ zu dem Grundfonds der Bank beigetragen hatten, nach Kräften entsprochen werde. Nachdem von dem Geh. Staats- und Finanzminister v. Moltke ein Gutachten über die Sache erstattet worden war, erhielt der Vorschlag der Kopenhagener Bankverwaltung, dass von der Nationalbank in Kopenhagen eine Filiale in Flensburg angelegt, und ein dieser Filialbank untergeordnetes Comtoir in Rendsburg, sobald dieses als nothwendig erachtet würde, eingerichtet werden möge, am 11. Juli 1840 die Allerh. Genehmigung.

Die Frage war damit aber noch keineswegs gelöst, denn es galt vorher noch, diejenigen Bestimmungen der Octroy zu beseitigen, welche in den Herzogthümern mit den geltenden Gesetzen nicht übereinstimmten.

Die Majorität der schleswig-holsteinischen Provinzialständeversammlungen war übrigens dem Projekte nicht einmal günstig gesinnt; sie verlangte vielmehr geradezu, dass kein neues Bankinstitut daselbst errichtet werde, bevor nicht das Gutachten der Stände darüber eingeholt sei.[4])

[1]) Nach der am 31. Juli 1846 veröffentlichten Bilanz des Institutes bezifferten die Activa desselben 11,706,207 Thlr., die Passiva 346,888 Thlr., wonach die Summe der Activa jene der Passiva um 11,359,318 Thlr. überstieg.

[2]) Erste Vertheilung einer Dividende am 10. Nov. 1845 nach 27jährigem Bestande der Bank.

[3]) Desgl. im Jahre 1842 u. 1843 (Gesuche des Flensburger Handelsvereins).

[4]) Die desfallsige Petition der Versammlung der Provinzialstände des Herzog-

Nach langen Berathungen erschien am 23. Februar 1844 da „Patent betr. die Errichtung einer Filialbank in Flensburg mit de Befugniss zur Anlegung eines derselben untergeordneten Comtoirs i Rendsburg für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.“ Köni Christian VIII. erklärte darin, dass damit keine Veränderung d über das Geldwesen der Herzogthümer gegebenen Gesetzesvorschrift gegeben sei, und namentlich nicht der Verordnung vom 13. Octob 1813, wonach die von der Nationalbank ausgestellten Zettel nicht a gezwungenes Zahlungsmittel in den Herzogthümern betrachtet werden sollten.[1])

„Wenn Wir ferner zwar bei Feststellung des der Filialbank ge- statteten Geschäftsbetriebes zu genehmigen Uns Allerh. gefunden haben, dass für denselben im Allgemeinen die Gerechtsame und Ver- pflichtungen zur Anwendung kommen sollen, welche der Nationalbank zufolge ihrer Octroy und ihres Reglements vom 4. u. 27. Juli 1818 zustehen, so sind Wir doch zugleich darauf bedacht gewesen, hierin diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche erforderlich sind, um die besondern Bestimmungen der Bankgesetzgebung über die Aus- führung von Bankgeschäften hinsichtlich der Filialbank mit den all- gemeinen in den Herzogthümern geltenden privatrechtlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften in Uebereinstimmung zu bringen.“

Das Nähere dieser Bestimmungen folgte in den nächsten Para graphen. Es ist hier gesagt, dem Flensburger Institute stehe di Befugniss zu, Anlehen zu machen, und Darlehen gegen Faustpfan zu bewilligen, Discontogeschäfte zu machen, Wechsel zu kaufen un zu verkaufen, Folien zu öffnen und Depositen entgegen zu nehmen Die Filialbank wurde aber u. A. nicht ermächtigt, die in § 1 der Octroy und § 7 des Reglements erwähnten Anweisungen un Zettel auszustellen. Hinsichtlich verschiedener Rechtsverhältnisse[2] wurde die Bank den in den Herzogthümern geltenden gesetzliche bestimmungen unterworfen, und damit manche Vorrechte der Nationa Bank daselbst beseitigt.[3])

Zur Bewachung der Gebäude der Filialbank in Flensburg wur am 1. Mai 1844 ein aus 1 Lieutenant, 4 Unterofficieren, 1 Spielma

---

thums Schleswig datirt v. 21. Decbr. 1842, jene der Provinzialstände des Herzo thums Holstein v. 16. Septbr. 1842.

[1]) Auch im Drucke erschienen in Kopenhagen bei Jenes Hostrup Schultz.

[2]) z. B. hinsichtlich des Zinsfusses, Pfandrechtes, der Discontirung von Wechse und Wechselobligationen.

[3]) z. B. hinsichtlich der Moratorien und Protectorien, Arrestabilität der Bank beamten, des Masses und Gewichtes etc.

und 30 Mann bestehendes Detachement des 4. Jägercorps dorthin verlegt. Ueber die Entwicklung der Filiale werden wir in einem späteren Abschnitte zu berichten haben.

§ 65.

Das Projekt der Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Landesbank. 1843—1846.

Mit ein Grund, warum sich in den Herzogthümern die Agitation gegen die Gestattung von Filialen der Nationalbank daselbst so heftig gestaltete, lag in dem Wunsche des Landes nach dem Besitze einer eigenen Bankanstalt.[1]) Das Recht auf den Besitz einer solchen glaubte man dort schon aus den in der Verordnung vom 29. Febr. 1788 bezüglich der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank in Altona enthaltenen landesherrlichen Zusagen ableiten zu können, welche für Erben und Nachfolger in alle Zukunft ertheilt worden waren. Hier war nämlich ausdrücklich versprochen, dass über die Fonds dieser Bank unter keinerlei Vorwand, es sei zu Kriegs- oder Friedenszeiten, disponirt werden dürfe, und dass auch die wesentliche Einrichtung des Instituts zu allen Zeiten unabänderlich verbleiben solle. Sei gleichwohl das Eingehen dieser Schleswig-Holsteinischen Bank unter dem 5. Jan. 1813 Allerh. verfügt worden, so möge zwar eine solche Verfügung durch die allgemeine Noth des Landes und den Drang der Umstände geboten gewesen sein; allein eine königl. Zusage, welche in alle Zukunft gegeben sei, könne nicht aufgehoben werden, und müsse wenigstens die Herzogthümer zu der Hoffnung berechtigen, dass die Wieder-

[1]) Die Quelle für die nachfolgende Darstellung bilden die im Königl. Preuss. Staatsarchiv in Schleswig aufbewahrten Acten, betr. die Schleswig-Holsteinische Landesbank, Bd. I. 1843/44, Bd. II. 1843—1846. Auch in der Presse wurde der Gegenstand mit grösster Lebhaftigkeit besprochen. Da wir uns darüber hier aus räumlichen Rücksichten nur kurz fassen können, so wird es einigen Ersatz bieten, wenn wir die bezüglichen Quellen mit desto grösserer Ausführlichkeit mittheilen. Es stehen einschlägige Aufsätze in der Altonaer Mercur-Ztg. 1843 No. 143, No. 238, 1844 No. 28, (Besprechung des Resultates der am 13. u 14. Jan. 1844 in Kiel stattgehabten Sitzungen der Comité's zur Förderung einer Landesbank). Extra-Beilage zu No. 30 des Rendsburger Wochenblattes 1843, (Schl.-Holst. Landesbank. Besprechung verschiedener auf die Angelegenheit bezüglicher Fragen durch den Landesinspector Tiedemann). Rendsburger Wochenblatt 1843 No. 54, Beilage zum Itzehoer Wochenblatt 1843 No. 13 (Aufsatz von Tiedemann), Kieler Correspondenz-Blatt 1843 No. 28, Itzehoer Wochenblatt 1843 No. 33, 37, 41, 44.

einrichtung eines Bankinstitutes, sobald dieselbe möglich geword mindestens unter eben so günstigen Bedingungen geschehen würd als unter welchen die frühere Bank gegründet worden sei.

Zur Ausführung des Planes reichten am 15. Jan. 1843 63 Pe sonen, von denen ungefähr $^1/_3$ Grossgrundbesitzer in den beid Herzogthümern waren, das Gesuch um eine Bankconcession bei de Könige ein, indem sie hervorhoben, die Herzogthümer entbehrten s der Aufhebung der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank und d Leihinstitutes einer Geldanstalt, welche den Bedürfnissen des Verkel abzuhelfen im Stande wäre. Es fehle eine Anstalt, welche Kaufleut Fabrikanten und allen denjenigen, welche genügende Sicherheit leisten im Stande seien, die nöthigen Summen schnell und lei verschaffen könne, und die, indem sie alle disponiblen Kräfte in si aufnehme, die Möglichkeit gewähre, dieselben so weit thunlich fruc bringend zu machen. Der allgemeine Wunsch im Lande gehe dah eine solche Anstalt wieder zu besitzen.

Bald darauf (7. März 1843) erliess ein aus der Zahl der Bi steller und aus einigen anderen Personen zusammengesetztes Com von 17 Mitgliedern eine öffentliche Einladung zur Actienzeichnu auf diese Landesbank, und gab gleichzeitig damit eine Art Prosp aus. Eine solche Bank, so hiess es darin, werde am Zweckmässigst als Landesbank errichtet mit der Aufgabe, das Geldwesen Herzogthümer sicher zu stellen. Unter die Controle der Stände stellt, sollte sie ihren jährlichen Ueberschuss unter Leitung derselt zum Besten der Herzogthümer verwenden. Das Grundcapital (1 M lion Thaler) sollte auf dem Wege der Actienzeichnung besch werden.

Fast gleichzeitig mit dieser Aufforderung veröffentlichte einzelnes Mitglied des gedachten Bankcomité's, der Landesinspekt Tiedemann ein anderweitiges, von dem Publikum sehr beifällig a genommenes Projekt, welches auf folgenden Grundlagen beruhte: Grundbesitzer in den Städten und auf dem Lande zahlen in v Jahren jährlich 10 Thlr. Cour. von je 100 Thlrn. der Brandversic rungssumme oder des Steuerwerthes ihrer Ländereien, wofür d selben Interessenten der Landesbank werden, und den jährlic Gewinn der letzteren (den Tiedemann zu 8—10 pCt. anschlug) v hältnissmässig unter sich vertheilen. Auch in diesem Plane 1 Mill. Species-Thlr. als das dem Geschäftsverkehr der Bank e sprechende Grundcapital angenommen, sowie das ausschliessliche Re auf die Emission von Zetteln (3—4 Mill.) beansprucht. Die B

sollte zugleich Giro-, Depositen-, Leih- und Disconto-Geschäfte machen, und in möglichst vielen Städten Comtoire errichten.

Ueber beide Projekte erstattete die schleswig-holsteinische Regierung am 16. December 1843 ein sehr ausführliches, jedoch denselben keineswegs günstiges Gutachten. Vom Standpunkte der Rechte der Nationalbank stehe zwar denselben ein Grund nicht im Wege, auch nicht, insoferne es sich dabei um eine Zettelemission handle. Auch könne darüber ein Zweifel nicht obwalten, dass die Errichtung einer Bank in den Herzogthümern als ein für dieselben nützliches Unternehmen anzusehen sei. Die Verleihung des Notenprivilegiums erscheine aber aus staatswirthschaftlichen Rücksichten bedenklich, da in den Herzogthümern ein hinlänglicher Vorrath von Capitalien vorhanden sei, dessen Vermehrung nur die Zunahme haltloser Spekulationen bewirken würde. Ohne diese Erlaubniss würde aber das Unternehmen wegen Mangels günstiger Rentabilitäts-Aussichten überhaupt kaum zu Stande kommen. Jedenfalls sei das Notencontingent auf die Höhe des Grundcapitals zu beschränken. Im Sinne dieses Gutachtens erfolgte denn auch am 23. Februar 1844 ein abschlägiger Bescheid durch den König.[1])

In der Folge nahmen sich die Ständeversammlungen des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein der Angelegenheit an, indem sie in besonderen Petitionen um die Allerh. Genehmigung der Statuten der projektirten Landesbank baten.[2]) Mit Rücksicht auf den Inhalt der höchsten Resolution vom 23. Februar 1844 war zur Zeit eine Zettelemission dafür nicht erbeten; wohl aber war die

---

[1]) Der bezügliche Erlass lautete: „Auf das von dem Kammerherrn und Klosterprobsten Grafen v. Reventlow in Preetz dem Prof. Ravit in Kiel und mehreren anderen Allerh. unmittelbar eingereichte Gesuch, dass den nächsten Versammlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein der Plan zu einer unter Controle der Ständeversammlungen zu stellenden Landesbank für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vorgelegt werden möge, wird den Supplicanten hiedurch eröffnet, dass auf diese Bitte nicht eingetreten werden könne, dass jedoch auf Einreichung eines für zweckmässig zu erachtenden Planes zu einer in den gedachten Herzogthümern zu errichtenden Privatbank eine desfällige Allerh. Bewilligung unter angemessenen Begünstigungen, jedoch ohne die Befugniss zur Emission von Zetteln, sowie ohne ausschliessliche Gerechtsame gewärtigt werden könne."

[2]) Der Antrag der Provinzialständeversammlung des Herzogth. Schleswig datirt vom 9. Septbr. 1844, jener des Herzogth. Holstein vom 21. December 1844. Der Entwurf zu den Statuten der Schleswig-Holsteinischen Bank erschien 1844 im Drucke (Kiel bei E. F. Mohr).

Hoffnung ausgesprochen, dass der Bank später dieses Recht eingeräu[illegible] werden möchte.

Wie gründlich auch jetzt die Verhandlungen geführt wurde[illegible] mag der Umstand beweisen, dass das Gutachten, welches die „Canzle[illegible] in der Sache abgab, mehrere Hundert Seiten umfasst. Nach ihre[illegible] Antrage sollte den Ständeversammlungen der Herzogthümer Schlesw[illegible] und Holstein auf ihre erwähnten Petitionen eröffnet werden, „das Se. Majestät Sich mit Rücksicht darauf, weil der beabsichtigten Ban[illegible] nach den in den eingereichten Statuten zu treffenden Bestimmunge[illegible] eine Einrichtung zu Theil werden würde, welche mit dem Zweck der in der Allerh. Resolution vom 23. Februar 1844 ausgesprochenen Bedingungen nicht zu vereinigen sein möchte, zur Allerh. Bestätigung der eingesandten Statuten nicht hätten veranlasst finden können." In diesem Sinne erging denn auch am 8. Juli 1846 die Allerhöchste Entschliessung.

§ 66.

Bankartige Institute in den Herzogthümern.

Im Jahre 1811 entschlossen sich die Prälaten und die Besitze[illegible] adeliger Güter, auf 16 Jahre, zur Unterstützung des Credits der Einzelnen eine halbe Million Reichsthlr. aufzunehmen, um davon de[illegible] einzelnen Mitgliedern unter gewissen Bedingungen und gegen bestimmte Sicherheit Summen zu verleihen. Der Verein erhielt unter[illegible] 12. November 1811 die königl. Sanction,[1]) sah sich jedoch scho[illegible] nach wenigen Jahren wegen eingetretener bedeutender Verluste genöthigt, zu liquidiren.[2])

Die erste Spar- und Leihcasse ist in den Herzogthümern i[illegible] Jahre 1792 in Kiel errichtet worden. Seit 1815 haben sich dieselbe sehr vermehrt. Einige davon wurden durch Privilegien von de[illegible] Gebrauche des gestempelten Papiers befreit, einige auch berechti[illegible]

---

[1]) Die Statuten des Creditvereins für die Klöster und adeligen Güter steh[illegible] in der chron. Samml. und sind mit mehreren Actenstücken besonders gedruc[illegible] Vgl. die beruhigenden Ansichten über den Credit der adeligen Güter in d[illegible] Herzogth. Schleswig und Holstein. Kiel 1810. (In dieser Schrift ist wohl d[illegible] erste Vorschlag zu dem Creditverein enthalten) u. v. Eggers, Ueber die Erhaltun[illegible] des Credits der adlichen Güter. Kiel 1811.

[2]) Rud. Zeulmann, Die landwirthsch. Creditanstalten. Erlangen 1866. S. 11[illegible]

sich höhere Zinsen als die sonst gesetzmässigen von ihren ausgeliehenen Geldern auszubedingen.[1])

Nach dem erstmaligen Scheitern des Schleswig-Holsteinischen Landesbankprojektes thaten sich einige Männer in Flensburg zusammen, die von dem gemeinsamen Bestreben geleitet waren, das auf dem Wege der freien Association durchzusetzen, was nach Lage der Verhältnisse von der dänischen Regierung nun einmal nicht erreichbar zu sein schien. Auf diese Art enstand daselbst im April 1844 ein Credit-Institut unter der Firma „Das Schleswig-Holsteinsche Banquier-Geschäft.“ [2]) Noch in seinem Entstehungsjahre wurde es wegen des Krieges mit Dänemark von Flensburg nach Altona verlegt.

Die Bilanz vom 30. April 1845 schloss mit 369,104 Sp. ab. Die Umsätze vom April 1844 bis dahin 1845 betrugen 5,848,952 Sp.

Der zu vertheilende Ueberschuss (5,596 Sp.) ergab eine Dividende von reichlich 3 pCt. Unter den Passiven fanden sich auch au porteur gestellte Wechsel auf Sicht,[3]) welche eine Art Banknoten vorstellten. Dem Institute lag nachfolgende, von O. Hübner mitgetheilte Vereinbarung zu Grunde: „Zur Errichtung eines Banquiergeschäftes treten zusammen: Die Herren J. N. Soltau, C. D. Birch, N. Jürgensen, J. Bremer, Tiedemann. Dieses Geschäft ist ein reines Privat-Unternehmen und soll eine Schleswig-Holsteinische Bank vorbereiten. Das Unternehmen arbeitet in Disconto-, Wechsel-, Darlehen-, Vorschuss- und Depositen-Geschäften. Die Fonds werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, von jeder Grösse, die verhältnissmässigen Antheil am Gewinn haben; Inspector Tiedemann wird als Bevollmächtigter sämmtlicher Interessenten betrachtet. Monatlich werden die obigen Herren zur Rechnungsanlage zusammenkommen. Im Fall die Landesbank in's Leben tritt, geht das ganze Geschäft an diese über. Sie nimmt auch Einzahlungen von den Actionären der projektirten Landesbank an und behandelt diese Summen vorläufig wie Interessenten-Einlage.“

Das Institut wurde bald von der Regierung mit argwöhnischem

---

[1]) cf. die Bekanntmachung betr. den Zinsfuss der Kieler Spar- und Leihcasse vom 18. Nov. 1814. Abhandl. aus den Anzeigen, Bd. V. S. 79. Rescript vom 24. Juni 1829 betr. die Stempelpapierfreiheit der Spar- und Leihcasse in Crempe.

[2]) Erwähnt wird dieses Institut von Hübner in seinem Werke: Die Banken nach den neuesten statistischen Notizen und Berichten bearbeitet. Leipzig 1846 S. 37, desgl. von Noback S. 17 und S. 800 (Nachträge zu Altona).

[3]) Die Wechsel lauteten z. B. „No. 1: Nach Sicht — grob Court. 50 zahlt das Schleswig-Holsteinsche Banquiergeschäft in Flensburg gegen diesen Wechsel an den Inhaber 50 Mk. grob Courant in baarem Geldwerth.“ Flensburg. Unterschrift der 5 Societätsmitglieder.

Auge betrachtet, da dieselbe in den von demselben in Umlauf gebrachtei Wechseln eine unzulässige Emission von Papiergeld witterte. Di Finanz-Deputation beantragte demgemäss auch geradezu, es solle di Ausstellung und Verbreitung dieser Papiere durch polizeiliche Mass regeln verhindert werden. Die „Canzlei" war aber anderer Aı schauung, und glaubte, dass es — von der äusseren Ausstattung de fraglichen Papieres abgesehen — zur Zeit an einem Gesetze fehl durch welches die Ausstellung solcher Wechsel verboten werden könne. Zu einem Einschreiten sei auch schon um deswillen ein Anla nicht gegeben, weil sich das fragliche Banquiergeschäft zur Zeit m als ein temporäres, eventuell in der beabsichtigten Landesbank au gehendes Institut angekündigt habe.

Demgemäss wurde zufolge Allerh. Entschliessung vom 8. Jul 1846 der schleswig-holsteinschen Regierung bloss eröffnet, dass der sogen. Schleswig-Holsteinischen Banquier-Geschäfte der fernere Ge brauch des Schleswig-Holsteinischen Wappens zu untersagen se weil durch denselben seinen Wechseln der Schein einer öffentliche Autorisation von Seiten der Staatsregierung gegeben werde.

Im Jahre 1847 wurde ein Comtoir der Anstalt in Rendsbu errichtet. Ende der fünfziger Jahre ging sie ein. Die Jahreszahl un die Gründe der eingetretenen Liquidation habe ich nicht ermittel können.[2])

---

[1]) In dem Vorgange finde ich einen neuen Beleg für die von mir an ander Stelle (cf. oben S. 259 Note 2) behauptete gemeinrechtliche Befugniss der Privat zur Ausstellung von Inhaber-Papieren.

[2]) Hübner bemerkt, dem Unternehmen scheine ein gewisser kaufmännisch Takt gefehlt zu haben. „Im höchsten Grade reell ist jedoch diese Anstalt u als eine Manifestation des Volksbewusstseins gewiss in Deutschland freudig : begrüssen."

VI. Kapitel.

Bankentwicklung in Frankfurt a. M. von 1806—1846.[1]

§ 67.

Das Projekt vom Jahre 1824.

Will man von blossen bankartigen Instituten und von der ältesten Creditentwicklung in Frankfurt a. M. absehen, so muss man behaupten, dass dieselbe dort erst im Jahre 1824 in Fluss kam, als sich eine Anzahl erster einheimischer Häuser beim Senate um eine Bankconcession[2]) bewarb (19. October 1824), zunächst auf die Dauer von 30 Jahren.

In ganz Europa, so heisst es in der bezüglichen Denkschrift, habe der Handel in neuerer Zeit eine andere Gestalt gewonnen, und in allen Nachbarstaaten seien, als ein wesentliches Bedürfniss desselben, durch Banken mächtige Vereinigungspunkte merkantilischer Kräfte geschaffen worden.[3]) Es sei bekannt, dass sich in früheren Zeiten weit weniger vortheilhaft gelegene Handelsplätze des Auslandes durch solche Schöpfungen gehoben, dass Paris und London den jetzigen Handel grösstentheils ihren Bankinstituten zu verdanken hätten, durch welche alle Unternehmungen erleichtert

---

[1]) cf. oben S. 7, S. 89 und S. 194.

[2]) Die beim Senate eingereichte Vorstellung war von nachstehenden Banquiers und Kaufleuten unterzeichnet: Gebrüder Bethmann, Joh. Daniel Bonn, Franz Brentano, Grundelius u. Co., M. A. Rothschild u. Söhne, Jb. Fr. Gontard, August Thurneysen.

[3]) Unsere Quelle bilden die Acten des Senats betr. die Einrichtung eines Bankinstitutes 1824, 1825, 1847. Stadtarchiv Frankfurt a. M. Die Eingabe vom 19. Octbr. und das Gutachten der Handelskammer finden sich auch in der Bibliothek der Frankfurter Handelskammer. Die letztere hat mir auch in der liberalsten Weise ihre über dies Projekt erwachsenen Acten (Fasc. 10. 1824 die projektirte Errichtung einer Bank in hiesiger Stadt betr.) zur Benutzung anvertraut.

würden. Dagegen müssten Frankfurt's grössere Handelshäuser a
einem Platze, der, von Zollschranken umringt, an langsamer Zehru
dahinschmachte, in ihrer isolirten Lage entweder ihr Vermögen all
Zufällen grosser Creditgebungen an Fremde aussetzen, oder in d
Banken anderer Länder nutzbar zu machen suchen, und somit selb
die Geschäfte von der Vaterstadt entfernen. Die Zeit sei vorüb
wo sich die merkantilischen Kräfte Einzelner an die grösser geworden
Geschäfte wagen, und mit der concentrirten Kraft des ganzen Handels-
standes auf andern Plätzen messen könnten.

Frankfurt, im Mittelpunkte Deutschlands, Frankreichs, der Schwei
und Niederlande gelegen, im Besitze zweier Messen, eines lebhafte
Speditionshandels und grosser Waarenlager erfreue sich eines aus-
gebreiteten Verkehrs mit diesen Ländern, bedeutende Summen würde
auf den Platz von allen Handelstätten gezogen, so dass sich jede
Zeit grosse Massen von Wechselbriefen im Umlauf befänden, dere
Einlösung bei Verfall oft eben so sehr mit Opfern als die Realisirun
unverfallener Briefe mit Verlust und Mühe verbunden sei, welche
alles, sowie auch die in Besorgniss des Geldmangels oft künstlic
hinaufgetriebenen Wucherzinsen, durch den wohlthätigen Einflus
einer Bank erleichtert oder vermieden würde.

Niemals, so führten die Gesuchsteller ferner aus, sei es räthlich
sich von den Ergebnissen seiner Zeit zu trennen, weil dann auc
alle Wirksamkeit in derselben verloren gehe, während eine inne
Vereinigung und Ausbildung der Kräfte gewöhnlich jedes äusse
Hinderniss zu besiegen vermöge. Nach den gegebenen Verhältniss
müsste aber Frankfurt, früher eine so bedeutende Handelsstadt, ohn
das mächtige Erleichterungsmittel einer Bank nothwendig bald i
Krämerei versinken, und es würde der Stadt nach wenig Jahre
nur die Erinnerung ihres ehemaligen Flors übrig bleiben. Schliess-
lich erklärten die Bittsteller, sie verlangten von der Stadt keine Geld
oder Creditunterstützung, sondern bloss die obrigkeitliche Bestätigun
des Institutes und den Schutz der Gesetze. Modificationen des Statute
würden sie sich gerne gefallen lassen.

Nach der Fassung desselben sollte die Bank unter staatliche
Aufsicht stehen, und mit einem Capitale von 5 Millionen Gulden
ausgerüstet werden, die Geschäfte einer Giro-, Escomte- und Leih-
Bank vereinen, jedem Frankfurter Handlungshause sowie direct be-
steuerten Einwohnern laufende Rechnung geben, die Eincassirung der
überwiesenen Effecten besorgen, und gegen hinlängliche Deckung
Vorschüsse gewähren. Der Discontosatz sollte 5 pCt. nicht über-

steigen. Auch sollte die Bank jederzeit zahlbare, vollständig gedeckte, und mit Zwangscours nicht versehene Sola-Anweisungen auf sich selbst ausstellen dürfen.

In der Sitzung des grossen Rathes vom 28. October 1824, woselbst die Sache zuerst zum Vortrage gelangte, wurde beschlossen, den Antrag an die Senats-Deputation zur gutachtlichen Aeusserung zu verweisen, und zwar unter Zuziehung mehrerer Sachverständiger und unter Einholung eines Gutachtens der Handelskammer.[1])

Der Schwerpunkt lag nunmehr für die Angelegenheit bei der letztgenannten Behörde, welche sich noch vor Jahresschluss (16. Decbr.) ihres Auftrages entledigte. Aber freilich, in welch' einseitiger Weise! Die Handelskammer liess so zu sagen auch nicht ein gutes Haar an der Sache, und that nichts, als an dem ganzen Projekte und jeder einzelnen Bestimmung desselben nergeln. Bald wusste sie den Antragstellern Widersprüche in ihrem Promemoria, bald geradezu Unkenntniss der Verhältnisse nachzuweisen. Im Besonderen wurde geltend gemacht, dass die Gesetzgebung der Stadt wohl Commandit-Gesellschaften auf Actien, aber keine reine Actiengesellschaften kenne; dass zu einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ein Anlass nicht vorliege, da die bestehenden Gesetze die Sicherheit der mit einer Handelsgesellschaft contrahirenden Privaten beabsichtigten, diese Sicherheit aber in Ermangelung von für die Operationen des projektirten Bankinstitutes persönlich haftenden Individuen unmöglich gefunden werden könne. Ueberdies würden im Falle der Genehmigung — der Frankfurter Grundverfassung zuwider — Fremde befähigt, das ganze Jahr hindurch gleich den Frankfurtern an dem Betrieb der Geld- und Wechselgeschäfte des Platzes Theil zu nehmen.

Dass so manche Banken schmählich zu Grunde gegangen seien, bekam der Senat auch zu erwägen. Für Frankfurt sollte sich ferner eine Girobank um deswillen nicht eignen, weil daselbst wegen des grossen Wechselverkehrs und des Bedürfnisses nach Baarsendungen eine so grosse Menge baaren Geldes nicht ausser Circulation gesetzt werden könne.[2])

[1]) Separat-Vota einzelner Mitglieder der Kammer sollten nach ausdrücklicher Bestimmung zu den Acten gebracht, und dem Rathe vorgelegt werden.

[2]) Auch besorgte die Kammer, es möchte der in der Bank angehäufte Schatz im Falle eines Krieges oder eines feindlichen Einfalles für fremde Geldbegierde ein besonderes Reizmittel abgeben. Der Vortheil der Herstellung einer festen Valuta würde aber dadurch gar nicht erreicht, da ja bei der Bank nach den vorgelegten Statuten alle Münzsorten angenommen werden sollten. Auch werde der

Richtig war der Einwand, die proponirten Solaanweisungen se versteckte Banknoten, deren Zahl nicht einmal sicher begrenzt Papiergeld emittirende Banken könnten für den Staat, woselbst bestehen, wegen der damit verbundenen Gefahren nicht als ei Wohlthat angesehen werden. Bei grösseren geschlossenen Staat sei vielleicht die Gefahr einer Zettelbank geringer; dagegen sei „ Möglichkeit gar nicht denkbar," dass auf einem abgesonderten Plat wie Frankfurt eine solche bestehen könne, wo bei den nothwen bedingten Anhäufungen des Papiergeldes eine Suspension der E lösungen unausbleiblich sei. Mit einem Worte, das Projekt sei verwerfen, und zwar im Principe, weshalb von etwaigen Abän rungsvorschlägen nicht die Rede sein könne.

Dieses Gutachten[1]) wurde in der Senats-Deputation vom 14. Ja 1825 verlesen, und beschlossen, dasselbe dem Senate mit dem Antra zu übersenden, es sei dem Bankprojekte die obrigkeitliche Genehmigu nicht zu ertheilen, zumal sich, wie die Deputation bemerkte, au die öffentliche Meinung in diesem Sinne gebildet habe.

Der grosse Rath wollte aber die Sache gründlich berathen, u fasste den immerhin lobenswerthen Entschluss (20. Januar 182 das Gutachten der Handelskammer vorerst drucken, und sodann un die Rathsmitglieder vertheilen zu lassen.

Die definitive Beschlussfassung erfolgte schon nach Verlauf v ein paar Wochen (8. Februar 1825) und zwar lautete der Besche „Es steht dem eingereichten Projekt einer Bank die obrigkeitli Genehmigung nicht zu ertheilen."

Es waren mit dieser Fassungsweise auch alle Abänderun vorschläge beseitigt, „weil jede modificirte Erlaubniss dem gan Projekte die Thüre öffnen, und aus der modificirten Bank endl Alles werden würde, was der Senat nicht will." Auch sollte

Vortheil, sein Geld in eigener Gewalt zu haben, durch die durch die Bank bewirkte leichterung im Geschäftsbetrieb nicht aufgewogen. Zur Errichtung einer Disco bank fehle aber jegliches Bedürfniss, da es in Frankfurt noch niemals an Geld gute „Wechselbriefe" gefehlt habe, und Discontogeschäfte bei jedem Wechselb vorkämen. Hohe Discontsätze durch grosse Geldbedürfnisse veranlasst, seien die Darleiher ein zu gönnender Nutzen, der denselben naturgemäss wie dem sitzer jeder anderen Waare gebühre. Auch würde die Bank beim Discontiren Massstab kaufmännischen Credites ausschliesslich in ihre Hände bekommen, Leihbank aber ohnedem hauptsächlich nur dazu bestimmt sein, den in sei zunehmenden Umfange täglich bedenklicher werdenden Staatspapierhandel zu förd

[1]) Das Recheney-Amt schloss sich demselben durchweg an. Das Gutac der Handelskammer war einstimmig gefasst.

diesem Tenor des Beschlusses gleichzeitig verhütet werden, dass nicht der Senat immer mit neuen Bankprojekten behelligt werde.

Die öffentliche Meinung war übrigens vorher im Sinne des Senats nach Kräften bearbeitet worden, und zwar durch mehrere speciel mit dem Projekte sich befassenden Brochuren. In einer derselben war insbesondere darauf hingewiesen, dass Actiengesellschaften die Agiotage beförderten, und dass Büsch bei Gründung einer Bank zur grössten Vorsicht gerathen hatte.[1]) Dieselbe enthält ferner Hinweisungen auf die Kammer-Verhandlungen in Bayern, woselbst ein paar Jahre früher (1822) gleichfalls die Errichtung einer Bank zur Sprache kam, schliesslich aber mit grosser Stimmenmehrheit verworfen wurde.[2]) Man wird nicht irre gehen, wenn man den Verfasser der Gelegenheitsschrift im Lager der Handelskammer sucht, jedenfalls aber hat dem ganzen Ideengang derselben sich sehr genau angeeignet.

Eine andere Schrift[3]) behauptete von dem Plane, er sei nur auf den Vortheil der Unternehmer und auf Beeinträchtigung der übrigen Handelsgenossen berechnet gewesen, und würde schliesslich zur Münzdictatur geführt haben.[4]) —

Am Schlusse unserer Periode drohte übrigens Frankfurt auch von Mannheim her eine Concurrenz, woselbst im Jahre 1846 die Gründung einer Credit- und Girobank mit einem Capitale von 10 Millionen Gulden beabsichtigt war. Nicht bloss, dass unter ihren Gründern auch Frankfurter Häuser vertreten waren, ein Theil ihrer Geschäfte (z. B. das Deposito- und Girogeschäft auf Barren) war geradezu für die Frankfurter Banquiers berechnet. Bei näherer Betrachtung des Gesammtplanes konnte man sich des Gedankens nicht erwehren, es sei das Ganze nur als Frankfurter Bank gemeint gewesen.

---

[1]) Momente zur Würdigung des Projektes der Errichtung eines sogenannten Frankfurter Bankinstitutes Offenbach a. M. 1824. Anlage Lit. A. enthält das Projekt der Statuten einer zu Frankf. zu errichtenden Bank, nebst einigen Bemerkungen. (46 Seiten.) Diese Statuten weichen von den dem Rathe eingereichten (Lit. B. des Anhanges, cf. oben) in mehrfachen Stücken ab.

[2]) cf. hierüber die dritte Lieferung meiner Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erlangen 1875. § 11. S. 46—50.

[3]) Ueber den Plan zu Errichtung einer Bank in der freien Stadt Frankfurt von E. T. P. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung, 1825. 42 Seiten.

[4]) Dagegen hätte der Verfasser dieser Schrift die Gründung einer „reinen Deposital- und Umsatzbank“ (Girobank nach Hamburger Muster) gerne gesehen, womit zwei nützliche Anstalten in Verbindung gesetzt werden sollten: eine für richtige und glaubwürdige Bekanntmachung der Frankfurter Course, die andere für fortwährende Feststellung und Anordnung des Münzpari.

Niebuhr hat zum nicht geringen Theile das Verdienst, Bad
vor dieser versteckten Zettelbank bewahrt zu haben.[1])

Eine Sparcasse besteht in Frankfurt a. M. seit dem Jahre 182
Nach den Statuten waren nur Bürger, Ansässige oder in Frankf
Dienende zu Einlagen berechtigt. Das Capital wurde auf Hypothek
und in Frankfurter Stadtobligationen angelegt. Die Zinsen des R
servefonds erhielt, so lange derselbe nicht unter 10 pCt. des Einlag
Capitals sank, die Gesellschaft zur Unterstützung und Beförderu
gemeinnütziger Zwecke.[2])

Im Jahre 1837 nahm die Finanzbehörde Frankfurts gewisse
massen einen bankartigen Charakter an. Um dem damals (i
Folge der Massregeln gegen die 1/4 u. 1/2 Brabanterthaler) eingerissene
Mangel an coursfähigem Gelde zu begegnen, wurde gesetzlich bestimm
(18. April 1837), dass bei dem genannten Amte Gold und Silber
Barren, sowie fremde in Frankfurt keinen Cours habende Münzsorte
nach einem festen Tarifsatze niedergelegt werden konnten, wofür d
Rechenamt sogen. Rechneischeine emittirte. Die Anfangs einen tra
sitorischen Charakter besitzende Massregel wurde später von Jahr
Jahr prolongirt, und durch Gesetz vom 20. April 1849 das bisheri
Contingent derselben (2 Mill. Gulden) um eben diesen Betrag erhö

---

[1]) cf. dessen Beitrag zur Feststellung der Urtheile über die heutige Gest
tung des Bankwesens 1846. S. 110. Separatabdruck aus dem Archive für
polit. Oekonomie u. Polizeiwissenschaft. Bd. V. Hft. 2.

[2]) Ueber die Benutzung der Anstalt in den Jahren 1822—1851 enth
O. Hübner (Jahrb. I. 313 u. VIII. 181) statistische Nachrichten. Ende 1862 bet
die Zahl der Einlagen 3,191,153 fl., wovon 3,119,716 fl. in Hypotheken, 349,784
in Stadtobligationen angelegt waren. Der Reservefond bezifferte damals 355,136
Der Durchschnittsbetrag der Einlagen war nahe 366 fl.

VII. Kapitel.

Bankentwicklung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen von 1806—1846.

---

§ 68.

Die Leih- und Commerzbank zu Cassel.[1])

Auch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts fuhr die Leih- und Commerz-Bank zu Cassel fort, unter dem Schutze ihres Privilegiums[2]) fette Dividenden zu bezahlen, (cf. S. 198) und sogar den Reservefonds anscheinend anständig zu dotiren. Von der Bestimmung des Actiencapitals als eines Garantiefonds für die Bankgläubiger hatte dagegen die Verwaltung keine Ahnung, sonst hätte sie nicht zu einer fortwährenden Minderung desselben schreiten können.[3]) Auch dies war bedenklich, dass die Bankverwaltung, um flott Dividenden bezahlen zu können, dem Handel mit Staatspapieren in immer bedenklicherer Weise sich in die Arme warf.

In dem der Regierung im Juli 1831 erstatteten Rechenschaftsberichte war die Bankverwaltung bemüht, die Lage des Institutes in sehr rosigem Lichte darzustellen. Viele irrige Begriffe seien über den Capitalfond der Bank und deren jährlichen Gewinn meistens aus Unkunde verbreitet worden. Der Reservefond sei während der 110jährigen Dauer des Institutes auf 20,340 Rthlr. angewachsen, was einer jährlichen Dotirung desselben mit 184 Thlr. gleichkomme.

---

[1]) cf. oben S. 93 u. S. 197.

[2]) Noch unterm 20. Febr. 1821 wurde zum Schutze desselben verordnet, dass das Leihen auf Pfänder gegen einen Wochen- oder Hellerzins in allen Fällen neben der Einziehung des verborgten Geldes mit einer angemessenen Zuchthausstrafe geahndet werde. Die Bank genoss bekanntlich in dieser Beziehung ein freilich bestrittenes ausschliessliches Recht.

[3]) 1834 wurden nach Direktions-Beschluss 10 fl. auf jede Actie zurückgezahlt es blieben demnach auf eine Actie bloss 30 fl. mehr einbezahlt. Darauf wurden; 5 pCt. Zinsen und eine Dividende (1839 noch 2 Thlr.) entrichtet.

„Es ist daher auch gewiss in dieser Beziehung durchaus kein Grun vorhanden, gegen die Leihbank, deren Direktion jederzeit mit de äussersten Gewissenhaftigkeit sich bestrebte, dem nothleidenden Publ kum in bedrängten Lagen möglichst zu helfen, um so ihren Ber auf das pflichtmässigste zu erfüllen, eine vorgefasste ungünstige M nung zu hegen. Desto empfindlicher muss es aber schmerzen, wen irrige, ganz auf Unkunde des Geschäftsbetriebes beruhende Ansichte verbreitet werden, um auch dieses nützliche Institut mit unverkenn barer Bosheit und Verläumdung zu entstellen."

Im April 1832 stellte der Abgeordnete Strubberg den Antra auf eine Revision der Statuten des Casseler Leihhauses,[1]) welche di Ständeversammlung auch auf die übrigen Leihanstalten des Lande ausgedehnt wissen wollte.

Höchst wahrscheinlich aus Anlass des desfallsigen Beschlusse beschäftigte sich das Ministerium des Innern im Laufe desselben Jahre eingehend mit der Reorganisation des Institutes, und liess sich da über auch mehrere Gutachten erstatten, so von der kurfürstliche hessischen Polizeidirektion zu Cassel, sowie von dem dortigen Handels und Gewerbevereine. Beide Behörden wünschten den Fortbestand de Institutes, jedoch nach einer vorhergegangenen gründlichen Reorgani sation. Zur Erledigung der Frage wurde von der Regierung a 11. Januar 1834 eine Commission niedergesetzt, welche sich gleic falls für dessen Fortbestand aussprach, und daneben die Frage de Verbindung der Bank mit der in Cassel bestehenden Sparcasse, sow die Aufstellung eines Regierungs-Commissars in Anregung brach (24. März 1835).

Darauf hin wurde am 12. September 1835 der Polizeidirekt von Cassel zum Regierungs-Commissar ernannt, wogegen indessen d Bank mit Bezugnahme auf ihr Privilegium Protest erhob, ohne d gegen etwas einzuwenden, dass derselbe mit der seit 1802 unbesetzt Gouverneur-Stelle betraut werde. Es blieb aber trotz aller Proteste b der einmal getroffenen Verfügung. Zwischen der renitenten Ban verwaltung und dem mit der Handhabung der staatlichen Aufsic betrauten Regierungs-Commissar kam es wegen dieser prinzipielle

---

[1]) Strubberg führte an, die z. Z. auf 40 fl. herabgesetzten Actien seien 80 bis 83 pCt. werth; vorgeworfen war der Anstalt, dass sie einen förmlichen Wucherhandel treibe, der grösstentheils eine Klasse treffe, welche in der Regel kaum den nothwendigsten Lebensbedarf aufzubringen vermöge. Die Bankdirektion verwahrte sich auf das Lebhafteste gegen diesen Vorwurf, der nur der Gehässigkeit und Unkenntniss der Verhältnisse entspringe.

Frage noch zu sehr unangenehmen Reibereien; es erfolgten Ungehorsamsstrafen, zuletzt (8. Juni 1836) wurde sogar die Schliessung der Anstalt angedroht, worauf die Direktion endlich nachgab, jedoch mit dem Vorbehalte, ihr Recht nunmehr bei den Gerichten verfolgen zu wollen.[1])

Um ihre Betriebscapitalien zu verstärken, gab die Bank schon von Alters her[2]) 3procentige Obligationen zu 25, 12½ und 6¼ Thlr. aus, Papiere welche die Mitte zwischen Banknoten und gewöhnlichen Schuldscheinen hielten, ersteren ähnlich, weil sie au porteur lauteten, und jederzeit von der Leihbank eingelöst werden mussten, letzteren deshalb, weil sie Zinsen trugen. Diese Anlehensmethode entsprach dem von der Direktion der Leihbank beabsichtigten Zwecke, möglichst hohen Gewinn für die Actionäre zu machen, am Besten, jedenfalls mehr, als eine Vermehrung des Actiencapitals, das die Dividende vermindert haben würde. Im Jahre 1841 bat nun die Anstalt um die Ermächtigung, solche Obligationen auch in Abschnitten zu 40, 3 und 1½ Thlr. emittiren zu dürfen. Ob ihr dies gestattet wurde, lassen die mir vorliegenden Acten nicht entnehmen. Die Emission unverzinslicher, sonach eigentlicher Banknoten Seitens des Institutes gehört jedenfalls erst einer späteren Periode an.

§ 69.

Die Leihbanken zu Fulda, Hanau und Marburg und das Disconto-Amt zu Fulda.

Durch landesherrliche Verordnung vom 31. August 1805 wurde in Fulda ein Leih- und Pfandhaus in's Leben gerufen, mit dem ausgesprochenen Zwecke, dem Wucher entgegen zu arbeiten, und den Nahrungsstand und die nützlichen Gewerbe zu befördern.[3]) Die Anstalt

---

[1]) Die Bank führte in der That mehrfache Processe zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien. Am 3. Sept. 1833 bat die Direktion um Aufhebung des Geheimrathsbeschlusses vom 20. Decbr. 1768, wornach der Bank untersagt war, auf Immobilien im Lande Gelder auszuleihen. Auch die Fuldaer Anstalt kenne diese Schranke nicht, die durch die Natur des Institutes keineswegs geboten sei, und dem allgemeinen Rechte einer jeden Person widerstreite, Geld auf Grundstücke anzulegen.

[2]) Im Jahre 1760 betrug die ausgegebene Summe dieser Art von Schuldscheinen 433,733 Thlr. Die Emission geschah unausgesetzt unter den Augen der Regierung, ja ein Allerh. Beschluss vom 10. Aug. 1758 forderte die Bank in sehr bestimmter Weise auf, noch 24,000 Thlr. Bancozettel anzufertigen, und das ganze Capital auf 220,000 Thlr. zu bringen.

[3]) cf. Metz a. a. O. S. 91, dann den Entwurf eines Gesetzes etc. (cf. oben

war zunächst ein gewöhnliches Leihhaus; sie besass aber insofern auch gleich von vorneherein den Charakter einer Depositenbank, a sie ermächtigt war, Depositen (in Summen nicht unter 20 fl.) geg Verzinsung anzunehmen. Auch wurden die Depositarien sämmtlich Gerichtsbehörden des Fürstenthums beauftragt, ihre Depositen an c Direktion des Leih- und Pfandhauses gegen $2^1/_2$procentige Schul scheine abzuliefern; desgleichen erhielten die Vormünder, Curatore und Verwalter der Kirchen und milden Stiftungen den Befehl, alle ihr Aufsicht unterstellten, nicht bereits zu 5 pCt. sicher ausstehende Gelder gegen 5procentige Schuldscheine dem Institute anzuvertrauen Dasselbe war übrigens vom Staate wohl dotirt, und zur Emissio von 30,000 fl. Partialobligationen ermächtigt; die für die Deposite von dem Institute ausgestellten Scheine erfreuten sich der lande herrlichen Garantie. Auch darin glich die Anstalt einer Bank, da sie zur blossen „Verwahrung" Gelder in Empfang nehme und Darlehen auf Immobilien gewähren durfte. Mit Rücksicht a so ausgedehnte Geschäftsbefugnisse, und als Verwalter öffentlich Gelder stand das Institut unter öffentlicher Verwaltung und sta licher Ober-Aufsicht.[1])

Anfänglich hatte dasselbe Mühe, die ihm reichlich zufliessend Capitalien alle fructificirlich zu machen, bis im Februar 1806 m einem Fuldaer Handelshause ein Abkommen behufs günstiger Ve zinsung derselben (zu $4^1/_2$ pCt.) getroffen wurde. Die Anstaltsdirekti stellte um diese Zeit auch den Antrag, es möchte das Leihhaus m allen landesherrlichen Wechselgeschäften, sowie der Uebermachu

S. 94 Note 1) S. 10 u. 43 ff. Auch archivalische Quellen aus dem königl. Staa archive zu Marburg standen uns zu Gebote. Dieselben sind überschrieben:

1) Acta die Errichtung eines Leihhauses betr. 1804—1806. Fol. 1—1
2) Acta die Revision der Leihhaus-Verordnung vom 31. August 18 Fol. 1—10;
3) Acta den Zustand der hiesigen Fuldaer Disconto-Casse betr. 18 Fol. 1—10;
4) Acta die Verwendung der Ueberschüsse des Leihhauses zu Fulda. 18 Fol. 1—14;
5) Leih- und Pfandhaus zu Fulda. Aufgeld bei Zurückzahlung der Ca talien. 1825. Fol. 1—81;
6) Leihhaus zu Fulda. Die Betreibung von Ausständen betr. 1836. Fo 1—22.

[1]) Ein vollständiger Abdruck der Verordn. vom 31. Aug. 1805 findet sich i dem S. 94 Note 1 citirten Entwurfe etc. S. 43—68, daselbst S. 69 auch das General Rescript vom 4. Juni 1806 als Nachtrag zur Leihaus-Ordn.

und Beziehung aller Landescassengelder betraut werden. Genehmigt wurde dieser Antrag nur mit Beziehung auf die bei der Kammer- und Landescasse vorkommenden Wechselgeschäfte; im Uebrigen war eine spätere Entschliessung vorbehalten.

Trotzdem dass das Fuldaer Leihhaus unter lästigeren Bedingungen Gelder annehmen musste, und unter billigern Bedingungen Gelder auslieh, als das Cassel'sche, hatte dasselbe doch von 1805 bis zum 30. Juni 1822 ein Capital-Vermögen von 18,535 fl. 32¼ Kr. erworben. —

Unter der Regierung des Fürst-Primas des rheinischen Bundes entstand übrigens in Fulda unter der Firma „Disconto-Amt" noch ein ferneres Credit-Institut mit vorzugsweise fiscalischer Tendenz. Nachdem die Ankündigung desselben schon unterm 5. Jan. 1813 erfolgt war,[1]) erschien wenige Tage darauf das eigentliche Organisations-Patent. Hiernach war das Institut berufen, den Credit der emittirten Cassenscheine, womit eine Reihe rückständiger Capitalzinsen, Besoldungen etc. bezahlt worden waren, fester zu begründen. Den ersten Fond mit circa 60,000 fl. sollte jenes Capital bilden, welches die Judenschaft des Departements für die Ablösung ihres bisherigen Schutzgeldes zu zahlen hatte. Jedermann war es freigestellt, durch Capitalzuschüsse an dieser öffentlichen Anstalt Theil zu nehmen. Der ganze Capitalfond wurde in Actien à 1000 fl. getheilt. Die Höhe des Discontosatzes war anfänglich auf 10 pCt. normirt. Die Anstalt war der grossherzoglichen Aufsicht unterstellt.

Den von uns eingezogenen Erkundigungen zufolge ist dieses Creditinstut thatsächlich nicht zu Stande gekommen, wahrscheinlich, weil sich kein Privater herbei lassen wollte, seine Gelder dort zu placiren.[2]) —

Mit der Leihbank zu Hanau[3]) wurde im Jahre 1838 mit Genehmigung der Landesregierung eine Sparcasse verbunden, welche Depositen im Minimalbetrage von 5 fl. annahm. Gegen Einlieferung einer entsprechenden Anzahl von Depositenscheinen oder auch gegen baare Einzahlung der betr. Summe wurden Obligationen in Beträgen von 25, 50 und 100 fl. ausgegeben. Die in dieser Weise der Anstalt zufliessenden Gelder wurden theils in Werthpapieren angelegt, theils

---

[1]) Die betr. Verordn. ist im Anhang als Beilage X. abgedruckt.

[2]) Um 1816, zu welcher Zeit Fulda bekanntlich Kurhessen einverleibt wurde, soll dortselbst von einem Privaten auch eine Discontobank errichtet worden sein, die aber nach kurzer Zeit wegen unzureichender Geschäfte wieder aufgegeben wurde.

[3]) cf. oben S. 96 u. S. 198.

auf Hypothek oder gegen einfache Schuldscheine an Gemeinden a
geliehen, theils auch zur Gewährung von Darlehen auf Faustpfän
verwendet.' —

Die Bestrebungen, in Marburg eine Leihbank[1]) zu erricht
reichen bis in das Jahr 1835 hinauf, führten aber erst nach d
Jahren zum Ziele, da es insbesondere vorher galt, das wenigstens
dem Papiere noch immer bestehende Monopol der Casseler Leih- u
Commerzbank zum Betriebe des eigentlichen Pfandhausgeschäftes
beseitigen, bezw. als nicht mehr bestehend hinzustellen.

Der Zweck der Anstalt bestand[2]) darin, Gelegenheit zu g
währen, Geld, besonders in kleineren Beträgen sicher und nutzb
anzulegen, also den Sparsinn zu wecken, und dem Nothleidend
gegen ein sicheres Unterpfand aus der Verlegenheit zu helfen. D
Anstalt wurde von der Stadt Marburg garantirt, welche das nöthi
Betriebscapital beschaffte, auch bei der Verwaltung wesentlich b
theiligt wurde. Von den besonderen Bestimmungen interessiren u
weniger jene rücksichtlich der Sparcasse, die nichts Besonderes da
bieten, als jene über die Leihbank (§ 18 bis 36). Die Bank,
heisst es hier, leiht auf bewegliche Pfänder nicht unter eine
halben und regelmässig nicht über 500 Thaler. Auch Schul
verschreibungen, insbesondere die Landescreditcassen-Obligationen u
andere gut stehende deutsche Werthpapiere werden als Pfand ang
nommen. Ausnahmsweise werden auch Darlehen bis zu 100 Rthlr
gegen Handscheine und Stellung von regelmässig zwei als solve
bekannten Bürgen auf längstens 1 Jahr ausgeliehen. Je nach B
dürfniss können zum Gebrauche der Bank Anleihen vom nöthig
Betrage gegen $3^1/_2$ pCt. oder mit Zustimmung des Stadtrathes z
höheren Zinsen aufgenommen werden, und werden gegen derarti
Darlehen oder Einlagen Obligationen auf den Inhaber lautend emitti
Vorstehender Auszug aus dem Statut genügt, um zu zeigen, da
das Institut den Charakter einer Depositen- und Leihbank, sei
auch nur en miniature, besitzt, und sonach hier gleichfalls nicht
Stillschweigen umgangen werden konnte. Die demselben zu Grun
liegende Idee der Verbindung von Sparcasse und Bank war e
schieden eine billigenswerthe.

---

[1]) Man vgl. Ludwig Metz a. a. O. S. 102.

[2]) Die neuen Statuten datiren vom 18. Decbr. 1858; die Bestätigung derselbe
durch die kurfürstl. Regierung der Provinz Oberhessen erfolgte am 2. Decbr. 185
Die Statuten sind auch im Drucke erschienen.

§ 70.

Der Bund der Völker für Gewerbe und Handel in Cassel. (1832).

Man kann wohl sagen, für die meisten Projekte sei die Persönlichkeit bezeichnend, welche dieselben ausgedacht hat, für manche ist es aber auch schon der Ort, wo sie in Scene gesetzt werden sollen. Ich erinnere z. B. bloss an den Gedanken, Dessau zum Sitze der deutschen Reichsbank zu machen. Eine nicht minder abenteuerliche Idee war die, Cassel zum Centralpunkt des deutschen Handels auszuersehen.[1])

Am Tage vor der Ausgabe der No. 103 des im Jahre 1832 in Cassel erscheinenden „Verfassungsfreundes" waren die Casseler Bürger als ächte Kleinstädter zu Bette gegangen, — als Rivalen Hamburg's sollten sie erwachen. Den Casseler Bürgern ihre schlummernden Kräfte recht eindringlich vorzustellen, diese Aufgabe stellte sich der in dem genannten Blatte erschienene Prospect zu einer im Entstehen begriffenen Gesellschaft, die sich unter dem Titel „Bund der Völker für Gewerbe und Handel" einführte, und Cassel zu ihrem Mittelpunkte auserwählt hatte.

Die Bennenung dieses Vereins, so heisst es in dem Prospecte, muss nicht bloss Gewinn, gemeinschaftliche Vortheile, und die Macht des Zusammenwirkens ausdrücken, sie muss auch bedeuten: Verbrüderung, Wohlwollen, Abhülfe vieler einzelner und allgemeiner Ungerechtigkeiten; daher Bund, nicht einzelner Gewerbetreibender, sondern Bund der Völker, weil alle Nationen die Grundsätze, worauf er basirt ist, anerkennen werden.[2])

Sehen wir uns die Zwecke dieser unter einem internationalen Aushängschilde projektirten Capitalassociation etwas näher an. Der „Bund" bezweckte die Emporbringung der Gewerbe und des Handels durch Erleichterung des Verkehrs, Gründung von Eisenbahnen, durch Zusammenwirken nach grösserm Massstabe, Vereinigung der jetzt zerstreuten und unbenutzten Mittel, durch Bildung eines unumstösslichen Credits und Vermehrung des Geldumlaufes, Gründung eines allgemeinen Commissions- und Speditionsgeschäftes, einer wohlthätigen,

---

[1]) Die Quelle für die nachfolgende Darstellung bilden die im königl. Staats-Archiv zu Marburg aufbewahrten Acten, betr. die Handels- und Actien-Gesellschaft Bund der Völker für Handel und Gewerbe. 1832. 173 Fol.

[2]) Da die ursprüngliche Firma Anstoss erregte, so wurde später die Bezeichnung „Universalassociation für Gewerbe und Handel" vorgeschlagen.

statt der verderblichen Lotterieen, endlich durch die Schaffung ein allgemeinen Hypothekenbank. „Die Vermehrung der Ausgleichung mittel mittelst Papiere von jeder Grösse, wovon der einzelne Thal ebenso gut hypothekarisch versichert ist, als auch die grös. Summe, ist der erste Schritt zur Belebung der Gewerbe und c Handels. Durch Zusammentragung aller Hypotheken in eine einz Masse wird jeder einzelne Gläubiger gegen Bankerott gesichert, u mittelst Grundpfandbriefen au porteur, statt auf individuellen Name gestellt, kann er gegen Veräusserung derselben jeden Augenblic über sein Capital verfügen."

Der Prospect war kaum veröffentlicht, als auch schon die Casseler Polizeidirektion den Auftrag erhielt, nach dem Verfasser desselben zu forschen, als welcher sich ein Niederländer, Namens Schmitz, Geschäftsführer der Gesellschaft zur Beleuchtung der Stadt Elberfeld entpuppte.

Nach mehrfachen Vorberathungen constituirte sich die Handels gesellschaft und bat (15. Februar 1833) um die landesherrliche Bestätigung der Vereinigung und der entworfenen Statuten.[1]) Ein grosse Anzahl Casseler Bürger befürwortete in einer an das Ministerium gerichteten Eingabe das Projekt, für das nahezu die ganze Stadt — mit Ausnahme etlicher Geldaristokraten — schwärme und betonte, « dürfe ja nichts versäumt werden, da von anderer Seite schon Frank furt a. M. als ein günstiger Sitz des Vereines in Vorschlag gebracht se wo es ohnedem leichter sei, eine grössere Anzahl von Actien unte zubringen. Man solle also ja die für die Vaterstadt günstige Gelegen heit nicht unbenützt vorüber gehen lassen.

Das Ministerium liess sich über das Projekt von dem Handel und Gewerbeverein[2]) zu Fulda und der Regierung zu Cassel Beric erstatten, und wies, da beide Stellen sich mit aller Entschiedenh dagegen ausgesprochen hatten, wie ohnedem nicht anders zu e warten, die nachgesuchte Bestätigung rundweg ab (28. Septemb 1833). Cassel blieb auf diese Weise zwar bis auf Weiteres das, w es früher gewesen — eine kleine verkehrsarme Residenz — allein

[1]) Dieselben finden sich in dem S. 299 Note cicirten Acte S. 22—30. A nachfolgende Druckschriften gehören hierher: Verfassung der Gesellsch. Bund « Völker für Gewerbe und Handel. Cassel 1832. Bund der Völker etc. Im Sel verlag des provis Vereins. Cassel 1832. I. u. II. Thl. Muthmassliche A schätzung über Gewinn und Verwaltungskosten des Bundes der Völker etc.

[2]) Der Fuldaer Handels- und Gewerbeverein meinte, Schmitz hätte für se Unternehmen besser den Ausdruck „Allgemeine Nationalbank für Deutschland" g

hatte dessen ungeachtet gewonnen, indem es von einem schwindelhaften Unternehmen befreit blieb, das früher oder später doch sicherlich der Katastrophe nicht entgangen wäre.

§ 71.
Die Landescreditcasse in Cassel.

So sehr wir uns beflissen haben, die Geschichte jener Banken eingehend zu behandeln, über deren Entwicklung bisher noch nichts bekannt war, ebenso gestatten wir uns, dort kurz zu sein, wo bereits Vorarbeiten vorliegen, die, was Genauigkeit und Vollständigkeit anlangt, nichts zu wünschen übrig lassen.[1]) In der letzteren Lage befinden wir uns bezüglich des in der Ueberschrift aufgeführten, ältesten zu Gunsten des Bauernstandes gegründeten ländlichen Creditinstitutes in Deutschland.

Nach § 2 des einschlägigen Gesetzes vom 23. Juni 1832 übernahm der Staat die vollständige Garantie der Anstalt, sowie deren obere Aufsicht. Hypothekarische Darlehen durften nur an kurhessische Unterthanen gewährt werden, zu 4 und bezw. $4^1/_2$ pCt. und gegen Amortisation. Die nöthigen Capitalien erhielt die Anstalt durch die Zuweisung der Geldvorräthe bei den Hauptdepositencassen, der verfügbaren baaren Bestände der Sparcassen, durch Anlehen von Körperschaften und Privatpersonen (in der Regel zu $3^1/_2$ pCt. und im geringsten Betrage von 50 Thlr.) und durch Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, endlich durch Ablieferung der für Domänen eingehenden Laudemialgelder der Renterei-Capitalien und des Erlöses von verkauften Bestandtheilen des Staatsvermögens.

Die Anstalt erfreute sich eines raschen Aufschwunges. Vom

---

wählt. Die Statuten seien ganz unklar und lückenhaft; so enthielten sie keine Bestimmung über die Einlösung der Noten; Darlehen auf Mobilien seien zu gefährlich, auch in Ansehung der Hypothekenbank sei grössere Vorsicht geboten. Zinslotterieen in Händen einer Privatgesellschaft seien bedenklich etc.

[1]) Der folgenden Darstellung liegen zu Grunde: Bruno Hildebrand, Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853 u. S. 25 u. 186 ff. Das kurhessische Landescreditinstitut u. seine dreissigjährige Wirksamkeit. Nach amtlichen Quellen in Hildebrand's Jahrbuch f. Nationalökonomie u. Statistik. Bd. I. S. 412—437. (cf. l. c. Bd. XIV. S. 201. auch das neue Gesetz betr. die Landescredit-Casse in Cassel). cf. Noback. S. 316. Hübner, Jahrb. 1863. (VIII. 161). Moser VII. 81 ff. Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen. VIII. Bd. Ludwig Metz, Statistische Beschreibung d. Regierungsbezirkes Cassel. S. 51. Jahresbericht d. Handelskammer zu Cassel pro 1873. S. 4 f.

Beginn des Jahres 1833 bis zum Schluss 1849[1]) wurden im Gan
46,370 Stück Obligationen im Werthe von 11,506,575 Thlr. a
gegeben, und davon im Laufe dieses Zeitraumes 4,238 Stück
Werthe von 1,619,125 Thlr. eingelöst, so dass beim Beginn
Jahres 1850 42,132 Stück Landescredit-Cassen-Obligationen in Uml
waren, die einen Werth von 9,887,450 Thlr. repräsentirten.
Gesammtbetrag der aufgenommenen Passiv-Capitalien oder die Sch
der Landescreditcasse betrug Ende 1849 14,761,048 Thlr., der Gesam
betrag der ausgeliehenen Activ-Capitalien oder das Guthaben d
selben 14,453,399 Thlr. Die Zahl derer, welche aus der Anst
Geld geliehen hatte, betrug in demselben Zeitpunkte 26,545.

[1]) Die nachstehende Uebersicht ist der S. 301 Note 2 citirten Hildebrand'sch
Schrift entnommen.

VIII. Kapitel.

Die Bankentwicklung im Königreiche Hannover von 1806—1846.[1]

§ 72.

Das Projekt der Errichtung einer Bank für das Königreich Hannover, sowie einer Bank in Emden. 1815—1831.

Von allen Städten Ostfrieslands hatte unter den französischen Sperrmassregeln keine so sehr gelitten, als Emden. Andere Städte in ähnlicher Lage, wie z. B. Leer, Norden und Aurich vermochten in jener bedrängnissvollen Zeit doch wenigstens aus der Landwirthschaft einen Nahrungsunterhalt zu ziehen; Emden aber war einzig und allein auf den Handel und die Schifffahrt angewiesen.

Als das Meer der Schifffahrt wieder geöffnet wurde, vermochte sich sein Handel nicht wieder in gleichem Masse, wie früher zu heben. Er schien lethargisch erkrankt zu sein, und Schwung und Leben blieben, aller angewandten Mühe und aller heissen Wünsche ungeachtet in langweiliger Erwartung.

Als ein Haupthinderniss der Entwicklung betrachtete man es allgemein, dass es der Stadt an den erforderlichen Capitalien gebrach, bezw. dass dort eine Anstalt fehlte, welche für die Beschaffung derselben hätte Sorge tragen können. In Anerkennung dieses Bedürfnisses wurde gleich nach der Abtretung der Provinz an das Königreich Hannover der Wunsch rege, die Regierung möchte die bisher in Emden bestehende Filiale der Königlichen Bank in Berlin übernehmen oder an deren Stelle ein neues ähnlich organisirtes Institut errichten (8. November 1815).

[1] cf. oben S. 98 u. S. 200.

Am 14. Juli 1816 eröffnete der Prinzregent dem Ministerium, werde, da die Emdener Bank zur Aufrechthaltung des Handels in Ostfri land übernommen und erhalten werden müsse, zu überlegen sein, in ferne ähnliche Institute wie jene, in den übrigen Theilen des Königrei mit Nutzen eingerichtet werden könnten. „Es kann nicht Unse Absicht sein, ein Papiergeld in Circulation bringen wollen. Es mag aber nicht verkannt werden, dass auch ohne dahin zu bringen, der Staat mit grossem Nutzen seinen Credit geg gehörige Sicherheit betriebsamen Unterthanen zu ihrem und d allgemeinen Bestens wegen wird zu Hülfe geben, und den Betri beleben könne. Das Finanzdepartement wird nach eingezogenen E kundigungen über die Verfassung ähnlicher Institute in Deutschla diese Angelegenheit bearbeiten, und ihr werdet Uns demnächst eur Bericht desshalb anher einsenden.“

Das Cabinets-Ministerium kam diesem Auftrage alsbald nac und berichtete schon am 14. November 1816 über die Angelegenheit Es hatte insbesondere die Einrichtung der Königlichen Bank zu Berl geprüft, und in jedem einzelnen Punkte ihre Anwendbarkeit a Hannover untersucht, und gefunden, dass dieses Institut dem E dürfnisse und den Umständen des Landes am Angemessensten sei. I Hannover aber eine Verfassung besitze, so sei den Ständen der Antr zu unterbreiten, die Garantie desselben zu übernehmen, wogegen an der Verwaltung einen Antheil erhalten sollten.

Die Verwaltung werde dadurch zwar etwas erschwert, und d Institut vielleicht keine so grosse Ausdehnung erhalten, als wenn es e ausschliesslich königliches wäre, allein es sei der eröffneten höchsten A sicht gemäss, mehr auf Sicherheit als auf grösseren Umfang der Geschä zu sehen. Endlich werde auch der Vortheil, den die Bank abwer zum Besten der Stände, die die Garantie übernehmen, und zwar a natürlichsten zur Verminderung der Landesschulden anzuwenden se

„Unter diesen Voraussetzungen,“ so fährt der Immediatberi fort, „haben wir die einzelnen Gegenstände eines Bankverkehrs gepr und uns über folgende Grundsätze geeinigt: Erstlich: eine Gi bank kann nur an grossen Handelsorten bestehen und von Nutz sein. Eine wesentliche Bedingung derselben ist, dass kein Wech anders als durch die Bank mittelst Ab- und Zuschreibens beza werden darf. Aber so gross auch die Handelsgeschäfte sind, die

[1]) Die Quelle für die nachfolgende Darstellung bildet der Act des vormali Hannoverschen Ministeriums des Innern Gewerbe-Sachen. 1816. Betr. die richtung einer Bank für das Königreich Hannover.

Berlin getrieben werden, so hat diese in der Constitution der dasigen Bank enthaltene Verordnung, wodurch man intendirte, Berlin zu einem Wechselplatze zu erheben, doch nie zur Ausführung gebracht werden können. Wir glauben uns daher bei der für das Königreich Hannover zu errichtenden Bank darauf beschränken zu müssen, dass den Kaufleuten in Hannover und in Emden die Gelegenheit angeboten werde, Geld behuf des Giro zu deponiren, sich ein Folium geben zu lassen, und dasselbe zu benutzen, so viel sie dazu Gelegenheit finden. Dieser Versuch würde wenigstens ganz unschädlich sein, und das Misslingen durchaus keinen Nachtheil bringen."

„Der zweite wesentlichste Zweck der Bank würde hingegen dieser sein, alle Gelder, die bei Gerichten deponirt sind, alle Pupillen-Gelder, die unbenutzt liegen,[1]) und alle Gelder, die von Privatpersonen auf kurze oder längere Zeit zu geringen Zinsen angeboten werden, um doch einigen Nutzen davon zu ziehen, in die Bank zu ziehen und gegen hinreichende Sicherheit zu höheren Zinsen wieder auszuleihen.[2]) Ferner glauben wir die Ausfertigung von sogenannten Bankzetteln ganz entfernen zu müssen. Diese Veranstaltung gewährt zwar den grössten Gewinn, ist aber so gefährlich, dass Missbrauch und zufällige Verluste davon fast nicht zu trennen sind, sowie auch die Erfahrung aller Länder, die dieses Circulationsmittel kennen, beweiset. Oesterreich, Dänemark, Schweden, Russland haben den Untergang ihrer Finanzen und ungeheures Unglück für ihre Unterthanen daraus entstehen sehen, und selbst England ist davon nicht ganz frei geblieben, sobald man durch die Bedürfnisse des Krieges und die Napoleonischen feindseligen Massregeln genöthigt ward, den Zetteln einen gezwungenen Cours zu geben. Wir glauben daher das Ausgeben von Zetteln ganz von dem Plane ausschliessen, oder wenigstens so beschränken zu müssen, dass es nur auf Verlangen von Privatpersonen geschehe, die das baare Geld dafür einlegen, um ein leichteres Transportmittel zu erhalten. So auch würden wir endlich das Discontiren von Wechseln, welches ohnehin nur im Frieden von

[1]) Die Summe der letzteren sei nicht unbedeutend, gerichtliche Depositen seien wohl im Betrage von mehreren 100,000 Thlrn. vorhanden.

[2]) „Wir glauben inzwischen, dass es rathsam sein dürfte, die erste Anlage der Administration so zu machen, dass sie nicht mehr koste als wahrscheinlich durch diese sicher zu erwartenden ersten Einlagen mittelst des daraus zu machenden Gewinnes gedeckt werden kann und das Institut durch Errichtung von mehreren Filialdirektionen in den Provinzen erst nach und nach zu erweitern, so wie sich das Bedürfniss ergeben wird."

Bedeutung sein könnte, als ein wirklich kaufmännisches Gescl
dem Interesse und der Industrie von Privatpersonen allein überla
zu sehen wünschen."

Auf diese Grundsätze hatte das Ministerium den Plan gel
den es dem Prinz-Regenten in der Form eines vollständig
gearbeiteten Statutes mit der Bitte vorlegte, ihn demnächst
Ständen mittheilen, und auf dessen Genehmigung antragen zu dü

Am 11. März 1817 eröffnete hierauf der Prinz-Regent
Ministerium, der Gegenstand sei von einer Wichtigkeit, welche
sorgfältigste Ueberlegung und die Einholung aller möglichen N
richten erfordere. „Daher Wir noch Bedenken tragen müssen,
Plan, dessen Verdienst im Ganzen Wir nicht verkennen, in der
vorgelegten Art zu genehmigen, zumal da bei dem Vortrage
Sache Uns mehrere Zweifel und Bemerkungen, auch erforderl
nähere Erläuterungen vorgekommen sind.[1]) Von mehreren dersel
werden Ew. Liebden und ihr auf Unseren Befehl durch Uns
Minister und Land-Erb-Marschall Grafen von Münster benachricl
werden, und halten Wir es unter allen Umständen am zweckmässigs
jetzt nur zu verordnen, dass der Plan mit Benutzung jener Bei
kungen den Ständen vorläufig zur Vernehmung ihrer Ansicht
getheilt, und über manches das Gutachten erfahrener Männer aus
Kaufmannschaft in den Städten Hannover, Embden, Osnabrück
Lüneburg zur Benutzung eingefordert werde, worauf Wir sodann
weiteren Vortrag und Vorschlag erwarten wollen."

Es fanden nun zunächst im Schosse der Regierung weitere
handlungen in der Angelegenheit statt,[2]) welche aber alsbald in
Stocken geriethen, und auch alsdann kein rechtes Leben wieder
winnen wollten, als in den Jahren 1818 und 1819 von dem Landt
und den Emdener Interessenten neue Anregungen dazu erginge

[1]) Die hauptsächlichsten Bedenken waren, dass die Bank sich nicht rent
würde, dass ein Privatunternehmen einer Königl. Bank vorzuziehen sei, und
die Abneigung gegen jede Notenemission keinen rechten Grund habe. Graf Mün
theilte am 11. März 1817 dem Ministerium diese Erwägungen in Gestalt zw
Promemoria's mit; das eine derselben rührte von ihm, das andere von dem G
Rathe von Best her.

[2]) Der Inhalt der Vorschläge des Ministeriums (24. Nov. 1817) lässt sich da
zusammenfassen, die für das ganze Königreich bestimmte Bank habe in der Ha
sache als Depositenbank zu fungiren, während sich für Emden die Gründung ei
Handelsbank als Privatinstitut empfehle.

[3]) Hierauf bezügliche Gesuche erfolgten am 18. Nov. 1818 u. 7. Octbr. 1
Seitens der Stände des Fürstenthums Ostfriesland, am 7. Febr. 1818 Seitens

Die Antragsteller wurden vielmehr zunächst (27. April 1821) von der Regierung damit vertröstet, dass die Angelegenheit keineswegs in Vergessenheit gerathen sei, und dass demnächst die Entscheidung darüber höchsten Ortes unterbreitet werde.

Am 19. Novbr. 1821 erfolgte wenigstens insofern ein Schritt nach vorwärts, als die Errichtung der Emdener Anstalt im Principe beschlossen, und bald darauf mit der Ausarbeitung der Statuten im Ministerium begonnen wurde.[1] Zur definitiven Festsetzung derselben wurde am 27. Juni 1822 von dem Ministerium eine Commission niedergesetzt, welche bald darauf ihr Gutachten abgab. Im November war Alles in Ordnung, selbst schon für die räumliche Unterbringung des Institutes war Vorsorge getroffen, als plötzlich im März 1824 wieder Zweifel darüber auftauchten, ob der dermalige Zeitpunkt zur Errichtung der Bank günstig sei, weil bei der Lage der Landwirthschaft Zuflüsse für die Bank nicht zu erwarten seien, und weil es schwer sein würde, dass verlorne Vertrauen wieder herzustellen, nachdem die Gläubiger der Preussischen Bank inzwischen so schwere Verluste erlitten hatten.

§ 73.

Wiederaufnahme der Verhandlungen (1824) und Abschluss derselben.

Die Anschauungen wechselten aber im Schosse der Regierung so schnell als der Wind, denn in einem Immediatberichte vom 15. April (1824) sprach sich das Ministerium wiederum mit einem

Bürgermeisters von Emden, u. am 2. Febr. 1819 von Seite der zum allgemeinen Landtag versammelten Deputirten der Stände des Kgrchs. Hannover. Ihr Petitum ging dahin, es möge eine genaue Untersuchung darüber veranstaltet werden, „ob die Einführung einer Bank unter Garantie des Landes im hiesigen Königreiche möglich und rathsam sein möchte; und falls sie möglich und rathsam, ein Plan über deren Einrichtung, wie sie das hohe Kgl. Cabinets-Ministerium nach den dabey zur Berücksichtigung kommenden Verhältnissen ausführbar und dem Lande nützlich halte, ausgearbeitet, und den Ständen zum rathsamen Gutachten demnächst mitgetheilt werden.“

[1]) Denselben wurde ausser den preuss. Bank-Verordnungen vielfach das Statut des Lüneburg. Rittersch. Credit-Institutes, der Gothaer Lombard-Ordnung, sowie der im Jahre 1816 ausgearbeitete Plan zu einer allgem. Hannov. Landesbank zu Grunde gelegt. Auf ausgedehnte, mit Risico verbundene merkantilische Operationen wurde nicht gerechnet. (3. April 1822).

Male für die Errichtung einer Bank in Emden aus, welche ı plötzlich hauptsächlich der Landwirthschaft zu Gute komı sollte.[1])

Dieser Bericht gab den Anlass zu einem unter dem 11. J desselben Jahres ergangenen 14 Seiten langen höchsten Rescripte, w(König Georg erklärte, die Frage habe im Jahre 1817 bei der dam herrschenden grossen Meinungsverschiedenheit um so mehr beruł können, als auch zu jener Zeit noch kein Wechselrecht eingefül war. „Der bedrängte Zustand der mehrsten Industriezweige wie au besonders die Verlegenheiten, welche durch den Mangel an Abs und durch den zu niedrigen Preis der Produkte der Landwirthsch veranlasst worden, erfordern jedoch gegenwärtig schleunige und dur greifende Mittel, um wenigstens solche Schwierigkeiten aus dem W(zu räumen, auf welche von Seiten der Regierung gewirkt werde kann. Wegen Anordnung der Massregeln, welche das Handelssyst der Nachbarstaaten erfordern, um den inländischen Handel und ı Industrie zu schützen, haben Wir bereits Unsern Willen zu erkenı gegeben: Durch die zweckmässige Einrichtung einer Bank kann (Geldumlauf belebt und vermehrt werden. Dieser Zweck würde a nur unvollständig erreicht werden, wenn ein solches Institut in d Masse beschränkt werden sollte, wie es das Postscriptum zum Beric vom 15. April dieses Jahres zu beabsichtigen scheint." Aus mehre

[1]) Dem Handel in Emden würde eine Bank zur Zeit kaum etwas nü können, da derselbe völlig paralisirt sei, und der Discont in Bremen und Hamb jetzt auf 2 bis 2½ pCt., mithin niedriger stehe, als die Bank den Pupillen- Depositalcassen würde vergüten müssen; desto mehr würde dieselbe aber die Gru besitzer unterstützen können, welche zum Theil in der drückendsten Lage ı befänden, und ungeachtet des in Ostfriesland wohlgeordneten Hypothekenwe kaum im Stande seien, Geld zu bekommen, wenigstens nicht unter 5 pCt., selbst dann meist nur unter lästigen Bedingungen. Eine Summe von 4—500,000 Th würde zunächst als Betriebscapital genügen, und es könnte dasselbe allenfalls den in England stehenden, und von dort eben eingehenden Geldern bescl werden. Der nähere Plan zur Bank war nach der Versicherung des Ministeri bereits ausgearbeitet.

[2]) „Zu diesen Schwierigkeiten gehören unter anderen die üblen Folgen, we die allenthalben überhand nehmenden Restriktionen der Einfuhr fremder Na und Kunst-Erzeugnisse und der jetzt leider so allgemein gewordene Geldwu veranlassen, der alle Speculationen auf Staatsanleihen und die Agiotage, we dabei getrieben wird, leitet. Dieser grosse Gewinn macht es einzelnen Banqui Häusern möglich, das baare Geld der Circulation zu entziehen, und dadurch, (sie dieses seltener machen, werden die Preise anderer Gegenstände stets m herabgedrückt."

Gründen ergebe sich, dass dem Uebel am Besten durch die „Einführung eines Bank-Papiers" gesteuert werde.[1])

„Jedem Nachtheil, der von Bankscheinen zu besorgen seyn könnte, wird vorgebeugt, wenn

1) deren Annahme völlig willkürlich bleibt, und mithin die Offerte einer Bank-Note kein legales Liberations-Mittel bei Zahlungen wird;
2) wenn die Emission dermassen unter Aufsicht gestellt wird, dass die Zahlung in baarem Gelde bei der Präsentation der Zettel gesichert bleibt;
3) wenn dahin gesehen wird, dass durch Creirung der Bank-Papiere kein fingirtes Capital in Umlauf gesetzt werde, wozu es an einem reellen Werthe fehlt;[2])
4) wenn es der Bank verwehrt wird, sich in gewagte kaufmännische Speculationen einzulassen;

---

[1]) Durch das Rescript vom 15. Juni 1816 sei dasselbe keineswegs, wie das Ministerium annehme, vollständig verworfen worden, da dasselbe nur von „Papiergeld" rede. Verschreibungen oder Zettel, die ein Jeder nach Gefallen annehmen und verwerfen könne, seien nicht als Papiergeld anzusehen, wenn man nicht jede Obligation au porteur oder jeden Wechsel als solches betrachten wolle. Es dürfte schwerer zu erweisen sein, dass die Erfahrung aller Völker, die sich des Papiergeldes zur Circulation bedient haben, die in dem Schreiben des Ministeriums vom 24. Novbr. 1817 bemerkten Nachtheile hervorgebracht haben, als zu zeigen, dass ohne jene Hülfe kein Staat Handel und Gewerbe im Grossen habe betreiben können. „Indem das Rescript von 1816 sagt, es möge nicht verkannt werden, dass, auch ohne zu einer Papiergeldemission zu schreiten, der Staat mit grossem Nutzen seinen Credit gegen gehörige Sicherheit betriebsamen Unterthanen zu ihrem und des allgemeinen Bestens wegen wird zu Hülfe geben, und den Betrieb beleben können, haben Wir nicht anders beabsichtigen können, als dass dieser Credit zum Besten des Landes durch auszugebende Bankscheine benutzt werden möge."

[2]) Den in England so allgemein gewordenen Country Banks fehle es gänzlich an Aufsicht, sowohl in Ansehung der Sufficienz des Ausstellers überhaupt, als über dessen beständige Fähigkeit, die etwa präsentirt werdenden Noten baar und auf der Stelle zu bezahlen. „Wenn hiedurch neben dem Nachtheil, den die Circulation eines grossen, bloss fingirten Capitals hervorzubringen pflegt, vielfach Verlust für diejenigen entstanden ist, die solchen Banken ihr Vermögen anvertraut hatten, und wenn ohnerachtet dieser grossen Mängel jene Banken sich dennoch aller Orten verbreitet haben, und als ein wahres Bedürfniss betrachtet werden, ja wenn dem Grossbritannischen Gouvernement im Parlamente darüber Vorwürfe gemacht werden, dass es dergleichen Banken in Irland nicht genug befördert habe, so bürgt dies für die Grösse der Vortheile, welche jene wichtigen Nachtheile nach der Ueberzeugung des an Bankoperationen gewöhnten Publikums, welches bei Gegenständen, die Handel und Gewerbe betreffen, anderen zum Muster dienen sollte, überwiegen."

5) wenn dieselbe nicht von der Willkühr einer höheren Gewalt abhängt."

„Aus dem Obigen ergiebt sich nun, dass

1) Unsere Absicht dahin geht, dem ersten Plan gemäss eine Bank für das g a n z e Königreich einzurichten, deren Haupt-Direktion in Hannover bestehe, der aber in den übrigen im Plan genannten Orten Comtoire oder Provinzial-Banken untergeordnet zur Seite stehen sollen;
2) Wir halten es für rathsam, die Bank unter die alleinige Garantie und obere Aufsicht des Gouvernements zu stellen, selbige aber übrigens als ein gesellschaftliches Institut von Actionärs[1]) bestehen zu lassen, welche Actionärs auf die Leitung der im Plane gebilligten Operationen nach Massgabe ihrer Actien einwirken können;
3) Dass diese Bank Zettel ausstelle, und zwar sowohl Zettel der Central-Behörde als der Provinzial-Comtoirs. Die Zettel werden nur da gegen baar zu saldiren seyn, wo sie ausgestellt sind. Jedes Comtoir muss aber Zettel eines anderen Comtoirs, wenn es will, einlösen dürfen; es muss gehalten seyn, diese Zettel gegen das Disconto zu nehmen, welches die Einzahlung der Gelder vom ausstellenden Comtoir erheischen könnte;
4) Diese Zettel sollen bei den königlichen Kassen als baares Geld angenommen werden; Jede andere Behörde oder Privatmann kann sie annehmen oder verweigern nach Gefallen.

---

[1]) Wegen Herbeischaffung der nöthigen Capitalien sei es in Antrag gekommen, Pupillen- und Depositen - Gelder gegen 3 pCt. der Bank anzuvertrauen. Diese Massregel würde eine mit den Ständen zu überlegende Verordnung erfordern, und daher einen beträchtlichen Zeitverlust beanspruchen. Eine solche Verordnung könne für die Folge rathsam werden. „Um aber vor der Hand zu vermeiden, dass der Verlust nicht entstehe, der mit Recht von Unserm Ministerio auf den Fall besorgt wird, wenn grosse Capitalien in der Bank, wenn auch zu geringen Zinsen eingezahlt werden sollten, während sie eine verhältnissmässig vielleicht kleinere Summe zu höheren Zinsen nur würde belegen können, so wird es besser seyn, den Versuch zu machen, die Capitalien durch Actionärs herbeizuschaffen, die sich leicht auffinden werden, wenn man die Sicherheit ihrer Einlage garantirt, und ihnen einen Zinsenbetrag von m i n d e s t e n s $2^1/_2$—3 pCt. zusichert, der nach Verhältniss des Gewinnes steigen werde. Bei dieser Garantie leistet das Gouvernement nicht mehr, noch weniger, als schon, den dasigen Anträgen gemäss, bei Einzahlung der Pupillen- und Depositen-Gelder würde zugesichert werden müssen." Die Actionärs müssten vor der Hand nur einen Theil ihrer Actie einzahlen, den Rest auf Erfordern in kurzer Frist bereit halten.

Sie sollen kein legales Liberationsmittel bei Zahlungen, wenn der Creditor sie zu nehmen weigert, abgeben;

5) Das für die Bank und ihre fünf Comtoirs oder Provinzialbanken zusammen zu schiessende Capital soll vorerst, mit Vorbehalt einer künftigen Erweiterung des Geschäftes, auf eine Million Thaler bestimmt werden. Jede Actie wird zu 1000 Thlr. festgesetzt. Von diesen 1000 Actien nimmt die königliche General-Casse sofort vierhundert durch Unterschrift für ihren Antheil;[1])

6) Die Bank verrichtet alle Zahlungen, die von ihr auf geschlossene Uebereinkunft zu leisten sind, in Bank-Zetteln. Es darf keiner dieser Zettel unter 10 Thlr. Conventions-Werth in Circulation gesetzt werden. Diese Zettel sind 14 Tage nach der Ausstellung von dem Comtoir, welches selbige ausgestellt hat, auf Sicht zu bezahlen;[1])

7) Nach den obigen Vorschriften soll sofort ein zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmter Plan Uns zur Approbation vorgelegt werden."

Auf dieses Rescript hin zog das Ministerium zunächst auf gesandtschaftlichem Wege Nachrichten über die Einrichtung und die Verhältnisse der Banken zu Hamburg, Altona, Paris und Berlin ein, und erstattete sodann am 21. Januar 1825 den ihm aufgetragenen Bericht.[2]) Es hob darin zunächst hervor, wie schwer es sei, das

---

[1]) „Sie wie alle anderen Actionärs schiesst die Gelder nur her, wenn es die Auszahlungen der Bank erfordern. Sie zahlt aber ihre ganzen Actien ein, ehe andere an die Reihe kommen. Sollte beym ersten Verkauf demnächst schon ein Vortheil durch höhere Ausbringung der Actien als 1000 Thlr. entstehen, so wird derselbe zum stehenden Capital des Bank-Instituts geschlagen, in dessen Namen die Actien verkauft werden."

[2]) Der Bericht des Vertreters in Hamburg vom 19. Juli 1824 bezieht sich auf das in Altona zur Abmachung der Bankhaft bestehende Bank-Institut, sowie auf die Hamburger Bank, die unter Verweisung auf die einschlägigen Schriften von Büsch eingehend besprochen wird. Von Petersburg kam das Allerh. Manifest vom 4 Juni 1824, betr. die Eröffnung neuer Anleihen aus der Reichsleihbank (St. Petersburger Staats-Zeitung vom 12. Juli 1824 S. 580—622). Aus Paris langte ein Auszug über die Bank von Frankreich aus dem Werke: Repertoire de la nouvelle legislation ein, ferner eine darauf Bezug habende Note zur Uebersetzung des Smith'schen Werkes über den Nationalreichthum von dem Marquis Garnier. Ueber die Berliner Bank hatte der Chef-Präsident der Hauptbank, Staatssecretär Friese alle wünschenswerthen Aufschlüsse ertheilt, indem er die verschiedenen Reglements übersandte, desgleichen ein ziemlich umfangreiches Promemoria über die Hauptgrundgesetze des Institutes.

ursprüngliche Projekt vom 14. November 1816 mit der von dem Könige in Anregung gebrachten Zettelbank zu verschmelzen, da die Grundlage, der Zweck und der Wirkungskreis einer Anleihe-Bank von dem einer Zettelbank zu grundverschieden sei. Es bleibe nur die Wahl über, ob man das eine oder das andere dieser Institute, deren jedes seine eigenen Vorzüge und Mängel habe, einzuführen für rathsamer halte. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Hannover könne aber diese Wahl nicht schwer werden. Eine Zettelbank empfehle sich dafür nicht, denn es fehle dem Lande an einem blühenden lebhaften Eigenhandel, der Umfang des Königreichs sei viel zu klein, die einzelnen Theile ständen in keinem genügenden Zusammenhange, der Verkehr zwischen den einzelnen Provinzen finde zum Theil nur durch die Vermittlung des Auslandes (Bremen, Hamburg, Amsterdam) statt. Auch die Verschiedenheit des daselbst bestehenden Münzfusses komme in Betracht. Dazu kämen noch die Gefahren, welchen eine Zettelbank, wie alle kaufmännischen Geschäfte ausgesetzt sei. Alle diese Bedenken würden bei einer Anleihe-Bank nicht eintreten. Es empfehle sich vielleicht, zunächt in Emden mit der Errichtung einer solchen vorzugehen, indem es, wenn der Versuch dort glücke, sodann leicht sei, ähnliche Anstalten in anderen Theilen des Landes oder für das ganze Königreich zu begründen. Für den Fall, dass höchsten Ortes gleichwohl einer Zettelbank der Vorzug gegeben wäre, folgte eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu dem königlichen Projekte und der Antrag, zunächst noch commissionelle Berathungen darüber unter Zuziehung von Geschäftsleuten veranstalten zu dürfen. „So wenig wir," so schloss der 54 Seiten lange Bericht, „besorgen dürfen, dass die freimüthige Aeusserung unserer Ansichten Ew. Kgl. Maj. Missfallen erregen könnte, so erkennen wir doch zu wohl, wie leicht wir geirrt haben können. Wir hoffen daher sowohl in dieser Beziehung als auch wegen der Ausführlichkeit dieses Berichts, wozu die Reichhaltigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes uns veranlasst hat, Ew. Kgl. Maj. Nachsicht uns versichert halten zu dürfen und ersterben" u. s. w.

Auf diesen Bericht hin erklärte der König am 22. Februar 1825, er habe sich zwar durch die dagegen vorgebrachten Gründe die Ueberzeugung nicht rauben lassen, dass ein für den Umfang des ganzen Königreichs berechnetes allgemeines Bankinstitut von wesentlichem Nutzen gewesen sein würde. Trotzdem trage er bei der vorhandenen Meinungsverschiedenheit Bedenken, diesen Plan in Vollzug zu setzen, weil das Gelingen eines solchen Institutes grossentheils

von dem Grade des Zutrauens abhänge, welches das Publikum demselben schenke, und solches schwer zu erlangen bleibe, so lange die leitenden Personen kein Zutrauen zu demselben haben. „Vielmehr wollen Wir Uns gegenwärtig darauf beschränken, zu genehmigen, dass nach dem Wunsche der Ostfriesischen Stände, und um eines ihrer Gravaminorum zu beseitigen, eine Anleihebank in Emden errichtet werde, und wollen dazu einen Theil derjenigen Mittel verwenden, welche Wir früherhin zur Errichtung eines allgemeinen Bankinstitutes bestimmt hatten. Wir erwarten nunmehr, dass Uns der darauf Bezug habende Plan unverzüglich vorgelegt und mit einem erläuternden Bericht begleitet werde, worin die Höhe der Summe namentlich bezeichnet werde, die von Uns aufzuwenden steht, um mit Erfolg eine Anleihebank in Emden herzustellen und deren Flor zu sichern."

Leider zeigte sich auch jetzt in der Bankpolitik der Regierung keine Sicherheit, und insbesondere keine rechte Zuversicht auf sich selbst. Das Ministerium machte z. B. geltend, die Errichtung der Bank nach preussischer Schablone biete in der dermaligen Zeit Gefahr. Besonders sei das Discontiren von Wechseln gefährlich, sobald die Administration königlich sei, und das Geschäft sich gewissermassen in den Händen eines Bankdirektors befinde, der nothwendig mit dem Gange des Handels und der Solidität der Handelshäuser nach und nach unbekannt werden müsse, sobald er selbst an dem Handel keinen Theil nehme und nehmen dürfe. Nur das eigene Interesse und die eigene Vorsicht könne diesen Mängeln abhelfen, weshalb denn die Bank auf Actien errichtet, und die Direktion grösstentheils in die Hände der Actionäre gelegt werden müsse, so dass diese gewissermassen ihr Eigenthum verwalten. Das ganze Institut solle ausserdem vorerst nur auf 5 Jahre errichtet werden, damit man es ohne Aufsehen wieder aufheben könne, wenn der Versuch misslinge. Nach diesen Grundsätzen wurde im October 1825 ein neuer Statuten-Entwurf ausgearbeitet, dieses Mal unter sorgsamer Benutzung des Grundgesetzes der in Bremen im Jahre 1817 errichteten Disconto-Casse.[1])

Dieses vollständige über den Haufen Werfen aller bisherigen Vereinbarungen brachte selbstredend die ganze Verhandlung wieder in das Stocken, und so kam es, dass Emden im Jahre 1831 genau auf demselben Flecke angelangt war, von dem es vor 16 Jahren

[1]) Revidirt und abgeändert in Gemässheit der in den bisherigen Generalversammlungen der Actionisten gefassten Beschlüsse. Gedruckt bei Carl Schünemann. 1824.

ausgegangen war, d. h. es war der früher wohlbewährten Bank raubt, und hatte auch keine Hoffnung, eine solche in der nächs Zeit wieder zu erlangen.[1])

§ 74.

Die Hannoversche Landescredit-Anstalt.

Wie in einer Reihe deutscher Staaten wurde auch im Köni reiche Hannover im Jahre 1840 unter dem Namen „Creditanst für Ablösungen" ein Institut mit der Aufgabe in das Leben g rufen, verzinsliche Darlehen zur Ablösung jener grund- und gutshe lichen Lasten zu gewähren, welche durch die Gesetze vom 10. N vember 1831 und 23. Juli 1833 für ablösbar erklärt worden waren Der Errichtung der Anstalt war eine langjährige Agitation zu Gunst derselben vorausgegangen. Schon am 31. Juni 1831 und 27. Jan. 18 hatte sich die Ständeversammlung an die Regierung mit der Bi gewendet, Massregeln zur wirksamen Durchführung des Ablösun gesetzes zu beschliessen. Die Regierung meinte aber, dass es geratl sei, zunächst eine Creditanstalt nur zur Beförderung von Ablösu der Zehnten von Bodenerzeugnissen zu errichten, und thei den Ständen am 16. Mai 1836 einen Entwurf zu desfallsigen Satzung mit. Wiewohl die Ständeversammlung der Anschauung war, d eine Erweiterung der Anstalt auf Ablösung von Diensten und v änderlichen Gefällen zu wünschen sei, so ertheilte sie doch event auch der beschränkteren Anstalt ihre Zustimmung (25. Mai 183

Hierauf theilte die Regierung der Ständeversammlung am 30. 1 1839 einen neuen Entwurf zu Satzungen für eine Creditanstalt n welche sich zunächst nur die Ablösung von Zehnten, Diensten u sogenannten veränderlichen Gefällen zur Aufgabe stellte, und wel bald darauf in Wirksamkeit trat (Februar 1841). Es erwies sich a

[1]) Nach dem an die Stände des Fürstenthums Ostfriesland ergangenen Rescr vom 31. Jan 1831 war vom kgl. Cabinetsministerio abgelehnt worden, die Her lung dieses Institutes auf landesherrliche Rechnung Seiner Königl. Majestät empfehlen, jedoch mit der hinzugefügten Bemerkung, dass es kein erhebliches denken finden würde, die Errichtung einer Bank, wenn sie als Privat-Unterneh beabsichtigt werde, zu genehmigen.

[2]) Der nachfolgenden Darstellung liegt die Schrift des Geh. Reg.-Rathes Beni „Die Hannoversche Landescreditanstalt", zu Grunde, welche man auch in Rau Hanssen's Archiv der politischen Oekonomie N. Folge, IX. Bd. 3. Hft. abgedru findet. Ausserdem wären zu vgl. die Schriften von Noback S. 272, Hübner S. 4 Moser VII. 165 und Rudolph Zeulmann, die landw. Credit-Anstalten S. 115.

schon bald, dass die Erweiterung der Creditanstalt auf alle ablösbaren Grundlasten ein Bedürfniss sei, desgleichen die Gewährung von Darlehen auch zu anderen als zu Ablösungszwecken. Die auf diese Erweiterungen zielenden Regierungs-Anträge (vom 23. December 1841) fanden die Zustimmung der Stände mit der Massgabe, dass Darlehen zu nicht Ablösungszwecken nur auf Höfe mit einem Rentwerthe von 200 Rthlr. gewährt werden sollten (10. März 1842). Eine Minderung des Rentwerthes ist erst später erfolgt (1845 herabgesetzt auf 100 Thlr., 1846 auf 60 Thlr.). Die Statuten der neuen „Landescreditanstalt" erhielten am 18. Juni 1842 die landesherrliche Genehmigung, erfuhren übrigens in den nächsten Jahren in mehreren Punkten Abänderungen, welche die leichtere Benutzung der Anstalt bezweckten.[1]) Die Garantie der Anstalt hatte der Staat bis zum Betrage von 500,000 Thlrn. übernommen, und sich zu Vorschüssen an dieselbe bis zur Summe von 100,000 Thlrn. verpflichtet. Die Verwaltung erhielt einen staatlichen Charakter, da dieselbe drei landesherrlich ernannten und dem Ministerium des Innern unterstellten Mitgliedern übertragen wurde.

Die Wirksamkeit der Anstalt war eine erfreuliche; bis 1846 (einschliesslich) waren dargeliehen:

a) zu Ablösungen . .	5,929,905 Thlr.,
b) zu sonstigen Zwecken	203,169 „
zusammen demnach	6,133,074 Thlr.

Die verhältnissmässig niedere Summe der unter b) aufgeführten Darlehen hatte ihren Grund in der späteren Einführung derselben (seit 1843), deren Neuheit, und in mehreren erschwerenden Bestimmungen der Statuten. Darlehen zu Ablösungen waren besonders in den ersten Jahren reichlich bewilligt worden.[2])

---

[1]) Verordn. v. 26. Aug. 1849, betr. die Ausdehnung u. Ergänzung der Statuten der Landescreditanstalt, Ges. v. 16. Sept. 1844 die Bestimmung von Fristen f. d. Eintragung der Darlehen zur Ablösung u. der creditirten Ablösungs-Capitalien, ingl. d. Darlehen zu Lehens-Allodificationen u. der creditirten Lehens-Allodifications-Capitalien in die Hypothekenbücher. Gesetz, die Erweiterung der Statuten der Landescreditanstalt betr. v. 12. Aug. 1846. Gesetz v. 9. Juni 1849, Abänderung der Statuten der Landescreditanstalt betr.

[2]) Bening bemerkt a. a. O. S. 16: „Zwar gewährte eine schon vor Errichtung der Landescreditanstalt entstandene Privatcreditanstalt für Ablösungen zu Hannover nach ihren Satzungen ebenfalls den Vortheil einer allmähligen Abtragung, und diese Anstalt hatte, in Ermangelung einer öffentlichen, ein nicht unbedeutendes Feld gewonnen. Allein nach Errichtung der öffentlichen Anstalt schränkte sich dieses ein; die Schuldner der Privatanstalt wendeten sich zum Theil der Landes-

Die Benützung der Anstalt durch Gemeinden (bürgerliche, Kirch
und Schulgemeinden) nahm gleichfalls einen befriedigenden Verlau
Der Zinsfuss für die von der Bank angeliehenen Capitalien bet
ursprünglich 3, später 3½ pCt. Unter den ihr zufliessenden Dep
siten fanden sich namhafte Beträge aus öffentlichen Cassen. D
Betrag der der Bank überwiesenen Depositalgelder[2]) bezifferte a
Schlusse des Jahres 1846 135,938 Thlr. Zu den Kosten der Anst
brauchte der Staat nichts beizuschiessen, im Gegentheile waren ih
Ueberschüsse so nachhaltig, dass sie ausreichten, den Reservefo
der Anstalt entsprechend zu dotiren.[3])

Die Gründe des Gedeihens der Anstalt erklärte sich Beni
seiner Zeit dadurch, dass in Hannover die öffentlichen Zustände g
sund, dass die ländlichen Zustände in glücklicher Entwicklung b
griffen waren, dass der Wohlstand der Grundbesitzer sich mehr
und das Grundeigenthum in Folge des durch die Lage des Land
erleichterten Absatzes der landwirthschafttichen Erzeugnisse im Prei
stieg, dass die Geldverhältnisse einfach und nicht durch Papierge
verkünstelt waren, und dass grössere Capitalien als anderwärts si
in solchen Händen befanden, welchen mehr an sicherer als hoh
Nutzung gelegen war. Der Verfasser hätte noch beifügen sollen, da
alle diese Momente indessen nicht so wichtig waren, als die gesun
und solide Verfassung, auf welcher das Institut basirt war.

§ 75.

Bankartige Institute.

Die erste Sparcasse des Landes wurde im Jahre 1801 in Götting
errichtet; zunächst folgte Hannover 1823, hierauf Osnabrück 182
In den beiden ersten genannten Städten bestand schon von Anfa

creditanstalt zu, welche günstigere Bedingungen bieten konnte. Ein hannoversch
Gesetz vom 24. Oct. 1840 über Errichtung von Privatcreditanstalten zur Beförd
rung der Ablösung von Grundlasten lässt solche Anstalten zu, macht sie ab
von der Genehmigung des Ministeriums abhängig, und knüpft diese an mehr
Erfordernisse. Es sind neue Privatcreditanstalten darnach nicht enstanden."

[1]) 1851 hatten Darlehen erhalten: 6 Städte, 4 Flecken, 27 Landgemeind
10 Kirchen- und Schulgemeinden, 1 Deichverband.

[2]) Das Gesetz vom 8. Juni 1843 verpflichtete die Gerichte unter bestimm
Voraussetzungen zur Belegung bei der Anstalt, die letztere aber zur Annahme d
selben gegen 2 pCt. Zinsen.

[3]) Derselbe besass Ende 1846 4420 Rthlr. Gold, 16,640 Rthlr. Cour.

an neben der Sparcasse eine Leihcasse,[1]) welche grössere Einlagen auch von jenen Einwohnern annahm, die von der Sparcasse statutenmässig ausgeschlossen waren. Am Schluss des Jahres 1839 gab es im Königreiche bereits 41 Sparcassen mit einem Bestande von 664,518 Thlr.[2])

Zu einem immer ansehnlicheren Creditinstitute gestaltete sich die von dem Amtsassessor Quintus Icilius in's Leben gerufene Sparcasse zu Fallinghostel-Soltau im Landdrosteibezirke Lüneburg. Otto Hübner berichtet darüber auf Grund von Mittheilungen des ehemaligen hannoverschen statistischen Bureaus:[3]) „Sie wurde am 1. Juli 1838 eröffnet und hatte sich eines schnellen Aufblühens zu erfreuen. Ihre Creditgeschäfte bestanden in Darlehen zu Ablösungszwecken, auf gerichtliche Hypothek oder auch nur auf Handscheine. Die Zinsen für Ablösungs-Darlehen, sowie für Darlehen an Gemeinden und Corporationen betragen $3\frac{1}{2}$ pCt., für alle übrigen Darlehen sind ausser den Amortisationsbeträgen 4 pCt. zu zahlen. Den Einlegern gewährt die Kasse $2\frac{7}{9}$ bis $3\frac{1}{4}$ pCt. Kaum eine andere deutsche Casse geniesst eines so fest begründeten Rufes, keine einzige übertrifft sie an segensreicher Wirksamkeit. Wie die schottischen Banken steht sie mit ihren Clienten in fortwährender Wechselwirkung: sie empfängt und giebt Darlehen, durch sie vermittelt sich der gesammte Geldverkehr der ganzen Umgegend. Wenn nicht durch das Verlangen der Regierung, die Wirksamkeit des Instituts ohne Erlaubniss nicht über die Grenzen der Amtsvoigte auszudehnen, eine Störung eingetreten wäre, würde es unzweifelhaft in kurzer Zeit den grössten Theil des Geldverkehrs im ganzen Königreich an sich gezogen haben".[4])

---

[1]) Auch in Aurich, Emden, Hameln, Hildesheim, Lauenthal, Lauterberg, Lingen, Münden, Neuenhaus, Osnabrück.

[2]) Ende 1859 gab es deren 118 mit 6,375,248 Thlr. Einlagecapital. Hübner Jahrb. VI. 2. Abth. S. 269. Am Schlusse des Jahres 1861 hatten von den 119 Sparcassen 74 einen Einlagenbestand von mehr als 10,000 Thlr.

[3]) In seinem Jahrbuche der Volkswirthschaft und Statistik. III. Jahrg. 1855. S. 238.

[4]) „Im Jahre 1851 beliefen sich die Einlagen auf 779,552 Thlr. oder auf $62,_{4}$ pCt. aller Einlagen des Bezirks Lüneburg. Es waren dies $26,_{8}$ pCt. (also mehr als ein Viertel) der Einlagen im ganzen Königreich. Die Betheiligung ging von 4119 Personen aus, eine Zahl, die gegen 9202 Einleger der Stadt Hannover mit 256,652 Thlr. gering erscheint und ein Beweis für höhere Einlagen ist. Auf einen Einleger der Fallingbosteler Casse kommt ein Einlagecapital von 189 Thlr. $7,_{7}$ Sgr., während auf einen der Stadt Hannover nur 27 Thlr. $26,_{7}$ Sgr. und auf einen des Königreichs nur 64 Thlr. $29,_{4}$ Sgr. fallen." Auf den Kopf der Bevölkerung des Königreichs, 1,819,253 Seelen, kamen 1853 1 Thlr. $22,_{01}$ Sgr. Einlagecapital. Man



Beilage I.

Reversalien
d. d. 27. März 1705.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Wilhelm etc. thuen kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdeme wir bey dem in annoch laufendem Monath Martio und in hiesiger Unser Haupt- und residentzstatt angestelltem gülich- und bergischem Landtag, auss denen in der Unseren gülich- und Bergischen Landständen zugestellter schriftlicher Landtagsproposition und dabey ahngezogenem project diplomatis breiter enthaltenen trifftigen motiven eine banco di affrancatione in des H. Röm. Reichs statt Cöllen auf Maass und weisse, wie bey obgl. project mit mehrerem enthalten, ahnzuordnen und zu bestellen ggst. resolvirt, Ermelte Unsere liebe getrewe gülich- und bergische Landstände aus Rhäten, Ritterschafft und stätten, auch darzu ihren special-Consens innhalts heut von denselben abgelegter gemeiner relation unthgst. praestirt, wogegen Wir Unsere gülich- und Bergischen Landstände bey Churfstl. wahren worthen ggst. sincerirt, und versichert haben, allermassen hiemit und Krafft dieses Thuen, dass keiner von Unseren Landständen solch anordnenden banco halber directè oder indirectè weder privativè noch cumulativè angesehen und in schaden gebracht, die bancozettulen auch anderster nicht dan nach getrag den eingelegten Fundi und von denen dazu ernennenden Unser und der Landständen Deputirten Unterschriebener ausgefertiget und darab bey künftigem Landtag ständen behörliche nachweisung geschehen solle, alss ist denselben darüber gegenwertiges reversale unter unserer eigenhändiger Unterschrifft und hervorgetruckten Cantzley secret siegel mitgetheilt worden.

Düsseldorf, den 27. Marty 1705.

J. B. B A. I. 42. cf. oben S. 69.

Beilage II.

Conditiones und Vorschläg,

auf welchen Fuss die banco di giro einzurichten seye.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Johan Wilhelm pfaltzgraf bey Rhei des heyligen Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst et thuen kund, fügen auch hiemit zu wissen, dass nachdeme durch d leydige annoch immerhin continuirende und wütende Kriegs-Unruh und durch die gewalthätige Unterdrückung auch Verstöhrung unser Churpfaltzisch- und Neuburgischen Landen, mithin durch die in unsern beyden Hertzogthumben Gülich und Berg von anfang dieses Krie und biss noch zu erlittene Exactionen, raub, plünderungen, und fa nicht erträgliche vom feynd angesetzte Contributionen, die zu nöthig Unterhalt unserer zu Dienst des gemeinsamben weesens auf den bein gehaltener ahnsehentlicher milice und sonsten gewidmet gewese geltmittelen mercklich geschwächet, anbey zu bestreitung der uns o gelegener mächtiger ausgaben dermaßen ohnzulänglich worden, da Wir Uns verschiedene ahnsehentliche geltauffnahmen negotijren : lassen gemüßiget gefunden, über dieses wir auch benachrichtig werden, dass sonsten annoch verschiedene particular so wohl weg gethanen geltvorschußes, alz auch bey Unserer milice und sonst beschehener lieferungen ein und andere forderungen hätten, und w dan zu nichts mehreres geneigt, alß einem jeden Unpartheysches rech mithin auch unseren Trewhertzigen glaubigeren billige Bezahlung u sicherheit ahngedeyhen und zukommen zu lassen, uns aber vorjet fast nicht möglich fallen dörfte, auf einmahl alle die glaubigere z befriedigen, alß haben wir ggst. entschlossen zu obigem ende, auc unserer weiterer Commodität eine banco di affrancatione solch gestalten in des heyl. Röm. Reichs freyer statt Cöllen aufrichte davor die zulängliche und von unseren Gülich und Bergischen g trewen lieben Landständen expressè verwilligte fundos pro dote a weisen zu lassen, damit nicht allein diejenige Creditores, so wir dahi verweisen und von gemltr. banco mit extradirung der ördentlicher ban Zettulen acceptiret, in terminis unà cum jnteresse, sonderen auc alle übrige so etwa auf gesinnen einige gelder auf ein oder mehr ja hineinlegen, richtig bezahlt und biß dahin in sicherheit gestell

[1]) J. B. B. A. I. 41 f.

werden können, und damit alle unsere gegenwertige und hiekünftige glaubiger ihres an Uns zu forderen habenden Capitals und interesse umb so mehrers gesichert und ausser alle gefahr gesetzet seyn mögen, so haben Wir Unsere Getrewe Gülich und Bergische liebe Landstände ersuchet, nicht allein die zu solcher banco nöthige fundos zu verwilligen, sondern auch mit darab zu halten, damit alles dasjenige, waß die banco zu bezahlen mit extradirung seiner banco Zettulen übernimbt, auch hinwieder richtig abgeführt und zu solchem ende alle hiesige landtsmittelen in allem fall verhafftet sein sollen, dahingegen wir auch ggst. gestatten, daß auß dem Mittel Unserer vorber. getrewer lieber Landständen einer auß der Ritterschaft nebens einem gelehrten dem ahngeordnetem Banco-Collegio alß assessores mit beywohne auch vermög der heut abgelegter gemeiner Relation expressè darüber ertheilten und von vorged. Unseren getrewen lieben Landständen mit genehmb gehaltener Verordnung ohne solche einwilligung keine banco Zettul, alß gegen welcher zurückziehung und sonsten keinesweegs die banco einige Zahlung zu thuen vermag, außgehändiget werden sollen, wobey Wir ferner zu mehrerer Commodität Unserer Creditores ggst. verordnen und gestatten, daß die von der Banco vor und nach ertheilende zettulen eben denselbigen Effect, auch die Execution gleich denen wechselbriefen haben, und daß solche nach belieben und gutfinden giriret, auch auff andere transportiret werden mögen und daß selbige jedesmahl demjenigen bezahlt werden mögen, welcher dieselbe in denen gemltn. terminen mit dem gleich auff denen wechselbriefen gewöhnlichem giro praesentiren wird, ohne daß ihnen darunter die geringste difficultäten oder beschwärnuß gemachet oder verursachet werden können. Damit nun dieses alles so viel fester und unveränderlicher gehalten werde, gestatten wir auch ggst., daß die zu obgemltn. banco Collegio von Uns verordneten assessores und bediente auff die vorobgemltn. mit genehmbhaltung Unserer stände obgemltn. Maßen gemachte Verordnung absonderlich verpflichtet, auch in so weith deren Uns etwahe bereits geleisteter aydtspflichten ledig erkant, mithin darauff zu halten schuldig und verbunden sein solten, ohne daß ihnen darunter anderweitig vorgegriffen werden möge. Zu Urkund auch mehrerer bekräfftigung dieses in duplo aufgerichteten Diplomatis, wovon wir eines Unseren getrewen lieben landständen, das andere aber dem banco zustellen lassen, haben wir dieses mit Vorbehalt ein oder anderes in beneficium des banco zu augiren eigenhändig unterschrieben.

Düsseldorf, den 27. Marty 1705.

Beilage III.

Instruction und Ordnung,

wornach Jhrer Churf. Durchl. zu Pfaltz in der Reichsstatt Cö ahm Rhein gnädigst angeordnetes Banco Collegium sich zu rich und zu verhalten hat.[1])

1) wirdt sothanes Banco-Collegium bestehen in einem von I Churfürstl. Durchl. Wegen besteltten Inspectoren, sodan vier Assess auß mittel dero Gülich und Bergischer landständen, nemblich zwe von der Ritterschafft und zweyen gelehrten, einem Banquier, so mit Cassa zu führen und einem buchhalter oder Controlleur, und 1ma. i negstkünfftig anfangen, 2) solle solches Collegium auff Zehen j anfänglich bestelt seyn und jährlichs die beym jüngeren Lan Verwilligte m. 106 Rthlr. zum fundo der Banco dienen. 3) we die Bediente und steuerhebere vor das ihnen jährlichs ansetzen quantum und dessen anticipirliche monathliche Zahlung respons seyn und solches von jahr Zu jahr nach der Exigentz und lan Einwilligung werden versicheren müssen, alsz sollen dem Ba Collegio die bestzahlbare ämbter gülischen Theils zu ⅔ und Bergisc Theils zu ⅓ zu adaequirung solcher m. 106 Rthlr. richtig undt un gängig angewiesen undt abgeführt werden.

4) wollen Ihre Churfstl. Durchl. dem Banko-Collegio hiern eine repartition derjeniger Churfürstl. schulden, welche auß der ba inner negst folgenden zehen jahren bezahlt, und darin nebens d Reichs-Constitutions-mässigem Interesse ad 5 pCto. pro rata quartal eingetheilt werden solle, sambt der distribution und Verordnung, wo der überschuss zu bezahlen auß der geheimer Kriegs-Commission (welcher Höchstdieselbe die oberobsicht und direction über das Ban Collegium committirt haben) zukommen lassen.

5) welchemnegst das Banco-Collegium sothaner anschaffung u distribution conforme banco Zettulen behörendt unterschreiben, a fertigen und demjenigen, woran Ihre Churfstl. Dchl. oder dero V ordnete Kriegs-Commission es befehlen wirdt, gegen Schein unweigerl ausfolgen lassen sollen.

---

[1]) J. B. B. A. I. 30.

6) gleichwie Ihre Churfstl. Dchl. ihrerseiths dero geheimen Rath und Etats Secretarium Francken unter obgemltr. oberobsicht deroselben geheimer Kriegs-Commission zum Inspectoren der Banco gnädigst verordnet haben, also solle derselb mit den Assessoren, so offt es nöthig, sich zusammen thun, dahe selbige abwesend, denselben terminum et locum conventionis wissend machen und demnegst nach anlaß der Instruction und denselben nach und nach zukommender Verordnungen mit denselben communiciren und verfahren, mithin von monath zu monath eine vom Buchhalter unterschriebene Contrerolle wie der empfang und ausgab sich bey der Banco befindet, einfordern und quartaliter der geheimer Kriegs Commission produciren.

7) solle er diejenige bediente und Receptores, so zur Banco angewiesen werden und gegen Vermuthen mit der zahlung zurückbleiben mögten, durch poenalisirte decreta und declaration der Comminirter straffen bis zu 100 goltgl. inclusivè zu Leistung ihrer schüldigkeit vermögen, auch befindenden Dingen nach zu fernerer ernsthafter ahndung und einsehen besagter dero geheimer Kriegs-Commission nahmhafft machen.

8) wegen solcher extraordinarie bemühung haben Ihre Churf. Dchl. demselben, wie auch einem jeden Ritterbürtigem Assessoren zur ergetzlichkeit jährlichs 500 und jedem gelehrten Assessoren 300, dem banquier und Cassier zusammen 1000, so dan dem Controlleur und Buchhalter 600 rthlr. in gnaden zugelegt, so denselben aus Banco- mittelen quartaliter guthgemacht, dem banquier bey der Cassa Rechnung jährlichs gegen quittung validirt, undt darauff, damit so viel weniger auff die banco assignirt werde, reflectirt werden solle.

9) hat das Banco-Collegium sothane Cassarechnung jährlichs abzuhören, zu recessiren und eine gleichlautenden inhalts zur Churf. geheimer Kriegs-Commission einzusenden.

10) wan Jhre Churf. Dchl. einer gählinger geldt-auffnahme bedürfftig und darzu annehmliche und gesicherte fernere anweisungen ertheilen werden, soll das Banco-Collegium sich auff notification des Inspectoris so forth zusammen thuen und darauff benöthigte Banco-Zettulen nach der ihme zukommender repartition und anschaffung extradiren.

11) die in denen Banco-Zettulen gesetzte zahlsterminen sollen jederzeit also gestelt werden, damit die Zahlung 14 Tag nach umbgang des quartalis geschehe, und also der banquier die Zahlung desto

ohnfehlbarer und gesicherter zu thuen undt die Banco - Zettulen zu honoriren im stand seye.

12) im übrigen lassen mehrhöchstbesagte Jhre Churf. Dchl. es bey dero bey jüngerem landtag der banco halber ergangen undt unterschrieben hiebey gehendem diplomate und Instructions-puncten allerdings bewenden, versprechen auch bey Churf. wahren worten, dawieder im mindesten nicht zu verordnen, sondern viellmehr zu der banco-auffnahm und facilitirung des Credits alle ersinliche mühe und sorgfalt anzuwenden, mithin alle undt jede membra gemltc. Banco-Collegii, wie auch den banquier und derer Erben ihrer incumbentz undt verrichtung halber schadlos zu halten. Urkund etc.

Düsseldorf, den 17. Aprilis 1706.

Beilage IV.

Churfürstlich Pfalzisch
Banco Zettel enthaltend
in laufender Münz

(L. S.)

Gülich und Bergischer
246 Rthlr. 53 Alb. 4 Hlr.
per 80 Alb. Cöllnisch

Auf den 15ten Monaths May Jahrs Ein tausend Siebenhundert Siebenzehn zahlet Jhrer Churf. Durchl. zu Pfaltz Gülich und Bergischer u. hiesiger Reichs - Stadt Cölln verordneter Banco an Höchstgemelten J. Ch. Durchl. Hof - Cammer - Rathen und Gülischen Pfenningsmeister Lesseque oder Ordre die Summe von zwey hundert vierzig sechs Rthlr. 53 Alb. 4 Hl.

Urkund. Unterschriften. Geben Cölln d. 20. April 1715.

Von wegen der H. Landständen
Herzogthums Gülich zur Banco Deputirte
N. N.
N. N.
N. N.
In Termino sich anzumelden bey H. Banquier *Joh. Heinrich Syberts* wohnhaft
in Cölln auf der hohen Pforten.

Ex clementiss. Commissione
Serenissimi Electoris
Palatinae
N. N.

Von wegen der Herren Landständen
Herzogthums Berg zur Banco Deputirte
N. N.
N. N.
N. N.
der Banco - Controlle eingetragen durch
mich N.

Beilage V.

Gründlicher und zuverlässiger Bericht von der Beschaffenheit

des im Jahre 1721
in der Hoch Fürstlichen Residenz
Statt **Cassel**
mit Gnädigster bewilligung der Hohen Lands Herrschafft Angerichteten
so genanndten
Lomberts oder **Pu-Bliquen** Leyh- und **Commer-Cien Banco,**
deren Verfassung und fürnehmste **Conditio-Nes** wie und welcher gestalt
Ein jeder nach seiner **Convenienz** Geld darin legen
oder dessen im Bedürffungs-Fall darauss entlehnen könne.

Nachdem die Herren Directores der Commpagnie bey dem eintritt dieses 1722 Jahrs ein und andermahl versamlet gewesen und zuvorderst veranstaltet daß denen sämbtlichen resp. Herren interessenten die pensiones von Zeit der Einlage biß zu Ende des vorigen Jahrs zu 5 procent behoerig abgetragen und würcklich bezahlet worden, so haben Sie die vormahln entworffene Statuta revidiret, alles wohl überlegt auch ein und anders erläutert. Darauff alles Sr. Hoch Fürstl. Durchl. zu Hessen Cassel Unterthänigst fürtragen lassen und deroselben Gnädigste approbation und confirmation darüber erhalten.

Was den betrag einer jeden action und wie hoch sich das gantze Capital dieser Leyh- und Commercien Banc belauffen solle so dann deren befreyung von allen oneribus, imposten &c. angehet, davon ist anjetzo nicht nöthig etwas zu melden, weilen durch die bey der instauration in teutscher und französischer Sprache heraußgegebene impressa dem publico sattsamer Unterricht hierüber mitgetheilet

rden, worbey es in solchen nechstberührten Stücken sein ohngedertes verbleiben hat, mit der Erinnerung, daß man zwar Anfäng- besorget daß bey denen Wochenweise geschehenden Auffnahmen nger Geld Summen das Werk nicht bestehen möchte, wan der lehner solcher kleiner Posten weniger als Wochentlich 2 Heller Thaler intresse zu entrichten hatte; Weilen aber der bißherige lg gezeiget und das ohn interessirte maniement einer solchen llein zur beforderung derer manufacturen und Commercien auch virung deren Dürfftigen Lands Inwohnern und Unterthanen ab- den sache so viel gefruchtet, daß man ohne die 2 Heller entlichen interesse die pensiones derer actionen so wohl als ige nach möglichkeit eingeschrenkte Unkosten Bestreiten könne, ind solche 2 auff 1 und bey denen Einländischen Fabricanten uff ein halben Heller moderiret worden, wie in nachfolgendem ers berichtet wird.

Uebrigens ist zu wissen, daß

I. Ein jeder so an dieser Compagnie Theil zu haben und sich darin zu begeben verlanget, vermittelst baarer Einlage so viel actiones erhalten könne als ihm beliebig und so lang noch etwas an dem determinirten quanto derer 5000 übrig ist.

II. Nach verlauff eines jeden Jahrs bekommen die interessenten von ihren actionen die Reichs- und Landsübliche pension zu 5 procent, und wann sich nach deren Bezahl- und Abtragung derer coram Directoribus zu verrechnenden Kosten ein überschuß findet, so wird derselbe unter die interessenten pro rata getheilet oder bleibet sonsten der Compagnie zu gefälliger disposition.

III. Wessen Gelegenheit nicht ist sein Geld Länger in der Compagnie stehen zu lassen, der kan solches wieder haben wann ers verlanget und zwar ohne einigen abzug am Capital, jedoch mit diesem unterscheid, daß wann die Zurückforderung vor außgang des Jahrs geschiehet nur ein Drittel pro cent von denen Verflossenen gantzen Monathen desselben Jahrs bezahlet werde.

IV. Die außleyhungen der Gelder geschehen auff gute Pfande an Pretiosis und allerhand andern Mobilien soweit dieselben zur Versicherung der Verlangten Summen hinlänglich seynd, ohne daß der Entleyher nöthig hat seinen Nahmen anzugeben, sondern man schieset das Geld auff Pfande für ohne zu wissen oder zu fragen weme solche zugehören; Auff lie-

gende Unterpfande aber auch auff Wechselbrieffe Obligationes und dergleichen blose Verschreibung wird nichts gegeben.

V. Die Jnländische Fabricanten geben von kleinen a 5 bis 50 Rthlr. sich erstreckenden Summen Wochentlich ein halben Heller, andere aber, die einen solchen geringen Vorschuss auff wenige Zeit empfangen 1 gantzen Heller vom Thaler.

VI. Von 50 biß 100 Rthaler entrichten bemeldte Fabricanten Monathlich ein halben Rthler pro cent, ander aber von 50. biß 200. Rthler Monathlich 2 drittel Thaler pro cent, und was sich nach jetzt gemachtem unterscheid über 100. und 200 Rthaler belaufft, davon wird indistincte Monathlich ein halb pro cent bezahlt.

VII. Von Einländischen Fabricanten und Handwerckern werden nicht allein ihre gemachten Waaren zum Pfand angenommen, sondern dieselbe können auch, wann sie wollen, sothane Waaren auff ein gewisses pretium anschlagen, umb von der Banc gegen die Provision à 2 pro cent Verkaufft zu werden, welches dann Jhnen Fabricanten auff ihre Rechnung ab- und zugeschrieben und alle 3. Monathe mit einem jeden darüber abgerechnet wird, wobey denenselben auch erlaubt ist die Eingesetzte gegen andere annehmliche Stücke aus dem Leyhe-Hauß zu ziehen und selbst an den mann zu bringen.

VIII. Wer sein Pfand in der ersten Woche des versatzes wieder einlöset, bezahlet kein interesse, sondern genieset den Vorschuss frei nach verfließung solcher ersten Woche, aber wird das interesse, nachdem die Auffnahm Wochen- oder Monaht weise geschehen, von derjenigen gantzen Woche oder Monaht mit bezahlet welche bey der Ablage angetretten ist.

IX. Ein jeder ist gehalten sein Pfand nach ablauff der bestimmten Zeit zu lösen, oder wenigstens das Besagte interesse von dem Empfangenen Vorschuss abzustatten und den Leyh-Zettel erneuern zu lassen, wiedrigenfalls wird das eingesetzte Pfand an den Meistbietenden öffentlich Verkaufft, wovon die Banc ihr außgeliehenes haupt geld cum interesse und von jedem Thaler Capitals 1 Allb für auctions kosten einziehet, das übrige aber wird dem debitori gegen einlieefferung des Ley-Zettels zurückgegeben.

X. Auff Kleider und andere verweßliche Mobilien geschiehet der vorschuß nicht länger als auf 6 Monathe, und falß nach

deren verfließung die reluition nicht erfolget, so verfähret man ohne nachsicht wie nechst vorhero gemeldet ist.

XI. Derjenige wer den von der Banco empfangenen Actions- oder Leyh-Zettel verliehret, oder dem dergleichen entwendet wird, muß die Banc ohnverzüglich davon avertiren, damit, wann der Finder oder sonstige unrechtmäsige inhaber solcher Zettel sich um die Ablage der Action oder reluirung des Pfandes meldet, mit der Zahlung oder extradition des Pfands könne an sich gehalten und der zum Vorschein gekommene verlohrne Zettel seinem rechten Herrn wieder zugewendet werden.

XII. Solte auch jemanden etwas an Juvelen, Silber oder andern effecten entwendet werden, derselbe wird die mühe nehmen der Banco fordersamste nachricht davon zu ertheilen, damit wann die gestohlenen Sachen zum versatz dahin gebracht werden man sich darnach achten und anstatt etwas darauff aufzulehnen, dem Eigenthümer zu dem Seinigen verhelffen könne.

XIII. Das Leyh- und Banco Hauß wird täglich Vormittag von 9 biß 11 Uhr und Nachmittags von 2 biß 4 Uhr geöffnet, ist dermahlen auff der Ober Neustatt in des Kaufmanns Herr Johann Nicolas de Haust Wohnung auf der großen Strase.

Salus populi suprema lex esto.

Beilage VI.

Nachweis
des Banco-Gewinns und des Banco-Tournants vom Jahre 1767—1805.

Etatsjahr.	Banco-Gewinn. Rthlr.	Banco-Tournant. Rthlr.
1767/68	22,289	
1768/69	46,739	
1769/70	53,623	
1770/71	69,366	
1771/72	92,196	
1772/73	116,358	33,623,969
1773/74	116,774	32,000,806
1774/75	111,383	37,426,078
1775/76	112,240	45,069,922
1776/76	95,244	49,903,931
1777/78	113,634	60,150,186
1778/79	146,239	49,121,697
1779/80	138,479	49,086,178
1780/81	147,772	62,757,662
1781/82	168,730	73,427,869
1782/83	189,314	74,924,115
1783/84	201,515	76,829,655
1784/85	211,741	72,665,667
1785/86	216,166	65,526,488
1786/87	220,928	85,583,448
1787/88	253,648	97,725,380
1788/89	260,724	77,145,657
1789/90	343,588	84,368,352
1790/91	268,634	87,076,126
1791/92	236,505	96,202,512

Etatsjahr.	Banco-Gewinn. Rthlr.	Banco-Tournant. Rthlr.
1792/93	294,919	32,131,606
1793/94	306,719	83,161,502
1794/95	276,249	64,443,775
1795/96	279,286	67,993,536
1796/97	278,009	74,055,283
1797/98	288,973	69,443,582
1798/99	361,904	84,876,411
1799/1800	422,410	82,045,211
1800/1	422,214	99,571,209
1801/2	405,211	127,970,714
1802/3	475,826	177,752,891
1803/4	516,227	156,555,660
1804/5	578,865	135,111,108
Zinsen von den bes. berechneten Magdeburg. Fourage-Geldern	203,675	
Summa .	9,064,340	

Beilage VII.

Da Jhro Königliche Majestät in Preussen der Kaufmannschaft zu Bielefeld auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen gestattet, einen Erborgungsfond auszumitteln, oder eine so genannte Leih-Casse anzulegen, und zu eröfnen, durch deren Vorschub der Aufkauf der rohen Linnen zu befördern gehoffet wird: So hat man derselben Einrichtung hiedurch öffentlich bekant zu machen nicht unterlassen wollen. Selbige ist folgende:

I.

Das Capital, dessen man benöthigt ist, bestehet in 50,000 Reichsthaler in Ducaten a $2^3/_4$ Rthlr. — oder Louisd'or a 5 Rthlr. =, andere Münzsorten aber nach dem coursmässigen Agio gegen Louisd'or, Friedrichsd'or oder Ducaten gerechnet, welches gegen Empfang förmlicher Wechselbillets dargeliehen, und von der hiesigen Kaufmanschaft garantiret wird.

II.

So bald dieses Capital beysammen ist, werden die Bücher geschlossen, und man wird keine Einzeichnung verstatten, oder veranlassen, bevor man nicht das Publikum davon genau unterrichtet, und neue Fonds ausgemittelt haben wird, auf welche die Einzeichnung sich gründen und denen hingeliehenen Capitalien zur Sicherheit dienen soll: indem diejenigen Fonds, so zur Sicherheit des gegenwärtig aufgeliehenen Capitals von 50,000 Rthlr. dienen, und zum Theil desselben Zurückzahlung bewürken müssen, nie und in keine Wege, auch unter keinem Vorwande, er habe Namen wie er wolle, von der gegenwärtigen Leihekasse abgezogen, und zur Sicherheit anderer aufzuleihenden Capitalien angewendet werden dürfen. Der Fond der gegenwärtig etablirten Leihekasse auch nie mit einer andern ähnlichen Einrichtung vermischet oder vermenget werden sol.

III.

Die Wechselbriefe oder Verschreibungen über das aufgeliehene 'apital von 50,000 Rthlr. werden in solidum ausgestellet, und von ier Syndicis, namentlich:

Herrn Arn. Otto Willmans,
„ Franz Fried. Linker
„ Johan Adolph Havergo junior und
„ Johan Henr. von Laer Wittwe und Sohn,

welche die sämtliche Kaufmanschaft nach Vorschrift der Rechte durch die Mehrheit der Stimmen erwählet hat, eigenhändig unterschrieben und signiret.

IV.

Das dargeliehene Capital wird mit fünf pro Cent. alle Jahre nach dem eingelegten Valeur des Capitals in eben der Sorte richtig verzinset, und die über die Zinsen auf jedes Jahr besonders ausgestellten Wechsel-Briefe in dem Jahre des Verfalls an denen sechs letzten Tagen des Monats, in welchem die Wechsel ausgestellet sind, die Son- und Fest-Tage ausgenommen, präsentiret, acceptiret und ausgezahlet.

V.

Nach Ablauf von einem bis zwölf Jahren wird durch Einlösung derer ausgestellten Wechsel die eingelegte Valuta bezahlet und dabei eben dasjenige beobachtet, was vorhin von Auszahlung derer Zinsen gemeldet worden ist.

VI.

Ausserdem machet die Bielefeldsche Kaufmanschaft sich hiedurch öffentlich anheischig, diese ausgestellte Wechsel-Billets stat baaren Geldes im Handel jedesmahl ohnweigerlich anzunehmen, und zu honoriren.

VII.

Die Wechselbillets werden auf verschiedene Summen, wovon jedoch keine geringer als 25 Rthlr. sein und nicht höher, als auf 200 Rthlr. sich belaufen dürfen, selbige auch zur Bequemlichkeit der Rechnung beständig mit 25 Rthlr. aufgehen müssen, gerichtet.

Bei diesen Wechselbillets findet kein Arrest oder sonst einiger in Rechten nachgelassener Aufenthalt, wie derselbe auch Namen haben mag, stat.

IX.

Es können auch Kraft der von Jhro Königlichen Majestät in Preussen dieser Leihekasse oder Erborgungs-Fonds ertheilten ausdrücklichen Allerhöchsten Begnadigung die Gelder der unmündigen Kinder und anderer gleiche Vorsorge geniessenden piorum Corporum sicher in gedachte Leihekasse placiret werden; und sollen

X.

ferner die ausgestellten Wechselbillets denselben öffentlichen Glauben haben, und geniessen, der gerichtlichen Verschreibungen und Obligationen beygeleget wird; daher sie auch bey Cassen, Cammereyen, gerichtlichen und aussergerichtlichen Bürgschaften und andern Verfallenheiten, wo Sicherheit nachgewiesen, und Caution bestellet werden muss, sicher dazu eingesetzet werden können; und ist von Jhro Königlichen Majestät allergnädigst befohlen worden, dass sie zu solchem Behufe angenommen werden sollen.

XI.

Die Direction der Leihekasse ist denen vier Syndicis und dem bestelten und von ihnen in Pflicht genommenen Cassirer nach einer besondern ihnen zugestelten zwischen denen Königlichen Commissarien und der hiesigen Kaufmanschaft verabredeten und entworfenen Instruction anvertrauet und übertragen worden.

XII.

Die Fonds, woraus die Zinsen sowohl, als die Capitalien wieder erfolgen, bestehen

1) in denen Einkünften der Leihe-Casse selbst oder denen Zinsen, so von Ausleihung des in die Leihecasse, welche auf das gewissenhafteste, vorsichtigste und behutsamste administriret werden wird, eingelegten Capitalien aufkommen,
2) in besondern Intraden und sehr gemässigten Abgaben auf eingehende Waaren, welche Jhro Königliche Majestät in Preussen der hiesigen Kaufmanschaft zu diesem Behufe aus

landesväterlicher Huld und Gnade dergestalt angewiesen und überlasen haben, dass selbige ganz und gar nicht zu denen herrschaftlichen Cassen fliessen, oder dabey verrechnet werden dürfen, sondern von besondern bey der Leihecasse angesetzten Bedienten erhoben werden.

XIII.

Ein jeder, welcher in diese Leihe-Casse Gelder einleget, kann sich selbst auf dem eröffneten Comtoir derselben alhier von der ausserordentlichen Sorgfalt, womit selbige verwaltet wird, und weshalb man sich schmeicheln darf, dass wenige dergleichen öffentliche Credit-Einrichtungen ihr darin gleichkommen werden, näher unterrichten.

XIV.

Man findet nur noch nöthig, dabey zu erinnern, dass die Empfänger und Inhaber dieser Wechsel-Billets sich hüthen und in Acht nehmen müssen, selbige zu beschneiden, oder sonst an ihrer äusserlichen Gestalt eine Veränderung vorzunehmen; weilen sie sonst bey der ausserordentlichen Sorgfalt, womit die Leihe-Casse administriret wird, Gefahr laufen dürften, dass die Wechsel-Billets, als verfälschet, nicht acceptiret und honoriret werden mögten. Wohingegen man

XV.

erböthig ist, die abgenutzten Billets gegen andere von gleichen Datis, Numeris und Summen auf Verlangen jedesmahl auszuwechseln.

Bey dieser Einrichtung verhoffet man, nachdem Jhro Königliche Majestät in Preussen Dero allergnädigste Einwilligung dazu ertheilet, und diese Einrichtung in ihrem völligen Umfange, huldreichst und ausdrücklich genehmiget haben, dass selbige bey einheimischen und auswärtigen Freunden Beyfal finden, und niemand Bedenken tragen werde, seine Gelder in diese Leihe-Casse sicher und gut zu placiren.

Bielefeld, den 2ten Januar 1765.

Beilage VIII.

Instruction

für

die Banco in Franken zu Fürth.[1])

Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, haben auf den Allerhöchst Denenselben über die Beschaffenheit des der Firma:

Königl. Preuss. Banco in Franken,

zu Fürth etablirten Kaufmännischen Instituts, gemachten V allergnädigst bewogen gefunden, dasselbe in seiner bisherigen ständigen Verfassung zu belassen und zu bestättigen, wollen a Absicht auf die Eigenschaft, den Zweck und die Geschäftsfü des Instituts Folgendes noch näher bestimmen.

1.

Diese Anstalt soll in der Eigenschaft einer Depositen- und Banke, merkantilische und Wechsel-Operationen treiben, mithi Fonds zum Theil auf auswärtige Handels-Plätze disponiren und kaufmännische Sicherheit auf eigene und gezogene Wechsel Vors für kurze Zeit geben, zugleich aber auf hypothekarische Obliga und andere Real-Sicherheit ingl. gegen gute auf die Inhaber la Effecten, Gelder ausleihen.

2.

Ein Hauptzweck des Instituts ist, das inländische Comme in den fränkis. Fürstenthümern immer mehr empor zu bringen, s

[1]) Das handschriftliche Original befindet sich in dem Preuss. Geh. Archiv zu Berlin. Rep. 44, No. 3.

von der Reichsstadt Nürnberg weniger abhängig zu machen, Fabriken und Manufacturen, auch Professionisten durch Anleihe auf kurze Zeit zu unterstützen, auch solchen zu Anschaffung der rohen Materialien ingl. bei Versendung der Waaren durch Vorschüsse zu Hülfe zu kommen.

3.

Der Fond und das Roulement des Instituts soll vom Anfang des Jahres 1799 an, bestehen,

a) in Ein Hundert Tausend Rthlr. Brandenbrg., welche aus dem bereits für Königl. Rechnung erworbenen Gewinn, als eine Königl. Commanditte bey dem Institut bestimmt werden.

b) in den den Directoren und Officianten bereits bewilligten Actien, welche auf die Summe von Dreyssig Tausend Rthlr. Brandenbrg. dergestalt erhöhet werden sollen, dass hieran mit
12,000 Rthlr. der erste Director Kraker,
13,000 Rthlr. der Banquier Gullmann,
2,000 Rthlr. der Geschäftsführer des Bank-Büreaus zu Ansbach, Schamberger,
2,000 Rthlr. der Bank-Buchhalter Dürnhöfer, und
1,000 Rthlr. die beiden ersten Commis
30,000 Rthlr.
Theil nehmen dürfen.

c) in den Geldern, welche auf gewöhnliche Bank-Noten zu 2 pro Cent Zinsen bei dem Institut belegt werden.

4.

Das Personal des Instituts soll zur Zeit noch aus dem
Kammer-Direktor Kraker zu Ansbach, als
erster Banco-Director und Banco-Commissarius,
Geheimer Hof-Rath von Denzel zu Fürth, als
zweiten Director, welcher zugleich in Fällen wo es auf jurist. Beurtheilung der Vorsichts-Massregeln ankommt, das Nötige besorgt,
Banquier Gullmann,
Buchhalter Dürnhöfer, und
Geschäftsführer des Banco-Bureau zu Ansbach, Administrations-Rath Schamberger, nebst den erforderl. Commis
bestehen.

Der gegenwärtige erste Banco-Director hat die specielle Aufsicht auf das Banco-Bureau zu Ansbach, die Leitung der Geschäfte desselben und die Vornahme des monatl. Kassa-Sturzes zu seiner besonderen Incumbenz. Ohne dessen Zustimmung soll an Niemanden ein höherer Credit als durch die Creditliste bestimmt ist, weder in Conto current, noch auf eigene oder gezogene Wechsel gegeben werden.

Er muss in jedem Monat wenigstens einmal in Fürth anwesend seyn und den Kassen-Sturz vornehmen, auch saemthl. im Portefeuille befindl. Wechsel und Papiere verzeichnen ingl. das Saldo-Copold-Buch durchsehen, die hiebey zu machenden Bemerkungen in ein Protokoll aufnehmen, wovon dem Banquier Abschrift zu seiner Nachachtung zuzustellen und welches hierauf von der Direction jedesmal sogleich mit einem Bericht über das was sonst bey dem Institut zu bemerken ist an den Chef des fränkischen Departements des General-Directorii abzusenden ist, welcher zugleich Chef der Bank bleibt und solche mit den erforderlichen Verhaltungs-Befehlen versehen wird. Nach geschlossener Jahres-Bilan, welches jedesmal mit dem 31. Dezember unfehlbar geschehen muss, hat der erste Director, eine Balance raisonnée der Bank-Debitoren und Creditoren zu fertigen, die ebenfalls an vorbemeldete Behörde vor dem 1. April eingeschickt werden muss, von dieser wird sodann der Bilan dem General-Staats-Controlleur mitgetheilt um die Super-Revision zu verfügen.

Demjenigen zweiten Director liegt vorzüglich ob, sich wo nicht täglich, doch in jeder Woche mehrmals in dem Bankhause einzufinden, von den Geschäften Kenntnis zu nehmen und den Fleiss des Personals zu controliren. Seine grösste Aufmerksamkeit muss derselbe auf die Geschäftsführung der Christl. und Jüdisch. Handelshäuser Krämer und Professionisten in Fürth, Nürnberg und in der anliegenden Gegend richten, welche mit der Bank Geschäfte machen, um den Credit, welcher denselben mit Sicherheit gegeben werden darf, bestimmen, und solchen sonach bei den monatlichen Conferenzen entweder mindern oder erhöhen zu können. Bis zu der durch die Creditliste fixirten Summe ist für die aus der Banke zu gebenden Anleihen blos die Einwilligung des in Fürth anwesenden 2ten Directors nötig, sobald aber jene fixirte Summe überstiegen oder Jemand, der nicht in der Creditliste aufgeführt ist, Credit gegeben werden soll, ist mit dem ersten Director Rücksprache zu nehmen, welcher alsdann für oder wider die Anleihe entscheidet.

7.

Sollte einer der Directoren seine Einwilligung zu einem nicht durch die Credit-Liste bestimmten Credit geben, so bleibt er dafür allein verantwortlich, bis der Con-Director seine Zustimmung ausdrücklich und schriftlich erklärt.

8.

Der Banquier ist gemeinschaftlich mit dem Buchhalter disponent in allen merkantilischen und Wechsel-Operationen und es wird ihm daher auch die Disponirung der Fonds auf auswärtige Handelsplätze überlassen, doch muss er wenn die Direction die gänzliche Einziehung oder Minderung der Fonds bei einem oder dem andern Handlungs-Hause dienlich findet, sich den disfallsigen Anordnungen jederzeit fügen.

Jeden Antrag auf eigene oder gezogene Wechsel-Vorschüsse oder Anleihe zu geben, muss der Banquier durch das von dem Buchhalter zu führende Anfrage-Buch an den anwesenden Director bringen und erst wenn dessen Zustimmung erfolgt ist, kann die Annahme des Wechsels oder der Tratte mithin die darauf zu leistende Zahlung erfolgen. Es versteht sich von selbst, dass diese Zustimmung wiederholt werden muss, wenn der Empfänger den Wechsel prolongiren will, oder nach dem Abtrage der Anleihe oder des Vorschusses, neuerlich Credit suchet. Ueber wichtige Negocien, besonders über den Ankauf von Staatspapieren, oder wenn solche zur Bedeckung einer Anleihe hinterlegt werden sollen, muss ohnehin immer in den monatlichen oder ausserordentlichen Conferenzen der Direction durch den Banquier Vortrag gemacht — und der Beschluss in das Protokoll aufgenommen werden.

9.

Der Buchhalter der Banke hat das Hauptbuch und das Journal imgl. das Anfrage-Buch über die Ausleihungen zu führen, ihm hat der Banquier von allen Wechsel-Negocien Kentniss zu geben, damit derselbe in Abwesenheit oder Krankheitsfällen des Banquier die Geschäfte besorgen kann. Sollte der Buchhalter bei den Wechsel-Negocien mit dem Banquier verschiedener Meinung sein, so hat er die Pflicht auf sich, hiervon dem anwesenden Director Eröffnung zu machen, damit derselbe entweder sich mit dem Banquier vereinige oder im entgegengesetzten Fall die Abstimmung des ersten Directors einhole, welche alsdann für entscheidend zu achten ist.

10.

Das Saldo-Conto-Buch muss durch einen Commis an jedem aus dem Cassa-Buch und Manual nachgetragen und vollstän macht werden, damit das Credit und Debet eines jeden Cor denten der Banko immer genau vor Augen liege und der B seine Dispositionen mit Zuverlässigkeit machen kann.

11.

Es ist schon oben festgesezt worden, dass Geld - Anleih Vorschüsse auf Wechsel und zwar sowohl auf eigene als noch nicht acceptirte oder mit sichere Giranten versehene W imgl. auf deponirte Güther von dem Banquier nie ohne Zusti des in Fürth anwesenden Directoris gegeben werden können diese Anleihn dürfen aber in der Regel nicht länger als auf 3 laufen und soll dafür neben 6 pro Cent Interessen, höchstens Cent Kaufmännl. Provision erhoben werden, die Direction der wird hiebey dahin sehen, dass von den Handels-Leuthen in Nürnberg etc. sich wo möglich mehrere solidarisch für den besonders zu gebenden Credit verbinden, oder hypothecar. Sic leisten.

12.

Wenn gleich bei einer dergl. Kaufmänn. Anstalt nie meiden ist, dass nicht hier und da so wohl bei dem Wechsel als bei den Ausgleichungen Verlust entstehe, so wird solch nicht leicht von Belang seyn, wenn die Directoren und der B immer gemeinschaftlich handeln. Bei dem Wechselhandel w Resconsabilität des Banquiers dahin bestimmt, dass er wie ein Kaufmann handle, mithin nur solche Wechsel discontire, der steller und Giranten als sicher und Solide bekannt sind, u er in zweifelhaften oder überhaupt in wichtigen Fällen der D vorher Vorträge mache. Für jeden Credit aber, welchen der B ohne Anfrage auf eigene oder gezogene noch nicht von sicher saten acceptirte Wechsel ertheilt, bleibt derselbe allein vera lich und muss der Banke jeden daraus entstehenden Schaden e

13.

Zur Deckung des sich ergebenden unvermeidlichen V wobei weder dem Directoren noch dem Banquier und Bu

angel an Vorsicht oder instruktionswidriges Verfahren zur Last eibt, ist das Reserve-Conto der Banke, welches schon bisher etablirt , bestimmt, welchem auch der sich im Lauf eines Jahres über ,000 Rthlr. ergebende Gewinn zu creditiren ist.

14.

Der sich nach dem jedesmaligen Jahrs Bilan, mithin nach Abzug Caduken imgl. der zweifelhaften Posten ergebende Gewinn, wird n er nicht 42,000 Rth. übersteigt nach dem Verhältniss der Zuüsse zu dem Capital-Fond der Banke vertheilt und es treffen daher 1799 an, nach den in §. 3. bemerkten Actien zehen Dreizehn ile auf die Commanditte Sr. Königl. Majestät und Drei dreyzehen ile auf die übrigen Actionairs zusammen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, dass sämmtl. Actionairs ihre träge zu den Capital-Fonds bis zum 1ten Januar 1799 baar leisten, d sich hierüber mit dem Document der Banke legitimiren, ausserm jeder Actionair nur für die baar erlegte Summe an den Gewinn ticipiren kan, der Rest des auf die bestimmte Actie fallenden winns aber dem Reserve-Conto der Bank gutgeschrieben wird.

15.

Für die Anlegung der Gelder auf Bank-Noten, ingl. für die ckzahl. derselben, so wie für den — den Handelsleuten in Ansch, Feuchtwang, Crailsheim und Gunzenhausen zu gebenden Credit, ibt noch ferner das Banko-Bureau in Ansbach etablirt, daher ch alle bei der Banko zu Fürth von den Einwohnern der gechten Städte geschehende Anträge an das Bureau zu Ansbach zu rweisen sind; Wechsel-Geschäfte kann aber das Bureau nur in so m machen, als dasselbe in jedem einzelnen Fall von der Banco zu irth die Anweisung dazu erhält. Das Cassa-Buch dieses Bureau ird an jedem Mitwoche abgeschlossen und der Auszug nach Fürth sendet, um in die dortigen Haupt-Bücher aufgenommen zu werden.

16.

Ueber die caduken und zweifelhaften Activ-Forderungen des stituts hat der zweite Director von Denzel mit Ende jedes Jahrs specielle Nachweisung zu fertigen und bei jedem Post die Urhen zu bemerken, welche der Einziehung entgegen stehen, auch wie fern von Seiten der Direktion nichts versäumet worden, um weder durch Gerichtl. Klagen oder durch gütliches Abkommen

die Rückstände bei zu treiben. Dieses Verzeichniss ist zugleich mit dem Haupt Bilan dem Chef des fränkischen Finanz Departements einzusenden.

17.

Ueber die saemtliche Ausgaben des Instituts, an Besoldungen, Comtoir-Kosten, Post-Porto, Sensarie und Courtage ist eine ordentl. Jahrs-Rechnung zu legen und von der Direction zu revidiren, sonach aber mit dem Jahrs Bilan einzuschicken.

Gegeben Berlin den 11. Dez. 1798.

Beilage IX.

Patent

betreffend die Errichtung eines Leihe-Instituts für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona.

Wir Christian der siebente etc.

Thun kund hiermit, dass nachdem Wir in unsern Königreichen zur Beförderung des öffentlichen und privaten Credits und zur Erleichterung des Geldumsatzes, verschiedene Veranstaltungen getroffen, Wir es in den gegenwärtigen Umständen für nützlich erachtet, zur Erreichung gleicher Endzwecke ein Leih-Institut für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, zu errichten, welches fürs erste unter der Leitung der Direction Unserer Deposito-Casse in Copenhagen stehen sollte, und welches dennoch eine mit dem in gedachten Unsern Landen eingeführten und begründeten Bank-Geld und Münz-Wesen übereinstimmende Einrichtung erhalten könnte. Dem zufolge haben Wir auf Vorstellung Unsers Finanz-Collegii für gut gefunden, in solcher Hinsicht folgendes allergnädigst zu verordnen und festzusetzen.

1.

Wir haben für dieses Leihe-Institut zwey Administrationen, eine in Unserer Stadt Altona und eine in Unserer Stadt Kiel, ernannt, welche bis weiter unter der Direction der durch Unser Plakat vom 13ten Nov. 1799 in Copenhagen errichteten Deposito-Casse stehen soll.

2.

Die Direction der Deposito-Casse, als die für jetzt angeordnete Direction des Leihe-Instituts soll autorisirt sein, Credit-Beweise von 5 Rthlr. Schleswig-Holsteinisch Courant an den Einhaber auszustellen, welche bei Vorzeigung baar in derselben Münzsorte, worauf solche lauten, von der Administration des Leih-Instituts in Altona realisirt werden.

3.

Diese Credit-Beweise oder Zettel, deren Aechtheit und G
keit, nach der dieser Verordnung beigefügten Beschreibung, (
angemessene Zeichen, Stempel und Unterschriften der dazu ei
constituirten Personen, bewährt werden, sollen in allen Einna
und Hebungen, welche in Unsere Kassen in Schlesw.-Holst. Co
zahlbar sind, gleich mit der baaren Münze, worauf solche la
angenommen werden, und können und mögen gleichfalls von d
Kassen, gleich mit dieser Münzsorte ausgegeben werden.

4.

Es soll kein Credit-Beweis oder Zettel von dem Leih-Ins
ausgestellt werden, wofür nicht bey demselben ein baarer
deponirt worden, oder wofür nicht eine Sicherheit niedergelegt
gegeben worden, welche nach der Octroy der Dänisch-Norwegi
Species-Bank oder nach dieser Unserer Anordnung, als ein vollkor
hinreichendes Unterpfand anzusehen wäre. Obgleich also die O
der Dänisch-Norwegischen Species-Bank, bey den von dem Leih-In
zuzustehenden Darlehen, und der dafür zu verlangenden Sich
im Allgemeinen als eine für dessen Direktion und dessen A
nistration geltende Vorschrift dienen soll, so wollen Wir der
gestatten, von den Bestimmungen dieser Octroy in so weit abzuwei
als es nach der gesetzlichen und oeconomischen Landesverfa
Unserer Herzogthümer und übrigen obbenannten Lande nöthig
nützlich seyn möchte, wenn nur mit der Wahl und Anwendung
andern gesetzlichen Formen oder Vorkehrungen, als die erw
Octroy vorschreibt, dieselbe Sicherheit für die ausgeliehenen I
zuwege gebracht und auch vorzüglich darauf geachtet wird, das
vom Leihe-Institut nach bankmässigen Grundsätzen zugestanc
Anleihen, nach den Bedingungen der dafür ausgestellten Vers
bungen wieder zurückgefordert und die dafür gegebenen Pf
realisirt werden können.

5.

Da nun aber Anleihen, welche nach bankmässigen Grund
zugestanden werden, nur auf kurze Termine, in welche solch
Zahlung verfallen, stehen, auch keine direkte Pfandverschreib
auf Grundstücke von ihren Eigenthümern angenommen werden kö
so wollen Wir in dieser Hinsicht das Leihe-Institut hierdurch

gnädigst autorisiren, Gelder auf kürzere oder längere Zeit gegen Zinsentragende Verschreibungen auszuleihen, und die dadurch erhaltenen Fonds wiederum zu Ausleihen anzuwenden, welche auf längere Termine stehen, oder in bestimmten jährlichen Abträgen zahlbar sind.

Auf welche Weise hiedurch zugleich Unsere Absicht am besten erreicht werden kann, dass der Zinsfuss in Unsern Herzogthümern, so weit möglich, in einem natürlichen Verhältnisse mit dem Werth des reellen Eigenthums erhalten werde, und dass vorzüglich der kultivirende Besitzer und Anbauer von Grundstücken dadurch unterstützt werde, wollen Wir allergnädigst bestimmen, sobald Uns, nach näherer Erwägung, allerunterthänigste Vorschläge über diesen Gegenstand vorgelegt werden können.

6.

Die Zinsscheine und Verschreibungen, welche für die vom Leihe-Institut in Empfang genommenen oder angeliehenen Gelder ausgestellt werden, sollen zugleich von der Direction und Administration in Altona unterzeichnet und mit demselben Stempel, wie die 5 Rthlr.-Zettel gestempelt werden.

7.

Der von uns genehmigte Belauf der totalen Summe, für welche das Leihe-Institut zinsentragende Verschreibungen oder Scheine ausstellen kann, soll nicht ohne Unsere Approbation erhöht oder überschritten werden.

8.

Das Leihe-Institut ist berechtigt, sich von den bewilligten Anleihen, deren geringste Summe Wir auf 100 Rthlr. hierdurch festsetzen, gesetzmässige Zinsen zu bedingen. Sofern selbiges aber nach dem § 9 auch diskontirt, ist die Discont-Prämie, vermöge der Natur dieses Geschäfts, an keine gesetzliche Regel gebunden, sondern der Uebereinkunft beider Theile lediglich überlassen.

9.

Das Leihe-Institut darf auch diskontiren, aber sich mit keinen Anleihen oder Diskontirungen befassen, welche bei der Schleswig-Holsteinschen Species-Bank in Gemässheit ihrer Octroy erhalten werden können.

10.

Nach Massgabe der durch die Verwaltung des Leihe-Institu gesammelten Erfahrungen wegen der zu bewilligenden Anleihen, u den dafür zu gebenden Sicherheiten, und was weiter dahin gehör möchte, soll zu seiner Zeit ein eignes Reglement ausgefertigt werd wodurch alles, was zur Sicherheit des Leihe-Institutes dienen kan noch näher bestimmt werden soll. Bis dahin aber, und in wie we nicht das gedachte Reglement über den einen oder den andern Punl etwas besonderes verfügt, sollen in Ansehung der Verwaltung de Leihe-Instituts die nachstehenden Vorschriften befolgt werden.

11.

Der Direction liegt im Allgemeinen die Leitung, Aufsicht, Siche stellung und Anwendung der Fonds und des Credits des Leihe-Institut ob. — Ihr kommt es zu, über die genaue Gelebung der Vorschrifte dieser Anordnung und der damit in Verbindung stehenden Instrul tionen zu wachen; dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle, Be lancen, Kassen-Abschlüsse und -Rechnungen in einer solchen unal weichlichen und genauen Ordnung gehalten und geführt werden, da der Etat aller Activen und Passiven, der Kasse-Behalt in baare Fonds und Zetteln, und jede Verhandlung, worüber, wenn solche v einiger Wichtigkeit ist, ein schriftlicher Beschluss im Protokoll g nommen werden muss, täglich und wöchentlich nachgesehen u controllirt werden könne.

Zu dem Ende soll die Direction die Administration mit d erforderlichen Instruktionen versehen.

12.

Die in Altona angeordnete Administration soll gehalten se die Haupt-Rechnung und Balancen des Leihe-Instituts zu führe dessen baare Fonds in Geld und Zetteln unter ihre Verwahrung nehmen; dessen Zettel bei Vorzeigung zu realisiren; die Verschi bungen des Instituts, welche nur vermittelst dieser Administrati ausgegeben werden können zu verzinsen und zur Verfallzeit einzulös

13.

Alle Ausgaben des Instituts müssen zuvorderst durch die Hau Kasse der benannten Administration gehen und alle Einnahmen dieselbe fliessen, damit jährlich der endliche Abschluss der Büc und der Gewinn und Verlust des Instituts von ihr aufgemacht u berechnet werden könne.

Diese Administration ist auch zugleich mit der Direction verpflichtet, darüber gewissenhaft zu halten, dass das festgesetzte Verhältniss, in welchem der disponible baare Fond des Leihe-Instituts mit der Summe der ausgestellten Zettel stehen kann, niemals überschritten werde.

14.

Zur Sicherheit der von diesem Institut geschehenen Anleihen soll dasselbe ermächtiget seyn, Waaren und Producte, auf den Inhaber lautende Obligationen des Staats oder öffentlicher Institute, wie auch Actien und andere auf Namen lautende Verschreibungen, jedoch letztere nur mit einer eventuellen Cession, von dem Eigenthümer als Pfänder anzunehmen und in seiner Verwahrung zu behalten, um sich, wenn die Anleihe nicht nach dem Inhalt der dafür ausgestellten Verschreibungen bezahlt, und die Pfänder eingelöset werden, an diese halten, und durch Realisirung derselben auf eben die Art, wie es der Schleswig-Holsteinischen Species-Bank im 38ten § Unserer Verordnung vom 29. Febr. 1788 verstattet ist, bezahlt machen zu können.

Durch die Administration in Kiel sollen alle Darlehen des Instituts an Communen, öffentliche Administrationen und Privat-Personen, von der Summe, welche zu diesem Zweck disponibel ist und dazu überlassen werden kann, geschehen.

Wer eine solche Anleihe von dem Leihe-Institut verlangt, muss sich an die Administration in Kiel persönlich oder durch Vollmacht wenden, und die Verschreibungen, Documente oder das Pfand, worauf er eine Anleihe begehrt, zur Nachsicht und Untersuchung übergeben, und von ihr die Mittheilung des Bescheides erwarten.

Gedachter Administration kommt es zu, für die Hebung der Zinsen, Rückzahlung und Einforderung der ausgeliehenen Summen Sorge zu tragen.

Diese Administration kann aber dennoch in gewissen Fällen nach Erforderniss der Umstände, das, was ihr in Hinsicht der Darlehen obliegt, der Administration in Altona mit Genehmigung der Direction übertragen.

15.

Von den Summen und den disponiblen Fonds, welche der Administration in Kiel zum Ausleihen überlassen werden können, werden von ihr die Gelder zu den bewilligten Anleihen bey ihrer Casse in Kiel oder auch bey der Hauptcasse in Altona angewiesen und aus-

gezahlt; die fälligen Zinsen oder Capital-Zahlungen werden glei falls von ihr in der Casse in Kiel oder nach ihrer allgemeinen o speciellen Anweisung in der Hauptcasse in Altona erhoben.

16.

Die Administrationen in Altona und Kiel müssen durch unun brochene Mittheilung, Aufklärung und Abrechnung, unter der Aufsi und Leitung der Direction, das Beste des Instituts befördern, u die Direction hat dafür zu sorgen, dass von keiner der Administratio eigenmächtig ein Beschluss genommen werde, welche nicht mit Dispositionen der andern in Uebereinstimmung stünde.

17.

Die Direktion der Deposito-Casse soll das Leihe-Institut als für sich bestehendes Institut dirigiren, und dessen Verwaltung gä lich von derjenigen, welche ihr über andere öffentliche Institute u Fonds anvertrauet worden, trennen, damit, wenn es in der Folge v Uns nöthig und zweckmässig gefunden würde, eine eigene Directi des Leihe-Instituts einzusetzen, an diese alle Rechte und Verpfli tungen der Direction der Deposito-Casse in Ansehung des Instit übertragen werden könnten, so dass zugleich alle Verbindlichkeit welche von der Direction der Deposito-Casse nach Unserer all gnädigsten Autorisation im Namen des Leihe-Instituts eingegang so angesehen würden, als wenn solche von der neuen Directi welche an ihrer Statt tritt, eingegangen worden.

18.

Alle Capitalien, baare Fonds und Gelder in Unsern Herz thümern und vorbenannten Landen, solche mögen Commünen-Institut Erbschaften und andern Massen zugehören, oder überhaupt unter Aufsicht und Verwaltung verantwortlicher Administrationen steh ingleichen alle gerichtlich eingelieferte und zur Belegung qualifici Gelder, können nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Instit ohne allen Anspruch wegen deren sichern Unterbringung oder A setzung in den Cassen desselben gegen Zinsen tragende Scheine o Verschreibungen, eingeschlossen werden, wenn eine solche Aussetz und Unterbringung von Geldern nicht durch partielle Vorschrif oder Anordnungen, welche für dergleichen Administrationen gü und gesetzlich sind, untersagt oder gehindert wird.

19.

Wir wollen allergnädigst gestatten, dass das Leihe-Institut das von demselben in Unsere Münze in Altona eingelieferte 14löthige Silber daselbst auf Verlangen der Direktion und Administration für 1¾ pCt. ohne weitere Unkosten in jeder von ihnen begehrten Münz-Sorte in Schleswig-Holsteinisch Courant ausgemünzt erhalte.

20.

Die Verschreibungen, Obligationen und alle Dokumente, welche auf Geld oder Geldeswerth lauten, und von dem Leihe-Institut ausgestellt werden, bedürfen keines andern als dessen eigenen Stempels, und es soll dieses Institut von der jetzigen und jeder andren künftigen Stempel-Papier-Abgabe befreyet seyn und bleiben; welche Befreyung sich auch auf die an das Institut auszustellenden Verschreibungen und Cessionen erstrecken soll.

21.

Die von dem Leihe-Institut ausgeliehenen Capitalien und Fonds sollen gleichfalls von der Erlegung der ¼ pCt.-Abgabe befreyt seyn und es soll weder von diesen ausgeliehenen oder andern Fonds des Leihe-Instituts eine ordinaire oder ausserordentliche Abgabe, Zuschuss, erzwungenes Darlehn, unter welchem Vorwand es seyn möchte, weder in Friedens- noch Kriegs-Zeiten verlangt werden; vielmehr sollen die Direction und Administrationen verpflichtet seyn, sich jedem Eingriff und jeder Anmuthung dieser Art zu widersetzen.

22.

Wir wollen ferner sowol dem Leihe-Institute als denjenigen, welche Forderungen an dasselbe haben, Unsern und der Landesgesetze Schutz auf alle Weise allergnädigst zusagen, und die Credit-Beweise, Verschreibungen und alle anordnungsmässige eingegangene und gültige Verbindlichkeiten desselben, sollen als von Uns garantirt angesehen werden.

23.

Es soll auch kein Beschlag oder Arrest auf das Eigenthum und die Fonds des Leihe-Instituts oder die demselben überlieferten Pfänder, zu dessen Nachtheil Statt finden können.

24.

Wenn die Haupt-Bücher des Instituts aufgemacht, und alle Einnahmen und Ausgaben, Activen uud Passiven, Gewinn und Verlust

balancirt worden, und es sich alsdann zeigt, dass nach Abzug
Kosten ein Ueberschuss vorhanden ist, so soll dieser zur Disp
Unserer Finanz-Casse, in Gemässheit der deshalb erlassenen
künftig zu erlassenden Verfügung verbleiben.

25.

Der ganze Zustand und die Hauptverhandlungen des I
sollen Uns zugleich mit der Abschluss-Balance, sobald solche g
vorgelegt werden.

26.

Wenn mehrere Administrationen als die jetzt von Uns er
angesetzt werden sollten, oder wenn Vacanzen eintreffen, so soll
von der Direction, nachdem solche das Erachten der Administr
eingezogen, 2 oder 3 Personen, in deren Rechtschaffenheit un
sichten man Zutrauen haben kann, zur Besetzung des Posten
geschlagen werden, von welchen Wir einen ernennen wollen.

27.

Welche von den künftig zu wählenden Administratoren a
ständig anzusehen, oder welche von ihnen nach Ablauf ein
stimmten Zeit wieder abgehen sollen, wird durch Unsere des
ertheilende Resolutionen, oder durch das zu erlassende Re
näher bestimmt werden.

28.

Die Bedienten des Leihe-Instituts, welche nicht schon v
ernannt worden und welche bey den beyden Administration
Kiel und Altona künftig angesetzt werden, sollen von der A
nistration, unter welcher sie stehen, bey der Direction vorgesc
und von dieser ernannt oder bestätigt werden.

29.

Die Direction wählt die Bedienten, welche bey ihr zur B
bung der Geschäfte künftig nöthig seyn möchten, mit Genehm
des Finanz-Collegii, oder desjenigen Departements, welchem Wir k
die Ober-Aufsicht über das Leihe-Institut anvertrauen werden.

30.

Für jetzt und so lange das Leihe-Institut unter der Dir
der Deposito-Casse steht, soll Uns alles dasjenige, was das I
Institut betrifft und Unserer Allerhöchsten Resolution bedarf,
was Uns zur Uebersicht des Zustandes und der Verwaltung im

rorgelegt werden muss, von Unserem Finanz-Collegio aller-
;st vorgelegt werden.

31.

ıas Finanz-Collegium oder das beykommende Departement,
ıde jedes viertel Jahres, von der Direction ein summarischer
ler Etat von allen Activen oder Passiven nach ihren Haupt-
ionen, ingleichen von dem Cassen-Behalt in Münze und
ngesandt werden, auch ist das Finanz-Collegium berechtigt,
s dasjenige, was das Leihe-Institut betrifft, durch die
Aufklärung oder Erläuterung zu verlangen.

32.

Direction soll Revisoren in Kiel und Altona ernennen,
ie Bücher, Rechnungen und Protokolle der Administrationen
n. — Diesen Revisoren wird zugleich die den Admini-
n ertheilte Instruktion mitgetheilt, um auch hiernach ihre
, Aussetzungen oder Notaten zu bestimmen. — Ueber die
ngs-Posten entscheidet demnächst die Direction.

33.

der jährlichen Vorlegung der Abschlüss-Balancen, soll Uns
vorgetragen werden, welchen Fortgang die Revision und
gehabt haben.

34.

Finanz-Collegium oder das beykommende Departement kann
r-Revision, sowohl wegen der Verhandlungen, als wegen der
Rechnungen und des Casse-Behalts der Administrationen
ten. Sollte alsdann etwas mangelhaftes, welches Unsern
ıgen und Vorschriften nicht gemäss wäre, dadurch angezeigt
leckt werden, so kann das Finanz-Collegium oder das bey-
le Departement Decisoren constituiren und wenn die Sache
htigkeit ist, Uns solche zur Entscheidung vorlegen, damit
ıbrauch und Unterschleif gehindert und diejenigen, welche
ıe erlaubt, gesetzlich in Anspruch genommen werden mögen.

35.

Direction kann die Bedienten des Instituts, und wenn die
t desselben es erfordert, die Administratoren selbst suspen-
.och können solche alsdann verlangen, dass ein gesetzliches

balancirt worden, und es sich alsdann zeigt, dass nach Abzug all
Kosten ein Ueberschuss vorhanden ist, so soll dieser zur Dispositio
Unserer Finanz-Casse, in Gemässheit der deshalb erlassenen od
künftig zu erlassenden Verfügung verbleiben.

25.

Der ganze Zustand und die Hauptverhandlungen des Institu
sollen Uns zugleich mit der Abschluss-Balance, sobald solche gezog
vorgelegt werden.

26.

Wenn mehrere Administrationen als die jetzt von Uns ernannt
angesetzt werden sollten, oder wenn Vacanzen eintreffen, so sollen U
von der Direction, nachdem solche das Erachten der Administration
eingezogen, 2 oder 3 Personen, in deren Rechtschaffenheit und Ei
sichten man Zutrauen haben kann, zur Besetzung des Postens vo
geschlagen werden, von welchen Wir einen ernennen wollen.

27.

Welche von den künftig zu wählenden Administratoren als b
ständig anzusehen, oder welche von ihnen nach Ablauf einer b
stimmten Zeit wieder abgehen sollen, wird durch Unsere desfalls z
ertheilende Resolutionen, oder durch das zu erlassende Reglem
näher bestimmt werden.

28.

Die Bedienten des Leihe-Instituts, welche nicht schon von U
ernannt worden und welche bey den beyden Administrationen
Kiel und Altona künftig angesetzt werden, sollen von der Adm
nistration, unter welcher sie stehen, bey der Direction vorgeschlag
und von dieser ernannt oder bestätigt werden.

29.

Die Direction wählt die Bedienten, welche bey ihr zur Betr
bung der Geschäfte künftig nöthig seyn möchten, mit Genehmigu
des Finanz-Collegii, oder desjenigen Departements, welchem Wir künf
die Ober-Aufsicht über das Leihe-Institut anvertrauen werden.

30.

Für jetzt und so lange das Leihe-Institut unter der Directi
der Deposito-Casse steht, soll Uns alles dasjenige, was das Lei
Institut betrifft und Unserer Allerhöchsten Resolution bedarf, o
was Uns zur Uebersicht des Zustandes und der Verwaltung im A

gemeinen vorgelegt werden muss, von Unserem Finanz-Collegio allerunterthänigst vorgelegt werden.

31.

An das Finanz-Collegium oder das beykommende Departement, soll am Ende jedes viertel Jahres, von der Direction ein summarischer Extract oder Etat von allen Activen oder Passiven nach ihren Hauptklassificationen, ingleichen von dem Cassen-Behalt in Münze und Zetteln eingesandt werden, auch ist das Finanz-Collegium berechtigt, über alles dasjenige, was das Leihe-Institut betrifft, durch die Direction Aufklärung oder Erläuterung zu verlangen.

32.

Die Direction soll Revisoren in Kiel und Altona ernennen, welche die Bücher, Rechnungen und Protokolle der Administrationen nachsehen. — Diesen Revisoren wird zugleich die den Administrationen ertheilte Instruktion mitgetheilt, um auch hiernach ihre Revision, Aussetzungen oder Notaten zu bestimmen. — Ueber die Aussetzungs-Posten entscheidet demnächst die Direction.

33.

Bey der jährlichen Vorlegung der Abschlüss-Balancen, soll Uns zugleich vorgetragen werden, welchen Fortgang die Revision und Decision gehabt haben.

34.

Das Finanz-Collegium oder das beykommende Departement kann eine Ober-Revision, sowohl wegen der Verhandlungen, als wegen der Bücher, Rechnungen und des Casse-Behalts der Administrationen veranstalten. Sollte alsdann etwas mangelhaftes, welches Unsern Anordnungen und Vorschriften nicht gemäss wäre, dadurch angezeigt oder entdeckt werden, so kann das Finanz-Collegium oder das beykommende Departement Decisoren constituiren und wenn die Sache von Wichtigkeit ist, Uns solche zur Entscheidung vorlegen, damit jeder Misbrauch und Unterschleif gehindert und diejenigen, welche sich solche erlaubt, gesetzlich in Anspruch genommen werden mögen.

35.

Die Direction kann die Bedienten des Instituts, und wenn die Sicherheit desselben es erfordert, die Administratoren selbst suspendiren; doch können solche alsdann verlangen, dass ein gesetzliches

Urtheil über ihr Verhalten abgesprochen werde, wobey diese Unsere Anordnung, das nähere Reglement, und die hiernach ertheilten Instructionen zugleich zum Grunde gelegt werden sollen.

36.

Die Direction soll auch ermächtiget sein, mit Genehmigung des Finanz-Collegii, jemanden als Administrator zu constituiren, wenn der schleunige Abgang, Todesfall, Krankheit oder Abwesenheit eines bestellten Administrators solches erfordern möchten; ein solcher Administrator muss aber die Verantwortlichkeit eines bestellten Administrators übernehmen.

37.

Die Directeurs und Administratoren dieses Instituts sollen bey allen ihren Beschlüssen pflichtmässig und gewissenhaft lediglich das Beste des Instituts und dessen Zwecke vor Augen haben, und für die Sicherheit desselben auf eben die Weise wachen, als wenn es auf die Erhaltung ihres Privat-Vermögens und auf die Verwahrung eines unverletzlichen Depots, wofür sie einstehen, ankäme.

38.

Alle Unserer Bothmässigkeit unterworfene Obrigkeiten, Beamten und Militaire-Befehlshaber sollen gehalten seyn, auf Verlangen der Administratoren in den Fällen, wo es erforderlich sein möchte, ungesäumt alle gesetzlichen Mittel und Massregeln zur Sicherstellung des Eigenthums und der Fonds des Instituts zu ergreifen.

39.

Wenn die Fonds des Leiheinstituts oder dessen Eigenthum und Pfänder, bey eintreffenden besondern Umständen, nach andern Oertern in Unsern Staaten als Kiel oder Altona hingebracht werden müssten, so soll das Leihe-Institut desfalls nicht die Realisirung seiner ausgestellten Zettel oder anderer von demselben eingegangenen Verbindlichkeiten, als suspendirt ansehen, sondern die Direction hat unverzüglich die Zeit und den Ort in Unsern Staaten anzuzeigen, wo solches auf gleiche Weise, wie jetzt in Altona, geschehen könne.

40.

Sollten Wir es für gut finden, dem Leihe-Institut eine von der hier festgesetzten ganz verschiedene Einrichtung zu geben, oder auch solches gänzlich aufzuheben, so soll dennoch auf keine Weise Uns

etwas vorgeschlagen oder von Uns beschlossen werden, welches die Sicherheit der Anforderungen an dasselbe schwächen könnte, und so lange diese nicht bezahlt oder eingelöst werden, muss beständig ein dafür verantwortliches Institut vorhanden bleiben, welches das Eigenthum und die Pfänder, die zur Hypothek der eingegangenen Verbindlichkeiten dienen, administrirt und realisirt. —

Urkundlich etc. Gegeben etc.

Beschreibung
der Zettel, welche von dem für die Herzogthümer Schleswig und Holstein etc. etc. errichteten Leihe-Institut ausgegeben worden.

Diese Zettel sind auf Papier von derselben Art, als zu den von der Dänisch-Norwegischen Species-Bank ausgefertigten Zetteln von 4 Rthlr. Species angewandt wird, abgedruckt, oben mit der Nummer, dem Werth in Schleswig-Holstein. Courant und mit 2 Stempeln, wovon der eine das Königl. Wappen, der andere den Namenszug Seiner Majestät enthält, und auf der Seite mit einer Vignette, gleichfalls mit der Königl. Chiffre, versehen, und lauten folgendermassen:

Auf Anforderung bezahlt in Altona die daselbst verordnete Casse-Administration des unter Aufsicht der Deposito-Casse errichteten Schleswig-Holsteinischen Leihe-Instituts, gegen Einlieferung dieses Zettels, 5 Rthlr. Schleswig-Holsteinisch-Courant in baarer Münze.

Die Zettel werden von dreyen dazu konstituirten Personen, als auch von dem Notanten und Registranten unterschrieben, und die Namen dieser Personen sowohl jetzt, als auch in der Folge, so oft in Ansehung derselben eine Verordnung vorgeht, öffentlich bekannt gemacht.

Friedrichsberg, den 23. Oct. 1805.

Beilage X.

Carl, von Gottes Gnaden,

Grossherzog von Frankfurt, Fürst Primas des rheinischen Bundes, Erzbischof von Regensburg etc.

Entbieten allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen des Departements Fulda hiermit Unsern landesväterlichen Gruss und alles Gute.

Unsern rastlosen Bemühungen ist es gelungen, in den Finanzen des Departements Fulda wieder Ordnung, — zwischen Einnahme und Ausgabe desselben — Verhältniss, und damit das ganz erloschen öffentliche Vertrauen herzustellen.

Wir erkennen die patriotische Mitwirkung Unserer lieben und getreuen Unterthanen des Departements, wodurch sie Uns, infolge Unsers landesväterlichen Aufrufs vom 12. August und Unsers Patents vom 29. September v. J., dabei unterstützt haben, mit ganz besonderem gnaedigsten Wohlgefallen.

Wir finden darin eine wahre Beruhigung Unsers Herzens, und zugleich den sichersten Bürgen für das fernere Gedeihen des angefangenen Werks.

Eines noch bleibt Uns zu thun übrig.

Wir versprachen nämlich bei der Ausgabe der Cassenscheine, womit so viele rückständige Capitalzinsen, Besoldungen und Staatspensionen gedecket worden, alsbald auf die Errichtung einer Disconto-Casse den möglichsten Bedacht zu nehmen, damit der Credit dieser Scheine desto fester begründet — und ihnen, bis zur planmässigen Ausloosung, nach und nach öffentlicher, völlig freier Curs vorbereitet und verschaffet werde.

Auch diess Versprechen wollen Wir nun erfüllen, indem Wir verordnet haben und hiemit verordnet, was folgt:

Art. 1.

Für die Verwechslung der ausgegebenen Cassenscheine findet ein eigenes Discont-Amt Statt.

Art. 2.

Den ersten Fond dazu bildet jenes Capital, welches die gesammte Judenschaft des hiesigen Departements in Gemässheit Unsers landes-

herrlichen Patents vom 5. d. Mts. u. Jahres für die Ablösung ihres bisherigen Schutzgeldes und die constitutionsmässige Erwerbung der Bürgerrechte zu bezahlen hat; und welches die Summe von ungefähr sechzigtausend Gulden betragen wird.

Art. 3.

Dasselbe Capital dient zugleich zur öffentlichen Garantie des Discont-Amts; und Wir sind überzeugt, nachdem das Capital, und die damit abgelöste jährliche Rente der Staats-Casse erhalten werden muss, dasselbe nicht solider, nicht zweckmässiger und nicht nutzbarer, als in dieser Weise, anlegen zu können.

Art. 4.

Damit das Discont-Amt sogleich in Thätigkeit und Wirkung trete, bewilligen Wir dazu ferner aus Unseren öffentlichen Cassen einstweilen einen temporären unverzinslichen Vorschuss von zehntausend Gulden, welcher aber aus den zuerst eingehenden Ablösungs-Geldern der Judenschaft baldthunlichst dahin wieder zu ersetzen ist.

Art. 5.

Jedermann steht es frei, durch Capital-Zuschüsse an dieser öffentlichen Anstalt Theil zu nehmen.

Art. 6.

Der ganze Capital-Fond wird in Actien vertheilt.

Art. 7.

Tausend Gulden Capital bilden eine Actie.

Art. 8.

Die Actien-Urkunden werden zwar auf den Namen des Interessenten gestellt; jedoch, um auch den Umsatz der Actien selbst möglichst zu erleichtern, und dieselben vollkommen Curs fähig zu machen, von allem Stempel und Enregistrement ausdrücklich hierdurch befreit.

Art. 9.

Die ganze Anstalt steht unter Unserer unmittelbaren Grossherzoglichen Aufsicht.

Art. 10.

Wir ernennen Unsern Staats-Commissair und Schlosshauptmann Freiherrn von Varicourt, und Unsern geheimen Finanzrath Menz zu

dem Ende als Unsere Special-Commissärs; und tragen Unserm Leihhaus-Buchhalter Hebgen auch für dieses Geschäft die Buchhaltung auf. Die Bestellung des sonst erforderlichen Bureau-Personals überlassen Wir Unsern Commissarien.

Art. 11.

Zur Führung der Geschäfte und Aufbewahrung der Casse weisen Wir das nöthige Locale in Unserm Leih- und Pfandhause hiemit an. Unsere Commissarien werden sich mit der Leihhaus-Commission deshalb benehmen und vereinigen.

Art. 12.

Die Casse soll beständig unter dreifachem Beschlusse stehen; und Unser erster Commissair dazu den einen, der Buchhalter den zweiten und ein Bevollmächtigter der Actionärs den dritten Schlüssel führen.

Art. 13.

Zu den gewöhnlichen Sitzungs- und Geschäftstagen werden Mittwochen und Samstag jeder Woche, Nachmittags, als zu welcher Zeit das Leihhaus für seine eignen Geschäfte geschlossen ist, hiermit bestimmt.

Art. 14.

Die Actionairs haben das unbedingte Recht, an der ganzen Geschäftsführung durch einen unter sich zu wählenden Ausschluss Theil zu nehmen.

Art. 15.

Den dreissigsten Juni u. einunddreissigsten Dezember jeden Jahres werden die Bücher förmlich abgeschlossen, und die Dividente für die Actien bestimmt.

Art. 16.

Jedem Actionair steht es frei, seinen Antheil der Dividente entweder aus der Casse zu beziehen, oder zu einer neuen Actie anzulegen.

Art. 17.

Ueber diesen halbjährigen Abschluss u. die Vertheilung der Dividente erwarten von Unsern Commissionairen jedesmal eine berichtigende Vorlage.

Art. 18.

Der Disconto muss die Zinsen des Capitals und die Kosten der Administration decken; er muss ferner den Actionairs auch einen billig mässigen Gewinn versichern. Für den Anfang gestatten Wir also mit zehn Procent Verlust auf den Kapital-Betrag, oder mit 90 für 100 zu disponiren.

Art. 19.

In Zukunft aber und wenn die Casse erst grössere Fonds besitzen wird, hoffen Wir, den Disconto noch beträchtlich mässigen zu können; und erwarten darüber von Unsern Commissionairen und dem Ausschusse der Actionairs mit jedem Rechnungsschlusse die gutachtlichen Vorschläge.

Art. 20.

Es spricht von selbst, dass das Discont-Amt bei der anfänglichen Beschränktheit seiner Fonds noch nicht alle vorkommenden Papiere discontiren kann. Unsern Commissarien bleibt daher vor der Hand eine billige Auswahl u. Bestimmung unter denen, welche ihre Scheine zum Disconto darbieten, überlassen. Sie werden dabei ihr Augenmerk dahin richten, dass diese Wohlthat dem Bedürftigen noch zur Zeit vorzugsweise zu Theil werde. In der Folge — und bei mehr herangewachsenem Fond — wird es dieser Bestimmung nicht mehr bedürfen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Fulda, den 11. Januar 1813.

(L. S.) **Karl**, Grossherzog.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Die Lehre von der Befugniss zur Ausstellung von Inhaberpapieren. Rechtsgeschichtlich, gemeinrechtlich und mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Partikularrechte, der österreichischen und ausländischen Gesetzgebungen, unter Benutzung sämmtlicher zu den einschlägigen Gesetzen erschienenen Motive und Kammerverhandlungen. 270 Seiten. Verlag der J. Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) in München. 1870.

Das Eigenthum am Kirchenvermögen mit Einschluss der heiligen und geweihten Sachen. Dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchengutes und des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Eine von der Münchener Juristen-Fakultät gekrönte Preisschrift. 359 Seiten. Verlag von Rudolph Oldenbourg in München. 1871.

Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in Deutschland. 41 Seiten. Verlag von Andreas Deichert in Erlangen. 1875.

Bankgeschichte des Königreichs Bayern, nach amtlichen Quellen bearbeitet, in 4 Lieferungen. Verlag von Eduard Besold in Erlangen. 1874–1876.

Bankgeschichte des Königreichs Sachsen. 153 Seiten. Verlag von Hermann Dufft in Jena. 1877.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

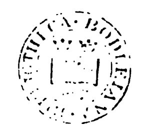
Bankwesen und Bankpolitik

in Preussen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

Dr. H. von Poschinger.



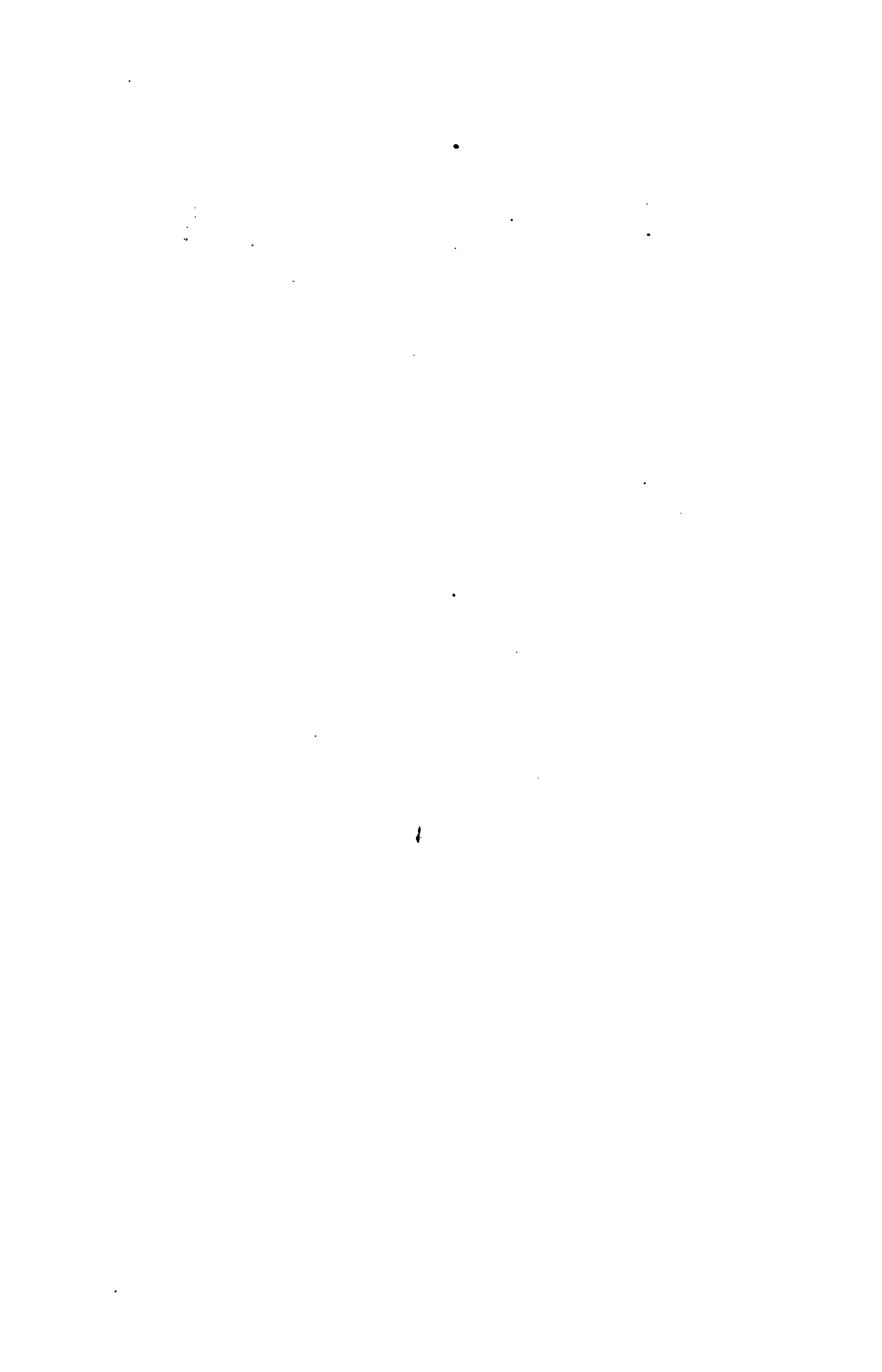
Zweiter Band.

Die Jahre 1846 bis 1857.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1879.



Inhalts-Verzeichniss.

IX. Kapitel.

X. Kapitel.

XI. Kapitel.

XII. Kapitel.

XIII. Kapitel.

XIV. Kapitel.

XV. Kapitel.

XVI. Kapitel.

XVII. Kapitel.

XVIII. Kapitel.

Vorwort.

„Mit der Idee Bank ist das Gefühl einer gewissen kommerziellen Heiligkeit verbunden". Dieser Ausspruch eines geistvollen Schriftstellers aus dem Anfange unseres Jahrhunderts würde für die Periode, die ich in diesem zweiten Theile zu schildern versuche (1846 — 1857), kein richtiges Motto mehr abgeben. Zwar passt erfreulicher Weise auch der andere Ausspruch noch nicht, der im Jahre 1876 im Reichstage fiel: „Jeder faule Banquier, der sein Geschäft in ein Actienunternehmen umsetzt, ist eine Bank"; allein so viel steht immerhin fest, ihren Heiligenschein hatten die Banken in unserer Periode bereits eingebüsst, und ihr Nimbus war am Schlusse derselben schon bedenklich geschwunden.

Muss auch rühmend anerkannt werden, dass in dem ganzen zunächst behandelten elfjährigen Zeitraume ein eigentlicher Bankbruch in Deutschland nicht zu verzeichnen ist, so war doch während desselben mit der Institution schon vereinzelt grober Missbrauch getrieben worden, und die innere Lage der meisten Institute glich am Schlusse der sogenannten Stifterperiode jener am Schlusse der Gründerperiode, wie ein Ei dem andern.

Deshalb darf aber „der Stifter" der fünfziger Jahre doch mit „dem Gründer" neueren Datums noch keineswegs auf eine Stufe gestellt werden. Dem Staate die Concession zu einer Bank abzuringen, war in früherer Zeit kein kleines, und darum auch kein von unangesehenen Leuten ausführbares Unternehmen. Es bedurfte — es gilt dies wenigstens als die Regel, insbesondere für Preussen — der intaktesten Namen, um der Regierung die Ueberzeugung zu verschaffen, dass das erstrebte Unternehmen ein wirklich gemeinnütziges sei, und auch dauernd soliden Zwecken dienen solle. Nichts wäre

darum frivoler, als den im Laufe der Darstellung angeführten Personen aus ihren Beziehungen zu Bankgründungen den leisesten Vorwurf ableiten, und ihre vor 20 und 30 Jahren entfaltete Thätigkeit im Geiste einer ganz anderen Periode beurtheilen zu wollen.

Meine in der Vorrede zum ersten Bande enthaltene Zusage, zu Ende dieses Jahres bereits den Abschluss des Buches zu bringen, habe ich nicht erfüllen können; ich muss darum bitten, den vorliegenden Theil gewissermassen als Abschlagszahlung hinnehmen zu wollen. Was mich ferner daran hinderte, die ganze Periode von 1846 bis 1870 — wie ursprünglich beabsichtigt — in einem Bande erscheinen zu lassen, war die im Laufe der Arbeit gewonnene Ueberzeugung, dass die ganze Anlage des Buches durch die jetzt beschlossene Dreitheilung gewinnen werde.

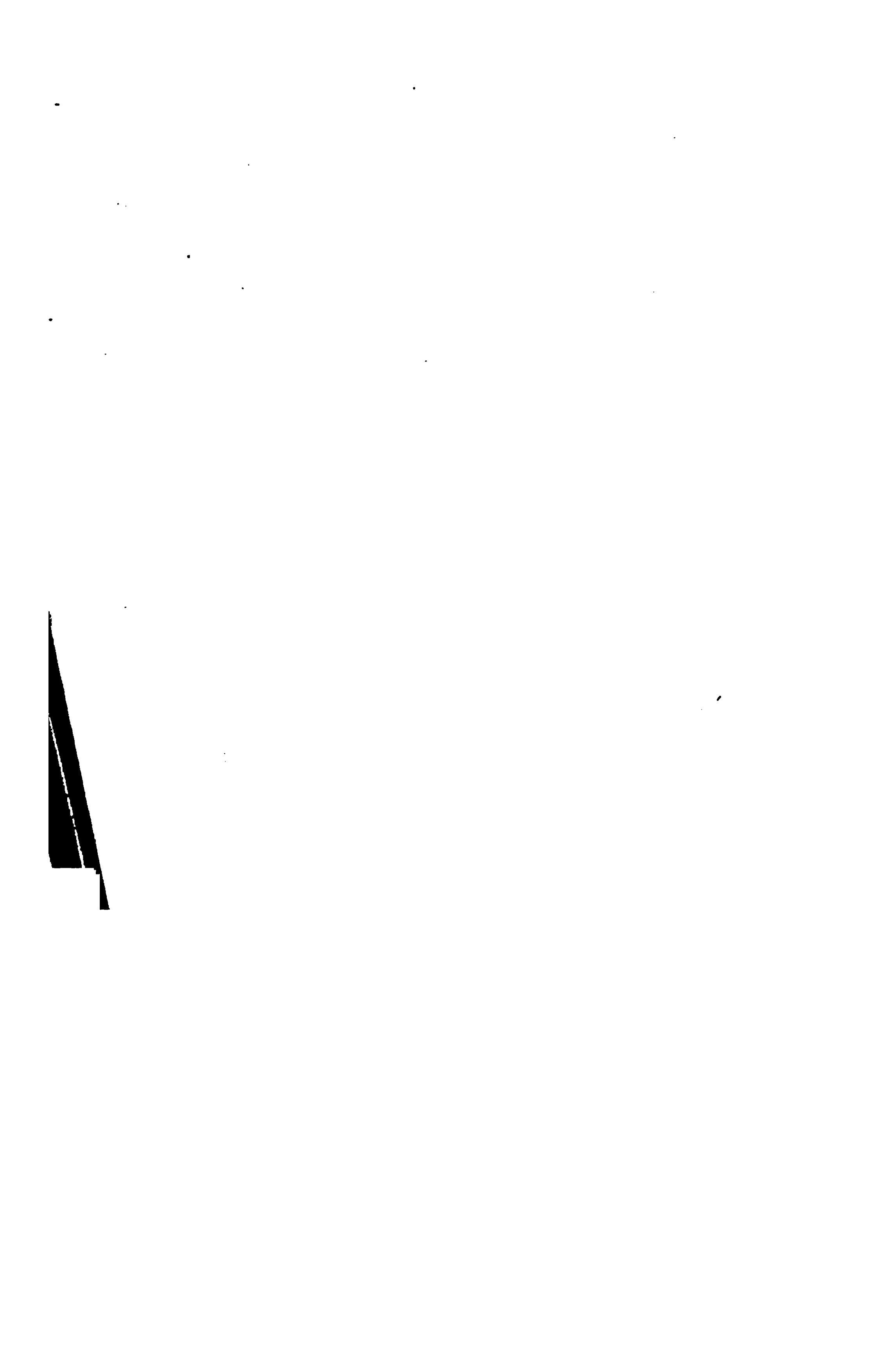
Den Zeitpunkt des Erscheinens des Schlussbandes mag ich, um nicht am Ende neuerdings eine Zusage unerfüllt lassen zu müssen, nicht voraussagen. Nur das will ich denen, die sich für den Abschluss des Buches interessiren, versprechen, dass ich der Arbeit nach wie vor alle meine freien Kräfte widmen werde.

Berlin, im November 1878.

Vierter Abschnitt.

Die Bankentwicklung in Preussen vom Jahre 1846 bis 1857

(einschliesslich).



I. Kapitel.

Gestaltung der Bankwissenschaft und Stand der Bankverhältnisse in Deutschland während dieser Periode.

---

§ 76.

Neue Bankgründungen in Deutschland ausserhalb des heutigen Umfanges der Preussischen Monarchie zwischen 1846 und 1857.

In der Geschichte des deutschen Bankwesens bildet das Jahr 1846 lange keinen so wichtigen Wendepunkt, als z. B. die Jahre 1857, 1870, 1873; für Preussen ist es aber hauptsächlich um deswillen hochbedeutsam, weil damals die Kgl. Bank in Berlin eine durchgreifende Reform erfuhr, weil gleichzeitig die Frage der Zulassung von Privatbanken im Prinzipe geregelt wurde, und weil eigentlich von da ab der Aufschwung im Creditwesen datirt, der — in rascher Steigerung begriffen — in den Jahren 1856 und 1857 für längere Zeit seinen Höhepunkt erreicht hat.

Das übrige Deutschland machte in letzterer Beziehung allerdings denselben Entwicklungsgang wie Preussen durch. Allein die grosse Mehrzahl der Banken entstand hier aus zufälligen Veranlassungen, ohne einheitlichen systematischen Plan, und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der anderen Staaten. So kam es, dass die deutsche Bankentwicklung bald ein getreues Bild seiner damaligen politischen Verhältnisse gewährte. Ueberall Zerrissenheit, Sondereinrichtungen, Sonderzwecke und Sonderinteressen!

Die nachstehende chronologische Ordnung, in der die Banken, wie der terminus technicus jetzt hiess, „gestiftet“ wurden, illustrirt übrigens besser als alle Worte die lebhafte Bewegung, welche sich des

Bankwesens in Deutschland in der Mitte dieses Jahrhunderts bemeis[illegible] hatte. Dabei werden unsere Angaben um so mehr zum Nachden[illegible] Anlass geben, wenn nicht ausser Auge gelassen wird, dass ga[illegible] Preussen, das ehemalige Königreich Hannover, das Churfürstenth[illegible] Hessen, Frankfurt a./M., die Landgrafschaft Homburg, sowie [illegible] Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zunächst nicht [illegible] das Bereich der Untersuchungen gezogen sind, da davon unten i[illegible] Besonderen gehandelt werden wird.

I. Es entstanden, um mit den Zettelbanken zu beginnen:

1847 die Bank in Dessau, mit einem Aktienkapital von 2½ Millio[illegible] Thaler und einer Notenausgabe zu gleichem Betrage, für die [illegible] baare Deckung vorhanden sein musste;

1848 die Stadtbank in Chemnitz;

1850 die Rostocker Bank, Aktienkapital 1 Million Thaler, Notenausga[illegible] 1 Million wofür ⅓ baare Deckung;

1853 die Braunschweigische Bank, Aktienkapital 3 Million Thal[illegible] Noten-Emission zu gleichem Betrage, ¼ baare Deckung; die Weimarsche Bank, Aktienkapital und Notenausgabe 5 Milli[illegible] Thaler, wofür ⅓ baare Deckung;

		Aktienkapital.	Notenausgabe.	Deck[illegible]ng
1855	die Thüringische Bank in Sonderhausen	3,000,000 Rthlr.	3,000,000 Rthlr.	1/4
	die Bank für Süddeutschland in Darmstadt[1]) . .	20,000,000 Fl.	40,000,000 Fl.	1/3
	die mitteldeutsche Creditbank in Meiningen . .	8,000,000 Rthlr.	2,700,000 Rthlr.	1/[illegible]
	die Geraer Bank	4,000,000 „	unbeschränkt resp.	2/[illegible] resp. 1/[illegible]
	die Bank in Frankfurt a/M.	10,000,000 Fl.	10,000,000 Fl.	[illegible]
1856	die Privatbank zu Gotha	4,000,000 Rthlr.	unbeschränkt	[illegible]
	die Credit- und Versicherungsbank in Lübek . .	3,000,000 „	3,000,000 Rthlr.	
	die Hannoversche Bank	12,000,000 „	12,000,000 „	
	die Niedersächsische Bank in Bückeburg	12,000,000 „	unbeschränkt	
	die Lübecker Privatbank	400,000 „	800,000 „	

[1]) Diese Bank fertigte Noten in Thalerwährung aus, obgleich in Dar und ganz Süddeutschland die Guldenwährung bestand, — ein deutlicher dass sie es auf das Gebiet der Thalerwährung besonders abgesehen hatte.

1856 die Bremer Bank mit einem Grundkapital von $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr.; der Betrag der Noten durfte den Betrag des eingezahlten Aktienkapitals einschliesslich des Reservefonds nicht übersteigen. Deckung $\frac{1}{3}$.

In gewisser Beziehung zählen hierher auch noch die im Jahre 1856 gegründete Internationale Bank in Luxemburg, Aktienkapital 40,000,000 Fr., Notenausgabe 80,000,000 Fr., Deckung $\frac{1}{3}$, und die im gleichen Jahre entstandene Moldauische Landesbank in Jassy; Aktienkapital 11,000,000 Rthlr., Notenausgabe 10—20 Mill. Thlr. Noten-Deckung $\frac{1}{3}$. Die erstgenannte Bank fertigte nämlich Noten auf Francs, niederländische Gulden, süddeutsche und österreichische Gulden und Thaler aus, die letztere hatte ihr Stammkapital gleichfalls nach Thalerwährung bezeichnet, und fertigte $\frac{6}{7}$ ihrer Noten in Thalern aus. Beide waren demnach zumeist auf Preussen mit berechnet.

Welch' eine rasche Entwicklung das Zettelbankwesen in Deutschland in den Jahren 1851 bis 1856 durchmachte, veranschaulicht eine Tabelle in Hübners Jahrb. für Volkswirthschaft u. Statistik Jahrg. V. S. 163 f. Hiernach gab es im Jahre 1851 in Deutschland 9 Zettelbanken, 1856 19, 1857 29. In Oesterreich blieb die Zahl auf einer stehen; das einbezahlte Kapital stieg (mit Einschluss von Oesterreich) 1851—1856 von 48 auf 128 Million Thlr., 1857 auf 155 Mill., die Zahl der emittirten Noten stieg von 185 auf 335 Mill., 1857 auf 375 Mill. Thlr.

II. Credit- und Handelsbanken ohne das Recht der Notenausgabe entstanden:

		Aktienkapital		erhöhbar auf
1853	die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt	25,000,000	fl.	50,000,000
1856	die Coburg-Gothaische Creditgesellschaft	10,000,000	Thlr.	
	die Norddeutsche Bank zu Hamburg	20,000,000	M. Banko	
	die Hamburger Vereinsbank .	20,000,000	„ „	
	die Dessauer Credit-Anstalt für Industrie und Handel . .	8,000,000	Thlr.	
	die Leipziger Credit-Anstalt .	20,000,000	"	

III. Ferner entstanden:

1848 die Oldenburgische Spar- und Leihbank, ein Aktien-Unternehmen zwischen bloss 2 Theilnehmern;

1849 die Landescreditanstalt in Meiningen, die Landrentenbanken Dessau und in Köthen;

1850 die Landrentenbank in Sondershausen, und die Allgemei Rentenanstalt in Stuttgart;

1852 die Lebens-Renten-Aussteuer-Versicherungsbank Vorsicht i Weimar;

1853 die Lebensversicherungs-Ersparnissbank zu Stuttgart;

1854 die Vorschussanstalt in Neustrelitz und die Lebensversicherung und Sparbank zu Schwerin (Aktienkapital 100,000 Thlr.);

1855 die Landescultur-Rentenbank in Dresden;

1857 die Disconto-Cassa in Hamburg, der Garantie-Disconto-Vere daselbst, die Vorschusskassen in Leipzig und Weimar, letzte Institute transitorischen Charakters.

Wie man sieht, wandten die Stifter ihre Liebe hauptsächli den Zettelbanken zu, weil sich bei Ausnutzung des Notenrecht der grösste Gewinn für die Aktionäre in Aussicht stellte; ihre Za wuchs geradezu bedenklich; im Jahre 1856 erblickten deren all 6 das Licht der Welt. Das Gründungsfieber hatte damit in die Kategorie allerdings den Culminationspunkt erreicht. Die klein und kleinsten Staaten traten dabei auffallend in den Vordergru Die Zahl derselben wäre übrigens noch grösser geworden, hätten ni die herannahenden Gewitterwolken, die Vorboten der Krisis, d weiteren Gründen einen natürlichen Riegel vorgeschoben. An der gu Absicht und an weiteren Projekten hätte es nicht gefehlt. Wir wer übrigens sehen, dass sich einzelne Personen bei der Bewerbung Zettelbankconcessionen recht in den Vordergrund zu drängen fangen. Es gilt dies vorzugsweise von dem ehemaligen Leiter Disconto-Gesellschaft in Berlin, David Hansemann, der die Sa allerdings systematisch und nicht ohne Virtuosität angriff, und — viel an ihm lag — gerne in allen deutschen Staaten sich bezw. Disconto-Gesellschaft zum Herrn des Zettelmonopols und der Not presse gemacht hätte.

Das Geheimniss der Credit-mobiliers war erst gegen das E der Periode in Deutschland entdeckt worden; die Speculation warf darauf aber sogleich mit solcher Begierde, dass in einem einzi Jahre gleich fünf derartige Anstalten in das Leben gerufen wur Es sind dabei von einzelnen Stiftern grosse Summen verdient wor So wurde, wie ich bereits an einer anderen Stelle nachgewiesen ha den Stiftern der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig Stiftergewinn von 370,000 Thlr. nachgerechnet. Die Statuten dafür w

den in einzelnen Bureau's gewissermassen gewerbmässig geschmiedet. Es bedurfte nur der Namen der Stifter und der Concessionen; ein nach allen Richtungen hin gefälliges Statut konnte man sich um einen erschwingbaren Preis kaufen. Die Arbeit war auch nicht zu gross oder zu schwierig, denn die Statuten waren vielfach nach einer Schablone gefertigt; viele Paragraphen gelangten aus einem bereits vorhandenen Statute fast in jedes neue Projekt. Wozu auch etwas Neues bringen, da das bestehende sich zwar noch nicht erprobt, aber — bei der Kürze der Zeit — auch noch nicht abgewirthschaftet hatte. Einzelne Persönlichkeiten durften auch die Credit-mobiliers gewissermassen als ihre Domäne bezeichnen, und konnten sich rühmen, das Statut der wichtigsten einschlägigen Anstalten ausgearbeitet, [1]) und dazu beigetragen zu haben, dass sie Fleisch und Bein gewannen. Auch für die Credit-mobiliers gaben übrigens zum grossen Theile die kleineren Staaten das Versuchsfeld her; in den Mittelstaaten, wie z. B. in Bayern, Württemberg und Baden schüttelten die Männer der Regierung darüber bedenklich das Haupt, und betrachteten die Frage als ein noli me tangere; so sehr waren sie von der Ueberzeugung durchdrungen, dass man es hier mit reinen Schwindelunternehmen zu thun habe, und dass die Sache einen bösen Ausgang nehmen müsse. Und haben sich dieselben nicht schliesslich dennoch getäuscht? Ich behaupte dies allerdings; die Credit-mobiliers haben zwar die an sie geknüpften grossen Erwartungen lange nicht erfüllt, allein es lag denselben doch unläugbar ein gesunder Gedanke zum Grunde. Der schliessliche Erfolg aber war ganz von der Leitung abhängig; war diese gut und solide, so brachte auch die Anstalt gute Früchte; war die Leitung eine schlechte bezw. fehlerhafte, so wäre es ein Wunder gewesen, wenn die Anstalt prosperirt hätte. Das punctum saliens lag darin, dass die Statuten der Credit-mobiliers den Verwaltungen gestatteten, offen und ehrlich Geschäfte zu machen, die, weil nicht bankmässig, mit einem gewissen Risico verbunden waren. Wo aber die Statuten sich von derartigen Geschäften mit

[1]) Otto Hübner behauptet in seinem Jahrbuche der Volkswirthschaft und Statistik Jahrg. V. (1857) S. 219 die Pläne zur k. k. privileg. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe dem Ministerium vorgelegt zu haben. Auch für die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig und die Gothaer Privatbank nahm derselbe das Urheberrecht in Anspruch a. a. O. S. 200 und 222. 8 Banken wurden auf den Vorarbeiten gestiftet, die in dem Bureau des von Hübner im Jahre 1852 gegründeten Central-Archives angefertigt worden waren (Jahrb. f. Volksw. u. Stat. VII. 229).

Abscheu wegwandten, haben sie oft die Direktoren mit Umgehung derselben durch ein Hinterthürchen doch einzuführen gewusst. Die Statuten allein haben eben niemals Garantien gegen Schwindel zu geben vermocht, und zuletzt ist es immer auf die Männer angekommen, welche dieselbe gehandhabt haben.

Dass der Realcredit während unserer Periode nicht sonderlich bedacht wurde, bedarf nach unserer obigen Angabe keiner Bemerkung.

In den Nachbarländern nahm die Entwicklung des Bankwesens einen sehr verschiedenartigen Charakter an. Sehr langsam gestaltete sich dieselbe in Oesterreich, woselbst in unserer Periode die Zügel des Concessionswesens noch straff angespannt waren. Es wurden daselbst gegründet:

1851 die Wiener erste Immobilien-Gesellschaft, 1853 die Nieder-Oesterreichische Escompte-Bank in Wien, 1855 die Böhmische Industrie- und Produkten-Halle und die Credit-Anstalt in Wien, 1857 die Commercialbank in Triest.

In der Schweiz entstanden;

a) Notenbanken in Luzern 1857, Glarus 1852, Freiburg 185[illegible], Bülle 1853, Solothurn 1857, Aarau 1855, Frauenfeld 185[illegible], Lausanne 1846, Sitten 1857, Neuenburg 1854, und Genf 1846, 1848 und 1856.

b) Hypothekenbanken in Bern 1846, Freiburg 1853, Liestal 1849, Lausanne 1858, Genf 1849.

c) Credit- und Handelsbanken in Zürich 1856, Basel 185[illegible], St. Gallen 1855 und 1856, Genf 1855 und 1856.

Riesen-Creditinstitute, wenn auch an der Zahl nicht erheblich, entstanden in Frankreich. 1852 wurde der Credit Foncier gegründet mit einem Grundkapital von 60 Mill. Fr., wovon die Hälfte sogleich gezeichnet werden musste. Im selben Jahre entstand der Credit-mobilier, der sein Kapital im Jahre 1863 auf 120 Millionen verdoppelte.

Die Gründung der Nationalbank in Brüssel erfolgte durch Gesetz vom 5. Mai 1850. In den Niederlanden wurde im Jahre 1853 der Credit-Verein in Amsterdam gegründet. 1850 wurde die italienische Nationalbank unter Cavour gegründet; die toskanische Nationalbank in Florenz im Jahre 1857, die allgemeine Casse in Genua 1856, die Hypothekenbank in Pisa 1856, die Handelsbank in Venedig 1853. In Schweden wurden in unserer Periode Privatbanken gegründet: 1847 in Mälaren Provistärnas, 1848 in Göteborgs, 1856 in Stockholm, 1857 in Norköpings, Wadsteno und Hollands. — Die Vereinigten Staaten zählten 1843 691 Banken, 1854 deren 1208.

§ 77.

Uebersicht über die Bankliteratur zwischen 1846—1857.[1])

Die Literatur über das Bankwesen hält in dieser Periode mit der praktischen Ausbildung desselben gleichen Schritt; ja dieselbe schwoll insbesondere zur Zeit der Speculationsperiode von 1856 so sehr an, dass wir bezüglich der Art und Weise der Mittheilung derselben die bisherige Methode aus Raumrücksichten nicht mehr einhalten können. Wir müssten Hunderte von Autoren citiren, wollten wir auf jeden auch nur einigermassen namhaften Schriftsteller aufmerksam machen, der in seinen allgemeinen Schriften, Systemen, Lehrbüchern etc. sich mit unserer Frage beschäftigt hat. Es bleibt unter den obwaltenden Verhältnissen nichts übrig, als sich auf die einschlägigen Monographien zu beschränken, und es wird sogar hier nicht zu umgehen sein, dass mit einer gewissen Auswahl, und nach bestimmten einschränkenden Grundsätzen vorgegangen wird.[2])

Wir unterscheiden:

1. Abhandlungen, welche vor der Krisis des Jahres 1857 zum Gründen von Banken animirt, beziehungsweise durch die nachmaligen schlimmen Erfahrungen nicht gewitzigt, zum Fortfahren auf der abschüssigen Bahn gedrängt haben;
2. solche, welche den Bankschwindel bekämpft haben;
3. solche, welche — ohne ausgesprochene Tendenz — sich bemüht haben, die Gesetze, die das Bankwesen beherrschen, aufzufinden, und zu erklären;
4. Monographien über einzelne bestehende Banken, und Schriften, die sich unter keiner dieser Kategorien unterbringen lassen, aber meist bankpolitischen Charakters sind.

I. In die erste Kategorie zählen:

1. Dr. Heinrich Bodemer, die Wirkungen der Creditpapiere in Bezug auf die Vermehrung der Banken in Deutschland, Leipzig 1853.

Der Verfasser schwärmt für eine Mehrung der Creditinstitute in Deutschland; Front sei nur gegen jene zu machen, welche auf die Anfertigung von Papiergeld gerichtet sind.

---

[1]) Wegen der älteren Periode cf. §§ 3, 30 u. 53 im ersten Bande.

[2]) Schriften die ausschliesslich oder doch vorzugsweise auf Preussen Bezug haben, bleiben zunächst (wie in Bd. I. S. 207) ausser Betracht, da darauf im Laufe der Darstellung zurückzukommen ist.

2. F. E. Feller, Einige Worte über Zettelbanken, Gotha 18
ist von dieser Kategorie von Instituten ganz besonders eingenommen

3. G. E. Otto, Beiträge zur modernen Geldwissenschaft, 1. H die gegenwärtige Muthlosigkeit der Börsen; 2. Hft. c Bankfrage; 3. Hft. welche Art der Industrie eignet si zur Förderung durch die Creditanstalten, Leipzig 18 und 1858.

Der Verfasser, Vorstand des technischen Bureaus der Allgemein Deutschen Creditanstalt zu Leipzig, will nicht zugeben, dass die Entstehu der vielen deutschen Banken, namentlich die Credit-mobiliers die Crisis v 1857 hervorgerufen haben.

4. David Hansemann, Banknoten-System für deutsche Bund staaten; Entwurf, als Manuscript gedruckt Mai 1857,

enthält die Ausführung zu einem Lieblingsprojekte des Verfassers, d darauf hinauslief, das Glück einer Zettelbank auch den kleinsten Staaten ohne Gefährdung ihrer Interessen — theilhaftig zu machen. Wir werd auf die Hansemann'schen Bestrebungen im Laufe der Darstellung wied holt zu sprechen kommen, denn es gab nur wenige Staaten in Deuts land, woselbst Hansemann nicht trachtete, seine hier in theoretischem wande auftretenden Ideen zu verwirklichen. In der Sache selbt beru übrigens der Hansemann'sche Entwurf, wie wir später noch bestätigt fin werden, auf soliden Grundsätzen.

II. In die zweite Kategorie zählen:

1. E. G. Allhusen, Ueber Metall- und Papiergeld und Täuschungen des Banknotensystems. Nach dem Englisch Kiel 1850.

2. Maximilian Haubold, die Banken und Creditinstitute Gegenwart; Ein Wort für Deutschlands Staatsmänner u Kapitalisten, Leipzig 1856,

erblickt in den in Deutschland neu errichteten Bank- und Creditinstitu nur böse Keime, und hofft, dass sich die Preussische Regierung denselt fest und unveränderlich entgegenstellen werde.

3) Ueber Handelsbanken in kleinen Staaten; Eine Beleuchtun Karlsruhe 1856,

vergleicht die Errichtung von Banken mit Fonds von Millionen in klein Städten und Ländern mit der Errichtung eines grossen Gasthauses einem selten besuchten Orte.

4. Gegen die Errichtung von Zettelbanken, geschrieben zu Gotl im März 1856, Gotha 1856,

speciell auf das Gerücht hin, es solle in Gotha eine Zettelbank erricht werden.

5. H. S. Hertz, die deutschen Zettelbanken; mit besonderer Berücksichtigung der in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen, Hamburg 1856,

räth vor Missbrauch der Zettelbanken, und überhaupt zur Vorsicht.

6. Karl Grün, die Gefahren des Bankfiebers oder Entwicklung des Kapitalbegriffs, Stuttgart 1857,

hält die Credit-mobiliers dazu berufen, unser positives Jahrhundert in Schwindel zu versetzen; „wie einst der Schotte Law die französischen Eigenthumsverhältnisse umkehrte, so wird die Idee des H. Pereire das Mein und Dein in ganz Europa verschieben“.

7. Die Leipziger Credit-Anstalt als Musterbild des Creditanstalt-Systems; ein Beitrag zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts, Dresden (1857),

versucht die Krebsschäden des Creditanstalt-Systems an der oben genannten Anstalt bloss zu legen [1]).

III. In die dritte Kategorien zählen:

1) Otto Hübner, die Banken nach den neuesten statistischen Notizen und Berichten bearbeitet, Leipzig 1846, ferner die Banken, von demselben Verfasser, Leipzig 1854 [2]), und dessen Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, 8 Bände. [3])

Um sich über den damaligen Stand der Banken zu orientiren, wüssten wir auf keine bessere Quelle zu verweisen. Für den damaligen Stand der Banken ist es der eigentliche Codex. Hübner trat übrigens von Anfang an lebhaft für Bankfreiheit ein. Selbst das berüchtigte Dessauer Projekt fand in seinen Augen Gnade. Wir werden auf das Buch noch wiederholt verweisen müssen. (cf. auch oben S. 7.)

2) Metall- oder Zettelbank; zum Vortheil der Gewerbe oder der Bankunternehmer mit besonderer Beziehung auf Württemberg von V. Schübler, Stuttgart 1856,

entwickelt die Statuten einer auf Metall und Staatspapiere gegründeten Bank [4]).

---

[1]) Weitere auf dieses Institut Bezug habende Monographien siehe in meiner Bankgeschichte des Kgrchs. Sachsen S. 81 Note 1.

[2]) cf. auch dessen Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft, I. Bd. 1853 S. 87, 164, 153, 189.

[3]) Zu vergleichen sind besonders Bd. I. 1852 S. 320—327, (deutsche Banken im Jahre 1851) Bd. II. S. 466—472, (d. Bankenim J. 1852) Bd. III., (dieselben im J. 1853) S. 328—335, Bd. IV. S. 140—164, (dieselben im J. 1854) Bd. V. S. 162—242, Bd. VI. S. 1 f., Bd VII. S. 55 f., Bd. VIII. S. 111—144.

[4]) Man vgl. auch die Schrift desselben Verf. Geld und Kapital, Beitrag zu einer deutschen Bankordnung, Stuttgart 1858, dann Metall und Papier, Stuttgart 1854, befürwortet die Schaffung von Creditinstituten ohne Notenemissions-Befugniss.

J. L. Tellkampf. Ueber die neuere Entwicklung des B
wesens in Deutschland, Breslau 1856.
3. J. B. Zugschwert, das Bankwesen und die privilegirte ö
reichische Nationalbank, Wien 1856.
4. Adolph Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Lei
1857.
5. J. G. Horn, das Creditwesen in Frankreich. National-
nomische Skizze, 2te verbesserte und vermehrte Auf
Leipzig 1857.
6. A. Soetbeer, Beiträge und Materialien zur Beurtheilung
Geld- und Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf I
burg, Hamburg 1855. [1])

IV. Zur vierten Kategorie zählen:

1. C. Hey, Errichtung einer National-Lebensversicherung
bunden mit einer Nationalbank. Ein Antrag an das deu
Volk, Leipzig 1847.

Der Verfasser träumte von der Errichtung einer Volksbank in Deu
land mit einigen Hundert Zweigbanken.

2. Rodbertus-Jagetzow. Für den Credit der Grundbes
Eine Bitte an die Reichsstände, Berlin 1847.

3. Karl Paltauf, die Kunst Geld zu machen, Gesetzvors
zur Gründung eines Geld- und Bankwesens, Tirnau 18
verlangte, der Staat solle den Edelmetallen alle Eigenschaften des G
entziehen, und an die Stelle desselben und seiner Surrogate eigene, di
Zwecke vollkommener entsprechende Zeichen der übertragbaren Voll
zu kaufen, Volksgeld genannt, schaffen dessen Vermehrung,
minderung und Einziehung stets nur auf seine Anordnung im Weg
hierzu bestimmten Volksbanken geschehen sollte.

4) Statuten, des wechselseitigen Allgemeinen Credit-Vereines
Dr. F. Fürst, Wien 1848,
erblickte die Rettung blos in einem auf dem Prinzipe der Gegenseiti
errichteten Creditinstitute.

---

[1]) Man vgl. von demselben Verfasser auch die Schriften: Die Hamb
Bank 1619—1866. Eine geschichtliche Skizze (aus der Volkswirthschaftl
Vierteljahresschrift 1866); die Hamburger Bank-Tabellen über den Silber-Vo
Stand des Bankfonds etc. in den Jahren 1815—1865, (Veröffentl. 1865). Ers
eine Belehnung auf Gold abseiten der Bank (sc. v. Hamburg) zweckmässig
unbedenklich? Abdruck aus No. 13, 14 u. 15 des wöchentl. Beiblattes zur
der Börsenhalle, Hamburg 1850.

5. Stein, die Errichtung einer Deutschen Bank. Deutsche Vierteljahrsschrift 1851 S. 197—233.

Stein entwickelte hier die hohe Bedeutung einer Deutschen Bank und machte dafür nähere Vorschläge. Er verlangte die Vertheilung der Bankaktien, so viel als thunlich, über die verschiedenen Staaten, Errichtung einer Hauptbank lediglich als allgemein leitendes Organ (unter Abstraktion derselben von allen Geschäften) mit Zweigniederlassungen bezw. Landesbanken in Berlin, Leipzig, Wien, Augsburg, Frankfurt, Köln, Hamburg, Triest und Königsberg unter strenger Wahrung des Prinzipes der föderativen Einheit. [1])

6. Noback, vollständiges Taschenbuch der Münz-. Mass- und Gewichtsverhältnisse der Staatspapiere, der Wechsel und des Bankwesens etc. aller Länder, Leipzig 1851.
7. Schultz, F. von, Verordnungen über die Russische Reichs-Commerzbank und über Fabrikgewerbe — im Handels-Gesetzbuche des russischen Reichs enthalten, Riga-Leipzig 1851.
8. K. E. Schindler, die Association der Geldkräfte, sammt Vorschlägen für Gewerbe- und Gewerkenbanken, Wien 1853.
9. Die Schottischen Banken, ihre Geschichte [2]), Einrichtung, Geschäfte und praktische Handhabung. Aus dem Englischen. (Aus der Deutschen Gewerbezeitung besonders abgedruckt.) Leipzig 1853.
10. W. Albrecht, die Errichtung einer Allgemeinen Leih-Anstalt für Land- und Geldbesitzer, Nürnberg 1854.
11. Die Fabriken-Credit-Gesellschaft für Deutschland von Franz Wilhelm Ziegler, Brandenburg 1854,

will ein auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit ruhendes Geldinstitut gegründet wissen, an dessen Früchten sowohl Kapitalisten als auch die Arbeiter Theil nehmen sollten.

12. Wie und wo erhält man Credit? Mit besonderer Rücksicht auf Banken, Creditanstalten, Sparkassen etc., Leipzig 1856,

eine populäre Darstellung des Wesens und der verschiedenartigen Organisation des Credits.

---

[1]) Dagegen eine Stimme in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1857 Heft 3 S. 254. Man vgl. auch den Artikel: Das Bedürfniss einer Deutschen Bank. Allgemeine Ztg. v. 6. u. 7. Jan. 1848, Beilage.

[2]) Von 25 bestehenden Zettelbanken stammen 6 aus dem vorigen Jahrhundert, und zwar: die Banken zu Schottland (1695), die Aberdeen-Bankgesellschaft (1767), Britische Leinengesellschaft (1746), Dundee-Bankgesellschaft (1763,) Perth-Bankgesellschaft (1766) und die kgl. B. v. Schottland (1727). Ausserdem bestand noch die Privatbank von Alex. Alleen & Comp. (1776), welche keine Noten ausgab.

13. Zur Bankfrage I. und II., Hamburg 1856,
bekämpft das Projekt der Errichtung einer Norddeutschen Bank in Hamburg, und will höchstens allenfalls ein Disconto-Cassa daselbst zugelassen wissen. [1])

14. Kurze Beleuchtung der Brochure: Zur Bankfrage, Hamburg 1856. [2])
sucht nachzuweisen, dass sowohl die vorgenannte Brochure als auch die in Sachen der Norddeutschen Bank ergangene abweisende Senats Conclusum grösstentheils von irrigen Ansichten ausgegangen.

15. Bernhard Müller. Die gegenwärtigen Zustände des hypothekarischen Credits in Deutschland, und ein Vorschlag zur Gründung einer Hypotheken-Assecuranz-Bank, Dresden 1856.

16. W. Liebreich. Beleuchtung der Hauptgrundsätze hypothekarischer Creditinstitute mit Rücksicht auf die bestehenden vorzüglichsten Anstalten dieser Art, Wien 1856.

17. Der Credit des ländlichen Grundbesitzes in den östlichen Provinzen, Berlin 1857.

18. H. Rau. Die ländliche Urproduktion und der Real-Credit, Wien 1857.

19. Dr. H. Bodemer. Die Creditverhältnisse des Grundbesitzes im Königreich Sachsen, Dresden 1857.

---

[1]) Man vgl. dagegen die Artikel in der Beilage No. 13597 u. 98 zur Börsen-Halle von 18. und 19. Febr. betitelt: Zur Bankfrage. Eingesandte Entgegnung.

[2]) cf. auch die Abhdl. d. Oberregierungsrathes Bitzer: Ueber die Errichtung einer Notenbank auf Aktien in d. Zeitschr. f. d ges. Staatswissenschaft 1857 S. 597 ff.

II. Kapitel.

Die Preussische Bank von 1846—1857 einschliesslich.[1])

§ 78.

Einleitung.

Mit dem Jahre 1846 verlässt uns das treffliche Werk Niebuhr's über die Geschichte der kgl. Bank in Berlin, auf das wir in den früheren Abschnitten in der Hauptsache verweisen konnten, und es wird für die kommende Periode — trotz vielfacher einschlägigen Publikationen — durch kein anderes so vollständig ersetzt, dass wir der Mühe einer eingehenderen Behandlung des Stoffes überhoben wären.

Bei dieser Sachlage habe ich mir folgenden, von der bisherigen Darstellung etwas abweichenden Plan gemacht. Vor Allem habe ich es für nöthig erachtet, die geschäftliche Entwickelung der Bank durch die Mittheilung von Tabellen eingehend zu beleuchten. Um das dadurch gegebene Bild nicht zu zerreissen, greife ich hier ausnahmsweise in die nächste Periode über, ja, ich gehe noch über dieselbe hinaus, indem ich die Geschäftsthätigkeit der Bank in Zahlen bis zu deren Ueberleitung in die Reichsbank, also bis zum Jahre 1875, schildere.

---

[1]) Wegen der früheren Entwickelungsperioden vgl. Bd. I. § 31—33 und § 54—56.

[2]) Wie bereits Bd. I. S. 124 bemerkt, findet man einen guten Nachweis der Literatur über die Preussische Bank bei Kletke a. a. O. Ausserdem wären noch zu erwähnen: O. Hübner, die Banken, Thl. II. S. 1—14; dessen Jahrb. f. d. Volkswirthschaft und Statistik, Bd. I. 321, II. 468, IV. 144, V. 171 und VI. 1. Hälfte S. 8. u. s. w. Max Wirth, Handbuch des Bankwesens. 2. Aufl. Köln 1874. S. 236—259, und Rudolph Meyer, die Banken Hft. 10 No. XLV.

Diese im Anhange als Beilage I. mitgetheilten Tabellen um fassen nachstehende Rubriken:

1. Gesammt-Umsätze.
2. Betriebs-Fonds.
3. Bank-Antheile.
4. Depositen-Verkehr.
5. Giro-Verkehr.
6. Grundwerth (cf. No. 27.)
7. Effekten-Geschäfte.
8. Disconto-Wechsel.
9. Remessen-Wechsel auf's Inland.
10. Cambio-Wechsel.
11. CommissionsWechsel.
12. Wechsel-Geschäfte überhaupt.
13. Lombard-Geschäfte überhaupt.
14. Wechsel- und Lombard-Geschäfte zusammen.
15. Durchschnittliche Anlage in Wechseln und Lombard.
16. Zahlungs-Anweisungen.
17. Effecten An- und Verkäufe für Behörden.
18. Geschäfte in edlen Metallen.
19. Privat-Deposita.
20. Geschäfte mit den Correspondenten.
21. Inkasso für Königl. Behörden.
22. Gewinn-Berechnung.
23. Aus dem Gewinn wurden bezahlt.
24. Dividende.
25. Das Reserve-Conto.
26. Banknoten-Umlauf gegen Metall.
27. Neubau des Haupt-Bank-Gebäudes.
28. Ersatz für falsche Banknoten, Kosten in Verfolgung der Notenfälscher.
29. Gründung der Bank-Anstalten.
30. Gewinn-Antheile.
31. Communal-Einkommensteuer.
32. Raumverhältnisse der Tresore.
33. Verausgabtes Porto und Eisenbahnkosten.
34. Discont- und Lombard-Zinssätze.
35 Porto-Auslagen.

In diesen Tabellen erblicke ich den Schwerpunkt der ganzen Darstellung. Dieselben geben den Schlüssel, um die finanzielle Lage

les Institutes, die wirthschaftlichen Leistungen desselben im Ganzen nd in seinen einzelnen Geschäftsarten, seine räumliche Ausdehnung, etriebsfonds, finanziellen Erfolge, erlittenen Verluste u. s. w. in dem Jahre mit einem Blicke übersehen zu können.

Diesen Tabellen lasse ich die wichtigsten in den Jahresberichten r Bank enthaltenen Angaben — gewissermassen zur näheren Er-ıterung der Tabellen — folgen. Ich lege hiebei Gewicht auf die selbst enthaltenen Schilderungen der allgemeinen wirthschaftlichen ge in den betreffenden Zeitabschnitten, welche naturgemäss die Ge-ıichte der Bank in erster Linie beeinflussen musste, auf besonders chtige Momente in der Entwickelungs-Geschichte der Bank, grössere ıanzoperationen derselben und die Expectorationen der Bankchefs er die ihre Bankpolitik leitenden Motive. In letzterer Hinsicht fällt s Ergebniss allerdings für die einzelnen Perioden sehr verschieden ıs, da manche Bankchefs sich darin gefielen, der Oeffentlichkeit auch oer die Gründe ihres jeweiligen Handelns eine mehr oder minder aus-ihrliche Rechenschaft zu geben, während andere, weniger gesprächig und ıehr zugeknöpft, sich darauf beschränkten, nur das zu sagen, was zur rläuterung der Zahlen unerlässlich war. Welches Vorgehen angezeigter ei, darüber lässt sich gewiss streiten. Von unserem Standpunkte us betrachtet aber können wir die erstere Methode nur mit Dank nerkennen, da wir auf diese Weise zu Erfahrungssätzen über das ankwesen gelangen, welchen man den schulmeisterhaften Ursprung icherlich nicht vorwerfen kann.

Eigentlich amtliche Quellen, ich meine die Acten der Bank, habe h bei der folgenden Darstellung so viel als nicht benutzt und dies ıch nicht für nöthig erachtet, da das Institut seit 1847 das Tages-cht niemals gescheut, vielmehr über alle seine Operationen jederzeit e eingehendsten Berichte[1]) erstattet hat.

In unsere Periode fällt übrigens das bedeutsamste Moment in der nzen Entwicklung des Institutes, die Erweiterung des Notencontin-nts durch das Gesetz vom 7. Mai 1856, auf dessen Entstehung und rathung näher einzugehen sein wird. Der grosse Aufschwung der Bank tirt erst von dieser Zeit, und erst von da ab kann man sagen, dass e anfing, unter den Weltbanken eine hervorragende Rolle zu spielen.

[1]) Ich halte die Jahresberichte der Preussischen Bank für eine überaus werthvolle ıelle für die Bankwissenschaft, und bin der Ansicht, dass sie in keiner Bibliothek hlen sollten, welche Anspruch darauf macht, die wichtigsten Druckschriften über en Credit und die Organisation desselben zu umfassen. Was ich im Laufe der arstellung daraus bringe, sind meist Auszüge aus diesen Berichten.

§ 79.

Die Entstehung der Preussischen Bank und ihr Grundgesetz vom 5. Oktober 1846.

Wiewohl nach Emanation der Allerh. Cabinets-Ordre vom 11. April 1846 (Bd. I. S. 231) die Bankfrage eigentlich als erledigt gelten musste, wollten sich doch die Wellen der dessfallsigen Agitation keineswegs legen. Einerseits wurde die Frage lebhaft erörtert, ob die Emittirung der 10 Millionen Banknoten als ein Verstoss gegen das Staatsschuldengesetz vom 17. Jan. 1820 angesehen werden müsse, [1]) andrerseits wurde, insbesondere von Bülow-Cummerow die Zweckmässigkeit der erlassenen Cabinets-Ordre selbst vielfachem Zweifel ausgesetzt. 10 Millionen Banknoten, meinte man, sei nur ein Tropfen auf eine glühende Platte; die Fundirung derselben sei, da die Bank kein eigenes Vermögen besitze — vielmehr in der Hauptsache blos auf jenes der Waisen etc. fundirt sei, ungenügend; es sei des Staates nicht würdig, mit Privaten eine gemeinschaftliche Speculation zu betreiben; die in Aussicht gestellten Privatbanken seien durch die hinzugefügten harten Bedingungen thatsächlich unmöglich gemacht. [2])

---

[1]) Auch auf dem ersten Vereinigten Landtage wurde hierüber gestritten. So war z. B. der Abgeordnete Hansemann der Ansicht, der Staat habe damit thatsächlich die Garantie jener Banknoten übernommen, dass er erklärte, die Bankzettel gleich den Kassenanweisungen bei allen Zahlungen voll annehmen zu wollen. Die Frage spitzte sich damals sehr zu, zumal diese Verpflichtung selbst in Abrede gestellt wurde, freilich nur, um alsbald ihrem vollen Umfange nach wieder anerkannt zu werden. cf. die Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtags in Berlin, III. Thl., Berlin 1847, S. 1395. (Widerlegung der ersteren Annahme durch den Landtags-Kommissarius S. 1397, durch den Finanzminister v. Düesburg S. 1405.) Der Justizminister Uhden verstieg sich sogar bis zu der Bemerkung, er habe ein Oberlandesgericht dahin beschieden, dass es diese Bankscheine nicht unbedingt annehmen dürfe, weil sie nicht garantirt seien. S. 1406. Sicherheit der Bankscheine S. 1407. Rücksichtnahme auf den Cours der Bankscheine S. 1409. Interpellation und Erklärungen in Betreff der wegen der unbedingten Annahme der Bankscheine in öffentlichen Kassen angeregten Zweifel S 1562. Kabinetsordre in dieser Beziehung S. 1575. Beleuchtung der sich hieran anknüpfenden ständischen Rechtsfrage S. 2245, ministerielle Erklärung darüber S. 2246.

[2]) Man vgl. die Brochure: die neuesten Bankverordnungen in Preussen. Unmassgebliches Votum eines Finanzmannes, Hamburg 1846, ferner die nachstehenden Schriften von Bülow-Cummerow: das Bankwesen in Preussen mit Bezug auf die Cabinets-Ordre v. 11. April 1846, Berlin 1846. Ueber die neue Organisation der kgl. Bank und die Betheiligung der Privatpersonen bei derselben. Berlin 1846. (v. Bülow ist ferner der Verfasser nachstehender Schrift: Ueber Preussens

Eine andere Stimme schlug zur Hebung der Geldkrisis die Errichtung von städtischen Pfandbriefsämtern und eine Vergrösserung der Zettelemission der Preussischen Bank auf mindestens 20 Millionen vor.[1])

Hand in Hand mit den übelwollenden Kritiken[2]) ging eine immer grössere Verschärfung der Krisis, welche hauptsächlich durch das grosse Geldbedürfniss des Eisenbahnbaues verursacht war. Die Regierung liess sich aber durch das Geschrei der Unzufriedenen in ihrem Vorhaben nicht beirren, schritt vielmehr mit aller Energie zur Ausführung. Die Sache war so gut vorbereitet, dass der Staatsminister Rother schon am 26. Mai 1846 in der Lage war, dem Minister Flottwell den ersten Entwurf der Bankordnung mitzutheilen, dem am 15. Juni ein zweiter revidirter, am 2. Juli der dritte Entwurf, mit vielen wesentlichen Modificationen folgte, zu welchen die inzwischen stattgehabten Conferenzen, sowie Besprechungen Rother's mit Sachverständigen Anlass gegeben hatten. Der letzte Entwurf

---

landschaftliche Credit-Vereine, die Reformen, deren sie bedürfen, und über ein richtiges System der Bodennutzung und Schätzung. Berlin 1843; die Taxe und das Reglement der landsch. Creditvereine nach ihren nothwendigen Reformen. Berlin 1847.) Ueber die gegenwärtige allgemeine Creditlosigkeit, und über die Mittel, sie gründlich zu beseitigen. Berlin 1848. (Hier erzählt v. Bülow zum so und so vielten Male noch einmal die Schicksale seines Projektes, und constatirt mit einem gewissen Selbstgefühle, seine Prophezeiungen hätten sich glänzend erfüllt, denn die Bankactien-Antheile ständen auf einigen 60 Procent.) Gegen Bülow war die Schrift gerichtet: Offenes Schreiben an den Herrn von Bülow-Cummerow als Beitrag zur Erörterung seiner Schrift „das Bankwesen in Preussen" von U. Ausserdem kommt noch in Betracht die Brochure: die Preussische Bank. Ein geschichtlich-kritischer Beitrag zur Beurtheilung der neuesten Bankreform von A. Th. Wöniger, Berlin 1846, und verschiedene gegen Bülow-Cummerow geschriebene Aufsätze in den Berlinischen Nachrichten von Staats- und Gelehrten Sachen (Haude und Spenersche Zeitung).

[1]) Kletke, die Geldkrisis und der Pauperismus, Berlin 1847. Um auch den kleineren Städten der Monarchie die Wohlthaten der Pfandbrief-Institute zugänglich zu machen, schlug Kletke die Association derselben je nach den Provinzen vor.

[2]) Die Frage, ob nicht der Staat den Bau der Eisenbahnen aus Staatsmitteln in's Werk setzen solle, war schon damals Gegenstand der Polemik. Für den staatlichen Bahnbau (war Hansemann in seiner gerade in unserer Zeit wieder Interesse verdienenden Schrift „die Eisenbahnen und deren Actionaire in ihrem Verhältniss zum Staat") eingetreten; der Haupteinwand war der, dass in diesem Falle das Eisenbahnnetz in keinem Falle während des kurzen Zeitraums von kaum 10 Jahren einen Umfang von ca. 500 Meilen Länge mit einem Anlagekapital von mehr als 100 Mill. Thlr. (seit 1838 ca. 150 Millionen) erreicht haben würde. Mehr über diesen Gegenstand findet man in der Note 2 mitgetheilten Kletke'schen Schrift S. 13 ff.

(11. Juli 1846) war nach den Beschlüssen des kgl. Staatsministeri
redigirt.

Am 18. Juli 1846 erging eine Kabinetsordre, welche die
theiligung von Privatpersonen bei der Bank regelte; am 20. Juli
Bekanntmachung des Staatsministers Rother in der gleichen
gelegenheit.[1]) Am 29. August 1846 hatten die Anmeldungen
hufs Betheiligung bei der Bank bereits den Betrag von 13,124,000 T
erreicht.[2]) Am 5. Oktober erfolgte die Genehmigung der Bank
nung und unmittelbar darauf die Verkündigung derselben durch
Gesetz-Sammlung.[3])

§ 80.

Die Preussische Bank unter der Leitung des Staatsministers Rother 1847—1848.

Die Ueberleitung der kgl. Bank in die Preussische Bank
dem Staatsminister v. Rother[4]) noch vorbehalten. Dieselbe
ganz programmmässig vor sich. Nachdem der in der Versamml
der Meistbetheiligten vom 11. Dez. 1846 bestellte Centralaussc
in der ersten am 15. Dezember 1846 stattgefundenen Sitzung
seiner Mitte die zur fortwährenden speziellen Controlle der B
Operationen berufenen drei Deputirten und demnächst die B
antheils-Eigner, welche zu Mitgliedern der Provinzial-Ausschüsse
zu Beigeordneten für die Provinzial-Comtoire vorzuschlagen wa
gewählt hatte, überzeugten sich dieselben zunächst von dem
handensein der auf die Hauptbücher der Preussischen Bank zu ü

---

[1]) Beide Actenstücke findet man in der Schrift von August Theodor Wön
die Preussische Bank; ein kritischer Beitrag zur Beurtheilung der neuesten B
reform, Berlin 1846, S. 138 und 144, auch bei Hocker a. a. O. S. 495 f.

[2]) Wie lebhaft sich das Ausland für die Bank interessirte, beweist der
stand, dass die 10000 Antheile ult. 1847 vertheilt waren an 501 Inländer
6026 Antheilen, und an 313 Ausländer mit 3974 Antheilen.

[3]) Die 120 §§ derselben vollständig im Anhange abzudrucken habe ich n
für nöthig erachtet. Man findet dieselbe in der Preuss. Ges.-Sammlg. von 1
S. 435—462, — desgleichen bei Hocker a. a. O. S. 500 ff. — Den wesentlichen In
der Bankordnung findet man auch bei O. Hübner II. S. 1—5. Die Allerhö
Kabinetsordre vom 16. Juli 1846, die Kontrolle über die Ausfertigung der B
noten betr., findet sich in der Ges.-Sammlg. S. 264.

[4]) Am 9. Febr. 1837 zum Chef der Kgl. Bank ernannt.

tragenden Activa und Passiva, und bescheinigten sodann diese Uebertragung laut Verhandlung vom 6. Februar 1847. Hierdurch war der Uebergang der Activa und Passiva des früheren Bank-Instituts auf die Preussische Bank als am 1. Januar 1847 vollständig erfolgt, und die Preussische Bank sonach von diesem Zeitpunkte an unter den in der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 enthaltenen Bestimmungen in das Leben getreten.

Das Jahr, mit welchem die Preussische Bank ihre Operationen begann, war dem Handels- und Gewerbs-Verkehr im Allgemeinen keineswegs günstig. Unter dem Drucke einer ausserordentlichen Theurung der ersten Lebensbedürfnisse musste sowohl der Handel in den nicht zu denselben gehörigen Artikeln als auch insbesondere die Fabrik-Industrie, welcher durch die ausgedehnten Eisenbahn-Anlagen ohnehin schon grosse Kapitalien entzogen waren, erheblich leiden, während später die auf verschiedenen europäischen Handelsplätzen eingetretenen Geldverlegenheiten neue Unternehmungen in grösserem Umfange, überhaupt jeden beträchtlichen Aufschwung verhinderten, und nur etwa dadurch eine etwas grössere Regsamkeit hervorriefen, dass die in Folge dieser Geldverlegenheiten an den ausländischen Waarenmärkten bedeutend gesunkenen Preise der Waaren zu Ankäufen für das Inland benutzt wurden. Wenn dennoch in den Geschäften der Bank überall eine Zunahme stattfand, so war dies theils als eine Folge des allmählich wachsenden allgemeinen Verkehrs, und der nach Verstärkung der Betriebsmittel zulässigen erleichternden Anordnungen, theils als eine Folge der ausnahmsweise bewilligten starken Beleihung von Eisenbahn-Actien zu betrachten.

Die Bank vermochte den an sie gemachten, auf solidem Grunde beruhenden Anforderungen um Geldaushülfe nicht nur stets zu genügen, sondern sogar mit Anfang der zweiten Jahreshälfte ihren Zinsfuss theilweise auf 4 Prozent zu ermässigen, während an allen Geldmärkten des Auslandes derselbe eine ungewöhnliche Höhe erreichte.

Die Banknoten fanden im Publikum und selbst im Auslande eine bereitwillige Aufnahme, und in dem Masse, wie die Ausfertigung vorschritt, in den Geschäften der Bank fortdauernd beinahe volle Verwendung.[1])

[1]) Auch während der Krisis des Jahres 1848 im März und April zeigte sich kein Misstrauen gegen die Banknoten.

Der Giro-Verkehr bestand blos bei der Hauptbank in Berli der Bank in Breslau und bei den Bank-Comtoiren in Königsberg Danzig, Stettin und Magdeburg. Bei den übrigen Bankstellen in de Provinzen hatte das Bedürfniss zur Einführung desselben bis dah i sich nicht bemerklich gemacht.

Die Beziehungen von Silber anlangend, so galt es für die Ba al als Regel, das angekaufte Silber — so lange sich nicht ein wir k licher Mangel an geprägtem Gelde zum Umlauf bemerklich machte — in Barren aufzubewahren, um bei eintretenden hohen Wechs Coursen dem Abflusse des groben Courantgeldes ins Ausland dur Herausgabe des vorräthigen Barren-Silbers so weit als möglich v zubeugen. —

Das Jahr 1848 charakterisirte eine allgemeine Creditlosigke Ueber die in den letzten Monaten des Jahres 1847 in Englan Holland, Frankreich und im südlichen Deutschland ausgebroche Handelskrisis kaum etwas beruhigt, wurde zuerst durch den Au bruch der Februar-Revolution in Paris und kurz darauf durch d politischen Umwälzungen in Deutschland und Italien diese Ru unterbrochen, ein gänzlicher Umsturz aller Verhältnisse herbeigefüh und das öffentliche und Privat-Vertrauen in einer Weise erschütte dass der Handel, die Industrie und die Gewerbe in gänzlich Stocken geriethen, und im Inlande wie im Auslande eine grosse A zahl der angesehensten Banquiers, Handlungshäuser und Fabrikant ihre Zahlungen einzustellen genöthigt waren. Bald trat zu die verhängnissvollen Ereignissen auch noch die Kriegs-Erklärung geg Dänemark und in deren Folge die theilweise Blokade der Osts Häfen, durch welche der Export- und Import-Handel grösstenthei auf die Schiffe der neutralen Flaggen beschränkt, und der Handel stand jener Häfen in grosse Bedrängniss versetzt wurde.

Auch auf die Bank übten jene Ereignisse natürlich ihre Rü wirkung aus. Während ihre Geldanlage im März stets zurück gehen pflegte, wuchsen dieses Mal ihre Wechsel und Lombardbestä in Folge starker Geldanforderungen in dem kurzen Zeitraum sechs Wochen (vom 1. März bis 15. April) um circa 5 Millio an, und es verminderten sich dadurch, so wie durch gleichzeitige rückforderung von circa 2 Millionen Rthlr. Depositen-Kapitalien und Realisation von circa 800,000 Rthlr. Banknoten die Metall-Bestä um nahe an 8 Millionen Rthlr. Diesen ausserordentlichen und erwartet eintretenden Bedürfnissen des Verkehrs würde die Ba auch bei der am 27. März erfolgten Erhöhung der Zinssätze

'echsel und Lombard-Darlehen auf 5 pCt., und für letztere seit m 31. Marz auf 6 pCt. mit ihren eigenen Mitteln nicht haben nügen können. Die Staats-Verwaltung, von der entscheidenden 'ichtigkeit der ungestörten Erhaltung des Bankverkehrs überzeugt, währte darum der Bank auf ihr Ansuchen ein Darlehen von Millionen Rthlr. auf sechs Monate zu 4 pCt. Zinsen, und sicherte r ausserdem die Benutzung von 2 Millionen Rthlr. aus den bei ir eingezahlten Staatsgeldern auf 3 Monate zu. Hierdurch wurde ieselbe in den Stand gesetzt, dem Handel und Gewerbe gerade ı der bedenklichsten Zeit die nöthige Hülfe und die zur Ab-'ickelung der eingegangenen Verpflichtungen erforderliche Frist zu ewähren, und so sonst unausbleiblichen grossen Verlegenheiten vorıbeugen.

In der Folge gingen bei dem Darniederliegen des Handels und er Industrie die Anlagen der Bank so rasch zurück, dass sie bereits ı Monat Juni die 2 Millionen Rthlr. Staatsgelder, und nach drei s vier Monaten das Darlehn der 3 Millionen Rthlr. zurückzahlen nnte. Die Umsätze der Bank blieben im Ganzen gegen jene des rjahres zurück, und es vermochte auch die bereits am 5. Juli eder eingetretene Zins-Ermässigung für Wechsel auf 4 pCt. und Lombard-Darlehne auf 5 pCt. eine Vermehrung der Geschäfte ht herbeizuführen.

Zur Erleichterung des Verkehrs wurden die Provisionssätze für hlungs-Anweisungen von der Bank seit dem 1. Juli 1848 erblich ermässigt und je nach der Entfernung das Maximum da-r auf 1/5 Procent, und das Minimum auf 1/15 Procent festgesetzt. äter wurde eine weitere Herabsetzung des Maximums bis auf o Procent angeordnet. Eine weitere Erleichterung bestand darin, ss im Jahre 1848 die Gleichstellung des Discontosatzes der Wechsel, lche auf Orte, wo die Bank Comtoire oder Agenturen eingerichtet tte, gezogen waren, mit dem Discontosatze der Platzwechsel anordnet wurde.

Der Rother'schen Leitung des Instituts in schweren Zeiten wurde iter von seinem Nachfolger Hansemann die vollste Anerkennung Theil.

§ 81.

Die Bank unter der Leitung David Hansemann's. (Dez. 1848—April 1851.)

Wie Hansemann, welcher seit den letzten Monaten des Jahres 1848 als Chef der Preussischen Bank fungirte, selbst bemerkte, war sein Streben darauf gerichtet, die Solidität der Bank im vollsten Masse zu bewahren, und dem handelnden und gewerbtreibenden Publikum zugleich alle mit diesem Grundsatze vereinbaren Erleichterungen darzubieten. Als die Aufgabe der Bankverwaltung bezeichnete er es ferner, in Beziehung auf die Folgen der Erschütterungen des Jahres 1848 die Normalzustände allmählich wieder herzustellen, und den Geschäftsverkehr den sich neu gestaltenden, noch nicht völlig consolidirten Verhältnissen ohne Beeinträchtigung der Solidität anzupassen. Die Aufgabe ist demselben unstreitig geglückt, wie gar nicht anders erwartet werden kann. Ein Finanztalent von der Art Hansemanns musste auf das Geschäftsleben der Bank von Einfluss sein und Früchte tragen, und wenn dieselben nicht auch gleichzeitig in hohen Dividenden zum äusserlichen Ausdrucke gelangten, so hatte dies ausschliesslich in den nicht gerade günstigen allgemeinen Zeitverhältnissen seinen Grund.

Der Jahresbericht für das Jahr 1849 bezeichnet dasselbe als eine noch nicht vollendete Uebergangs-Periode von dem Umsturze oder der Erschütterung der staatlichen Ordnung im Jahre 1848 zu ihrer Wiederbefestigung und zur Neugestaltung der politischen Zustände. Die Ungewissheit über den endlichen Erfolg der inneren staatlichen Organisation, die fortdauernden Zweifel über die Regelung der politischen Verhältnisse nach aussen, die Unterbindung des Verkehrs zur See durch die Erneuerung der dänischen Blokade — alle diese Umstände wirkten zusammen, dass sich der Verkehr nur in mässigen Schranken bewegte, und dass die Hülfe der Bank — ungeachtet der mit dem 1. Sept. eingetretenen Herabsetzung des Zinsfusses für Lombard-Darlehen auf 4 pCt. — in nicht erheblichem Masse in Anspruch genommen wurde. Bei dem Mangel an Gelegenheit zu höherer Verwerthung der Gelder flossen dieselben der Bank selbst zu 2 pCt. so reichlich zu, dass sie, wie überhaupt einen

en Theil ihrer disponiblen Fonds, auch jene Kapitalien nicht ar machen konnte, und daher mit den an die Privaten dafür lten Zinsen zu Gunsten des handel- und gewerbtreibenden kums ein nicht unerhebliches Opfer brachte. Das Notencontingent s sich stets als ausreichend; durchschnittlich waren im Jahre 16,410,000 Rthlr. im Umlaufe.

Von dem zinslosen Darlehne des Staats von ursprünglich llionen Thalern in Kassen-Anweisungen waren am 1. Jan. 1849 rückständig 1,100,000 Rthlr., die im Laufe des Jahres 1849 kgeliefert wurden. Die Bank hatte hiermit die ihr durch § 29 ank-Ordnung wegen Zurückzahlung jenes Darlehns auferlegte lichtung vollständig erfüllt, und dagegen die bei Empfang des- ı zur Sicherheit niedergelegten 6 Millionen Thaler Staatsschuld- ıe surückerhalten.

Eine wesentliche Erhöhung der Sicherheit der Bank wurde durch ı diesem Jahre beschlossene Ermässigung der Beleihungssätze ie bei derselben zur Verpfändung kommenden Papiere erzielt. Die Organisation und die Leistungen der Bank waren übrigens sem Jahre im Abgeordneten-Hause zum ersten Male mehr oder r heftigen Angriffen ausgesetzt. —[1])

In der Sitzung der III. Abtheilung der Budget-Commission vom 19. Okt. 1849 sich dieselbe dahin aus, dass durch eine zweckmässige Organisation der lie Stellung eines aus Staatsfonds zu besoldenden Chefs der Bank zu be- ı, eine höhere Verzinsung der der Bank überwiesenen gerichtlichen Depo- ınd Pupillengelder zu erzielen, und der Regierung zu empfehlen sei, dass ı Chef der Bank den Ministerien des Handels und der Finanzen unterordne, s derselbe insbesondere verpflichtet sei, den verantwortlichen Ministern gegen- ich über die von ihm zu ertheilende Decharge auszuweisen, und überhaupt eine Dienstführung Rechenschaft abzulegen. Acta II. Kammer, Protokolle mmission zur Prüfung des Staatshaushalts Vol. 1. No. 3. Man vgl. ferner I. Bericht der Central-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts für 1849 850 (v. 8. Jan. 1850), den Antheil des Staates an dem Gewinne der Preussi- Bank betr. No. 424 II. Kammer (Berichterstatter Hesse). Verhandlg. in Kammer in der Sitzung v. 21. Jan. 1850 S. 2018—2019, Amendement S. 2033 (verlangte die Beseitigung der mit der constitutionellen Regierungs- nverträglichen Stellung eines mit unbeschränkter Vollmacht und unter eigener wortlichkeit leitenden Bankchefs). Der Abg. Harkort läugnete, dass die ische Bank nützlich sei, und stellte Anträge auf Gründung von Provinzial- in Aussicht S. 2033; Antrag des Abg. Rohden wegen eines höheren Zins- für die Pupillengelder a. a. O. S. 2034. Rechtfertigung der Leistungen der n den kritischen Jahren 1847 und 1848 durch den Abg. Hesse S. 2034 f. age der Besoldung und Mieths-Entschädigung des Bankpräsidenten S. 2035 ff.

Ungeachtet der im Allgemeinen günstigen Geschäftsverhältnisse des Jahres 1850 war der Umfang derjenigen Geschäfte, welche zu betreiben der vorzugsweise Beruf der Bank ist, nicht erheblich, und es würde der erzielte Gewinn geringer als im Jahre 1849 gewesen sein, wenn derselbe nicht einen anderweitigen, nicht im regelmässigen Geschäfte begründeten Zuwachs erfahren hätte, welcher davon herrührte, dass die Bank 6 Millonen Thlr. der neuen $4^1/_2$ procentigen Staats-Anleihe unter günstigen Verhältnissen übernahm.[1])

Die Frage, ob eine so beträchtliche Vermehrung der Effecten-Bestände der Bank angemessen sei, zumal unter der die Veräusserung derselben beschränkenden Bedingung, war von der Bankleitung nach allen Seiten hin erwogen worden. Es wurde von derselben nicht verkannt, dass der eigentliche Beruf der Bank in der Beförderung eines mässigen Zinssatzes im Handel, und hierdurch mittelbar in der Belebung und Erweiterung des industriellen und Handels-Verkehrs bestand; dass dieser Beruf vorzugsweise durch das Diskonto- und Wechsel-Geschäft zu erfüllen war, und dass ihm mithin eine Vermehrung der Effekten-Bestände prinzipiell widerstritt. Die Bankleitung war sich fernerhin ebenso wohl bewusst, dass im Verhältniss zu dem eigenen Vermögen der Bank, welches damals ungefähr $11^1/_2$ Millionen Rthlr. betrug, die Anlage einer gleich grossen Summe in Effekten als genügend, und dass eine beträchtliche Vermehrung derselben als ein nicht normaler Zustand zu erachten sei.

Auf der anderen Seite sagte sie sich aber, dass eine erhebliche Zunahme des Diskonto- und Wechselgeschäfts überhaupt nur allmählich, und jedenfalls nicht bis zum Ablauf des Jahres 1851 zu erreichen sein werde, dass nach der Art und Weise, in welcher sich die Geschäfte nach der grossen Krisis von 1848 gestaltet hatten, in der nächsten Zeit eine ausserordentlich starke Kapital-Nachfrage in dem vorbezeichneten Geschäfte nicht erwartet werden dürfe; endlich, dass die Anlage in $4^1/_2$ procentigen Effekten das Mittel darbieten könne, zu günstiger Zeit $3^1/_2$ procentige Effekten zu veräussern, und durch allmähliche Zurückführung der Bestände auf ihren früheren Nominal-Betrag gleichwohl eine dauernde Vermehrung der daraus

[1]) Dieselben waren vom 1 Juli 1850 an verzinsbar, zu dem Kurse von 97 pCt. und mit einem Procent Extra-Vergütung von der Bank erworben worden, wogegen sie sich verpflichtete, die Obligationen vor dem 1. Januar 1852 nicht zu veräussern, und auch sonst nicht in den Verkehr zu bringen. Durch die halbjährigen Zinsen jener 6 Millionen Thlr. wurde die erhebliche Mehr-Einnahme von 135,000 Thlr. bewirkt.

ntspringenden Zinsen-Einnahme zu erreichen. Die letzteren Gründe raren so überwiegend, dass alle Bedenken verschwinden mussten, nd dass sich die Bankleitung zum Eingehen in die Operation — otz ihres weitsichtigen Charakters — entschloss.

Durch die fortgesetzte bereitwillige Annahme verzinslicher Privatıpitalien erwuchsen der Bank auch im Jahre 1850 blos Opfer, da derselben nicht gelingen wollte, die von ihr zu zahlenden Zinsen ı Wechsel- und Lombard-Geschäft wiederzugewinnen. Dessengeachtet fuhr die Bank-Verwaltung fort, Gelder der bezeichten Art, wenn die angebotenen Summen nicht gar zu gross waren, ızunehmen, und sie liess seit dem 1. Mai 1850 nur die beschränıde Bestimmung eintreten, dass für Summen, welche weniger ; drei Monat bei der Bank belegt blieben, keine Zinsen vergütet ırden. Dass diese Bestimmung einen erheblichen Einfluss auf die procentigen Depositen nicht auszuüben vermochte, ging aus den unterbrochenen Einzahlungen hervor.

Der Umlauf der Noten nahm in diesem Jahre zu; zur Zeit der ollmärkte konnte die Bank dem Verlangen darnach nicht einmal erall genügen.

Ebenso zeigte der Giro-Verkehr insbesondere bei der Hauptbank d bei dem Comtoir zu Danzig eine erfreuliche Zunahme. Die Einılungen und Auszahlungen betrugen 1850 zusammen mehr als Millionen Thlr. Dieser Umschlag vollzog sich übrigens keinesgs ausschliesslich mit direkt gemachten Geld-Einzahlungen und ıszahlungen, da die Bank anstatt der ersteren auch eine beträchthe Summe kurzsichtiger Wechsel und verfallender Rechnungen r Einziehung empfing. — Von allen diesen Operationen, die natürh mit nicht unerheblichen Verwaltungskosten und mit einigem siko verbunden waren, zog die Bank bis dahin keinen Vortheil. ınsemann betonte deshalb mit Recht, dass dieses Verhältniss bei ıdern Zettelbanken nicht bestehe; so war es z. B. selbst der damals irzlich gegründeten Bank des Berliner Kassen-Vereins statutenässig unbenommen, das ihr vermittelst des Giro-Verkehrs zuessende Geld durch solide leicht verwerthbare Anlagen rentirlich zu achen, und die Aufgabe der Verwaltung bestand nur darin, dafür ı sorgen, dass für die zu machenden Auszahlungen stets ein geigender Kassenvorrath vorhanden war. Hansemann war nun der ıschauung, dass durch die Bankordnung vom 5. October 1846 der eussischen Bank ein ähnliches Verfahren nicht untersagt worden i, und er erklärte, dahin wirken zu wollen, dass die Frage über

die Richtigkeit dieser Ansicht erledigt werde, da das Interesse der Bank, einen Theil der ihr zufliessenden Giro-Gelder in Wechsel-Geschäfte auf solide Weise rentirlich machen zu können, augenfällig sei, und die für das jetzt bestehende Verfahren früherhin geltend gemachten Nützlichkeits-Gründe nicht mehr zutreffend seien, seitdem durch die neue Organisation der Bank ihr eigenes Capital bedeutend vermehrt, und ihr ausserdem die Befugniss zur Emission von 21 Millionen Thaler Banknoten ertheilt worden war. Die Annahme, es erwachse der Bank aus dem Giro-Verkehr ein Vortheil indirekt dadurch, dass jene Handlungshäuser, welche zum Giro-Verkehr Geld einzahlten, oder kurze Wechsel und verfallende Rechnungen zur Einziehung übersandten, auch um so eher mit ihren zu diskontirenden Platzwechseln an die Bank sich wenden würden, hatte sich, wie der verhältnissmässig geringe Umfang des Platz-Diskonto-Geschäfts in Berlin zeigte, wenigstens in den letzten Jahren als irrig erwiesen.

Dass das Diskonto-Geschäft noch immer keinen grösseren Umfang erreichen wollte, hatte seinen hauptsächlichsten Grund in den bis in das Jahr 1850 hinein dauernden Restriktionen des den Kaufleuten und Fabrikanten durch die Banquiers gewährten Credites, in dem Mangel an Unternehmungslust, so wie dem damit verbundenen Ueberfluss solcher Capitale, für die nur eine zeitweise ganz sichere Rente gesucht wurde. Hansemann ging aber auf die Ursachen dieser Erscheinung noch tiefer ein, und gelangte hiebei zu nachstehenden weiteren Erklärungsursachen: Bei der Gleichmässigkeit des Diskonto-Zinssatzes, welcher bei allen Bankstellen seit mehreren Jahren galt, war es unvermeidlich, dass dieser Satz in seiner Beziehung zu den allgemeinen Geschäfts- und Zins-Verhältnissen einer Stadt relativ in der einen hoch, in der andern niedrig erschien. So war z. B. der Diskonto-Satz zu 4 Procent in dem vorbezeichneten Verhältnisse in Posen und Memel niedrig zu nennen, während derselbe Satz in Berlin seit mehreren Jahren eher als hoch zu betrachten. und als eine der Haupt-Ursachen anzusehen war, weshalb manche Diskonto-Wechsel nicht der Preussischen Bank, sondern andern Instituten zuflossen. „Obgleich ein Theil des kaufmännischen Publikums im Diskonto-Geschäfte lieber mit Bank-Beamten als mit Kaufleuten und Privat-Instituten verkehrt, gibt es doch auch manche Kaufleute, die aus irgend einer Ursache in entgegengesetzter Weise verfahren. Wie in einem kaufmännischen Geschäfte die Persönlichkeit, welche dasselbe betreibt, von erheblichem Einflusse darauf ist, so verhält es sich auch mit dem Diskonto-Geschäft. Die

Jabe, solide Geschäfte an sich zu ziehen, die unsoliden von der Iand zu weisen und doch sich nicht zu verfeinden, sondern das allemeine Vertrauen und Wohlwollen im Geschäfts-Verkehr zu errerben oder zu erhalten, ist natürlich jeder Persönlichkeit nicht in leichem Masse eigenthümlich, wie ehrenwerth, pflichtgetreu und efähigt sie sonst auch ist. Gute Diskonto-Wechsel sollen in der 'egel nur durch Kauf und Verkauf, oder durch den von soliden anquiers gewährten Accept-Credit entstehen; sogenannte Gefälligeits-Wechsel dagegen darf die Bank nicht durch das Diskontoeschäft befördern, weil sie kaufmännischen Leichtsinn erzeugen und n Wechsel-Verbindlichkeiten verleiten können, welche die Verpflichten später nur schwer oder nur mit dem allergrössten Nachtheil zu rfüllen im Stande sind."

Zur Anwendung dieser Geschäftsregel wurden im Jahre 1850 ie erforderlichen allgemeinen Anordnungen getroffen, wodurch einst'eilen bei einigen Bankstellen eine Verminderung des Diskontoeschäfts entstand. Die Erwägung aber, dass sich die angegebene 'egel nicht ohne Ausnahme durchführen lasse, bewog die Bank-Veraltung, den Diskontosatz für dergleichen Wechsel von Neujahr 1851 n um 1 Procent zu erhöhen, folglich auf 5 Procent festzusetzen. Die ankleitung erachtete diese Massregel für um so angemessener, als der adurch betroffene Wechselcredit eigentlich mehr dem Geschäftskreise er Banquiers als dem der Bank angehört, und die letztere im eigenen nd im allgemeinen Interesse wünschen musste, dass das System der Vechsel-Credit-Gewährung von Banquiers an Kaufleute, Fabrikanten nd Gewerbetreibenden mehr und mehr in Anwendung komme.

Weiter legte sich die Bankleitung die Frage vor, ob für Darlehne auf Vaaren der allgemein bestehende Zinssatz von 4 pCt. den Handels-Verältnissen angemessen sei. „Es ist bekannt", bemerkte Hansemann, dass nach den in anderen Ländern angenommenen, auf gründlicher achkenntniss und vielfacher Erfahrung beruhenden Grundsätzen die Beleihung von Waaren nicht als eigentliche Aufgabe einer grossen Bankinstalt betrachtet wird; überhaupt dürfte dies Geschäft vorzugsweise dem 'ommissions- und Bank-Geschäfte im Privatverkehr angehören. Schon eshalb ist dies Letztere im Allgemeinen richtig, weil die Beleihung on Waaren vielfach eine Beaufsichtigung und Controllirung erordert, die nicht ohne Verantwortlichkeit und nicht gefahrlos ist. uch lässt sich nicht leugnen, dass in manchen Fällen die Leichigkeit, mit welcher zu niedrigem Zinsfuss Darlehen auf Waaren zu rhalten sind, der Solidität des Handelsverkehrs entgegenwirkt, und

dass dies weniger geschieht, wenn der Kaufmann dergleichen Dar-
lehen bewilligt, weil er sich im Verhältniss zur Sicherheit des
Pfandes zu der Sorge und Gefahr der Aufbewahrung desselben und
zur längeren oder kürzeren Dauer des Darlehens, einen mehr oder
weniger höheren Zins- und Provisionssatz berechnet, während es fü
die Bank-Verwaltung schwierig ist, dergleichen Unterschiede zu
machen. Jedenfalls sind Darlehen bei Kaufleuten viel theurer al
bei der Bank; der von ihr berechnete Zinssatz befindet sich nich
im richtigen Verhältnisse zu den allgemeinen Handels-Verhältnissen
Es dürfte daher, in Uebereinstimmung mit denselben, durch An
wendung eines höheren Zinssatzes bei Waarenbeleihungen wahr
scheinlich eine Mehreinnahme für die Bank erzielt werden können
Uebrigens werden unverhältnissmässig starke Beleihungen von Waaren
wo dieselben etwa stattfanden, allmählich auf ein angemessenes Ma
zurückgeführt, damit nicht seitens der Bank der solide Handels- un
Unternehmungsgeist durch Beförderung leichtsinniger und schwinde
hafter Spekulationen irre geleitet oder behindert werde."

Mit voller Offenheit erkannte übrigens Hansemann in dem Jahre
berichte pro 1850 an, dass die eigentlichen berufsmässigen Bank
geschäfte in diesem Jahre kein sonderlich befriedigendes Result
geliefert hatten (etwa 4 Procent Gesammtdividende), und zog daraus
den Schluss, die Bank werde, wie jedes grosse kaufmännische Credi
Institut, einem fortwährenden Streben nach Verbesserungen sich nicht
entziehen dürfen, wenn sie ihren staatlichen Beruf erfüllen, und zu
gleich den Bank-Antheils-Eignern eine genügende Rente einbringe
wolle. Die räumliche Ausdehnung der Bank liess er sich durch E
richtung mehrerer Bank-Commanditen angelegen sein.

§ 82.

Die Bank unter dem Handelsminister von der Heyd (April 1851) bis zur Erweiterung ihres Notenprivilegium durch das Gesetz vom 7. Mai 1856.

Am 6. April 1851 wurde der bisherige Handelsminister vo
der Heydt zum Chef der Preussischen Bank ernannt.[1]) Diese wich
tige Personalveränderung erfolgte wesentlich auf die Veranlassung de

[1]) Präsident der Bank war schon unter Rother seit dem 10. Februar 18
v. Lamprecht, der in dieser Stellung auch unter von der Heydt bis zu seine
Tode (30. Nov. 1864) verblieb. Ihm folgte im Dezember 1864 der gegenwärti
Leiter der Bank v. Dechend.

Abgeordnetenhauses, welches im März dieses Jahres auf's Neue die Frage in Erwägung gezogen hatte, ob die bisher bestehende Organisation der Bankleitung mit der Verfassung vereinbar sei.

Den damaligen Kammerverhandlungen gewährt der Umstand inen besonderen Reiz, dass das Referat über den Etat der Bank in len Händen unseres Reichskanzlers, des damaligen Ageordneten . Bismarck-Schönhausen lag[1]), welcher sich über die Frage der estaltung der obersten Bankleitung in Ausführungen erging, welche eine staatsmännische Begabung schon damals im glänzendsten Lichte rscheinen liessen.

Der Redner wies im Besonderen auf die grosse finanzielle und olitische Verantwortlichkeit des Chefs der Bank hin, zollte aber eichzeitig der Befähigung des damaligen Leiters des Institutes lansemann) volle Anerkennung. Lustig machte er sich über die hwierigkeit, eine irgend erhebliche Anzahl von Bankantheils-Eignern if einen Fleck zu vereinigen, es sei denn, um Erkundigungen über e Höhe der Dividende einzuziehen. Zur Beseitigung des zu Eingang dachten verfassungswidrigen Zustandes schlug v. Bismarck vor, die elle eines Chefs der Bank mit der eines verantwortlichen Ministers consolidiren[2]) Doch läugnete er nicht, dass dieser Ausweg immern mit Bedenken verknüpft sei. Denn einerseits könne ein an Thätigit und Einfluss gewöhnter Mann damit die Verwaltung der Bank ehr oder minder an sich nehmen, und damit mehrere der wesenthsten Garantien, welche die Bankordnung durch die Organisation r Bankverwaltung geben wollte, illusorisch machen. Andrerits befürchtete er, es möchte diejenige Garantie verloren gehen, elche darin liegt, dass die Verwaltung der Geschäfte in erster Inanz von einem Collegium geführt wird, indem, wenn der Chef von r ihm formell zustehenden Befugniss, nach seinem Belieben in die imaire Verwaltung der Bank einzugreifen, einen ausgedehnten Geauch machte, dann das Collegium des Hauptbank-Directoriums sich esentlich in die Stellung vortragender Räthe bei dem Bank-Chef rabgedrückt sehen würde.

[1]) Der Bericht der Central-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats) 1851 über den Etat der Bank (vom 14. März 1851) findet sich in den Druckhen II. Session, II. Kammer No. 160; die stenographischen Verhandlungen über 45. Sitzung am 20. März 1851, S. 632—639.

[2]) Der Präcedenz-Fall war bereits mit dem Minister Rother vorhanden, der Zeit der Emanation der Bank-Ordnung Chef der Bank und zugleich Minister mehrere Angelegenheiten (Chef der Staatsschulden-Verwaltung, Director des wesens, der Seehandlung, des Schlesischen Credit-Instituts) war.

„Es liegt in der Leitung der Bankgeschäfte durch eine einze Persönlichkeit die Gefahr, dass die Verwaltung der Bank nicht bleibt von denjenigen Schwankungen, welche bei dem Wechsel ei Chefs der Bank durch die Verschiedenheit der persönlichen Ansich unvermeidlich werden herbeigeführt werden."

Im weiteren Verlaufe der Rede trat denn auch v. Bismarck energi für eine collegiale Verfassung der verwaltenden Behörde (des Hau bank-Direktoriums) ein, wodurch die Stabilität der Grundsätze Verwaltung gewahrt werde. Dass die oberste Bankverwaltung füglichsten mit dem Handelsminister oder dem Minister-Präsiden in Zusammenhang zu bringen sei, liess der Redner übrigens ben deutlich durchblicken. Die Gefahr, dass der Minister Zeit hal werde, sich allzusehr um die Verwaltung zu kümmern, trete in dies Falle nicht ein, vielmehr würde der Schwerpunk derselben in d collegialen und deshalb stabilen Direktorium liegen bleiben. v. Bisma hatte hiermit eine wichtige Frage berührt, und sein Urtheil ganz dem Sinne abgegeben, wie bald darauf die Entscheidung fiel. [1])

Um nunmehr wieder zur geschäftlichen Entwicklung der Ba zurückzukehren, so bot das Jahr 1851 keine Ereignisse dar, einen wesentlichen Einfluss auf die Lage der Preussischen Ba oder erhebliche Bewegungen in dem Geschäftsbetriebe derselben hätt hervorbringen können. Der Export der Landesprodukte, namentli der Cerealien, bewegte sich nur in engen Grenzen; die Hauptzwe der Industrie, die Baumwollen-, Wollen- und Seiden-Manufaktu hatten keine volle Beschäftigung; eine Neigung zur Speculation Handel oder zu grösseren industriellen Unternehmungen liess s nicht wahrnehmen; dass unter solchen Verhältnissen der Wechs und Lombardverkehr an Umfang hinter dem vergangenen Jahre

---

[1]) Auch bei der Reichsbank ist das damals von dem Abgeordneten von Bisma verfochtene Princip zur Verwirklichung gelangt; denn nach § 26 des Bank-Geset vom 14. März 1875 wird — was vielfach ganz übersehen wird — die dem Rei zustehende Leitung der Bank vom Reichskanzler und **unter** diesem von d Reichsbank-Direktorium ausgeübt. Der Reichskanzler leitet die gesammte Ba Verwaltung innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und des erlassenen Stat Er erlässt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium, und für Zweiganstalten, sowie die Dienstinstructionen für die Beamten der Bank, und fügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäfsanweisungen (Re ments) und Dienstinstructionen. Dass sich der Reichskanzler, der für die Leit der Bank politisch verantwortlich ist, in die letztere nicht über das Mass des dürfnisses einmische, dafür sorgt die Ueberlastung desselben mit den übri Regierungsgeschäften.

rückblieb, war nicht zu verwundern. Ein Mittel, denselben zu vermehren, hätte in der Ermässigung des das ganze Jahr hindurch auf 4 pCt. gehaltenen Zinsfusses gelegen. Die Bankverwaltung sah jedoch von dieser Massregel ab, weil dieser Zinsfuss an und für sich den allgemeinen Verhältnissen des Geldmarktes entsprach, und bei dem aus den gedrückten Verkehrsverhältnissen hervorgehenden Ueberflusse freier, mit der Bank um jeden Preis concurrirenden Privatgelder eine entsprechende Vermehrung der Geschäfte davon nicht zu erwarten stand.

Trotz der Betheiligung an der Staatsanleihe, vom Jahre 1850 (cf. oben S. 26) verblieben der Bank stets so bedeutende Kassenbestände, dass sie den Entschluss fasste, sich der weiteren Verzinsung eines Theils jener Kapitalien, zu deren Annahme sie nicht verpflichtet war, (§ 25 der B.-O.) durch Kündigung derselben zu entheben, und eine Beschränkung im Depositen-Verkehr dahin eintreten zu lassen, dass von nun ab dergleichen Kapitalien nur in Summen bis zu 5000 Thalern von jedem einzelnen Deponenten angenommen wurden. Diese Massregel befreite die Bank von einem bedeutenden Betrage solcher Depositen-Kapitalien, welche bei einem durch politische Ereignisse oder auch sonst eintretenden gesteigerten Geldbedürfnisse sofort zurückgenommen zu werden pflegten, und hatte ausserdem zur Folge, dass von einzelnen Behörden und von Privatpersonen, denen es weniger um die Verzinsung als um die sichere Unterbringung ihrer vorübergehend disponiblen Kapitalien zu thun war, Anträge gemacht wurden, jene Gelder auch fernerhin unverzinslich anzunehmen. Die Bank-Verwaltung glaubte sich diesem Verlangen nicht entziehen zu dürfen, und traf daher demnächst die Einrichtung, dass sowohl bei der Hauptbank in Berlin als bei den Provinzial-Bank-Anstalten Gelder auch gegen unverzinsliche Bank-Obligationen angenommen wurden.

Für den Ankauf von Remessen-Wechseln auf's Ausland liess die Bank bei den Provinzial-Bankanstalten erleichternde Bedingungen eintreten. Im Giro-Verkehr wurde ferner bei den gebräuchlichen Giro-Anweisungen eine Aenderung dahin getroffen, dass nach dem Inhalte derselben, sobald sie von der Bank acceptirt worden waren, nur die Bank und sonst Niemand für die Zahlung zu haften hatte. Das Verlangen nach Banknoten hat im Jahre 1851 nicht immer befriedigt werden können. —

Obgleich im Jahre 1852 das Vertrauen zu den inneren staatlichen Zuständen und der Handels-Credit wieder mehr und mehr erstarkt war, so hielten doch die Zweifel über den Bestand der politischen Verhältnisse nach aussen und die Ungewissheit über die fernere Ge-

staltung des Zollvereins den Unternehmungsgeist zurück, und liesse grössere Handelsspeculationen oder ausgedehntere industrielle und ge werbliche Unternehmungen nicht zur Ausführung kommen. Wen trotzdem der Bankverkehr an Ausdehnung zunahm, so war dies vo zugsweise der Betheiligung des Publikums an der Staatsanleihe vo 1852, sowie dem in Folge verschiedener auswärtiger Anlehen g steigerten Wechsel-Verkehr an der Berliner Börse zuzuschreiben. D Zinssatz im Wechsel- und Lombardgeschäft erhielt sich im ganzen Jah auf 4 pCt. In Folge des andauernden Mangels an grösserem Papi gelde bezw. Banknoten, nahm der Giro-Verkehr in Berlin und den Bank-Comtoiren zu Breslau, Königsberg, Magdeburg und Stett wo derselbe mehrere Jahre fast ganz geruht hatte, wieder grösser Aufschwung. Die Verminderung der 2procentigen Privatdeposite erklärte sich die Bankverwaltung durch die mehrfache Gelegenheit zu Erlangung eines höheren Zinsfusses. [1])

Das Jahr 1853 konnte im Allgemeinen als geschäftsreich, und in seinen Erfolgen günstig bezeichnet werden. Handel, Bergwerks- und Hüttenbetrieb, Fabrikation, Rhederei und Landwirthschaft erfreuten sich gleichmässig eines erheblichen Aufschwunges, begünstigt durch die endlich erfolgte Regelung der Zollvereins-Verhältnisse und den Abschluss des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich. So stieg, um nur ein Beweismoment anzuführen, die Geldanlage der Bank im Wechsel- und Lombardverkehr zu Ende September auf die bis dahin nicht gekannte Höhe von ca. 41 Millionen Thlr. — gegen 26¼ Mill. Thlr. bei Beginn des Jahres. Trotzdem erfolgte eine Erhöhung des Zinsfusses auf 5 pCt. erst vom 1. Oktober ab.

Die in § 29 der Bankordnung festgesetzte Zahl von 21 Millionen Thaler Banknoten zeigte sich auch im Jahre 1853 als bei Weitem unzulänglich, und veranlasste die Bankverwaltung zum ersten Male, auf das hierin liegende Missverhältniss in dem Jahresberichte aufmerksam zu machen. Durchschnittlich waren 19,828,100 Thlr. im Umlaufe.

An Effecten waren 1,500,000 Rthlr. der 4procentigen Staats-Anleihe de 1853, und 200,000 Rthlr. der 4procentigen Stargard-

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltes für das Jahr 1852, betr. den Antheil am Gewinne der Preussischen Bank vom 23. Febr. 1852, findet sich unter den Drucks. der III. Session II. Kammer No. 134. Berichterstatter Abg. Noeldechen. Verhandlung in der II. Kammer, 32. Sitzung am 1. März 1852, stenogr. Verh. S. 560.

Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen übernommen worden. Desgleichen wurde zur Erzielung eines höheren Zinsertrages die Umwandlung eines Theils der am 1. Januar 1847 vom Staate übernommenen $3^1/_2$ procentigen Staatspapiere und Pfandbriefe in $4^1/_2$ procentige Staatspapiere mit Benutzung der beim Erwerbe der 6 Millionen Staats-Anleihe von 1850 zur Ausgleichung des Ankaufsbetrages gegen den gebuchten Nominalwerth auf Gewinn- und Verlust-Conto übertragenen 240,000 Rthlr. bewirkt, und mit dieser Operation auch noch im nächsten Jahre fortgefahren. [1])

Im Jahre 1854 wirkten die bedrohlichen politischen Verhältnisse und die fortdauernd hohen Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf die Entwicklung des Handels- und gewerblichen Verkehrs störend; indessen waren die Geschäfte doch günstiger, als dies unter den obwaltenden Umständen zu erwarten war. Blieb auch die eigentliche Speculation in engen Schranken gebannt, so zeigte sich doch Regsamkeit im Verkehr mit den Landesprodukten, im Berg- und Hüttenwerksbetrieb, in der Landwirthschaft und der Rhederei, desgleichen blühte der Speditions- und Commissionshandel in den Ostseehäfen, und das Geschäft an der Berliner Börse in Folge der Emission neuer in- und ausländischer Staatsanleihen und Eisenbahn-Effecten. Mehr hatten die Gewerbe unter dem Drucke der Verhältnisse gelitten, desgleichen Memel durch das im Oktober erfolgte Brandunglück, und die Provinz Schlesien wegen der durch die Ueberschwemmung verursachten Misserute.

In Berücksichtigung der politischen Verwicklungen und um die Lombard-Anlage der Bank (welche zu Anfang des Jahres beinahe um 4 Millionen höher war, als um dieselbe Zeit des Vorjahres) auf das richtige Mass zurückführen, wurde Ende Januar 1854 der Lombard-Zinsfuss auf $5^1/_2$ pCt. erhöht, und zugleich der Beleihungssatz für Effecten-Unterpfänder ermässigt. Nachdem der Zweck erreicht, und die Geldanlage überhaupt im Mai erheblich zurückgegangen war, setzte die Bank den Zinsfuss für Wechsel wieder auf 4 pCt. und für Lombard-Darlehen auf 5 pCt. herab. Von den Effecten-Beständen der Bank wurde in diesem Jahre mit Rücksicht auf die fortdauernd hohe

---

[1]) Der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1853 betr. den veranschlagten Antheil am Gewinn der Preussischen Bank vom 18. März 1853, findet sich unter den Drucks. der II. Kammer III. Legisl.-Per. I. Session No. 194. Berichterstatter Abg. Schmückert. Verhandl. in der II Kammer, 43. Sitzung am 6. April 1853, stenogr. Verh. S. 767.

Kapitalanlage der Bank im Wechsel- und Lombard-Verkehr ein e
heblicher Theil veräussert. [1])

Trotz der durch den Krieg gestörten Verkehrsverhältnisse g
das Jahr 1855 dennoch fast überall Gelegenheit zu befriedigendem V
dienst. Der Handel nahm in der letzten Hälfte des Jahres, du
Spedition angeregt, eine bedeutende Ausdehnung, die Gewerbethätigk
war im Allgemeinen genügend beschäftigt, und einzelne Zweige
Industrie, wie der Bergwerks- und Hüttenbetrieb, der Bau von Eise
bahnen und Kunststrassen nahmen einen vor wenig Jahren kaum g
ahnten Aufschwung. Wie sehr die Fonds der Bank in Anspruc
genommen wurden, lässt der Umstand entnehmen, dass die Geld
Anlage der Bank im Wechsel- und Lombard-Verkehr, welche zu An
fang des Jahres circa 35 Millionen Thaler betragen hatte, bis zum
Schlusse des Jahres auf die Höhe von circa 47½ Millionen Thale
stieg. Zwischen der niedrigsten und höchsten Anlage-Summe hatt
sich eine Schwankung von 18½ Million Thaler ergeben.

Ein gleich grosser Geldbedarf machte sich auch an den übrige
Geldmärkten Europa's bemerklich; die Folge war, dass an mehrere
derselben eine Steigerung des Zinsfusses auf 6 Procent und darübe
eintrat, dass von den Geld-Instituten die Verfallzeit der zu discon
tirenden Wechsel verkürzt, und endlich auch die Preussische Ban
genöthigt wurde, am 6. November den Wechsel-Disconto auf 4½ pCt
zu erhöhen und am 7. Januar c. eine noch weitere Erhöhung für Wechse
auf 5, und für Lombard-Darlehen auf 6 pCt. eintreten zu lassen.

Um die Mittel zur nachhaltigen Unterstützung des gesteigerten
Handels- und gewerblichen Verkehrs zu gewinnen, setzte die Bank
den Verkauf der im Jahre 1850 übernommenen Staats-Anleihe-Obli
gationen u. s. w. fort. Das Notencontingent erwies sich auch in
diesem Jahre lange nicht ausreichend.

Der Gesammtumsatz der Bank steigerte sich vom Jahre 1847 bis
1855 von 510 auf 1086 Millionen Thaler. Die Zahl der Bankstellen
einschliesslich der Commanditen, Agenturen, Waaren-Depots und der
bei einzelnen Regierungshauptkassen bestehenden Bankeinrichtungen
hob sich in der gleichen Zeit von 14 auf 89. [2])

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr
den veranschlagten Antheil an dem Gewinn der Preussischen Bank für 1854 vom
24. März 1854, findet sich unter den Drucks. der II. Kammer III. Legisl.-Per
II. Session No. 223. Berichterstatter Abg. Hoene. Verh. der II. Kammer, 43. Sitzung
am 31. März 1854, stenogr. Verh. S. 736.

[2]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den
veranschlagten Antheil an dem Gewinn der Preussischen Bank für 1855, vom

§ 83.

Die Erweiterung des Bankprivilegiums durch das Gesetz vom 7. Mai 1856.

Wer die Anforderungen übersah, welche zur Zeit der Reorganiation der Bank (1846) und 10 Jahre später an dieselben gestellt rurden, konnte sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass es nerlässlich sei, ihre Betriebsmittel zu verstärken und die vorhandenen onds flüssig zu machen, wenn dem Institute die ihm durch § 1 der ankordnung angewiesene Stellung in den Verkehrsverhältnissen geahrt, und die weitere gedeihliche Entwicklung des Handels und r gewerblichen Thätigkeit nicht gehemmt werden sollte. Die Reerung glaubte indessen nicht einseitig mit einer Erweiterung des otenprivilegiums der Bank vorgehen zu dürfen, sondern eine solche assregel mit einer durchgreifenden Aenderung der gesammten Papierld-Circulation in Verbindung setzen zu müssen. [1])

Die Papiergeld-Circulation in Preussen beruhte bis dahin nicht if einem im Voraus fest bestimmten Plane, sie hatte sich mehr ifällig unter dem Einflusse vorübergehender Zustände und Bedürfsse entwickelt. [2]) Ausser den fremden Werthzeichen circulirten zu Anng des Jahres 1856 die Noten der Privatbanken, jene der Preussischen ink, und die vom Staate unmittelbar ausgegebenen Kassen-Anisungen, welche das eigentliche Staats-Papiergeld bildeten, und sentlich auf den Credit des Staates umliefen.

Die Regierung hielt beide Arten von Papiergeld für grundsätzlich rschieden, und knüpfte hieran ihren weiteren Finanzplan. „Während Einlösbarkeit der Banknoten — bemerken die Motive — theils durch ares Geld, theils durch Wechsel und andere Forderungen mit kurzen hlungsfristen sicher gestellt sein muss, sind für die Kassen-Anisungen, abgesehen von den für 500,000 Rthlr. deponirten Staatspieren (cfr. Statut für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern

---

März 1855, findet sich unter den Drucksachen der II. Kammer III. Legisl.-Per. Session No. 165. Berichterstatter Abg. Hoene. Verh. in der II. Kammer, Sitzung am 23. März 1855, stenogr. Verh. S. 612.

[1]) Die nachfolgende Darstellung ist den Motiven zu den auf S. 41 Note 1 anührten Gesetzentwürfen entnommen.

[2]) Eine Uebersicht der betreffenden Entwicklung von 1798—1856 findet sich dem unten S. 41 Note 1 angeführten Berichte der Commission des Abgeordnetenuses.

vom 24. August 1849 § 8), besondere Realisations- und Decku fonds nicht vorhanden, so dass die Einlösbarkeit der Kassen-weisungen, so wenig deren Realisation unter regelmässigen Verh nissen bei der bestehenden Realisations-Kasse jemals Schwierigke finden kann, ihre eigentliche Grundlage nur in der Verpflichtung Staatskassen zu ihrer Annahme in Zahlung und in der Verpflicht des Publikums zur Verwendung derselben bei allen Zahlungen die Staatskassen im Betrage von zwei Thalern und darüber hat, die bei den Banknoten gegebene Möglichkeit des jederzeitigen tausches in Metallgeld bei ihnen im Wesentlichen nur durch die wissheit ersetzt wird, sie alsbald, oder doch in bestimmter Frist den Zahlungen an die Staatskassen zu ihrem vollen Nominalbe verwenden zu können. Die jederzeitige Verwendbarkeit der Ka Anweisungen, die Sicherung ihres Credits unter allen Umstä hängt hiernach wesentlich von dem richtigen Verhältnisse zwis ihrem Betrage und den zu den Zahlungen an die Staatskasse forderlichen Geldmitteln ab, wogegen für die Circulation der I noten eine solche von aussen gegebene Grenze ihrer Summen besteht.[1])

Ein weiterer nicht minder erheblicher Unterschied ergiebt wenn man die Zwecke in's Auge fasst, zu denen die Kasse weisungen und die Banknoten in Umlauf gebracht sind. Der hat die Kassen-Anweisungen — allerdings nicht ohne Rücksich die Bedürfnisse des Verkehrs, welche die Anwendung eines so Zahlungsmittels zulässig und räthlich machten. — emittirt, um Ausgaben zu bestreiten. Er muss, so lange er sich nicht and im Besitze der zu diesen Zahlungen erforderlichen baaren Geld befindet, die ihm in seinen Einnahmen oder Behufs der Reali zufliessenden Kassen-Anweisungen immer wieder ausgeben, und sich dieser Nothwendigkeit in der Regel am allerwenigsten bei Eintritte von Ereignissen entziehen können, welche überhaupt das trauen auf die Zulänglichkeit seiner Hülfsmittel schwächen. nun in solchen kritischen Zeiten die Kassen-Anweisungen zu den S kassen drängen und der in der Circulation verbleibende Betrag de darf des zu den nächsten Zahlungen an die Staatskassen erforderl

---

[1]) Ich theile die einschlägigen Kammerverhandlungen hier um deswill sonders ausführlich mit, weil sie eine Fundgrube für allgemeine Lehre Finanz- und Bankpolitik bilden, deren Kenntniss manchem anderen Staate erweisen kann.

Geldmittel allgemein oder örtlich übersteigen möchte, so würde die Gefahr entstehen, dass das Publikum selbst mit Verlust sich der Kassen-Anweisungen zu entledigen suchte, und dass die Staatskassen, welche die Kassen-Anweisungen stets für voll annehmen müssen, sich derselben dann ebenfalls nur mit Verlust wieder entäussern könnten, wobei die unter solchen Verhältnissen doppelt schmerzliche pecuniäre Einbusse durch die unberechenbare Schmälerung des Staatscredits in ihren Folgen noch weit überwogen werden würde. — Die Banken, die ihre Noten nur in ihrem Geschäftsbetriebe zum Discontiren von Wechseln und zu Bewilligung von Darlehnen ausgeben, befinden sich schon deshalb in einer viel günstigeren Lage, weil sie ihren Geschäftsbetrieb, in einem gewissen Umfange wenigstens, beliebig einschränken können und nicht genöthigt sind, die ihnen zuströmenden Noten immer wieder auszugeben. Zwar ist auch bei den Banken die Möglichkeit denkbar, dass sie bei einem übermässigen Andrange der Noten zur Realisation ihrer diesfälligen Verpflichtung nicht jederzeit in ihrem ganzen Umfange zu genügen vermögen. Solche Verlegenheiten, welche ohnehin bei einer vorsichtigen Verwaltung wohl zu vermeiden sind, können aber für sie immer nur ganz vorübergehend entstehen, da die dem Betrage der ausgegebenen Noten gegenüberstehenden Forderungen schnell hintereinander fällig werden, und mit Realisirung derselben den Banken auch die Mittel zufliessen müssen, die zu ihrer Befriedigung nicht etwa schon verwendeten Noten sofort einzulösen.

Endlich kommt noch als ein schon aus dem bisher Bemerkten hervorgehender wesentlicher Unterschied zwischen den Kassen-Anweisungen und den Banknoten in Betracht, dass die Summe der Kassen-Anweisungen, gleichviel ob die durch die wechselnden Verkehrs-Verhältnisse bedingte Nachfrage nach Papiergeld steigt oder abnimmt, im Ganzen immer dieselbe bleibt, während die Circulation der Banknoten mit einer gewissen Elasticität den jedesmaligen Bedürfnissen des Verkehrs sich anschliesst, und demnach durch etwaige Stockungen in dem letzteren, wenn solche nicht ganz plötzlich eintreten, viel weniger als die Circulation der Kassen-Anweisungen affizirt werden kann.

Die durch Banknoten vermittelte Papiergeld-Circulation hat daher erhebliche Vorzüge vor dem Umlaufe der Kassen-Anweisungen, und letzterer kann nur dann als völlig gefahrlos betrachtet werden, wenn der Betrag der Kassen-Anweisungen das Quantum nicht übersteigt, welches selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen zur Vermittelung der Zahlungen an die Staats-Kassen und aus denselben stets willige

Verwendung finden wird. Wie die Grenze hier richtig zu ziehen sei, lässt sich mit völliger Sicherheit nicht bestimmen. Da indessen die Gesammtsumme welche in Preussen im Laufe jeden Jahres nach und nach in die Staatskassen fliesst und allmählich aus denselben wieder zurücksrömt, sich nur auf etwa 100 Millionen Thaler beläuft, so wird man jedenfalls anerkennen müssen, dass die in Rede stehende Grenze, wenn solche unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Eintritts der allerungünstigsten Verhältnisse gezogen wird, bei der Emission der gegenwärtig im Betrage von 30,842,347 Rthlr. circulirenden Kassen-Anweisungen nicht innegehalten sei. Wiewohl nun dessenungeachtet die Beibehaltung des ganzen ebengenannten Betrages der Kassen-Anweisungen, so lange in dem jetzigen Zustande der Papiergeld-Circulation sonst nichts geändert wird, nicht bedenklich sein dürfte, da der Gesammtverkehr auf seiner jetzigen Stufe der Entwicklung den zu den Zahlungen an die Staatskassen nicht erforderlichen Theil der Kassen-Anweisungen neben der verhältnissmässig geringen Summe der ausgegebenen Banknoten selbst in kritischen Zeiten kaum würde entbehren können, so scheint es doch unerlässlich, die Papiergeld-Circulation auf feste Grundlagen zurückzuführen, und zu dem Ende die Kassen-Anweisungen in entsprechendem Masse zu verringern, wenn den Bedürfnissen des Verkehrs durch Erweiterung des Privilegiums der Preussischen Bank zur Noten-Emission genügt werden soll."

Um die Einziehung eines angemessenen Betrages der umlaufenden Kassen-Anweisungen mit möglichst geringen Opfern zu bewirken, und andererseits die Preussische Bank in den Stand zu setzen, ihren Geschäften die nöthige Ausdehnung zu geben, und dem Verkehre zugleich eine seinen jedesmaligen Bedürfnissen entsprechende Menge von Papiergeld zuzuführen, hatte die Regierung bereits seit längerer Zeit Verhandlungen mit der Preussischen Bank eingeleitet, und demnächst mit derselben am 28. Januar 1856 einen Vertrag abgeschlossen, welcher im wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

1. Die Preussische Bank zieht 15 Millionen Thaler der jetzt umlaufenden Kassen-Anweisungen ein, und liefert dieselben in monatlichen Raten von wenigstens 750,000 Rthlr. an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Vernichtung ab; sie zahlt zur Verzinsung und Tilgung der zur Ausführung des Vertrages zu emittirenden verzinslichen Staatsschuld-Verschreibungen einen jährlichen Zuschuss von 621,910 Rthlr. an die Staatskasse, und überlässt dem Staate ihre jetzigen, im Jahre 1847 zum Nennwerthe übernommenen Effecten-bestände von 9,400,040 Rthlr. für den Preis von 7,802,000 Rthlr

2. Der Staat gesteht der Preussischen Bank das Recht zu, ihre Noten nach Bedarf zu vermehren; er überweist der Bank 16,598,000 Rthlr. in 4½ procentigen Staatsschuldverschreibungen; er räumt den Bank-Antheils-Eignern in Abweichung von der Bestimmung im § 36 sub 1 der Bank-Ordnung eine erste Dividende von 4½ pCt. ihres Einschuss-Kapitals ein, und verzichtet auf die Ausübung des ihm nach § 16 der Bank-Ordnung zustehenden Kündigungsrechts bis zum 31. December 1871.

3) Die Bestimmung im § 17 der Bankordnung, demzufolge die dem Staate zustehende erste Dividende von 3½ pCt. seines Einschuss-Kapitals dem letzteren zuwachsen soll, wird aufgehoben, und das Verhältniss, in welchem der Staat und die Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank für die Folge Theil zu nehmen haben, bei einer Vermehrung des Einschuss-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner um 5 Millionen Thaler nicht weiter geändert.

Zur Ausführung dieses Vertrags war der Erlass zweier Gesetze (wegen Verringerung der unverzinslichen Staatsschuld und der Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16 598,000 Rthlr., sowie wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846) erforderlich, welche am 17. März 1856 von dem Minister von der Heydt im Abgeordneten-Hause eingebracht, und demnächst einer Commission überwiesen wurden [1])

Der von der letzteren erstattete Bericht zeichnet sich durch eine gründliche Darstellung der allmählichen Entwicklung des Preussischen Papiergeldes (S. 2—7) und durch eine scharfsinnige Analyse des Vertrages vom 28. Januar 1856 (S. 10—14) aus. Von der vereinzelt

[1]) cf. Acta im Hause der Abgeordneten betr.; a) die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und b) wegen der Verminderung der Kassen-Anweisungen um 15 Millionen Thaler, sowie der Ausgabe verzinslicher Staatsschuldverschreibungen vom 17. März 1856. Gesetz-Entwurf nebst Motiven, Haus der Abgeordneten, IV. Legisl.-Per. 1. Session No. 196. Einbringung desselben durch den Minister v. d. Heydt. Verh. S. 736. Commissionsbericht des Abgeordneten-Hauses, Drucksachen No. 257. (Berichterstatter Frhr. v. Patow.) Abänderungsvorschlag v. Patow's No. 289, Amendement Harkort's No. 294, Berathung im Hause der Abgeordneten, stenogr. Verh. S. 1203—1224. Bericht der Finanz-Commission im Herrenhaus. Drucksachen desselben, Sitzungs-Periode von 1855—1856 No. 185. (Berichterstatter Groddeck.) Verbesserungs-Anträge No. 210 und 225. Verhandl. im Herrenhaus am 29. April 1856 S. 437—446, Gesetz v. 7. Mai 1856, Ges.-Samml. S. 334.

zu Tage getretenen. Anschauung, dass der Vertrag in seinen
sequenzen der Erfüllung der auf grössere Erleichterungen für d
richtung von Privatbanken gerichteten Wünsche hinderlich sein
konnte sich die Mehrheit der Commission nicht überzeugen; die A
dass das Bedürfniss einer Verstärkung der Betriebsmittel der P
schen Bank vorliege, und dass die bisher limitirte Noten-Emissio
selben beseitigt werden müsse, [1]) theilte sie unbedingt. Auch
stimmte sie mit der Regierung überein, dass die mit der Emissio
jeden Papiergeldes, namentlich im Falle eines Uebermasses un
bar verbundenen Gefahren bei den Noten einer gut eingeric
und gut verwalteten Bank nicht zutreffend seien, und dass die i
sicht genommene Noten-Deckung (zu $^1/_3$ in baarem Gelde u
in guten Wechseln) ausreiche. „Dass der Silberbestand ein si

---

[1]) Der Regierungs-Commissar Wirkl. Geh. Rath v. Lamprecht beme
dieser Beziehung bei der Berathung des Gesetzes: „Die Bedürfnisse, welc
Bank zu befriedigen hat, stehen nicht etwa fest für das ganze Jahr hi
sondern sie treten periodisch ein nach dem Gange, den der Handel zu
pflegt. So z. B. im Frühjahr fangen die Handelsbeziehungen an, sich zu
und es besteht ein Bedürfniss nach Geld, um den Verkehr zu vermitteln.
eine von den Ursachen, wodurch mit einem Male eine bedeutende Anforder
Geld an die Bank gemacht wird; dann kommt bei uns der Wollmarkt, und
der Herbst und die Verhältnisse, welche aus dem Getreide-Verkehr herv
Aber auch andere zufällige Begebenheiten, als z. B. der sehr günstige od
der sehr ungünstige Ausfall einer Ernte wirken darauf ein. Wie bedeute
diese Schwankungen sind, hat das vorige und das vorangegangene Jahr b
die Steigerung der Anforderungen hat sich auf 17 bis 19 Millionen belauf
gegenwärtigen Sie sich nun die Lage der Bank, so muss sie für diese O
19 Millionen mehr haben, als sie zu einer anderen Zeit für ihre Operati
demselben Jahre gebraucht hat. Es ist ganz unmöglich, dass die Bank
dürfniss anders genügen kann, als wenn sie in Beziehung auf die Ausga
Noten nicht beschränkt ist. Nur dadurch erlangt sie Geld, welches weni
zu der Zeit, wenn es gerade gebraucht wird; hat sie die Befugniss der
Vermehrung nicht, so muss sie dann zu den gewöhnlichen Mitteln schreit
mal zur Erhöhung des Discontos und andererseits, wenn die Anforderung
grosse Ausdehnung erreichen, zu Beschränkungen, welche einen allgemei
theiligen Einfluss auf Handel und Gewerbe ausüben und viele Kaufleute
werbetreibende in grosse Verlegenheit bringen Die Ausgabe der Noten in
unbeschränkten Masse ist aber deshalb ungefährlich, weil, wenn einmal
dürfniss befriedigt ist, in der Regel nach einem Zeitraum von 8 bis 10
sie von selbst wieder zurückkehren. Es wird eben nur das vorübergehe
dürfniss durch die Ausgabe der Noten befriedigt.“ — Von einer ander
(v. Patow) wurde die Befugniss der unbegrenzten Notenemission mit Rücks
die durch die staatliche Verwaltung der Bank geschaffenen Garantien gerec

Deckungsmittel für die zur Bank zurückkehrenden Noten ist, bedarf keiner Erwähnung. Ein vollkommen eben so sicheres oder doch nur in einem kaum merklichen Grade weniger sicheres Deckungsmittel bieten aber auch die discontirten Wechsel dar. Dies ist durch die bisherigen Erfahrungen genügend festgestellt. Die Preussische Bank hat in den Jahren 1847 bis 1855 im Ganzen Wechsel üder 1078 Millionen Thaler discontirt, und dabei nur einen Verlust von 56,300 Rthlr., also von 1$^1/_2$ Sgr. auf 1000 Rthlr. erlitten, und auch dieser geringe Verlust fällt fast ausschliesslich auf das Jahr 1848 und mit $^4/_5$ auf einen einzigen Platz, an welchem damals ganz eigenthümliche, nicht leicht wieder zu befürchtende Verhältnisse selbst die besten Häuser erschütterten. Die französische Bank hat in den Jahren 1847 bis 1854 Wechsel über 14,447 Millionen Francs discontirt, und trotz der wiederholten Krisen dieser Periode im Durchschnitt nur $^1/_{10}$ pro Mille, oder 3 Sgr. auf 1000 Rthlr. verloren. Das Disconto-Geschäft der belgischen Bank hat sich in den Jahren 1851 bis 1854 auf 1475 Millionen Francs erstreckt, und die zweifelhaften Forderungen (effets en souffrance) haben sich nur auf 71,296 Francs oder auf $^1/_{20}$ pro Mille belaufen.

Die discontirten Wechsel bilden aber nicht allein ein völlig sicheres, sondern auch zugleich ein in genügendem Grade disponibles Deckungsmittel. Denn es darf kein Wechsel discontirt werden, der länger als 3 Monate läuft; die meisten derselben laufen nur 3, 4, höchsens 10 Wochen. Die Bank hat also in jedem Moment solche Wechsel in ihren Portefeuilles, von denen viele schon von mehreren Wochen erworben, und daher theils schon am nächsten oder am zweiten, dritten oder einen der folgenden Tage fällig sind, und nur wenige erst nach 10, 11 oder 12 Wochen fällig werden. Selbst wenn daher alle Noten zur Bank zurückströmen und nicht wieder in Umlauf zu bringen sein sollten, so würde jenes Zurückströmen aus den in der Sache selbst liegenden Gründen sich nicht auf wenige Tage concentriren, sondern nur allmählich stattfinden können, und die Bank würde daher theils durch ihren Baarstand, theils durch den Erlös für die successiv fällig werdenden Wechsel unausgesetzt in der Lage sein, ihre Noten einlösen zu können. Aber eben darum, weil das Publikum dies weiss, und weil die Banknoten sich weit mehr als die Kassen-Anweisungen in den Händen geschäftskundiger und darum nicht ohne Noth ängstlicher Leute befinden, wird ein starkes Zurückströmen der Noten schwerlich jemals zu befürchten sein und voraussichtlich niemals eintreten.

Gut verwaltete Banken sind deshalb erfahrungsmässig auch n
da in die Lage gekommen, ihre Noten nicht einlösen zu können,
die Staats-Regierung in dringenden Geld-Verlegenheiten die Ba
nöthigte, ihr zu Hülfe zu kommen. Dass dies in Preussen nicht
schehen kann, dafür liegt eine genügende Garantie in den Besti
mungen der Bank-Ordnung, namentlich in dem dem Bank-Ausschu
und den Deputirten in den §§ 90 und 91 eingeräumten Widerspruc
rechte. Dessenungeachtet ist es denkbar, dass bei ganz plötzlich
schweren Landes-Kalamitäten, auch eine Bank in die Lage komn
kann, die Einlösung ihrer Noten verweigern zu müssen. Jedenf
wird aber dieser Fall bei den Banknoten weit seltener und spä
eintreten, als bei dem Papiergelde, und wenn er wirklich eintritt,
beschränken sich die Nachtheile, wie gross sie auch sein mögen, do
auf einen weit engeren Kreis, und sind daher weniger verderbli
als wenn der Staat seine Kassen-Anweisungen nicht realisiren kan
In dem einen Falle wird nur der Credit der Bank, in dem ander
der des gesammten Staats erschüttert.

Wenn man endlich eine Entwerthung des Papiergeldes desha
nicht für so überaus bedenklich erachten will, weil ja auch die ve
zinsliche Schuld des Staats häufig und zwar noch weit öfter u
dauernder unter den Pari-Cours sinke, so übersieht man den wese
lichen Unterschied zwischen der verzinslichen und unverzinslich
Schuld völlig, dass der Inhaber einer Kassen-Anweisung jederzeit d
sofortige Einlösung gegen baares Geld, der Inhaber einer Staa
schuldverschreibung nur die prompte Zahlung der Zinsen zu forde
berechtigt ist. Verweigert der Staat die Realisation der Kasse
Anweisung, so wird er wortbrüchig, so erklärt er sich dadurch f
banquerutt. Sinkt der Cours der Staatsschuld-Verschreibungen tr
der regelmässigen Zinszahlung, so kann sich Niemand beklagen, da
die Regierung ihn getäuscht, ihr Versprechen nicht gehalten hal
und der Staats-Credit wird nicht nothwendig affizirt. Die Staa
papiere können im Course fallen, weil andere Verhältnisse a
den Credit des Staats nachtheilig einwirken, man kann aber dar
aus nicht sagen, der Credit werde dadurch geschwächt, da
die Schuldverschreibungen den Pari-Cours nicht behaupten. We
zum Beispiel unsere Staatsschuld-Scheine zur Zeit der Convertir
al pari ausgegeben wurden und seit längerer Zeit nur zwischen
und 90 pCt. sich bewegen, so ist dies die ganz einfache Folge d
von, dass im Allgemeinen das Geld theurer, der Zinsfuss ein höhe
geworden ist. Niemand wird aber daraus folgern, dass Preuss

jetzt weniger Credit habe. Dass in dem Vorschlage, das Papiergeld in bösen Zeiten durch Staats-Schuldverschreibungen einzulösen oder von Anfang an mit diesem Vorbehalt auszugeben, ein Auskunftsmittel nicht gefunden werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung."

Die Commission glaubte hiernach den Beweis geführt zu haben, dass eine Verminderung der unverzinslichen Schuld, unter gleichzeitiger Vermehrung der im Umlauf befindlichen Banknoten in hohem Grade rathsam erscheine, und dass der Staat sehr füglich die angesonnenen, nicht ausser Verhältniss stehenden Opfer bringen könne, um diese heilsamen Massregel zu ermöglichen. [1])

Bei der Berathung im Hause der Abgeordneten tauchten mehrfache Bedenken gegen die beabsichtigte Finanzoperation auf. Es wurde befürchtet, die Preussische Bank würde den Geldverkehr des Landes in Berlin in einem Brennpunkte centralisiren (sic!), die Staatskassen würden mit Banknoten überschwemmt werden, die Bankantheilseigner würden bei dem Gewinne den Löwenantheil davontragen, [2]) die Entwicklung eines anzustrebenden Provinzialbanksystems werde dadurch unmöglich gemacht, der ganze Vertrag sei gewissermassen blos eine dunkle Novelle zur Stützung eines Monopols, der Wegfall der Notenschranke [3]) sei das Gegentheil von dem,

---

[1]) Die ganze unverzinsliche Schuld oder wenigstens einen grösseren Theil derselben (etwa 20 Millionen, statt der vorgeschlagenen 15 Millionen) zu beseitigen, dazu lag nach der Anschauung der Commission ein Bedürfniss nicht vor. Von den Abänderungsvorschlägen (cf. oben S. 41 Note) war besonders der Harkort'sche einschneidend, welcher eine ungemessene Noten-Ausgabe bekämpfte, und die bisherige Grenze der Noten-Ausgabe von 21 Milionen blos in dem Verhältniss der Vermehrung des Stammkapitals der Bank (und zwar für 1 Rthlr. Kapital 2 Rthlr. Noten) überschritten wissen wollte. Auf der anderen Seite wollte Dr. Tellkampf der Preussischen Bank gestatten, über die Grenze von 21 Mill. Thlr. blos bis zum Betrage des Stammkapitals Noten auszugeben; v. Senfft wollte das Notencontingent auf 50 Mill. Thlr. fixirt wissen.

[2]) Als zuerst die Rede war von den grossen Geschäften, welche die Staats-Regierung mit der Preussischen Bank abschliessen werde, und als noch Niemand die Details kannte, hoben sich die Aktien ziemlich plötzlich auf 140 bis 145 pCt. Nachdem aber die Versammlung der Meistberechtigten stattgefunden hatte, und das grosse Geheimniss an das Tageslicht gekommen war, und die etwas hochgespannten Erwartungen sich abkühlten, gingen die Antheile sehr schleunig auf den früheren Cours von etwa 130 pCt. zurück, auf dem sie sich auch zur Zeit der Berathung des Gesetzentwurfes (24. April) behaupteten (stenogr. Verh.).

[3]) Auch O. Hübner gab seinen Besorgnissen wegen dieser Massregel Ausdruck. Dagegen seien die Bestimmungen über die Verminderung des Staatspapiergeldes

was bisher alle finanziellen Grössen für ausführbar gehalten hätten, durch die Uebereinkunft würden 31 Millionen neuer Wertheffecten auf den Markt geworfen, welche derselbe nicht aufnehmen könne u. s. w. Allein alle diese Einwände wurden von anderen Rednern insbesondere von dem Minister von der Heydt, schlagend widerlegt Mit Bezug auf den geäusserten Wunsch nach Bankfreiheit, bemerkte der letztere, Banken an und für sich seien, wie die Staats-Regierung wiederholt versichert habe, nicht beschränkt. Wo aber gebe es in civili sirten Ländern eine Bankfreiheit in dem Sinne, dass Jeder eine Ban kreiren könne mit der Befugniss, Noten auszugeben — denn darum handle es sich hier nur, um das Recht, Noten auszugeben. „Man h England genannt. Nun, ein Jeder weiss, dass in England keineswe ein Jeder nach Belieben Noten ausgeben kann, dass daselbst ke Bankfreiheit besteht. In Schottland und Irland bestehen Banken ganz anderen Grundlagen, auf der Grundlage der Solidarität. Staats-Regierung hat schon vor ungefähr 10 Jahren es ausgesproch dass sie solchen Banken in Preussen ein Hinderniss nicht entgeg setzen werde, es sind aber darauf hin Anträge niemals eingegan Wo hat man die Erfahrung gemacht, dass die Decentralisatio dem Bedürfnisse entsprochen habe. In Frankreich besteht die Decen tralisation nicht, in England auch nicht. Ich wüsste nicht, wo man den Grundsatz aufgestellt hätte, im Gegensatz zur Centralisation in allen Theilen des Landes selbstständige Banken zu gründen. Man hat weiter das Monopol der Bank gefährlich gefunden. Ein solche Monopol besteht nicht. Die Regierung hat sich der Bank gegenüb in Nichts die Hände gebunden. Jede Regierung wird in Bezug a die Privatbanken eine gewisse Vorsicht beachten und beacht müssen. Man mag der Regierung einen Vorwurf machen, dass in der Vorsicht etwas weit gegangen sei. Nun, die Vorsicht w dem Lande nicht schaden, das Extrem aber, was man hat führen wollen, hätte dem Lande sehr nachtheilig werden kön Es wird übrigens doch auch der Verwaltung der Preussischen I nicht so ohne Weiteres alle Sachkenntniss abzusprechen sein man es mitunter will glauben machen. Die Bankbeamten,

---

und insbesondere die in § 2 Abs. 2 des Vertrages enthaltene Zusicherun es nur ausnahmsweise im Interesse des Verkehrs und nur v gehend wider erhöht werden dürfe, eine Anerkennung der im P vorhandenen Gefahren, welche in der Geschichte der preussischen Regier als einer der weisesten Acte gerühmt würden. Jahrbuch f. Volkswirths Statistik 1857 S. 176.

eine grosse Zahl hier in Berlin und in den Provinzen besteht, sind mit Ausnahme einiger wenigen Personen, drei oder vier, aus dem Handelsstande entnommen. Man könnte vielleicht einwenden, dass die Deputirten als Betheiligte der Bank vielleicht ihr eigenes Interesse mehr im Auge hätten als das allgemeine Interesse. Man wird aber im Gegensatz nicht behaupten können, dass die Leiter der Privatbanken weniger der Berücksichtigung des eigenen Interesses ausgesetzt seien. Dagegen ist die Preussische Bank nicht nur unter die Aufsicht, sondern im Allgemeinen unter die Leitung eines Collegiums gestellt, das aus Königlichen Beamten besteht. Darin liegt eine grosse Gewähr für die gewissenhafte Beobachtung der Bestimmungen der Bank-Ordnung. Es ist auf Anregung dieses hohen Hauses zugleich in der Person des Chefs eine organische Bestimmung eingetreten, die wiederum dem Lande eine grosse Gewähr leistet, die nämlich, dass der jedesmalige Handelsminister Chef der Bank ist" Das. Bedürfniss zur Erweiterung der Bank erklärte der Minister als ein dringendes; der den Bankantheilseignern verbleibende Gewinn sei loyal und billig. Mit der Concessionirung neuer Privatbanken werde alsbald vorgegangen werden.

Das Endergebniss der Berathung war die Annahme der beiden vorgelegten Gesetzentwürfe und damit der Eintritt der Bank in eine neue, man kann sagen dritte Periode ihrer Entwickelung.

Der Vertrag vom 28. Januar 1856 wickelte sich übrigens ebenso glatt als rasch ab. Die zur Einlösung übernommenen 15 Mill. Rthlr. Kassen-Anweisungen waren im Januar 1858 von der Bank vollständig der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Vernichtung überwiesen worden. Den Ersatz dafür erhielt die Bank schon im Jahre 1856 in 15 Millionen Thaler $4^1/_2$procentigen Staats-Obligationen. Die dem Staate zum Nennwerthe überlassenen alten Effectenbestände im Betrage von 9,400,040 Rthlr. waren im Laufe des Jahres 1857 vollzählig dem Finanz-Ministerium übereignet, und dagegen dem Uebereinkommen gemäss 7,802,000 Rthlr. baar und 1,598,000 Rthlr. in $4^1/_2$ procentiger Staats-Anleihe an die Bank gezahlt worden.

Derjenige Betrag der emittirten 5 Millionen neuer Bank-Antheile, welcher durch die berechtigten Eigner der ursprünglichen 10 Millionen nicht gezeichnet worden war, wurde zu einem erheblich höheren Aufgelde, als dies für die Zeichnungen festgesetzt war, an der Börse verkauft. Das für den ganzen Betrag der neuen Bank-Antheile eingekommene Aufgeld bezifferte 1,109,099 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., die nach § 11 des Vertrages dem Reserve-Fonds zu Gute kamen.

§ 84.

Die Entwicklung der erweiterten Bank unter dem Minister von der Heydt bis Ende 1857.

Die Erweiterung des Notenprivilegiums der Preussischen Bank war gerade zur rechten Zeit erfolgt. Denn die beiden kommenden Jahre stellten an dieselbe die allergrössten Anforderungen. Das Jahr 1856 gehörte ganz der Speculation. Als Ende März der Frieden zwischen den Westmächten und Russland abgeschlossen worden war, bemächtigte sich des Handelsstandes ein Geist der Speculation, wie er bis dahin in Deutschland noch niemals bemerkbar geworden war. Da die bestehenden Unternehmungen lange nicht mehr genügten, so wurde nun im grossartigsten Massstabe zu gründen angefangen. So wurden im Jahre 1856[1]) allein in Preussen Eisenbahn-, Chausseebau-, Bergwerks-, Hütten und andere industrielle Aktienunternehmungen im Capitalbetrage von 116 Millionen Thlr. gesetzlich sanktionirt. Die in diesem Jahre in Preussen gegründeten Banken repräsentirten ein Capital von 43,000,000 Thlr.

Durch diese verschiedenen Einwirkungen, verbunden mit dem masslosen Börsenspiel in den neugeschaffenen Werthpapieren, für welche ein enormes Aufgeld gezahlt wurde, ehe noch irgend eine Gewähr für den Erfolg der Unternehmungen vorlag, wurde in der zweiten Hälfte des Jahres ein Geldbedürfniss herbeigeführt, welches eine ernste Krisis besorgen liess. Dieselbe Erscheinung gab sich beinahe an allen Börsen Europa's kund. Es trat hinzu, dass an den grösseren Europäischen Geldmärkten sich gleichzeitig ein starker Abfluss des Silbers bemerklich machte, und beides vereint eine allgemeine Steigerung des Zinsfusses zur Folge hatte. Auch die Preussische Bank, welche Anfang Mai ihren Zinsfuss zur Erleichterung des Verkehrs ermässigt hatte, musste Anfang September gleichfalls zur Erhöhung ihres Disconto's und Lombard-Zinsfusses bis auf 6 Procent

---

[1]) Einen Nachweis der von 1849—1856 incl. in Preussen concessionirten Aktiengesellschaften findet man bei O. Hübner, Jahrbuch Jahrg. V, Thl. 2, S. 49. — Ende 1858 betrug das in deutschen Actien- und Commandit-Gesellschaften angelegte Nominal-Actien-Capital 992,699,769 Thlr. Davon trafen auf Zettelbanken Nominal-Aktien-Capital 155,474,711 Thlr., auf Mobiliar-Credit-Anstalten Nominal-Aktien-Capital 120,000,000 Thlr. (einbezahlt 109,682,194). Hübner, a. a. O., Jahrgang VI, 1 Hälfte, S 169.

iten [1]) Ausserdem wurden, um den Folgen des Silber-Abflusses Handel und Gewerbe entgegenzuwirken, Silberbeziehungen vom inde eingeleitet, die der Bank bei den hohen Wechsel-Coursen den gesteigerten Preisen dieses Metalles einen Aufwand von 00 Rthlrn. verursachten.

Die Steigerung des Geschäftsverkehrs war eine ganz ausser-tliche; so stiegen z. B. die Gesammtumsätze um mehr als Ct. Die Zunahme des Noten-Umlaufs betrug bis Ende September 5 Millionen Thaler.[2]) —

Im Jahre 1857 machte sich — zum Theil als eine Folge der im hre ins Leben getretenen zahllosen neuen Unternehmungen, auf e fortgesetzt noch neue Einzahlungen zu leisten waren[3]), rseits hervorgerufen durch die ausgedehnten Waarenspeculationen n auswärtigen grossen Waarenmärkten bei sehr hohen Preisen mit Benutzung unverhältnissmässigen Wechselcredits, sowie den fortgesetzten Abfluss des Silbers — fast an allen Börsen a's ein aussergewöhnliches Geldbedürfniss bemerkbar, welches er durch die erweiterten Communicationsmittel geförderten Ver-ung der Geschäfte mit dem Auslande auf den inländischen Ver-nicht ohne bedeutenden Einfluss bleiben konnte.

Die Geldanlage der Bank, die im Wechsel- und Lombard-hr zu Anfang des Jahres 1857 58 Millionen Thaler betrug,

---

Ueber den Discont im Jahre 1856 vgl. das Bremer, Handelsblatt v. J. 1856, 35. Ueber die Geldkrisis des Jahres 1856, speciell in Preussen vgl. die -Ztg. No. 462, Schlesische Ztg. No. 471, Königsberger Ztg. No. 245 g im Bankcomptoir kein Geld vorhanden).

Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. ntheil an dem Gewinne der Preussischen Bank für 1856, vom 17. März 1856 sich unter den Drucks. des Hauses der Abgeordneten, IV. Legislatur-le, I. Session, No. 245, Berichterstatter Abg. Schopis, Verhandlgn. im Hause bg. in der 57. Sitzung am 15. April 1856, stenogr. Bericht S. 1079.

Nur durch die fortwährende Rücksicht der Regierung auf die Staatsbank e sich Wirth den Umstand, dass den Gründern nur bezüglich de. Banken ügel so straff angezogen wurden, wogegen die Regierung in der Con-iirung von Eisenbahn-, Bergwerk-, Hütten-, überhaupt industriellen Gesell-n mit einer bis dahin beispiellosen Liberalität zu Werke ging. Die Bremse an das Gründungswesen erst dann gelegt, als die Lage des Geldmarktes einen bedrohlichen Charakter angenommen hatte, und die Vorboten der so zu sagen schon an der Thüre klopften. Man vergl. wegen des bezüg-Erlasses des Handelsministers an die Regierungspräsidenten, Wirth, Geschichte idelskrisen S. 427 f.

ch bis Ende Februar auf 53 Millionen vermindert. Von d[illegible]da
aber, wenige unerhebliche und kurz vorübergehende Schwank[illegible]n-
gerechnet, eine fortdauernd zunehmende Geldnachfrage ei[illegible]in,
ge deren sich die Anlage in den gedachten beiden Verkeh[illegible]ars-
en zu Anfang October bis auf die vorher nicht gekannte Hö[illegible]he
circa 81½ Millionen Thaler steigerte.
Eine Folge dieser fortgesetzten Zunahme der Geldanl[illegible]age
, — so fährt der Jahresbericht für 1857 fort — dass a[illegible]uch
Preussische Bank, die bis Ende September den Wechsel-[illegible]Dis-
nto und Lombard-Zinsfuss auf 6 pCt. gehalten hatte, [illegible]em
ispiel der auswärtigen grossen Handelsplätze (wo der Zins-fuss
ach und nach auf 9 bis 10 pCt. gestiegen war) folgend, all-
ählich ebenfalls ihren Wechsel-Disconto bis auf 7½ pCt. und,
nachdem die Regierung, um dem Verkehr alle irgend disponiblen
Mittel möglichst zuzuführen, die gesetzliche Beschränkung des ver-
tragsmässigen Zinsfusses auf 3 Monate suspendirt hatte, den Lom-
bard-Zinsfuss für Darlehen auf Waaren auf 7½, für Darlehen auf
Effecten auf 8 pCt. zu erhöhen genöthigt war. Die Bank-Verwaltung
musste dazu schreiten, weil die zur Zeit ausserhalb Preussens
eingetretenen Geld-Verhältnisse sowie das Steigen der Wechselcours
an den inländischen Börsen besorgen liessen, dass diesseitige Capitali
in grösserem Umfange dem Inlande zu seinem Nachtheile entzog
werden könnten und die Zinserhöhung als das geeignetste Mittel
schien, den darauf gerichteten Operationen entgegen zu tr
Inzwischen hatte der Handel bis dahin einen ungestörten
lauf genommen, die inländische Industrie war, wenn bei den
Preisen des Rohmaterials auch nur mit geringem Nutzen arb
doch hinreichend beschäftigt und die Lage der Geschäfte im
meinen als befriedigend und durchaus nicht Besorgniss erreg
zusehen, als unerwartet die Nordamerikanische Handelskrisis
die zunächst auf England und Hamburg, sodann aber auch
inländischen Handels- und Industriezweige den verderblich
fluss äusserte, eine grosse Entwerthung fast aller Waare
und Effecten herbeiführte, im Auslande wie im Inlande
Fallimente und wie in der Regel bei solchen Krisen, auc
gemeinen Misscredit zur Folge hatte. Vielen sonst
geachteten Handlungshäusern und Fabrikanten, denen
Privat-Banken und Credit-Gesellschaften und von Ba
willig ein persönlicher Credit bewilligt worden war,
grossentheils plötzlich ganz abgeschnitten oder bis

des Mass beschränkt und eine grosse Zahl derselben dadurch äusserste Verlegenheit versetzt.[1])
hufs Vermehrung ihrer Silber-Bestände scheute die Bank vor neuen Opfer von über 149,000 Thlr. nicht zurück; ferner verte sie im Laufe des Jahres — um dem gesteigerten Geldisse für den Handel und den gewerblichen Verkehr genügen nen, ihren Effectenbestand um 13,978,600 Thlr. (mit einem e von 95 016 Thlr.). Die durchschnittlich umgelaufene Summe ten hatte sich beinahe verdoppelt (höchste Summe 7. Oktober 000 Rthlr.).
s Notencontingent der nicht preussischen Banken war nicht hem Verhältnisse gestiegen, es erhöhte sich nämlich von Ende is Oktober 1857 von $29^1/_3$ Mill. blos auf $33^2/_3$ Mill. Thlr.. blos um $4^1/_3$ Millionen. Insofern erachtete O. Hübner in seinem che VII, S. 79 den Vorwurf nicht für ungerechtfertigt, dass die lie Speculationswuth des Jahres 1857 in hohem und zwar in h höherem Masse nährte, als dies durch die nicht preussischen erfolgte.
enngleich die Bank wegen ihrer plötzlich eingetretenen erweigerungen [2]) Tadel ärndtete, so konnte doch nicht

---

n Preussen hat die Krisis einen besonders acuten Charakter gleichwohl nicht wofür schon der Umstand spricht, dass seit Beginn der Krisis bis Mitte r 1857 daselbst im Ganzen blos 131 Konkurseröffnungen vorfielen, darunter erlin. Frankfurt a. M war von der Krisis verhältnissmässig verschont gedagegen verlangte dieselbe mehr Opfer in Breslau, Stettin, Danzig, rg und Köln. Näheres über diese Krisis findet man in dem Aufsatz die krisis, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen in der deutschen hrsschrift 1858, Heft 1, S. 257—420. Wirth, Handelskrisen S. 283—474. ie Principien der Preussischen Handelspolitik und deren Stellung zu der krisis vom Jahre 1857 vgl. ferner das Stettiner Börsenblatt 1857 No. 299, tsche Ztg. 501, Magdeburger Correspond. 298—300 f., Patriotische Ztg. 296 f., il. Ztg. 297 f., Ostpreuss. Ztg. 302. — Hilfsmassregeln, welche die Krisis sollten, waren ausser der bereits erwähnten provisorischen Aufhebung der hergesetze, die Ermächtigung der Preussischen Bank, bis auf Weiteres auch rikate Darlehen zu ertheilen, und der Beschluss der Bank, auf Dividenr Aktien Abschlagszahlungen zu zahlen. Von der Errichtung von Darssen wie im Jahre 1848 wurde dieses Mal abgesehen, und sonach jedwelche Staatshilfe abgelehnt. — Auch von Hamburg und Lübeck aus wurde übrigens fe der Preussischen Bank nachgesucht (Darlehen von 500,000 Thlr. zu -Lombards), jedoch nicht bewilligt (11. Dec. 1857).
Die Zahl ihrer Wechsel minderte (!) sich nämlich von Anfangs Okt. 1856 e Januar 1857 von 70,113,000 auf 58,951,930 Thlr.

verkannt werden, dass sie dem Lande in diesem kritischen Jah grosse Dienste geleistet, und — wie der Jahresbericht pro 18 bemerkt — die drohende Gefahr theils abgewendet, theils v mindert hat. Bemerkenswerth ist noch eine andere Stelle selbst, woselbst der Chef der Bank bemerkt: „Es kann nicht erwähnt bleiben, dass das Banksystem der Preussischen Regieru welches die Vermittelung der Bankgeschäfte vornämli einer grossen Landesbank überweiset[1]), sich, nachdem Gesetz vom 7. Mai 1856 den Betriebsmitteln der Bank die i Bestimmung entsprechende Ausdehnung gegeben hat, in dieser Kr unter den schwierigsten Verhältnissen zum wahren Wohle des Lan bewährt hat."

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats betr. d Antheil an dem Gewinne der Preuss. Bank pro 1857 vom 19. Febr. 1857, findet si unter den Drucks. des Hauses der Abgeordneten, IV. Legislatur-Periode, II. Sessio No. 122, Berichterstatter Abg. Plehn. In der Sitzung des Abg.-Hauses vom 4. Mä 1857 kritisirte der Abgeordnete Harkort noch einmal die Leistungen der Preussische Bank (S. 432). Er fand den Bankgewinn nicht im Verhältniss zu der grossen Gefahr, die das Land durch die Bankvergrösserung im Jahre 1856 übernomme hatte. Die Hauptvortheile seien in die Taschen der Bankeigenthümer geflossen sie sei schuld an der Silberausfuhr durch das beobachtete falsche System bei Discontiren. „Sie hat zur unrechten Zeit das Disconto zu niedrig gestellt, un so sind die preussischen Thaler nach Hamburg in die Schmelzöfen gegangen, al Folge, dass die Bank der Speculation gedient hat, aber nicht dem Hauptgewerbe dem Landbau, hat sie Segen gebracht." Für die Bank trat dagegen ein der Handels minister von der Heydt und die Abgeordneten Carl und v. Mitschke-Kollande.

III. Kapitel.

Das Seehandlungs-Institut von 1846—1857 (incl.).

§ 85.

Einleitung.

In dem ersten Bande bin ich über die ältere Entwickelungsgeschichte der Seehandlung so flüchtig hinweggegangen [1]), dass es mir eine Genugthuung gewährt, jetzt noch manches darüber nachtragen zu können. Eine erst in der Zwischenzeit entdeckte hochinteressante Quelle setzt mich dazu in den Stand. Es ist dies eine blos als Manuscript gedruckte, und seiner Zeit nur für intime amtliche Kreise berechnete Denkschrift [2]), welche der ehemalige Präsident der Seehandlung, Bloch im März 1854 seinem Allerh. Ortes eingereichten Entlassungs-Gesuche beigefügt hatte, und worin er sich die Aufgabe stellte, dem Könige über seine sechsjährige Leitung des Instituts volle Rechenschaft abzulegen.

Bei der Uebergabe des Manuscriptes zum Druck leitete den ehemaligen Präsidenten Bloch der Wunsch, den Inhalt zur Kenntniss derjenigen Staatsbehörden [3]) zu bringen, für welche die Einsicht in

---

[1]) cf. B. I. S. 144 u. 243.

[2]) Dieselbe ist betitelt: Das Seehandlungs-Institut unter der Verwaltung des Kgl. Präsidenten Bloch. Als Manuscript gedruckt. (Ohne Jahreszahl und Ort des Erscheinens.)

[3]) Die Seehandlung selbst hatte der Verfasser merkwürdiger Weise mit keinem Exemplare bedacht. Dass diese Unterlassung nicht absichtlich war, muss man doch wohl annehmen, denn für sie hatte selbstredend das Buch das allergrösste Interesse.

das Wesen und die Bedeutung des Seehandlungs-Institutes von n liegendem Interesse und zum Theil unerlässlich sei. Bloch na die Denkschrift „ein anspruchloses Vermächtniss an die Verwalt des theuren Vaterlandes.“ Ich stehe nicht an, dasselbe meinen als ein recht kostbares zu bezeichnen. Sicher ist, dass sich Bloch'sche Abhandlung vor Allem dem, was sonst über die handlung geschrieben worden ist, durch die grösste Sachkennt durch ein Eingehen auf die Verhältnisse bis auf den Grund, d reife historische Rückblicke und durch eine überaus kritische handlung des Stoffes auszeichnet. Da die Abhandlung eine gera handschriftliche Seltenheit besitzt, so habe ich es für dankensw erachtet, das Wichtigste daraus einem grösseren Leserkreise zug lich zu machen.

Gleich Bloch war übrigens auch schon sein Vorgänger im A der Staatsminister Rother gegen den Schluss seiner Verwaltu thätigkeit unter die Schriftsteller über die Seehandlung getrete Auch er fühlte gegenüber den vielfachen Angriffen, denen er gesetzt war, das Bedürfniss, über seine Verwaltung des Institutes Oeffentlichkeit gegenüber eine Rechenschaft abzugeben, und das dies that, kann wahrlich nicht Wunder nehmen. War er doch ü haupt ein Freund der Publicität[2]), eines Principes, das bis d gerade auf die Geschäftsführung der Seehandlung nicht die mind Anwendung gefunden hatte. Denn die Jahresberichte derselben wu nicht veröffentlicht, und Niemand erfuhr, was sie jeweilig ein oder einbüsste, und wie hoch ihr Vermögen sich belief.

Wenn nun gleich Rother mit dem bisher festgehaltenen Pri der Heimlichthuerei durch zwei Publikationen brach, so geschah doch nur mit einer gewissen Einschränkung. Wenigstens erac

[1]) Aus Veranlassung der gegen die Königliche Seehandlung gerichteten griffe über die Verhältnisse und industriellen Unternehmungen gelangte der Rother unterm 30. Nov. 1844 erstattete Immediatbericht (cf. Bd. I. S. 234 Allerh. Genehmigung seinem wesentlichen Inhalte nach in der Decker'schen Ober-Hofbuchdruckerei zur Publikation Im Juni 1847 erschien ein Nachtr dieser Denkschrift, welcher sich im IV. Bd. der Drucksachen des Vereinigten l tages abgedruckt findet.

[2]) Wie aus der Darstellung in Bd. I. S. 125 bekannt ist, erfolgte auf Initiative auch die Veröffentlichung der Geschichte der kgl. Bank in Berlin der Gründung derselben bis zum Ende des Jahres 1845 durch den dama Regierungs-Assessor Niebuhr.

er das Verlangen[1]), dass die Seehandlung von Zeit zu Zeit ihr Vermögen und das Resultat ihrer Geschäfte zur öffentlichen Kenntniss bringe, für nicht gerechtfertigt. An sich brauche sie zwar — so meinte Rother — die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen; es könne aber von einem Institute, wie die Seehandlung, ebensowenig wie von jedem andern Bank- und Handlungshause gefordert werden, dass sie ihren Vermögensstand und ihre Geschäftslage vor Jedermann aufdecke, wodurch sie nur in ihrer Wirksamkeit gelähmt, und des besten Theils ihrer Lebenskraft beraubt würde.

An dem Standpunkte einer, wenn ich mich so ausdrücken darf, beschränkten Oeffentlichkeit, wurde auch nach der Emanation der Verfasssung noch bis zum Schlusse unserer Periode festgehalten, wenn sich gleich, wie wir später sehen werden, schrittweise eine freiere Auffassung mehr und mehr Bahn brach.

§ 86.

Bloch's Darstellung der Lage der Seehandlung vor seinem Eintritte in die Verwaltung (Mai 1848).

In seiner oben gedachten Denkschrift erinnerte Bloch daran, dass die Seehandlung nach den bis 1794 erlassenen Patenten und der Deklaration zu dem letzteren vom 15. Juli 1795 als ein Geld- und Handels-Institut des Staates zu betrachten, und als solches zu Geld-, Wechsel-, Effecten-, Waaren-, Kommissions-, Speditions-, Handels- und Rhederei-Geschäften mit Ausschluss des Detailhandels befugt war, und fährt sodann fort:

„Aus dieser Stellung folgt von selbst seine Befugniss zur Anlegung und zum Betriebe von Fabrikanstalten, und ist diese Berechtigung durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Februar 1845 — Ges.-Samml. S. 98 — anerkannt, zugleich aber durch eine ander-

---

[1]) Ein hierauf bezügliches Ansuchen war im Jahre 1857 an die Staatsregierung gestellt worden. Ich verweise auf das Gutachten der 7. Abth. der Kurie der drei Stände über die ihm zur Berathung überwiesene einschlägige Petition des Abg. Flemming vom Juni 1847 im IV. Bande der Drucks. des Vereinigten Landtages. Man vergl. auch die stenographischen Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtags in Berlin 1847, Möglichkeit der Kontrahirung von Staatsschulden durch die Seehandlung S. 632, 653, Geschäfte der Seehandlung und ihr Verhalten zur Zeit des Nothstandes S. 737 und 742, Ueber die Operationen der Seehandlung in Beziehung auf die Staatsfinanzen S. 2245.

weite Allerhöchste Ordre von demselben Tage bestimmt worden, dass ausser den, damals schon vorhandenen industriellen Unternehmungen des Instituts und ausser der, zu jener Zeit schon eingeleiteten Anlage einer Flachsspinnerei zu Bromberg und der Dampfschifffahrt auf der obern Oder, neue Fabrikanlagen nicht weiter unternommen werden sollten. Nur in aussergewöhnlichen Fällen und aus überwiegenden Gründen für die allgemeine Landeswohlfahrt behielt sich des Königs Majestät in der letztgedachten Allerhöchsten Ordre vor, auf motivirte Anträge Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen. Die Errichtung der Flachsspinnerei in Bromberg ist, wie beiläufig angemerkt wird, Project geblieben, dessen Ausführung demnächst ganz aufgegeben ist.

Die Stellung des Instituts im Staats-Organismus und dessen Verhältniss zu den übrigen Staatsbehörden regelte das Gesetz vom 17. Januar 1820 — Gesetz-Samml. S. 25 —; die Seehandlung wurde dadurch mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs für ein selbstständiges, von den Administrationsbehörden unabhängiges Geld- und Handels-Institut des Staats erklärt, und ihr (neben den, inzwischen ihr wieder abgenommenen Geschäften des Ankaufs des überseeischen Salzes und der Einziehung der Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreussen, Litthauen und Schlesien) die Besorgung aller im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte ohne Unterschied, so wie derjenigen Geldgeschäfte im Innern, bei welchen eine kaufmännische Mitwirkung nicht zu entbehren, zugetheilt; ein ausschliessliches Recht aber wurde ihr auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte beigelegt, welche a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Capital und Zinsen für Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungs-Behörden, und c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes zum Gegenstande haben, wobei der Staat zugleich für alle von der Seehandlung unternommenen Geldgeschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen die vollständige Garantie übernahm.

Das letzterwähnte Gesetz weist der Seehandlung demnach in dem Staatsorganismus die Stellung eines Staats-Banquierhauses und damit einen Wirkungskreis an, der, richtig aufgefasst, für das Staatsleben von entschiedener Wichtigkeit und der allein hinreichend ist,

ganze Thätigkeit des Instituts fortgesetzt in Anspruch zu

ı bei den vielfachen Beziehungen, in denen der Staat zum
steht und welche die Ausführung von Geldtransaktionen
, muss die Seehandlung darauf bedacht sein, einen fort-
lebhaften Verkehr mit den angesehendsten auswärtigen Hand-
ern zu unterhalten; im Innern aber hat sie ihren Einfluss
Geldmarkt geltend zu machen, die Entwerthung sowohl, wie
rwerthung der Papiere zu verhindern, also auf eine, den
gen Zeitverhältnissen angemessene Regulirung der Fonds-
:ten-Course hinzuwirken, und überhaupt dahin zu streben,
Inlande wie im Auslande das Vertrauen zu ihr und ihrer
ng geweckt, ihr Credit vollständig befestigt und damit zu-
r allgemeine Staats-Credit gehoben werde. Hat sie diese
eingenommen, so wird sie dem Staate, wie dem allgemeinen
teresse grosse Dienste leisten, und bei eintretenden gefähr-
isen eine wichtige Stütze der Staatsverwaltung sein.
it sie aber zu der vorgedachten Stellung gelange, ist es
ıss sie mit sehr bedeutenden Mitteln in den laufenden Ver-
, denn nur hierdurch allein kann sie zu Vertrauen und zu
ndem Einflusse gelangen. Hieraus folgt, dass die Fest-
rer Fonds auf längere Zeit und in einem Masse, dass da-
e vorerwähnte, für den Zweck ihrer Errichtung in erster
hende Thätigkeit gelähmt werden könnte, zu vermeiden,
lmehr möglichst mobil zu halten hat. Will sie daher in
Berücksichtigung ihrer Stellung als Geld- und Handels-Institut
s diese Fonds für die Zwecke öffentlicher Nützlichkeit, für
ung der allgemeinen Industrie und für die Förderung der
hlfahrt verwenden, so wird sie hierfür diejenige Form zu
aben, welche die möglichst baldige Mobilisirung der nach
chtung hin verausgabten Beträge zulässt, in der Regel sich
die Bewilligung temporaier Darlehen und Vorschüsse be-
müssen.
er hat sie zu ihrem eigenen Schaden diesen Standpunkt nicht
en. Während ihr Geld-, Wechsel- und Effecten-Verkehr
ativ gestalte während sie durch Unterbringung derjenigen
nen Thaler Staatsschuldscheine, welche zur Deckung des
fizits pro 1817/19 und der extraordinairen Staats-Ausgaben
22 bestimmt waren (ein Geschäft, welches die Nego-
r Preussisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1822 von $3^1/_2$

Millionen Livre Sterling in seinem Gefolge hatte), zur Regulirung d(
finanziellen Verhältnisse des Staats kräftigst beitrug, und während si
endlich, neben anderen Geld-Operationen für den Staat, grosse Chaussee
bauten für den Letzteren contractlich zur Ausführung brachte, und
auf diese Weise bedeutende Summen gewann, verstrikte sie sich
später und namentlich in den letzten 6 bis 8 Jahren der früheren
Verwaltung in ein Labyrinth industrieller Unternehmungen, und legte
dadurch selbst den Grund zu einem Krebsschaden, der den ihr
durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 vorzugsweise zugewiesenen Wirkungskreis als Staats-Geld-Institut paralysiren musste, und der sogar geeignet war, ihre Existenz ganz aufs
Spiel zu setzen, wenn dieser eingeschlagenen Richtung in neuerer
Zeit nicht kräftigst entgegengetreten worden wäre.

Das erste Unternehmen der vorerwähnten Art war der Betrieb
des überseeischen Waarengeschäfts und in Verbindung damit der
Rhederei zur See, theils mit Schiffen, welche der Seehandlung eigenthümlich gehörten, theils mit solchen, bei welchen sich das Institut
mit einem bestimmten Antheile betheiligt hatte. Der Anfang des
Geschäfts datirt aus dem Jahre 1822; ihm schloss sich im Jahre 1826
das Wollgeschäft an, welches darin bestand, dass die Seehandlung
Wollen theils belieh, theils für Rechnung der Eigenthümer verkaufte,
theils aber in Gemeinschaft mit einem Socius für gemeinschaftliche
Rechnung an — und verkaufte. Im Jahre 1831 wurde der Grund zu
dem später weit extendirten Dampfschifffahrts-Geschäfte in den Binnengewässern gelegt, und im Jahre 1833 Einleitungen zur Errichtung
des im Jahre 1834 in Thätigkeit gesetzten, gegenwärtig aus drei Abtheilungen bestehenden Königlichen Leih-Amts für Berlin getroffen.

Aber schon vorher, im Jahre 1830, fand die Idee, für das Institut Fabriken zu besitzen und Fabrikation zu treiben, thatsächliche
Geltung; denn in diesem Jahre übernahm die Seehandlung vom
Domainenfiskus die ganz verfallenen Ohlauer Mühlenwerke, kassirte
solche und errichtete an deren Stelle eine Mahlmühle nach amerikanischer Art von 8 Gängen, denen später noch ein Mahlgang und
2 Griesgänge hinzugefügt wurden. Und als demnächst die baaren
Betriebsmittel der Seehandlung durch das im Jahre 1832 entrirte
Prämiengeschäft derselben (wobei dem Prämienplane allerdings de
Zinsfuss von fünf Procent p. c. hat zum Grunde gelegt werden müssen)
aus welchem der Staat ein Darlehn von 8 Millionen Thalern erhielt
während dem Institute, daraus ein Betrag von 4 Millionen Thalern
zur eigenen Verwendung verblieb, eine sehr bedeutende Vermehrun

erfahren, erweiterte sich ihr Fabrikbesitz immer mehr, so dass sie von da ab, bis zum Jahre 1847: a) die Maschinenbau-Anstalten zu Moabit und Breslau, b) die Kammgarnspinnerei in Breslau, c) das Zinkwalzwerk in Ohlau, d) die chemische Produktenfabrik in Oranienburg, e) die Flachsgarn-Maschinenspinnereien zu Landeshut und Patschkey, f) die Flachsgarn-Maschinenspinnerei, Weberei, Bleich- und Appretur-Anstalt zu Erdmannsdorf, verbunden mit einem, zur Hebung des Nothstandes der Gebirgsbevölkerung errichteten grossartigen, jedoch mit grossen Verlusten verbunden gewesenen Spinner- und Weber-Unterstützungs-Geschäft, g) die Mühlen zu Potsdam und Bromberg,) die Stahl- und Eisengusswaaren-Fabrik zu Burgthal bei Remscheid,) die Flachsbereitungs-Anstalten zu Patschkey und Suckau mit dem zu letzterer gehörenden landwirthschaftlichen Besitzthum, k) die Papierfabrik zu Hohenofen, l) die Maschinen-Wollen-Weberei zu Wüstegiersdorf mit dem dazu gehörenden Erbscholtiseigut theils von Fremden erkauft, theils neu errichtet, ausserdem aber m) sich bei dem Bau und Betriebe der Maschinenbau-Anstalt zu Dirschau zur Hälfte betheiligt, und n) die dem Fürsten zu Carolath-Beuthen gehörige Odermühle zu Beuthen in Pacht genommen hatte.

Diesem Fabrikbesitze schloss sich ein grosser Güterbesitz an. Die Seehandlung hatte nach und nach a) die zum ehemaligen Domainen-Amte Züllichau gehörigen Güter Bork, Birk, Crummendorf und Riegel, b) die Herrschaft Hammer-Boruy im Bomster Kreise, c) die Schmöllener Güter im Schwiebuser Kreise, d) die Klemziger Güter im Züllichauer Kreise für eigene Rechnung zum bleibenden Besitz, und e) die Lietzener Güter im Lebuser Kreise, f) die Ahlsdorfer Güter im Schweidnitzer Kreise, g) das Forstrevier Dittersbach im Landeshuter Kreise zum vorübergehenden Besitze und zwar in der Absicht, diese Güter und Forsten ihren Vorbesitzern zu erhalten, und sie diesen zurückzugeben, sobald letztere im Stande wären, ihr die darauf verwendeten Anlage-Kapitalien nebst Zinsen, soweit deren Berichtigung resp. Amortisation aus den aufgekommenen Revenüen nicht erfolgen konnte, zu erstatten, oder doch ausreichend sicher zu stellen, erworben, während sie sich schon im Jahre 1846 des Besitzes der nicht lange Jahre vorher vom Grafen Alfred v. Maltzahn-Wedell acquirirten Bresaer Güter durch Verkauf wieder entschlagen hatte.

Endlich gehörten zu ihrem Grundbesitze noch: das Seehandlungs-Gebäude in der Jägerstrasse, ein Wollspeicher in der Holzmarktstrasse zu Berlin, die Schlossmühle in Erdmannsdorf, und mehrere andere kleine Grundstücke ebendaselbst und in Potsdam.

Bereits am Schlusse des Jahres 1843 belief sich das, in d
Grundbesitze und im Betriebe des überseeischen Waaren-, des Rhede
und Wollgeschäfts, des Leihamts und der Fabriken der Seehandl
steckende Kapital auf die Summe von 5 und $^3/_4$ Millionen Thal
In rapidem Steigen vermehrte sich solches bis zum Schlusse
Jahres 1847 auf mehr als $9^1/_2$ Millionen Thaler, und nachdem fe
in der ersten Hälfte des Jahres 1848 noch fast eine Million Th
an Vorschüssen für die Fabriken, das Woll-, überseeische Waa
und Dampfschifffahrts-Geschäft hinzugetreten war, stellte sich ult
Juni 1848 ein festgelegtes Kapital von über 10 und $^1/_2$ Mill
Thaler heraus.

Die Fabrik-Anstalten der Seehandlung erforderten unausgese
eine Vermehrung ihrer Betriebs-Vorschüsse, und diese mussten ihn
gewährt werden trotz der Gewissheit, dass diese Vorschüsse dur
den Verkauf der fabricirten Waaren nicht sobald wieder flüs
zu machen sein, auch nach den gemachten Erfahrungen du
die Betriebs-Verluste der Fabriken ganz oder theilweise absort
werden würden; ihre baaren Mittel reichten, ungeachtet einer
März 1848 bei der Bank gemachten Anleihe nicht aus, die un
weisbaren Bedürfnisse der nächsten Zeit zu befriedigen; eine V
mehrung dieser baaren Mittel aber durch forcirte Realisirung
Effecten-Bestände [1]) war weder thunlich, da es bei der allgemei
politischen Krisis für grössere Effectenposten an Abnehmern gef
haben würde, noch zweckmässig, da, selbst das Vorhandensein
Abnehmer vorausgesetzt, die event. erforderlich gewesenen Re
sirungen den schon sehr gesunkenen Cours der Effecten noch we
herabgedrückt und dem Institute um so grössere Verluste bere
haben würden.

Kurz die Verhältnisse des Instituts waren höchst kritischer Na
und während ebenso die Verlegenheiten des Staats in pekuniärer
ziehung von Tag zu Tag sich mehrten, so dass die Regierung
nöthigt war, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse die freiwillige Anle
vom Jahre 1848 auf Höhe von 15 Millionen Thalern zu kontrahi
während die Seehandlung vermöge ihrer Stellung im Staats-Orga
mus hätte geeignet sein sollen, mit ihren Mitteln dem Staate l

---

[1]) Deren die Seehandlung Ende 1847 nach Abrechnung der bei der Ha
Verwaltung der Staatsschulden für das mehrerwähnte Kassen-Anweisungen-Dar
deponirten 2 Millionen Thaler Staatsschuldscheine einen Betrag im Nominalwe
von etwa $4^1/_2$ Millionen Thalern incl. 2,270,000 Thalern in Staatsschuldsche
besass.

zuspringen, musste ihr, um ihre eigene Existenz zu fristen, aus dem damals ohnehin sehr stark in Anspruch genommenen Staatsschatze ein Vorschuss von einer Million Thaler gewährt werden. — Aus den obigen Schilderungen lässt sich jedoch mit Leichtigkeit beurtheilen, dass dieser Vorschuss nur eine momentane Aushilfe sein konnte und nicht im Stande gewesen sein würde, die Verlegenheiten des Instituts lange abzuhalten, wenn nicht andere energische Massregeln ergriffen worden wären."

Soweit die Bloch'sche Darstellung, welche eine zwar ungeschmückte aber gewiss auch nicht schwarz gefärbte Schilderung des Lage des Instituts zu Anfang des Jahres 1848 enthält. Freilich war die Zeit, als Rother aus dem Amte schied, wegen des allerorts herrschenden Misstrauens und der politischen Complicationen geradezu die allerungünstigste, so dass man ein falches Bild gewinnt, wenn man seine Thätigkeit nur nach dem Augenblicke beurtheilen wollte, als er die Verwaltung der Seehandlung niederlegte; 9 Jahre später hätte die Mehrzahl der von ihm in das Leben gerufene industriellen Etablissements sicherlich florirt, und vielleicht einen doppelten Buchwerth repräsentirt. Dem Staatsminister Rother bleibt es ferner zu danken, dass die Seehandlung überhaupt noch existirt, da schon zu seinen Zeiten vielfach die Ansicht laut wurde, die Dienste derselben könnten dem Staate auch von Privatbanquiers geleistet werden, und Bank und Seehandlung seien füglich mit einander zu verschmelzen. Die letztere Forderung konnte aber nur von jenen aufgestellt werden, welche von der grundsätzlich verschiedenen Aufgabe beider Institute nicht eine Ahnung hatten. [1])

---

[1]) Die Bank — bemerkte Rother an einer Stelle — sei nicht in dem Sinne wie die Seehandlung, ein Geldinstitut des Staates, sie sei vielmehr ein Hülfsinstitut für den Geldverkehr, für Handel und Gewerbe im Allgemeinen. Darauf müssten ihre Operationen ihrer ganzen Organisation nach beschränkt bleiben. Es würde ohne anderweitige wesentliche Nachtheile ganz unthunlich sein, ihr Hülfsleistungen für den Staat übertragen zu wollen, wie sie erforderlichen Falles von der Seehandlung verlangt und erwartet werden könnten. Die Bank werde ihrer Bestimmung nur um so vollständiger genügen können, wenn die Geldgeschäfte der Regierung von einem andern Institute ausgeführt würden, und wenn sie nicht gezwungen sei, dem Handel und Gewerbe die gewohnten Hülfsmittel in Augenblicken zu entziehen, wo solche der Hülfe und Förderung am meisten bedürften.

§ 87.

Das Seehandlungs-Institut unter der Verwaltung des Kgl. Präsidenten Bloch (Mai 1848 bis Mai 1854).

Ein ganz besonderes Interesse gewinnt die Bloch'sche Darstellung da, wo sie sich mit seiner Wirksamkeit zu befassen anfängt.

„Nachdem im Monat April 1848", bemerkt Bloch, „der damalige Chef der Seehandlung, Geheime Staats-Minister v. Rother, aus dem Staatsdienste ausgeschieden war, wurde das Institut durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1848 — Ges.-Samml. S. 109 — dem Finanz-Ministerio untergeordnet und der Unterzeichnete (scl. Bloch) zunächst durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1848 zum zweiten Mitgliede der Königlichen General-Direktion berufen, zugleich auch dem Finanz-Ministerio zur Bearbeitung allgemeiner Finanz- und Staatsschulden-Angelegenheiten zugeordnet, sodann aber nach dem Ausscheiden des ersten Direktors, Geheimen Ober-Finanzraths Kayser, durch Allerhöchste Cabinets-Orde vom 11. August 1848 als Vorsitzender mit der Leitung des Instituts betraut.

Ihm war die Aufgabe vorbehalten worden, das Institut zu reorganisiren, das gesunkene Ansehen desselben wieder zu heben und zu befestigen, und die ihm durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 zugewiesene Stellung als Geld- und Handels-Institut des Staats dergestalt wieder zu gewinnen, dass es dieselbe auch würdig ausfüllte.

Für den zur Reorganisation des Institutes zu wählenden Weg kam es zunächst darauf an, den Sitz des Uebels zu erforschen und dies konnte an sich nicht schwierig sein. — Der in den Büchern der Seehandlung geführte Werth ihres Grundbesitzes, einschliesslich der Schiffe und Fabriken, sowie der Waaren-Vorräthe, bildete keinen genauen Massstab für deren gemeinen Werth und demnach für das eigenthümliche Vermögen des Instituts, theils weil die Grundstücke etc. in manchen Fällen von vornherein zu theuer erworben, theils weil die von dem Institute begonnenen Bauten mit zu grossem Luxus und unverhältnissmässigem Kostenaufwande ausgeführt und der Buchwerth der Waaren-Vorräthe, Inventarien etc. bei der Inventur zu hoch veranschlagt worden. — Indessen reichten doch die, auf Veranlassung des damaligen ersten Direktors der Königlichen General-Direktion, Geheimen Ober-Finanzraths Kayser, in den Büchern pro 1847 wesentlich erhöhten Reserven, jedenfalls hin, die zu erwartenden Ausfälle zu decken und die Seehandlung gebot damals, abgesehen von diesen

eserven, noch immer über ein freies Kapital-Vermögen von beächtlichem Belang, das durch die ihr zur zeitweisen Benutzung vergebenen Gelder des Prämiengeschäfts und der Obligationsgläubiger sentlich verstärkt wurde. Der Uebelstand lag also nicht in zu ingen Betriebsmitteln, sondern darin, dass diese in einem unhältnissmässigen Betrage festgelegt waren, so dass für die eigente Berufsthätigkeit und die allein lukrative Seite des Geschäftes, ılich für den Geld-, Wechsel- und Effecten-Verkehr, nur ein vernissmässig geringes Kapital verblieben war, während selbst dieses :h fortgesetzte Vermehrung der Betriebs-Vorschüsse für die Faen, durch die Verluste der Letzteren und durch jährliche Abung von etwa 400,000 Rthlrn. von dem Bestande des Prämienhäfts sich noch unablässig vermindern musste.

Zählt man dazu, dass die Obligations-Kapitalien in ungewöhnlichem se zurückgefordert wurden, und dass bei dem einmal eingetretenen trauen des Publikums gegen das Institut, in Verbindung mit den aligen politischen Constellationen sich diese Zurückforderung immer r steigern konnte, so lag in der That der Zeitpunkt nicht fern, das Institut seine Wirksamkeit nach jeder anderen Seite hin einellen genöthigt und wo es gezwungen war, sich lediglich auf den ndbesitz, die Rhederei, die Fabrikation und den Waarenhandel beschränken. Und selbst für diese Geschäftszweige reichten seine el nicht mehr aus; es hätte mithin auch auf diesem Gebiete Beänkungen eintreten lassen oder Millionen von Schulden machen sen.

Hatte die Verwaltung nicht den Muth, diesen Weg, in welchen wenn nicht kräftiger Widerstand geleistet wurde, nothwendig ingedrängt werden musste, zu vermeiden, so war ihr das Progikon ihrer Zukunft unschwer zu stellen. Denn der Waarenhandel der Betrieb der Fabriken und der Rhederei waren bis dahin n mit grossen Verlusten verbunden gewesen und eine Besserung er Verhältnisse war bei der Unmöglichkeit einer zweckmässigen en Leitung durch die General-Direktion selbst, und bei der wierigkeit, mit welcher eben auf diesem Gebiete die Seehandlung kämpfen hatte, wenn sie ihre Stellung als Kaufmann und Fabrit mit ihrer Stellung als Staats-Institut vereinigen wollte, nicht erwarten. — Die zu befürchtenden Betriebsverluste würden daher ängerer oder kürzerer Zeit das Vermögen des Instituts gänzlich orbirt und damit dem Wirken desselben überhaupt ein Ziel get haben.

War in solcher Art der Sitz des Uebels erkannt, so war dann zugleich der Weg gefunden, auf welchem dasselbe beseitigt werden konnte. Denn hatte das Institut seine Kraft verloren, weil es seine Gelder in einem, zu seinen Betriebsmitteln in keinem Verhältnisse stehenden Masse im Waarenhandel, Grundbesitze und Fabrikenbetriebe festgelegt hatte, so konnte es nur wieder erstarken, wenn es diese Gelder wiederum flüssig machte, indem es den Waarenhandel einstellte und seine Güter, Schiffe und Fabriken, so weit dies die Verhältnisse überhaupt gestatteten, an Private veräusserte und indem es, so weit bei den Fabrikanstalten die Umstände der Veräusserung an Fremde entgegenstanden, sei es, weil diese sich zur Uebernahme nicht entschliessen mochten, sei es, weil, wie bei der Flachsgarn-Maschinenspinnerei zu Erdmannsdorf, andere Rücksichten zu nehmen waren, die Räumung der zu einer übermässigen Höhe angeschwollenen Waaren-Vorräthe anordnete und die Produktion zur Consumtion in ein angemessenes Verhältniss brachte.

Mit dem Beginn der Ausführung der desfallsigen Massregeln war keine Zeit zu verlieren. — Schon die nächste Periode machte sehr starke Anforderungen an die baaren Mittel des Instituts, auf deren Beschaffung Bedacht zu nehmen war und, abgesehen von der Nothwendigkeit der Vorbeugung fortgesetzter grosser Betriebsverluste bei dem Waarenhandel, der Rhederei und der Fabrikation, musste jede Verzögerung den Credit des Instituts mehr und mehr schwächen, die Bedeutung desselben auf seinem eigentlichen Geschäftsgebiete, dem Geldmarkte, untergraben, und war der Einfluss nach der letzteren Seite hin einmal ganz verloren, so würde er schwer wieder zu gewinnen gewesen sein.

Vorab war jedoch die national-ökonomische Seite der Sache zu erwägen. Der überseeische Waarenhandel wurde von der Seehandlung ursprünglich in der Absicht unternommen, den Erzeugnissen der vaterländischen Industrie auf transatlantischen Märkten Eingang und Absatz zu verschaffen. Bei Gründung der Rhederei zur See hatte der Zweck vorgewaltet, der Preussischen Handels-Rhederei mit gutem Beispiele voranzugehen und sie dadurch zur Verbesserung ihrer Fahrzeuge und deren Verwendung für Reisen nach den entferntesten Welttheilen zu veranlassen. Bei Errichtung der Dampfschifffahrt auf der Spree, Havel, Elbe und Oder hatte die Seehandlung vorzugsweise die Belebung des Handels-Verkehrs im Auge gehabt. Durch Gründung des Woll-Commissions-Beleihungs- und Sortirungs-Geschäfts und des

els sollte die Concurrenz auf dem Wollmarkte ver-
durch die sorgfältige Sortirung der Wollen dem Fabri-
genheit geboten werden, sich mit den seinem Bedarfe
len Wollsorten zu versehen. Die Fabrikations-An-
r Seehandlung endlich, so weit die Letztere dieselben nicht
ng von Verlusten auf Forderungen hat übernehmen müssen,
mmt, der vaterländischen Gewerbsamkeit im Allgemeinen
ı kommen.

orgenannten Geschäftszweige zweckten mithin darauf ab,
, die Wollproduction und die Fabrikation zu heben und
ich demnach die Frage: ob die gemeinnützigen Absichten,
die Seehandlung vorgezeichnet hatte, überhaupt erreicht
hre 1848 mindestens in dem Masse erfüllt waren, dass
Entwicklung derselben der Privat-Industrie allein und
schung des Instituts überlassen werden konnte? Zweifels-
e nur die letztere Frage allein unbedingt bejaht werden,
'reussische Handel dehnte sich weit über Europa hinaus
sische Kauffahrteischiffe befuhren die entferntesten Meere
ıterländische Gewerbthätigkeit war zu einer Vollkommen-
iner Höhe emporgeblüht, dass sie, in den meisten Fällen
gewiss, mit den Erzeugnissen des übrigen kontinentalen
uhig in die Schranken treten konnte. Sie hatte die Be-
ür durch die grosse Gewerbe-Ausstellung im Jahre 1844

eime hierzu hatte die Seehandlung gelegt, sie hatte dem
n Handel mit grossen Opfern überseeische Absatzwege er-
hatte mit nicht minder grossen Opfern den Industriellen
len, wie sie zur Vervollkommnung der Fabrikation gelangen
ies musste ihr Hauptzweck sein, und sie konnte, nachdem
in der Privat-Industrie Wurzel geschlagen hatten, dieser
: Entwicklung getrost überlassen.

nun das Betriebs-System bei den in Rede stehenden
ents nicht geeignet war, von den Privat-Kaufleuten und
ı adoptirt zu werden, und wenn weiter die unmittelbare
g der Seehandlung bei dem Handel und der Fabrikation
edeihen dieser Gewerbzweige nicht mehr erforderlich war,
mit allem Rechte als alleiniger Massstab für die zu er-
Massregeln, das eigene Interesse des Instituts gelten.

gleich hiernach die vielfach öffentlich für und wider be-
Frage: ob es überhaupt zweckmässig und für das allgemeine

Interesse erspriesslich sei, dass der Staat, resp. die Seehandlu selbst Waarenhandel und Fabrikation treibe? wenig in Betra kommt, — (obwohl Bloch die vielen deshalb stattgefundenen Klag zum Theil für gerechtfertigt hielt) — so darf hier doch nicht un wähnt bleiben, dass sich die käufliche Ueberlassung der gewerblich Etablissements der Seehandlung an geeignete Privatleute gewiss sch aus dem sehr triftigen und erfahrungsmässig unbestrittenen Grun satze empfahl, dass industrielle Unternehmungen vom grünen Tisc aus, selbst von Sachverständigen, mit günstigem Erfolge nicht dirigi werden können. Dieser Erfolg wird um so unwahrscheinlicher, we die Eigenthümer solcher Etablissements keine Sachverständige sin wie dies in Bezug auf die Seehandlung bei den Mitgliedern de General-Direktion der Fall ist, welche bei allen ihnen beiwohnende schätzenswerthen Kenntnissen und Fähigkeiten auf diese Eigenschaf einen Anspruch nicht erheben werden.

Selbst aber die Möglichkeit vorausgesetzt, dass die Spitzen de Etablissements mit durchaus tüchtigen Männern hätten besetzt werde können, so trat schon das Verhältniss der Seehandlung als Staats Institut der kräftigen Entwicklung ihrer Etablissements hinderlic entgegen. Die General-Direktion war instruktionsmässig selbst a Formen gebunden, sie durfte in manchen Beziehungen nur mit Ge nehmigung ihres selbstständigen Chefs operiren, und sie konnte als den Vorständen ihrer gewerblichen Anlagen nicht plein pouvoir er theilen, musste vielmehr im Hinblick auf ihre eigene Stellung un auf ihre Verantwortlichkeit als Staats-Institut viele Geschäfte vo ihrer ausdrücklichen Genehmigung abhängig machen. — Bei de grösstentheils weiten Entfernung der Anlagen von dem Sitze de General-Direktion bedurfte die Einholung dieser Genehmigung länger Zeit, die sich um so mehr ausdehnen musste, wenn zunächst ander weite Rückfragen sich nöthig machten, die namentlich bei technische Vorschlägen unvermeidlich waren. Obwohl die Direktion in viele Fällen auch ohne solche Rückfragen eine Entscheidung traf, s mussten doch in der Regel die gemachten Vorschläge, weil di Zweckmässigkeit derselben nicht geprüft werden konnte, genehmi werden; in den Fällen aber, wo die General-Direktion die Gene migung versagte, wurde über die Verwerfung der vielleicht zwec mässigen Vorschläge bei den betreffenden Vorstands-Beamten Mis muth erregt, indem sie sich in ihrer Wirksamkeit gelähmt fühlte und die unausbleibliche Folge war, dass die Geschäfte darunter leiden hatten.

Das Interesse des Instituts forderte demnach allein mit Rücksicht auf diese Verluste und ganz abgesehen von der Nothwendigkeit der Mobilmachung der festgelegten Gelder und deren Verwendung für seine anderen, wichtigeren Geschäftszweige, die Aufgabe des überseeischen Waarenhandels und die successive Veräusserung der vorhandenen Schiffe und Schiffsantheile und derjenigen Fabrikationsanstalten, bei welchen nicht andere Rücksichten ihr Verbleiben im Besitze der Seehandlung nothwendig erscheinen liessen."

Anschliessend hieran erwähnt Bloch noch die Schwierigkeiten, welche der Ausführung der Reorganisation in dem erwähnten Sinne entgegenstanden [1]), und zählt sodann jene Veränderungen auf, welche sich unter seiner Verwaltung in den einzelnen Geschäftszweigen vollzogen hatten. Das Resultat seiner Reformen [2]) war, dass

1) das überseeische Waarengeschäft, das Woll- und Dampfschifffahrts-Geschäft ganz aufgelöst, die vorhandenen Dampf- und Schleppschiffe und ebenso die Seeschiffe bis auf den halben Antheil an dem Schiffe Preussischer Adler und den vierten Antheil an dem Schiffe Georg Forster versilbert [3]), dass

2) von den Fabrik-Etablissements a) die Maschinen-Wollen-Weberei zu Wüste-Giersdorf [4]), b) die Kammgarnspinnerei zu

---

[1]) In Betracht kamen die ungünstigen Zeitverhältnisse, welche die Preise erheblich drückten, und die erforderliche Rücksicht auf lokale Verhältnisse und die Beschäftigung der Arbeiter. Um den Verkauf vorzubereiten, war ferner die Auflösung der bestehenden Societätsverhältnisse nöthig, die dem Interesse des Instituts ohnedem wenig entsprachen.

[2]) Bloch's Darstellung der im Einzelnen erfolgten Veränderungen füllt volle 60 Seiten (von S. 17—77) aus.

[3]) Der transatlantische Waarenhandel und die Rhederei zur See hatten fortgesetzt ungünstige Betriebs-Resultate geliefert, und nach einer aufgestellten Berechnung bis zum Schlusse des Jahres 1847 einen Verlust für die Seehandlung von nahezu 1,300,000 Thlr. und für Private, welche sich bei den Waarenunternehmungen der Seehandlung betheiligt hatten, von mehr als 250,000 Thlr. gebracht. Die Erlöse für die Seehandlungsschiffe waren mässig; es wurden erzielt für das Schiff „Kronprinz von Preussen" 31,500 Mark Bco., für das Schiff „Elisabeth Louise" 13,900 Mark Bco., für das Schiff „Merkur" 36,000 Thlr., für das Schiff „Danzig" 25,000 Mark Bco. Durch die Auflösung des Wollgeschäfts wurde das von der Seehandlung für dasselbe angelegte Kapital (ult. Juni 1848 312,700 Thlr.) flüssig; das schliessliche Resultat des Geschäfts war weder ein nennenswerther Gewinn noch ein Verlust. Das Dampfschifffahrtsgeschäft war unablässig mit Verlusten verbunden. (ca. 730,000 Thlr.)

[4]) Die Verluste der Seehandlung daraus bis zum Schlusse des Jahres 1846

Breslau[1]), c) die Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Patsc key[2]), d) die chemische Produkten-Fabrik zu Oranienburg e) die Maschinenbau-Anstalt und Eisengieserei zu Moabit f) die Maschinenbau-Anstalt zu Dirschau[5]), g) die Flach bereitungs-Anstalten zu Patschkey und Suckau[6]), h) d Wassermühle zu Erdmannsdorf[7]), i) die Maschinenbau-A stalt zu Breslau[8]), k) die Stahl- und Eisengusswaaren-Fabri zu Burgthal bei Remscheid[9]), und

3) von den Landgütern a) die Klemtziger Güter, und b) di Schmöllener Güter verkauft[10]), ferner c) die Lietzener Gü an den Grafen von Hardenberg zurückgewährt, und end

4) das Pachtverhältniss der Seehandlung zur Beuthner Müh mit dem 1. Mai 1850 aufgegeben wurde,

Operationen, wodurch sich der Buchwerth der Besitzungen der Se handlung um ca. 6,600,000 Thlr. verminderte.[11])

---

berechneten sich auf 95,074 Thlr. Bei dem Verkaufe um 214,000 Thlr., erga sich gegen den Buchwerth ein Verlust von etwa 90,000 Thlr.

[1]) 1841 gegründet. Die Verluste der Seehandlung betrugen bis 1. Juli 184 209,692 Rthlr. Der Verkauf erfolgte um 67,000 Thlr.; der Erlös blieb gegen de Buchwerth fast um die Hälfte zurück.

[2]) Auch dieses Etablissement brachte nur Verluste (im Ganzen incl. den Ve kauf 86,300 Rthlr.). Das Kaufgeld (66,505 Thlr.) erreichte nur die Hälfte de Buchwerthes des veräusserten Etablissements.

[3]) Der Verlust beim Verkauf (ca. 89,000 Thlr.) wurde durch angesammelt Betriebsgewinne gedeckt.

[4]) Der Verkauf erfolgte 1850 an Borsig für 140,000 Thlr., die aus diesem Verkaufe hervorgegangenen Verluste gegen den Buchwerth berechneten sich (Sep tember 1853) auf 272,781 Thlr.

[5]) Beim Verkauf (um 52,665 Thlr.) ergab sich im Ganzen ein Verlust vo 20,834 Thlr.

[6]) Die erste Anstalt wurde für 24,100 Thlr., die zweite für 24,000 verkauf die Verluste der Seehandlung beliefen sich im Ganzen bei der Patschkeyer Ansta auf 91,514 Thlr., bei der Suckauer Anstalt auf 151,988 Thlr., in Summa a 243,502 Thlr.

[7]) Für 6,000 Thlr. verkauft, Verlust gegen den Buchwerth 12,248 Thlr.

[8]) Verkaufsschilling 430,000 Thlr., der Ausfall gegen den Buchwerth bel sich blos auf 9,803 Thlr.

[9]) Verkaufserlös 16,000 Thlr., Verlust der Seehandlung im Ganzen ru 153,000 Thlr. (1848 böswillig in Brand gesteckt).

[10]) Bei diesen Verkäufen hatte die Seehandlung keine erheblichen Verlus

[11]) Im September 1853 befanden sich hiernach noch im Besitze der Se handlung: a) der halbe Antheil an dem Schiffe „Preussischer Adler" und d vierte Antheil an dem Schiffe „Georg Forster", b) die Flachsgarn-Maschine

„Die Zurückziehung bedeutender Kapitalien aus den industriellen Internehmungen und dem Grundbesitze — fährt Bloch a. a. O. ›rt — hat es möglich gemacht, der Thätigkeit der Seehandlung ıf ihrem eigentlichen Geschäftsgebiete, dem Geld-, Wechsel- und fekten-Markte eine Ausdehnung zu geben, welche ihr nicht allein a verlorenen Einfluss nach dieser Seite hin vollständig wieder gennen, sondern überhaupt zu erfreulichen Resultaten geführt hat. ıs Vertrauen zu dem Institute erwachte bald nach Annahme der ränderten Verwaltungs-Prinzipien von Neuem, die auswärtigen ›rrespondenten der Seehandlung, aus den renommirtesten Banquierusern bestehend, mit welchen die Geschäfts-Verbindungen neu lebt und erweitert wurden, kamen ihr mit Zuvorkommenheit entgen, und ihr früherer Einfluss auf die Geldmärkte des In- und uslandes wurde hierdurch wieder gewonnen. Als die politischen erhältnisse anfingen, sich wieder zu consolidiren, hörten zugleich ie sehr ansehnlichen Zurückforderungen der auf Seehandlungsbligationen zu $3^1/_3$ Procent Zinsen belegten Kapitalien auf, und ereits vom Jahre 1850 ab überstiegen die jährlichen Kapital-Einagen wieder die Rückforderungen. Ferner vermehrten sich die baren Mittel des Instituts auf erfreuliche Weise, so dass schon im uli 1849 die von der Rendantur des Staatsschatzes in Folge der ringenden Nothwendigkeit im Jahre 1848 vorgeschossene 1 Million haler zurückgezahlt werden konnte, und dass die um dieselbe Zeit chon flüssigen, jedoch erst im Monat Januar 1850 für die alsdann ur Rückzahlung gelangenden Seehandlungs-Prämienscheine zu verendenden Baarbestände es gestatteten, eine in politischer Beziehung ichtige und für die geordneten finanziellen Verhältnisse des Preussihen Staats sprechende Zwischen-Transaction zu machen, indem die eehandlung der Oesterreichischen Finanz-Verwaltung in Wien ein nlehen von $1^1/_2$ Million Gulden gegen 5 Procent Zinsen und Procent Provision vorschoss, welches ihr Ende November 1849 rückerstattet wurde.

Bereits am Schlusse des Jahres 1849 war die Seehandlung

———

nnerei und Leinen-Fabrik zu Erdmannsdorf, c) die Flachsgarn-Maschinennnerei zu Landeshut, d) die Papierfabrik zu Hohenhofen, e) die Mühlen zu ergarten bei Ohlau, zu Bromberg und Potsdam, f) das Zinkwalzwerk zu Ohlau, lie Borker Güter, h) die Hammer-Boruyschen Güter, i) die Ahlsdorfer Güter, das Forstrevier Dittersbach, l) das Leihamt in Berlin, m) das Seehandlungsäude, und n) der der Seehandlung gehörige, in der Holzmarktstrasse zu Berlin egene Wollspeicher; Buchwerth ult. Dez. von zusammen ca. 3,900,000 Rthlr.

neuerdings im Stande, ein in politischer Beziehung und für d
Stellung Preussens zu Deutschland gleich wichtiges Geschäft z
Ausführung zu bringen, indem sie auf Ansuchen des Senats d
Freistaates Lübeck die Negozirung einer Behufs Erbauung der Eis
bahn von Lübeck nach Büchen und zur Regulirung des Trav
Bettes erforderlichen 4½ procentigen Staats-Anleihe im Betrage v
3,200,000 Rthlr. Pr. Cour. bewirkte, und sich hierbei mit ein
Summe von 1,000,000 Rthlr. selbst betheiligte, bei deren späte
successiven Versilberung ein beträchtlicher Gewinn für die Se
handlung verblieben ist.

Dennoch konnte die Letztere aber schon wieder im Jahre 18
auch das der Seehandlung im Jahre 1836, an Stelle der früher
Seehandlungs-Kassenscheine gewährte Staats-Darlehen von 2 Millione
Thalern in Kassenanweisungen baar zurückerstatten und hierdurc
das für dies Darlehn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulde
niedergelegte Depot von 2 Millionen Thalern in 3½ procentige
Staatsschuldscheinen disponibel machen, sie konnte ferner von de
Beständen des Prämiengeschäfts in den Jahren 1848 bis Mitte 185
circa 1½ Millionen Thaler baar zurückzahlen, ohne dass sie dadurc
der zum schwunghaften Betriebe ihres Geld-, Wechsel- und Effecte
Geschäftes nothwendigen baaren Mittel beraubt worden wäre; i
Gegentheil, sie war genöthigt, um die ihr nur zur einstweiligen Be
nutzung anvertrauten Gelder nicht zu sehr anwachsen zu lassen, di
Belegungen auf Conto di tempo zu beschränken und für die Ei
lagen auf Seehandlungs-Obligationen die Anordnung zu treffen, das
von einzelnen Einzahlern nur mässige Summen bis zu einem be
stimmten Maximum angenommen werden dürfen. Durch die letzte
Anordnung hat sich die Seehandlung der unangenehmen Nothwendi
keit enthoben, eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfusses ihr
Obligationen, welche Massregel bereits im Jahre 1842 zur Au
führung gekommen, aus sehr triftigen Gründen jedoch schon i
Jahre 1846 wieder redressirt worden ist, eintreten zu lassen, de
fleissigen und sparsamen Landmanne, kleinen Gewerbtreibenden u
Arbeiter aber hat sie die Gelegenheit erhalten, seine aufgesammelt
Ersparnisse sicher und zu einem angemessenen Zinssatze anlegen
können.

Im gleichen Grade wie der Seehandlung die allmählich flüs
gemachten Mittel wieder mehr und mehr zu Gebote standen, kon
dieselbe auch mit grösserer Sicherheit zu einer Reihe wichtiger, v
glücklichem Erfolge begleiteter Geldgeschäfte schreiten, welche Fo

schritte, indem sie bemerkbar werden mussten, zugleich das Vertrauen des Publikums zu dem Institute auf's Neue erweckten und befestigten.

Der Zeitpunkt war eingetreten, wo die Seehandlung zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse nicht mehr die Hülfe der Staatskassen in Anspruch zu nehmen brauchte, wo vielmehr sie, in Ausfüllung der ihr angewiesenen Stellung als Staats-Geld-Institut, dem Staate bei Beschaffung bedeutender Geldmittel, deren er bedurfte, die erspriesslichsten Dienste leisten konnte und geleistet hat.

Es bezieht sich dies namentlich auf die durch die Seehandlung bewirkte Negozirung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852 und der 4 procentigen vom Jahre 1853 im Gesammtbetrage von 39 Millionen Thalern, wobei dieselbe, ungeachtet der zur Emittirung der beiden ersteren Anleihen ungünstigen Zeitereignisse, dennoch jedesmal verhältnissmässig hohe Emissions-Course für die Staatskasse erzielt, und derselben auch wesentlichen Nutzen in Bezug auf die schnelle und postenweise Abführung der bezüglichen Gelder gebracht hat, nicht minder aber auf den späteren Verkauf der ursprünglich zurückbehaltenen Obligationen dieser Anleihen, welcher mit einem nicht unbedeutenden Gewinne für die Staatskasse durch die Seehandlung bewirkt worden ist.

Alle diese Geschäfte hat die Seehandlung ohne Vergütigung einer Provision von Seiten der Staatskasse ausgeführt; sie hat sich mit dem Nutzen begnügt, welcher ihr aus dem von ihr für eigene Rechnung übernommenen Theile der Anleihen durch Zinsen und bei der späteren vortheilhaften Realisirung durch Cours-Gewinn zugeflossen ist.

Ihre Thätigkeit für die Staats-Verwaltung hat sich indess nicht blos auf die Unterbringung neuer Anleihen beschränkt, sie ist derselben vielmehr, ausser der Vermittelung von Zahlungen und Einkassirungen auf auswärtigen Plätzen, auch nach vielen anderen Seiten hin, namentlich durch den An- und Verkauf von Staats- und Eisenbahn-Papieren, — wobei des im Jahre 1849 erfolgten Verkaufs des durch die freiwilligen Zeichnungen nicht gedeckten Theiles der 5 procentigen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 mit 1,034,000 Rthlrn. mit einem nicht unbedeutenden Agio-Gewinne für die Staatskasse besonders zu erwähnen — und im Jahre 1850 durch die Ausführung einer Lieferung von Barrensilber im Betrage von nahezu 2,000,000 Rthlrn. für die Königliche Haupt-Münze unter

Bedingungen, welche für die Münz-Verwaltung besonders g
waren, gewidmet gewesen.

Nicht minder war die Aufmerksamkeit der Seehandlung
gerichtet, mit ihren durch die bewirkten Reformen ihrer Verw
vermehrten baaren Mitteln gemeinnützigen Unternehmungen zu
zu kommen, und sie hat auch auf diesem Gebiete gute Erfol
zielt, indem sie die Interessen derartiger Entreprisen wesentli
fördert und schwankende Unternehmungen gekräftigt und zum
ihre Vollendung ermöglicht hat.

In erster Reihe stehen hierbei die verschiedenen Eisenbah
In Bezug auf andere gemeinnützige Unternehmungen ist von
Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs
denken, für welche die Seehandlung durch einen mit den Re
tanten dieser Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag ab die suc
Unterbringung der auf Grund der Allerh. Verordnung vom 22.
1846 auszugebenden $4^1/_2$ procentigen Oder-Deichbau-Obligation
Betrage von 1,300,000 Thlr. (folgen noch andere Dienste)
nommen hat.

Weiter aber ist ihr Bestreben darauf gerichtet gewesen,
halb des ihr angewiesenen Wirkungskreises auch anderen g
nützigen Unternehmungen zur Hülfe zu kommen, und nam
hat sie eine grosse Anzahl von Kreis-Chausseebauten und äh
Anlagen durch Gewährung von Darlehnen und Vorschüssen,
durch Bewirkung des Verkaufs der dagegen ausgegebenen
Obligationen wesentlich gefördert. Hierher gehören namentli
Chausseebauten in den Kreisen Königsberg i. N., Greifenhagen,
Arnswalde, Randow, Mogilno, Nieder-Barnim etc.; die Deich
des Brandschütz-Gloschkauer Deich-Verbandes und viele ande
artige Unternehmungen. Auch städtischen Kommunen hat d
handlung zur Ausführung von finanziellen Operationen hül
Hand geleistet. Sie ist ferner verschiedenen öffentlichen und
Wohlthätigkeits-Anstalten und Kassen bei dem Ein- und V
von Effecten mit Bereitwilligkeit entgegengekommen.

Nachdem die Seehandlung den Selbstbetrieb des Waarenl
definitiv eingestellt und ihren Fabrikbesitz dergestalt reduzi
dass sie gegenwärtig nur noch in der Müllerei, der Zink-, Gar

[1]) Bloch zählt hier namhafte Vorschüsse und die Unterbringung bezw
nahme von Aktien etc. auf für die Bergisch-Märkische, Magdeburg-Witte
Potsdam-Magdeburger, Niederschlesisch-Märkische, Aachen-Düsseldorfer-R
und andere Eisenbahn-Gesellschaften.

Leinen Fabrikation mit der Privat-Industrie concurrirt, erfüllt sie ihre Aufgabe: „Handel und Gewerbe zu unterstützen“ dadurch, dass sie den Gewerbtreibenden (Fabrikanten, Kaufleuten etc.) baare Vorschüsse und Darlehne gegen mässige Zinsen bewilligt. Es ist dies seit dem Jahre 1848 in vielen Fällen und zum Theil mit sehr erheblichen Beträgen, natürlich unter gehöriger Sicherstellung der Seehandlung und unter jedesmaliger strenger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse, ob mit den zu gewährenden Mitteln auch dauernd werde geholfen werden, geschehen, und gewiss hat das Institut der vaterländischen Industrie hierdurch mehr genutzt als wenn es, wie früher, selbstthätig in die Handels-Verhältnisse eingegriffen hätte.

Die Verwaltung hat seit dem Jahre 1848 das Ziel unablässig verfolgt, die Seehandlung, in Einklang mit den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen ihrem eigentlichen Wirkungskreise wieder zuzuführen, nämlich: auf dem grossen Geldmarkte zu Einfluss und Vertrauen zu gelangen und dadurch den Staats-Credit zu heben und zu befestigen. — Die vermehrten baaren Mittel der Seehandlung gestatteten derselben, ihre Beziehungen zu den angesehensten auswärtigen Banquierhäusern zu erweitern, die Berliner Börse aber durch ausgedehnte Wechsel- und Effecten-An- und Verkäufe zu beleben, und es ist gelungen, ihr auf diesen Gebieten eine Stellung zu gewinnen, welche sie früher nicht erreicht hatte. Dieselbe hat in der schnellen und vortheilhaften Ausführung der eben gedachten grossen Geldgeschäfte für den Staat ihren Ausdruck gefunden; wie denn auch der Einfluss der Seehandlung auf die laufenden Börsengeschäfte ein sehr wichtiger ist, welcher sie befähigt, auf die angemessene Regulirung der Effecten- und Wechsel-Course hinzuwirken und schädlichem Einflusse wirksam entgegenzutreten.“

Bloch schloss mit dem Nachweise, dass die ergriffenen Massregeln auch lukrativ gewesen seien. Das auf Capital und Reserve-Conto geführte Vermögen der Seehandlung habe sich im Vergleich zu dem Abschlusse von 1847 um mehr als eine Million vermehrt, und ausserdem noch hingereicht, die grossen Verluste der Seehandlung aus dem Betriebe ihrer industriellen Unternehmungen im Betrage von über 2 Millionen zu decken, so dass in dem verhältnissmässig kurzen Zeitraum von 4½ Jahren der wirkliche Werth der Activa der Seehandlung sich um etwa 3 Millionen erhöht habe, und das im Bücherabschlusse pro 1847 nachgewiesene zum grossen Theil imaginäre Capitalvermögen der Seehandlung in ein reelles Vermögen verwandelt worden sei

Zur Erläuterung der Bloch'schen Darstellung theile ich nunmeh noch anhangsweise die Ergebnisse der Seehandlung in ihren einzelne Geschäftszweigen von 1846—1853 — in Zahlen ausgedrückt — mit.[1]

Es belief sich:

1. Der Buchwerth der Besitzungen der Seehandlung Ende:

1846	auf	7,556,178	Thlr.[2]
1847	„	8,490,516	„
1848	„	9.256,669	„
1849	„	7,214,202	„
1850	„	5,144,206	„
1851	„	4,615,146	„
1852	„	3,981,528	„
1853	„	4,106,338	„

2. Die Schuld auf Seehandlungs-Obligationen und davon rücl ständigen Zinsen gleichfalls Ende:

1846	auf	4,940,863	Thlr.
1847	„	5,083,920	„
1848	„	4,247,821	„
1849	„	3,954,594	„
1850	„	3,998,641	„
1851	„	4,256,319	„
1852	„	4,419,387	„
1853	„	4,612,087	„

3. Die Schuld an das Prämien-Anleihe Geschäft betrug Ende:

1846	noch	4,497,645	Thlr.
1847	„	4,312,310	„
1848	„	4,098,606	„
1849	„	3,762,884	„
1850	„	3,537,046	„
1851	„	3,425.984	„
1852	„	3,200,496	„
1853	„	2.815,525	„[3]

[1]) Die Jahre 1846 und 1847 habe ich mit berücksichtigt, um einen Vergleic zwischen der Rother'schen und der Bloch'schen Verwaltungsperiode zu ermögliche

[2]) Der Umsatz in baarem Gelde bei der Haupt-Seehandlungskasse belief si im Jahre 1846 auf ca. 15,000,000 Thlr. Im Depositorium der Hauptkasse ware am Schlusse des Jahres 1846 an von Behörden, Instituten und Privatpersonen dep nirten Dokumenten vorhanden für einen angenommenen Werth von 18,207,369 Thl

[3]) Die Sachlage gestattete es im Jahre 1853, die weitere Verzinsung der Seehan

4) Der Umsatz in Wechseln belief sich im Jahre:

1846	auf	6,952,424	Thlr.
1847	„	7,742,701	„
1848	„	3,546,660	„
1849	„	5,016,283	„
1850	„	8,526,721	„
1851	„	5,267,420	„
1852	„	5,398,419	„
1853	„	9,303,197	„

Ausschliesslich des bei den Zinsen verrechneten Discontos ergab sich bei dem Wechselverkehr im Ganzen:

	ein Gewinn:			ein Verlust:		
1846	von	1,429	Thl.	von	—	Thlr.
1847	„	17,899	„	„	—	„
1848	„	—	„	„	928	„
1849	„	17,844	„	„	—	„
1850	„	—	„	„	2972	„
1851	„	20,756	„	„	—	„
1852	„	12,348	„	„	—	„
1853	„	—	„	„	4610	„

5. Der Ueberschuss an Zinsen von sämmtlichen Activis der Seehandlung abzüglich der Zinsen von ihren Passivis, betrug im Jahre:

1846	auf	427,252	Thlr.
1847	„	409,175	„
1848	„	101,635	„
1849	„	119,174	„
1850	„	329,214	„
1851	„	339,871	„
1852	„	385,945	„
1853	„	446,552	„ [1].

ıngsschuld an das Prämien-Geschäft vom 1. Januar 1853 ab gänzlich einzustellen, wourch pro 1853 eine Zinsersparniss von mehr als 70,000 Thlr. eingetreten ist.

[1]) Die erhebliche Steigerung war verursacht durch die in der vorhergehenden ℑote erwähnte Zinsenersparniss von 70,000 Thlr.

6. An kaufmännische Provision für ausgeführte Zahlungs-Aufträge von Behörden und Privatpersonen, wurde verdient im Jahre:

1846 . . .	6,329	Thlr.
1847 . . .	7,967	„
1848 . .	10,200	„
1849 . .	17,175	„
1850 . . .	8,689	„
1851 . . .	8,373	„
1852 . .	10,347	„
1853 . . .	4,345	„

7. Der Buchwerth der Effecten berechnete sich am Schlusse des Jahres:

1846	auf	7,097,532	Thlr.
1847	„	5,718,014	„
1848	„	5,219,064	„
1849	„	5,642,313	„
1850	„	5,060,049	„
1851	„	5,106,894	„
1852	„	4,880,417	„ [1])
1853	„	5,816,587	„

Der Umsatz im Effectenverkehr ergab im Ganzen:

	einen Ueberschuss			einen Verlust	
1846:	von	1,623 Thlr. [2])	von	—	Thlr.
1847:	„	— „	„	971,769 [3])	„
1848:	„	138,525 „	„	—	„
1849:	„	277,606 „	„	—	„
1850:	„	35,633 „ [4])	„	—	„

[1]) Bisher war es Gebrauch, diesen Courswerth nur mit einem Rückschlage von 10 pCt. für zu erwartende Verluste, zur Inventur zu ziehen. Zur richtigeren Beurtheilung des Effectenwerthes, wie er sich nach den Coursen am Jahresschlusse wirklich darstellt, war es aber im Jahre 1852 für zweckmässig erachtet worden, von jetzt ab lediglich den letzteren als Basis für die Bilanz anzunehmen und dagegen jenen Rückschlag von 10 pCt. als eine besondere Reserve (im Betrage von 466,450 Thlr.) unter den Passivis der Seehandlung aufzunehmen.

[2]) Im Grunde ergab der Umsatz an Effecten 1846 einen Ausfall von 98,376 Thlr., welcher aber durch Uebertragung von 100,000 Thlr. aus dem Ueberschusse bei den Russischen Effecten gedeckt wurde.

[3]) 1847 betrug der Ausfall nach der Abschätzung der Effecten 1,018,437 Thlr., und minderte sich in Folge Gewinnes auf einzelne verkaufte Effecten auf 971,769 Thlr.

[4]) Der wirkliche Gewinn bei dem Effecten-Umsatz betrug 127,234 Thlr.

	einen Ueberschuss	einen Verlust
1851:	von 401,426 Thlr.[1]	von — Thlr.
1852:	„ 517,727 „ [2]	„ — „
1853:	„ — „	„ 218,374 „ [3]

Im Jahre	Es betrugen ferner die			
	Gewinne und Ueberschüsse Rt	die Verluste und Abschreibungen Rt	der Nettogewinn Rt	der Verlust Rt
1846	445,934	288,827	57,106* [4]	—
1847	509,024	4,272,134	—	3,863,000 *
1848	253,152	537,013	—	283,860
1849	521,344	320,676	200,668	—
1850	479,392	141,292	338,099	—
1851	800,596	162,325	638,270*	—
1852	951,264	119,736	731,527*	—
1853	680,672	314,522	366,150*	—

[1]) Davon Gewinn durch Verbesserung der Curse ult. 1851 gegen ult. 1850 256,095 Thlr., so dass der durch die eigentlichen Umsätze in Effecten erzielte Ueberschuss 145,331 Thlr. betrug. Mit Rücksicht derauf, dass die Buchwerthe der Bestände in courshabenden Effecten, durchweg 10 pCt. unter dem Tagescourse am Jahresschlusse angenommon wurden, und dass sich hiermit für die vorhanden gewesenen 6,262,271 Thlr. Effecten eine Reserve von mindestens 600,000 Thlr. bildete, erschien es zulässig, die seither noch unter den Passivis geführte besondere Reserve von 50,000 Thlr. zur Deckung etwaiger Ausfälle bei dem Effectenverkehre einzuziehen, und dem Kapital-Conto wieder zuzuführen.

[2]) Davon Gewinn durch Verbesserung der Course von Ende 1851 228,311 Thlr., und 289,415 Thlr. das Resultat aller eigentlichen Umsätze und wirklich realisirten Kauf- und Verkauf-Operationen.

[3]) Verursacht durch den niederen Stand der Effecten; der Verlust bestand übrigens theilweise nur in einem verringerten Buchwerthe.

[4]) In den mit einem Sternchen bezeichneten Beträgen stecken übrigens die pro 1846 zur Allerhöchsten Disposition Sr. Majestät des Königs und pro 1847 und 1851—1853 die an die Staatskasse jährlich abgeführten 100,000 Thlr. Ohnedem hätte der Netto-Gewinn pro 1846 157,106 Thlr. und 1847 der Verlust blos 3,763,000 Thlr. u. s. w. betragen. 1848—1850 wurde ein staatlicher Gewinn-Antheil nicht abgeführt.

Es gestaltete sich hiernach:

	das Kapital-Conto	demnach		der Reservefond	demnach		Kapitalconto nebst Reservefond zusammen (Gesammt-Vermögen der Seehandlung)	demnach	
		Zuwachs	Ausfall		Zuwachs	Ausfall		Zuwachs	Ausfall
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
ult. 1846	6,943,434	57,106		1,743,780	57,328		8,687,214	111,430	
„ 1847	3,080,324 [1]	--	3,863,110	4,841,364	3,097,584		7,921,689		765,525
„ 1848	2,796,464	--	283,860	5,471,332	629,968		8,267,796	346,106	
„ 1849	2,997,132	200,668	—	5,215,174		256,158	8,212,306		55,490
„ 1850	3,335,231	338,099	—	3,638,716		1,576,458 (in Folge Abschreibungen)	6,973,947		1,238,359
„ 1851	4,635,685	1,300,453 [2]		2,423,519		1,215,197	7,059,204	85,257	
„ 1852	5,566,314	930,628 [3]		2,564,083	140,564		8,130,397	1,071,193	
„ 1853	5,816,869	250,555 [4]		2,630,133	66,050		8,447,002	316,605	

[1]) Dieser beträchtliche Ausfall war hauptsächlich durch die nothwendig gewordenen Abschreibungen von dem Buchwerthe der Effecten-Bestände mit ca. 1,000,000 Thlr. und durch Verstärkung der Reserven um ca. 3,000,000 Thlr. entstanden.

[2]) Herrührend von dem Ueberschusse mit 638,270 Thlr. und dem Umstande, dass es möglich wurde, einen bedeutenden Theil der früheren, ganz willkürlich angenommenen, und von dem Kapital-Conto abgeschriebenen Reserven, im Betrage von 662,184 Thlr., dem Kapital-Conto wieder zuzuführen.

[3]) Davon herrührend, dass dem Kapital-Conto ausser dem Gewinne mit 731,529 Thlr. auch verschiedene, früher für muthmassliche Verluste reservirte Beträge, im Betrage von 199,100 Thlr., zugeführt wurden.

Das Vermögen der Seehandlung hatte sich im Ganzen — die Betriebsresultate der im Besitze derselben befindlichen industriellen Etablissements mit eingerechnet [1]) — rentirt:

1850 auf $4^{12}/_{100}$ pCt.
1851 „ $6^{91}/_{100}$ „
1852 „ $8^{54}/_{100}$ „
1853 „ $4^{50}/_{100}$ „

Der Hauptbücher-Abschluss wies als Aktiva und Passiva nach:

1846: 43,843,090 Thlr.
1847: 39,827,216 „
1848: 40,867,110 „
1849: 42,535,920 „
1850: 26,557,434 „
1851: 33,201,851 „
1852: 30,873,354 „
1853: 32,858,087 „

Die vorstehend angeführten Nachweise sind den Jahresberichten entnommen, welche die Seehandlung alljährlich ihrer vorgesetzten Stelle zu erstatten pflegte. Dieselben sind bisher noch von keiner Seite wissenschaftlich verwerthet worden [2]), und wie ich ausdrücklich hervorheben will, auch unter den Drucksachen des Abgeordneten-Hauses nicht aufzufinden. Es fehlt indessen auch hier keineswegs an allen Nachweisen. Die Art und Weise, wie solche erfolgten, war aber folgende:

Ursprünglich erhielt sogar die Commission zur Prüfung des Staatshaushaltes die Jahresberichte der Seehandlung nicht zu sehen, so dass dieselbe die ihr wünschenswerthen Aufschlüsse über die finanzielle Lage der Seehandlung durch besondere Vertrauensmänner einziehen musste. Dieses Verhältniss schien auf die Dauer nicht haltbar. Die zweite Kammer stellte darum schon im Jahre 1850, den Commissions-Beschlüssen entsprechend [3]), den Antrag, dass den künftigen Staatshaushalts-Etats ein Verwaltungsbericht beigefügt werde, aus dem sich

[1]) In dem Gewinn- und Verlust-Conto wurden diese Betriebsresultate nicht eingesetzt, sondern bei den desfallsigen Spezialreserven zu- resp. abgeschrieben.

[2]) Die Einsicht derselben erfolgte von meiner Seite bei der Seehandlung mit amtlicher Genehmigung.

[3]) Der erste Nachtrag zum dritten Bericht der Central-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Etat der Seehandlung d. d. 19. Januar 1850 findet sich unter den Drucksachen der II. Kammer No. 449. Berichterstatter war der Abg. Hesse. Der Bericht enthielt eine eingehende Darlegung der Entstehung und Entwicklung des Institutes von der Zeit seiner Gründung ab S. 2—13.

der Umfang der Geschäfte, ihr Resultat und die zum Institut gehörigen Comtoire und Etablissements ersehen liessen. [1])

Diesem Wunsche wurde jedoch von der Seehandlung damals nicht entsprochen, weil sie befürchtete, durch eine Veröffentlichung ihrer jedesmaligen augenblicklichen Vermögenslage, wie sie ein Verwaltungsbericht bedingt, in ihren Operationen gelähmt und benachtheiligt werden. Die zweite Kammer erkannte das Gewicht der vorgebrachten Gründe an[2]), und änderte im Jahre 1851 ihren vorjährigen Beschluss dahin ab, dass ein Verwaltungsbericht über die Seehandlung jährlich der Central-Budget-Commission vorzulegen sei.

Soweit glaubte auch die Seehandlung nachgeben zu können, und sie sandte dementsprechend zum ersten Mal im Jahre 1852 der dritten Special-Budget-Commission eine Abschrift des dem Finanzminister eingereichten Jahresberichtes zur vertraulichen Kenntnissnahme. Gedruckt wurden jedoch diese nunmehr alljährlich wiederkehrenden Berichte — wie bereits bemerkt — nicht. Die Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats veröffentlichte vielmehr daraus jeweilig in ihren Berichten nur so viel, als sie ohne Gefährdung des Credits des Institutes verantworten zu können glaubte.[3])

Die zweite Kammer nahm übrigens von diesen Mittheilungen nicht etwa blos einfach Cognition; sie fasste vielmehr im Jahre 1850[4])

---

[1]) Man vgl. die stenogr. Verh. über die 92. Sitzung am 28. Januar 1850 Verhdl. S. 2231—2240. Der Abg. Harkort meinte, die Vertrauensmänner hätten eine zu zarte Rücksicht auf den Credit der Bank genommen (S. 2232). Abg. Wegner sprach die Anschauung aus, dass der Fortbestand des Institutes mit der gegenwärtig constitutionellen Verfassung durchaus nicht im Einklang zu bringen sei (S. 2233), Bemerkungen über durch die Seehandlung bewirkte Anlehen (S. 2234). Behauptung, dass es nicht passend erscheine, dass der Staat Banquier-Geschäfte betreibt, a. a. O. Anträge auf allmählige Liquidirung der Seehandlung (S. 2235 [v. Patow], S. 2237).

[2]) Man vgl. den Bericht der Central-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1851 über den Etat der Seehandlung vom 14. März 1851. Drucks. der II. Kammer II. Session No. 160. Berichterstatter Abg. v. Bismarck-Schönhausen.

[3]) Im Einzelnen sind die von mir angeführten Drucksachen der II. Kammer zu vergleichen. Mit Rücksicht auf die Ausführlichkeit der Verwaltungsberichte hörte im Jahre 1853 die bisher erfolgte Wahl und Abordnung besonderer Vertrauensmänner Behufs specieller Prüfung der Geschäfts- und Verwaltungs-Verhältnisse der Seehandlung auf.

[4]) Vgl. den auf S. 79 Note 3 angeführten Commissionsbericht, die stenogr. Verhdl. über die 92. Sitzung vom 28. Januar 1850 S. 2231—2240.

351 [1]) auch Beschlüsse, welche auf die Veräusserung der im der Seehandlung befindlichen Gütercomplexe und die alle Auflösung ihrer gewerblichen Anlagen hinzielten.

erner beschloss sie, dass — im Interesse der Consolidirung und ng des Institutes — von Abführung eines Gewinn-Antheils an die kasse für die Etatsjahre 1849 und 1850 abgesehen werde[2]), dass n in dem Etat von 1851 der Betrag von 100,000 Thlr. eingestellt[3]), uch für 1852 und die nächsten Jahre nicht erhöht werde. [4])

Die Tendenz der Bloch'schen Verwaltung, die Wirksamkeit der ndlung unter Ausscheidung der Etablissements auf den Zweck Staats-Banquierhauses zurückzuführen, fand wiederholt illigung der Kammer. [5]) Der Fortbestand des Instituts wurde allein für gerechtfertigt, sondern geradezu als ein Bedürfniss Staates erklärt. [6])

Vgl. den auf S. 80 Note 2 angeführten Commissionsbericht und die stenogr. ndlungen vom 20. März 1851 S. 632. (Reden des Berichterstatters Abg. marck-Schönhausen.)

Commissionsbericht und Verhandlungen der II. Kammer aus dem Jahr 1850 . (daselbst und in den Verhandlungen der nächsten Jahre auch Bemerkungen des sogen. Danziger Unterstützungsfonds.)

Drucksachen und Verhandlungen aus dem Jahre 1851 a. a. O.

Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts für 1853 über die me des Staats aus dem Seehandlungs-Institut und den Besoldungs-Etat desvom 18. März 1853. Drucksachen der II. Kammer III. Legisl.-Per. I. Session 94 (Berichterstatter Abg. Schmückert), und stenogr. Verhandlungen der mmer über die Sitzung vom 6. April 1853 S. 766. Es wurde hier die endigkeit anerkannt, dass das Bestreben der Verwaltung des Instituts dahin tet sein müsse, sich zunächst aller Einrichtungen zu entledigen, welche demkeinen Gewinn oder gar Schaden bringen. Auch bedürfe dasselbe freier ung und Unbeschränktheit in Benutzung seiner Mittel.

Man vgl. die Drucksachen und Verhandlungen vom Jahre 1851 und 1853 . und den Bericht der Central-Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsfür das Jahr 1852, den Etat der Seehandlung betr., vom 25. Febr. 1852. . II. Kammer III. Session No. 134. (Berichterstatter Abg. Noeldechen.) Die Verngen der II. Kammer über die 32. Sitzung am 1. März 1852 finden sich S. 559 f.

„Preussen ist wesentlich durch die Seehandlung vor den Krebsschäden beworden, welche sich in anderen Ländern durch die direkte Concurrenz der n Banquierhäuser bei den Staatsgeschäften ausgebildet haben. Die Coma hält daher sowohl aus diesen Gründen, als auch in der Voraussicht, dass poniblen Gelder des Instituts zur Unterstützung von Handel und Industrie genügende Sicherheit werden verwandt werden, das Fortbestehen des Seengs-Instituts nicht nur für gerechtfertigt, sondern für ein Bedürfniss des " Commissionsbericht von 1851 a. a. O. (Berichterstatter Abg. v. Bismarckausen) cf. auch die Drucks. vom Jahre 1853 a. a. O.

§ 88.

Das Seehandlungs-Institut unter der Camphausen'scl Verwaltung. (Mitte 1854 zunächst bis 1857 einschliesslic

Nach dem am 1. August 1854 erfolgten Ausscheiden Bloch's wu das bisherige Mitglied der General-Direktion, der Geh. Oberfinanzr Camphausen, mit der Leitung der Seehandlung betraut. Zum I sidenten derselben wurde er erst im Januar 1855 ernannt, und f girte als solcher bis zu seiner Ernennung zum Finanzminister Oktober 1869.

Camphausen trat vollständig in die Spuren Bloch's ein; a sein Streben war darauf gerichtet, den Schwerpunkt der Seehandlu immer mehr in ihren Charakter als Geldinstitut zu legen; n springt dasselbe äusserlich nicht so scharf in die Augen, da Blo sich bereits der meisten, bezw. der lästigsten industriellen Etablis ments entledigt hatte, so dass für Camphausen in dieser Beziehu beim besten Willen nicht mehr viel zu thun erübrigte.

Um zunächst ein allgemeines Bild der Situation unter Cam hausen vorauszuschicken, so darf nicht ausser Auge gelassen werd dass derselbe unter entschieden ungünstigen äusseren Verhältniss die Leitung des Institutes übernahm. Der missliche Einfluss, den politischen Ereignisse schon im Jahre 1853 auf den Handel u Gewerbebetrieb und den Stand der Effecten- und Wechsel-Cou ausgeübt hatten, hatte sich im Jahre 1854 sehr wesentlich gesteige Bei den Effecten-Coursen war zwar der Culminationspunkt ihres Rü ganges schon in der ersten Hälfte dieses Jahres eingetreten, dieselb hoben sich jedoch demnächst nur langsam, und standen Ende 18 fast sämmtlich bei Weitem niedriger als Ende 1853. Staatsschu scheine, welche am Schluss des Jahres 1853 im amtlichen Cou Anzeiger der Berliner Börse noch mit 91¼ pCt. notirt waren, wa beispielshalber im Jahre 1854 bis auf 77 pCt. gesunken, und hatt sich bis zum 30. December d. J. nur bis auf 83¼ pCt. wieder holt. Die am Schlusse des Jahres 1853 mit 100½ pCt notirt Obligationen der 4½procentigen Staatsanleihen de 1850 und 18 waren bis auf 92 pCt. zurückgegangen, und hatten demnächst bis z Ende des Jahres nur einen Cours von 96 pCt. wieder erreicht. Au fast alle Wechselcourse standen am Schlusse des Jahres 1854 heblich niedriger als am Schlusse des vorangegangenen Jahres. das Vermögen der Seehandlung zum grossen Theile in Effecten u

Wechseln angelegt war, und ferner zu einem ansehnlichen Theile in Guthaben bei auswärtigen Handlungshäusern bestand, so war dasselbe in seinem buchmässigen Betrage im Laufe des Jahres 1854 von Neuem bedeutend entwerthet worden. Auch die gewerblichen Etablissements der Seehandlung hatten zum Theil mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Unter diesen Umständen war die Verwaltung schon darauf gefasst, das Jahr 1854 mit Verlust abschliessen zu sehen. Die innerhalb des Jahres bei verschiedenen Effecten-Geschäften realisirte Gewinne ermässigten indessen, ungeachtet des fast durchgängig bei allen Effectenbeständen verminderten Buchwerths, den für diesen Geschäftszweig nach dem Bücher-Abschluss pro 1854 zu berechnenden Verlust auf 321,741 Thlr. und die Folge davon war, dass sich aus dem Geschäftsbetriebe der Seehandlung im Jahre 1854 im Ganzen noch ein Gewinn ergab, und der Passiv-Ueberschuss derselben sich — wenn auch nur unbedeutend — erhöhte.

Besser gestalteten sich die Verhältnisse im darauf folgenden Geschäftsjahre. Von der Ungunst seiner Verhältnisse wurde die Seehandlung hauptsächlich nur in ihren gewerblichen Etablissements berührt; die Mühlen-Etablissements machten aber auch hierbei eine Ausnahme, da sich für dieselben günstige Conjuncturen darboten. Die fast durchgängig erfolgte Steigerung der Course kam ihrem Effectenbestande sehr zu statten.

Das Jahr 1856 war in vielen Beziehungen ein ungewöhnliches. Bereits im Anfange desselben gewannen die Course vieler Effecten, hauptsächlich der ausländischen, welche am meisten unter den nachtheiligen Folgen des Krieges gelitten hatten, eine steigende Tendenz, und die gewisse Aussicht auf eine Verständigung der kriegführenden Mächte, und demnächst der Abschluss des Friedens führten auf dem Gebiete der Speculation nach und nach die bekannte extravagante Stifterära herbei. Die kolossale Vermehrung der Werthpapiere verursachte indessen noch in demselben Jahre eine bedeutende Entwerthung derselben, die mit überraschender Schnelligkeit eintrat, beschleunigt und befördert durch den starken Silberabfluss, der mehrere Geldinstitute nöthigte, im September ihre Discontirungen und Beleihungen ausserordentlich einzuschränken, in Folge dessen Nothverkäufe eintraten, welche die Course aller, auch der soliden Werthpapiere, herabdrückten. Gegen Ende des Jahres traten dann noch die durch die Neuenburger Angelegenheit herbeigeführten politischen Complicationen hinzu, so dass die Course, insbesondere von preussischen

Fonds und Prioritäts-Obligationen am Schlusse des Jahres 1856 niedriger standen, als am Schlusse des Jahres 1855, in Folge dessen der buchmässige Werth der Activa der Seehandlung eine, obschon nicht sehr erhebliche Schmälerung erfuhr. Die gewerblichen Etablissements der Seehandlung hatten dagegen im Jahre 1856 Gewinn gebracht; nur für die Mühlen-Etablissements war dasselbe ungünstig.

Im Jahre 1857 übte die Seehandlung unter ungewöhnlich schwierigen Verhältnissen einen ausserordentlich wohlthätigen Einfluss aus. Dass ein Jahr, welches im Allgemeinen so verlustbringend war, und welches bei dem grossen Effectenbesitz der Seehandlung auch letztere mit einigem Verluste traf, dennoch zu den gewinnreichsten gezählt werden durfte, die überhaupt vorgekommen waren, mochte, so erfreulich diese Thatsache auch war, noch weniger hoch anzuschlagen sein, als die kräftige Unterstützung, die sie während der Zeit der grössten Bedrängniss Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Eisenbahn-Gesellschaften, Banken u. s. w. hauptsächlich um deswillen zu gewähren vermochte, weil von ihr bei dem Herannahen der Krisis grosse Kapitalien disponibel gehalten worden waren.

Der Wechselverkehr der Seehandlung erreichte in diesem Jahre eine grosse Ausdehnung, und seinen Höhepunkt am 9. September, wo ein Betrag von 4,625,636 Thlr. in Wechseln im Besitze der Seehandlung war. Von diesem Zeitpunkte ab wurde die Discontirung erheblich beschränkt, so dass bei Beginn der Handelskrise das Wechsel-portefeuille schon auf einen Betrag von etwa $2^1/_2$ Millionen Thaler reducirt war.

Die Ansprüche, welche auf Unterstützung durch Darlehen in dieser Zeit an die Seehandlung gemacht wurden, waren sehr bedeutend, insbesondere geriethen viele und selbst wohl fundirte Fabrik-Unternehmungen, denen die bisher von Banquiers und Kaufleuten gewährten persönlichen Creditbewilligungen plötzlich gänzlich abgeschnitten oder beschränkt wurden, in dringende Verlegenheit und wandten sich an dieselbe. Wenn die Verwaltung auch manche Anträge nach gewissenhafter Prüfung zurückweisen musste, so beseitigte sie doch andererseits in zahlreichen Fällen durch schleunige und bereitwillige Hülfe unter Bedachtnahme auf angemessene Sicherstellung manche schwere Verlegenheit. Mit Ausnahme der stattgehabten Schmälerung des Werthes der Effecten und eines verhältnissmässig geringen Verlustes im Wechsel-Geschäft hatte die Seehandlung keine wesentlichen Verluste zu beklagen. Auch für die industriellen Unternehmungen war das Jahr 1857 im Allgemeinen günstig.

Im Einzelnen ist über die Entwicklung des Institutes in seinen ·chiedenen Geschäftszweigen Nachstehendes zu bemerken:

1) Der Buchwerth der Besitzungen der Seehandlung (Grund-, ›ilien- und Gewerbe-Besitz) hat unter der Camphausen'schen Ver-tung bis 1857 keine erheblichen Veränderungen erfahren. Es ef sich derselbe am Schlusse des Jahres

1854	auf	3,810,844	Thlr.
1855	„	4,190,358	„
1856	„	3,567,057	„
1857	„	3,263,822	„

Verkauft wurden im Jahre 1854 die Papierfabrik in Hohenhofen d die Grundstücke in Güstebise;[1]) ferner wurde im Jahre 1856 e Forderung der Seehandlung an die chemische Productenfabrik in ranienburg für 50,000 Thlr. cedirt; endlich schied aus der Reihe er Besitzungen auch das am 28. November 1856 verunglückte Schiff eorg Forster aus, woran die Seehandlung 1/4 als Eigenthum besass.[2])

2) Staatliche Finanzoperationen. Als Staats-Geld-Institut hat die Seehandlung in unserer Periode dem Staate erhebliche Dienste geleistet. Zu den grösseren Finanz-Operationen gehörte:

a) die von ihr im Jahre 1854 vermittelte Realisirung des der Staats-Regierung durch das Gesetz vom 20. Mai dieses Jahres bewilligten Credites für die ausserordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung von 30 Millionen Thalern, von welchen 15 Millionen Thaler durch Aufnahme einer zu 4½ pCt. verzinslichen Anleihe zum Course von 94 pCt. mit einer Provision von 1 pCt. für die ersten Unternehmer, und 15 Millionen Thaler durch Ausgabe einer zu 3½ pCt. verzinslichen Prämien-Anleihe zum Paricourse

---

[1]) Der Verkauf der ersteren war als ein sehr vortheilhafter zu betrachten, da der dabei erlangte Preis von 160,245 Thlr. den Buchwerth des Etablissements um 1,495 Thlr. überstieg, und der Verkauf die Seehandlung ferner der Nothwendigeit überhob, zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Etablissements weitere Geldittel darauf zu verwenden, überdies auch die aus den bisherigen Pachtüberhüssen gebildete Reserve von 66,998 Thlr. eingezogen werden konnte. Bei dem rkauf des Speichers und der Freimannsnahrung in Güstebise hat der erzielte ufpreis den Buchwerth des Grundstückes von 3,400 Thlr. ausgeglichen.

[2]) Der Buchwerth belief sich auf 2,809 Thlr. Als Versicherungssumme erhielt Seehandlung 5043 Thlr. 1856 wurde auch eine Schiff-Dampfmaschine in abit für 8,000 Thlr. verkauft.

mit einer Provision von 1½ pCt. für die ersten Unternehmer negozirt wurden;[1])

b) die Uebernahme grösserer Beträge Gulden süddeutscher Währung[2]) aus den Beständen der Generalstaatskasse;

c) die Nutzbarmachung eines Theiles der in der General-Staatskasse zinslos aufbewahrten Geldbestände gegen 3 pCt. und der Rückzahlung nach 3 Monaten vom Tage des Empfanges ab;[3])

d) der für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bethätigte Verkauf von Staats- und Werthpapieren.[4])

3) Auch die unter Bloch begonnene Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen nahm unter der Camphausen'schen Verwaltung ihren ungestörten Fortgang; so leistete die Seehandlung verschiedenen Eisenbahngesellschaften sehr namhafte finanzielle Dienste in Gestalt von Vorschüssen bezw. der Unterbringung von Aktien[5]), unterstützte Deichverbände, Chausseebauten, die Versicherungsgesellschaft für Deutschland in Gotha, und gewährte Darlehen an die Magistrate von Breslau, Brandenburg, die ständische Provinzial-Darlehnskasse zu Breslau, desgleichen an verschiedene Handlungshäuser und Fabrikbesitzer in Berlin, selbstredend gegen entsprechende Sicherheit.

4) Die Schuld auf Seehandlungs-Obligationen einschliesslich der rückständigen Zinsen stellte sich am Schlusse des Jahres

1854	auf	4,470,549	Thlr.
1855	„	4,637,389	„
1856	„	4,771,149	„
1857	„	4,466,485	„

[1]) 1855 führte sie hiervon 98½ pCt., d. i. 14,775,600 Thlr. an die Staatskasse ab.

[2]) Zum Satze von 7 fl. = 4 Thlr. mit der Massgabe, dass die Valuta erst 6 Monate nach dem Empfange zu zahlen war; 1855 betrug die Summe 1 Mill. fl. 1856 1,735,474 fl. 30 Kr.

[3]) Für die Benutzung dieser Kapitalien erwuchs der Generalstaatskasse ein Zinsgewinn im Jahre 1855 von 20,625 Thlr., 1856 von 35,750 Thlr., 1857 von 6,097 Thlr.

[4]) Und zwar: a) Staatspapiere, 1855 1,390,000 Thlr., 1856 1,605,500 Thlr., 1857 97,000 Thlr. (ausserdem noch Werthpapiere im Betrage von 7,335,059 Thlr.); b) Eisenbahn- und Prioritäts-Obligationen 1855 890,400 Thlr, 1856 45,600 Thlr.; c) landschaftliche Pfandbriefe 1855 48,515 Thlr.

[5]) Beispielshalber der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Kgl. Eisenbahn-Direction in Elberfeld.

5) Die Schuld an das Prämien-Anleihe-Geschäft betrug am Schlusse des Jahres

1854 noch 2,415,000 Thlr.
1855 „ 2,125,000 „
1856 „ 1,625,000 „
1857 „ 1,263,000 „

6) Der Umsatz in Wechseln belief sich im Jahre

1854 auf 7,963,232 Thlr.
1855 „ 15,016,763 „
1856 „ 14,862,008 „
1857 „ 15,983,881 „

Es ergab sich hiebei im Ganzen

	ein Verlust	ein Gewinn
1854:	von 15,083 Thlr.[1])	von — Thlr.
1855:	„ — „	„ 64,861 „
1856:	„ — „	„ 145,206 „
1857:	„ — „	„ 146,181[2]) „

7) Die Zinsen der Activa der Seehandlung überstiegen die Zinsen ihrer Passiva im Jahre

1854 um 478,793 Thlr.
1855 „ 521,857 „
1856 „ 586,294[3]) „
1857 „ 593,124 „

8) An Provision für die im Auftrage und für Rechnung von Behörden und Privatpersonen gemachten Geschäfte wurde eingenommen im Jahre

1854: 7,573 Thlr.
1855: 20,576 „
1856: 29,171 „
1857: 24,844 „

[1]) Entstanden in Folge einer Ausgabe von 37,510 Thlr. auf Cambio-Spesen-Conto.

[2]) Der durch Discontirung auf inländische Bankplätze erzielte Disconto-Betrag bezifferte 1854 22,375 Thlr., 1855 58,417 Thlr., 1856 110,375 Thlr., 1857 142,545 Thlr. Der An- und Verkauf von Wechseln auf ausländische Plätze ergab als Gewinn 1854 51 Thlr., 1855 60,582 Thlr., 1856 31,845 Thlr., 1857 3,636 Thlr. Auf Cambio-Spesen-Conto ergab sich 1855 ein Ueberschuss von 6,444 Thlr., 1856 von 2,985 Thlr., 1857 ein Verlust von 14,040 Thlr.

[3]) Also gegen das Vorjahr mehr 64,436 Thlr., trotzdem im Jahre 1856 ein Betrag von 500,000 Thlr. (gegen 290,000 Thlr. im Jahre 1855) zum Prämiengeschäft zurückgezahlt worden war, welchen die Seehandlung bis dahin zinslos genutzt hatte.

9) Der Buchwerth der Effecten der Seehandlung belief sich nach den Börsen-Coursen im Jahre

1854	auf	5,383,484	Thlr.
1855	„	6,967,173	„
1856	„	6,171,244	„
1857	„	6,530,783	„

Hiebei ergab sich für die Seehandlung im Ganzen

	ein Gewinn			ein Verlust	
1854:	von	—	Thlr.	von	321,741 [1]) Thlr.
1855:	„	290,582 [2])	„	„	— „
1856:	„	—	„	„	72,458 „
1857:	„	—	„	„	68,549 [3]) „

10) Es betrugen

	die Gewinne u. Ueberschüsse	die Verluste u. Abschreibungen	der Nettogewinn
1854:	201,465 Thlr.	58,906 Thlr.	142,559 [4]) Thlr.
1855:	1,095,065 „	18,495 „	1,076,570 „
1856:	512,067 „	265,090 „	246,977 „
1857:	636,629 „	2,346 „	634,283 „

---

[1]) Der Verlust bestand in der im Laufe des Jahres 1854 eingetretenen Verringerung des Buchwerth der Effecten.

[2]) In Wirklichkeit hatte sich im Jahre 1855 bei dem Effectenverkehr theils in Folge der im Allgemeinen gestiegenen Effecten-Course, theils in Folge vortheilhafter Effecten-An- und Verkäufe ein Ueberschuss von 406,348 Thlr. ergeben. Hiervon wurden jedoch in Rücksicht darauf, dass der Nominalbetrag der Effectenbestände am Schlusse des Jahres 1855 sich auf 6,999,562 Thlr. belief, und den Nominalbetrag der Effectenbestände am Schlusse des Jahres 1854 um 1,157,655 Thlr. überstieg, und dass daher die für den Effectenverkehr gebildete Reserve um 10 pCt. dieser Summe erhöht werden musste, 115,765 Thlr. abgesetzt. Es verblieb sonach blos mehr die Summe von 290,582 Thlr.

[3]) Der Verlust entstand, gleichwie im Jahre 1856, in Folge des ungünstigen Standes der Course.

[4]) Der Gewinn, den das Zinkwalzwerk in Thiergarten bei Ohlau abgeworfen hatte, war hierin im Jahre 1854 und die folgenden Jahre inbegriffen. Dagegen waren die Betriebsresultate der übrigen gewerblichen Etablissements in dieser Nachweisung stets ausser Betracht gelassen, indem dieselben, wie bisher, nicht auf Gewinn- und Verlust-Conto gerechnet, sondern bei dem Reserve-Conto zu- und abgeschrieben wurden. Der Reingewinn der letzteren konnte pro 1854 auf 23,000 Thlr. angeschlagen werden, worauf sich pro 1854 ein Gesammtgewinn von 142,559 Thlr. ergab.

Da in den Jahren 1854—1857 alljährlich 100,000 Thlr. zum Staatshaushalt abgeführt wurden, so minderte sich jeweilig der Kapitalzuwachs der Seehandlung um die gleiche Summe.

11) Es bezifferte sich hiernach

	das Capitalconto.	demnach Zuwachs.	das Reserveconto.	demnach Zuwachs.	demnach Verlust.	Capitalconto nebst Reservefond zusammen.	demnach Zuwachs.	demnach Ausfall.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1854	5,962,384	145,515[1]	2,343,391	—	286,742[2]	8,305,776	—	141,226
1855	7,029,649[3]	1,067,265	2,179,094	—	164,297	9,208,743	962,966	—
1856	7,420,041	390,392	1,895,008	—	284,086	9,315,050	106,307	—
1857	7,808,665	388,624	2,048,240	153,232		9,856,906	541,855	—

12) Im Ganzen hatte sich das Vermögen der Seehandlung — die Betriebsresultate der industriellen Etablissements mit einbegriffen — rentirt

1854 zu $1^{68}/_{100}$ pCt.
1855 „ $12^{96}/_{100}$ „
1856 „ $2^{68}/_{100}$ „
1857 „ $6^{81}/_{100}$ „

13) Der Hauptbücher-Abschluss wies als Activa nach für das Jahr

1854: 50,227,673 Thlr.
1855: 34,467.006 „
1856: 29,933,232 „
1857: 32.481,656 „

In der Art und Weise, wie die Kammern über die Betriebs-Resultate der Seehandlung in Kenntniss gesetzt wurden, ging auch während unserer Periode eine Veränderung nicht vor sich.[4]) Die

---

[1]) Ausser dem Gewinne von 19,599 Thlr. wurden verschiedene bisher reservirte Fonds im Gesammtbetrage von 126,048 Thlr. zugeführt.

[2]) Die Minderung erfolgte in Folge von Abschreibungen.

[3]) Auch im Jahre 1855 wurden dem Capitalconto verschiedene bisher reservirte Beträge zugeführt.

[4]) Aus den Verwaltungsberichten (cf. oben S. 80) gingen nur summarische Notizen über die Geschäfte der Seehandlung in die Commissionsberichte über. Vgl. den Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats betr. die Einnahmen des Staat aus dem Seehandlungs-Institut und den Besoldungs-Etat des-

Ergebnisse befriedigten durchweg. Die Frage einer Erhöhung des auf 100,000 Thlr. festgesetzten jährlichen Gewinnantheils des Staates wurde nicht wieder aufgenommen.[1])

selben für 1854 vom 24. März 1854, Drucks. II. Kammer, III. Legislatur-Periode, II. Sess. No. 223 (Berichterstatter Abg. Hoene), stenographische Verhdl. über die 3. Sitzung der II. Kammer am 31. März 1854 S. 736; Bericht derselben Kommission über denselben Etat pro 1855 vom 16. März 1855, Drucks. II. Kammer, III. Legislatur-Periode, III. Sess., No. 165. (Berichterstatter Abg. Hoene. Verhandl. der II. Kammer, 33. Sitzung am 23. März 1855, S. 612; Bericht derselben Kommission, betr. denselben Etat pro 1856 vom 26. Febr. 1856, Drucks. Haus der Abg., IV. Legisl.-Periode, I. Sess., No. 138. (Berichterstatter Abgeordn. Schopis), Verh. im Hause der Abgeordn., 40. Sitzung am 13. März 1856, stenogr. Verh. S. 709; Bericht derselben Kommission, betr. den gleichen Etat pro 1857 vom 19. Febr. 1857, Drucks. des Hauses der Abg., IV. Legisl.-Periode, II. Sess., No. 122. (Berichterstatter Abg. Plehn), Verh. im Hause der Abg. 29. Sitzung am 4. März 1857, stenogr. Verh. S. 432.

[1]) Ein Antrag, der in den Etat aufgenommenen Summe von 100,000 Thlr. einen gleichen Betrag als Nachzahlung für 1848 hinzuzusetzen, wurde gleichfalls abgelehnt. Stenogr. Verb. der II. Kammer über die 43. Sitzung am 31. März 1854, S. 36.

IV. Kapitel.

Die ritterschaftliche Privatbank in Stettin von 1846 bis 1857.

§ 89.

Entwicklung vor der Wiedererlangung des Notenprivilegiums. 1846—1849.[1])

Man sollte meinen, dass der Satz, durch Schaden wird man klug, auch von jeder einzelnen Bank gekannt und beachtet werden müsse. Bei der ritterschaftlichen Bank traf dies jedoch nicht zu. Die trüben Erfahrungen aus der Zeit vor der Reorganisation des Institutes (1833) waren bald vergessen, und mit sorgloseren Zeiten kam die alte Haltung der Bankverwaltung rasch wieder zum Durchbruche.

Sie dehnte nicht blos ihre Creditgewährungen zu weit aus, sondern verborgte auch bisweilen recht erhebliche Summen an

---

[1]) Bezüglich der in dem ersten Bande (S. 241—254) enthaltenen Darstellung der Geschichte dieser Bank ist mir ein Vorwurf nicht erspart geblieben. Es schrieb nämlich die Ostsee-Ztg. in ihrer Abend-Ausgabe, No. 202 (1878): „Die Verbindung der Zahlenergebnisse, in welchen sich die geschäftliche Entwicklung spiegelt, mit dem concentrirten Inhalt der Akten ist zu einer wirklichen Geschichte des Bankwesens unentbehrlich. Die gelegentlichen Zahlen, welche der Verfasser gibt, reichen dazu nicht aus.“ Ich gebe die Richtigkeit dieses Satzes gerne zu. Wenn ich aber auf die rein geschäftliche Entwicklung der Bank s. Z. nicht bis auf den Grund eingegangen bin, so geschah dies blos deshalb, weil ich angenommen habe, dass das Wesentliche in dieser Beziehung bereits bekannt sei, und ich es bisher grund-

Einzelne gegen trockene Wechsel zu eigentlichen dauernden Betriebskapitalien. Die von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden wollenden Abschreibungen riefen doch auch allerlei Bedenken hervor.[1]) In den Jahresberichten wurde ein vollständiger Vermögenstatus der Bank nicht publicirt. (Zum ersten Mal im Jahre 1847.) Der Reservefond betrug nach 11jährigem Bestehen nur die geringe Summe von 55,926 Thlr., d. h. 3,64 pCt. des Aktienkapitals von 1,534,500 Thlr. und nur 1,01 pCt. des angelegten Kapitals von 5,546,645 Thlr.; trotzdem wurden alljährlich ganz anständige Dividenden vertheilt.

Dem Staatsminister Rother, welcher der Bank von Anfang an nicht traute, und dem ihr Geschäftsgebahren stets ein Dorn im Auge war, entgingen diese Vorgänge nicht, und immer mehr wurde es ihm zur Gewissheit, dass der Staat die Pflicht habe, der Sache einmal auf den Grund zu sehen.[2]) Er wandte sich demnach in der Angelegenheit an den Cabinets-Minister v. Bodelschwingh, und weckte auch dort alsbald die Ueberzeugung, es habe demnächst unbedingt eine vollständige Revision der Bankverhältnisse in allen ihren Beziehungen in einer das Misstrauen des Publikums nicht erregenden Weise statt zu finden. —

sätzlich vermieden habe, bereits allgemein zugängliche Daten noch einmal mitzutheilen. Ich gebe aber gerne zu, dass der Leser erwarten durfte, auf die bezüglichen Quellen ausdrücklich verwiesen zu werden, und mache diesen Unterlassungsfehler hiermit gut, sowie ich ihn für die Zukunft zu vermeiden hoffe. Bezüglich der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern findet man eine Uebersicht des jährlichen Geschäftsumsatzes im Disconto-, Lombard-, Depositen-Geschäfte, im Conto-Corrent, desgleichen eine Uebersicht des Kassen-Umsatzes von dem Jahre 1833—1851 bei Hübner, die Banken, Thl. II. S 19—21. S. 22 folgt sodann die Vermögensbilanz der Bank pro ultimo 1851 zusammengestellt mit der pro ultimo 1850. Für die spätere Periode findet man Zahlennachweise über die Entwicklung der Bank in den verschiedenen Bänden des Hübner'schen Jahrbuches für Volkswirthschaft und Statistik (z. B. Bd. I. S. 322, II. S. 68, V. S. 183, VI. 1. Hälfte S. 9), worauf ich Bezug zu nehmen mir gestatte.

[1]) Nach dem Stande des Reservefonds wurden en bloc abgeschrieben: 1836 600 Thlr., 1838 8,000 Thlr., 1840 10,000 Thlr., 1841 13,000 Thlr., 1842 25,600 Thlr., 1843 56,000 Thlr., 1844 15,000 Thlr.

[2]) „Eine gründliche Revision der Geschäfte und Vermögenslage der Bank von dabei ganz unbetheiligten, in commerzieller Beziehung aber sachverständigen Personen würde die Mängel und Gefahren der bisherigen Verwaltung, welche grösstentheils in den Händen der bei ihr selbst Credit suchenden Personen ist, bald zeigen.“ (Schreiben des Staatsministers Rother vom 22. April 1846.)

Inzwischen traten die am Schlusse der früheren Darstellung[1]) geschilderten Bestrebungen des Bankcuratoriums, bei Vertheilung der Noten nach Massgabe der Cabinets-Ordre vom 11. April 1846 etwas abzubekommen, immer lebhafter in den Vordergrund. Am 14. Mai 1846 wandte sich die Bank in dieser Angelegenheit an die Minister der Finanzen und des Innern.[2]) Sie hatte aber hierbei sehr wenig Aussichten. Gab doch v. Bodelschwingh am 9. Juni 1846 eine Erklärung dahin ab, er sei der Ansicht, „dass überhaupt aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten die Ausgabe von Banknoten Privatinstituten nicht zu gestatten sei."

Die Sache wurde von der Regiernng nun dilatorisch behandelt, und der Bank am 22. August 1846 eröffnet, dass die Entscheidung der Frage ausgesetzt sei, bis die beabsichtigte Revision der Bank-Geschäfte stattgefunden habe. Dieselbe wurde demnächst durch einen Ministerialbeamten vorgenommen, und gewährte im Allgemeinen ein die Staats-Regierung befriedigendes Resultat.[3])

In dem weiteren Verlaufe gelangte sowohl bei dem Finanzminister v. Duesburg, als auch bei dem Minister des Innern, v. Bodelschwingh die Anschauung immer mehr zum Durchbruche, dass der Ritterschaftlichen Bank das Notenrecht nicht länger mehr vorenthalten werden dürfe, da die Existenz des Instituts durch die von der Preuss. Bank beschlossene Herabsetzung des Weschsel-Disconts und des Zinses für Darlehen auf auswärtige Wechsel auf 4 pCt. unverkennbar in hohem Grade gefährdet werde (11. Novbr. 1847).

In der Person des einflussreichen Staatsministers Rother fand der Antrag indessen fortgesetzt Widerstand. Indem derselbe am 7. November 1847 den genannten Ministern seinen Gesetzentwurf über die Errichtung von Privatbanken mit vereinigten Fonds (cf. unten § 92) mittheilte, und auf dessen Motive zur Darlegung seines all-

[1]) cf. Bd. II. S. 254.

[2]) Nach der Geschäftsvertheilung vom 17. Januar 1838 wurden nämlich die Angelegenheiten der Bank gemeinschaftlich dem Ministerium des Innern und der Finanzen überwiesen.

[3]) Der Commissionsbericht vom 27. Februar 1847 verbreitete sich auch näher über die dem Institute von der Kgl. Bank (Rother) zur Last gelegten Vorwürfe, und constatirte, dass seit dem 1. Januar 1845 Schwindelgeschäfte von der Verwaltung nicht mehr begünstigt worden seien. Das Notenprivilegium sei ihr nur in dem Falle einzuräumen, wenn die Bank ohne dasselbe die Concurrenz der Königlichen Bank nicht auszuhalten vermöchte, worüber erst Erfahrungen zu sammeln seien. — An Dividende hatte die Bank vertheilt 1845 10 Thlr., 1846 7½ Thlr., 1848 5 Thlr.

gemeinen Standpunktes in der Sache verwies, bemerkte er in Bezug auf den speziellen Antrag der Stettiner Bank, sie liebe es, von sich in hohem Tone zu sprechen, und ihr Bestreben, vor den etwa künftig entstehenden Privatbanken sich eine privilegirte Stellung und einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung zu sichern, sei wohl erklärlich, so wenig begründet derselbe auch scheine. Man müsste denn etwa anerkennen wollen, dass eben die ausserordentlichen Befugnisse und Begünstigungen [1], welche ihr bereits zu Theil geworden seien, einen Anspruch auf weitere Begünstigungen gewähreten. Ganz prophetisch klingt es, wenn es im weiteren Verlaufe seines Schreibens heisst, die Bank bedürfe Schonung, damit das ganze Gebäude nicht über Nacht zusammenfalle. „Aus diesem Grunde halte ich die Bank im besten Falle für ein nothwendiges Uebel; man findet sich in einem fehlerhaften Cirkel eingeschlossen, aus dem man immer Bedenken tragen mag, mit einem kühnen Schritte herauszutreten, obgleich, wenn man nicht blos die Gegenwart und die nächste Zukunft in Betracht zieht, es in der That noch fraglich sein könnte, ob es nicht vorzuziehen sei, den künstlichen, und auf die Länge doch unhaltbaren Bau zusammenstürzen zu lassen, um auf soliderer und sicherer Grundlage neu zu beginnen.“ Dass das Stettiner Institut auch ohne das Recht zur Notenemission künftighin neben der Preuss. Bank wohl bestehen könne, war Rother nicht zweifelhaft. Es lag also nach seinem Dafürhalten kein Grund vor, wegen Gewährung der Befugniss zur Notenemission an die Ritterschaftliche Privatbank [2] vor der Entscheidung über die von ihm in Folge der Allerh. Ordre vom 11. April 1846 gemachten Vorschläge Beschluss zu fassen, und dadurch jener allgemeinen Entscheidung vorzugreifen. Gegen die Verleihung des Notenprivilegiums an dieselbe nach Massgabe der zu treffenden allgemeinen Norme stehe eventuell seiner Zeit ein Bedenken nicht im Wege.

Als die Minister v. Duesburg und v. Bodelschwingh sahen, dass mit dem Geh. Staatsminister von Rother eine Verständigung über die Sache sich kaum erzielen lasse, waren dieselben schon

---

[1]) In einem Schreiben vom 24. November 1847 machte Rother wiederholt darauf aufmerksam, dass die Bank bereits durch die Bewilligung von 500,000 Thlr. Kassen-Anweisungen eine sehr bedeutende Subvention geniesse. Es war dies aber im Grunde doch nur eine Abschlagszahlung für die s. Z. erfolgte Aufgabe ihres eigenen Notenprivilegiums.

[2]) Einer Eingabe derselben vom 22. Juni 1846 zufolge lautete ihr Petitum auf 2 Mill. Thlr. Banknoten.

Begriffe, dieselbe ohne weitere Concurrenz des Chefs der Preussi-
en Bank zu verfolgen (4. Dez. 1847). Die Sache nahm jedoch
dem Eintreten der Krisis des Jahres 1848 eine andere Wendung,
em die Bank, um angeblich während derselben wirksamer ein-
fen zu können, jetzt geradezu um Staatshülfe nachsuchte, (15. April
48), die ihr denn auch von dem neuen Finanzminister Hansemann
Form der Ueberweisung von 500,000 Thlr. Seitens der Darlehns-
sse zu Stettin bewilligt wurde (15. Mai 1848).

Kurze Zeit später hatten sich — ein lang ersehnter Augenblick —
r Finanzminister und der Handelsminister über die hinsichtlich der
rrichtung von Privatbanken und der Emission von Noten durch
ieselben zu beobachtenden Grundsätze geeinigt, und auch die
llerh. Sanction dafür erhalten (15. Sept. 1848 cf. unter § 95). Am
l. Okt. 1848 theilten dieselben der Bank ein Exemplar der neuen
Normativbedingungen zur Kenntnissnahme mit, und stellten anheim,
anzuzeigen, ob dieselbe unter einer diesen Bedingungen entsprechen-
den Modification der Statuten auf den Antrag auf Bewilligung der
Noten-Emission zurückkommen wolle, wobei ihr jedoch sogleich be-
deutet wurde, dass die zu emittirenden Noten keinesfalls den Betrag
von 1 Mill. Thlr. übersteigen dürften.

Die Bank war über diese Eröffnung wenig erbaut, und gab rück-
haltslos ihrem Unmuthe darüber Ausdruck, „in die Kathegorie von
künftig zu conzessionirenden Privatbanken gebracht zu werden." Sie
erklärte rundweg die Bedingungen als unannehmbar, und bat zur
Feststellung der erforderlichen Conzessionen um demnächstige kom-
missarische Verhandlungen (20. Oct. 1848).

Es blieben ihr aber auch jetzt neue Enttäuschungen nicht er-
part. In einem Erlasse vom 11. November 1848 wurde der Bank
u verstehen gegeben, sie stehe auf einem falschen Standpunkte, wenn
ie die Nothwendigkeit der Ertheilung der nachgesuchten Concession
orweg als dargethan ansehe; ihre Andeutungen, als entsprächen die
ormativ-Bedingungen weniger dem angegebenen, als dem Zwecke,
ne Concurrenz mit der Preussischen Bank so viel als möglich aus-
schliessen, müssten, da es denselben an aller Begründung mangle,
erörtert bleiben. Gleichzeitig erfuhr die Bank die äussersten
ncessionen, die sie bezüglich der Abänderung einzelner Bestimmun-
n der Normativ-Bedingungen erwarten durfte.

Die entschiedene Sprache der Regierung verfehlte nicht ihren
eck. Als die Bank sah, dass es mit dem Mackeln ein Ende sei,
gte sie alsbald (18. Januar 1849) an, eine speciell für den Zweck

zusammenberufene Generalversammlung habe die nach Massgabe des Ministerial-Rescriptes vom 11. Nov. 1848 entworfenen Statuten im Wesentlichen gebilligt, so dass sie nur mehr der landesherrlichen Genehmigung bedürften. Einige wenige Anstände wurden auf dem Wege kommissarischer Berathungen glatt erledigt.

Am 29. Juli 1849 erfolgte bereits der Antrag auf die landesherrliche Genehmigung der Statuten. Zur Rechtfertigung ihrer Anträge bemerkten die Minister von der Heydt und von Rabe, die neuen Statuten seien den Normativbedingungen vom 15. September 1848 insoweit entsprechend, als die letzteren eine Sicherung des Publicums gegen die bei der Zettelemission möglichen Missbräuche und Täuschungen bezweckten. Weiter zu gehen, und der Privat-Bank noch andere Beschränkungen ihres Geschäftsbetriebes, wie solche die erwähnten „allgemeinen Bedingungen" für neu zu errichtende Zettelbanken vorschrieben, hätten dieselben schon aus dem Grunde weder für nothwendig, noch für rathsam erachtet, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um ein neu zu bildendes, sondern um ein bereits bestehendes Institut handle, dessen vielseitige wohlthätige Wirksamkeit für die Provinz Pommern nicht verkannt werden könne, und welches auch in der bedenklichen Krisis des letzten Jahres seinen Credit aufrecht erhalten habe.

Die Regierung erachtete übrigens jetzt den Zeitpunkt für günstig, um das derselben nicht mehr passende Verhältniss rücksichtlich der Benützung des Staatscredits Seitens der Bank in der Form der ihr überwiesenen 500,000 Kassenanweisungen zu lösen. Das Verhältniss war der Staatsverwaltung unlieb; denn einerseits behinderte es die Regierung in der selbstständigen Disposition rücksichtlich etwaiger Veränderungen mit dem im Lande coursirenden Papiergelde, andrerseits würde die Fortdauer eines Zustandes, bei dem dasselbe Institut ein eigenes Geldzeichen ausgegeben, und gleichzeitig in einem gewissen Umfange sich des Papiergeldcredits des Staates bedient hätte, unverkennbar eine Anomalie gewesen sein. Es wurde daher ein Ueberkommen getroffen, vermöge dessen die Bank eine allmählige Amortisation der vom Staate erhaltenen 500,000 Thlr. Kassenanweisungen eintreten lassen sollte. Ferner war in dem neuen Statute auch vorgesehen, dass die Bank nicht — wie bisher in Form ihrer sogenannten Depositenscheine — ein Surrogat von Banknoten ausgebe, das bisher nur zu Reibereien Anlass gegeben hatte. Der von der Bank zu emittirende Notenbetrag wurde auf 1 Million Thaler festgesetzt. Die Höhe der einzelnen auszugebenden Abschnitte wurde

em Statute nicht fixirt, die Bestimmung darüber vielmehr dem esetzten Ministerium überlassen. Dem Principe der Publicität le volle Rechnung getragen, die Oberaufsicht des Staates beibem. Besondere Privilegien waren zuerkannt in Form der Stempel-Portofreiheit.

Mit der am 24. August 1849 erfolgten landesherrlichen Genehung des Statuts[1]) kann man den Beginn einer neuen, der dritten wickelungsperiode des Institutes annehmen.

§ 90.

Entwicklung der reorganisirten Zettelbank von 1849—1857.

Nach erfolgter Reorganisation der Bank wurde alsbald mit der nennung eines Bankcommissars[2]) vorgegangen, und die Remunetion desselben auf die Staatskasse übernommen, da es an einem echtsgrunde fehlte, der Bank selbst die Kosten für die dem Staate thig erscheinende Aufsicht aufzuerlegen. Dieselbe wurde übrigens m nun ab bis zum Schlusse unserer Periode sehr energisch gedhabt.

Charakteristisch für die Intensivität derselben ist ein unter m 11. April 1852 an den Regierungs-Commissar gerichteter inisterieller Erlass, worin getadelt wurde, dass bei Aufstellung der tzten Jahresbilanz, bezw. bei Berechnung der Zinsen und Dividende[3]) er Coursgewinn angekaufter Staatspapiere und anderweitiger Effecten, elche sich bei Aufmachung der Jahresbilanz noch unveräussert bei en Beständen der Bank befanden, als reiner Gewinn betrachtet, und nit den übrigen Ueberschüssen, welche sich aus den bereits vollständig realisirten Geschäften ergaben, zur Vertheilung gebracht worden war. Dieses Verfahren erschien in den Augen des Ministers von der Heydt mit den Principien einer soliden und vorsichtigen Bankverwaltung nicht vereinbar. „Denn die zur Begründung deselben geltend gemachte Ansicht, dass das Vermögen des Bankistituts um den Belauf der Differenz, um welche die Course bei

---

[1]) Dasselbe ist abgedruckt in der Gesetz-Samml. S. 359. Bei O. Hübner, die nken II, 17, findet sich ein Auszug davon.

[2]) Nach der ihm ertheilten Instruction bezog sich sein Aufsichtsrecht blos auf n Geschäftsbetrieb der Bank und die Befolgung des Statuts.

[3]) Dieselbe betrug 1849 $5^1/_2$ Thlr., 1850 6 Thlr.

Aufstellung der Bilanz die Ankaufscourse übersteigen, sich wirklich verbessert habe, ist schon deshalb unhaltbar, weil bekanntlich Bestände an Effecten, sobald sie eine irgend beträchtliche Höhe erreichen, sich keineswegs jederzeit zu dem jeweiligen Tagescourse veräussern lassen. Ferner liegt die Gefahr nahe, dass die Bankverwaltungen, welchen darum zu thun ist, ihre Administration in den Augen des Publicums durch reichliche Dividendenvertheilung in einem günstigen Lichte erscheinen zu lassen, den Cours der Effecten für denjenigen Tag, an welchem die Bilanz aufgenommen wird, künstlich steigern, und auf diese Weise Rechnungsresultate zu Wege bringen, welche mit dem wirklichen Werthe der vorhandenen Vermögensobjecte keineswegs übereinstimmen. Endlich dürfte es dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre selbst entsprechen, dass nicht durch die Vertheilung noch nicht realisirter Gewinne bei späterem Sinken des Courses die Nothwendigkeit herbeigeführt werde, die Bilanz des nächsten Jahresschlusses mit Verlusten zu belasten, und dass nicht auf diese Weise eine erhebliche Schwankung in den Jahresdividenden und demzufolge in dem Börsenwerthe der Aktien des Instituts veranlasst werde. Ich muss daher Gewicht darauf legen, dass bei Aufstellung der Jahresbilanzen der verschiedenen Bankinstitute und Berechnung der Zinsen und Dividenden noch nicht realisirte Effecten niemals höher als zu dem Ankaufspreise — und nur, wenn der Tagescours ein niedrigerer als der Ankaufspreis ist, nach dem Tagescours — in Ansatz gebracht werden." [1])

Der Bericht, den der Regierungscommissar auf dies hin erstattete, bestätigte, dass das gerügte Verfahren allerdings bisher bei der Bank üblich gewesen, und auch bei Aufmachung der Jahresbilanz pro 1851 beobachtet worden war. Es war dem Commissar aber nicht möglich, für dieses Jahr noch eine Aenderung der betreffenden Ansätze herbeizuführen, da der Abschluss pro 1851 wegen der unmittelbar bevorstehenden Generalversammlung bereits fertig,

---

[1]) „Ich veranlasse daher Ew. Hochw., sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, welche Principien in dieser Beziehung bei Aufstellung der für die bevorstehende General-Versammlung der Aktionäre der Ritterschaftlichen Privatbank vorbereiteten Jahresbilanz und Diviendenberechnung beobachtet worden sind. Sollten Sie finden, dass noch nicht realisirte Coursgewinne bei der projectirten Dividenden-Vertheilung mit in Ansatz gebracht worden sind, und sollte es ihnen auch nicht gelingen, eine entsprechende Abänderung der betreffenden Ansätze herbeizuführen, so würde ich mir event. eine weitere Beschlussnahme in der Sache vorbehalten müssen. Ich sehe daher unter allen Umständen Ihrem Berichte hierüber entgegen."

der Druck desselben bereits vollendet war. Auch bat das ktorium der Bank den Minister in einer besonderen Denkschrift, der angeordneten Massregel für dieses Mal Abstand nehmen zu len, da bei der Werthberechnung des Effectenbestandes der Bank edem mit aller Vorsicht zu Werke gegangen worden sei.

Um ermessen zu können, in wie weit dieses der Fall war, erderte nunmehr der Minister von der Heydt ein Verzeichniss derigen Effecten, welche den Bestand der Bank am 31. December 851 gebildet hatten; dabei sollte bei den einzelnen Positionen) der Curs, zu dem sie in der Bilanz in Ansatz gebracht worden aren, 2) der Börsencurs vom 31. December und 3) der Ankaufscours notirt werden (21. April 1852).

Vier Tage später waren die gewünschten Angaben bereits in den Händen des Ministers, und es wurden dieselben von ihm mit eigenhändiger Marginalverfügung dem Kgl. Hauptbankdirectorium in Berlin zur schleunigen Begutachtung zugeschlossen. Dieses letztere theilte die Anschauung des Ministers, dass das Verfahren der Bank nicht correct sei, tadelte den beträchtlichen Effectenbestand des Institutes, (560,350 Thlr. bei einem Aktien-Kapitale von blos 1,534,500 Thlr.) und machte fernerhin darauf aufmerksam, dass dasselbe — dem § 24 h. 4 der Statuten zuwider — eine nicht unbeträchtliche Summe in ausländischen Papieren angelegt hatte. Auf dies hin wurde der Regierungscommissar am 14. Juni 1852 dahin angewiesen, dass die bei Gelegenheit der letzten Bilanz-Aufnahme und Dividenden-Vertheilung zur Erörterung gekommene Principienfrage in Betreff der Coursberechnung der Effectenbestände, soweit es sich dabei um die Vergangenheit handle, auf sich beruhen bleiben könne. „Wir müssen indessen Werth darauf legen, dass bei den künftigen Jahresabschlüssen an dem Grundsatze festgehalten werde, die zum Vermögen der Bank gehörigen, zur Zeit der Bilanzaufnahme noch unveräusserten Effecten zu keinem höheren, als dem Ankaufscourse in Ansatz zu bringen, und keinen Coursgewinn von solchen, zur Zeit nicht realisirten Papieren in der Dividendenberechnung aufzunehmen.“ Eine Ausnahme von diesem Grundsatze sollte (mit ministerieller Genehmigung) nur in dem Falle zulässig sein, wenn der höhere Cours der zur Zeit der Bilanzaufnahme im Bestande befindlichen Effecten nicht blos auf zufälligen Schwankungen, sondern auf einer inneren Werthserhöhung derselben beruhen würde. [1]) Gleichzeitig erging der Auftrag zur unverzüglichen Veräusserung der ausländischen Effecten. —

[1]) Als Beispiel waren die Seehandlungs-Prämienscheine angeführt.

Der Jahresbericht pro 1851 wurde von dem Minister v. d. Heydt wiederum eigenhändig dem Kgl. Hauptbank-Directorium mit der Bitte um Mittheilung der Bemerkungen zugeschlossen, zu welchen derselbe etwa Anlass geben möchte. Die Bank hatte demselben zu Folge im Ganzen günstiger abgeschlossen, als 1850 [1]), und es war möglich, 8 Thlr. pro Actie zu vertheilen. Der Regierungs-Commissar rühmte die Vorsicht der Verwaltung; die vorgeschriebenen Kassen-Revisionen hätten zu keiner Bemerkung Anlass gegeben; die Circulation der Noten habe sich wesentlich gebessert. — Die Hauptbank legte allerdings einen bei Weitem strengeren Massstab an die Verhältnisse an. Um von weniger wichtigen Punkten abzusehen, tadelte sie es besonders, dass die ausserhalb der Notenkasse bereit gehaltenen Baarbestände zu den Verbindlichkeiten der Bank in keinem Verhältnisse ständen [2]), und sehr ernste Verlegenheiten herbeizuführen geeignet sein dürften.

Die Bank, welche — dieser Erinnerung entsprechend — alsbald den Auftrag erhielt, zu erklären, nach welchen Grundsätzen bei ihr das Verhältniss der ausserhalb der Notenkasse bereit zu haltenden Baarbestände zu den Verbindlichkeiten der Bank bestimmt werde, bemerkte hierauf zu ihrer Rechtfertigung, dass sie in ihrem auswärtigen Wechsel-Portefeuille die bereitesten Mittel finde, ihre Baarbestände jederzeit angemessen zu verstärken. Wiewohl nun das Kgl. Hauptbankdirektorium durch diese Angabe nicht völlig befriedigt war [3]), so wurde doch dieser Punkt von dem Minister nicht weiter verfolgt, vielmehr die bezügliche Eingabe der letztgenannten Stelle „vorläufig" zu den Akten geschrieben.

Bei dem Jahresabschlusse pro 1852 entsprach die Coursberechnung der im Bestande der Bank befindlichen Effecten den in dem Erlasse vom 14. Juni 1852 (cf. oben S. 99) enthaltenen Bestimmungen zwar

---

[1]) cf. oben S. 97 Note 3.

[2]) Der ganze Baarbestand der Bank betrug am 30. April 1852 339,474 Thlr. nach Abzug der statutenmässigen Baarbestände für die circulirenden 715,125 Thlr. Banknoten von 238,375 Thlr. nur 101,099 Thlr. für ihre laufenden Geschäfte, Depositen-Kapitalien und Contocorrent-Schulden im Gesammtbetrage von 3,353,464 Thlr.

[3]) Es bemerkte, rücksichtlich der Banknoten sei nicht blos in Preussen, sondern in allen Ländern, in denen sich Notenbanken befinden, gesetzlich festgesetzt, dass ein bestimmter Theil derselben stets baar vorhanden sein müsse, um gegen unvorherzusehende Ereignisse gesichert zu sein. Die Annahme eines ähnlichen Grundsatzes rücksichtlich der übrigen Schulden der Banken erscheine nicht blos möglich, sondern im eigenen Interesse der Privatbanken und zur Sicherung des

gleichfalls nicht. Die Aufsichtsbehörde konnte indessen auch dieses Mal Nachsicht üben, da in dem Gesammtresultate eine Ueberschätzung des wirklichen Werthes des Effectenbestandes nicht anzunehmen war.

Gleich dem Jahresberichte pro 1852 [1]) gab auch der pro 1853 der Aufsichtsbehörde zu keinem Einschreiten Anlass. Was die gutachtlich vernommene Hauptbank dagegen einzuwenden hatte, betraf nur untergeordnete Punkte. Die Umsatzsumme der Geschäfte hatte eine Höhe von 173½ Mill. Thlr. erreicht. Die Dividende betrug 8¾ Thlr.

Im Oktober 1854 beabsichtigte die Bank eine Abänderung des § 16 der Geschäftsinstruktion für das Bank-Direktorium dahin, dass das Curatorium ermächtigt sei, das Direktorium in aussergewöhnlichen Fällen zu autorisiren, die zur Anlegung in öffentlichen Papieren für eigene Rechnung der Bank bestimmte Summen von 200,000 Thlr. bis zu einer von dem Curatorium im Einvernehmen mit dem Staats-

---

Publikums sogar nothwendig, da die plötzliche Zurückziehung der denselben anvertrauten Kapitalien den Privatbanken ebenso gut Verlegenheiten bereiten, und ihren Credit untergraben könne, wie das Zurückströmen der Noten in ihre Kassen. „Nach unserer Ueberzeugung ist der kleine Baarbestand, welchen die Ritterschaftliche Privatbank bisher gehalten hat, nicht sowohl daraus hervorgegangen, dass man denselben für ausreichend hält, um allen Eventualitäten mit Ruhe entgegensehen zu können, sondern hauptsächlich die Folge davon, dass das Direktorium eine besondere Ehre darin setzt, den Aktionären eine möglichst hohe Dividende zu geben, und darauf rechnet, dass in Fällen der Noth der Staat oder die Preussische Bank mit ihrer Hülfe ebenso bereitwillig eintreten werden, wie dies in allen früheren Fällen . . . bis auf die neueste Zeit geschehen ist. Ob dies abhängige Verhältniss aber der Würde der Bank und der Sicherheit ihrer Gläubiger entspricht, und nicht vielmehr von Oberaufsichtswegen darauf zu dringen sei, dass sich die Bank jederzeit so stelle, um unabhängig vor jeder fremden Hülfe ihren Verpflichtungen genügen zu können, müssen wir höherem Ermessen anheimstellen. Wir erlauben uns hiebei, um im öffentlichen Interesse die Ueberwindung der Schwierigkeiten zu sichern, welche ausserordentliche Ereignisse für den Bankverkehr stets mit sich bringen, darauf aufmerksam zu machen, dass in solchen Zeiten die Privatbanken, wie es im Jahre 1848 der hiesige Kassenverein gethan hat, ihren Geschäftsfreunden jede Hülfe zu entziehen pflegen, und dadurch die Verlegenheit erheblich vermehrt, und den Andrang zur Preussischen Bank auf eine jeder Berechnung sich entziehende Weise erhöht wird. Es scheint uns daher die Anforderung gerechtfertigt, dass in ruhigen Zeiten der auf die vorhandenen Mittel zu gründende Geschäftsumfang nicht überspannt werde, und die Möglichkeit aussergewöhnlicher Umstände, wie sie in der jetzigen Zeit nicht ausser den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegen, auch von Privatbanken nicht gänzlich unberücksichtigt bleibe.“

[1]) Die Aktie trug 5¾ pCt.

Commissarius festzusetzenden Summe zu überschreiten. Der Handelsminister nahm jedoch Anstand, den hierauf bezüglichen Beschluss der General-Versammlung zu genehmigen [1]) (24. Oktober 1854). Der Geschäftsbericht für das genannte Jahr konnte gleichfalls glatt zu den Akten geschrieben werden. Die Kgl. Bank-Direktion wurde dieses Mal zur gutachtlichen Aeusserung nicht aufgefordert. Die Dividende betrug 10 Thlr. pro Aktie, was einer 6procentigen Verzinsung des Aktienkapitals gleichkam.

Das Jahr 1855 ergab ausnehmend glänzende Resultate. Der Gesammtumsatz hatte sich gegen das Vorjahr um mehr als $^1/_4$ (von 166 auf 209 Mill. Thlr.) erhöht. Die Dividende war um die Hälfte grösser (15 statt 10 Thlr.); der Reservefond erhöhte sich auf 221,074 Thlr. [2])

Für das Jahr 1856 konnten 31 Thlr. pro Aktie vertheilt werden, was einer Rente von $10^1/_3$ pCt. gleichkam. Der Reservefond hatte die Höhe von $^1/_4$ Mill. Thlr. bereits um 9000 Thlr. überschritten. Von Verlusten war die Bank völlig verschont geblieben. [3])

Die Bank hatte jetzt den Gipfelpunkt ihrer Prosperität erreicht. Bei näherer Prüfung der Bilanz zeigte sich aber schon ein dunkler Punkt, da die Summe der der Bank anvertrauten Depositen im Februar 1857 nur noch 2,600,0000 Thlr. betrug, während sie solche im August 1855 noch für 4,300,000 Thlr. besass. Diese Verminderung hatte ihren Grund theils in der mangelhaften Ernte des Jahres 1855, theils auch in den allgemeinen Geldverhältnissen, dem Aufschwunge der Industrie und des Handels, sowie in der Errichtung

[1]) „Nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen ist die Bank befugt, ihren gesammten Effectenbestand, einschliesslich des Bestandes der Noten-Kasse bis auf $533,333^1/_3$ Thlr. zu bringen. Diese Summe erscheint im Verhältniss der der Bank dauernd zur Disposition stehenden Kapitalien reichlich genug bemessen, und ich würde eine Erhöhung des Bestandes zumal unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht für geeignet halten können."

[2]) Der im Jahre 1856 gestellte Antrag auf einen Zusatz zu § 13 der Geschäftsinstruktion, wonach das Curatorium ermächtigt sein sollte, für einzelne der bei der Bank zu beleihenden inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere eine Ueberschreitung des in der Instruktion vorgeschriebenen Beleihungsmaximums innerhalb der bei der Preussischen Bank wegen derselben Papiere angenommenen und noch anzunehmenden Beleihungsgrundsätze zu gestatten, wurde am 8. Oktober 1856 ministeriell genehmigt.

[3]) Von den 931 bisher im Depôt noch zurückgehaltenen Aktien waren bis zum 28. Januar 1858 590 Stück an bisherige Aktionäre zu dem Preise von 600 Thlr. pro Stück verkauft worden, wodurch ein Aufgeld von 59,000 Thlr. gewonnen wurde.

iger Geld- und Creditinstitute, die den Kapitalisten vielfach
heit darboten, ihre Gelder anderweitig zu höheren Zinsen,
Bank gewähren konnte, unterzubringen.
ssen Rückgang empfand übrigens die Bank sehr schwer. Dazu
lass die Preussische Bank ihr in den schwierigsten Zeiten
ontirung jener Wechsel verweigerte, welche längstens 14 Tage
en hatten. Bei dem Hereinbrechen der Krisis im September
ar demzufolge die Bank sogar genöthigt, vom Auslande Geld-
ngen zu machen, weil im Inlande, ausser bei der Preussischen
ast nirgends Geld zu beschaffen war. Die Bank klagte bitter
e Einschränkung, die sie sich bezüglich ihrer Geschäfte hatte
gen müssen, und erblickte das einzige Mittel, um den An-
n wieder in gewohnter Weise genügen zu können, in einer
henden Vermehrung ihrer Betriebsfonds durch eine Er-
ihres Notencontingents auf mindestens 2 Mill. Thlr. Eventuell
r Gesuch auf Ueberweisung in 1 Million Thaler Noten der
chen Bank.
wohl der damalige Ober-Präsident das hierauf bezügliche Ge-
r Bank warm befürwortet hatte, drang dieselbe damit bei dem
: von der Heydt doch nicht durch, da sich derselbe davon
ı überzeugen vermochte, dass die dargestellten Uebelstände in
m Masse fühlbar geworden wären, wenn die Bank über aus-
e eigene Mittel zu verfügen gehabt hätte. „Sie würde darum
inder in den Zeiten der allgemeinen Prosperität die ihr an-
en Depositen an sich gezogen, ihre Gesammtanlage nach Mass-
rer gesammten zur Verfügung zu bringenden Fonds ausgedehnt,
. dem Eintritt der Krisis und der Zurückziehung der Depo-
re Operationen zu beschränken, und gewährte Credite zurück-
ı genöthigt gewesen sein. In Voraussicht künftiger Krisen
lagen auch unter das Mass der ihnen zur Verfügung stehenden
einzuschränken, und auf diese Weise zur Vermeidung oder
ıung periodischer Crediterschütterungen mitzuwirken, werden
nken mit einem örtlich beschränkten Wirkungskreise nicht
ls ihre Aufgabe erkennen. Es wird daher auch aus den dar-
ι Verhältnissen die Räthlichkeit einer dauernden Verstärkung
enen Betriebsmittel der Ritterschaftlichen Privatbank nicht
ten sein. Gleichwohl würde ich einer solchen, wenn man sie
ermehrung des Aktienkapitals zu bewirken wünschen möchte,
tgegen sein. Dagegen vermag ich eine Ausdehnung des Noten-
ums, für welche überhaupt nicht das Interesse der Aktionäre,

sondern lediglich das Bedürfniss des Verkehrs zum Motive dienen darf, nicht zu befürworten, da ein solches Bedürfniss zur Zeit nicht anzuerkennen ist .... Der Beruf der Preussischen Bank ist es nicht, die Betriebsmittel der Privatbanken zu ergänzen, und es kann daher auch nicht als ihre Aufgabe betrachtet werden, dauernd durch die Abnahme langsichtiger Wechsel diesen Banken die Mittel zu gewähren, ihren Operationen eine grössere Ausdehnung zu geben, als die Rücksicht auf deren eigene Fonds gestattet." (25. Mai 1857).

Auch eine wiederholte Anregung blieb ohne Erfolg (9. September 1857) [1]), und wenngleich der Minister von der Heydt kurze Zeit darauf seinen Entschluss ändern zu wollen schien, [2]) so hatte dies doch auf die Erfüllung der von der Bank gehegten Wünsche keinen Einfluss.

Die im Herbst des Jahres 1857 eingetretene Krisis hat der Bank nach ihrem eigenen Geständnisse tiefe Wunden geschlagen. Besonders erschwert wurde ihre Situation durch das Misstrauen, welches im Publikum gegen die Bank entstand, und welches sich in dem erhöhten Andrange desselben nach Zurückziehung der Guthaben äusserte. Die Bank kam indessen formell allen ihren Verpflichtungen nach, ja

---

[1]) Ein Bedürfniss des Verkehrs, die umlaufenden Noten vermehrt zu sehen, liege nicht vor. Wenn ein Bedürfniss, das Noten-Kapital der Bank vermehrt zu sehen, behauptet werde, so könne es sich dabei überall nur darum handeln, grössere Summen für Bankzwecke verwendbar zu erhalten. „Das Bedürfniss wird allerdings nicht blos für die dortige Provinz, sondern auch für andere Provinzen behauptet, und ich werde es gerne sehen, wenn die Privatbanken sich, demselben je mehr und mehr zu entsprechen, in die Lage setzen. Ob aber die Ausdehnung ihrer Noten-Kapitalien dazu das geeignete Mittel sei, darüber wird nur im Allgemeinen zu entscheiden sein."

[2]) In einem an den Finanzminister gerichteten Schreiben vom 13. Oktober 1857 heisst es u. A.: „Ein weiteres Mittel, den Bedürfnissen des Verkehrs entgegen zu kommen, wird in der Verstärkung der Betriebsfonds der Privatbanken zu suchen sein. Es besteht sowohl bei der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin, als auch bei der Cölnischen Privatbank der Wunsch, ihre Aktien-Kapitalien, bei gleichzeitiger Ausdehnung ihrer Noten-Privilegien, zu vermehren. Die bezüglichen Anträge sind bisher abgelehnt worden. Mit Rücksicht auf die immer deutlicher hervortretenden Bedürfnisse würde ich indessen den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet halten, dieselben wieder aufzunehmen. Ebenso dürfte für die Magdeburger Privatbank das Bedürfniss einer Noten-Vermehrung anzuerkennen und jeder der genannten drei Banken die Vermehrung ihrer Aktien-Kapitalien um 1 Million Thaler, unter gleichmässiger Erweiterung ihrer Noten-Privilegien, zu gestatten sein. In Betreff der übrigen Privatbanken würde ein weiterer Beschluss noch vorbehalten werden können."

sie konnte sich sogar später rühmen, allen Anforderungen in so coulanter Weise gegenüber getreten zu sein, dass in der Regel von den stipulirten Kündigungsfristen nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. [1])

Die Nachwehen der Krisis machten sich aber allerdings später bei dem Institute um so schärfer geltend.

[1]) Rückblick auf die Entwicklung der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern während ihres 50jährigen Bestehens, enthalten in dem Jahresberichte pro 1874.

V. Kapitel.

Bestrebungen zur Verwirklichung der in der Cabinets-Ordre vom 11. April 1846 enthaltenen Zusagen rücksichtlich der Zulassung von Privatzettelbanken, von 1846—1857.

---

§ 91.

Projekte der Abgeordneten Fabricius, Hansemann und Hüffer aus dem Jahre 1847.

Gleich bei seinem Zusammentritte lagen dem ersten Vereinigten Landtage 3 Zettelbankprojekte zur Prüfung vor, welche von den Abgeordneten Fabricius, Hansemann und Hüffer ausgingen. Der Erstere beantragte, dass der in der Cabinets-Ordre vom 11. April 1846 (cf. Bd. I. S. 231) ausgesprochenen Zulässigkeit von Privatbanken in den Provinzen unverzüglich Folge gegeben werde. Der Abgeordnete Hansemann zählte mehrere Massregeln auf, welche er nützlich und zweckmässig erachtete, nämlich: die Gründung einer Zettelbank für den ganzen Zollverein mit einem Aktien-Kapitale von 75 bis 100 Millionen Thalern, oder die Gründung einer solchen für Preussen in Berlin mit einem Aktien-Kapitale von etwa 40 Millionen Thalern und der Verpflichtung, Comtoirs in den grösseren Städten der Monarchie zu halten; endlich die Gestattung der Errichtung von Privatbanken. Er beantragte, dass der Vereinigte Landtag diese Massregeln Sr. Majestät dem Könige zur Erwägung anheimgeben, und nicht nur auf die Gefahren, welche dem Staate durch die bestehende Bankeinrichtung drohten, sondern auch auf die Nothwendigkeit, die Circulationsmittel durch Zettelbanken zu vermehren, aufmerksam machen möge. Der Abgeordnete Hüffer endlich wünschte die Errichtung von Privatbanken in den

Provinzen, deren Grund-Kapital wenigstens zu drei Viertheilen auf ersten Hypotheken beruhen sollte, ausgestattet mit dem Rechte, für den hypothekarisch gesicherten Betrag Banknoten in verschiedenen Grössen auszugeben. Diesen sollte dieselbe Sicherung hinsichtlich der Verfälschung und des Missbrauchs gewährt werden, wie sie § 120 der Preussichen Bankordnung vom Jahre 1846 für die Noten der Staatsbank bestimmte; auch sollten dieselben eventuell an den Staatskassen angenommen werden. [1])

Von diesen verschiedenen Vorschlägen erklärte die siebente Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages [2]) die Gründung einer Zettelbank für den ganzen Zollverein zur Befürwortung deshalb für nicht geeignet, weil eine solche Anstalt, zu welcher die sämmtlichen Zollvereins-Regierungen mitzuwirken oder ihre Einwilligung zu geben hätten, mit der bestehenden Organisation des Zollvereins unverträglich sein, und für die Geldwirthschaft der verschiedenen Länder eine Abhängigkeit von dem Sitze der Hauptbank erzeugen würde, in welche dieselben schwerlich geneigt sein würden, sich zu begeben. Die Gründung einer Zettelbank in Berlin mit etwa 40 Millionen Thalern Kapital wurde deshalb verworfen, weil eine Zettelbank in Berlin bereits bestehe, und in Folge einer Vertragspflicht, deren Lösung nur bei eifriger Mitwirkung der Regierung selbst möglich wäre, für die Dauer von funfzehn Jahren bestehen bleiben müsse. Die Gründung von Privatbanken mit hypothekarischer Sicherheit für die auszugebenden Noten endlich wurde deshalb nicht beliebt, weil jede Bank den Betrag der ausgegebenen, täglich zahlbaren Noten zum Theil in baarem Gelde, zum Theil in schnell realisirbaren Werthen besitzen solle.

Weiter gelangte die Frage zur Erörterung, ob die für die Zulassung von Privatbanken massgebenden allgemeinen Grundsätze, wie die Kgl. Commissare in Aussicht stellten, passend in der Form eines *Gesetzes* festzustellen seien.

Von der Zweckmässigkeit einer solchen Massregel vermochte sich die ständische Abtheilung nicht zu überzeugen. „Wenn dem Unter-

---

[1]) Der Antrag des Abg. Hansemann datirte vom 30. April 1847; jener des Abg. A. W. Hüffer vom 28. April 1847. Verhandlungen über den Ersten Vereinigten Landtag in Berlin 1847. I. Thl. Kgl. Propositionen etc. Berlin 1847 S. 727 f.

[2]) Das bezügliche Gutachten findet sich abgedruckt in Bd. IV. der Drucksachen des Vereinigten Landtages.

nehmungsgeiste für Privatpersonen für die Gründung von Banken das Feld eröffnet wird, so ist zu erwarten, dass deren Anträge in der vielfachsten Form, je nach dem Bedürfnisse der Lokalität oder der Zeit, oder je nach der Idee der Stifter eingehen werden. Die Art der Sicherstellung des Publikums, die Natur und die Begränzung des Geschäftskreises, die Selbstständigkeit der Institute, oder die Verbindung mehrerer unter sich, die Verzichtleistung auf, oder die Verbindung mit verwandten Unternehmungen, die Eigenschaften der umlaufenden Papiere; dies sind einige der Punkte, welche eine grosse formelle Mannichfaltigkeit der zu erwartenden Anträge voraussehen lassen. Die Genehmigung jedes einzelnen Antrages ist ein Gesetz für sich, und rücksichtlich des Inhalts dieser Spezial-Gesetze möge der Gesetzgeber sich nicht im Voraus die Hände binden. Er könnte gegenwärtig nur die Absicht aussprechen, welchen Inhalt künftig zu erlassende Gesetze haben oder nicht haben sollen, und dass es bedenklich sei, Absichten in die Form von Gesetzen zu kleiden, davon ist in den letzten Wochen die Erfahrung neuerdings gemacht worden.

Drei Punkte sind es, hinsichtlich deren die Staats-Regierung bei Prüfung der Zulässigkeit einer jeden Privatbank Pflichten zu erfüllen hat. Sie wird sich fragen müssen, erstens ob der Ersatz des Metallgeldes durch Banknoten, zweitens ob die Vermehrung der Circulationsmittel noch weiter gehen dürfe; sie wird drittens untersuchen müssen, ob die Sicherheit des Publikums vollständig sei. Die beiden ersten Punkte sind wechselnder Natur und eignen sich wenig zu einer vorgängigen Feststellung durch die Gesetzgebung; der letztere ebenso wenig, weil die Sicherstellung in verschiedenartiger Form vorgeschlagen werden kann.

Wenn hiernach ein Gesetz überhaupt weder erforderlich noch nützlich erscheint, so muss hingegen die anticipirte Bestimmung desselben, dass die solidarische Verpflichtung aller Theilnehmer einer Privatbank einzutreten habe, als schädlich erachtet werden, weil dieselbe die Entstehung von Privatbanken zu verhindern geeignet scheint. Die Uebernahme einer solidarischen Verpflichtung wirkt mit Rücksicht auf die in unserm Lande bestehenden Gewohnheiten und eingebürgerten Vorstellungen als ein Abschreckungsmittel, dessen negative Kraft durch das Beispiel Englands, wo die Theilhaber einer Aktien-Gesellschaft nicht blos mit dem eingeschossenen Aktienbetrage zu haften pflegen, nicht geschwächt wird; in England ist die Gewohnheit der Solidarität der Gesellschaften von Unternehmungen — bei denen

sie kein Bedenken hat, weil die Unternehmung, sobald die Erschöpfung des Kapitals droht, aufgelöset werden kann — zu den Banken, welche eher plötzlichen Conjuncturen ausgesetzt sind, übergegangen; mit der Solidarität bei den Banken zu beginnen, wäre für Preussen doppelt schwierig. Die solidarische Verpflichtung setzt ein gleiches Vermögen der Theilnehmer voraus, weil der Besitzer eines grossen Vermögens sich nicht wird für Theilnehmer verpflichten wollen, deren Vermögen vielleicht den Betrag ihrer Bank-Aktien nicht, oder nicht erheblich übersteigt. Daraus folgt, dass nur die sehr Reichen Privat-Banken gründen könnten, dass die Zahl der Theilnehmer nur eine beschränkte, über den engen Kreis genauer gegenseitiger Bekanntschaft nicht hinausgehende sein würde, und dass der Geld-Aristokratie ein neues, den Mittelstand ausschliessendes Privilegium übertragen wäre.

Der in Berlin bestehende Kassenverein, welcher auf dem Grundsatze der Solidarität beruht, liefert hiervon den Beweis und erhärtet zugleich die Behauptung, dass bei Festhaltung jenes Grundsatzes nur kleine Kapitale zusammenfliessen, nur kleine Institute für lokalen Bedarf entstehen würden. Soll die solidarische Verpflichtung zur Vermehrung der Sicherheit eintreten, so bezweckt die Massregel im Grunde nur, dass im Verhältnisse zu dem Gesellschafts-Kapitale ein grösserer Notenbetrag im Umlauf gesetzt werden dürfe, als ohne den Hinzutritt des persönlichen Credits der Theilnehmer zulässig sein würde. Da aber dieser persönliche Credit eine unbestimmte Grösse ist, das zur Sicherheit erforderliche Verhältniss zwischen dem Betrage der umlaufenden Noten und dem wirklichen, eingezahlten Vermögen der Gesellschaft hingegen mit Bestimmtheit festgestellt werden kann und festgestellt werden soll, so wird dieser einfachere und natürlichere Weg zur Erzielung der nöthigen Sicherheit vorzuziehen sein. Soll die solidarische Verpflichtung, indem sie die Folge hat, dass die Bank-Gesellschaften nur aus wenigen Theilnehmern bestehen werden, die Controle des Staates erleichtern, so ist zu bemerken, dass diese Controle der wohlorganisirten Verwaltung einer Aktien-Gesellschaft gegenüber mindestens mit derselben Leichtigkeit auszuüben sein wird."

Die Abtheilung schlug hiernach (17. Juni 1847) der Curie der drei Stände vor, Se. Majestät zu bitten: Privat-Aktienbanken mit dem Rechte der Ausgabe von Banknoten ohne solidarische Verpflichtung der Theilnehmer, unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 11. April 1846 zulassen zu

wollen. Der Gegenstand gedieh aber nicht bis zur Berathung Seitens des Vereinigten Landtages. [1])

§ 92.

Der Rother'sche Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds. (November 1847.)

Unbekümmert um die so eben mitgetheilten Anschauungen und Wünsche der Curie der drei Stände des Vereinigten Landtages hielt der Staatsminister von Rother daran fest, es seien die Bedingungen, unter denen Zettelbanken zu gestatten, auf dem Wege der Gesetzgebung ein für alle Mal festzustellen, und legte am 3. November 1847 dem Könige einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vor. Derselbe war das Resultat tiefer Vorstudien, wovon schon der Umstand ein Zeugniss abgeben mag, dass die dazu ausgearbeiteten Motive allein einen Raum von 96 Druckseiten (in Quart) einnehmen. [2])

Rother schildert hier die Vorzüge und die Gefahren der Zettel-Banken [3]), und theilt sodann die Grundzüge des Gesetzentwurfes mit, der sich in seiner Construction, sowie in einzelnen gemeinschaftlich

[1]) Der Abgeordnete Hansemann hatte noch beantragt, dass Se. Majestät der König auf die Gefahren des Verhältnisses der Preussischen Bank zum Staate aufmerksam gemacht werden möge. Die Abtheilung vermochte jedoch aus mehrfachen Erwägungen diesem Antrage nicht beizutreten.

[2]) Gesetzentwurf und Motive erschienen als Manuscript gedruckt; die bezüglichen Druckschriften waren aber nur zu dienstlichem Gebrauche bestimmt, und sind in ausseramtlichen Kreisen bisher nicht bekannt geworden. Als Beilagen sind den Motiven beigegeben: die Cabinets-Ordre vom 11. April 1846, die Gründung von Privatzettelbanken betr., und das in § 91 mitgetheilte Gutachten der 7. Abthl. der Curie der 3 Stände des Vereinigten Landtages über die Anträge der Abg. Fabricius, Hansemann und Hüffer, die Errichtung von Privatbanken betr. vom 17. Juni 1847.

[3]) S. 5—25. Es trifft sie der Vorwurf, sie vertheilten den Credit in unbilliger und gemeinschädlicher Weise, begünstigten unsolide, schwindelhafte und unproductive Unternehmungen und Speculationen, verursachten Preisschwankungen, schmälerten die metallische Basis der Geldcirculation. S. 28—36 erörtert Rother die für und gegen das Princip der beschränkten Verhaftung der Mitglieder der Bankgesellschaft bestehenden Gründe, S. 38—48 rechtfertigt er die von ihm vorgeschlagenen Beschränkungen hinsichtlich des Notencontingents, der Apoints, und des Ausschlusses gewisser Geschäfte; auf S. 48—56 handelt er über die Frage der Concurrenz der Institute unter sich und mit der bereits bestehenden Staatsbank S. 56—90 folgen die Motive zu den einzelnen Gesetzesparagraphen.

rendbaren Bestimmungen dem Gesetze vom 9. November 1843 r Aktiengesellschaften (Gesetz-Samml. S. 341) anschloss.

Er war von der Vorsicht selbst diktirt. Nach § 1 durften Geschaften, welche die Betreibung von Bankgeschäften bezweckten, Berlin und an Orten, welche von demselben nicht über 5 Meilen fernt liegen, gar nicht errichtet werden. [1]) „Besteht an dem Orte, welchem die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, oder in einer Entnung von 5 Meilen von demselben, bereits eine in Gemässheit dieses setzes errichtete Bankgesellschaft, und wird durch dieselbe dem dürfnisse des Handels und Verkehrs genügend entsprochen, so kann Errichtung einer zweiten Gesellschaft in der Regel nicht gestattet rden. Der Betrag des Grundkapitals kann nicht unter 1 Mill. Thlr. stimmt werden.“ Erlaubt war den Gesellschaften nur das Disconen von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen echseln oder Billets à ordre, deren Aussteller am Sitze der Gesellhaft oder einer Filial-Anstalt oder doch nicht über 5 Meilen von mselben wohnhaft war. Aehnliche Einschränkungen sollten auch für s Lombard- und Depositen-Geschäft [2]) u. s. w. gelten. Im Falle der sufficienz des Gesellschaftsvermögens war jeder Antheilseiger verichtet, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach rhältniss des Nominalbetrages seines Antheils aus seinem Vergen beizutragen. Filial-Anstalten sollten die Gesellschaften innerb einer Entfernung von 5 Meilen von ihrem Sitze, darüber hinaus r nur mit königlicher Genehmigung errichten dürfen.

Die Rother'schen Normativ-Bedingungen stellten wirklich die Verperung der Vorsichtsverfügungen dar, welche für die Errichtung Privat-Zettelbanken ausgedacht werden können. Sie wären vielht gut gewesen, wenn sie nicht hätten übertrieben gut sein wollen. e sie aber auf dem Papiere standen, waren sie einfach unannehmbar. um ging auch von jetzt ab die Tendenz unausgesetzt dahin, dere Bedingungen zu erlangen. Staffelweise brach sich eine freiere schauung auch wirklich bald Bahn.

---

[1]) Ich kann mich hier um so eher darauf beschränken, blos ein Paar charakteische Punkte des Entwurfes hervorzuheben, als ich den ganzen Gesetzentwurf bst im Anhange als Beilage II. mitgetheilt habe. Da derselbe bisher noch nicht öffentlicht worden ist, so schien mir dies wohl am Platze zu sein.

[2]) Die Verbriefungen für die den Gesellschaften anvertrauten zinsbaren Geldapitalien dürfen weder auf den Inhaber noch an Ordre lauten. Es darf kein verosliches Kapital über 50 Thlr. angenommen werden. Auf eine solide Deckung r Noten (Apoints nicht unter 100 Thlr.) war besonders Werth gelegt.

§ 93.

Die Städtische Bank in Breslau 1848—1857.

So hart die in der Cabinets-Ordre vom 11. April 1846 enth Normen für die Errichtung von Privatbanken waren, so hat sie eine erfüllt, die Städtische Bank in Breslau.

Ueber die Entstehung dieses Institutes schreibt M. v. Yssel in seiner Lokalstatistik der Stadt Breslau (Breslau 1866 S. 26: „Schon eine Zeit lang vor dem Jahre 1848 hatten die städti Behörden darauf angetragen, für die von der Commune noch zulösenden Bankgerechtigkeits-Obligationen Stadt-Kassenscheine tiren zu dürfen, um durch die Ersparnisse an Zinsen die Schul kürzerer Zeit abzubürden, und durch den Erlass der direkten träge, welche die Gewerbetreibenden bis dahin zum Fonds beizut hatten, diesen eine Erleichterung zu gewähren. Die Staatsbel war indess auf diesen Antrag nicht eingegangen. In den Ja 1847 und 1848 waren die Nothstände der arbeitenden und gev treibenden Klassen jedoch so gestiegen, dass der Plan wieder genommen wurde. Es wurde von dem Magistrat und den S verordneten das dringendste Bedürfniss anerkannt, der vorwalte Arbeitslosigkeit abzuhelfen, und den Gewerbetreibenden die fehle Mittel gegen Verpfändung von Effecten, Waaren etc. darlehns zu gewähren. Die Beschaffung der Mittel zu diesen Darlehen s erfolgen: durch eine Sammlung von Beiträgen bei den wohlhabe Einwohner-Klassen, und durch Emission von Stadt-Bank- oder S Kassenscheinen in Apoints von 1 Thlr. bis 5 Thlr. Die Ausfertig dieser Papiere sollte die gesammte Schuld der Bankgerechtigk und der dazu gehörigen Zinsscheine mit 633,358 Thlr. umfassen. Folge dieses wiederholten Antrages hatte das Ministerium sich d ausgesprochen, dass es eventuell nicht abgeneigt sei, auf den An einzugehen, wenn die Stadt ein Bank-Institut für sich bilde, und n Niederlegung eines Drittels der zu emittirenden Bankscheine in Ak deren Zinsen es garantiren wolle, ein Drittel der Bankscheine in baa Gelde zur Sicherung der vorkommenden Einlösungen deponire. I durch war von Oben der Gedanke zur Gründung einer Städtis Bank gegeben, und dieser Gedanke fand bei den städtischen hörden schnell Anklang. Der damalige Kämmerer erhielt daher Auftrag, in einer Conferenz mit den bedeutendsten Kaufleuten

nquiers der Stadt über die Errichtung einer Städtischen Bank in ähere Berathung zu treten.

Man anerkannte, dass die Gründung einer Unterstützungs-Kasse für die arbeitende Klasse ein dringendes Bedürfniss zur Abwehr des vorherrschenden grossen Nothstandes am Orte sei, ein Bedürfniss, welchem so schleunig als nur immer möglich entsprochen werden müsse, wenn nicht Tausende von Familien dem Elende preisgegeben werden sollten. Der Commune fehlte es, wie man anerkannte, an den hierzu erforderlichen Mitteln. Die angefangene Sammlung freiwilliger Beiträge zu diesem Zweck sei bisher nur von geringem Belang gewesen, und auch bei einem späteren reichlicheren Ertrage werde sie dem Bedürfniss, der Noth abzuhelfen, bei Weitem nicht genügen. Schon aus diesen Rücksichten wurde daher die Bildung eines städtischen Bank-Instituts für ebenso wünschenswerth, als unabweislich gehalten. Es wurde dabei als ein unbedingtes Erforderniss ausgesprochen, dass dieses Bank-Institut und die damit verbundene Verwaltung ganz getrennt von der zu bildenden Unterstützungs-Kasse für die arbeitende Klasse (1848 errichtet) behandelt werden müsse. Der Unterstützungs-Kasse dürfe bei dem Bank-Institut lediglich ein Credit bis zu einer bestimmten Höhe ermöglicht werden; ihre Verwaltung aber müsse diese Kasse für sich besonders führen, wie sie überhaupt in keinen weiteren Zusammenhang, als dem angeführten, mit dem Bank-Institute gebracht werden könne. In weiterer Beziehung sei, wie man ebenso einstimmig anerkannte, die Gründung eines städtischen Bank-Instituts wünschenswerth und nothwendig, um die Gewerbtreibenden von den sie zumal in der gegenwärtigen Zeit auf das Aeusserste drückenden Beiträgen zum Amortisationsfonds der Bankgerechtigkeitsschuld vermittelst der zu verwendenden Zinsen endlich zu befreien. Ein drittes nicht minder wichtiges Moment für die Errichtung eines städtischen Bank-Instituts sei die Rücksicht auf die kaufmännischen Verkehrs-Verhältnisse. Auch sie seien, wie bekannt, ins Stocken gerathen und machten den Umlauf der städtischen Banknoten dringend wünschenswerth.“ [1]

Nachdem sich sämmtliche städtische Behörden und ebenso die einschlägigen Deputationen für die Errichtung einer städtischen Bank ausgesprochen hatten, wurde der damalige Kämmerer nach Berlin geschickt, um die Sache dort an Ort und Stelle im Ministerium weiter zu fördern und zum Abschluss zu bringen. In verhältnissmässig

[1] Protokoll vom 3. Mai 1848.

kurzer Zeit (das Gesuch datirt vom 12. Mai 1848) erhielt das ausgearbeite Statut, hauptsächlich auf die Befürwortung des Ministers Hansemann die landesherrliche Genehmigung (10. Juni 1848).

Das Institut erhielt die Aufgabe, den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen, und einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses vorzubeugen. Um diesen Zweck zu erreichen war der Bank u. A. das Recht verliehen, für 1 Mill. Thlr. Banknoten zu emittiren, wofür Drittelsdeckung in baarem Gelde vorgeschrieben war. Der Restbetrag musste durch Staatspapiere, Stadtobligationen oder Pfandbriefe gedeckt sein. Diese Deckungsmittel in baaren Beträgen und Fonds bildeten das Stammkapital der Bank. Dasselbe musste von der Stadt beschafft werden, welche mit ihrem gesammten Vermögen für die Erfüllung aller Verpflichtungen der Bank die Haftung übernahm. Die Annahme von unverzinslichen Geldkapitalien in laufender Rechnung, desgleichen von zinsbaren Geldkapitalien, war der Bank gestattet, beides jedoch ohne Verbriefung. Das Privilegium dauerte zunächst blos 15 Jahre. Die Verwaltung der Bank war einer städtischen Deputation anvertraut, und die Ausübung der staatlichen Aufsicht durch einen Commissar vorbehalten. Die Staatsverwaltung lehnte aber ausdrücklich jede Art von Vertretung der Operationen der Bank, bezw. jede Verantwortung für deren Geschäfte ab. Die ursprünglichen Statuten der Bank findet man bei Hocker a. a. O. S. 590 f. eine Uebersicht ihres Geschäftsverkehrs von 1849—1856 beiÁrsselstein a. a. O. S. 268. [1])

§ 94.

Die Zettelbankfrage auf der Tages-Ordnung der constituirenden Nationalversammlung. Sonstige einschlägige Versuche vor Erlass der Normativ-Bedingungen.

Am 18. Juli 1848 stand auf der Tages-Ordnung der National-Versammlung der Antrag des Abgeordneten des Kreises Siegen, Harnbloch, auf Errichtung von Kreis-Credit-Instituten, hervorgerufen durch die seit mehreren Monaten eingetretene Stockung in allen Gewerben und die dadurch bewirkte Noth der arbeitenden Klassen.

[1]) Zu vgl. wären noch Hübner II. 46 (enthält eine Geschäftsübersicht der Bank 1848—1852). idem Jahrb. I. 322, II. 468, V. 183, VI. 1. Hälfte S. 10. Nobacks S. 131 Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. Preussischen Staates II. Jahrg. 1867 S. 55. Rud. Meyer Hft. 13 No. LXVII. Supp.-Hft. 3 No. LXII. C. Roepell am unten (§ 96) a. O.

Hambloch war der Anschauung, es solle für jeden Kreis eine Gesellschaft zur Bildung eines Credit-Instituts zusammentreten, um die den Gewerbtreibenden zur Ueberwindung der Krisis erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Mitglieder der Gesellschaft sollten ein gewisses Kapital theils in Immobilien, theils in gerichtlichen Obligationen bestehend, garantiren, und bis zu dessen Betrage Bons in Abschnitten zu 1, 5, 10 und 20 Thlr. ausfertigen dürfen. „Jeder Theilhaber empfängt für den Betrag, wofür er Unterpfänder gestellt, die verhältnissmässige Anzahl Bons. Dieselben werden vorläufig auf 2 Jahre ausgestellt. Vor Ablauf dieser Frist hat jedes Mitglied der Gesellschaft für die baare Einlösung der auf seinen Namen eingetragenen Bons bei dem Haupt-Comtoir zu sorgen. Das Haupt-Comtoir hat seinen Sitz in der Kreisstadt, bei welchem auch die Verausgabung der Bons an die ersten Empfänger, sowie später die baare Einlösung erfolgt. Die Staatsregierung soll veranlasst werden, die Genehmigung zur Constituirung der Gesellschaft zu ertheilen, mit der Bestimmung, dass die Bons im Verkehr wie in allen Königlichen Kassen pari gültig sind."

Hambloch's Statut [1]) sollte Gesetzeskraft erlangen, und die Ausführung desselben der Staatsregierung in der Art überlassen werden, dass jedem Kreise die Errichtung eines solchen Institutes überlassen bliebe. [2]) Die Verhandlung über den Gegenstand sollte am 11. Oktober 1848 erfolgen. Als indessen Hambloch von dem Präsidenten aufgefordert wurde, den mit seinem Antrage vorgelegten Gesetzentwurf zu verlesen, erklärte derselbe, das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten habe ihm vor einigen Tagen mitgetheilt, dass die Bedingungen, unter welchen Privatbanken errichtet werden dürften, bereits von Sr. Majestät dem Könige genehmigt seien. In der Voraussetzung, dass die Bedingungen dem allgemeinen Interesse und dem Bedürfnisse des Landes entsprächen, zog Hambloch hierauf seinen Antrag zurück.[3])

---

[1]) Abgedruckt findet sich dasselbe in den gedruckten Verhandlungen Bd. I. 478, woselbst auch der Hambloch'sche Antrag sich befindet.

[2]) Zu diesem Antrage war von dem Abgeordneten Hansen ein Amendement auf grössere Ausdehnung der von erstererem vorgeschlagenen Institute gestellt worden. Hambloch erkärte sich damit einverstanden, und übergab sämmtlichen Mitgliedern der Nationalversammlung eine darauf bezügliche Denkschrift (über die Zweckmässigkeit der Anlegung von Privatbanken) und zugleich einen neuen Gesetzentwurf über Privatbanken.

[3]) Verhdl. a. a. O. Bd. II. S. 665.

Nachdem der Kassen-Verein in Berlin seine Geschäfte begonnen hatte, bildete im März 1846 auch in Breslau eine Anzahl Kaufleute eine solche Gesellschaft mit vereinigten Fonds unter solidarischer Verhaftung aller Theilnehmer. Jeder derselben (20 an der Zahl) erlegte 10,000 Thlr. baar zur Begründung des Gesellschaftskapitals, welches demnach aus 200,000 Thlr. baar bestand. Das zur Leitung der Geschäfte constituirte Curatorium wurde ermächtigt, auf Sicherheit des Fonds 600,000 Thlr. in Vereinswechseln in Apoints zu 400, 200, 100 und 20 Thlr. auszugeben. Die emittirten Werthpapiere hatten die Form eines au porteur gestellten gezogenen Wechsels. Alle Formen waren dem Berliner Kassen-Vereine entlehnt. Die Eröffnung des Institutes fand im Juli 1846 statt. Es ging aber sehr bald wieder ein.[1])

Keine Aussicht auf Genehmigung hatte das am 18. Mai 1848 von Deputirten der Brandenburger Kaufmannschaft dem Finanzminister eingereichte Statut über eine in Brandenburg an der Havel zu errichtende kaufmännische Bank, gleichfalls als Mittel, der damaligen Verkehrsstockung zu begegnen. Die Unterzeichner baten, das Institut durch Staatsmittel kräftigst zu unterstützen, oder, was das Erspriesslichste scheine, von Staatswegen die Garantie für die zu errichtende Bank zu übernehmen.[2])

Am 16. Juni 1848 übergab ferner ein Kaufmann in Berlin dem Minister Milde ein Promemoria über eine neu zu gründende Bank. Hauptzweck derselben sollte nicht der sein, den man in der Regel höre, den Zinsfuss niedrig zu halten, sondern Geld unter allen Umständen schaffen zu können. Die Bank sollte unter Regierungsaufsicht stehen, ein Aktienkapital von 15 Mill. Thaler besitzen, und für 21 bis 25 Mill. Thaler Noten ausgeben dürfen. Auch Hypothekarcredit sollte sie gewähren.

Das Project fand bei dem Minister Anklang, und er stellte in Aussicht, bei der definitiven Regulirung des gesammten Bankwesens davon einen umfassenden Gebrauch zu machen. Das baldige Ausscheiden Milde's aus dem Amte brachte aber die Sache in das Stocken.

Im Juli 1848 war beschlossen worden, in Ruhrort einen Bank-

[1]) cf. Noback a. a. O. S. 131.

[2]) Firma: Brandenburger Stadtbank; Notenmaximum: 50,000 Thlr. Dauer: 20 Jahre. Aktienkapital zunächst 120,000 Thlr.; zunächst waren nur Discontogeschäfte beabsichtigt.

verein zu gründen.[1]) Die Genehmigung desselben wurde jedoch mit **Rücksicht auf** die schwebende principielle Regelung des Bankwesens **versagt.** (29. Juli 1848.)

§ 95.

Die Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Zettelbanken vom 15. September 1848.[1])

Mit Rother's Ausscheiden aus dem Amte wurde auch der in § 92 erwähnte Gesetzentwurf zu den Acten gelegt, und es kam unter den Ministern Hansemann und Milde rasch eine freiere Anschauung bezüglich der Creditorganisation zum Durchbruche. Beide stimmten darin überein, dass die Privatbanken lebensfähig in Wirksamkeit treten müssten, wenn sie nicht schädlich, selbst gefährlich werden sollten. Aus diesem Grunde wollten sie denselben, soviel dies ohne Gefährdung des öffentlichen Credits geschehen könne, Freiheit der Bewegung gestatten. Die Sicherstellung des letzteren erforderte aber nach ihrer Anschauung eine solide Begründung dieser Institute, eine bestimmt erkennbare Begrenzung ihrer Geschäfte, und Bestimmungen über die Verwaltung derselben. Wenn sich der Staat zu Gunsten dieser Banken eines Theils der Ausübung seines Münzregales begebe, so stehe es ihm auch zu, die Bedingungen anzugeben, unter welchen sich die Privatbankgesellschaften dieses Vortheils zu erfreuen haben sollten; insbesondere stehe es ihm zu, ein Maximum des Gesammtbetrages der in Umlauf zu setzenden Privatbanknoten zu bestimmen. „Wir haben — so bemerkten die genannten Minister in ihrem in der Angelegenheit erstatteten Immediatberichte vom 11. Sept. 1848 — mit Rücksicht darauf, dass der Städtischen Bank zu Breslau bereits das Recht ertheilt ist, bis zu dem Betrage von einer Million Thlr. unverzinsliche Noten auszugeben, das Maximum der noch zu emittirenden Privat-Noten auf die Summe von 7 Mill. Thlr. beschränkt. Es lässt sich nicht wohl eine bestimmte Grenze angeben, innerhalb welcher dergleichen Noten ohne Nachtheil für den öffentlichen Credit und für die Circulation überhaupt ausgegeben werden können. Wenn wir nun von der Ausgabe unverzinslicher Privatnoten innerhalb jenes

---

[1]) Gesellschafts-Vertrag und Statuten des Ruhrorter Bank-Vereins vom 10. Juli 1848. Duisburg a. R. (Auch im Drucke erschienen.)

Betrages unter den in der Anlage entworfenen Bedingungen kein Nachtheil besorgen zu dürfen glauben, so kann doch auch die Gesammtsumme nicht wohl niedriger angenommen werden, wenn die Bedürfnisse aller Landestheile vorgesehen werden soll. Die solidarische Verhaftung aller Theilnehmer haben wir als eine Bedingung für die Begründung solcher Institute **nicht** bezeichnet, weil wir uns den Ansichten des vorbezeichneten ständischen Gutachtens (cf. oben S. 108) anschliessen zu müssen glauben.[1]) Diese Beschränkung würde solide Unternehmer abschrecken, und wenn auch die Begründung von Privatbanken erschweren, doch vor Ausschreitungen in der Verwaltung Seitens ihrer Vorstände und vor den möglicherweise daraus entstehenden Nachtheilen nicht sicher stellen. Das wirksamste Gegengewicht wird nicht in gesetzlichen oder statutarischen, leicht zu umgehenden Vorschriften, sondern in der lebendigen, den Vorständen solcher Institute innewohnenden Ueberzeugung zu suchen sein, dass Schwindel, Leichtsinn und gewagte Geschäfte nicht zusammengehen können mit dem wahren, dauernden Vortheile der Unternehmer, und man darf um so weniger besorgen, dass die Vorstände im Allgemeinen den richtigen Weg nicht gehen werden, als sie Sachverständige, und die Folgen ihrer Handlungen zu ermessen im Stande sind. Uebrigens würde jedes Institut die tadelnde Besprechung seiner Operationen in den öffentlichen Blättern zu scheuen haben."[2])

---

[1]) Gegen dieses Erforderniss erklärte sich insbesondere auch John Prince Smith in der Schrift: Bemerkungen und Entwürfe behufs Errichtung von Aktien-Banken. Berlin 1846. (S. 11, Entwurf der Grundzüge eines Statuts für eine Privat-Aktienbank für Elbing und dessen Umgegend. Smith befürwortete überhaupt die rasche Errichtung von Banken an allen bedeutenden Geschäftspunkten des Landes.)

[2]) Hansemann hatte übrigens seine Stellung zur Frage schon im April 1848 anlässlich des Stralsunder Bankprojektes (cf. unten § 96) ausgesprochen. Er wünschte die möglichste Beschleunigung der Angelegenheit, und beantragte damals, dass der von dem Staatsminister Rother in der Frage bereits vollständig ausgearbeitete Gesetzentwurf den kommissarischen Berathungen zu Grunde gelegt werde. Ferner betonte er, dass der Staat zwar keinesfalls irgend eine Garantie für die auszugebenden Zettel übernehmen, sich aber wohl, um das Unternehmen möglichst zu fördern, daran durch Uebernahme begrenzter, das Staatsinteresse nicht gefährdender Garantien (cf. unten Schaaffhausen'scher Bankverein) betheiligen könne, wobei er nur, sei es durch gesetzliche Vorschriften, sei es durch persönliche Aufsicht seiner Bank-Commissäre sorgfältig zu controliren habe, dass das Publicum für die zu schaffenden neuen Circulationsmittel durch Begrenzung der Ausgabe und Festsetzung des in baaren Valuten in der Bank zu verbleibenden Gegenwerth

Ueber die Bedürfnissfrage bei der Errichtung von Privatbanken zu entscheiden, behielt sich die Regierung nach Massgabe der Milde-Hansemann'schen Festsetzungen [1]) vor.

Durch Verleihung blos 10jähriger Privilegien sicherte sich dieselbe die Möglichkeit einer anderweitigen Regelung der Verhältnisse.

Specielle Bestimmungen lagen vor hinsichtlich der Höhe des Stammkapitals, der Einzahlung desselben, der Erfordernisse des Gesellschaftsvertrages, der zulässigen Geschäfte, des Notencontingents, der Noten-Abschnitte, der Notendeckung, der Auflösung der Gesellschaft, der Errichtung von Agenturen, des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und der Publicität des Geschäftsbetriebes.

Auf den gedachten Bericht genehmigte Friedrich Wilhelm unterm 15 September 1848, dass von der in dem Erlasse vom 11. April 1846 enthaltenen Bestimmung, wonach bei Errichtung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds die solidarische Verhaftung aller Theilnehmer eintreten soll, Umgang genommen werde. „Ich will ferner die mit dem gedachten Berichte vorgelegten Bedingungen für die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniss zur Ausgabe unverzinslicher Noten als Grundlage für die Verhandlungen über die solchen Gesellschaften zu ertheilenden Statuten genehmigen, und überlasse Ihnen (scil. den Staatsministern Hansemann und Milde) die weiteren Massregeln zur Begründung von Privatbanken nach Anleitung des Inhalts jener Bedingungen.“

Gleich nach ihrem Erlasse wurden dieselben sämmtlichen Kgl. Regierungen mit dem Auftrage bekannt gegeben [2]), sie seien zur Kenntniss der Handel- und Gewerbtreibenden zu bringen, und es sei denselben dabei zu erkennen zu geben, dass die Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bereit sein würden, Anträge auf Concessionirung von Privatbanken Allerh. Ortes zu befürworten. [3])

---

sicher gestellt würde. Andrerseits seien die Zettelbanken zu veranlassen, nur solche Werthe, die binnen einer bestimmten Frist wieder zu Geld werden, besonders drei- und mehrfach girirte Wechsel zu beleihen und zu discontiren, mithin ihren Geschäftskreis von jenem der Hypothekenbanken auf das Strengste zu trennen.

[1]) Wegen ihrer Wichtigkeit habe ich diese (wiewohl schon bekannten) Normen im Anhange als Beilage III. abgedruckt.

[2]) Rescr. des Ministers der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 25. Sept. 1848. (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung, 1848, S. 348)

[3]) Ueber den eigentlichen Zweck der Normativbedingungen vgl. die Rede des Regierungscommiss. Präsidenten v. Lamprecht, in der II. Kammer am 7. Mai 1852, Verh. S. 1311.

Auf eine nähere Kritik der erlassenen Normen brauchen wir uns hier nicht einzulassen[1]), da wir im Laufe der Darstellung wiederholt auf diejenigen Punkte zurückzukommen haben, welche das besondere Missvergnügen derjenigen erregten, welche mit denselben practisch zu arbeiten Veranlassung hatten.[2])

§ 96.

Auf Grund der Normativ-Bedingungen projectirte bezw. errichtete Zettelbanken. (— 1857.)

Das Bestreben, den todten Buchstaben der Normativ-Bedingungen zu verkörpern, machte sich bald allenthalben im Lande bemerkbar. Es reiften allerorts Pläne, die im Grossen und Ganzen nicht ungünstig beurtheilt werden dürfen. Denn das Bedürfniss nach der Errichtung neuer Zettelbanken war damals in Preussen in Wahrheit ein so dringendes, dass das Bestreben, hier eine Abhülfe zu schaffen, von vorneherein auf eine zu mindesten wohlwollende Beurtheilung Anspruch machen durfte.

Von den einzelnen Instituten, wie sie der Reihe nach entstanden sind, kann ich übrigens hier nur ein ganz gedrängtes Bild, eine Skizze liefern. Die Statuten vollständig oder im Auszuge wiederzugeben, würde kein Interesse bieten, weder ein praktisches, noch ein historisches. Ein praktisches nicht, weil sie heutzutage meist total umgestaltet sind, ein historisches nicht, weil jeder, der sich davon genaue Kenntniss zu verschaffen wünscht, sie vollständig in älteren Werken gesammelt findet, auf die jedesmal zu verweisen, ich nicht ermangeln werde.

Was die geschäftliche Entwickelung der einzelnen Institute und die Darstellung derselben in Zahlen anlangt, so ist bis Ende 1857 — soweit die Darstellung in diesem Abschnitte führt — im Grunde

---

[1]) Eine solche findet sich von Faucher im II. Bande der Vierteljahrsschrift S. 83.

[2]) Schon bald nach Erlass der Normativbestimmungen zeigten sich übrigens hinsichtlich einer Modification derselben Differenzen zwischen dem Finanz- und dem Handelsminister. Die Hauptcontroverse bildete die Frage, ob den Privatbanken auch das Discontiren von Wechseln mit nur zwei Unterschriften, und andrerseits die Annahme verzinslicher Kapitalien mit gewissen Beschränkungen gestattet werden solle. Die liberalere Richtung vertrat der Finanzminister von Rabe gegen den Handelsminister von der Heydt (28. November 1849), zunächst aber ohne Aussicht auf Erfolg. Wir werden unten auf diesen Gegenstand noch zurück zu kommen haben.

wenig darüber zu sagen, da die Mehrzahl erst hart am lusse unserer Periode ins Leben traten. Was aber allenfalls gt werden könnte, findet sich bereits sehr sorgsam in Vorarbeiten [1]) mmengetragen, auf die ich, um Wiederholungen zu vermeiden, chfalls Bezug zu nehmen mir gestatte.

Nachstehend folgt nun eine Darstellung der nach Erlass der mativbedingungen in Preussen theils blos beabsichtigten, theils zur führung gelangten Zettelbanken [2]), und zwar der besseren Uebert halber nach den einzelnen damaligen Provinzen des Staates aushieden.

I. Provinz Preussen.

1) Wir beginnen mit einem fehlgeschlagenen Versuche. Wegen zlicher Unbeachtung der Normativbedingungen musste das von landschaftlichen Kreistage und den Departementscollegien angemene, und von der Generallandschaftsdirection im Jahre 1848 gereichte Project einer Ostpreussischen Landschaftlichen Zettelk [3]) abgewiesen werden.

2) Mehr Glück hatte Königsberg, woselbst schon im Jahre 1851 Wunsch nach dem Besitze einer Zettelbank laut wurde [4]), um erst im Jahre 1856 (13. Oct.) zur Concession zu reifen. Die vatbank zu Königsberg wurde mit einem Stamm- und ncapital von 1 Mill. Thlr. nach Massgabe der Normativbedingen gegründet; Arbeitsfeld: die Provinz Preussen; das ursprüng- Statut findet sich bei Hocker a. a. O. S. 282 f.; der Bericht

[1]) Ich habe hier insbesondere das im Jahre 1858 in Köln bei Wilhelm Greven ienene von Dr. Nicolaus Hocker herausgegebene Werk „Sammlung der Statuten Aktien-Banken Deutschlands mit statistischen Nachweisen und Tabellen" im . Es ist auch für die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Institute eine tquelle. In Betracht kommt ferner auch noch die Schrift von C. Roepel, die gung der neun Preussischen Zettelbanken in den Jahren 1857—1863 einsslich. Danzig 1864.

[2]) Banken, welche nicht die Förderung des Handels und des Verkehrs, sonin erster Linie andere Zwecke verfolgten, also Beispielsweise die Hebung des thekarcredits, und blos als Mittel zur Erreichung dieses Sonderzweckes das Privilegium in Anspruch nahmen, bleiben zunächst von der Darstellung auslossen.

[3]) Noten sollte sie bis zum dritten Theil der gesammten Pfandbriefversur ren, auch auf landwirthschaftliche Producte Darlehen gewähren dürfen. Die irung der Bank sollte aus den Mitteln der Landschaft bewirkt werden.

[4]) Siehe den Bericht über Handel und Schifffahrt zu Königsberg für das 1851.

über ihre Thätigkeit im Jahre 1857 a. a. O. S. 684 f.[1]) Auf die spätere Entwickelung der Bank werden wir im nächsten Bande noch zurückkommen.

3) Die erste Anregung zur Errichtung einer Privatbank zu Danzig ging am 14. Jan. 1849 von dem Kaufmann Gerlach daselbst aus. Er erhielt indessen zunächst einen abschlägigen Bescheid (15. Febr. 1849), weil nach der Ansicht der zur Beurtheilung dieser Frage berufenen Aeltesten der dortigen Kaufmannschaft ein Bedürfniss zur Errichtung einer Bank in Danzig damals nicht bestand. Spätere wiederholte Anregungen Gerlach's fanden gleichfalls keine Berücksichtigung. Dagegen vermochte ein im Jahre 1856 auftretendes Comité (F. Focking und Genossen) am 16. März 1856 die Concession der Privatbank zu Danzig verhältnissmässig ohne Schwierigkeit durchzusetzen. Stamm- und Notencapital 1 Mill. Thlr.; Verfassung nach Massgabe der Normativbedingungen; Arbeitsfeld die Provinz Preussen; das Statut bei Hocker a. a. O. S. 90; der Bericht über ihre Thätigkeit im Jahre 1857 a. a. O. S. 646.[2])

II. Provinz Brandenburg.

1) Nach Erlassung der Normativbedingungen beschloss der in Berlin seit 1831 bestehende Kassenverein[3]), sich zu einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: Bank des Berliner Kassen-Vereins nach Massgabe dieser Bedingungen umzugestalten, ein Antrag, dem die Regierung entgegen zu treten schliesslich keinen Anlass fand. Zu diesem Beschlusse gelangte dieselbe jedoch erst nach Beseitigung sehr lebhafter Widersprüche, die insbesondere in der Furcht der Preussischen Bank vor Concurrenz ihren Ausgangspunkt hatten. Die Concession datirt vom 15. April 1850. Stamm- und Notencapital 1 Mill. Thlr.; Verfassung nach Massgabe der Normativbedingungen; Arbeitsfeld Berlin; das Statut bei Hocker a. a. O. S. 43; der Bericht über ihre Thätigkeit im Jahre 1857 ebendaselbst S. 639.

---

[1]) Vgl. noch Noback S. 871 und Beil. II S. XXX. Hübner, Jahrb. V. S. 179, VI. 1. Hälfte S. 10. Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. Preuss. Staates. II. Jahrgang 1867. S. 68. Saling. 4. Aufl. S. 221. C. Roepel a. a. O.

[2]) Vgl. noch Noback a. a. O. S. 840 und Beil. II. S. XXVII. Hübner, Jahrb. VI. 1. Hälfte. S. 10. u. die folg. Jahrg., Jahrbuch f. die amtl. Statistik des Preussischen Staates. II. Jahrg. 1867. S. 70, Rudolph Meyer, Hft 20. No. XC. C. Roepell a. a. O.

[3]) Man vgl. darüber Bd. I. S. 254.

Die Bank hatte sich bereits am Schlusse unserer Periode zu einer Art Clearing-House für Berlin ausgebildet.[1])

III. Provinz Pommern.

Ein Project, wofür sich insbesondere der damalige Finanzminister Hansemann lebhaft interessirte, war das des Kaufmanns Langemack in Stralsund, auf Errichtung einer Privatbank für Neuvorpommern (April 1848).[2]) Bei Prüfung der Statuten zeigten sich aber erhebliche Abweichungen von den Normativbedingungen vom 25. Sept. 1848. Wiewohl die Regierung die Bedürfnissfrage mit Rücksicht auf die Errichtung einer Commandite der Preussischen Bank in Stralsund bestritt (30. Oktober 1850), zeigte sie sich doch geneigt, das Projekt zu fördern, falls gewisse Anstände, zu denen das Statut Anlass gab, beseitigt würden. Insbesondere verlangte dieselbe, dass der Nachweis der vollständigen Zeichnung des Aktienkapitals binnen 3 Monaten erbracht würde. Hieran, sowie an der späteren Ungunst der Zeitverhältnisse scheiterte schliesslich das Unternehmen.[3])

---

[1]) Man vgl. noch Hübner, die Banken, II. 15. (enthält das Statut, die Bilanz des Vereins Ende 1851 und 1852, sowie den Stand der Bank am 1. Oct. 1850). Derselbe in seinem Jahrbuche der Volkswirthschaft und Statistik. Bd. I. 322, II. 468, V. 183, VI. 1. Hälfte S. 10. Jahrb f. d. amtl. Statistik des Preussischen Staates. II. Jahrg. 1867 S. 60 f., Rudolph Meyer, 2. Hft. X. Suppl.-Hft. 1. No. X. C. Roepell a. a. O.

[2]) Schon im Mai 1846 wandte sich eine Anzahl von Kaufleuten an den Staatsminister Rother mit demselben Petitum, erhielten jedoch von demselben eine abschlägige Antwort. (8. Juni 1846.) Man vgl. auch oben S. 118.

[3]) Der umfassendste Geldverkehr in Neu-Vorpommern und Rügen concentrirte sich von alten Zeiten her in den sogen. Umschlags-Terminen. Nach der Constitution von Schuldsachen vom 6. December 1622, waren die früheren Umschlags-Termine für Pommern auf Antoni, und für Rügen auf Valentini wieder hergestellt, damit in denselben, und zwar längstens 8 Tagen nach denselben die Zinsen entrichtet, die Kapitalien aber ein halbes Jahr vor denselben gekündigt, und alsdann abgetragen würden. Später wurde der Umschlag auf den Petri-Termin verlegt. Der bedeutendste Geldverkehr fand aber Trinitatis statt, und es fanden sich in diesem — aber auch in jenem — vorzugsweise in Stralsund diejenigen zusammen, welche Geldgeschäfte abzuwickeln hatten, welche Geld unterbringen wollten, welche Anleihen suchten, oder Werthpapiere umsetzen wollten. Näheres hierüber enthalten die Akten des Hauses der Abgeordneten, betr. die Verlegung des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern für das Jahr 1866. Vom 7. August 1866. Credit-Sachen No 20. Vgl. ferner die Verhandlungen des Herrenhauses, Sitzungsperiode II. 1866 No. 10 (Gesetzentwurf), Verhandlungen vom 7. und 17. August 1866. Bericht der Justiz-Commission a. a. O. No. 17. Haus der Abgeordneten, Sitzung vom 13. und 25. August 1866. Gesetz-Samml. S. 562.

Dass die Provinz bereits eine Zettelbank in Gestalt der ritterschaftlichen (§ 89) besass, bedarf kaum der Erinnerung.

IV. Provinz Posen.

Der Gründung der Provinzial-Aktien-Bank des Grossherzogthums Posen in Posen, waren schon vor 3 Jahren darauf abzielende fruchtlose Bemühungen vorausgegangen. [1]) Die Concession datirt vom 16. März 1857. Stamm- und Notenkapital 1 Mill. Thlr., Verfassung nach Massgabe der Normativbedingungen, Arbeitsfeld die Provinz Posen, Zweck wie bei der Privatbank Königsberg. Statut bei Hocker S. 475. [2])

V. Provinz Schlesien.[3])

1) Die Abweisung erfuhr (am 13. September 1854) der Antrag der Handelskammer in Schweidnitz auf Errichtung einer Privat-Zettelbank für den Bezirk dieser Handelskammer mit Rücksicht auf das im Eingange der Normativ-Bedingungen vom 25. September 1848 vorgeschriebene äusserste Mass der hiernach zuzulassenden Circulation von Privatbanken.

2) Dasselbe Loos hatte der Antrag eines Eisenbahndirektors in Breslau auf Errichtung einer Provinzialbank für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz mit dem Sitze in Breslau, einem Stammkapital von 3 Mill. Thlr. und dem Notenprivilegium in der Höhe desselben. Trotzdem die Handelskammer zu Breslau das Projekt befürwortet hatte (Jahresbericht pro 1853 S. 11 und 67) erfolgte dennoch die Abweisung (14. August 1854) mit Rücksicht auf die damalige Lage der allgemeinen Verhältnisse, und auf schwebende Berathungen, welche die Frage wegen Vermehrung des Bankpapiergeldes betrafen.

Von den Unternehmern (dem Fabrikbesitzer Milde und Genossen) wurde der Antrag auf Errichtung einer „Schlesischen Privatbank“

---

[1]) Am 10. Juni 1853 folgte die Abweisung eines Antrages wegen Unberücksichtigung der Normativ Bedingungen

[2]) Man vgl. noch Noback S. 927, Hübner Jahrb. VI. 1. Hälfte S. 10, Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. Preuss. Staates II. Jahrg. 1867 S. 74, Rudolph Meyer Hft. 37 No. CLVI, C. Roepell a. a. O.

[3]) Nachzutragen aus der vorigen Periode haben wir noch einen im März 1845 gestellten Antrag auf Gründung einer Privatbank für die Provinz Schlesien, der jedoch im Stadium der Instruktion stecken geblieben war.

in Breslau im Stadium der Instruktion freiwillig zurückgezogen (28. Juli 1856). Nicht zur Ausführung gelangte ferner das Projekt der Schlesischen Landschaft auf Erweiterung der zu Folge Erlasses vom 13. November 1848 errichteten Landschaftlichen Darlehenskasse zu einer Landschaftlichen Leih- und Zettelbank (April 1856).

Hätte das eine oder andere der genannten Projekte einen Erfolg gehabt, so wäre damit die Provinz ausnahmsweise in den Besitz zweier Zettelbanken gelangt, da es mit einer bereits seit dem Jahre 1848 (cf. § 93) versehen war. [1])

VI. Provinz Sachsen.

1) Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg hatten schon am 11. December 1848 der Regierung den Entwurf eines Statuts zu einer Privatbank für die Provinz Sachsen vorgelegt. Dieses Statut war jedoch zur Genehmigung nicht geeignet, da sich dasselbe in den meisten und wesentlichsten Punkten von den Normativbedingungen entfernte (30. December 1848). Das Gründungsconsortium reichte sodann einen abgeänderten Statuten-Entwurf ein, bat aber auch jetzt noch um einzelne Erleichterungen. So zogen sich die Verhandlungen über die Gründung bis zum Jahre 1856 hinaus. Erst am 30. Juni dieses Jahres erfolgte die Concession der Magdeburger Privat-Bank. Stamm- und Notenkapital 1 Mill. Thlr.; Verfassung nach Massgabe der Normativbedingungen; Arbeitsfeld die Provinz Sachsen. Die Statuten bei Hocker a. a. O. S. 366. Der Bericht über ihre Thätigkeit im Jahre 1857 und den Stand vom 31. Januar 1856 a. a. O. S. 696. [2])

2) Der im Februar 1854 angeregte Gedanke zur Errichtung einer Zettelbank in Halberstadt scheiterte nach längeren Verhandlungen hauptsächlich deshalb, weil die zur gutachtlichen Aeusserung veranlasste Preussische Bank die Bedürfnissfrage für den dortigen Platz in Abrede stellte. Nichtsdestoweniger erbot sie sich, daselbst durch Errichtung einer Agentur zu helfen.

3) Mit derselben Begründung wie Schweidnitz (cf. oben S. 124) wurde auch Erfurt mit seinem Antrage auf Gründung einer Preussi-

---

[1]) Die Modalitäten des Planes sind in den gedruckten Verhandlungen des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft im April 1856 S. 10 f. zu finden.

[2]) Man vgl. noch Noback S. 895 und Beil. II. S. XXXII. Hübner Jahrb. IV. 149, V. 178, VII. Hälfte S. 10. Jahrb. f. d. amtl. Statist. des Preuss. Staates, II. Jahrg. 1867 S. 66. Rudolph Meyer Hft. 32 No. CLII. C. Roepell a. a. O.

schen **Thüringischen Privatbank** (März 1856) abgewi dem Bemerken, dass dem Projekte nur dann eine Folge gegebe könne, wenn auf die Befugniss zur Ausgabe unverzinslich noten verzichtet werden sollte (28. August 1856).

4) Der Handelskammer für Halle machte der Staat v. d. Heydt hinsichtlich der am 20. Mai 1857 erbetenen C für einer daselbst zu errichtende **Privatbank** keine A Er stellte indessen der Erwägung anheim, ob ein solches nicht auch ohne die Berechtigung der Notenemission auf A begründen sein möchte (2. Juni 1857).

VII. Provinz Westphalen.

1) Am 7. Juli 1848 betrieb der Deputirte Harkort die E einer **Privatbank in Hagen**. Der Finanzminister Hanse wiederte (13. Juli 1848), dass das Statut noch wesentl änderungen erfahren müsse; nach den bisher festgehaltene sätzen sollten zwar Privatbanken nur in grösseren Städten g werden. Bei dem besonderen Aufschwunge der Industrie i Hagen sei jedoch zu wünschen, dass es mit den allgemeine sätzen verträglich sei, eine Ausnahme von der Regel dort zu

2) Am 29. Oktober 1855 bildete sich in **Hagen** e Comité zur Begründung einer **Privatbank für die Provin phalen**, für welche das Privilegium der Noten-Emissio wurde. **Dortmund** trat mit einem gleichen Projekte am 1 1856 auf.

Die Staatsregierung räumte aus mehrfachen volkswirthsc Erwägungen Hagen den **Vorzug** ein. Später wurde der Streit den beiden Gründungs-Comité's dahin geschlichtet, dass die E zweier Banken, der einen zu Dortmund, der andern z beliebt wurde, jedoch mit der Massgabe, dass jede Bank 500,000 Thlr. Noten emittiren durfte, da sonst die übri vinzen, denen nur **eine** Privatbank mit 1 Mill. Thlr. Noten bewilligt worden war, durch Westphalen verkürzt worde Die Allerhöchste Concession der Hagener Bank datirt vom 1857, jene der Dortmunder vom 2. März 1857. [1])

Da wegen der Ungunst der Zeitverhältnisse die Einzal Kapitals der Dortmunder Privat-Aktienbank bis 23. Juni 1

[1]) cf. Hocker a. a. O. S. 185. Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. Pre II. Jahrg. 1867 S. 77.

erfolgt war, wurde an diesen Tagen die zur Errichtung dieser Bank ertheilte Concession als erloschen erklärt. Dasselbe Schicksal hatte bekanntlich die Hagener Bank. Ihrem Antrag auf Verlängerung der Concession um mindestens 1 Jahr wurde nicht stattgegeben (1. September 1858). Ebenso wenig drang die Handelskammer zu Altena mit der Bitte durch, die Staatsregierung möge sich einer Vermittelung zur Verschmelzung der beiden früheren Projekte zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen unterziehen. [1])

3) Zur Beseitigung der in Folge der Geldkrisis des Jahres 1848 eingetretenen Calamität gründeten Fabrikanten im Kreise Iserlohn daselbst am 28. April 1844 eine Discontobank. Das Stammkapital wurde gebildet durch eine Anleihe bei der Preussischen Bank, durch die von dem Ministerium zur Belebung und Hebung der Fabrikation bewilligten Summe von 25,000 Thlr., sowie durch Ausgabe von auf 3 Monate lautenden Solawechseln von 1—5 Thlr. im Gesammtbetrage von 55,000 Thlr. (erhöhbar auf 100,000 Thlr.). Zur Sicherung der Bank, sowie der Inhaber der bezeichneten Solawechsel leisteten die Gründer des Instituts selbstschuldnerische Sicherheit. Die Bank nahm Depositen gegen 4 pCt. Zinsen an, und betrieb alle Geschäfte, welche sich für den Bankverkehr eignen, unter strengem Ausschlusse aller Darlehen auf Grund und Boden. Als das ohne alle höhere Autorisation ins Leben gerufene Institut zur Kenntniss der Staatsregierung gelangte, wurde von einer Entschliessung anfänglich abgesehen, weil man die wohlthätige Wirksamkeit der Bank unter den obwaltenden ungünstigen Handelsverhältnissen durch Regierungsmassregeln nicht beeinträchtigen wollte. Nach Erlass der Normativbestimmungen wurden indessen die Theilnehmer der Iserlohner Privat-Discontobank veranlasst, das Statut diesen Bedingungen entsprechend umzubilden, oder eventuell dasselbe aufzulösen. Das letztere scheint bald erfolgt zu sein.

VIII. Provinz Rheinlande.

Am 10. Oktober 1855 wurde in Köln unter der Firma Kölnische Privatbank eine Aktiengesellschaft nach Art. 29 und f. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemässheit des Gesetzes vom 9. November 1843 gegründet. Stamm- und Notenkapital 1 Mill. Thlr., Verfassung nach Massgabe der Normativbedingungen; Arbeits-

[1]) Man vgl. auch den Bescheid vom 3. September 1858 an die Handelskammer zu Lüdenscheid, die Wiederaufnahme der Projekte betr.

feld die preussische Rheinprovinz; die Statuten bei Hocker a. a. O. S. 271, der Bericht über ihre Thätigkeit im Jahre 1857 a. a. O. S. 681 (pro 1856 S. 281).[1])

2) Nach Erlass der Normativbedingungen liefen ferner aus dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf Concessions-Gesuche für die Städte Duisburg und Crefeld (21. Februar 1856) ein. Duisburg zog sein Gesuch zurück, nachdem Crefeld eine Filiale der Preussischen Bank erhalten hatte. Crefeld wurde trotz der warmen Fürsprache der Regierung in Düsseldorf und wiewohl bereits ein ansehnlicher Theil des Grundkapitals gezeichnet worden war, aus denselben Motiven wie Schweidnitz und Erfurt abgewiesen (28. März 1856).

3) Auch für Aachen wurde am 12. Mai 1848 von Leopold Scheibler daselbst eine Zettelbank in Anregung gebracht, und es erfreute sich das desfallsige Projekt gleichfalls der Fürsprache Hansemann's. Nur wurde ihm bedeutet, dass eine Unterstützung aus Staatsfonds durch baare Zuschüsse in keinem Falle zu gewärtigen sei. Das Projekt scheint hierauf von Scheibler selbst aufgegeben worden zu sein; wenigstens ist mir ein förmlich abweisender Bescheid nicht bekannt geworden.

IX. Hohenzoller'sche Lande.

Am 1. Juli 1857 erbat sich die Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin eine Concession zur Errichtung einer Zettelbank in Hohenzollern. Zu Grunde gelegt war dem eingereichten Statute die David Hansemann'sche Denkschrift über ein in deutschen Bundesstaaten einzuführendes Banknoten-System.[2]) Die Bank sollte nach den Intentionen Hansemann's die Erwerbthätigkeit in den Hohenzoller'schen Landen fördern, und den Preussischen Einfluss auf volkswirthschaftlichem Gebiete in Süddeutschland vermehren. Vermittelst des Beitritts jener Bank zur Bildung eines „Vereines deutscher Privat-Banken" sollte Preussen eine Stellung in der Regelung des Bank-

---

[1]) Vgl. noch Noback S. 870, dann Beil. II. S. XXX., Hübner Jahrb. V. u. VI. 1. Hälfte S. 10, Saling 4. Aufl., Jahrb. f. d. amtl. St. d. Preuss. Staates II. Jahrg. 1867 S. 63, Rudolph Meyer Hft. 16 No. LXXX., C. Roepell a. a. O. Eingehende Notizen finden sich auch in den Jahresberichten der Handelskammer Köln; cf. insbesondere pro 1871 S. 86, pro 1872 S. 91. S. 93 finden sich Auszüge aus den Jahresberichten und Bilanzen von 1857—1872, pro 1873 S. 97, 1874 S. 93, 1875 S. 94.

[2]) cf. oben S. 10.

enwesens gewinnen, ähnlich wie im Zollvereine und im Postwesen; shalb dürfe die Concession für Hohenzollern auch nicht nach m Gesichtspunkte aufgefasst werden, wie die Concession von ivatbanken in den anderen Preussischen Provinzen. Sobald Preussen er einer der deutschen Mittelstaaten (wie es wahrscheinlich in Kürze schehen dürfte) eine Concession auf Grund des Hansemann'schen ormal-Statuts ertheilt habe, werde der „Verein deutscher Privatnken" alsbald ins Leben treten. [1])

Dass die Preussische Regierung dieses Projekt nicht fördern nnte, musste sich jeder in der Sache auch nur einigermassen ngeweihte selbst sagen. Er musste wissen, mit welcher Zummung der Landtag und der bessere Theil der öffentlichen inung geurtheilt hatte, über Banken „an Orten errichtet, welchen natürliche Grundlage einer Bank, ein eigener Geld-, Wechseld Waarenverkehr fehlt, und mit Privilegien ausgestattet, welche Notenemission entweder gar keine, oder doch eine so weite nze zogen, dass die Absicht eines über den Platz und dessen ürlichen Verkehrskreis weit hinaus gehenden Geschäftsbetriebes in Augen fiel." [2])

Dazu kam, dass alle Banken, auf welche sich das eben in Bezug ommene Urtheil bezog — mit alleiniger Ausnahme der Coburger — Orten und in Ländern errichtet waren, welche an Einwohnerzahl, hlhabenheit und Verkehrs-Umfang Sigmaringen und Hohenzollern ertrafen. Die Hohenzoller'schen Lande hatten nämlich im Jahre

---

[1]) In einer Eingabe Hansemann's an den Kgl. Geh. Rath v. Sydow in Sigingen d. d. Stuttgart 1. Juli 1857 bemerkte derselbe, 2 deutsche Staaten, urg-Gotha und Waldeck, hätten bereits Concessionen im Sinne des Normaltuts ertheilt; in Kurhessen und Württemberg seien die Verhandlungen zur Ergung solcher Concessionen im Gange. — Die Concession für die in Arolsen zu chtende Deutsche Privatbank für Niedersachsen datirt vom 18. Oktober 1856. ch diese Concession sollte, wie Hansemann in einem Schreiben an den Preussien Handelsminister mittheilte, der Zweck erreicht werden, das Recht der Reung eines kleinen Staates, Banknoten emittiren zu lassen, zu erschöpfen. Der idität der Sache wegen habe er keinen Anstand genommen, in ungünstiger junktur auf die Sache einzugehen. „Möchte es nicht, um Preussen bei den in sicht stehenden Vereinigungen (nach Art. 36 des Statuts) von vorneherein zu ressiren, nützlich sein, mir eine ähnliche Concession für Hohenzollen zu heilen."

[2]) Dieser Satz ist der in § 104 mitgetheilten Denkschrift der Preussischen gierung entnommen.

1856 bei einem Umfange von 26 □ Meilen, blos gegen 66,000 Einwohner, 7 Städte, 6 Marktflecken, 109 Dörfer, 38 Weiler und ungefähr 80 vereinzelte Wohnsitze. Es gab im Lande an industriellen Unternehmungen blos 2 Eisenwerke, 5 Spinnereien, eine Papier-, eine Tuchfabrik, sowie eine Kochgeschirrfabrik. [1]) Ganz Deutschland würde darum eine Hohenzoller'sche Bank nur für das angesehen haben, was dieselbe nach der ursprünglichen Absicht auch sein sollte, nämlich als eine Bank nicht für Hohenzollern, sondern für Württemberg und Baden.

Es erfolgte denn auch am 21. August 1857 ein abschlägiger Bescheid, weil — wie es in der betreffenden Entschliessung hiess — die Begründung einer Bank in den Hohenzoller'schen Landen, mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse, nicht als ein Bedürfniss erachtet werden könne.

In Stuttgart, Karlsruhe und anderen Residenzen, [2]) erlebte übrigens Hansemann auch nichts als Enttäuschungen. Speciell über seine Pläne in Württemberg, schrieb Moritz Mohl am 30. Juni 1857 [3]): Herr Hansemann, welcher schon im verflossenen Jahre eine Concession zur Errichtung einer Zettelbank ohne Erfolg nachgesucht hat, ist in der That, im Interesse seines Planes, vor einigen Tagen in Begleitung eines Rechtsgelehrten hier angekommen, und hat u. A. auch mir, den er als Gegner der Zettelbanken kannte, seinen Entwurf eines Banksystems für die Bundesstaaten zustellen lassen, um ihn mit mir zu besprechen. Mohl unterwarf nun dieses System einer näheren Kritik, und gelangte zu dem Schlusse, dass, wer die Gesetzgebung über die Preussische Bank und die Normativbedingungen für die Provinzial-Zettelbanken daselbst kenne, überzeugt sein müsse, dass die Preussische Regierung Zettelbanken nach Hansemann'schen System nicht zugeben, und ebenso wenig die Noten solcher Banken, welche in anderen deutschen Staaten errichtet würden, als Zahlungsmittel

---

[1]) Eingehende Notizen über die damaligen gewerblichen Verhältnisse der Hohenzoller'schen Lande, findet man in der Verh. d. II. Preuss. Kammer vom 29. Februar 1856 S. 589.

[2]) Näheres noch unten bei der Darstellung der Bankentwickelung im Herzogthum Nassau und dem Königreiche Hannover.

[3]) Vgl. zum Folgenden No. 152 der Schwäbischen Chronik des „Schwäbischen Merkurs" II. Abthl. I. Bl. (30. Juni 1857), cf. auch die No. 149: das städtische Papiergeldprojekt, Aufsatz von Moritz Mohl gegen die Ausgabe eines städtischen Papiergeldes in Stuttgart, über dieselbe Frage l. c. No. 155, 156 und 157.

in Preussen zulassen würde. „Es ist also mit dem Plane Herrn Hansemann auf das übrige Deutschland, und zumal auf das südwestliche Deutschland, abgesehen.“ Mohl warnte bei dieser Gelegenheit dringend vor der Ausbeutung des Publikums durch die Zettelbanken. —

Es erübrigt noch, anhangsweise auf ein paar Projekte aufmerksam zu machen, welche für den ganzen Umfang der Monarchie berechnet waren, jedenfalls zu einzelnen Theilen derselben keine so unmittelbaare Beziehung hatten, dass wir sie bisher an einer Stelle hätten besprechen können.

In erster Reihe ist hier der Vorschlag des Adolph Ziehl [1]) zu erwähnen, welcher wünschte, der Staat solle unter Kapitalisation der Grundsteuer vermittelst einer Centralbank zu einer ergiebigen Notenemission schreiten.[2]) Bei diesem ganz monströsen Projekte brauchen wir nicht länger zu verweilen.

Wegen Abweichungen von den Normativbedingungen, wurde der Antrag des Siegfried Weiss auf Errichtung einer „Deutschen Ackerbau-Industrie- und Handelsbank“ abgewiesen. (29. Dez. 1848.)

Am 15. August 1851 überreichte der Fabrikbesitzer Bormann zu Goldberg dem Handelsminister den Entwurf für ein Statut zur Errichtung von Provinzial- und Kreis-Banken nebst Motiven. Das Central-Comptoir der Provinzial- und Kreis-Banken sollte seinen Sitz in der Hauptstadt jeder Provinz haben; Filialen waren für die Kreisstädte in Aussicht genommen. Auf eine Notenemission war es vorzugsweise abgesehen. Der Handelsminister erwiederte dem Antragsteller (5. September 1851), dass er sich nicht veranlasst sehe, das Statut den Provinzialständen zur Annahme zu empfehlen. „Ich bemerke dabei, so schloss er, dass seit längerer Zeit Anträge auf Errichtung von Privatbanken von keiner Seite her vorgebracht sind, ungeachtet den Betheiligten in den Normativbedingungen vom 25. Sep-

---

[1]) Unsere Creditverhältnisse und die Creirung neuer Circulationsmittel. Aachen 1848.

[2]) „Der Netto-Ertrag der Grundsteuer des ganzen preussischen Staates nach dem Haupt-Finanzetat pro 1848 ist Thlr. 9.772,661, was zu 5 pCt. kapitalisirt, eine Summe von Thlr. 195,453,220 bildet. Um aber keine allzugrossen Summen von dem neu zu creirenden Circulationsmittel auf einmal auszugeben, wird der Finanzminister durch die gesetzgebende Kammer zu ermächtigen sein, der zu gründenden Centralbank den ganzen Betrag der aus der Grundsteuer fliessenden Staatseinnahme zu cediren, und die Centralbank wird ermächtigt, gegen die Cession der Grundsteuer die Summe von 100 Millionen Thaler an Grundsteuer-Rentenscheinen auszugeben.“

tember 1848 die Mittel dazu geboten werden, und die Regierung auf die früher gestellten derartigen Anträge mit Bereitwilligkeit eingegangen ist. Ich muss daher um so mehr bezweifeln, dass ein dringendes Bedürfniss zur Vermehrung der bestehenden Bankanstalten obwaltet, als überall, wo sich ein solches Bedürfniss gezeigt hat, durch die stattgefundene Vermehrung der Commanditen und Agenturen der Preussischen Bank demselben eine entsprechende Abhilfe zu Theil geworden ist."

Bormann beruhigte sich indessen hierbei nicht, wie die weiter unten (§ 98) mitgetheilten Kammerverhandlungen das Nähere ergeben werden.

Die Unzulänglichkeit der bestehenden Bank- und Credit-Institute beklagte auch der Bericht der Handelskammer in Stolberg vom Jahre 1852 [1]), und befürwortete gleichzeitig die Entstehung von einschlägigen Privat-Vereinen nach Art des 1848 in Brüssel entstandenen Credit-Vereines und der 1851 in Berlin gegründeten Disconto-Gesellschaft (auf dem Principe der Genossenschaft ruhende Banken). Zur Beseitigung der Hypothekar-Creditnoth war vorgeschlagen, dass der schuldenfreie Grundbesitz in Provinzial-Vereine sich zusammenthue (nach dem Vorbilde der Société générale pour favoriser l'industrie in Belgien), oder eine Bank nach dem Vorbilde der banque foncière in Frankreich gegründet werde. In beiden Fällen sei aber die Verleihung des Banknotenprivilegiums die Voraussetzung des Erfolges der Institute. Das Ministerium sprach seine Geneigtheit aus, Privat-Anstalten zu fördern, welche sich den Zweck stellten, die Vortheil eines erleichterten Credits auch derjenigen Klasse zugänglich zu machen, welche sich an dem Verkehr der bestehenden Geld-Institute nicht betheiligen könnte, verwahrte sich aber gegen die in Aussicht genommene Unterstützung jener Creditassociationen durch die Preussische Bank und gegen die Verleihung des Notenprivilegiums an Institute, welche hinsichtlich ihrer Statuten nicht in allen Punkten den bestehenden Normativbedingungen nachkämen (26. März 1853). —

Wenn wir zum Schlusse die bisherigen Ergebnisse kurz zusammenfassen, so finden wir in Preussen am Ende unserer Periode

---

[1]) Auch der Bericht über den Handel und die Industrie von Berlin vom Jahre 1855, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin S. 3 f. gab demselben Bedürfnisse Ausdruck.

7) im Ganzen 9 Zettelbanken [1]) Im Jahre 1857 betrugen die
mmtumsätze [2]) derselben ca. 2,400,000,000 Thlr., der durch-
ittliche Notenumlauf bei denselben 66 Millionen Thaler, der
satz im Giro-Geschäft ca. 685 Millionen Thaler, der Umsatz
n Einkauf und Eingang für Wechsel 941 (?) Millionen Thaler,
Gesammtsumme der eingegangenen Wechsel und ihrer Dis-
os 420 Millionen Thaler, die Gesammtumsätze im Lombard-
chäft (Gesammtsumme der Zurückzahlungen) 63 Millionen, der
tand der verbliebenen Depositen (verzinslich und unverzinslich)
Millionen.

---

[1])

	Danzig	Berliner Kassen-Verein	Köln a. Rh.	Königsberg i. Pr.	Magdeburg	Posen	Stettin	Städtische Bank in Breslau.	Kgl. Preussische Haupt-Bank nebst Filialen
der ...ung	1857	1850	1855	1856	1856	1857	1824	1848	1765
Cab.- vom	16. März 1857	15. April 1850	10. Okt. 1855	13. Okt. 1856	30. Juni 1856	16. März 1857	15. Aug. 1824	10. Juni 1848	17. Juni 1765
...triebe ...it	½ des Jahres	1850	1856	1857	1856	Herbst 1857	1824	1848	1765
...en- ...sion	1 Mill. Thlr.	1 Mill. Thlr.	1 Mill. Thlr.	1 Mill. Thlr.	1 Mill. Thlr	1 Mill. Thlr.	1 Mill. Thlr.	1 Mill. Thlr.	unbeschränkt

) Gleichwie die vorstehende Tabelle sind auch die oben folgenden Zahlen
. 114 Note 1 citirten Schrift von C. Roepell entnommen.

VI. Kapitel.

Die parlamentarische Bank-Enquête von 1851 und 1852

---

§ 97.

Einleitung.

Mit Enquêten, welche von den Volksvertretungen veranstaltet bezw. von denselben hervorgerufen werden, wird der Regierung in der Regel keine grosse Freude bereitet. Denn so lange sie auf der betretenen Bahn bleibt, gibt sie damit unverkennbar zu verstehen, dass sie das bestehende Verhältniss noch billigt. Die Veranstalter der Enquête sind aber umgekehrt mit den bestehenden Verhältnissen missvergnügt, und die Untersuchung derselben soll ihnen das Beweismaterial liefern, um das Bedürfniss einer Reform zur Evidenz zu bringen. Sie können dabei leicht gewinnen, die beabsichtigten Neuerungen durchsetzen; die Regierungen setzen aber günstigsten Falles nur dies durch, dass Alles beim Alten bleibt, laufen aber immerhin Gefahr, dass manche Missgriffe dabei offen zu Tage treten. Kein Wunder also, dass dieselben nur ungern die Hand zur Vornahme von Enquêten reichen, schliesslich aber doch oft nachgeben, sei es auch blos nur um zu zeigen, dass sie das Licht nicht zu scheuen brauchen.

Der Werth einer Enquête hängt stets von der Art und Weise ihrer Vornahme ab. Parlamentarische Enquêten, d. i. solche, die nicht blos vom Parlamente ausgehen, sondern auch von Mitgliedern desselben veranstaltet werden, haben vor den rein bureaukratischen gewiss den Vorzug, dass hier jeder Verdacht einer einseitigen Unter-

suchung und einer Schönfärberei der gewonnenen Resultate von vornherein ausgeschlossen ist. Das Heimathland der letzteren ist bekanntlich England.

In Preussen wurde im Jahre 1851 ein interessanter und lehrreicher Versuch einer solchen parlamentarischen Enquête gemacht, und zwar bildete den Gegenstand derselben das System der Banken und Geld-Credit-Institute des Landes.[1])

Die erste Anregung dazu gab der Abgeordnete Harkort, welcher am 7. Februar 1851 den Antrag stellte, die Kammer wolle beschliessen, eine Commission von 21 Mitgliedern zu ernennen, um das System der Banken und Geld-Creditinstitute des Landes zu untersuchen, und über die im Interesse eines rascheren Geldverkehrs nothwendig erscheinenden Reformen zu berichten. Motivirt wurde der Antrag mit der Unzulänglichkeit der Preussischen Creditorganisation.[2])

Die Commission für Handel und Gewerbe, an welche der Antrag verwiesen wurde, hatte anfänglich gegen denselben mehrfache Bedenken.[3]) Schon darüber traten Zweifel zu Tage, ob die Kammer denn überhaupt berechtigt sei, eine derartige Enquête zu veran-

---

[1]) Die Hauptquelle für die nachstehende Darstellung bilden die im Preussischen Abgeordneten-Hause aufbewahrten Acten der II. Kammer, betr. die Untersuchung de Systems der Geld-Creditinstitute des Landes vom 12. April 1851 mit 5 Adhibend Acten, und zwar: Adhib. I., betr. den Geschäftsverkehr der Commission etc. vom 26. April 1851; Adhib. II., betr. die Verhandlungen der Commission etc. vom 25. April 1851; Adhib. III., betr. die Verhandlungen der ersten Special-Commission zur Untersuchung der Königlichen und der Privatbanken, wie der Handel und Ge werbe überhaupt betreffenden Verhältnisse vom 29. April 1851, (Vol. 1., sodann vom 8. Juni 1852 ab in Vol. II.); Adhib. IV., betr. die Verhandlungen der zweiten Special-Commission zur Untersuchung der ländlichen Credit-Institute vom 28. April 1851; Adhib. V, betr. die Verhandlungen der dritten Special-Commission zur Untersuchung der Sparkassen und Pfandleih-Institute, Vol 1 und 2. — Ich habe hier und im weiteren Verlaufe der Darstellung die im Archive des Abgeordneten Hauses systematisch angelegten einschlägigen Acten stets allegirt, weil es sich hier um Quellen handelt, deren Benutzung auf gestelltes Ansuchen wohl selten Jemandem verweigert werden dürfte. Anders liegt die Sache bezüglich der von mir in den einzelnen Ministerien eingesehenen Acten. Diese stets anzuführen, lag meines Erachtens ein Anlass nicht vor, da die Einsicht derselben ohne specielle ministerielle Genehmigung nicht möglich ist.

[2]) Antrag, II. Session II. Kammer No 98. Nach Angabe Harkort's betrug das in Preussen umlaufende baare Geld pro Kopf 6 Thlr., während die Abgaben an den Staat sich ebenfalls auf 6 Thlr. beliefen. Auf die Schottischen und Englischen Bankverhältnisse war exemplificirt.

[3]) Bericht der Commission vom 4. April 1851, II. Sess., II. Kammer, No. 243. Berichterstatter Abg. Berndt. (Glogau.)

stalten. Noch mehr Kopfzerbrechen verursachte die Opportunitätsfrage; die Regierungscommissare machten ohnedem zur Sache keine gute Miene; sie erklärten, die Staatsregierung müsse, da jedermann im Stande sei, von der inneren Einrichtung und Organisation der Creditinstitute des Landes sich selbst Kenntniss zu verschaffen, und solche zu prüfen, ohne dass es hiezu der Einsetzung einer besonderen Commission bedürfe, in der Ernennung einer solchen nur einen Ausdruck des Misstrauens (!) erblicken, wozu sie keine Veranlassung gegeben zu haben glaube. Das Bestreben derselben sei stets dahin gerichtet gewesen, dem Bedürfnisse des Verkehrs, wo dieses hervorgetreten, Genüge zu leisten. Um so mehr glaube sie auch Anspruch darauf zu haben, dass man sie dabei nicht unterbreche, und auch den Schein vermeide, als ob sie es an der erforderlichen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen. Die Commissare befürchteten ferner, die Untersuchung würde sehr leicht auf den Irrweg einer blos theoretischen Ermittelung, aber zu keinen praktischen Erfolgen führen. Es würden vielleicht eine Menge Vorschläge und Projecte hervorgerufen werden, die eine aufregende Wirkung auf das Publicum um so weniger verfehlen könnten, als die gespannten Erwartungen ihre Befriedigung doch nicht finden würden.

Dieses ängstliche sich Sperren der Vertreter der Staatsregierung gegen die Enquête war aber gewiss nicht politisch; denn erfahrungsgemäss wirkt ein solches Vorgehen weit eher stimulirend, als beruhigend, schon wegen des Argwohnes, dass am Ende doch etwas geheim zu halten sei.

Denselben Eindruck mochten auch die Antragsteller empfunden haben, wenn sie gleich davon sich nichts merken liessen. Es wurde vielmehr entgegnet, dass ein auf das ganze Land berechnetes, wohl organisirtes und umfassendes System des Geldumlaufs und Credits für die Belebung des Handels, der Industrie, der Gewerbe und des Ackerbaues eben so wichtig als nothwendig sei. Der Nationalreichthum könne sich erst dann steigern, wenn die Zahlungsmittel sich rascher bewegten. Der gegenwärtige Zustand der Preussischen Banken entspreche nicht den gewachsenen Bedürfnissen des Verkehrs, zumal der Mangel an Privatbanken zu empfindlich hervortrete. Die Betheiligung an den Bankfonds und die Benutzung des Lombard- und des Wechselverkehrs an der Preussischen Bank sei gewissermassen ein Privilegium des grösseren Kapitals. Die Betheiligung der Bankantheilseigner an der Verwaltung des Instituts durch den Centralausschuss und die Deputirten habe zwar in gewissem Grade eine grössere Beweglichkeit und

ichteres Eingehen auf die Bedürfnisse des Verkehrs zur Folge t; gleichwohl könne bei der Verwaltung einer wesentlich als institut erscheinenden Anstalt die dem kaufmännischen Verkehr thümliche freiere Bewegung nicht erreicht werden. Die Normativgungen für Privatbanken zögen zu enge Schranken, und müssten Erweiterung für fähig erachtet werden, ohne die unerlässlichen tien für das allgemeine Wohl und für die Solidität zu opfern. enüge nicht, Anstalten wie z. B. die Sparkassen, Altersverngsanstalten etc. zu besitzen, welche Kapitalien sammeln, es auch darauf Bedacht genommen werden, diese Kapitalien auf sichere und solide Weise für den Verkehr zugänglich und nutzzu machen. Ein näheres Eingehen auf den hochwichtigen stand und eine reifere Prüfung desselben habe die Staatsung nicht zu scheuen, da, wenn die künftige Commission und die ner nach gewonnener Aufklärung sich mit den bestehenden Verngs-Grundsätzen einverstanden erkläre, dadurch nur das vorne Vertrauen verstärkt werden würde, wenn jedoch die bisher ten Grundsätze und Normen einer Verbesserung und Erweiterung seien, es der Staatsregierung erwünscht sein müsse, die Ann und Erfahrungen der aus allen Provinzen des Staates eren Volksvertreter kennen zu lernen, um darnach vielleicht in oder der anderen Richtung hin die Initiative ergreifen zu n.[1]) Nur jener Theil des Harkort'schen Antrages wurde von ommission beanstandet, welcher voraussetzte, dass das bestehende n der Geld-Credit-Institute ein so mangelhaftes und unvollenes sei, dass Reformen nothwendig eintreten müssten, da dieser ein Urtheil anticipire, das erst durch die Untersuchung geen werden sollte.

n der öffentlichen Sitzung des Abgeordneten-Hauses betonte ntragsteller noch, dass es im Interesse des Ministeriums selbst wenn die Initiative von der Kammer ausgehe; „denn es gibt nützliche Dinge, die nur langsam und unter stürmischen

---

Einem Misstrauen gegen die Staatsregierung könne um so weniger Raum n werden, als es den Mitgliedern der Commission wie der Kammer erwünscht sein müsse, wenn die anzustellende Prüfung unter Zuziehung Gemeinschaft mit der Staatsregierung erfolge. Der Besorgniss vor aufer nutzloser Projectenmacherei, und der Befürchtung unpractischer und unässiger Vorschläge endlich lasse sich durch eine verbesserte Bestimmung eststellung des Zweckes der Thätigkeit der zu wählenden Commission be-
i.

Debatten reifen. Wenn die Commission auch blos den einfachen Nutzen hätte, dass sie einen Codex der besten Anstalten dieser Art zusammenträgt, wenn sie ermittelt, welches ist die beste Bankordnung, welches das beste Credit-Institut, und welches die beste Hypothekenbank, die in Europa besteht, so glaube ich, dass die Commission ein gutes Material liefern würde für künftige Berathungen." Schliesslich wurde der Antrag Harkort's angenommen, wiewohl die Regierung ihre ablehnende Haltung nicht aufgegeben hatte.[1])

Es wurde nun demnächst eine Commission gebildet, welche sich wieder in drei Untercommissionen theilte. Die von diesen letzteren erstatteten Specialberichte vermochte die Central-Commission wegen der Kürze der Zeit nicht mehr zu ihrer Erörterung zu ziehen. Sie beschloss aber, dieselben wegen ihres wichtigen Materials dem Drucke zu übergeben, und der Kammer zur Kenntnissnahme vorzulegen[2]) (8. Mai 1851).

Damit hatte es aber auch für's Erste sein Bewenden, so dass die ganze Angelegenheit zunächst unerledigt blieb. Dies veranlasste den Abgeordneten Harkort, am 29. November 1851 seinen früher gestellten Antrag zu erneuern[3]), worauf am 16. December

[1]) Der Handelsminister von der Heydt bemerkte: „Im Jahre 1848 kamen von allen Seiten viele Anträge auf Errichtung von Privatbanken. Damals wurden normative Bedingungen festgestellt, die massgebend waren für die Ertheilung von Concessionen. Nur wenige haben die Anträge verfolgt, und seit zwei Jahren sind Anträge auf Errichtung von Privatbanken nicht mehr eingegangen. Es würde von Seiten der Regierung der Concessionirung weiterer Privatbanken nichts entgegenstehen, wenn die Normativbedingungen, welche festgestellt sind, erfüllt werden. Es ist zwar früher auch von mehreren Seiten beantragt worden, in diesen Normativbedingungen Modificationen eintreten zu lassen, und namentlich war auch der Abgeordnete Harkort der Meinung, dass diese Normativbedingungen zu erschwerend seien. Es hat sich aber die Regierung nicht überzeugen können, dass zur Zeit eine Nothwendigkeit vorliege, von diesen Bedingungen abzugehen. Denn wie nützlich die Banken für den Verkehr auch sein mögen, wenn sie auf soliden Grundlagen beruhen, ebenso schädlich können sie sich gestalten, wenn sie nicht solid basirt sind." II. Kammer, 61. Sitzung am 12. April 1851, S. 995.

[2]) Dieser (erste) Bericht selbst zerfällt in drei Abtheilungen: die erste befasst sich mit den Normativbedingungen vom 25. Septbr. 1848 (Berichterstatter Abgeordneter Wegener) mit der Preussischen Bank (Berichterstatter Abgeord. Trojan) und mit dem Plane der Berliner Credit-Gesellschaft (Berichterstatter Abg. Harkort) die zweite Abtheilung hat die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer zum Gegenstande (Berichterstatter Abg. v. Lavergne-Peguilhen); die dritte Abtheilung beschäftigt sich mit den Sparkassen und Leihbanken (Berichterstatter Abgeordnete v. Prittwitz). Der gedruckte Commissionsbericht umfasst im Ganzen 108 Seiten.

[3]) III, Session, II. Kammer No. 11

lemselben stattgegeben[1]), und demgemäss die Commission neu gebildet wurde. Ihren Bericht erstattete sie am 27. April 1852.[2]) In der zweiten Kammer wurde über die Frage am 7. und 8. Mai dieses Jahres verhandelt.[3])

§ 98.

Das Ergebniss der Bank-Enquête.

Es sei nunmehr der Versuch unternommen, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Bank-Enquête systematisch zur Darstellung zu bringen. Ich werde mich dabei allerdings der grössten Gedrängtheit bestreben müssen; denn die der Kammer erstatteten Berichte würden — zusammengefasst — allein schon ein ansehnliches Buch abgeben; dazu kommt aber noch das in den Commissions-Acten enthaltene Material, sowie die im Abgeordnetenhause selbst gepflogenen Verhandlungen.

Vorarbeiten für die nachfolgende Zusammenstellung sind mir nicht ekannt. Es ist überhaupt in einschlägigen wissenschaftlichen Werken[4]) iese Bank-Enquête bisher ganz auffallend unberücksichtigt geblieben. —

---

[1]) Entsprechend dem Berichte des Central-Ausschusses der sieben Abtheilungen er den Antrag des Abg. Harkort und Genossen, die Banken und Geld-Kredittitute betr. v. 12. December 1851. III. Sess. II. Kammer No. 16. Berichterstatter g. Schubert. cf. auch die stenogr. Verh. über die Sitzung vom 16. Dec. 1851. 41.

[2]) Erster Bericht der in Betreff des Harkort'schen, die Geld-Credit-Institute Landes angehenden Antrages angeordneten Commission, III. Sess., II. Kammer 255. Berichterstatter Abg. Steinbeck, S. 1—24; Zweiter Bericht der Comsion, das Sparkassenwesen betr. a. a. O. No. 266. Berichterstatter Abg. Koerner. Seiten, dazu als Beilage ein Bericht derselben Commission, die Leihanstalten r. [Abänderungs-Anträge: a) des Abg. Harkort vom 7. Mai 1852 a. a. O. No. 278, Verbesserungs-Anträge d. Abg. Milde und Gen. No. 282, c) Abänderungs-Vorlag d. Abg. Geppert a. a. O. No. 283.] Dritter Bericht der Commission, betr. Credit-Verhältnisse der ländlichen Grundbesitzer, II. Session, II. Kammer. richterstatter Abg. Ambronn.

[3]) II. Kammer, 66. und 67. Sitzung S. 1308—1331.

[4]) Dagegen enthielt seiner Zeit die Ostsee-Zeitung eine Reihe von Aufsätzen, sich an den Bericht der besagten Commission vom 8. Mai 1851 anschlossen, No. 150 Centralisation und Decentralisation, No. 151 Volksbanken, No. 152 eis- und Gemeindebanken, No. 156. Die Berliner Creditgesellschaft, No. 157. Creditstitute für den ländlichen Grundbesitz, No. 158. Circulation des Geldes, No. 172. anknoten, No. 174. Depositen, No. 184. Vertheidigung der Aufsätze gegen die Pener'sche Zeitung. Vgl. auch Bremer Handelsblatt 1856 S. 124.

I. Allgemeine Grundsätze.

Als Ergebniss der Prüfung der Systeme der Banken von England, Schottland, besonders aber der vereinigten Staaten von Nordamerika stellte die Commission folgende allgemeine Grundsätze auf:

1) Von allen Einrichtungen, welche bezwecken, die Geldcirculation zu erleichtern, zu vervielfältigen, und durch Letztere die Summe des Staatsvermögens zu erhöhen, nehmen die Banken die erste Stelle ein.[1])

2) Vollständig können nur diejenigen Banken dem ihnen zukommenden staatswirthschaftlichen Berufe entsprechen, welche sämmtliche (?) in dem Begriffe des Bankverkehrs liegende Geschäftssphären in sich vereinigen; dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch Banken, welche nur einen Theil derselben in ihren Bereich ziehen, dem Publikum wesentlichen Nutzen zu bringen vermögen.

3) Bankzettel sind von der Bank auf sich ausgestellte, von ihr dem Inhaber zu realisirende Anweisungen. Daher ihr wahrer Werth von der Zulänglichkeit und Bereitschaft der Realisationsmittel der Bank bedingt wird.

4) Deshalb, und bei dem directen und indirecten Einwirken der Banken auf alle Verkehrs- und durch diese auf die Vermögensverhältnisse der Staatsbürger und die Creditlage des Staates, sowie speciell vieler seiner Institute und der meisten seiner Handeltreibenden in Bezug auf ihre Geschäfte im In- und Auslande, ist die Staatsregierung nicht blos ermächtigt, sondern auch verpflichtet, das gesammte Bankwesen ihrer Oberaufsicht in dem Masse zu unterziehen, dass einerseits die Staatsbürger sich gegen die Gefahr gesichert sehen, durch schwindlerische Bankunternehmer getäuscht zu werden, andrerseits soliden Unternehmern solcher Etablissements, nach dem Bedarf der allgemeinen Versur von Geld und Credit, Gelegenheit werde, für diesen Bedarf mit billigem Gewinn Hülfe zu leisten.[2]) —

---

[1]) Bezug genommen wurde von einem Commissionsmitgliede auf die nachfolgende Stelle von William Gouge (short History of Paper Money and Banking in the united States. Philadelphia 1833, S. 2): „In ihren verschiedenen Operationen berühren sie (die Banken) unmittelbar oder mittelbar, gut oder böse jedes Individuum. Des Landes Bankwesen ist keine örtliche, zeitweise oder zufällige Sache. Gleich der Atmosphäre drückt es überall hin. Seine Wirkungen werden in dem Palast gleichwie in der Hütte gefühlt."

[2]) Drucks. d. II. Kammer, 1851—1852, No. 255, S. 2.

Grosse Meinungsverschiedenheit herrschte über

)ie Frage, ob in Preussen dem Bedürfniss nach Zettel-
Banken entsprochen sei.

Vom Regierungstische aus wurde diese Frage unbedingt be-
„Die Vervielfältigung der Banken ist für das Land keineswegs
dingt ein Segen; vielmehr bringt das Nebeneinanderbestehen
Banken auch sehr grosse Inconvenienzen mit sich.“ [1]) Der Handels-
ster v. d. Heydt vertrat dieselbe Ansicht, und führte dabei aus,
Regierung habe Privatbanken nie gehindert. Zu dem Abgeord-
ı Milde gewendet, bemerkte er, dieselbe werde, wenn sich ge-
te Personen melden, sehr gerne Concessionen ertheilen, sobald
as Bedürfniss anerkannt habe, und die Bedingungen erfüllt würden,
e Milde seiner Zeit als Minister selbst für nothwendig erachtet
. [2]) Von anderer Seite wurde nicht ohne Grund entgegengehalten,
ı die von dem Handelsminister protegirte Errichtung von Filialen
Preussischen Bank werde das Bedürfniss nach neuen Credit-
tuten nicht befriedigt, wohl aber „untergraben“. [3])

) Erklärung des Regierungscommissars Präsidenten von Lamprecht a. a. O.
11: „Die schwierigste Aufgabe für die Banken ist die Bestimmung des Cre-
welcher den einzelnen Personen, die mit ihnen Geschäfte machen, gewährt
n soll. Sobald sich nur eine Bank an dem Orte befindet, so wird es ihr
, die Geschäftszweige zu übersehen, und es bedarf nur einer aufmerksamen
ng derselben, um im Laufe der Zeit genau zu wissen, wie weit man hierin
cherheit gehen kann. Wenn aber mehrere nebeneinander bestehen, wird die
sicht der Geschäfte erschwert, und an Stelle eines leichteren Creditgewährens
rundlage bekannter Verhältnisse, tritt eine Ungewissheit, die zur Vorsicht
t, wenn nicht sehr bedenkliche Folgen eintreten sollen.“

ı „Vor einigen Jahren haben sich allerdings viele Personen gemeldet, um
banken zu errichten; aber die Erfahrung habe ich gemacht, dass die Zahl
igen, welche auf Errichtung von Privatbanken drangen, um Credit zu suchen
ejenigen, welche anderswo keinen Credit zu erlangen wussten, immer grösser
als die Zahl solcher Leute, welche Geld zur Errichtung von Privatbanken
en wollten. Ich kann versichern, dass bei einigen die Verhandlungen schon
weit geführt waren. Wenn sie aber zu dem Punkte gediehen waren, dass
oncession ertheilt, und der Nachweis der Unterschriften beschafft werden
, dann pflegte es an den Unterschriften zu fehlen.“

) Sehr lebhaft wurde die Bedürfnissfrage betont von den Abgeordneten Har-
S. 1315 (Bemerkungen hinsichtlich vorliegender aber nicht realisirter Bank-
te in Stralsund, Magdeburg und Essen S. 1314, 1316 u. f.), Ambronn
22, Wegener S. 1320. Zahlreiche der Kammer zugehende Petitionen
irten die Bedürfnissfrage am Besten, so z. B. die am 19. April 1851 an die
mmer gerichtete Bitte des Gewerberathes zu Berlin um die Gewährung von

Der Zustand, dass eine Staatsbank für die Creditbedürfnisse eines ganzen Landes sorge, ohne von Privatbanken unterstützt zu sein, wurde von dem Abgeordneten Harkort mit vollem Rechte als ein gefahrvoller bezeichnet.[1] Er meinte überhaupt, die Kammer müsse zu irgend einer Zeit einen ernsten Schritt thun, um den bisherigen Bankzopf zu überwinden.

Als die Aufgabe der Regierung wurde es auch bezeichnet, das fremde Papiergeld von dem Lande fernezuhalten. Im Besonderen stellte es sich der Abgeordnete Harkort zur Aufgabe, ein von ihm in dieser Beziehung angelegtes Sündenregister zum Besten zu geben. „Diese kleinen Staaten, bemerkte er, deren Papiere uns nicht die geringste Sicherheit gewähren, überschwemmen uns mit einer Notenmenge von etwa 30 Mill. Thlr. Ich will z. B. Hessen mit $2^1/_2$ Mill. Thlr. hervorheben. Ich frage, ob Hassenpflug für $2^1/_2$ Mill. Thlr. gut ist.“[2]

III. Die Preussische Bank.[3]

Die darüber gefällten Urtheile waren nicht überall zutreffend. So wurde z. B. — ganz ohne Grund — getadelt, dass die Bank durch die Betheiligung von Privatpersonen bei derselben zu einem gemischten Institute geworden sei, was für die freie Bewegung keineswegs förderlich sei. Dieselbe werde namentlich in Bezug auf die Provinzial-Comtoire durch die einmal nothwendige Centralisation gehemmt, und was die Annahme der Privat-Kapitalien betreffe, so sage der Verwaltungsbericht für das Jahr 1850 selbst,

---

Creditanstalten; das Gesuch der Direktion der im December 1850 in Berlin projektirten Central-Gewerbe-Halle (v. 20. April 1851), eines Institutes dazu bestimmt, den innungsangehörigen Handwerksmeistern eine Abhülfe zu gewähren; der Vorstände der Berliner Gewerks-Corporationen vom 23. April 1851 um Erweiterung des Staatsbankwesens oder Ermöglichung von Privatcredit-Associationen u. s. w. (enthalten in dem S. 135 Note 1 bezeichneten Adhib Act. III. Vol. 1). Wegen Schluss der Session blieben diese Petitionen unerledigt.

[1] Harkort a. a. O. S. 1321.

[2] A. a. O. S. 1321: „Wer das Geschäft und den Verkehr kennt — bemerkte der Abg. Milde — der muss die Hände über den Kopf zusammenschlagen, welcher Missbrauch in Deutschland mit der Emission von Papiergeld in den kleinen Staaten getrieben wird. Ja, man muss es geradezu aussprechen, die Wehr- und Creditfähigkeit des Preussischen Volkes wird durch die unendliche Papiergeld-Fabrikation der kleinen Potentaten geschwächt“ a. a. O. S. 1317.

[3] Vgl. zum Folgenden die Drucks. der II. Kammer 1850—1851 No. 325 II. Bericht S. 13–23.

die Bank durch die Annahme von verzinslichen Privatkapitalien kennbar Opfer gebracht habe. Als Bedürfniss (?) wurde demerkannt, den letzteren Geschäftszweig bei der Bank aufhören ssen.

Jeber die Frage, ob das Institut dem gesteigerten Bedürfnisse rascheren und umfangreicheren Geschäftsverkehres entspreche, die Anschauungen getheilt. Die Majorität nahm an, dass das it bei dem Creditgeben viel zu ängstlich sei, und mit demselben auf so geringe Summen herabgehe, als das Interesse gerade der ichsten und des Credits am meisten bedürftigen Klasse achtbarer werker u. dergl. erfordere; dem wurde aber entgegengehalten, ortefeuilles der Bank wiesen nach, welch' grosse Menge sehr r Posten sie ausstehen habe. In Ansehung der verlangten heit verfahre sie — die Schranken der Solidität nicht ausser lassend — sehr liberal; eine zu weit getriebene Convenienz cht am Platze. [1])

Ein Beschluss des Abgeordneten-Hauses erfolgte in der Annheit nicht; ebenso wenig in den unter I. und II. berührten n.

IV. Die Normativ-Bedingungen.

Der allgemeine Charakter der Normativ-Bedingungen erschien der nission [2]) zu beschränkend; eine Abänderung derselben im Interesse gedeihlichen freien Entwickelung der Privat-Zettelbanken hielt sie ringend wünschenswerth. Vor Allem [3]) sei nothwendig, für die tiv-Bedingungen **Gesetzeskraft** zu erwirken, weil sonst das ten jeder Privatbank eigentlich ganz von dem Belieben der jedesen Verwaltungsbehörde der Preussischen Bank (dem Handelsterium) abhänge, und wegen möglicher Aenderungen der Normalingungen die ganze Existenz solcher Banken fortwährend proble-

---

Von den Rednern vom 7. und 8. Mai sprechen speciell über die Preuss. der Abg. Wegener a. a. O. S. 1310 und 1319, der Regierungscommissar nprecht S. 1311 f., der Abg. Harkort S. 1315 f, Minister v. d. Heydt S. 1316.

Der leichteren Uebersichtlichkeit halber hielt es die Commission für angemessen, treffenden Einwendungen und Abänderungsvorschläge der Verordnung unar gegenüberzustellen. Beantragt war, u. A. den Banken das Discontiren Vechseln zu erleichtern, ihnen den Handel mit Staatspapieren in gewissem ge zu gestatten, ihnen die Annahme von Depositen zu gestatten. Zu den 2, 4, 5, 9–20 der Normativbedingungen waren Einwendungen nicht ge- Drucks. der II. Kammer 1850–1851 No. 325 (I. Bericht.)

Vgl. zum Folg. d. Drucks. d. II. Kammer 1851—52. No. 255. S. 10–17.

matisch bleibe, dieser Mangel an gesetzlich gesicherter Stabilität aber ihren Credit wesentlich beeinträchtige.

Seitens der Regierung wurde dieser Annahme entschieden entgegengetreten. Von den genannten Bedingungen willkürlich abzugehen, diesen Vorwurf werde wohl keine Regierung auf sich laden. Eine Abänderung derselben sei natürlich nicht ausgeschlossen; es werde solche aber nur mit Allerhöchster Ermächtigung, und nur ausdrücklich und allgemein erfolgen können. Eine Ausgleichung der entgegenstehenden Ansichten gelang nicht. [1])

Was den materiellen Inhalt der Normativ-Bedingungen anlangt, so drehte sich der Streit hauptsächlich um 2 Punkte. Dass die zu discontirenden Papiere wenigstens 3 solide Verbundene haben müssen, erforderte nach Anschauung der Regierungs-Commissare die allgemeine Sicherheit dringend.[2]) Sehr schwach waren die Gründe, welche von dieser Seite in das Feld geführt wurden, um zu beweisen, das höhere Staatsinteresse gestatte den Privatbanken die Annahme von verzinslichen Kapitalien nicht. Zur nutzbaren Unterbringung von Geldern fehle es nicht an Gelegenheit, und zu diesem Zwecke brauche nichts Neues geschaffen zu werden. Für ein Bank-Institut selbst aber sei die Annahme verzinslicher Gelder die gefährlichste Klippe, insbesondere für Privatbanken, deren Vorsteher sehr dabei betheiligt seien, wenn recht grosse Geschäfte gemacht würden. Dieselben würden sich daher auch nur selten dazu entschliessen, Kapitalien zu mässigen Zinsen von der Hand zu weisen. Wohin dies aber führe, und welche Gefahr daraus entstehen könne, davon liefere die neuere Zeit sattsame Beweise. Seien doch bei den letzten politischen Erschütterungen gerade solche Bankhäuser in Verlegenheit und Stocken gerathen, die vermöge ihrer ansehnlichen eigenen Mittel und anerkannten Solidität mit Leichtigkeit in Besitz von fremden Fonds gekommen, dadurch aber zu Geschäften verleitet worden sein, die es ihnen später unmöglich gemacht hätten, trotz des eigenen Vermögens den Verbindlichkeiten zu genügen.[3]) Die Commission

---

[1]) Man vgl. noch über diese Frage die Reden des Regierungs-Commissars v. Lamprecht S. 1311, des Abg. Milde S. 1313 und 1317, des Ministers v. d. Heydt S. 1314, der Abg. Wegener, Geppert S. 1322 (gegen den Antrag).

[2]) Man vgl. über diesen Punkt auch die Rede des Regierungs-Commissars v. Lamprecht S. 1312 und des Abg. Milde S. 1313.

[3]) In dem Zeitraum von 1793 bis 1825 seien weit über 300 Privatbanken in England, hauptsächlich aus eben diesem Grunde gefallen, und die traurigen Folgen der daraus entstandenen, „für zahlreiche, meist wohlhabende Familien verderblicher

le jedoch durch diese Gründe nicht überzeugt, ja sie anerkannte t einmal das Bedürfniss, die Annahme verzinslicher Depositen beschränken, und in ein gewisses Verhältniss zu dem Aktienkapital bringen.

Das Abgeordneten-Haus lehnte zwar den von der Commission in iem Sinne ausgearbeiteten Gesetz-Entwurf[1]) hinsichtlich der mativ-Bedingungen ab, erklärte es jedoch im Interesse der Förung des Verkehrs für nothwendig, und ohne Gefährdung der Sicher- der Privatbanken für zulässig, die Normativ-Bedingungen für die ichtung von Privatbanken dahin zu ändern, dass denselben die ugniss eingeräumt würde:

a) verzinsliche und unverzinsliche Capitalien, erstere jedoch niemals über den Belauf ihres Stammkapitals anzunehmen;
b) hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung der Sicherheit für Darlehen auf Wechsel anzunehmen;
c) den geringsten Betrag einer Actie auf 100 Thlr. festzustellen;
d) gezogene und eigene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu discontiren;
e) für discontirte Papiere nicht wenigstens, sondern nur in der Regel drei solide Verbundene als nothwendig festzustellen.

Hervorheben will ich noch, dass es im Laufe der Debatte als Fehler der Preussischen Bankpolitik bezeichnet wurde, dass die Regierung für die Bewilligung des Notenrechtes von den beenden Banken nicht ein Aequivalent ausbedungen hatte. Der ister v. d. Heydt erwiederte aber hierauf, es werde dies immer

---

mität, habe die Englische Gesetzgebung veranlasst, die solidarische Verpflichtung Bankunternehmer für deren Schulden mit ihrem ganzen Vermögen festzu-n. Auch in Amerika hätten die verzinslichen Depositen am Meisten zu den so häufig vorgekommenen Bankbrüchen beigetragen. Mittel auf Abhülfe seien lbst verschiedene vorgeschlagen worden und in Anwendung gekommen, aber es habe bis dahin dauernden Erfolg gehabt, weder das Mittel der theilweisen hränkung der Freiheit, noch das der unbeschränkten Bankfreiheit, wie sie in m Augenblicke allein noch in Rhode-Island bestehe. Man vgl. über diese e noch die Reden der Abg. Wegener a. a. O. S. 1310 und 1320, Milde S. 1313, ert 1322, Tellkampf S. 1326, sowie des Regierungs-Commissars v. Lamprecht 312.

[1]) Anlage zum Bericht der Commission a. a. O. S. 19—24.

nicht der Hauptgesichtspunkt sein dürfen; man werde andere Rücksichten höher stellen müssen. [1])

Der Commission zur Untersuchung der Geldinstitute des Landes wurde auch ein von dem Abgeordneten Bormann und Genossen (cf. oben S. 131) am 28. Januar 1852 gestellter Antrag überwiesen, welcher dahin abzielte, die in der Preussischen Creditorganisation insbesondere seit Auflösung der Darlehenskassen bestehende Lücke durch ein Netz von Provinzial- und Kreisbanken [2]) auszufüllen. Dieselben sollten den Zweck haben, „den Umlauf des Geldes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe, sowie die Agrikultur auf solide Weise zu unterstützen und die handel-, gewerbe- und bodenkulturtreibende Bevölkerung auf dem Wege der Prämien-Ertheilung zum Streben nach Vervollkommnung anzuspornen, um dadurch die Concurrenz des Auslandes zu paralysiren.“ [3])

Der Antrag begegnete aber schon in der Commission Widerspruch, der sich hauptsächlich darauf stützte, dass das von Bormann erstrebte Ziel schon dann erreicht werden könne, falls die Staatsregierung den von der Kammer als nothwendig und zulässig erkannten Abänderungen der Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken die erwartete Berücksichtigung angedeihen lassen würde.[4]) Demgemäss wurde darüber auch im Plenum zur Tagesordnung übergegangen. [5])

---

[1]) Stenogr. Verhandlungen a. a. O S. 1311 und 1314.

[2]) Der Antrag (Drucks. III. Session No. 82) datirt Goldberg den 15. August 1851. Derselbe war begleitet von einem „Entwurfe für ein Statut zur Errichtung von Provinzial- und Kreisbanken“, 20 Paragraphen enthaltend und Motive dazu. (cf. die Acten der II. Kammer, betr. die Errichtung von Provinzial-Kreisbanken vom 1. Februar 1852 Institute, Bankwesen No. 8.)

[3]) Schon bei der Uebergabe hatte der Entwurf eine sehr wesentliche Aenderung dadurch erfahren, dass die vorgeschlagenen Banken nicht mehr nach der ersten Absicht aus den zu den Provinzial-Hülfskassen bewilligten 2½ Mill. Thlr. und aus einer gewissen, durch Privat-Aktien aufzubringenden Summe fundirt werden sollten, sondern aus denjenigen Geldern, welche denselben etwa aus den Provinzial-Hülfskassen auf Antrag der Banken überwiesen würden; dazu sollten noch Einschüsse von Privaten und den Provinzen kommen. Die Banken sollten überdies berechtigt werden, Banknoten in Abschnitten von 500 und 1000 Thlr. in der Höhe des eingezahlten Aktienkapitals auszugeben.

[4]) Bericht der Commission zur Untersuchung der Geld-Institute des Landes über den Antrag des Abg. Bormann. Die Errichtung von Provinzial- und Kreis-Banken vom 11. Mai 1852 III. Session II. Kammer No 293

[5]) Verhandlungen und Beschluss 75. Sitzung S. 1487—1491.

V. Banken ohne das Recht der Notenausgabe

sind in der Enquête auffallend flüchtig behandelt worden; nur die nach Analogie des Creditvereins in Brüssel projectirte „Berliner Credit-Gesellschaft" erfreute sich Seitens der Commission einer besonderen Beachtung. [1]) Die Sicherheit derselben wurde lobend anerkannt. Die Regierung habe das Statut einer zu strengen Kritik unterworfen; ihre gegen die einzelnen Paragraphen vorgebrachten Erinnerungen seien nicht begründet. Der Plan sei vielmehr reiflich durchdacht und entspreche einem grossen Bedürfnisse.

Auch in dieser Angelegenheit gelangte jedoch die Kammer zu keiner Beschlussfassung. Der Minister v. d. Heydt sagte gelegentlich nur zu, dass Nicht-Zettelbanken keine Hindernisse Seitens der Regierung bereitet würden. „Es können überall Schaaffhausener Bank-

---

[1]) Man vgl. die Drucksachen der II. Kammer No. 325 III. Bericht S. 23—73. Als Anlage I. ist abgedruckt das Statut des Brüsseler Credit-Vereins; Anl. II. enthält eine Uebersicht der Rechnungs-Abschlüsse desselben von seiner Begründung (1. Juli 1848) an bis zum Abschlusse vom 31. März 1851. Anlage III. enthält eine Darstellung des Plans einer Credit-Gesellschaft für Berlin vom Mai 1850. Anlage IV. das Statut der Berliner Credit-Gesellschaft nach dem Beschlusse der zur Gründung der Gesellschaft am 26. Juni 1850 gehaltenen Versammlung. Anlage V. eine tabellarische Uebersicht der jährlichen Geschäftsresultate und der Garantieen gegen Verlust, sowie eine Darstellung der Verhältnisse, wenn die Gesellschaft über den Betrag der nach Art. 6 des Statuts eingezahlten 10 pCt. Verluste erleiden sollte, nebst erläuternden Bemerkungen zu diesen Tabellen. — Der betreffenden Commission lag übrigens über dieses Institut noch eine Reihe Material vor, welches nicht zum Drucke gelangte, (enthalten in den oben S. 135 Note 1 aufgeführten Adhib. Act. III. ad Acta Institut Vol I. No. 6) und zwar: 1) Das Gesuch des Verwaltungs-Comité's der Berliner Credit-Gesellschaft um Genehmigung des Statuts und um Verleihung von Corporationsrechten vom 19. Juli 1850; 2) Gesuche um Beschleunigung der Angelegenheit vom 12. Oktober, 10. November und 29. December 1850, 17. Januar 1851; 3) Erlass des Ministers v. d. Heydt vom 19. December 1850 und 14. Januar 1851; 4) Zusammenstellung der gegen das Statut der Berliner Credit-Gesellschaft von den Ministern für Handel etc. und der Finanzen mittelst Erlasse vom 30 Januar 1851 gezogenen Erinnerungen; Beantwortung derselben Seitens des Verwaltungs-Comité's der Berliner Credit-Gesellschaft am 16. Februar 1851; Bescheid des Ministers für Handel etc. und der Finanzen vom 7. April 1851 auf diese Beantwortung. — Rückblick des Abgeordneten Harkort auf die günstige Entwickelung der Berliner Disconto-Gesellschaft a. a. O. S. 1321. Desgl. über den Brüsseler Credit-Verein a. a. O.

Vereine entstehen; so lange sie kein Papiergeld ausgeben, wird die Regierung sie ruhig bestehen lassen.“ [1])

VI. Die ländliche Creditfrage.

Der von der ersten Commission [2]) erstattete Bericht erklärte di Errichtung von Schuldentilgungs- und Creditkassen für die ländliche Grundbesitzer der einzelnen Bezirke, Landschafts-Departements od Provinzen, unter solidarischer Verhaftung der Betheiligten für ei dringendes Bedürfniss. [3]) Die genannten Kassen sollten die Abwick lung der Hypothekschulden bis zu $^3/_4$ des landschaftlichen Ta werthes dadurch bewirken, dass jedem derartigen Institute die B fugniss ertheilt würde, eine näher zu bestimmende Summe in u verzinslichen Creditscheinen gegen Verpfändung einer en sprechenden Summe in Pfandbriefen zu verausgaben. Diese Credi scheine sollten zwar in den Staatskassen nicht angenommen werd müssen, auch sich der Garantie des Staates nicht zu erfreuen habe wohl aber sollte derselbe die Statuten der Anstalten bestätigen un die Geschäftsverwaltung controliren, was jedenfalls einer moralische Haftübernahme gleichgekommen wäre.

Da die Zustimmung der Staatsregierung zur Emission unver zinslicher Geldpapiere durch die zu errichtenden Grund-Creditinstitut von den Regierungscommissarien auf keinen Fall in Aussicht gestell wurde, so gab die später zusammengetretene Commission [4]) diese Projekt auf und erachtete es schon als genügend, wenn den Be theiligten die Errichtung von Credit-Verbänden mit der Befugnis gestattet würde, gegen Verhaftung der Grundstücke verzinsliche auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben. E sollten den Verbänden gewisse Befugnisse eingeräumt, gleichzeitig abe im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch gewisse Beschränkunge auferlegt werden, welche in einem künftigen Gesetze über Bildung vo

---

[1]) A. a. O. S. 1314 und 1316; cf. über die Berliner Credit-Gesellschaft auc unten § 113.

[2]) cf. oben S. 139.

[3]) Vgl. zum Folgenden die Drucks. der II. Kammer 1850—1851 No. 325 S. 7 bis 93. Der Bericht enthält eingehende Mittheilungen über die Belastung de ländlichen Grundvermögens durch Altentheile und gutsherrliche Renten, über de Umfang der Hypothekenverschuldung, den Zinsfuss, die lästigen Nebenbedingungen die Quellen der Verschuldung, den Personalcredit u. s. w.

[4]) Dritter Bericht der Commission, betr. die Credit-Verhältnisse der ländliche Grundbesitzer vom 17. Mai 1852. Drucks. der II. Kammer 1851—1852, III. Session No. 315. Wegen Schluss der Session blieb dieser Bericht unerledigt.

Credit-Verbänden zweckmässig ihre Stelle finden würden. Endlich wurde die Erwartung ausgesprochen, dass die Staatsregierung den nächsten Kammern die geeigneten Vorlagen machen, und bei dieser Gelegenheit in Berücksichtigung eines früher [1]) gestellten Antrages auch das Bedürfniss und Interesse der Besitzer der städtischen Grundstücke einer umfassenden Prüfung unterwerfen werde.

VII. Die Sparkassen. [2])

Die Commission hat über dieselben viel schätzbares Material zusammengetragen und den Einfluss, den dieselben auf das sittliche Wohl der unbemittelten Klassen auszuüben vermögen, gebührend in das Licht gestellt. Die Entwickelung des Sparkassenwesens in Preussen befriedigte dieselbe nicht, und sie betonte mit allem Nachdrucke, dass die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [3]) nach bestimmten Richtungen hin der Ausbildung bedürftig seien. Auf allzu weitsichtige Projekte liess sich die Commission nicht ein. [4])

Nach den von ihr gepflogenen Erhebungen gab es in Preussen [5]) im Jahre 1852 325 Hauptsparkassen mit 68 Filialen; darunter ge-

---

[1]) Cf. die Sitzung vom 12. April 1851. — In den Commissions-Akten (Adhib. IV. cf. oben S. 135 Note 1) findet sich eine Uebersicht von dem Stande der damals bestehenden 6 landschaftlichen Credit-Anstalten (Kur- und Neumark, Pommern, Westpreussen, Ostpreussen, Schlesien und Posen). Hiernach betrug damals (1851) die Summe der intabulirten Pfandbriefe 24,407,800 Thlr. Der Vermögensstand bezifferte sich auf 574,184 Thlr. Daselbst finden sich auch verschiedene Gesuche um Errichtung ländlicher Credit-Anstalten, so z. B. der Grundbesitzer im Netz-Distrikte (März und April 1851) um Erweiterung des Institutes der Darlehenskassen (d. d. Wiritz den 18. December 1850), ferner ist daselbst enthalten der vollständige Wortlaut des Decrets von Louis Napoleon, als Präsident der Republique sur les sociétés de credit foncier, vom 28. Februar 1852.

[2]) Vgl. zum Folgenden die Drucks. der II. Kammer von 1850—1851 No. 325 S. 95—108. Bezug genommen war auf die kürzlich erschienene, von dem Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen ausgegangene Schrift: „Die Preussischen und übrigen Deutschen Sparkassen“.

[3]) Das Reglement vom 12. December 1838 und der Nachtrag dazu (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1841, wegen Belegung der Sparkassengelder).

[4]) Es war u. A. beantragt, die Wirksamkeit der Sparkassen dadurch auszudehnen, dass sie ermächtigt würden, zur Circulation berechnete, Zinsen tragende Creditpapiere in kleineren Apoints auszugeben. Bereits in dem Entwurf zu der Belgrader Sparkasse war diese Idee hervorgehoben, desgl. in der im Jahre 1832 erschienenen Schrift: Vorschlag zur schnelleren Tilgung der Staats- und Communal-Schulden, verbunden mit einer allgemeinen Sparkasse.

[5]) Vgl. zum Folgenden die Drucks. der II. Kammer 1851—1852 No. 266, (77 Seiten.)

hörten 3 kommunalständischen Verbänden an, 35 Kreisgemeinden, 196 Stadtgemeinden und 1 einer Landgemeinde. Der Zinsfuss, welcher die Sparkassen gewährten, war durchschnittlich 3⅓ pCt. [1])

Einer besonderen Beachtung erfreute sich Seitens der Commissio der im Jahre 1825 begründete „Aachener Verein zur Beförderun der Arbeitsamkeit", welcher mit Hülfe eines ihm Seitens der Aachen Münchener Feuerversicherungs-Anstalt gewährten Kapital-Zuschuss ein Spar- und Prämienkassen-System in's Leben gerufen hatte, d sich über die ganze Rheinprovinz verbreitete.

Am Schlusse des Jahres 1849 hatten 233 Sparkassen an Ei lagen 16,585,801 Thlr. 1850 ergab sich ein Zuwachs durch ne Einlagen von 7,411,677 Thlr.; der Reservefonds bezifferte (185 963,376 Thlr. Ein Sparkassenbuch lautete durchschnittlich a 70 Thlr. [2])

Die Beschlüsse des Abgeordneten-Hauses waren auch in dies Frage überaus allgemein gehalten. [3]) Es erkannte blos an, dass i Interesse der arbeitenden und ärmeren Klassen der Bevölkerung d Institut der Sparkassen über alle Kreise des Staates verbreitet, il Einrichtung etwa nach Massgabe eines Normalstatutes zweckmäs gestaltet, und ihre Benutzung möglichst erleichtert werden müs und sprach demzufolge die Erwartung aus, dass die Staatsregieru in dieser Beziehung die geeigneten Schritte thun, und in dem Fal dass die Nothwendigkeit legislativer Anordnungen hervortreten soll mit desfallsigen Vorschlägen, unter Mittheilung der näheren Sachla vorgehen werde.

---

[1]) 166 Sparkassen zahlten diesen Betrag; 23 bezahlten 2½ Procent; 35: 3 P cent, 11 einen anderen Zinsfuss.

[2]) Der Bestand der Englischen Sparkassen betrug am 20. November 185(1,092,581 Einlagen 27,193,563 Pfund Sterling; der Bestand der französischen trug am 1. Januar 1844 347,041,182 Francs auf 570,325 Bücher. Der Best der Böhmischen Sparkasse zu Prag betrug am 1. Januar 1850 13,559,544 Thlr 38,931 Einlage-Nummern.

[3]) Die bezüglichen stenogr. Verhandlungen finden sich a. a. O. S. 1329 1330. Man vgl. auch die stenogr. Verhandlungen des Ersten Vereinigten La tags in Berlin 1847 S. 136 f; conservatives Element der Sparkassen im Sta leben, weil es die Sparer zu Gläubigern des Staates mache, und S. 1106 Einfl der Lotterie auf die Sparkassen.

VIII. Die Leihanstalten.

Die Verhältnisse der Leihanstalten[1]) waren gesetzlich geregelt durch die Verordnungen vom 3. März 1787, 4. April 1803 und die Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1826 (Ges.-Samml. S. 81). Die letztere gab es den städtischen Behörden anheim, unter ihrer Garantie und Verwaltung städtische Pfandleih-Anstalten zu errichten, hauptsächlich, um dem Wucher zu steuern. Das Gesetz gestattete denselben, 8—12 pCt. Zinsen zu nehmen. Die Stadtgemeinde Berlin hatte es nicht in ihrem Interesse erachtet, eine öffentliche Pfandleihanstalt zu errichten. Um dem vorhandenen Bedürfnisse abzuhelfen, gründete die Kgl. Seehandlung laut Cabinets-Ordre vom 25. Febr. 1834 das Kgl. Pfandleihamt (cf. oben S. 69, Note).

Eine Tabelle liess die Resultate der Verwaltung von 14 Leih-Anstalten der grösseren Städte des Landes von dem Jahre 1848 bis 1851 ersehen. Es hatten hiernach 14 städtische Leih-Anstalten in einem Jahre im Durchschnitt bei einer Anzahl von 554,737 Seelen 977,547 Thlr., oder auf den Kopf 1 Thlr. 23 Sgr. ausgeliehen. Das Kgl. Leihamt in Berlin lieh nach dem Durchschnitte der Jahre 1849—1851 bei einer Einwohnerzahl von 415,000 jährlich die Summe von 874,873 Thlrn. oder auf den Kopf 2 Thlr. 3 Sgr. aus. Die ommission erachtete die hinsichtlich dieser Anstalten bestehenden orschriften als ausreichend. Das Abgeordneten-Haus sah von einer eschlussfassung in der Angelegenheit ab.[2])

IX. Arbeiter-Hülfskassen.

Am 16. Februar 1852 stellten der Abgeordnete Wagner[3]) und nossen den Antrag, die Kammer wolle den von ihnen eingereichten setzentwurf, die Errichtung allgemeiner Arbeiter-Hülfskassen in rathung ziehen und annehmen.[4])

Der Antrag wurde an die Commission zur Untersuchung des stems der Credit-Institute verwiesen, welche den Vorschlag, in

[1]) Man vergl. zum Folgenden d. Drucks. der II. Kammer 1851—1852, Beie zum Bericht der Commission zur Untersuchung der Credit-Institute des des über das Sparkassenwesen, die Leihanstalten betr. (Zu No. 266.)

[2]) Die bezügl. stenogr. Verh. befindet sich a. a. O. S. 1331.

[3]) Zu vergl. wäre auch die Denkschrift von Wilhelm Wagner über allgemeine ilfskassen für Arbeiter mit gesetzlicher Beitragspflicht der Arbeitgeber und Ariter. Zur Erwägung der Kammern. Berlin, im December 1851.

[4]) III. Session, II. Kammer No. 114.

jeder Commune und in jedem einer Commune gleichgeachteten Gutsbezirke, also generell im ganzen Staate Arbeiter-Hülfskassen einzurichten, nicht empfahl, indessen den Antrag [1]) unter Anerkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes der Staatsregierung zur näheren Erwägung und Erörterung dieses Gegenstandes überwies. Mit diesem Antrage erklärte sich auch das Abgeordneten-Haus einverstanden. [2])

X. Rückblick.

Fasst man das ganze Ergebniss der Enquête zusammen, so kann man sicherlich nicht behaupten, dass dieselbe allen oder auch nur einigermassen hohen Anforderungen Genüge geleistet habe. Was soll man, so frage ich, von einer Enquête über die Credit-Institute des Landes halten, welche über Sparkassen endloses und gewiss auch interessantes Material zusammentrug, ein anderes hochwichtiges staatliches Creditinstitut aber, die Seehandlung, mit keinem Worte berührte? Die Statuten und Geschäftsberichte der Leihhäuser der Monarchie zu sammeln, hielt die Commission für eine dankenswerthe Aufgabe; die Organisation und die Ergebnisse der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin [3]), der Städtischen Bank in Breslau, des Schaaffhausener Bankvereins, des Berliner Kassen-Vereins sich näher zu besehen, fiel ihr nicht in den Sinn. Und doch wäre daraus auch manches lehrreiche Resultat zu ziehen gewesen. Warum war, so könnte man weiter fragen, blos auf das Bankwesen von England, Schottland und den Vereinigten Staaten Bezug genommen, und warum waren nicht auch die Erfahrungen benutzt, welche man auf dem übrigen Continente hinsichtlich des Bankwesens gemacht hatte? Bot nicht auch Frankreich, Dänemark Belehrendes, und durften die Verhältnisse in dem übrigen Deutschland so ganz unbeücksichtigt bleiben? Kein Wunder, wenn nach alledem die Regierung die ganze Arbeit nicht hoch anschlug, und das Material vielleicht nicht einmal als ein „schätzbares" ansah.

[1]) III. Session, II. Kammer, No. 299, Berichterstatter Abg. Berndt (Glogau).

[2]) II. Kammer, 75. Sitzung am 19. Mai 1852, S. 1490—1491.

[3]) Die darüber bei Gelegenheit der Debatte gefallenen Bemerkungen waren nicht zutreffend. cf. S. 1310, 1312, 1313, 1319.

VII. Kapitel.

Die Stellung der Regierung zu den Privat-Zettelbanken von 1852—1857.

§ 99.

Der materielle Erfolg der Bank-Enquête. Vorerst kein Wechsel in der Bankpolitik.

Wir haben mit dem letzten Satze der für diesen Paragraphen vorbehaltenen Darstellung vorgegriffen; denn, so wie wir angedeutet haben, kam es. Der Handelsminister verhielt sich den Anträgen der Kammer gegenüber „kühl bis an das Herz hinan“. In einem an die bei der Angelegenheit mit betheiligten Minister gerichteten Schreiben (v. 30. Juli 1852) blieb der Minister v. d. Heydt bei der bereits im Abgeordneten-Hause ausgesprochenen Ansicht stehen, dass ein Bedürfniss zu einer Revision der Normativ-Bedingungen vom 5. September 1848 nicht anzuerkennen sei: „Ungeachtet der Vorsicht, welche bei der Concessionirung von Zettelbanken bisher beobachtet worden ist, und ungeachtet der der Staatsregierung über die Operationen dieser Institute vorbehaltenen Controle glaube ich, dass es kaum durchführbar sein wird, den Missbräuchen vollständig zu begegnen, welche das unvermeidliche Correlat der von Privat-Instituten ausgebeuteten Papiergeldfabrikation sein dürften, um die empfindlichen Nachtheile zu verhüten, welche dem allgemeinen Verkehr bei eintretenden Krisen aus jenen Missbräuchen nothwendigerweise erwachsen müssen. Bei der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin und zwar die wegen Einrichtung und Ausstattung einer abgesonderten

Notenkasse getroffenen Bestimmungen strenge durchgeführt worden; gleichwohl ergiebt sich aus dem letzten Jahresberichte dieser Anstalt in den anderweit von derselben gemachten Geschäften ein solches Missverhältniss zwischen den eingegangenen Verbindlichkeiten und den zu deren Befriedigung bereit gehaltenen Zahlungsmitteln, dass ich es für sehr zweifelhaft halten muss, ob das genannte Institut bei einer plötzlich eingetretenen Krisis nicht eine wenigstens momentane Unmöglichkeit, seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, ausgesetzt gewesen, und ob in einem solchen Falle nicht auch eine Discreditirung der umlaufenden Noten eingetreten wäre. Meines Erachtens wird die sich unmittelbar aus dem Münzregal ergebende Befugniss zur Ausgabe papierner Geldzeichen der Staatsregierung selbst und der unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Preussischen Bank möglichst auschliesslich zu bewahren, und es demgemäss zu vermeiden sein, durch Erleichterung der Normativ-Bedingungen zur Begründung neuer Zettelbanken die Hand zu bieten. Von den verschiedenen Projecten, welche die Errichtung solcher Banken bezwecken, ist übrigens das Magdeburger das einzige, welches von seinen Unternehmern nicht schon aufgegeben sein dürfte. Meines Erachtens wird daher den eine Revision der Normativ-Bedingungen bezweckenden Beschlüssen der zweiten Kammer keine weitere Folge zu geben sein." Es scheint übrigens ein vielfach verbreiteter Irrthum zu sein, dass die beschränkenden Bestimmungen der Normativ-Bedingungen vom 15. September 1848, obgleich dieselben ausdrücklich sich nur auf Zettelbanken bezögen, auch anderen auf vereinigte Fonds zu begründende Privatbanken vorgeschrieben würden. Es sei von Interesse, diese Vorurtheile zu begegnen.

Dem entsprechend wurden in einem Circulare (v. 26. Januar 1853) sämmtliche Regierungen verständigt und veranlasst, für die Aufklärung der Verhältnisse zu sorgen. „Möchten sich an Orten, wo die Bedürfnisse des Verkehrs die Bildung von Privat-Credit-Anstalten für den Handels- und gewerblichen Verkehr wünschenswerth erscheinen lassen, Unternehmer finden, welche bereit und im Stande sind, eine Bank zu gründen, ohne für dieselbe das Privilegium der Noten-Emission in Anspruch zu nehmen, so werden denselben von Seiten der Staatsregierung nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt, sondern es wird auch ein etwaiger auf die Ertheilung eines Actien-Privilegiums zu richtender Antrag lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 18[illegible] und den über die Ausführung dieses Gesetzes bestehenden Instructionen

behandelt werden." [1]) Auch in dieser Richtung folgte übrigens die Regierung später anderen Grundsätzen, freilich aber erst dann, als eine ganz neue Sorte von Nichtzettelbanken auf die Tagesordnung kam, denen dieselbe nicht minder verderbliche Wirkungen zuschreiben zu müssen glaubte. Ich habe hier, wie man errathen wird, die Credit-mobiliers im Auge.

Auf dem oben mitgetheilten Standpunkte blieb der Handelsminister von der Heydt auch in der nächsten Zeit stehen. So erklärte er in einem an den Minister-Präsidenten von Manteuffel gerichteten Schreiben vom 30. Septbr. 1853, die in den benachbarten deutschen Staaten begründeten, grösstentheils mit Preussischen Kapitalien ausgerüsteten, und auf den Geschäftsbetrieb in Preussen berechneten Privatbanken dürften kein bestimmendes Motiv abgeben, die bisher in Bezug auf die Begründung von dergleichen Instituten in Preussen von der Regierung eingenommene Stellung aufzugeben. „Ich verkenne nicht, dass die Bildung von Privatbanken in den benachbarten deutschen Staaten in mancher Beziehung unerwünscht ist. Bei den Berathungen über die in Betreff des fremden Papiergeldes zu treffenden Massregeln dürfte sich die geeignete Gelegenheit darbieten, zu besprechen, was etwa mit Bezug auf diese Unternehmungen zu beschliessen sein möchte, und ich erlaube mir die Bitte, dass bald ein Termin zu diesen Berathungen anberaumt werde. Hier gestatte ich mir nur die Bemerkung, dass die Vermehrung der Zettelbanken in Preussen schwerlich dazu dienen würde, die Bildung ähnlicher Institute in den kleinen deutschen Staaten zu verhindern. Gerade umgekehrt ist vielmehr zu erwarten, dass, jemehr Zettelbanken in Preussen entstehen, desto grössere Nachfolge die Sache auch in den Nachbarländern gewinnen wird. Die Beispiele, wie mit Hülfe von Papiergeldfabrikation Dividenden gewonnen werden können, werden nicht verfehlen, zur Nachahmung anzureizen, und es wird immer Projecte geben, die, wenn sie diesseits der Grenze für unzulässig erachtet werden, jenseits derselben eine Stätte finden."

---

[1]) Eine Kritik dieses Erlasses siehe in der Ostsee-Zeitung 1853, No. 92 und [illegible]. Man vergl. auch den Bescheid des Handelsministeriums an die Handelskammer zu Liegnitz vom 19. Oct. 1854, der auf demselben Standpunkte steht, wie der obige Erlass.

§ 100.

Die Vorbereitung eines Wechsels der Bankpolitik.

Drei Jahre später änderten sich die Anschauungen in dieser Richtung in merklicher Weise. Es geht dies aus einem Schreiben des Handelsministers an den Finanzminister vom 8. April 1856 hervor, worin es seiner Stellung zu den damals in allen Ecken des Staates auftauchenden Zettelbankprojecten, sowie zu der denselben gegenüber von der Preussischen Bank beobachteten Politik Ausdruck verlieh. „Ich glaube — so bemerkte der Minister von der Heydt — die von dem Hauptbankdirectorium hervorgehobenen Rücksichten insoweit als beachtenswerth anerkennen zu müssen, als ich die Zulassung einer ungemessenen Zahl von Privatzettelbanken weder für zweckmässig, noch mit denjenigen Absichten für vereinbar halte, welche bei dem Abschlusse des Vertrags v. 28. Jan. c. (cf. § 83) leitend gewesen sind. Der Preussischen Bank hat die Uebernahme der Opfer, mit welchen von ihr die Ausdehnung ihres Notenprivilegs erkauft worden ist, nur in der Voraussetzung angesonnen werden können, dass sie vorzugsweise die Papiercirculation des Landes zu leiten und zu nutzen berufen sei, und ihr hierin nicht unbeschränkte Concurrenz von anderen Instituten, welchen die unentgeltliche Verwerthung eines Notenprivilegiums zu Statten kömmt, bereitet werden werde. Andrerseits liegt es auch im Interesse der Staatsverwaltung, sowohl den Gewinn, welcher der Bank aus der Notenemission zufliesst, möglichst ungeschmälert zu erhalten, als auch den Noten der Preussischen Bank die Eigenschaft eines Hauptzahlungsmittels für alle Zahlungen, bei denen man sich eines Geldsurrogates zu bedienen pflegt, zu bewahren.

Eine beschränkte Concurrenz, wie solche durch die Bank des Berliner Kassenvereins und durch die bisher concessionirten Privatbanken in den Provinzen den Operationen der Preussischen Bank gemacht worden ist, wird indessen auch fernerhin ohne Schaden fortbestehen können, und ich muss es um so mehr für wünschenswerth halten, dass in dieser Beziehung diejenigen Provinzen, welche bisher noch eine Privatbank entbehrt haben, den anderen Landestheilen gleichgestellt werden, als das täglich zunehmende Bestreben, an benachbarten Plätzen des Auslandes Privatbanken zu begründen, deren Fundationscapitalien meist aus Preussen bezogen werden, und für deren Notenumlauf es auf die Circulation in Preussen abgesehen

, eine Abwehr erheischt und eine solche noch am ehesten von
Begründung einiger inländischer Privatbanken zu erwarten ist.
in den Normativ-Bedingungen für die Zulassung von Privat-
iken gezogenen Grenzen werden annähernd das Mass abgeben, inner-
b dessen den Wünschen der Provinzen in dieser Beziehung ent-
engekommen werden kann, ohne die Interessen der Preussischen
ık zu gefährden. Es bestehen bereits dergleichen Privatbanken
den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und der Rhein-
vinz, wovon jede die Befugniss, 1 Mill. Thlr. Noten in Umlauf
setzen, erhalten hat. Das Zustandekommen ähnlicher Institute mit
ichen Notenprivilegien in den Provinzen Sachsen (Madeburg),
stphalen (Hagen) und Posen dürfte nach Lage der betreffenden
handlungen als gesichert zu betrachten sein. Hiernach würde
h die Provinz Preussen[1]) zu berücksichtigen bleiben, und es würde
e dort zu begründende Privatbank, ohne die in den Normativ-
lingungen gezogene Grenze zu überschreiten, noch mit der Be-
niss, 1 Million Noten in Umlauf zu setzen, ausgestattet werden
men. Mit der Realisirung der vorstehend gedachten Projecte
fte dann aber die Zahl der auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre
n 15. Sept. 1848 zuzulassenden Privatzettelbanken als geschlossen
betrachten, und alle weiteren Anträge auf Verleihung von Noten-
rilegien bis auf Weiteres abzulehnen sein.[2]) Ob späterhin diese
nze unbedingt einzuhalten, oder eventuell die Ertheilung weiterer
enprivilegien von der Bedingung der Entrichtung einer nach dem
rage der zu emittirenden Noten zu entrichtenden Abgabe abhängig
iacht werden könnte, würde hiebei einer weiteren Berathung vor-
ıalten bleiben können.“[3])

Irre ich mich nicht, so gab den nächsten Anlass zu dieser ge-
s freudigen Wendung in der Preussischen Bankpolitik eine
ıkschrift, welche, von sachkundigster Hand herrührend, dem Minister

---

[1]) Es waren dort eben zwei Projecte in Instruction, eines für Danzig und
s für Königsberg. (cf. oben S. 121 und S. 122.)

[2]) Auch für Erfurt war ein solcher Antrag gestellt worden (cf. oben S. 125.)

[3]) Nach aussen hin liess der Minister, um mit Projecten nicht förmlich bestürmt
werden, von dieser Absicht zunächst noch nichts verlauten. So heisst es z. B. in
em Bescheide an die Handelskammer in Liegnitz vom 3. Juni 1856: „die Ab-
rung der Normativ-Bedingungen v. 25. Sept. 1848 zu dem Zwecke, damit sich
Zahl der Privatbanken, welche Noten ausgeben dürfen, über das in jenen
native-Bedingungen in Aussicht genommene Mass hinaus vermehre, liegt nicht
er Absicht.“

v. d. Heydt in der Mitte der fünfziger Jahre als ein Versuch zur Lösung der wichtigen Frage vorgelegt wurde.

Nach dem in dieser Denkschrift enthaltenen Urtheile hatte sich in Preussen die öffentliche Meinung über die mit dem Bankwesen und der Papiercirculation zusammenhängenden Fragen bisher meist in Extremen bewegt. Die Staatsregierung hatte sich zwar dieser Extreme enthalten, aber ihre Bewegung liess immerhin eine gewisse Unsicherheit — den Mangel eines festen Principes erkennen, welcher der nothwendigen Entwickelung die wesentlichsten Hindernisse entgegensetzte. Mit dem Bankstatute von 1846 (cf. § 79) trat man in eine Bahn, welche zwar aus einem Compromiss verschiedenartiger Ansichten hervorgegangen war, die aber doch auf ein bestimmtes Ziel hinwies und auf welcher zu einer Einheit der Grundsätze durchzudringen gewesen wäre. „Diese Bahn hat man aber im Jahre 1848 wieder verlassen. Durch die Normativ-Bedingungen hat man die Bestrebungen derer, die ihr Geld und ihre Kräfte der Organisirung der Creditverhältnisse zu widmen geneigt waren, in eine neue Richtung hineingeschoben. Aber man ist selbst bald ängstlich und unsicher in der Verfolgung des neu eingeschlagenen Wegs geworden. Man hat diejenigen, welche denselben zu planiren unternahmen, nicht unterstützt, sondern eher noch ihnen neue Steine unter den Spaten geschoben, und die Normativ-Bedingungen haben heute kaum eine andere Bedeutung, als dass sie das Verfahren an die Hand geben, auf welchem alle Bankprojecte zu Tode geschrieben werden. Nicht besser aber als das Publicum, welches sich für den Gegenstand interessirte, war die Regierung daran, welcher es für ihre einschlägigen Bestrebungen an einer bestimmten Richtschnur fehlte und in derem Schoosse die Verfolgung widersprechender Tendenzen die Durchführung irgend eines Fortschrittes zu behindern schien. Handelte es sich darum, Privatunternehmungen, die auf Erleichterung des Credits berechnet waren, in's Leben zu rufen, und mit den Privilegien, die zu ihrer Begründung erfordert wurden, auszustatten, so waren es bald die entgegenstehenden Interessen der Preussischen Bank, bald die verschiedenartigen Ansichten der betheiligten Ministerien über die Unumstösslichkeit dieses oder jenes in den Normativ-Bedingungen niedergeschriebenen Grundsatzes, welche der Ausführung des Projectes entgegentraten. Wollte man der Preussischen Bank eine Erweiterung ihrer Operationen durch Ausdehnung ihres Notenprivilegiums ermöglichen, so wurden aus der anderweitigen Papier-Circulation des Staates und der Privat-Banken unüberwindliche Hindernisse hergeleitet. Wollte man zur

rleichterung der Staatsfinanzen zu dem immerhin nicht empfehlens-rerthen Mittel einer Vermehrung der unverzinslichen Schuld greifen, o wurden aus dem Bankstatut von 1846 und der Möglichkeit, die rivatgeld-Circulation auf Grund der Normativ-Bedingungen von 1848 och gesteigert zu sehen, sehr ernste Bedenken gegen eine solche lassregel hergeleitet. Dabei war der herrschende Zustand wirklich in unbefriedigender; denn man konnte weder behaupten, dass das 'orhandensein einer unverzinslichen Staatsschuld von 30 Millionen 'halern zu normalen Verhältnissen passe, noch dass die Preussische 'apier-Circulation den Gipfelpunkt erreicht habe, zu dem sie im nteresse des Verkehrs gebracht werden könnte — noch dass sich er Associationsgeist des Creditwesens in einem den Bedürfnissen ntsprechenden Masse bemächtigt habe."

Treffender als es hier geschehen, lässt sich die Sackgasse, in 'elche die preussische Bankpolitik unwillkürlich hineingerathen war, icht schildern. Der Hauptvortheil aber war der, dass man jetzt in en leitenden Kreisen den Sitz des Uebels erkannt hatte. Von dieser rkenntniss bis zur Heilung war, wie wir theils schon gesehen haben § 83), nur ein Schritt. Die liberalen Concessionen von Zettelbanken ı der Mitte der fünfziger Jahre waren auch nur eine Folge des 'echsels in der Bankpolitik.

§ 101.

neuerte Bestrebungen des Hauses der Abgeordneten, r die Errichtung von Zettelbanken liberalere Grundsätze auf gesetzlichem Boden zu erlangen. (1856.)

Am 23. Februar 1856 kam der Abgeordnete Harkort im Hause Abgeordneten mit einem neuen Gesetzentwurf, betr. die Normativ-lingungen von Privatbanken ein.[1]) Der Antrag war durch die gemein anerkannte Nothwendigkeit einer Reform der in Preussen tehenden Bankgesetze motivirt. Vorgeworfen war der Regierung, habe zu lange in einem System der Beschränkung verharrt[2]),

[1]) Vgl. zum Folgenden die Acten des Hauses der Abgeordneten, betreffend Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken vom 3. Febr. 1856 zum 12. und 21. April 1858 Institute (Credit-Anstalten), Bankwesen No. 10. auch d. Bremer Handelsblatt 1856 S. 124.)

[2]) In den Motiven ist dies des Weiteren durch Vergleiche mit anderen Staaten us nicht preussische Deutschland, Frankreich, England und die Vereinigten Staaten n Nordamerika) ausgeführt. Am grünen Tische sei man kurzsichtig genug ge-

welches weder den allgemeinen Fortschritten der Völker, noch den Interessen des einheimischen Verkehrs angemessen erscheine. Beantragt waren: 2 Millionen Thaler Banknoten als Minimum für jede Provinz, Normirung des Stammkapitals durch das Bedürfniss, Beseitigung der für den Geschäftsverkehr gezogenen engen Grenzen, Noten in Abschnitten bis zu 5 Thlrn. herab, und eine Unterstützung des Ackerbaues durch die Banken.

Der Handelsminister bemerkte in der Commissions-Sitzung vom 21. April, die Regierung lege sich, wenn die Genehmigung zur Errichtung von Privatbanken nachgesucht werde, die Frage vor: Wollen die Gründer eine dauernde, die Garantien der Solidität bietende Geschäftsführung, oder wollen sie eine Speculation für sich, oder ist wenigstens die dauernde reelle Geschäftsführung neben der Absicht eines Gewinnes bei den Unternehmern vorhanden und garantirt? Die soliden Unternehmungen habe die Regierung immer gefördert, die nicht soliden habe sie nicht gefördert, und damit werde sie fortfahren. Die Regierung habe zur Zeit nicht die Absicht, das Limitum der Normativ-Bedingungen von 8 Millionen zu überschreiten. Man könne nicht jeden unterstützen, dem es gefalle, Papier statt baaren Geldes auszugeben. Wenn das Limitum der 8 Millionen erreicht, und künftig darüber hinaus die Notenemission gestattet werden solle, so werde dies nur gegen eine zum Realisationsfonds des Staatspapiergeldes zu verwendende Abgabe verliehen werden. Wie weit die Regierung in dieser Richtung gehen werde, darüber habe sie sich noch nicht schlüssig gemacht, jedenfalls würden ihre Schritte lediglich von den Interessen des Verkehrs geleitet werden. Ueberall müsse das erkennbare Bedürfniss und die gemachten Erfahrungen massgebend sein; für die vorliegende Frage müsse namentlich abgewartet werden, welche Wirkungen die Annahme der neuesten, die Kräftigung und Erweiterung der Preuss. Bank bezweckenden Gesetz-

---

wesen, die Vermehrung der Privatbanken und Noten für eine Schwindelei zu erklären. An dem zu lange befolgten System der Centralisation (Preussische Bank) dürfe nicht länger mehr festgehalten werden. „Eine grosse verlorene Schlacht im Osten, Westen oder gar im Mittelpunkt des übelbegrenzten Reiches würde das ganze Geldwesen des Landes in höchste Unordnung bringen. Es widerspricht allen gesunden Begriffen, den Privatbanken die Annahme verzinslicher Kapitalien zu verbieten und solche zwangsweise zu geringen Sätzen der Hauptbank zuzuweisen.“ Dieselbe habe ein grosses Privilegium rücksichtlich der Notenausgabe und geniesse überdies Portofreiheit. „Die Bank mit ihren einseitigen Crediten stützt die Grösseren und hilft die Kleineren unterjochen.“ (Haus der Abgeordn. IV. Legisl.-Periode 1856 No. 136.)

lagen (cf. oben § 83) haben würde; die Erfahrung zeige aber serdem, wie allseitig anerkannt worden, einen namhaften Aufwung von Handel und Gewerbe, welcher stattgefunden habe, auch ne Privatbanken, während schlechte oder unsolide Privatbanken Aufschwung möglicherweise zurückgehalten hätten. Die Errungen anderer Länder redeten dem Antrage durchaus nicht unlingt das Wort. Es stehe dahin, ob das Papiergeld überhaupt eine hlthat für den Staat sei; wenn es aber bestehen solle, so müsse eine solide Fundirung haben. In Preussen werde durch den kaum einem anderen Lande so vollkommenen Wechselverkehr zum Theil geleistet, was das Papiergeld zu leisten bestimmt sei.[1])

Die Commission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, dass Privatken, jedoch nicht eben acht, und nicht eben eine in jeder der t Provinzen des Preussischen Staates, sondern überall da, wo das kehrsbedürfniss Einrichtungen dieser Art erfordere, nützlich und hwendig seien, und dass zu dem Ende eine wesentliche Modification für die Errichtung derselben vorgeschriebenen Normativ-Bedingen, und zwar nicht auf administrativem Wege, sondern im ge der Gesetzgebung herbeigeführt werden müsse.[2])

In der Verhandlung im Abgeordneten-Hause[3]) wurde auf das lenkliche der Thatsache hingewiesen, dass von den Inhabern von theilen der Preussischen Bank 728 Inländer, dagegen 425 Ausländer n, und dass die ersteren 5600, die letzteren 4400 Aktien besässen. der Preussischen Bank auf Kosten von Waisen und Wittwen zuhende Privilegium wurde ferner einer bitteren Kritik unterworfen und genannten Gelder für die Privatbanken reklamirt.[4]) Vor der erchsenden Concurrenz brauche sich die erstere nicht zu fürchten. Das item der Bankfreiheit für Zettelbanken zu adoptiren, wurde als unblich erklärt.[5]) Dass das inländische Kapital in die fremden Banken

---

[1]) Schliesslich sprach sich der Handelsminister gegen die Festsetzung eines imums oder Maximums der Notenemission für jede Provinz, für eine 10jährige er der Privatbankconcessionen und dafür aus, dass das Stammkapital „baar", t in Effecten eingezahlt werde.

[2]) a. a. O. No. 304. Eine Anlage enthält eine Zusammenstellung des Antrags Abg. Harkort nach den Beschlüssen und der Redaction der Commission mit Normativ-Bedingungen vom 25. September 1848. cf. auch den Abänderungschlag des Abgeordneten v. Patow a. a. O. No. 308.

[3]) cf. die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 30. April 1856 322—1327.

[4]) Antrag des Abg. Grafen v. Pfeil, S. 1322.

[5]) Rede des Abg. Molinari S. 1323 und des Abg. v. Patow a. a. O.

gewandert sei, wurde auch der Bankpolitik der Regierung in die Schuh
geschoben.[1]) Die eben erfolgte Concessionirung einer Bank in Arolsen
wurde als ein neues warnendes Beispiel hingestellt.[2]) Die Luxemburge
Bank habe sich blos deshalb etablirt, um Geschäfte im Rheinland
zu machen.

Nachdem der Handelsminister die bereits in der Commissic
abgegebenen Erklärungen im Wesentlichen wiederholt hatte[3]), spra
das Abgeordneten-Haus die Erwartung aus, dass die Königlicl
Staatsregierung 1) die wegen einer Modification der Normati
Bedingungen vom 25. September 1848 gefassten Beschlüsse bei de
Verhandlungen über die Errichtung von Privat-Banken fortan berüc
sichtigen werde; 2) unter Berücksichtigung der gedachten Beschlüs
ein Gesetz über die Errichtung von Privatbanken entwerfen und de
beiden Häusern in der nächsten Session zur Beschlussnahme vo
legen werde.

Auch diesem Antrage wurde Seitens der Regierung zunäch
noch eine Folge nicht gegeben, vielmehr beschlossen, den Gegen
stand bis auf etwaige weitere Anregung auf sich beruhen z

---

[1]) Vgl. die Rede des Abg. Harkort a. a. O. S. 1326. Auch darauf macht derselbe aufmerksam, die ritterschaftliche Bank besitze bei $1\frac{1}{2}$ Millionen Kapita 1 Million Noten und 4 Millionen Depositengelder; im Verhältniss zum Kapita mache sie gerade doppelt so viel Geschäfte, als die Preussische Bank.

[2]) „Herr Hansemann, der damals diese beschränkenden Normativ-Bedingunge abgefasst hat, scheint auch jetzt von der Ansicht auszugehen, dass die Bedürfniss in Preussen auf dem Wege dieser Art von Privatbanken und der Königlichen Ban nicht befriedigt werden können, denn, wie wir ihn Alle kennen, glaube ich nicht dass sein Wirken auf Arolsen gerichtet sein wird, auf das grosse Land Waldeck sondern seine Wirksamkeit ist auf Preussen gerichtet, eben so wie diejenige de Banken von Dessau, von Braunschweig, von Weimar und wer weiss, wie sie all heissen. Ich gestehe, dass es auf mein patriotisches Gemüth einen unangenehme Eindruck macht, wenn ich alle diese Institutionen ansehe, denn ich denke dabei haben wir denn nicht die Kräfte im Vaterlande, uns die Institutionen selbst zu beschaffen, die uns die Ausländer schaffen, die doch nur die Absicht haben, unse Vaterland auszubeuten, die ohne alle Controle der Staats-Regierung thun, was si wollen, denn Niemand kann es ihnen verwehren; die Arolsener Bank wird hier nicl Geschäfte auf ihre Firma machen, sondern es wird sich dazu eine andere Firm finden, wahrscheinlich die Disconto-Gesellschaft. Deshalb glaube ich, dass di Normativ-Bedingungen, wie sie jetzt bestehen, auch selbst, wenn die Privatbanke errichtet werden, dieses Bedürfniss im Lande nicht befriedigen werden." (Red des Abg. Diergardt.)

[3]) Derselbe erklärte, dass die Regierung die Absicht habe, in jeder Provin mit der Bildung **„wenigstens"** einer Privatbank vorzugehen; die Anträge der Com mission werde sie gerne in Erwägung ziehen, nur dem Antrage, die Normativ

lassen. Massgebend war hiebei die Erwägung, dass es nicht eher an der Zeit sei, zu einer Revision der Normativ-Bedingungen zu schreiten, als bis die eben in sämmtlichen Provinzen in Ausführung begriffenen Projecte in's Leben getreten sein würden, und durch ihre Wirksamkeit Gelegenheit gewonnen sei, die vorhandenen Bedürfnisse näher kennen zu lernen.

§ 102.

Wiederholte Bestrebungen des Abgeordneten Harkort hinsichtlich einer freieren Gestaltung des Zettelbankwesens. Stellung der Regierung zur Frage am Schlusse unserer Periode.

Im Februar des darauf folgenden Jahres liess es sich der Abgeordnete Harkort nicht verdriessen, noch einmal die undankbare Rolle eines Anwalts der Privatzettelbanken zu übernehmen. Er ersparte der Regierung den Vorwurf nicht, die ihr überlassene Initiative nicht ergriffen, sondern umgekehrt bei neuen Concessionen die bestehenden alten Normativ-Bedingungen noch erschwert und die Entstehung von Privatbanken mit angemessener freier Bewegung zurückgehalten zu haben. [1]) Das Motiv sei die Bevorzugung der Preussischen Bank gewesen, welche bereits Noten in der Höhe von 71 Millionen emittirt habe. Auf die Mittel einer ungemessenen Notenausgabe gestützt, sei dieselbe in den Fehler verfallen, den Discont niedriger halten zu wollen, wie das Ausland, und habe erst dann eingelenkt, als das baare Geld in Massen ausgewandert sei. Die plötzliche Einschränkung des Discontirens bei allen Filialen, wenn auch nur vorübergehend, habe den Geldmarkt des ganzen Landes erschüttert. Die Preussische Bank

---

Bedingungen in die Form eines Gesetzes zu bringen, werde sie eine Folge nicht geben können, um sich nicht für spätere Fälle die Hände zu binden und jederzeit bestimmen zu können, was nach den demnächst weiter zu machenden Erfahrungen sich als zweckmässig herausstellen sollte. Man vgl. über diese Frage auch noch die Rede des Abg. v. Patow S. 1323 (für ein Gesetz, wegen der Gefahr einer allzuleichten Modificirung der Normativ-Bedingungen durch die Regierung, sei es in erschwerender, oder auch allzu liberaler Richtung.)

[1]) Haus der Abgeordneten IV. Legisl.-Per. II. Session No. 161. Antrag vom 23. Februar 1857. Der von Harkort eingereichte Gesetzentwurf, betr. die Normativ-Bedingungen von Privatbanken, war fast buchstäblich dem Commissionsberichte vom 28. April 1856 (cf. S. 161 Note 2) entnommen.

sei im September 1856 ausser aller Fassung gewesen, und habe gezeigt, wie gefährlich eine Concentration aller Geldkräfte in einer Hand sei. Gerade in jenem Augenblicke sei die Kölnische Privatbank eine bedeutende Stütze des Credits gewesen, trotz der eifersüchtigen Behandlung von Seiten der Hauptbankfiliale; bei freieren Statuten würde sie noch mehr geleistet haben. Auch die Disconto-Gesellschaft in Berlin habe den nahenden Sturm einen Monat früher vorausgesehen, als die Preussische Bank. [1])

Der Antrag blieb dieses Mal unerledigt. Wohl aber wurde bei Gelegenheit der Berathung des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen (§ 104), noch einmal eine Pression auf die Regierung auszuüben versucht. Es wurde nämlich bei dieser Gelegenheit die Erwartung ausgesprochen, dass, wenn in Folge der Entfernung der ausländischen Banknoten und ähnlichen Werthzeichen von dem Preussischen Markte eine Vermehrung der inländischen Cirkulationsmittel erforderlich werden sollte, die Kgl. Staatsregierung Bedacht darauf nehme und die nöthigen Einleitungen dazu treffen werde, um in einem solchen Falle das Bedürfniss insbesondere auch in der Art zu befriedigen, dass neue Privatbanken concessionirt, oder den bestehenden Privatbanken eine angemessene Vermehrung ihrer Noten-Emission gewährt, denselben auch gestattet werde, mindestens die Hälfte der von ihnen in Umlauf zu setzenden Noten in Apoints von 10, resp. 20 Thlrn. auszugeben. —

Im März 1857, als inzwischen die Statuten der Privatbanken von Dortmund, Danzig und Posen die landesherrliche Genehmigung gefunden hatten, und bezüglich Hagens ein Abschluss der Verhandlungen in nächster Aussicht stand, glaubte der Handelsminister den Zeitpunkt gekommen, in dem wegen weiterer Behandlung der Bankfrage ein Beschluss zu fassen sei.

Die Frage, ob die Zahl der zuzulassenden Privatzettelbanken über das bisher festgehaltene Mass noch zu vermehren, resp. eine Erweiterung der ihnen bewilligten Notenprivilegien in Aussicht zu

---

[1]) „Die Deutschen Banken und Creditanstalten haben bereits eine Höhe von 220 Mill. Thlrn. Kapital erreicht Die Notenberechtigung sämmtlicher Deutscher Banken beträgt 340 Millionen Thlr. Die Produktion der Nationen ist dreifach höher gestiegen seit der französischen Revolution als wie die Bevölkerung. 1785 fielen in Frankreich 37 Francs auf den Kopf, und 1850 rechnete man bereits 115 Francs."

ı nehmen sei, hielt derselbe auch jetzt noch nicht für spruchreif, noch weitere Erfahrungen gewonnen werden müssten. Dagegen es allerdings zulässig, den Geschäftskreis der Privatbanken in ıer solchen Weise zu erweitern, dass sie dem Zwecke, zu welchem dienen sollten, vollständig zu entsprechen vermöchten. Undenklich seien Modificationen hinsichtlich des Grundsatzes, woch nur Wechsel mit 3 Unterschriften discontirt werden dürften, ısichtlich der Befugniss zur Errichtung von Agenturen, der bisher rgeschriebenen Notendeckung, des Verhältnisses des Betrages der schiedenen Noten-Abschnitte, endlich der Annahme verzinslicher positen. Die letztere sei den Privatbanken bisher versagt worden, il darin ein bedenklicher Anreiz erkannt wurde, die Speculation ser Institute in einer Weise auszudehnen, welche für kritische ten ihren Credit und die Einlösbarkeit der auszugebenden Noten cht gefährden könne. Jetzt wurde eingeräumt, dass eine Verrkung der an und für sich beschränkten Betriebsmittel der Privatıken durch kündbare Depositen wohl zu wünschen sei, und dass übertriebenen Heranziehung fremden Kapitals an Stelle des bisigen absoluten Verbotes auch durch die Feststellung eines nicht überschreitenden Masses in ausreichender Weise begegnet werden ıne. [1])

Von dieser freieren Anschauung hinsichtlich des Geschäftsriebes der Privatzettelbanken wurden die betreffenden Institute ter verständigt, und denselben eine entsprechende Statutenänderung ıeimgegeben. [2]) —

Ende 1857 (13. Oktober) glaubte der Minister v. d. Heydt auch Frage in Erwägung ziehen zu müssen, ob es sich nicht empfehle, Linderung der Krisis die Fonds der Preussischen Bank durch grösserung des Kapitals der Actionäre zu vermehren, zunächst r den Zettelbanken in Stettin, Köln uud Magdeburg die schon ge nachgesuchte Vermehrung ihres Aktienkapitals um je 1 Mill.

---

[1]) Da es sich um Abänderung der von dem Könige genehmigten Normativingungen handelte, so holten der Finanz- und Handelsminister in dieser Sache Allerhöchste Genehmigung ein; dieselbe erfolgte unterm 20. Juli 1857. Die Statuten-Aenderungen erfolgten erst im darauf folgenden Jahre. Wir werden ıuf später zurückkommen.

[2]) Der bezügliche Erlass findet sich im Anhange als Beilage IV. abgedruckt. Kritik desselben enthält das Bremer Handelsblatt 1857 S. 334 und 339, cf. ı S. 215.

Thlr. unter gleichzeitige Erweiterung ihrer Notenprivilegien zu statten.

Der Finanzminister hielt jedoch die Massregel schon wegen Concurrenz der übrigen Preussischen Zettelbanken und mit Rück auf die mit den Zollvereinsstaaten schwebenden Verhandlungen § 107) nicht für zeitgemäss (24. Oktober 1857).

Der Minister v. d. Heydt beruhigte sich aber hierbei nicht, son brachte die Sache (am 9. November 1857) in erneuerte Anregung: „N den Wahrnehmungen, welche ich sowohl bei der Preussischen I als auch anderweit innerhalb meines Ressorts zu machen Gelegen gehabt habe, kann ich nicht zweifelhaft darüber sein, dass in jenigen Provinzen, in welchen die natürlichen Elemente des B wesens vorzugsweise vorhanden, ein lebhaftes Bedürfniss, diesen kehr weiter auszubilden, besteht, und dass, je weniger es rath sein würde, gerade jetzt, und vor Erweiterung ihrer Mittel, Operationen der Preussischen Bank eine weitere Ausdehnung geben, um so mehr in einer erweiterten Thätigkeit der Pr banken der richtige Weg, diesem Bedürfnisse entgegen zu kom zu suchen ist."

Da der Finanzminister auch dieser Anregung gegenüber seinem ablehnenden Standpunkte verharrte (5. Dezember 1857 blieb dem Handelsminister nichts übrig, als die Meinungsdiff der Entscheidung des Staatsministeriums zu unterbreiten (20. Ja 1858). Welchen Verlauf die Angelegenheit nahm, bleibt in nächsten Periode zu berichten übrig. —

Ganz am Schlusse der gegenwärtigen Periode (1. December 1 erliessen übrigens die Minister v. d. Heydt und v. Bodelschwingh eine für die Geschäftsführung der Privatzettelbanken wichtige schliessung.

Es war bei mehreren derselben das Bestreben bemerkba worden, ihre baaren Mittel durch das Weiterbegeben ihrer sichtigen Wechsel zu ergänzen, auch darauf angetragen worden, die Comtoirs der Preussischen Bank dergleichen Operationen d Uebernahme der in solcher Weise rückdiscontirten Wechsel erleicl möchten.

„Der letztgedachte Antrag hat — so heisst es in dem geda Erlasse [1]) — von der Preussischen Bank abgelehnt werden mü bei Beurtheilung desselben kommen nicht blos die Rücksichten, w

[1]) Derselbe diente zur Instruktion der bei den Zettelbanken bestellte gierungs-Commissare.

die letztere auf ihre eigenen Interessen zu nehmen hat, sondern namentlich auch die Frage in Betracht, ob es mit der den Privatbanken als solchen gestellten Aufgabe verträglich ist, wenn dieselben, abgesehen von besonderen Fällen, in welchen ausserordentliche Verhältnisse die Weiterbegebung langsichtiger Wechsel rechtfertigen mögen, sich des angegebenen Mittels zur Ergänzung ihrer Baarbestände bedienen.

Diese Frage wird zu verneinen sein. Als Institute, welche eigene Noten in Umlauf erhalten, haben die Privatbanken die Verpflichtung, die Ausdehnung, welche sie ihren Geschäften geben, in der Art zu bemessen, dass sie ihre den Noteninhabern gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten jeder Zeit aus ihren eigenen baaren Mitteln erfüllen können, ohne hierzu der Realisirung nicht fällig gewordener Aktiva oder gar der Beihülfe eines andern Instituts zu bedürfen, welches, selbst wenn es zeitweise sich mit der Rückdiscontirung der Wechselbestände der Privatbanken befassen wollte, dies immer nur unter dem Vorbehalte thun könnte, den auf solche Weise gewährten Credit jederzeit weiter zu beschränken oder gänzlich zurückzuziehen.

Ausserdem aber darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass bei dem Rückdiscontiren von Wechseln bis zu deren Verfallzeit auf den Banken eine Verantwortlichkeit für deren pünktliche Realisirung haften bleibt, deren Umfang zu keiner Zeit vollständig übersehen werden kann, und deren Verwirklichung bei dem Eintritt unvorgesehener Krisen das Gleichgewicht der Verbindlichkeiten und Forderungen, auf welchen die Zulässigkeit einer Notencirculation beruht, zum Nachtheile der letzteren in empfindlichster Weise stören würde. In solchen Zeiten kann eine Notenbank, die nur den dritten Theil des ausgegebenen Notenbetrags in Silber vorräthig hält, schon dadurch in Gefahr kommen, dass neben starkem Noten-Andrange ein Theil der von ihr discontirten Wechsel unbezahlt bliebe und von den dafür Verhafteten nicht sofort eingelöst werden könnte. Diese Gefahr würde sich wesentlich erhöhen, wenn wegen der rückdiscontirten Wechsel wegen Mangels der Zahlung dann auf die Bank zurückgegangen und die Einlösung zahlreicher, von ihr weiter begebener Wechsel verlangt würde, auf welche sie bei ihren anderweiten Operationen nicht gerechnet hatte. Bei dem Einziehen von Wechseln, die an andern Plätzen zahlbar sind, ist zwar eine Weiterbegebung nicht zu vermeiden, ebenso beim Verkehr mit Wechseln auf Plätze des Auslandes, es darf aber auch hierbei das damit verbundene Risico nicht

unbeachtet bleiben. Die Aufsichtsbehörde würde, wenn sie von d
begebenen Wechseln keine Notiz nehme, über den Umfang de
Bank eingegangenen Verbindlichkeiten in Unkenntniss bleiben,
nicht zugeben, dass diese auf eine Höhe gesteigert werden, a
bei den Concessions-Bedingungen nicht hat vorgesehen werden

Eine gleiche Aufmerksamkeit werden die Staats-Com
darauf zu richten haben, ob die Privatbanken sich etwa
mässige Geschäftsverbindungen mit auswärtigen Banken
und sich mit dem Rückdiscontiren der Wechselbestände der
befassen. Erleichterung der von auswärtigen Instituten untern
Geldoperationen gehört nicht zu denjenigen Zwecken, zu we
inländischen Privatbanken concessionirt worden sind.

Endlich haben die statutenmässig monatlich veröffentlic
mögensübersichten verschiedener Privatbanken zu Erinnerung
gegeben. Zunächst begreifen mehrere dieser Uebersichten u
rubr. „Baarbestand" die Gesammtmasse der in cassa vor
Zahlungsmittel, ohne hierunter zwischen gemünztem Gelde u
einerseits und zwischen den in verschiedener Form vorko
Geldsurrogaten andererseits zu unterscheiden. Es wird d
halten sein, dass in den Monatsübersichten künftig der Be
„gemünztem Gelde und Barren" und der Bestand an
Anweisungen, Noten und Giro-Anweisungen der Preussisch
unter besonderen rubris nachgewiesen werde. Es ist die
mehr nothwendig, als sonst aus den Uebersichten nicht e
wird, in wie weit die Privatbanken die ihnen statutenm
liegende Verbindlichkeit, mindestens $1/3$ der umlaufenden
baarem Gelde in Bereitschaft zu haben, erfüllen.

Demnächst weisen die Monatsübersichten einiger Bank
deren Activis „Debitorien in laufender Rechnung und an
derungen" nach, während sie doch statutenmässig in laufen
nung zu creditiren nicht befugt sind. Nach der kurzer E
gezogenen Erkundigung sind hierunter überall nicht eigentlic
Current-Forderungen, sondern solche zufällige activa zu vers
wesen, deren gelegentliches Vorkommen im Bankverkehr ni
zu umgehen ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen w
Privatbanken, in den zu veröffentlichenden Monatsübersic
des Ausdrucks „in laufender Rechnung" nur bei den activ
dienen, die in Rede stehenden zufälligen Forderungen al
den allgemeinen Ausdruck „diverse Forderungen" mit zu
haben."

Man hat in dieser Entschliessung mehrfach ein Symptom dafür **[illegible]den wollen,** dass nun plötzlich in den Regierungskreisen eine der **[illegible]twickelung** des Privatzettelbankwesens ungünstige Tendenz die Ober-**[illegible]and** gewonnen habe. Diese Auffassung ist aber entschieden un-**[illegible]chtig**; **der** vorstehende Erlass zeigte vielmehr blos, dass sich die **[illegible]gierung** der ihr aus ihrem Aufsichtsrechte erwachsenden Ver-**[illegible]ichtungen** wohl bewusst, und dass sie — so lange sie bei der Sache **[illegible]berhaupt** mitzusprechen hatte — unablässig bemüht war, die Privat-**[illegible]ttelbanken** in den Bahnen einer soliden Geschäftsgebahrung zu halten.

VIII. Kapitel.

Stellung der Regierung zu den nicht preussi Zettelbanken.

---

§ 103.

Preussens erster Schritt gegen das ausländische Papiergeld und das Gesetz vom 14. Mai 185

Einen Staat, der wie Preussen von der Ueberzeugun drungen war, dass die auf geringe Beträge lautenden, also kleinen Verkehr bestimmten Werthzeichen vorzugsweise Verdrängung des Metallgeldes aus dem inneren Verkehr n Auslande wirken, mithin die Erhaltung des Metallgeldes der Geldcirculation des Landes gefährden, und der demzuf im eigenen Lande errichteten Banken die Ausgabe von No Beträge von weniger als 10 Rthlr. untersagt, und die des eigenen, auf solche Beträge lautenden Staatspapiergeld abgemessen hatte, musste es ärgern, wenn die Ziele sein und Münzpolitik durch das massenhafte Zuströmen fremde zeichen stets durchkreuzt, und geradezu illusorisch gema den. Die Preussische Regierung sah sich deshalb genöt Komplement der hinsichtlich des eigenen Papiergeldes g Massregeln dem Landtage am 29. November 1854 ein Ge zulegen, durch welches die Verwendung von fremden, auf im Vierzehnthalerfuss lautenden, und auf geringere Sum 10 Thaler ausgestellten Werthzeichen zu Zahlungen verboten

---

[1]) Acta der II. Kammer, betr. das Verbot der Zahlungsleistung mitte Papiergeldes vom 4. Dez. 1854. Der Gesetzentwurf findet sich in Drucks. d. II. Kammer, III. Legisl.-Periode, III. Session.

In der Commission, an welche der Gesetzentwurf verwiesen wurde, begegnete derselbe heftigen Angriffen, weil darin zwischen dem gut und schlecht fundirten Papiergelde kein Unterschied gemacht war, und weil von der Massregel Erschütterungen des heimathlichen Credits, bezw. ein bedenklicher Mangel an Circulationsmitteln befürchtet wurde[1]). Dass ein Bedürfniss zur Erweiterung der bestehenden Banken, bezw. zur Neugründung von solchen, insbesondere jener zu Magdeburg vorliege, wurde von einer grösseren Anzahl von Commissionsmitgliedern anerkannt, jedoch mit der Massgabe, dass doch keinesfalls dieser Gegenstand in einer so nahen Verbindung mit der Aufgabe des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs stehe, um die Zustimmung zu dem letzteren von der Erledigung solcher Anträge abhängig zu machen.

In der Verhandlung im Plenum[2]) kamen nicht viel neue Gesichtspunkte zum Vorschein;[3]) das meiste Interesse boten noch die Ausführungen des Abgeordneten Harkort, welcher sich die Gelegenheit nicht entgehen liess, das Banksystem des Landes wieder einer scharfen Kritik zu unterziehen.[4])

---

[1]) Der Commissionsbericht findet sich a. a. O. No. 61. Abänderungs-Anträge des Abg. v. Carlowitz No. 80, des Abg. Jacob No. 81, der Abg. Frhr. v. Vinke, Carl, Bock und Fock No. 78, v. Patow No. 84, Jacobs No. 82, Frhr. v. Hertfeld, v. Prittwitz und v. Lingenthal No. 77, Jacob und v. Patow No. 79. Man vgl. auch das Protocoll über die Sitzung vom 4. Dez. 1854. S. 14, sowie die Brochure des Abg. A. Jacob: Ueber das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes in Preussen mit Bezug auf die Gesetzesvorlage vom 29. Nov. 1854.

[2]) Die Berathung fand am 5, 6. und 7. Febr. 1855 statt (cf. die stenograph. Verh. S. 195-207, S. 210—228 und 229—230.) Die Verhandlungen der ersten Kammer finden sich in den Drucksachen No. 55, No. 82 (Bericht der Commission). Stenogr. Berichte vom 27. Febr. 1855 S. 230—237. Das Gesetz ist publicirt auf S. 307 d. Gesetz-Samml.

[3]) Der Abg. Jacob erblickte das wahre Heilmittel in der Errichtung von Auswechslungskassen (cf. S. 195 und 197.)

[4]) Er wies darauf hin, dass die Preuss. Bank 1853 mit einem Kapital von 37 Millionen blos einen Umschlag von 853 Mill gehabt habe, wogegen der Kassen-Verein mit blos $3\frac{1}{2}$ Millionen Circulationsmitteln einen Umschlag von 265 Millionen erzielt habe. (S. 202 f.) Auch die ritterschaftliche Bank in Pommern, der man den Hemmschuh nicht habe anlegen können, gebe ein Beispiel davon, dass, wenn man einer Bank Freiheit gestatte, dies nur zum Vortheil für den Gesammtverkehr der Provinz ausfalle. An die Preussische Bank denkend, bemerkte er: „Ich will nicht sagen, dass wir es wie in Nord-Amerika machen sollen, wo Präsident Jackson bekanntlich die National-Bank zerbrach, weil er sagte, ich will nicht, dass die Bank politischen Einfluss habe.“ Ferner machte Harkort auf die London-jointstock-bank aufmerksam, welche — ohne Noten auszugeben — bei einem Kapitale

Der Handelsminister von der Heydt bemerkte im Laufe der Debatte, die Annahme, man beabsichtige mit dem Entwurfe irgend etwas Feindseliges gegen andere deutsche Staaten, sei durchaus irrig. Eine vorgängige Verständigung mit den einzelnen Regierungen würde zu keinem Resultate geführt haben. Mit Bezug auf den Harkort'schen Antrag einer Umgestaltung des Bankwesens bemerkte der Minister: „Ich verkenne wahrlich nicht die Nützlichkeit der Banken, ich glaube aber, dass man in der Vorliebe für die Banken auch etwas zu weit gehen kann. Ich glaube nicht, dass bei uns grosse Uebelstände dadurch erzeugt worden sind, dass die Regierung schon seit langen Jahren mit grosser Vorsicht die Circulation des Papiergeldes beschränkt hat.“ Die Umgestaltung der Preussischen Bank bleibe besser ausser Discussion, da dieselbe mit Rücksicht auf ihre vertragsmässige Grundlage erst nach einer langen Reihe von Jahren möglich sei. „Was die Leitung der Bank betrifft, so ist, wenn ich recht verstanden habe, angedeutet, dass auch politische Einflüsse in Bezug auf die Führung der Bank sich zu erkennen gegeben haben. Wenn das gesagt ist, so kann ich dem Herrn Abgeordneten versichern, dass er sich im Irrthum befindet. Es findet überhaupt eine Einmischung der Staats-Regierung in die einzelnen Geschäfte der Bank nicht statt. Sodann kann ich versichern, dass die Preussische Bank sehr wohlthätig für den Verkehr im Lande wirkt, ganz besonders in den Provinzen, die sich in dieser Beziehung in einer weniger glücklichen Lage befinden, wie die westlichen Provinzen, wo die Beschaffung des Geldes leichter ist. Wie die Bank ihre Aufgabe erfüllt, geht aus den Uebersichten ihrer Umsätze hervor, und diese können ruhig jeder Kritik unterworfen werden. Ich kann übrigens eine radikale Umgestaltung des Bankwesens, wie sie empfohlen worden, in Preussen nicht wünschenswerth finden, auch nicht annehmen, dass nur in einer sorglosen Vermehrung des Papiergeldes der sicherste Weg zur Hebung des Wohlstandes gesucht werden müsse.“ [1])

---

von 18 Millionen Thlrn. Depositen bis 170 Mill. besass. Die Sparkassen seien reformbedürftig, seien übrigens, was Depositen anlange, nahezu ebenso mächtig wie die Preussische Bank. Für eine grössere Bankfreiheit trat auch sehr lebhaft der Abg. v. Saenger ein. (cf. S. 210 f.)

[1]) Bemerkenswerth ist die Thatsache, dass bei Berathung des Gesetz-Entwurfes (6. Febr. 1855) nicht Preussisches Papiergeld bei Berliner Wechslern nur mit einem Unterpari von $^2/_3$ pCt. anzubringen war (d. i. $2^1/_2$ Pfennig für den Thaler). Am 30. November 1854 betrug das Unterpari $^1/_3$ pCt. Wegen Schaffung eines allgemeinen Zoll-Vereins-Papiergeldes cf. S. 213 und 215.

In der ersten Kammer stiess der Gesetzentwurf auf keine Schwierkeiten.[1]) Die Publication des einschlägigen Gesetzes erfolgte am Mai 1855.

§ 104.

s Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend das Verbot der hlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.[2])

Das Gesetz vom 14. Mai 1855 hatte einen vollständigeren Er-

[1]) Ueber die Petition des Commerzienrathes Bormann, das unverzinsliche iergeld des Preuss. Staates vorläufig um 20 Millionen zu vermehren, gleichg diese 20 Millionen Thlr. Papiergeld in $3^1/_2$ bis 4 pCt. zinstragenden Effecten legen und die Bepfandbriefung des städtischen Grundbesitzes mit 4 pCt. Verung in Erwägung zu ziehen, ging die erste Kammer zur Tagesordnung über. Sitzung am 27. Febr. 1855, Verh. S. 237.) Desgleichen nahm die erste Kamdie Resolution der II. Kammer nicht an, gleichzeitig mit der Annahme des etz-Entwurfes, den Wunsch und die Erwartung auszusprechen, die Königliche its-Regierung werde die Rückwirkungen, welche die Entfernung einer beträchten Masse von Werthzeichen von dem inländischen Markte in Bezug auf Credit Verkehr hervorzurufen geeignet sei, sorgfältig im Auge behalten, und insofern ei die Zweckmässigkeit einer Vermehrung fundirter Circulationsmittel sich eren möchte, dazu in Zeiten die erforderlichen Einleitungen treffen und darüber r über sonstige zur Beseitigung derartiger Missstände diensame Mittel die eren Anträge an die Kammern, insoweit es deren Zustimmung hierzu bedarf, ngen lassen.

[2]) Quellen: Acta, Haus der Abgeordneten, betr. das Verbot der Zahlungsung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen vom April 1857. Papiergeld (fremdes) No. 2. Gesetzentwurf nebst Motiven, Haus Abgeordneten, IV. Legisl.-Periode II. Sess. No. 214, Bemerkungen des Ministers der Heydt bei Einbringung des Gesetzentwurfes in der Sitzung vom 20. April 7. Verh. S. 793 f., Bericht der Finanz-Commission des Herrenhauses vom April 1857. Herrenhaus, Sitzungsperiode 1856—1857, No. 138 (Berichterer Groddeck), Verhandlungen daselbst am 28. April 1857, S. 300—316, Beder vereinigten Commission für Handel und Gewerbe etc. vom 25. April 1857, der Abgeordneten, IV. Legisl.-Periode, II Sess., No. 229 (Berichterstatter rath), Abänderungsantrag a. a O. No. 237, Verh. im Hause der Abgeordn. Mai 1857, S. 979—988. Mittheilung des Beschlusses an den Präsidenten Herrenhauses, Herrenhaus, Sitzungsperiode 1856—1857, No. 153. Petitionen as Haus der Abgeordn., den Gesetzentwurf nicht anzunehmen, gingen aus von burg a. S., 23. April 1857, Bückeburg von der Niedersächsischen Bank April 1857), der Handelskammer für Halle und die Saalörter vom 26. April (für den Gesetzentwurf); das Gesetz vom 25. Mai 1857 findet sich in der -Samml. S. 440. Verordnung v. 28. Dec. 1857, betr. die ausser Anwendung des v. 25. Mai 1857 in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie der t Benneckenstein, Ges.-Samml. S. 1036.

folg, als während seiner Berathung von vielen Seiten erwartet war. Ohne eine irgend fühlbare Störung des Verkehrs und ohne die Not wendigkeit polizeilichen Einschreitens und gerichtlicher Verfolgung verdrängte es vollständig jene ausländischen Werthzeichen aus de Umlauf in Preussen. Es hatte ferner die erwünschte Wirkung, da mehrere andere deutsche Regierungen zu ähnlichen Massrege schritten[2], und dadurch die im allseitigen Interesse liegende I schränkung des Umlaufs kleinerer Werthzeichen und die Zurüc führung derselben auf das Gebiet der Emissionsländer in weit vo ständigerer Weise erreicht wurde, als dies durch eine auf Preuss beschränkte Anordnung möglich gewesen wäre. Die Massregel zeig sich aber bald als nicht ausreichend.

Es war leicht vorherzusehen und war bei Erlass des Gesetz vom 14. Mai 1855 auch schon vorhergesehen worden, dass ein Th der durch dieses Gesetz aus dem Umlauf in Preussen verdrängte ausländischen Werthzeichen in veränderter Gestalt, d. h. in A schnitten von 10 Thlrn. umgewandelt, dahin zurückkehren würde. D damals zunächst vorliegende Zweck — die Beschränkung der Circ lation kleinerer Werthzeichen — wurde aber hierdurch nicht gefährde und es konnte daher weder überraschen, noch unmittelbar zu B sorgnissen Anlass geben, als man hie und da im Auslande zu ein solchen Umwandlung in den Apoints schritt und Abschnitte vo 10 Thlrn. an Stelle derjenigen von geringerem Betrage in Umla setzte. Wohl aber musste es die ernstesten Besorgnisse erregen, al vom Beginn des Jahres 1855 an, eine Vermehrung der Notenbanke des Auslandes in einem Umfange und in einer Weise erfolgte, welc nach den bis dahin gemachten Erfahrungen nur in der Geschich des Bankwesens der Vereinigten Staaten von Amerika ihres Gleiche fand.

Der Mehrzahl nach an Orten errichtet, welchen die natürlic Grundlage einer Bank, ein eigener beträchtlicher Geld-, Wechse

---

[1]) Die oben stehende Ausführung ist der im April 1857 erschienenen preus schen Denkschrift (§ 107) entnommen.

[2]) Baden verbot das fremde Papiergeld, machte aber Ausnahmen bezügli der Preussischen Kassenanweisungen und der Noten der Preussischen Bank, d Grossh. Hessischen Grundrentenscheine, der Noten der Bayerischen Hypotheke und Wechsel-Bank der Herzogl. Nassauischen Landesbank und der Frankfurt Bank. Verordnung vom 21. December 1855. Reg.-Bl. S. 317. Das Grossherzo thum Hessen erliess ein allgemeines Verbot der Zahlung mit fremdem Papierge in Stücken unter 10 Thlr., behielt sich jedoch die Gestaltung von Ausnahmen b vor. 10. December 1855. Reg.-Bl. S. 551.

Waarenverkehr, fehlte [1]), mit Privilegien ausgestattet, welche der
n-Emission entweder gar keine, oder doch eine so weite Grenze
n, dass die Absicht eines über den Platz und dessen natürlichen
ehrskreis weit hinausgehenden Geschäftsbetriebes in die Augen
trugen die meisten dieser Banken von vornherein den Stempel
Unternehmungen, welche, sei es durch die Absicht ihrer Gründer,
s durch ihre nothwendig eintretende Entwickelung, darauf ge-
et waren, das Feld für ihre Geschäfte und den Umlauf ihrer
n vorzugsweise in Preussen zu suchen. Die Regierung sah da-
während sie mit gewissenhafter Sorgfalt bemüht war, bei Be-
mung der Anzahl und des Geschäftskreises ihrer eigenen Banken
Rücksichten auf das Bedürfniss des Verkehrs und auf die Ord-
g im Münzwesen gegeneinander abzuwägen, das Land einer Ueber-
ung von Agenten und Noten ausländischer Banken Preis gegeben,
he alle bisherigen Garantieen für Aufrechterhaltung eines geord-
n Münzwesens in Frage stellte und ihr eigenes Münzhoheitsrecht
inem seiner wichtigsten Theile thatsächlich in fremde Hände legte.
Die Regierung war dieser Entwickelung, von ihrem Beginne an,
Aufmerksamkeit gefolgt. Sie konnte es nicht für ihre Aufgabe
en, den betheiligten Regierungen in Beziehung auf die Ausübung
s ihnen formell zustehenden Rechtes Vorstellungen zu machen,
glaubte indessen eine Pflicht gegen sich selbst zu erfüllen und
Interesse aller Betheiligten zu handeln, wenn sie öffentlich auf
nothwendigen Consequenzen jener Entwickelung aufmerksam
hte, und darüber keinen Zweifel liess, dass sie in die Lage kom-
könne, den Umlauf fremder Werthzeichen noch weiter, als dies
h das Gesetz vom 14. Mai 1855 geschehen, beschränken zu
sen. Sie wählte hierzu den Weg eines Erlasses an die Provinzial-
örden, welcher durch den Staatsanzeiger veröffentlicht wurde, und
da in die deutsche Presse überging. [2])

[1]) Ueber das wirthschaftlich planlose Gründen der Zettelbanken in den kleinsten
ezstaaten cf. die zutreffenden Bemerkungen im Bremer Handelsblatt No. 956
Kaulsch, das Bank- und Börsenwesen mit besonderer Berücksichtigung deutscher
österreichischer Verhältnisse. Stuttgart 1871.

[2]) Es wurde in diesem, unterm 9. April 1856 ergangenen Erlasse auf die That-
hingewiesen, dass in neuerer Zeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bank-
aten in der Nähe der Preussischen Grenze entstanden sei, welche eine so
e Menge von Banknoten in Umlauf zu setzen beabsichtigten, dass angenommen
n müsse, es sei dabei vorzugsweise darauf abgesehen, die namentlich in
ts von 10 Thlrn. auszugebenden Zettel so weit wie möglich in denjenigen
ehr Preussens und anderer Norddeutschen Staaten eintreten zu lassen, aus

Auf die weitere Entwickelung hatte indessen diese Warnung keinen Einfluss. Es entstanden bald darauf noch mehrere neue Bank-Institute, darunter einige mit dem Rechte unbeschränkter Noten-Emission und es trat die Nothwendigkeit einer Entschliessung immer näher heran. Auch jetzt zögerte indessen die Regierung noch. So wenig auch ein begründeter Zweifel über die Folgen des eingetretenen und fortdauernd steigenden Uebermasses in der Emission von Banknoten obwalten konnte, so wollte sie doch das als unabwendbar Erkannte durch die Erfahrung bestätigt sehen, bevor sie zu Massregeln schritt, deren Ergreifung sie gern vermieden haben würde. Solche Erfahrungen liessen nicht auf sich warten. Bald zeigte es sich, dass die Emission der Banknoten nicht mehr nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, sondern offenbar bloss nach dem Interesse der Aktionäre erfolgte. Es wurden durch Agenten an den Börsen Wechsel zu einem erheblich (mitunter um 2 pCt.) billigeren, als dem allgemein üblichen Zinsfusse unter der Bedingung angekauft, dass der Betrag in den fremden Noten angenommen werden musste. Es wurden Darlehnsgeschäfte, gegen blosse Hinterlegung von Drei-Monats-Accepten unter der nämlichen und gewöhnlich noch unter der ferneren Bedingung gemacht, dass das Darlehn nicht in den ausgeliehenen Noten, sondern im Preussischen Gelde zurückzuzahlen war. Agenten, welche für die Unterbringung der Noten Provision erhielten, boten dieselben zu solchen Geschäften durch Zeitungs-Annoncen und Circulare aus. Auf den Messen wurden die Noten geradezu als Waaren verkauft.

Diese Geschäfte, welche offenbar den Zweck, jedenfalls aber die Wirkung hatten, dass die Noten nicht im natürlichen Laufe des Geschäfts an die Bank zurückflossen, sondern dauernd als Geld umliefen, also zu einem wirklichen Bestandtheile der Geld-Circulation

welchen die früher gangbaren Ein- und Fünf-Thalerscheine durch die erlassenen Verbote verdrängt worden waren. Sollte, so wurde weiter bemerkt, die Besorgniss begründet erscheinen, dass sich an die erwähnten Unternehmungen neue Nachtheile und Gefahren für den inländischen Geldumlauf knüpfen möchten, so würde es die Aufgabe der Staatsregierung sein, den letzteren bei Zeiten entgegen zu treten und es würde eventuell in Erwägung zu nehmen sein, ob dem in dem Gesetze vom 14. Mai 1855 enthaltenen Verbote noch eine weitere Ausdehnung, als auf die unter 10 Thlr. lautenden auswärtigen Geldzeichen zu geben sein möchte. Es wurden schliesslich die Behörden angewiesen, der angeregten Frage ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und über ihre Wahrnehmungen nach eingeholten Gutachten der Organe des Handelsstandes zu berichten.

en, gewannen vermöge dieser Wirkung, gerade jetzt im Hinblicke lie gleichzeitige aussergewöhnliche Silberausfuhr einen besonders hlichen Charakter an.

Zur Sicherung des Metallbestandes glaubte sich demgemäss die rung verpflichtet, nach dem Vorgange Bayerns [1]) dem Landtage Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Verwendung ausländischer noten und ähnlicher, von ausländischen Corporationen, Gesell-en oder Privaten ausgegebener Werthzeichen, ohne Unterschied Betrages und Münzfusses zu Zahlungen bei Strafe bis zu 50 Thlr. 1. Januar 1858 ab verboten wurde. [2])

Auch bei dieser Gesetzes-Vorlage hatte die Regierung im Ab-neten-Hause mit einer lebhaften Opposition zu kämpfen. [3]) Das z ging jedoch schliesslich in Folge der beruhigenden Erklärungen Ministers v. d. Heydt doch durch. Die Folge desselben war, dass Credit der Noten einer grösseren Anzahl von Zettelbanken einen indlichen Stoss erlitt, [4]) dass ihr Werth als Zahlungsmittel wegen verkleinerten Umlaufsgebietes sich erheblich verminderte, dass lge davon an die Einlösungskassen erhöhte Anforderungen traten, dass endlich, als Resultat aller dieser Wirkungen, die Noten-e der bezüglichen Banken zu einer grösseren Passivität gedrängt le, als unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre.

) In Bayern war durch eine in der Beilage zur Allgem. Ztg. vom 24. Januar abgedruckten Verordnung vom 18. Januar 1857 die Zahlungsleistung mittelst en Papiergeldes verboten worden.

) Das Staatspapiergeld auswärtiger Staaten war hierbei ausser Betracht ge-n, da bisher wenigstens keine Erfahrungen vorlagen, welche eine Ausdehnung dem Gesetze vom 14. Mai 1855 enthaltenen Verbots auf die von Regierungen schnitten von 10 Thlrn. und darüber emittirten Geldzeichen nothwendig er-en liessen. Wenn auch hin und wieder auswärtige Regierungen in Folge des es vom 14. Mai 1855 sich veranlasst gesehen hatten, ihr früher in Ab-ten zu 1 und 5 Thlrn. ausgegebenes Papiergeld gegen Ausgabe grösserer Stücke iehen, so war dies doch nur in geringem Umfange geschehen, und der Ver-wurde durch das fremde Staatspapiergeld nicht erheblich belästigt.

er Abg. Harkort vertheidigte wieder energisch die Sache der Privatbanken, ren grossen Gegner er die Preussische Bank bezeichnete, der er den Vor-machte, mittelst ihrer ausgedehnten Notenemission das Silber aus dem Lande ben zu haben. S. 984 präcisirte er die Freiheiten, die für die Privatbanken it werden müssten.

Sachsen half sich bekanntlich durch Anordnung der Leipziger Einlösungs-, vgl. meine Bankgeschichte des Königreichs Sachsen § 31; über den Werth Anordnung, Hübner Jahrb. VII. S. 78.

Der Preussische Bankkrieg hat begonnen, oder, das deutsche Bankwesen muss sich von Berlin aus hofmeistern lassen, dies waren die Schlagwörter, die man jetzt allerorts hören konnte. Die gefügige Presse leistete in der Verurtheilung der ergriffenen Massregel das Mögliche. [1]) Die Banken mussten aber um so mehr glauben, sich in ihrem gutem Rechte zu befinden, da sich selbst Männer der Wissenschaft ihrer annahmen. Ich nenne hier statt aller anderen Otto Hübner, welcher behauptete, die Thatsachen, womit die Preussische Regierung das Verbot ausländischer Banknoten vor dem Abgeordneten-Hause motivirte, seien nicht erwiesen, und seltene Ausnahmsfälle gewesen, die sich auf alle Fälle selbst in Kürze berichtigt haben würden. [2])

Selbst der brittische Geschäftsträger in Berlin gab zu erkennen, dass das erlassene Gesetz voraussichtlich nachtheilige Folgen für die Verkehrsbeziehungen habe, und insbesondere sehr unerwünschte Belästigungen für die nach Preussen reisenden brittischen Staats-Angehörigen herbeiführen dürfte. [3])

Auch bei der Volksvertretung liefen mehrfache Gesuche um Aufhebung der Gesetze vom 14. Mai 1855 und 25. Mai 1857 ein [4]), so

---

[1]) Feuer und Flamme spie insbesondere ein angeblich von össterreichischer Seite inspirirter Artikel in der Börsenhalle vom 27. Mai 1857. Die Ostsee-Ztg. 1857 No. 600 hoffte, es werde das Gesetz längst der Polnischen Grenze ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

[2]) Insbesondere sei die Zahl der in Preussen circulirenden fremden Banknoten von der preussischen Regierung um $^2/_3$ zu hoch gegriffen worden: in einer geringen Solidität der ausserpreussischen Zettelbanken habe das Motiv ebenfalls nicht liegen können, denn es gebe keine andere Bank in Deutschland, welche in ihrem Creditgenuss so unbeschränkt sei, wie die Preussische es seit dem Gesetze vom 26. Februar 1856 sei, da sie jede Summe Noten ausgeben dürfe, ohne mehr als $^1/_3$ derselben baar zu besitzen, und zur Annahme von Depositen und Giro-Anlagen befugt sei, ohne selbst für die stets kündbaren Beträge eine Baarschaft bereit halten zu müssen.

[3]) Später wollte die englische Regierung wenigstens die Zulassung englischer Banknoten zur Zahlungsleistung in Preussen, wie sie in Bayern ausdrücklich eingeräumt worden war (21. April 1857 Reg.-Bl. S. 430), konnte aber mit diesem Antrag nicht durchdringen. (Abweisender Bescheid am 14. November 1857.) Auch dem Grossherzogl. Sächs. Staatsministerium und dem Fürsten von Reuss gab das Gesetz zu Reclamationen Anlass.

[4]) Acta Haus der Abgeordneten, enthaltend Petitionen, betr. die Aufhebung des Verbots der Zahlungsleistuug mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Adhib. Papiergeld (Fremdes) No. 2. Der Bericht der Commissionen

z. B. aus industriellen Kreisen in Naumburg a/S., Merseburg (März 1859) und Wittenberg (31. Januar 1860).[1]) Es wurde indessen über alle diese Reclamationen zur Tages-Ordnung übergegangen.

———

für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über diese beiden Petitionen findet sich in den Drucks. des Hauses der Abgeordneten Session 1859 No. 185. Verhandlungen des Hauses des Abgeordneten vom 11. Mai 1859 S. 1076—1079.

[1]) Bericht der Commission des Hauses der Abgeordneten, Drucks., Session 1860 No. 146. Verhandlungen in der 34. Plenarsitzung vom 31. März 1860. Ueber das Banknotenverbot vgl. auch noch das Bremer Handelsblatt 1857 S. 140, 157, 166, 175, 212 und Jahrg 1858 S 6.

IX. Kapitel.

Bestrebungen zur Feststellung allgemeiner Normen über die Emission von Geldsurrogaten in Deutschland.

---

§ 105.

Anregung der Frage im Preussischen Herren-Hause im Jahre 1856.

Wer heut zu Tage im Germanischen Museum in Nürnberg die Musterkarte von all den bunten Papieren betrachtet, die ehedem in Deutschland als Werthzeichen umherliefen, der glaubt kaum, dass es möglich war, dass man dieses Unwesen so lange ertragen konnte. Das Verdienst, auf die darin liegenden Missstände in der Volksvertretung zuerst hingewiesen, und deren Abstellung energisch verlangt zu haben, darf in erster Linie der Abgeordnete und Bankschriftsteller Dr. Tellkampf in Anspruch nehmen, welcher in der Sitzungsperiode 1855 bis 1856 beantragte, das Herren-Haus wolle beschliessen: der Königlichen Regierung anheim zu geben, ob nicht mit den Regierungen der Zollvereins-Staaten (mit Ausschluss von Oesterreich) ein Vertrag darüber zu schliessen sei, dass die Summe der auszugebenden Banknoten für die sämmtlichen Vereins-Staaten begrenzt, und die Quote der möglichen Noten-Ausgabe für jeden einzelnen Staat bestimmt werde, um der Gefahr der Zuviel-Ausgabe von Banknoten, welche zu Bank- und Handels-Krisen führe, zeitig vorzubauen.

Den Nachweis hierfür lieferte Tellkampf in einer besonderen Denkschrift [1]), worin derselbe nebenbei auch auf die Gefahren hin-

---

[1]) Sitzungsperiode 1855—1856, Herrenhaus No. 110. Die Denkschrift ist 38 Seiten stark, und behandelt den Einfluss des Bankwesens auf die Industrie, auf den Handel und Tarif insbesondere, auf die Werthverminderung der Besoldungen

s, welche von den gerade damals in Deutschland viel bewunderten lit-mobiliers (cf. § 111) dem Gemeinwesen drohten. Er selbst fahl Institute nach dem seit mehr als 100 Jahren bewährten ter der Schottischen Banken, und ausserdem die Beachtung der n von Robert Peel durchgesetzten Englischen Gesetzgebung hintlich des Bankwesens.

Die Finanz-Commission, welcher der Antrag überwiesen wurde, t es nicht für erforderlich, auch die in mehreren deutschen Bundesten ins Leben gerufenen Credit-mobiliers in den Kreis der Beung zu ziehen [1]), und stellte auch der weiteren Ausführung Tellpf's Widerspruch entgegen, dass nach Artikel 31 der Verfassungsunde die Concessionirung derartiger Institute der Zustimmung ler Häuser des Landtages bedürfe. Dagegen räumte sie das Befniss einer vertragsmässigen Regelung der Banknoten-Ausgabe in tschland ein. und ging sogar noch tiefer in die Sache ein, indem gewisse Grundbedingungen hierfür aufstellte. [2])

Beschlossen wurde indessen blos [3]), der Königlichen Staatsgierung anheimzugeben, ob nicht von derselben dahin zu wirken , dass über die Ausgabe von Banknoten und Papiergeld in den vereins-Staaten solche Bestimmungen getroffen werden möchten, lche den möglicherweise damit verbundenen Gefahren rechtzeitig zubeugen im Stande seien. (22. April 1856.) [4])

Militär- und Civilbeamten, auf die politischen Verhältnisse, ferner die Geschichte Englischen und Schottischen und Nordamerikanischen Bankwesens, die Ursachen Bank- und Handelskrisen von 1837—1841, den Untergang der Bank der Verten Staaten.

[1]) Bericht derselben vom 19. April 1856 No. 192.

[2]) Dieselben bezogen sich auf: 1) die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der verwaltung von dem überwiegenden Einflusse der Aktionäre; 2) die Sicherung sofortigen Einlösung sämmtlicher coursirender Banknoten gegen gemünztes 3) das Bedürfniss jeder Bank nach einem ihrem Geschäftsumfange und der ihrer Noten-Ausgabe entprechenden Handelsgebiete, und 4) die Entbindung ben von der Verpflichtung zu Anleihe-Geschäften mit der Finanz-Verwaltung taates.

Die Verhandlungen im Herrenhause brachten keine neue Gesichtspunkte, 343 – 746.

Dass die Wissenschaft und auch die Tagespresse der Frage von nun ab les Interesse schenkten. bedarf kaum der Bemerkung. Ich verweise insere auf den Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrschrift 1857 S. 242—317. Zettelbankfreiheit und für ein freies Cartel der an jedem selbstständigen chaftsgebiete privilegirten unter Einhaltung gewisser Normativ-Bedingungen nden Zettelbanken). Zur Banknotenfrage (ohne Angabe der Zeit und des

Materiell setzte Tellkampf vorerst nichts durch, es sei denn, dass es demselben — wie böse Zungen behaupteten — gelang, mittelst seines Antrages eine sehr umfangreiche akademische Schrift auf Staatskosten drucken zu lassen.

§ 106.

Die Frankfurter Bankenconferenz im October 1857.

Nichts war näher liegend, als dass die durch das Gesetz vom 25. Mai 1857 schwer betroffenen kleinen Banken begierig darnach trachteten, die Wirkungen dieses Gesetzes für sich möglichst unschädlich zu machen. Da eine Aenderung desselben bei Fortbestehen der Missstände nicht zu hoffen war, so erübrigte für dieselben nichts, als in sich zu gehen, reumüthig an die Brust zu klopfen, und Geschäftsprincipien anzubahnen, welche die Preussische Regierung ver-

Ortes des Erscheinens). Zur Regulirung des Papiergeldes von K. O. Frankfurt a/M. 1858. Otto Hübner Jahrb. VII. S. 80 (für Bankfreiheit, und gegen die Inanspruchnahme der Banken durch die Regierungen). Tellkampf, Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens S. 57. Derselbe, Beiträge zur National-Oeconomie und Handelspolitik S. 110. E. Nasse, Zur Banknoten- und Papiergeldfrage mit specieller Beziehung auf den preussischen Staat. Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 12. Jahrg. 4. Hft. Tübingen 1856. (Befürwortet die Förderung von Nichtzettelbanken, eventuell die Gestattung der Annahme verzinslicher Depositen durch die Preussischen Zettelbanken, und enthält zugleich liberale Vorschläge bezüglich der Circulation fremder Banknoten und Kassen-Anweisungen.) Beachtenswerthe Materialien enthalten ferner: die „Allgem. Ztg." 1857 No. 143, 145, 147, 148 und 149 (ausserordentliche Beilage); Börsenhalle No. 14144, 1860 No. 15014 u. f.; No. 13870 (1856) Gesetzentwurf über Banknoten-Emissionen; Oesterr. Ztg. 1857 No. 557 (Standpunkt Oesterreichs zur Frage); Kölnische Ztg. 1858 No. 35 (Denkschrift über die Banknotenfrage); die Jahresberichte der Handelskammer von Köln vom Jahre 1857, sowie jener zu Gladbach pro 1856; Berliner Börsen-Ztg. 1858 No. 576 (die Banknotenfrage); die Denkschrift der Direktoren der Banken zu Dessau, Rostock und Braunschweig Köln. Ztg. 1860 No. 243, Schlesische Ztg. 1857 No. 453; Economist 1856 No. 683 (die Nothwendigkeit neuer Gesetze, um den Betrügereien der Direktoren von Banken vorzubeugen) No. 699 (die Unmöglichkeit, durch staatliche Ueberwachung Bankinstitute sicher zu stellen. cf. No. 718 ao. 1857.) — Für eine deutsche Centralbank, welche alle übrigen Banken als Filialen beherrschen sollte, trat Friedrich Gottl. Schulze in seinem Werke „Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre" (1856) mit grosser Wärme ein. Von anderer Seite wurde der Gedanke für unpraktisch erachtet cf. Otto Hübner im I. Bde seines Jahrbuches für Volkswirthschaft und Statistik (1852) S. 327.

anlassen konnten, das bisher gegen dieselben gehegte Misstrauen einer wohlwollenderen Stimmung weichen zu lassen.

Die Initiative in der Sache ergriff am 28. Sept. 1857 die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, welche die Directoren von 14 deutschen Zettelbanken[1]) auf den 19. October zu einem Ideenaustausch (Conferenz) nach Frankfurt am Main einlud.

Die dieser Einladung folgenden Banken[2]) liessen sich bei ihren Berathungen — dies versprachen sie wenigstens, — nicht von ihrem Interesse leiten; die Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses, die Nothwendigkeit gleicher Grundlagen in gleicher Angelegenheit und die Erfüllung jener Anforderungen, welche Handel und Wissenschaft als die Grundbedingung guter Werthpapiere aufgestellt hatten, sollten vielmehr allein die leitenden Gesichtspunkte bei den stattfindenden Berathungen abgeben.

Zunächst liessen sich die Banken die Gelegenheit nicht entgehen, eine Reihe von Vorwürfen, die sie bisher stets hatten hören müssen, einmal gründlich zu widerlegen. Die Anklage, dass die Grösse der Notenausgabe zu dem Platze des jeweiligen Banksitzes vielfach in keinem Verhältniss stehe, erklärten sie für vollkommen unbegründet, da es bei der Eingehung einer Schuld überhaupt und bei der Notenausgabe insbesondere nicht auf den Ort, wo die Schuld eingegangen sei, sondern nur darauf ankomme, ob diese Schuld ehrlich bedungen und redlich vollzogen werde. Ein guter Wechsel gehe durch die ganze Handelswelt und eine gute Banknote, gleichviel wo ausgegeben, ziehe durch ihr Umlaufsgebiet, bis sie nach Zurücklegung ihres wirthschaftlichen Laufes und nach erfülltem Berufe wieder an den Ort ihrer Ausgabe zur Zahlung zurückkehre. „Es liegt in der Natur der Beweglichkeit des Handels und seiner Mittel, dass man ihm keine festen Plätze anweisen könne, und gerade in unsern Tagen geschieht es, dass neue Handelsplätze sich bilden. Kapital und rasche Verkehrsmittel sind die Grundbedingungen für Handelsplätze geworden, und

---

[1]) Die Braunschweiger, Bremer, Anhalt-Dessauische Landesbank, Geraer Bank, rivatbank zu Gotha, Hannöver'sche, Landgräflich-Hessische Bank, Lübeker Privatank, Internationale Bank zu Luxemburg, Mitteldeutsche Creditbank zu Meiningen, iedersächsische, Rostocker, Thüringische und Weimarsche Bank.

[2]) Ausser der Preussischen Bank glänzten auch die in Süddeutschland domienden Institute, die Frankfurter und die Bayerische Hypotheken- und Wechselnk durch ihre Abwesenheit, ein Beweis, dass sie ihrerseits die Folgen des ussischen Gesetzes nicht fürchteten, andrerseits den Beschlüssen der Conferenz ı vorneherein keinen Werth beimassen.

jeder Ort wird zu dem, was das in ihm gelegte Kapital u
Raschheit des Verkehrs aus ihm machen. Desshalb erscheint
ein naturgemässes Streben, wenn auch deutsche Residenzen
Gründung von Banken an der neuen Bewegung des Hande
betheiligten."

„Wie gross aber das eingezahlte Kapital und wie gross
Summe des dafür ausgegebenen Notenbetrages sein solle und se
lässt sich auf eine gegebene Zahl nicht, und namentlich ni
die Bevölkerung jenes Staates zurückführen, in welchem die
ausgebende Bank ihren Sitz hat. Die Summe des umlau
Geldes und seine Vertretung bestimmt sich nach der Sum
Käufer und der Schnelligkeit des Umsatzes, also nach Bedin
und Voraussetzungen, die mit der Grösse des Landes und sei
völkerung in keinem oder selbst im umgekehrten Verhältnisse
können. Wie viel also die Summe der Banknoten zu betrag
ist eine Thatfrage des jeweiligen Bedürfnisses, und keine Ma
im Stande, über das wirkliche Bedürfniss hinaus den Mar
Banknoten oder Papier zu überfüllen. Wird willkürlich die
fülle erstrebt, oder mächtig in Vollzug gesetzt, so muss sich d
gegebene Menge genau nach dem Verhältnisse der Ueberfülle
entwerthen, weil das Werthmass kleiner wird, wenn die zu n
den Werthe dieselben bleiben." [1])

Die Beschlüsse selbst aber, welche die Banken einstimm
fasst hatten, lauten folgendermassen:

1) Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten s
jeweils eingezahlte Grundkapital niemals übersteigen.

2) Als specielle Unterlage der Banknoten soll jederze
destens ein Drittheil des Betrages der circulirenden Noten
geprägter Münze oder in Barren, die übrigen zwei Drittheile
trages aber in Wechseln vorräthig sein. — Die Wechsel

---

[1]) „Man hat zwar gerade den neuen deutschen Banken den Vorwurf
dass sie durch künstliche Mittel ihre Noten in Umlauf gesetzt hätten, all
hat diesem Vorwurfe nicht hinzugefügt, ob diese künstliche durch die Note
gereizte Notenausgabe auch im Verkehr sich erhalten habe. Von dem I
Ausgabe strömt das Künstliche, gerade weil künstlich, zuerst zurück,
Selbstentwerthung drückt am stärksten auf den Urheber selbst. Darnach
mit der behaupteten Noten-Ueberfüllung des Marktes den Banken eine M
die sie nicht haben können, und setzt einen Plan voraus, der sich im Leb
und gegen die Urheber ausschlägt."

inesfalls länger als drei Monat zu laufen haben, und in der Regel it mindestens drei guten Unterschriften versehen sein.

3) Täglich fällige Verbindlichkeiten der Bankinstitute sollen in rselben Weise bedeckt sein, wie die Banknoten selbst.

4) Ueber den zur Bedeckung der Noten speciell bestimmten nds (Einlösungsfonds) soll eine gesonderte Verwaltung und Buchltung geführt, und derselbe unter besonderem Verschlusse gehalten erden.

5) Monatlich mindestens soll ein Status nach einem zu vereinrenden gemeinsamen Schema veröffentlicht werden.

6) Es soll überall bei den betreffenden Regierungen dahin geirkt werden, dass das gesammte Ativvermögen des Bankinstituts chtsgültig für die ausgegebenen Banknoten prioritätisch verhaftet rklärt werde.

7) Die Anwesenden halten es für zweckmässig, wenn die Banken, elche in eine nähere und innigere Beziehung zu treten beabsichtigen, ich darüber verständigen, die Beobachtung der obigen Bestimmungen ber Noten-Emission und Einlösungsfonds gegenseitig zu controliren. iese gegenseitige Controle soll je durch zwei Banken stattfinden, elche zu der Ausübung der Controle nicht allein berechtigt, sondern ch verpflichtet sein sollen.[1])

Mit sichtlichem Wohlgefallen schloss das Conferenzprotocoll nach fzählung aller dieser Vorschläge: „Man wollte Sicherheit, wir

---

[1]) Die controlirenden zwei Banken wären jährlich durch das Loos zu behnen, in der Art jedoch, dass keine Bank dieses Amt zwei Jahre nacheinander ehe. Die Bezeichnung der einzelnen damit beauftragten Personen hätte aus Schoosse der betreffenden Banken zu geschehen. Weiter mögen sich die ken dahin aussprechen, dass sie es für wünschenswerth erachten, wenn die ierungen sich über die gegenseitige Controle derjenigen Banken verständigten, n Noten zur Circulation in dem betreffenden Gebiete zugelassen sind oder zussen werden sollen. Die Anwesenden halten es für unumgänglich nothwendig, die Banken, welche sich zu gemeinsamen Zwecken vereinigen, sich sofort mit nöthigen Massregeln befassen, um die wechselseitige Annahme ihrer Banknoten abahnen. Die Versammlung spricht sich dahin aus, dass sich die beitretenden ken untereinander alsbald einigen sollten, einen Ausschuss zur Vertretung gensamer Interessen zu bestellen. Jedes Institut soll einen Vertreter zu diesem sschuss ernennen, der Ausschuss selbst aber drei Personen als eine permanente nmission erwählen. Der Ausschuss wird bestimmen, wo der Sitz dieser pernenten Commission sein soll. Dem zu erwählenden Ausschuss soll empfohlen rden, alle ihm zweckmässig erscheinenden Schritte einzuleiten, um die ungederte Circulation der Banknoten, sowohl in den gesammten Zollvereins-Staaten, auch im österreichischen Kaiserstaat zu erwirken.

geben sie; man wollte jederzeitige Einlösbarkeit, wir bieten sie im weitesten Umfange, und dem Verlangen nach Trennung der Fonds in besonderer Verwaltung entsprechen wir in gleicher Weise und beantragen selbst die vorzugsweise Haftbarkeit des gesammten Vermögens für die ausgegebenen Banknoten. Man hat vielfach übersehen, dass in der auf einen zerstörenden Krieg erfolgten Friedenszeit, in der die lange zurückgehaltenen Hoffnungen und Pläne plötzlich und masslos sich Luft machten, Vieles geschah, was mit Unrecht auf die offene Schuldtafel der Banken geschrieben wurde, während man jetzt so gerne die Thatsache übersieht, dass in der gegenwärtigen Krisis, die Amerika wie Europa ergreift, die deutschen Banken es sind, die gesichert mitten in der Schwankung dastehen. Es muss also die Leichtfertigkeit nicht wahr sein, mit der die Banken ihre Geschäfte trieben, und Andere zu gleichen Geschäften aufforderten, und die Banken können nicht leichtfertig zu viel ihrer Noten auf den Markt geworfen haben, sonst würden diese Noten, trotz der vielen Verbote, nicht so gerne gerade von den intelligenteren Theilen der Bevölkerung genommen. Dass diese Noten stark nach Preussen drangen, ist wahr, aber wahr ist auch die für Preussen so erfreuliche Thatsache, dass seine Industrie und sein Verkehr regelmässig eine vortheilhafte Handelsbilanz behaupten, welche durch Zahlung des schuldenden Deutschlands ausgeglichen werden muss. Wenn diese Zahlung zum Theile in einer Form geschah, welche deutsche Regierungen nach gewissenhaftester Prüfung als zulässig erklärten, so dürfte dies kaum als ein Eingriff in das preussische Münzregal erscheinen, da ja diese Noten nichts anderes als auf Sicht gestellte Wechsel sind, deren Accept und Zahlung durch die Regierungen auf's sorgsamste überwacht sind. Damals, als die Banken im raschen Entstehen begriffen waren, begriff sich die Besorgniss der Kgl. Preussischen Regierung; jetzt aber wo der Kreis geschlossen und die errichteten Banken des dritten Handelsstaats der Welt in einem äusserst bescheidenen Masse zu den Hunderten Englands und Amerikas stehen, dürfte eine Besorgniss nicht mehr zeitgemäss erscheinen. Was jetzt noch übrig bleibt, ist blos eine innere Hemmung des freien Verkehrs im Binnenlande des Zollvereins, eine Hemmung, deren bisherige Schranken Niemand mit der Ausdauer und dem festen Entschlusse niederriss, als Preussen."

§ 107.

Versuch der Herstellung des Einigungswerkes durch die deutschen Regierungen. Anregung Badens. Erster Meinungsaustausch. Preussens Initiative.

Was die nothleidenden Banken zu Frankfurt a/M. beschlossen hatten, war gewiss lobenswerth; die Resultate blieben aber leider auf dem Papiere stehen, und behielten ihren akademischen Charakter. Man darf aber deshalb über den Versuch selbst doch nicht den Stab brechen [1]); denn welch' übergrosse Schwierigkeiten das angestrebte Einigungswerk zu einer Zeit bot, wo es an jeder Centralmacht fehlte, um die sich einander widerstrebenden Interessen zu vereinigen, wird man erst dann recht bemessen, wenn man erwägt, dass Preussen sich volle 5 Jahre lang mit demselben abmühte, ohne auch nur einen Schritt weiter zu kommen, als die in Frankfurt ihren guten Willen an den Tag legenden Banken. —

Das Steinchen kam eigentlich von Karlsruhe aus in das Rollen, indem der dortige Finanzminister zu Ende des Jahres 1855 (13. Decbr.) in einem an die Central-Finanzstellen der deutschen Vereins-Regierungen gerichteten Schreiben zur Erwägung anheim stellte, ob zwischen den deutschen Staaten nicht gleiche Grundsätze über die Emission von Geldsurrogaten zu vereinbaren sein möchten [2]), und ob Preussen dabei nicht die Initiative übernehmen wolle.

Das Württembergische Finanzministerium erklärte mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit (März 1856) seine Zustimmung zu diesem Antrage. Preussen beantwortete die Note dahin, dass es die Gesichtspunkte vollkommen theile, welche bei dem badischen Antrage leitend waren, und dass es gerne zu einer weiteren Berathung der Sache die Hand bieten werde. Es hielt indessen den Augenblick, wo man eben in Wien über eine Münzconvention verhandelte, nicht für den geeigneten, um einer Frage näher zu treten, welche mit den dortigen Verhandlungen in Beziehungen stehe. Es war bei

---

[1]) Man vgl. auch den Artikel: die Ergebnisse der Frankfurter Bankconferenz im Bremer Handelsblatt 1857 S. 379. Zur Kritik der Frankfurter Bankbeschlüsse S. 380, 392 und 402.

[2]) Die Frage war schon am 14. Mai 1852 im Schoosse des Preussischen Ministeriums von dem Minister v. d. Heydt angeregt, damals aber nicht weiter verfolgt werden. Anlass gab damals die beabsichtigte Ueberlassung Preussischen Papiergeldes an die Fürstlich Waldeck'sche Regierung.

dieser Antwort noch das Motiv leitend, dass vor allen Dingen die damals noch in der Verhandlung begriffene Regulirung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Preussischen Bank abzuwarten sei (3. April 1856).

Bayern erklärte sich mit der badischen Ansicht gleichfalls einverstanden, war jedoch gleichfalls der Meinung, dass die Sache bis zum Schlusse der Wiener Verhandlungen zu vertagen sei (4. März 1856).

Sachsen (Königreich) konnte sich blos davon nicht überzeugen, dass die **Bevölkerung** allein für das Mass der von jedem Staate zu emittirenden Summe Papiergeldes entscheidend sein solle, und dass der Aktivfonds jeder Bank als das Mass für das Maximum der von ihr zu emittirenden Noten anzunehmen sei. Wenn man daran halte, dass eigentliche Handelsbanken Noten nur in Apoints von 20 Thlr. und darüber, und nur gegen Deckung von $^{2}/_{3}$ in Silber und $^{1}/_{3}$ in kurzen Papieren emittiren dürften, bedürfe es eines Maximums der Total-Summe überhaupt nicht (19. Februar 1856). -

Nachdem zunächst auf diese Weise eine Art Meinungsaustausch vorangegangen war, erfolgte am 24. Januar 1857 der langersehnte Abschluss des deutschen Münzvertrages, der aber hinsichtlich der Banknoten Bestimmungen nicht enthielt, [1]) wiewohl doch Niemand leugnen konnte, dass die Münz- und Creditgesetzgebung Hand in Hand gehen müssen, um eine befriedigende Lösung der Geldfrage zu erzielen.

Um diese Lücke auszufüllen, ergriff alsbald nach Abschluss des genannten Vertrages die Preussische Regierung die ihr von Baden nahe gelegte Initiative, indem sie im April 1857 mittelst einer besonderen Denkschrift bei sämmtlichen Vereins-Regierungen die gemeinschaftliche Erörterung der die Emission von Geldsurrogaten betreffenden Fragen anregte. [2])

---

[1]) Der Art. 22 bestimmte blos: „Kein Staat ist berechtigt, **Papiergeld** mit Zwangscours ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, dass solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne," cf. den Aufsatz im 2. Hefte der Deutschen Vierteljahresschrift 1857 S. 1—85, der deutsche Münzvertrag bes. S. 44 f., wo von den Werthpapieren gehandelt wird, (S. 44, die Idee einer internationalen Bank, dann S. 71, jene einen Deutschen Nationalbank in Frankfurt a/M.) Ueber ein clearing house der europäischen Banken l. c. Heft 1 S. 87. Aufsatz von L. Stein, der Credit und die Organisation desselben. Aufsatz über Cheques and clearing houses in England und den Vereinigten Staaten l. c. Heft CVII. S. 138 ff.

[2]) Der wesentliche Inhalt dieser Denkschrift, welche in der Hauptsache sich mit der Entwickelung des Preussischen Bankwesens befasst, ist bereits in § 1 [illegible]

§ 108.

Aufnahme der Preussischen Anregung bei den übrigen Vereins-Regierungen. Das Preussische Programm.

Wie die Rückäusserungen der Vereins-Regierungen erkennen liessen, hatte der von Preussen ausgehende Schritt nahezu bei allen Anklang gefunden. [1]) Nur war von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht in der Absicht der Preussischen Regierung liege, mit formulirten Vorschlägen in die Verhandlungen einzutreten, damit den commissarischen Besprechungen von vornherein eine bestimmte Richtung gegeben werde. Die Preussische Regierung glaubte diesem Wunsche insoweit entsprechen zu dürfen, als sie dies durch eine allgemeine Darlegung ihrer Auffassung der hierbei in Betracht kommenden, das gemeinsame Interesse berührenden Fragen zu thun vermochte.

In dieser Darlegung — ihrem Programme — begründete sie zunächst die Nothwendigkeit, den Umlauf der Geldsurrogate innerhalb möglichst enger Grenzen zu halten, und bezeichnete es, da Banknoten auf der anderen Seite nun einmal unentbehrlich seien, als das punctum saliens, worauf es ankomme, die Grenze zu finden, bis zu welcher deren Emission gestattet werden könne, ohne die Ordnung des Münzwesens zu gefährden. „Das volkswirthschaftliche Interesse — so fährt die Denkschrift fort — steht hierbei schon mit Rücksicht auf den Umfang, welchen der Umlauf der im Namen desselben emit-

---

(cf. Note 1) verwerthet worden. Mittheilungen darüber finden sich auch im Bremer Handelsblatt 1857 S. 170 (das Banknotenverbot und das Bankmonopol in Preussen); S. 370, die Preussische Bankpolitik und die bevorstehende Bankconferenz; S. 414, zu den bevorstehenden Bankconferenzen der Zollvereins-Staaten; S. 415, die Preussische Denkschrift über die Bankfrage.

[1]) Bejahend antworteten insbesondere die Regierungen von Bayern (13 Juni 1857; dasselbe verlangte insbesondere Schutz gegen die gemeinschädliche Abschwendung des in Bayern, bezw. den übrigen deutschen Ländern vorhandenen Metallschatzes), Königreich Sachsen, Württemberg, Hannover (7 Mai 1857), Baden, Grossherzogthum Sachsen, Hessen-Darmstadt, Churfürstenthum Hessen, Oldenburg, Nassau (mit der Versicherung, den in neuerer Zeit vielfach vorgebrachten Gesuchen von Kapitalisten um Concessionirung von Zettelbanken im Herzogthum entschieden entgegen getreten zu sein), Braunschweig, Anhalt-Bernburg (gleichfalls mit dem Hinweise, grundsätzlich die vielfachen Anträge, welche wegen Errichtung von Credit- und Zettelbanken ergangen waren, beharrlich zurückgewiesen zu haben) und Hessen-Homburg.

tirten Werthzeichen erlangt hat, obenan, und es würde daher die Frage über die Concessionirung von Noten-Banken und über die Grenzen der denselben beizulegenden Befugnisse die erste Stelle einnehmen. Man wird, wenn es gewünscht werden sollte, bereit sein, zur Erörterung dieser Frage durch eine Darlegung der Grundsätze beizutragen, welche in Preussen in Beziehung auf solche Banken bisher festgehalten sind. Man ist sich indessen wohl bewusst, dass diese Grundsätze mit dem Dasein einer grossen Landesbank in dem engsten Zusammenhange stehen, und dass deshalb vieles, was unter den in Preussen obwaltenden Verhältnissen hier zutreffend sein mag, auf andere Vereinsstaaten bei abweichenden Verhältnissen nicht ohne Weiteres anwendbar sein würde.

Man würde es daher für sehr erwünscht halten, wenn von anderer Seite bestimmte, der Berathung zu unterbreitende Vorschläge mitgetheilt würden, eventuell aber die im December 1855 von dem Grossherzoglich-Badischen Finanzministerium gemachten, bereits in der Denkschrift vom April d. J. (seit 1857) in Bezug genommenen Vorschläge [1]) als Anleitung für die gemeinschaftliche Berathung bezeichnen.

Für jetzt, wäre in Beziehung auf diese Vorschläge nur zweierlei zu bemerken. Zunächst würde die Emission von Banknoten nur dann, und nur in so weit für zulässig erachtet werden können, als dieselbe in dem Handels- oder gewerblichen Verkehr des Platzes oder Gebietes, für welchen das Bank-Institut concessionirt ist, ihre Grundlage findet, und die Bedürfnisse dieses Verkehrs nicht überschreitet. Sodann würden die auf das Bestehen der Preussischen Landesbank zu nehmenden Rücksichten für Preussen Einzelnes in jenen Vorschlägen nicht als annehmbar erscheinen lassen, was für Staaten, in welchen ein solches Institut nicht vorhanden ist, eine unbedingtere Anwendung würde finden können. Was ferner die aus dem Interesse der Staats-Finanzen hervorgegangenen Geld-Surrogate anlangt, so wird sich für die Berathung der an ihre Emission sich anknüpfenden Fragen ein principieller Standpunkt nicht wohl gewinnen lassen, bevor die Feststellung von Grundsätzen über die Banknoten-Emission erfolgt ist. Welches System Preussen in Beziehung auf die Ausgabe von Staatspapiergeld befolgt, wird als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Die Emission von Geld-Surrogaten endlich zu Gunsten einzelner gewerblicher oder communaler Interessen, — Privatpapiergeld, — ist

---

[1]) cf. oben S. 187.

ı Preussen bisher überall nicht gestattet worden. Auch anderwärts ıt dieselbe, so viel bekannt, nur in einzelnen Ausnahmefällen vorekommen, und es möchte eine Verständigung darüber, dass solche ls mit einer geordneten Gold-Circulation unvereinbar grundsätzlich icht zuzulassen sei, wohl keinen namhaften Anständen unterliegen.

Es ist hiermit der Kreis bezeichnet, innerhalb desselben sich ach diesseitiger Ansicht die bevorstehenden Verhandlungen zu beregen haben würden. Die Vereinbarung von Bestimmungen über lie gegenseitige Zulassung von Geld-Surrogaten im gemeinen Verkehr ieht man nicht als Aufgabe dieser Verhandlungen an. Keiner der etheiligten Staaten würde dauernde vertragsmässige Verpflichtungen in dieser Beziehung übernehmen können, wenn solchen Verpflichtungen nicht Befugnisse correspondirten, deren gegenseitiges Zugeständniss mit der Stellung der betheiligten Regierungen nicht wohl vereinbar sein würde. Auch formell ist für die Uebernahme solcher Verpflichtungen um so weniger Veranlassung vorhanden, als dieselben bekanntlich nicht einmal hinsichtlich der territorialen Silbermünze eingegangen sind. Dagegen versteht es sich nach diesseitiger Auffassung von selbst, dass Verbote, welche nothwendig wurden, weil die schrankenlose, von einem wirklichem Verkehrs-Bedürfnisse nicht getragene Vermehrung von Gold-Surrogaten die Landeswährug zu erschüttern drohte, ausser Wirksamkeit treten werden, wenn und soweit es gelingt, diese Gefahr durch eine Vereinbarung über die Emission solcher Surrogate zu beseitigen.“

Dem Wunsche einiger Zollvereinsregierungen, dass auch die Kaiserl. Oesterreichische Regierung zur Theilnahme an diesen Conferenzen eingeladen werden möchte, da die zu treffenden Verabredungen gewissermassen als eine Ergänzung des am 24. Januar 1857 abgeschlossenen Münzvertrages anzusehen seien, trat die Preussische Regierung nicht bei, von der Annahme ausgehend, dass die praktische Bedeutung des Zusammenhangs der zu treffenden Verabredung mit dem genannten Münzvertrage zunächst nur innerhalb des Zollvereins fühlbar geworden sei. Eine spätere Erweiterung des genannten Vertrages sei darum nicht ausgeschlossen.

In diesem Sinne ergingen am 15. Oct. 1857 an die Regierungen er Vereinsstaaten Einladungen zu den Conferenzen, welche um die litte des kommenden Monats in Berlin eröffnet werden sollten. Die ngabe des Tages, wann die Eröffnung statthaben werde, war noch orbehalten worden.

Gleichzeitig wurde der Gesandte bei der Kaiserlich Oe
schen Regierung angewiesen, in Wien, falls daselbst die A
heit von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebrach
sollte, hervorzuheben, dass nur die angedeuteten Gesichtsp
die unterbliebene Einladung der Kaiserlich Oesterreichischen I
zu den bevorstehenden Berathungen massgebend gewesen s

§ 109.

Die Stellung der deutschen Regierungen zum Preu Programme. Abwartende Haltung Preussen

Auf dem Preussischen Einigungsversuche schwebte kein
Stern; in den meisten Cabineten wurde derselbe nur mit M
betrachtet, und es war schon bezeichnend, dass der C
termin herannahte, ohne dass bis dahin die Preusische
allen Staaten auch nur beantwortet gewesen wäre.

Sehr störend war es, dass Bayern nun plötzlich erkl
an den Verhandlungen nicht betheiligen zu können (5. No
indem es den Wunsch äusserte, dass die Einladung zur
an sämmtliche Paciscenten des Wiener Münzvertrages vom
1857, und nicht blos an die am Zollvereine betheiligten Re
gerichtet werde. Auch betrachtete es den Gegenstand der
Einigung auf Preussischer Seite zu enge begrenzt, weil
von dort gemachten Vorschlägen nur die Grenzen für eine, d
schaftlichen Interessen entsprechende Circulation von E
und anderem Privatpapiergelde aufgesucht werden sollten,
nicht auch zugleich die Bestimmung von Maximalbeträge
sammten Papiergeldcirculation unter Einrechnung des Sta
geldes als die Aufgabe der abzuhaltenden Conferenz b
worden war.

Frankfurt nahm, die Kosten der Conferenz scheuend, l
eine abwartende Stellung ein, erklärte aber schliesslich d

[1]) Indem ich in diesem Paragraph in die nächste Periode übergre
ich blos von einer bereits im Laufe der früheren Darstellung genomme
erneuerten Gebrauch. Es schien ganz besonders empfehlenswerth, diese
hier vollständig zur Darstellung, statt ihn stückweise zu geben, da die
Bestrebungen im Jahre 1861 ihr Ende erreicht haben, ohne zunächst
geknüpft zu werden.

bereitwilligkeit (20. Febr. 1858), ebenso Kurhessen (5. Dec. 1857), Württemberg (23. Dec. 1857) und Hannover.

Im Juli 1858 glaubte Preussen endlich den Zeitpunkt gekommen, m den beabsichtigten Berathungen näher zu treten. Bevor indessen in bestimmter Termin für die fraglichen Conferenzen in Ausicht genommen wurde, musste erst noch im Handelsministerium ie den Preussischen Conferenz-Bevollmächtigten zu ertheilende Intruction ausgearbeitet werden. Der Handelsminister war aber überaupt geneigt, den Termin der Conferenz noch etwas hinauszuschieben, m die Wirkungen der in der Zwischenzeit ausgebrochenen grossen eldcrisis nach ihren verschiedenen Richtungen übersehen zu können. 6. Sept. 1858). Auch hegte derselbe lebhafte Zweifel, dass auf eser Conferenz eine Vereinbarung erzielt werde, und war überhaupt r Meinung, dass Conferenzen, bei welchen auf ein positives Retat nicht zu rechnen sei, der Stellung Preussens in dieser Angenheit eher schaden als nützen würden.

So verging viel Zeit, und erst in der Mitte des Jahres 1859 de den betheiligten Regierungen über den Stand der Frage die theilung gemacht, es sei in Preussen die Verfolgung des als ischenswerth erkannten Zieles trotz des Rücktrittes von Bayern, it aufgegeben worden. Indessen habe man bisher gezögert, die ladung zu commissarischen Verhandlungen ergehen zu lassen, die Besorgniss gehegt wurde, dass für derartige Verhandlungen a eine geeignete Grundlage, von welcher aus demnächst durch gleichung der Ansichten zu einem erspriesslichen und allseitig ieden stellenden Resultate gelangt werden könne, fehle. Dass, weshalb von Seiten der Preussischen Regierung eine entsprechende lage nicht füglich habe vorbereitet werden können, sei von ihr its in der im Oct. 1857 mitgetheilten Denkschrift (cf. S. 191) edeutet, und daselbst zugleich der Wunsch ausgedrückt worden, s von anderer Seite bestimmte, der Berathung zu unterbreitende rschläge gemacht werden möchten. Diesem Wunsche sei bisher n keiner Seite entsprochen worden, es würde daher, hätte man t der Einladung zu Conferenzen vorgehen wollen, nichts übrig blieben sein, als die von dem grossherzoglich Badischen Finanzinisterium im Dez. 1855 gemachten Vorschläge zur Anleitung für e gemeinschaftliche Berathung zu machen. Indessen habe man h nicht verhehlen können, dass jene Vorschläge für diesen Zweck r unvollständig geeignet sein würden, einmal weil nicht zu vermen gewesen sei, dass die Basis, auf welcher sie beruhen, für

Preussen selbst aus den in der Denkschrift vom October 1857 angedeuteten Gründen nicht unbedingt anwendbar sein würden, dann aber auch, weil man mit Rücksicht auf die von einer grossen Zahl deutscher Staaten in Bankfragen bisher eingenommene Stellung es für mehr als zweifelhaft halten musste, ob die von dem Grossherzoglich Badischen Finanzministerium empfohlenen Grundsätze bei der Mehrheit der Betheiligten, geschweige denn bei deren Gesammtheit Anklang finden möchten.

Nach allem diesen glaubte die Preussische Regierung den Zeitpunkt noch nicht für geeignet betrachten zu dürfen, um zu den in Aussicht genommenen mündlichen Berathungen einzuladen. Sie glaubte vielmehr, dass es erwünscht sein werde, wenn, wie sie ihrerseits bemüht sein werde, Elemente weiterer Verständigung aufzusuchen, die anderen betheiligten Regierungen unter Zuratheziehung der inzwischen im Bankwesen gemachten reichen Erfahrungen es sich angelegen sein lassen wollten, entweder ihrerseits Vorschläge auszuarbeiten, welche zur Grundlage der Verhandlung dienen könnten, oder doch durch schriftliche Aeusserung über die in den Preussischen Denkschriften früher dargelegten Gesichtspunkte die Preussische Regierung in den Stand zu setzen, letztere zu solchen positiven Vorschlägen, auf deren Anerkennung zu rechnen sein würde, umzuformen.

Trotz dieses neuen Anlaufes nahm die Sache auch fernerhin einen sehr schleppenden Verlauf, da die Rückäusserungen der Bundes-Regierungen nur zögernd einliefen. Es antworteten Württemberg und Baden in dem Sinne, dass füglich ein gelegenerer Zeitpunkt zur Berathung dieses Gegenstandes abzuwarten sein möchte, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig und Anhalt unter Darlegung derjenigen Gesichtspunkte, von welchen bei den stattfindenden Verhandlungen über den Gegenstand auszugehen sein möchte; Sachsen-Meiningen, Grossherzogthum Sachsen und Sachsen-Altenburg gleichfalls unter ausführlicher Entwickelung ihrer Anschauungen über die Frage; Oldenburg, Hessen-Homburg, Nassau und Reuss unter Wiederholung der Versicherung ihrer Bereitwilligkeit in Verhandlungen einzutreten, ohne zur Zeit eigene Vorschläge zur Sache zu machen; Hannover mit dem Bemerken, dass, wenn es gleich dahingestellt bliebe, ob der gegenwärtige Zeitpunkt zur Aufnahme commissarischer Verhandlungen geeignet erscheine, es doch der Meinung sei, dass die vorliegenden Aeusserungen mehrerer Regierungen ausreichende Anhaltspunkte für

solche Verhandlung darbieten würden; Frankfurt am Main endmit der Mittheilung, dass es eine nähere Prüfung der Frage andnet habe, und sich weitere Benachrichtigung vorbehalte. Von r grösseren Anzahl von Staaten fehlten Anfangs 1861 noch die käusserungen.

Die eingegangenen Erklärungen wurden nunmehr durch Druck verfältigt, und den sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Kenntnissme mitgetheilt. Gleichzeitig wurde im Preussischen Handelsisterium zur Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetz-Entwurfes geitten (Januar 1861). Die den Preussischen Privatbanken gegenüber ier festgehaltenen einschränkenden Bedingungen waren in dem ien nur insoweit aufrecht erhalten, als dies unerlässlich erschien. war dabei von der Anschauung ausgegangen, dass bei Ausschliessung r Notenabschnitte unter 20 Thlr. und bei Festhaltung der übrigen unmittelbar aus der Natur der Geschäfte der Zettelbanken ernden Bedingungen von weiteren Beschränkungen einer freien wickelung des Bankwesens werde abgesehen werden können.

Besondere Vorbehalte im Interesse der Preussischen Bank waren it gemacht.

Nicht berücksichtigt waren bei dem Entwurfe 1) alle Anträge, Staatspapiergeld mit in den Bereich der Verhandlungen zu ziehen; alle Anträge, Vereinbarungen über die wechselseitige Zulassung Werthzeichen in den Vertrag mit aufzunehmen; 3) alle Voräge, das Notencontingent nach Massgabe des Actienkapitals auf sen Höhe oder das Doppelte desselben zu beschränken, oder es nach Bevölkerung zu bemessen; 4) der Vorschlag, den Bestand des endeckungsfonds nach Massgabe der ausgefertigten Noten zu bessen, und dabei eventuell noch den Betrag der Depositen zu beksichtigen; 5) der Vorschlag, die Notenapoints nicht unter 50 fl. bemessen; 6) der Vorschlag, für solche Banken, welche sich an legenen Orten befinden, Einlösungskassen an grösseren Plätzen zuschreiben; 7) der Vorschlag, den Filialen rücksichtlich der Einmg der Noten dieselben Bedingungen vorzuschreiben, wie dem iptetablissement; 8) der Vorschlag, besondere Bestimmungen ;en der Wahl und Bestätigung der Bankbeamten zu treffen; der Vorschlag, ein gemeinschaftliches Centralorgan einzuführen; der Vorschlag, den Banknoten ein Vorzugsrecht, sei es am gemten Vermögen der Bank oder an den Beständen der Notenkasse ıuräumen; 11) der Vorschlag, eine solidarische Verpflichtung der ionäre einzuführen.

Man ersieht schon hieraus, dass die Anschauungen der Regierungen meilenweit auseinander gingen. Der vornehmste Grund hiefür lag darin, dass für die Formulirung der Vorschläge vielfach das Bestreben leitend war, dieselben bestehenden Verhältnissen möglichst anzupassen, während von anderen Seiten mehr unmittelbar von allgemein gültigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen ausgegangen war, und die aufzustellenden Normen an diese angeknüpft worden waren.

Die Preussische Regierung glaubte sich der letzteren Auffassung im Allgemeinen anschliessen zu müssen. Sie verkannte dabei den Werth der Rücksichten nicht, welche auf die verschiedenen bestehenden Bank-Institute zu nehmen waren. Sie glaubte aber dem Umstande ein entscheidendes Gewicht beilegen zu müssen, dass diese Institute vermöge der ihnen ertheilten Privilegien meistens noch für eine lange Reihe von Jahren der massgebenden Einwirkung der betreffenden Landes-Regierungen auf ihre Organisation und auf die Bedingungen, unter welchen von ihnen die Noten-Emission gehandhabt wurde, entrückt waren. [1]) Ihre Unterwerfung unter das Bankgesetz sollte dadurch bewirkt werden, dass die erlassenen Circulationsverbote nur jenen Instituten gegenüber beseitigt werden sollten, welche sich den zu vereinbarenden allgemeinen Grundsätzen accomodiren würden.

Das Directorium der Preussischen Bank [2]) machte gegen den

---

[1]) „Es wird danach für die zunächst liegende Zukunft die Aufgabe der Regierungen überall nicht sein können, eine Verhandlung mit jenen Instituten über die Bedingungen zu versuchen, unter welchen allgemeine und besondere Interessen mit einander in eine nothdürftige Uebereinstimmung gebracht werden könnten. Sie werden vielmehr die Verfolgung derartiger Bestrebungen, soweit sie für berechtigte anzuerkennen sind, den Vertretern der betreffenden Institute selbst zu überlassen haben. Hält man aber daran fest, dass die Regierungen überall erst dann in die Lage kommen werden, die zu vereinbarenden Grundsätze zur Geltung zu bringen, wenn sie in dem Falle sein werden, neue Noten-Privilegien zu ertheilen, oder ertheilte zu erneuern, so ist es gewiss wünschenswerth, dass sie sich hiebei durch keine anderen Rücksichten, als durch diejenigen auf das allgemeine Interesse, bestimmen zu lassen haben. Das Interesse der einzelnen Bank-Institute, den Eintritt dieses Falles zu beschleunigen oder zu verzögern, wird voraussichtich ein verschiedenartiges sein; es wird aber gewiss vielfach durch die Rücksicht bestimmt werden, dass es überall nur wird die Absicht sein können, die erlassenen Circulationsverbote soweit ausser Kraft zu setzen, als die emittirenden Institute sich den zu vereinbarenden allgemeinen Grundsätzen werden accomodirt haben."

[2]) Weder sie noch die Leipziger Bank hatten nach dem Entwurfe eine Sonderstellung. — Am Meisten deckten sich im Allgemeinen die Anschauungen der Preussischen und der Kgl. Sächsischen Regierung.

ı ihm mitgetheilten Entwurf eine Reihe von Einwendungen; es rden dieselben jedoch von dem Handelsminister nicht für stichtig erachtet, vielmehr der vorbereitete Entwurf einer Vereinbarung ır gemeinschaftliche Grundsätze für die Emission von Geldsurroen nebst einer begleitenden, Anfangs Mai 1861 abgefassten Denkrift zur Kenntniss der Zollvereinstaaten gebracht, und damit die theilung verbunden, dass Preussischer Seits die Bereitwilligkeit tehe, die in Aussicht genommenen mündlichen Verhandlungen r den Gegenstand nunmehr eintreten zu lassen, und dabei den mitheilten Entwurf als Grundlage der Erörterungen zu benutzen.

In der Voraussetzung des Einverständnisses wurde beabsichtigt, Einladungen für den Anfang des Monats Semptember 1861 eren zu lassen. Die bayerische Regierung wurde hiervon mit dem nerken in Kenntniss gesetzt, dass, wenn dieselbe etwa gegenwärtig Bedenken für beseitigt halten möchte, welche vor einigen Jahren behinderten, ihre Betheiligung bei den betreffenden Verhandlungen Aussicht zu stellen, ihre Mitwirkung in der ferneren Behandlung Gegenstandes als eine willkommene werde betrachtet werden. ıni 1861.)

§ 110.

r Preussische Gesetzentwurf zur Regelung des deutschen ttelbankwesens vom Jahre 1861. Scheitern der Verhandlungen.

Wir haben im vorhergehenden Paragraphen jener Bestimmungen lacht, welche in den zukünftigen Normativ-Bedingungen für die ission von Geldsurrogaten keinen Eingang finden sollten. Es erigt nun auch die positive Seite der Frage, den Entwurf selbst in's ge zu fassen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Zur Ergänzung der Verabredungen, welche in Artikel 22 des nzvertrages vom 24 Januar 1857 über die Ausgabe vom Papierl oder sonstigen, zum Umlauf als Geld bestimmten Werthzeichen er ihnen getroffen worden sind, haben die Regierungen von .... ı über die nachstehenden Grundsätze vereinigt, nach welchen in en Landen fortan rücksichtlich der Emission von derartigen Werthhen verfahren worden soll.

§ 1.

Die Befugniss, unverzinsliche, auf jeden Inhaber lautende Schuldschreibungen auszustellen, welche statt des baaren Geldes um-

zulaufen geeignet sind, darf nur von der Landes-Regierung selbst, oder von solchen Bank-Instituten ausgeübt werden, welchen die Ermächtigung hierzu — ein Noten-Privilegium — von der betreffenden Landes-Regierung [1]) ertheilt worden ist.

Soweit nach den zur Zeit bestehenden Landesgesetzgebungen Privatpersonen, Corporationen oder Institute irgend welcher Art berechtigt sein möchten, dergleichen Werthzeichen ohne ausdrückliche Ermächtigung der Landes-Regierungen auszugeben, wird auf den Erlass legislativer Anordnungen hingewirkt werden, [2]) welche die Ausführung der vorstehend getroffenen Verabredung sicher stellen. — Die contrahirenden Regierungen werden sich wechselseitig binnen Jahresfrist über den Stand ihrer bezüglichen Gesetzgebung Auskunft ertheilen.

§ 2.

Bei der Ertheilung neuer und bei der Verlängerung ablaufender Noten-Privilegien werden die contrahirenden Regierungen nach den, in den folgenden Paragraphen 3—8 aufgeführten Grundsätzen verfahren.

§ 3.

Banken mit der Befugniss zur Noten-Ausgabe — Zettelbanken — sollen überall nur an Centralplätzen des Handels oder der Industrie an welchen ein lebhafter Geldverkehr stattfindet, bestehen.[3])

§ 4.

Den Zettelbanken sind überall nur solche Geschäfte zu gestatten, bei denen sie ihre Fonds stets in kurzer Frist flüssig machen können, und bei denen sie sich nicht solchen Verlusten oder Verbindlichkeiten aussetzen, durch welche ihre, den Noten-Inhabern gegenüber bestehenden Verpflichtungen beeinträchtigt werden könnten. Demgemäss dürfen dieselben:

1. fremde Fonds weder gegen Wechselverbindlichkeit, noch, wenn sie solche versinsen, unter Verabredung einer kürzeren als zweimonatlichen Kündigungsfrist annehmen; und es sollen die von ihnen gegen Zinsvergütung anzunehmenden Gelder

---

[1]) Nach dem Bank-Gesetze vom 14. März 1875 kann die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben werden.

[2]) § 55 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 hat die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen bei Strafe verboten.

[3]) Das Bank-Gesetz v. 14. März 1875 kennt eine derartige Bestimmung nicht.

zu keiner Zeit mehr als das Doppelte ihres jeweiligen eigenthümlichen Kapitalvermögens übersteigen.[1])

Dieselben dürfen ferner

2. ihre eigenen oder die ihnen anvertrauten Fonds, sowie die von ihnen auszugebenden Noten nicht in anderen Geschäften anlegen, als:
   a) dem Ankaufen oder Discontiren von soliden, mit wenigstens zwei guten Unterschriften versehenen Geschäftswechseln, welche nicht mehr als drei Monate zu laufen haben;[2])
   b) in Darlehen auf Fristen von nicht über drei Monaten gegen vollständig sicher stellende Verpfändung von Münzen oder Münzmetallen, Handelswaaren oder solchen Effecten, welche am Sitze der Bank stets verkäuflich sind; oder von sicheren Wechseln dritter Personen;

      Bei der Discontirung oder Beleihung von Wechseln, und bei Darlehen überhaupt dürfen nur öffentliche, auf den Inhaber lautende Papiere, welche innerhalb der paciscirenden Staaten stets verkäuflich sind, nicht aber Hypotheken, zur etwaigen Sicherstellung angenommen werden.
   c) in dem Ankaufe von Münz-Metallen;
   d) in dem Ankaufe von Effecten, wie solche unter b) bezeichnet sind, jedoch mit der Beschränkung, dass darin niemals mehr, als der dritte Theil des eigenthümlichen Stammkapitals des Instituts anzulegen ist.

Dieselben dürfen ihre eigenen und die in ihrer Verwaltung befindlichen Fonds niemals:[3])

in dem Erwerbe anderer, als der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Grundstücke,
in dem Erwerbe von Hypotheken-Kapitalien,
in eigenen Handels- oder Fabrik-Unternehmungen,
im Ankauf von Waaren oder Speculationspapieren,
in Speculationen von Waaren und Effecten mittelst Zeitgegeschäften,

---

[1]) cf. § 17 Ziff. 7 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875.

[2]) Uebereinstimmend d. Reichs-Bank-Gesetz v. 14 März 1875, § 13, Ziff. 2, und § 44. Zu b) vgl. § 13 Ziff. 3 und § 44 Ziff. 1 desselben.

[3]) cf. § 7 d. Bankgesetzes vom 14. März 1875.

in Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen für längere Fristen als 3 Monate, oder bei denen die oben unter a) und b) erwähnten Sicherheiten fehlen, ...n oder zum Ankaufe oder unterpfändlicher Beleihung ihrer ...en Actien oder der Actien anderer Bankinstitute verwenden.

§ 5.

Die Noten sind nicht in kleineren Abchnitten als zu 20 Thlr. ...ziehungsweise 35 fl. auszugeben.[1])

§ 6.

Die Verbindlichkeit der Banken, die von ihnen ausgegebenen Noten jederzeit gegen baares Geld einzulösen, ist dadurch noch insbesondere sicher zu stellen, dass bei denselben eine, zu den übrigen Bankgeschäften nicht verwendbare Kasse eingerichtet wird, in welcher jederzeit ein dem Werthe der umlaufenden Noten gleicher Betrag vorräthig gehalten wird, wovon mindestens $^1/_3$ in klingendem Gelde oder Münzmetallen bestehen muss, die anderen $^2/_3$ in discontirten Wechseln bestehen können.[2]) Die Bankvorstände sind für die Erfüllung dieser Bedingung persönlich verantwortlich zu machen.

Bei solchen Banken, welche ausschliesslich von Regierungsbeamten verwaltet werden, kann die Aussonderung der für die Deckung der Noten bestimmten Bestände von den übrigen Geld- und Wechselbeständen zwar unterbleiben; die Regel, dass die Deckungsmittel in dem bezeichneten Verhältnisse jederzeit vorhanden sein müssen, findet indessen auch auf solche Banken Anwendung.

Zur Einlösung der Noten müssen die Banken stets während ihrer Geschäftsstunden bereit sein. Dieselbe hat auf Verlangen der Präsentanten grösserer Beträge durch Ueberlieferung gesiegelter Rollen oder Beutel zu 100 und resp. 500 Thlr. oder ebensoviel Gulden zu erfolgen.

§ 7.

Die Banken sind zu verpflichten, mindestens allmonatlich, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde aber noch öfter, einen Status zu veröffentlichen, in welchem der Bestand ihrer Activa und Passiv... unter specieller Angabe des Betrages der umlaufenden Noten, ...

---

[1]) Nach § 3 des Bankgesetzes vom 4. März 1875 sind die Minimalbe... 100 Mark.

[2]) Vgl. § 44 Ziff. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

rzinslichen und der unverzinslichen Depositen, der im Besitze der nk befindlichen baaren Bestände, Barren, Wechsel, Lombarderungen und Effecten nach den Büchern genau anzugeben ist.[1])

§ 8.

Die Innehaltung der für die Geschäftführung der Banken vorchriebenen Bedingungen wird von der Regierung, soweit diese die kverwaltung nicht durch ihre eigenen Beamten leitet, durch einen missar controlirt werden.[2])

§ 9.

Die Ergänzung dieser Vereinbarung durch Verabredungen über Bedingungen der Ausgabe von Staatspapiergeld bleibt vorbehalten. Rücktritt von derselben steht jeder contrahirenden Regierung h vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung offen.

Strafbestimmungen fehlten, ebenso ein über den Landesregierungen endes Organ zur Controle der gegebenen Normen.

Der Entwurf fand bei seinem Bekanntwerden vielfache Antung, insbesondere Seitens des vom 9. bis 13. September 1861 Stuttgart tagenden vierten volkswirthschaftlichen Congresses.[3]) s ein günstiges Anzeichen war es dagegen anzusehen, dass Bayern t plötzlich (August 1861) sich bereit erklärte, an den bezüglichen rhandlungen Theil zu nehmen. Es machte indessen wiederholt Wunsch geltend, dass sämmtliche Paciscenten des Münzvertrages m 24. Jan. 1857, somit ausser den Regierungen des Zollvereins h Oesterreich und Lichtenstein zur Betheiligung an den deslsigen Verhandlungen eingeladen werden möchten. Preussischer its hielt man jedoch eine Einladung der genannten Regierungen zu n Verhandlungen nach wie vor für unthunlich, jedoch für unbe-

[1]) Weiter gehendere und nähere Vorschriften finden sich in § 8 des Bankesetzes vom 14. März 1875.

[2]) Das Bank-Gesetz vom 14. März 1875 kennt in § 48 blos ein Aufsichtsecht des Reichskanzlers.

[3]) Derselbe fasste bezüglich der Bankfrage den Beschluss: „Der Preussische ntwurf vom 1. Mai 1861 entspricht nicht den Anforderungen einer volkswirthhaftlichen richtigen Gestaltung des deutschen Zettelbankwesens. Nur durch eine meinsame deutsche Bankgesetzgebung, welche unter Beseitigung der Concessionen d Monopole eine möglichst freie Bewegung neben voller Oeffentlichkeit und Vertwortlichkeit gestattet, kann einem Bedürfnisse des Verkehrs genügt, und das nkwesen in befriedigender Weise geordnet werden." cf. Hübner Jahrbuch für lkswirthschaft und Statistik. VI. Jahrg. 2. Hälfte S. 314.

denklich, in die zu treffenden Verabredungen einen Vorbehalt aufzunehmen, welche auch den vorläufig nicht beizuziehenden Contrahenten des Münzvertrages den späteren Beitritt offen erhalte.

Weil verschiedene der betreffenden Regierungen über die Absicht, an den Conferenzen Theil zu nehmen, sich theils verspätet, theils gar nicht sich ausgesprochen hatten, konnnte der ursprünglich festgesetzte Termin für die Einladungen nicht eingehalten werden. Die mit ihren Erklärungen im Rückstande befindlichen Regierungen wurden zwar noch auf Veranlassung des Handelsministers (28. October 1861) an die Abgabe ihrer Erklärungen erinnert. Die Sache schlief jedoch trotzdem allmählig ein, ja sie nahm zum Theil geradezu eine rückläufige Bewegung. So erklärten Anhalt-Bernburg, Waldeck, Lippe-Detmold und Hessen-Homburg an den Verhandlungen nicht Theil nehmen zu wollen, und wünschten nur von dem Ergebniss der Berathung in Kenntniss gesetzt zu werden, um eventuell der Vereinbarung später beitreten zu können. Die übrigen Vereins-Regierungen — mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe, welches eine Erklärung gar nicht mehr abgab, und Luxemburg, das zur Theilnahme an den Verhandlungen nicht aufgefordert worden war — hatten ihre Bereitwilligkeit zur Theilnahme an den gedachten Verhandlungen zwar zu erkennen gegeben, und zum grössten Theile auch Bevollmächtigte namhaft gemacht, die Preussische Regierung nahm aber jetzt ihrerseits Abstand, die Sache noch weiter zu verfolgen, so dass die langwierigen Verhandlungen schliesslich vollständig im Sande verlaufen sind.

X. Kapitel.

s Hereinbrechen der Credit-mobiliers nach Deutsch-ld. Stellung der Preussischen Regierung zu dieser Kategorie von Instituten.

---

§ 111.

Einleitung.

Das Mutterland der Creditbanken, Credit-mobiliers ist bekannt-Frankreich.[1]) Als das älteste Institut dieser Art kann man in isser Beziehung Law's Unternehmen in Paris (1716) ansehen.[2]) ar schon näherte sich der Erscheinung die im Juni 1804 in is errichtete Handelscompagnie der Negociants réunis, welche er Napoleon bankerott wurde. Ein im Jahre 1825 von Lafitte Ternaux gemachter Versuch, eine Société commanditaire de dustrie zu gründen, begegnete bei der Regierung auf Schwierig-en. Desto mehr Protection erfreute sich Seitens derselben die er Napoleon's Auspicien von Pereire gegründete Société général Credit mobilier, welche ihre Geschäfte am 18. November 1852

---

[1]) Max Wirth, Handbuch des Bankwesens 2. Aufl. S. 546, rechnet die See-llung zu den Handelsbanken und Mobiliar-Creditanstalten, und bezeichnet sie die älteste derselben, die 80 Jahre ohne Nachahmung geblieben sei. Zu den lit-mobiliers kann man dieses Institut aber gleichwohl nicht zählen. Es ist bleibt ein Institut für sich, das man nirgends füglich recht unterbringen kann.

[2]) Vgl. zum Folgenden den Aufsatz: Die modernen Creditbanken, in der itschen Vierteljahrsschrift 1856 3. Heft S. 254—306. Treffende Bemerkungen er das deutsche Speculationsfieber in Credit-mobiliers in den fünfziger Jahren, hält der Bericht des englischen Generalconsuls Ward vom Mai 1855 (bei Kautsch Bank- und Börsenwesen etc. S. 274).

mit einem Kapital von 60 Millionen eröffnete.[1]) Die Gründung der Société générale pour favoriser l'industrie nationale in Brüssel erfolgte am 18. August 1822. [2]) Dieses Institut war aber auch Notenbank.

Diesseits des Rheins verkörperte sich die französische Erfindung, die manche nicht genug zu bewundern wussten, zuerst in Darmstadt (1853). [3]) Es folgten rasch Coburg [4]), Dessau [5]) und Leipzig [6]), während sich z. B. Bayern, Hannover, Württemberg und Baden von dieser Kategorie Banken ganz frei zu halten wussten. [7])

Die Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe wurde durch Erlass vom 6. November 1855 in das Leben gerufen.[8])

---

[1]) Eine Analyse der Statuten findet sich bei Wirth a. a. O. Das Resultat ist, die Geschäfte des Credit-mobilier seien Operationen der haute-Finance — und der Börsenspeculation. Vgl. auch O. Hübner II. 198 und Historie du Crédit-Mobilier 1852—1867 par M. Ayard. Sehr beachtenswerthe Mittheilungen darüber enthält auch das Bremer Handelsblatt, so z. B. ein Urtheil über die angebliche Trefflichkeit seiner Einrichtung, Jahrgang 1855 S. 561. Mittheilungen über seine bisherigen Ergebnisse l. c. S. 281, Jahrg. 1856 S. 893, 1857 S. 174, 360.

[2]) Ueber dieses Institut vgl. Hübner II. S. 170—176. Bericht der Société générale pour favoriser l'industrie nationale in Brüssel pro 1854 s. Bremer Handelsblatt 1855 S. 114.

[3]) cf. oben S. 5. Die Bilanz der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt vom 31. December 1853, s. im Bremer Handelsblatt S. 341, cf. 1856 S. 959.

[4]) Ueber den Coburger Credit-mobilier vgl. das Bremer Handelsblatt 1856, wo dessen Gründung als ein hocherfreuliche Thatsache hingestellt ist — nicht ohne Ausfälle auf die Politik Preussen's gegen diese Art von Banken (cf. § 112). „Abermals ist — so heisst es daselbst — in einer, bisher vom Verkehr abgelegenen kleinen deutschen Stadt eine Credit-Anstalt von grossartigstem Zuschnitte begründet worden. Die jedesmalige Wiederholung dieser Erscheinung enthält eine bittere Kritik der Regierungsweisheit des grössten deutschen Staates, die, sich vermessend, den wirthschaftlichen Zeitgeist bannen zu können, nicht nur auf dessen vielleicht mögliche Leitung, sondern auch auf eine Reihe gewisser Vortheile verzichtet, ohne nur im Entferntesten sich gegen geträumte Nachtheile schützen zu können."

[5]) cf. oben S. 5. Diese Bank ist seit 1874 nach Dresden übergesiedelt, vgl. meine Bankgeschichte des Königreichs Sachsens. Jena 1877 S. 102. Das Statut und der Stand der Bank 1856 und 1857, bei Hocker a. a. O. S. 147 und 659.

[6]) Näheres darüber enthält gleichfalls meine Bankgeschichte des Königreichs Sachsen S. 80 und Hocker a. a. O. S. 323 und 687. (Bremer Handelsblatt 1856 S. 718 und 807. Mittheilung über die Gründungsgeschichte und Statuten-Auszug.)

[7]) cf. oben S 7.

[8]) Das Statut bei Hocker a. a. O. S. 428. Man zollte der Regierung wegen ihrer Liberalität bei Concession der Creditanstalt hohes Lob; „die Kritik kann höchstens das Uebermass der Privilegien tadeln." Bremer Handelsblatt 1856 S. 680 cf. S. 778 (ein Vorwurf von O. Hübner), cf. auch S. 695. Eine Bekanntmachung der Gründer der neuen Credit-Anstalt.

nien war im Jahre 1856 die Gründung von nicht weniger als
sen Credit-Anstalten im Werke. [1])
er Eifer, mit welchem für die Errichtung dieser Art von Credit-
ten gepredigt wurde, ist schwer zu schildern. [2]) Das Recht
ankfreiheit wurde für dieselben von vornherein in Anspruch
men. O. Hübner schrieb über diese Frage in seinem Jahrbuche
lkswirthschaft und Statistik Bd. V. S. 237 [3]): „Credit-Anstalten
Notenausgabe sind bei den durch die Vorsicht und die Landes-
e gebotenen Beschränkungen für Credit-Anstalten mit Noten-
be eine Notwendigkeit, daher ihre Fntstehung und ihre Existenz
lich. [4])
)ie Nothwendigkeit, welche die Credit-Anstalten ohne Noten-
be hervorruft, liegt in den veränderten Dimensionen der In-
e. An die Stelle des Handwerkes und der kleinen Industrie
e grosse getreten, und muss dieselbe immer mehr hervortreten,
die Concurrenz mit dem Auslande gehalten und von dem die
ien entwürdigenden Schutzzollsystem zur Handelsfreiheit, von

———

Der Compania mercantil e industrial, der Sociedat general de credito mo-
español, der Compania general de credito, der Sociedat de Credito-Catalono.
Handelsblatt 1856 S. 938.

Sehr lebhaft trat für die Verallgemeinerung derselben in Deutschland ein,
fsatz „Die Mobiliar-Creditanstalten“ im Bremer Handelsblatt 1856 S. 680;
findet sich in demselben Jahrgange eine Reihe zusammenhängender Artikel
lobiliar-Creditanstalten, aus der Feder O. Hübner's cf. S. 777; S. 804
enklichkeit derselben), S. 817 (Ueber die Gefahren der Obligationsausgabe
lieselben), S. 838 (Gründerrechte), S. 863 (Ueber den Geschäftskreis der
r-Creditinstitute: verlangt, dass die Credit-Anstalten auch Unternehmungen
gründen, und nicht blos die Gründung vermitteln dürfen), S. 886 (Gründe
dass das Domizil einer Credit-Anstalt nicht an einem Börsenplatze sich be-
S 887 (plädirt für den Anfang für keine Belastung der Mobiliar-Credit-
en mit grossen Einzahlungen) S. 918 (Ueber die Frage, ob den Credit-
en der Ankauf und die Beleihung ihrer eigenen Aktien zu gestatten sei),
n den Aufsatz in der Börsenhalle 1856 No. 13616. „Die Credit-Mobiliar-
e und die Börsen“, und die Allgem. Ztg. 1856 No. 212 (die Gefahr des
Mobilier für die Industrie).

Denselben Gedanken verfolgte Hübner auch schon bei früherer Gelegenheit
I. des Jahrbuchs (1852), wo er lebhaft für Bankfreiheit eintrat.

„Wenn die Preussische Regierung solchen Credit-Anstalten die Concession
gerte und dadurch veranlasste, dass die Credit-Anstalten in Form von Com-
gesellschaften gegründet, und auf diese Weise staatlicher Oberaufsicht gänzlich
it werden, so ist letzteres vom geschäftlichen Standpunkte zwar nicht zu
rn, aber wahrscheinlich der gerade Gegensatz von dem was die preussische
ing wollte.“

der Produktion mit öffentlicher Unterstützung der Unfähigkeit zu der Produktion mit volkswirthschaftlichem Nutzen übergegangen werden will. Die Mittel der Privatbanquiers reichen nicht aus, die Credit-Bedürfnisse der grossen Industrie zu befriedigen; der beklagenswerthe Mangel an Intelligenz und Geschäftskenntniss der Banquiers hat deren Verkehr mit den Industriellen häufig zu einem undankbaren Geschäfte gemacht, sie ziehen daher vor, dem Börsenspiel ausschliesslich ihre Kräfte zuzuwenden. Die Credit-Anstalten, wenn nur zu ihrer Leitung Männer berufen werden, die ein Urtheil über die Industrie und deren Creditfähigkeit haben, sind vollkommen geeignet, die Dienste zu gewähren, welche den Privat-Banquiers unmöglich sind. Die Credit-Anstalten können das Banquier- und Waaren-Commissions-Geschäft vereinigen, sie können nicht allein durch ihr Kapital, sondern auch durch den Credit, welchen die Oeffentlichkeit ihrer Geschäftsführung und die Tüchtigkeit ihrer Leitung ihnen sichert, ihrer Unterstützung der Industrie eine Ausdehnung geben, welche den Risico verhältnissmässig bedeutend vermindert, der wie die versicherte Summe einer Versicherungs-Anstalt durch die Menge der Prämien einzelne Verluste deckt, und dennoch einen Gewinn übrig lässt.

Der Privatbanquier discontirt z. B. Wechsel des Grosshändlers auf den Weber und Wechsel der Weber auf ihre Kunden, die Credit-Anstalt dagegen kann das Garn in Empfang nehmen, gegen dasselbe Vorschuss in Accepten geben, und den Webern gegen ihre Accepte und Waaren-Consignationen verkaufen, diese Consignation an ihre Agenturen gehen lassen, und aus dem Erlöse die Accepte der Weber schliesslich selbst einlösen. Während der Privatbanquier wenig einträgliche Disconto-Geschäfte mit doppeltem Risico macht, kann die Credit-Anstalt dieselben Dienste den Garn- und Weberfabrikanten leisten, ohne einen Risico zu laufen, und mit dem grösseren Gewinn, welcher aus der Consignation hervorgeht. Hierzu gehören aber grosse Kapitale, Waarenkenntniss, Agenturen, Dinge, die der Privatbanquier in der Regel nicht besitzt. Natürlich sind bei der Geschäftsführung der Credit-Anstalten ebenso gut wie bei jedem anderen Geschäfte Irrthümer und Ueberschreitungen der Vernunft möglich; der Missbrauch beweist aber nichts gegen den Gebrauch. Daher wird das Princip der Credit-Anstalten [1]) sich ohne Zweifel befestigen und

---

[1]) Auch nach der Krisis von 1857 suchte O. Hübner die Credit-Anstalten und das System, auf dem sie beruhten, möglichst weiss zu waschen. Denn was die Krisis verschuldet, könne einer Verwaltung von Kapitalien nicht zu Last gelegt

mentlich gegenüber der Zettel-Banken schliesslich den Beifall der gierungen und den Sieg davontragen.“ [1])

Recht bezeichnend für den Nimbus, den die Credit-mobiliers e Zeit lang besassen, ist folgender Vorgang. Im Jahre 1856 erien im Bremer Handelsblatt unter der Ueberschrift: Die modernen edit-Anstalten und der holländische Tulpenhandel, ein Aufsatz, ssen Tendenz dahin gerichtet war, vor der Uebertreibung der sich an anschliessenden Agiotage zu warnen. [2]) Was war die Folge? n die Bedeutung desselben abzuschwächen, erschien schon in einer nächsten Nummern mit fett gedruckten Lettern eine wahre Lobese auf die Credit-mobiliers. [3]) —

---

den, und was die Verwaltung verschuldet, seien eben Fehler, die nicht zu dem teme der Credit-Anstalten gehörten, sondern demselben widersprächen. Jahrb für Volkswirthschaft und Statistik Jahrg. VII. S. 87.

[1]) „Die Leistungen der Zettelbanken Deutschlands und Oesterreichs mit denigen der Credit-Anstalten ohne Noten-Ausgabe verglichen, zeigt:

	Stamm-Kapital Mill. Thlr.	Wechsel-Portefeuille Thlr.	Conto-Current-Guthaben Thlr.	Lombard-Forderungen Thlr.
der Zettelbanken . . .	127	138	14	85
der andern Banken . .	76	41	28	18

rägt man, dass die Banken ohne Noten-Ausgabe durch Betheiligung bei Unternmen u. s. w. andere zahlreiche Dienste leisten, so wird man leicht erkennen s sie bereits an Wichtigkeit für die wirthschaftliche Bewegung den Zettel-Banken m mehr nachstehen. Diese Thatsache gewinnt an Bedeutung, wenn man bekt, dass die Zettel-Banken ihre Dienste nur gegen den Genuss eines Privilegiums ten, welches auf Kosten der Allgemeinheit ihnen eingeräumt ist, und dass die tel-Banken, anstatt die Credit-Anstalten wie einfache Privat-Banquiers als die ten Giranten zu betrachten, und ihnen von ihrem durch Noten wohlfeilem Gelde s. im Wege des Discontos zukommen zu lassen, denselben meistens Schwierigten bereiten.“

[2]) S. 1045. Er schloss: Ohne sonderliche Divinationsgabe kann man den Aktien es grossen Theils unserer Credit-Anstalten etc. ein ähnliches Ende voraussagen, es den Zwiebelhandel des 17. Jahrhunderts ereilte. Der einzige Unterschied d in den Dimensionen der Verluste bestehen. Während es sich damals um Verlust von Tausenden handelte, werden die künftigen Verluste nach Millionen echnet werden.

[3]) Credit-Anstalten — so heisst es daselbst — sind die Stützen für das nie, welches bisher seine besten Erfindungen und Gedanken nicht ausführen nnte, weil die Geldleute keine Zeit und kein Geschick hatten, seine Pläne zu urtheilen, während die Credit-Anstalten auf das Auffinden und Benutzen jedes ten Gedanken angewiesen sind. Credit-Anstalten sind der natürliche Schutz gegen hwindelprojekte, weil ihre Verwaltungen, aus einer grösseren Zahl von Sachrständigen zusammengesetzt, ebenso jedes schlechte Unternehmen verurtheilen, e das gute empfehlen und förden. Credit-Anstalten haben daher eine so nütz-

Mit Interesse lesen sich heut zu Tage die Ausführungen, womit O. Hübner die Ausbedingungen von sogen. Gründerrechten bei den Mobiliar-Creditanstalten seiner Zeit zu rechtfertigen suchte.

„Unter den Theilnehmern — bemerkte er [1]) — spielen die Gründer eine hervorragende Rolle. Es enthalten die Statuten gewöhnlich gewisse Vorbehalte zu ihren Gunsten, ihren Antheil am Aktienkapital und an der Gesellschaftsverwaltung betreffend. Zunächst scheint es allerdings kaum eine grössere Garantie für die Solidität der Anstalt zu geben, als wenn die Gründer selbst ihr Kapital in derselben anlegen, und wenn sie mit ihren Namen in der Verwaltung eintreten und auf diese Weise gewissermassen Vermögen und Ehre für den Erfolg einsetzen. Je grösser ihr Aktienantheil, je länger die Dauer ihrer Mitgliedschaft an der Verwaltung, desto mehr scheint es, dass andere Leute sich vertrauensvoll bei dem Unternehmen betheiligen können.

Der Schein ist aber in diesem Ealle nicht die volle Wahrheit. Der Vorbehalt, welcher in den meisten Statuten den Gründern die grösste Menge Aktien zusichert, ist, genau betrachtet, nur der Vorbehalt eines Gewinnes; denn die Regel ist, dass die Gründer ihre Aktien zum grössten Theile wieder verkaufen, sobald sie ein Agio auf dieselben verdienen können, und dass sie gar nicht gründen, wenn ein solches Agio nicht aus der Strömung der Börsenmeinung zu erwarten ist. Die ersten Häuser der Welt waren schon bei solchen Unternehmen als Gründer betheiligt, hatten sich die grösste Menge von Aktien vorbehalten und verkauften diese, sobald ihnen das Agio hoch genug schien. Die Bürgschaft, welche ihre Betheiligung gewährt, reduiert sich daher auf eine Bürgschaft für die Börsenspeculanten,

---

liche und mannigfaltige Aufgabe, dass ihre Vermehrung nicht mit Hohn, sondern mit Freude zu begrüssen ist. Gegen Zettelbanken mögen Bedenken gerechtfertigt sein, wo sie auf Monopol und Privilegium beruhen, denn Monopol und Privilegien sind stets die Ausbeutung aller durch Einzelne. Credit-Anstalten, wie wir sie im Auge haben, bedürfen aber weder eines Monopols, noch der Privilegien. Die Concession selbst ist ihnen nur da nöthig, wo die Anerkenntniss der juristischen Person an Concessionen gebunden ist; das ist aber nicht der Fehler der Credit-Anstalten, sondern der Gesetzgeber.

[1]) Bremer Handelsblatt 1856 S. 838. Zu beachten sind auch die Aufsätze im Bremer Handelsblatt 1856 S. 815 über den Geschäftskreis deutscher Banken und Credit-Institute. (Preussische, Leipziger, Anhalt-Dessauische, Rostocker Bank, Berliner Kassen-Verein, Kölner Privat-, Braunschweiger, Weimarische, Geraer und Bremer Bank).

lche nicht den Erfolg des Unternehmens, sondern nur die Wahr-
reinlichkeit eines hohen Aktiencourses in Betracht ziehen."

Dessenungeachtet erachtete Hübner den Vorbehalt einer grösseren
ktienzahl für die Gründer aus nachstehenden Erwägungen für voll-
mmen gerechtfertigt. „Erstens ist die Anstalt, die sie schaffen,
s Resultat ihrer geistigen und physischen Arbeit. Wenn die
höpfung nicht ihre Idee, sondern die eines Anderen war, wie
es allerdings bei einigen Instituten der Fall, so ist dies ein
erhältniss, welches die Oeffentlichkeit nichts angeht. Ihr gegen-
ber sind sie die Schöpfer. Für sein Werk kann jeder den Preis
rdern, welcher ihm gut dünkt, jeder Preis ist der rechte, der
ezahlt wird.

Zweitens machen sie das Agio nicht, sondern die öffentliche
leinung, welche sie geniessen, oder welche die Credit-Anstalten finden,
nacht es, und wenn die Gründer das Agio nicht nehmen, nehmen
s Andere. Dass aber sie eine grössere Berechtigung als irgend
emand auf solchen Gewinn haben, ist wohl unbestreitbar.

Drittens wird es überall, sei es nun mit Recht oder Unrecht,
ls besonders wünschenswerth betrachtet, dass die Gründer vorzugs-
weise Kaufleute, grosse Handelsfirmen seien. Solche aber können ihre
Kapitalien nicht festnageln, sie brauchen dieselben in ihren eigenen
Geschäften; dass sie Aktien einer Anstalt behalten sollen, wäre
ieselbe Zumuthung, als wenn man forderte, dass sie discontirte
Wechsel nicht weiter begeben.

Viertens ist es wohl kaum zu verkennen, dass gerade die grossen
irmen des Geldmarktes, die Banquiers, durch die Credit-Anstalten,
elche auch Banquier-Geschäfte betreiben, einen Theil ihres Geschäfts-
reises einbüssen, dass der Gewinn, welchen sie durch das Agio
iehen, daher kaum mehr als ein Schadenersatz dafür ist, dass sie
ch selbst eine Concurrenz schaffen.

Je weniger übrigens durch die Gewohnheit der baldigen Ver-
äusserung der Aktien die Aktienbetheiligung der Gründer bei der
rsten Aktienausgabe einer Credit-Anstalt als Bürgschaft für den Er-
olg gelten kann, desto unzweifelhafter bietet der Vorbehalt einer
Betheiligung bei künftigen Aktienemissionen einer solchen Anstalt
n gewissem Grade eine Sicherheit dafür, dass die Gründer ein blei-
bendes Interesse an dem Institute nehmen, denn nur durch die guten
Geschäfte, welche dieses macht, erhält jener Vorbehalt einen Werth.

Die Betheiligung der Gründer bei der Verwaltung kann aller-
dings auch eine illusorische Garantie sein. Es kann der Vorbehalt

solcher Betheiligung nur gemacht sein, um den Schein herzustellen, als beabsichtigten die Gründer wirklich die Geschäftsführung und nicht nur die Agiotage. Die Vermuthung, dass nur jener Schein der Zweck des Vorbehalts ist, ist namentlich da gerechtfertigt, wo von dem Sitze der Anstalt entfernte, nur als Börsenspeculanten bekannte Namen als Gründer erscheinen, Namen, von welchen man oft mit Bestimmtheit weiss, dass, so hochgeachtet sie an der Börse dastehen, ihre Träger doch nicht das geringste Verständniss von den gemeinnützigen Aufgaben einer Credit-Anstalt haben. Solche Herren kennen für Ehre und Ruf keine andere Arena als die Börse, und diese vertheilt ihre Bürgerkronen an Jeden, der Geld verdient, ohne auf das Wie zu sehen, ihr gilt es nur als klug, wenn man zur Förderung des Aktiencourses prätendirt, sogar einen Werth auf einen Antheil an der Verwaltung zu legen, ohne daran zu denken, jemals sich um die Verwaltung zu kümmern.“

„Die Tantième, so fährt Hübner fort, welche der Verwaltung am Gewinn vorbehalten zu werden pflegt, mag auch zuweilen das Motiv sein, welches die Gründer bestimmt, sich als Verwaltung zu octroyiren. Insofern sie wirklich verwalten, ist die Tantième nicht mehr als billig, insofern sie aber nur den Namen hergeben, und bei den Berathungen der Verwaltung in der Regel gar nicht erscheinen, ist jene Tantième lediglich ein Lohn ohne Gegenleistung, ein Diebstahl, gegen welchen durch das System der Anwesenheitsmarken wir wenigstens überall die Aktionäre zu schützen bemüht waren, wo wir bei der Gründung von Credit-Anstalten oder ähnlichen Instituten betheiligt waren. Wie mit manchen anderen Vorschlägen konnten wir auch mit diesem nicht durchdringen, in Wien jedoch wurde auch dieser Punkt aus unserem Statuten-Entwurf für die österreichische Credit-Ansalt in das Statut aufgenommen. Wenn Gründer sich, wie dies bei der Meininger Bank geschehen, „für 20 Jahre 10 pCt. Tantième“ ausbedingen, ohne von ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrath, der auch noch Tantième erhält, zu sprechen, so ist jene Bedingung zwar als Gründerlohn ungeheuerlich, aber immer noch ehrlicher, als das Vorgeben, für Verwaltungsdienste, die man gar nicht zu leisten beabsichtigt, einen Anspruch auf Gewinnantheil zu haben.“

Ein Vergleich der Vortheile, welche sich die Gründer bei den verschiedenen Mobiliar-Credit-Anstalten und bei neueren Banken ausbedungen haben, ergibt nach Hübner:

	Wien	Darmstadt	Leipzig	Dessau	Meiningen	Gera	Sondersh.
ktienbetheiligung in Procenten der ersten Emission	75	10	23,3	25	62,5	25	70
ünftige Aktienemission	100	100	23,3	25	50	25	?
rwaltung, Dauer der Mitgliedschaft, Jahre	7	6	6	lebenslänglich	—	6	4
hl der Gründer ..	7	4	12	4	7	11	5
tien, welche die Verwaltungsräthe haben müssen .... Thlr.	6666	4300	2000	1000	4000	1000	1000

„Das Meininger Statut macht die Gründer nicht unmittelbar zu
itgliedern der Verwaltung, sondern giebt ihnen nur das Recht, die
ilfte der Mitglieder zu wählen. Fällt diese Wahl auf andere Per-
nen als die Gründer selbst, so haben diese gar keine Verbindlichkeit,
gend welche Aktien der Anstalt zu behalten, da die Hinterlage der
zeichneten Aktien nur für die Verwaltungsrathmitglieder vorge-
hrieben ist. Die geringe Summe solcher Hinterlagen ist angegriffen
orden; wir glauben jedoch, dass die Bestimmung einer kleinen
interlage zweckmässiger als die einer grossen ist, weil jene die Zahl
erjenigen vermehrt, welche wählbar sind, und den oft am meisten
eigneten thätigsten Geschäftsleuten, welche grosse Kapitalien nicht
uf längere Zeit ihrem Geschäfte entziehen können, den Zutritt bei
er Verwaltung ermöglicht."

„Peinlicher noch als die Besprechung des Verhältnisses der Gründer
u den von ihnen geschaffenen Creditinstituten ist das der concessio-
iirenden Regierungen zu denselben. Insoferne sich das Verhältniss
ur auf die Aufsicht u. s. w. der Regierungen bezieht, mag es dahin-
estellt bleiben; es lässt sich nur als ein Irrthum bezeichnen, wenn
lie Regierungen glauben, es werde ihre Aufsicht als eine Bürgschaft
ür die Sicherheit solcher Anstalten betrachtet. Es ist ziemlich bekannt,
lass die Geschichte aller Banken beweist, wie die Regierung viel
äufiger diese Banken zu gefährlichen Geschäften veranlasst, als sie
lavon abgehalten hat; auch ist die Erziehung unserer Staatsbeamten
nicht der Art, dass sie als befähigt zur Beurtheilung von Geschäften
betrachtet werden können, es sind höchstens Formfehler, die sie als
aufsichtübende Commissaire zu entdecken vermögen, gerade die Form
der Geschäfte muss aber möglichst elastisch sein, wenn sie nicht
deren Geist tödten soll."

„Das Verhältniss der Regierungen zu den Creditinstituten, welche wir hier in Betracht ziehen wollen, ist das speculative, der Vortheil welchen sie sich als Preis der Concession ausbedingen.

In den Statuten der obigen Anstalten sind die Vortheile seh verschieden ausgemessen.

Das der österreichischen Creditanstalt enthält irgend eine dahi gehörige Clausel nicht, und wir glauben auch nicht, dass eine solch im Verborgenen existire. Herr v. Bruck sah mit Recht in der Ei richtung eines grossen Geldinstitutes einen Vortheil für das Land er ist zu aufgeklärt, um zu verkennen, dass ein Vortheil für da Land, auch ein Gewinn für die Regierung und Finanzverwaltu ist, und diese Ansicht ist bereits gerechtfertigt durch den Einflus welchen die österreichische Creditanstalt auf die Course der öste reichischen Staatspapiere geübt, durch die edlen Metalle, welche d Negociation der Creditactien ins Ausland, nach Oesterreich gebrach durch die mannigfaltigen Unternehmungen, welche sie und ihr Beispi hervorgerufen hat.

In dem Statut der Darmstädter Bank hat sich die Regierung d Vorrecht auf die zweite Aktienemission in Gesellschaft mit den Gründe vorbehalten. Von anderen Bedingungen ist im Statut nichts gesa

In dem der Leipziger Creditanstalt findet sich eine Betheiligu der Regierung bei der ersten Aktienemission mit 1 Million Thal Dass sie diese Bedingung nicht stellte, um bei dem Unternehm betheiligt zu sein, geht daraus hervor, dass sie die Actien, wie ma versichert, bereits vor Erscheinen theils mit Agio verkauft, thei einzelnen Individuen oder Instituten überliess, welche ebenfalls ver kaufen — der einzige Grund, warum die Leipziger Creditaktien un geachtet der seltenen Vorzüge des Unternehmens nicht höher im Course stehen.

Ausserhalb dem Statut, aber gleichzeitig mit demselben veröffentlicht, ist auch ein Vertrag zwischen Staat und Credit-Anstalt Bedingung gewesen, durch welchen diese sich verpflichtet, jenem, wenn es verlangt wird, auf 5 Jahre ein paar Millionen, à 4 pCt vorzuschiessen. Bei dem hohen Credit der sächsischen Regierung ist diese Bedingung ungefährlich, aber vortheilhaft ist sie für die Credit-Anstalt auch nicht, die mit dem Gelde ohne Zweifel grössere Renten verdienen könnte.

Das Statut der Dessauer Credit-Anstalt, über die Vertheilung der ersten Actienemission ganz schweigsam, giebt bei allen späteren dem Herzog $^1/_4$ Antheil.

Die Aktien der ersten Emission hat der Herzog bereits verkauft, durch einen mit seinem Agenten zu Berlin vorgefallenen Skandal kannt wurde.

Das Statut der Meininger Bank behält der herzoglichen Rerung 300,000 Thlr. Aktien der ersten, und ebenso viel der künftigen ission vor, und zwingt die Bank zu einer Creditgewährung von ,000 Thlr. an den Staat.

Das Statut der thüringischen Bank zu Sondershausen behält der gierung das Recht vor, innerhalb Jahresfrist 2,000,000 Thlr. tien übernehmen zu können, wovon sie natürlich nur Gebrauch chen wird, wenn die Course der thüringischen Bankaktien ein bes Agio haben, wozu freilich bisher noch wenig Aussicht. Auch Credit von 80,000 Thlr. ist in diesem Statut der Regierung ausdungen.

Wir geben, so schliesst Hübner, ohne Zweifel der einzigen richtigen nsicht Ausdruck, wenn wir alle solche Concessions-Bedingungen als sittlich bezeichnen. Entweder betrachten Regierungen Creditanstalten nützlich, dann haben sie gar kein Recht, ihre Gründung durch eculative Bedingungen zu erschweren, oder sie betrachten sie als meingefährlich, dann dürfen sie sich auch nicht durch Bestechung ur Concessionirung verleiten lassen."

Was übrigens im Grunde an den Credit-mobiliers war, das sollte ch nur zu bald auch in Deutschland erweisen. Der Apfel fällt nicht eit vom Stamm. Vielfach Kinder der Agiotage, warfen sich einzelne dan fast ausschliesslich auf dieselbe, und es bestand bei denselben so zu gen die Hauptthätigkeit darin, zu den von ihnen in's Leben gerufenen nternehmungen Aktionäre heran zu locken, um sie später schmählig n Stiche zu lassen. [1]) Und so war denn bald in denselben Blättern, ie früher so lebhaft die Sache der Mobiliar-Creditanstalten verteidigt hatten, das Geständniss zu lesen, dass die Betheiligung einer redit-Anstalt an einem Unternehmen künftig ebenso abstossend irken werde, als sie früher magnetisch angezogen hatte. [2])

---

[1]) Gleiches war und ist — bemerkt das Bremer Handelsblatt 1856 (S. 1195) bei grossen Bankhäusern auch der Fall. Das Vermögen der Rothschild, Sina, uld, Oppenheim u. A. ist in der Hauptsache auch nur der Saldo des Ruines der nge, welche den künstlich gemachten Marktpreis der Effecten als deren wirken Werth betrachtete und bezahlte. cf. auch S. 965 (Kapitalisirung von Spielinnsten), und S. 973 (die volkswirthschaftliche Aufgabe der Banken).

[2]) Bremer Handelsblatt 1856 S. 1214. Die Erwartung, dass sich die gedachte iotage-Industrie der Credit-Anstalten (der Missbrauch ihrer Stellung) auf die

§ 112.

Pläne zur Errichtung grossartiger Credit-mobiliers in Preussen zwischen 1853—1856; Stellung der Regierung zu dieser Art von Banken.

Man muss es der Preussischen Regierung nachrühmen, dass sie gerade in der Frage der Credit-mobiliers den lockendsten Anerbietungen gegenüber eine Standhaftigkeit bewahrt hat, welche die Stifter der damaligen Zeit zur wahren Verzweiflung bringen musste. Hören wir zunächst, welch' verschiedenartige Offerte ihr nach dieser Richtung hin unterbreitet wurden.

Im Jahre 1853, also zur Zeit der Darmstädter Bankgründung, wurde von einem Consortium, dessen Träger in Wiesbaden und Paris lebten, der Regierung der Antrag auf Bildung einer Allgemeinen Credit-Gesellschaft in Preussen, einer Société générale de Credit pour favoriser l'Agriculture l'Industrie, le Commerce, mit dem Sitze in Berlin, unterbreitet. Die Vorschläge waren jedoch nicht von der Beschaffenheit, dass den Antragstellern von Seiten der Staats-Regierung ein näheres Eingehen darauf in Aussicht gestellt werden konnte. [1])

Weiter war noch in denselben Jahre von einem Privatmanne und früheren Landwirthe die Gründung einer Privatbank für die Provinz Preussen beabsichtigt, welche der Hauptsache nach dem Landbau [2]), nebenbei aber auch dem Handel, sowie jeder industriellen Thätigkeit Dienste leisten sollte (2. April 1853). Wiewohl dieses

---

Dauer nicht wiederholen könne, weil jede Täuschung nur bei Unerfahrenen möglich sei, zu welchen die deutschen Kapitalisten bald nicht mehr gehörten, hat sich leider nicht erfüllt.

[1]) Schon der Umstand musste für die Ablehnung der Anträge sprechen, dass die Bank auch von dem Notenprivilegium einen sehr ausgedehnten Gebrauch machen wollte.

[2]) Aus derselben Feder stammt die Schrift: „Der Landbau in Preussen und was ihm fehlt", Berlin 1853; cf. S. 18, über das Ungenügende der bestehenden Pfandbrief-Institute; S. 41, über die Leistungen der Preussischen Bank; S. 46, über die Vorschläge der letzten Kammersession in Betreff zweckmässig zu gründender Credit-Institute; S. 50, über die Schottischen Banken; S. 52, über das Bankwesen der Vereinigten Staaten; S. 64 entwickelte der Verfasser seine Grundsätze über die Zulassung von Privatbanken.

Mal auf eine Notenemission ausdrücklich verzichtet worden war [1]), so ging doch die Regierung auf diesen Plan auch nicht ein, dankte vielmehr blos für die derselben gemachten Mittheilungen.

Die Darmstädter Bankgründung hatte natürlich die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise in Berlin ganz besonders auf sich gezogen. Ganz abgesehen davon, dass das Entstehen einer nicht zu unterschätzenden Geldmacht in Süddeutschland schon an und für sich ein bedeutsames Moment war, so musste auch der Umstand zum Nachdenken Anlass geben, dass die Bank zum grossen Theil mit Kapital aus Rheinpreussen, sowie überhaupt von Cölner Häusern [2]) gegründet war. Auch war aus den Statuten (cf. § 30) herauszulesen, dass die Bank Willens sei, auch in Preussen Filialen und Agenturen zu gründen, wodurch selbstredend die ganze Preussische Bankpolitik in gewisser Beziehung durchkreuzt werden konnte. Dass einem hierauf eventuell gerichteten Gesuche nicht entsprochen werden würde, wurde gleich Anfangs zu verstehen gegeben. Die Stiftung war aber bereits zu weit vorgeschritten, als dass sie aus diesem Grunde hätte rückgängig gemacht werden können.

Seit dieser Erfahrung mischte sich die Preussische Regierung grundsätzlich nicht mehr in die einzelnen Bankgründungen der anderen deutschen Staaten [3]), was natürlich nicht ausschloss, dass sie nach wie vor bestrebt war, gemeinschaftliche Normen für das Bankwesen in ganz Deutschland zu Stande zu bringen. So wurde z. B. gegen den Schluss unserer Periode (1856) die Frage noch angeregt, ob es sich nicht empfehle, im Umfange des ganzen Zollvereins Massregeln gegen das Unwesen der Credit-mobiliers in der Art zu ergreifen, dass

---

[1]) Im Hinblicke auf den Erlass vom 26. Januar 1853 (cf. oben S. 154) hoffte der Antragsteller zuversichtlich keine Abweisung zu erfahren. Die bisherige Praxis habe allerdings zu der Annahme verleitet, die Regierung wolle überhaupt die Gründung von Privatbanken (auch Nicht-Zettelbanken) mehr hindern als fördern, denn ob es direkt durch Verbot oder durch Abschneiden der allein die Gründung und die Lebensfähigkeit möglich machenden Mittel und Wege geschehe, sei im Erfolge ganz gleich. Herr Hansemann, Dirigent der Disconto-Gesellschaft in Berlin, habe ihm dies vor einem Jahre auch bestätigt.

[2]) Der Antrag auf Errichtung der Bank war von den Banquiers Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim zu Köln ausgegangen, wie das Statut der Bank (abgedruckt bei Hocker a. a. O. S. 103) gleich am Eingang bemerkt. cf. auch O. Hübner II. S. 100.

[3]) In Dessau hatte sie seiner Zeit eine Einmischung mit Erfolg bethätigt (cf. Bd. I. § 62 S. 266).

entweder das Entstehen neuer ganz verhindert, oder von der Beachtung allgemeiner, ihre Solidität verbürgender Normen (z. B. Einführung solidarischer Verhaftung der Theilnehmer mit dem gesammten Vermögen) abhängig gemacht würde. Es erschien jedoch der Preussischen Regierung bei näherer Erwägung rathsam, dasjenige, was sie auf diesem Gebiete zu thun für angemessen erachte, nicht im Bunde, und nicht durch den Bund zu thun, und sie hielt es für zweckmässig, vorerst in einer abwartenden Haltung zu verbleiben.

Was wir bisher (S. 214) angeführt haben, waren nur Vorläufer, mehr schüchterne Versuche, die schon mit Rücksicht auf die nicht einflussreiche Stellung der Unternehmer keine besondere Aussicht haben konnten. Anders gestalteten sich die Verhältnisse 3 Jahre später, als die Speculationsperiode ihren Höhepunkt erreichte, und die Regierung zwei Concessionsgesuchen gegenüber stand, die von Spitzen des Adels und der haute Finance des Landes getragen waren.

Zwei Gruppen waren es, die sich fast gleichzeitig bei dem Ministerium um Concessionen bewarben.

Das erste Consortium [1]) beantragte unter Vorlage eines von einer Denkschrift begleiteten, als Manuscript gedruckten Statuten-Entwurfes die Gründung einer Aktien-Gesellschaft in Berlin unter der Firma „Preussisches Credit-Institut“ [2]) (14. Februar 1856). Zweck der Gesellschaft sollte sein:

a) der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften jeglicher Art;

b) mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen industrielle oder überhaupt das Gemeinwohl fördernde Unternehmungen aller Art, als ländliche und städtische Meliorationen, Bergbau, Hüttenbetrieb, Kanal-, Chaussee- und Eisenbahn-Bauten, entweder selbst auszuführen, oder bei deren Ausführung in der ihr geeignet erscheinenden Weise mitzuwirken, und für alle derartigen Geschäfte und Unternehmungen Aktien und Obligationen auszugeben;

---

[1]) Die Spitzen der Finanzwelt waren darin nach einer Angabe im Bremer Handelsblatt 1856 S. 763 vertreten durch Gustav Mevissen in Cöln, Alexander Mendelsohn in Berlin und Abraham Oppenheim in Cöln

[2]) Dr. Otto Hübner verwahrte sich, den ursprünglichen Statuten-Entwurf angefertigt zu haben. — Ausser den als Manuscript gedruckten Gründungsverhandlungen und Statuten erschien auch eine (als Manuscript gedruckte) Denkschrift, betr. die Gründung eines Preussischen Credit-Institutes zur Förderung von Ackerbau, Handel und Industrie.

c) **Effecten und Werthpapiere jeder Art in ihre Depositenkasse zur Aufbewahrung gegen Entgeld anzunehmen;**

d) zinstragende Darlehen gegen entsprechende Sicherheit zu geben;

c) Gelder zu verzinsen, darüber auf den Namen oder Inhaber lautende Schuldscheine auszustellen oder dafür Conti zu eröffnen, und in ersterem Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit zu vereinbaren;

f) die Vereinigung oder Consolidirung verschiedener Aktien-Gesellschaften, sowie die Umgestaltung von, der Landes-Cultur, dem Handel und der Industrie angehörigen Unternehmungen in Aktien-Gesellschaften zu bewirken, sowie die Aktien oder Obligationen solcher Gesellschaften zu emittiren;

g) zinstragende Obligationen, auf den Namen oder Inhaber lautend, auszugeben; doch sollte der Gesammtbetrag der auszustellenden Obligationen die Hälfte des Aktien-Kapitals der Gesellschaft in keinem Falle übersteigen, falls sie auf eine kürzere Frist, als fünf Jahre, lauten würden. — Unter sechsmonatlicher Kündigungsfrist sollte die Gesellschaft keine Obligationen ausgeben.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft war auf vorläufig 30 Millionen ıler festgestellt, und sollte durch 150,000 Aktien zusammen-'racht werden. Durch Beschluss der General-Versammlung sollte ter, jedoch erst nach vollständiger Einzahlung des vollen Nominal-rages der Aktien, die Erhöhung des Aktien-Kapitals bis zu Millionen Thaler erfolgen können. — Bei weiteren Erhöhungen tte es ausserdem der Genehmigung der Staats-Regierung bedurft. i Vermehrung des Kapitals war den ursprünglichen Zeichnern das 'rzugsrecht vorbehalten, die neu zu emittirenden Aktien zum Nominal-rth zu übernehmen.

Die Gesellschaft sollte endlich befugt sein, zur möglichst ausdehnten Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke an anderen Orten lialen zu errichten, und Commanditen und Agenturen im Auslande begründen. Ihre Dauer war auf 90 Jahre vom Tage der Allerh. nehmigung an bemessen.

Fast gleichzeitig mit dem vorgenannten Projecte lief bei dem ıisterium der Antrag auf Gründung einer „Preussischen Creditsellschaft für gewerbliche und landwirthschaftliche

Industrie" ein (19. Februar 1856). Auch dieses Project hatte a seinem Prospecte glänzende Namen aufzuweisen.[1])

Gleichfalls in Berlin domizilirend, nahm die Gesellschaft d Befugniss zum Betriebe des Bankgeschäftes im In- und Auslande Anspruch, zum Bau, Erwerb und Wiederverkauf von Häusern, Güter Eisenbahnen, Schiffen aller Gattung, industriellen Etablissements etc zum Betriebe des Pensions- und Renten-Versicherungsgeschäftes. Da Grundkapital war auf 24 Millionen Thlr. berechnet, es sollte aber a 80 Millionen Thlr. erhöht werden können. Nach erfolgter Einzahlung von 50 pCt. baar sollte die Gesellschaft befugt sein, verzinslich „au porteur" lautende Bankprioritätsobligationen bis zum Nominal werth von 12 Millionen Thalern in Circulation zu bringen, oder statt dieser Emission innerhalb der Summe von 12 Mill. Thlr. verzinslich Schuldscheine mit bestimmter Verfallzeit auszugeben.

Die Regierung trat in eine eingehende Berathung der beiden Gesuche, ein und gelangte auf Grund derselben zu nachstehenden Resultate. Es erschien derselben nicht zweifelhaft, dass eine Anstal dieser Art, wenn ihre Verwaltung nach richtigen und gemeinnützigen Grundsätzen geführt würde, nach vielen Seiten hin den Unternehmungsgeist in nützlicher Weise zu fördern sehr wohl geeignet sei würde, und sie verkannte nicht, dass eine grössere Credit-Anstal welche durch eine solide Organisation und geordnete Verwaltung da Vertrauen des Publikums zu verdienen und zu bewahren wüsst Kapitalien, welche sich bisher in anderweitigen Verwendungen ze splitterten, jenen Zwecken zugänglich zu machen wohl geeignet se und somit dem gemeinen Besten Nutzen gewähren könnte.

Die Regierung war aber der Anschauung, dass diesen bedingt anzunehmenden Vortheilen erhebliche Nachtheile und Gefahren z Seite stehen würden, und sie erblickte dieselben zunächst in der b denklichen monopolartigen Gewalt, welche ein über sehr beträchtlich Mittel gebietendes Institut auf dem Geldmarkte zu erwerben i Stande sei, und welche demnächst geltend zu machen, und z seinem besonderen Vortheil auszunutzen, dessen natürliches Bestreben sein müsse. „Ebenso wie dasselbe die zu seiner Verfügung gestellten dem allgemeinen Geldmarkte entzogenen Kapitalien gewissen nützlichen Bestrebungen zuwenden kann, ebenso wird es auch im Stand

[1]) Nach der bereits oben citirten Notiz im Bremer Handelsblatt waren v Spitzen der haute finance im Verwaltungsrathe des Unternehmens: der Banqui Bleichröder für sich, und in Procura des Hauses Rothschild, und Emil v. Hab

sein, die Unterstützung mit seinem Kapitale solchen Unternehmungen zu versagen, resp. zu entziehen, welche ihm aus einem oder andern Grunde unwillkommen sein möchten. Es könnte hiemit geradezu schädlich wirken, und die solchen Unternehmungen zugewandten Bestrebungen der Staatsregierung neutralisiren. Gegenwärtig hat die letztere es in ihrer Hand, für solche Unternehmungen, welche die Verwendung grösserer, die Kräfte einzelner Privatpersonen übersteigender Mittel in Anspruch nehmen, massgebende Bestimmungen zu treffen, indem sie Beispielsweise bei Eisenbahnbauten oder anderen Meliorationen unter concurrirenden Projecten die Wahl trifft, oder die Ertheilung der dazu erforderlichen Privilegien an Bedingungen knüpft, welche sie dem allgemeinen Besten für entsprechend erachtet.

Dieser massgebende Einfluss der Regierung geht als solcher unter der Einwirkung der Bestrebungen einer den Geldmarkt mehr oder weniger beherrschenden Geldmacht verloren, deren besonderes Interesse nicht immer mit dem gemeinten Besten zusammengeht. In noch nachtheiligerer Weise würde dieser Einfluss unter Umständen in Fällen geltend gemacht werden können, in denen der Staat für seine eigenen Bedürfnisse Anleihen zu suchen in die Lage kommen möchte. Und endlich besteht neben der Gefahr eines bestimmten Einflusses auf den Geldmarkt durch Versagung der zu dem einen oder anderen Zwecke in Anspruch zu nehmenden Mittel noch das weitere Bedenken, dass erfahrungsgemäss Institute, welche über ungewöhnliche Geldkräfte gebieten, nur schwer dem Reiz widerstehen, Agiotage-Operationen zu übernehmen, und auf diese Weise auch noch direct auf eine Verschlechterung der Börsenverhältnisse hinzuwirken."

Trotz aller dieser wichtigen Bedenken würde die Regierung doch Anstand genommen haben, sich mit Rücksicht auf dieselben für die Ablehnung der gedachten Projekte auszusprechen, ohne wenigstens vorher der Erwägung nahe zu treten, ob, und in wie weit es möglich sein würde, den bezeichneten Gefahren durch beschränkende Bedingungen, an welche die erbetene staatliche Genehmigung hätte geknüpft werden können, und durch Vorbehalten eines starken und dauernden Einflusses auf die Geschäftsführung und Organe des Institutes entgegen zu wirken, und auf diese Weise der Industrie und dem Unternehmungsgeiste die dargebotenen Vortheile, unter gleichzeitiger Ausschliessung der zu besorgenden Nachtheile zu sichern. Indessen walteten gerade damals Verhältnisse ob, welche es unbedingt

rathsam erscheinen liessen, dass den vorgelegten Projecten wenigstens zur Zeit keine Folge gegeben werde.

Die neuerlich auf dem Geldmarkte gemachten Wahrnehmungen berechtigten nämlich zu der Annahme, dass wieder eine jener erschütternden Krisen im Börsen- und Geldverkehre bevorstehe, welche periodisch wiederzukehren pflegen. „Die fieberhaften, zuerst im Auslande angeregten Bewegungen eines masslosen Speculationsgeistes haben — etwa während des Verlaufes des letzten Jahres — namentlich auch in Deutschland eine weite Verbreitung gefunden, und es sind nicht blos die Berliner Börse und die Preussischen Kapitalisten in diesen Strudel hineingezogen worden, sondern derselbe hat diesmal auch ganze Schichten der Gesellschaft ergriffen, welche sonst die unmittelbare Betheiligung an den Wagnissen der Agiotage zu vermeiden pflegen. Der Zeitpunkt, in welchem der in solchen Fällen unvermeidliche Rückschlag in nicht gar langer Zeit gewärtigt werden muss, dürfte am wenigsten geeignet sein, um ein Institut in das Leben treten zu lassen, dessen Fundirung allein sehr beträchtliche Kapitalien erheischt, welches, um seine Bestimmung zu erfüllen, eine vermehrte Bewegung in die schon jetzt überaus unruhigen Kredit-Verhältnisse bringen würde, und dessen Theilnehmern die Versuchung nur zu nahe liegen würde, die neu geschaffenen Effecten in das Börsenspiel hineinzuwerfen. Unter solchen Verhältnissen würde ein Institut dieser Art nur dazu beitragen, die Krisis [1]) zu beschleunigen, und dessen Folgen ernster und gefährlicher zu machen."

Die Regierung war demnach der Ansicht, dass sie die Verantwortung nicht übernehmen könne, zu beantragen, dass, der drohenden Anzeichen ungeachtet, einem Institute dieser Art jetzt die Concession ertheilt werde. Es trat hinzu, dass sich in ihren Augen ein Bedürfniss der Concessionirung eines solchen, jedenfalls in vieler Hinsicht bedenklichen Instituts nicht nachweisen liess. „Die Ar-

[1]) Eine Kritik der Preussischen Bankpolitik findet sich im Bremer Handelsblatt 1856 S. 829: „Bei unserem Unglauben an die Nähe einer Krisis können wir diese allerdings nicht als ein Motiv für die schleunige Errichtung preussischer Creditanstalten anführen, wir sind aber überzeugt, dass diese Creditanstalten ebenso dringend sich geltend machen werden, als einst die Ernennung von Hofbanquiers in Preussen, welche bekanntlich dadurch herbei geführt wurde, dass Friedrich der Grosse, nachdem er gesehen, wie der König von Sachsen seine Zahlungen — anstatt, wie er beantragt, durch einige Bataillone baar nach Berlin zu transportiren, durch Frege & Co. bewerkstelligen liess, zwei gut rechnende Feldwebel, Splittgerber und Schickler, zu Hofbanquiers ernannte, was der Ursprung der weltbekannten Firma Schickler & Co. und des Berliner Geldmarktes ist."

nahme, dass die auf solide gemeinnützige Unternehmungen gerichteten Bestrebungen in Preussen ohne die Hülfe einer grösseren renomirten Kapitalmacht zu einer erfreulichen Entwickelung überhaupt nicht gelangen könnten, steht mit der Erfahrung der letzten Jahrzehnte auf das Entschiedenste in Widerspruch. Wenn immerhin anerkannt werden mag, dass für die Realisirung mancher wünschenswerther Bestrebungen noch der Mangel disponibler Kapitalien ein nicht zu übersteigendes Hinderniss gewesen ist, so darf doch auch in keiner Weise verkannt werden, dass der lebhafte Fortschritt in allen Theilen des Landes und in allen Zweigen der Industrie vorhanden ist, und dass der Associationsgeist es verstanden hat, auch ohne die Vermittelung eines grösseren, ausschliesslich für diesen Zweck bestimmten Credit-Institutes die gesammelten Kapitalien in solche Kanäle zu leiten, in denen sie fruchtbringende Verwendung finden. Für diese Ansicht liessen sich die Belege unschwer überall finden. Das allein in Eisenbahnen angelegte Kapital hat sich vom Jahre 1840—1850 von 19 Mill. auf 154 Mill., und bis 1855 auf 215 Mill. vermehrt; andere Bahnen zu einem Kostenbetrage von 34 Mill. sind im Bau begriffen; auch andere, deren Kosten auf 27 Mill. berechnet, können gleichfalls als gesichert betrachtet werden, und es fehlt nicht an den solidesten Anerbietungen, noch anderweitige Bahnen in Angriff zu nehmen. An Actien-Gesellschaften anderer Art sind seit dem Jahre 1849 nicht weniger als 87 mit einem Kapital von 83 Millionen genehmigt, und in das Leben getreten, darunter an Bergwerksunternehmungen 27 mit einem Kapital von 40 Millionen. An Versicherungsgesellschaften sind blos in den letzten 3 Jahren 9 mit einem Kapital von 22 Millionen entstanden, von Actien-Gesellschaften zum Betriebe von Spinnereien in demselben Zeitraum 6 mit einem Kapital von $10^1/_2$ Millionen. Neue Erleichterungen werden dem Unternehmungsgeiste zu Theil werden, wenn die im Werke begriffene Umformung der Statuten der Preussischen Bank durchgeführt, und diejenigen kleineren Privatbanken in Wirksamkeit getreten sein werden, deren Bildung theils genehmigt, theils in der Hoffnung auf Allerh. Genehmigung betrieben wird."

Unter diesen Umständen glaubte die Regierung sich versichert halten zu dürfen, dass die materiellen Interessen des Landes nicht darunter leiden würden, wenn den Projecten zur Bildung grösserer industrieller Credit-Institute für jetzt keine Folge gegeben, vielmehr die weitere Prüfung der Frage, ob die Schöpfung von Anstalten dieser Art dem Lande zum wahren und dauernden Nutzen gewähren

würde, und ob, und wie dabei die angedeuteten Gefahren vermieden werden können, einem Zeitpunkte vorbehalten bliebe, wo der Zustand des Geldmarktes weniger Besorgnisse darbieten würde, und wo dann zugleich die inzwischen in andern Ländern gemachten Erfahrungen weitere und sichere Rücksichten der Erwägung anheim geben würden.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen bestimmte denn auch der König mittelst Allerh. Ordre vom 26. März 1856, „dass den angeregten Projecten, grössere Credit-Institute zur Förderung der Industrie in Preussen zu gründen, zur Zeit weitere Folge nicht zu geben sei.“[1])

§ 113.

Ein neuer Versuch zur Gründung eines grossen Credit-mobilier in Preussen. (Juni 1856.)

Man sollte meinen, diese wichtige principielle Entscheidung müsse allen denjenigen bekannt geworden sein, die mit ähnlichen Projecten schwanger gingen. Die Thatsachen lehren aber, dass die betheiligten Interessenten davon entweder nichts wussten, oder nichts wissen wollten, jedenfalls aber die Hoffnung nicht aufgaben, es möchte in den leitenden Regierungskreisen früher oder später doch ein Umschwung in der Beurtheilung der Sache eintreten.

Genug, es waren kaum 3 Monate vergangen (27. Juni 1856), als sich die Regierung bereits wieder einem neuen ähnlichen, in grossartigem Massstabe angelegten Projecte der Gründung einer Preussischen Landes-Cultur-Gesellschaft gegenüber gestellt sah. Das Gründungscomité zählte wieder angesehene Namen in seinen Reihen. Von Instituten war die Disconto-Gesellschaft dabei betheiligt.

Das Actienkapital sollte zunächst blos 12 Mill. Thlr. betragen. Eine Erhöhung auf das Doppelte (unter Vorbehalt von Gründerrechten auf 4 Millionen) war aber nach Jahresfrist in Aussicht genommen.[1]) Ihren Sitz sollte die Bank in Berlin haben.

Die nähere Prüfung des Statutenentwurfs liess es der Regierung auch dieses Mal nicht zulässig erscheinen, das erbetene Privilegium zu ertheilen. Der hauptsächlichste Grund, welcher einer weiteren Ver-

---

[1]) Eine Mittheilung des Standpunktes der Preussischen Regierung an die Bayerische erfolgte auf eine Anfrage der letzteren am 28. März 1856.

ıng jenes Projectes auf den in dem Statutenentwurfe vorgeschlagenen ıdlagen entgegenstand, war der Mangel an Uebereinstimmung chen dem angegebenen Zwecke und den zur Erreichung desselben ussicht genommenen Mitteln. Nach dem beigegebenen Promemoria hauptsächlich bezwekt, dem Ackerbau Kapitalien zugänglich zu hen. Nach den vorgelegten Statuten sollten aber die von der ellschaft aufzubringenden Kapitalien keineswegs ausschliesslich auch nur vorzugsweise in einer Weise angelegt werden, welche ichst der Landescultur zu Gute zu gekommen wäre. Unter den ihr zu treibenden Geschäften sollten vielmehr Betheiligungen an ıstriellen Unternehmungen[2]) eine dergestalt bevorzugte Stelllung ıehmen, dass darin sechsmal mehr Kapitalien, als zum Vortheil Landwirthschaft hätten angelegt werden können. Endlich wollte Gesellschaft ausserdem noch Bankgeschäfte ohne irgend ein im aus besimmtes Verhältniss zu dem Umfange der übrigen Geschäfte reiben.[3])

Die Staats-Regierung befürchtete, dass eine nach diesen Grund-en constituirte Gesellschaft durch ihr finanzielles Interesse unbleiblich sehr bald dahin gewiesen werde, den bei Weitem übergenden Theil des beträchtlichen Grundkapitals, welches sie durch Einzahlung der Aktien aus dem Kapitalmarkte an sich ziehen de, zu solchen Geschäften zu verwenden, welchen in dem Statutenwurfe eine bevorzugte Stelle in ihrem Geschäftsplane angewiesen

---

[1]) Nach § 8 der Statuten sollte dieses Kapital in folgender Weise aufgebracht len: a) Die Königl. Staats-Regierung übernimmt zum Nennwerthe 3,000,000 Thlr. ur Betheiligung des Publicums werden zum Nennwerthe offen gelegt 2,000,000 ., wobei jedoch das Maximum jeder einzelnen Betheiligung die Summe von 00 Thlr. nicht übersteigen darf. c) Die Stifter reserviren sich die Unterzung von 5,000,000 Thlr. d) Zum Vortheile der Gesellschaft werden zum en-Course, jedoch nicht niedriger als fünf Procent über dem Nennwerthe, ussert 2,000,000 Thlr.

[2]) Die Statuten nennen noch ausdrücklich die Betheiligung an dem Baue von nbahnen und Kanälen und die Betheiligung an See-, Fluss-, Dampf- und Packetffahrtslinien, von denen mindestens ein Punkt auf Preussischem Gebiete liegen ».

[3]) Bloss die Emission von Banknoten und die Ausstellung von Wechseln auf selbst war ausgeschlossen; dafür sollte dieselbe aber berechtigt sein, auf Höhe von ihr zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendeten Kapitalien zinstragende, eden Inhaber lautende Obligationen in Stücken von mindestens 100 und von stens 1000 Thalern, die aber stets durch hundert theilbar sein müssen, auszu-ı. Die Ernennung des Präsidenten und der 2 Directoren sollten vom Könige auf chlag des Verwaltungsrathes erfolgen.

war. Sie befürchtete, dass grosse Kapitalien den Interessen des Ackerbaues nicht leichter zugänglich gemacht, sondern umgekehrt durch anderweitige Verwendung entzogen würden. Dies die Gründe, aus denen am 27. Januar 1857 die Abweisung erfolgte. [1])

An dem mitgetheilten Standpunkte hielt die Regierung auch demnächst fest. So sprach, um nur ein Beispiel zu erwähnen, der Minister v. d. Heydt bei Gelegenheit der Bescheidung des Jahresberichtes der Handelskammer zu Cöln am 30. November 1857 seine Ueberraschung darüber aus, dass die Kammer in dem vorliegenden Berichte noch die Begünstigung der Bildung grösserer sogen. Industrie- oder Unternehmungs-Banken befürworten zu sollen geglaubt habe. „Die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen haben die Regierung nur in der Ueberzeugung bestärken können, dass sie den richtigen Weg einschlug, als sie Bedenken trug, die dahin gerichteten weit gehenden Projekte zu fördern."

Einen ablehnenden Bescheid zog sich am 4. Mai 1856 auch ein bayerischer Hofrath in München zu, welcher im März dieses Jahres mit anderen die Concession zu einer Bayerischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit dem Sitze in Augsburg zu erlangen hoffte, und mit einem gleichartigen Institute in Berlin in eine Art Kartel treten wollte. [2])

Wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich, wurde die Regierung fast von allen Seiten nach vorwärts, und zum Verlassen ihres abwartenden Standpunktes gedrängt. Stimmen, die sie in ihrer Politik bestärkten, waren so selten, wie ein schwarzer Schwan. Wenigstens ist mir nur eine bekannt geworden, welche hieher zählt, und welche sich im Oktober 1856 in der Angelegenheit ge-

[1]) Wie bereits oben an einer Stelle angedeutet, (cf. S. 49 Note 3) wurden in Preussen im Jahre 1856 bei der Concessionirung aller Aktien-Gesellschaften die Zügel straffer gehandhabt. In der allegirten Circular-Verfügung des preussischen Handelsministeriums an sämmtliche Regierungen heisst es u. A.: „Es erscheint daher gegenüber den in neuester Zeit sehr vermehrten Anträgen auf Errichtung von Aktien-Gesellschaften angemessen, die Genehmigung hierzu in allen Fällen von solchen Bedingungen abhängig zu machen, welche geeignet sind, das Publikum möglichst gegen Täuschungen zu sichern, und demselben von der Geschäfts-Verwaltung wenigstens einige Kenntniss zu geben." Bremer Handelsblatt 1856 S. 796.

[2]) Am 4. Oktober 1856 beantragte auch noch ein Berliner Kaufmann die Gründung einer Credit-Bank in Berlin, welche unter gewissen Modalitäten Credit auf Solawechsel geben, Discont-, Depositen-, Commissions- und Waaren-Lombardgeschäfte (mit Ausschluss von Speculationsgeschäften) betreiben sollte. Es wurde

wohl an den König als auch an den Handelsminister wandte, und die im Deutschland zahllos gegründeten Banken als die Hauptquelle der damaligen Geldkrisis bezeichnete. Das Wesen aller Banken, bemerkte dieselbe, sei Speculation; die Tendenz des Bankwesens sei nichts anders als Wucher; für Landbau und Grundbesitz seien sie geradezu schädlich, da sie ihnen den Credit untergraben. Darum liege es im wahren Interesse der Staaten, und namentlich Preussens, solchem Bankwesen Ziel und Schranken zu setzen, überall darauf zu dringen, dass die Banken über den Werth ihrer Depositen keine Noten ausgeben, dass die Bankmitglieder solidarisch für die ausgegebenen Noten, Verpflichtungen und Kosten mit ihrem ganzen Vermögen haften, und endlich nie zu glauben, dass Banken und Aktien-Gesellschaften aus Gemeinsinn entstehen würden.

§ 114.

Vor dem Jahre 1858 in Preussen errichtete Mobiliar-Credit-Institute.

Als die Erfahrung lehrte, dass die Preussische Regierung den Credit-mobiliers die Anerkennung als Aktien-Gesellschaft endgültig versagte, blieb den betreffenden Unternehmern nichts übrig, als ihre Schöpfungen in die Form von Commandit-Gesellschaften auf Aktien zu kleiden, zu deren Errichtung bekanntlich schon nach dem damaligen Standpunkte der Gesetzgebung staatliche Genehmigung nicht erforderlich war.

Hiervon wurde in sehr ergiebiger Weise Gebrauch gemacht, wie dies die folgende Darstellung [1]) beweist. Im Einzelnen ist Nachstehendes zu bemerken:

ihm jedoch erwidert, dass Anstand genommen werden müsse, in eine Erörterung der entwickelten Ideen einzugehen, so lange nicht feststehe, dass das Kapital zu einer nach dem vorgeschlagenenen Plane einzurichtenden Bank vorhanden sein werde.

[1]) Dieselbe schliesst sich ganz dem Verfahren an, das ich oben (§ 96) bei den Zettel-Banken eingeschlagen habe. Ich bringe hiernach auch hier die einzelnen Schöpfungen getrennt nach den Provinzen, in denen sie entstanden sind, zur Darstellung, und beschränke mich im Allgemeinen darauf, nur das aus den ursprünglichen Statuten zu bringen, was zu ihrer Charakterisirung unbedingt erforderlich ist. Ueber ihre geschäftliche Entwickelung werde ich das eine und das andere im letzten Theile im Zusammenhange folgen lassen. Nur bezüglich jener Institute, welche das verhängnissvolle Jahr 1857 nicht, oder nur ganz kurze Zeit überlebt haben, werde ich sogleich hier die Resultate ihrer geschäftlichen Thätigkeit kurz mittheilen, um später auf diese Banken nicht mehr zurückkommen zu müssen.

I. Provinz Preussen.

1) Im Jahre 1856 (19. Juli) bildete sich in Königsberg nach Analogie der Berliner Handels-Gesellschaft (cf. unten S. 230) unter der Firma: „Preussische Handels-Gesellschaft", eine Commandit-Gesellschaft mit einem Grund-Kapital von 5 Millionen Thaler, das auf das Doppelte sollte erhöht werden können. Der Zweck des Institutes war der Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften aller Art; seine Wirksamkeit erstreckte sich auf industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, Schiff- und Eisenbahnbauten, Vereinigung von Aktien-Gesellschaften unter Autorität des Staates, und die Emission von Aktien oder Obligationen solcher Gesellschaften. Gründer, und verantwortlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft waren: der Stadtrath Albert Andersch und der Banquier Moritz Simon. Gründerrechte waren vorbehalten. Die Statuten finden sich abgedruckt bei Hocker a. a. O. S. 485 f.

Diese Bank hat sich als lebensfähig nicht erwiesen; sie vermochte eine Dividende nicht zu vertheilen, und schritt schon im Jahre 1858 zur Liquidation. Ueber ihre Geschäftsthätigkeit berichtete Otto Hübner [1]): Die Handels-Gesellschaft sorgte zunächst für ihre Geschäftseigenthümer, indem sie die Firma des Einen mit 100,000 Thlr. kaufte, und ihm 5000 Thlr. jährlichen Gewinnantheil garantirte, und der Andere neben den Geschäften der Anstalt eine eigene Firma beibehalten durfte. Gegründet hat sie eine Commandite in Petersburg, welche im ersten Jahre 300,000 Thlr. verlor; von der Absicht, eine weitere in Kowno zu gründen, kaufte sie sich mit 8500 Thlr. los. Ferner etablirte sie eine Schneidemühle zu Memel, eine Fisch-Guano-Fabrik zu Labiau, einen Torfstich zu Königsberg, und kaufte ein Dampfschiff. Ausser obigen Verlusten hatte sie solche aufzuweisen, 120,445 Thlr. an Fellen- und Häuten, 103,023 Thlr. an 30 Debitoren und 4870 Thlr. an Effecten. Dividende konnte sie natürlich nicht vertheilen. Die Liquidationsquote auf die mit 200 Thlr. voll eingezahlten Antheilsscheine betrug 86 pCt.

2) Die Westpreussische Credit-Gesellschaft in Danzig war durch Vertrag von 12 Unternehmern am 1. Juni 1857 be-

---

[1]) Jahrbuch VII. S. 87 cf. VI. 1. Hälfte S. 32; vgl. ferner Noback a. a. O S. 871 und Beil. III. S. XXXIX., das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates II. Jahrg. 1867 S. 88. Bremer Handelsblatt 1856 S. 1023.

gründet, hatte die Form einer Commandit-Gesellschaft, und bezweckte die Vermittelung des Credits der Landwirthe Westpreussens, und der Nachbarkreise von Ostpreussen und Pommern. Dauer 50 Jahre. Gesellschaftskapital 2 Mill. Thlr. Die Befugniss zur Emission von Noten hatte die Gesellschaft nachgesucht, aber nicht erlangt. Am 11. Januar 1859 löste sich die Anstalt bereits wieder auf.[1])

II. Provinz Brandenburg.

1) Die Disconto-Gesellschaft in Berlin. Wie David Hansemann selbst berichtete[2]), war das Vorbild der Disconto-Gesellschaft die im Sommer 1848 in Brüssel unter der Firma „Credit-Verein" gegründete, auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft. Der Zweck der letzteren bestand vorzüglich darin, den kleineren und mittleren Gewerbtreibenden vermittelst ihrer Association mit den grösseren und reicheren einen ihren Verhältnissen entsprechenden angemessenen, billigen Credit zu verschaffen. Jedes Mitglied participirte mit einem grösseren oder kleineren Geschäftsantheile, nach dem Verhältnisse desselben zum Gesammtbetrage der Geschäftsantheile am Gewinne wie am Verluste. Es konnte einem Mitgliede bis auf Höhe des Geschäftsantheils vermittelst Discontirung von Wechseln, selbst solcher, die keine weiter verpflichtende Unterschrift trugen, Credit gewährt werden.[3])

Nach diesem Muster regte David Hansemann am 9. Mai 1849, damals also noch Chef der Preussischen Bank, die Errichtung einer „Berliner Credit-Gesellschaft" an. Die Preussische Bank sollte dem Institute durch eine Ermässigung des Zinsfusses für die bei ihr zu discontirenden Wechsel oder von ihr aufzunehmenden Darlehn zu

[1]) Jahrbuch für die Amtliche Statistik des Preussischen Staates. II. Jahrg. 1867 S. 88, cf. Noback S. 840.

[2]) Das Wesen der Disconto-Gesellschaft in Berlin und ihre Benutzung von David Hansemann. Berlin 1852. Das Statut der Disconto-Gesellschaft in Berlin nach den am 20. December 1852 genehmigten Zusätzen und Abänderungen; mit erläuternden Bemerkungen und Anlagen von demselben. Berlin 1853. Man vgl. ferner Rudolph Meyer die Banken I. Heft IV. Suppl. I. Heft 2 No. 4. Hübner II. S. 88—100 und Jahrb. II, 470, IV. 146, V. 207—213, VI. 1. Hälfte S. 26—32. Noback S. 100 und 824. Hocker S. 158, 662. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates, II. Jahrg. 1867 S. 79. Bremer Handelsblatt 1854 S. 274, 1855 S. 258, 1856 S. 959.

[3]) Das Statut vom 26. Mai 1848 und die Uebersicht der Rechnungs-Abschlüsse von 1848—1851, bei Hübner II. S. 181—184.

Hülfe kommen. Seitens des Staates sollten einige demselben kein Opfer kostende, und mit richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft für vereinbar zu erachtende Begünstigungen [1]) gewährt werden.

Am 28. Mai 1850 überreichte Hansemann dem Handelsminister die nähere Darstellung des Planes (Entwurf zu den Statuten). Am 20. Juli beantragten die inzwischen auf seine Veranlassung zusammengetretenen Mitglieder der Credit-Gesellschaft die landesherrliche Bestätigung ihrer Statuten und die Ertheilung von Corporationsrechten.

Die Regierung war nicht abgeneigt, die Anträge der Bittsteller zu unterstützen, verlangte jedoch, dass vorher eine Reihe von Bedenken, zu welchen ihr der eingereichte Statuten-Entwurf Anlass gab, erledigt würde (30. Januar 1851). Die hierauf erfolgten Gegenvorschläge des Verwaltungs-Comité's der Berliner Credit-Gesellschaft (16. Februar 1851) sagten der Regierung nicht zu, und da es sich gerade um Punkte handelte, worauf dieselbe ein grosses Gewicht legte (z. B. Verbot der Annahme verzinsbarer Depositen), so gerieth das ganze Projekt im Juni 1851 vollkommen in das Stocken, um jedoch alsbald in anderer Form neu zu erstehen.

In der General-Versammlung vom 2. Juni 1851 wurde nämlich der Beschluss gefasst, die in Aussicht auf Ertheilung von Corporationsrechten gebildete Berliner Credit-Gesellschaft, bei definitiver Verweigerung derselben, durch eine Handels-Gesellschaft zu ersetzen. Auf diese Weise entstand der Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 1851, der die „Disconto-Gesellschaft“ in das Leben gerufen hat.

Von 339 Mitgliedern der Berliner Credit-Gesellschaft, mit 765,8[illegible] Thlr. Gesammtbetrag der Geschäftsantheile waren bis Mitte Oktober 236 Mitglieder mit 541,600 Thlr. zur Disconto-Gesellschaft definitiv übergetreten. Die Zahl der Mitglieder und der Betrag der Geschäftsantheile vermehrte sich aber rasch.

Nach dem ursprünglichen Statut [2]) war die Disconto-Gesellschaft keine Aktien-Gesellschaft, keine Vereinigung von Kapital-Abschnitten, deren Inhaber durch Verkauf und Uebertragung sich häufig ändern, vielmehr eine Association zahlreicher, sämmtlich für die Verpflichtungen der Gesellschaft wirklich verantwortlicher Personen. Nur konnte diese Verantwortlichkeit bei der grossen Mehrheit (den sämmtlichen

[1]) Die Gewährung eines geeigneten Lokales zur Geschäftsführung.

[2]) Man findet dasselbe abgedruckt bei O. Hübner II. S. 88—98; behauptet wird daselbst, das Unternehmen sei, sei es wegen der Neuheit seiner Institutionen

stillen Theilhabern) nicht von dritten Personen, sondern nur von den Geschäfts-Inhabern (der Direction), und anders nicht, als in einem bestimmten, ratirlichen Verhältnisse in Anspruch genommen werden. So war das Princip der gemeinsamen Garantie aller Mitglieder mit ihrem gesammten Vermögen begründet, jedoch in der Art, dass daraus für die stillen Theilnehmer keine solidarische Verpflichtung hervorging, und dass für sie die mit einer solchen verknüpfte Gefahr nicht bestand. [1])

Am 9. Januar 1856 constituirte sich der Verein als Commandit-Gesellschaft auf Aktien auf 50 Jahre mit dem Zwecke, die „Erwerbthäthigkeit zu fördern", und mit einem Commandit-Kapital bis zum Belaufe von 10 Mill. Thlr. Ausser dem durch die Commanditäre gebildeten Capital wurde durch Geschäftsantheile, deren Eigenthümer in dem Statut Mitbetheiligte genannt waren, noch ein Garantiekapital gebildet, das nicht für die Verpflichtungen der Gesellschaft, sondern nur für die besonderen Verpflichtungen der Mitbetheiligten gegen die Gesellschaft haftete, und zwar nach dem Principe der Gegenseitigkeit. [2])

In der aussergewöhnlichen General-Versammlung vom 11. November 1856 wurde beschlossen, das Commandit-Kapital bis auf 0 Mill. Thlr. zu erhöhen, ferner wurde der Bank gestattet, Bergwerkseigenthum und industrielle Etablissements aller Art, mit Einschluss der zum Betrieb dienenden Nebengrundstücke zu erwerben. [3])

Trotzdem, dass die Bank ihre Geschäfte unter schwierigen Zeitverhältnissen begann, erfreute sie sich doch gleich zu Anfang günstiger Resultate, die bei der ausserordentlichen Geschäftskenntniss und

---

in Deutschland, oder wegen der Persönlichkeit, welche an der Spitze stand, durch Opposition von Seite der Regierung gehemmt (?) worden. „Es soll z. B. Grundsatz der Preussischen Bank sein, keinen Wechsel zu kaufen oder zu discontiren, welcher von der Disconto-Cassa girirt ist, was für Unterschriften sonst auch sich auf den Papieren befinden mögen" S. 98.

[1]) Ueber die geschäftliche Entwickelung des Institutes bis zu seiner Reorganisirung (1. April 1856) sind eingehende Notizen bei Hocker a. a. O. S. 176—188. Es ist daselbst insbesondere enthalten die Bilanz der Disconto-Gesellschaft vom 31. December 1855, und der Geschäftsbericht für das Jahr 1855 und das erste Quartal 1856. Der Umschlag an der Kasse betrug 1855 die Summe von 58,231,730 Thlr. Auch in Hübner's Jahrbuch findet man a. a. O., (cf. S. 227 Note 2), nähere Angaben über die Resultate des Institutes vor seiner Umgestaltung.

[2]) Das bezügliche Statut findet man bei Hocker a. a. O. S. 158—176.

[3]) Schon vordem war durch Beschluss der General-Versammlung vom 28. April 1855 der Gesellschaft gestattet worden, nicht bloss auf Wechsel, sondern auch auf Staatspapiere, Aktien und ähnliche Effecten Vorschüsse zu geben.

Rührigkeit ihres Leiters ohnedem nicht ausbleiben konnten.[1]) Nur auf dem Gebiete des Zettelbankwesens vermochte er bemerkenswerthe Erfolge nicht zu erringen.[2])

2) Die Berliner Handels-Gesellschaft wurde am 2. Juli 1856 als Commandit-Gesellschaft auf Aktien auf die Dauer von 50 Jahren errichtet, mit einem Grund-Kapital von 15 Mill. Thlr., erhöhbar bis auf 30 Mill. Thlr. Die Hälfte desselben übernahmen sofort die Gründer, wogegen sie die andere mit 10 pCt. Agio zur öffentlichen Zeichnung auflegten. Durch dieses Agio gewann die Gesellschaft 750,000 Thlr. Eigenthümer der Gesellschaft, und für alle Geschäfte derselben verantwortlich waren: der Kgl. Geh. Commerzienrath Conrad Carl, der Kgl. Geh. Commerzienrath Paul Eduard Conrad und der Banquier Joh. Friedrich Ludwig Gelpke. Der Zweck der Gesellschaft war derselbe wie bei der Preussischen Handels-Gesellschaft (cf. S. 226); das ursprüngliche Statut findet man bei Hocker a. a. O. S. 33; den Stand der Bank Ende 1856 a. a. O. S. 43; den Bericht über ihre Thätigkeit 1857 S. 637.[3])

3) Der Berliner Bankverein wurde nach O. Hübner zu gleichem Zwecke mit gleichem Geschäftskreise, und gleichzeitig mit der Berliner Handels-Gesellschaft gegründet.[1]) Das Antheilschein-Kapital von 15 Mill. Thlr. sollte durch Verkauf mit Agio in der Weise realisirt werden, dass die Hälfte das Agio dem Gewinn- und Verlust-

---

[1]) Den Rechenschaftsbericht über die 9 Monaten des Jahres 1856 findet man bei Hocker a. a. O. S. 181, eingehende Mittheilungen über die geschäftliche Lage v. J. 1857 a. a. O. S. 662. Trotz der Krisis prosperirte die Gesellschaft, und konnte eine Dividende von 5 pCt. vertheilen. Der Gesammtumschlag betrug 280 Mill. Thlr. Das Gesellschafts-Kapital bestand aus 11,483,600 Thlr. eingezahlten Commanditantheilen, 1,559,940 Thlr. Baareinlagen der Mitbetheiligten, 10,489 Thlr. Reserve des Specialgeschäftes und 1,221,736 Thlr. allgemeine Reserve.

[2]) Vgl. oben S. 10 und S. 129 f. Der Geschäftsbericht bemerkt hierüber: „Unser im Jahre 1856 begonnenes Bestreben, das Bankzettelwesen mittlerer und kleinerer deutscher Staaten auf einen soliden, volkswirthschaftlich nützlichen Fuss durch Vereinigung mehrerer Institute zu bringen, und zugleich für das darin anzulegende Aktien-Kapital eine gute Rente zu sichern, haben wir auch im Jahre 1857 fortgesetzt. Es ist fruchtlos geblieben, und hat nur zu bis jetzt vergeblichen Ausgaben geführt, durch welche unsere Verwaltungskosten etwas grösser geworden sind, als sie es sonst sein würden."

[3]) Zu vgl. wären noch: Noback S. 825; Hübner Jahrb. V. 225 VI., 1. Hälfte 24; Saling 4. Aufl.; Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates, II. Jahrg. 1867 S. 84; Rudolph Meyer, die deutschen Banken I. Heft VI., Suppl. Heft 1 No. VI.

Conto, ein Viertel den Gründern, und ein Viertel dem Reservefond der Gesellschaft zufliessen würde. 5 Millionen Thaler Aktien wurden auch wirklich verkauft, und es rührte daher sowohl, als von der Verwendung der Gelder zu Wechsel- und Lombard-Geschäften der Ueberschuss her, der in der ersten Bilanz erschien. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgte im Juli 1857.

4) Besonderes Interesse nimmt die im Jahre 1856 in Berlin Commandit-Gesellschaft gegründete Waaren-Credit-Gesellschaft in Anspruch. Das System, worauf die Bank ruhte, war dem Herrn Bonnard in Paris[2]) nachgebildet, und in Deutschland so ... dass der Schöpfer der Anstalt, ein gewisser Köpp, es für nöthig ... in einer besonderen Brochure[3]) seinen Ideen Eingang zu verschaffen.

Ihrem Programme zufolge wollte sich die Waaren-Creditgesellschaft allen denjenigen Geschäften unterziehen, welche in das Bereich ... Bank- und Credit-Institutes fallen; ausserdem stellte sie sich ... Aufgabe, auch dem weniger begüterten Publicum einen für das Bedürfniss der Produktion vollständig ausreichenden Credit zu ertheilen, für dessen Gewährung sie nicht einmal Zinsen berechnen wollte. „Die Geschäftstreibenden bedürfen des Credits vorzugsweise ... Anschaffung von Rohprodukten, Waarenvorräthen, Arbeitsmaterialien; die naturgemässe Deckung für einen denselben für diesen Zweck eröffneten Credit liegt in dem Absatz der mit Hülfe des Vorschusses erzeugten Fabrikate und Werthe. Ein Credit-Institut, welches jenen Geschäftstreibenden, denen die Garantie eines anderweitigen

---

[1]) Otto Hübner Jahrb. Bd. V. S. 204, 226. Das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates II. Jahrg. 1867 S. 87 bemerkt, es seien zu Ende des Jahres 1856 58 der sämmtlichen 50,000 Aktien von je 100 Tblr. voll einbezahlt gewesen, die übrigen mit 10 pCt.; die Ueberschüsse seien mit 119,406 Thlr. angegeben worden.

[2]) Ueber die Tauschbank von Bonnard u. Co. in Marseille, später Paris (1838 gegründet), cf. Hübner II. S. 199 ff. Bremer Handelsblatt 1854 S. 196, 1856 S. 64.

[3]) Die Vortheile eines Central-Credit-Institutes zur Hebung von Handel und Industrie, Vermehrung des Umsatzes in allen Geschäftsbranchen und Begründung eines unverzinslichen Credits, von R. Koepp. II. Aufl.; Anhang, Prospekt der Waaren-Credit-Gesellschaft, Berlin 1856. Man vgl. auch die Schrift: Pro et contra die Waaren-Credit-Gesellschaft in Berlin, beleuchtet von Adolph Streckfuss, Berlin 1856; ferner Noback S. 825; O. Hübner, Jahrb. V. 228—237, VI. 1. Hälfte S. 24, VII. 87, VIII. 161; Karl Knies, das Geld, Berlin 1873 S. 144; Bremer Handelsblatt 1857 S. 65, 95.

erheblichen Besitzes mangelt, Credit ertheilen will, vermag dies nur dadurch mit Sicherheit, dass es für sie den Absatz ihrer Waaren und Leistungen vermittelt, seine Vorschüsse also durch Gegenleistungen seiner Clienten in Waaren und Arbeiten deckt. In diesem Sinne wird die Waaren-Credit-Gesellschaft thätig sein; sie wird in der Weise eines Bank- und Credit-Instituts und zugleich eines allseitigen Commissionsgeschäfts wirken; sie wird die Produktion durch Vorschüsse unterstützen, aber zugleich auch den Umsatz in allen Geschäftsbranchen zu vermitteln und zu vermehren suchen; sie wird ihren Clienten Anweisungen auf Waaren, deren jene für ihren Geschäftsbetrieb bedürfen, geben, und sich durch Anweisungen decken, welche jene auf ihre Waarenvorräthe oder resp. Arbeiten ausstellen. Diese Anweisungen auf Waaren oder Waaren-Creditscheine bilden den Hebel und die Grundlage des gesammten von der Waaren-Credit-Gesellschaft eingeleiteten Geschäftsbetriebs."

„Der Waaren-Credit-Schein ist eine Anweisung auf Waaren oder Arbeiten, deren Werthmass durch die Landesmünze ausgedrückt ist, und welche der Aussteller von dem Käufer seiner Waaren wie baares Geld gleich einer Banknote in Zahlung zu nehmen hat. Wer also einen Credit für den Einkauf von Waaren oder Arbeitsmaterialien von der Waaren-Credit-Gesellschaft beansprucht und erhält, bekommt von derselben einen auf eine bestimmte Summe lautenden beim Kauf in Zahlung zu gebenden Credit-Schein auf dasjenige Haus, von dem er kaufen will. Die Waaren-Credit-Gesellschaft hat jenen Credit-Schein von dem betreffenden Haus entweder durch Baarkauf oder gegen Auswechselung auf andere Häuser lautender Credit-Scheine erworben. Der Credit-Empfänger erhält demnach in dem Credit-Schein ein vollgültiges Zahlungsmittel für die Waaren oder Arbeiten, deren er bedarf."

„Für das dem Creditempfänger in Anweisungen auf Arbeitsmaterialien vorgeschossene Kapital zahlt derselbe keine Zinsen, dagegen beansprucht die Waaren-Credit-Gesellschaft für die Vermittelung der Credit-Scheine und den Absatz derselben eine mässige sofort zu berichtende Provision. Die Waaren-Credit-Gesellschaft übernimmt bedingungsweise die Zahlung von Miethen, Steuern und Abgaben und anderen General-Unkosten sowie die Tilgung von Hypothekschulden für ihre Clienten, wobei diese die betreffenden Summen der Anstalt gegenüber in Form von Creditscheinen abtragen können. Sie macht Vorschüsse auf Waaren, Rohprodukte und Effecten, discontirt ihren Clienten Wechsel, eröffnet denselben ein Conto in laufender

Rechnung, sie vermittelt den Kauf und Verkauf von Ländereien, kauft und verkauft nach Umständen auch selbst Güter, Ländereien, Bergwerke, Fabriken, Grundstücke und Baustellen." Ihr Geschäfts kreis war demnach ein ausserordentlich vielseitiger.

Otto Hübner stellte dem Institute von vornherein ein ungünstiges Prognosticon, gestützt auf die Erfahrung, dass die als Muster dienende Bank von Bonnard u. Co. in Paris in den 18 Jahren ihrer Existenz nur 7 Mill. Francs in Waarenbons umzusetzen vermocht hatte. Hübner sagte voraus, dass jene Geschäftsleute, deren Waare gleich baarem Gelde sei, Creditscheine nicht annehmen würden, so dass sich die Tausch-Bank veranlasst sehen würde, die Bezugsscheine für ihre Waaren mit baarem Gelde zu erkaufen. Die dafür erworbenen Creditscheine repräsentirten die überflüssige Waare, die Ladenhüter, die unverkäuflichen, oder doch nur mit Verlust verkäuflichen Reste.

Diese Prophezeihung hat sich schnell erfüllt. Zwar liess das Geschäftsergebniss pro 1857 die Vertheilung einer Dividende von 6²/₃ pCt. zu; allein im Jahre 1861 arbeitete die Bank schon mit einer Unterbilanz von 10,000 Thlr. Zur Ehre des Systems muss jedoch anerkannt werden, dass zu dem ungünstigen Resultate wesentlich die Krisis von 1857 und unglückliche Speculationen mit Grundbesitz beigetragen hatten. Die Auflösung wurde in der am 19. Mai 1862 abgehaltenen General-Versammlung beschlossen, in welcher von den noch vorhandenen 486,400 Thlr. Credit-Antheilen (worauf 12 pCt. eingezahlt waren) kaum der fünfte Theil vorhanden war. Im Jahre 1866 war die Liquidation des Institutes noch immer nicht vollständig durchgeführt.

5) Die Ceres, Credit-Gesellschaft in Berlin [1]) sollte, wie gleichfalls Hübner berichtet, für den landwirthschaftlichen Credit das werden, was die Disconto-Gesellschaft in Berlin für den kaufmännischen war, und in Benutzung ihrer erwachsenden Geschäftsverbindungen umfangreiche Geschäfte in den landwirthschaftlichen Produkten betreiben. Ihre Organisation war jener der Disconto-Gesellschaft nachgebildet (Commandit-Gesellschaft); es sollten ausserordentliche Theilnehmer die Stelle der Aktionäre vertreten, die ordentlichen Theilnehmer [2])

---

[1]) Zu vgl. sind Noback S. 825; Hübner Jahrbuch VI. 1. Hälfte S. 25, VII. 87. Das Wesen der Credit-Gesellschaft Ceres, Berlin 1857, und dazu die Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XIV. Jahrgang S. 625. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates II. Jahrgang 1867 S. 88.

[2]) „Ordentlicher" Theilnehmer ist jeder, welcher 10 pCt. seiner Geschäfts-Antheile sofort baar einzahlt, und für den Rest sich wechselmässig verpflichtet;

dagegen einen Credit bis zum zehnfachen Betrage ihrer Baareinlage beanspruchen können. Der Zweck war, ihren Theilnehmern zeitweise Credit zu gewähren, für deren Rechnung Ein- und Verkäufe zu vermitteln, Creditpapiere einzuziehen, und ausserdem diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, oder auch diejenigen Handelsverbindungen anzuknüpfen, welche zum Betriebe des Geld- und Wechselgeschäftes erforderlich sind. Dauer 50 Jahre.

Gleich bei ihrer Entstehung (Oktober 1857) hatte die Bank mit grossen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, indem der Geschäftsinhaber der Commandit-Gesellschaft (ein gewisser Dünnwald) sich im December 1858 durch die Ungunst der Verhältnisse genöthigt sah, die Zahlungen seines in Liquidation begriffenen Geschäftes einzustellen. Im Gefolge davon wurde auch über die Ceres der Concurs erklärt, und wenn derselbe durch das Obertribunal auch wieder aufgehoben wurde [1]), so kann man sich doch denken, wie ungünstig der Zwischenfall auf das in seiner Erstlingsentwickelung begriffene Institut wirkte.

Mit Verlust erfolgte denn auch bald die Liquidation.

III. Provinz Pommern.

In Stettin war, wie das Bremer Handelsblatt 1856 S. 1023 bemerkt, damals ein Credit-mobilier im Werke. Einzelheiten über dieses Project sind mir nicht bekannt geworden.

„ausserordentlicher" Theilnehmer jeder, welcher den ganzen Betrag seiner Betheiligung baar einzahlt. Die Antheile der ersteren heissen „gewöhnliche", die der letzteren „aussergewöhnliche" Geschäftsantheile. Dia Antheile (Aktien) lauten über 200 Thlr. und auf den Namen; „gewöhnliche" Antheile können nicht, „aussergewöhnliche" ohne Weiteres übertragen werden. Die Antheile eines ordentlichen Theilnehmers dürfen 5 pCt. des jeweiligen Gesammtkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten; die „aussergewöhnlichen" Antheile sollen zunächst 3 Millionen Thaler und später die Summe der ausgegebenen gewöhnlichen Antheile nicht übersteigen. Bei jeder späteren Vermehrung der „aussergewöhnlichen" Antheile haben die Zeichner der ersten Million das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Antheile al pari. Die Wirksamkeit der Gesellschaft soll beginnen, sobald 500,000 Thlr. in „aussergewöhnliehen" Antheilen gezeichnet, und die ersten 20 pCt. darauf eingezahlt sind.

[1]) Man vgl. auch die No. 74 der Ostsee-Zeitung 1858, enthaltend das Urtheil des Kgl Ober-Tribunals über die Credit-Gesellschaft Ceres. (Solvente Commandit-Gesellschaft mit insolventen Geschäfts-Inhabern.) Desgleichen das Bremer Handelsblatt 1857 S. 101, 1858 S. 6 und 65.

IV. Provinz Schlesien.

Am 17. Juli 1856 wurde in Breslau unter der Firma „Schlesischer Bankverein“ eine Commandit-Gesellschaft gegründet, mit einem Actienkapital von 6 Millionen Thlr., erhöhbar auf 12 Millionen Thlr. Gründerrechte waren vorbehalten. Dauer 50 Jahre. Eigenthümer und Inhaber der Gesellschaft waren ursprünglich der Banquier Fromberg, Graf Hoverden und der Commerzienrath Lehfeld; Zweck: wie bei der Preussischen Handelsgesellschaft. Das ursprüngliche Statut findet man bei Hocker a. a. O. S. 579, die Geschäftsberichte für die Jahre 1856 und 1857 daselbst S. 589 und 718.[1])

V. Provinz Sachsen.

Am 21. Juli 1856 wurde in Magdeburg unter der Firma Magdeburger Handels-Compagnie ein kaufmännisches Geschäft gegründet, welches sich die Aufgabe stellte, Handel und Gewerbe zu heben und zu unterstützen. Es war gleichfalls eine Commanditgesellschaft auf Actien mit einem Kapital von 5 Millionen Thlr., erhöhbar auf 10 Millionen Thlr. Dauer 50 Jahre. Gründerrechte waren vorbehalten. Das Geschäft sollte ausser dem commissionsweisen Ein- und Verkauf von Waaren aller Art, Leistung von Vorschüssen, Beleihung von Waaren und soliden Werthpapieren, Discontiren von Wechseln, sowie Einrichtung eines Waaren-Credit-Comptoirs nach dem Bonnard'schen System auch für eigene Rechnung Geschäfte treiben, und zwar nach Massgabe des Beschlusses des Verwaltungsrathes. Gründer waren J. E. Bode, G. Brieger, A. Falkenberg, J. Heinrich, Th. Heinrichshofen, G. Lohse, L. G. Schmidt, F. A. Schmidt, E. H. Siegfried. Verantwortlich waren für die Geschäfte die Gebrüder Ludwig Gottlieb und Friedrich Albert Schmidt. Die Statuten sind vollständig abgedruckt bei Hocker a. a. O. S. 376. Ueber das Resultat des ersten Geschäftsjahres lesen wir daselbst S. 697: Die Verwaltung hat sich hauptsächlich mit der Errichtung und Führung von Waaren-Credit-Comptoirs nach dem Bonnard'schen System beschäftigt, und an 21 Haupt-Handelsplätzen des In- und Auslandes

[1]) Zu vergleichen wären noch Noback S. 836, Hübner, Jahrb. V. 226, VI. 1. Hälfte S. 24, Bremer Handelsblatt 1856 S. 1023, M. v. Ysselstein, Localstatistik der Stadt Breslau 1866 S. 269—273 (enthält einen Auszug aus den Statuten, dann Auszüge aus den Bilanzen des Vereins von 1857—1864), Jahrb. f. d. amtl. Statist. d. Pr. St. II. Jahrg. 1867 S. 85, Rudolph Meyer. Hft. 14 No. LXVIII. Suppl. Hft. 3 No. XVIII.

Commanditen begründet. Da aber dieser Geschäftszweig zu bedeutende Kapitalien als Vorschüsse für Waaren erforderte, so wurde er aufgegeben. Dagegen hat die Gesellschaft das Abbaurecht auf Kohlen in einer 3000 Scheffel umfassenden Feldflur bei Niederlungwitz im Zwickauer Revier erworben. Es sind Einleitungen getroffen, um mit einer zu bildenden Actiengesellschaft die Ausbeutung der Kohlenfelder in Angriff zu nehmen. Erworben wurden: 1) Die Maschinen-Papierfabrik bei Sontra in Kurhessen. 2) Die Zinn-, Kupfer- und Silbergruben bei Seiffen im Sächsischen Erzgebirge. 3) Die Silber- und Kupfergruben zu Böhmisch-Katharinenberg. 4) Das Gähne'sche Steinkohlenbergwerk im Niederwurschnitzer Revier. In Dresden ist eine Commandite der Gesellschaft errichtet worden. Den Besitzern von Antheilscheinen wurde 5 pCt. Dividende gewährt, und ausserdem noch dem Reservefond ein kleiner Ueberschuss zugeführt.

Auch dieses Institut überlebte die Crisis des Jahres 1857 nicht lange; denn es wurde bereits am 4. Januar 1859 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.[1])

VI. Rheinprovinz.

Am 28. August 1848 ertheilte der Landesherr dem von dem Abraham Schaaffhausen'schen Bankverein aufgestellten Vereins-Statute die Landesherrliche Bestätigung, und genehmigte insbesondere mit Rücksicht auf die von dem letzten Vereinigten Landtage in der Sitzung vom 10. April 1848 dem Finanz-Minister ertheilte Ermächtigung zur Uebernahme von Garantien bis auf Höhe von 25 Millionen Thlr.[2]) die unten noch näher bezeichnete Garantie des

---

[1]) Man vgl. noch Noback S. 895, Hübner, Jahrb. V. S. 228 und VI. 1. Hälfte S. 38, Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. Preuss. Staates, II. Jahrg. 1867 S. 85, Bremer Handelsblatt 1856 S. 1023, Karl Grün, die Gefahren des Bankfiebers, Stuttgart 1857 S. 37 (über die Berliner Anstalt S. 35 ff).

[2]) Von dieser Ermächtigung hatte die Regierung bis dahin in 5 Fällen Gebrauch gemacht: 1) für die Darlehens-Kassen-Scheine, 2) für den Abraham Schaaffhausen'schen Bankverein in Köln, 3) für die Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, 4) für die Actien der Aachen-Düsseldorfer, und 5) der Ruhrort-Gladbacher Eisenbahn. Diese Garantien repräsentirten die Summe von etwa 19 Millionen Thlr., so dass solche noch für etwa 6 Millionen Thlr. hätten übernommen werden können Das Abgeordneten-Haus zeigte sich in der Sitzung vom 20. März 1851 als ein principieller Gegner der Uebernahme von Staatsgarantien, und fasste den Beschluss, dass die obengedachte allgemeine Ermächtigung von jetzt ab erloschen sei.

;es für die Verzinsung und Tilgung einer gewissen Kategorie von ›n (Litt. A.). Gegengezeichnet ist der Allerh. Erlass von den stern Hansemann, Milde und Maerker. Es war dies seit [ahren[1]) die erste neue Concession einer Bank, überhaupt die Concession einer Privatbank ohne Noten-Emissionsbefugniss.

Den Anstoss zur Gründung hatte die Zahlungseinstellung des :hauses Abraham Schaaffhausen zu Köln gegeben. In Folge ; Arrangements verzichteten die Gläubiger dieses Hauses auf das ıt zur gerichtlichen Klage und Beitreibung ihrer Forderungen, ›gen das genannte Handlungshaus sich verpflichtete, sogleich für Summe von mindestens 1½ Millionen Thlr. dazu geeignete Be-ltheile seines Vermögens in der Art zur öffentlichen Versteigerung bringen, dass jedem Ankäufer die Befugniss zur Compensation der Forderungen an A. Schaaffhausen gegen den von ihm zu enden Kaufpreis zustand. Diejenigen Gläubiger, welche durch erwähnte Compensation nicht zu ihrer Befriedigung gelangten, n mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffhausen in das ıtsverhältniss einer anonymen Gesellschaft, welche die Fortsetzung Bankgeschäftes zum Gegenstande hatte.

Die Dauer der Societät war ursprünglich blos auf 20 Jahre be-net. Das Kapital derselben bestand aus dem gesammten Activ nögen des Hauses Schaaffhausen und seiner Theilhaber im ange-.menen Betrage von 7,522,082 Thlr. nach Abzug von 1½ Mill. ·., die zu Abzahlungen bezw. Compensation liquider Schulden vendet wurden, sonach in einer Summe von 6,022,082 Thlr., an die Gläubiger für den Betrag ihrer Forderungen, und die Mit-ler des Hauses Schaaffhausen für den Ueberschuss betheiligt 'den.[2])

Die Gesellschaft wurde zum Betriebe aller Banquier-Geschäfte ächtigt, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder Bedürfnissfalle zu jeder Zeit leicht zurückziehen konnte, im Be-leren zu Escompte-, Deposito-, Leih-, Giro- und Wechsel-Ge-iften. Ausgeschlossen blieben der Ankauf von Immobilien, Dar-›n auf Hypotheken und alle Art ausser dem Bereiche eines ıquiergeschäftes liegende Speculationen. Die Rechte des Staates

[1]) Die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern wurde bekanntlich 1824 ge-ıdet.

[2]) Durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Nov. 1856, bestätigt h Cabinetsordre vom 24. März 1851 wurde das Actienkapital der Actien Litt. B. 5,187,000 Thlr. erhöht.

waren dadurch gewahrt, dass demselben die Befugniss zugestanden war, so lange, bis die Actien Litt. A. getilgt sein würden, einen der drei von der Gesellschaft zu besoldenden Directoren und ausserdem während der ganzen Dauer des Vereins einen Commissarius zu ernennen. Bei dieser Sachlage fand auch die Central-Budget-Commmission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849, und 1850 gegen diese von dem Staate übernommene theilweise Staatsgarantie nichts zu erinnern. [1]) Dielbe ist übrigens vom 1. Juli 1851 ab erloschen.

Das ursprüngliche Statut findet sich nebst der Allerhöchten Bestätigung des Nachtrags dazu vom 24. März 1851 bei Hocker a. a. O. S. 565 f.; eine gedrängte Uebersicht der Geschäftsthätigkeit von 1849 bis 1856 a. a. O. S. 574—579; desgleichen pro 1857 S. 719 f. [2]) Die Resultate waren in den Jahren 1851—1855 wahrhaft glänzende zu nennen. Die meisten der industriellen Unternehmungen bei denen der Verein betheiligt war, wandelten sich in Aktien-Gesellschaften um. [3]) Der in der General-Versammlung vom 29. Sep-

---

[1]) Nach dem Statute war der Staat verpflichtet, für ein Kapital von 2,150,000 Thlr. und für die Dividende davon à $4^1/_2$ pCt., welche sich für 1849 auf 96,750 Thlr. belief, aufzukommen. Diese Summe verminderte sich jedoch alljährlich von 1849 ab um den zehnten Theil, weil jährlich der zehnte Theil der Aktien Lit. A. zurückgezahlt werden musste, so dass dieselben spätestens am 31. December 1858 sämmtlich getilgt sein mussten. Ein Verlust war hierbei für den Staat nicht zu besorgen, weil anzunehmen war, dass die dem Aktien-Verein verbleibende Aktiv-Masse zum Werthe von circa 6 Millionen Thaler unter allen Umständen die Mittel zur Verzinsung und successiven Tilgung der prioritätisch darauf angewiesenen Aktien Lit. A. gewähren werde. (Vierter Nachtrag zum dritten Bericht der Central-Budget-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. die vom Staate übernommenen Garantien vom 19. Februar 1850. Drucksachen der II. Kammer No. 586. Berichterstatter Abg. Strobel S. 5.)

[2]) Zu vgl. wären auch Hübner II. S. 69—71 (enthält die Bilanzen von 1848 bis 1850), sowie die verschiedenen Jahrgänge seines Jahrbuches für Volkswirthschaft und Statistik; Noback S. 326; Bremer Handelsblatt 1854 S. 664; Jahrbuch für amtlicke Statistik des Preussischen Staates II. Jahrgang 1867 S. 77 f.; Rudolph Meyer Heft 36 No. CL.; die Jahresberichte der Handelskammer Köln, woselbst ganz ausführlich über die Geschäftsresultate des Institutes gehandelt wird, insbesondere pro 1871 S. 84, 1872 S. 94 (S. 96 Auszüge aus den Geschäftsberichten von 1853—1872), pro 1874 S. 95, pro 1875 S. 92.

[3]) Der Jahresbericht pro 1852 bemerkte in dieser Beziehung, es sei die Aufgabe eines grossen Bank-Institutes, nicht sowohl durch eigene grosse Betheiligung neue Industriezweige in's Leben zu rufen, als durch die Autorität ihrer auf gründlicher Prüfung und Einsicht beruhenden Empfehlung die Kapitalisten des Landes

tember 1855 gefasste Beschluss, das Aktien-Kapital auf 10,374,000 Thlr. zu erhöhen, und eine Filiale in Berlin, sowie Agenturen und Commanditen im Auslande zu errichten, erhielt die Genehmigung der Staatsregierung nicht.

---

zu veranlassen, die müssigen Kapitalien solchen Unternehmungen zuzuwenden, welche richtig projektirt, wirklichen Bedürfnissen entsprechen, und mit der Garantie einer sachkundigen Leitung versehen, eine angemessene Rentabilität in Aussicht stellen.

XI. Kapitel.

Die Organisation des Grundcredits in Preussen v[illegible] 1846—1857 einschliesslich.

---

§ 115.

Einleitung.

Für den Grundcredit sorgten in Preussen bei dem Eintritte unsere Periode (1846) in erster Reihe die landschaftlichen Cred[illegible] Institute; die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin hatte zwar [illegible] einiges Kapital auf Grund und Boden ausgeliehen; der Betrag war a[illegible] unerheblich. Als dritter Factor kamen noch die Sparkassen dazu, [illegible] bereits die Bestimmungen des Reglements vom 12. Dez. 1838 darauf ausgingen, die Sparkapitalien vorzugsweise auf Grund und Boden anzulegen. Die Anlehen der Sparkassen kamen indessen in der Hauptsache doch nur einem ganz bestimmten Grundbesitze zu Gute; sie bezogen sich, so weit es sich um die städtischen Sparkassen handelte, meist auf die Hypotheken städtischer Grundstücke, und soweit es sich um die Kreis-Sparkassen handelte, auf ländliche Grundstücke von geringerem Umfange.[1])

Das Bedürfniss nach Realcredit war bei solcher Sachlage e[illegible] brennendes, und es wird dasselbe durch nichts besser geke[illegible] zeichnet, als durch die ganz unverhältnissmässig grosse Zahl [illegible] Projecten, die sich alle mit der Abhülfe desselben beschäfti[illegible] Die Mehrzahl derselben bietet indessen vom wissenschaftl[illegible]

---

[1]) Rede des Reg.-Commiss. Geh. Ober-Reg.-Rath Noah in der Sitz[illegible] Abg.-Hauses vom 5. Mai 1857, Stenogr. Verh., S. 1042, cf. auch unten §

.dpunkte aus betrachtet, kein Interesse dar; es sind meist ›rtige Ideen, die uns da gegenüber treten, zum grossen Theil ›n deshalb zur Durchführung nicht geeignet, weil sie — enten allen Grundsätzen der Bankwissenschaft — darauf abzielten, Bedürfniss nach Realcredit vermittelst einer Notenemission zu riedigen.

Waren übrigens manche Pläne, ja man darf wohl sagen, die isten auch unrationell angelegt, so müssen sie darum doch wohlllend beurtheilt werden, da die Unternehmer immerhin eminent meinnützige Zwecke fördern wollten, und da die Absicht, persönhe Vortheile zu erzielen, hier sicherlich nur in den seltensten llen eine Rolle gespielt hat. Die Auffassung, der ich hier Ausıck gebe, war auch in den Regierungskreisen die herrschende. —

Im übrigen Deutschland war beim Eintritte in unsere Periode 346) für den Grundcredit gleichfalls nur übel gesorgt. Eigentıe Hypothekenbanken, die sich auch so nannten, gab es blos ei: die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München it 1835), und die landständische Hypothekenbank für das Königl. chsische Markgrafenthum Oberlausitz in Bautzen (seit 1844).

Creditvereine gab es im Königreich Sachsen (der Erbländische tterschaftliche seit 1844)[1]), in Württemberg (seit 1845), in Mecklenırg (seit 1839), und in Hannover seit 1790, 1825 und 1826)[2])

Grundcredit-Institute mit voller oder theilweiser Staatsgarantie ab es in Hannover (1840)[3]), Kassel[4]) (1832), Wiesbaden (1840) ind Sachsen-Altenburg (1792). — Anscheinend günstiger gestalteten sich die Verhältnisse in Frankreich, woselbst die Regierung bereits zu Anfang der fünfziger Jahre bestrebt war, dem Grund und Boden zu inem geordneten Credit zu verhelfen. Nach der ursprünglichen Idee ollten mehrere Banken, jede in ihrem Bereiche gebildet werden; kurz arauf gewann aber der Centralisationsgedanke die Oberhand, und ie Gesellschaft des Credit-foncier in Paris wurde zur alleinigen Iypothekenbank des Kaiserreichs erklärt.[5])

---

[1]) cf. meine Bankgeschichte des Königr. Sachsen, S. 73, wegen der Landntenbank S. 64.

[2]) cf. Bd. I. S. 202 und 318.

[3]) cf. Bd. I. S. 314.

[4]) cf. Bd. I. S. 301.

[5]) Mittheilungen über die Thätigkeit des Credit-foncier in Paris finden sich im remer Handelsblatt 1855, S. 313, 1856 S. 910, 1857 S. 191, 1858 S. 186; man

§ 116.

Bestrebungen zur Errichtung neuer Grundcredit-Institute in Preussen.

Der Uebersichtlichkeit halber zähle ich auch hier[1]) zunächst die in den einzelnen Provinzen zu Tage getretenen Bestrebungen der Reihe nach auf, um sodann mit jenen zu schliessen, welche mehr oder minder auf den ganzen Umfang der Monarchie Bezug hatten.

I. Provinz Preussen.

Ende 1849 bezw. zu Anfang des Jahres 1850 regte der Abgeordnete Hartmann die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Errichtung eines Credit-Institutes für kleinere ländliche Grundstücke im Bezirke der Westpreussischen General-Landschaft an[2]), zog aber im Verlaufe der Berathung[3]) den aussichtslos gewordenen Antrag freiwillig zurück.

Zwei weitere Anträge auf Errichtung von Hypothekar-Credit-Instituten in Königsberg und Heilgenbeil wurden gleichfalls nicht weiter verfolgt.[4])

---

vergleiche ferner Hübner, II. S. 204 f. (Hypothekarbanken in Frankreich, die im Jahre 1824 gegründete Caisse hypothecaire, und die wesentlichen Bestimmungen des Decrets vom 28. Februar 1852 über die Errichtung von Grundcredit-Gesellschaften.)

[1]) Aehnlich wie oben S. 120 f.

[2]) II. Kammer, Drucks., No. 390. (Der erste Antrag datirt vom 12. December 1849.) Als Anlage ist mitgetheilt eine Petition aus dem Kreise Deutsch-Crone, betreffend die Gründung eines Pfandbrief-Institutes unter der Garantie des Staates für Rusticalbesitzer Westpreussens. Bericht der Commission f. d. Geschäftsordnung über den als dringlich bezeichneten Antrag. II. Kammer No. 427 (Berichterstatter Abg. Schroeck). Der Antrag blieb unerledigt; die Erneuerung erfolgte am 9. Jan. 1850. II. Kammer Drucks. No. 432. (Staatshülfe war indirect beansprucht, da der Staat die Garantie für die Zinsen der emittirten Pfandbriefe übernehmen sollte.) Verh. über die Dringlichkeit des später von Hartmann etwas modificirten Antrages 83. Sitzung der II. Kammer am 14. Jan. 1850 S. 1898—1901.

[3]) Der Commissionsbericht vom 14. Febr. 1850 findet sich unter den Drucks. der II. Kammer No. 559. Berichterstatter Abg. Körner. Die Commission leugnete die Bedürfnissfrage, und hielt es mit Rücksicht hierauf nicht für zeitgemäss, in diese, ihrer Natur nach provinziellen Verhandlungen durch ein Gesetz einzugreifen.

[4]) Es hatten in Anregung gebracht ein Kaufmann in Königsberg die Bildung eines auf dem Principe der Gegenseitigkeit ruhenden Creditinstitutes, und mehrere Gutsbesitzer in Heiligenbeil die Errichtung einer landwirthschaftlichen Kreisbank daselbst. (13. März 1853.)

II. Provinz Brandenburg.

Um die Mitte der vierziger Jahre wurde die Regierung mit Anträgen auf Errichtung von Grund-Credit-Instituten in Berlin förmlich bestürmt. Theils sollten Hypotheken-Banken der herrschenden Credit-Noth abhelfen [1]), theils auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhende Institute nach Art der bestehenden landschaftlichen.[2])

Am Meisten machte von sich sprechen der Antrag des Kaufmanns Kupfer und des Baumeisters Achilles, welche für ihre in Berlin zu errichtende Hypothekenbank das Recht einer Papiergeldemission in der Höhe von 100 Millionen Thalern in Anspruch nahmen (3. Jan. 1845)[3]), sowie der Antrag des Geh. Kriegsrathes Loest und des Justizrathes Dr. Strass auf Errichtung eines Pfanbriefamtes für die Stadt Berlin (2. April 1845).[4])

---

[1]) Anregung des Banquierhauses Mendelsohn & Co. und mehrerer Mitbetheiligter vom 30. Mai 1844, des Stadtrathes Weiss und Genossen vom 1. Jan. 1845, des Regierungsrathes Peters (Mai 1847), des Buchhändlers Simon (9. Nov. 1847).

[2]) Anregung des K. G.-Assessor Pohle im Jahre 1844 (Pfandbrief-Institut, cf. das Mai- und Juni-Heft der Dr. Wöniger'schen Monatschrift „der Staat", auch die Vossische Ztg. v. 26. Septbr. 1844 No. 226), des Polizei-Secretärs Birkenfeld und Genossen vom 30. Nov. 1846 auf Errichtung einer sogen. Hypotheken-Assekuranz-Kasse; von der Regierung nicht gutgeheissen (27. Jan. 1847). Ebensowenig erfreuten sich Seitens derselben einer Berücksichtigung die hieher gehörigen Vorschläge des A. M. Bolzani in Berlin (8. April 1848) und der Kaufleute Martens (18. April 1848, Papiergeld-Emission beabsichtigt) und Wilhelm Dahlenberg (18. Mai 1848), welch' letzterer bereits im Jahre 1834 gleichartige Vorschläge der Regierung unterbreitet hatte.

[3]) Man vergl. die Schrift: Die Nothwendigkeit einer Hypotheken-Bank für den städtischen Grundbesitz, Berlin 1845. Von der Regierung abgewiesen, (6. Nov. 1845) machte Kupfer später wiederholt neue Vorschläge, so am 25. Febr. 1846, Plan zu einem städtischen Pfandbriefsystem unter dem Namen eines Credit-Vereins der städtischen Grundstücke der Stadt Berlin; Abweisung am 25. Sept. 1849, trotz des nachträglichen (31. Juli 1849) Verzichtes auf Beihülfe aus Staatsfonds. Antrag des L. Kupfer vom 6. Sept. 1849 auf Errichtung eines Hypothekenvereins für Berlin; Abweisung, 20. Nov. 1849 (wegen der Befürchtung der Ausartung des Institutes in eine gewöhnliche Bank).

[4]) Man vgl. die in Druck erschienenen Statuten zu einem Pfandbrief-Amte für die Residenz Berlin vom 17. Mai 1845 (die dem ersten Gesuche beigegebene Denkschrift hatte den Commerzienrath Epenstein zum Verfasser, welcher bereits im Jahre 1825 dem Staatsminister v. Schuckmann einen desfallsigen Plan eingereicht hatte), und ausserdem nachstehende hieher gehörige Brochuren: Ueber die Idee eines städtischen Pfandbriefamtes für Berlin und andere Orte von Dr. K. F. H. Strass, Berlin, Aug. Hirschwald 1845; A. Benda, Das nur Unheil verbreiten könnende Berliner Pfandbriefamt; Zur Berliner Hypothekenfrage, Ansprache an die

Der Standpunkt, den die Regierung diesen wohlgemeinten Vorschlägen gegenüber einnahm (Nov. 1849) war in Kürze folgender:

1) Der freien Entwickelung des Associationsrechtes in der bezeichneten Richtung glaubte die Regierung nicht entgegentreten zu dürfen; sie erklärte sich vielmehr im Gegentheil wiederholt bereit, solche Projecte fördern und unterstützen zu wollen, welche auf Abhülfe des herrschenden Nothstandes hinzielen, und dem Interesse der Stadt Berlin entsprechen würden, ohne mit dem allgemeinen Interesse zu collidiren.

2) Dagegen lehnte es die Regierung allerdings ab, den Kammern eine desfallsige Vorlage zu machen[1]), weil sie befürchtete, dass dadurch ähnliche Wünsche in vielen anderen Orten hervorgerufen werden würden, denen eine gleiche Berechtigung nicht hätte abgesprochen werden können, und weil dadurch die Sache eine so umfassende Ausdehnung erhalten, und so grosse Vorarbeiten erfordert haben würde, dass die Erledigung derselben durch die gerade damals versammelten Kammern nicht zu erwarten gewesen wäre.

3) Die Regierung erachtete es überhaupt nicht für zweckmässig, in dieser Angelegenheit, welche nach ihrer Auffassung allein, oder vorzugsweise der Vorsorge der Berliner städtischen Behörden und der Vertreter der freien Associationen anheimfiel, die Initiative zu ergreifen. Sie hielt dafür, dass, wenn sie in solchen Angelegenheiten anordnend eingreifen wollte, sie dadurch dem verfassungsmässig begründeten Rechte des Gemeinde- und Associations-Wesen hemmend in den Weg treten würde.

4) Die vorliegenden Projecte endlich erschienen der Regierung bei näherer Prüfung theils unausführbar, theils nahmen dieselben von dem Staate erhebliche Geldopfer in Anspruch, welche, ohne Ungerechtigkeit gegen die anderen Gemeinden, für eine nicht gemacht werden konnten, und welche eine unerschwingliche Höhe erreicht haben würden, wenn alle Communen in gleichem Verhältniss bedacht worden wären. Ueberdies genoss Berlin schon den Vorzug von anderen Städten, dass ein (damals noch bei Weitem nicht erschöpfter)

Hausbesitzer Berlins und Vorschlag zu einem Hypotheken-Verein von A. Robert, Rechtsanwalt, Berlin 1849; Preussische Blätter von C. Franz, 2. Hft. Die Hypothekenbanken, Berlin 1848; Kletke, Die Geldkrisis und der Pauperismus, Berlin 1847, S. 65; Berliner Gewerbe-, Industrie- und Handelsblatt 1845, No. 21.

[1]) Eine solche war dadurch bedingt, weil die Gründer mehrfach Vorrechte beanspruchten, welche nur durch einen Act der Gesetzgebung bewirkt werden konnten.

Betrag von Darlehens-Kassenscheinen ausgesetzt worden war, um dortige Häuser innerhalb der ersten Werthshälfte zu dem Zinsfusse von $4^1/_2$ pCt. zu beleihen. —

Nach dem Scheitern des Kupfer- und Achilles'schen Projectes traten die Hauseigenthümer Berlins zusammen, um ein ihnen vorgelegtes Programm zu einer Versicherungsbank für Kapital und Grundbesitz zu berathen. Das Project zeigte sich aber bei näherer Betrachtung als undurchführbar, was einen Theil der Unternehmer[1]) veranlasste, mit einem neuen Programme einer „Versicherungsbank für städtische Grundstücke und Hypotheken" hervorzutreten (12. September 1849).[2]) Die Haltung der Regierung war auch hier eine ablehnende (22. October 1849), und ebensowenig zeigte die Kammer[3]) Lust, sich der Sache anzunehmen.[4])

Am 24. October 1850 fasste der Berliner Gemeinderath den Beschluss, die Errichtung eines Pfandbriefamtes für Berlin in nähere Erwägung zu nehmen, und beauftragte gleichzeitig eine Commission mit der Vorberathung dieses Gegenstandes. Am 21. März 1853 motivirte dieselbe die Einführung des Institutes unter Vorlage eines Statutenentwurfes.[5]) Zur Ausführung gedieh die Angelegenheit aber vorerst nicht.[6])

Endlich wurden in den fünfziger Jahren noch 3 Projecte zur Errichtung von Hypothekenbanken in Berlin, und zwar haupt-

---

[1]) Dr. jur. G Lautier, Dr. phil. A. Beheim-Schwarzbach, H. Platzmann und A. Geyer.

[2]) Das Statut erschien im Drucke, Berlin 1849, im Selbstverlage.

[3]) cf. den Bericht der Commission zur Prüfung des Abg. Fröhner, betr. die Errichtung eines Credit-Vereins f. d. städtischen Grundstücke der Provinz Brandenburg vom 29. März 1851 II. Sess. II. Kammer, No. 209 (am Schlusse).

[4]) Vollständig verunglückt war der Versuch der auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhenden „Berliner Hypotheken-Credit-Gesellschaft", sich trotz der Abweisung mit dem Gesuche um Ertheilung von Corporationsrechten (30. Oct. 1850) dennoch zu constituiren, und den Geschäftsbetrieb zu eröffnen. Sie hatte übrigens in die Statuten mehrere Bestimmungen aufgenommen, welche das Publicum nothwendiger Weise in den Glauben versetzen mussten, dass der Staat die Gesellschaft unterstütze und beaufsichtige (cf. die National-Zeitung No. 7). Dies veranlasste die Regierung, am 26. Februar (Vossische und Spener'sche Zeitung) bekannt zu machen, dass bis jetzt eine Beaufsichtigung der Gesellschaft durch die Regierung nicht stattfinde, und überhaupt nur dann eintreten könne, wenn derselben die Rechte einer Corporation verliehen werden sollten.

[5]) Der Commissionsbericht vom 21. März 1853 erschien im Drucke.

[6]) Die Errichtung des Pfandbrief-Instituts für Berlin wurde erst am 8. Mai 1868 genehmigt.

sächlich um deswillen von der Regierung abgewiesen, weil sie gleichzeitig auch auf die Ertheilung eines Notenprivilegiums gerichtet waren.[1])

Abgesehen von Berlin kam für die Provinz Brandenburg noch in Frage der von dem Abgeordneten Fröhner am 8. Januar 1850 gestellte Antrag auf Prüfung und Einführung des Statuts für einen Credit-Verein für die städtischen Grundstücke der Provinz Brandenburg.[2]) Die mit der Angelegenheit betraute Commission hielt indessen den vorgängigen Nachweis der bereitwilligen Betheiligung der Eingesessenen, sowie eine vorherige Erörterung des Statuts durch die Provinzial- resp. durch die Gemeinde-Behörden und demnächst durch die Staatsverwaltung für erforderlich[3]), und dementsprechend wurde der Antrag der Staats-Regierung lediglich zur weiteren Erörterung überwiesen, wobei es sein Bewenden hatte.

Im Jahre 1857 beabsichtigte ferner das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Credit-Institut, unter seiner Garantie eine „Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Bank" in Berlin[1]) mit

---

[1]) Die Anregungen gingen aus von dem Hauptbuchhalter Friedrich Lehmann in Berlin (20. Februar 1853), Julius Herzberg daselbst (5. Februar 1857) und dem Kaufmann Louis Riess und Genossen (10. März 1857, die Absicht schien hier auf die Errichtung einer gewöhnlichen Bank zu gehen). Auf die bis in das Jahr 1857 zurückreichenden Bestrebungen des bekannten Statistikers Otto Hübner um die Errichtung einer Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Anstalt werden wir später zurückkommen. Eine Kritik des ersten Hübner'schen Programms findet sich in der Ostsee-Ztg. 1857 No. 484.

[2]) Das Project nahm — im Gegensatze zu allen bisherigen insbesondere auf Berlin berechneten Projecten — die Hülfe des Staates nicht in Anspruch. Auf soliden Grundlagen gestützt, sollte das Institut nicht die Abhülfe aller Noth der Grundbesitzer, auch der überverschuldeten gewähren, wohl aber im Stande sein, die im Verkehr unbenutzbaren Hypothek-Documente bis zur ersten Werthshälfte der Grundstücke in geldgleiche Papiere zu verwandeln. Die landschaftliche Credit-Ordnung für das Grossherzogthum Posen vom Jahre 1821 war im Allgemeinen zum Vorbilde genommen.

[3]) Das Nähere über dieses Project findet man in den Acten der II. Kammer, betr. die Errichtung von Credit-Anstalten für städtische Grundstücke vom 4. Febr. 1850 (Institute, Credit-Anstalten, Bankwesen No. 3). Der Antrag Fröhner findet sich in den Drucks. der II. Kammer No. 453. Anl. A. enthält das von Fröhner ausgearbeitete Statut, Anlage B. die Motive, Anlage C. den Tarif der Tax-Gebühren für die Tax-Commissionen, Anl. D. die Motive dazu. Im Ganzen umfasst die Druckschrift 65 Seiten. — Der Commissionsbericht datirt vom 29. März 1851 (Berichterstatter Abg. Rohden). Verhdl. der II. Kammer in der 61. Sitzung am 12. April 1851, S. 998—1000.

Agenturen in Perleberg, Prenzlau und Frankfurt a. O.[2]) und mit der Aufgabe in's Leben zu rufen, den Credit der Gutsbesitzer zu erweitern.[3])

Bei der Ausarbeitung des Statuts war der Gesichtspunkt leitend,

1. dass das Bankgeschäft den Gutsbesitzern sowohl als dem Credit-Institut möglichst Nutzen bringend sein, dass also

   a) den Gutsbesitzern volle Gelegenheit gegeben werden müsse, auf Sicherheiten, wie sie dieselben am Leichtesten beschaffen können, eine Kapitalhülfe, wie eine Bank sie überhaupt nur gewähren kann, d. h. für vorübergehende Bedürfnisse zu erhalten, und andrerseits

   b) dem Credit-Institut durch Verleihung möglichst ausgedehnter Befugnisse, namentlich des Rechts zur Noten-Ausgabe, ein Ertrag in Aussicht zu stellen sei, durch welchen es in den Stand gesetzt würde, über die Grenzen einer zulässigen Pfandbriefs-Beleihung hinaus auch dem hypothekarischen Credit eine zulängliche, von der veränderlichen Stimmung des Geldmarkts unabhängige Stütze darzubieten;

2. dass die Einrichtung der Bank sich der des Credits-Instituts, so viel als thunlich anzuschliessen, namentlich aber die obere Leitung der Bankgeschäfte in den Händen der verfassungsmässigen Organe des Instituts zu beruhen habe[4]), um dadurch die Bürgschaften einer bewährten Solidität und zuverlässigen Controle dem neuen Geschäftszweige zu sichern. Im Einzelnen waren dem entworfenen Statute

---

[1]) Das unter dem Namen der „Kurmärkischen Landschafts- und Städte-Kasse zu Berlin" früher bestandene Creditinstitut des Staates ist durch die Verordn. vom 17. Jan. 1820, (G.-S. 1820 S. 19) ganz aufgehoben worden, indem der Staat alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben übernahm. cf. Rönne (am unten S. 251 angegebenen Orte) S. 321 Note 1.

[2]) Im October 1848 beantragte der Hausbesitzer-Verein zu Frankfurt a. O. die Errichtung einer Hypothekenbank daselbst. Das dem Ministerium vorgelegte Statut war jedoch zur Genehmigung nicht geeignet.

[3]) Im Drucke erschienen — wenn auch nicht zum Zwecke einer Veröffentlichung in weiteren Kreisen —: 1) der Entwurf eines Statuts der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Bank zu Berlin, 2) die Motive zu demselben, 3) das Syndicats-Gutachten, 4) der Vortrag an die Generalversammlung vom 10. Nov. 1857, endlich 5) die Verhandl. d. Generalversammlung vom 10. Nov. 1857.

[4]) Nur sollten dieselben, gesondert von denen des Pfandbrief-Credit-Institutes, von einem besonderen Bankdirector geführt werden.

sowohl die mittelst der Circular-Verfügung vom 25. September 1848 veröffentlichten Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Privat-Banken (cf. § 95), als die durch die Gesetz-Sammlung publicirten Statuten der schon bestehenden Privat-Banken, soweit dieselben mit den besondern Verhältnissen des Credit-Instituts irgend vereinbar erschienen, zu Grunde gelegt. Die Haupteigenthümlichkeit war nur die, dass dabei von einem Stamm- oder Grund-Kapital in der durch die Normativ-Bedingungen vom Jahre 1848 festgestellten Bedeutung nicht die Rede war, da dasselbe durch die Haftung der gründenden Corporation ersetzt werden sollte. Indessen bot auch hier das Statut für die städtische Bank zu Breslau bereits eine Analogie, in dessen §§. 1 und 30 die Stadt Breslau allen Ansprüchen der Bankgläubiger gegenüber für verhaftet erklärt worden war. Allerdings war daneben im § 1 auch von einem Stammkapital die Rede, welches die Stadt zu beschaffen hatte; die Verweisung auf die §§. 10 und 11 ergab aber, dass hier unter dem Stamm-Kapital nur die Deckungsmittel für die in Umlauf zu setzenden Banknoten verstanden waren, also etwas Anderes als das Stamm-Kapital bei Actien-Gesellschaften oder das den Bankgläubigern haftende Vermögen.

Weitere unterscheidende Merkmale von den Normativ-Bedingungen bestanden darin, dass das Privilegium der Bank zeitlich nicht begrenzt war[1]), dass derselben auch das Recht beigelegt war, Commissionsgeschäfte zu betreiben, Hypotheken zu beleihen[2]), und zinsbare Kapitalien anzunehmen.[3])

Der Betrag der auszugebenden Noten war auf 1 Million Thaler angenommen worden. Die Deckung derselben sollte bestehen zu $^1/_3$ in klingendem Gelde oder in Silberbarren, zu $^1/_3$ in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen, und zu $^1/_3$ in discontirten Wechseln. Die Niederlegung der Deckungsmittel in eine besondere Noten-Kasse war wie bei der Breslauer Bank vorgeschrieben. Der bei dem Geschäftsbetrieb verbleibende Gewinn sollte nicht Actionären zu Gute kommen, sondern den allgemeinen Interessen des Grundbesitzes.

---

[1]) Bekanntlich dauerte auch die Concession der Breslauer Bank nicht 10, sondern 15 Jahre. Bei der Ritterschaftlichen Bank in Stettin war nur das Noten-Privilegium beschränkt (cf. § 29 des Statutes).

[2]) Diese Befugniss fand sich bereits im § 27 des Statuts für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, und im § 2 b des Regulativs für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

[3]) Auch der Pommerschen Ritterschaftlichen Bank war dieses Recht bekanntlich bereits zugestanden

Auch dieses Project scheiterte. Die Haupt-Ritterschafts-Direction rschätzte keineswegs die erheblichen Vortheile, welche sich durch (zur Erwerbung bedeutender Geldmittel führenden) Betrieb einer dem Credit-Institute zu gründenden Bank nach verschiedenen tungen hin würden erreichen lassen. Sie meinte aber, man dürfe Gefahren und bedenklichen Eventualitäten nicht unterschätzen, he mit jedem Bank-Unternehmen wegen seiner mannigfachen weigungen mit den allgemeineren Verkehrs- und Credit-Ver-nissen verbunden seien, zumal es für jetzt überhaupt noch an hrungen über die Zweckmässigkeit der Führung und Leitung ner Unternehmungen mit Hülfe ständischer Organe — wenigstens 'reussen — fehle.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction glaubte sich mit Rücksicht auf e Lage der Sache dahin aussprechen zu müssen, dass für jetzt rwiegende Bedenken dagegen vorlägen, auf ein derartiges, von Traditionen und dem bisherigen eigenthümlichen Wesen des ndbriefs-Institutes unzweifelhaft sehr abweichendes Unternehmen ugehen.

Dem entsprechend wurde auch in der am 26. November 1857 haltenen Generalversammlung der zum Kur- und Neumärkischen erschaftlichen Creditwerk verbundenen Gutsbesitzer das Statut ab-hnt. Dagegen wurde anerkannt, dass es nicht ausgeschlossen sei, das Credit-Institut gewisse Erweiterungen seiner Befugnisse in pruch zu nehmen, und damit Unternehmungen anderer Art in bindung zu bringen, wenngleich dafür zur Zeit in Ermanglung immter Vorlagen nur die allgemeine Richtung werde vorgezeich-werden können.[1])

[1]) Dieselbe war in nachfolgenden Sätzen niedergelegt: Das Kur- und Neu-ische Ritterschaftliche Credit-Institut soll eine Spar- und Darlehns-Kasse grün-mit der Befugniss:

1. Credit und Darlehen zu bewilligen: A. auf den Theil des Ritterschaftlichen werthes, auf welchen die Pfandbriefs-Beleihung nicht stattfindet, unter näheren Statut festzusetzenden Bedingungen; B. gegen Verpfändung, jedoch nicht auf ere Zeit als drei Monate, a) von inländischen Staats-, Communal- oder anderen r Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, werthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, b) von Hypotheken, welche auf lichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben die Darlehnsnehmer selbst eingetragen stehen;

2. Kapitalien gegen Verbriefung zinsbar anzunehmen Die Annahme von der-hen Kapitalien findet nur in Beträgen von mindestens fünfzig Thalern Statt, die Verbriefung darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

III. Provinz Pommern.

Im August 1857 trat in Stettin ein Comité zur Gründung Pommer'schen Hypothekenbank zusammen. Nach dem Regierung eingereichten Statute sollte für die Sicherheit der a gebenden Pfandbriefe zunächst das betreffende Grundstück, s ein von den Gründern durch Verausgabung von Bankantheilsc (Actien) aufzubringender Sicherheitsfond (jeweils 10 pCt. der gebenen Pfandbriefsumme, und vorläufig auf 1 Million Thlr. setzt) haften. Die 4 procentigen Pfandbriefe sollten an einer L participiren.

Im Gründungs-Comité sass kein einziger Geld- und Börsen ja auffallender Weise nicht ein einziges kaufmännisches Elem dass das Vertrauen der Börsenkreise zu dem Unternehmen sch vorneherein ein geringes war. Ob das Project freiwillig aufg wurde, oder die landesherrliche Genehmigung nicht zu erwirk ist mir nicht bekannt.[1])

IV. Provinz Posen.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts (bis 1857) wu Zahl der in Preussen bestehenden landschaftlichen Creditins

---

Die Kasse ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapit Bedingung zu stellen, dass sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen;

3. Gelder und Effecten, a) von den Ritterschaftlichen Credit-Instituten Preussischen Staaten, b) von den Provinzial- und Kreisständischen Institu wie von Ritterschaftlichen Vereinen in der Kur- und Neumark, c) von Corpo und Gesellschaften in der Kur- und Neumark, welche die Beförderung de wirthschaft und Viehzucht ausschliesslich, oder mit bezwecken, d) von Gesells welche den Bau von Kunststrassen in der Kur- und Neumark bezwecken, den Associirten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-In in Verwahrung zu nehmen.

[1]) Eine Reihe von Artikeln darüber enthält die Ostsee-Ztg. 1857, cf. N 408. 410. 426. — Unbeachtet blieb Seitens der Regierung der Antrag ei wissen Edelbüttel in Entzow auf Bildung einer Lauenburger Kreisbank (Juli

[2]) cf. Bd. I. S. 153. Ueber diese Art Creditinstitute sind im Allge noch zu vergleichen M. Wirth, Handb. des Bankwesens, 2. Aufl., Köl S. 549—560, O. Hübner, Die Banken, II. S 49—69. Dessen Jahrbuch f. wirthsch. und Statistik, VI. 1. Hälfte S. 40, 2. Hälfte S. 140 f. Jahrb. f. Statistik des Preuss. Staats, IV. Jahrg., 1. Hälfte, Berlin 1876 S. 482. D Handbuch der Statistik des Preuss. Staates. E. L. H. Rabe, Darstellu

um 2 vermehrt, welche beide in der Provinz Posen ihr Domizil aufschlugen.[1]) Es entstand nämlich:

1. Der Creditverein von Besitzern adeliger Güter im Grossherzogthum Posen am 15. December 1821.[2]) Pfandbriefe waren in Umlauf

1825:	2,346,900	Thlr.
1835:	12,620,500	„
1845:	17,350,705	„
1855:	14,234,730	„
1865:	3,954,960	„
1870:	1,390,560	„
1875:	885,060	Mark.
1876:	332,460	„

Die Pfandbriefe sind im Weihnachtstermin 1877 sämmtlich amortisirt.

2. Der Neue landschaftliche Creditverein für die Provinz Posen, am 13. Mai 1857 errichtet, um auch den Besitzern nicht adeliger Güter eine Quelle des Credits zu eröffnen[3]), hatte Pfandbriefe in Umlauf:

ult.	1858:	1,100;060	Thlr.
„	1860:	4,382,190	„
Febr.	1865:	15,750,010	„
ult.	1870:	29,850,500	„
„	1875:	148,936,500	Mark.
„	1877:	156,748,800	„

Wesens der Pfandbriefe in den Königl. Preuss. Staaten und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. 2 Thle. Halle und Berlin 1818. E. Richter, Die landschaftlichen Creditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens in J. Faucher und Michaelis Vierteljahrsschrift Bd. VI. (1864), Rönne, Staatsrecht der Preuss. Monarchie. 3. Aufl. 2. Bd. 2. Abth. S. 320 f. J. Holländer, Die Pfandbriefe und Pfandbriefinstitute Deutschlands. Berlin 1846, und die Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Bureaus. XV. Jahrg. 3. Quartalheft.

[1]) Der Kreis der beleihbaren Grundstücke wurde in unserer Periode blos von der Ostpreussischen und der Schlesischen Landschaft erweitert.

[2]) Ges.-Samml. 1821 S. 217. Die darauf bezüglichen späteren Erlasse findet man bei Rönne a. a. O. S. 324.

[3]) Ges.-Samml. 1857 S. 326, und Rönne a. a. O. S. 327. Vgl. auch die Brochure: Statut des Neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen, nebst den Abänderungen und Ergänzungen desselben. Posen 1867.

V. Provinz Schlesien.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Samml. S. 101) wurde unter der Firma: „Das Kgl. Credit-Institut für Schlesien", eine Anstalt in das Leben gerufen, welche zur Beseitigung der drückenden Vermögens-Verhältnisse vieler schlesischer Gutsbesitzer beitragen sollte. Das Institut [1]) wurde ermächtigt:

1. den Besitzern von Gütern, welche in den landschaftlichen Creditverband aufgenommen waren, oder es noch werden konnten, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragender, auf jeden Inhaber lautender Pfandbriefsverschreibungen zu gestatten, und dieselben mit landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen auszufertigen;
2. zu verlangen, dass die in den General-Depositorien der Gerichte und Pupillarbehörden in Schlesien vorhandenen oder noch eingehenden baaren Gelder in denjenigen Fällen, wo diese bisher bei der Bank belegt werden mussten, dem Credit-Institute überlassen würden, und zwar gegen Bezahlung von $3^1/_2$ pCt. Zinzen für die zum Pupillar-Depositorio, und von 3 pCt. für die zum Judizial-Depositorio gehörenden Gelder; endlich
3. erhielt es das Recht, einen zinsfreien Vorschuss aus Staatsfonds als Betriebskapital zu verlangen. Thatsächlich erhielt es 200,000 Thlr. aus dem Dispostions- und Unterstützungsfonds des Staates.

Das Institut hatte, da der Staat mit seinem Credit für dasselbe eingetreten war, unzweifelhaft wohlthätig für den schlesischen Grundbesitz gewirkt. Dies wurde auch von der zweiten Kammer, als sie sich zum ersten Male mit der Angelegenheit befasste, anerkannt. Die Budget Commission war jedoch der Ansicht, [2]) dass die Garantie

---

[1]) Dasselbe besitzt einen mehr bankartigen Charakter, als die übrigen landschaftlichen Credit-Institute, weshalb darauf ausnahmsweise (cf. Bd. I. S. 153 f.) näher einzugehen ist.

[2]) Vgl. den vierten Nachtrag zum dritten Bericht der Central-Budget-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die vom Staate übernommenen Garantien vom 19. Februar 1850. II. Kammer No. 586; Berichterstatter Abg. Strobel S. 6 f. Dieser Bericht ist im Plenum nicht mehr berathen worden.

die Folge nicht fortbestehen dürfe, da der Staat nicht allen
ᵃnden in allen Provinzen gleiche Vortheile zu gewähren vermöge,
ᵘd die schlesische Landschaft[1]) sehr wohl im Stande sei, das frag-
ᶦche Institut mit eigenen Kräften zu erhalten, bezw. es mit dem
lort bestehenden landschaftlichen Pfandbriefs-Institute zu vereinigen.[2])
)em entsprechend sprach später (20. März 1851) die zweite Kammer
uch die Erwartung aus, dass die Zurückzahlung des empfangenen
nverzinslichen Vorschusses, soweit es die Kräfte des Schlesischen
·edit-Institutes gestatten würden, bewirkt werden möge.[3])

Die Staatsregierung machte jedoch geltend,[4]) dass dieser Er-
ırtung nicht entsprochen werden könne, weil der Allerhöchste
·lass vom 4. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 272) ausdrücklich be-
.mmt hatte, dass dem Institute die Verwaltung des ihm als Be-
ebskapital überwiesenen zinsfreien Vorschusses verbleiben solle.
ıgegen würden die Ueberschüsse des Institutes nach dem Schlusse
les Jahres an den Staatsschatz abgeführt werden.

Das Credit-Institut[5]) hatte in Umlauf, d. h. nach Abzug der in
r betreffenden Periode erfolgten Ablösung und Amortisation aus-
›fertigt in den Jahren:

---

[1]) cf. Bd. I. S. 154 Ziff. 1. Dazu K. S. v. Görtz, Die Verfassung und Ver-
.ltung der Schlesischen Landschaft, in systematischer Zusammenstellung der
ıtutarischen und der betreffenden gesetzlichen Bestimmung, Breslau 1867, 2. Aufl.
77, und Engelmann, das Schlesische Landschafts-Reglement von 1770, nebst
inen Declarationen und Zusätzen. Breslau 1860.

[2]) Vgl. den Bericht der Central-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-
ats für das Jahr 1851, betr. die vom Staate übernommenen Garantien, vom
. März 1851. II. Kammer II. Session No. 157. (Berichterstatter Abg. Strobel.)

[3]) Vgl. die stenogr. Verhandlungen über die 45. Sitzung am 20. März 1851
616.

[4]) Man vgl. den Bericht der Central-Commission zur Prüfung des Staats-
ushalts-Etats für das Jahr 1852, betr. die Staatsgarantien, vom 14. Februar 1852.
Kammer III. Session No. 111 (Berichterstatter Abg. Noeldechen).

[5]) Die sämmtlichen bis dahin bestehenden 8 landschaftlichen Credit-Institute
tten Pfandbriefe in Umlauf:

1805:	53,891,938	Thlr.
1815:	62,677,898	„
1825:	83,181,365	„
1835:	100,915,598	„
1845:	103,339,223	„
1855:	110,389,388	„
1859:	115,521,593	„

Pfandbriefe B.

	$3\frac{1}{2}$ procentige:	4 procentige:
1835/36:	— Thlr.	47,915 Thlr.
1840:	— „	1,239,653 „
1845:	1,684,318 „	2,243,464 „
1850:	1,464,459 „	5,524,303 „
1855:	975,349 „	4,285,860 „
1859:	757,354 „	3,718,749 „

Durch Allerhöchsten Erlass vom 4. März 1856 ist das Institut dergestalt geschlossen worden, dass keine neuen Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen Lit. B., auf Bewilligung von Darlehen hinter solchen Pfandbriefen, auf Regulirung der Vermögensverhältnisse verschuldeter Grundbesitzer, oder auf Bewilligung von Hypotheken-Darlehen gegen depositalmässige Sicherheit bei demselben ferner angebracht werden können.[1] —

In Schlesien hatte übrigens die Landschaft im Jahre 1848 mit einem Theile des von ihr angesammelten Reservefonds eine landschaftliche Darlehenskasse gegründet[2], und fernerhin war von der Provinz eine ständische Darlehenskasse mit 2,000,000 Thlr. Kapital durch Statut vom 5. December 1854 gestiftet worden, um Darlehen zur Beseitigung des aus der Ueberschwemmung vom Jahre 1854 hervorgegangenen Nothstandes, sowie zum Ausbau der Oderdeiche zu gewähren.[3] Die letztere Anstalt erhielt die Berechtigung, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Provinzial-Obligationen und Provinzial-Darlehens-Kassenscheine) auszugeben, welche von den Ständen der Provinz als eine Provinzial-Schuld garantirt sind.[4])

---

[1]) Das Nähere bei Rönne a. a. O. S. 326.

[2]) Die Genehmigung des Regulativs der Schlesischen landschaftlichen Darlehenskasse erfolgte am 13. November 1848, Gesetz-Samml. 1848 S. 410; sie hat den Zweck, insbesondere dem ländlichen Credite zur Unterstützung zu dienen und auf bewegliche Unterpfänder zinsbare Darlehen zu gewähren. Diese Kasse ist ein Neben-Institut des Schlesischen Pfandbriefs-Instituts. Rönne a. a. O. S. 326.

[3]) Das Statut der ständischen Darlehens-Kasse für die Provinz Schlesien, findet sich in der Gesetz-Samml. 1854 S. 609. Die Kasse bildet ein für sich bestehendes Provinzial-Institut, von der Provinz dotirt und garantirt. Das Nähere gleichfalls bei Rönne a. a. O. S. 326 f.

[4]) Sehr ernsthafte Versuche, die Lehre vom Credit des Grundeigenthums auf rationelle Grundlagen zu bringen, und insbesondere der Provinz Schlesien zu helfen, gingen schon seit längerer Zeit von dem Grafen v. Pfeil aus. Vgl. dessen

Dazu kam noch eine Anzahl Projekte zur Errichtung von Hypo-en-Banken, bezw. von Pfandbrief-Instituten innerhalb der Provinz, aber theils von den Unternehmern selbst fallen gelassen wurden,[1] .s wegen mangelnder Sicherheit der beabsichtigten Pfandbrief-ssion[2]) nicht genehmigt werden konnten.

In der

VI. Provinz Sachsen

de in unserer Periode die Errichtung eines Realcreditinstitutes :h den Provinziallandtag[3]) angestrebt, während sich in der

VII. Provinz Westphalen

Agitation mehr auf die Bildung von provinziellen Darlehens-sen für Meliorationsgenossenschaften warf.[4])

In der

VIII. Rheinprovinz

schte schon zu Ende der vierziger Jahre ein ziemlich lebhaftes resse an der Organisation des Hypothekar-Credits. Am meisten chtung verdiente das am 29. April 1848 von einem ersten khause in Cöln der Regierung vorgelegte, auch von der dortigen .delskammer befürwortete Projekt der Gründung einer Rheini-en Hypotheken-Bank.[5]) Dasselbe verlangte einen Zuschuss

---

rurf eines Credit-Instituts für Rustikalbesitzer, mit besonderer Beziehung auf esien, Breslau, Ferd. Hirt's Verlag 1848; und dessen Plan zur Verminderung Pfandbriefs- und Hypothekenschulden in Schlesien, Breslau 1836.

[1]) So z. B. das von dem Schlesischen Bankverein im November 1856 erörterte ekt einer Hypotheken-Bank für Breslau, bezw. andere Städte der vinz.

[2]) Eine solche war beabsichtigt von einer Anzahl Breslauer Hausbesitzer zu sten eines dortigen städtischen Pfandbrief-Institutes (31. März 1853), desgl. dem dortigen Magistrate zu gleichem Zwecke (14. Februar 1857); von der lelskammer zu Liegnitz (1853) zu Gunsten eines Pfandbrief-Institutes für die te des dortigen Bezirkes; die Regierung verlangte die Initiative der gesetz-n Vertreter der städtischen Interessen (19. Oktober 1854).

[3]) Die Genehmigung des landschaftlichen Creditverbandes der Provinz Sachsen gte erst am 30. Mai 1864, jene des Credit-Institutes für die Preussische Ober-Niederlausitz am 30. Oktober 1865.

[4]) Vgl. auch S. 256.

[5]) Ausserdem war noch beabsichtigt die Errichtung eines Trier'schen Hypotheken-ins (11. Juli 1848), einer Hypotheken-Bank für den Kreis Duisburg (22. April), und einer Hypotheken-Bank in Neuss (6. Mai 1848). Die beiden erst-nnten Projekte mussten abgewiesen werden, weil beide zur Erreichung ihres

des Staates von 100,000 Thlr. und Ueberweisung derjenigen 400,000 Thlr., welche den Provinzial-Ständen der Rheinprovinz zur Begründung eines Unterstützungsfonds in Aussicht gestellt waren. Die Bank nahm das Recht in Anspruch, den Grundbesitzern der Rheinprovinz hypothekarische Darlehen mittelst von ihr ausgestellter, zinstragender, au porteur lautender Schuldscheine in Apoints von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thlr., im Maximalbetrage von 5 Mill. Thlr. auszugeben. Die Regierung vermochte die beanspruchte direkte Geldunterstützung nicht in Aussicht zu stellen, und gab ferner zu erwägen, dass die Schuldscheine keine Special-Hypothek erlangen würden, und somit nur auf jeden Inhaber lautende Schuldscheine einer Gesellschaft von Grundbesitzern seien.

Im Jahre 1857 beantragte ein Cölner Consortium die Genehmigung zur Bildung einer Land-Credit-Gesellschaft für Rheinland und Westphalen.[1]), unter gleichzeitiger Erbittung des Notenprivilegiums in der Höhe von 3 Mill. Thlr., sowie des Rechtes zur Emission verzinslicher, entweder auf den Inhaber oder auf Namen lautender Pfandbriefe. An dem erstgenannten Verlangen scheiterte das Projekt (10. September 1857).

Ebenso wenig kam die zu Anfang September 1857 von zwei [illegible] Interessenten in Aachen und Lauersforth betriebene Gründung ein[illegible] Hypothekenbank für die Rheinprovinz und die Hohen[illegible]zollerschen Lande (mit dem Sitze in Burtscheid) zur Au[illegible]führung.[2])

Hauptzweckes eine Noten-Emission in Anspruch nahmen (30. April, 12. Septemb[illegible] 1848), das letztere wegen Unzulässigkeit der erbetenen Staatsunterstützung [illegible] der nicht hinlänglichen Sicherheit der zu emittirenden Hypotheken-Bankschei[illegible] (30. Juni 1848).

[1]) Vgl. auch den Antrag der Handelskammer Köln auf die Errichtung v[illegible] Credit-Instituten für ländliche und städtische Grundstücke in dem Jahresberich[illegible] pro 1850. Auch in dem Jahresberichte pro 1852 finden sich Anträge in Be[illegible] auf das Projekt einer Rheinischen Hypotheken-Bank. — Zu erwähnen ist au[illegible] der Antrag des Präsidenten der Handelskammer von Elberfeld und Barmen vo[illegible] 28. Mai 1856 auf Begründung von Hypotheken-Banken, im Besonderen einer fü[illegible] Elberfeld und Barmen, mit dem Rechte der Ausgabe von Pfandbriefen.

[2]) Das Grundkapital sollte in 16 Mill. Thlr. bestehen, wovon die Aach[illegible] Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft 1 Million übernehmen wollte. Für de[illegible] Betrag der erworbenen Hypotheken sollten unkündbare Pfandbriefe und kündba[illegible] Hypothekenbriefe emittirt werden. — Eine von dem Vorsitzenden der Direktion de[illegible] Rheinischen Provinzial-Hülfskasse unterm 8. März 1857 ausgearbeitete Denkschrift

§ 117.
:inschlägige Projekte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Provinzen des Landes.

Schon auf dem ersten Vereinigten Landtage wurde die Ein-ihrung eines Credit-Systems [1]) für städtische und länd-iche Grundbesitzungen mehrfach in Erörterung gezogen, ohne ndessen nach irgend einer Richtung hin zu einem Abschlusse zu elangen. [2])

Ebenso wurde die constituirende National-Versammlung mit der Frage durch eine grosse Zahl von Petitionen beschäftigt. [3]) Bei Be-

kam zu dem Schlusse, dass durch eine Erweiterung der Provinzial-Hülfskassen dem Bedürfnisse nach landwirthschaftlichen Credit in der Rheinprovinz am Einfachsten abgeholfen werden könne.

[1]) Ein Luftschloss war es, was Julius Faucher in der Schrift: Die Vereinigung von Sparkasse und Hypotheken-Bank und Anschluss eines Häuserbau-Vereins, Berlin 1845, vortrug. „Es ist — bemerkte Kletke in der S. 19 Note 1 citirten Schrift — ein riesenhaftes Projekt, das aus einer Sparkasse, wie sie bis jetzt besteht, ine Zettel-Bank mit unbeschränkter Noten-Emission bilden will, welche gleich-eitig das ganze bis jetzt bestehende Grundstücks-Hypothekenwesen auflösen und berflüssig machen, nächstdem aber mit demselben Gelde Grundstücke erwerben, iuser bauen und bewirthschaften soll.“ Aus der früheren Periode ist ferner noch r Antrag des Gutsbesitzers Nagel zu Rathenow auf Errichtung einer Credit-istalt für bäuerliche Nahrungen zu erwähnen (Mai 1845).

[2]) Antrag des Abg Stark wegen Errichtung eines Credit-Instituts für alle erbesitzungen im Stande der Landgemeinden vom 14. Juni 1847. Verhand-gen des Ersten Vereinigten Landtages in Berlin I. Thl. S. 894; cf. die stenogr. handlungen desselben Landtags S. 574. Nutzen der Credit-Institute für alle dlichen Besitzungen S. 626 f. Ritterschaftliche Credit-Institute S. 631. Gut-ten der siebenten Abtheilung der Curie der drei Stände, betreffend den Antrag Abg. Hirsch, um Beschleunigung der Einführung eines Credit-Systems für ltische Grundbesitzer. Drucksachen des Vereinigten Landtags Bd. IV. S. 3; elbst auch das Gutachten derselben Abtheilung, betr. den Antrag des Abg. König l mehrerer anderer Mitglieder wegen Errichtung eines Credit-Instituts für alle erbesitzungen.

[3]) Vgl. die Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen ats-Verfassung Bd. I. (Berlin 1848, Verlag der Decker'schen Geh. Ober-fdruckerei), woselbst Verzeichnisse aller eingegangenen Petitionen (cf. Bd. I. 110 f., 143, 151) abgedruckt sind; theils wurden allgemeine Vorschläge zur bung des Credits und zur Abhülfe der augenblicklichen Geldnoth gemacht, theils f die Errichtung von Sparkassen oder Landrenten-Ablösungskassen hingearbeitet. 1 Besonderen hatte sich der Abgeordnete Sydow die Petition eines grossen Theiles er Berliner Grundbesitzer angeeignet, betreffend die Abwendung des bereits chreckensvoll einbrechenden Ruines der Solidität und des Credits des Grund-besitzes in der Hauptstadt. (7. Juli 1848 Bd. I. S. 368.)

rathung der Angelegenheit [1]) wurde von einer Seite die Errichtung eines Credit-Institutes für den kleineren Grundbesitz nicht für wünschenswerth erklärt, weil das Wohl der kleinen Grundbesitzer gefährdet werde, wenn sie auf eine leichte Art Schulden machen können. Von anderer Seite wurde aber dem entgegnet, es sei nicht einzusehen, warum der Rittergutsbesitzer allein das Vorrecht haben solle, auf sein Grundstück Schulden zu machen. Die Erfahrung habe es gelehrt, dass dem Bauer oft das väterliche Erbgrundstück verkauft wurde, weil ihm Schulden von 10, 20 und 50 Thlr. gekündigt wurden, und er nirgends einen Credit fand. Schliesslich wurde beschlossen, den Antrag der vereinigten Commission für Finanzen und Agrar-Verhältnisse mit dem Auftrage zu überweisen, einen Plan für ländliche Credit-Institute auszuarbeiten und der Versammlung demnächst vorzulegen. Wegen Auflösung der National-Versammlung wurde aber der Gegenstand nicht erledigt. [2])

Nach dem Jahre 1848 trat die Grundcreditfrage [3]) etwas mehr in den Hintergrund [4]), um erst gegen die Mitte der fünfziger Jahre wieder

---

[1]) Dieselbe fand am 7. November 1848 statt, aus Anlass einer Petition von 18 Gemeinden und einem Wahlmann des Strigauer Kreises in Schlesien, cf. Bd. III. S. 386. Auch bei der Regierung liefen im Jahre 1848 mehrfach analoge Anträge ein, so z. B. von Seiten eines Mühlbesitzers in Schweinitz (Westpreussen), auf Errichtung von Hypotheken-Banken (24. April), und des Landraths v. Flotow zu Schleusingen auf Errichtung von Kreisbanken für jeden Kreis unter Oberleitung der Hauptbank des Staates.

[2]) Auch die Verhältnisse der Seehandlung wurden in der constituirenden National-Versammlung besprochen, cf. Bd. I. S. 76. Interpellation des Abg. Rehfeld wegen der Wolleinkäufe der Seehandlung. Beantwortung derselben durch den Finanzminister Hansemann, welcher es billigte, dass die Seehandlung dadurch dem Wollverkehr zu Hülfe kam, dass sie solide englische Wechsel versilberte; cf. auch S. 379, Antrag des Abg. Behnsch auf Vorlage einer Uebersicht der Verwaltung der Fonds der Seehandlung seit dem Jahre 1820 (7. Juli 1848).

[3]) Das Resultat der darüber im Jahre 1852 angestellten Enquête ist bereits oben S. 148 mitgetheilt.

[4]) Es hatte indessen in der Zwischenzeit an mehrfachen Anregungen nicht gefehlt. Hierher zählt z. B. der Antrag eines Tabakfabrikanten in Berlin auf Gründung einer Nationalversicherungsbank für Kapital und Grundbesitz (31. August 1849), der jedoch daran litt, dass er eine Beihülfe des Staates beanspruchte, und das Grundkapital der Bank durch ein Prämiengeschäft beschafft wissen wollte; ferner der Antrag eines Ungenannten (8. September 1849) auf Errichtung einer staatlichen Hypotheken-Bank mit einer Noten-Emission von 20 Mill. Thlr.; Kunze, Ideen eines Vaterlandsfreundes, betreffend die Bildung von 25 Credit-Instituten mittelst 4procentiger Preussischer National-Pfandbriefe, auf Grund von ca. 100 Kritiken zweite total umgearbeitete Auflage des ersten und zweiten Bandes,

bhaft debattirt zu werden.[1]) Die Angelegenheit kam schliesslich ı beiden Häusern des Landtages zur Sprache. Im Abgeordneten-[ause[2]) stellten am 27. Januar 1857 der Abgeordnete v. Lavergne-eguilhen und Genossen den Antrag, in Anerkennung des dringenden edürfnisses landwirthschaftlicher Hypotheken-, Spar- und Leihbanken ie Staats-Regierung zu ersuchen, die Errichtung solcher Banken, ›weit möglich, im Anschluss an bestehende Provinzial-Institute zu ermitteln, und den landwirthschaftlichen Banken die Befugniss zur 'erausgabung unverzinslicher Noten, unter der für die Handelsbanken ngeordneten Sicherstellung zu ertheilen.

Zur Begründung des Bedürfnisses, sowie zur Führung des Nach-reises, dass, und in welcher Weise demselben abgeholfen werden önne, war der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Normativ-Bedingungen für Errichtung ständischer Hypotheken-, Spar- und Leih-anken in den Regierungs-Departements resp. den Provinzen der Ionarchie nebst einer erläuternden Denkschrift beigefügt.[3]) Gleich-

---

:oblenz 1854; Vorschläge zu einer städtischen Pfandbrief-Credit-Ordnung in der [onatsschrift für Preussisches Städtewesen. Jahrgang 1855 S. 289—326. Ver-ollständigte Vorschläge zu einer städtischen Pfandbrief-Credit-Ordnung von Karl :noblauch. Frankfurt a/O. 1857. Aufsatz im Bremer Handelsblatt 1856 S. 1125 ber ländliche Credit-Anstalten.

[1]) Nicht entsprochen konnte werden dem Antrage a) eines Geh. Regierungs-:athes a. D., auf Einführung von Credit- und Hypotheken-Banken in Preussen, regen beanspruchter Noten-Emission (22. Januar 1856), b) des Banquiers ł. Burchard auf staatliche Errichtung von Hypotheken- und Rentenbanken in llen Provinzen; cf. dessen Entwurf eines Finanzplanes für den Preussischen Staat lärz 1856. Ueber den Antrag des J. Reiss vom 22. December 1857, auf Gründung on Hypotheken-Banken, vgl. No. 296 der Hartung'schen Ztg., ferner dessen Schrift: ›ie Hypotheken-Banken und die Bank der Arbeiter in ihren Beziehungen zu den :ommunal-Interessen. Königsberg 1858.

[2]) cf. Acta Haus der Abgeordneten, betreffend die Normativ-Bedingungen für :rrichtung ständischer Hypotheken-, Spar- und Leibanken vom 4. Februar 1857. Credit-Institute, Banken etc. No. 12.) Zu Eingang der Acten findet sich das Statut iner Westpreussischen Hypotheken-Bank (gedruckt) nebst den Abänderungsvor-chlägen nach der Angabe des Geh. Regierungs-Raths Noah, Decernenten im Mini-terium des Innern; desgl. der Entwurf der Landständischen Bank zu Budissin ebst den Abänderungen zum Entwurf der Statuten dieser Bank, und dem Berichte es Bank-Directoriums vom 28. Oktober 1856 (gleichfalls gedruckt).

[3]) Haus der Abgeordneten, IV. Legisl.-Per. II. Session No. 61. Ueberweisung n eine Commission 12. Sitzung am 3. Februar 1857. Commissionsbericht vom . April 1857 a. a O. No. 204. Abänderungs-Antrag v. Rosenberg-Lipinsky Io. 245. Verbesserungs-Antrag v. Arnim No. 241. Berathung in der 59. Sitzung m 5. Mai 1857 S. 1039—1047. Man vgl. auch die Schriften: v. Saenger, die

artige Anträge gingen aus von dem Grafen von Blumenthal-Suckow und Genossen [1]), dem Rittergutsbesitzer v. Lingenthal [2]), einer Anzahl Grundbesitzer des Neustettiner [3]) und Ostroder [4]) Kreises, und dem Gutsbesitzer Geismer auf Klein-Wogenab bei Elbing [5]).

Die zur Berathung des zu Eingang gedachten Gesetz-Entwurfes niedergesetzte Commission war darüber einig, dass bei der grossen Verschiedenheit der agrarischen und Credit-Verhältnisse in den einzelnen Gebieten der Monarchie die Aufstellung allgemeiner Normativ-Bedingungen für Errichtung landwirthschaftlicher Institute nicht zu empfehlen sei, und nahm deshalb von der Prüfung des dem Antrage beigefügten Gesetz-Entwurfes Abstand. Dagegen bejahte sie die Frage, ob ein Bedürfniss vorliege, die Errichtung landwirthschaftlicher Credit-Institute zu fördern, und trat auch darin dem Antragsteller bei, dass die zu errichtenden Institute thunlichst an bestehende Provinzial-Institute Anschluss nehmen sollten.

Das meiste Interesse beansprucht der Theil der Commissions-Verhandlungen, welcher sich mit der Verleihung des Noten-Privilegiums an die beabsichtigten Grundcredit-Institute befasste. Die Commissarien des Handels- und des Finanz-Ministeriums sprachen sich mit Bezug auf diesen Theil des Antrages in folgendem Sinne aus:

Nach ihrer Auffassung könne und dürfe aus dem Umstande, dass man den projektirten Instituten den vieldeutigen Namen „Banken" beigelegt habe, die Folgerung nicht gezogen werden, dass dieselben zur Emission von „Banknoten" geeignete Körperschaften

---

Reform des ländlichen Creditwesens, Bromberg 1857 (enthält eine Kritik des obigen Gesetzvorschlages); der Credit des ländlichen Grundbesitzes in den östlichen Provinzen vom praktischen Standpunkte, Berlin bei Dunker u. Humblot; und Friedrich Vogt, Ueber die Ursachen und Folgen der Geldcalamität und die Mittel für deren dauernde Beseitigung. Breslau 1857.

[1]) Drucksachen No. 126, (bezweckte die Aufforderung an die Regierung zur alsbaldigen Begründung landwirthschaftlicher Hypothenken-, Spar- und Leih-Banken.)

[2]) Petition II. 111, gerichtet auf die Publikation neuer Normativ-Bedingungen für die Errichtung landwirthschaftlicher Banken (Januar 1857).

[3]) Petition II. No. 278 (bezweckte die Unterstützung des v. Lavergne-Peguilhen'schen Antrages).

[4]) Petition II. 227.

[5]) Petition II. No. 309 (bezweckte die Errichtung einer Central-Hypotheken-Bank in Berlin, mit einem Aktien-Kapital von 20 Mill. Thlr. unter Ausdehnung des Institutes über alle Provinzen [26. März 1857]).

ı würden. Man werde vielmehr, um sich klar zu machen, ob das dieselben beanspruchte Privilegium zur Emissionen von Geldeinen wirklich ein „Banknoten"- und nicht vielmehr ein „Papiergeld"-vilegium sei, sich denjenigen engern Begriff von „Banken" zu verenwärtigen haben, welcher nach vielfältigen im In- und Auslande ıachten Erfahrungen überall da, wo es sich um die Begründung ı Zettelbanken handle, festgehalten werden müsse.

In diesem engern Sinne könnten unter Banken nur solche Anlten verstanden werden, deren Hauptgeschäft in dem Discontiren ı Gechäftswechseln, d. h. von solchen Wechseln bestehe, die Creditverkäufen hervorgegangen, eine zu einem bestimmten Tage ige Zahlung repräsentiren, für welche ein Gegenwerth in dem kauften Objekt vorhanden sei. Es erscheine wesentlich, dieses ıptsächlichste und eigentlichste Geschäft der Banken als die untelbare und unentbehrliche Grundlage ihrer Notencirculation festıalten. In dieser Auffassung seien zunächst die ausgegebenen ten nicht als eine unmittelbare Vermehrung der stetig umlaufenden culationsmittel zu betrachten, sondern vielmehr nur als ein Ersatz Geschäftswechsel, welchen im grösseren Verkehr die Eigenschaft, Zahlungsmittel zu dienen, ebenfalls beiwohne, und deren an einem stimmten Tage zu gewärtigende Realisation durch die Umwechseng gegen jederzeit fällige und in abgerundete Abschnitte gegliederte ıweisungen der Bank auf sich selbst gewissermassen nur anticipirt ırde. In diesem Sinne seien ferner die Banknoten eine besonders eignete Ergänzung für die stätige metallische Circulation des Landes, lem, je nachdem die Menge der geschäftlichen Umsätze und mit das Bedürfniss nach Umlaufsmittel zunimmt oder sich vermindert, letzteren von selbst durch die steigende Ausgabe von Noten im ›ontogeschäfte in vermehrter Zahl in den Verkehr eintreten, resp. dem Ablauf und der Einlösung der discontirten Wechsel in die er der Banken zurückzukehren. In diesem Sinne endlich werde wesentlichste Garantie für die jederzeitige Realisirbarkeit der n und gegen die Möglichkeit einer Entwerthung derselben darin rkennen sein, dass das hauptsächlichste Geschäft der emittirenden tute auf Grundlagen beruhe, vermöge deren binnen kürzester t die Hauptbestandtheile der vorhandenen Aktiva in baares Geld esetzt werden können.

Hiervon ausgehend, werde man zunächst zu der Ueberzeugung ngen, dass die in den Bankstatuten übliche Bestimmung, verge deren für die ausgegebenen Noten bestimmte Deckungsfonds

in baarem Gelde und resp. in Wechseln vorhanden sein müssten, nicht sowohl als eine ausschliesslich massgebende Bedingung zu betrachten sei, von deren Erfüllung oder Nichterfüllung die Zulässigkeit der Noten-Emission allein abhänge, sondern vielmehr nur als eine formelle, aus den allgemeineren Grundprincipien sich ergebende, und zur Selbstcontrole der Bankvorstände, resp. zur Controle durch das Publikum und durch die Aufsichtsbehörde dienliche Consequenz.

An jenen allgemeinen, enge begrenzten Begriff der Zettelbanken anschliessend, werde sich ferner ergeben, dass dieselben neben dem eigentlichen Discontogeschäft sich mit anderen Geschäften nur mehr oder weniger nebensächlich, und nur insoweit zu befassen haben, als dabei das Princip beständiger Flüssigerhaltung ihrer Fonds niemals aufgegeben werden dürfe, auch wenn bei andern Arten der Geldanlegung ein besserer Gewinn, als im Discontogeschäfte zu erwarten sein sollte.

Hiernach hätten die Zettelbanken zunächst des Hypothekenverkehrs unter allen Umständen sich zu enthalten. Hiernach falle ferner direkte Creditbewilligung, auch gegen unmittelbare Wechselbestellung von Seiten des Creditnehmers, nicht in den Beruf der Zettelbanken. Denn dergleichen Wechsel seien weder die Repräsentanten einer anderweit aus einem Geschäftsumsatze hervorgegangenen Zahlungsverbindlichkeit, noch könne, der Regel nach, ihre pünktliche Realisirung mit derselben Gewissheit, wie bei einem Geschäftswechsel gewärtigt werden. [1])

[1]) Geschäftswechsel kämen im landwirthschaftlichen Verkehr überhaupt wohl nur ausnahmsweise vor, und wo sie vorkämen, dürften die bestehenden Banken bei übrigens gleichen Verhältnissen ebenso wenig sich veranlasst sehen, sie zurückzuweisen, als die Wechsel eines Kaufmanns oder Fabrikanten. Die landwirthschaftlichen Produkte würden meist nicht gegen Credit, sondern gegen unmittelbare Zahlung — oft sogar unter Leistung von Vorausbezahlungen — verkauft. Die im kaufmännischen Leben die Regel bildende Verfahrungsweise, über creditirte Kaufgelder für verkaufte Waaren Wechsel zu geben, die demnächst in den Banken discontirt werden, könne hier daher nicht leicht Anwendung finden, und es fehle somit an dem eigentlichen Anknüpfungspunkte bankmässiger Beziehungen. Was man als das wesentliche Bedürfniss der Landwirthe betrachte, sei directe Creditgewährung gegen trockne Wechsel des Creditnehmers. Diese zu bewilligen, sei aber, der Creditsuchende möge Kaufmann oder Landwirth sein, nicht der Beruf der Banken in dem oben erläuterten engern Sinne des Wortes, sondern derjenige eines Banquiers, oder besonderer zu diesem Zweck zu begründender Credit-Institute. Demnächst glaubten die Commissarien aber auch aus dem Angeführten die Folgerung ziehen zu müssen, dass Institute, welche den eben näher bezeichneten Geldbedürfnissen der Landwirthe entgegenzukommen bestimmt seien,

Um was es sich handle, sei daher „Papiergeld“, d. h. solche ‚Anweisungen auf sich selbst“, deren Credit mehr in der Ueber-eugung des Publikums von der Zahlungsfähigkeit des emittirenden nstitutes im Allgemeinen, als in dessen inneren, die jederzeitige Einlösbarkeit dieser Anweisungen unter allen Umständen ermög-ichenden Organismus zu suchen sein würde. Möge nun zwar icht unbedingt zu bestreiten sein, dass auch ein nicht den Be-griffen der Banknote entsprechendes Papiergeld, in mässigen Beträgen ınd unter vorsichtiger Verwaltung ausgegeben, zumal in ruhigen Zeiten seinen Cours im Publikum zu behaupten im Stande sein könne, o liege es doch nahe, dass die Staats-Regierung dieses Mittel, un-verzinsliche Darlehen zu contrahiren, für ihre eigenen Bedürfnisse zu eserviren habe, und es nicht zu Gunsten von Corporationen oder nstituten aus der Hand zu geben geneigt sei, wenn die letztern die Unzulänglichkeit eigner Fonds zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke lurch eine in dieser Form nachgesuchte Subvention zu ergänzen vünschten. Je häufiger die Fälle vorkommen, in welchen dergleichen Privilegien zur Erreichung vor Zwecken, denen die Gemeinnützigkeit ıicht abgesprochen werden könne, nachgesucht würden, [1]) um so lringender erscheine es, wenn der Verkehr von einer Ueberfluthung

lie principiellen Bedingungen der Banknoten-Emission zu erfüllen nicht in der age sein würden. Die Hauptgeldanlage von Credit-Instituten dieser Art würde, elbst wenn man von dem Hypothekenverkehr ganz absehen wolle, in solchen Wechseln bestehen, welche etwas ganz Anderes, als eine im geschäftlichen Ver-Verkehr befindliche Waare, resp. deren creditirten Kaufpreis, repräsentirten, und velche überdies auch darum kein geeignetes Substrat für eine Noten-Emission bilden vürden, weil, bei der Natur des landwirthschaftlichen Verkehrs und der Bedürfnisse, ür welche der Landwirth Credit suche, weder die prompte Innehaltung eines kurz emessenen Verfalltermins mit Sicherheit als allgemeine Regel erwartet werden önne, noch die jederzeitige Veräusserung von dergleichen Wechseln an der Börse ulässig sein würde. Eine statutarische Verpflichtung, einen gewissen Deckungs-onds in Wechseln jederzeit in Bereitschaft zu halten, würde mithin bei dergleichen nstituten keineswegs diejenige praktische Bedeutung haben, wie bei eigent-ichen Banken.

[1]) Das Preussische Hauptbank-Direktorium, das gleichfalls gegen den Vor-chlag Einwendungen erhoben hatte, betonte (12. Februar 1857) mit Recht, dass, venn den zu errichtenden ländlichen Hypotheken-Banken dieses Recht zu-gestanden werde, dieselbe Befugniss den schon seit vielen Jahren beantragten, aber n der Versagung dieses Rechts bisher gescheiterten gleichartigen städtischen Pfand-briefs- und Hypotheken-Instituten nicht werde vorenthalten werden können, da ler städtische Grundbesitz unter dem Drucke der Geldverhältnisse nicht weniger eide, und auf die Fürsorge der Staatsregierung denselben Anspruch habe, wie der ändliche.

mit Papiergeld bewahrt werden solle, die Ermächtigung zu Papiergeld-Emissionen auch in solchen Fällen zu versagen, wo nachgewiesen werde, dass ein gemeinnütziger Zweck ohne eine solche Unterstützung nicht erreicht werden könne — ein Nachweis, der für den vorliegenden Gegenstand übrigens nicht einmal geführt worden sei.

Die gedachte Commission konnte sich indessen von der Richtigkeit dieser Ausführungen nicht überzeugen. Ihre Argumente gingen hauptsächlich dahin, dass es der Staats-Regierung vollständig offen bleibe, in den einzelnen Statuten entsprechende Bestimmungen in Betreff der Sicherheits- und Realisationsfonds zu treffen.[1])

In den Plenarverhandlungen[2]) legte der Chef des landwirthwirthschaftlichen Ministeriums, Frhr. von Manteuffel keine grosse Vorliebe für Banken an den Tag, indem er es nicht für wünschenswerth erachtete, dem Grundbesitz die Möglichkeit zu erleichtern, sich zu verschulden. Dagegen musste er den wohlthätigen Einfluss der von Seiten der Communalstände der Niederlausitz gegründeten Sparkasse rühmend ankennen.[3]) Auf verwandte Bestrebungen übergehend

---

[1]) Unterscheide man bei den beabsichtigten Credit-Anstalten sorgfältig zwischen ihrem Hypotheken- und ihrem eigentlichen Bankverkehr, halte man im Auge, dass sie eigentlich in zwei Institute zerfallen, so erscheine die Gestattung einer Banknotenemission vollständig zulässig. In dem Umstande, dass für beide Geschäftszweige dieselbe Leitung eintrete, beide Institute von denselben Personen hervorgerufen seien, beide dieselbe Garantie fänden, liege kein Grund, der mit der Hypothekenbank verbundenen Handelsbank die Noten-Emission zu versagen, wenn für diese als Fundament festgehalten werde, dass für jeden Thaler ausgegebene Banknote $^1/_3$ in baarem Gelde, und $^2/_3$ in discontirten Wechseln oder ähnlicher Sicherheit vorhanden sein müsse.

[2]) Dieselben fanden im Abgeordneten-Hause am 5. Mai 1857 statt (Verh. S. 1034—1047).

[3]) S. 1039. Dieselbe habe ungefähr 2 Millionen Einlage. „Wir haben dadurch das Kapital concentrirt und associirt. Wir geben den Einlegern pro Thaler einen Silbergroschen Zinsen, also $3^1/_3$ pCt., und benutzen diese 2 Millionen, um sie innerhalb der Niederlausitz an jeden Grundbesitzer auszuleihen, der darum nachsucht, und der die gehörige Sicherheit gewährt. Wir beherrschen dadurch in der Niederlausitz den ganzen Geldmarkt, alle die Calamitäten, die hier eingetreten sind, treten dort nicht ein, und die einzige Bedingung ist die, dass derjenige, welcher ein Kapital auf den Grundbesitz nachsucht, ein fleissiger, zuverlässiger und solider Wirth ist. Wir haben bei dem Placiren der Kapitalien keine Taxe. Wir placiren hierbei nur so viel Geld und Staatspapiere, als nöthig ist, einem etwaigen plötzlichen Andringen der Einlagen entgegenzutreten. Die ganzen übrigen Gelder, die fast 2 Millionen betragen, haben wir auf Hypotheken ausgeliehen.

erkte derselbe: „Abgesehen von dem Vorschlage, der hier in
ɜ steht, sind mir im Laufe der letzten Monate und des letzten
es die mannigfachsten anderen Vorschläge zugegangen. Sie gingen
alle davon aus, dass gesagt wurde, um das Opfer zu bringen,
hes wir der Landwirthschaft zu bringen gesonnen sind, verlangen
von dem Staate eine gleiche Rücksichtsnahme, wir wünschen
, dass unseren Privatbanken die Erlaubniss ertheilt werde, für
ıd 4 Millionen Thaler Banknoten auszugeben. Nun glaube ich,
es ein gutes Geschäft ist, wenn man das Recht besitzt, mit einem
ital von 3 oder 4 Millionen Thalern, welches zu erwerben keine
se Mühe gemacht hat, zu arbeiten. Dass also alle diejenigen,
he diese Unternehmungen beabsichtigt haben, gute Geschäfte ge-
ht haben würden, ist mir nicht zweifelhaft gewesen, ob aber
ɔei die Landwirthschaft gute Geschäfte gemacht haben würde,
muss ich sehr bezweifeln. Wenn man nun nicht Banknoten
ɘn wollte, so ist das Zweite gewesen, dass in allen Statuten-
vürfen, die mir vorgelegt sind, ein kleiner Nachtrag kam: zur
geltung für die Vortheile und Opfer, die man der Landwirthschaft
gen wolle, sei die Erlaubniss nothwendig, in derselben Weise
kgeschäfte zu machen, wie die anderen Banken, Wechsel zu dis-
iren, und andere industrielle Unternehmungen zu machen. Es
also eine Bank, die nicht ihr Geld auf die Landwirthschaft ver-
det, sondern in andere Unternehmungen hineingesteckt haben
de, wie wir es bei allen anderen Banken haben. Dann kommt in
Regel der Antrag, dass diejenigen Provinzen, welche keine Pfand-
fe haben, jetzt derartige bekommen möchten. Ich würde auch da-
ɘn entschiedene Bedenken aufzustellen haben. Wenn jetzt für die
rinzen, welche noch keine Pfandbriefe haben, derartige geschaffen
den, so kann ich dies nicht anders betrachten, als ein Vor-
fen der gegenwärtigen Besitzer für alle Zeit in Bezug auf ihre
tznachfolger. Ich habe keine Garantie, dass die gewährten Pfand-
fe in dem Grundbesitz selbst verwandt werden, im Gegentheil,
allgemeinen Richtung entsprechend, die jetzt die Kapitalien haben,
be ich, würden sehr viele zwar Pfandbriefe nehmen, mit diesen
: in Eisenbahn-Aktien speculiren, anstatt sie auf die Güter zu
venden. Ich glaube, dass man die Pfandbriefe nur bewilligen

ɜ Sparkasse besteht seit 30 Jahren, und der Verlust ist, wenn ich nicht irre,
dieser Verwaltung in der langen Reihe von Jahren ungefähr 300 Thlr. ge-
n. Wir haben da keine Taxprincipien, keine Banknoten."

darf, wo auf andere Weise der Grundbesitz nicht zu erhalten ist, etwa in derselben Weise, wie man Specialmoratorien nach grossen Landes-Calamitäten ertheilt; aber jetzt im Frieden die vielen Millionen, angeblich um den Grundbesitz zu erhalten, auszugeben, das würde ich in jeder Beziehung nicht für gerechtfertigt halten."

Der Gedanke, dass es nothwendig sei, eine Art Central-Boden-Creditbank zu schaffen, trat übrigens mehrfach in den Vordergrund.[1])

Das Resultat war, dass das Abgeordneten-Haus die Erwartung aussprach, die Staats-Regierung werde ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge dem durch die neuern Geldverhältnisse überaus gefährdeten, und durch die Hypotheken-Ordnung so sehr erschwerten Credit des Grundbesitzes zuwenden.

Wie bereits angedeutet, war auch das Herrenhaus mit der Angelegenheit beschäftigt.[2]) In der Commission desselben waren die

---

[1]) Am deutlichsten kam der angedeutete Gesichtspunkt in der Rede des Abgeordneten Wagener zum Vorschein, welcher zur Begründung des Postulates u. A. bemerkte: „Der Grundbesitz bedarf eines Institutes, wo nicht allein, wie damals bei Gelegenheit der Kreisobligationen geäussert wurde, sein Credit mit dem Central-Credit der hiesigen Börse in Verbindung gebracht wird, sondern er bedarf in der That eines Credit-Institutes, das es möglich macht, bei besonderen Veranlassungen mit einem bedeutenden Fonds für sicherstehende Hypotheken-Kapitale einzutreten. Ich theile dabei vollkommen die Anschauung, dass es möglich ist, ein Institut zu schaffen, was im Allgemeinen den Hypothekenverkehr sichern kann. Ich glaube aber auch, dass, so wie man es nicht für eine verwerfliche Regierungsmassregel gehalten hat, den industriellen Credit in der Königlichen Hauptbank zu centralisiren, es eben so wenig als eine verwerfliche Regierungsmassregel bezeichnet werden kann, durch eine landwirthschaftliche Centralbank den Grundcredit mit der hiesigen Börse in Verbindung zu bringen. Eine Nachahmung der Zustände, wie sie in Mecklenburg bestehen, vielleicht eine blosse Einführung der dortigen Hypotheken-Ordnung, würde nach meinem Dafürhalten den entscheidenden Punkt durchaus nicht treffen. In Mecklenburg ist die Sache wohl möglich, weil Mecklenburg nicht eine industrielle Centralbörse hat, sondern, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Zahl wandernder landwirthschaftlicher Börsen besitzt. Es sind dies die sogenannten Umschlags-Termine. Man hat an drei, vier Orten zu bestimmten Tagen eine landwirthschaftliche Börse, die den Credit des Gutsbesitzers in ausreichender Weise mit dem Kapital in Verbindung bringt. Eine solche Verbindung fehlt uns jetzt in Preussen, und ich glaube, das ist die Hauptsache, solche zuerst zu schaffen."

[2]) Am 17. Februar 1857 beantragte Graf v. Itzenplitz die Errichtung von Credit Instituten zum Nutzen der Grundbesitzer in allen Provinzen und die Ermächtigung derselben zur Emission von je 1 Mill. Thlr. Bank-Noten gegen vorschriftsmässige Sicherheit und zur Annahme von Depositen. Die Befugniss zur

Anschauungen über die Einräumung des Notenprivilegiums an die landwirthschaftlichen Banken getheilt, [1]) und es wurde schliesslich diese Frage — unter gleichgeitiger Empfehlung der auf die Bildung neuer, oder die Erweiterung schon bestehender Credit-Anstalten gerichteten Bestrebungen — schliesslich der Erwägung der Staatsregierung anheimgestellt. [2])

Aus Anlass dieser Beschlüsse sah sich die Staatsregierung veranlasst, die Frage der Errichtung von Hypothekar-Creditinstituten näher in das Auge zu fassen, und es fanden demnächst auf die Anregung des Herrn Ministers für die landwirthschaftliche Angelegenheiten hin vom März bis Juni 1857 Conferenzen statt, bei denen die sämmtlichen betheiligten Ministerien (5) durch Commissare vertreten waren.

Ueber das Bedürfniss einer Reform der bestehenden Pfandbrief-Institute und die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Anstalten zur Förderung des Hypothekar-Credits herrschte nur eine Stimme. In letzterer Beziehung wurden Pfandbrief-Institute für diejenigen Provinzen in Anregung gebracht, in welchen solche noch nicht bestanden, oder die bestehenden noch nicht ausreichten. Auf die Garantie der Kreise und Provinzen Credit-Institute zu gründen, erschien nicht rathsam, da das Vermögen und die Steuerkraft der Gesammtheit nicht mit einer Bürgschaft belastet werden dürfe, welche enorm hohe Summen erreichen könne, und nur die Privatvortheile des einzelnen Grundbesitzers fördere. Dagegen lag nach der Ansicht der Commissare für die Regierung ein Anlass nicht vor, der Bildung von Aktien-Gesellschaften, die sich mit dem Real-Credit befassen wollten, entgegenzutreten. [3]) Die Concurrenz solcher kaufmännisch geleiteter Gesellschaften könne auch in den Provinzen, wo Pfandbriefs-Institute bestanden, recht nützlich wirken, und dazu

---

Errichtung gleicher Credit-Institute sollte auch den Communalbehörden der grösseren Städte gewährt werden. Die Hypotheken-Bank in der Kgl. Sächsischen Oberlausitz hatte er als Muster hingestellt. Der Antragsteller zog jedoch seinen Antrag noch vor der Berathung in pleno zurück (24. März 1857). Herren-Haus, Sitzungsperiode von 1856—1857 No. 64.

[1]) cf. Bericht der achten Commission über die Petition d. d. Osterode, den 21. Februar 1857, die Errichtung landwirthschaftlicher Hypotheken-, Spar- und Leih-Banken betreffend. Sitzungsperiode 1856—1857 No. 158. Berichterstatter v. Below.

[2]) Verhandlungen der 35. Sitzung am 8. Mai 1857 S. 428—439.

[3]) Für die Errichtung neuer Hypotheken-Credit-Institute auf Grundlage des Pfandbriefsystems trat O. Hübner lebhaft in den Schranken cf. Jahrbuch V. S. 240 und VI. 1. Heft S. 41.

beitragen, dass diese in dem Gange ihrer Verwaltung einfacher und schneller werden.

Es frage sich nur, welche Rechte die Aktien-Gesellschaften in Anspruch nähmen. Unbedenklich sei, denselben zuzugestehen:

a) die Emission von Pfand- oder Hypothekenbriefen au porteur zum Betrage der an Grundbesitzer und Corporationen ausgeliehenen Darlehen, jedoch nicht über den zehnfachen Betrag des Aktien-Kapitals, nur zur ersten Stelle, und nur bis zur Hälfte des gemeinen Werthes des beliehenen Grundstückes;

b) die Anlegung vorräthiger Geldbestände in bankmässigen Geschäften, und die Annahme verzinslicher Depositen und Sparkassengelder; nicht aber auch

c) das Recht der Banknoten-Emission.

Das Creditbedürfniss der Corporationen und Genossenschaften könne am Besten befriedigt werden durch Errichtung einer Central-Darlehenskasse, oder durch eine Erweiterung der Provinzial-Hülfskassen vermöge einer Emission von Papieren au porteur, etwa 2 Mill. Thlr. in jeder Provinz. Der v. Lavergne-Peguilhen'sche Antrag wurde nicht für geeignet angesehen, das Problem eines den Bedürfnissen der Landwirthe entsprechenden Credit-Institutes zu lösen.

Im Laufe des Jahres 1857 gaben die einzelnen Ministerien ihre Vota über die Verbesserung der ländlichen Creditverhältnisse ab, es kam jedoch bei der Schlussberathung am 11. November 1857 eine Einigung nicht zu Stande.

§ 118.

Die Renten-Banken. [1])

Am Schlusse dieses Kapitels ist noch der Renten-Banken zu gedenken. Bereits im Jahre 1847 wurde im Ersten Vereinigten Landtage die Frage der Errichtung von derartigen Instituten lebhaft

[1]) Das Nähere über diese Kategorie von Credit-Instituten findet man in Lette's und v. Rönne's Landeskultur-Gesetzgebuug Bd. II. Abthl. 1 S. 519, ferner bei v. Rönne, das Staatsrecht der Preussischen Monarchie Bd. II. 2. Abthl. S. 278. 1. Abthl. S. 100, 113. Hübner Jahrb. I. 76, VI. 2. Hälfte S. 38. Bremer Handelsblatt 1855 S. 277.

›gen, zumal die nach dem Reglement vom 8. August 1836 und pril 1845 in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter, e von Eichsfelde in Wirksamkeit getretenen Tilgungskassen von ıtigstem Erfolge begleitet gewesen waren.[1]) Beantragt war die chtung einer Reallasten-Tilgungs-Anstalt insbesondere von den ıden der Provinzen Schlesien und Posen; als Vorbild diente die dem Jahre 1832 im Königreiche Sachsen bestehende Landrenten-k[2])

Wiewohl bereits am 11. April 1847 an die zum Vereinigten dtage versammelten Stände eine Kgl. Botschaft wegen Uebernahme Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von erlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken ergangen war,[3]) sich die Angelegenheit doch noch mehrere Jahre hinaus, und de erst durch das Gesetz vom 2. März 1850 definitiv geregelt, ches für jede Provinz die Errichtung einer derartigen Anstalt zur ɔrderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auf-ng des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten . Verpflichteten anordnete.[4])

Die Schliessung der Provinzial-Rentenbanken erfolgte am 31. Decbr. ›9.[5])

---

[1]) Ueber die vor Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850 in Preussen bereits ehenden Rentenbanken oder Tilgungskassen v. Rönne a. a. O. Bd. II. 2. Abthl. :78 Note 1.

[2]) cf. meine Bankgeschichte des Königreichs Sachsen S. 64 f.

[3]) Man vgl. die Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtags in Berlin 7 Bd. I.; Kgl. Propositionen S. 82 f. (Denkschrift hierüber); vgl. auch S. 772, 870, 871, 883, 887, sowie die Verhandlungen nach den stenogr. Berichten. hregister am Schlusse des IV. Bandes, s. v. Landrentenbanken.)

[4]) Das Nähere über die Modalitäten findet man bei M. Mützel, das Renten-kgesetz vom 2. März 1850 aus den Motiven erläutert. Stolp 1850 (S. 31.) ge Abänderungen des allegirten Gesetzes erfolgten durch das Gesetz vom Juni 1860 Gesetz-Samml. 1860 S. 383.

[5]) Eine Zusammenstellung der bis zum 1. Oktober 1874 durch dieselben er-:en Resultate findet man in dem Jahrbuche für die amtliche Statistik des ussischen Staats IV. Jahrg. I. Hälfte S. 152 f. Hiernach betrug die Summe ·mtlicher übernommenen Renten 4,302,314 Thlr. Die Abfindungen der Be-ıtigten dafür betrugen in Rentenbriefen 95,186,110 Thlr., baar (Kapitalspitzen) ,590 Thlr., Summa der Abfindungen 95,330,690 Thlr.

XII. Kapitel.

Bankartige Credit-Institute aus der Zeit von 1846—1858.

§ 119.

Darlehenskassen, Provinzial-Hülfskassen, Spar- und Leih-Kassen, Handwerker-Banken, Volks-Banken, Credit-Gesellschaften u. s. w. Einschlägige Projekte.

Es erübrigt noch, ehe wir uns der Organisation des Credits in den nach 1866 an Preussen gefallenen neuen Provinzen zuwenden, eine Anzahl kleinerer Credit-Institute zu besprechen, die wir in keinem der bisherigen Abschnitte unterzubringen vermochten, die aber füglich doch nicht ganz übergangen werden können.

In erster Reihe sind hier die Darlehens-Kassen zu erwähnen. Zur Linderung der durch die Februar-Revolution des Jahres 1848 hervorgerufenen Credit-Erschütterungen wurden dieselben durch das Gesetz vom 15. April 1848 [1]) begründet, um die von der Preussischen Bank zu leistenden Hülfe zu ergänzen, und insbesondere die Darlehen auf solche Gegenstände auszudehnen, welche gesetzlich vom Bankverkehre ausgeschlossen waren. Ein anzufertigendes Papiergeld, zum Betrage von 10 Mill. Thlr. bildete den Fonds der Darlehenskassen. Die Eröffnung der ersten Darlehenskasse erfolgte zu Berlin am 16. Mai, im Laufe der nächsten Monate folgten die Städte Breslau, Erfurt, Halle, Frankfurt a/O., Aachen, Magdeburg, Posen, Königsberg, Elbing, Elberfeld, Danzig, Köln, Memel, Görlitz, Stolp, Iserlohn, Gleiwitz, Crefeld, Siegen und Mühlheim a. d. R. Die Wirksamkeit dieser

[1]) Gesetz-Samml. 1848 S. 105.

- Institute war erspriesslich, wenn auch nur von kurzer
·.[1]) —

Mittelst Botschaft vom 7. April 1847 liess der König dem Ersten
nigten Landtage die Summe ven $2^1/_2$ Mill. Thlr. überweisen,
lieselbe zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen, ähnlich
nigen, welche seit dem Jahre 1831 in der Provinz Westphalen
ınd, zu verwenden.[2]) Die nöthigen Fonds sollten aus der
ıskasse zinsfrei gezahlt, und die Zurückziehung nur vorbehalten
len, wenn dieselben nicht statutenmässig verwendet würden, oder
ich auf das Doppelte anwachsen möchten, in diesem Falle jedoch
ıngsam, dass durch die Zurückziehung keine Verlegenheit für die
en entstehen könne.[3])

Von dem Vereinigten Landtage wurde die Botschaft mit hoher
edigung und mit lebhaftem Danke aufgenommen; der Landtag
rte sich mit dem von dem Kgl. Staatsministerium vorgeschlagenen
heilungs-Massstabe einverstanden, und erwählte in der Sitzung
7. Juni 1847 einen Ausschuss von 32 Mitgliedern, welcher mit

) Die Wiederauflösung erfolgte durch das Gesetz vom 30. April 1851 Gesetz-
ıl. 1851 S. 191. Während des Zeitraumes vom 16. Mai 1848 bis 30. April
waren 11,554 Darlehen zum Gesammtbetrage von 28,339,690 Thlr. bewilligt
n. — Das von einem Theilnehmer des Hauses N. Reichenheim eingereichte
rt der Errichtung einer Disconto-Kasse in Berlin (9. Mai 1848), wurde unter
eis auf den abzuwartenden Erfolg der damals eben errichteten Darlehens-Kassen
riesen.

) Acta des Hauses der Abgeordneten, betr. die Errichtung von Provinzial-
kassen vom 27. August 1849, Institute (Credit-Anstalten), Bankwesen No. 1.
erweise ferner auf die im Drucke erschienenen Verhandlungen des Ersten
nigten Landtags in Berlin I. Thl. Kgl. Propositionen und Botschaften u. s. w.
f., cf. S. 776, 818. 885; ferner die einschlägigen Verhandlungen nach den
graphischen Berichten: Betheiligung der Ministerien bei den Berathungen
den die Provinzial-Hülfskassen betreffenden Gesetz-Entwurf S. 75. Gutachten
diesen Gesetz-Entwurf S. 131. Erklärung der vereinigten Curien darüber
36. Antrag auf sofortige Ueberweisung des auf die Provinz Westphalen
len Antheiles der für die Provinzial-Hülfskassen ausgesetzten Summen 133,
151, Vertheilungsmodus der letzteren 137, 138, 139. Wahl der Commissionen
erhandlung mit dem Ministerium 734, 1070, 1157. Zusammentritt des wegen
rovinzial-Hülfskassen gewählten Ausschusses 1576.

ı Der Kgl. Botschaft war eine Denkschrift des Staatsministeriums vom 4. April
beigefügt. Dieselbe machte den Vorschlag, die $2^1/_2$ Millionen auf die ein-
Provinzen nach Massgabe der Seelenzahl, des Flächeninhalts und des direkten
aufkommens zu vertheilen.

dem Minister des Innern über die jedem Provinziallandtage wegen der besonderen Verwendung und Verwaltung zu machenden Vorschläge in Berathung treten sollte. Später wurde auf den Antrag der Westphälischen Mitglieder des Vereinigten Landtages noch zugestanden, dass der Antheil der Provinz Westphalen (220,000 Thlr.) aus dem Fonds, soweit dieser schon flüssig, der dortigen Provinzial-Hülfskasse sofort überwiesen werden könne. Hiermit schlossen die Verhandlungen des Vereinigten Landtages.

Wiederaufgenommen wurde die Sache im Jahre 1849 in der ersten Kammer von dem Abgeordneten Diergardt und Genossen, welcher den Antrag stellte, dass eine Commission ernannt werde, welche sich mit der Untersuchung der bei dem Ersten Vereinigten Landtage beschlossenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen beschäftigen sollte, um hiernach geeignete Vorschläge zur baldigen Ausführung dieser so heilsamen Massregel zu machen.[1])

Es wurde alsbald eine Commission niedergesetzt, welche sich der Erwägung dieses Gegenstandes unterziehen, und über denselben demnächst der Kammer Bericht erstatten sollte. Dieselbe erkannte das Bedürfniss der Errichtung der in Rede stehenden Institute an, befürwortete die sofortige Ueberweisung des Fonds an die Provinzen, und legte einen entsprechenden Gesetzentwurf der Kammer zur Prüfung und weiteren Beschlussfassung vor.[2]) Dass man bei der Errichtung und Verwaltung der Kassen vorläufig das Reglement der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse[3]) zu Grunde legen möge, darauf

---

[1]) Erste Kammer No. 148.

[2]) Bericht. Erste Kammer No. 318. Berichterstatter Abg. Grasso.

[3]) Das Statut datirte, wie bereits in Bd. I. S. 258 bemerkt, vom 26. November 1831. Abänderungen desselben erfolgten mittelst Allerhöchsten Landtags-Abschiedes an den Vierten Provinzial-Landtag von Westphalen vom 4. August 1834 und Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 8. Juni 1839 auf die Petition des im Jahre 1837 abgehaltenen westphälischen Provinziallandtages (abgedruckt in dem allegirten Commissionsberichte S. 8—13). Diese Abänderungen waren nicht unwichtig. Am 4. August 1834 wurde der Kasse u. A. gestattet, von den Sparkassen der Provinz Westphalen Darlehen bis zum Gesammtbetrage von 50,000 Thlr. aufzunehmen. Am 8. Juni 1839 wurde die Annahme von Geldern aus den Sparkassen der Provinz ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe gestattet, ferner die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen. Am Schlusse des Jahres 1844 betrugen die bei ihr niedergelegten Depositen die Summe von 128,276 Thlr.; ausgeliehen hatte sie seit ihrer Errichtung 896,043 Thlr.

'ar schon in der Kgl. Botschaft hingedeutet. Es handelte sich hiernach also um bankartige Credit-Institute.

Bei der Verhandlung in der ersten Kammer (10. November 1849) urde insbesondere auf die vortheilhaften Wirkungen des Sparassen-Systems hingewiesen, das in Preussen noch so sehr in den nfängen ruhe.[1]) Bedeutende Resultate habe allerdings der von [ansemann in Aachen gegründete Verein zur Förderung der Arbeitamkeit und Sparsamkeit aufzuweisen. Die damit verbundene Spar- nd Prämienkasse, welche allen denen, die zur dienenden und rbeitenden Klasse gehören, 5 pCt. gebe, und für die ersten 20 Thlr. inlage 3 Thlr. Prämie vergüte, habe bereits eine Summe von 2,000,000 Thlr. zu verwalten. Das Endergebniss war, dass der Gesetz-Entwurf nit unwesentlicher Modification angenommen wurde, um demnächst ler zweiten Kammer mitgetheilt zu werden. Auch hier wurde eine esondere Commission zu dessen Berathung niedergesetzt, welche sich ndessen aus mehrfachen Erwägungen gegen den Gesetz-Entwurf ausprach (16. Februar 1850).[2]) Besonders lebhaft wurde betont, dass lie Hülfskassen erst dann von wahrhaft segensreicher Wirksamkeit für lie Provinzen sein würden, wenn sich an dieselben die Einrichtung on Provinzial-Banken anschlösse.

Seit dem Jahre 1854 sind diese Institute in allen Preussischen Provinzen in Wirksamkeit getreten.[3]) Da sie speciell den Zweck erfolgen, den Geldverkehr zu erleichtern, und das Sparkassenwesen u fördern, so konnten sie hier nicht unerwähnt bleiben. —

Am 28. März 1849[4]) stellten der Abgeordnete Hüffer und Ge-

---

[1]) 64. Sitzung S. 1346—1363. Während in Schottland ca. 30 Thlr. Sparassengeld auf den Kopf falle, treffe davon in Preussen auf den Kopf nur 25 Sgr., öchstens 1 Thlr.

[2]) No. 555 II. Kammer Berichterstatter Abg. v. Fock.

[3]) Die einzelnen Anstalten und die dafür massgebenden Normen findet man bei v. Rönne, das Staatsrecht der Preussischen Monarchie II. Bd. 2. Abthl. S. 153 ngeführt. Die Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz, aus dem Jahre 1852 tammend, erwähnt auch Noback a. a. O. S. 327. Desgleichen erwähnt derselbe ier auch noch eine Unterstützungskasse für kleinere Kaufleute und Fabrikanten les Regierungsbezirkes Cöln, mit einem vom Finanzministerium gewährten Fonds on 100,000 Thlr. gegründet. Ihre Geschäfte bestanden in Lombardirung von Waaren und Effecten und Discontirung von Wechseln.

[4]) Acta, Haus der Abgeordneten, betreffend die Errichtung von Hülfskassen und Credit-Anstalten für Gewerbtreibende und Fabrikarbeiter, vom 1. September 1849 bis 19. Mai 1852.

nossen den Antrag, dass eine Commission gebildet werde, um die in einer Denkschrift [1]) niedergelegten Vorschläge zur Verbesserung des Looses der Fabrikarbeiter in Erwägung zu ziehen. Dieselben liefen ursprünglich auf die Errichtung grosser gemeinschaftlicher Kassen hinaus, worin jeder Arbeiter wöchentlich mindestens 1 Sgr. von seinem Lohne, und der Fabrikant ebenfalls 1 Sgr. für jeden seiner Arbeiter einlegen sollte. [2]) Später erneuerte Hüffer in der zweiten Kammer seinen auf die Errichtung grossartiger Arbeiter-Hülfskassen gerichteten Antrag, und entwickelte denselben noch näher (25. August 1849). [3]) Der Vorschlag wurde in Gemeinschaft mit mehreren Petitionen, welche die Errichtung von Hülfs-, Unterstützungs-, Credit- [4]) und Pensionskassen für Gewerbtreibende und Arbeiter zum Gegenstand hatten, in einer Commission berathen, und der zweiten Kammer auch darüber Bericht erstattet. [5]) Der Gegenstand blieb aber zufolge Beschlusses vom 11. Januar 1851 unerledigt.

Ihren Abschluss erhielt die Frage der Errichtung gewerblicher

---

[1]) Betitelt ist dieselbe: Vorschläge zur Bekämpfung des bei den arbeitenden Klassen immer mehr einreissenden Pauperismus und des daraus hervorgehenden Proletariats. Erste Kammer No. 78.

[2]) Die in den Provinzial-Hauptstädten zu errichtenden General-Hülfskassen sollten die von den einzelnen Verbänden eingehenden Gelder verwalten, sie möglichst rentbar machen, den Werkherrn ihre Geldbeziehungen erleichtern, und ihnen die für den Betrieb ihrer Industrie nöthigen Fonds zu billigen Zinsen verschaffen. Sie sollten als Escomte- und Darlehens-Kassen wirken, und auch die Banquier-Geschäfte in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen, demnach Wechsel discontiren, Gelder erheben und zahlen, Wechsel- und Handelspapiere an- und verkaufen, Darlehen, Vorschüsse und Credit geben, und sobald die Verhältnisse es gestatten, sich als Spar- und Prämien-Kassen für die Arbeiter constituiren.

[3]) II. Kammer No. 102, Antrag; Anl. 1 enthält die in der vorigen Note angeführte Denkschrift; Anl. 2 den Entwurf gesetzlicher Bestimmungen für die Errichtung von Arbeiter-Hülfs-Kassen.

[4]) Es beantragten der Handwerker-Verein zu Zehdenik die allgemeine Errichtung von Industriebanken und Hülfskassen für Arbeiter, der Handwerker-Verein zu Gross-Strehlitz die Errichtung von Handwerker-Banken unter Betheiligung und Ueberwachung des Staates; der Baumeister Knorr zu Berlin die Errichtung von Pensionskassen und Invalidenhäusern für Arbeiter und Gesinde, einschliesslich der landwirthschaftlichen Arbeiter; cf. Acta der II. Kammer, betr. die Errichtung von Sparkassen etc., zur Unterstützung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiter im Alter, vom 17. März 1851, Institute No. 7.

[5]) II. Kammer No. 481. Referent Abg. Wegener (25 Seiten). Bedenklich erschien der Commission besonders, die einzelnen Arbeiter-Hülfskassen zur Ausgabe von Papiergeld zu ermächtigen. Anlangend die Petitionen um Errichtung von Credit-Kassen für Gewerbetreibende, so war die Commission der Ansicht, 1) dass die

ıterstützungskassen bekanntlich erst durch das Preussische Gesetz vom April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen.[1]) —

Am 17. Januar 1850 stellte der Abgeordnete Tellkampf den Ang, es sollten zur vorübergehenden Unterstützung einzelner notorisch ter der Ungunst der Verhältnisse schwer leidender Fabrikzweige[2]) allen Provinzen des Staates für den Zeitraum von 4 Jahren Creditıstalten errichtet werden, ausgestattet mit der Ermächtigung, den sitzern der Fabriken gegen hypothekarische Sicherstellung vom ıate garantirte Darlehensscheine bis zur Hälfte des Taxwerthes zu währen.[3]) Die Anregung blieb, wie vorauszusehen, ohne Erfolg.

Im Jahre 1851 stellte Friedrich Harkort die Forderung auf, jeder :eis in Preussen solle seine Bank haben, gesichert durch die ırantie der Provinz oder des Kreises.[4]) Da Preussen damals 291 :eise besass, so forderte er 291 Banken, deren Fonds durch Aktien ıd Depositen gebildet werden sollten. —

In den fünfziger Jahren tauchten in Deutschland Credit-Institute f, die sich vorzugsweise mit dem Credite der Handwerker beısten, und sich darum Handwerker-Banken nannten.[5]) Auch in

irksamkeit der durch Gesetz vom 15. April 1848 zunächst für einen dreijährigen itraum gegründeten Hülfskassen als eine wohlthätige anzuerkennen, und deren rtsetzung zu empfehlen sei; 2) dass da, wo Gemeinden Credit-Institute oder rschusskassen für Gewerbtreibende errichten wollen, die Ausführung solcher lfsanstalten nach Umständen gefördert werden möge, und dass 3) im Uebrigen ı Innungen, Gewerbevereinen und Privaten die weitere Vermehrung und Ausımung derselben zu überlassen sei.

[1]) Einbringung des Gesetz-Entwurfes nebst Motiven durch den Minister v. d. Heydt 16. Januar 1854; II. Kammer III. Legisl Per. II. Session No. 69. Antrag des g. Reichensperger (Geldern) und Genossen vom Januar 1854, betr. die Gründung ı Arbeiter-Kassen a. a. O. No. 65. Ueberweisung des Antrages an eine beıdere Commission II. Kammer 13. Sitzung am 19. Januar 1854 S. 149. Verıserungs-Antrag von Harkort und Genossen vom 9. Februar 1854 l c. No. 113. ommissionsbericht vom 16. Februar 1854. Berichterstatter Abg. Reichensperger eldern) a. a. O No. 125. Berathung II. Kammer. 29. Sitzung am 2. März 1854 485—504. Desgl. I. Kammer III. Legisl.-Per. II. Sitzungs-Per. No. 173. No. 193 richt der Commission für Handel und Gewerbe, Verhandlungen in der Sitzung n 18. März 1854 S. 456—460. Gesetz vom 3. April 1854 Gesetz-Samml. 1854 S. 138.

[2]) Der Leinenspinnerei und Weberei, Baumwollenspinnerei und Weberei, Eisen-, ık- und Kupfer-Produktion und Fabrikation.

[3]) 2. Kammer No. 452. Antrag nebst Motiven.

[4]) Man vgl. die Brochure Harkort's, betitelt: Ueber Volksbanken. Berlin 1851.

[5]) Vgl. über die Handwerkerbank in Mannheim und die Resultate ihres Geıäftsbetriebes von 1847 – 1853 das Bremer Handelsblatt 1854 S. 522; über die sultate der Handwerkerbank zu Stuttgart von 1856—1859, O. Hübner Jahrbuch VI. Hälfte S. 227.

Preussen fand die Sache Nachahmung. So bildete sich z. B. in Wesel unter der Benennung „Credit-Verein für Handwerker“ eine Aktien-Gesellschaft mit einem Grundkapital von 4000 Thlr. zu dem Zwecke, redlichen Handwerkern des Stadtbezirks Wesel, welche nicht durch eigene Verschuldung in augenblickliche Verlegenheit gerathen waren, Vorschüsse zu den Zwecken ihres Handwerkes gegen Zinsen zu leisten, und ihnen die Rückzahlung möglichst zu erleichtern. Das unter dem 21. September 1848 gerichtlich vollzogene Vereins-Statut erhielt die landesherrliche Bestätigung. [1])

Desgleichen bildete sich im Juli 1852 in Magdeburg unter der Benennung: „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg“ [2]) eine Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hatte, dem Handwerkerstande in der Stadt Magdeburg durch Geldvorschüsse Gelegenheit zu einer freieren Bewegung in seinem Verkehre zu geben. Die Dauer der Gesellschaft war auf 10 Jahre bemessen; das Grundkapital (20,000 Thlr.) war durch 2000 Aktien à 10 Thlr. gebildet, von welchen die Stadt Magdeburg unter Verzichtleistung auf Zinsen und Dividenden die eine Hälfte übernahm, während die andere Hälfte zum grossen Theil von Handwerkern in kleinen Beträgen gezeichnet wurde. Die auf Veranlassung des Ministeriums umgearbeiteten Statuten gaben zu einer wesentlichen Erinnerung keinen Anlass, worauf am 15. December 1855 die Allerhöchste Bestätigung derselben und die Concession der Aktien-Gesellschaft unter der obigen Firma erfolgte. Am 20. December 1865 genehmigte der König die Verlängerung der Concession auf weitere 10 Jahre, und eine Statutenänderung. [3])

Aehnliche Bestrebungen machten sich auch noch in anderen

---

[1]) Gesetz-Samml. 1849 S. 350 und Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 444. Das Privilegium ist später durch Zeitablauf erloschen.

[2]) Die Gesellschaft wollte das Institut ursprünglich „Handwerker-Vorschuss-Bank“ taufen. Das Kgl. Preussische Hauptbank-Direktorium fand aber die Bezeichnung nicht passend. Mit der Firma Bank sei in den letzten Jahrzehnten viel Missbrauch getrieben worden. Im Jahre 1841 sei auch eine Versicherungs-Bank in Magdeburg projektirt worden. Die Kgl. Bank sei aber der Annahme der Firma „Bank“ Seitens einer solchen Gesellschaft mit Erfolg entgegengetreten. Dasselbe sei später mit der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin der Fall gewesen, die sich ebenfalls den Namen einer Bank habe beilegen wollen.

[3]) Gesetz-Samml. 1855 S. 718 und 1866 S. 21. Man vgl. auch die Bank- und Handels-Zeitung 1873 No. 266 (Gerüchte über die Bank).

Städten der Monarchie geltend, so z. B. in Aachen[1]) und Berlin[2]) ohne indessen hier zur Ausführung zu reifen.

Im Jahre 1854 wurde die Errichtung einer Silo-Bank für die Provinz Sachsen empfohlen. Eine Privat-Gesellschaft sollte zusammentreten, und als ihren Zweck betrachten: „durch Ansammlung und Aufbewahrung grösserer Roggenvorräthein Silos (unterirdische Getreide-Magazine) bis zum Betrage von 37,000 Wispeln zur Zeit des Ueberflusses, sowie durch Verkauf ihrer Vorräthe innerhalb der Provinz Sachsen in Jahren des Mangels, verderblichen Schwankungen der Kornpreise und etwa wucherischen Speculationen möglichst vorzubeugen."

Der Landrath von Hagen, der Erfinder dieses Projektes, begründete in einer Brochure dasselbe damit, 1) dass der Landwirth weder bei sehr niedrigen noch bei sehr hohen Preisen, sondern nur bei Mittel-Ernten und Mittel-Preisen sich wohlbefindet; 2) dass von des Landwirths Wohlbefinden das der Gewerbtreibenden abhängig ist; 3) dass die Preisschwankungen verderblich für den Landwirth sind, aber immer grösser zu werden drohen, weil in Folge der Umwandlung der Naturalzinsen in Geldrenten nach und nach für immer die grossen Kornkammern sich entleeren, in denen zeither zumeist und in bedeutenden Quantitäten der Ueberfluss guter Jahre für die Jahre des Mangels aufbewahrt wurde; 4) dass demzufolge der Ueberschuss ent-

[1]) Beantragt war eine Rheinische Gewerbebank (10. November 1848) unter von vorneherein aussichtslosen Bedingungen.

[2]) Abgewiesen wurde am 19. Juli 1849 der Antrag eines Kaufmanns in Berlin, auf Errichtung einer Preussischen Industrie- und Handwerkerbank daselbst als Staats-Anstalt, dotirt vermittelst einer jährlich 50,000 Thlr. abwerfenden Renten-Lotterie und mit dem Zwecke, zu jeder Zeit nach Verhältniss der vorhandenen Mittel Waaren für feste Rechnung einzukaufen, und sie wieder möglichst im Wege des Exportes zu verwerthen. Ein ähnliches Projekt (Plan zur Errichtung einer Vorschussbank für den mittleren und niederen Handwerkerstand) findet sich in No. 26 (Jahrg. 1850) des später eingegangenen Blattes „Der Handwerkerfreund". Im December 1850 suchte auch der Vorstand der polytechnischen Gesellschaft zu Berlin um die Errichtung einer „Beleihungskasse für Berliner Fabriken und Industrie" nach; abschlägiger Bescheid am 4. Januar 1851 wegen Mangels der Vorlage eines ausgearbeiteten Planes. Endlich scheiterte das Projekt auf Errichtung einer Disconto- und Beleihungskasse des Fabrikanten-Vereins in Berlin (April 1851) an dem Umstande, dass die von der Preussischen Bank erbetenen Begünstigungen zu Gunsten der Kasse mit den Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 nicht in Einklang gebracht werden konnten. Das Bremer Handelsblatt 1855 S. 36 schreibt: „In Berlin ist zu Neujahr unter der Firma Dünnwald u. Comp. ein Incasso-Geschäft gegründet worden, welches den Einzug von Wechseln auf Nebenorte in ganz Deutschland zu festen Preisen übernimmt."

weder in die Hände einzelner Speculanten übergeht, oder durch unnöthige Consumtion verschwendet oder ausgeführt wird; und dass 5) Versuche, durch gesetzliche Anordnungen oder Verwaltungsmassregeln extremen Schwankungen der Getreidepreise vorbeugen zu wollen, mit der dem Staate zu Grunde liegenden Idee im Widerspruche treten und überdies schädlich, auch nicht wohl praktisch durchführbar sind.

Eine nähere Analyse dieses Projektes zeigte, dass man wohl die Silos als eine zweckmässige Magazinirungsweise allen Getreidehändlern empfehlen könne, dass aber für die Silo-Banken weder humanistische noch kaufmännische Interessen sprechen.[1])

Auf die im Jahre 1856 in's Leben gerufene Eislebener Disconto-Gesellschaft[2]), und die aus dem folgenden Jahre stammende Elbinger Credit-Gesellschaft[3]) werden wir im nächsten Bande näher einzugehen haben.

Zur Ergänzung der bereits oben S. 149 mitgetheilten Notizen über die Sparkassen, mögen noch folgende Angaben[4]) dienen. Das Regulativ für das Sparkassenwesen vom 12. December 1838 zeichnete hinsichtlich der Verwendung der Sparkassen-Einlagen 3 Wege vor: die Ausleihung der Kapitalien auf Hypothek, den Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen, und die Errichtung und Verbindung von Leihhäusern mit den Sparkassen. Das Regulativ vom 12. December 1838 sprach indessen ausserdem auch noch von der Anlegung „auf andere völlig sichere Art.“ Gegen die Anlegung der Sparkassengelder in kaufmännischen Wechseln machte die Regierung anfänglich Schwierigkeiten. Schon im Jahre 1846 wurde es jedoch der Kreis-Sparkasse zu Herford gestattet, ihre Bestände auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit auszuleihen, wenn zwei

---

[1]) Vgl. das Bremer Handelsblatt 1854 S. 371 f.

[2]) Vgl. Rudolph Meyer a. a. O. Heft XXIII. No. CV.

[3]) cf. Noback a. a. O. S. 844. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats II. Jahrg. 1867 S. 89. Wirth a. a. O. S. 421.

[4]) Dieselben sind entnommen dem Werke: Das Sparkassenwesen in Deutschland und den ausserdeutschen Landestheilen Oesterreichs und Preussens Herausgegeben vom Central-Verein in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klasse. Berlin 1864. Speciell über das Sparkassenwesen in der Preussischen Monarchie handeln S. 165—343. Ueber die Lage der Sparkassen in Preussen in unserer Periode finden sich auch Notizen im Bremer Handelsblatt 1855 S. 278 und 647 und 1856 S. 1070.

wohlhabend bekannte Kreiseingesessene für Kapital und Zinsen Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten würden.

In der Periode, die dem Erlasse des Normativs vom 12. December 38 folgte, hat sich die Theilnahme an den Sparkasssen sehr vermehrt. Während sich die Summe der Einlagen bei sämmtlichen arkassen der Monarchie Ende 1839 auf 6,077,329 Thlr. belief, ıob sie sich:

1842	auf	8,909,066	Thlr.
1843	„	10,072,435	„
1844	„	11,369,794	„
1845	„	12,534,456	„
1846	„	14,149,630	„
1847	„	15,720,635	„

Als die drei grössten Sparkassen der Monarchie zeichneten sich dieser Periode die zu Berlin, die des Aachener Vereins zur Bederung der Arbeitsamkeit [1]), und die des Margrafenthums Niederısitz [2]) aus, welche Ende 1847 allein ein Einlagekapital von mehr 3 Millionen Thaler besassen.

Ende 1848 belief sich der Betrag der Einlagen auf 14,355,449 ılr., also um etwa 1,300,000 Thlr. weniger als im Vorjahre; daʒen erhöhte sich Ende 1849 das Gesammteinlagekapital um 2,194,028 lr. und stieg seitdem, wie die in der Note [3]) mitgetheilte Tabelle ;nehmen lässt, fortwährend.

[1]) oben S. 273.

[2]) cf. oben S. 273.

[3]) Es betrug am Ende der 9 Jahre 1849 bis 1857:

m hre	Zahl der Spar-kassen	Zahl der Spar-Kassen-bücher	Betrag der Einlagen Thlr.	Durchschnittlich kam an Einlagen auf jede Spar-Kasse Thlr.	Durchschnittlich kam an Einlagen auf jedes Spar-Kassen-buch Thlr.	Der Reservefond betrug Thlr.	Der Reservefond betrug also pCt.
ı49	211	261,714	16,557,390	$78,471_{,04}$	$63_{,27}$	914,376	$5_{,51}$
ı50	233	278,147	18,119,853	$77,767_{,61}$	$65_{,14}$	963,376	$5_{,81}$
ı51	243	309,029	20,593,053	$84,745_{,06}$	$66_{,64}$	1,137,653	$5_{,55}$
ı52	246	339,112	23,090,408	$93,863_{,45}$	$68_{,09}$	1,305,816	$5_{,65}$
ı53	263	375,180	26,378,504	$100,298_{,49}$	$70_{,31}$	1,505,286	$5_{,70}$
ı54	285	397,913	29,177,267	$102,376_{,50}$	$73_{,33}$	1,468,275	$5_{,07}$
ı55	323	423,542	32,289,820	$99,968_{,48}$	$76_{,24}$	1,582,240	$4_{,89}$
ı56	365	463,431	36,001,371	$98,632_{,25}$	$77_{,68}$	2,144,269	$5_{,96}$
ı57	405	515,826	41,027,654	$101,302_{,84}$	$79_{,63}$	2,195,478	$5_{,35}$

Wie es mit der Veranlagung (cf. S. 278) in Wirklichkeit stand, ergiebt sich aus folgender Nachweisung: Ende des Jahres 1856 betrug die Summe der Einlagen in allen Sparkassen der Monarchie 36,701,370 Thlr., die Gesammtsumme der Separatfonds 556,321 Thlr., die Gesammtsumme des Bestands der Reservefonds 2,144,269 Thlr., Summe 38,701,960 Thlr. Der Gesammtbetrag der hiervon in öffentlichen auf den Inhaber lautenden Papieren angelegten Gelder belief sich auf 8,653,460 Thlr. oder 22,3 pCt.; während in Hypotheken auf ländliche und städtische Grundstücke 13,225,989 Thlr. veranlagt waren.[1])

Die Veranlagung der preussischen Sparkassen bei öffentlichen Instituten und Corporationen (Abführung an die Bank, die Seehandlung an die Provinzial-Hülfskassen etc.) betrug im Jahre 1856 2,841,651 Thlr.; die Verleihung auf Schuldscheine oder Wechsel gegen Bürgschaft (Verleihung gegen Personalsicherheit) betrug dagegen 3,957,848 Thlr.

Etwas eigenartig gestalteten sich die Verhältnisse bei der im Jahre 1821 in Danzig gegründeten Sparkasse. Wiewohl sie nämlich eine Aktien-Gesellschaft darstellte, so war gleichwohl eine landesherrliche Genehmigung dazu weder vor noch unmittelbar nach Erlass des Gesetzes vom 9. November 1843 erholt worden. Diese Sparkasse hatte zu Anfang der fünfziger Jahre das Wechsel- und Lombard-Geschäft so sehr ausgedehnt, dass sich die Kgl. Bank veranlasst sah, die Angelegenheit amtlich zur Sprache zu bringen. Es fanden nunmehr aus dieser Veranlassung über die Rechtsverhältnisse des Institutes Erhebungen statt, und es erschieneine Modification der Statuten und eine genaue Bestimmung des Rechtssubjekts schon damals wünschenswerth.[2]) Thatsächlich erfolgte dieselbe indessen erst im Jahre 1867.[3])

Auch die durch Landesherrliche Verordnung vom 4. November

---

[1]) Nicht inbegriffen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Münster, Minden, Arnsberg und Trier, von welchen keine Nachrichten vorlagen.

[2]) Die revidirten Statuten datiren vom 18. Oktober 1831. Die Bilanz des Institutes vom 14. November 1851 schloss auf beiden Seiten mit 253,151 Thlr. ab.

[3]) Wir werden demnach im nächsten Abschnitte auf dieses Instisut zurückzukommen haben.

und die weiteren Verordnungen vom 5. Februar und 30. November 1835 [1]) für das Fürstenthum Sigmaringen in das Leben gerufene Spar- und Leihkasse ist hier noch, und zwar aus dem Grunde zu erwähnen, weil dieselbe schon nach kurzer Zeit den Charakter einer förmlichen Landes-Creditanstalt annahm, der die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen stark zuströmten, und von deren Wirksamkeit das Wohl und Wehe des kleinen Landes abhing.

Die Geschäfte derselben bestanden hauptsächlich in Beleihung von Grundstücken; Bankgeschäfte waren derselben gestattet, wurden jedoch nur insofern betrieben, als es zur Förderung der An- und Ausleihungen nöthig war. Dieses Credit-Institut, welches ohne Stammvermögen gegründet, am 1. Januar 1851 eine kündbare Schuldenlast von 2,232,658 fl., und dagegen ein Activ-Vermögen von 2,467,549 fl. besass, war seit dem Jahre 1848 durch Kündigungen von Seiten seiner Gläubiger und durch die Unmöglichkeit, von seinen Schuldnern die ausgeliehenen Kapitalien zurück zu erhalten, zahlungsunfähig geworden. Ein Moratorium, welches mit dem 1. Januar 1850 ablief, hatte die Lage der Sache nicht verändert. Die Missverhältnisse, welche ihren wahren Grund in der Organisation des Institutes, in der mangelhaften Hypotheken-Verfassung, und dem unzuverlässigen Executionsverfahren hatte, bedrohten im Jahre 1852 das Land mit einer Erschütterung aller Besitzverhältnisse. Als Abhülfsmittel kamen in Betracht: die Errichtung einer Filiale der Preussischen Bank, welche jedoch letztere (mit Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Lage des Landes mit seinen 70,000 Einwohnern ohne Handel und Verkehr) [2]) ablehnte, die Errichtung eines neuen Geld- und Credit-Institutes oder die Reorganisation des daselbst bereits bestehenden. Man einigte sich für die letzte Alternative. In Berlin wurde nunmehr der von der Regierung zu Sigmaringen vorgelegte Entwurf zu den neuen Statuten der dortigen Spar- und Leihkasse in commissarische Berathung gezogen, und nach verschiedenen Modificationen am 17. März 1854 landesherrlich genehmigt. [3])

---

[1]) G.-S. IV. S. 131, 186 und 421. Das Statut vom 15. December 1837 befindet sich in dem Gesetz S. 593.

[2]) cf. auch oben S. 130.

[3]) Die Statuten sind in der Preussischen Gesetzes-Sammlung 1854 No. 22 S. 285—312 abgedruckt. Das Nähere findet man bei A. Miruss, die Gesetzgebung für die Hohenzollern'schen Lande seit deren Vereinigung mit der Krone Preussen. Berlin 1856 S 199—248.

Nach dem neuen Statute sollte die Anstalt Gelegenheit bieten, verfügbare Kapitalien, auch in kleinen Beträgen sicher und gegen Verzinsung anzulegen, und gegen angemessene Sicherheit Darlehen zu bewilligen. Sie war aber angewiesen, vorzugsweise solche Gesuche zu berücksichtigen, welche die Erhaltung und Befestigung des inländischen Grundbesitzes bezweckten. Auch zum Ankauf von Effecten war die Anstalt ermächtigt, desgleichen zur Discontirung von Wechseln und zur Eröffnung laufender Rechnungen.

XIII. Kapitel.

Die Bankentwickelung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg von 1846—1857.

§ 120.

Die Nationalbank zu Kopenhagen und deren Filiale in Flensburg.

Wie bereits früher erwähnt (Bd. I. 279), besserten sich die Bankverhältnisse in Dänemark, nachdem Pünktlichkeit und ein gewisses System in die Sache gelangt war, rasch.[1]) Am 5. Mai 1845 konnten die Zettel der Nationalbank bereits als realisirbar erklärt werden, so dass Dänemark, das 88 Jahre lang uneinlösbare, und daher einem schwankenden Course unterworfene Zettel besass, von jetzt ab ein vollständig geordnetes Zettelsystem erhielt.

Im Verhältniss zu den Ueberschüssen der Bank[2]) stiegen selbstredend auch deren Aktien. Wie O. Hübner berichtet, betrachtete man in den ersten 17 Jahren nach Errichtung der Nationalbank die Quittungen für bezahlte Bankschulden (denn von den Aktien selbst

---

[1]) Für 100 Rthlr. Hamburger Banco wurden dänische Courantthaler notirt: 1807 146, 1808 194, 1809 235, 1810 500, 1811 775, 1812 1659, 1813 (10. Sept.) 14,000 (!), 1814 3,100, 1816 760, 1817 425, 1818 244. Ein vollständiges und dauerndes Pari zwischen Reichsbankzetteln und harten Thalern trat erst in den dreissiger Jahren ein. Vgl. den Aufsatz, die Herstellung der Dänischen Valuta nach dem Jahre 1813 in dem Bremer Handelsblatt 1861, S. 75 f.

[2]) Dieselben betrugen im Bankjahre vom 1. August 1844 bis 31. Juli 1845 780,979 Thlr., 1845/46 876,101 Thlr., 1851/52 1,004,732 Thlr.; das Nähere bei O. Hübner II. S. 253 f. woselbst sich auch die Bilanzen der National-Bank vom Jahr 1846 und 1852 befinden. Ueber die Lage der Dänischen Nationalbank während der Geldkrisis im Nov. 1853, Bremer Handelsblatt 1853, No. 110, Spalte 6.

war keine ausgestellt) mit vieler Gleichgültigkeit, und soweit sie in den Handel kamen, konnte man sie für etwa 10 Thlr. pr. 100 kaufen. „Im Jahre 1835 lenkte der Banquier Nathanson die Aufmerksamkeit des Publikums auf dieses Papier. Mehrere fingen an, es zu kaufen, und gegen den Schluss des Jahres 1837 war der Preis 45, und gegen Ende 1838, nachdem die Zwölfmillionensache entschieden, war er 80. Im Jahre 1840 war der Mittelpreis 85, in den Jahren 1841, 1842 und 1843 110, im Juni 1844 129 und er ist später allmählig zu seinem jetzigen Standpunkt gestiegen. Der grosse, auf eine leichte Art gewonnene Verdienst, den viele Menschen dadurch gehabt haben, dass sie Bankaktien zur rechten Zeit kauften, hat das vor sechs Jahren hier so gut wie unbekannte Kaufen auf Zeit oder das Wetten auf den Cours zinstragender Papiere hier im Lande in Aufnahme gebracht."

Die Wirksamkeit der Filialbank in Flensburg war lange Zeit nur eine geringe wegen der Abneigung der Herzogthümer, mit der dänischen National-Bank und ihrem Zettelsystem etwas zu thun zu haben.[1]) Unbeliebt aber war dieselbe in den Herzogthümern wegen der durch die Bankhaft (cf. Bd. I. 274) herbeigeführte Vernichtung des dortigen Credits.[2]) Der Wunsch derselben nach Trennung von der National-Bank und nach Aufhebung der Flensburger Filialbank kehrte stets wieder. So stellte z. B. Joh. Christ. Ravit noch im Jahre 1848 diese Forderung auf, indem er gleichzeitig eine Verbindung des Münzwesens des Landes mit einer wohlorganisirten Giro- oder Zettelbank anstrebte.[3])

§. 121.

Bankartige Institute in den Herzogthümern; Bankprojekte zwischen 1846 u. 1857.

Im Jahre 1847 wurde die Spar- und Leihkasse des Amtes Traventhal zu Geschendorf begründet, und zwar durch Vereinbarung

[1]) Hübner a. a. O. S. 255.

[2]) Näheres findet man über diese Frage in 2 Aufsätzen des Professors Ravit m Bremer Handelsblatt 1861, S. 130 und 140, betitelt: Die Dänische Nationalbank und die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

[3]) Vgl. dessen Schrift: Ueber unsere Münzzustände, Kiel 1848. Die neue Zettelbank sollte nach seinen Vorschlägen das Einschmelzen der Münzen hindern, die Schwankungen in dem Bedarfe nach Handelsgeld und Landesmünze ausgleichen.

sämmtlicher Grundbesitzer des genannten Amtes. Dieselben hatten sich zur Sicherheit des Institutes mit ihrem Grundbesitz (143³/₈ Hufen) und ihrem sonstigen Vermögen für sich und ihre Besitznachfolger durch die Unterschrift des Statutes hypothekarisch verbürgt. Die Anstalt war in erster Linie bestimmt, auf hypothekarisch protocollirte Schuldverschreibungen Anlehen zu geben.

Sonstige neue Grund-Creditinstitute sind in unserer Periode in den Herzogthümern nicht entstanden. Nach dem Gesetze vom 20. Juni 1850 war zur Gründung eines landwirthschaftlichen Creditvereins ein Fonds von 1 Mill. Thlr. nöthig.[2])

Ueber die Entwicklung des Sparkassenwesens in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg in unserer Periode ist Folgendes zu bemerken:[3])

Zu Ende 1855 zählte das Herzogthum:	Schleswig,	Holstein,	Lauenburg
Einwohner:	395,860	523,528	49,475
Es kam damals:			
1 Sparkasse auf Einwohner . . .	11,310	7,814	9,895
1 Einleger auf Einwohner	23	9	15
auf 1 Einleger . . . Rdlr.	143	182	175
auf 1 Einwohner Einlagen	6.2	19.8	11.4.

---

[1]) Am Schlusse des Jahres 1868 betrugen die Activa 570,487 Thlr., die Passiva 550,691 Thlr. wornach sich das Vermögen der Kasse ultimo Dezember 1868 auf 19,769 Thlr. stellte. Im Jahre 1869 stellte die Anstalt die Bitte, etwa für 50—100,000 Thlr. au porteur lautende Schuldverschreibungen ausstellen zu dürfen; die Staatsregierung konnte jedoch ein Bedürfniss zu dieser Banknoten-Emission, schon im Hinblick auf die nahen Beziehungen des Amtes Traventhal zu den Städten Altona und Kiel, in denen sich Zweigniederlassungen der Preussischeu Bank befinden, nicht anerkennen. Auch der Charakter der Kasse als Grund-Creditinstitut stand der Gewährung der Bitte entgegen. (27. Juni 1869.)

[2]) Rud. Zeulmann, die landwirthschaftlichen Creditanstalten. Erlangen 1866, S. 104. Die Obligationen müssen mindestens 150 Fs. betragen; die Darlehen dürfen bis zu ²/₃ des Taxationswerthes gehen, die Tilgung der Schulden erfolgt durch Annuitäten.

[3]) Die Quelle für die nachfolgende Darstellung ist das S. 278 cit. Werk das Sparkassenwesen in Deutschland. Berlin 1869, S. 611—620. Als die älteste Sparkasse des Landes ist daselbst die Sparkasse zu Altona 1801 bezeichnet. Diese Angabe ist zu berichtigen, da bereits eine solche 1792 in Kiel errichtet worden war. Ueber die Altonaer Sparkasse, vgl. das Bremer Handelsblatt 1855, S. 384.

Die Einlagen betrugen bei sämmtlichen Sparkassen zu Ende

	1847	1852	1857	1860
in Schleswig Rdlr.[1]	1,163,931	1,643,157	3,224,979	3,691,001
in Holstein „	5,537,823	7,452,497	12,025,787	14,372,630
in Lauenburg „	184,891	321,403	700,987	1,036,288

Das Vermögen der Sparkassen betrug 1857 in Schleswig 241,524, in Holstein 1,085,312, in Lauenburg 40,145 Rdlr.

Von je 100 Rdlr. waren 1857 in Darlehen an Privaten angelegt: in Schleswig 86; in Holstein 91,13, in Lauenburg 56,3; die Anlagen in Staats- oder anderen öffentlichen Papieren waren verhältnissmässig gering.[2])

Einer Mittheilung im Bremer Handelsblatt 1856 S. 1023 zufolge, hatten damals drei Banquiers der dänischen Regierung einen Plan zur Gründung einer Creditbank in Altona mit einem Kapitale von 12 Mill. Thlr. eingereicht. Das Projekt kam aber nicht zur Ausführung.

---

[1]) Unter Rdlr. (Rigsdaler) ist der dänische Reichsbank-Thaler zu 96 Schillingen à 5 Pf. = 22 Sgr. $9._{05}$ Pf. ehemals preussisch verstanden.

[2]) In Holstein bildeten sich am 19. Dezember 1852 ein Vorschuss-Kassenverein zu Oldesloe als Actien-Gesellschaft mit einem Grundkapital von 3000 Thlr.

XIV. Kapitel.

Die Bank-Entwickelung in Frankfurt a. M. von 1846—1857.[1])

§ 122.

Das Projekt des Spielpächters in Homburg v. d. Höhe (1847).

Mit dem in Band I. S. 290 mitgetheilten Beschlusse vom 8. Februar 1825 hatte der Senat zu Frankfnrt den Zweck, recht lange Zeit von den Aufregungen einer Bankdebatte verschont zu bleiben, in vollstem Masse erreicht. Denn es währte über 22 Jahre, bis er wieder mit einer neuen Angelegenheit dieser Art behelligt wurde. Zum Glücke verursachte indessen die Sache diesmal kein Kopfzerbrechen, denn der Bittsteller war keine heimische Grösse, mit der man rechnen musste; denn es war der Spielpächter in dem Nachbarstädtchen Homburg (fs. Blanc), welcher den Senat allen Ernstes bat, ihm die Concession zur Bildung einer Disconto- und Wechsel-Bank in Frankfurt a. M. auf die Dauer von 30 Jahren mit einem Kapitale von 20 Millionen Gulden (nach Art der französischen und englischen Bank) zu ertheilen (5. Oktober 1847). Der Nutzen eines solchen Institutes, meinte der Antragsteller, bedürfe keiner Erörterung; die so häufig wiederkehrenden Handelskrisen bewiesen, wie nachtheilig es sei, einen Handelsplatz wie Frankfurt dem willkürlichen Drucke einzelner Häuser preisgeben zu müssen.

Blanc kam übrigens der Stadt keineswegs mit leeren Händen entgegen. Blankes Gold und viel Gold sollte sie erhalten, ja noch

---

[1]) Wegen der älteren Zeit vgl. oben §§ 2, 49 u. 67.

mehr! Er wusste von der Spielstätte her, was Alles dazu gehört, um Rosen in das menschliche Leben hineinzuflechten.

Eine Bank in Frankfurt erachtete er für ein fast noch einträglicheres Gewerbe als den grünen Tisch, und desshalb auch der Riesenlohn, den er dafür den Vätern der Stadt bot. Blanc versprach ein neues Theater für die Summe von „Siebenmal Hundert Tausend Gulden“ zu bauen, ferner „Siebenzig Tausend Gulden“ jedes Jahr als Zuschuss zur Unterhaltung einer ausgezeichneten Truppe zu Oper, Ballet (!) und Komödie zu zahlen, was, wie unser Nationalökonom meinte, die Zahl der in Frankfurt anwesenden Fremden gewiss bedeutend vermehren würde; die Bankbeamten sollten aus der Mitte der angesehenen Frankfurter Bürger genommen werden, so dass auch hierin das Interesse der Stadt gewahrt würde. Die Statuten wollte er später einreichen; vorerst galt es ihm, den Beweis zu liefern, dass, was er sagte und versprach, kein Schwindel sei, und dass er die 20 Millionen im Handumdrehen beschaffen könne. Desshalb verpflichtete er sich 100,000 Gulden Conventionalstrafe zu bezahlen, falls er 6 Monate vom Tage der ertheilten Concession an das ganze Kapital von 20 Millionen Gulden durch Zeichnung nicht beschafft hätte.

Wenn man in unseren Tagen derartige Bankvorschläge liest, so überläuft es Einem ganz kalt bei dem Gedanken, welchen Gebrauch des Bankprivilegiums gewisse Stifter im Schilde geführt haben müssen, um solche exorbitante Vortheile aus dem Geschäfte versprechen zu können. Es wird Einem dann aber auch klar, wie es kam, dass bis zum Jahre 1857 einzelne Regierungen ein so entsetzliches Gründungsfieber befallen hatte. Jeder Fürst fand in seiner Krone ein bisher unentdecktes Juwel, das er nur ausbrechen lassen durfte, um seine Chatulle zu füllen, und an seiner Residenz Oper, Ballet und Komödie mit nie geahnter Pracht und ohne Aufwand von einem Pfennig entstehen zu sehen. Kein Wunder, dass so Mancher dem Anreiz nicht zu widerstehen vermochte.

Frankfurt's Senat aber blieb den Versuchen gegenüber taub. Das Gesuch wurde am 7. Oktober 1847 im Engern, am 12. Oktober 1847 im Grossen Rathe verlesen und beschlossen: „das Gesuch des Bittstellers wird abgewiesen“. Irgend eine Art Instruktion, wie sie im Jahre 1824 erfolgte, wurde nicht für nöthig erachtet.

§ 123.

Die Frankfurter Vereins-Kasse (1852).

Abermal waren seit dem Blanc'schen Projekte 5 Jahre verflossen, und mit der Zeit manches Vorurtheil des Senates gegen die Banken geschwunden. Einem schwindelhaftem Unternehmen hätte er freilich sicher auch jetzt noch, bei noch so glänzenden Verlockungen, die Thore verschlossen; allein für ein solides Projekt war er schon empfänglicher gestimmt. Hatten sich doch die mit dem täglichen Hin- und Herzählen gewaltiger Summen baaren Geldes verknüpften Gefahren und Unbequemlichkeiten so sehr fühlbar gemacht, dass der Wunsch nach einer Vereinfachung und Erleichterung der Umsätze immer dringlicher und allgemeiner wurde. [1])

Dieses wirklich vorhandene Bedürfniss wusste eine Anzahl angesehener Frankfurter Handlungshäuser und Kapitalisten gut zu benutzen, um durch ein Hinterthürchen die lang ersehnte Bank doch einzuführen. Das jetzt auftretende Gründungs-Comité [2]) war durch die Vorgänge der zwanziger Jahre gewitzigt, es kannte das Vorurtheil des Senates gegen eine förmliche Bank, und wählte darum für sein Unternehmen statt dessen die harmloser klingende Firma „Frankfurter Vereins-Kasse". Ihr Hauptzweck sollte darin bestehen, die Geschäfte der Frankfurter Banquiers etc. gegen eine mässige Provision nach Art der Girobanken, also durch Eröffnung von Rechnungen und gegenseitiges Ab- und Zuschreiben der Forderungen zu besorgen.

Da die Anstalt nur zur Erleichterung des Verkehrs dienen, und sich aller Geschäfte und Speculationen für eigene Rechnung enthalten sollte, so hätte dieselbe im Grunde eigenes Kapital gar nicht bedurft. Man glaubte indessen doch dem Publikum neben den moralischen Garantien der Vereins-Kasse und ihrer Verwaltung auch pecuniäre bieten zu sollen, wesshalb die Fundirung derselben mit 500,000 (er

---

[1]) Wer den Geldverkehr dieser Stadt, — schreibt Max Wirth in seinem Handbuche des Bankwesens S. 566 – welche eine Effektenbörse mit starkem Binnenhandel vereinigt, vor 1854 beobachtet hatte, der musste staunen, dass die Bankhäuser so lange ohne Bank sich behalfen, denn zu jeder Stunde des Vormittags konnte man zahlreiche Karren und Lastträger mit Säcken und Fässern Silbergeld in den Strassen in Bewegung sehen, wodurch eine Menge Zeit und Geld vergeudet wurde.

[2]) Dasselbe bildeten: die Gebrüder Bethmann, Philipp Donner, W. Ganslandt & Sohn, B. G. Goldschmidt, Joh. Göll & Söhne, D. u. I. v. Neufville, E. Schlamp, Phil. Nic. Schmidt.

höhbar vorerst bis 1 Million) Gulden beschlossen wurde. Die letztere Summe war zum Discontiren kurzsichtiger Platzwechsel und zu Lombardgeschäften bestimmt.

Der Gang der Verhandlungen war ein ähnlicher, wie s. Z. bei dem Projekte von 1824. Zunächst wurde die Vorstellung durch Beschluss des Senates vom 9. November 1852 an das Rechnei- und Rentenamt verwiesen, welches seinerseits die Handels- und Gewerbekammer zur gutachtlichen Aeusserung veranlasste. Die zur Beurtheilung des Projektes von der letzteren niedergesetzte Commission konnte indessen zu keinem einheitlichen Entschlusse gelangen. Die Majorität war zufolge eines am 1. December 1852 abgegebenen Separatvotum's dem Unternehmen entschieden ungünstig gestimmt. Die Errichtung einer Girobank mit dem Zwecke, die anerkannten Missstände des Frankfurter Platz-Incasso's zu beseitigen, hätte die Majorität allenfalls begutachten zu können geglaubt; das Anhängsel einer Discontocassa gab ihr aber zu den grössten Bedenken Anlass; denn sie witterte darin den fruchtbaren Keim zu einer sich später ausbildenden wirklichen Bank. Die 1824 von der Handelskammer dagegen vorgebrachten Gründe wurden neuerdings hervorgeholt. Für geordnete und gewöhnliche Verhältnisse erachtete die Majorität ein Disconto-Institut in Frankfurt für entbehrlich, da ja die Privatbanquiers den lokalen Anforderungen Rechnung trügen. In Krisen würde aber das dem Disconto-Verein zur Verfügung gestellte mässige Kapital schnell erschöpft sein. Die in den Statuten vorgesehene Möglichkeit einer Vermehrung des Kapitalfonds würde darum nur zu bald den Gegenstand neuer Ansprüche des Vereines abgeben. Mit der Vermehrung der Mittel der Belehnungskasse würden aber nur vermehrte Ansprüche entstehen, denen sie schliesslich doch nicht gewachsen wäre. Das Institut würde den einheimischen Schwindel wesentlich fördern, der bei der notorisch geschwächten Kraft der Börse nur um so bedenklicher sei. In einem so kleinen Staate wie Frankfurt würde ferner eine Disconto-Cassa unter der Leitung einer nicht unpartheiischen Direction eine verderbliche Bevormundung des Credites auszuüben im Stande sein. Das Institut einer Vereinskasse (Kassen-Verein) würde endlich eine grosse Menge klingender Münze aus dem Verkehre bringen, da der Verein, um die Unbequemlichkeit des lästigen Hin- und Herschleppens des Geldes zu vermeiden, bei concentrirter Einsperrung des Silbers das Institut der Rechnei-Scheine einführen würde. Da diese gerade zu Zeiten des grössten Geldbedarfes auf den Platz geworfen würden, so würde man gerade

olchen Zeiten von der Vereins-Kasse resp. dem concentrirten -Incasso Zahlungen in Papier empfangen, das sich zu Rimessen as Ausland nicht eigne. Empfehlenswerth sei ein Kassen-Verein olcher höchstens dann, wenn die Bestimmung getroffen würde, auf Verlangen die jeweiligen Auszahlungen des Vereins mindestens Hälfte in klingendem Silber geschehen müssen.

Von einer weit aufgeklärteren Anschauung ging die Handelsner selbst aus, welche Anstand nahm, sich den eben mitgetheilten hten anzuschliessen. Frankfurt sei — so bemerkte sie in ihrem 20. December 1852 dem Rechnei- und Rentenamte abgegebenen hten — der einzige nur einigermassen bedeutendere Wechselplatz, eines jeden Institutes entbehre, das die mühselige und ebenso pielige Geldmanipulation erleichtere, und in zeitweisen dringenden bedürfnissen des Platzes einige Hilfe gewähren könne. Ein volliges Bankinstitut führe den eigenthümlichen lokalen Verhältnissen kfurt's gegenüber viel Bedenkliches mit sich; das vorliegende kt habe aber diesen Charakter nicht, denn die Vereins-Kasse sei er Hauptsache nichts, als der General-Cassier des Platzes; das in ag gebrachte Aktienkapital sei nothwendig, um dem Institute a der moralischen auch eine materielle Garantie zu bieten, und nit dem Zinsen-Erträgniss die bedeutenden Kosten seiner ersten chtung und laufenden Geschäftsspesen zu decken. Als Discontoalt gewähre sie, insbesondere dem mittleren und kleineren Handelsle eine werthvolle Erleichterung, ohne irgendwie die Interessen zu verletzen, welche sich vom Gebrauche der Kasse ausschliessen en.

Nur den einen Vorbehalt machte die Kammer, es solle, um die ige Entwicklung des Institutes einigermassen in der Hand zu n, zu jeder Vermehrung des Aktienkapitals über 1 Mill. Gulden usdrückliche Genehmigung des Senates vorbehalten werden. In n späteren Gutachten der Handels-Kammer vom 15. Januar 1853, hes durch eine bei dem Senate eingereichte Gegenvorstellung von rankfurter Banquier- und Handelshäusern veranlasst war,[1]) blieb Kammer auf ihrem eingenommenen Standpunkte stehen, worauf

[1]) Die Remonstranten befürchteten, 1) es werde die Vereins-Kasse einen wiegend schädlichen Einfluss auf die Circulation des baaren Geldes ausüben, 2) das Institut könne sich zu einer förmlichen Disconto- später zu einer Zettel- entwickeln.

sodann der grosse Rath unterm 1. März 1853 den Statuten[1]) der Frankfurter Vereins-Kasse seine Genehmigung ertheilte.

Zweifelsohne wäre in diesem Credit-Institut der Keim und Ansatz zu einer grösseren Frankfurter Bank gelegen, wenn nicht die Ereignisse der nächsten Wochen der Sache plötzlich eine ganz neue und überraschende Wendung gegeben hätten.

§ 124.

Die Gründung der Frankfurter Bank.

Seit Jahrzehnten hatte in Frankfurt kein inneres Ereigniss eine solche Aufregung hervorgerufen, als die durch das Grossherzoglich Hessische Regierungs-Blatt vom 13. April 1853 erfolgte Kundmachung der Darmstädter Bankgründung. Mochten ringsum in Deutschland Zettel- und Credit-Banken wie Pilze erstehen, das kümmerte den Senat nicht viel; als er aber dem fait accompli gegenüber stand, dass in nächster Nähe von ersten Häusern ein grossartiger Credit-mobilier concessionirt war, da erwachte das Sonderinteresse und auf einmal eine Vorliebe für das Bankwesen, wie man sich dieselbe vor ein Paar Monaten nicht hatte träumen lassen.

Dass Darmstadt als Sitz eines grossen Credit-Institutes ausersehen war, war übrigens in Frankfurt a/M. schon längere Zeit ein öffentliches Geheimniss, so dass man nicht etwa annehmen darf, der Senat habe von dem keine Ahnung gehabt, was in der Schwesterstadt geplant wurde. Die Bestrebungen, daselbst eine Bank zu gründen, waren zudem keineswegs neueren Datums; sie waren — wenn ich recht unterrichtet bin — die Frucht einer alten Differenz zwischen dem Hause Rothschild und einem andern sehr bekannten Bankhause in Frankfurt a/M. Schon in den Jahren 1845—1846 suchte das letztere die Macht des Hauses Rothschild durch Errichtung einer Bank zu brechen; seine bei der Darmstädter Regierung[2]) gemachten

---

[1]) Ein Exemplar der Statuten findet sich in dem Archive der Frankfurter Handelskammer; eines auch in den im Geh. Staats-Archiv zu Berlin aufbewahrten Akten des Kgl. Preuss. Bundestags-Gesandten in Frankfurt, die Frankfurter Vereins-Kasse betr.

[2]) Die frühere ablehnende Haltung der Hessischen Regierung gegen das Darmstädter Bankprojekt war zum guten Theile dem Einflusse des Grossherzogl. Hess. Geh. Oberfinanzrathes Biersack zuzuschreiben, welcher sich gegen die Errichtung von Banken in kleinen Staaten in einem Aufsatze ausgesprochen hatte, der in

Schritte führten indessen damals nicht zu dem gewünschten Resultate. Später besserten sich die Beziehungen der beiden Häuser keineswegs; ja, die Spannung wurde im Gegentheil noch viel grösser. Dass in Darmstadt hinwiederum die Hebel angesetzt wurden, um das Welthaus Rothschild aus dem Sattel zu heben, hatte seinen Grund darin, weil auch jetzt weder in Frankfurt a/M. noch in Köln irgend eine Aussicht auf Erlangung der Bank-Concession existirte.

Welch' eine grosse Tragweite der Senat zu Frankfurt der offiziell erfolgten Bekanntmachung der Darmstädter Bankgründung beimass, lässt sich daraus ersehen, dass er noch an demselben Tage (13. April 1853) die Handels-Kammer beauftragte, sich unter Benehmen mit anderen Autoritäten des Frankfurter Handelsstandes gutachtlich darüber zu äussern, in wie weit die genannte Bank das Interesse des Frankfurter Handelsstandes und des Platzes überhaupt gefährde, und welche Mittel zu ergreifen sein möchten, um den etwa drohenden Nachtheilen entgegen zu wirken.

Die Handels-Kammer entsprach dem Auftrage sofort, und hielt bereits am 19. April 1853 in der fraglichen Angelegenheit eine Sitzung ab, die von allen Finanzgrössen der Stadt, v. Rothschild nicht ausgenommen, besucht war. Besorgniss erregend erschien der Kammer das Darmstädter Unternehmen nicht bloss desshalb, weil es viele Geschäfte dem Platze zu entziehen drohte, sondern auch aus anderen Erwägungen; so hielt sie dafür, der Wirkungskreis der Bank entbehre nach der Fassung der § 10, 17—19 ihrer Statuten der für die Sicherheit solcher Anstalten nothwendigen Beschränkung, ein Mangel, welcher keineswegs durch die blos formelle Oberaufsicht des Staates ersetzt werden könne. Die Besorgnisse entsprangen ferner daraus, weil in der Art von Unternehmungen, die einen Hauptgegenstand der Thätigkeit dieses unbeschränkten, einer Aktien-Gesellschaft überlassenen Banquier- und Wechsel-Geschäftes bilden sollten, keine entpsrechende Fundirung für die von ihm unter dem Namen Schuldscheine, Geldanweisungen und Obligationen auszugebenden, auf den Inhaber gestellten, zum Theil durch Verzinslichkeit noch verlockenden Bankzettel (§ 10, Lit. c. und § 17 und 18) gefunden werden könne.

---

seiner Schrift: „Ueber die Besteuerung", Frankfurt a/M. 1850, S. 368 enthalten ist. Der günstige Erfolg, welchen die in Paris im Winter 1853 errichtete Caisse mobilière hatte, scheint die Realisation des Projekts später von neuem wieder angeregt zu haben.

Die Besorgnisse entsprangen endlich aus der kundgegebenen Verbindung der Anstalt mit der unter der Firma Societé générale du Credit mobilier in Paris kürzlich errichteten Bank.

Ohne die einzelnen anstössigen Bestimmungen der Statuten speziell hervorzuheben, glaubte die Kammer es als ein allgemein vorherrschendes Gefühl des Frankfurter Handelsstandes bezeugen zu sollen, dass dieses Institut, wenn ihm nicht kräftig entgegen gearbeitet werde, wenn man ihm nicht ein starkes Gegengewicht entgegenstelle, ein harter Schlag für Frankfurt's Interessen und Wohlfahrt sei. Zur Abwehr wurde beschlossen, eine Commission von 9 angesehenen und erfahrenen Frankfurter Kaufleuten zu ernennen, um die Berathung der Vorschläge zur Gründung einer soliden Bank in Frankfurt zu übernehmen. (29. April.)

Die besagte Commission[1]) ging so rasch an die Bewältigung ihrer Arbeit, dass sie schon am 12. Mai 1853 mit bestimmten Vorschlägen hervortreten konnte. An demselben Tage lief auch schon das Gesuch um Gründung der Frankfurter Bank, und um die Bestätigung ihrer Statuten bei dem Senate ein. Unterzeichnet war dasselbe von Grunelius & Co., M. A. v. Rothschild Söhne und dem Verwaltungs-Rathe der Vereins-Kasse. Nach einer Hinweisung auf die unmittelbare Veranlassung (Darmstädter Bank) heisst es, die lebhafte und widerspruchlose Ansicht des Handelsstandes habe sich dahin festgesetzt, dass die Zeit gekommen sei, eine gut fundirte, solide Bank in Frankfurt zu errichten, dass eine unabwendbare Nothwendigkeit gebiete, diesen Gedanken jetzt zu verwirklichen, und dass mit den Elementen, welche der lokale Geschäftsbetrieb darbiete, die gegründetste Hoffnung sei, eine solche Bank werde den Handel Frankfurt's beleben, stärken und schützen. Niemand habe verkannt, dass, gleichwie Frankfurt in seinen Handelsbeziehungen, und namentlich in seinen Banquiers-Geschäften, Credit-Umsätzen, Geld-Empfängen und Remittirungen, auf das Ausland und auf die Staaten Süddeutschlands angewiesen sei, die enge Verbindung einer dortigen Bank mit diesen letzteren Staatsgebieten und ihren einzelnen Credit-Anstalten im höchsten Grade wünschenswerth sei, und dass die vertragsmässig gesicherte Circulation ihrer Repräsentativ-Mittel in den Gebieten des Süddeutschen Vereins-Münzfusses Gegenstand ihres Strebens sein

---

[1]) In dieselbe wurden gewählt: M. A. v. Rothschild & Söhne, Grunelius & Co., H. D. Dresler, Moritz B. Goldschmidt, D. J. de Neufville, Gebrüder Reiss, B. Metzler sel. Söhne, J. J. Weiller, Lehne und Joh. Mertens.

müsse. Allein man musste sich auch sagen, dass der gegenwärtige Augenblick nicht unbenützt vorübergehen dürfe, wenn Frankfurt's Handel nicht den Darmstädtischen Unternehmungen tributär werden solle.

Mit der erst kürzlich concessionirten Frankfurter Vereins-Kasse wurde eine Einigung erzielt, kraft deren ihre Activa und Passiva an die Bank übergehen sollten. Dafür erklärte die Vereins-Kasse die Bereitwilligkeit, sich aufzulösen, sobald die Aktien-Gesellschaft der Frankfurter Bank die Bestätigung des Senates gefunden haben würde.[1])

Bei Entwerfung der Statuten wurde auf Anwendung der zuverlässigsten Grundsätze, auf die besonderen lokalen Verhältnisse, auf die Sicherung der Interessen der Bank, auf die Abwendung von Gefährde, und auf die Förderung des Handels der Vaterstadt Bedacht genommen. „Schwindel und Leichtfertigkeit soll da keine Stätte sein". Die Bank, so heisst es ferner in dem Bittgesuche, würde übrigens ihren Zweck verfehlen, erschiene sie nicht bald. Die Darmstädter Bank für Handel und Industrie würde ihren materiellen Sitz in Frankfurt aufschlagen. Ausserdem sei auch eine Zettelbank zu Darmstadt, von den Unternehmern der Bank für Handel und Industrie ausgehend, im Werke, im Augenblicke vielleicht schon fertig. Die Sache sei sonach eine dringliche, die keinen Aufschub ertragen könne.

Die Eingabe wurde am 24. Mai im grossen Rathe verlesen, und dem Rechnei- und Rentenamt zum gutachtlichen Bericht unter Einvernahme der Handelskammer zugewiesen.

Diese letztere gab ihr Gutachten bereits unterm 27. Juni 1853 ab, und befürwortete, wie sich nicht anders erwarten lässt, das Unternehmen auf das allerwärmste. Sie erkannte jetzt offen an, dass sich in früheren Jahren gewichtige Stimmen zum Theil aus Vorurtheil gegen ein solches Institut erhoben, dass sich aber bei den durchaus veränderten Verhältnissen die Gegner einer Bank für Frankfurt von Jahr zu Jahr vermindert hätten. Bei der Wichtigkeit der Sache hielt es die Kammer gleichwohl für nöthig, die früher gegen die Errichtung einer Bank in Frankfurt vorgebrachten Gründe einzeln

---

[1]) In Folge dieser Uebereinkunft wurden später die von den Aktionären der Vereins-Kasse eingezahlten Gelder nebst 3 pCt. Zinsen bis zum Rückzahlungstage von der Frankfurter Bank zurückerstattet.

anzuführen und zu entkräften.[1]) Die beantragten Statutenänderungen waren nicht sehr wesentlich, und es war schliesslich nur noch der Wunsch ausgesprochen, es möchte das Comité alle Mittel aufwenden, nur solche Unterzeichner zu erhalten, welche eine ernste und wirkliche Betheiligung wollen, und nicht etwa blos von dritten gegen einen voraus bedungenen Lohn oder mittelst der Zusage einer nachfolgenden Agio-Vergütung vorgeschoben seien. Auch sollte das Comité für die Anmeldungen solche äussere schützende Formen ersinnen, welche ein das Schicklichkeits-Gefühl und den öffentlichen Anstand beleidigendes körperliches Hervordrängen solcher Personen, die dem Bankunternehmen völlig fremd seien, und fremd blieben, verhüten würden. Das Rechnei- und Rentenamt legte den Bericht der Handelskammer dem Rathe am 2. Juli 1853 vor, und constatirte dabei mit Freuden, dass die Statuten der Frankfurter Bank die fast widerspruchslose Billigung des Gesammthandelsstandes des Platzes erhalten hätten, dass sie das Werk der Einigkeit und Verständigung über Ansichten seien, die Anfangs weit auseinander gegangen waren, und dass bei der gründlichen Prüfung der Statuten das Gepräge der grössten Solidität, scharf in den Vordergrund trete, und die Arbeit auch in dieser Beziehung die würdige Haltung der vorsichtigen Handelswelt von Frankfurt beurkunde. Der Umstand, dass die beiden Hauptkräfte des Platzes an der Spitze des Unternehmens stünden, gebe der Entwickelung desselben im vaterstädtischen Interesse die allein vollständige Garantie.

Am 11. und 18. August 1853 beschäftigte sich die Senats-Deputation mit der Frage; am 23. August wurde deren Gutachten genehmigt, und als Beschluss ausgefertigt. Demzufolge wurde die Erhöhung des Aktienkapitals von der Genehmigung der Staats-Regierung abhängig gemacht, das Privilegium zunächst blos auf 2[illegible] Jahre ertheilt, den Banknoten jeder Zwangscours ausdrücklich abgesprochen, das Notencontingent genau fixirt, und eine Norm für die erste Begebung der Aktien aufgestellt.[2])

---

[1]) Anerkannt war, dass eine Bank dem Platze solide Geschäfte zuführe, dass die Banknoten keineswegs das Silber vom Platze verdrängen, dass die Bank im Gegentheil die häufig eintretenden Geldklemmen beseitige, und zur Vertreibung des fremden Papiergeldes beitrage; ein solides Credit-Institut sei, wie die Erfahrungen in London, Paris und Amsterdam erwiesen, für den Staatspapierhandel wesentlich von Vortheil.

[2]) Die Anmeldungen sollten bei den Banquierhäusern Grunelius und A. v. Rothschild u. Söhne unter obrigkeitlich anzuordnender Aufsicht erfolgen. Nur Frank-

Alle einschlägigen Verhandlungen wurden übrigens unter dem gel des strengsten Amtsgeheimnisses geführt. Wirkte schon die Folge davon herrschende Ungewissheit auf die Geldverhältnisse hthcilig, so verursachte im September 1853 die allgemein veritete Annahme, es habe der Senat eine sofortige baare Einzahlung ı 25 pCt. des anzumeldenden Aktien-Kapitals vorgezeichnet, eine lständige Börsenkrisis. Erst als deshalb am 9. September eine stellung vieler Handelsleute, desgleichen der Handelskammer an den ıat gelangte, sah sich derselbe veranlasst, etwas Licht über die webende Bankfrage zu verbreiten.

Unter steten Verhandlungen zwischen dem Gründungs-Comité und ı Rechnei- und Rentenamte zog sich die Sache bis zum 6. December ›3 hinaus, an welchem Tage im Grossen Rathe den Eingangs erwähn-3 Häusern die Gründung einer Aktien-Gesellschaft, nach Massgabe : mit Bericht des Rechnei- und Rentenamtes vom 2. desselben Monats rgelegten Statuten gestattet wurde. Anfangs April 1854 schien, bei eder erhelltem politischen Horizonte, der Zeitpunkt zur Emission der ıtien geeignet. Zur Beseitigung der augenblicklich noch immer nicht nz beseitigten Schwierigkeiten bat indessen das Bank-Comité den nat, die Operationen mit einem kleineren Kapital, als ursprünglich ıtimmt war, beginnen zu dürfen, und fernerhin darum, von der statuisch festgesetzten Befugniss der Staatsregierung, einen unverzinsıen Vorschuss von 1 Mill. Gulden von der Bank zu beanspruchen, dann Gebrauch zu machen, wenn die Emission der Banknoten klich erfolgt sei. Einige sonstige Abänderungsvorschläge, die chzeitig hiermit die Genehmigung des Senats erhielten (11. April 4), bezogen sich auf die Grundsätze und Formen für die Unterhnung und Vertheilung der ersten 20,000 St.-Aktien. Damit waren letzten Schwierigkeiten beseitigt, und der Publikation des Bankuts stand nunmehr kein Hinderniss mehr im Wege.[1])

---

r Bürger, Frankfurter Handelsfirmen und daneben deren einzelne Theilhaber Frankfurter Bürger, durften sich wegen Zutheilung von Aktien anmelden; Anen und Frauen nicht. Eine Person durfte sich höchstens für 100 Aktien oder 00 fl., und mindestens für 1 Aktie oder 500 fl. Aktien-Besitz anmelden. Auch eventuelle Vertheilungsmodus wurde umständlich geregelt.

[1]) Abgedruckt findet man dasselbe nebst den Grundsätzen für die Unterhnung und Vertheilung der ersten 20,000 Aktien bei Hocker a. a. O. S. 196 f. selbst S. 211 auch die Geschäftsresultate pro 1855, cf. 665. Vgl. auch das mer Handelsblatt 1854 S. 61 (Inhalt der Statuten) und S. 284.

Die Theilnahme der Bürgerschaft Frankfurts in Ausübung des ihr durch die Concessions-Bedingungen zustehenden Rechtes überstieg die kühnsten Erwartungen, indem von 9351 Firmen und Privatpersonen eine Kapitalsumme von 164,917,500 fl. gezeichnet wurde. Die erste General-Versammlung der Bank fand am 30. August 1854 statt. Die Entwickelung des Institutes zu schildern, behalten wir uns für den nächsten Abschnitt vor.

§ 125.

Bankartige Credit-Institute.

Die in Frankfurt seit 1822 bestehende Sparkasse[1]) nahm in unserer Periode einen günstigen Aufschwung, und erfüllte vollauf ihren statutarischen Zweck, „den Minderbemittelten Gelegenheit darzubieten, zur Verwahrung und Verzinsung eines bereits erworbenen kleinen Vermögens und zu dessen Vermehrung durch beliebige Zuschüsse." Nach den neuen Statuten vom Jahre 1847 war ein Maximum der Einlagen nicht bestimmt; die Direktoren wurden von der Gesellschaft erwählt. Das Kapital sollte auf erste Hypotheken in der Stadt und deren Gemarkung und in Frankfurter Obligationen angelegt werden. Der Zinsfuss der Anstalt wurde 1835 von $3^1/_3$ pCt. auf $2^1/_2$ pCt. herabgesetzt, 1840 aber wieder auf 3 pCt. erhöht. Das Kapital der Sparkasse betrug Ende 1830 657,216 fl.; 1834 872,767 fl., 1840 773,239 fl., 1845 1,124,403 fl., 1850 1,450,805 fl., 1853 1,908,654 fl. Die Zahl der Einleger betrug damals 6,350; der Reservefond 171,384 fl. Im Jahre 1862 war der Durchschnittsbetrag der Einlagen nahe 366 fl., ein grosser Theil der Einlagen betrug aber über 1000—4000 fl., einzelne sogar über 10,000, 20,000 und 30.000 fl.

Ausser der Sparkasse bestand in Frankfurt seit 1825 noch eine von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften gegründete Ersparungs-Anstalt, welche den Zweck verfolgte, ihre Einleger zur allmähligen Ansammlung eines kleinen Kapitals zn veranlassen. 1850 war die Zahl der Einleger 1214, das

[1]) cf. Bd. I. S. 292, die nachfolgenden Daten sind dem oben S. 278 angeführten Werke: Das Sparkassenwesen in Deutschland, Berlin 1864 S. 629 f. entnommen. Man vgl. auch den Artikel im Bremer Handelsblatt 1855 S. 468 Ergebniss der Frankfurter Sparkasse 1853 und 1854.

Guthaben derselben betrug 130,604 fl., das Kapital der Anstalt 131,182 fl.; die eingegangenen Gelder wurden bei der Sparkasse belegt. [1])

---

[1]) Das Nähere über die Organisation und die Geschäfts-Entwicklung dieser Anstalt findet man in dem in der vorigen Note cit. Werke S. 634—639. — Einer Notiz im Bremer Handelsblatt 1856 S. 1023 zufolge, hatte der Banquier H. B. Rosenthal in Frankfurt mit einer Anzahl von Geschäftsleuten und Gewerbtreibenden den Plan zur Errichtung einer Creditanstalt nach Art der Bonnard'schen Bank und der Berliner Waaren-Creditgesellschaft (cf. oben S. 231) entworfen, und den National-Oekonomen Max Wirth eingeladen, ihm bei der Abfassung der Statuten behülflich zu sein. Die neue Credit-Anstalt sollte den Namen „Gewerbekassen-Verein" führen. Sie kam aber m. W. nicht zu Stande.

XV. Kapitel.

e Bank-Entwickelung in dem vormaligen Kurfürsten-thum Hessen von 1846—1857.

§ 126.

Die Leih- und Commerz-Bank in Cassel, und die Leih-Banken zu Fulda, Hanau und Marburg. Die Sparkassen.

Ueber die Entwickelung der genannten Institute von 1846 bis 1857 [1]) ist wenig zu berichten; von organischen Veränderungen ist bloss dies eine zu berichten, dass die Leih- und Commerz-Bank zu Cassel im Jahre 1850 sich in eine Zettelbank verwandelte. Während dieselbe bisher die erforderlichen Summen durch die Ausgabe verzinslicher Schuldscheine sich beschafft hatte, gelang ihr dies später be der Concurrenz der Landes-Creditkasse und dem überhand nehmend Speculationsgeiste, welcher nach höheren Zinsen dürstete, imm weniger. Dieser Umstand bewog die Verwaltung, zu eine Ze Emission [2]) zu schreiten, wozu nach ihrer Angabe ohnedem ein dürfniss vorlag. Dem Ministerium des Innern machte sie von Vorhaben eine Anzeige, und erhielt von demselben zur Antwort in der beabsichtigten Emission nichts liege, wozu es der Lei an der Berechtigung fehle.

---

1) Für die ältere Zeit cf. §§ 50, 51, 68 und 69.

2) Die Scheine lauteten: Kassenschein „Ein Thaler im Vierzehn-T Kurhessischen Leih- und Commerzbank. Zahlbar zu jeder Zeit bei der Die auf 1 Thlr. lautenden Scheine waren in Folge der bekannten Massregel seit December 1855 stark in Rückfluss begriffen, und es wu Stelle Zehn-Thalerscheine ausgegeben, lautend: „Kassenschein, Ze Vierzehn-Thaler-Fusse, schuldet an den Inhaber die unterzeichnete zahlbar an der Kasse." Namhaft war die Emission niemals geworden 1856 waren im Umlaufe: Scheine zu 10 Thlr. für 347,000 Thlr., Sc für 60,000 Thlr.

Es fand also eine Banknoten-Emission statt, ohne dass die Verwaltung der Leih-Bank formell genöthigt wurde, irgend eine Sicherheit für deren Wiedereinlösung zu bestellen. Die von den Aktionären gewählten Direktoren, der Leitung einer solchen Anstalt nicht mächtig, und untergeordneten Beamten über Gebühr vertrauend, unterliessen es, aus eigenem Antriebe für die Sicherstellung Sorge zu tragen. Als später Zweifel über die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges aufstiegen, wurden mehrere Gutachten erfordert, es blieb aber Alles beim Alten. Der Minister des Innern beabsichtigte zwar mehrmals eine eingehende Revision der Verhältnisse des Institutes zu veranlassen, es kam aber nicht dazu, vermuthlich weil man der besser gemeinten als begründeten Versicherung der Direktoren, dass Alles gut stehe, oder gut ausgehen werde, Glauben beimass. Auch darin lag ein Misstand, dass die Aktionäre eingehende, ein sicheres Urtheil über den Stand der Sache gestattende Mittheilungen nicht erhielten. Die Früchte der Misswirthschaft sollten nur zu bald zu Tage treten.

Neben der Leih- und Commerz-Bank bestand in Cassel seit dem Jahre 1849 auch noch ein zweites kleines Credit-Institut in der Gestalt des dortigen Vorschuss- und Sparkassen-Vereins, welcher im April 1849 um die Verleihung von Corporationsrechten nachsuchte, die ihm auch bewilligt wurde. Sein Zweck war, Casseler Gewerbtreibenden in augenblicklicher Geldverlegenheit Vorschüsse zu mässigen Zinsen zu gewähren.[1])

Im Uebrigen war das Sparkassenwesen des Landes nur mässig entwickelt. Im Jahre 1849 waren 22 derartige Anstalten im Gange; die sämmtlichen Einlagen betrugen bloss etwa 730,000 fl.[2])

§ 127.

Die Landes-Creditkasse in Cassel.

Auch für die gegenwärtig behandelte Periode können wir hinsichtlich der Wirksamkeit des kurhessischen Landes-Creditinstitutes auf die bereits früher angeführte, auf amtlichen Quellen beruhende Darstellung im ersten Bande der Jahrbücher für National-Oeconomie

---

[1]) Bis zum 20. November 1848 waren 606 Aktien à 5 Thlr. gezeichnet und 337 Wochenbeiträge à 1 Sgr.

[2]) Das Nähere findet man in dem S. 278 cit. Werke: das Sparkassenwesen in Deutschland. Berlin 1864 S. 538—545.

und Statistik, S. 412—437, verweisen.[1]) Nur die Resultate sollen in Kürze hier mitgetheilt werden.

Ende 1859 betrug:

1. die Gesammtsumme aller zu Ablösungen von Zehnten, Zinsen u. s. w. aus der Anstalt vergestreckten Darlehen 13,617,331 Thlr. in 46,218 Posten, worauf bis dahin im Ganzen 2,848,430 Thlr. wieder abgetragen waren, so dass Ende 1850 überhaupt noch 10,768,901 Thlr. in 40,988 Posten ausstanden;
2. die Zahl der hypothekarischen Ausleihungen zu anderen als zu Ablösungszwecken betrug 15,387,089 Thlr. in 24,227 Posten, worauf bis dahin wieder abgetragen waren 5,793,134 Thlr., so dass Ende 1859 noch ausstanden 9.593,955 Thlr. in 18,707 einzelnen Darlehen;
3. angelegt waren bei der Anstalt in der Zeit von 1833 bis Ende 1859[2]):

a) Depositenkapitalien	1,574,470	Thlr.
b) Sparkassengelder	1,095,789	„
c) Militär-Einstandskapitalien	271,695	„
d) Ablösungskapitalien	2,162,477	„
e) Anlehen auf kurze Kündigung	1,274,985	„

Das zu 3½ pCt. bezw. 4 pCt. aufgenommene Passivkapital von Privaten und Körperschaften betrug ult. 1850 9,955,625 Thlr., 1855 13,008,875 Thlr., 1858 14,371,775 Thlr., 1859 14,846,150 Thlr.

Die Ausgaben des Staates für die Anstalt beliefen sich von 1833 bis Ende 1859 auf 614,202 Thlr., seine Einnahmen daraus auf 660,047 Thlr. folglich 45,844 Thlr. mehr, als aufgewendet. Wenn die Anstalt nicht ihre Ueberschüsse abzuliefern, und mit Zinsenverlust auszuleihen genöthigt gewesen wäre, so würde sie in den 27 Jahren von 1833 bis incl. 1859 ein Vermögen von 679,867 Thlr. erworben haben. Der Credit der Anstalt war während dieser Periode niemals erschüttert.

[1]) Wegen der älteren Entwickelung s. Bd. I. S. 301 f.

[2]) Die weniger bedeutenden Lehenskapitalien, Grundentschädigungs- und Zeitungscautions-Gelder sind ausser Betracht gelassen. Desgleichen die Laudemialgelder.

XVI. Kapitel.

Die Bank-Entwickelung im Königreiche Hannover von 1846—1857.*)

§ 128.

Das neue Emdener Bank-Projekt (1846—1853).

Nach dem Scheitern des ersten Emdener Bank-Projektes (§ 73) vergingen volle 15 Jahre, bis die Angelegenheit auf's Neue zur Sprache kam. Die grossen Hoffnungen[2]), welche man auf das Wiederaufblühen Emdens mit Rücksicht auf dessen Hineinziehen in das Eisenbahnnetz hegte, gaben den indirekten Anstoss, dass sich in der Stadt im Oktober 1846 ein Comité aus 16 Personen bildete, welches bei dem Kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen und des Handels die Errichtung einer Bank neuerdings in Anregung brachte.

Ehe sich die Kgl. Staats-Regierung über den Gegenstand schlüssig machte, holte sie zunächst ein Gutachten bei der Kgl. Landdrostei in Aurich ein, welch' letztere hinwiderum Werth darauf legte, die Anschauung der kaufmännischen Deputation zu Emden, sowie des dortigen Stadtmagistrates kennen zu lernen.

Der weitere Gang der Verhandlungen war der, dass die Emdener Bank-Commission der Landdrostei auf deren Wunsch einen vollständig ausgearbeiteten Statuten-Entwurf vorlegte (27. März 1847),

---

[1]) Wegen der früheren Perioden vgl. § 26—29, § 52 und § 72—75.

[2]) Die nachfolgende Darstellung beruht auf den Acten des Stadtmagistrates Emden, betr. die Privat-Aktien-Bank, sowie auf den Akten des ehemaligen Hannoverschen Ministerium's des Innern, Gewerbe-Sachen 1846—1855, betr. die Wiederherstellung einer Bank in Emden.

den diese ihrerseits unter warmer Empfehlung dem Ministerium mittheilte. Die verhältnissmässig geringe Höhe des Stammkapitals[1]) sollte nach ihrer Ansicht in keinem Falle einen Grund gegen das Projekt abgeben, da sich oft Grosses aus kleinen Anfängen entwickelt habe, wenn das Bedürfniss dazu vorhanden, und die Sache gut geleitet sei (28. April 1847).

Das Ministerium des Innern erklärte hierauf, im Allgemeinen keinen Anlass zu haben, sich gegen die Errichtung einer Bank in Emden als Privatunternehmen zu erklären, soweit nicht das öffentliche Interesse entgegenstehe. Die Beurtheilung der grösseren oder geringeren Zweckmässigkeit der einzelnen statutarischen Bestimmungen könne füglich zunächst den Unternehmern überlassen werden, da die Praxis über die Nothwendigkeit einer Aenderung oder Ergänzung am Besten belehren werde. Bei dem Privatpapiergelde kämen zwar manche der Gründe nicht in Betracht, welche gegen die Ausgabe von Staatspapiergeld sprechen; allein ein Sinken der Noten gegen das Metallgeld, eine daraus folgende Vertheuerung der Waaren oder Leistungen gegen Papiergeld seien auch bei dem Privatpapiergelde zu gewärtigen (31. Juil 1847). Das Finanz-Ministerium theilte dies letztere Bedenken um so mehr, als die Unternehmer nach den eingereichten Statuten von den durch die Erfahrung empfohlenen Vorsichtsmassregeln abgewichen waren, und nur $^1/_4$ der Noten durch einen Baarvorrath, die übrigen $^3/_4$ aber nicht ausschliesslich durch leicht zu realisirende Papiere, sondern zum Theil sogar durch Hypotheken zu decken beabsichtigten. Ausserdem spreche gegen die Errichtung einer Zettel-Bank in Emden auch der Grund, dass dieselbe, bei Beschränkung des Notenumlaufes auf diesen Ort, ausser Stande, einen erheblichen Gewinn zu machen stets den Trieb, ja die Nöthigung fühlen werde, über ihre lokale Wirksamkeit hinauszugehen, dass sie in Ermangelung einer genügenden Menge solider Geschäfte zur Beschäftigung ihrer Fonds unsichere und schwindelhafte zu machen versucht sein werde, und dass, wenn das Unternehmen sich rentiren sollte, sofort noch mehrere andere kleine Zettel-Banken entstehen würden, denen die Bestätigung nicht würde versagt werden können, wenn sie der Emdener Bank ertheilt sei.

---

[1]) Vorläufig gebildet durch 1000 Aktien à 200 Thlr. Eine Noten-Emission war beantragt bis zu $^2/_3$ des Betrages des flüssigen Stammkapitals; auch Immobilien sollte die Bank beleihen dürfen.

Was die Sicherstellung des Publikums der Bank-Verwaltung ;enüber anlange, so werde dabei zu berücksichtigen sein, dass ; Interesse der jeweiligen Aktionäre keineswegs identisch sei t der Solidität des Institutes, und dass daher eine obrigkeit-;he Sorge sich rechtfertige. Bethätige sich diese durch eine entliche Controle, so würde sich der Staat im Falle dennoch tretender Verluste schwer zu beseitigenden Ansprüchen aus-;etzt sehen. Es sei deshalb darauf hinzuwirken, dass die Sicher-llung möglichst in der Einrichtung des Unternehmens lbst liege.

Die Geduld des Bank-Comité's wurde übrigens auf eine harte ɔbe gestellt; denn erst am 19. April 1850 erhielt es die Antwort auf ; vor 3 Jahren gemachten Eingaben. Wenngleich — so heisst es rin — die beabsichtigte Bank-Anstalt zur Unterstützung der Ge-;rbthätigkeit gereichen könne, so werde doch wegen der tief greifen-n Folgen einer solchen Anstalt bei Zulassung derselben mit grosser ;rsicht zu Werke gegangen werden müssen. „Die im Entwurfe rgelegten Statuten geben zu mehrfachen Bedenken Veranlassung. ımentlich kann die beabsichtigte Ausgabe von Banknoten jedenfalls ;ht gestattet werden, zumal die der Ausgabe von Papiergeld immer tgegenstehenden Bedenken unter den jetzigen Zeitverhältnissen be-nders erheblich erscheinen. Da es nicht unwahrscheinlich ist, dass ɜ Unternehmer auf die Ausgabe der Banknoten Werth legen, so ıuben Wir eines weiteren Eingehens auf die Sache für jetzt Uns thalten zu können, und veranlassen Wir die Königliche Landdrostei, n Unternehmern von dem Inhalt der gegenwärtigen Verfügung rläufig Kenntniss zu geben. Sofern dann dieselben auch ohne die ısgabe von Banknoten die Anstalt zu begründen noch wünschen llten, wollen Wir ferneren Anträgen entgegen sehen."

Auf dies hin erklärte das Emdener Bank-Comité, es befürchte 'ar, dass der Bank ohne die Ausgabe von Noten eine sehr nütz-he und fruchtbringende Branche entzogen, auch dem Publikum cht die damit beabsichtigte Erleichterung in Beziehung auf den Geld-rkehr gewährt werde; es verzichtete aber gleichwohl mit Rücksicht f die Bedenken des Ministeriums auf das Notenprivilegium, und bat n Bekanntgabe der Bedenken, welche allenfalls sonst noch gegen e Statuten vorliegen möchten (22. Mai 1850).

Die Staats-Regierung entsprach diesem Ansuchen, und da das ınk-Comité auf alle von der Regierung gemachten Erinnerungen ;reitwillig einging, so erhielt das Statut — allerdings erst nach

weiteren 3 Jahren — endlich die ministerielle Bestätigung (11. Juli 1853)[1])

Nach Massgabe desselben[2]) sollte die Bank jedem eine Gelegenheit verschaffen, den ihm zukommenden Credit auf eine leichte mindestkostspielige Art in baares Geld verwandeln zu können, und Leih-, Depositen-, Giro- und Disconto-Geschäfte betreiben dürfen. „Die Bank leiht gegen Sicherheit und Zinsen auf solide Immobilien mit gegenseitiger vierteljähriger Kündigung bis zu zwei Drittel des von der Direktion ermittelten Werthes, auch gegen Verpfändung von Werthpapieren und Waarenlagern aller Art. Die Bank gewährt Credit auf laufende Rechnung gegen Eintragung auf solide Immobilien. In die Depositen-Bank kann Jedermann Geld in Summen von nicht weniger als 500 Thlr. unter zu vereinbarender Kündigungsfrist und Zinsenvergütung anlegen. Die Vorschüsse der Bank sollen nicht länger sein, als die von ihr aufgenommenen Depositen. Die Disconto-Bank kauft nur acceptirte Wechsel, mit wenigstens einem, oder nicht acceptirte Wechsel mit wenigstens 2 Indossenten."

Anfänglich war das Bank-Comité entschlossen, von der Concession Gebrauch zu machen; indessen gerieth das Unternehmen doch sehr bald in das Stocken, angeblich, weil nach Entziehung der Noten-Emissionsbefugniss die Betheiligung der Aktionäre sich weit eher zu einem Opfer als zu einem gewinnbringenden Geschäfte gestaltet haben würde.[3]) So gingen denn zum zweiten Male recht ernstlich geführte Verhandlungen fruchtlos aus.

§ 129.

Die Hannover'sche Bank für Handel und Gewerbe.

Die erste Anregung zur Gründung der Hannover'schen Bank für Handel und Gewerbe ging von dem Vorstande des dortigen Handels-

---

[1]) § 43 der Gewerbe-Ordnung für das Königreich Hannover d. d. 1. August 1847 (Gesetz-Samml. 1847 S. 215) bestimmte, die Errichtung von Versicherungs-Anstalten jeder Art, von Wittwenkassen, Sterbekassen, Sparkassen, Renten-Anstalten, Credit-Anstalten (Gesetz vom 24. Oktober 1840) und ähnlichen Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Bildet die Anstalt nur einen Verein von einzelnen, im Voraus bestimmten Personen, so bedarf es keiner Genehmigung.

[2]) cf. Hübner II. 461. Das Aktienkapital sollte vorläufig durch 1000 Aktien à 200 Thlr. gebildet werden.

[3]) Erklärung der kaufmännischen Deputation in Emden vom 30. Juli 1856 bei Erbittung einer Filiale der Hannover'schen Bank für Emden.

Vereins aus. In einer am 24. Januar 1855 an das Finanz- und Handels-Ministerium gerichteten Eingabe betonte derselbe, der Handelsstand des Königreichs Hannover habe bei dem Mangel grösserer Banquiers schon seit einer Reihe von Jahren den Mangel einer Leih- und Depositen-Bank schmerzlich vermisst. Schon vor 2 Jahren, als der Anschluss an den deutschen Zollverein in sicherer Aussicht stand, seien von dem Handelsstande Hannovers und anderer bedeutenderer Orte des Landes wiederholte Anträge an den genannten Verein gelangt, um geeignete Schritte zur Gründung eines solchen Unternehmens zu thun. Seitdem der Anschluss erfolgt, und noch mehr, als erwartet wurde, die Schwere der Concurrenz der Preussischen und Sächsischen Geschäfte hervorgetreten war, waren diese Anträge immer dringender geworden und hatten dadurch neue Nahrung erhalten, dass kürzlich in Braunschweig unter besonderer Begünstigung des Staates ein Bankinstitut mit sehr befriedigendem Resultate in's Leben getreten war.[1]) Wenn der Handelsvorstand es bisher unterlassen hatte, desfallsige Anträge bei der Regierung zu stellen, so lag der Grund ausschliesslich in dem Umstande, dass demselben die in höheren Regierungskreisen vorherrschende Neigung bekannt war, die Circulation anderer als baarer Tauschmittel nicht zu gestatten. Nachdem später die Wirkungen des Zollvereins fühlbar geworden waren, trat aber das Bedürfniss der Errichtung einer Bank so deutlich hervor, dass nach der Anschauung des Handels-Vereins ohne Schaden nicht länger zugewartet werden konnte, und dass, wie er hoffte, die davon allerdings unzertrennliche Ausgabe von Banknoten bei dem Ministerium nicht mehr den früheren Bedenken unterliegen werde.

Obwohl der gedachte Handels-Verein den Bankplan bereits vollständig ausgearbeitet, und hinsichtlich dessen Ausführung bereits sehr günstige Anerbietungen in Händen hatte, so beschränkte er sich doch zunächst auf eine blosse Anfrage, ob unter den obwaltenden Verhältnissen die Begründung einer Landes-Bank mit der Befugniss einer beschränkten Noten-Ausgabe für statthaft erachtet werden möchte.

Das Ministerium des Innern, welches sich zuerst über die Angelegenheit auszusprechen hatte, war der Gründung einer Zettel-Bank in Hannover durchweg unhold. Die Stadt besitze zu wenig leb-

---

[1]) Die landesherrliche Genehmigung der Braunschweiger Bank war am 11. Mai 1853 erfolgt. Das Statut findet sich bei Hocker a. a. O. S. 56.

haften Handel, und auch in den übrigen Handelsstädten des Königreichs sei derselbe erst im Entstehen begriffen; bis jetzt sei er vorzugsweise Zwischenhandel. Bei der Lage des Landes in der unmittelbaren Nähe zweier grosser auswärtiger Handelsstädte sei dieses Verhältniss auch ein natürliches; der Grosshandel verlasse nicht leicht die gewohnten Bahnen. Durch künstliche Mittel werde derselbe nicht in neue geleitet. So wichtig der sogenannte kleine Verkehr auch in Hannover sei, und so sehr derselbe seit der Verlegung des Kgl. Hoflagers und in Folge der Eröffnung der verschiedenen Eisenbahnen sich gehoben habe, so sei doch nicht zu erwarten, dass Hannover jemals ein bedeutender Handelsplatz werde. „Der Wohlstand und das Gedeihen der hiesigen Stadt beruht darauf, dass dieselbe Residenz Sr. Majestät des Königs, folgeweise der Mittelpunkt des Königreichs und der Sitz einer grossen Anzahl von Behörden ist. Fielen diese Voraussetzungen hinweg, so würde Hannover, wie alle anderen sogen. künstlichen grossen Städte, dem Verfalle unausbleiblich entgegensehen.“ [1]) Ein Bedürfniss nach Banknoten sei bisher weder in der Stadt noch im Lande aufgetreten. Ueberdies erklärte sich das Ministerium unter Bezugnahme auf frühere Ausführungen [2]) als grundsätzlicher Feind jeder Banknotenemission. Auch würde dieBank von Emden alsbald dasselbe Privilegium in Anspruch nehmen wollen. Es sei auch nicht zu übersehen, dass durch die Erlaubniss zur Ausgabe von Bankzetteln die Regierung sich moralisch (?) für die Sicherheit der Bank verbindlich machen würde, was bedenklich sei, da bei noch so strengen Vorschriften die Leiter der Bank im Stande seien, dieselben zu umgehen, sobald solches in ihrem Interesse liege. Sollte endlich einmal die Regierung selbst in die Lage gedrängt werden, zur Ausgabe von Papiergeld zu schreiten, so würde eine solche Massregel auf den Credit einer Privatbank und den Cours der Noten derselben nicht ohne ungünstige Rückwirkung bleiben, ja möglicherweise das ganze Institut gefährden können (7. März 1856). [3])

---

[1]) Diese Prophezeihung hat sich durchaus nicht erfüllt; im Gegentheil hat sich die Stadt unter Preussischer Verwaltung bekanntlich ausserordentlich gehoben.

[2]) Schreiben vom 31. Juli 1847. (cf. oben S. 304.)

[3]) Auch auf die Vorschrift in § 98 des Gesetzes vom 5. September 1848 wurde hingewiesen. Zum mindesten sei es zweifelhaft, ob hiernach, wie das Finanzministerium in einer Note vom 25. März 1850 angenommen hatte, zur Banknoten-Emission die Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung nöthig sei. (Nach der anderen Auslegung sollte unter dem Ausdrucke „Papiergeld“ nur das Staatspapiergeld begriffen sein.)

Da auch das Finanzministerium anfänglich manche dieser Belenken theilte (30. März 1855), so wurde dem Vorstande des Handels-Tereins eröffnet (14. April 1855), dass die Regierung zwar nicht bgeneigt sei, die Errichtung einer Bank in Hannover zu fördern, ass sie jedoch Anstand nehmen müsse, unter den gegenwärtigen Terhältnissen der etwa zu errichtenden Bank die Ausgabe von Bankoten zu gestatten.

Durch diesen abschlägigen Bescheid liess sich indessen der Hanels-Verein in Hannover nicht abschrecken; derselbe reichte vielmehr m 9. November 1855 ein neues Gesuch ein, worin die Nothwendigkeit nd Dringlichkeit der Errichtung einer Hannover'schen Zettelbank och mehr betont wurde. Schon gehe die Braunschweigische Bank ıit dem Plane um, in Hannover eine Filiale zu errichten, in Folge essen ihre jetzt schon beliebten Noten sich rasch vermehren würden. em Handelsstande der Stadt Hannover könne es gleich sein, ob ein raunschweigisches oder ein vaterländisches Institut hier operire, wenn erselbe nicht vom Patriotismus (!) beseelt wäre, und nicht lieber dem esammten Hannover'schen Handelsstande die Vortheile einer Bank önnte, die im eigenen Lande gegründet ist. Allenthalben entstünden tzt Banken in Deutschland, und würden als einer der Haupthebel es Aufschwunges der Industrie, des Grosshandels und grösserer geerblicher und commercieller Unternehmungen aller Art begrüsst. ehe die Hannover'sche Regierung nicht wenigstens auf eine nähere rüfung des Bedürfnisses oder doch der Räthlichkeit der Schaffung iner gleichen Hülfsquelle für den Handels- und Gewerbestand ein, werde sie dem in anderen Beziehungen früher zum öfteren gehörten orwurfe nicht entgehen, dass sie auch jetzt noch, wo der Zollanchluss, Eisenbahnen, Dampfschifffahrt und sich mehrende Handelserträge mit überseeischen und anderen Ländern die Wege zur vollständigeren Benutzung günstiger maritimer Lage eröffne, doch das hrige zu thun versäume.

In den Regierungskreisen vermochte man indessen auch jetzt on der Bedürfnissfrage sich noch keineswegs zu überzeugen. Der aschen Vermehrung der deutschen Banken müsse die Frage gegenbergestellt werden, ob sie das wirklich leisten, was sie versprochen. Wir dürfen darüber nicht unbegründete Zweifel hegen. Die mit o lautem Geschrei aufgetretene Darmstädter Bank hat notorisch die esetzten Erwartungen bei weitem nicht erfüllt. Die Sucht, schnell, nd ohne grosse Mühe reich zu werden, ist eine vorherrschende Krankheit unserer Zeit; dass die Unternehmer von Banken davon frei

sein sollten, möchte wohl eine mehr als gewagte Annahme sein." Nicht einmal rathsam sei z. Z. im Hinblick auf die Lage des Geldmarktes und die Trübung des politischen Horizonts die Errichtung einer Bank im Königreiche. Die Banknotenbefugniss sei auf alle Fälle nicht zu ertheilen; weder Hamburg noch Bremen besitze eine Zettelbank; noch im vorigen Jahre sei in Bremen das Projekt, die dortige Discontobank zu einer Zettelbank zu erweitern, an dem Widerstande der überwiegenden Mehrzahl der dortigen Kaufmannschaft gescheitert. Auf alle Fälle sei der Bank der Handel mit Börsenpapieren, das sogen. Effektengeschäft, und die Betheiligung bei Staats-Anleihen nicht zu gestatten.

§ 130.

Concurrenz-Bestrebungen. Erwirkung der Concession.

Im März 1856 wurde die Angelegenheit von den Gesuchstellern auf's Neue betrieben. Ein Keil trieb nun den anderen. Den Anlass zur Erneuerung des Gesuches gab nämlich jetzt die Befürchtung des ursprünglichen Comité's, es möchte ihm ein neues vorgezogen werden, welches aus hervorragenden Grundbesitzern und Geschäftsleuten gebildet war, und die Gründung einer allgemeinen Credit-Gesellschaft (Bank für Landwirthschaft, Handel und Industrie in Hannover nach Art eines Credit-mobiliers) beabsichtigte.

Von grossem Einflusse auf den weiteren Gang der Verhandlung war der Umstand, dass das neue Bankprojekt von höchster Stelle dem Finanz-Ministerium zur Würdigung und Antragstellung zugeschlossen, und dass dadurch der schleppende Einfluss, den das Ministerium des Innern bisher in der Angelegenheit ausgeübt hatte, gebrochen wurde.[1]) Der Handelsvorstand zog übrigens sein älteres Projekt jetzt nicht etwa zurück, sondern bat nur, es möge ihm eine angemessene Betheiligung

[1]) Ganz beseitigt wurde er damit nicht; der Schwerpunkt der Entscheidung war aber durch die neue Competenzregulirung in das Finanzministerium verlegt. Dieses letztere verfehlte aber nicht, das Ministerium des Innern wenigstens um eine gutachtliche Aeusserung zu ersuchen, die dasselbe auch bereitwillig abgab. Hiernach flösste das neue Projekt demselben nicht viel mehr Vertrauen ein, als das alte, und es kam bei Prüfung des Statuten-Entwurfes zu dem Resultate, dass das beabsichtigte Unternehmen, des patriotisch klingenden Namens ungeachtet nichts anderes sei, als ein auf den Speculationsgeist damaliger Zeit berechneter Credit-mobilier.

i dem neuen Unternehmen, sowie eine Theilnahme an der Fest llung der Statuten nicht versagt werden.

Zur Berathung der Statuten traten am 22. April 1856 die ıatsminister der Finanzen und des Innern zu einer Conferenz zunmen, woselbst insbesondere darüber Einverständniss herrschte, ss die Bank nicht solche Geschäfte in den Kreis ihrer Thätigit ziehen dürfe, welche dem Bereich der sogen. Credit-mobiliers gehören.

Eben als die Verhandlungen im besten Zuge waren, fand sich, ı die Sachlage noch mehr zu verwirren, David Hansemann in Hanver ein, und bat die Minister des Innern und der Finanzen, sie ichten vor weiterer Entscheidung in der Frage von seinen ähnlichen inen Notiz nehmen (27. April 1856). Hansemann weihte demnächst Hannover'sche Regierung in seine, uns bereits aus der früheren rstellung[1]) bekannten Ideen ein, und führte an, er habe schon t einiger Zeit mit mehreren deutschen Regierungen Verhandlungen gen Concessionirung von Zettelbanken angeknüpft, die in ihren ırichtungen und in ihren Zwecken sehr wesentlich von den bisher stehenden Instituten abwichen. Als unterscheidende Merkmale waren ıannt:

1. Eine grössere Sicherheit für die jederzeitige baare Einlösung der Banknoten, als sie durch alle bisher bestehenden Zettel-Banken gegeben ist;
2. Statutenmässige Feststellung von Grundsätzen, durch welche die höchste Solidität des Institutes sowohl hinsichtlich der zu betreibenden Geschäfte, als hinsichtlich der Verwaltung begründet wird;
3. die Festsetzung einer Abgabe an den Staat vom Reingewinn für irgend welche staatliche oder gemeinnützige Zwecke nach dem Ermessen der Regierung;
4. Statutenmässige Bestimmungen, nach welchen die auf gleichen Grundlagen errichteten Zettelbanken verschiedener Staaten (ähnlich wie im Zollverein) sich vereinigen werden, um auf diese Weise eine grössere Sicherheit der Circulationsmittel, eine Erleichterung des Geldverkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, und ein Hinderniss gegen die Vervielfältigung insbesondere der nicht ganz solide begründeten Institute zu bewirken.

---

[1]) cf. oben S. 10 u. 128.

Der Leiter der Disconto-Gesellschaft erklärte weiter, sein Plan stehe den Interessen der inländischen Bewerber um eine Concession nicht im Geringsten im Wege; er habe vielmehr alle Ursache zu glauben, dass dieselben aus mehreren Gründen sehr gerne, anstatt des von ihnen vorgelegten Planes, den seinigen annehmen, und ihn als Mitbetheiligten dabei aufnehmen würden, wenn das Ministerium seinen Plan als den vorzüglicheren adoptiren würde.

In einer späteren Eingabe vom 21. Juni 1856 reichte David Hansemann von Berlin aus ein vollständig ausgearbeitetes Statut zur Errichtung einer „ganz soliden Zettelbank" ein, und bat, auf Grund desselben einer in Hannover gebildeten Gesellschaft die Concession zu ertheilen, und ihn, resp. die Firma „Direktion der Disconto-Gesellschaft", als einen der Gründer dieser Anstalt zuzulassen. Hansemann versicherte, dass es ihm dabei wenig oder gar nicht auf einen durch die Betheiligung zu erzielenden Gewinn, sondern nur darauf ankomme, dass das Konigreich Hannover durch Annahme eines solchen Statuts den Kern zu den in demselben vorgesehenen weiteren Vereinigungen bilde, um die in der Eingabe vom 27. April angedeuteten Zwecke zu erreichen.

Wiewohl beide Eingaben lediglich zu den Akten geschrieben wurden, da die Regierung die Betheiligung Hansemann's bei der Bank nicht für wünschenswerth erachtete, so glaubte sie dennoch in anderer Beziehung aus seiner zeitweiligen Anwesenheit in Hannover Nutzen ziehen zu sollen. Es wurde nämlich nicht verkannt, dass die von Hansemann entworfenen Statuten manche Bestimmungen enthielten, welche eine nähere Erwägung wohl verdienten. Als Vorzüge seines Systems wurde erkannt: 1) die grössere Sicherheit, bezw. bessere Fundirung der Noten, indem die Hansemann'sche Bank die Grundlage ihrer Sicherheit in dem (Schwankungen weit weniger unterworfenen) Privat-Credite ihrer Wechselschuldner und nicht in dem öffentlichen oder Staats-Credite suchte; 2) die bessere Organisation der Verwaltung und Leitung des Institutes. Hansemann hatte nämlich zu dem üblichen Verwaltungsrathe kein Vertrauen, weil derselbe nach den gemachten Erfahrungen gewöhnlich aus Banquier's oder derartigen Geldleuten bestehe, welche vorzugsweise ihr eigenes Interesse im Auge hätten, und ihre Einwirkung auf die Bank dazu benutzten, dasselbe zu fördern. Hansemann wollte daher mit den Hauptfunctionen der Verwaltung die aus 3 Mitgliedern bestellte und collegialisch organisirte Bank-

ktion betrauen, während der Verwaltungsrath bei ihm in der iptsache nur eine controlirende Behörde abgeben sollte.[1]) —

Auf den weiteren Gang der Verhandlungen hatte die Dazwischenft Hansemann's keinen Einfluss. Wer weiss, wie lange sich dieen übrigens noch hinausgezogen haben würden, hätte nicht der ig am 17. April 1856 erklärt, er wolle über die Statuten der k so zeitig Vortrag gehalten haben, dass dieselben eventuell am Mai unterzeichnet werden könnten.

Man kann sich denken, dass dieser kategorische Imperativ gete, um den Rest der Hindernisse rasch zu beseitigen. Indessen nte der gesteckte Termin trotz aller Bemühungen nicht eingeen werden; wenigstens datirt die Concessionsurkunde erst vom Juli 1856. Während die bezügliche Verordnung[2]) noch von einer annover'schen Bank für Handel und Gewerbe" spricht, ist in dem tut die schmucklosere Firma: „Hannover'sche Bank", gewählt. Das vilegium der Gesellschaft dauerte 50 Jahre; das Grundkapital war erst auf 12 Mill. Thlr. festgesetzt, wovon zunächst nur die Hälfte ittirt wurde. Der Betrag der auszugebenden Noten sollte zu keiner t den Betrag des eingezahlten Aktienkapitals, einschliesslich des ervefonds übersteigen. Deckung $^1/_3$ durch baares Geld, $^2/_3$ durch it realisirbare Valuten. Die Regierung hatte sich ein intensives sichtsrecht vorbehalten.[3]) Der Geschäftskreis der Bank war ein

[1]) Ein am 15. Juni 1856 bei dem Ministerium des Innern eingereichtes Gesuch Directoriums der Brauschweigischen Bank um die Erlaubniss zur Errichtung Comtoirs der Bank in Hannover wurde „ad acta" geschrieben.

[2]) Dieselbe findet sich auch abgedruckt in der Gesetz-Samml. Abthl. I. S. 241; antmachung des Kgl. Ministeriums des Innern, die Form der Banknoten der over'schen Bank betreffend, vom 30. März 1857, Gesetz-Samml. Abthl. I. ; desgl. vom 4. August 1857 I. 213 (die Form der auf 10 Thlr. lautenden loten der Hannoverschen Bank); desgl. vom 22. Oktobor 1857 I. S. 258 uf 50 Thlr. lautenden); desgl. vom 2. August 1864, betr. die Abänderung § 33 der durch Kgl. Verordnung vom 22. Juli 1856 verkündeten Statuten. auch Hocker a. a. O. S. 252 (die Geschäftsresultate pro 1857 S. 678); Noback O. S. 862; Hübner Jahrb. V. 202, VI. 17; Rudolph Meyer Hft. 39 No. CLXXV; er Handelsblatt 1856 S. 1023.

[3]) Der Aufsatz: „Die Hannoversche Bank" im Bremer Handelsblatt (a. a. O.) geht it, zu behaupten, nicht dem äusseren Namen, aber dem Wesen nach sei die pfung eine reine Staatsbank gewesen. „Sie setzt die Geschichte der Staatsen trauervollen Inhalts fort, die die Menschheit beinahe schon für erschöpft n zu dürfen hoffen mochte. Das beweist zunächst die halb geheime, und dennoch rmann bekannt gewordene Geschichte ihrer Entstehung. Ihre wahren Urheber den allmählig von der Ehre und den Vortheilen der Gründung ausgeschlossen. ihre Stelle traten eine Anzahl von Edelleuten, Bankiers und Juristen. Diesen

sehr ausgedehnter. Die Hauptschranke, welche gezogen war, bestand in dem Verbote einer Concurrenz mit den Geschäften der Landes-Creditanstalt und der Ritterschaftlichen Creditvereine.

---

wurde das Privileg zu Theil, dessen Einzelheiten die am 22. Juli bestätigten Statuten enthalten, dessen nächsten Geldwerth vor der Eröffnung jeglicher Thätigkeit man jedoch zu 25,000 Thlr. auf den Mann oder 2,000 Thlr. für die Stunde Arbeit berechnet hat. Was auch an dieser Abschätzung der ihnen zu Theil gewordenen Gunst sein möge, sie enthält offenbar ein sehr beträchtliches Geschenk in der Form eines ausschliesslichen Rechts auf den vorliegenden Erwerbszweig, das den Unsegen aller Monopole zu ernten sicher ist, wie nothwendig immer die Dazwischenkunft irgend einer Bank dem gesammten Erwerbswesen Hannovers gewesen sein möge. — Gunst heischt Dank. In unserm Falle angewandt, spricht dieser Satz der täglichen Erfahrung für eine ziemlich unbegrenzte Bereitwilligkeit der Gründer gegen die Wünsche der königlichen Regierung. Da sie den künftigen Actionairen auf volle vier Jahre hin als Verwaltungsrath entgegen gebracht sind, und vom Statut nur befugt, nicht verpflichtet erscheinen, ihre Zahl schon während dieses wichtigen Zeitraums der Kindheit ihrer Anstalt zu vermehren, so ist es allerdings von wesentlichem Belang, zu wissen, welcher Gesinnung diese an sich gewiss sehr achtbaren Personen voraussichtlich vorwiegend huldigen werden. Es ist um so wesentlicher, als wahrhaft ungewöhnliche und ausserordentliche Befugnisse in ihre Hand gelegt sind. Sie haben zu entscheiden, ob und wann die zweite Hälfte des Grundkapitals von zwölf Millionen Thaler in Actien ausgegeben werden soll. Sie haben bereits ganz unumschränkt die Bedingungen festgestellt, unter denen am 28. August die Zeichnung von zehntausend Actien zu je zweihundert und funfzig Thalern angenommen werden wird, und sie werden wiederum nach eigenem freien Ermessen die Vertheilung der angebotenen Actien unter die Zeichner vornehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Regierungsgewalt bedarf es indessen nicht einmal dieser ausgedehnten Rechte eines Verwaltungsraths, dessen sie ihrerseits sicher ist. Denn er könnte, auch wenn er wollte, alle jene wichtigen Dinge ohne ihre Genehmigung nicht vornehmen. Er ist an eine Aufsicht durch einen Regierungscommissar gebunden, von der wir zweifeln, ob irgend eine Bankverfassung nur annäherungsweise dasselbe aufweise. Nach § 44 — dem wichtigsten für die Beurtheilung des ganzen Statuts — ist diese Aufsicht fortwährend. Der Commissar darf jederzeit den Verwaltungsrath zusammenrufen, und durch den Verwaltungsrath die allgemeine Versammlung der Actionäre. Alles, was innerhalb der mannigfaltigen und zusammengesetzten Geschäfte der Bank niedergeschrieben wird, steht ihm zur unaufhörlichen Einsicht offen; sogar die Kassen müssen ihm ihre Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern nachweisen, wobei nur eine „wesentliche Behinderung des Geschäftsverkehrs“ und eine örtliche Veränderung der Geschäftsbücher vermieden werden soll. Jeder Beschluss des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung, gegen den er Einspruch erhebt, bleibt schweben — nicht etwa bis zu richterlichem Spruch, sondern bis zur Entscheidung der königlichen Regierung, seiner Auftraggeberin. Und diese Beaufsichtigung wird der Bank nicht einmal umsonst zu Theil. Sie kostet ihr jährlich erst eins, später zwei vom Tausend der ausgegebenen Actiensumme. Um diesen Zügel für immer fest zu machen, ist in die Statuten die

Die Bank musste an die Regierung auch eine Abgabe zahlen. Zur Zeit als sie gegründet wurde, war die Lage der deutschen Zettelbanken eine so rosige, dass sich die Gründer ganz gerne lästige Concessionsbedingungen [1]) gefallen liessen. Die Gründer der Hannover'schen Bank erklärten sich statutarisch bereit, zur Deckung der Kosten der Oberaufsicht, sowie zur Verwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken von dem Betrage der emittirten Actien während der ersten 4 Jahre nach ihrer Eröffnung ein pro Mille (alljährlich 6000 Thlr.), später 2 pro Mille zur Disposition zu stellen. Diese Auflage war bei den schlechten Geschäften, die die Bank machte und bei der lange währenden Unmöglichkeit, mehr als ½ Million Banknoten in Circulation zu erhalten, schon drückend genug. Noch mehr rächte es sich, dass die Bank in der Hoffnung, später darüber im Interesse des Institutes disponiren zu können, von den 24,000 Stück Actien à 250 Thlr. 2,300 Stück reservirt hatte, welche bei dem unter Pari gesunkenen Stande der Actien später geradezu unverkäuflich wurden.

Bestimmung aufgenommen, dass jede noch so leichte Abänderung derselben und jegliche Erhöhung des Grundkapitals an die Genehmigung der Regierung gebunden sei. Beides hängt ausserdem an der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der beschliessenden Generalversammlung vertretenen Stimmen. Damit der Verwaltungsrath in seiner nach oben hin so eng begrenzten Sphäre aber nicht zugleich auch von unten her lästige Einmischungen erfahre, bedarf es zur Erreichung ausserordentlicher Generalversammlungen — die der Regierungscommissar doch jeden Augenblick ohne weiteres veranlassen kann — eines schriftlichen Gesuchs von mindestens hundert Actionären mit mindestens zweitausend Actien, unter ausführlicher Begründung des Zwecks. So schützt man gegen Andere, wen man selbst allein beherrschen will. Ist der Einfluss der zukünftigen Actionaire auf die Leitung der Bank demnach beinahe Null, so ist jeder Antheil weiterer Kreise der Verfassung nach vollkommen Null. Die regelmässige Veröffentlichung des Geschäftsgangs und des Vermögensstandes ist überhaupt gar nicht vorgeschrieben. Es scheint, dass das Publicum sein Vertrauen auf die Weisheit der Direction und die Wachsamkeit des Regierungscommissars zu setzen hat, dem allerdings auch die geheimsten Falten zu jeder Zeit geöffnet werden sollen. Die noch unerprobte Controle der Regierung soll der Hannoverschen Bank gegenüber von Haus aus die einzige öffentliche Sicherheit gewähren. Die ungleich zuverlässigere Controle des Publicums hingegen, vertreten einerseits durch die Actionaire und andrerseits durch die Geschäftsfreunde der Bank ist sorgfältig ausser dem Ansatz gehalten worden. Das Publicum wird daher noch erst zu entscheiden haben, ob es selbst für eine mit dem Monopol ausgestattete Anstalt unter diesen Umständen Vertrauen hegen kann."

[1]) cf. oben S. 211.

Das Resultat der ersten Actien-Emission war übrigens ein glänzendes gewesen.[1]) Die geschäftliche Entwickelung der Bank werden wir später im Zusammenhange[2]) mittheilen.

§ 131.

Die Bankfrage auf dem Hannoverschen Landtage 1856.

Im Jahre 1856 kam die Bankfrage auch auf dem Hannover'schen Landtage zur Sprache, und zwar aus Anlass eines Antrages des Abgeordneten Braun, welcher lautete: Der Königlichen Regierung für die bisherige Fernhaltung solcher gefährlichen Geld- und Credit-Associationen, wie sie nach den Vorgängen in Frankreich unter dem Namen Credit-mobilier in mehreren deutschen Staaten entstanden waren, den Dank der Stände zu bezeugen; die Königliche Regierung zu bitten, auch ferner Sorge dafür tragen zu wollen, dass derartige Vereine im Königreiche nicht, oder doch nur unter genügend sichernden Einschränkungen zugelassen werden, und der Königlichen Regierung anheim zu geben, wenn hiezu die Regierungsgewalt allein nicht ausreichen, es vielmehr gesetzlicher Bestimmungen bedürfen sollte, den Ständen eine desfallsige Vorlage zugehen zu lassen.[3])

Gegen eine Abneigung für das Associationswesen verwahrte sich der Antragsteller lebhaft, und ebenso sehr gegen die Absicht, dem Handel und Verkehr die Mittel zu schmälern, welche sie zu ihrer Entwickelung nothwendig bedürften.

Sein einziges Ziel sei dahin gerichtet, den Nachtheilen, welche Geld-Institute der fraglichen Art an anderen Plätzen mit sich geführt haben, vorzubeugen. Diese Nachtheile seien sowohl materieller als

---

[1]) Die Bank hatte die höchsten Zeichnungen aufzuweisen, die bis dahin eine derartige Anstalt gehabt hatte, nämlich: 1,168,070,250 Thlr. bei einem Bedarf von /2 Mill. In Folge dessen fiel auf jeden Zeichner von 200—666 Actien eine Actie. Denen, die darüber gezeichnet hatten, wurde für je 467 angemeldete Actien eine ertheilt. Bremer Handelsblatt 1856 S. 1088.

[2]) Den Stand der Bank am 31. Jan. 1857 und die Resultate pro 1857 findet man bei Hocker a. a. O. S. 262 u. 680. Ein besonders wichtiger Aufsatz über ihre Geschäftsergebnisse nach Abschluss einer längeren Periode findet sich in dem 3. Jahrgang (1867) der Zeitschrift des Kgl. Hannoverschen Statistischen Bureaus.

[3]) Hannoversches Landtagsblatt, 13. Landtag, 1 Diät. von 1856, 2. Kammer S. 28—32.

uch sittlicher Art. Bestimmte Institute, denen diese Nachtheile anleben, zu bezeichnen, sei einerseits leicht, andererseits schwer. In ıeuerer Zeit sei vorzugsweise ein Institut in den Vordergrund geeten, welches Credit-mobilier genannt werde, und das in einzelnen rscheinungen in Frankreich wie auch in Deutschland existire. Zur harakterisirung möchte vielleicht dienen, dass für diese Kapitalıssociationen keine reale Sicherheit nothwendig verlangt werde. ei manchen dieser Institute würden Billets ausgegeben, bei manhen nicht. Wesentlich aber seien diese Institute auf Agiogewinn nd Börsenspeculationen, statt auf wahrhafte Beförderung reeller nd solider Unternehmungen gerichtet. Sie führten nothwendig dahin, inzelne Leute zu bereichern, während andere dagegen nothwendig erarmen müssen.[1])

Der Antrag sei wesentlich negativer Art: Die Auswüchse und achtheile solcher Institute sollen abgewandt werden. Mit einer ositiven Fassung gerade das Richtige zu treffen und zu erschöpfen, ei unmöglich gewesen. Denn die fraglichen Institute treten in

---

[1]) Gegen die Credit-mobiliers sprach sich insbesondere auch der Abgeordnete ausmann in einer längeren Rede aus. Sie nehmen, bemerkte er, sehr viel grössere apitalien als die Banken in Anspruch, und können sich nur durch ausgegebene igene Porteur-Obligationen Nutzen verschaffen. Um von dieser Obligationenısgabe einen erheblichen Vortheil erzielen zu können, müssen jene Institute sich urchaus in grosse schwindelnde Speculationen einlassen. „Das erste Institut er fraglichen Art wurde zu Paris gegründet, und es fand vielen Anklang, weil s unter der Firma auftrat, dass auch auf Grundstücke durch eine so grosse eld-Association Anleihen zu erwirken sein sollten, die bis dahin in Frankreich ehr schwer zu beschaffen waren. Gerade dieser Umstand hat aber jenes Institut ezwungen, sich in solche schwindelnde Speculationen einzulassen, dass man chaudern müsse, wenn man sich vorstelle, dergleichen könnte auch in unserem ande versucht werden. Das in Paris gegebene Beispiel ist nachher an vielen Orten achgeahmt worden, und das erklärt sich genugsam dadurch, dass, wie die Erıhrung gezeigt hatte, sich die Stifter der Unternehmungen bei dem jetzigen orwalten des bekannten unglücklichen krankhaften Aktienschwindels bei der tiftung selbst wesentlich bereicherten. Das könne auch nicht schwer halten, enn nur das dabei gewöhnliche einfache Princip befolgt werde, dass die tifter sich einen bedeutenden Theil, oft ein Drittel des Kapitals reserviren, um s in Actien auszugeben. Durch Schwindeleien aller Art werden nun die Aktien ogleich derart in die Höhe getrieben, dass es den Stiftern möglich ist, mit 10, 2 ja 20 pCt. Avance zu verkaufen und über Nacht zu reichen Menschen zu werden. n dieser Richtung sehe er den Antrag für vollkommen zeitgemäss an, weil von ielen Seiten verlaute, dass auch hier ein solches Institut sogar mit 10 bis 12 Iillionen Thaler zu gründen beabsichtigt werde.“ Vgl. auch unten S. 320 Note 1.

sehr verschiedener, immer wechselnder Gestalt auf. Habe man ihre Nachtheile auch in der einen Art bekämpft, so würden sie bald in einer anderen wieder auftreten.[1]) Die Richtung der Zeit sei vorwiegend eine materielle. Man ringe von allen Seiten krampfhaft darnach, reich zu werden, obgleich so wenige Menschen es vertragen können, über Nacht reich zu werden. Das Richtige sei noch immer, im Schweisse seines Angesichts sein Brod zu gewinnen, und dass diese Richtung bisher in Hannover vorgewaltet, sei ein Glück für das Land gewesen, denn das eben sei die hauptsächliche Ursache der Besonnenheit, Genügsamkeit und Zähigkeit, welche den Grundzug des Hannover'schen Charakters bilden. Was man sauer erwerbe, halte man fest; was man im Schlaf gewinne, opfere man am andern Tage vielleicht schon wieder auf. So sei er (Braun) denn allerdings der Ansicht, dass eine naturgemässe Entwickelung des Handels und der Industrie nur zum Segen des Landes gereichen könne. Damit vertrage sich aber sehr wohl, die Uebertreibungen und Auswüchse abzuschneiden, welche in eigentlichen Industrie-Ländern eben durch Institute der fraglichen Art hervorzutreten pflegen.[2]) Vorsicht rechtfertige sich jedenfalls; selbst bei den einfachsten Concessionen müsse man die Eventualitäten, welche sich demnächst herausstellen können, im Auge behalten. Ohne jene Vorsicht würden solche Gesellschaften leicht den günstigen Moment benutzen können, um der Regierung weitere Concessionen abzugewinnen. Vor allen Dingen wünsche er, dass, wenn nun einmal Institute der frag-

---

[1]) Wenn sonach der Antrag gleichsam nur als eine politische Demonstration erscheine, so könne man dagegen einwerfen, dass bis jetzt kein Grund vorliege, wonach die Bitte an die Regierung um möglichste Vorsicht gerechtfertigt erscheine. Er (scil. Braun) habe in seinem Antrage ja allerdings auch seine Freude bezeugt, dass bis jetzt derartige Institute hier nicht entstanden seien, und er glaube auch, dass die Regierung, wenn sie gewollt hätte, dergleichen bereits hätte hervorrufen können. Unter den vorliegenden Umständen aber könne es der Regierung immer sehr wünschenswerth sein, von den Ständen ein Einverständniss darüber zu erhalten, dass auch diese wünschen, die betreffende Frage mit grosser Vorsicht behandelt zu sehen. Aeussern sich die Stände dem Antrage gemäss, so sei zu hoffen, dass die Kraft der Regierung nach der betreffenden Richtung hin nur noch wachsen werde. Die Zeit dränge nothwendig dazu, dass sich sowohl Regierung wie Stände in dieser Beziehung ihrer Pflichten erinneren.

[2]) Die Regierung werde gewiss auch durch die Betrachtung zur Vorsicht gedrängt, dass solche grosse Geld-Institute die Kraft haben, alles disponible Geld an sich zu ziehen; es können sogar die Staats-Finanzen in Gefahr gerathen, mittelbar in die Hände solcher Institute zu gelangen. Er räume gern ein, dass diese Rücksicht nicht dazu führen könne, der Privat-Industrie unnöthige Fesseln anzulegen.

chen Art ins Leben treten sollten, die Regierung mit der grössten ffenheit verfahre, namentlich zuvor die Bedingungen der Concession ir das grössere Publikum bekannt mache [1]), welches dann am besten n Stande sein würde, die etwa drohenden Gefahren gehörig zu ürdigen. Noch lieber würde er es sehen, wenn die Regierung sich ntschlösse, bei irgend erheblichen Zweifeln über die Zulässigkeit von nternehmungen der fraglichen Art von den Ständen, wenn auch ur zu ihrer Instruktion ein Gutachten zu erfordern. Er könne sich enken, dass es der Regierung erwünscht sein müsse, wenn die Stände ı einer solchen Intervention im Voraus ihre Zustimmung erklären.

Der vorgenannte Antrag, der eigentlich nur gegen die Creditιobiliers gerichtet war, gab den Anlass, dass die gesammte Bankage vor das Forum der Hannover'schen Stände gezogen wurde. unächst bemerkte der Staatsminister des Innern, von Borries, man önne dem Antragsteller nur dankbar sein, dass er diese eben so nste als brennende Frage hier angeregt habe.

Der Hannovorsche Staats-Credit sei bekanntlich der begründetste icht allein in Deutschland, sondern wie er glaube, sogar in Europa. r messe das zum Theil dem Umstande bei, dass Hannover sich bis ahin von Papiergeld frei erhalten habe. Allein der Antragsteller lbst habe anerkannt, dass Hannover in eine Phase des Industrietaats eingetreten sei, die Erfordernisse herbeiführe, welche bis ahin, wenn nicht als ein Uebel, so doch jedenfalls nicht als nothendig anerkannt werden konnten. Den volkswirthschaftlichen Grunditzen, auf welche der Antrag basirt sei, könne er nur beipflichten; erkenne auch die von dem Antragsteller hervorgehobenen materiellen nd sittlichen Gefahren vollständig an. Auf der anderen Seite aber ısse sich nicht verkennen, dass bei einem gewissen Standpunkte er Industrie Einrichtungen der fraglichen Art sowohl an sich, wie ıch für Hannover relativ zu einer unvermeidlichen Nothwendigkeit erden könnten, wenn, wie es gegenwärtig zu seinem grossen Beauern der Fall sei, solche Unternehmungen in allen Orten wie Pilze ufschiessen, und man sich der Nachtheile derselben nicht erwehren önne, während man, wenn man nicht selbst dergleichen Einrichtungen abe, an den Vortheilen derselben durchaus keinen Theil nehme.

[1]) Der Antragsteller, Ministerialvorstand Dr. Braun, war Führer der oppotionellen Mehrheit und handelte im Einverständniss mit dem Hannover'schen andelsvorstande, für dessen alten Plan einer solid begründeten Landesbank er ntrat.

Er glaube, dass im Allgemeinen gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen sei, wo auch Hannover zur Hebung seiner Industrie sich vor solchen Einrichtungen nicht ferner verschliessen könne.[1] Er glaube allerdings auch, dass man der Regierung das Vertrauen schenken könne, dass sie, falls nun einmal dieser Zeitpunkt gekommen sei, diejenige Umsicht und Sorgfalt vorwalten lassen werde, welche erforderlich sei, um die mit Einrichtungen der fraglichen Art verbundenen Gefahren nach Kräften abzuwenden. Man möge sich in dieser Beziehung nur keinen Täuschungen hingeben; auch bei der grössten Vorsicht würden einige nachtheilige Folgen, ein gewisser Aktienschwindel, ein schlimmer Einfluss auf die Moralität nicht gänzlich fern zu halten sein. Er bitte deshalb im Voraus, nicht etwa der Unterlassung der Vorsicht Seitens der Regierung es beimessen zu wollen, wenn dergleichen nachtheilige Folgen zu seinem grossen Bedauern sich zeigen sollten, falls überhaupt solche Institute auch hier entständen. Die Umstände seien in solchen Dingen mächtiger als der beste Wille; neben den Vortheilen, welche solche Institute mit sich führen, drohten stets auch Gefahren, gleichwie das Gewitter neben dem Nutzen, welches es bringe, auch grossen Schaden herbeiführen könne.

Ein anderer Abgeordneter (Breusing) fand darin nichts Unbegreifliches, dass sich die Begründer einer Einrichtung der fraglichen Art einen erheblichen Vortheil zu verschaffen suchen; denn wer event. für den Riss zu stehen habe, dem müsse billigerweise auch grösserer Vortheil geboten werden. Das Agio, von dem vorhin gesprochen, möge oft noch mehr wie 20 pCt. betragen; selbst dann aber, wenn die Stifter ihre Aktien mit solchem Gewinn verkaufen, könnten die letzteren doch auch in der zweiten Hand noch nützlich wirken und bedeutenden Gewinn verschaffen. Denn wenn jenes Agio möglich sei, so müsse auch die Dividende bedeutend sein. Wenn der erste Inhaber die Actie zu 125 verkaufe, und die Dividende betrage 6 pCt., so sei die Aktie 150 werth, wenn man als gewöhnlichen Zinsfuss 4 pCt. annehme.

[1] Ebenso betonte die Bedürfnissfrage der Abgeordnete Hausmann (cf S. 317 Note 1), indem er sich speciell für das von dem Handelsvorstande in Hannover ausgehende Projekt verwandte, dessen Mitglied er selbst war. Eine solide Bank biete grosse Vortheile, ohne irgendwie einen Aktienschwindel hervorzurufen. Er verweise in dieser Beziehung getrost auf die Bank zu Leipzig, zu Berlin, auf den Hypotheken- und Kassenverein daselbst, durch welche Vereine auch dem industriellen Landwirthe grosse Vortheile geboten würden, so wie endlich auf die Bank zu Rostock. In solchen Einrichtungen könne man nur eine Wohlthat für das Land erblicken.

Bedenken würde es allerdings erregen, wenn die Regierung die nission von Banknoten gestatten würde, weil sie dadurch verhindere, äter selbst Staatspapiergeld auszugeben.[1]) Ueber die Zweckmässigit einer derartigen Massregel wurden lebhafte Erörterungen gelogen, und im Laufe derselben von dem Staatsminister v. Borries ch die wichtige Erklärung abgegeben, die Regierung beanspruche tschieden das Recht, trotz der ständischen Bevorwortung einer ınk die Befugniss zu ertheilen, Banknoten zu emittiren; die stänsche Bevorwortung beziehe sich nicht auf diese Art von Papiergeld, ndern nur auf Papiergeld des Staates. Nachdem schliesslich der bg. Braun bemerkt hatte, sein Antrag wolle nichts anderes, als ass, wenn zur Errichtung einer Bank geschritten würde, dieselbe uf den solidesten Grundlagen erfolge, wurde derselbe mit grosser ajorität angenommen.

In der ersten Kammer[2]), in der die Angelegenheit auch zur prache kam, erklärte der Staatsminister Graf Kielmannsegge seine bhafte Sympathien für Kapital-Associationen. Die Institute, elche in der neueren Zeit fast in allen Ländern sich zu dem vecke, Kapital zu associiren, gebildet haben, beurtheile er verhieden. Während er ein abgesagter Feind desjenigen Instituts ., welches gewöhnlich Credit-Mobilier genannt werde, und die ste Ueberzeugung habe, dass dasselbe noch namenloses Unheil für Betheiligten herbeiführen werde, sei er andererseits ein ebenso tschiedener Freund der Banken; ja er halte die Errichtung einer lchen, namentlich für Hannover, für absolut nothwendig[3]), zumal

---

[1]) Der Nutzen der Bankassociationen wurde auch von diesem Redner nicht beitten, nur bemerkt, dass immerhin Gefahr bei der Sache sei, wenn das Kapital ıer solchen Association zu stark zufliesse, bezw. Leichtsinn oder starker trügerischer Schwindel bei der Errichtung solcher Credit-Institute Platz greife. gebe leider Exempel auch in Deutschland, dass durch glänzende Anpreisungen d Anlockungen solcher Institute Unerfahrenen und Leichtsinnigen der letzte thpfennig abgelockt sei.

[2]) Die Verhandl. der ersten Kammer finden sich a. a. O. S. 42—45.

[3]) „Während unser Land bisher zum bei Weitem grössten Theile auf Ackern und Viehzucht seine Erwerbsquellen basirt gehabt, so haben in den letzten hrzehnten Handel und Industrie einen solchen Aufschwung genommen, dass jene, enn auch nicht in den Hintergrund treten, doch nicht mehr die einzige Hauptuelle des Wohlstandes bilden. Aus seinem Wirkungskreise als Finanzminister önne er mittheilen, dass jetzt keine Woche, ja fast kein Tag hingehe, wo nicht Anträge auf Bewilligung von Darlehen zu Handel- und Industriezwecken eingehen. Es mögen einigen derselben allerdings schwindelhafte Unternehmungen zu Grunde

fast alle Staaten schon damit versehen seien, und Hannover durch Zurückbleiben nur Schaden nehmen könne. Ebenso nothwendig sei es aber, dass dieselbe auf soliden Grundlagen errichtet werde, und dazu sei erforderlich, dass sie unter Controle der Regierung stehe, dass diese die Statuten prüfe, und nöthigenfalls feststelle, und stets die Oberaufsicht behalte.

Diesen letzteren Gesichtspunkt, dessen Festhaltung zur Aufrechthaltung und Förderung des Hannoverschen Credits unumgänglich nothwendig sei, wünsche er von den Ständen für den richtigen constatirt zu sehen, und er beantragte daher, dass in den Acten eine Interpretation des Beschlusses der Zweiten Kammer dahin niedergelegt werde, dass zwar alle auf sog. Actienschwindel berechneten Institute zu vermeiden seien, dass die Stände jedoch der Errichtung einer auf soliden Grundlagen basirten, die Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie fördernden Kapital-Association ihre Bewilligung unter der Voraussetzung ertheilen, dass die Rechte der Regierung bezüglich der Statutenfestsetzung und Controle in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der genannte Minister gratulirte übrigens dem Lande, dass es bis jetzt kein Papiergeld emittirt habe, obwohl man andrerseits nicht vergessen dürfe, dass es dadurch jährlich etwa 100,000 Thlr. Zinsen verliere. Aus diesem Grunde würde auch er sich vielleicht für Papiergeld, das unter gehöriger ständischer Controle emittirt werde, erklären, wolle jedoch hier keineswegs als unbedingter Verfechter desselben sich hinstellen. Banknoten seien übrigens von Papiergeld wohl zu unterscheiden. Ausser Hannover und Lichtenstein hätten übrigens alle deutschen Staaten Papiergeld emittirt.

---

liegen, doch könne er nicht verschweigen, dass Dutzende und aber Dutzende von Anträgen eingelaufen seien, denen im Interesse des Landes nur Vorschub geleistet werden müsse, und deren Gewährung nichts als der Mangel eines Fonds entgegenstehe. Er würde daher auch in seiner Eigenschaft als Finanzminister sich nur dafür verwenden können, dass Rath und Mittel herbeigeschafft werden, um solche Institute, die auf Solidität basirt seien, ins Leben zu rufen. Namentlich wolle er noch darauf hinweisen, dass der Schifffahrt, die in so erfreulichem Aufschwunge begriffen sei, durch Kapital nothwendig zu Hülfe gekommen werden müsse. Er seines Orts halte ein Schiff für sicherer als ein Haus und ein Grundstück, doch sei bekannt, welche Bedenken der einzelne Kapitalist, insbesondere der des Binnenlandes, gegen die Verwendung seines Geldes zu Schifffahrtszwecken hege."

§ 132.

Sonstige Bankprojekte in Hannover um das Jahr 1856.

Der Eintritt des Königreichs Hannover in den deutschen Zollverband hatte daselbst eine Anzahl gewerblicher Etablissements hervorgerufen, welche grosse Kapitalien erforderten, und eine nicht unbedeutende Neigung der Bevölkerung hervorriefen, sich und ihr Kapital bei derartigen industriellen Anstalten und Speculationen zu betheiligen.

So vortheilhaft diese Veränderung auf die Verhältnisse Hannovers in mancher Beziehung auch einwirkte, so war doch nicht zu leugnen, dass diese Richtung auch manche nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten hervorrief. Eine derselben bestand darin, dass das Kapital, welches früher grösstentheils zu sicherer Belegung auf Grundbesitz verwendet war, jetzt diesen Weg verliess, um massenweise der Speculation zuzuströmen. Vorzugsweise in den Städten erschallten darum lebhafte Klagen über den Abzug des Kapitals und die grossen Schwierigkeiten und Kosten, mit welchen die Erwerbung von Kapital auf städtische oder stadtähnliche Sicherheit verknüpft war.

Zur Abhilfe des Uebelstandes beantragten am 5. März 1857 der Amtsrichter Baldenius und der Kaufmann L. Bruns zu Hannover die Errichtung einer Hypothekenbank für das Königreich Hannover mit einem Actienkapital von 1 Mill. Thlr. Dieselbe sollte zu 4 pCt. alle Geldsummen von irgend erheblichem Betrage aufnehmen, und ihre Gelder auf Grundbesitz, vorzugsweise auf städtischen und überhaupt auf Baulichkeiten ausleihen, daneben aber auch Bankgeschäfte betreiben. Eine staatliche Oberaufsicht sollte eintreten.

Das Project fand indessen nirgends rechten Anklang. Eingewendet wurde insbesondere, dass die Actien des Institutes — bei schlechten Rentabilitäts-Aussichten — gar nicht untergebracht werden könnten, dass ihre auszuleihenden Kapitalien einen zu hohen Zinsfuss haben würden (mindestens $4^1/_2$ pCt.), dass das Erbieten der Anstalt, die Amortisation der darzuleihenden Kapitalien zu vermitteln, eine günstige Aufnahme nicht finden würde, dass der Betrieb von Bankgeschäften mit dem sonstigen Charakter der Anstalt unvereinbar sei, und dass dem vorhandenen Bedürfnisse weit eher durch eine Erweiterung der bestehenden Landescredit-Anstalt abgeholfen werden könne. Die Direction der letzteren erklärte das Project gleichfalls für unausführbar, und erblickte das Hauptmittel zur Abhilfe in einer verbesserten

Hypothekengesetzgebung. Bei einer so einstimmig abfälligen Kritik konnte das Project selbstredend keine Hoffnung auf Realisirung haben.

Gar keine Antwort wurde Seitens der Regierung einem pensionirten kgl. Preuss. Geh. Reg.-Rathe in Dresden zu Theil, welcher am 9. Jan. 1856 in Hannover eine Bank gründen wollte, deren jährlicher Gewinn in Lotterieform ausgeloost werden sollte, und die nach erfolgter Ablösung sämmtlicher Actien vollständig in die Hände des Staates überzugehen berufen war.

In Harburg wollte die Harburg-Englische Dampfschifffahrts-Gesellschaft im Jahre 1856 eine Bank in grossartigstem Massstabe errichten.

Der Preussischen Denkschrift vom April 1857 gegenüber (cf. § 107) verhielt sich die Hannoversche Regierung formell nicht ablehnend; es wurde vielmehr in einer am 6. Mai 1857 abgehaltenen Conferenz beschlossen, mit der Preussischen Regierung über die angeregte Frage der Emission von Geldsurrogaten in nähere Verhandlungen zu treten. Im Herzen war man aber in Regierungskreisen entschlossen, auf eigenen Füssen stehen zu bleiben, und sich weder vor der Preussischen Regierung zu beugen, noch mit anderen Instituten gemeinsame Sache zu machen. Aus diesem letzteren Grunde waren auch die Hansemann'schen Bestrebungen (cf. S. 311) der Regierung nicht sympathisch.

§ 133.

Die Hannoversche Landes-Creditanstalt von 1846—1857.

Auch in der eben genannten Periode[1]) hat sich das Institut in erfreulicher Weise entwickelt. Die hauptsächlichsten organischen Veränderungen der Anstalt bestanden in Folgendem:

---

[1]) Wegen der früheren Zeit vgl. Bd. I. S. 314—316. Die Geschäftsresultate derselben von 1847—1858 findet man ausführlich in den Drucksachen des Hannoverschen Landtags und zwar

pro 1847	in den Verh. des 10. allg. Landtags,	Actenstücke	1 Diät. 1849 S. 703.
- 1848	- - - - 11. - -	-	1 Diät. 1849/50 S. 335.
- 1849	- - - - 11. - -	-	2 Diät. 1851 S. 215.
- 1850	- - - - 11. - -	-	4 Diät. S. 361.
- 1851	- - - - 11. - -	-	5 - S. 909.
- 1852	- - - - 12. - -	-	1 - S. 21.
- 1853	- - - - 13. - -	-	1 - S. 673.
- 1854 - 1855	- - - - 14. - -	-	1 ord. Diät. S. 899—907.
- 1856 - 1857	- - - - 14. - -	-	2 ord. Diät. S. 74—82.

1. Es wurden die Bedingungen erleichtert für die Gewährung in Darlehen an politische Gemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden, wie an Körperschaften und an Verbände von Grundeigenthümern, s Deich-, Siel- und Abwässerungs-Verbände (Ges. v. 12. Aug. 1846);

2. Darlehen der Landes-Creditanstalt brauchten nicht mehr ablut zur ersten Hypothek eingetragen zu werden, und konnten inmehr auch auf Güter in gutsherrlichem Verbande bewilligt erden (Ges. v. 12. Aug. 1846);

3. die früher statuirte Beschränkung der Theilnahme an der istalt wurde hinsichtlich solcher Höfe aufgehoben, auf welche hon Ablösungs-Kapitale aus der Landes-Creditanstalt dargeliehen iren, oder deren Aufnahme von der ritterschaftlichen Anstalt abgelehnt wurde (Ges. v. 9. Juni 1848);

4. die Anstalt wurde ermächtigt, diejenigen Kassenvorräthe, elche sie nicht auf statutenmässige Weise sofort auszuleihen vermochte, unter näheren Bestimmungen einstweilen in Verzinsung ausgeben (Ges. v. 9. Juni 1848).

Die Summe der in den betreffenden Jahren ausgeliehenen Kapilien belief sich:

	Thlr. Gold.	Thlr. Courant.
1847:	168,701	535,531
1848:	195,278	417,550
1849:	233,282	91,019
1850:	306,703	28,689
1851:	219,806	318,748
1852:	90,878	457,014
1853:	124,190	584,612
1854:	367,778	464,796
1855:	382,286	524,814
1856:	219,911	578,650
1857:	264,460	762,572

In der Sitzung vom 12. Juni 1851 kündigte der Abgeordnete chter einen Antrag an, welcher darauf abzielte, der Landes-Creditistalt noch grössere Ausdehnung zu verschaffen, und sie für manche iher noch ausgeschlossene Grundbesitzer zugänglich zu machen, und nerhin ein ähnliches Institut auch für Grundstücke in Städten und ecken zu errichten.[1]) Der Antrag wurde aber von dem Antragller selbst wieder zurückgezogen.

[1]) Hannoversches Landtagsblatt von 1851 2 Diät., II. Kammer, S. 617 u. 659. eitere ständische Verhandlungen über die Landescreditanstalt findet man in den

§ 134.

Bankartige Institute.

Neue landschaftliche Credit-Institute wurden im Königreiche Hannover während unserer Periode nicht gegründet. Dagegen zeigte das Sparkassenwesen[2]) eine günstige Entwickelung.

Den Gang der Geschäfte und Entwickelung macht nachstehende Tabelle ersichtlich:

Zahl der Spar-kassen.	des Landdrosteibezirkes.	Einlagen zu Ende der Jahre 1848 Thlr.	1850 Thlr.	1853 Thlr.	1858 Thlr.
17	Hannover	218,265	321,787	387,755	734,523
23	Hildesheim	277,354	417,187	473,865	848,991
14	Lüneburg	843,660	1,142,909	1,457,375	1,678,365
17	Stade	222,273	323,665	502,402	1,157,461
25	Osnabrück	182,194	264,882	369,635	802,125
11	Aurich	99,830	164,432	187,341	337,641
12	Berghauptmannschaft Clausthal	25,165	29,901	29,796	48,155

Im ganzen Königreiche betrugen die Einlagen 1848: 1,868,741 Thlr., 1849: 2,242,452 Thlr., 1850: 2,677,924 Thlr., 1851: 2,899,135 Thlr., 1852: 3,154,299 Thlr., 1853: 3,408,169 Thlr., 1854: 3,449,560 Thlr., 1855: 3,950,726 Thlr., 1856: 4,441,503 Thlr., 1857: 4,886,029 Thlr., 1858: 5,607,260 Thlr.

Verhandl. d. 8. allg. Landtags, Actenstücke, I. Thl. S. 1161—1166, d. 9. allg. Landtags, Actenstücke, S. 648—657 u. S. 992, des 13. allg. Landtags, Actenstücke, 1 Diät. 1856, S. 1047—1051, Hannoversches Landtagsblatt, 11. Landtag 2 Diät (1851), 2. Kammer S. 209, 4 Diät. (1852), 1. Kammer S. 7, Hannoversches Landtagsblatt, 9. Landtag (1849) S. 133, 145 u. 155. Ausserdem wäre noch zu vergl. das Bremer Handelsblatt 1856 S. 1050, und die 1870 in Hannover erschienene Schrift, betitelt: Statuten der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt vom 18. Juni 1842 nebst der Kgl. Verordnung vom 26. Aug. 1844, dem Gesetze vom 16. Sptbr. 1844, dem Gesetze vom 12. Aug. 1846, dem Gesetze vom 9. Juni 1848 und dem Gesetze vom 25. Dezbr. 1869, die Ausdehnung der Statuten der Landes-Credit-Anstalt betr.

[2]) Vgl. Bd. I. S. 316. Die folgenden Angaben sind dem bereits wiederholt angeführten Werke: das Sparkassenwesen in Deutschland, Berlin 1864 S. 481 bis 509 entnommen.

Einer besonderen Blüthe erfreute sich die bereits an früherer Stelle[1]) erwähnte Sparkasse der Amtsvogtei Fallingbostel-Soltau. Nach den revidirten Statuten (8. Juni 1858) hatte die Kasse:

1. als eigentliche Sparkasse die Bestimmung, zur leichteren und sicheren zinsbaren Belegung kleiner Geldsummen Gelegenheit zu geben, und dadurch die Sparsamkeit zu befördern;
2. als Credit-Anstalt auch grössere Summen in Verzinsung anzunehmen, um Darlehen mit der Möglichkeit allmähliger Abtragung unter billigen Bedingungen zu verabfolgen, und
3. durch den dabei zu machenden Gewinn Fonds zur Unterstützung der Armen und zur Bestreitung gemeinnütziger Ausgaben zu bilden.

Die Anstalt fand sofort nach ihrer Eröffnung am 1. Juli 1838 allgemeinen Anklang; das Geld strömte von allen Seiten in grossen und kleinen Summen herbei, und eben so sehr war auch wieder Nachfrage darnach, sowohl zu Ablösungs-Darlehen, als zu sonstigen Zwecken. Der Credit der Anstalt war bald fest begründet. Man hatte dies besonders dem Grundsatze zu danken, dass alle Arten Kapitalien stets ohne alle Kündigung und mit möglichst wenigen Weitläufigkeiten zurückgezahlt wurden, wenn auch noch so lange Kündigungsfristen statutenmässig festgesetzt waren. Selbst im Jahre 1848 war es möglich gewesen, alle zurückgeforderten Kapitalien trotz ihres bedeutenden Betrages augenblicklich zurückzuzahlen. Der Geldverkehr der ganzen Umgegend war bei der Sparkasse concentrirt. Wer Geld übrig hatte, brachte es, wer Geld nöthig hatte, entlehnte es der Sparkasse. Wucher kam gar nicht mehr vor.

Das Institut würde übrigens eine noch weit grössere Ausdehnung gewonnen haben, wenn nicht die Regierung wider den Willen der Interessenten Beschränkungen verfügt hätte. So untersagte sie, ohne ihre Genehmigung Darlehen ausserhalb der Amtsvogtei zu verabfolgen, und grössere Geldbeträge, d. h. über 100 Thlr., anders als auf fünfjährige Unkündbarkeit anzunehmen, bevor ein Reservefonds von 40,000 Thlr. gebildet sei.

---

[1]) cf. Bd I. S. 317.

Belegt waren:

Ende	1848	Einlagen	3,084	mit	564,403	Thlr.,	im	Durchschnitt	183	Th.
„	1849	„	3,289	„	625,529	„	„	„	190	„
„	1850	„	3,769	„	732,070	„	„	„	194	„
„	1851	„	4,119	„	779,552	„	„	„	189	„
„	1852	„	4,310	„	816,317	„	„	„	189	„
„	1853	„	4,324	„	833,645	„	„	„	193	„
„	1858	„	4.405	„	1,086,294	„	„	„	247	„
„	1861	„	5,350	„	1,300,716	„	„	„	243	
„	1862	„	5,943	„	1,435,294	„	„	„	241	

XVII. Kapitel.

e Bankentwickelung in dem Herzogthum Nassau bis 1857.

§ 135.

Einleitung.

Landescreditkasse von 1840—1849. Die Nassauische Landesbank.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse des ehemaligen Herzogthums au boten für die Entwickelung von Banken in älterer Zeit kein dar.

Im Jahre 1840 gab es im Herzogthum blos 397,788 Einwohner. bevölkertste Stadt war Wiesbaden mit damals 12,269 Einwohnern, ächstgrösste Stadt Limburg mit nur 3,246 Einwohnern. Die tnahrungsquelle des Landes[1]) bildeten Ackerbau und Vieht, und zwar in so hervorragender Weise, dass unter 96,695 ilien des Landes allein 42,677 Gutsbesitzer sich befanden. Der lel konnte im Herzogthum bei der Nähe der Handelsstädte Frank- Mainz und Köln nicht recht aufkommen; schwache Ansätze fanden sich vor in Wiesbaden, Limburg, Herborn, Dietz, tabaur. Der Grosshandel war so viel als gar nicht entwickelt; Hauptausfuhrartikel bildeten Getreide, Wein, Obst und Mineralser.

Was hätte unter diesen Verhältnissen eine Bank dem Lande für zen bringen können? Wiesbaden allein hätte dafür in Betracht

[1]) Vgl. zum Folgenden C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, sbaden 1843. Ueber das in Wiesbaden seit 1827 bestehende Leih- und dhaus daselbst S. 477. Ueber die Landescreditkasse S. 487.

kommen können; es war aber doch gar zu unbedeutend, ein kleiner Badeort ohne Geldverkehr[1]) — den ausgenommen, der sich in den Hôtels und an der Spielbank vollzog.

Einen Ersatz für eine förmliche Bank bot übrigens die den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes vollkommen entsprechende, durch das Gesetz vom 22. Januar 1840 in das Leben gerufene Landescreditkasse in Wiesbaden.

Der Zweck der Anstalt bestand darin, den Gemeinden und Grundbesitzern des Herzogthums Gelegenheit zu geben, sich die zur Tilgung älterer Schulden, zur Ablösung von Reallasten und zur Erwerbung von Grundeigenthum benöthigten Kapitalien gegen mässige Zinsen, ohne kostspielige Vermittelung dritter Personen zu verschaffen, und die Gewerbtreibenden zum Betriebe ihrer Geschäfte oder zu besonderen industriellen Unternehmungen durch Creditbewilligung zu unterstützen.[2])

Die Anstalt war ein reines Staatsinstitut, sowohl was die Leitung derselben als die Haftung für deren Verbindlichkeiten betraf. Der stehende Betriebsfond der Kasse war auf $3\frac{1}{2}$ Mill. Gulden bestimmt. Zu dessen Aufbringung war sie ermächtigt, vorläufig im Betrage von 3 Millionen Gulden Anlehen gegen Schuldscheine zu $3\frac{1}{2}$ pCt. aufzunehmen. Auch wurde sie berechtigt, unverzinsliche Papiere (Landes-Credit-Kassenscheine) bis zum Belaufe von $\frac{1}{2}$ Million in Apoints von 1, 5 und 25 fl. auszugeben. Einen schwebenden Betriebsfond erhielt sie durch die Zuweisung der gerichtlichen Depositen, durch ein mit ihr verbundenes Sparkassen-Institut, durch Annahme von Darlehen auf kurze Zeit, und durch Ueberweisung der zeitweisen Ueberschüsse der Landessteuerkasse und der Centralfonds.[3])

---

[1]) Bekanntlich hat Wiesbaden erst in dem letzten Jahrzehent angefangen, sich zu entwickeln. Zwar ist es auch heutzutage noch keine Handelsstadt, die Jahresberichte der dortigen Handelskammer constatiren aber wiederholt, dass die Handelsgeschäfte der Stadt in den letzten 15 bis 20 Jahren in sehr namhafter Weise zugenommen haben. Mit dem Reichthum der Stadt hat auch das Bankgeschäft in Wiesbaden zugenommen. 1869 gab es dort schon 7 Bank- und Wechselgeschäfte.

[2]) Verordnungsblatt 1840 No. 1, cf. Vogel a. a. O. S. 487. Sammlung der landesherrl. Edicte und Verordngn. des Herzogthums Nassau, Bd. IV. S. 366 ff.

[3]) Eine Ergänzung erfuhr das Grundgesetz der Landescreditkasse durch das Gesetz vom 14. Juni 1841, die Verzinsung der bei der Landescreditkasse gegen Schuldscheine auf den Namen stehen bleibenden Zehntablösungskapitalien betr., Sammlung der landesherrlichen Edicte etc. Bd. IV. S. 372, und durch das Gesetz vom 6. Juli 1842, die Anlegung der Ablösungskapitalien für Pfarrzehnten bei der Landescreditkasse betr. a. a. O. S. 373.

Dieses Creditinstitut zeigte sich schon bald für das vorhandene Bedürfniss nicht mehr ausreichend, und es wurde insbesondere auf der ersten Ständeversammlung des Herzogthums Nassau der Wunsch nach Errichtung einer Landeshypothekenbank von vielen Seiten laut.[1]) Beabsichtigt war von den Abgeordneten Leisler, Gergens und Jung die Emission von 4 Millionen Papiergeld (Nassauische Landes-Hypothekenscheine) in Apoints von 1, 5, 10, 25 und 100 fl., fundirt auf Staatsgüter im Werthe von 8 Millionen. Diese 4 Mill. sollten den Fond einer in Wiesbaden zu errichtenden Landes-Hypothekenbank mit sehr ausgedehntem Geschäftsbetriebe und noch ausgedehnteren Vorrechten bilden.

Gleichzeitig mit diesem Projecte lag noch zur Berathung vor: der Antrag der Gewerbtreibenden des Herzogthums, die Errichtung einer Darlehenanstalt zur schleunigen Abhülfe des Nothstandes der Gewerbe betreffend[3]), und der Antrag des Abgeordneten Bertram auf Errichtung einer Hülfsbank.[4]) Beide Gesuche waren dem zur Prüfung des Bankvorschlages erwählten Ausschusse überwiesen worden.

Besagte Commission[5]) war mit Rücksicht auf die augenblicklichen ungünstigen Credit- und Handelsverhältnisse der Creirung eines Papiergeldes und der Errichtung von Creditanstalten sehr geneigt; sie verfolgte jedoch in der Ausführung von den Antragstellern abweichende Ziele. Die Papiergeldfrage anlangend, so gab die Commission dem Leisler'schen Projecte im Allgemeinen den Vorzug, wünschte aber eine Emission blos 4 procentiger und binnen 6 Jahren einlösbarer Hypothekenscheine. Die Errichtung einer neuen Credit-Anstalt schien derselben nicht empfehlenswerth, wohl aber eine Erweiterung der bereits bestehenden Landescreditkasse zu einem Institute,

---

[1]) Man vergleiche die Verhandlungen der Stände-Versammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1848, I. Bd. S. 84, 124, 126, 173, 198, 257, 259, 264, 275, 276.

[2]) Das Nähere a. a. O. S. 198 f.

[3]) Verhandlungen der Stände-Versammlung a. a. O. Bd. I. S. 127. 128. Unterstützung der Gewerbtreibenden durch weitere Emission von Landescredit-Kassenscheinen S. 177. Unterstützung der Gewerbtreibenden aus der Landescreditkasse S. 431, 435, 441 und 510.

[4]) a. a. O. S. 19. (unter Verweisung auf Bülau, Staatslexikon Bd. IV.) Auch Bertram beabsichtigte die Emission von Banknoten.

[5]) Der Bericht des Special-Ausschusses findet sich a. a. O. Bd. I. S. 205 bis 211, das Votum des Abg. Siebert S. 211 f.

welches Hypotheken-, Lombard-, Disconto-Contocorrent-, überhaupt alle eine vollständige Sicherheit bietende Geschäfte sollte betreiben können.[1])

Seitens der Regierung wurde auf die Gefahren der Emission einer so grossen Summe von Papiergeld[2]), und auf die üblen Erfahrungen, welche damit in verschiedenen Ländern gemacht wurden, hingewiesen, und sodann ein Gesetzentwurf[3]) eingebracht, nach welchem die Landescreditkasse ermächtigt wurde, ausser der gemäss Edict vom 22. Januar 1840 ausgegebenen halben Million unverzinslicher Papiere (Landescredit-Kassenscheine) eine weitere Summe von 250,000 fl. solcher Papiere auszugeben. Dafür wurde dieselbe verpflichtet, allen Gewerbtreibenden des Landes, welche zum Fortbetriebe ihrer Geschäfte vorübergehend Geld bedürfen, und hinreichende Sicherheit stellen können, Vorschüsse zu leisten.

Im Verlaufe der Debatte kamen allerlei Sachen zu Tage, die nicht hätten vorkommen sollen. So wurde nachgewiesen, dass die Landescreditkasse eine Anzahl nicht unerheblich hoher Posten dargeliehen, und dass sie auf der anderen Seite Gewerbtreibende, die Anlehen von 4—500 Gulden machen wollten, mit dem Bemerken abgewiesen hatte, so kleine Kapitalien würden nicht hergegeben. Ein Abgeordneter meinte gar, nach den in seinem Landestheile gemachten Erfahrungen könne man die Landescreditkasse richtiger eine Misscreditkasse (!) nennen. Man beschwere sich allgemein darüber, dass Beamte und Adelige bedeutende Kapitalien zu billigen Zinsen erhielten, während Gewerbtreibende und Producenten abgewiesen würden. Nachdem auch ein von dem bekannten Nationalökonomen Rau ausgehender Vorschlag[4]) auf Gründung einer Leih- und Depositenbank wenig Anklang gefunden hatte, wurde schliesslich der Regierungs-Entwurf nahezu einstimmig angenommen, und die Regierung gleichzeitig ermächtigt, im Bedürfnissfalle noch weitere 250,000 Gulden in Noten zu emittiren. (9. Juni 1848.)

In einer bald darauf folgenden Sitzung (21. Juni 1848) hatte die Regierung Gelegenheit, ihr Programm in der Bankfrage noch

---

[1]) Weitere Berathung der Frage a. a. O. S. 212—244.

[2]) Der Regierungs-Commissar bemerkte, 4 Millionen Gulden auf 400,000 Seelen repartirt, mache für jede Seele 10 Gulden.

[3]) a. a. O. Bd. I. S. 224.

[4]) Derselbe findet sich abgedruckt auf S. 232—238 der citirten Verhandlungen der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1848. (Bd. I.)

her zu entwickeln.[1]) Die Regierung war hiernach stets der
einung, dass ein Geldinstitut für das Land hinreiche, und sie war
her auf Gesuche von Privaten, welche nicht Landesangehörige
ren, auf Errichtung von Zettelbanken nicht eingegangen. Wenn
Landescreditkasse bisher insbesondere den Ansprüchen der Handel-
d Gewerbtreibenden nicht vollständig genügt hatte, so konnte die
gierung darin blos eine Aufforderung erblicken, zur weiteren Aus-
dung der Anstalt mitzuwirken. Sie hielt es aber nicht für er-
derlich, dass ein weiteres Institut gleicher Art errichtet, und eine
ncurrenz zwischen mehreren gleichartigen Instituten, welche einem
d demselben Lande angehören, und durch die gesetzlichen Organe
sselben gleichmässig garantirt werden, herbeigeführt werde. Die
gierung beantragte nunmehr, das in der Sitzung vom 9. Juni 1848
genommene Gesetz über die Landescreditkasse durch einen besonderen
ragraphen, wodurch die Landescreditkasse zugleich als die Escompte-
nk des Landes erklärt wurde zu ergänzen[2]), womit sich die Stände[3])
ch einverstanden erklärten.[4]) Eine weitere Regelung der Bankfrage
hielt sich die Regierung einstweilen vor. Dass dies keine blosse
rase war, beweist die Thatsache, dass der Ministerpräsident Hergen-
hn bereits am 27. Juli 1848 den Entwurf über Errichtung einer
ndesbank auf den Tisch des Hauses niederlegte.[5]) Nachdem am
. Dez. 1848 in der Kammer sehr eingehend darüber verhandelt
rden war, erfolgte am 16. Febr. 1849 die Publication des Gesetzes
er die Nassauische Landesbank, welche vom 1. April 1849 an die
lle des älteren Creditinstitutes trat.[6])

---

[1]) Bd. I. S. 281 f. cf. S. 259, 264.

[2]) Derselbe Vorschlag war, wie die Verhandlungen der Landesdeputirten-
sammlung und der Herrenbank vom Jahre 1837 zeigen, damals in beiden
nde-Abtheilungen beanstandet worden.

[3]) Die bezüglichen Verhandlungen finden sich a. a. O. Bd. I. S. 283—303.
S. 376 No. 18.

[4]) Das Resultat der Berathungen war das Gesetz vom 5. Juli 1848, die Er-
iterung des Wirkungskreises der Landescreditkasse betr., Verordnungsblatt des
rzogthums Nassau, 40. Jahrg. (1848) S. 127 f. Gleichzeitig mit diesem Zusatze
am die Ständeversammlung auch den Antrag ihrer Commission in der Hypo-
kenbankfrage (Leisler'sche Project, cf. oben S. 331) an.

[5]) Verh. a. a. O. Bd. I. S. 825. cf. auch S 863—866. Vortrag des Berichtes
r Bittschriftscommission über Gesuche auf Errichtung einer Landeshypotheken-
zw. Landesbank und S. 1022 Bd. III. (1848) S. 14, 15, 201.

[6]) Verhdlg. 1848 Bd. III. S. 128—166. Berichterstatter Abg. Siebert. cf.
l. IV. S. 124, 125, 276—274.

Nach dem erwähnten Gesetze und den dasselbe ergänzenden späteren Bestimmungen sollte die Landesbank eine Centralanstalt für das gesammte Creditwesen des Herzogthums Nassau und seiner Bewohner sein, und es wurden ihr demgemäss die mannigfachsten und verschiedenartigsten Creditgeschäfte zugewiesen. Sie war zugleich Zettelbank, indem sie Banknoten und Landescredit-Kassenscheine bis zum Belaufe von 2,500,000 Gulden ausgab, Rentenbank, Hypothekenanstalt, Generaldepositenkasse, Centralsparkasse für die Klasse der minderbemittelten Einwohner für Einlagen von 5 bis 99 Gulden; sie betrieb Wechsel-, Disconto-, Incasso-, Commissions-, Contocorrent-, Vorschuss- und Versatz-Geschäfte, nahm Depositen zur Aufbewahrung an, und hatte den Staatskassen Vorschüsse zu leisten, und für deren Ueberschüsse laufende Rechnung zu halten. Zum Betriebe dieser verschiedenen Geschäftszweige war ihr vom Staate weder eigenes Vermögen, noch ein sonstiger geeigneter Fonds in hinreichendem Masse zugewiesen. Nach § 19 des Gesetzes vom 26. Februar 1849 sollte zwar der stehende Betriebsfond durch grössere, successiv zu tilgende Anleihen beschafft werden, wofür Staatseigenthum oder Staatseinkünfte zur Sicherheit verpfändet werden konnten; aber ausser dem in den Jahren 1840 und 1842 contrahirten $3^1/_2$ pCt. Landescreditkassen-Anlehen von drei Millionen Gulden, welches die Landesbank bis zum Jahre 1886 vollständig getilgt haben musste, war die Aufnahme solcher Anlehen nicht zu Stande gekommen. Die Landesbank musste sich daher die fehlenden Betriebsmittel vorzugsweise durch Aufnahme kündbarer Kapitalien verschaffen, wovon ein Theil in Hypotheken, Darlehen zur Ablösung von Zehnten und Grundzinsen, und Darlehen an Gemeinden festgelegt, und ein anderer vom Staate als Vorschuss in Anspruch genommen wurde. In Folge ihrer verhältnissmässig nicht unbedeutenden Geschäftsausdehnung erwarb die Bank im Laufe der Jahre ein ansehnliches Vermögen, welches aber Eigenthum des Staates war.[1])

Gegen den Schluss unserer Periode wurde in beiden Kammern die Frage einer Vermehrung der Betriebsfonds der Bank, insbesondere vermöge einer Erweiterung ihres Notenprivilegiums mehrfach

[1]) Das Statut der Bank findet man bei Hocker a. a. O. S. 393, S. 398 die Ergänzung der Statuten durch das Gesetz vom 14. April 1849, betr. die Erleichterung der Ablösung von Reallasten, S. 699 die Bilanz der Bank ult. 1857, vgl. auch O. Hübner, II. 463 und dessen Jahrb. VI. 19. Noback, S. 784 u. Beil II. S. XXXVI.

ut[1]), und der Erwägung der Regierung anheimgestellt, ob die genannte nstalt überhaupt noch in der Lage sei, die Creditbedürfnisse des andels und der Industrie zu befriedigen, oder ob neben jener als ank für Immobiliarcredit eine Privatbank für die Creditbedürfnisse es Handels und der Industrie zu conzessioniren sei.[2]) Wir kommen uf die letztere Frage sogleich zurück; die erstere erledigte sich urch das Gesetz vom 7. Juni 1856, wodurch das Notencontingent er Bank um den Betrag von 500,000 Gulden erhöht wurde.[3])

§ 136.

'assau's Eintritt in die Speculations-Periode. Bankproecte vor 1857. Der Nassauische conzessionirte Creditverein für Handel, Industrie und Gewerbe.

Gegen die Mitte der fünfziger Jahre hin entwickelte sich in [assau eine ziemlich lebhafte Agitation für die Errichtung neuer reditanstalten. Es würde übrigens Wunder nehmen, wenn dies icht der Fall gewesen wäre. Vor allem musste nämlich schon Viesbaden's Nähe von Frankfurt a. M. einen gewissen Reiz zu ründungen ausüben. Eignete sich das verkehrsarme Darmstadt zum itz des grössten Credit-mobiliers in Deutschland und zur Ausbeutung es Frankfurter Geschäftes, so lag kein Grund vor, warum dasselbe iel nicht auch in der Frankfurt noch weit näher gelegenen Bäder-

---

[1]) Verhdlg. der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums 'assau vom Jahre 1855, S. 98, 104, 119, 123, 125, 221, 236 (Bericht über den ntrag) S. 225 (Berathung) 227; Verhdlg. der zweiten Kammer vom Jahre 1855 . 117, 121, 124, 125, 148, 151 (Ausschussbericht); Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahre 1856, 1. Thl. S. 14, 15 (Gesetzentwurf), 16, 38, 39 (Comissionsbericht), 40; Verhdlg. der zweiten Kammer vom Jahre 1856. Bd. I. S. 12, 13, 16, 32, 36 (Ausschussbericht); Anfrage des Abg. Heydenreich wegen nlegung von Sparkassenkapitalien bei der Bank, Verhdlg. der Ständeversammlung d. Jahr 1856, I. Bd. S. 83, 97, Vergütung der Vorschüsse derselben S. 26, 17, 265.

[2]) In der Sitzung der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom 9. April 1855 stellten der Abg. Braun und Genoss. einen motivirten Antrag uf Errichtung einer neuen Bank für Handel und Industrie, zogen denselben aber päter wieder zurück. Verhdl. der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau om Jahre 1855, S. 46, 64, 65, 80.

[3]) Verordnungs-Blatt des Herzogth. Nassau 1856 S. 165. Die Ministerial-Entschliessung vom 17. März 1856, die Bewilligung von Darlehen oder Credit in ufender Rechnung bei der Herzogl. Landesbank betr. findet sich a. a. O. S. 103.

stadt erreicht werden sollte. An kleineren Höfen dürfte man überdies hoffen, weit leichter mit einer Conzession anzukommen, als bei grösseren. Die Person des Fürsten war hier weit zugänglicher, und eine relativ sehr niedere Summe, die als Gegenleistung für die Concession in Aussicht gestellt wurde, spielte hier im Budget des Landes möglicher Weise schon eine gewisse Rolle.

Das erste einschlägige Offert erfolgte in Wiesbaden zu Anfang des Jahres 1853. Projectirt war damals die Gründung einer „Süddeutschen Bank“ mit einem vorläufigen Actienkapital von 4,357,000 Thlr., und zwar von einem Fabrikanten in Cassel, einem Berliner Banquier und dem Director der Dessauer Landesbank. Als Gegenleistung für mehrfach erbetene Privilegien, insbesondere das Recht der Notenemission, offerirten die Unternehmer eine jährliche Aversalabgabe von 4,000 Gulden, Ueberlassung einer Anzahl Actien (im Betrage von 525,000 Gulden) al pari für die Betheiligung inländischer Kapitalisten, Anlegung eines Theils des Actienkapitals (bis zu ca. 1 Mill. Gulden) in inländischen Hypotheken, sowie endlich die Beschaffung des zur Ausführung sämmtlicher Eisenbahnlinien in dem Herzogthum erforderlichen Baukapitals gegen Gewährung einer 3 procentigen Zinsgarantie für die ersten 15 Betriebsjahre Seitens des Staates.

Mündlich erklärten die Bittsteller, dass sie das Gesuch nur im Falle der Ertheilung des Notenprivilegiums verfolgen würden. Dem stand aber das der Landesbank in dieser Beziehung zustehende Monopol im Wege, da der Paragraph 29 des Gesetzes vom 16. Febr. 1849 (cf. oben S. 333) die ausdrückliche Bestimmung enthielt, dass ein gleiches Recht (zur Ausgabe von Banknoten) keiner anderen öffentlichen Kasse und keiner Corporation oder Privatgesellschaft verliehen werden dürfe. Zu einer Aenderung dieser gesetzlichen Bestimmung erachtete die Regierung ein Bedürfniss nicht gegeben, da die Landesbank bisher allen an sie gestellten berechtigten Anforderungen nachgekommen war, überhaupt das Bedürfniss einer zweiten Bank für das überwiegend mit der Landwirthschaft und dem Ackergewerbe beschäftigte Land nicht eingeräumt wurde. Massgebend bei der abschlägigen Bescheidung, welche dieses Project erfuhr (27. Mai 1853), war ferner die Befürchtung einer Ueberemission von Papiergeld, sowie einer nachtheiligen Beeinflussung des Staatspapiergeldes. Auch spätere, freilich nicht wesentliche Abänderungen der Statuten, wozu sich die Gesuchsteller herbeilassen wollten, änderten an dem Entschlusse der Regierung nichts.

Die nächste Anregung ging im Mai 1854 von einem grossen, · Gründung der Darmstädter Bank nahestehenden Frankfurter nkhause aus.[1]) In einer an das Staatsministerium gerichteten ıgabe stellte dasselbe die Anfrage, ob das Ministerium gesonnen , die Errichtung eines der Darmstädter Bank für Handel und Instrie ähnlichen Institutes zu gestatten, dazu berufen, dem Handel 1 der Industrie in Nassau die nöthigen Mittel zur Verfügung zu llen. Mit der Bank für Handel und Industrie sollte eine Zettelık verbunden werden, mit der Aufgabe, die dringend gebotene rmehrung der Circulationsmittel zu bewirken, und gleichzeitig die ınziellen Operationen des Staates zu erleichtern. Das Gesuch rde aber mit Rücksicht auf die im Herzogthum bestehenden Vertnisse und Einrichtungen abschlägig beschieden (23. Juni 1854).

Im folgenden Jahre (28. Juni 1855) wandte sich dasselbe Haus derselben Angelegenheit direct an den Landesherrn, worauf demben anheimgegeben wurde, vorerst den vollständigen Plan für das ›jectirte Credit-Institut bei der Landes-Regierung einzureichen, was term 1. August 1855 erfolgte. Der Statuten-Entwurf entsprach Wesentlichen den Statuten der Darmstädter Bank für Handel und dustrie. Er schloss die Befugnisse einer Zettelbank nicht in sich. ›r Stifter verlangte jedoch die Zusicherung, dass, wenn ein Nachrstaat eine Zettelbank conzessioniren würde, und die Regierung im inblicke auf die sonst drohende Gefahr, den Nachbarstaaten tributlichtig, und durch die von keinem Gegengewichte ausgeglichene ›ncurrenz fremder Banknoten unterdrückt zu werden, sich veranist sehen würde, daraufhin in gleicher Weise vorzuschreiten, die sfallsigen Befugnisse keinem andern Creditinstitute übertragen irden, als der bereits concessionirten privilegirten „Mobiliar-Creditnk“. Auch dieses Project scheiterte im Hinblicke auf die letztıannte Zusicherung, welche die Regierung schon wegen des exclu·en Privilegiums der Landesbank ohne Aenderung der Gesetzgebung ›ht ertheilen konnte. (12. April 1856.)

Zu Anfang des Jahres 1856 kam auch der Banquier J. Rigaud, ıaber der Handlung H. D. Dressler zu Frankfurt a. M. um die willigung einer vorläufigen Concession für die Errichtung einer

[1]) Bereits im Jahre 1847 hatte dasselbe dem Herzog einen Plan über Erhtung einer Bank für Handel und Industrie in Verbindung einer Zettelbank für ı Herzogthum Nassau vorgelegt, der aber an der Ungunst der nachfolgenden iten scheiterte.

anonymen Gesellschaft, unter dem Namen „Nassauischer privilegirter Credit-Verein“ ein.

Bei Instruction dieses Gesuches sprach das Nassauische Staatsministerium den Grundsatz aus, es entspreche im Allgemeinen der Intention der Regierung, dass auf Gesuche um Gründung von Actien-Gesellschaften für Bankinstitute, welche die Befugniss zur Emission von Banknoten nicht verlangen, und überhaupt keine Privilegien, sondern nur die landesherrliche Ertheilung der juristischen Persönlichkeit in Anspruch nehmen, eingegangen werde, falls nicht im einzelnen Falle besondere Anstände obwalten würden. (2. April 1856.)

Nachdem die von Rigaud vorgelegten Statuten vorher noch einige von der Regierung gewünschte Abänderungen erfahren hatten [1]), wurde dem Antragsteller eröffnet, dass er die erbetene Concession voraussichtlich erhalten werde, falls er innerhalb 6 Wochen glaubhaft nachweise, dass Personen, welche der Herzoglichen Regierung genehm seien, bereit wären, sich als Mitbegründer bei dem fraglichen Unternehmen zu betheiligen. Die Entschliessung darüber, ob, und mit welchen Beträgen der Herzoglichen Landesbankdirection die Befugniss zu ertheilen sei, als Mitbegründer oder als Actionär an der Gesellschaft Theil zu nehmen, wurde vorbehalten.

Vor Aushändigung des Vordecretes wurde dem Bittsteller fernerhin zu Protocoll eröffnet, dass, wenn die definitive Concession demnächst ertheilt werden würde, dies nur unter der Bedingung geschehen werde, dass die Unternehmer sich verbindlich machten, die Anlagen eines Winterhafens zu Bieberich innerhalb längstens drei Jahren in Ausführung zu bringen, und zur Sicherheit für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit sofort gegen Aushändigung des Concessionsdecretes bei der Landesbank 50,000 Gulden als Caution deponirten, welche, wenn das Werk nicht binnen der festgesetzten Frist planmässig vollendet sei, der Staatskasse verfallen sollten. Auch dies wurde dem Unternehmer ausdrücklich und zwar protocollarisch eröffnet, dass im Falle der Ertheilung der Concession die letztere jedenfalls kein ausschliessliches Privilegium enthalten werde, und dass erwartet werde, dass die Gesellschaft ganz vorzugsweise sich zur Aufgabe machen werde, etwaigen Wünschen der Regierung bezüglich der Förderung von Eisenbahn-Uunternehmungen im Herzogthum entgegen zu kommen.

---

[1]) Berücksichtigt sollten insbesondere werden die Statuten der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig, sowie der Coburg-Gothaischen Creditgesellschaft.

Rigaud theilte demnächst der Regierung die Namen jener Häuser und Institute mit, welche ihm die Betheiligung bei dem Unternehmen zugesagt hatten [1]), und hinterlegte am 6. Sept. 1856 die Caution von 50,000 Gulden für den Bieberícher Winterhafen. Drei Tage darauf erhielt derselbe in Gemeinschaft mit der Herzogl. Nassauischen Landesbank, der Kgl. Württembergischen Hofbank in Stuttgart und der Berliner Handelsgesellschaft [2]) die landesherrliche Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma „Nassauischer concessionirter Creditverein für Handel, Industrie und Gewerbe" mit dem Sitze in Wiesbaden.

Der Geschäftskreis des Institutes war der eines Credit-mobilier; [3]) ausgeschlossen war nur das Recht der Notenausgabe, die Ausstellung von Wechseln auf sich selbst, und der Kauf und die Belehnung eigener Actien. Auf Hypotheken wollte die Bank Gelder nur in Form von Partialobligationen ausleihen. Das Grundkapital war vorerst auf 12 Millionen Gulden veranschlagt. Gründerrechte waren vorbehalten. —

Die Zeit der Ertheilung des Privilegiums war für das Unternehmen keine günstige; denn kaum war sie ertheilt, als sich bereits die Vorboten der bald nachher über Europa hereinbrechenden Handelskrisis zeigten. Nach Ablauf von 2 Jahren hatten sich die Verhältnisse allmählig wieder so weit gebessert, dass nun bald der Zeitpunkt erwartet werden konnte, wo die Ausführung des Planes hätte möglich werden können. Allein auch diese Hoffnung wurde durch die zu Anfang des Jahres 1859 hervorgetretenen Kriegsgefahren vereitelt.

Am 28. März 1859 machte der Geh. Finanzrath Rigaud der Herzoglichen Regierung von diesem Stande der Sache Mittheilung, und bat zugleich um die Rückgabe der am 6. Sept. 1856 hinterlegten Caution, für deren Fortbestand nach Anlegung des Hafens von

---

[1]) Zwei davon, die Weimarische Bank und Hansemann, der Director der Discontogesellschaft traten, wie es scheint, später zurück; wenigstens finden sich dieselben in der Concessionsurkunde nicht aufgeführt. Rigaud selbst wollte sich mit 500,000 Gulden betheiligen; die Herzogliche Landesbank mit 100,000 Gulden.

[2]) Ausser den in der Concessionsurkunde bezeichneten Geldinstituten war für die Sache angeblich noch eine bedeutende Anzahl von Finanzkräften in Berlin, Frankfurt a. M. u. s. w. gewonnen worden.

[3]) Die Statuten sind abgedruckt im Herzogl. Nassauischen allgem. Intelligenzblatte 1856 S. 386 f. Vgl. auch das Verordnungs-Blatt von 1856 S. 231 (Concessions-Urkunde).

Schierstein ohnedem kein Rechtsgrund mehr vorhanden sei. Diesem Ansuchen wurde am 19. Mai 1859 unter der Bedingung entsprochen, dass Rigaud die ertheilte Concession zurückgab und auf deren Ausführung hin für immer Verzicht leistete, welchen Bedingungen sich Rigaud ohne Weiteres unterwarf. (20. Juni 1859.) Zwei Tage später erhielt derselbe seine Caution zurück, womit auch dieses Project endgiltig beseitigt war.

§ 137.

Weitere Projecte aus dem Jahre 1856.

Wenn man glaubt, es seien nun weitere Bankprojecte nicht mehr zu verzeichnen, so geht man von sehr falschen Voraussetzungen aus. Völlig umworben war die Nassauische Regierung eine Zeit lang von Stiftungslustigen, und es musste ihr wirklich die Wahl schwer werden, nach welcher Seite hin sie ihre Gunst austheilen sollte.

Am meisten Beachtung verdiente wohl der Hansemann'sche Antrag auf Errichtung einer Zettelbank in Wiesbaden. Als Vortheile, welche das in Frage stehende Unternehmen dem Lande bieten sollten, waren namhaft gemacht: die Vermehrung der Creditmittel, Ermässigung des Zinsfusses, Beförderung der Erwerbthätigkeit, und die Erleichterung der Geldcirculation zwischen den verschiedenen deutschen Staaten. Nach § 34 der Statuten sollte die Bank fernerhin verpflichtet sein, ein Viertheil desjenigen Theils des Gewinnes, um welchen derselbe 5 pCt. des eingezahlten Actienkapitals übersteigen würde, an solche Institute abzugeben, die zum Zwecke der Beförderung des Fleisses und der Sparsamkeit der arbeitenden Volksklassen bestanden, oder errichtet würden. Nach erreichtem vollen Gange des Geschäftes war auf eine jährliche Rente von 20,000 fl. gerechnet. Wenn bei einem Kapital von 10 Millionen nur 1 pCt. über 5 pCt. verdient wurde, so berechnete sich die Abgabe schon auf 25,000 fl.

Dabei war aber nicht zu übersehen, dass nach den weiter folgenden Bestimmungen Nassau nicht auf das ganze Viertheil des 5 Procent übersteigenden Gewinnes sollte Anspruch erheben können, sondern dass es davon nur einen nach dem Umfange der Geschäfte im Inlande zu bemessenden Antheil erhalten sollte. Verband man damit die in den Statuten offenbar mit ganz besonderer Sorgfalt behandelte Absicht der Bank, auch mit andern Staaten Vereinbarungen über die Zulassung von Agenturen und Filialen zu

treffen, dahin sogar die Sitzungen der Generalversammlungen des Verwaltungsrathes und selbst der Direction (!) (Art. 36, 81) zu verlegen, so konnte man sehr leicht der Vermuthung Raum geben, dass es der Bank hauptsächlich nur darum zu thun war, in Nassau diejenigen Rechte zu erwerben, welche dieselbe anderwärts nicht erlangen konnte, demnächst aber den Hauptsitz der Geschäfte dahin zu verlegen, wo sich die beste Gelegenheit dazu ergeben würde. Abgesehen von diesen Bedenken stand der Realisirung des Projectes[1]) vorzugsweise die Bestimmung in § 29 des Bankgesetzes vom 16. Febr. 1849 (cf. oben S. 336) entgegen. Versuche, diesen Paragraphen so auszulegen, dass er sich nur auf solche Banknoten beziehe, welche von den öffentlichen Kassen angenommen werden müssten, zeigten sich als verfehlt.[2]) In dem eingereichten Statutenentwurfe war übrigens das Notencontingent der Bank nicht fixirt; dasselbe sollte nur den Betrag der im Besitze derselben befindlichen Wechsel nicht übersteigen, und jederzeit $^1/_3$ der emittirten Summe in baarem Gelde oder Gold- und Silberbarren, und für den Fall, dass mehr als das eingezahlte Actienkapital an Noten ausgegeben werden sollte, die Hälfte dieses Mehrbetrages in Gold oder Barren vorhanden sein. Das Actienkapital war auf 10,500,000 fl. festgesetzt. Die Erhöhung desselben auf 42 Mill. fl. war aber vorbehalten. Die Bank hätte dadurch die Befugniss erhalten, Banknoten bis zu einem Betrage auszugeben, welcher der gesammten Geldcirculation im Herzogthum[3]) gleich gekommen wäre.

Gleichzeitig mit Hansemann bewarb sich auch der in Wiesbaden lebende General-Consul von New-York um eine Zettelbankconcession. Das Project unterschied sich in sehr wesentlichen Beziehungen von dem soeben beschriebenen. Während bei dem letzteren der Vortheil des Unternehmens zumeist ausländischen Actionären zugefallen sein würde, und der Verdacht nahe lag, dass Nassau nur den Namen und die Privilegien zu dem Geschäfte hergeben sollte, traten hier Nassauische Angehörige, darunter anerkannt tüchtige Geschäftsleute als Unternehmer auf, und es lag kein Grund zu der Befürchtung vor, dass die von ihnen projectirte Bank den Zweck habe, irgend einem

---

[1]) Die Abweisung erfolgte am 23. Februar 1856.

[2]) Es würde also vor dem Eingehen auf das Hansemann'sche Project einer Vorlage an die Stände bedurft haben, während von dem Antragsteller eine solche Verhandlung als unvereinbar mit seinen Intentionen bezeichnet wurde.

[3]) Nach statistischen, freilich etwas unsicheren Berechnungen entfielen auf den Kopf 22 Gulden.

anderen Unternehmen nur als Fussschemel zu dienen. Dagegen bot dieses Project dem Staate kein Aequivalent für die Concession, und auch hinsichtlich des Geschäftsbetriebes lange nicht jene Garantien für die Sicherheit der Geschäfte, wie das Hansemann'sche. Den Vorwand zur Abweisung (29. März 1856) des Gesuches musste auch hier die nachgesuchte Banknoten-Emission abgeben, deren Vortheile bisher der Landesbank resp. dem Staate und den Staatsangehörigen zu Gute kamen, und welche die Regierung nicht aus der Hand geben wollte, um damit einer Privatgesellschaft ohne irgend welche erhebliche Gegenleistung ein Geschenk zu machen. Später hätte sich der Antragsteller auch mit dem Privilegium zu einer Handels- und Gewerbebank (ohne das Recht der Notenemission) begnügt. Er vermochte aber auch hiermit mit Rücksicht auf das Rigaud'sche Unternehmen nicht durchzudringen.

Zu Anfang des Jahres 1856 wollten ferner der Banquier G. Mevissen und Abraham Oppenheim zu Köln in Wiesbaden zwei Banken auf ein Mal gründen: eine Zettelbank unter der Firma „Rheinische Bank", und eine „Bank für Handel und Industrie." Eventuell, d. h. im Falle der Beanstandung einer Zettelbank sollte nur die Concession um die Creditbank aufrecht erhalten werden.

Das Gesuch gab schon wegen der Garantien, welche die Unternehmer als solche geboten haben würden, zu reiflichen Erwägungen Anlass. Es war aber auch sonst noch verführerisch. Als Aequivalent für die Zettelbankconcession wurden der Regierung 10,000 Actien zum Nominalwerthe und weitere 20,000 Actien für eine zu concessionirende Eisenbahngesellschaft angeboten; im Falle die Actien der Rheinischen Zettelbank ebenso gestiegen wären, wie jene der Darmstädter Bank, wäre damit theils direct für den Staat, theils indirect für Staatszwecke ein Reingewinn von 3 Millionen Gulden erzielt worden. Allein der auf diese Art berechnete Coursgewinn war einerseits problematischer Natur, andrerseits hielt es die Regierung mit ihrer Würde nicht für vereinbarlich, sich an derartigen Börsenspeculationen, oder mit anderen Worten an der Ausbeutung Dritter und theilweise der eigenen Unterthanen zu betheiligen.

Die Bescheidung des Gesuches zog sich übrigens sehr in die Länge, da die Eingangs erwähnten Banquiers die Bank- und die Eisenbahnfrage mit einander in Verbindung gesetzt hatten, und letztere zu langen Verhandlungen Anlass bot. Erst am 9. Juli 1856

wurde den Gesuchstellern eröffnet, dass dem Banquier Rigaud zu Frankfurt hinsichtlich der von demselben nachgesuchten Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft für Handel, Industrie und Gewerbe ein Vordecret ertheilt worden sei, und dass die Regierung den Willen habe, die Verhandlungen mit Rigaud zum Abschlusse zu bringen.

Bis in welche Schichten übrigens das Stiftungsfieber eingedrungen war, zeigt die Thatsache, dass sich im Jahre 1856 sogar ein Mainzer Sortimentsbuchhändler, der nebenbei auch die Lieferung fertiger Herrenkleider übernahm, in allem Ernste um die Concession für eine Creditanstalt für Industrie und Handel in Wiesbaden mit einem Kapitale von nicht weniger als 25 Millionen Gulden bewarb. Selbstredend erfolgte auch hier ein ablehnender Bescheid (13. September 1856). Ueberhaupt ging jetzt der Regierung die Geduld aus, und sie erachtete es von nun ab als in ihrem Interesse gelegen, wenigstens bis auf Weiteres Anträge auf Concessionirung ähnlicher Institute nicht zu berücksichtigen.[1])

Gegen das Eindringen fremden Papiergeldes war unter dem 5. Januar 1856 eine schützende Verfügung erlassen worden.[2])

Das Sparkassenwesen im Herzogthum war in der Nassauischen Landesbank concentrirt.[3]) Ausserdem bestanden im Lande noch verschiedene städtische und mit Vorschussvereinen verbundene Sparkassen, bezw. Privatsparvereine, welche Ende 1862 zusammen 1,529 Mitglieder mit einem ersparten Kapital von 75,680 fl. zählten.

---

[1]) Im Februar 1856 bewarb sich auch ein in Dresden lebender pensionirter kgl. Preuss. Geh. Regierungsrath um eine Bankconcession in Nassau. Die Einzelheiten dieses Projectes sind mir aber nicht bekannt geworden.

[2]) Dieselbe findet sich abgedruckt in dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom Jahre 1856 S. 79 f. Es war dadurch alles fremde Papiergeld bei Zahlungen im Herzogthum bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 30 Gulden verboten worden, und eine Ausnahme nur zugelassen bezüglich der Kgl. Preussischen Kassenanweisungen, der Preussischen Banknoten, der Sächsischen Kassenbillete, des Württembergischen und Badischen Papiergeldes, der Grossherzogl. Hessischen Grundrentenscheine und der Noten der Frankfurter und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

[3]) Das Nähere findet man in dem Werke: Das Sparkassenwesen in Deutschland. Berlin 1864. (cf. oben S. 278.) S. 610.

XVIII. Kapitel.

Bank-Entwickelung in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

§ 138.

Einleitung.

Dass man in einem Staate, bezw. Ländchen von der Grösse der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg überhaupt von einer Bankentwickelung sprechen kann, ist schon an und für sich bezeichnend.

Die älteste Crediteinrichtung [1]) des Landes war die in Homburg im Jahre 1844, unter Garantie der Stadt und des Schützischen Stiftsfonds, sowie unter Beihülfe der dortigen Sparkasse errichtete Leih- und Pfandanstalt. Wiewohl im Allgemeinen ein gewöhnliches Leihhaus, hatte die Anstalt doch in soferne in gewisser Beziehung einen bankartigen Charakter, als darin Gold, Silber, Landgräflich Hessische Staatspapiere und andere sichere Activa als Pfandobjekt angenommen wurden.

Der Reinertrag der Anstalt war ausschliesslich zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege in der Stadt und dem Amte Homburg bestimmt. Die Anstalt hätte entschieden für die Creditbedürfnisse Homburg's vollständig ausgereicht. Allein es sollte anders kommen.

---

[1]) Nach Noback bestand dort 1858 eine Gewerbehalle und die Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland. Die Stadt zählte in der Mitte der fünfziger Jahre nur 4800 Einwohner.

§ 139.

Die Gründung der Landgräflich-Hessischen Landesbank.

Gleichwie in Frankfurt gab auch in Homburg die Darmstädter Bank den Impuls zu einer ähnlichen Schöpfung. Das erste Gesuch um Concessionirung der Homburger Zettelbank scheint unmittelbar nach Publicirung der zuerst gedachten Anstalt bei der Landesregierung eingelaufen zu sein. Die Verhandlungen (Gutachten) darüber beginnen bereits mit dem 17. April 1853.

Die Hauptschwierigkeit, so sollte man meinen, bestand darin, ein Bedürfniss zur Errichtung der Bank nachzuweisen. Diese Frage machte aber keineswegs viel Kopfzerbrechen, ja, es verhehlte sich im Grunde Niemand, dass die Bank, so wie die Verhältnisse lagen, für den Staat und die Stadt Homburg keinen besonderen Vortheil, ja eher Schattenseiten bieten würde.[1]) Dieser Umstand veranlasste den Bewerber um die Concession, den Banquier Raphael Erlanger in Frankfurt a/M., solche Vortheile in Form gewisser Concessionen erst zu schaffen. Es zählen dahin:

1. Das Anerbieten, dem Staate ohne besonderes Unterpfand und Berechnung sonstiger Kosten zum Zinsfuss von 3 pCt. Vorschüsse bis zum Betrage von 100,000 fl. zu leisten, und zugleich Gelder der Staatskasse, deren diese nicht augenblicklich zur Bestreitung laufender Ausgaben bedurfte, zu gleichem Zinsfusse anzunehmen;

2. den Betrieb der Homburger Pfand- und Leihanstalt sammt dem darauf haftenden Passivum zu übernehmen, und den Schütz'schen Stiftfond sowie die Stadt Homburg ihrer bezüglichen Haftungen zu entheben.

Mündlich war noch in Aussicht gestellt, die Zuweisung einer 50 Jahre dauernden Rente von 500—1000 fl. an das Krankenhaus in Homburg, die Bewilligung eines Contocorrents für die dortige

---

[1]) Als solche wurden bezeichnet, die Bank vernichte voraussichtlich die zur Zeit in Homburg bestehenden Geldgeschäfte, es würden dadurch Ausländer auf Kosten der Inländer wesentlich bereichert, da die Actien in den Händen der ersteren sich vorzugsweise befinden, bezw. sammeln würden; die Emittirung der Banknoten biete für den Staat und die Stadt auch keinen Vortheil dar, denn durch den Betrieb der Spielbank und den durch dieselbe bedingten starken Fremdenverkehr cursirte stets ein ansehnliches Kapital, das durch Banknoten — wenigstens in zu kleinen Apoints emittirt — geradezu der Gefahr der Verdrängung ausgesetzt wurde.

Sparkasse, und eine Betheiligung der Homburger Kapitalisten an der Aktien-Emission.

Von den gemachten Zusagen hatte insbesondere jene bezüglich der Pfand- und Leihanstalt für die Regierung allerdings einen nicht zu unterschätzenden Werth, da sie sich nur freuen konnte, ihrer kostspieligen Verwaltung auf diese Weise überhoben zu werden. Der Sparkasse, welche bisher die Stelle einer Depositen-Bank, sei es auch bloss im Kleinen, vertrat, konnte es natürlich gleichfalls nur förderlich sein, wenn sie mit der Bank in Conto-Corrent treten konnte; dagegen war allerdings auf der anderen Seite zu befürchten, dass ihre Geschäfte durch die Bank eine Einbusse erleiden würde, da dieselbe — obwohl gegen ihre Bestimmung und Einrichtung — Depositen- und Leihgeschäfte auf Hypotheken und Werthpapiere in ziemlich bedeutendem Umfange betrieb.

Immerhin schienen bei Abwägung der Verhältnisse die Vortheile grösser als die Nachtheile, und so kam es denn, dass die Zulassung der Bank im Principe seit dem 29. April 1853 eine beschlossene Sache war. Die Statuten wurden nunmehr von der Regierung mit anerkennenswerther Gründlichkeit durchberathen, vielfach modificirt, und endlich definitiv festgesetzt. Die Absicht, die Ertheilung der Concession von der Ausführung des Unternehmens einer Eisenbahn zwischen Frankfurt und Homburg abhängig zu machen, wurde bald wieder aufgegeben (19. August 1853).

Das Bank-Institut erhielt die hübsche Firma „Landgräflich Hessische concessionirte Landesbank“, und es wurde ihr die Aufgabe gestellt, den Geld- und Geschäftsverkehr zu erleichtern und zu befördern. Da aber ein solcher Verkehr mit Ausnahme an der Roulette in Homburg nicht anzutreffen war, so musste ihr das Recht eingeräumt werden, ausser am Sitze des Bank-Hauptgeschäftes auch in anderen Städten, jedoch wohlverstanden, nur Deutschlands (!) Agenturen und Filialen zu errichten.

Die Bank übernahm, wie ausbedungen, den Betrieb der Leih- und Pfandanstalt zu Homburg mit dem vorhandenen Activ- und Passiv-Vermögen auf eigene Rechnung, und erhielt dafür das Recht, unverzinsliche Noten im Nennwerthe von 5, 10, 35, 50, 100 und 500 fl. bis zum Betrage des zur Zeit wirklich eingezahlten Aktienkapitals auszufertigen und im Umlauf zu setzen. Nach Einzahlung des vierten Theils des Aktien-Kapitals durfte sie die Ausgabe der Banknoten auf 500,000 fl. ausdehnen. Das ursprüngliche Stammkapital belief sich

vorbehaltlich späterer Erhöhung, auf 1 Million Gulden. Gründerrechte waren vorbehalten.

Als „Concessionsgeld“ verpflichtete sich die Bank, der Staats-Regierung alljährlich den Betrag von 600 fl. zu entrichten, sowie die Remuneration der Regierungs-Commissare mit jährlich 600 fl. zu übernehmen.

Wiewohl die Statuten bereits am 8. August 1854 bestätigt worden waren, [1]) verzögerte sich die Eröffnung der Bank doch noch wegen der kriegerischen Vorgänge im Orient bis zum 2. Jan. 1855. Am 20. Februar 1855 erhielt das Institut die nachgesuchte Erlaubniss, die Benennung Banque privilégée de Commerce à Hombourg-s-monts in französischer, und Chartered Commercial-Bank of Hombourgh in englischer Sprache zu führen. Am 12. Juni 1855 wurden die Staatskassen zur Annahme der Noten ermächtigt. Ende 1855 suchte die Bank um die Erlaubniss nach, das Aktienkapital von auf 3 Mill. Gulden erhöhen, und in dieser Höhe Noten in beliebigen Appoints emittiren zu dürfen, worauf die Regierung aber nicht einging. [2])

Erst Ende Februar 1856 wurden die Aktien der Bank auf den Markt geworfen; 300 Stück waren vertragsmässig für Homburger Staatsangehörige zum Nominalwerthe reservirt. Die Zeichnung und die erste Einzahlung auf diese Aktien fand in Homburg am 18., 19. und 20. Februar, in Frankfurt am 20. Februar 1856 statt. Bei dieser Gelegenheit wurden in Hombnrg von ungefähr 240 Zeichnern ca. 200,000 fl., in Frankfurt aber für 20 und etliche Millionen Gulden gezeichnet. An Homburger Staatsangehörige wurden nicht bloss 300, sondern noch mehr Aktiencertificate abgegeben, von den Empfängern aber zum grossen Theile sofort wieder gegen einen Gewinn von 15 bis 20 fl. für das Stück verkauft. Der Cours der Aktien war in Frankfurt am 26. Februar 1856 nach dem offiziellen Coursberichte

---

[1]) Dieselben finden sich abgedruckt bei Hocker a. a. O. S. 262; daselbst und S. 681 auch die Resultate des Geschäftsbetriebes pro 1856 und 1857, vgl. ferner Bremer Handelsblatt 1854 S. 779, Hübner Jahrb. V. 199, VI. 19. Rudolph Meyer, Hft. 46 No. XXXII.

[2]) Ein aus Anlass des Gesuches eingeholtes Gutachten kam zu dem Schlusse, dass das Land durch die Begründung der fraglichen Bank keine besonderen Vortheile habe, dass aber demselben Nachtheile, sowohl materielle als moralische durch Emission einer allzu grossen Summe in Banknoten leicht erwachsen könnten, und dass zu deren Verhütung die strengste Aufsicht über das Bankinstitut ausgeübt werden müsse.

274—282 (bezahlt). So grosses Vertrauen setzte die Börse in das Unternehmen.

In demselben Monate bat die Bank die Regierung um ihre Verwendung hinsichtlich der Zulassung ihrer Noten in Württemberg, Baden und Nassau. Die Regierung zeigte sich diesem Ansuchen gegenüber willfährig, vermochte aber mit ihrem Antrage nirgends durchzudringen.[1])

[1]) Nassau motivirte seinen Entschluss mit der eigenen Enthaltsamkeit in der Zulassung von Zettelbanken im Lande — trotz vielfacher Projekte — Württemberg machte geltend, dass die Homburger Banknoten von den Bankhäusern in Frankfurt — mit alleiniger Ausnahme des Hauses Raphael Erlanger — nur mit Abzug, und auch von den Württembergischen Bankhäusern nicht al pari angenommen würden.

Beilagen.

Uebers

H

1847
1848
1849

ge I.

›rsicht des Geschäfts-Verkehrs der Preussischen Bank von 1847 bis 1875 in Thaler-Fuss.

1. Gesammt-Umsätze.

o.	Haupt-Bank.	Comtoire.	Zusammen.	Totale Abrechnung nach den Büchern.
		in Millionen:		
7	271,692	242,624	514,317	804,000
	212,447	180,407	392,855	662,000
	157,752	210,745	368,497	612,000
	257,275	258,579	515,854	810,000
	200,558	271,986	472,544	767,433
	250,487	335,998	586,485	906,500
	379,071	474,273	853,345	1,276,000
	347,070	536,095	883,166	1,356,000
	380,715	705,173	1,085,888	1,700,500
	573,229	888,136	1,461,365	2,244,682
	596,304	1,081,789	1,678,093	2,629,866
	391,242	1,019,419	1,410,662	2,361,406
	470,559	1,049,789	1,520,349	2,537,075
	362,121	1,013,622	1,375,743	2,330,678
	349,142	1,050,583	1,399,725	2,347,377
	515,840	1,174,206	1,690,047	2,753,242
	457,309	1,424,039	1,881,349	3,095,359
	478,913	1,491,299	1,970,213	3,215,073
	621,513	1,652,095	2,273,608	3,721,990
	735,028	1,569,351	2,304,380	3,806,743
	564,322	1,480,026	2,044,349	3,425,870
	651,912	1,726,955	2,378,867	3,950,695
	638,476	2,010,386	2,648,862	4,373,521
	1,090,277	2,243,137	3,333,414	5,465,413
	1,437,514	2,541,400	3,978,913	6,365,840
	2,143,154	3,848,313	5,991,467	9,283,855
	2,804,888	5,361,933	8,166,822	12,733,729
	1,456,210	4,290,410	5,746,620	9,374,318
	1,605,954	4,213,402	5,819,356	9,742,620

2. Betriebs-Fonds.

Anno.	Staats-Activ-Kapital ultimo.	Private.	Banknoten-Umlauf.	Total.
			in Millionen:	
1847	1,260,000	10,000	12,031	54,907
1848	1,314,000	10,000	14,949	50,439
1849	1,386,000	10,000	16,410	55,245
1850	1,443,000	10,000	18,370	55,403
1851	1,494,000	10,000	18,861	56,992
1852	1,559,000	10,000	19,994	57,252
1853	1,666,000	10,000	19,828	57,379
1854	1,736,000	10,000	19,858	57,756
1855	1,809,000	10,000	19,892	57,713
1856	1,823,000	10,000	31,863	65,525
1857	1,835,000	15,000	60,091	98,20[illegible]
1858	1,875,000	15,000	67,729	106,86[illegible]
1859	1,876,500	15,000	75,268	114,11[illegible]
1860	1,877,700	15,000	81,394	123,02[illegible]
1861	1,897,400	15,000	95,069	137,94[illegible]
1862	1,897,800	15,000	106,514	152,27[illegible]
1863	1,897,800	15,000	112,825	159,14[illegible]
1864	1,897,800	15,000	116,121	159,24[illegible]
1865	1,897,800	15,000	119,223	160,45[illegible]
1866	1,897,800	15,000	122,612	161,78[illegible]
1867	1,897,800	20,000	128,131	175,17[illegible]
1868	1,897,800	20,000	139,913	187,53[illegible]
1869	1,897,800	20,000	145,103	193,61
1870	1,897,800	20,000	163,260	206,42[illegible]
1871	1,906,800	20,000	202,354	250,83[illegible]
1872	1,906,800	20,000	253,183	308,73[illegible]
1873	1,906,800	20,000	290,490	347,403
1874	1,906,800	20,000	277,467	337,999
1875	1,906,800	20,000	251,431	313,106

3. Bank-Antheile.

.	Inländer.	Stück.	Ausländer.	Stück.	Eigner.	Stück.
	501	6,026	313	3,974	814	10,000
	644	6,391	335	3,609	979	10,000
	689	6,109	360	3,891	1,049	10,000
	682	6,096	382	3,904	1,064	10,000
	676	5,978	410	4,022	1,086	10,000
	716	5,774	444	4,226	1,160	10,000
	728	5,812	457	4,188	1,185	10,000
	728	5,600	465	4,400	1,193	10,000
	728	5,577	466	4,423	1,194	10,000
	760	5,368	482	4,632	1,242	10,000
	879	8,274	525	6,726	1,404	15,000
	911	8,147	552	6,853	1,463	15,000
	937	7,978	591	7,022	1,528	15,000
	948	7,828	620	7,172	1,568	15,000
	987	7,881	634	7,119	1,621	15,000
	1,006	7,878	662	7,122	1,668	15,000
	1,020	7,953	670	7,047	1,690	15,000
	1,026	8,178	674	6,822	1,700	15,000
	1,044	8,245	675	6,755	1,719	15,000
	1,094	9,256	602	5,744	1,696	15,000
7	1,316	12,217	726	7,783	2,042	20,000
8	1,351	12,077	761	7,923	2,112	20,000
9	1,402	12,007	795	7,993	2,197	20,000
0	1,435	11,991	816	8,009	2,251	20,000
1	1,451	11,749	865	8,251	2,316	20,000
2	1,496	11,864	886	8,136	2,382	20,000
3	1,519	11,697	931	8,303	2,450	20,000
4	1,502	11,206	1,025	8,794	2,527	20,000
5	1,600	9,942	1,295	10,058	2,895	20,000

4. Depositen-

Anno.	Kapital durchschnittlich belegt.	Bestand am Schlusse		
		à 3 pCt.	à 2½ pCt.	à 2 pCt.
		in Millionen:		
1847	24,117	10,419	5,841	6,785
1848	20,839	8,400	4,655	5,459
1849	21,013	9,004	5,187	8,503
1850	23,783	10,118	5,446	7,173
1851	25,425	11,427	6,166	6,586
1852	24,405	11,758	6,643	5,712
1853	24,488	11,640	6,677	5,689
1854	23,948	10,460	6,618	7,001
1855	24,550	11,094	6,181	6,715
1856	22,915	9,985	5,580	5,192
1857	20,177	8,839	5,059	5,041
1858	20,464	8,032	5,487	6,162
1859	18,978	7,088	4,784	7,233
1860	20,651	8,289	5,050	8,507
1861	24,003	10,536	5,821	6,444
1862	24,929	13,061	6,087	6,254
1863	26,286	12,757	6,825	5,954
1864	24,206	10,641	6,325	5,276
1865	21,868	8,877	6,270	4,898
1866	18,105	6,787	6,478	4,259
1867	19,363	8,003	6,549	4,546
1868	20,249	8,279	6,646	4,742
1869	20,780	8,715	6,818	5,016
1870	19,731	5,668	5,424	4,459
1871	16,816	7,032	6,059	5,465
1872	24,077	12,876	7,266	7,190
			à $2^{1}/_{10}$ . . 370	
1873	28,439	13,006	7,483 à $2^{1}/_{10}$ . . 212	7,868
1874	32,137	14,495	8,881 218	7,950
1875	34,671	14,057	10,153	9,487

hr.

ahres		Summe der zu zahlenden Zinsen.	Jährlicher Durchschnitts-Zinsfuss.		
nsliche.	überhaupt in Millionen:		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	23,047	620,890	2	17	$2^3/_4$
1	18,517	539,620	2	17	8
1	22,696	531,130	2	15	$9^3/_4$
1	22,739	599,910	2	15	8
2	24,183	647,270	2	16	4
153	24,267	641,050	2	16	4
164	24,181	642,480	2	18	$8^1/_2$
243	24,322	621,840	2	17	11
35	24,027	632,100	2	17	3
2	20,760	597,670	2	18	3
7	18,947	527,520	2	18	5
7	19,689	523,210	2	16	$8^1/_2$
6	19,112	481,700	2	16	$1^1/_2$
11	21,858	516,150	2	15	—
216	23,020	603,100	2	15	$4^1/_2$
157	25,561	652,080	2	18	$5^1/_2$
338	25,876	693,510	2	19	$1^1/_2$
140	22,384	637,420	2	19	—
58	20,103	569,680	2	18	2
27	17,553	469,360	2	17	9
49	19,148	501,430	2	17	8
54	19,723	525,010	2	17	9
67	20,617	538,650	2	17	9
222	15,774	511,040	2	17	8
,019	20,577	429,458	2	16	7
,490	27,707	623,140	2	17	8
,500	28,070	740,140	2	18	1
,140	32,625	820,510	2	18	—
,500	33,767	888,145	2	17	4

5. Giro-Verkehr.

Anno.	Einzahlungen in Millionen:	Bestand ultimo in Tausenden:	Gelder durchschnittlich im Bestande.	Accept. Giro-Anweisung im Umlauf durchschnittl. in Millionen:
1847	42,445	672	799,200	2,496
1848	20,714	890	959,900	1,140
1849	24,040	548	794,700	1,812
1850	32,680	704	388,200	2,397
1851	28,446	1,082	318,000	2,295
1852	31,681	515	733,400	4,248
1853	38,806	223	589,900	5,386
1854	41,980	431	682,200	5,511
1855	48,307	466	388,900	8,526
1856	48,652	368	665,700	6,783
1857	48,148	702	711,900	2,915
1858	29,277	163	287,900	2,745
1859	29,821	188	530,600	3,143
1860	23,165	281	372,400	2,249
1861	30,347	366	639,700	3,582
1862	35,064	117	579,900	3,562
1863	35,098	232	285,300	1,886
1864	33,638	189	209,200	1,557
1865	32,232	148	347,600	2,046
1866	41,277	211	325,600	1,641
1867	31,449	207	495,000	1,310
1868	31,774	180	277,900	1,874
1869	36,805	203	258,100	1,666
1870	69,380	125	1,545,900	—
1871	127,227	10,850	2,374,500	—
1872	364.783	31,504	23,312,400	—
1873	561,420	81,603	86,600,900	—
1874	174,525	13,484	48,405,900	—
1875	135,449	6,330	12,754,200	—

6. Grundwerth.

Anno.	Ultimo.	Erträge.
1847	668,800	4,820
1848	668,800	6,920
1849	681,800	6,960
1850	727,800	6,110
1851	727,800	6,120
1852	727,800	5,880
1853	727,800	4,850
1854	727,800	4,300
1855	739,350	4,330
1856	739,350	4,650
1857	739,350	5,700
1858	765,350	7,240
1859	780,350	6,080
1860	795,350	5,530
1861	777,240	6,430
1862	823,600	4,760
1863	918,000	5,100
1864	957,000	7,640
1865	1,045,500	8,340
1866	1,070,920	8,890
1867	1,045,020	6,490
1868	1,045,020	5,400
1869	1,060,020	5,700
1870	960,020	6,110
1871	800,020	5,890
1872	1,057,820	3,805
1873	1,137,820	3,095
1874	1,209,320 638,105	3,153
1875	4,250,340	3,126

7. Effecten.

Anno.	Zugang.	Abgang.	Bestand ultimo.	Reserve-Conto überwiesen		Jährliche Zinsen.
				Gewinne.	Verluste.	
1847	—	5,400	11,518,200	—	—	403,120
1848	—	4,050	11,514,150	—	—	402,990
1849	—	1,000	11,513,150	—	—	402,950
1850	6,000,000	—	17,513,150	—	—	537,920
1851	—	1,400	17,511,750	—	—	672,890
1852	—	140,900	17,370,850	—	—	668,980
1853	1,700,000	3,797,660	15,273,190	—	—	600,960
1854	707,700	—	12,231,310	—	—	551,110
1855	478,700	3,309,980	9,400,040	—	—	384,090
1856	16,258,000	10,464,740	15,193,300	—	29,980	773,420
1857	340,000	13,978,600	1,554,700	—	95,020	329,840
1858	—	90,800	1,463,900	—	150	67,150
1859	—	340,100	1,123,800	—	23,700	58,030
1860	1,228,390	199,050	2,153,140	—	—	74,810
1861	6,116,820	1,010,430	7,259,530	50,510	—	197,670
1862	20,071,030	10,004,090	17,326,480	249,580	—	533,840
1863	5,169,400	2,879,730	19,616,140	37,520	—	774,950
1864	2,902,400	7,571,400	14,947,130	—	91,350	746,000
1865	3,001,410	5,678,080	12,270,460	4,850	—	551,460
1866	384,240	803,570	11,851,130	—	26,320	509,870
1867	6,473,150	5,858,210	12,466,070	—	2,070	599,400
1868	10,352,490	10,560,900	12,257,660	81,294	—	602,420
1869	2,618,800	3,179,190	11,697,270	6,300	—	503,840
			Tages-Cours.			
1870	7,537,730	2,410,950	15,736,900	—	1,087,150	633,540
1871	2,367,570	17,907,430	1,261,860	1,064,795	—	383,330
1872	550	1,275,700	—	—	—	4,260
1873	—	—	—	—	—	—
1874	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—

8. Disconto-Wechsel.

Anno.	Gekauft		Bestand ultimo	Durchschnittliche Anlage	Gewinne.
	Stück.	Betrag in Millionen:	in Millionen:	in Millionen:	
1847	69,420	70,904	15,701	11,843	506,710
1848	45,130	55,913	9,061	11,833	515,090
1849	34,490	38,455	7,679	7,809	313,910
1850	39,840	38,747	7,209	6,682	279,990
1851	36,760	33,338	6,907	6,111	245,890
1852	46,870	42,007	8,262	7,502	305,450
1853	72,200	61,898	11,579	10,352	429,160
1854	76,510	65,444	13,704	11,143	495,880
1855	101,535	91,931	20,254	14,674	587,960
1856	143,650	134,997	26,139	22,285	1,022,740
1857	190,440	177,339	34,477	30,672	1,753,220
1858	180,050	172,948	36,319	32,798	1,496,900
1859	178,220	171,079	30,600	33,880	1,423,710
1860	171,040	144,001	27,844	27,394	1,078,500
1861	190,070	145,097	27,721	25,901	1,016,300
1862	225,280	165,265	33,901	28,650	1,127,530
1863	280,610	212,519	42,808	36,133	1,441,080
1864	288,240	218,951	37,338	38,555	1,951,380
1865	336,820	257,807	47,762	43,513	2,068,910
1866	304,600	246,571	41,116	42,931	2,840,290
1867	299,060	206,879	39,667	36,321	1,452,500
1868	340,360	226,720	40,808	37,443	1,488,050
1869	382,390	257,519	47,938	41,355	1,694,240
1870	414,840	294,980	53,313	48,494	2,374,650
1871	392,660	288,460	52,546	48,476	2,008,250
1872	460,130	399,620	80,223	59,729	2,512,000
1873	518,180	500,966	71,987	78,816	3,852,730
1874	466,146	350,898	52,379	55,879	2,384,860
1875	495,157	361,519	63,104	52,504	2,490,320

9. Remessen-Wechsel aufs Inland.

Anno.	Gekauft		Bestand ultimo	Durchschnittliche Anlage	Gewinne.
	Stück.	Betrag	in Millionen:		
1847	26,800	28,627	3,961	2,914	147,530
1848	27,380	21,046	1,577	2,488	124,810
1849	34,400	22,612	2,391	1,884	87,490
1850	49,210	39,923	4,588	4,543	171,820
1851	53,590	40,687	4,191	4,134	173,780
1852	73,330	53,927	6,076	5,395	233,120
1853	104,700	85,671	8,809	8,221	376,780
1854	134,420	101,899	10,353	8,640	416,540
1855	175,110	140,023	16,419	11,998	529,490
1856	240,510	190,196	17,776	16,960	924,130
1857	315,940	245,702	24,115	24,340	1,480,570
1858	310,930	202,118	24,526	20,069	995,670
1859	332,100	198,613	19,782	19,647	901,570
1860	361,310	205,806	19,787	17,072	763,190
1861	406,970	216,805	20,582	16,787	760,250
1862	468,290	255,306	25,424	21,314	871,880
1863	572,370	301,858	31,119	27,839	1,109,120
1864	611,320	305,624	25,554	28,317	1,476,370
1865	625,230	330,907	32,990	29,783	1,436,150
1866	577,350	300,471	25,812	27,624	1,783,520
1867	622,820	283,846	27,032	24,463	992,330
1868	759,970	334,468	32,005	26,212	1,065,220
1869	882,610	413,202	41,892	33,365	1,398,140
1870	916,600	459,225	45,157	39,483	1,967,770
1871	996,890	558,007	59,878	45,241	1,959,403
1872	1,265,810	891,275	100,370	70,072	3,006,460
1873	1,553,896	1,244,318	97,457	104,168	5,119,140
1874	1,536,246	990,121	68,958	74,679	3,192,040
1875	1,699,732	980,192	90,844	68,080	3,269,303

10. Cambio-Wechsel.

Anno	Gekauft		Bestand ultimo.	Durchschnittliche Anlage.	Gewinne	
	Stück.	Betrag.			Betrag.	à pCt.
		in Millionen:	in Tausenden:	in Tausenden:		
1847	1,720	3,157	130	130	26,640	$3\frac{1}{3}$
1848	2,230	3,496	181	163	32,300	$3\frac{1}{15}$
1849	1,990	3,555	473	490	34,640	$2\frac{1}{2}$
1850	1,760	3,047	660	504	25,720	$5\frac{1}{10}$
1851	2,260	3,903	842	588	29,080	5
1852	4,410	6,710	1,319	1,183	39,450	$3\frac{1}{3}$
1853	3,750	5,240	634	904	33,600	$3\frac{2}{3}$
1854	3,580	5,182	775	754	37,880	5
1855	3,680	4,706	143	653	50,640	$7\frac{3}{4}$
1856	2,510	3,517	276	398	13,420	$3\frac{3}{8}$
1857	3,490	4,328	844	473	46,160	$9\frac{3}{4}$
1858	4,160	4,059	404	532	36,320	$6\frac{5}{6}$
1859	5,180	5,748	760	692	44,140	$6\frac{1}{3}$
1860	4,900	4,451	728	658	38,830	$5\frac{9}{10}$
1861	6,430	6,863	945	1,077	62,170	$5\frac{13}{15}$
1862	6,020	4,843	635	688	36,700	$5\frac{1}{3}$
1863	7,030	5,526	809	802	44,410	$5\frac{1}{2}$
1864	10,050	13,356	2,935	1,966	143,620	$7\frac{3}{10}$
1865	9,700	12,439	2,041	1,804	123,870	$6\frac{4}{5}$
1866	21,420	35,000	5,159	2,594	123,040	$4\frac{3}{4}$
1867	27,850	31,433	5,349	3,636	173,120	$4\frac{7}{10}$
1868	29,020	29,187	7,027	3,604	98,230	$2\frac{29}{40}$
1869	32,380	24,834	2,900	3,429	156,210	$4\frac{5}{9}$
1870	35,200	32,898	2,104	2,215	135,750	$6\frac{1}{8}$
1871	30,586	28,249	2,649	2,448	107,230	$4\frac{19}{50}$
1872	38,010	25,888	2,964	2,731	155,270	$5_{,68}$
1873	47,876	34,999	2,859	3,078	225,790	$7_{,34}$
1874	81,797	34,817	1,820	2,241	185,240	$8\frac{1}{4}$
1875	61,226	24,826	1,756	1,639 1,255	123,791	$4_{,20}$

11. Commissions-Wechsel.

Anno	Eingezogen		Provision
	Stück	Betrag in Tausenden:	
1847	—	—	—
1848	—	—	—
1849	—	—	—
1850	4,730	826	2,050
1851	4,070	694	1,640
1852	5,270	828	2,340
1853	5,860	1,044	2,720
1854	9,030	1,431	3,330
1855	10,530	1,388	3,420
1856	13,180	1,850	5,240
1857	17,120	2,193	5,370
1858	19,090	2,270	5,940
1859	20,740	2,015	6,040
1860	20,280	1,819	5,380
1861	20,680	1,901	5,590
1862	21,830	1,862	5,480
1863	23,390	1,958	5,810
1864	26,360	2,251	6,720
1865	25,810	2,236	6,610
1866	29,950	3,347	9,040
1867	28,380	2,458	7,510
1868	29,280	2,375	7,280
1869	28,660	2,371	7,170
1870	29,210	2,633	7,800
1871	27,270	6,596	13,840
1872	27,660	10,739	21,810
1873	28,119	35,129	66,450
1874	18,199	4,265	9,413
1875	12,553	2,496	5,316

12. Wechsel-Geschäft überhaupt.

Anno.	Gekauft Stück.	Gekauft Betrag.	Durchschnitt.	Gewinne.	Durchschnittlicher Discont.	Definitiv abgeschrieben.
		in Millionen:				
1847	97,930	102,689	14,488	680,880	4,25	—
1848	74,740	80,457	14,485	672,210	4,03	—
1849	70,870	64,623	10,184	436,050	4	—
1850	90,820	81,717	11,730	477,530	4	475
1851	96,680	78,623	10,833	448,750	4	10,513
1852	129,880	103,473	14,080	578,020	4	27,524
1853	186,810	153,855	19,478	839,540	4,25	6,891
1854	223,540	173,957	20,538	950,310	4,36	5,537
1855	290,850	238,051	27,326	1,168,080	4,08	5,689
1856	399,850	330,562	39,644	1,960,290	4,94	3,911
1857	526,990	429,563	55,485	3,279,940	5,76	—
1858	514,230	381,397	53,400	2,528,900	4,29	15,575
1859	536,250	377,457	54,219	2,369,430	4,20	114,055
1860	527,540	356,079	45,125	1,880,520	4,20	3,000
1861	624,150	370,667	43,766	1,838,720	4,20	41,532
1862	721,420	427,277	50,653	2,036,110	4,20	24,607
1863	883,410	521,862	64,775	2,594,610	4,08	64,792
1864	935,970	540,184	68,839	3,571,370	5,31	10,897
1865	997,550	603,390	75,101	3,628,940	4,96	16,429
1866	993,310	585,390	73,150	4,746,850	6,21	11,994
1867	978,120	524,617	64,421	2,617,950	4	23,415
1868	1,158,640	592,752	67,260	2,651,500	4	44,267
1869	1,326,040	697,928	78,148	3,255,750	4,24	26,193
1870	1,395,700	789,737	90,193	4,478,170	4,9	9,816
1871	1,447,420	881,315	96,166	4,074,890	4,16	2,303
1872	1,791,610	1,327,523	132,082	5,673,730	4,29	3,523
1873	2,148,060	1,815,414	186,624	9,264,100	4,95	14,634
1874	2,102,380	1,380,102	132,799	5,771,550	4,38	48,878
1875	2,268,660	1,369,034	122,224	5,888,760	4,71	4,807

13. Lombard-Geschäft überhaupt.

Anno.	Ausgeliehen Stück.	Betrag	Durch-schnittlich	Gewinn.	Definitiv ab-geschrieben
	in Millionen:				
1847	5,490	48,083	11,217	505,140	—
1848	7,360	32,469	14,195	732,030	—
1849	5,320	28,614	10,764	481,950	—
1850	6,110	38,646	10,534	426,340	230
1851	5,953	35,675	9,765	396,720	9,984
1852	6,148	44,594	9,717	396,680	—
1853	7,183	68,164	11,475	493,410	—
1854	6,290	41,937	8,884	466,590	—
1855	6,520	57,907	8,839	445,520	—
1856	7,300	56,944	10,151	562,070	—
1857	6,710	57,895	11,075	683,960	—
1858	6,100	51,105	12,069	649,910	—
1859	6,920	45,733	12,148	636,730	2,619
1860	4,470	36,165	8,719	461,790	1,011
1861	3,760	37,276	7,199	362,430	1,688
1862	3,462	44,408	6,062	300,520	—
1863	4,366	68,553	8,279	371,220	—
1864	4,560	72,493	10,495	592,840	—
1865	5,630	89,693	12,649	672,490	—
1866	7,230	74,920	13,552	910,040	11,682
1867	7,220	82,020	14,493	634,930	4,016
1868	7,250	112,970	17,938	802,170	—
1869	7,120	124,980	17,658	922,620	—
1870	9,570	152,700	19,994	1,201,810	692
1871	7,127	189,303	20,314	1,051,950	—
1872	6,298	274,946	22,035	1,167,970	—
1873	7,038	247,384	26,346	1,560,680	—
1874	4,889	165,176	21,919	1,180,030	—
1875	5,069	157,016	18,176	1,032,890	—

14. Wechsel- und Lombard-Geschäfte zusammen.

Gekaufte Wechsel.	Im Lombard ausgeliehen	Zusammen.	Gewinne	Darauf definitiv abgeschrieben auf Wechsel	Lombard.	zusammen.
in Millionen:						
102,690	48,084	150,774	1,186,017	—	—	—
80,457	32,470	112,927	1,404,234	—	—	—
64,623	28,615	93,238	917,998	—	—	—
81,718	38,646	120,364	903,878	245	230	475
78,624	35,676	114,300	845,470	529	9,984	10,513
103,474	44,595	148,069	974,696	27,524	—	27,524
153,855	68,164	222,019	1,332,945	6,891	—	6,891
173,958	41,938	215,896	1,416,906	5,537	—	5,537
238,051	57,907	295,958	1,613,600	5,689	—	5,689
330,562	56,944	387,506	2,522,363	3,911	—	3,911
429,564	57,896	487,460	3,963,898	—	—	—
381,397	51,105	432,502	3,178,807	15,575	—	15,575
377,457	45,734	423,191	3,006,159	112,355	2,619	114,974
356,079	36,165	392,244	2,342,310	2,000	1,011	3,011
370,667	37,277	407,944	2,201,149	39,832	1,688	41,520
427,278	44,408	471,686	2,336,628	24,607	—	24,607
521,863	68,553	590,416	2,965,828	64,792	—	64,792
540,148	72,494	612,678	4,164,209	10,897	—	10,897
603,390	89,694	693,084	4,301,433	16,429	—	16,429
585,390	74,920	660,310	5,656,186	11,994	11,682	23,676
524,618	82,020	606,638	3,252,881	23,415	4,016	27,431
592,753	112,970	705,723	3,453,661	44,267	—	44,267
697,928	124,950	822,878	4,171,210	26,193	—	26,193
789,737	152,700	942,437	5,680,000	9,816	642	10,488
881,315	189,303	1,070,618	5,126,840	2,303	—	2,303
1,327,520	274,946	1,602,470	6,841,700	3,523	—	3,523
1,815,414	247,384	2,062,798	10,824,780	14,634	—	14,634
1,380,102	165,176	1,545,278	6,951,600	48,877	—	48,877
1,371,040	157,016	1,528,060	6,921,620	4,807	—	4,807

15. Durchschnittliche Anlage in Wechseln und Lombar

Anno.	Wechsel	Lom-bard	Zu-sammen	Ge-winn.	Darauf definitif ab-geschrieben		
	in Millionen:				auf Wechsel.	Lom-bard.	zu-sammen
1847	14,888	11,217	26,106	1,186	—	—	—
1848	14,485	14,195	28,681	1,404	—	—	—
1849	10,184	10,764	20,948	917	—	—	—
1850	11,730	10,534	22,264	903	245	230	47
1851	10,833	9,765	20,599	845	529	9,984	10,51
1852	14,080	9,717	23,798	974	27,524	—	27,52
1853	19,478	11,475	30,954	1,332	6,891	—	6,89
1854	20,538	8,884	29,422	1,416	5,537	—	5,53
1855	27,326	8,839	36,166	1,613	5,689	—	5,68
1856	39,644	10,151	49,796	2,522	3,911	—	3,91
1857	55,485	11,075	66,560	3,963	—	—	—
1858	53,400	12,069	65,469	3,178	15,575	—	15,57
1859	54,219	12,148	66,368	3,006	112,355	2,619	114,97
1860	45,125	8,719	53,844	2,342	2,000	1,011	3,01
1861	43,766	7,199	50,966	2,201	39,832	1,686	41,52
1862	50,653	6,062	56,715	2,336	24,607	—	24,60
1863	64,775	8,279	73,054	2,965	64,792	—	64,79
1864	68,839	10,495	79,334	4,164	10,897	—	10,89
1865	75,101	12,649	87,751	4,301	16,429	—	16,42
1866	73,150	13,552	86,703	5,656	11,994	11,682	23,67
1867	64,421	14,494	78,915	3,252	23,415	4,016	27,43
1868	67,260	17,938	85,198	3,453	44,267	—	44,26
1869	78,148	17,658	95,806	4,171	26,193	—	26,19
1870	90,193	19,994	110,187	5,680	9,816	672	10,48
1871	96,160	20,314	116,474	5,126	2,303	—	2,30
1872	132,082	22,035	154,117	6,841	3,523	—	3,52
1873	180,624	26,346	206,970	10,824	14,634	—	14,63
1874	132,799	21,919	154,718	6,951	48,877	—	48,87
1875	122,224	18,176	140,400	6,921	4,807	—	4,80

16. Zahlungs-Anweisungen.

Franco Provision		Gegen Provision		Zusammen		Provision.
Stück.	Betrag in Millionen:	Stück.	Betrag in Millionen:	Stück.	Betrag in Millionen:	
5,930	11,825	5,990	6,273	11,920	18,098	11,800
5,800	7,937	7,690	5,567	13,490	13,507	10,280
5,420	7,798	7,240	5,391	12,660	13,190	5,810
4,820	11,035	6,810	7,002	11,630	18,037	6,780
4,830	7,872	7,080	7,075	11,910	14,948	6,970
6,710	11,621	8,200	9,097	14,910	20,718	8,700
7,010	11,818	12,500	14,422	19,710	26,240	14,120
7,670	14,082	13,220	17,889	20,890	31,972	17,130
7,160	15,924	17,710	22,742	24,870	38,666	21,890
9,690	24,602	14,340	20,222	24,030	44,824	18,260
10,900	27,409	6,820	9,231	17,720	36,640	8,760
9,580	23,039	7,650	9,138	17,230	32,177	7,550
9,880	26,230	7,340	7,867	17,220	34,098	7,460
9,160	21,031	6,940	8,496	16,100	29,527	8,170
8,870	19,342	5,610	6,386	14,480	25,729	6,110
8,650	22,451	4,350	5,225	13,000	27,677	4,990
9,400	25,037	3,620	6,626	13,120	31,663	4,560
8,820	26,610	3,830	7,760	12,650	34,371	5,060
9,460	31,758	4,210	10,909	13,670	42,667	5,750
6,020	21,021	8,610	30,394	14,630	51,415	8,920
7,360	26,180	8,980	30,343	16,340	56,524	11,190
9,020	26,013	9,540	32,174	18,560	58,188	10,910
10,710	38,915	8,510	25,399	19,220	64,314	10,530
9,730	40,607	9,820	33,951	19,550	74,559	13,430
9,330	42,496	11,155	54,036	20,489	96,532	20,887
10,153	48,884	11,706	124,696	21,859	173,580	43,570
11,044	55,636	10,139	84,608	20,183	140,246	30,560
7,234	29,722	8,299	80,602	15,533	110,325	14,920
6,267	31,263	7,858	65,052	14,125	96,315	12,000

17. Effecten-An- und Verkäufe für Behörden.

Anno.	Betrag	Provision.
	in Tausenden:	
1847	402	1,350
1848	518	890
1849	245	450
1850	263	610
1851	519	1,340
1852	3,033	7,020
1853	2,950	7,220
1854	5,283	8,540
1855	2,968	5,620
1856	2,188	5,030
1857	1,334	3,470
1858	1,626	4,020
1859	1,394	3,350
1860	1,484	3,720
1861	1,845	4,190
1862	1,724	3,520
1863	1,914	3,370
1864	1,451	2,780
1865	2,702	5,270
1866	1,902	3,880
1867	1,950	3,850
1868	3,624	6,710
1869	2,409	4,980
1870	2,388	4,830
1871	3,593	6,620
1872	7,567	17,793
1873	4,215	7,252
1874	3,422	5,894
1875	9,556	11,010

18. Geschäfte in edlen Metallen.

).	Ankäufe.	Entäusserungen.	Dabei Gewinn.	Dabei Verlust.	Bestand ultimo.
7	265,710	382,150	6,930	—	48,010
8	391,400	—	—	5,900	434,380
9	17,840	78,650	1,140	—	374,710
0	5,270	378,810	4,080	—	5,260
l	273,720	282,340	3,360	—	—
2	—	—	—	—	—
3	1,426,530	1,430,120	3,590	—	—
	4,903,560	140,690	—	—	4,762,870
	2,670,030	4,541,740	69,910	—	2,954,560
	6,037,020	3,125,190	—	78,460	5,787,930
	12,055,000	2,022,460	—	149,290	15,671,180
	3,912,430	1,343,200	10,200	—	18,250,600
	19,297,560	15,432,660	—	10,360	22,105,140
	1,803,670	11,013,180	64,940	—	12,960,570
	333,290	1,672,540	47,060	—	11,668,380
	104,030	9,576,910	72,420	—	2,267,920
	3,085,160	963,390	—	1,170	951,060
	6,873,320	531,140	—	77,700	10,653,000
	11,527,930	1,026,600	—	167,840	20,986,480
	44,029,680	29,920,820	—	467,970	34,627,380
	2,683,740	36,148,870	173,080	—	1,335,320
	1,016,790	2,336,130	4,150	—	20,130
	1,081,970	936,120	—	1,270	164,710
	26,846,230	1,155,820	6,320	—	25,861,450
	34,135,750	13,710,710	—	223,480	46,062,960
2	1,022,910	681,160	—	71,174	46,404,700
3	—	—	—	480,498	46,333,800
4	125,060	2,794,710	5,120	—	43,183,650
5	26,945,800	28,931,890	180	—	35,495,170

19. Privat-Deposita.

Anno.	Deponirt Stücke.	Bestand ultimo Stücke.	Provision.
1847	840	370	1,960
1848	1,094	468	2,850
1849	952	523	2,420
1850	1,336	572	3,280
1851	1,716	633	3,790
1852	1,660	663	3,670
1853	1,688	696	3,690
1854	1,751	705	3,720
1855	1,650	757	3,770
1856	1,748	696	4,210
1857	1,682	726	3,850
1858	1,725	752	4,080
1859	1,629	784	3,840
1860	1,708	836	4,170
1861	1,879	887	4,620
1862	1,741	947	4,740
1863	1,419	1,045	4,750
1864	1,235	1,126	4,890
1865	1,164	1,214	5,330
1866	1,050	1,179	5,660
1867	1,389	1,451	6,840
1868	1,395	1,632	7,190
1869	1,696	1,929	8,430
1870	1,890	2,280	9,780
1871	2,105	2,254	11,477
1872	2,807	2,711	13,317
1873	2,569	2,632	13,521
1874	2,930	1,875	14,850
1875	2,550	1,832	16,036

20. Geschäfte mit den Korrespondenten.

o.	Diesen wurde überwiesen Betrag in Millionen:	Bestände ultimo in Tausenden:	Dabei Gewinn.	Dabei Verlust.
7	1,974	180	46,150	—
8	1,408	308	4,280	—
9	608	650	18,230	—
0	977	569	7,330	—
1	1,525	1,200	47,090	—
2	3,620	1,250	3,320	—
3	3,274	523	14,730	—
4	2,443	816	6,040	—
5	2,637	209	16,460	—
6	1,965	151	4,960	—
7	600	323	3,280	—
8	789	181	10,620	—
9	889	106	—	3,560
0	1,168	124	—	220
1	1,590	466	3,110	—
2	1,118	308	6,990	—
3	1,558	326	2,910	—
4	6,625	1,388	6,710	—
5	1,772	266	—	8,520
6	32,735	823	—	7,800
7	6,463	365	—	4,310
8	4,256	406	—	8,250
69	5,868	481	—	9,540
70	26,702	441	—	14,450
71	29,013	804	—	30,000
72	17,709	1,105	—	20,106
73	33,466	1,681	—	36,710
74	30,098	2,143	—	34,670
75	19,132	442	—	21,870

21. Incasso für Königliche Behörden.

Anno.	Für diese wurde eingezogen. in Millionen:	Bestand ultimo in Tausenden:	Zuschuss Quittungen in Millionen:
1847	8,675	682	—
1848	7,433	105	—
1849	9,808	242	—
1850	11,928	147	—
1851	13,683	87	—
1852	10,821	90	—
1853	11,743	3,838	—
1854	10,169	5,390	—
1855	11,490	7,080	—
1856	14,252	1,317	—
1857	15,883	128	—
1858	19,186	8,117	—
1859	23,393	6,115	—
1860	17,822	5,166	—
1861	15,261	5,016	—
1862	15,836	5	—
1863	18,904	1,152	—
1864	16,418	76	—
1865	22,161	4,098	—
1866	21,321	239	—
1867	12,192	94	—
1868	12,986	5,103	—
1869	17,830	299	—
1870	29,720	120	57,351
1871	14,390	183	53,415
1872	22,157	724	49,475
1873	34,709	3,015	45,190
1874	36,162	1,426	50,492
1875	25,963	581	32,917

22. Banknoten-Umlauf gegen Metall.

Anno.	Durchschnittlicher Banknoten-Umlauf. in Millionen:	Durchschnittlicher Metall-Bestand. in Millionen:	Differenz nach pCt.
1847	12,031	12,700	$105^1/_2$
1848	14,949	11,276	$75^1/_2$
1849	16,410	17,228	105
1850	18,370	19,456	106
1851	18,861	20,080	$106^1/_2$
1852	19,994	23,855	$119^1/_3$
1853	19,828	16,985	$85^2/_3$
1854	19,858	19,753	$99^1/_2$
1855	19,892	24,358	$122^1/_2$
1856	31,863	19,488	$61^1/_6$
1857	60,091	30,906	51
1858	67,729	45,038	$66^1/_2$
1859	75,268	52,503	$69^4/_5$
1860	81,394	69,478	$85^3/_8$
1861	95,069	85,946	$90^2/_5$
1862	106,514	87,470	82
1863	112,825	71,725	$63^1/_2$
1864	116,121	65,458	$56^1/_3$
1865	119,223	66,630	56
1866	122,612	66,005	$53^5/_6$
1867	128,131	83,860	$65^1/_2$
1868	139,913	90,054	$64^1/_2$
1869	145,103	85,457	59
1870	163,260	86,289	52,85
1871	202,354	120,730	59,66
1872	253,183	172,871	68,28
1873	290,490	223,610	76,98
1874	277,467	228,810	82,46
1875	251,431	184,686	73,5

23. Die Gewinnberech

Anno.	Einnahme.	Aus		
		Verwaltungs-kosten.	Schuldig gew. Depos.-Zinsen.	Banknoten-Anfertigung
1847	1,687,100	234,410	620,890	27,590
1848	1,875,820	246,820	539,620	13,810
1849	1,385,240	234,550	531,130	13,860
1850	1,498,650	242,400	599,910	—
1851	1,608,430	252,000	647,270	—
1852	1,707,340	269,890	641,050	—
1853	2,010,160	289,500	642,480	—
1854	2,039,910	304,830	621,840	—
1855	2,148,850	328,350	632,100	—
1856	3,384,960	415,990	597,670	53,26
1857	4,410,810	468,600	527,520	24,91
1858	3,343,110	444,200	523,210	56,31
1859	3,127,400	450,450	481,700	22,53
1860	2,549,880	441,010	516,150	12,59
1861	2,512,860	439,590	603,100	13,22
1862	3,049,380	453,940	652,080	23,95
1863	3,816,270	485,120	693,510	23,95
1864	4,996,680	530,990	637,420	19,99
1865	4,970,720	564,070	569,680	16,91
1866	6,285,470	604,510	469,360	11,77
1867	4,134,040	613,830	501,430	21,41
1868	4,191,670	646,900	525,010	43,38
1869	4,776,820	774,580	538,650	72,58
1870	6,527,290	793,820	511,040	21,67
1871	6,451,800	886,760	429,460	26,82
1872	7,066,190	1,101,410	623,140	50,18
1873	11,005,040	1,385,560	740,140	35,53
1874	7,111,960	1,393,470	820,510	25,00
1875	8,103,280	1,487,180	888,140	66,66

ngen legen dar:

b e.			
Verlust uf Metall.	Diverse.	Zusammen.	Lässt mehr Gewinn.
—	4,600	887,480	799,620
5,900	36,560	842,710	1,033,110
—	13,420	792,960	592,280
—	—	842,310	656,340
—	—	899,270	709,160
—	—	910,940	796,400
—	—	931,980	1,078,180
—	—	926,670	1,113,230
—	—	960,450	1,188,400
78,460	40	1,145,420	2,239,540
149,290	—	1,170,320	3,240,490
—	900	1,024,620	2,318,490
10,360	3,550	968,590	2,158,810
—	220	969,970	1,579,910
—	5,300	1,061,210	1,451,650
—	6,030	1,136,000	1,913,380
1,170	—	1,203,750	2,612,520
77,700	6,710	1,272,810	3,723,870
167,840	—	1,318,500	3,652,220
467,970	22,910	1,576,520	4,708,950
—	300	1,136,970	2,997,070
—	420	1,215,710	2,975,960
1,270	—	1,387,080	3,389,750
—	Grundstück 100,000	1,426,530	5,100,760
223,480	176,790	1,743,310	4,708,490
71,174	—	1,845,910	5,220,280
480,498	Grundstück 100,006	2,141,740	8,363,300
—	—	2,238,980	4,872,980
—	—	2,441,980	5,661,300

24. Aus dem Gewinne

Anno.	An den Staat: Zinsen vom Staats-Activ-Kapital.	zur Verzins. und Tilgung der Anleihe.	die Hälfte des Gewinnes.	zusammen.	An Bank-Zinsen.
1847	42,280	—	162,990	205,270	276,600
1848	44,490	—	81,040	125,530	350,000
1849	46,390	—	86,900	133,290	350,000
1850	48,930	—	141,130	190,060	350,000
1851	50,950	—	166,470	217,420	350,000
1852	72,750	—	158,340	211,090	350,000
1853	55,080	—	249,770	304,850	350,000
1854	58,820	—	268,700	327,520	350,000
1855	61,300	—	302,140	363,440	350,000
1856	63,310	579,410	400,500	1,043,220	450,000
1857	63,800	608,820	611,200	1,283,820	675,000
1858	64,220	621,910	428,570	1,114,700	675,000
1859	65,630	621,910	336,120	1,023,660	675,000
1860	65,680	621,910	104,480	792,070	675,000
1861	65,720	621,910	32,790	720,420	675,000
1862	66,410	621,910	229,290	917,610	675,000
1863	66,420	621,910	513,500	1,201,830	675,000
1864	66,420	621,910	968,170	1,656,500	675,000
1865	66,420	621,910	964,940	1,653,270	675,000
1866	66,420	621,910	1,293,200	1,981,530	675,000
1867	66,420	621,910	723,320	1,411,650	900,000
1868	66,420	621,910	699,540	1,387,870	900,000
1869	66,420	621,910	936,160	1,624,490	900,000
1870	66,420	621,910	1,445,400	2,133,730	900,000
1871	66,530	621,910	1,560,020	2,248,460	900,000
1872	66,530	621,910	1,772,697	2,461,140	900,000
1873	66,940	621,910	3,099,490	3,788,340	900,000
1874	66,738	621,910	1,645,180	2,333,826	900,000
1875	66,738	621,910	2,218,150	2,840,060	900,000

a bezahlt:

Signer. Extra-Dividende.	zusammen.	Zum Reserve-Fonds.	Abschreibungen diverse.	Abschreibungen auf Wechsel und Lombard.
162,990	439,590	108,660	—	—
81,040	431,040	54,030	—	—
86,900	436,900	57,930	—	—
141,930	491,130	94,090	29,410	475
166,470	516,470	110,980	—	10,513
158,340	508,340	105,560	—	27,524
249,770	599,770	166,510	—	6,891
268,700	618,700	179,130	—	5,537
302,140	652,140	201,420	—	5,689
400,500	850,500	267,000	—	3,911
611,200	1,286,200	244,480	—	—
428,570	1,103,570	171,430	—	15,575
336,120	1,011,120	134,450	—	114,974
104,480	779,480	41,790	—	3,011
32,790	707,790	13,120	—	41,520
229,290	904,290	91,720	—	24,607
513,500	1,188,500	205,400	25,960	64,792
968,170	1,643,170	387,270	—	10,897
964,940	1,639,940	385,970	—	16,429
1,293,200	1,968,200	517,280	—	23,676
723,320	1,623,320	—	—	27,431
699,540	1,599,540	—	—	44,267
936,160	1,836,160	—	—	26,193
1,445,400	2,345,400	578,160	—	10,490
1,560,020	2,460,020	508,990	—	2,303
1,772,692	2,672,697	—	...	3,523
3,099,490	3,999,490	—	—	14,634
1,645,180	2,545,180	—	—	48,870
2,220,600	3,120,600	—	—	4,690

25. Dividende. | 26. Das Reserve-Conto

Anno.	Procent.	Eines Bank-Antheils.			Gewinn-Antheile.			Gewinne von		
1847	$5^1/_8$	51	7	6	$^1/_4$ 108,660	27	—	—	—	—
1848	$4^3/_{10}$	43	—	—	54,029	2	6	—	—	—
1849	$4^3/_8$	43	22	6	57,934	12	6	—	—	—
1850	$4^9/_{10}$	49	—	—	94,087	—	—	—	—	—
1851	$5^1/_6$	51	20	—	110,982	22	6	—	—	—
1852	$5^1/_{10}$	51	—	—	105,557	11	—	—	—	—
1853	6	60	—	—	166,511	27	6	—	—	—
1854	$6^1/_6$	61	20	—	179,130	25	—	—	—	—
1855	$6^1/_2$	65	—	—	201,423	29	6	—	—	—
1856	$8^1/_2$	85	—	—	267,000	27	—	—	—	—
1857	$8^{11}/_{20}$	85	15	—	$^1/_6$ 244,478	18	—	—	—	—
1858	$7^4/_{10}$	74	—	—	171,427	12	6	—	—	—
1859	$6^3/_4$	67	15	—	134,449	10	6	—	—	—
1860	$5^1/_5$	52	—	—	41,790	16	—	—	—	—
1861	$4^7/_{10}$	47	5	—	13,115	25	—	50,513	—	—
1862	$6^1/_{40}$	60	7	6	91,717	28	—	249,577	—	6
1863	$7^{37}/_{40}$	79	7	6	205,400	17	6	37,524	8	6
1864	$10^{19}/_{20}$	109	15	—	387,266	14	—	—	17	6
1865	$10^{14}/_{15}$	109	10	—	385,974	12	6	4,855	—	—
1866	$13^1/_8$	131	7	6	517,229	2	—	—	28	6
1867	$8^1/_{10}$	81	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	8	80	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	$9^1/_6$	91	20	—	—	—	—	—	—	—
1870	$11^3/_4$	117	15	—	578,160	13	—	—	—	—
1871	$12^3/_{10}$	123	—	—	—	—	—	508,988	18	—
1872	$13^1/_3$	133	10	—	—	—	—	—	—	—
1873	20	200	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	$12^3/_4$	127	15	—	—	—	—	—	—	—
1875	$15^{603}/_{1000}$	156	—	9	—	—	—	—	—	—

bildete sich aus:

Verluste Effecten.			Agio auf Bank-Antheile.			Saldo ultimo des Jahres.		
—	—	—	—	—	—	108,660	27	—
—	—	—	—	—	—	162,688	29	6
—	—	—	—	—	—	220,623	12	—
—	—	—	—	—	—	314,710	12	—
—	—	—	—	—	—	425,693	4	6
—	—	—	—	—	—	531,250	15	6
—	—	—	—	—	—	697,762	13	—
—	—	—	—	—	—	876,893	8	—
—	—	—	—	—	—	1,078,317	7	6
29,984	25	—	—	—	—	1,315,333	9	6
95,016	22	—	1,109,099	13	6	2,573,894	19	6
148	22	6	—	—	—	2,745,173	9	—
23,697	6	6	—	—	—	2,855,925	13	—
—	—	—	—	—	—	2,897,715	29	—
—	—	—	—	—	—	2,961,344	24	6
—	—	—	—	—	—	3,302,640	1	—
—	—	—	—	—	—	3,545,565	6	—
91,351	2	6	—	—	—	3,841,480	17	6
—	—	—	—	—	—	4,232,310	28	6
26,324	20	—	—	—	—	4,723,265	10	6
2,074	9	—	1,278,808	28	6	6,000,000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,087,149	1	—	—	—	—	5,491,011	2	—
—	—	—	—	—	—	6,000,000	—	—
—	—	—	—	—	—	6,000,000	—	—
—	—	—	—	—	—	6,000,000	—	—
—	—	—	—	—	—	6,000,000	—	—
—	—	—	—	—	—	6,000,000	—	—

27. Gründung de

Ort.	Anno.	Ort.	Anno.
Aachen	1847/1863	Münster	1819
Altona	1867	Nordhausen	1857
Bielefeld	1858	Osnabrück	1867
Breslau	1765	Posen	1839/1847
Bromberg	1841/1852	Siegen	1855
Cassel	1866	Stettin	1768
Coblenz	1847/1867	Stralsund	1847/185
Köln	1819	Thorn	1856
Crefeld	1849	Tilsit	1851
Danzig	1819	Liegnitz	1870
Dortmund	1855	Frankfurt a. M.	1871
Düsseldorf	1855	Mühlhausen i. E.	1871
Elberfeld	1847	Metz	1871
Elbing	1819/1847	Strassburg	1871
Emden	1867	Bremen	1872
Essen	1864		
Flensburg	1868		
Frankfurt a. O.	1847/1851		
Gleiwitz	1851		
Glogau	1854/1856		
Görlitz	1851		
Graudenz	1859		
Halle	1852		
Hannover	1868		
Königsberg	1768		
Landsberg	1855		
Magdeburg	1768		
Memel	1836/1851		
Minden	1847/1865		

…stalten.

…).	Haupt-Anstalten.	Unter-Anstalten.	überhaupt.
…7	13	17	30
…8	13	17	30
…9	14	17	31
…0	15	18	33
…1	19	27	46
…2	21	49	70
…3	21	53	74
…4	25	59	84
…5	25	64	89
…6	25	71	96
…7	26	77	103
…8	28	80	108
…9	28	83	111
…0	28	86	114
…1	28	88	116
…2	29	91	120
…3	30	93	123
…4	31	93	124
…5	32	98	130
…6	32	103	135
…7	37	107	144
…8	39	111	150
…9	39	117	156
…0	40	119	159
…1	44	120	164
…2	44	122	166
…3	44	122	166
…4	44	122	166
…5	60	123	183 excl. Berlin.

28. Discont- und Lombard-Zinsfuss.

Jahr.	terminus a quo.	Platz-Disconto. pCt.	Remessen-Disconto. pCt.	Lombard-Darlehne. Gold und Silber. pCt.	Effecten fix. pCt.	Effecten täglich. pCt.	Waaren pCt.
1837	1. Juli	4	4	—	4	6	3½
1839	4. Januar	4	4	—	4	5	3½
	5. Juni	4	4	—	4	4½	3½
1840	7. März	4	4	3	4	4½	3½
1844	16. Octbr.	4½	4½	3	4½	5	4½
1845	19. März	4	4	3	4	5	4
	9. Octbr.	5	5	3	5	5	5
1846	2. März	4	4	3	4	4½	4 u. 4½
	1. Juli	5	5	3	5	5	5
	1. Septbr.	4½	4½	3	4½	5	4½ u. 5
1847	1. Juli	4	4½	3	4½	5	4½
1848	27. März	5	5	4	5	5	5
	30. März	5	5	5	6	6	6
	15. Juli	4	4½	4	4	4½	f. Wechsel
					5	5	5 Waaren
1849	20. Febr.	4	4	4	4. 5	4. 5	5
	28. August	4	4	3. 3½	4	4½	4 u. 4½
1850	7. Januar	4	4. 3 pCt. für Wechsel auf Berlin 45 T. lang.				
	8. Novbr.	4	4 do. do. do. do.				
1853	30. Septbr.	5	5	4	5	5	5
1854	24. Januar	5	5	4½	5½	5½	5½
	11. Mai	4	4	4	5	5	5
1855	6. Novbr.	4½	4½	4½	5½	5½	5½
1856	7. Januar	5	5	5	6	6	6
	5. Mai	4	4	4	5	5	5
	3. Septbr.	5	5	5	6	6	6
	22. Septbr.	6	6	5	6	6	6
1857	9. März	5	5	5	6	6	6
	18. August	5½	5½	5	6	6	6

[Jah]r.	terminus a quo	Platz-Disconto. pCt.	Remessen-Disconto. pCt.	Lombard-Darlehne. Gold und Silber. pCt.	Effecten. fix. pCt.	Effecten. täglich. pCt.	Waaren. pCt.
57	19. Septbr.	6	6	5	6	6	6
	3. October	6½	6½	6	6	6	6
	7. Novbr.	7½	7½	6	6	6	6
	30. Novbr.	7½	7½	7	8	8	7½
	21. Dezbr.	6½	6½	6½	7½	7½	7½
58	5. Januar.	5½	5½	5½	6½	6½	6½
	16. Januar	5	5	5	6	6	6
	2. Februar	4	4	4	5	5	5
	11. October	5	5	5	6	6	6
	13. Dezbr.	4	4	4	5	5	5
59	5. Mai.	5	5	5	6	6	6
	16. Juli.	4	4	4	5	5	5
63	24. April.	4	4	3½	4½	4½	4½
	3. Novbr.	4½	4½	4½	5	5	5
64	3. Mai.	5	5	4½	5½	5½	5½
	8. Septbr.	6	6	5	6	6	6
	6. October	7	7	5	6	6	6
					7½	7½	7
	8. October	7	7	5	6	6	6
					6½	6½	6
	5. Dezbr.	6	6	5½	6	6	6
65	14. Januar	5	5	4½	5½	5½	5½
	18. Februar	4	4	3½	4½	4½	4½
	4. Septbr.	5	5	4½	5½	5½	5½
	3. October	6	6	5½	6½	6½	6
					6*)	**6**	**6**
	10. October	7	7	6½	7½	7½	7
					6	**6**	**6**
66	22. Februar	6	6	5½	6½	6½	6
					6	**6**	**6**
	4. Mai	7	7	6½	7½	7½	7
					6	**6**	**6**
	11. Mai	9	9	8½	9½	9½	9
					6	**6**	6
	13. Juli	8	8	7½	8½	8½	8

*) Die fetten Zahlen betreffen Nicht Kaufleute.

Jahr.	terminus a quo.	Platz-Dis-conto.	Remes-sen-Dis-conto.	Lombard-Darlehne			
				Gold und Silber.	Effecten		Waaren.
					fix.	täglich.	
		pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
1866	18. Juli	7	7	$6^1/_2$	$7^1/_2$	$7^1/_2$	7
	26. Juli	6	6	$5^1/_2$	$6^1/_2$	$6^1/_2$	6
	3. August	5	5	$4^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$
	29. October	$4^1/_2$	$4^1/_2$	4	5	5	5
	13. Decbr.	4	4	$3^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
1869	18. Januar	4	4	4	5	5	5
	4. October	5	5	5	6	6	6
1870	15. Februar	4	4	4	5	5	5
	15. Juli	6	6	6	7	7	7
	18. Juli	8	8	8	9	9	9
	19. August	6	6	6	7	7	7
	5. Septbr.	5	5	5	6	6	6
	27. Septbr.	5	5	5	6	6	6
1871	20. Februar	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$
	6. März	4	4	4	5	5	5
1872	16. Septbr.	5	5	5	6	6	6
1873	20. Januar	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$
	7. Februar	4	4	4	5	5	5
	1. April	5	5	5	6	6	6
	3. Mai	6	6	6	7	7	7
	28. Juli	5	5	5	6	6	6
	8. August	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$
	27. October	5	5	5	6	6	6
1874	5. Januar	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$
	19. Januar	4	4	4	5	5	5
	13. October	5	5	5	6	6	6
	23. Novbr.	6	6	6	7	7	7

Jahr.	terminus a quo.	Platz-Disconto. pCt.	Remessen-Disconto. pCt.	Lombard-Darlehne. Gold und Silber. pCt.	Effecten fix pCt.	Effecten täglich pCt.	Waaren pCt.
1875	11. Januar	5	5	5	6	6	6
	26. Januar	4	4	4	5	5	5
	13. Juli	5	5	5	6	6	6
	28. Septbr.	6	6	6	7	7	7
	22. Novbr.	5	5	5	6	6	6

Beilage II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Errichtung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds.[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen über die Errichtung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie was folgt.

I.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Gesellschaften, welche die Betreibung von Bankgeschäften zum Zwecke haben und den für diesen Zweck bestimmten Fonds in einzelne, selbstständig übertragbare Antheile zerlegen, durch deren Besitz die Theilnahme an der Gesellschaft begründet wird, können nur mit den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten, übrigens im ganzen Umfange Unserer Monarchie, mit Ausschluss Berlins und der Orte, welche von demselben nicht über fünf Meilen entfernt liegen, errichtet werden.

Besteht an dem Orte, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, oder in einer Entfernung von fünf Meilen von demselben bereits eine in Gemässheit dieses Gesetzes errichtete Bankgesellschaft und wird durch dieselbe dem Bedürfnisse des Handels und Verkehrs genügend entsprochen, so kann die Errichtung einer zweiten Gesellschaft in der Regel nicht gestattet werden.

§ 2.

Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung vorzulegen, welche nur auf einen Zeitraum von funfzehn Jahren erfolgt.

---

[1]) cf. oben S. 110 (bisher noch nicht veröffentlicht).

§ 3.

Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen. Derselbe muss Vor- und Zunamen (Firma), Stand und Wohnort der ursprünglichen Mitglieder enthalten und insbesondere bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. die Geschäfte, welche den Gegenstand des Unternehmens bilden sollen, und ob das Unternehmen auf einen gewissen Zeitraum beschränkt ist oder nicht;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Antheile sowie die Bedingungen und Formen der Eigenthums-Uebertragung dieser letzteren;
4. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und die Gewinnberechnung anzulegen ist;
5. die Art der Bildung und Verwendung des Reservefonds;
6. die Art der Vertretung und die Formen für die Legitimation der Vertreter;
7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt;
8. die Art und Weise, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
9. die Gegenstände, über welche schon durch einfache Stimmenmehrheit oder nur durch eine grössere Anzahl von Mitgliedern Beschluss gefasst werden kann;
10. die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen.

§ 4.

Die Firma der Gesellschaft darf nicht die Namen der Betheiligten ausdrücken und muss sich von allen bereits publicirten Firmen hinreichend unterscheiden.

§ 5.

Der Betrag des Grundkapitals kann nicht unter 1 Million Thaler und der Betrag der einzelnen, nicht weiter theilbaren Antheile nicht unter 500 Thaler bestimmt werden.

Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschaftsvertrag muss wenigstens hundert Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen.

§ 6.

Der bestätigte Gesellschaftsvertrag wird durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

§ 7.

Jede Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages bedarf ebenfalls der landesherrlichen Bestätigung, sowie der im § 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung.

II.

Rechtsverhältniss der Gesellschaft und der Gesellschaftsmitglieder.

§ 8.

Die Gesellschaften erhalten durch die landesherrliche Bestätigung die Eigenschaft einer juristischen Person und insbesondere das Recht, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Dieselben haben kaufmännische Rechte und Pflichten. An Orten, wo kaufmännische Corporationen bestehen, sind sie solchen beizutreten verpflichtet.

§ 9.

Nach erfolgter Bestätigung können die Gesellschaften das Geschäft beginnen, sobald dem Finanzministerium nachgewiesen worden, dass das Grundkapital vollständig gezeichnet und die Hälfte jedes Antheils eingezahlt ist.

Der Beginn des Geschäfts muss binnen Jahresfrist nach erlangter landesherrlicher Bestätigung bei Verlust des dadurch erhaltenen Rechts erfolgen, dem Finanzministerium angezeigt und zugleich durch die öffentlichen Blätter (§ 3. No. 10.) bekannt gemacht werden.

Nach Beginn des Geschäfts kann der eingezahlte Betrag an die Betheiligten weder ganz noch theilweise zurückgezahlt werden.

Die Einzahlung der zweiten Hälfte muss binnen Jahresfrist nach Eröffnung des Geschäftes erfolgen.

§ 10.

Für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Betrages oder eines Theils desselben können in dem Gesellschafts-

vertrage Conventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen, festgesetzt werden.

Die wegen unterlassener Einzahlung der zweiten Hälfte des Nominalbetrages für verfallen erklärten Antheile können nach vorgängiger Bekanntmachung für Rechnung der Gesellschaft verkauft werden.

Ausser diesem Falle ist der Verkauf der Antheile für Rechnung der Gesellschaft in keiner Weise, auch nicht znm Zwecke der Unterbringung der Antheile, gestattet.

§ 11.

Den Gesellschaften sind nur die folgenden Geschäfte gestattet:

a) das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder Billets à ordre (Handelsgesetzbuch Art. 187 seq.), deren Aussteller am Sitze der Gesellschaft oder einer Filial-Anstalt oder doch nicht über 5 Meilen von demselben wohnhaft ist; die discontirten Papiere müssen mit einem auf die Gesellschaft lautenden Giro versehen sein, nicht über drei Monat zu laufen und wenigstens drei solide inländische Verbundene haben;

b) die Gewährung von Darlehnen auf kurze Zeit und zwar nicht über drei Monate gegen Verpfändung inländischer, auf jeden Inhaber lautender, zinstragender Staats-, ständischer, Communal- und anderer unter Autorität des Staats von Corporationen und Gesellschaften ausgegebener Papiere, welche an inländischen Börsen Cours haben, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, von Wechseln auf Plätze des Auslandes, mit wenigstens drei inländischen Verbundenen, und von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber:

c) die Gewährung von Darlehnen an Personen, welche nicht zugleich Theilnehmer der Gesellschaft sind, bis zum Betrage von 1000 Thalern für jeden einzelnen Schuldner, oder die Eröffnung eines Buchcredits (Conto) bis zu diesem Betrage gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung unter Hinzutritt der Bürgchaft von wenigstens zwei angesessenen, nicht zur Gesellschaft gehörigen Einwohnern:

d) der An- und Verkauf von edlen Metallen und fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes zum Zweck der Beziehung edler Metalle und Münzen;

e) die Annahme von unzinsbaren Geldkapitalien in laufender Rechnung ohne Verbriefung; ingleichen von zinsbaren Geldkapitalien insofern die Vergütigung $2^1/_2$ pCt. jährlich nicht übersteigt;

f) die Einziehung von Wechseln und Geld-Anweisungen, die am Sitze der Gesellschaft oder an Orten, wo dieselbe Filial-Anstalten errichtet hat, zahlbar sind, und von anderweitigen Inkassos für fremde Rechnung, mit der Befugniss, den Personen und Anstalten, welche darauf antragen, über die eingezogenen Geldsummen Rechnung zu halten;

g) die Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Anweisungen auf sich selbst (Banknoten), sofern dieselben auf keinen geringeren Betrag als 100 Thaler ausgestellt sind, auf jeden Inhaber lauten und auf Verlangen der Inhaber sofort, jedoch nur an dem Orte, wo die Gesellschaft selbst ihren Sitz hat, in baarem (klingendem) Gelde zahlbar sind.

Andere kaufmännische Geschäfte, insbesondere der Waaren- und Effektenhandel und die Betheiligung an industriellen und sonstigen Unternehmungen in irgend einer Weise, durch Uebernahme von Aktien, als Commanditisten u. s. w., sind den Gesellschaften untersagt. Jedoch ist ihnen gestattet, einen Theil des Grundkapitals mit Genehmigung des Finanzministerium in inländischen Staatspapieren anzulegen.

§ 12.

Die Gesellschaften zahlen und rechnen in Preussischem Silbergelde nach den Werthen des Gesetzes vom 30. September 1821.

Die Annahme und Ausgabe fremden Papiergeldes und der Noten ausländischer Banken ist ihnen ebenso wie die Ausgabe fremder Gold- und Silbermünzen untersagt, bei einer gerichtlich auszusprechenden Geldstrafe von wenigstens hundert Thalern und von höchstens dem Betrage der Summe, hinsichtlich welcher die Uebertretung stattfand.

§ 13.

Die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung zinstragender, von Corporationen und Gesellschaften unter Autorität des Staats ausgegebener, auf jeden Inhaber lautender Papiere, welche an inländischen Börsen Cours haben, (11 b.) kann nur erfolgen, wenn deren Nominalbetrag voll eingezahlt und die nach Ablauf der im betreffenden Statut festgesetzten Vorbereitungszeit (cf. Gesetz über die Aktien-

Gesellschaften vom 9. November 1843. § 17. Gesetz-Sammlung S. 341) eintretende Zahlung der Zinsen (Dividenden) in den dem Darlehnsgeschäfte vorhergehenden drei Geschäftsjahren regelmässig erfolgt ist.

Die eigenen Antheile, sowie die Antheile anderer Bankgesellschaften, darf die Gesellschaft nicht beleihen.

§ 14.

Wenn im Lombardverkehr (§ 11.b.) ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Gesellschaft berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auctionscommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Bei eintretender Insufficienz des Schuldners ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Concurse herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des aussergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Concursmasse abzuliefern.

§ 15.

Die Verbriefungen für die den Gesellschaften anvertrauten zinsbaren Geldkapitalien (§ 11. e.) dürfen weder auf den Inhaber noch an Ordre lauten, und können gültig nur durch eine auf eine bestimmte Person ausgestellte schriftliche Cession übertragen werden. Die Form der Verbriefungen muss von dem Finanzministerium genehmigt sein.

Es darf kein verzinsliches Kapital unter 50 Thaler angenommen und kein Schuldschein über einen geringeren Betrag ausgestellt werden.

§ 16.

Die Gesellschaft ist befugt, aus den bei ihr unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlten Geldsummen (§ 11. e. und f.) auf Anweisung der Eigenthümer derselben Zahlungen zu leisten.

Zwischen Personen und Anstalten, welche über die von ihnen eingezahlten Geldsummen offene Rechnung bei der Gesellschaft haben, können Zahlungen auch durch blosses Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

§ 17.

Die von den Gesellschaften auszugebenden Banknoten (§ 1l sind stempelfrei; Inhalt und Form sowie die Anfertigung ders unterliegen der Genehmigung und Beaufsichtigung des Fi ministerium.

Wer diese Banknoten verfälscht oder nachmacht, oder dergle verfälschte oder nachgemachte wissentlich verbreiten hilft, soll Demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter lande lichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

§ 18.

Die Noten vertreten in Zahlungen die Stelle des kling Geldes, jedoch ohne dass ein Zwang zu deren Annahme besteh sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindikation oder Amorti unterworfen.

Für den Fall, dass die umlaufenden Noten eingerufen und neue umgetauscht werden sollen, ist die Bestimmung eine klusivischen Frist von wenigstens 6 Monaten gestattet.

Ueber die Nothwendigkeit des Umtausches entscheidet das l ministerium, welches zugleich wegen Ablieferung und Verni der eingerufenen Noten, so wie über die Art der öffentlich kanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist jedesmal be Bestimmungen zu treffen hat.

Der Betrag der präkludirten Noten ist von den Gesells an die Staatskasse einzuzahlen und nach Unserer Bestimm milden Zwecken zu verwenden.

§ 19.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten darf r ausser Verhältniss zu dem in baarem (klingendem) Gelde o Silberbarren vorhandenen Fonds der Gesellschaft stehen, und es die wirklich ausgegebenen Banknoten gegen den letzteren da hältniss von drei zu eins nicht überschreiten. Für den Ges betrag der umlaufenden Noten muss ausserdem vollständige D in discontirten Wechseln oder Billets à ordre vorhanden sein.

Wenn eine Gesellschaft die Baarzahlung der von ihr ausgeg Noten einstellt, und diese Zahlungseinstellung die Auflösung Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat, so ist sie verpfl jedem Inhaber den Betrag der Noten von dem Tage der Zah einstellung an mit 12 pCt. jährlich zu verzinsen, ohne dass es

Inhabers des Nachweises bedarf, die betreffenden Banknoten zur
ung präsentirt zu haben.

§ 20.

Die Gesellschaften dürfen ausser den Banknoten, welche sie ge-
s § 11. g. und § 17. auszugeben berechtigt sind, und ausser den
:hseln auf Plätze des Auslandes, welche sie gemäss § 11. d. an-
ıuft haben und zum Behufe der Beziehungen von edlen Metallen
Münzen auch auf das Ausland giriren können, Accreditive, Wechsel,
›ts à ordre, Handelsbillets, Anweisungen weder ausstellen, noch
ptiren, noch giriren, noch für ihre Rechnung durch Andere diese
;häfte ausführen lassen, bei Vermeidung einer durch das betreffende
icht auszusprechenden, den fünften Theil des Betrages derselben
chen Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als hundert Thaler
ı darf.

Zwischen der Gesellschaft und ihren Filial-Anstalten ist das
ren der discontirten Wechsel und Billets à ordre gestattet.

§ 21.

Die Gesellschaften können unter keinen Umständen auf die
ıtswohlthat des Moratorii, des Indults oder der Vermögensabtretung
ociren, noch von den Gerichten zu derselben oder überhaupt zu
m Aufschub der Zahlungen verstattet werden.

§ 22.

Filial-Anstalten, als: Commanditen, Agenturen u. dgl. dürfen
Gesellschaften innerhalb einer Entfernung von 5 Meilen von ihrem
, darüber hinaus aber nur mit Unserer Genehmigung errichten.

Die Eröffnung einer jeden Filial-Anstalt muss dem Finanz-
isterium angezeigt und durch die öffentlichen Blätter (§ 3. No. 10.)
annt gemacht werden.

Für die Verbindlichkeiten der Filial-Anstalten bleiben die Gesell-
aften ohne Einschränkung verhaftet.

§ 23.

In dem rechtlichen Bestande der Gesellschaften wird durch Ver-
erungen in den Personen der Mitglieder, mögen dieselben durch
lvenz, Tod oder aber auf andere Weise herbeigeführt worden
, nichts geändert. Auch können einzelne Mitglieder nicht auf
ilung antragen.

§ 24.

Das Eigenthum der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten einzelnen Antheile und die Theilnahme an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft für diese Antheile wird durch die Eintragung in die zu diesem Behufe anzulegenden Bücher (Antheilsbücher) der Gesellschaft begründet.

Die Eintragung muss Vor- und Zunamen (Firma), Stand und Aufenthaltsort des Eigenthümers (Antheils-Eigners) enthalten und den Zeitpunkt, an welchem sie erfolgt ist, ersehen lassen.

Es bleibt der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages überlassen, ob und unter welchen Bedingungen über die erfolgte Eintragung Recognitionsscheine ausgestellt werden können, die als solche ausdrücklich bezeichnet und nach Inhalt und Form von dem Finanzministerium genehmigt sein müssen.

§ 25.

Die Uebertragung des Eigenthums eines Antheils ist nur nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages desselben zulässig und erfolgt auf Grund einer vorangegangenen schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers dergestalt ausschliesslich durch Eintragung des neuen Eigenthümers in die Antheilsbücher der Gesellschaft, dass dadurch allein die Rechte und Verpflichtungen auf den neuen Erwerber übergehen.

§ 26.

Ein auf Grund der Antheilsbücher, gemäss einem von dem Finanzministerium aufzustellenden Schema angefertigtes Verzeichniss der Antheils-Eigner muss von der Gesellchaft binnen drei Monaten nach dem Beginne der Geschäfte und ferner im März jeden Jahres dem Handelsgerichte des Orts oder Bezirks, oder wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, dem Civilgericht, welchem die Gesellschaft unterworfen ist, übergeben werden.

Veränderungen im Laufe des Jahres müssen dem Gerichte spätestens acht Tage nach ihrem Eintritt mit Angabe des Zeitpunkts der Eintragung in die Antheilsbücher angezeigt werden.

Die Verzeichnisse nebst den Nachträgen müssen von dem Gerichte auf Verlangen Jedermann zur Einsicht offen gelegt werden, auch darf, gegen Erstattung der Kosten, Niemanden eine vom Gerichte beglaubigte Abschrift derselben versagt werden.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Veröffentlichung des Namens, Standes und Wohnorts der in den jährlich niederzulegenden

›rzeichnissen aufgeführten Antheils-Eigner durch das Amtsblatt des be-
›ffenden Regierungsbezirks auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen.

§ 27.

Eine General-Versammlung sämmtlicher Antheils-Eigner muss
›nigstens einmal, und zwar in den ersten drei Monaten eines jeden
hres, stattfinden, kann aber auch jederzeit ausserordentlich berufen
›rden. Die Berufung erfolgt durch eine mindestens vier Wochen
rher zweimal in die öffentlichen Blätter (§ 3. sub 10.) einzurückende
›kanntmachung.

§ 28.

Jeder Eigenthümer eines Antheils, für welchen die betreffenden
›iträge eingezahlt sind, ist berechtigt, an den Berathungen der
›neral-Versammlungen Theil zu nehmen.

Bei den Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied jedoch
ır für diejenigen Antheile stimmberechtigt, welche es wenigstens
chs Monate vor Berufung der Generalversammlung eigenthümlich
›sessen hat.

Der Besitz auch nur Eines solchen Antheils berechtigt in allen
illen zu einer vollen Stimme, während andererseits der Besitz
ehrerer Antheile niemals zu mehr als Zehn Stimmen berechtigen darf.

Die Feststellung der Gradation zwischen diesem Maximum und
nem Minimum bleibt dem Gesellschaftsvertrage überlassen.

Vertretung darf nur Frauen, Corporationen und Anstalten ge-
attet werden.

Alle durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen
›nnen nur durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 29.

Der General-Versammlung der Antheils-Eigner muss in dem
esellschafts-Vertrage das Recht vorbehalten sein, zu jeder Zeit durch
›sondese, aus ihrer Mitte ernannte Commissarien sowohl die Ver-
.ögenslage der Gesellschaft, als die gesammte Geschäftsführung, ins-
›sondere die Creditvertheilung prüfen und sich über das Resultat
ericht erstatten zu lassen.

§ 30.

Die Antheils-Eigner können, ausser dem Falle der Auflösung der
esellschaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern; auch
arf die Gesellschaft das statutenmässige Grundkapital durch Zurück-

zahlung an die Antheils-Eigner oder durch Ankauf der Antheile nicht verkleinern.

Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist unzulässig und darf unter die Antheils-Eigner, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach dem Jahres-Abschlusse sich an Ueberschuss ergiebt, nicht vertheilt werden.

§ 31.

Die Antheils-Eigner sind nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft mehr beizutragen, als den Nominalbetrag ihres Antheils; auch sind dieselben bei entstehender Insufficienz des Gesellschafts-Vermögens zur Erstattung der früher an sie ausgezahlten Zinsen und Dividenden nicht verbunden. Dagegen ist in diesem Falle jeder Antheils-Eigner verpflichtet, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Verhältniss des Nominalbetrages seines Antheils aus seinem Vermögen beizutragen und in gleichem Verhältnisse die etwaigen Ausfälle bei Einziehung dieser Beiträge zu übertragen.

§ 32.

Die Antheils-Eigner treten für ihre Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nicht in das Verhältniss eines Schuldners. Wenn indessen in dem Falle der Auflösung oder Insolvenz der Gesellschaft ein Gesellschaftsgläubiger nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 57. 58.) aufhört, nicht vollständig befriedigt ist, so ist er berechtigt, mit Uebergehung des Gesellschaftsvermögens und ohne Rücksicht auf das etwa eingeleitete Concurs- (Falliments-) Verfahren, für den ganzen Betrag seiner fälligen und gehörig angemeldeten Schuldforderungen solidarisch sowohl 1. diejenigen in Anspruch zu nehmen, welche in dem letzten bei dem Gerichte niedergelegten Verzeichnisse der Antheils-Eigner und dessen Nachträgen (§§ 26. 59.) als Mitglieder der Gesellschaft aufgeführt sind, als auch 2. diejenigen, welche zur Zeit, als die Schuld contrahirt worden, Mitglieder der Gesellschaft waren, und an dem Tage, an welchem die Gesellchaft aufhörte (§§ 57. 58.), noch nicht zwei Jahre lang des Eigenthums ihrer Antheile sich entäussert hatten (§ 25.).

Im Falle zu 2. muss die Klage, bei Verlust des Rechts gegen die ausgeschiedenen Mitglieder, innerhalb des ersten Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft aufgehört hat, angestellt werden.

In beiden Fällen (zu 1. und 2.) müssen die Klagen bei dem Gerichte angebracht werden, welchem die Gesellschaft während ihres Bestehens unterworfen war.

§ 33.

Demjenigen, welcher nach § 32. eine Gesellschaftsschuld bezahlt hat, haften auf Höhe derselben nebst Zinsen und Kosten die zuletzt verzeichneten Gesellschafter (§ 32. No. 1.) nach Verhältniss ihrer Antheile.

Ist Einer oder sind Mehrere dieser Gesellschafter ihren Beitrag zu entrichten unvermögend, so muss ein solcher ausfallender Beitrag von den andern Gesellschaftern (§ 32. No. 1.) übertragen werden.

§ 34.

Die in §§ 31. und 32. bestimmte Haftungspflicht der Antheils-Eigner kann im Allgemeinen oder für einzelne Fälle auch in Verträgen der Gesellchaft mit Dritten nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 35.

Die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Gesellschaft kann für sich allein niemals die Concurs- (Falliments-) Eröffnung gegen die Mitglieder der Gesellschaft nach sich ziehen.

III.

Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft.

§ 36.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Vorstand aus der Zahl der Antheils-Eigner von wenigstens sieben Mitgliedern verwaltet, der nach Vorschrift des Gesellschaftsvertrages durch die General-Versammlung der Antheils-Eigner gewählt wird und dessen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden müssen (§ 34 No. 10.)

§ 37.

Dem Vorstande müssen jedenfalls drei von der Generalversammlung der Antheils-Eigner gewählte Censoren zur Seite stehen, welche die Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen wie im Einzelnen zu überwachen und wenigstens einmal im Jahre eine ausserordentliche Kassen-Revision abzuhalten haben. Sie werden jährlich gewählt. Kein Censor kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 38.

Wenn ausser den Censoren ein besonderer Ausschuss nicht besteht, so müssen die ersteren bei Beschlussnahme des Vorstandes über den Discont- und Zinssatz und über die in dem Bankverkehr zu entrichtenden Geschäftsgebühren, über die Urstoffe und Effekten, auf welche Darlehne gewährt werden können, und über den Abschlag vom Course oder Werthe derselben, sowie endlich über die Grenze der Ausdehnung jedes Geschäftszweiges zugezogen werden, und haben in solchen Fällen mit den Mitgliedern des Vorstandes gleiches Stimmrecht.

§ 39.

Der erste Beamte der Gesellschaft (Spezial-Direktor oder Verwalter), welcher unter Aufsicht und Mitwirkung der Vorsteher die laufenden Geschäfte zu besorgen hat, muss nach Bestimmung des Gesellschaftsvertrages entweder von dem Vorstande und den Censoren (Ausschusse) gemeinschaftlich oder von der General-Versammlung der Antheils-Eigner ernannt werden. In beiden Fällen muss der General-Versammlung das Recht vorbehalten bleiben, auch vor Ablauf der Dienstzeit dieses Beamten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen dessen Entlassung zu beschliessen.

Der Gesellschaftsvertrag hat zu bestimmen, ob und welche Ausfertigungen von dem ersten Beamten mit unterzeichnet sein müssen, in wieweit demselben ein Widerspruchsrecht gegen die Anordnungen der Vorsteher zusteht und in welcher Weise in diesem Falle die Meinungsverschiedenheiten entschieden werden sollen.

§ 40.

Die Vorsteher können aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten, wenn sie den Bestimmungen in den §§ 11. 12. 20. 24. 25. 30. 46—50. 56. 59. 60. entgegengehandelt haben, von den dadurch Benachtheiligten sofort für ihre Person auf vollständige Genugthuung in Anspruch genommen werden.

§ 41.

Die Befugniss des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist.

§ 42.

Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an › Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an ein Mitglied des ›rstandes geschieht.

§ 43.

Eide Namens der Gesellschaft werden von dem Vorstande ab- leistet.

§ 44.

Der Vorstand ist verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter 3. No. 10.) die Namen derjenigen Personen bekannt zu machen, lche die Gesellschaft zu vertreten befugt sind.

§ 45.

Der Vorstand ist ermächtigt, zu jeder Zeit ausserordentliche neral-Versammlungen zu berufen, und ist dazu verpflichtet, sobald tweder der Ausschuss oder 7 Antheils-Eigner darauf antragen.

In den letzteren beiden Fällen muss in der öffentlichen Bekannt- ıchung, durch welche die Einladung der Mitglieder erfolgt (§ 27.), wähnt werden, auf wessen Antrag die General-Versammlung ıttfindet.

§ 46.

Der Vorstand ist für die sorgfältige und richtige Führung der ıtheilsbücher der Gesellschaft verantwortlich; er kann dieselben Be- fs der Dividenden-Zahlung und der Anfertigung des jährlichen ›rzeichnisses der Antheils-Eigner (§ 26.) auf kurze Zeit, niemals ıger als acht Tage schliessen, so dass Eigenthums-Uebertragungen zwischen nicht stattfinden können.

§ 47.

Das Verzeichniss der Antheils-Eigner, welches jährlich bei dem mpetenten Gerichte niederzulegen ist, ebenso wie die Anzeigen n den im Lauf des Jahres stattgefundenen Veränderungen, müssen n dem Vorstande angefertigt und muss deren Uebereinstimmung it den Antheilsbüchern der Gesellschaft von demselben, sowie von m Syndicus der Gesellschaft oder einem öffentlichen Notar be- heinigt werden.

§ 48.

Der Vorstand ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögens- ge der Gesellschaft und der den Einzelnen gewährten Credite er-

forderlichen Bücher, insbesondere eine genaue Wechselcontrole zu führen, aus welcher zu jeder Zeit vollständig zu ersehen ist, für welchen Betrag jedes Individuum, das mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung steht, derselben als Aussteller, Acceptant oder Girant von discontirten oder beliehenen Wechseln und sonstigen Handels-Effekten verhaftet ist.

§ 49.

Derselbe hat wöchentlich dem Finanzministerium eine Uebersicht der am letzten Tage der verflossenen Woche in den Kassen der Gesellschaft vorhandenen Baarfonds, des Betrages der discontirten Wechsel und sonstigen Handels-Effecten (§ 11. a.), der gegen Unterpfand gewährten Darlehne (§ 11. b.), sowie andererseits der umlaufenden Banknoten (§ 11. g.) und der der Gesellschaft verzinslich und unverzinslich anvertrauten Geldkapitalien (§ 11. e. und f.), vierteljährlich aber eine Uebersicht der sämmtlichen Aktiva und Passiva, beide nach einem von dem Finanzministerium aufzustellenden Schema, einzureichen.

Die vierteljährliche Uebersicht der Aktiva und Passiva muss innerhalb des nächsten Monats nach Ablauf des Vierteljahrs eingereicht werden und von den Censoren auf Grund der Bücher geprüft und als richtig bescheinigt sein.

Beide Uebersichten sind am Tage der Einsendung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniss zu bringen (§ 3. No. 10.).

§ 50.

Nach vollendetem Jahres-Abschlusse muss der Vorstand einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, sowie eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögensbilanz und Gewinnberechnung anfertigen und bei Einberufung der ordentlichen jährlichen General-Versammlung (§ 27.) nebst dem Gutachten der Censoren den sämmtlichen Antheils-Eignern mittheilen.

Der Vorstand hat die Vermögensbilanz in den ersten drei Monaten des Jahres dem Finanzministerium einzureichen und dem Handelsgericht des Orts oder Bezirks, oder wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, dem betreffenden Civilgerichte in öffentlicher Sitzung mit der Versicherung an Eides Statt zu Protokoll zu übergeben, dass

nach seinem besten Wissen und Gewissen die Vermögensbilanz richtig, nach kaufmännischen Grundsätzen, sowie in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt sei.

Ausserdem ist die Vermögensbilanz zu gleicher Zeit durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniss zu bringen (§ 3. No. 10.).

§ 51.

Vorsteher, welche die rechtzeitige Mittheilung der Verzeichnisse der Antheils-Eigner (§ 26.) und der Vermögensbilanz (§ 50.) an die Gerichte oder die Veröffentlichung und Einsendung der wöchentlichen und vierteljährlichen Uebersichten (§ 49.) und der Vermögensbilanz (§ 50) an das Finanzministerium unterlassen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 50 bis 1000 Thalern, die in den beiden ersteren Fällen von dem betreffenden Gerichte, ausserdem aber vom Finanzministerium auszusprechen ist.

§ 52.

Vorsteher und Beamte der Gesellschaft, welche falsche Angaben in den § 49 vorgeschriebenen Uebersichten machen oder unrichtige Vermögensbilanzen (§ 50) aufstellen, haben Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren verwirkt.

Beruhen die unrichtigen Angaben auf einem blossen Versehen, so kann gegen die Schuldigen eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von hundert Thalern erkannt werden.

Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen durch den Ausspruch der Gerichte.

§ 53.

Das Finanzministerium ist befugt, jederzeit durch ausserordentliche Commissarien von der gesammten Geschäftsführung, einschliesslich der Buchführung auf Kosten der Gesellschaft Kenntniss nehmen zu lassen und die Anordnungen zu treffen, welche nach seinem Ermessen die Ausführung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und dieses Gesetzes zu sichern nothwendig sind.

§ 54.

Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, dass sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muss das Finanzministerium von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen lassen, und kann nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

In gleicher Weise kann das Finanzministerium die Auflösung verfügen, wenn sich ergiebt, dass die Zahl der Gesellschafts-Mitglieder weniger als fünfzig beträgt.

§ 55.

Beträgt das Vermögen der Gesellschaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr so viel, dass dasselbe die Schulden deckt, so muss das Gericht, dem das Finanzministerium davon Mittheilung zu machen hat, den Concurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen.

§ 56.

Die Bücher der Gesellschaft sind dreissig Jahre lang aufzubewahren. Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Bücher dem Gericht, welchem die Gesellschaft unterworfen ist, zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

IV.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 57.

Die Gesellschaft geht des durch die landesherrliche Bestätigung erhaltenen Rechts ohne Entschädigung verlustig, wenn sie sich eines groben Missbrauchs der Rechte oder einer wiederholten Verletzung der Pflichten schuldig macht, welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind. Die Aufhebung des Rechts kann jedoch in diesen Fällen nur durch den Richter erfolgen.

Wenn nach der Ansicht des Finanzministerium eine Gesellschaft die in diesem Gesetze bestimmten Pflichten verletzt hat, so kann dasselbe bei dem betreffenden Gerichte die vorläufige Beweis-Aufnahme über die Thatsachen, welche die Pflichtverletzung begründen sollen, beantragen, und das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, von den aufgenommenen Verhandlungen Gebrauch zu machen, sobald die Aufhebung des Rechts der Gesellschaft selbst zu seiner Entscheidung gelangt.

§ 58.

Ausserdem hört die Gesellschaft auf:

1. nach Ablauf der in dem Statut (Gesellschafts-Vertrage) bestimmten Zeit oder nach Ablauf der Zeit, für welche die landesherrliche Bestätigung erfolgt ist;

2. durch statutenmässigen Beschluss der Mitglieder;
3. durch Bestimmung des Statuts, wenn die Bedingung eintritt, von welcher dasselbe die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der bestimmten Zeit abhängig gemacht hat;
4. durch Verfügung des Finanzministerium im Falle des § 54;
5. durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§ 59.

Der Vorstand der Gesellschaft darf von dem Augenblick, mit elchem nach §§ 57. 58. die Gesellschaft aufhört, Uebertragungen s Eigenthums der Antheile in den Antheilsbüchern nicht weiter wirken, und überhaupt nur solche Operationen vornehmen, welche e Liquidation des ganzen Geschäfts, die Erfüllung der eingegangenen erbindlichkeiten und die Realisation der ausstehenden Forderungen ıd sonstigen Aktiva zum Zwecke haben.

§ 60.

Die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist in den Fällen s § 57. und § 58. No. 1.—4. zu drei verschiedenen Malen mit vischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die öffentlichen ätter (§ 3. No. 10.) bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens darf nicht eher llzogen werden, als nach Verlauf von sechs Monaten, von dem ge an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male ergt ist. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger fgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die bennten Gläubiger sind hierzu durch besondere, der Post zu überbende Erlasse aufzufordern. Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht ıerhalb sechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der sellschaft verlustig. Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz (§ 58). 5.) tritt das Concurs- (Falliments-) Verfahren ein.

§ 61.

Sobald sich im Laufe des Concurs- (Falliments-) Verfahrens die ihe des zur völligen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger fehlenden trages mit hinreichender Sicherheit ersehen lässt, hat das Gericht, i welchem dasselbe schwebt, den auf jeden Gesellschafts-Antheil lenden Beitrag (§ 31.) festzusetzen.

Wenn seit dem Tage der Eröffnung des Concurses (Falliments) chs Monate verflossen sind, ohne dass sich der zur Befriedigung

der Gläubiger erforderliche Zuschuss mit Sicherheit bestimmen lässt, so hat das Gericht die Activa, deren Realisation unsicher oder innerhalb der nächsten drei Monate nicht zu erwarten ist, aus der Gesammt-Activmasse zu einem Separat-Fonds auszuscheiden und den zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Zuschuss sowie den demgemäss auf jeden Antheil fallenden Beitrag lediglich nach Massgabe des Ueberrestes der Masse festzusetzen.

In beiden Fällen ist der Vorstand der Gesellschaft zuvor zu hören, demnächst aber gegen die Festsetzung des Gerichts ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 62.

Die nach § 61. auf jeden Antheil fallenden Beiträge werden von den Antheils-Eignern auf Grund des letzten Verzeichnisses der Antheils-Eigner und der Nachträge zu demselben (§§ 26. 59.) durch das Gericht von Amtswegen und nöthigenfalls im Wege der Execution in das Vermögen der Antheils-Eigner eingezogen. Die hierbei sich ergebenden Ausfälle sind, soweit sie nicht aus den Beträgen, welche inzwischen bei dem aus der Masse vorläufig ausgeschiedenen Separatfonds eingegangen sind, gedeckt werden können, auf die zahlungsfähigen Antheils-Eigner nach Verhältniss ihrer Antheile (§ 31) zu vertheilen und nach erfolgter Festsetzung durch das Gericht ebenmässig einzuziehen.

In gleicher Weise ist bis zur vollständigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zu verfahren.

§ 63.

Die Festsetzung der auf jeden Antheil fallenden Beiträge (§§ 61 und 62.) ist jedenfalls sofort durch die öffentlichen Blätter (§ 3. No. 10. bekannt zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger ein Ueberschuss, so ist derselbe auf die sämmtlichen Antheils-Eigner nach Verhältniss der von ihnen gemachten Zuschüsse zu vertheilen und dass solches geschehen, ebenso wie Zeit und Ort der Auszahlung durch die öffentlichen Blätter (§ 3. No. 10.) bekannt zu machen.

Urkundlich etc. etc.

lage III.

Die Preussischen Normativbedingungen vom 15. September 1848.[1])

Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen Regierung ein Bedürfniss dazu herausstellt, „die Errichtung von atbanken mit der Befugniss zur Ausgabe unverzinslicher Noten" ıttet werden.

Der gesammte Betrag der von diesen Banken auszugebenden n darf jedoch die Summe von 7 Millionen Thlr. nicht übersteigen. Regierung wird für eine, dem Bedürfnisse der verschiedenen Lanıeile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

Den Statuten der zu errichtenden Privatbanken sollen nachɔnde Bestimmungen zum Grunde gelegt werden: 1. Die Dauer Concession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen. n innerhalb desselben die Bankordnung vom 5. October 1846 etzsammlung S. 435) aufgehoben wird, erlischt die Concession s Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne pruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung. — 2. Das Stammtal einer Privatbank darf nicht über 1 Million Thlr. betragen. d dasselbe durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf e auf einen geringeren Betrag als auf 500 Thlr. ausgestellt len. Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur die bestimmten Inhaber auszustellen. — 3. Das Stammkapital s wenigstenszu einem Dritttheile in baarem Gelde, zu wenigstens m Drittheile in guten discontirten Wechseln, der Rest in inlänıen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Comıal- oder anderen, unter Autorität des Staats, von Corporationen Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden. — 4. Die Bestätigung Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammital vollgezeichnet ist. Die Bank darf ihre Geschäfte erst begin-, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem unter No. 3. angeenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist. — 5. Ist die Ein-

[1]) cf. oben S. 117.

zahlung des vollen Stammkapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter No. 3. entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Concession erloschen. — 6. Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschaftsvertrag muss wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen. Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stammkapitals nicht übersteigen. — 7. Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte verstattet: a) das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder Billets à ordre, deren Aussteller an demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchem dieselbe Agenturen errichtet hat, wohnhaft ist. Die discontirten Papiere müssen mit einem auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monat laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben; b) die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer, auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Communal- oder anderer, unter Autorität des Staats, von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber. Die Darlehne dürfen auf einen längeren Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden; c) der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes; d) die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat, zahlbar sind; e) die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden; f) die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Massgabe der weiter folgenden Bestimmungen. Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere, als die unter No. 7. bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Actien zu beleihen. — 8. Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (No. 7. litt. f.) bis zu dem Betrage des Stammkapitals anzufertigen und in Umlauf zu setzen. Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stammkapitals um mehr als den vierten

Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. — 9. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 oder 200 Thlr. ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Thlr. darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Thlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Thlr. drei Zehntheile ihres Stammkapitals nicht übersteigen. — 10. Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muss wenigstens ein Dritttheil in baarem Gelde und wenigstens ein Dritttheil in discontirten Wechseln vorhanden sein. Ausserdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Communal- oder sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten. Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, dass die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind. — 11. Ausser dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Activa einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten. — 12. Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme. Sie sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, dass die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präclusion enthalten. — 13. Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Concession, wenn früher der Concurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Concession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Concession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkte eingelöst werden. — 14. Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung resp. der Beaufsichtigung der Regierung. Die Noten sind der Stempelabgabe nicht unterworfen. — 15. Wenn im Lombardverkehr einer Privatbank ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse, oder in einer, von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen. — 16. Jede Privatbank darf aber nur inner-

halb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten. — 17. Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demselben die Einsetzung eines aus Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen. — 18. Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Commissarien nach Instruction, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben massgebend ist. Der Staat ist für die Operationen der Privatbanken nicht verantwortlich. — 19. Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Gold und Silber, Barren und Wechsel, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen. Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen. Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden. — 20. So weit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privatbank-Statuten nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actienprivatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 zur Anwendung.

eilage IV.

rlass der Minister für Handel etc. und der Finanzen vom 4. September 1857,

:tr. die Zugeständnisse, welche den auf Grund der so- :nannten Normativ-Bedingungen in's Leben gerufenen Privatbanken neuerdings gewährt werden sollen.[1])

Die Grundsätze, nach welchen bisher bei der Concessionirung n Privat-Actien-Banken verfahren worden ist, haben neuerdings ıer wiederholten Erwägung unterlegen. Es ist dabei für zulässig ıchtet worden, dem Geschäftsbetriebe der bereits gebildeten An- ılten dieser Art nach gewissen Richtungen hin, in so weit dies n den Betheiligten gewünscht werden sollte, einen weiteren Spiel- um zu verstatten und zwar in folgenden Punkten:

1. Nach den bisher festgestellten Grundsätzen — § 13 No. 1 s Statuts der Privat-Actien-Bank des Grossherzogthums Posen — ben nur solche Wechsel im Discontogeschäft der Privatbanken an- nommen werden dürfen, aus denen wenigstens drei solide Ver- ındene haften. Es wird sich zwar im eigenen Interesse des Bank- schäfts empfehlen, diesen Grundsatz auch für die Folge als die :gel aufrecht zu erhalten. Sofern indessen eine Erweiterung des treffenden, in den Statuten niedergelegten Grundsatzes dahin be- bt werden sollte, dass die Direktion zu ermächtigen wäre, in ge- ssen Fällen, worüber das Nähere in einer von der General- ›rsammlung festzustellenden Instruction bestimmt werden könnte, ch Wechsel mit nur zwei Unterschriften zu discontiren, würden r einer entsprechenden Abänderung der Statuten nicht entgegen n. Es bliebe dann der General-Versammlung vorbehalten, durch › in die Instruction aufzunehmenden Bestimmungen Vorkehrung treffen, dass durch die Erleichterung der Annahme von Gefällig- itswechseln nicht Vorschub geleistet werde.

2) Bisher ist den Privatbanken nur die Annahme unverzins- :her Depositen gestattet gewesen — § 13 No. 4 des Statuts der rtigen (scil. in Posen) Privat-Bank. Wir würden es für zulässig er-

[1]) cf. oben S. 165.

achten, diese Befugniss auch auf die Annahme **verzinslicher** Depositen — ohne Verbriefung, gegen Ausfertigung auf den Namen des Einzahlers lautender Empfangsbekenntnisse — auszudehnen, insoweit bei der Annahme derselben eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorbehalten, der Betrag der gegen Verzinsung anzunehmenden Gelder auf die Höhe des eingezahlten Aktien-Kapitals der Bank beschränkt, und für die Empfangsbekenntnisse eine Fassung in Vorschlag gebracht wird, welche den Missbrauch des Umlaufs derselben als Papier au porteur ausschliesst.

3. Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Umlauf der grössern, von den Privatbanken ausgegebenen Noten hin und wieder auf Schwierigkeiten gestossen, und man hat es als wünschenswerth bezeichnet, das in § 16 des Statuts der Privat-Aktien-Bank für das Grossherzogthum Posen vorgeschriebene Verhältniss in dem Sinne zu ändern, dass ein relativ grösserer Theil der Noten in kleineren Abschnitten ausgegeben werden dürfe. Insoweit hierbei vorzugsweise eine Vermehrung der Zehnthaler-Scheine angestrebt worden ist, wird den bezüglichen Wünschen auch ferner nicht entsprochen werden können. Dagegen wird es für statthaft erachtet werden, einen grösseren Theil der Noten als bisher, in Abschnitten zu 20, resp. 50 Thlrn. auszugeben. Demgemäss wird es sich empfehlen, den § 16 des Statuts der dortigen Privatbank etwa durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 und 200 Rthlr. Preussisch Courant lauten. Der Gesammtbetrag der zu 10 Rthlrn. ausgestellten Noten soll die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht übersteigen. Ueber das Verhältniss, in welchem bei der Emission der übrigen 900,000 Rthlr. von den Abschnitten von 20 bis 200 Rthlrn. Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und der Finanzen massgebende Bestimmungen getroffen werden.“ Wir würden, wenn das Statut in dieser Weise abgeändert werden sollte, keinen Anstand nehmen, der dortigen Privatbank bis auf Weiteres die Ausgabe von Zwanzig-Thaler-Noten bis zu dem Betrage von 400,000 Rthlrn. zu gestatten, und die Vertheilung des Ueberrestes der Circulation in Abschnitte zu 50, 100 und 200 Rthlrn. dem Ermessen der Bankverwaltung zu überlassen.

4. Die Befugniss zur Errichtung von Agenturen ist der dortigen Privat-Bank versagt worden, weil bei dem relativ nicht beträchtlichen ihr zu Gebote stehenden Betriebs-Kapitale eine Zersplitterung ihrer Kräfte nicht zweckmässig erschien. Sollte namentlich mit Rücksicht auf die vermehrten Geschäfte, welche bei Annahme verzinslicher

Depositen zu erwarten sind, auf die Berechtigung zur Errichtung von Agenturen innerhalb der Provinz Posen Werth gelegt werden, so würden wir einer entsprechenden Ergänzung des Statuts nicht entgegen sein. Es wird dann aber zugleich darauf ankommen, die Befugnisse und Verpflichtungen, welche den Agenturen, namentlich in Betreff der Einlösung der Noten, beizulegen sein werden, bestimmt festzustellen.

5. Bei Einräumung der oben unter No. 1 und 2 erwähnten erweiterten geschäftlichen Befugnisse würde die im § 18 des Statuts der Posener Privatbank enthaltene Bestimmung über die in der Notenkasse bereit zu haltenden Deckungsmittel in der Art abzuändern sein, dass Effekten als zur Ergänzung des Notendeckungs-Fonds überall nicht mehr geeignet betrachtet werden dürften. Dieser Deckungsfonds würde vielmehr stets mindestens bis zu einem Drittel des Betrags der umlaufenden Noten aus baarem Gelde, und mit dem ganzen Reste aus discontirten Wechseln zu bestehen haben.

Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, dem Verwaltungsrath der dortigen Privatbank durch den Regierungs-Commissar von Obigem Kenntniss, und denselben zu einer Aeusserung darüber zu veranlassen, ob er einer zu diesem Behufe einzuberufenden General-Versammlung der Aktionäre Anlass geben will, über eine entsprechende Abänderung der §§ 13, 16 und 18 des Statuts Beschluss zu fassen. In diesem Falle ist der Verwaltungsrath zu veranlassen, die zu formulirenden Abänderungsvorschläge zu dem Statut vor der Vorlegung an die General-Versammlung uns zu näherer Prüfung einzureichen. Ein gleiches Verfahren wird sich empfehlen, wenn der Verwaltungsrath bei diesem Anlasse etwa noch andere Statutsveränderungen in Vorschlag zu bringen beabsichtigen sollte.



Druck von G. Bernstein in Berlin.

Bankwesen und Bankpolitik

in Preussen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

Dr. H. von Poschinger.

Dritter Band.

Die Jahre 1858 bis 1870.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1879.



Vorwort.

Die Preussische Bankentwickelung von 1858—1870 gewährt im
meinen ein freundliches Bild. Von Anfang bis zu Ende ist eine
hreitende Besserung der Verhältnisse nicht zu verkennen. Der
nd dort noch bestehende Zopf ist in Ueberwindung begriffen,
estehenden Institute dürfen sich freier bewegen, die Zügel des
ssionswesens werden nicht mehr übertrieben straff gehandhabt.
n zu gründen, gilt noch nicht als etwas irgendwie Anrüchiges;
ler gibt es wohl schon thatsächlich; das Gewerbe wird aber noch
als eine Profession getrieben, und das Bedürfniss der staatlichen
ssionirung zwingt dieselben, als Wolf im Schafspelz einherzu-
, gemeinnützige Zwecke vorzuschützen, und möglichst solide
ten zu unterbreiten. Von all' dem, was uns aus der Gründer-
nckelt, ist noch nichts zu verspüren; der Schwindel ist in die
ahl der Banken noch nicht eingezogen. Es waren die
hte einer mitunter zwar etwas ängstlichen, im Grunde
doch kerngesunden Bankpolitik, die da geerntet wurden. Den
n blieb freilich hier und da noch etwas zu wünschen übrig;
nzen leistete aber der Mechanismus die Dienste, die billig von
lben verlangt werden konnten.

Die vor anderthalb Jahren in der Vorrede zur ersten Lieferung
Buches ausgesprochene Befürchtung, es möchte noch manches
hinweggehen, bis die herrschende Krisis beendigt sei, theile ich

heutzutage nicht mehr. Wenn nicht alle Berechnungen und Zeichen trügen, so ist vielmehr ein Umschwung zum Besseren demnächst mit Sicherheit zu erwarten. Trifft diese Voraussetzung zu, so wird der für eine ruhige und streng objective Bearbeitung der sogen. Gründerperiode, bezw. für eine Fortsetzung dieses Buches bis auf die neueste Zeit geeignete Zeitpunkt, nicht mehr ferne sein.

Berlin, im August 1879.

Dr. von Poschinger.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

III. Kapitel.

Das Seehandlungsinstitut vom Jahre 1858 bis 1870.

IV. Kapitel.

Die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin von 1858 bis 1870.

V. Kapitel.

Die übrigen Privat-Zettelbanken in Preussen, und die Bestrebungen zur Erreichung einer freieren Entwicklung derselben.

VI. Kapitel.

Die Stellung der Regierung zu den nichtpreussischen Zettelbanken.

VII. Kapitel.

Die Credit-mobiliers, und sonstige Banken ohne Notenausgabe von 1858 bis 1870.

Seite

VIII. Kapitel.

Kleinere, bankartige Mobiliar-Creditinstitute ohne Notenausgabe von 1858 bis 1870.

IX. Kapitel.

Die Organisation des Grundcredits von 1858 bis 1870.

X. Kapitel.

Die Bankentwicklung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg von 1858 bis 1870.

XI. Kapitel.

Die Bankentwicklung in Frankfurt a. M. von 1858 bis 1870.

XII. Kapitel.

Die Bankentwicklung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen von 1850 bis 1870.

Seite

XIII. Kapitel.

Die Bankentwicklung in dem ehemaligen Königreich Hannover von 1858 bis 1870.

XIV. Kapitel.

Die Bankentwicklung in Herzogthum Nassau von 1858 bis 1870.

XV. Kapitel.

Bankentwicklung in der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Fünfter Abschnitt.

Die Bank-Entwickelung in Preussen vom Jahre 1858 bis zum Erlass des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870.

I. Kapitel.

estaltung der Bankwissenschaft und Stand der Banken in Deutschland von 1858—1870.

§ 140.

eue Bankgründungen in Deutschland ausserhalb des heutigen Umfangs der Preussischen Monarchie, zwischen 1858 und 1870.

Am Schlusse des Jahres 1857 waren die Banken Deutschlands keiner beneidenswerthen Lage. Die Crisis hatte tief an ihrem arke gezehrt, und die Mehrzahl derselben steckte bis an den Hals illiquiden Activen. Um sich aus der peinlichen Lage heraus helfen, und den Actionären nur etwas zahlen zu können, wurde demnächst ein beliebtes Manöver, das Kapital durch Einkauf der genen Actien zu vermindern, und dabei die Differenz zwischen dem nkaufspreise und Nominalwerthe der Actien als Gewinn anzurechnen. ne Reihe von Instituten löste sich ferner im Bewusstsein der Nicht-bensfähigkeit freiwillig auf. Nur die älteren, soliden Anstalten elten sich, die neueren waren, wie ein Zeitgenosse bemerkte, meist ein Siechthum verfallen, in welchem sie nicht leben und nicht erben konnten.[1])

Das wirklich Betrübende bei der Sache war, dass die Crisis s Jahres 1857 vorüberging, ohne dass man sich in Deutsch-nd davon eine besondere Lehre zog. Das manchen Stiftern ge-

---

[1]) Moser, die Kapitalanlage in Werthpapieren, Stuttgart 1862, S. 551. Ganz nlich äussert sich Friedrich Noback in seinem Werke: Die Aktien und die nds 1861, S. 174. Ueber das Bank-„run“ in Stuttgart, Bremer Handels-att 1858, S. 19.

lungene Manöver, aus der Schaffung von Banken unbescheidenen Gewinn zu ziehen, ferner der Reiz, durch neue Schöpfungen sich die Herrschaft über Millionen zu erwerben, liess sie nicht ruhig schlafen, bis nicht das leichte Verdienen von Neuem anging. Kaum, dass sich die Stifter Zeit gönnten, wieder Athem zu schöpfen, und auf neue Projekte zu sinnen.

Die Zeitverhältnisse steckten indessen insbesondere für den Anfang einen natürlichen Damm, und sie sorgten dafür, dass die Bäume nicht bis in den Himmel wuchsen. So war Beispiels halber im Jahre 1858 an das Gründen neuer Banken Angesichts der trostlosen Lage vieler bestehender Institute und bei dem Darniederliegen des Geldgeschäftes gar nicht zu denken. Das Jahr 1859 war fast noch trauriger; Unternehmungslust und Vertrauen fehlten vollständig, und bei dem herrschenden Pessimismus warf man, wie sich der Bericht einer Handelskammer ausdrückte, alles in einen Topf.[1]) Erst im Jahre 1860 zeigten sich Symptome eines leisen Aufschwunges, und es fing die Speculation jetzt an, wieder Muth zu fassen, und zu neuen Unternehmungen zu drängen. —

Preussen in seinem heutigen Umfange nicht eingerechnet, entstanden in Deutschland in dem 12½ jährigen Zeitraum von 1858 bis Mitte 1870 nachstehende neue Creditinstitute:

I. Zettelbanken:

1865 die Sächsische Bank in Dresden;
1867 der Leipziger Kassen-Verein;
1867 die Oldenburgische Landesbank;
1870 die Badische Bank in Mannheim.

II. Grössere Creditinstitute ohne das Recht der Notenausgabe:

1869 die Bayerische Vereinsbank in München;
„ „ „ Handelsbank „ „ ;
„ „ Vereinsbank in Nürnberg;
„ „ Sächsische Lombardbank in Dresden;
„ „ Württembergische Vereinsbank in Stuttgart;

[1]) Die Creditbewegungen von 30 Preussischen und ausländischen Bank-Actien im Jahre 1859 findet man am Schlusse des Berichtes über den Handel und die Industrie von Berlin im Jahre 1859, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin (Tabelle 7).

1870 (Januar) die internationale Bank in Hamburg;
„ (Februar) die Commerz- und Handelsbank ebendaselbst;
„ (Mai) die Rheinische Creditbank zu Mannheim.

III. Hypothekar-Creditinstitute:

1858 die Gräflich Castell'sche Neue Creditkasse zu Castell (Bayern);
1859 die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden;
1862 die deutsche Hypothekenbank in Meiningen,
„ der ritterschaftliche Creditverein für das Herzogthum Braunschweig;
1863 die Leipziger Hypothekenbank,
„ das Pfandbrief-Institut der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München;
1864 die Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig,
„ die Landrentenbank zu Coburg;
1866 der landwirthschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen[1]);
1867 die deutsche Grundcreditbank in Gotha;
„ die Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart;
1869 die Bayerische Vereinsbank in München (Regulativ für das Bodencredit-System);
1870 die Landescredit-Casse des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.

IV. Sonstige Creditinstitute:

1858 die Landescreditcasse in Sondershausen;
1859 der Creditverein zu Altenburg;
1860 der Spar- und Creditverein zu Ulm,
„ die Volksbank in Hamburg;
1865 die Gewerbebank Fröhner in Dresden;
1866 der Bankverein Frege & Co. in Hamburg;
1868 die Vereinsbank von Frege, Gosebeck, Riedel & Co. in Wismar,
„ die St. Pauli-Creditbank in Hamburg;
1869 der Bremer Bankverein Weyhausen & Cons. in Bremerhaven.

Die Zahl der neu hinzugekommenen Zettelbanken erscheint hiernach eine verhältnissmässig geringe, was in der schon bisherigen

[1]) Von der Gründung einer Pfälzischen Hypothekenbank in Speyer im Jahre 1866 (Zeitschrift für Kapital & Rente, Bd. III. S. 144) ist mir nichts bekannt. Ebensowenig von der Gründung einer Bayerischen Disconto- und Versicherungs-Anstalt in München im Jahre 1867 (a. a. O. Bd. IV. S. 194).

Ueberfluthung Deutschlands mit solchen Anstalten seinen Grund hatte. Credit-Mobiliers von reinem Wasser kamen gar keine neue hinzu; lebhafter entwickelte sich dagegen die Organisation des Hypothekar-Credites, der allerdings bisher auch am Meisten vernachlässigt worden war. Die Form, die immer mehr zur Geltung kam, war die der Pfandbriefe emittirenden Hypothekenbanken. Das Mutterinstitut in München, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, hatte damit so glückliche Erfolge erzielt[1]), dass der Mechanismus als vollständig erprobt und bewährt angesehen werden konnte.

Von den Nachbarländern wurde in unserer Periode besonders Oesterreich in verhältnissmässig kurzer Zeit mit einem dichten Netz von Creditinstituten bedeckt. Es entstanden[2]), bezw. es begannen die Geschäfte:

1862 die Mährische Escompte-Bank in Brünn;
1863 die Böhmische Escompte-Bank in Prag,
das ungarische Bodencredit-Institut in Pest,
die englisch-österreichische Bank in Wien[3]);
1864 die k. k. privilegirte allgemeine österreichische Boden-Creditanstalt in Wien,
die Steiermärkische Escomptebank in Gratz,
die allgemeine Verkehrsbank, k. k. priv. in Wien;
1865 die k. k. österreichische Pfandbriefgesellschaft[4]),
die Gewerbebank „der Fels“ in Wien,
die Böhmische Hypothekenbank in Prag,
die Warnsdorfer Escompte-Gesellschaft;
1866 die Pfandbriefanstalt des Steiermärkischen Sparkassenvereins;
1867 die Pesther Bank-Commissions- und Lagerhaus-Actiengesellschaft,
die Galizische Hypothekenbank in Lemberg,
die Gewerbebank in Pressburg (Pozsonyi Jparbank),
die Ungarische Allgemeine Creditanstalt in Pesth,
die landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen in Prag,

[1]) cf. den Aufsatz, das Pfandbriefsystem der bayer. Hypotheken- und Wechselbank im Bremer Handelsblatt 1870 S. 456.

[2]) Die nachfolgenden Angaben beruhen auf der Zeitschrift für Kapital und Rente, woselbst man über das Kapital und den Zweck der betreffenden Anstalten nähere Notizen findet.

[3]) cf. Bremer Handelsblatt 1863 S. 384.

[4]) Früher unter der Firma „Pfandleihanstalt in Wien“ bestehend.

1867 die Anglo-Hungarian-Bank zu Pesth;
1868 die k. k. priv. Wiener Handelsbank für den Produkten- und Waarenverkehr,
die k. k. priv. österreichische Vereinsbank zu Wien,
die erste Oberungarische Pfandleihanstalt in Kaschau,
die Pressburger Allgemeine Creditanstalt,
die k. k. priv. Oesterreichische Hypothekenbank in Wien,
die Raaber Handelsbank,
die k. k. privilegirte allgemeine Verkehrsbank (früher k. k. priv. österr. Pfandleih-Gesellschaft),
die Oesterreichische Hypothekar-Credit- und Vorschussbank in Wien,
die k. k. privilegirte Galizische Rusticalbank in Lemberg,
die Austro-Egyptische Bank in Wien;
1869 die Allgemeine Agrarbank in Wien,
die Wiener Bank,
die Union-Bank in Wien,
der Wiener Bankverein,
die Franco - Oesterreichische Bank (Banque franco-autrichienne),
die Wiener Wechsler-Bank,
die Centralbank für Industrie, Handel und Gewerbe in Wien,
die Wiener Wechselstuben-Gesellschaft,
die Handelsgesellschaft für Forstprodukte (Siemundt'-sche Forstbank) in Wien,
die Industrie- und Commercialbank für Ober-Oesterreich und Salzburg in Linz,
die Allgemeine Böhmische Bank in Prag,
die Franco-Ungarische Bank,
die Ungarische Escompte-Gesellschaft,
die Ungarische Hypothekenbank;
die Szegediner Verkehrsbank;
die Nyiregyháza-Sparbank;
die Pesth-Theresienstädter Industriebank,
die Volksbank in Wien (seit 1870 Oesterreichische Volksbank);
1870 (April) die Wiener Hypothekenkasse.

In der Schweiz kam zu Stande:
1863 die Baseler Hypothekenbank;

1864 die Eidgenössische Bank in Bern;
1865 die Hypothekar- und Ersparnisskasse in Winterthur[1]).

In Brüssel bildeten sich im Jahre 1865 die Banque Générale pour favoriser l'Agriculture et les Travaux publiques, und der Credit-commercial, industriel et immobilier E. Demoor et Co.

Von neuen Hypothekar-Creditinstituten sind ausserdem noch vorzugsweise zu erwähnen

die niederländische Hypothekenbank (1860),
der Hypothekenverein Finnlands (1860)

und

die Schwedische Reichshypothekenbank (1861)[2]).

§ 141.

Uebersicht über die deutsche Bankliteratur zwischen 1858 und 1870.

In unserer Periode wurde der Büchermarkt mit Schriften über das Bankwesen so sehr überschüttet, dass schon die Sammlung des Materials Mühe macht.

Um den Ueberblick einigermassen zu erleichtern, unterscheide ich: 1) Werke, welche sich mit der Erforschung der Grundsätze des Bankwesens im Allgemeinen beschäftigt haben; 2) Abhandlungen über den Hypothekar-Credit im Besonderen; 3) Sammelwerke verschiedener Bankstatuten etc.; 4) Monographien über einzelne Institute; endlich folgen 5) sonstige einschlägige Veröffentlichungen, meist bankpolitischer Natur.

Zu 1) zählen nachstehende Schriften:

J. R. Mac-Culloch, Geld und Banken. Aus dem Englischen von E. J. Bergius und J. L. Tellkampf, mit ergänzenden Abhandlungen beider Uebersetzer. Leipzig 1859.

Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte, von Adolph Wagner. Wien 1862.

Gottfried Gohen, Zur Geschichte und Gegenwart des Bankwesens (in Bd. II. (1863) S. 36-90 der Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft und Culturgeschichte).

---

[1]) Ueber das Bankwesen der Schweiz vgl. das Bremer Handelsblatt 1860 S. 7, 1864 S. 28, 49. cf. auch unten S. 11.

[2]) Man vgl. über diese 3 Institute die Zeitschr. f. Kapital und Rente. Bd. II. S. 92—97, S. 97—106, S. 117—123 und S. 210.

Geld und Banken von John Prince Smith, im III. Jahrg. (1865), II. Bd. S. 146—160 der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

Noten und Depositen von Otto Michaelis, im III. Jahrg. (1865), Bd. III. S. 77—135 derselben Zeitschrift.

Ph. Geyer, Banken und Crisen. Leipzig 1865.

Th. Wenzelburger, das Bankwesen, seine Theorie und Praxis. Stuttgart 1866.

Eine Studie über Zettel- und Depositenbanken von Friedrich Kleinwächter, im Jahrg. IV. (1866) Bd. II. S. 105—121 der Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

H. C. Carey's Lehre über Banken und Geld, Separatabdruck aus H. C. Carey's Socialökonomie. Mit einer orientirenden Abhandlung von C. Dühring. Berlin 1866.

J. L. Tellkampf, die Prinzipien des Geld- und Bankwesens. Berlin 1867.

Ph. Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens nebst einer Charakteristik der englischen, französischen und preussischen Bank. München 1867.

J. E. Horn, Bankfreiheit. Deutsche Original-Ausgabe. Stuttgart und Leipzig 1867.

M. Wirth, Handbuch des Bankwesens. Köln 1870. (Bd. 3 der Nationalökonomie.)

A. Wagner, System der deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen. Mit Rücksicht auf die Errichtung von Zettelbanken in Baden, sowie die Bankreform und das Staatspapiergeldwesen im norddeutschen Bunde. Freiburg 1870.

In die zweite Kategorie gehören nachstehende Werke:

B. Miller, die gegenwärtigen Zustände des hypothekarischen Credits in Deutschland und ein Vorschlag zur Gründung einer Hypotheken-Assekuranzbank. 2. Aufl. Dresden 1858.

Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer, von Rodbertus-Jagetzow. Berlin 1858.

J. Reiss, die Hypothekenbanken und die Bank der Arbeiter in ihren Beziehungen zu dem Hausbesitz und den Communal-Interessen. Königsberg 1858.

A. Berndt, der Credit für den ländlichen Grundbesitz. In der Bedürfnissfrage und den Mitteln zur Abhülfe behandelt. Berlin 1858.

Eine Sächsische Landes-Hypothekenbank — oder eine Privat-Hypothekenbank. Leipzig 1858.

E. Engel, Denkschrift über Wesen und Nutzen der Hypothekenversicherung und über die Räthlichkeit der Begrüdung einer Hypotheken- und Rückversicherungs-Anstalt im Königreich Sachsen. 2. Aufl. Dresden 1858.

E. Engel, Beleuchtung der Bedenken gegen die Hypotheken-Versicherung und gegen die Errichtung einer Hypothen-Versicherungs-Gesellschaft. 2. Aufl. Dresden 1858.

O. Förster, das projektirte Unternehmen zur Begründung einer Hypotheken - Versicherungs - Gesellschaft ist weder zweckmässig, noch lukrativ, durch praktische Erfahrungen evident erwiesen. Oschatz 1858.

Emminghaus, die heutige agrarische Entwickelung, das landwirthschaftliche Creditwesen und die Hypothekenversicherung (in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. XIV. (1858) S. 595—651).

Vorschläge zur Errichtung einer städtischen Vereinshypothekenbank für das Königreich Sachsen. Zur Förderung des städtischen und industriellen Grundcredits von Oskar Förster. Oschatz 1859.

P. Ch. Sternberg, Beiträge zur Begründung von Hypotheken-Versicherungs-Anstalten in Deutschland. Stuttgart 1859.

Lorenz, Gespräche über Hypotheken-Versicherung. Zum Neujahrsgeschenk für bedrängte Gutsbesitzer herausgegeben. Dresden 1860.

B. Miller, Bericht über die Zustände des Realcredits im Königreich Sachsen etc. Leipzig 1860.

M. Bausewein, die vorzüglichsten landwirthschaftlichen Creditanstalten in Deutschland und dem übrigen Europa. Freysing 1860.

Technische Entwickelung der Grundsätze zur Abschätzung von Stadtgebäuden mit besonderer Berücksichtigung des Projekts zur Bepfandbriefung städtischer Grundstücke von H. Wolff. Berlin 1861.

L. Fromm, Ueber Hypotheken-Versicherung und deren wahrscheinliche Einwirkung auf den Grundcredit in den Staaten Norddeutschlands. Berlin 1861.

E. Kubly, Ein Beitrag zu der Frage der Immobiliar-Versicherung in der Schweiz. Zürich und Glarus 1861.

B. Miller, Ueber ländliche Vorschuss- und Credit-Vereine, den landwirthschaftlichen Vereinen Sachsens und Preussens gewidmet. Leipzig 1861.

C. M. Wittich, Die Amortisation der Pfandbriefe führt zu grösserer Verschuldung der Rittergüter. Breslau 1861.

Die sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, in der deutsch. Vierteljahrsschr. Jahrg. XXIV. (1861) S. 57—93.[1])

Der Grundbesitz und das Kapitalbedürfniss des Grundbesitzes, befriedigt durch eine preussische Bodencreditbank, von Dr. E. Engel. Berlin 1862.

Verhandlungen über die dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegium vorgelegte Denkschrift des Dr. Engel, betitelt: der Grundcredit etc. 1863.

Vorschlag zur Erleichterung des Hypotheken-Credits auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Hypotheken-Wesens im Königreich Sachsen, zunächst für Städte. Zwickau 1863.

Die Reform des Realcredits. Ein Mahnruf an Grundbesitzer und Kapitalisten, zunächst im Königreich Sachsen, bei Gelegenheit der Begründung der Hypothekenbanken zu Meiningen, Frankfurt a. M., Breslau und Erfurt, von Th. Günther. Dresden 1864.

Statutenentwurf mit Motiven zu einer Credit-Amortisationsbank für Sächs. Landwirthe, auf Grund der Statuten des Vorschussvereins in Frankenberg, bearbeitet von Karl Friedrich Schmidt. Frankenberg 1864.

Eugen Richter, die landschaftlichen Creditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens, im II. Jahrgang (1864), 2. Bd. der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte S. 40—70.

Der landwirthschaftliche Credit in Oesterreich (Oesterr. Revue 1864, II. III. und IV.).

Die landwirthschaftlichen Creditanstalten der Schweiz. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statist. Bd. II. (1864) S. 298—299.

M. Haushofer, Der landwirthschaftliche Credit. Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Wesens und der Entwickelung des landwirthschaftlichen Credits und seiner Anstalten, mit besonderer Würdigung der Creditvereine, ver-

[1]) cf. die Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XIV. S. 636 und Bd. XXI. S. 256 (über denselben Gegenstand).

glichen mit den Creditbanken, und das Pfandbriefsystem bei beiden. Gekrönte Preisschrift. München 1865.

Die landwirthschaftlichen Creditanstalten im Königreich Sachsen (in Hildebrandt's Jahrb. f. National-Oekonomie und Statistik, Bd. IV. S. 219). Jena 1865.

Die landwirthschaftlichen Creditanstalten, von Rudolph Zeulmann. Erlangen 1866.

Hock, die Bankfrage vor dem Richterstuhle des obersten Rathes für Landwirthschaft in Frankreich. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. XXII. (1866) S. 298—329.)

Vortrag über Geld- und Bankwesen von John Prince-Smith, Separatabdruck aus dem Bericht über die Verhandlungen des achten Congresses deutscher Volkswirthe zu Nürnberg, am 28., 29., 30. und 31. Aug. 1865. Berlin 1866.

Graf Pfeil, Ueber die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des Norddeutschen Bundes. Breslau 1867.

Zur Grundcreditfrage. Lose Blätter, gesammelt und herausgegeben von O., Dresden 1867.

Bericht an den Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes in Berlin über den Magistrats-Entwurf eines Berliner Pfandbrief-Institutes; Gegenentwurf. Als Manuscript für die Vereinsmitglieder nach der Feststellung in der Sitzung des Vorstandes vom 8. April 1867. Berlin 1867.

Die Hypothekenbanken, von Henri Brocher, Separat-Abdruck aus dem Wagener'schen Staats-Lexikon. Berlin 1867.

C. Wilmanns, die Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank. Berlin 1868.

W. Holtz-Alt Marrin, Reform des hypothekarischen Darlehens auf ländlichen Grundbesitz durch ein norddeutsches Pfandbrief-Institut auf Gegenseitigkeit. Berlin 1868.

E. J. Bekker, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des Norddeutschen Bundes. Berlin 1867.

Hermann Th. Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekar-Credits, zunächst für Städte des Königreichs Sachsen. 1868.

Dr. Martern, Die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftlichen Hypotheken-Creditinstitute, und Grundzüge für die nothwendige Reorganisation derselben. Berlin 1868.

W. A. Lette, Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen. Berlin 1868.

Vorschläge des Referenten (Dr. Lette), betr. den landwirthschaftlichen Credit und das Hypothekenwesen. Vorlage für die Debatten des ersten Congresses Norddeutscher Landwirthe. Berlin 1868.

C. Roepell, Reform des Hypotheken-Credits. Bericht an die 10. Versammlung des volkswirthschaftlichen Congresses zu Breslau. Berlin 1868.

Enquête, das Hypotheken-Bankwesen betreffend. Stenographischer Bericht über Verhandlungen des Ausschusses des Bundesraths. März bis Juni 1868. Berlin 1868.

Sitzungsprotokolle des Ausschusses des Bundesraths für Handel etc. zur Enquête über das Hypotheken-Bankwesen. Berlin 1868.

Zur Grund- und Häusercreditfrage, von C. Roepell. 6. Jahrg. (1868), Bd. I. S. 129—166 der Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

Frhr. v. Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen. Münster 1868.

S. Graf von Pfeil, Vortrag, gehalten in dem Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes in Berlin am 26. Novbr. 1867. Berlin 1868.

Julius Rachel, Die Realcreditfrage. Leipzig 1868.

Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Noth. II. Zur Abhülfe. Berlin 1868. Jena 1869.

Der Boden-Credit und die Boden-Credit Bank, von A. Jachmann-Trutenau. Berlin 1869.

H. A. Mascher, Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Berlin 1869.

E. L. Jäger, Die Fortbildung des Bodencredits. Stuttgart 1869.

v. Thilau, Bericht an die Stände des Landkreises über den Entwicklungsgang der Landständischen Hypothekenbank in der Königl. Sächsischen Oberlausitz und des alterbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Vergleich mit dem Standpunkte der Creditvereine in Preussen. Dresden 1869.

Zur dritten Classe zählen:

Das Geld-, Maass- und Wechselwesen, die Kurse, Staatspapiere, Banken, Handelsanstalten und Usancen aller Staaten und

wichtigeren Orte, von Christian Noback und Friedrich Noback. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1858.

N. Hocker, Sammlung der Statuten aller Actienbanken Deutschlands, mit statistischen Nachweisungen und Tabellen herausgegeben. Köln 1858.

A. Moser, Die Kapitalanlage in Werthpapieren der Staaten, Creditvereine und Actiengesellschaften des In- und Auslandes. Stuttgart 1862.

Friedrich Noback, Die Actien und Fonds. Leipzig 1861.

A. Saling, Die norddeutschen Börsenpapiere. Commentar zu allen an der Berliner Börse courshabenden Effecten. Berlin 1868—1871, Jahrg. 2.

In die vierte Categorie zählen:[1])

S. B. Ströll, Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, deren Reorganisirung und Statuten-Abänderung. München 1863.

Heinrich Dietz, Die Erweiterung des Pfandbrief-Institutes der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank. München 1865.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in ihrer Stellung dem Realcredit, der Landwirthschaft, dem Handel und Verkehr gegenüber. München 1866.

H. Schmidt, Kurze Erläuterung über das Wesen und Wirken der Hypotheken-Abtheilung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. München 1866.

Die Leipziger Credit-Anstalt, ihre Aufgabe, Situation und Zukunft. Leipzig 1858.

An die Actionäre der Allgemeinen deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, von Wilh. Seyffert, Mitglied des Verwaltungsrathes 1859.

Die Leipziger Credit-Anstalt als Musterbild des Credit-Anstalt-Systems. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts. Dresden.

Offener Brief an die Actionäre der Allg. deutschen Credit-Anstalt von F. H. Payne. Leipzig und Dresden 1859.

Geschäftsprogramm der sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden. Dresden 1859.

---

[1]) Schriften, die ausschliesslich preussische Creditinstitute besprechen, bleiben zunächst (wie in Bd. I. S. 207 und Bd. II. S. 9) ausser Betracht, da darauf im Laufe der Darstellung zurückzukommen ist.

Albert Judeich, Die Landrentenbank im Königreich Sachsen. Leipzig 1862.

Der Landwirthschaftliche Credit-Verein im Königreich Sachsen. Separatabdruck aus dem Landwirthschaftlichen Vereinsblatt f. d. Erzgebirge. 1863.

Gespräche über das revidirte Statut und die Errichtung des Landwirthschaftlichen Credit-Vereins im Königreich Sachsen, von A. Geister. (Zeitschrift f. d. Landwirthschaft, Jahrgang 1864, S. 119 und 1865 Heft 8.)

Statuten-Entwurf für die in Dresden zu begründende Sächsische Bank, mit Motiven, herausgegeben vom handelswissenschaftlichen Verein zu Dresden 1865.

Die Erbländische Ritterschaftliche Credit-Vereine im Königreich Sachsen, zur Erinnerung an seine Gründung im Jahre 1844. Leipzig 1869.

Faull, Jahresbericht über die Ersparniss-Anstalt zu Schwerin. Schwerin 1860.

Die Anhalt-Dessauische Landesbank, Beurtheilung derselben und die Erklärungen der Anhalt-Dessauischen Regierung. Leipzig 1861.

Fliegende Blätter aus Dessau, von Habicht. I. Einleitung. Die grossen Geld- und Industrie-Institute zu Dessau. 1860. III. Offener Brief des Hrn. v. Killisch in Berlin an den Herausgeber — Offene Antwort. Die Generalversammlung der Anhalt-Dessauischen Landesbank. Die Creditanstalt für Industrie und Handel in Dessau. Dessau 1860. IV. und V. Die Anhalt-Dessauische Landesbank. (Der Bericht der Revisionscommission mit einer Einleitung und einem Schlussworte des Herausgebers.) Dessau 1860.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Landesbank, im II. Jahrgange (1864), 2. Bd. S. 209—218 der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

Die Landescreditanstalt in Meiningen und ihre zwanzigjährige Wirksamkeit. (Jahrb. f. Nationalök. und Statist. Bd. XII. (1869), S. 285—295.

Die Hamburger Bank. 1819—1866. Eine geschichtliche Skizze, von Dr. Ad. Soetbeer. Vierter Jahrg. (1866), III. Bd. S. 21—55 der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, und Fünfter Jahrg. (1867) II. Bd. S. 1—54.

Hamburger Bank. Tabellen über den Silbervorrath, Stand des Bankfonds etc. in den Jahren 1815 bis 1865, Febr. (Veröffentlicht 1865, 25. Febr.)

Lattes, Neue Beiträge zur Geschichte der venetianischen Bank. Jahrbuch für Nationalök. und Statistik. Bd. XII. (1869) S. 296—305.

Die neueste Literatur Frankreichs über die Geschichte der Bank von Frankreich — die Einheit der Notenemission. Jahrb. f. Nationalök. und Statist. Bd. III. (1864), S. 190—198.

Die österreichische Creditanstalt und ihre Zukunft. Wien 1858.

H. J. Bidermann, Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Eintheilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale. (Aus dem 20. Bde. des von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen besonders abgedruckt.) Wien 1859.

A. Wagner, Das neue Lotterie-Anlehen und die Reform der Nationalbank. Wien 1860.

Die Neugestaltung der österreichischen Nationalbank. Leipzig 1860.

Die österreichische Nationalbank und ihr Verhältniss zu dem Staate. Ein Beitrag zur Beurtheilung der Bankfrage. Wien 1861.

H. Jaques, Verwaltungsrath und Direktorium der österr. Credit-Anstalt. Ein Wort der Verständigung. Wien 1861.

Die Oesterreichische Valuta. I. Thl. Die Herstellung der National-Bank. Wien 1862.

A. Wanka, Gegenplan zu dem Uebereinkommen des Finanzministers Plener mit der österreichischen Nationalbank. Leipzig 1862.

Adolf Neustadt. Das Gebahren der österreichischen Credit-Anstalt. 1856—1862. 2. Auflage. Wien 1863.

Otto Michaelis, Die Oesterreichische Bankacte.[1]) Bd. I. (1863) S. 86—124 der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

Ausweis des ungarischen Bodencredit-Instituts über die Geschäftsgebahrung 1863—67. Pest 1868.

J. Kautsch, Die niederösterreichische Escompte-Gesellschaft in Wien, ihre Entstehung und ihre Wirksamkeit, im Jahrb. f. National-Oekon. und Statist. Bd. XV. (1870) S. 289—323.

---

[1]) Ueber „Die Oesterreichische Bankacte" vgl. auch das Bremer Handelsblatt 1863 S. 5.

In die fünfte Kategorie zählen:

M. Mohl, Ueber Bankmanöver, Bankfrage und Krisis. Stuttgart 1858.

Die Banknoten und die Noth der Banken. Leipzig, Verlag von Heinrich Hübner. 1858.[1])

Die in Sardinien hinsichtlich des Bankwesens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. 1858.

Zur Regulirung des Papiergeldes. Von O. R. Frankfurt am Main 1858.

Die Handelkrisis mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. Deutsche Vierteljahrsschrift. Jahrg. XXI (1858), 1. Hft. S. 256—420.

Nasse, Ueber das englische[2]) Bankwesen im Jahre 1857. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd. XV. (1859) S. 3—40.

A. Emmighaus, die Banken der Schweiz. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. Bd. XV. (1859) S. 458—503.

Betrachtungen über Geld und Bankwesen. Bremer Handelsblatt 1859 S. 68, 150, 161.

Franz Meyer, Zum Verständnisse über Staats-Papiergeld, Banknoten und Staatsschuldenwesen aus Anlass der Papiergeldfrage von den bayerischen Kammern, München 1860.

Kurze Uebersicht über das Banksystem des Königreichs Schweden und dessen politische Grundlage. Uebersetzung aus dem Französischen. Hamburg 1860.

---

[1]) Gelangt zu dem Schlusse, das praktische Resultat der Erfahrung, der neuen wie der alten sei, dass die Zettelbanken ein Wahnsinn, dass weder der Nimbus der Regierungs-Autorität, die einst auch Inquisition und Sklaverei, Münzfälschung und Wuchergesetze sanctionirte, noch die zwei Jahrhunderte ihrer Existenz, kürzer noch als die des Aberglaubens, daran hindern können, die Abschaffung der Zettelbanken als eine Bedingung des Wohlstandes der Völker, der künftigen Entwickelung von Production, Wohlstand und — Freiheit zu fördern! Eine Besprechung dieser Schrift im Bremer Handelsblatt 1858, S. 10, 20, 30, 38, 47, 54.

[2]) Bank- und Geldwesen in England, Bremer Handelsblatt 1858 S. 128, 137. — Einige Bemerkungen über das schottische Bankwesen. l. c. 1860 S. 445. — Ueber die Peel'sche Bankacte. l. c. 1860 S. 47, 59, 68. — Die Bank von England und der hohe Discont. l. c. 1866 S. 298. — Die Agra und die Masterman's Bank in London. l. c. 1866 S. 212. — Norddeutsche und englische Banken. l. c. 1870 S. 67. — Die schottischen Banken und ihre Depositen. l. c. 1870 S. 233. — Der Check in England und das Clearing-House l. c. 1870 S. 257.

Wagner, Zur Geschichte und Kritik der österr. Bankozettelperiode. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XVII. (1861) S. 577—603 und Bd. XIX. (1863) S. 392—489.

Gustav Dörsting, Beiträge zur Beantwortung der von dem Kgl. (Sächsischen) Ministerium des Innern (im Jahre 1863) bezüglich des Bankwesens an sämmtliche Handelskammern gestellten Fragen, gedruckt bei Hugo Wilisch in Chemnitz.

Die Banken des Königreichs Italien. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. Bd. II. (1864) S. 76—80.

Geld-, Bank- und Finanzwesen (Geld-, Credit- etc. Verhältnisse der Vereinigten Staaten[1]) während des Krieges. Neuester Anlauf der englischen Actienspeculation, Bankpraxis, der gegenwärtige Bankstreit der französischen Oekonomisten, Notencirculation der Bank von Frankreich. Abwickelung der Börsengeschäfte durch die Banken in Wien). Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. Bd. XX. (1864) S. 481—509.

A. Burckhardt Bischoff, die Zeddelbanken in der Schweiz und das Bedürfniss einer einheitlichen Noten-Circulation. Basel 1865.

A. Frenzel, Denkschrift zur Beleuchtung des Wesens einer Kautions-Kredit-Anstalt, als Manuscript gedruckt. Frankfurt a. M. 1865.[2])

R. H. Patterson, Der Krieg der Banken. Aus dem Englischen von J. v. Holtzendorff. Berlin 1867.

E. Jacobi, Die Lösung der Bankfrage. Wien 1867.

R. Hildebrand, Das Checksystem und das Clearinghouse in London. Ein Beitrag zur Kenntniss des englischen Bankwesens. (Abdr. aus Hildebrand's Jahrb. f. National-Oekonomie und Statistik.) Jena 1867.

---

[1]) Das System der Nationalbanken der Vereinigten Staaten. Bremer Handelsblatt 1867 S. 256. — Der amerikanische Credit und die Nationalbanken a. a. O. S. 412. — Die Nationalbanken in den Vereinigten Staaten a. a. O. 1865 S. 88. Die amerikanischen Nationalbanken a. a. O. 1866 S. 84. — Die amerikanischen Banken und ihre Massregeln zur Abwendung der Crisis a. a. O. 1860 S. 485.

[2]) Die Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. Bd. XXI. (1865) enthält nachstehende Artikel: S. 437 Arbeitskreditbank, Nationalbanken in den Vereinigten Staaten, S. 579 Deutsche Zettelbanken, desgl. Jahrg. XXII. (1866) S. 157 Italiens Bankwesen, S. 460 Emission der englischen Bank, S. 445 Banknoten-Gesetz in Oesterreich.

J. Elster, Die Banken Norddeutschlands im Jahre 1865 und während des Krieges 1866, in d. Zeitschr. d. Kgl. Preuss. statist. Bureaux. 7. Jahrg. 1867.

Die Deutschen Banken und Creditanstalten am Schlusse des Jahres 1865, von Frhr. v. Dankelmann. Zeitschrift für Kapital und Rente, Bd. III. (1867) S. 74.

Ernst Becher, Der Credit und seine Organisation. Eine volkswirthschaftliche Studie. Pest, Wien, Leipzig 1867.

E. Nasse, Die Deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XI. (1868) S. 1—23.

Der Norddeutsche Bund und die Emission von Papiergeld und Banknoten. Ein Versuch zur Ordnung der Deutschen Geld- und Bankverhältnisse. Magdeburg 1868.

Das Bankwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zeitschrift für Kapital und Rente. Bd. IV. (1868) S. 153.

Geldkrisis und Bankkalamitäten. Von Joseph Körösi. Aus dem Ungarischen übersetzt von M. Toth. Pest 1869.

Otto Swoboda, Börse und Actien. Cöln 1869.

Die schweizerischen Banken im Jahre 1865 von Max Wirth, im VII. Jahrg. (1869), II. Bd. S. 117—168 der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. (cf. auch S. 168—176 Bankübersichten.)

Ueber die Gefahren der Erweiterung einer Zettelbank zu einer Creditbank durch Annahme verzinslicher Gelder, mit Rücksicht auf die in Baden zu gründende Notenbank. Heidelberg 1869.

Denkschrift des Deutschen Handelstages, betr. die Bankfrage. — Dabei: Bericht über die beim bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages eingegangenen Gutachten, betr. die Bankfrage. Berlin 1870.

Bericht der Commission des deutschen Handelstages über die Bankfrage. Berlin 1870.

Die Banken von Schottland. Von L. Wolowski, Membre de l'institut. Uebersetzt von Julius von Holtzendorff. Berlin 1870.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Geschichte des Bankwesens in nserer Zeit bilden endlich nachfolgende Quellen:[1])

[1]) Es wird sich im Laufe der Darstellung wiederholt Gelegenheit bieten, auf nzelne Artikel aus diesen Schriften Bezug zu nehmen.

die Berliner Börsenzeitung;
„ Bank- und Handelszeitung;
„ Börsennachrichten der Ostsee, Allgemeines Journal für Handel, Schifffahrt und Industrie;
„ Hamburger Börsenhalle, Abendzeitung für Handel, Schifffahrt und Politik;
das Bremer Handelsblatt (sämmtlich von 1857 ab im Erscheinen); endlich
die Zeitschrift für Kapital und Rente, begründet von A. Moser, im Verein mit praktischen Geschäftsmännern fortgesetzt und herausgegeben von Frhr. von Dankelmann, Bd. I.—VI. (1864—1870).

II. Kapitel.

Die Preussische Bank vom Jahre 1856 bis 1870.

§ 142.

Die Bank bis zur Erhöhung ihres Actienkapitals. (1866.)[1]

Die geschäftliche Entwickelung der Preussischen Bank vom Jahre 1858 bis 1870 ist aus dem dem zweiten Bande anhangsweise angefügten Tabellenwerke (S. 351—386) vollständig zu ersehen. Man findet dort nachgewiesen, wie hoch sich während der ganzen Periode die Gesammtumsätze, sowie die Betriebsfonds beliefen, wie sich die Bankantheile auf die Hände der Inländer und der Ausländer vertheilten, wie sich der Depositen- und Giro-Verkehr, das Effecten-, Wechsel- und Lombardgeschäft, das Geschäft in Zahlungs-Anweisungen, sowie in edlen Metallen gestaltete, welches der Grundwerth der Besitzungen der Bank war, welche Beträge für Königliche Behörden einkassirt wurden, in welcher Höhe die Banknoten umliefen, wie dieselben jeweils gedeckt waren, wie sich die Gewinne berechneten, wie darüber verfügt wurde, welche Dividende zur Vertheilung gelangte, wie sich der Reservefonds gestaltete, wie sich jeweilig der

[1]) Wegen der älteren Zeit vgl. Bd. I. § 31—33, § 54—56 und Bd. II. § 78—85. Auf die Literatur über die Preussische Bank ist bereits in Bd. II. S. 15, Note 2 hingewiesen worden. Ausserdem sind noch zu vergleichen: die Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXI. S. 579; die Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 131, Bd. VI. S. 118; das Bremer Handelsblatt 1857 S. 321, 353, 1858 S. 15; Hübner, Jahrb. Bd. VII. S. 64, Bd. VIII. S. 126; Saling, 5. Aufl. S. 3 (Reichsbank, Historische Notizen).

Disconto- und Lombard-Zinsfuss stellte, wie mit der Gründung von Filialen vorgegangen wurde u. s. w.

Angesichts dieser Vorarbeit darf ich mich hier, ohne den Vorwurf der Unvollständigkeit befürchten zu müssen, kurz fassen, ja ich kann mich in der Hauptsache darauf beschränken, die geschäftliche Entwickelung der durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 erweiterten Bank nur in grossen Zügen zu zeichnen[1]), wogegen allerdings mit grösserer Ausführlichkeit aller jener Bestrebungen zu gedenken sein wird, welche auf die organische Weiterbildung des Institutes Bezug haben.

Im Jahre 1857 war die Preussische Bank auf einem Höhepunkte der Entwickelung angelangt, der so bald von ihr nicht wieder erreicht wurde. Von dem Jahre 1858 war dies von vornherein nicht zu erwarten; es war ja, wie bereits oben angedeutet, ein Jahr wirthschaftlichen Darniederliegens, allgemeinen Misstrauens und grosser Verluste in Folge des anhaltenden Sinkens der Waarenpreise und der Werthpapiere. Wenn trotzdem die Geldanlage der Bank im Lombard- und Wechselverkehr im Durchschnitt des ganzen Jahres hinter der des Jahres 1857 nur wenig zurückblieb, so hatte dies zum Theil seinen Grund in der Zurückhaltung der Privat-Kapitalien in Folge des anhaltenden Misstrauens und in den grossen Geldbedürfnissen der schon früher eingeleiteten und nicht mehr rückgängig zu machenden zahlreichen Bergwerks- und anderen industriellen Unternehmungen. Bei dem Rückgang der Geschäfte zu Anfang des Jahres und gestützt auf ihre bedeutenden Metallbestände, konnte die Bank schon im Januar ihren Discont auf $5^1/_2$ und den Lombard-Zinsfuss auf $6^1/_2$ pCt., einige Wochen später auf 5 resp. 6 pCt., und im Februar noch weiter auf 4 resp. 5 pCt. herabsetzen. Hierbei verblieb es bis Anfangs October, wo zum Schutz gegen den plötzlichen hervorgetretenen starken Abfluss des Silbers nach dem Auslande der Discont auf 5 pCt und der Lombard-Zinsfuss auf 6 pCt., erhöht werden musste. Nachdem diese Veranlassung Anfangs December fortgefallen war, wurde der Zinsfuss wieder auf den Satz von 4 resp. 5 pCt. ermässigt.[2])

---

[1]) Es geschieht dies auch in diesem Bande, wie früher (cf. Bd. II. S. 17 Note 1), unter Mittheilung von gedrängten Auszügen aus den überaus klar und durchsichtig geschriebenen Jahresberichten der Bank.

[2]) Ueber den Discont im Jahre 1858 cf. das Bremer Handelsblatt 1859 S. 142; desgl. im Jahre 1860 a. a. O. 1861 S. 81.

Ihre Silberbestände zu vermehren, war die Bank eifrig bemüht. Sie hoben sich während des Jahres von $34^1/_2$ auf ca. $45^1/_2$ Millionen. Zu keiner Zeit im Jahre betrugen dieselben weniger als die Hälfte, im Durchschnitt zwei Drittel, und zu Zeiten selbst drei Viertel der umlaufenden Noten, und überstiegen sonach das im § 31 der Bank-Ordnung vorgeschriebene Minimum von einem Drittel sehr erheblich. An Banknoten waren als niedrigste Summe am 15. März 58,546,000 Thlr., als höchste Summe am 7. October 76,762,000 Thlr., und durchschnittlich gegen das Vorjahr (60,091,600 Thlr.) 7,637,800 Thlr. mehr in Umlauf. Die Dividende sank von $8^{11}/_{20}$ pCt. auf $7^4/_{10}$ pCt.[1])

Auch auf das Jahr 1859 erstreckten sich die Nachwehen der Handelskrisis; die Hoffnung auf den Eintritt besserer Verhältnisse wurde durch den Ausbruch des Krieges in Italien und die fortwährende Befürchtung einer Erweiterung des Kriegsschauplatzes erschüttert. Trotzdem erhielt sich der Geschäftsverkehr der Bank so ziemlich auf der bisherigen Höhe. Durchschnittliche Geldanlage im Wechsel und Lombard-Verkehr 66,367,000 Thlr. (1858: 65,469,000 Thaler.) Mit hinreichenden Baarfonds und Silberbeständen versehen, war die Bank[2]) im Stande, den Zinsfuss den grössten Theil des Jahres hindurch für Wechsel auf 4 pCt. und für Lombard-Darlehen auf 5 pCt. zu erhalten. Nur für die kurze Zeit von Anfang Mai bis Mitte Juli war derselbe nach dem Vorgang einiger auswärtiger Börsen auf 5 bezw. 6 pCt. erhöht worden. Die Metallbestände betrugen das ganze Jahr hindurch durchschnittlich $52^1/_2$ Millionen Thaler, also über zwei Drittel des durchschnittlichen Notenumlaufs (75,268,000 Thlr.). Bei der höchsten Noten-Circulation am 7. Juli von 89,412,000 Thlr. waren 65 pCt. derselben in Metall, und bei der niedrigsten Circulation am 7. März von 66,081,000 Thlr. nahe

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank für das Jahr 1858 findet sich Drucks. No. 84 Haus der Abgeordneten IV. Legisl.-Per. III. Session (Berichterstatter Abg. Dieckmann). Die Verhandlungen des Abg.-Hauses erfolgten in der Sitzung vom 23. März 1858 stenogr. Berichte S. 333 f. (Bemerkungen über die Zuwendung von 25,000 Thlr. aus dem Gewinnüberschuss zu dem Berliner Dombau). Die Verhandlungen des Herrenhauses finden sich in der Drucks. No. 82 der Sitzungs-Per. 1857—1858.

[2]) Der im Jahre 1859 gestellte Antrag des Oekonomie-Commissarius Lindenau zu Gnesen auf Unterstützung der Landwirthe durch die Kgl. Bank vermittelst einer Emission von 18,000,000 Thlr. event. einer noch grösseren Summe neuer Bankscheine fand im Herrenhause keine Unterstützung. (Herrenhaus 10. Sitzung vom 10. März 1859, No. 33 der Drucksachen).

an 75 pCt. in Metall vorhanden. Die Dividende ging um einen weiteren Bruchtheil zurück ($6^3/_4$ gegen $7^4/_{10}$ pCt. 1858).[1])

Wiewohl sich im Jahre 1860 bereits eine grössere Thätigkeit auf dem Gebiete des Handels und der Industrie entfaltete, waren die Fonds der Bank gleichwohl im Allgemeinen nicht sehr in Anspruch genommen, und die Geldanlage derselben ging hinter jene der drei vorangegangenen Jahre zurück. Die gesammte Anlage im Wechsel- und Lombard-Verkehr belief sich nämlich durchschnittlich das Jahr hindurch blos auf circa 54 Millionen, also circa 12 Millionen Thaler weniger als in den drei vorangegangenen Jahren. Bei dieser Sachlage waren die Baar-Fonds der Bank in fortdauerndem Zunehmen begriffen. Sie betrugen am 1. Januar 1860 circa 56 Millionen Thaler, am Schlusse des Jahres $76^1/_4$ Millionen, und waren daher um circa 20 Millionen Thaler gestiegen. Der Zinsfuss der Bank war im ganzen Jahr unverändert für Wechsel 4 und für Lombard-Darlehen 5 pCt. Die in den letzten Monaten des Jahres eingetretenen und später noch gesteigerten Disconto-Erhöhungen der Englischen und Französischen Bank waren auf den Geldverkehr der Bank ohne allen Einfluss. Die Noten-Circulation war durchschnittlich um 6 Millionen grösser als im Jahre 1859 (durchschnittlich 81,394,000 Thlr.). An Metallbeständen waren unausgesetzt $^3/_4$ bis $^7/_8$ des ganzen Betrages der umlaufenden Banknoten in den Kassen vorhanden. Die Bank hatte demnach von dem erweiterten Umlauf der Noten nur einen verhältnissmässig geringen Nutzen gezogen, sie hatten vielmehr hauptsächlich dem Publikum zur Erleichterung des Geldverkehrs gedient. Die Dividende sank noch einmal ($5^1/_2$ pCt. gegen $6^3/_4$ 1859).[2])

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank pro 1859 findet sich Drucks. No. 99 Haus der Abgeordneten Sess. 1859 (Berichterstatter Abg. v. Bethmann-Hollweg). Vgl. die Verhandl. über die Sitzung des Abg. Hauses vom 24. März 1859 S. 513. (Bemerkungen des Abg. Harkort über eine wünschenswerthe Revision der Normativbedingungen.) Die Verhandlungen des Herrenhauses finden sich in dem I. Bericht der Budget-Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1859 Drucks. No. 84 Sitzungs-Per. 1858—1759 (Berichterstatter Dr. Brüggemann). Vgl. auch wegen des Geschäftsjahres 1859 das Bremer Handelsblatt 1860 S. 120.

[2]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Antheil an dem Gewinn der Bank für das Jahr 1860 findet sich in der Drucks. No. 129 Haus der Abgeordneten, Session 1860 (Berichterstatter Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg) cfr. die stenogr. Berichte über die Sitz. des Abg. Hauses vom 19. März 1860. Der Bericht des Herrenhauses findet sich in der Drucks. No. 161 Sitzungs-Per. 1859—1860 (Berichterstatter Dr. Brüggemann). cfr. den stenogr. Bericht über die Sitzung des Herrenhauses vom 21. März 1860 S. 726.

Auch im Jahre 1861 wollten die Geschäfte bei der dauernden Unsicherheit der politischen Verhältnisse und den hinzugetretenen amerikanischen Zerwürfnissen einen Aufschwung nicht nehmen. Die Geldanlage im Wechsel- und Lombard-Verkehr belief sich nur auf 50,967,000 Thlr., was einer Verminderung von ca. 3 Mill. gleichkam. Die an einigen Börsen des Auslandes vorübergehend eingetretene Steigerung des Zinfusses bis auf 7 und 8 pCt. war auf die Geldanforderungen an die Bank wiederum ohne allen Einfluss, und es blieb der Wechsel-Discont derselben von 4 pCt. und der Lombard-Zinsfuss von 5 pCt. das Jahr hindurch unverändert. Die Metall-Bestände der Bank waren durch fortgesetzte Zahlungen an ihre Kassen in Courantgeld, in Verbindung mit dem dauernden Verlangen nach Banknoten, wo die Kassen Zahlungen zu leisten hatten, in der ersten Hälfte des Jahres nach und nach von $76\frac{1}{4}$ Millionen auf 90 Millionen Thaler gestiegen und hatten sich seitdem fast unverändert auf dieser Höhe erhalten. Zu neuen Silberankäufen bot sich wenig Gelegenheit dar, wogegen ein Theil des alten Metall-Vorraths mit Vortheil verwerthet wurde.

Die fortschreitende Vermehrung des Banknotenumlaufs (höchste Summe 103,846,000 Thlr., durchschnittlich 95,069,000 Thlr., gegen das Vorjahr mehr 13,675,000 Thlr.) schrieb die Bank nicht etwa einer entsprechenden Steigerung des gewerblichen und Handels-Verkehrs, sondern dem Umstande zu, dass die Noten allmählich in den gemeinen Verkehr eingedrungen waren, und dort das baare Geld ersetzten. Auch in dem nicht preussischen Deutschland waren sie allmählich ein beliebtes Zahlungsmittel geworden. Der Ertrag der Bank sank auf den tiefsten Punkt. (ca. $4\frac{7}{10}$ pCt., 1860 $5\frac{1}{2}$ pCt.)[1])

Das Jahr 1862 war für die Bank ein Jahr grossen Aufschwunges, der mit Ausnahme des Ankaufs von Wechseln auf ausländische Plätze allen Geschäftszweigen derselben zu Gute kam, und auch in dem Jahreserträgniss seinen Ausdruck fand. Die Gesammtumsätze stiegen gegen das Vorjahr um 405 Millionen Thaler. Banknoten

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank für das Jahr 1861 findet sich Drucks. No. 86 Haus der Abgeordneten Session 1861 (Berichterstatter Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg). cfr. den stenogr. Bericht über die Sitzung des Abg. Hauses vom 18. März 1861 S. 517. Der im Plenum nicht zur Berathung gelangte Bericht der Budgetcommission des Herrenhauses findet sich in der Drucks. No. 139 Sitz.-Per. 1860—1861 (Berichterstatter Dr. Brüggemann). — Wegen Belegung der bei der Depositenkasse in Cöln eingehenden Gelder bei der Preuss. Bank vgl. das Gesetz vom 24. Juni 1861 § 11 und 20 (Ges.-Samml. 1862 S. 2.)

waren gegen das Vorjahr (95,069,000 Thaler) durchschnittlich 11,445,000 Thlr. mehr in Circulation. Zum Theil war diese Vermehrung des Umlaufs der Noten durch die stattgefundene Zunahme der Bankgeschäfte hervorgerufen; der bei weitem grösste Theil hatte jedoch wieder dem inländischen wie dem ausländischen Handelsstande und übrigen Publikum zur Erleichterung des Geldverkehrs gedient. Die Dividende stieg auf $6^1/_{40}$ pCt. (gegen $4^7/_{10}$ pCt. 1861).[1])

Im Jahre 1862 ging von einer grösseren Anzahl von Grundbesitzern eine lebhafte Agitation dafür aus, es möchte die Preussische Bank durch eine Abänderung der Bankordnung vom 5. Okt. 1846 ermächtigt werden, Landwirthen in der für ihre Betriebsverhältnisse geeigneten Form Credit in laufender Rechnung zu eröffnen. Die Bittsteller wandten sich in der Angelegenheit auch an das Abgeordnetenhaus, in dessen Petitionscommission die Frage näher berathen wurde.[2]) Man war daselbst übereinstimmend der Ansicht, dass eine gesunde Entfaltung des persönlichen Credits der Landwirthe im dringenden öffentlichen Interesse liege, dass daher die Staats-Regierung alle Ursache habe, Unternehmungen, welche sich für eine solche gesunde Ausbildung des persönlichen Credits der Landwirthe etwa bilden wollen, keine Hindernisse zu bereiten. Dagegen wurde es nicht für zweckmässig erachtet, einem so riesenhaft ausgedehnten, mit dem Rechte einer unbegrenzten Noten-Emission ausgestatteten Institute die Befugniss zu geben, seine Fonds in der von den Petenten

---

[1]) cfr. das Bremer Handelsblatt 1863 S. 202. Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1862 und 1863, betr. den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank pro 1862 findet sich in der Drucks. No. 116 Haus der Abgeordneten 7. Legislatur-Periode I. Session 1862 (Berichterstatter Abgeord. Twesten). Derselbe enthält Klagen, dass die Bank das statutenmässig von dem Bankausschuss festgesetzte Maximum der Kapitals-Anlage in Effecten überschritten habe, desgleichen Beschwerden über die angebliche schwerfällige Geschäftsführung derselben. Vgl. auch die stenogr. Berichte über die Sitzung des Abgeord. Hauses vom 11. August 1862 S. 1167. Der Bericht der Budgetcommission des Herrenhauses findet sich in der Drucksache No. 82 Sitzungs-Periode 1861 und 1862 (Berichterstatter Dr. Brüggemann). cfr. die stenogr. Berichte über die Sitzung des Herrenhauses vom 11. October 1862 S. 214. — Der Allerh. Erlass vom 24. März 1862, betr. die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen findet sich Gesetz-Samml. 1862 S. 94.

[2]) Der Commissionsbericht d. d. 9. October 1862 findet sich in der Drucks. des Hauses der Abgeordneten 7. Legislatur-Per. I. Session No. 108. Derselbe entstammt der Feder des Abgeordneten Michaelis, des nachmaligen Directors der Finanzabtheilung im Reichskanzler-Amt.

bezeichneten Weise anzulegen. „Ihrer Natur nach — so fährt der Commissionsbericht fort — sind Banknoten nur Stellvertreterinnen der von der Bank discontirten guten, versicherten Disconto-Wechsel oder der Baarfonds. Pfand-Credite in Noten aufzulösen, führt zu einer künstlichen Schöpfung von Umlaufsmitteln. Unerlässliche Bedingung der Solidität einer notenausgebenden Bank ist ferner, dass sie ihre Fonds nur in leicht realisirbaren, kurzfristigen Crediten anlege. Diesen obersten Grundsätzen für den Geschäftsbetrieb einer notenausgebenden Bank entspricht die von den Petenten indentirte Form des Credits nicht. Der offene Credit, den sie verlangen, würde einen Notenumlauf veranlassen, gegen welchen nicht ein gleicher Betrag von umlaufsfähigen Wechseln ausser Verkehr träte. Die volle Anheimstellung der Rückzahlungen in das Ermessen der Schuldner, würde die Credite möglicherweise zu ewigen machen. Die Zwecke, für welche die Creditgewährung verlangt wird, bedingen eine längere Festlegung der entliehenen Kapitalien, schliessen also die Kurzfristigkeit und leichte Realisirbarkeit der Credite aus. Die hypothekarische Sicherheit ist, auch wenn sie das Vielfache des zu gewährenden Credits deckte, und nicht auf dem creditlosen letzten Werthsdrittel beruhte, nur eine Sicherheit für den Betrag, nicht für die jederzeitige Realisirbarkeit der Forderung, eignet sich also nicht für die Grundlage des von einer notenausgebenden Bank zu gewährenden Credits. Alle diese Grundsätze würden nur für die Geschäftsführung der Bank, nicht für die Gesetzgebung leitend sein, wenn nicht die Noten-Emission der Preussischen Bank auf einem ausschliesslichen Privilegium beruhte, und wenn nicht ihren Noten durch gararantirte Annahme in allen Staatskassen ein monopolistischer Charakter aufgeprägt wäre. Abgesehen hiervon ist die scharfe Centralisation des Bankwesens, wie sie sich in Preussen ausgebildet hat, ist ferner der grosse Umfang des Bankinstituts ein Uebel, welches zu beschränken weit eher im öffentlichen Interesse (?) liegen möchte. Für neue Formen des Credits, namentlich für die vom Petenten intendirten werden sich ungleich zweckmässiger selbständige Bankinstitute bilden, die sehr wohl rentiren können, ohne auf das sehr zweischneidige Recht der Noten-Emission Anspruch zu machen. Auch den Landwirthen möchte zunächst der Weg der Vergenossenschaftung anzuempfehlen sein. Wenn Petenten auf die neben dem umfangreichen Noten-Umlauf bei der Preussischen Bank beruhenden kolossalen Baarfonds hinweisen, so bedingt das Eine das Andere. Bei der bestehenden Silberwährung ist zur Er-

leichterung der Umsätze und der Geldsendungen eine bedeutende Summe umlaufender Scheine nothwendig. Dieser Theil des Noten-Umlaufs darf aber, wenn nicht eine Zerrüttung der Valuten-Verhältnisse zu befürchten sein soll, nicht die Ausmünzung von Crediten bilden, er muss vielmehr Vertreter der dafür ausser Verkehr getretenen Edelmetalle bleiben. Dies setzt einen sehr grossen Baarbestand der Bank voraus. Wenn daher nach dem neuesten Bank-Ausweise einem Noten-Umlauf von 118,320,000 Thlrn., welchen noch 5,133,000 Thlr. täglich fällige Giro-Guthaben hinzutreten, ein Baarbestand von 88,942,000 Thlrn. gegenübersteht, so folgt hieraus durchaus noch nicht, dass es unbedenklich wäre, einen Theil dieser Baarbestände in langfristigen, schwer realisirbaren Crediten anzulegen." Auf Grund dieser Erwägungen beantragte die Petitions-Commission einstimmig, das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Wegen Schluss der Session gelangte der Bericht nicht mehr zur Berathung im Plenum, er hätte aber dort zweifelsohne dasselbe Schicksal erfahren, wie in dem Stadium der Petitions-Commission.

Das Jahr 1863 verwirklichte die zu Anfang desselben gehegten günstigen Hoffnungen nicht in vollem Maasse; zwar herrschte in einzelnen Zweigen der Fabrikation trotz des düsteren politischen Horizontes das ganze Jahr hindurch eine lebhafte Thätigkeit, dafür ging es aber mit der Getreideausfuhr in den Osthäfen rückwärts, wodurch manche früher in diesem Geschäftszweige placirten Kapitalien brach, wenn nicht gar verlustbringend wurden. In den letzten Monaten des Jahres zeigte sich an den Börsen zu Paris und London ein Geldbedürfniss, welches eine Erhöhung des Disconts bis zu 7 und 8 pCt. veranlasste. Andere deutsche Börsen folgten dieser Bewegung durch entsprechende Erhöhung des Disconto. Die Lage der Preussischen Bank gestattete, so lange der Stand der Wechsel-Course die Beziehung von Silber von Preussischen Plätzen nicht begünstigte, dem Lande die Nachtheile zu ersparen, welche eine erhebliche Erhöhung des Zinsfusses sowohl für den kleinen Geschäftsmann, als für den Real-Credit zur Folge hat. Eine Erhöhung des Disconts um $^1/_2$ pCt. erschien hinreichend, die Aufmerksamkeit der Betheiligten auf die auch in politischer Beziehung bedrohlichen Verhältnisse hinzulenken, und vor bedenklichen Unternehmungen zu warnen. Die neuerliche Vermehrung des durchschnittlichen Noten-Umlaufs um 6,311,000 Thlr. (im Vorjahr 106,514,000 Thlr.) war die Folge der grösseren Geldanlage, deren durchschnittliche Höhe sich von 56,340,000

Thalern (1862) auf 72,284,000 Thlr., also um 15,944,000 Thlr. steigerte. Der Ertrag der Bank stieg neuerdings und betrug dieses Mal $7^{37}/_{40}$ pCt. (1862 $6^{1}/_{40}$ pCt.)[1]).

Das Jahr 1864 war wieder Zeuge einer der bedenklichen Crisen, die nun fast endemisch zu werden anfingen. Bezeichnend war, dass dieselbe[2]) in Deutschland erst hervortrat, nachdem ein ehrenvoller Frieden dem Kriege mit Dänemark ein Ende gemacht hatte, dann aber mit solcher Schärfe, dass die Bank zur Abwehr gegen den Silberabfluss den Discont bis auf 7 pCt. erhöhen musste, eine Höhe, die übrigens auf anderen grossen Börsenplätzen beträchtlich überschritten wurde; der Durchschnittsdiscont berechnete sich gleichwohl für das Jahr 1862 bloss auf $5^{31}/_{100}$ pCt.; an Banknoten waren im Umlauf: als niedrigste Summe am 7. December 106,067,000 Thlr., als höchste Summe am 30. Juni 131,036,000 Thlr., durchschnittlich 116,121,000 Thlr., gegen das Vorjahr (112,825,000 Thlr.) durchschnittlich 3,296,000 Thlr. mehr. Bei der fast unausgesetzt starken Kapital-Anlage und dem hohen Zinsfusse war das Geschäftsjahr ein entschieden günstiges, und der Gewinn der grösste, welchen die Bank jemals erzielt hatte, $10^{19}/_{20}$ pCt. (1863 $7^{37}/_{40}$).[3])

Die Bankordnung erhielt insofern eine Abänderung, als der § 6 derselben, wonach die Bank bei ihren Lombard-Geschäften 6 pCt. Zinsen, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten durfte, mit Zustimmung der Versammlung der Meistbetheiligten durch Allerhöchsten Erlass vom 24. October 1864 (Ges.-Samml. S. 640) ausser Kraft gesetzt wurde.[4])

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1863, betr. den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank findet sich Drucks. No. 31 Haus der Abgeordneten 7. Legislatur-Per. II. Sess. 1863 (Berichterstatter Abgeord. Reichenheim). cfr. den stenogr. Bericht über die Sitzung des Abgeordn.-Hauses vom 21. Febr. 1863 S. 288. Vgl. auch den Aufsatz „die Geschäftsthätigkeit der Preuss. Bank im Jahre 1863 im Vergleich mit den Vorjahren“ im Bremer Handelsblatt 1864 S. 176.

[2]) Vgl. den Aufsatz: die Geldcrisis im Jahre 1864 in der Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. II. S. 153; desgleichen zum Folgenden die Rückblicke auf die Jahre 1865, 1867, 1868 u. a. Bd. III. S. 1 f., Bd. VI. 225 f.

[3]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Antheil an dem Gewinne der Preuss. Bank pro 1864 findet sich in der Drucks. No. 20 des Hauses der Abgeordneten 8. Legislatur-Per. I. Session 1863 bis 1864 (Berichterstatter Abg. Reichenheim). cfr. die stenogr. Berichte über die Sitzung des Abgeord. Hauses vom 3. December 1863 S. 296.

[4]) Man vergleiche über diese Frage auch die Börsen-Zeitung 1864 No. 516

Endlich ist noch zu bemerken, dass in der Leitung der Bank insofern eine wichtige Veränderung vor sich ging, als dieselbe nach dem am 30. Nov. 1864 erfolgten Ableben des bisherigen Präsidenten v. Lamprecht in die Hände des dermaligen Präsidenten der Reichsbank, des Herrn v. Dechend gelegt wurde. Die Bank konnte sich zu diesem Wechsel nur Glück wünschen; denn unter v. Dechend's Musterleitung erreichte dieselbe demnächst den Gipfel ihrer Grösse und Prosperität. Sie fällt übrigens in die schwierigsten Zeiten: zwei gewaltige Kriege muss die Bank rasch hintereinander erleben, ihre Organisation und Fortentwickelung wird im Parlamente von einer mächtigen Partei bei jeder Gelegenheit bekämpft, die widerstrebendsten Interessen des Staates und von Privaten sind auszugleichen, in einer Periode der höchsten Speculationslust treten ungemessene Anforderungen an dieselbe heran, sie muss in neuen Wirthschaftsgebieten festen Fuss fassen, eine radicale Münzreform durchmachen, ihre Verfassung unterzieht sich einer fundamentalen Reform. In allen diesen Lagen und den sich daraus ergebenden schwierigen Zwischenfällen hat v. Dechend das Kleinod der Bank, ihren Credit, stets hoch zu halten gewusst. Sein Name wird darum in den Annalen der Bank und nicht bloss in diesen stets unvergessen sein.

Im Jahre 1865 trat nach Beendigung des Krieges in Nordamerika nahezu in allen Industriezweigen eine bisher seit langen Jahren nicht erlebte Regsamkeit ein, welche eine so grosse und anhaltende Nachfrage nach Silber im Gefolge hatte, dass sich die Bank in der zweiten Hälfte des Jahres genöthigt sah, ihren Discont nach und nach bis auf 7 pCt. zu erhöhen.[1]) Diesen Satz noch im Laufe des Jahres wieder zu ermässigen, gestatteten die Verhältnisse nicht, da die dringende Nachfrage nach Silber an allen europäischen Handelsplätzen bis zum Schlusse des Jahres andauerte und die Ansprüche an die Bank aussergewöhnlich hoch blieben. Die Geschäfte der Bank hatten unter solchen Umständen ein entschieden günstiges Resultat geliefert, welches demjenigen des Vorjahrs nur wenig nachstand. Die durchschnittliche Summe der im Umlaufe befindlichen Banknoten hob sich gegen das Vorjahr (116,121,000 Thlr.) neuer-

---

und 526, die Nationalzeitung 527 und die Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. IX. (1866) S. 126, Nationalzeitung 1865 No. 229, Börsenhalle 1864 No. 16,336 die Bankfrage. (Es kömmt darauf an, der Preuss Bank mit Erfolg Conkurrenz zu machen.) cfr. No. 16382.

dings um 3,102,000 Thlr. Die Dividende betrug $10^{14}/_{15}$ pCt. (1864 $10^{19}/_{20}$ pCt.).[1]

§ 143.

Der erste Versuch einer Ausdehnung der Preussischen Bank über die Landesgrenze. (1865.)

Die Bank-Ordnung beschränkte die directe Thätigkeit der Preussischen Bank auf den Preussischen Staat, indem sie neben der Hauptbank in Berlin die Errichtung von Filial-Comtoirs, Commanditen und Agenturen nur im Julande gestattete. Diese der Erweiterung des Wirkungskreises der Bank durch ihre Verfassung gezogenen Schranken theilweise wegzuräumen, bezweckte ein am 11. Febr. 1865 im Abgeordnetenhause durch den Handelsminister Grafen Itzenplitz eingebrachten Gesetzentwurf.[2] Anfänglich beschloss das Haus die Berathung der Vorlage im Plenum; nachdem jedoch im Laufe der Debatte Bedenken theils aus principiellen, theils aus

[1]) Cours der Antheilscheine ult. 1865: 156. Ueber die Noteneinlösung der Preuss. Bank (angebliche künstliche Beschränkung derselben) vgl. das Bremer Handelsbl. 1865 S. 397, vgl. auch l. c. 1866 S. 161 (die Geschäfte der Preuss. Bank 1865). Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Antheil am Gewinne der Preuss. Bank pro 1865 findet sich Drucks. No. 159 Haus der Abgeordneten 8. Legislatur-Periode II. Session 1865 (Berichterstatter Abgeordn. Reichenheim). cfr. den stenogr. Bericht über die Sitzung des Abgeordn. Hauses vom 6. Mai 1865 S. 1374—1382. (Es fielen hier Bemerkungen über die Gründe der Aufhebung der Bankagentur in Salzwedel; desgleichen über die Rechtsgültigkeit der Königl. Erlasse vom 7. und 20. October 1864, cfr. oben S. 29 Note 4). Vgl. auch die Börsen-Ztg. 1865 No. 16 Wünsche, betr. die Generalversammlung der Preuss. Bank in Bezug auf die Beleihung von Effecten.

[2]) cfr. Acta im Preuss. Abgeordn. Haus, betr. die Ergänzung der Bankordnung vom 5. October 1846 (Staatsschuldenwesen No. 9 Vol 2). Gesetzentwurf nebst Motiven, Haus der Abgeordneten 8. Legislatur-Per. II. Session 1865 No. 53; Einbringung desselben durch den Handelsminister Grafen Itzenplitz in der Sitzung des Abgeordn. Hauses vom 11. Februar 1865 stenogr. Bericht S. 114; Berathung im Abgeordn. Haus in der Sitzung vom 18. Februar 1865 stenogr. Bericht S. 206 bis 214; Commissionsbericht a. a. O. No. 100 (Berichterstatter Abgeord. Freiherr v. d. Heydt, Correferent Abg. Roepell). Berathung in der Sitzung vom 31. März, u. April 1865 stenogr. Bericht S. 856—881, 884—909. Vgl. auch die Schrift von Nasse, die Preuss. Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland, Bonn 1866, und das Bremer Handelsblatt 1865 S. 135 „Zu der Preuss. Bankdebatte“ (gegen die Erweiterung der Preuss. Bank durch Errichtung von Filialen ausserhalb Preussens, und für ein gesund basirtes, grosses deutsches Centralbankinstitut).

Gründen der Zweckmässigkeit laut geworden waren,[1]) wurde die Vorlage durch Beschluss des Hauses der ad hoc um 7 Mitglieder verstärkten Handels-Commission zur Vorberathung überwiesen. Dieselbe fand hier keineswegs die erwartete freundliche Aufnahme, ja man scheute sich nicht, auszusprechen, die Preussische Bank sei ein Institut, welches man, anstatt ihm durch weitere Ausdehnung neue Lebenskräfte zuzuführen, in seiner jetzigen Organisation vielmehr je eher je lieber beseitigen müsse.[2]) Nur das freie Wirthschaftsleben biete ausreichende Garantie für Sicherheit und Aufschwung des freien Verkehrs. Die Bankfreiheit ohne allen Concessionsschutz sei zu erstreben. Alle Staatsbanken, alle privilegirten oder monopolisirenden Banken müssten schädlich wirken. Ein Bankmonopol bedeute „den vollständigen Verschluss des Sicherheitsventils einer Dampfmaschine." Ferner wurde behauptet, dass die Bestimmungen der Bank-Ordnung über die Notenausgabe im Allgemeinen auf unrichtigen Prinzipien beruhten. Die Bank-Ordnung verlange nur Deckung von einem Drittel des Notenumlaufs durch Silber, des Restes durch Wechsel, ein Prinzip, dessen Irrthum thatsächlich durch die Bankverwaltung anerkannt werde, indem sie den ungedeckten Notenbetrag 50 Millionen nicht übersteigen lasse, ohne sofort durch Erhöhung des Discontos auf Wiederherstellung dieses Verhältnisses hinzuwirken. Die Dritteldeckung sei überhaupt gar keine wirksame Deckung, da man immer z. B. für 10 Millionen Noten einen gleichen Betrag Silber kaufen und dagegen dann weitere 20 Millionen Noten ausgeben könne und so fort bis zu einer endlosen durchaus ungesunden Notenfabrikation. Biete aber auf der einen Seite die Dritteldeckung keine Garantie gegen Ueberschreitung des Notenbedarfs, so verschlimmere sie auf der andern Seite die zur Correctur der Ueberschreitung eintretenden Rückschläge. Bei einer Emission z. B. von 10 Millionen über den Bedarf müssten, wenn diese überschüssigen 10 Millionen zum Austausch gegen Silber an die Bank zurück-

---

[1]) Für den Gesetzentwurf sprachen die Abgeordn. Reichenheim, v. d. Heydt, v. Blankenburg, Regierungs-Commissar Bankpräsident v. Dechend, dagegen die Abg. v. Henning und Michaelis.

[2]) Im Einzelnen wurde bemerkt, die Bank vereitele in Gemeinschaft mit der Seehandlung die bestimmende Mitwirkung der Landesvertretung in Finanz-Angelegenheiten, der Staat trete in der Bank als Gewerbtreibender auf, und dieselbe besitze zu grosse Privilegien (Sportel- und Stempelfreiheit etc.). Gegen das Fortbestehen der Preuss. Bank hatte sich auch Karl Julius Bergius in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den Preuss. Staat, Berlin 1865 ausgesprochen.

kommen, gleich noch weitere 20 Millionen Noten, die aber nicht überschüssig sind, eingezogen werden, lediglich um die gesetzliche Dritteldeckung herzustellen. Die Regulirung sei überhaupt nicht durch ein Divisions-Exempel und Festsetzung des Baarvorraths als einer Quote des Notenbetrages, sondern durch ein Subtractions-Exempel zu machen; es komme darauf an, dass die durch den ersteren nicht gedeckte Summe der Noten für das Notenbedürfniss des Landes genüge, und weder zu hoch noch zu niedrig bemessen sei. Es wurde deshalb nach englischem Muster die gesetzliche Contingentirung der Notenemission vorgeschlagen.[1]

Diesen Ausführungen wurde indessen von anderen Mitgliedern der Commission und insbesondere von dem Regierungs-Commissar entschiedener Widerspruch entgegengesetzt. In England habe man sich durch traurige praktische Erfahrungen in der masslosen Noten-Emission zur Peel-Acte genöthigt gesehen; trotzdem sei man auch dort über den Werth der Acte durchaus nicht einerlei Meinung, gegen dieselbe spreche jedenfalls die schon zweimal eingetretene Nothwendigkeit ihrer temporären Suspendirung. Diese Möglichkeit der Suspendirung stehe in England der Regierung zur Seite, und schwäche die Bedenken gegen die Peel-Acte ab; ganz anders werde das Verhältniss in Preussen sein, wenn man die Contingentirung gesetzlich einführe, wo dann auch nur auf Grund eines Gesetzes und in den schwerfälligen Formen eines solchen davon abgegangen werden könne. Schon die bestehende gesetzliche Grenze habe sich bei der grossen Handelskrisis im Jahre 1857 dem Handel schädlich erwiesen. Mit der Metalldeckung bei dem gesetzlichen Minimum angelangt, habe damals die Bank dasselbe nicht schwächen dürfen. Hätte sie nur für wenige Tage das Minimum rückwärts überschreiten können, so würde sie dem Lande grossen Schaden erspart haben. Die ganze Deckungsfrage sei eine rein *theoretische*,

[1]) Von einer Seite wurden 60 Millionen Thlr. als der für die Differenz zwischen Baarbestand und Notenumlauf höchste zulässige Betrag bezeichnet; von anderer Seite wurde beantragt, dass bis zu 50 Millionen ein Drittel, von 50 bis zu 75 Millionen die Hälfte, von 75 bis zu 100 Millionen drei Viertel, für den Ueberschuss über 100 Millionen aber der volle Betrag in Silber erforderlich sei. Die Abgeordneten Michaelis und Faucher beantragten endlich ein Zusatz-Amendement zu § 1, dahin lautend, dass sobald die Preussische Bank die Grenzen des Preuss. Staates überschreiten würde, die Differenz zwischen der Summe der im Umlaufe befindlichen Noten der Preuss. Bank und der Summe ihres Metallbestandes an gemünztem Gelde und Silberbarren die Summe von sechszig Millionen Thaler Preuss. Courant nicht mehr übersteigen dürfe.

practisch werthlose. Die Bank müsse im Allgemeinen für ausreichenden Silberbestand sorgen, um rasch baare Zahlungen leisten zu können, alle speziellen Vorschriften nützten nichts, könnten nur hemmend wirken. Die Verwaltung der Bank müsse sich in der Ausführung des Prinzips nach den jedesmaligen Umständen richten. In der Sache selbst gelangte die Commission zu dem Resultate, dass es sich empfehle, die Vorlage in räumlicher Beziehung zu beschränken und die Genehmigung der Ausdehnung nur für dasjenige räumliche Gebiet zu ertheilen, welchem die einstweilen disponiblen Betriebsfonds entsprächen (für Hamburg, und die Handelsplätze in den Elbherzogthümern).

Aus der zweitägigen Verhandlung haben vorzugsweise die Reden[1]) Interesse, womit die Abgeordneten Michaelis und Faucher den in der Sache eingenommenen Standpunkt[2]) vertheidigten. „Unsere Bankgesetzgebung — bemerkte Faucher — hat einen Zopf; sie kennt noch jene Form der Bürgschaft, die längst veraltet ist, nämlich die Bürgschaft der sogenannten Drittelsdeckung. Im Anfange des Jahrhunderts war es, ich glaube in Nachahmung des französischen Bankwesens, die allgemeine Annahme, dass, wenn eine Banknoten-Emission gedeckt werde durch einen Baarvorrath, der $^1/_3$ betrüge, keine Gefahr vorhanden sei, dass, wenn ein Zurückströmen der Noten in die Bank stattfinde, die Auszahlungen aus diesem Drittel sehr bald die Furcht beseitigten, und dass dann wieder Zeit wäre, langsam von Neuem Baarvorrath zu sammeln. Ueber $^1/_3$ der Noten würde niemals präsentirt werden, eben weil schon vorher die Furcht wieder verschwände. Es ist unter der gemachten Erfahrung geschehen, dass man dazu gekommen ist, in England zuerst statt dieser proportionellen Deckung, statt dieses Multiplications-Verhältnisses, ein anderes, ein Additions-Verhältniss einzuführen, dass man statt der Drittelsdeckung gesagt hat: Nein, es soll nur eine bestimmte Summe von Noten ungedeckt sein, der ganze Rest muss mit Baarvorrath gedeckt sein. Man kam dazu, nachdem man die Entdeckung gemacht hatte, dass es durchaus nicht die Furcht ist, welche die Banknoten zurückdränge zur Bank und ihre Präsentation zur Folge habe mit der Forderung nach Silber. Man kam dazu durch die Erfahrung, dass

---

[1]) Es sprachen für den ursprünglichen Gesetzentwurf der Abgeord. Overweg, Reichenheim, Waldeck, v. Blankenburg, Lent, Wagener (Neustettin); für den Gesetzentwurf der Commission Dr. Ziegert, v. Unruh; gegen den Gesetzentwurf der Commission die Abgeord. Gneist, v. Hennig, Harkort und Schulze (Berlin).

[2]) cfr. oben S. 33 Note 1.

ich die Masse der Tauschmittel auf einem gegebenen Handels- und Münzgebiete nicht in's Endlose vermehren lässt, weil eine solche Vermehrung der Tauschmittel über das Bedürfniss hinaus zur Folge hat, dass das Tauschmittel im Werthe fällt, d. h. dass sämmtliche Waaren im Preise steigen, und dass, wenn sämmtliche Waaren im Preise steigen, damit die Einfuhr ermuthigt und die Ausfuhr entmuthigt wird, dass also eine Differenz zu Gunsten der Einfuhr gegenüber der Ausfuhr entsteht, welche mit edlem Metall gedeckt werden muss, da ein papiernes Tauschmittel nur innerhalb des Kreises Geltung hat, innerhalb des bestimmten Staates, der die Befugniss zur Ausgabe des papiernen Tauschmittels gegeben hat, dass dann also unvermeidlich die Lage eintritt, dass Kaufleute edles Metall nöthig haben und nicht aus Furcht, dass etwa die Noten der Bank entwerthet werden können, sondern lediglich aus Bedürfniss Noten einschicken an die Bank und Silber dafür verlangen, dass dann die Dritteldeckung, die im Gesetze steht, nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, weil es für die Bank nicht möglich ist, wenn Silber aus ihrem Schatze gezogen und in das Ausland geschickt wird, schnell genug auch die Notenausgabe proportionell zu beschränken, und dass, soweit sie dies thut, sie es nur dadurch thun kann, dass sie die Discontirung einschränkt, dass sie also den wirklich vorhandenen Creditbedürfnissen des Handels nicht mehr entgegenkommt. Man kam zu dieser Erfahrung, weil man nothwendiger Weise die Entdeckung machen musste, dass in der blossen Festsetzung einer Dritteldeckung nicht das leiseste Hemmniss stecke für die beständige Steigerung der Notenausgabe. Denn da hierbei eine Bankverwaltung um so mehr Vortheile aus der Notenausgabe zieht, je mehr Noten sie ausgiebt, die ihr keine Zinsen kosten, während sie selbst damit discontirt, so ist für die Bankverwaltung nicht der leiseste Grund vorhanden, nicht bis in infinitum mit der Notenausgabe vorzugehen. Sie braucht nur dafür zu sorgen, dass der Baarschatz proportionell sich vermehrt. In Bezug auf die Grösse der Differenz zwischen Baarschatz und Notenausgabe, aus der ihr Gewinn fliesst, ist ja eben keine Grenze gezogen. Es ist ferner die Ausgabe in infinitum auch durch keinen Widerstand der Notenempfänger gegen dieselbe verhindert. Denn weshalb sollte das Publikum von der Bank bei noch so sehr vermehrter Noten-Emission die Noten nicht nehmen? Wer von der Bank Noten nimmt, nimmt sie ja nicht im Austausch gegen Silber, sondern nimmt sie als ein Darlehen. Er ist im höchsten Grade zufrieden, dass er dies Darlehen bekommt. Also auf

der einen Seite ist keine Grenze gegeben im Interesse desjenigen, der die Noten ausgiebt, auf der anderen Seite ist keine Grenze gegeben im Interesse desjenigen, der die Noten empfängt. Im ganz naturgemässen Laufe der Dinge kommen also Banken, bei denen weiter keine Garantie stattfindet, als eine solche der Drittel- oder halben Deckung zu einer stets steigenden Noten-Emission mit proportionell stets steigendem Baarschatz, und die vorsichtigsten Banken dieser Art können sich dem Andrange des Handels nicht entziehen, der eine fortwährende Vermehrung der Noten-Emission verlangt. Alle Banken, welche die Noten-Emission so weit getrieben haben, dass der böse Tag über den Staat hereingebrochen ist, und das Silber ins Ausland wanderte, waren Banken, die unter dem Gesetze der proportionalen Deckung standen."

In demselben Sinne wirkend, führte andererseits der Abgeordnete Michaelis aus, ein hoher Discont, wie ihn die Preussische Bank dem Lande erspart habe, sei an sich nicht als eine Belastung desselben, oder als ein Uebel anzusehen; er urtheile so: wenn der Preis des Disconts hoch sein müsse, so sei ein hoher Bank-Discont eine Wohlthat, und ein niedriger Bankdiscont eine Gefahr, welche Verluste herbeiführe, die allerdings nicht die Bank aber das Publikum treffen, und schliesslich die Solidität des Papiergeldumlaufs beeinträchtigen können. „Wenn Sie der Bank erlauben, auf das in Deutschland wegen der Silberwährung vorhandene besondere Bedürfniss nach Papiergeld, welches ebenso gut ein Bedürfniss nach Gold ist, hin ungedeckte Banknoten zu emittirrn, so erlauben Sie ihr, eine künstliche Vermehrung der papierenen Umsatzmittel in Deutschland herbeizuführen, welche eines Tages, wenn irgendwo eine Störung eintritt, uns, und gerade uns, vor Allen heimkommen kann und kommen muss. Der Weg des Papiergeldes ist kein sicherer Weg, hüten wir uns, ihn weiter zu beschreiten, als er durch die gemachten Erfahrungen unbedingt bewährt ist."

Das Staatsbanksystem fand einen entschiedenen Vertreter in der Person des Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin)[1]), wogegen Harkort — seinen Traditionen treu — alles Heil von der Bankfreiheit erwartete.

---

[1]) Die Staaten, bemerkte Wagner, dürften die in dem Geldkapital liegende Macht nicht monopolisiren, wohl aber dominiren, „denn durch diese Domination allein könne es abgewendet werden, dass die Staaten selbst von der sich allein überlassenen Geldmacht je länger, je mehr unbedingt abhängig werden."

Das Ergebniss der zwei Tage dauernden Verhandlung war die Ablehnung des Gesetzentwurfs sammt allen seinen Amendements. Das eine muss aber ausdrücklich hervorgehoben werden: die Ablehnung der Vorlage involvirte alles weniger, als ein Misstrauensvotum gegen die bisherige Bankleitung. Es wurde derselben vielmehr nahezu von allen Seiten das höchste Lob gespendet, und der Bankpräsident v. Dechend, welcher mit grösster Sachkenntniss für die Vorlage eintrat, und dabei das geltende System und seine bisherige Politik vertheidigte, hatte die Genugthuung, von dem Abgeordneten Michaelis das Lob zu hören, dass die Preussische Bank, soweit die Politik der Notenemission aus der neuesten Zeit in Frage komme, die bestverwaltete der centralen Banken Europa's sei.[1])

§ 144.

Ein erneuerter Versuch zur Ausdehnung der Preussischen Bank über die Landesgrenze; die Erhöhung des Einschusskapitals der Antheilseigner durch das Gesetz vom 24. September 1866; der Zinsfuss der milden Stiftungs-Gelder.

Am 8. Februar 1866 überreichte der Handelsminister Graf Itzenplitz dem Abgeordneten-Hause einen neuen Gesetzentwurf, welcher

---

[1]) Aus der Tagespresse kommen nachstehende Artikel in Betracht: Börsenhalle 1865 No. 16377. Die Frage der Hamburger Bank-Valuta und die Filialen der Preuss. Bank in den Herzogthümern; Börsenhalle 1865 No. 16401. Soll das Recht der Banknoten-Ausgabe auf Einen beschränkt sein, oder Mehreren zustehen?; Austria 1865 No. 3 und 4. Die deutsche Bankfrage; Ostsee-Ztg. 1865 No. 88. Gegen die Theorie der Centralisation des Bankwesens; Börsen-Ztg. 96 und Vossische-Ztg. 49 (1865): Gegen das Verhalten des Abgeordn.-Hauses in Bezug auf die Bankordnung; desgl. Börsen-Ztg. 1865 No. 86; Börsenhalle (1865) No. 16,426. Fragen, deren Beantwortung die französische Bank-Enquête-Commission vorgelegt; Börsenhalle (1865) No. 16,431 u. f. Bericht über die Commissions-Berathungen, betr. das Bankgesetz; Börsen-Ztg. 1865 No. 158. Ueber die Ursachen der Verwerfung der Bankvorlage: Ostsee-Ztg. 1865 No. 160. Besprechung der Ablehnung der Bankvorlage; l. c. No. 172. Die Bankvorlage. Widerlegung sachlicher Gründe der Magdeburger-Ztg.; Spener'sche-Ztg. (1865) No. 81. Die Verhandlungen über die Bankvorlage; Köln.-Ztg. 1865 No. 129. Zur Bankfrage; National-Ztg. 1865 No. 409. Der volkswirthschaftl. Congress über die Bankfrage. Motive der Ablehnung des Antrages, betr. die Preuss. Bank; Schles.-Ztg. 1865 No. 447. Reform der Bankgesetzgebung, brennende Frage; Nat.-Ztg. 1865 No. 469. Die Preuss. Bank hat mit dem Lombardzinsfusse das durch die Bankordnung auferlegte Maximum überschritten; Ostsee-Ztg. 1865 No. 479. Zur Bankfrage; Austria 1865 No. 50. Die Preuss. Bank und die Einlösungsfrage.

mit dem im vorhergehenden Paragraphen mitgetheilten in der Hauptsache übereinstimmte, und auch auf denselben Motiven beruhte.[1]) Nur war dem Einwande, dass es der Bank an ausreichenden Mitteln fehlen könne, wenn sie ihre Wirksamkeit über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus ausdehne, durch die Bestimmung begegnet, dass der Chef der Bank befugt sein solle, eine Erhöhung des Einschusskapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen.

Bei den demnächst stattfindenden kommissionellen Berathungen[2]) wurde die Vorlage von mehreren Abgeordneten, darunter dem Referenten Roepell, entschieden bekämpft; von dem als Regierungs-Commissar anwesenden Bankpräsidenten v. Dechend aber ebenso dringend befürwortet. Den Hauptzankapfel bildete wiederum die Contingentirungsfrage. Zur Rechtfertigung des Regierungsstandpunktes, der alle Contingentirungsversuche perhorrescirte, bemerkte v. Dechend u. A.: „Für die Bankverwaltung würde es allerdings bequemer sein, wenn sie sich auf ein solches Verbot beziehen könnte. Im Jahre 1857 sei wegen Festhaltung der $1/3$ Metalldeckung allgemeine Klage entstanden; wenn man damals hätte weiter gehen können, so würde grosses Elend, grosser Verlust verhütet worden sein. In dem verflossenen Jahre (1865) würden wir uns, wenn die Contingentirung (60 Mill.) bestanden hätte, in ganz entsetzlicher Lage befunden haben. Wir hatten geglaubt, dass durch die Aufhörung des Krieges in Amerika der Abfluss des Silbers aufhören, und gute Zeiten eintreten würden. Die Börse dachte ebenso. Trotzdem trat überraschend für alle Länder ein sehr starker Bedarf ein, der bis jetzt noch nicht nachgelassen hat. Dieser Mangel an Voraussicht würde zu den schlimmsten Dingen geführt haben, wenn die Contingentirung[3]) bestanden hätte. Schlechte Wechsel nehmen wir nicht, auch keine gemachten Wechsel.

---

[1]) cfr. Acta im Preuss. Abgeord.-Hause, betr. die Ergänzung der Bankordnung vom 5. Oct. 1846. (Vom 9. Febr. 1866.) Staatsschuldenwesen No. 9 Vol. 3: Gesetzentwurf nebst Motiven, Haus der Abgeordn. 8 Legisl.-Per. III. Session 1866 No. 49.

[2]) Die bezüglichen Verhandlungen sind bis jetzt — da ein Commissionsbericht nicht erschien — nicht zur Veröffentlichung gelangt, wesshalb darauf eingehender einzugehen ist.

[3]) In anderem Zusammenhange bemerkte v. Dechend: „Die Grenze der Noten-Emission haben wir uns selbst gestellt in der Maxime der Verwaltung, die Noten mit 50 pCt. Metall zu decken; aber für kurze Zeit wollen wir solche Schranke überschreiten können. Das vorige Jahr beweist ja, wie gefährlich die Contingen-

Wenn wir nun plötzlich mit einer solchen Restriktion hätten vorgehen wollen, was wäre die Folge gewesen? Zwar meine der Abgeordnete Michaelis, es sei kein Unglück, wenn einer nicht alles bekomme, was er verlange; aber die Folge des Zurückweisens guter Wechsel würde die Ursache des Falliments guter Häuser sein. . . . Die Bank würde es für einen grossen Segen halten, wenn viele Depositenbanken eingeführt würden; kleine Privatbanken können aber die grosse Bank nicht ersetzen; die habe eine nothwendige Stellung neben den kleinen Banken, die ihren letzten Heller auszugeben trachten müssen und keine Kasse mehr halten dürfen, als sie absolut brauchen. In den kleinen Banken würde nie eine Hülfe für exceptionelle Zeiten vorhanden sein. Er verweise auf England, wo kein Mensch die Bank von England entbehrlich behaupten würde, weil so viele kleine Banken dort seien. Privatbanken ohne Notenausgabe würden schnell von allen Beschränkungen befreit sein. Die Preussische Bank habe eine sehr geringe Summe Depositengelder. Eine Landesbank thue nicht recht und gewähre nicht den nöthigen Schutz, wenn sie verzinsliche Depositen in grossen Beträgen annehme. Solche setzten eine Anlage der Gelder voraus, und diese Anlage sei nicht wünschenswerth in schlimmen Zeiten. . . . . Die zweiprocentigen Depositen werden grundsätzlich von uns zurückgewiesen, nur in kleinen Summen bis zu 5000 Thlrn. werden solche angenommen. Bei dem grossen Vertrauen, welches die Bank geniesst, würden derselben sonst grosse Summen zugeführt werden. Aber keine grosse Bank nimmt Depositen an, um sie zu verzinsen, sondern nur Girogelder, und diese würde die Preussische Bank auch gerne nehmen; aber solche sind nach Lage unserer Verhältnisse nicht zu erwarten, da der hiesige Kassenverein der einzige, welcher die Girogelder hiesiger Leute habe, nur ca. 3 Millionen habe.“ [1])

---

tirung ist. . . . Die Contingentirung ist nur dann zu empfehlen, wenn die Bankverwaltung nicht zuverlässig und vorsichtig ist; es würde damit der denkenden Verwaltung eine Maschine substituirt. Wir müssen daher unter allen Umständen die Contingentirung verweigern.“

[1]) Die Folge der vorjährigen Ablehnung der Bankvorlage sei die Errichtung der Dresdner Bank unter ausserpreussischem Einflusse gewesen; würde solche jetzt wieder verworfen, so würde unter demselben Einflusse eine Privatbank in Hamburg gegründet werden. Da komme es doch in Frage, ob dieser fremde Einfluss besser sei als der Preussische. Die Preussische Bank wolle keinen recht hohen Gewinn machen, und daher passe auf sie der Ausdruck „Notenfabrikantin“ durchaus nicht.

Die in der Commission durchberathene Vorlage kam im Hause der Abgeordneten nicht mehr zur Erledigung, weil das Haus einige Tage nach Abschluss der Commissionsberathungen geschlossen wurde.[1])

Am 15. August 1866 brachte hierauf die Staatsregierung den Antrag auf Erhöhung des Einschusskapitals von 15 auf 20 Millionen Thaler wiederholt ein; die Ausdehnung der Thätigkeit der Bank auf nicht preussische Orte war aber dieses Mal mit Rücksicht auf die politische Umgestaltung in Deutschland nicht mehr in Antrag gebracht. Von der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Bd. II. S. 37 f.) wich die Vorlage in folgenden Punkten ab:

1) wurde die Höhe des anzusammelnden Reservefonds der Bank statt auf 50 jetzt auf 30 pCt. des Einschusskapitals, d. h. auf 6 Millionen Thlr. fixirt, und weiterhin bestimmt, dass der Gewinn bei Verkäufen der Effectenbestände und das dem Reservefonds bestimmte Sechstel des Reingewinnes, sobald solche in einem Jahre mehr betragen, als zur Ergänzung des Reservefonds bis zu 30 pCt. des Einschusskapitals der Bankantheils-Eigner erforderlich ist, im Mehrbetrage der Dividende zuwachsen solle;

2) war angeordnet, dass nicht auf je 2, sondern auf je 3 dem Bankantheils-Eigner gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thlrn. nebst Aufgeld ein neuer Bankantheil ausgehändigt werden solle.[2])

Die Commission, an welche der Gesetzentwurf verwiesen wurde, trat der Ansicht der Staatsregierung, dass eine Vermehrung der Betriebsmittel der Bank den allgemeinen Interessen des Landes — ganz unabhängig von ihrer lokalen Ausdehnung ausserhalb Preussens — förderlich, ja nothwendig sei, unbedingt bei, und fand auch sonst

---

[1]) Vgl. auch die Schles.-Ztg. 1866 No. 74. Die neue Bankvorlage (gegen dieselbe); Ostsee-Ztg. 1866 No. 85. Zur Frage der Ausdehnung des Betriebes der Preuss. Bank; Spener'sche-Ztg. No. 45. Für dieselbe, auf Grund der Schrift von Nasse, die Preuss. Bank; Allgem.-Ztg. No. 73. Gegen die Banknovelle; Köln.-Ztg. No. 87. Schrift von Nasse, für Fixirung der Summe unbedeckter Noten; Ostsee-Ztg. No. 117, 21, 27, 29. Zur Banknotenfrage; Cöln.-Ztg. No. 92. Zur Banknotenfrage. Für Fixirung eines Maximums ungedeckter Noten.

[2]) Einbringung des Gesetzentwurfs durch den Minister Grafen Itzenplitz am 13. August 1866. (5. Sitzung) S. 47; Commissions-Bericht d. d. 17. August 1866, Drucks. No. 30, Haus der Abgeordneten, 9. Legisl.-Per., I. Session 1866; Berathung und Beschlussfassung 9. Sitzung am 25. Aug. 1866, S. 85—86; cfr. auch Herrenhaus-Verhdl. Sitzungs-Periode II. 1866 No. 22 und 7. Sitzung am 5. Sept. 1866 S. 75.

gegen die vorgeschlagenen Modalitäten nichts zu erinnern. Der Gesetzentwurf wurde demnächst einstimmig, und nahezu ohne Debatte angenommen.[1]) Zu dem Ausgang konnten sich alle Parteien vergnügt die Hände reiben, vor allem aber der Staat, der bei unveränderter Höhe des Einschusses (ca. 1,800,000 Thlr.) auf erhöhten Reingewinn hoffen durfte.

Am 30. November stellte der Abgeordnete Rohden (Steinfurt) den Antrag, das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, die Staatsregierung werde demnächst dem Landtage einen Gesetz-Entwurf vorlegen, wodurch der Zinsenbezug der gesetzlich der Bank zugewiesenen gerichtlichen Deposital-Kapitalien und der Einlagen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, angemessen der Durchschnittshöhe des Discontosatzes und den Erträgen des jetzigen Bankverkehrs erhöht werde.[2])

Der Antrag hatte, so wohlwollend seine Tendenz war, keinen Erfolg. Schon bei Gelegenheit der Commissionsberathung wurde entgegengehalten, dass der Staat bis zum Jahre 1871 auf eine einseitige Abänderung des Bankinstituts verzichtet habe, dass die Verpflichtung der Bank, mit 3 pCt. verzinsliche Kapitalien anzunehmen, keine sehr einträgliche sei, und dass die grossen Centralbanken anderer Länder gar keine Zinsen bezahlen. So war denn das Schicksal des Antrages, der Uebergang zur Tagesordnung, voraus zu sehen.[3])

Die Einführung der Bank in die 1866 neuerworbenen Landestheile ging auf dem Wege der Verordnung vor sich.[4])

---

[1]) Das bezügliche Gesetz datirt vom 24. Sept. 1866 und findet sich Gesetz-Samml. S. 579—580. cfr. die Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXIII. S. 501. Die Actien standen am 17. August 1866 ca. 153 pCt.

[2]) cfr. Acta im Preuss. Abg.-Haus, betr. die Erhöhung der Zinsen für die aus den Depositorien der Gerichte, sowie von Kirchen, Schulen, Hospitälern, milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten bei der Königl. Bank belegten Capitalien. (Vom 1. December 1866) Bankwesen No. 21. — Desfallsiger Antrag des Abgeord. Rohden (Steinfurt) und Genossen vom 30. Nov. 1866, Haus der Abgeord., 9. Legisl.-Periode, I. Session 1866, Drucks. No. 99; Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über den Antrag, No. 169 der Drucks.; Verhandlung über die Sitzung des Abgeordn.-Hauses vom 28. Januar 1867 S. 1732 - 1740.

[3]) Der Commissionsbericht ist an sich werthvoll wegen einer Reihe von Tabellen über die Wirksamkeit der Bank. Der Regierungscommissar bestätigte, dass die Bank 1861 und 1862 mehrere Millionen 2 pCt. Capitalien gekündigt habe, weil sie für diese keine nutzbringende Verwendung gehabt hatte.

[4]) Einführung der Bankordnung vom 5. October 1846 und des dieselben ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Verordnung

§ 145.

Die geschäftliche Entwickelung der Bank von 1866 bis 1870.

Die Verhältnisse des Jahres 1866 waren ganz darnach angethan, den Mechanismus der Bank recht gründlich zu erproben; denn als der Krieg gegen Oesterreich ausbrach, trat eine Panik ein, die, wie der Jahresbericht bemerkt, „zu den schlimmsten Folgen hätte führen müssen, wenn die Preussische Bank nicht mit ihrer Hülfe kräftig eingetreten wäre, bis die raschen und glänzenden Erfolge unserer Waffen das verschwundene Vertrauen wieder zurückführten. Die Aufgabe der Bank in dieser Zeit war um so schwieriger, als gleichzeitig mit den enormen Ansprüchen an ihre Hülfe, welche die Anlage in Wechsel- und Lombard-Geschäften in einer einzigen Woche um fast zehn Millionen in die Höhe trieb, die Banknoten massenhaft in die Bankkassen zurückströmten. Sie hat diese wie alle anderen, mit einem grossen Kriege unzertrennlich verknüpften Schwierigkeiten glücklich, freilich nicht ohne grosse pekuniäre Opfer überwunden und dadurch dem Lande bewiesen, dass sie ihrer gemeinnützigen Bestimmung gewachsen ist.“

Der Wechsel-Discont betrug beim Beginn des Jahres (seit 10. October 1865) 7 pCt., er wurde am 22. Februar auf 6 pCt. ermässigt, am 4. Mai auf 7 pCt., am 11. Mai auf 9 pCt. erhöht, am 13. Juli auf 8 pCt., am 18. Juli auf 7 pCt., am 26. Juli auf 6 pCt. am 3. August auf 5 pCt., am 29. October auf $4^1/_2$ pCt. und am 13. December auf 4 pCt. ermässigt. Der Durchschnittsdiscont für das Jahr berechnete sich auf 6,21 pCt. An Banknoten waren gegen das Vorjahr (119,223,000 Thlr.) durchschnittlich 3,389,000 Thlr. mehr in Umlauf.

Bei dem Ankauf von edlen Metallen (im Ganzen für 44,029,682 Thaler) ergab sich am Jahresschluss ein Verlust von 467,967 Thlrn., der von dem Jahresgewinn abgeschrieben wurde. In Wirklichkeit war aber das Opfer, welches die Bank für die Silberankäufe brachte, noch erheblich grösser, da der Silberankäufe wegen die fremden Wechsel zu verhältnissmässig ungünstigen Coursen verkauft werden mussten.

---

vom 16. December 1866, Gesetz-Samml. 1866, S. 810; Einführung der Bankordn. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Verordnung vom 17. Januar 1867, Gesetz-Samml. S. 32; cf. auch das Bremer Handelsblatt 1866, S. 300. — Die Preuss. Bank übernimmt die Verwaltung der Darlehnskassen. Verordnung vom 18. Mai 1866, § 1, 11, 12, Gesetz-Samml. S. 227. Gesetz vom 27. Sept. 1866, S. 585.

Von den auf Grund des Gesetzes vom 24. September 1866 emittirten neuen Bankantheilen wurden 4,523,000 Thlr. von den Besitzern der Bankantheile gezeichnet, der Rest von 477,000 Thlr. mit einem Agio-Gewinn von 221,957 Thlr., das sind durchschnittlich für jeden Bankantheil 1465 Thlr. 9½ Sgr. oder circa 146½ pCt. verkauft. — Der Ertrag der Bank war 13⅛ (1865 10 14/15) pCt.[1])

Das Jahr 1867 war für den Handel und die Industrie Preussens ebensowenig günstig, als für die Preussische Bank. Die Gesammtumsätze blieben um 260 Millionen Thaler gegen das Vorjahr zurück. Der Wechsel-Discont war das ganze Jahr 4 pCt. (seit 13. December 1866), der Lombard-Zinsfuss unverändert 4½ pCt. An Banknoten waren gegen das Vorjahr (122,612,000 Thlr.) durchschnittlich 5,519,000 Thlr. mehr in Circulation. Die Dividende ging auf 9 1/10 (1866 13⅛) pCt. zurück.[2])

---

[1]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Antheil am Gewinn der Preuss. Bank pro 1866 findet sich Drucks. No. 27, Haus der Abgeordneten, 8. Legisl.-Periode, III. Session 1866 (Berichterstatter Abg. Reichenheim). Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben. — cf. die Börsen-Ztg. 1866, No. 7. Ueber zu ergreifende Massnahmen in Bezug auf den Lombard-Verkehr der Preuss. Bank; Königsb.-Ztg. 1866, No. 24. Die Geldkrisis und die Kgl. Bank; Börsen-Ztg. 1866, No. 67. Das Bedürfniss der Errichtung eines lediglich dem Lombardverkehr gewidmeten Institutes; Bank- und Handels-Zeitung 1866, No. 123. Anfrage, betr. die Vorkehrungen der Preuss. Bank für den Kriegsfall; Börsen-Ztg. No. 213. Befürchtete Restrictionen der Preuss. Bank; Bremer Handelsbl. No. 760 (1866). Die Geschichte der Preuss. Bank im J. 1865, verglichen mit den Vorjahren; Ostsee-Ztg. 1866, No. 216. Die Preuss. Bank, Vorschlag, betr. das Depositen-Geschäft; Nation.-Ztg. 1866, No. 219. Gerücht, die Preuss. Bank habe 10 Mill. Silber aus dem Staatsschatze erhalten; Ostsee-Ztg. 1866, No. 233. Die Panik. Die verkehrte Entwicklung des Preuss. Bankwesens, Hauptgrund derselben; Provincial-Corresp. 1866, No. 21. Das Preuss. Papiergeld, die Sicherheit desselben; Cöln.-Ztg. 1866, No. 142. Silbergeld und Papiergeld, die Fundirung des letzteren in Preussen; Nation.-Ztg. 1866, No. 217. Ueber die wahrscheinlichen Folgen der beabsichtigt gewesenen Ausdehnung des Umlaufsgebietes Preuss. Banknoten; Bremer Handelsbl. 1866, No. 764. Die wirthschaftl. Folgen der Kriegsgefahr. (Neue Ordnung des Bankwesens,); Neues Allgem. Volksblatt 1866, No. 147. Der Bank-Disconto. (Für Ermässigung); Ostsee-Ztg. 1866, No. 310 und 314. Die Preuss. Bank im Mai und Juni; Ostsee-Ztg. 1866, No. 354. Unsere Finanzen. (Für Reform des Bankwesens.); Börsen-Ztg. 1866, No. 377. Besprechung der Gesetzentwürfe, betr. Erhöhung des Bankcapitals; Börsen-Ztg. 1866, No. 549. Wünsche, hinsichtlich Verkehrserleichterungen durch die Kgl. Bank; Voss.-Ztg. 1866, No. 284. Die Hilfsquellen der Kgl. Bank in den neuen Provinzen.

[2]) Die Verhandlungen über den Antheil am Gewinn der Preuss. Bank pro 1867 finden sich in den stenogr. Ber. über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 13. December 1866, S. 1158. Vgl. auch die Voss.-Ztg. 1867, No. 143 (Noth-

Auf das Jahr 1868 konnten — trotz des Mangels gewaltsamer Störungen — nur wenige Geschäftszweige, wie die Bergwerks-Industrie und die Fabriken zur weiteren Verarbeitung der Metalle, mit Befriedigung zurückblieben. Trotzdem hob sich die Totalsumme aller Umsätze wieder um 524 Mill. Thlr. Der Wechsel-Discont war das ganze Jahr hindurch 4 pCt., der Lombard-Zinsfuss $4^{1}/_{2}$ pCt. An Banknoten waren gegen das Vorjahr (128,131,000 Thlr.) durchschnittlich 11,782,000 Thlr. mehr in Circulation. Der Reserve-Fonds hatte am 1. Januar 1868 den durch das Gesetz vom 24. September 1866 § 1 festgesetzten Maximal-Betrag von 6,000,000 Thlr. erreicht, und ging unverändert mit derselben Summe auf das Jahr 1869 über. Die Dividende betrug 8 pCt. (1867 $8^{1}/_{10}$ pCt.)[1])

Im Jahre 1869 blieb das Geld in Folge der vielen neuen Unternehmungen, welche den Geldmarkt für das Inland, noch mehr aber für das Ausland in immer wachsendem Umfange in Anspruch nahmen, während des ganzen Jahres ziemlich knapp. Der Bank-Zinsfuss betrug zu Anfang des Jahres 4 pCt. für Wechsel, $4^{1}/_{2}$ pCt. für Lombard-Darlehen. Am 18. Januar wurde der Lombard-Zinsfuss auf 5 pCt. und am 4. October der Discont- wie der Lombard-Zinsfuss um 1 pCt., also auf 5 resp. 6 pCt. erhöht. Im Durchschnitt des ganzen Jahres berechnete sich der Discont auf 4,24, der Lombard-Zinsfuss auf 5,22 pCt. An Banknoten waren gegen das Vorjahr (139,913,000 Thlr.) durchschnittlich 5,190,000 Thlr. mehr in Circulation. Der Metall-Vorrath in Barren und Münzen betrug durch-

---

wendigkeit, auf eine grössere Entwicklung des Bankwesens hinzuwirken) und No. 297. Materialien zur Bankgesetzgebung. (Gesichtspunkte, aus welchem das Monopol der Kgl. Bank zu prüfen). — Stempelfreiheit der Bank ihrer Commanditen und Agenturen in Hannover, Kurhessen, Nassau und den vormals Bayerischen Gebietstheilen. (Verord. vom 19. Juli 1867, § 4 lit. b.) Ges.-Samml. S. 1193, desgl. in Schleswig und Holstein. (Verordnung vom 7. August 1867, § 4 lit. b) Gesetz-Samml. S. 1279.

[1]) Die Verhandlungen über den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank pro 1868 finden sich in den stenogr. Ber. über die Sitzung des Abgeord.-Hauses vom 6. December 1867, S. 233—234. (Es fielen in der Hauptsache Bemerkungen über die Höhe des pro 1868 zu gewärtigenden Gewinnes). Vgl. auch die Nation.-Zeitung 1868. (Die Preuss. Bank und die Creditgenossenschaften.); Schles.-Ztg. 1868, No. 407, 409. (Reform des Bankwesens. Einführung des Checksystems.): Börsen-Ztg. 1868, No. 588. (Institut der Seehandlung. Gegen dasselbe. Das Monopol der Preuss. Bank.): Börsen-Ztg. 1868, No. 594. (Regelung der norddeutschen Geld- und Bankverhältnisse. Umgestaltung der Preuss. Bank zu einer Norddeutschen).

schnittlich 85,457,000 Thlr.; die umlaufenden Noten waren also im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 59 pCt. durch Metall gedeckt, mit weniger als 50 pCt. nur zwei Tage lang unmittelbar vor dem Jahresschlusse. Die Dividende betrug $9\frac{1}{6}$ pCt. (1868 8 pCt.)[1])

Ausnehmend befriedigend waren für die Bank die Erfolge des Jahres 1870[2]), nicht bloss wegen des grossen Umsatzes und Gewinnes, welcher erzielt wurde, sondern vor Allem deshalb, weil es der Bank vergönnt war, in der schweren Kriegszeit dem Handelsstande wie dem ganzen Lande wesentliche Dienste zu leisten. Der Bank-Zinsfuss betrug zu Anfang des Jahres 5 pCt. für Wechsel, 6 pCt. für Lombard-Darlehen, wurde aber schon am 15. Februar auf 4 resp. 5 pCt. ermässigt. Am 15. Juli, beim Ausbruch des Krieges musste der Zinsfuss auf 6 resp. 7 pCt., und am 18. Juli auf 8 resp. 9 pCt. erhöht werden. Schon nach 4 Wochen — am 19. August — konnte er aber wieder auf 6 resp. 7 pCt. und am 5. September auf 5 resp. 6 pCt. ermässigt werden. Im Durchschnitt des ganzen Jahres berechnete sich der Discont auf $4\frac{9}{10}$ pCt., der Lombard-Zinsfuss auf $5\frac{9}{10}$ pCt., genau 5,89 pCt.

An Banknoten waren im Umlauf: als niedrigste Summe am 15. März 132,051,000 Thlr., als höchste Summe am 7. August 202,488,000 Thlr., durchschnittlich 163,260,000 Thlr., also gegen das Vorjahr (145,103,000 Thlr.) durchschnittlich 18,157,000 Thlr. mehr. Der Metall-Vorrath in Barren und Münzen betrug durchschnittlich 86,289,000 Thlr.; die umlaufenden Noten waren demnach im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 52,85 pCt. durch Metall gedeckt. Die Dividende betrug $11\frac{3}{4}$ (1869 $9\frac{1}{6}$) pCt.[3])

---

[1]) Die Verhandlungen über den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank pro 1869 finden sich in den stenogr. Ber. über die Sitzung des Abgeord.-Hauses vom 9. December 1868, S. 584.

[2]) Wenngleich dieser III. Bd. nach dem vorgesetzten Plane bloss die Zeit bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 umfasst, so war diese bestimmte Zeitgrenze doch da nicht einzuhalten, wo es sich um die Geschäftsergebnisse einzelner Institute handelte. Hier musste entweder das Jahr 1870 gar nicht, oder ganz aufgenommen werden.

[3]) Die Verhandl. des Abgeord.-Hauses über den Antheil an dem Gewinn der Preuss. Bank pro 1870 finden sich in den stenogr. Ber. über die Sitzung vom 6. December 1869, S. 1026—1027. (Es fielen Bemerkungen über das Bedürfniss, mehr Preuss. Zehnthaler-Noten auszugeben, und über die Frage, wie sich die Staatsregierung zu dem bevorstehenden Ablaufe des Privilegiums der Preuss. Bank zu stellen gedenke.) cf. auch das Bremer Handelsbl. 1870, S. 85.

Wir verlassen hiermit die Bank in einem Stadium höchster Blüthe. Schrittweise wie der Preuss. Staat hatte sie sich zu immer grösserer Bedeutung emporgeschwungen, und aus mannigfachen Gefahren und Krisen war sie mit Glück hervorgegangen. Aus kleinen Anhängen entstanden, hatte sie nach 100jährigem Bestande unter den grossen europäischen Centralbanken eine ebenbürtige Stellung zu erreichen gewusst.[1])

[1]) Der Cours der Preuss. Bankantheile war ult. 1863—1870: 125, 148$\frac{3}{4}$, 156, 153 Br. (neue 145$\frac{1}{2}$) 155, 150, 143, 150$\frac{1}{4}$ Br.

III. Kapitel.

Das Seehandlungsinstitut vom Jahre 1858 bis 1870.

§ 146.

llgemeiner Ueberblick über den Rest der Camphausen-
chen und den Anfang der Günther'schen Verwaltung.
ie Seehandlung und das Abgeordneten-Haus. Abwehr
der Angriffe auf den Bestand der Seehandlung.

Bis zum Schlusse[1]) seiner Verwaltung der Seehandlung blieb
er Präsident Camphausen den Bahnen treu, die sein Vorgänger Bloch
it Glück betreten hatte, und die darauf abzielten, die Seehandlung
mer mehr in ein reines Staats-Geldinstitut umzuwandeln.

In der Stellung des Institutes zum Staate und überhaupt in
ner Organisation ging in unserer Periode eine Veränderung mit
Seehandlung nicht vor sich, zu Anfang auch nicht rücksicht-
der Art, wie der Volksvertretung den Einblick in die Lage des
itutes gewährt wurde. Mit anderen Worten, es verblieb vorerst
der Einrichtung,[2]) dass der Commission zur Prüfung des Staats-
shalts-Etats eine Abschrift des Jahresberichtes der Seehandlung
vertraulicher Weise zuging.[3]) Diese Jahresberichte wurden wegen
s vertraulichen Characters nicht gedruckt, wohl aber in den

[1]) Wegen der älteren Zeit vergleiche §§ 34, 85—88.
[2]) cf. Bd. II., S. 80.
[3]) Und zwar verhältnissmässig erst recht spät, so der Bericht pro 1856 erst
Jahre 1858.

Berichten der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats einer mehr oder minder eingehenden Critik unterzogen. So blieb es bis zum Jahre 1862.

Die geschäftliche Entwicklung des Institutes war unter Camphausen eine wahrhaft glänzende, und es konnten seine Erfolge jenen der Preussischen Bank würdig zur Seite gestellt werden.[1])

Recht erfreulich verlief für die Seehandlung gleich das Jahr 1858. Den lauten Klagen, wie sie aus den von den grösseren Handels- und industriellen Unternehmungen veröffentlichten Jahresberichten hervortönten, brauchte sich die Seehandlung für ihren Geschäftsbereich nicht anzuschliessen, vielmehr brachte ihr das Jahr[2]) einen grossen Gewinn ein, und insbesondere lieferte die Verwaltung der industriellen Etablissements ein so glänzendes Resultat, wie es nie zuvor erreicht worden war. Es war dies vorzugsweise dem Umstande zuzuschreiben dass gleichzeitig mit einer sehr günstigen Conjunctur für die Flachsspinnereien der Seehandlung auch deren Mühlen-Etablissements namentlich das Bromberger einen ansehnlichen Gewinn gebracht hatten. Der regelmässige Geldverkehr der Seehandlung warf gleichfalls einen ansehnlichen Gewinn ab. Es kam eine Anzahl grösserer Geschäfte zu Stande, und es wurde, den bisherigen Traditionen entsprechend, auch gemeinnützigen Unternehmungen durch Bewilligung von Vorschüssen nachhaltige Unterstützung zu Theil.[3])

Dass die Seehandlung bei den ungünstigen Verhältnissen des

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung beruht — insoweit nicht die Verhandlungen der Kammer in Betracht kommen — ausschliesslich auf den Jahresberichten der Bank. Da dieselben nirgends im Zusammenhange dargestellt, und auch nicht so zugänglich sind, wie Beispielsweise die Jahresberichte der Preussischen Bank oder sonstiger Creditinstitute, so rechtfertigt sich ein tieferes Eingehen in den Stoff.

[2]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. die Einnahmen aus dem Seehandlungs-Institute pro 1858 und den Besoldungs-Etat desselben, findet sich Drucks. No. 84, Haus der Abgeordneten, IV. Legislatur-Periode, III. Session (Berichterstatter Abg. Dieckmann). Vgl. die Verhandlungen über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 20. März 1858, stenograph. Ber. S. 318. Die Verhandlungen im Herrenhause finden sich Drucks. No. 82, Sitzungs-Periode 1857—1858.

[3]) So wurden für Rechnung des Finanz-Ministeriums erhebliche Verkäufe effectuirt (darunter 5,450,300 Thlr. Obligationen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe, und mehreren Eisenbahngesellschaften die Abwickelung finanzieller Operationen (durch Verkauf von Obligationen, Gewährung von Vorschüssen etc.) erleichtert.

Jahres 1859[1]) nicht von starken Einbussen[2]) betroffen wurde, verdankte sie hauptsächlich dem Umstande, dass sie sich von der kurz vor und gleich nach Ausbruch des italienischen Krieges überhand nehmenden Entmuthigung nicht gleichfalls hinreissen liess. Die Verwaltung der industriellen Etablissements der Seehandlung ergab im Ganzen ein befriedigendes Resultat, und gewährte ausser der Verzinsung der Anlage- und Betriebscapitalien und einem sehr reichlich bemessenen Betrage für Abnutzung einen mässigen Gewinnüberschuss. Für Rechnung des Finanzministeriums verkaufte die Seehandlung im Jahre 1859 wiederum einen nicht unerheblichen Betrag von Effecten,[3]) desgleichen unterstützte dieselbe das Staatsschuldenwesen,[4]) und verschiedene Eisenbahnverwaltungen mittelst der bereits seit einer Reihe von Jahren üblichen Finanzoperationen. Das Abgeordneten-Haus war auch in diesem Jahre mit den ihm vorgelegten Nachweisen über den Betrieb des Institutes einverstanden, fasste aber die Resolution, dass mit der bereits früher in Aussicht genommenen und grossen Theils ausgeführten Veräusserung der Fabrik-Etablissements der Seehandlung, soweit es die Umstände gestatten, und es ohne Verluste an dem wahren, d. h. sich verzinsenden Werthe derselben geschehen könne, fortgefahren werde. Desgleichen gab es der Erwägung der Staats regierung anheim, ob die Seehandlung nicht einen grösseren Antheil[5]) an ihrem Gewinn zur Deckung der Staats - Bedürfnisse hergeben

[1]) Das Börsengeschäft litt insbesondere unter den erheblichen Coursschwankungen; Preussische Staatsschuldscheine, die im Januar 83³/₄ pCt. notirt waren, sanken Beispielsweise auf 72 pCt., um sich aber demnächst bis ult. December wieder auf 85 pCt. zu erholen. Die 4¹/₂ procentige Anleihe notirte im Januar 101 pCt., sank auf 86¹/₂ pCt. und stand ult. December wieder auf 99⁵/₈ pCt.

[2]) Erheblich schmälerte den Jahresgewinn der tiefe Coursstand der ult. 1859 im Besitze der Seehandlung befindlichen Effecten, wogegen die darin im Laufe des Jahres bewirkten Umsätze einen ansehnlichen Gewinn abwarfen.

[3]) Darunter 6,411,800 Thaler Obligationen der 4¹/₂ pCt. Staatsanleihe.

[4]) Auf die im Jahre 1859 emittirte 5 pCt. Staatsanleihe von 30,000,000 Thlr., welche auch bei der Seehandlung zur Subscription aufgelegt worden war, wurden daselbst 10,000,323 Thlr. eingezahlt.

[5]) Seit 1851 bis incl. 1857 waren jährlich 100,000 Rthlr. von den Erträgen des Geschäfts-Betriebs an die Staatskasse abgeführt, und dieser Betrag im Jahre 1858 aus eigener Bewegung der Staats-Regierung um die gleiche Summe erhöht worden. Vgl. unten § 147.

könne.[1]) Das Herrenhaus schloss sich nur der ersten Resolution an.[2])

Im Jahre 1860 empfand von den gewerblichen Etablissements der Seehandlung nur die Flachsgarnmaschinen-Spinnerei in Erdmannsdorf einigermassen den Druck der Verhältnisse, wogegen sich bei der Spinnerei zu Landeshut, dem Zinkwalzwerk zu Thiergarten und den Mühlen-Etablissements eine günstige Entwicklung wahrnehmen liess. Der Geldverkehr der Seehandlung bewegte sich — was grössere Operationen anlangt — in den alten Bahnen.[3]) Von einer Wiederholung des vorjährigen Antrages wegen Veräusserung der gewerblichen Etablissements nahm das Abgeordneten-Haus im Jahre 1860 Abstand, da die Staatsregierung sich mit dem in obigem Antrage ausgesprochenen Prinzip auch jetzt noch einverstanden erklärt hatte, der Zeitpunct aber nicht als ein günstiger angesehen werden konnte, um die angeregte Massregel auch unter den augenblicklich für die Gewerbtreibenden sehr drückenden Verhältnissen zu verwirklichen.[4])

---

[1]) Vgl. die Verhandlung des Hauses der Abgeordneten über die Sitzung vom 2. April 1859, S. 620. Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. die Einnahmen des Staats aus dem Seehandlungs-Institut und den Besoldungs-Etat desselben pro 1859 findet sich Drucks. No. 110, Haus der Abgeord., Session 1859. (Berichterstatter Abgeordneter v. Bethmann Hollweg.)

[2]) Die Verhandlung des Herrenhauses finden sich in der Drucks. No. 103, (7. Bericht der Budget-Commission) und den stenogr. Berichten über die Sitzung vom 9. Mai 1859, S. 352. In der Commission gaben die Vertreter der Seehandlung die Erklärung ab, dass vom finanziellen Standpunkte die Veräusserung einzelner Etablissements der Seehandlung bei den günstigen Ergebnissen der Jahre 1857 und besonders 1858 vielleicht zu beklagen gewesen wäre. Gleichwohl sei die Verwaltung der Veräusserung durchaus nicht abgeneigt, und es sei nichts dagegen zu erinnern, dass der Grundsatz der Veräusserung ausgesprochen werde. Dieselben erklärten sich ferner damit einverstanden, dass das Institut keinen zu hohen Effectenbestand zu halten habe.

[3]) Verkauft wurden für Rechnung des Finanz-Ministeriums 7,564,000 Thaler Obligationen der $4^1/_2$ pCt. Staatsanleihe und einige andere Effecten. Daneben besorgte das Institut finanzielle Operationen für verschiedene (7) staatliche, bezw. Privat-Bahnen. An Darlehen gegen entsprechend hypothekarische Sicherstellung empfingen Privatpersonen 36,500 Thlr. und an Lombarddarlehen diverse Handlungshäuser in Berlin sowie Privatpersonen 329,000 Thlr.

[4]) Der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Etat der Seehandlung für das Jahr 1860 findet sich in der Drucks. No. 129 Haus der Abgeordneten, Session 1860. (Berichterstatter Abgeordneter v. Bethmann Hollweg.) Der der Commission vorliegende Bericht der Seehandlung für das Jahr 1858 befriedigte dieselbe; sowohl der erzielte hohe Reingewinn machte einen günstigen Eindruck als auch die Mittheilung, dass die Seehandlung sich auch ihrer letzten

Auf die Geschäftsverhältnisse der Seehandlung im Jahre 1861 übte die während desselben im Allgemeinen vorherrschende politische Unsicherheit nur in einzelnen Beziehungen nachtheilig ein; im Ganzen hatte sie ein überaus günstiges finanzielles Ergebniss aufzuweisen. Namentlich liessen im Effecten-Verkehr steigende Course und zeitgemässe Operationen den ausserordentlichen Gewinn von mehr als einer halben Million Thaler erzielen. Die bei einzelnen minder günstig situirten gewerblichen Etablissements erlittenen Verluste wurden durch die bei den übrigen erzielten Gewinne aufgewogen. Auch führte dieselbe wieder einige grössere Finanz-Operationen mit Erfolg durch,[1]) und kam mehreren Instituten und Korporationen[2]) mit ihren Fonds zu Hülfe.[3])

Im Jahre 1862 blieben die im Allgemeinen herschenden günstigen Verhältnisse auch auf den Geschäftsverkehr der Seehandlung nicht ohne Einfluss, und sie hatte die Genugthuung, ein finanzielles Ergebniss aufzuweisen, welches den sehr bedeutenden Gewinn des Jahres 1861 (1,037,737) noch erheblich überstieg (1862 1,120,722 Thlr.) Wie im Jahre 1861 so haben auch 1862 im Effectenverkehr zeit-

---

landwirthschaftlichen Besitzthümer entledigt, und den Effectenstand herabgemindert hatte. Vgl. auch den stenographischen Bericht über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 19. März 1860 S. 574, den Bericht der Kommission des Herrenhauses, Drucks. No. 161. Herrenhaus Sitzungs.-Per. 1859—1860 (Berichterstatter Dr. Brüggemann) und die stenogr. Verhandl. über die Sitzung des Herrenhauses vom 21. März 1860 S. 726.

[1]) Für Rechnung des Finanzministeriums wurden verkauft 92,394 Pfd. fein Gold, für 42,287 Thlr. und ein kleiner Posten Eisenbahn-Stamm-Actien; dem Marine-Mintsterium wurde behufs der zinsbaren Anlegung der zum Bau von Kriegsschiffen eingesandten freiwilligen Beiträge ein Conto di tempo auf Höhe von 250,000 à 2 pCt. Zinsen eröffnet. An Darlehen gegen hypoth. Sicherheit wurden gezahlt 40,000 Thlr., und an Lombarddarlehen empfingen diverse Handlungshäuser, Privatpersonen u. s. w. 1,351,000 Thlr.

[2]) darunter 6 Staats- bezw. Privatbahnen, und der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Oderbruchs.

[3]) Der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Etat der Seehandlung für das Jahr 1861 findet sich Drucks. No. 86 Haus d. Abgeordneten Sess. 1861 (Berichterstatter Abgeordneter v. Bethmann-Hollweg). Die Kommission war auch dieses Mal von den Leistungen der Seehandlung befriedigt, und sah von einem Antrage auf Beschleunigung der Veräusserung der gewerblichen Etablissements mit Rücksicht auf den auf dem gewerblichen Leben fortherrschenden Druck ab. cf. den stenogr. Bericht über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 18. März 1861 S. 517; der im Plenum des Herrenhauses nicht zur Berathung gelangte Bericht der Budget-Kommission desselben findet sich in der Drucksache No 139 Sitzungs-Per. 1860—1861 (Berichterstatter Dr. Brüggemann).

gemässe Operationen unter Benutzung der steigenden Cours-Entwickelung einen ausserordentlichen Gewinn (483,567 Thlr.) erzielen lassen. Dagegen konnte bei dem reichlichen Angebot von disponiblen Kapitalien nur zu dem durchschnittlichen Satze von $2^1/_2$ bis 3 pCt. der gewünschte Betrag von Diskonto-Wechseln beschafft, und nur vorübergehend ein höherer Discontosatz erzielt werden. Die Voraussicht, dass die Anlegung bedeutender Geldbeträge in geeigneten Disconten nur zu so niedrigen Sätzen zu bewirken sein werde, gab den Anlass zur Reduction des Zinssatzes der auf Seehandlungs-Obligationen belegten Gelder von $3^1/_3$ auf $2^1/_2$ pCt. Die Betriebsresultate der gewerblichen Etablissements der Seehandlung waren wiederum sehr befriedigend, insbesondere jene ihrer Flachsspinnereien. Von grösseren Finanzoperationen ist insbesondere die Betheiligung der Seehandlung bei der Convertirung der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852 von $4^1/_2$ auf 4 pCt. Zinsen zu erwähnen.[1])

Hevorzuheben ist noch, dass im Jahre 1862 — seit 1850 wiederum zum ersten Male — die Frage der Auflösung der Seehandlung in allem Ernste zur Sprache gelangte.[2]) Trotz aller Bedenken[3]) wurde es aber mit Rücksicht auf die Lage des Instituts

[1]) Vgl. den Aufsatz: die preussische Rentenconversion und die Seehandlung im Bremer Handelsblatt 1862 S. 112, 121.

[2]) Der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1862 und 1863, betr. den Etat der Seehandlung pro 1862 findet sich in der Drucks. No. 116 Haus der Abgeordneten, 7. Legislat.-Per., I. Session 1862 (Berichterstatter Abgeordneter Twesten). Vergl. die stenographischen Berichte über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses v. 11. August 1862 S. 1151—1154. Der Bericht der Budget-Kommission des Herrenhauses findet sich Drucks. No. 82, Sitz.-Per. 1861—1862 (Berichterstatter Dr. Brüggemann) cf. den stenogr. Bericht über die Sitzung des Herrenhauses vom 11. October 1862 S. 214.

[3]) In der Kommission wurde behauptet, mit der Verfassung, mit einer vollständigen finanziellen Kontrole der Volksvertretung über das Vermögen, wie über die Einnahmen und Ausgaben des Staates, sei die Selbstständigkeit und freie Bewegung, welche dem Institut, so lange es in seiner gegenwärtigen Gestalt bestehe, nothwendig nach der Natur eines kaufmännischen Geschäfts-Betriebes belassen werden müsse, und fernerhin die Garantie des Staates für alle in diesem Geschäfts-Betriebe von den betreffenden Beamten eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zu vereinigen. So sehr ausserdem anzuerkennen sei, dass die Seehandlung der Entwickelung der Industrie gute Dienste geleistet, dass sie die Finanz-Operationen des Staates vielfach erleichtert und gefördert, und dass namentlich die gegenwärtige Direction derselben ihr Vermögen zu einer sehr beträchtlichen Einnahmequelle für den Staat gemacht habe, erscheine es doch kaum angemessen, dass der Staat auf seine Rechnung Banquier-Geschäfte mache; endlich sei die Existenz zweier solcher Geld-Institute, wie die Preussische Bank und die Seehandlung, in directer Ver-

und die damaligen politischen Verhältnissen nicht für zweckmässig gehalten, Anträge auf durchgreifende Aenderungen oder auf künftige Aufhebung zu stellen. Dagegen wurde es allseitig für nothwendig erachtet, dass der Landesvertretung von der Vermögenslage und dem Geschäfts-Betriebe der Seehandlung eine eingehende und zuverlässige Kenntniss gegeben werde, und demgemäss die Resolution gefasst, die Staatsregierung möge in Zukunft den Verwaltungs-Bericht und den Haupt-Abschluss der Seehandlung den Erläuterungen des Etats alljährlich beifügen. In der Folge ist dies auch geschehen.[1])

Im Jahre 1863 trat an die Stelle der ausserordentlichen Gewinne, die in den beiden Vorjahren bei dem Effecten-Verkehr erzielt, und wodurch die sonstigen Ueberschüsse der Seehandlung um ca. 1 Million Thlr. gesteigert wurden, ein Ausfall von etwa 200,000 Thlr., welcher indessen durch die sonstigen, ungewöhnlich grossen Ueberschüsse gedeckt wurde, während gleichzeitig dem Kapital-Conto die der ansehnlichen Verminderung des Effectenbestandes um beinahe $2^1/_2$ Million Thlr. entsprechende Reserve von 234,788 Thlr. zugeführt werden konnte. Die Verwaltung der industriellen Etablissements ergab ausser der Verzinsung der Anlage- und Betriebskapitalien und einen sehr reichlich bemessenen Betrage für Abnutzung einen Gewinn-Ueberschuss von 232,468 Thlr.; den bedeutendsten Beitrag hierzu hatten wiederum die beiden Flachsgarn-Maschinen-Spinnereien zu Erdmannsdorf und Landeshut geliefert. Für Rechnung des Finanz-Ministeriums wurden Obligationen der Staats-Anleihe de 1859 à $4^1/_2$ pCt. (2,024,000 Thlr.) und jener de 1862 (1,596,300 Thlr.) ausserdem noch eine Anzahl (1470 Stück) Russischer-Imperials verkauft, und der gesammte Betrag mit 3,679,896 Thlr. an die General-Staats-Kasse abgeführt. Ausserdem kamen wieder die bekannten Geschäfte mit verschiedenen Staats- und Privatbahnen vor. An Lombard-

---

bindung mit dem Staate sowohl überflüssig als bedenklich. Aehnliche Bemerkungen fielen auch in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 11. August 1862, (Abgeordneter Meibauer) ohne dass auf Grund derselben bestimmte Anträge gestellt worden wären.

[1]) Bei dem ausgedehnten Geschäftsbetriebe der Seehandlung war es aber nicht möglich, der in der Sitzung vom 11. August 1862 gefassten Resolution schon bei Vorlegung des Etats der Seehandlung pro 1863 zu genügen; dagegen war dem Besoldungs-Etat für die Beamten des Seehandlungs-Institutes für das Jahr 1864 zum ersten Mal der Verwaltungsbericht der General-Direction der Seehandlung, und zwar für das Jahr 1862, sowie der Hauptabschluss pro ultimo 1862 beigefügt.

darlehen empfingen diverse Handlungshäuser sowie Privatpersonen in Berlin 1,929,325 Thlr.[1])

Im Jahre 1864 war das Ergebniss des Geschäftsbetriebes der Seehandlung, insbesondere jenes ihrer industriellen Etablissements wiederum ein ausserordentlich günstiges. Der von den letzteren erzielte Gewinn betrug, abzüglich eines kleinen Verlustes bei der in Folge eines Brandes seit dem Monat April ausser Betrieb befindlichen Mühle zu Thiergarten, allein 361,708 Thlr., überstieg mithin den grossen Gewinn des Vorjahres noch um 129,239 Thlr., und ergab ungefähr $^2/_5$ des Kapitalwerths, mit dem die industriellen Etablissements zu Buche standen.[2]) Für Rechnung des Staates wurden verkauft 3,183,400 Thlr. Obligationen der $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe de 1859, 6,000,000 Thlr. Obligationen der $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe de 1864, 79,600 Thlr. neue Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahn-Stamm-Actien, 64,900 Thlr. neue Berlin-Stettiner Eisenbahn-Stamm-Actien, desgleichen Coupons von Effecten 22,693 Thlr., zusammen 9,382,506 Thlr., welcher Betrag an die Königliche General-Staats-Kasse abgeführt wurde. Auch in diesem Jahre wiederholten sich Uebernahms- und Verkaufgeschäfte mit 2 Bahnen; die verschiedenen Handlungshäusern und Privaten in Berlin gegebenen Lombard-Darlehen erreichten die Höhe von 1,567,000 Thlr.

Das Jahr 1865 verzeichnete einen weiteren Aufschwung. Zu Gute kamen der Seehandlung insbesondere die beträchtlichen Courssteigerungen, sowie die hohen Discontsätze. Die Flachsgarn-Maschinen-Spinnereien in Erdmannsdorf und Landeshut erfreuten sich in Folge der fortdauernden Baumwollen-Krisis eines raschen Umsatzes zu lohnenden Preisen. Ein nicht weniger erfreuliches Resultat ergab das Mühlen-Etablissement zu Bromberg, und

---

[1]) Der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats betr. den Etat der Seehandlung pro 1863 findet sich in der Drucksache No. 31. Haus der Abgeordneten 7. Legislatur-Periode, II. Session 1863 (Berichterstatter Abgeordneter Reichenheim) cf. den stenographischen Bericht über die Sitzung des Hauses den Abgeordneten vom 21. Februar 1863 S. 288.

[2]) Der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Etat der Seehandlung pro 1864 findet sich in der Drucksache No. 20, Haus der Abgeordneten 8. Legislatur-Periode, I. Session 1863—1864 (Berichterstatter Abgeordneter Reichenheim) cf. den stenographischen Bericht über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 3. December 1863 S. 296.

es betrug der von den sämmtlichen gewerblichen Etablissements der Seehandlung erzielte Reingewinn 339,779 Thlr.[1])

Von dem Finanzministerium erhielt die Seehandlung in diesem Jahre 8,882,300 Thlr. $4^1/_2$ pCt. Obligationen der Staats-Anleihe de 1864 zur Negocirung überwiesen, wofür incl. Zinsen bis zur Abnahme 8,952,338 Thlr. an die Königliche Staatskasse abgeführt wurden. Ferner verkaufte dieselbe für Rechnung desselben Ministeriums wieder diverse Eisenbahn-Effecten (Erlös abzüglich der Spesen 1,819,098 Thlr.) und 1,653,700 Thlr. Obligationen der Staatsanleihe de 1862 à 4 pCt. Der Umsatz für Rechnung des Finanzministeriums betrug im Ganzen 12,447,761 Thlr. Abgesehen hievon führte die Seehandlung eine Anzahl Commissionsgeschäfte für das Handels- und Marine-Ministerium und anderer Königl. Behörden aus, unterstützte durch ihre Operationen verschiedene Bahnen, und gewährte diversen Handlungshäusern in Berlin sowie Privatpersonen daselbst Darlehen (Gesammtbetrag 3,942,868 Thlr.) gegen entsprechende Sicherstellung.

Die im Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Budgetberathung am 6. Mai 1865 gegen das Institut gemachten Ausfälle hatten bloss einen academischen Charakter.[2])

Im Jahre 1866 äusserte sich zunächst der Rückgang aller Werthpapiere bei der Seehandlung dadurch, dass das Effecten-Conto statt des vorjährigen beträchtlichen Gewinnes (von 191,801 Thlr.) einen Verlust von 52,572 Thlr. ergab. Auch die industriellen Etablissements des Seehandlungs-Instituts litten unter der Ungunst der Verhältnisse, und es war besonders erfreulich, dass dieselben dessenungeachtet mit einem Gewinne von 135,080 Thlr. abschlossen.

---

[1]) Der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Etat der Seehandlung pro 1865 findet sich in der Drucksache No. 159, Haus der Abgeordneten II. Session 1865 (Berichterstatter Abgeordneter Reichenheim) cf. den stenographischen Bericht über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 6. Mai 1865 S. 1374. Der Besoldungs-Etat für die Beamten der Seehandlung für das Jahr 1865 enthält als Anlage den Verwaltungsbericht der General-Direction der Seehandlungs-Societät für das Jahr 1863, die Nachweisung des beim Abschlusse der Seehandlungsbücher sich ergebenden Gewinnes für das Jahr 1863, und den Hauptabschluss des Seehandlungs-Instituts pro ultimo 1863.

[2]) Wie der Abgeordnete Meibauer selbst bemerkte, wollte er durch seine Ausführungen lediglich die Continuität des Protestes seiner Partei gegen die Existenz des Institutes wahren. Einen Antrag stellte derselbe auch dieses Mal, aus Oportunitätsgründen nicht.

Der im Jahre 1866 erzielte Zinsen-Ueberschuss überragte denjenigen des Jahres 1865 beinahe um 40,000 Thlr., obschon dieser ausserordentlich hoch war, und den des vorangegangenen Jahres (1864) um mehr als 92,000 Thlr. übertroffen hatte. Für Rechnung des Finanz-Ministeriums verkaufte sie wieder einen Posten Staatsschuldscheine zu $3\frac{1}{2}$ pCt., ferner Eisenbahn-Stammaktien, Geldsorten und Barren, und führte den Erlös hieraus an die General-Staats-Kasse mit 5,229,562 Thlr. ab. Die Seehandlung empfing von der letzteren Vorschüsse im Gesammtbetrage von 4,000,000 Thlr., andrerseits die Königliche Ceneral-Staats-Kasse von der Seehandlung Vorschüsse bis auf Höhe von 3,000,000 Thlr., welche im Laufe des Jahres insgesammt wieder erstattet wurden. Ausserdem besorgte die Seehandlung für Rechnung einiger Eisenbahn-Verwaltungen die Veräusserung von Stammaktien und Obligationen, gewährte an dieselben Vorschüsse, und führte für mehrere Königliche Behörden grössere Zahlungsaufträge aus. An Darlehen empfingen gegen Deponirung eines angemessenen Unterpfandes in Effecten resp. gegen entsprechende Sicherstellung verschiedene Handlungshäuser, sowie Privatpersonen 3,072,300 Thlr.[1])

In der Sitzung des Abgeordneten Hauses vom 13. Dezember 1866 zollte der Abgeordnete Reichenheim den Leistungen der Seehandlung in den letzten Jahren die vollste Anerkennung; der Abgeordnete Michaelis stimmte dem grossen Lobe, welches der Verwaltung des Instituts gespendet worden war, bei, glaubte aber wiederholt darauf aufmerksam machen zu sollen, dass ein Institut, welches im Namen und für Rechnung des Staates sehr bedeutende Kredite aufnehmen könne, eine Ironie sei auf das der Volksvertretung zustehende Steuer- und Staatsschulden-Bewilligungsrecht.

Im Jahr 1867 bewegte sich das Börsengeschäft wie der Waarenhandel und die Fabrik-Industrie unter dem Drucke fortwährender unbestimmter Kriegsbefürchtungen in verhältnissmässig engen Grenzen, und es blieb der Verkehr in fast allen Geschäftszweigen sowohl in Betreff des Umfanges als der Gewinn-Erträge weit hinter dem des vorhergegangenen Kriegsjahres zurück. Unter diesen Umständen konnte der von der Seehandlung erzielte Gewinn von 848,521 Thlr. als ein sehr

---

[1]) Der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betr. den Etat der Seehandlung pro 1866 findet sich Drucksache No. 27, Haus der Abgeordneten 8. Legislatur-Periode, III. Session (unerledigt geblieben). Der Besoldungs-Etat für die Beamten der Seehandlung für das Jahr 1866 enthält den Jahresbericht pro 1864, den Gewinn pro 1864 und den Hauptabschluss pro ultimo 1864.

befriedigender bezeichnet werden. Von den industriellen Etablissements hatten die Flachsgarn-Spinnereien in Erdmannsdorf und Landeshut durch die Ungunst der Verhältnisse am meisten zu leiden. Trotzdem wurde von denselben in ihrer Gesammtheit ein Reingewinn von 105,702 Thlr. erzielt.[1]) Im Jahre 1867 wurden Seitens der Seehandlung in Gemeinschaft mit dem Hauptbank-Directorium von dem Finanz-Ministerium 10,000,000 Thlr. 4¹/₄ pCt. Staats-Anleihe Obligationen de 1867 A. zum Course von 96 pCt. übernommen, und die Valuta dafür zuzüglich der Stückzinsen mit 9,636,564 Thlr. an die General-Staats-Kasse abgeführt. Ferner wurde von dem Finanz-Ministerium durch Vermittelung der Seehandlung von einem Consortium der Betrag von 4,000,000 Thlr. Cöln-Mindener Eisenbahn-Stamm-Actien zu dem festgesetzten Course von 140 pCt. übernommen, wofür 5,674,390 Thlr. der General-Staats-Kasse überwiesen wurden; desgleichen wurden für Rechnung des Finanzministeriums 3¹/₂ pCt. Staatsschuldenscheine und 4 pCt. Staatsanleihe-Obligationen, verschiedene Eisenbahn-Effecten, und Gold in Barren veräussert, und der Erlös hieraus mit 6,467,056 Thlr. an die General-Staats-Kasse abgeführt. Ausserdem besorgte die Seehandlung eine Anzahl Finanzgeschäfte für die Nassauische Landesverwaltung und verschiedene Bahnen, desgleichen Zahlungsaufträge für das Marine-Ministerium und das General-Postamt; Lombard-Darlehen gegen entsprechende Sicherheit empfingen diverse Handlungshäuser und Privatpersonen im Betrage von 1,406,000 Thlr.

Minder günstig gestaltete sich der Geschäftsbetrieb im Jahre 1868 insbesondere brachte der Verkehr in Effecten, welcher im Jahre 1867 einen Gewinn-Ueberschuss von 144,958 Thlr. ergab, 1868 einen kleinen Verlust, so dass sich bei diesem Conto gegen das Vorjahr eine Differenz von nahezu 180,000 Thlr. ergab. Die gewerblichen Etablissements schlossen mit einem in Betracht der ungünstigen Verhältnisse immer noch erfreulichen Reingewinne von 84,206 Thlr. ab.[1])

---

[1]) Die Verhandlungen über den Etat der Seehandlung im Jahre 1867 finden sich in dem stenographischen Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 13. December 1866 S. 1157. Der Etat der Seehandlungs-Societät für das Jahr 1867 (No. 18) enthält den Verwaltungsbericht pro 1865, den Gewinn-Nachweis pro 1865 und den Hauptabschluss pro ultimo 1865.

[1]) Die Verhandlung über den Etat der Seehandlung pro 1868 finden sich in dem stenographischen Berichte über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 6. December 1867 S. 232—233. Der Etat der Verwaltungskosten für die General-Direction der Seehandlungs-Societät für das Jahr 1868 No. 16 enthält den Verwaltungsbericht pro 1866, Gewinn-Nachweis pro 1866 und den Haupt-Abschluss derselben pro ultimo 1866.

Von dem Finanz-Ministerium wurden durch Vermittelung der Seehandlung von einem Consortium die emittirten 24,000,000 Thlr. $4^1/_2$ pCt. Staatsanleihe de 1867 mit $93^1/_4$ pCt, ferner 20,000,000 Thlr. $4^1/_2$ pCt. Staatsanleihe de 1868 B. und 5,000,000 Thlr. Anleihe de 1868 B. II. Emission mit $92^3/_4$ pCt. übernommen, und die Valuta mit zusammen 41,383,547 Thlr. an die Königl. General-Staats-Kasse abgeführt. Sodann wurden für Rechnung desselben Ministeriums im Laufe des Jahres 1868 verkauft, 3 pCt. Schatzanweisungen, Cöln-Mindener Eisenbahn-Stamm-Actien und $3^1/_2$ pCt. Staatsschuldscheine, und der Erlös mit 7,618,248 Thlr. an die General-Staats-Kasse gezahlt. Dieselbe Kasse erhielt einen Vorschuss von 12,000,000 Thlr. gegen $4^1/_2$ pCt. Zinsen, welcher von derselben nebst Zinsen erstattet wurde. Ausserdem besorgte die Seehandlung wieder den Verkauf von Eisenbahn-Effecten für Rechnung verschiedener Bahnen, und Zahlungsaufträge für Rechnung des Marine-Ministeriums und des General-Postamtes. Die Summe der gegen Hinterlegung von Effecten gewährten Lombarddarlehen betrug in diesem Jahre bloss 10,800 Thlr.

In der Sitzung des Ageordneten-Hauses vom 9. December 1868 nahm der Abgeordnete Lasker einen wuchtigen, glücklicher Weise aber vergeblichen Anlauf gegen die Existenz der Seehandlung.[2]) Die anomale Stellung derselben zu den Finanzen des Staates betonend, bemerkte er: „Die Seehandlung ist ein Kaufmannsinstitut mit dem Recht der Vorsteher, für den Staat allerlei Pflichten zu kontrahiren. Ich kenne kein einziges Institut, welches gefährlicher wäre für eine gute Finanzordnung, sofern irgend ein Missbrauch damit getrieben werden möchte. Wenn der Präsident der Seehandlung in seinem geschäftlichen Verkehr Verpflichtungen eingeht ohne jede Grenze, so ist nach der Lage des Rechts und der Gesetze der Staat verpflichtet, diesen Verbindlichkeiten nachzukommen. In Rücksicht nun, dass wir in diesem Jahre, welches ein Deficitjahr ist, zu beschliessen haben, in welcher Weise die fehlenden Gelder aufgebracht werden sollen, ist es mir sehr wünschenswerth zu wissen, ehe wir zu den Einnahmen zur Haupt-Staats-Kasse kommen, worin das Vermögen der Seehandlung besteht. Ich bin nämlich der Meinung, dass, sofern nach dem rechtlichen Standpunkt es möglich sein dürfte, Gelder aus diesem Institute

[2]) cf. die stenographischen Verhandlungen über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 9. December 1868 S. 580—584; der Etat der Verwaltungskosten für die General-Direction der Seehandlungs-Societät für das Jahr 1869 (No. 17) enthält den Verwaltungsbericht pro 1867, der Gewinn-Nachweis pro 1867 und den Hauptabschluss pro ultimo 1867.

flüssig zu machen, es weit rathsamer sein würde, das Deficit auf diese Gelder anzuweisen, als so zu decken, wie es die Königliche Regierung vorgeschlagen hat. Ich meine, dass ein so practischer Anfang am besten geeignet sein wird, die Königliche Staats-Regierung ernstlicher in Erwägung ziehen zu lassen, in welcher Weise das Institut der Seehandlung am schnellsten zur Auflösung gebracht werden kann."

Diesem Ansinnen wurde indessen nicht statt gegeben, vielmehr von anderer Seite entgegen gehalten, dass es doch ein etwas theueres Mittel sei, gerade diese so hohe Zinsen bringenden Kapitalien benutzen zu wollen, um ein Deficit zu decken, und der Abgeordnete Frhr. v. Patow bemerkte mit vollem Rechte, der Staat dürfe, wenn man ihm keine Geschäfte betreiben lassen, die der Privatindustrie anheimfallen können, auch keine Gewehrfabrik, keine Geschützgiesserei, keine Hütten haben, und es würde eine Menge von solchen Etablissements fortfallen müssen, weil bei allen diesen derselbe Umstand eintrete, dass die Staats-Garantie, dabei im Hintergrunde stehe, und möglicherweise also der Staat in Anspruch genommen werden könne, ohne dass irgend eine specielle Einwirkung der beiden Häuser des Landttags auf solchen Geschäftsbetrieb stattfinden könne. Auch hinsichtlich der Betreibung von Bankgeschäften[1]) sei die Seehandlung kein Unikum.[2])

Im Jahre 1869 war das Discontogeschäft bei anfänglich niederem Satze (zwischen $2^1/_2$—$3^3/_4$ pCt.) für die Seehandlung nicht lohnend. Ebensowenig prosperirten die industriellen Etablissements derselben,

---

[1]) In seinen weiteren Ausführungen hatte der Abgeordnete Lasker insbesondere diese heftig angegriffen.

[2]) „Wir haben, bemerkte von Patow, in vielen Staaten Banken, die in einem viel engeren und gefährlicheren Zusammenhange mit der Staatsregierung stehen, als es bei der Seehandlung der Fall ist, und wir wollen froh sein, dass wir in so schlimme Verwicklungen wie andere Staaten durch das Seehandlungs-Institut nicht hineingeführt worden sind und nicht hineingeführt werden können. Dass das Seehandlungs-Institut der Staats-Regierung grosse Vortheile gewährt, das wird Jeder wissen, dem wie mir die Ehre zu Theil geworden ist, eine Zeit lang Finanzminister gewesen zu sein, oder der überhaupt mit unseren Finanzen in näherer Verbindung gestanden hat. Soll das Institut nicht mehr bestehen, so lassen Sie uns direct auf diesen Punkt hinwirken. Wollen wir ihm ein Ende machen, so ist es das Unverantwortlichste, es vorher zum Siechthum zu verurtheilen, wobei alle die Gefahren und Unzuträglichkeiten, von denen die Rede ist, fortbestehen, ja in hohem Massstabe vergrössert werden, und wobei die principiellen Bedenken sich keinesfalls erledigen würden. Ich bitte also unbedingt, in Zukunft allen Versuchen, der Seehandlung einen Theil ihres Kapitals zu entziehen, entgegenzutreten."

deren Ergebnisse (im Ganzen bloss 19,775 Thlr.) theils durch den hohen Ankaufspreis des Rohmaterials (bei den Flachsgarn-Maschinen-Spinnereien), theils (wie bei den Mühlen-Etablissements) durch die rückgängige Conjunktur im Getreidehandel beeinträchtigt wurden. Um so lebhafter entwickelte sich das reine Bankgeschäft. So wurden durch Vermittelung der Seehandlung von demselben Consortium von Bankhäusern, welches die Obligationen der $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe de 1868 B. gekauft hatte, die 1869 fernerweit emittirten 5,000,000 Thlr. Obligationen der $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe de 1868 B. II. Emission, 4,450,000 Thlr. Obligationen der $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe de 1868 B. III. Emission, und 550,000 Thlr. Obligationen der $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe de 1867 A. übernommen, und die Valuten dafür an die General-Staats-Kasse gezahlt; ferner wurden für Rechnung des Finanz-Ministeriums veräussert: 12,850,000 Thlr. Schatzanweisungen und diverse andere in- und ausländische Werthpapiere. Für Rechnung des Bundeskanzler-Amts wurden 6,604,800 Thlr. $3^1/_2$ procentige Bundes-Schatzanweisungen veräussert, und der Erlös der General-Kasse des norddeutschen Bundes überwiesen. An Lombard-Darlehen, welche gegen entsprechendes Unterpfand in marktgängigen soliden Effecten meist auf $2^1/_2$ Monat gegeben wurden, empfingen diverse Handlungshäuser gegen Hinterlegung von Effecten 2,721,000 Thlr.

In dem Personalbestande des Instituts trat im Jahre 1869 in sofern eine Aenderung ein, als der langjährige Präsident derselben, Camphausen, am 26. October durch das Vertrauen des Königs an die Spitze der Finanzverwaltung des Staates gerufen wurde. An seine Stelle wurde der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Ministerial-Director Günther zum Präsidenten der Seehandlung ernannt.[1] — Bei der Berathung des Etats der Seehandlung für das Jahr 1870 trat im Abgeordneten-Hause von Neuem die Tendenz zum Vorschein, das Institut mehr und mehr in den Rahmen der Staatsverfassung einzufügen. Zu diesem Behufe stellte ein Theil der Kommissarien des Hauses, welche für den Etat der Seehandlung bestellt waren, den Antrag, dass erstens das Kapitalvermögen der Seehandlung einschliesslich des Reservefonds auf den Betrag von 11 Millionen Thlr. vorläufig und zunächst zu beschränken sei; zweitens,

---

[1]) Derselbe bekleidete diese Stelle bekanntlich bis zum 26. Mai 1873. Darauf wurde der wirkliche Geh. Ober-Finanzrath und Unterstaats-Secretär im Ministerium des Innern Bitter mit der Präsidentschaft betraut.

dass das überschiessende Vermögen der Seehandlung im Betrage von $2^1/_2$ Millionen Thalern spätestens in den Staatshaushaltsetat für 1871 aufzunehmen und dort zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu verwenden sei; drittens, dass in Zukunft die Seehandlung nicht eine bestimmte Rente, welche zur Zeit jährlich 700,000 Thlr. betrug, sondern ihre jeweiligen vollen Ueberschüsse an die Staatskasse abzuführen habe.[1])

Den an dem Institute rüttelnden Bestrebungen trat indessen der Finanzminister Camphausen mit grosser Energie entgegen.[2]) „Soweit der Wunsch geäussert werden möchte, die Existenz der Seehandlung in Frage zu stellen,[3]) würde ich sofort in der Lage sein, zu erklären, dass die Staatsregierung diesem Wunsche entgegentrete. Soweit es sich darum handelte, die Seehandlung gleichsam successive zum Erlöschen zu bringen, einen ersten Schritt zu thun, um einen zweiten und dritten nach dieser Richtung hin nachfolgen zu lassen, würde ich dieselbe Erklärung zu wiederholen haben.“ Erst nach erfolgtem Verkaufe der industriellen Etablissements der Seehandlung würde die Regierung die Frage zu erwägen haben, ob für die Zwecke, welche die Seehandlung zu befolgen habe, eine ungeschmälerte Beibehaltung

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses über die Sitzung vom 7. December 1869 S. 1029—1045. Gegen den Kommissions-Antrag und für Beibehaltung der Seehandlung sprach zunächst der Abgeordnete v. Sybel. Der Etat der Verwaltungskosten für die General-Direction der Seehandlungs-Societät für das Jahr 1870 (No. 17.) enthält den Jahresbericht pro 1868, den Gewinn-Nachweis pro 1868 und den Hauptabschluss pro ultimo 1868. Anfragen des Abgeordneten Richter (Königsberg) und Beantwortung derselben, den Etat der Verwaltungskosten für die Generaldirection der Seehandlungs-Societät für das Jahr 1870 betr., Drucksache No. 157 Haus der Abgeordneten 11. Legislatur-Periode, III. Session 1869.

[2]) Von einer andern Seite (Jacobi, Liegnitz) war bemerkt worden, die Seehandlung sei gewissermassen eine Hochschule für Finanzcapazitäten des Preussischen Staates. Die Anspielung galt dem Finanzminister Camphausen, dessen Verwaltung der Seehandlung der Abgeordnete hohes Lob spendete. Dagegen tadelte er, dass die Berichte der Seehandlung zu karg und lakonisch gehalten seien. Das von dem Finanzminister v. d. Heydt schon im Jahre 1867 gegebene Versprechen, dass die Seehandlung ihre Berichte in Zukunft ausführlicher erstatte, sei noch nicht erfüllt.

[3]) Das war der Wunsch des Abgeordneten Richter, welcher in einer langen und gewiss trefflichen Rede seinen Standpunkt entwickelte. Was die politische Stellung der Seehandlung betreffe, so habe ja noch vor 3 Jahren der volkswirthschaftliche Rath des Grafen Bismarck, der Geheime Rath Michaelis, in diesem Hause als Abgeordneter geäussert, dass die Seehandlung nichts ist, als eine Ironie auf das Geldbewilligungsrecht dieses Hauses.

der bisherigen Etatsfonds erforderlich sei. Hinsichtlich des von dem Abgeordneten Richter gestellten Antrages, dass ausführliche Mittheilungen über die grösseren Finanzoperationen gemacht werden sollen, und zwar nach dem Muster der von der Preussischen Bank aufgestellten Verwaltungsberichte bemerkte der Minister Camphausen, dass die Bankverwaltungsberichte kein Muster für die Seehandlung sein könnten, weil die Geschäfte der Bank und der Seehandlung toto die von einander unterschieden seien. „Während für die Bank das Discontiren der Wechsel und das Beleihen, die Hergabe von Lombarddarlehen, die wesentlich von ihr zu erfüllende Aufgabe bildet, befasst sich die Seehandlung mit dem Discontiren von Wechseln nur dann, und nur so weit sie nichts Besseres zu thun hat, nur dann und nur so weit, als das ein Mittel ist, um ihre Gelder flüssig zu erhalten, sie jeder Zeit zu ihrer Disposition zu haben. Ferner hat ja die Seehandlung keine über das ganze Land verzweigten Institute; sie discontirt überhaupt nirgendwo, als bei dem Centralinstitut in Berlin, sie giebt nirgend Lombarddarlehen, als bei dem Centralinstitut in Berlin, und über den Umfang ihres Discontirens und der Lombarddarlèhne hat sie ja bisher schon Auskunft gegeben. Wenn dann von den einzelnen Operationen die Rede ist, so ist es da sehr oft misslich, eine solche Sache öffentlich zur Sprache bringen zu sollen. Es können theils Schwierigkeiten entstehen, es kann theils der Grund daraus entnommen werden, dass man vielleicht weniger gern mit der Seehandlung Geschäfte abschliesst; endlich würde die vollständigste Aufzählung der einzelnen Operationen kein richtiges Bild von der wirklichen Thätigkeit eines solchen Instituts geben. Ein solches Institut wirkt nicht allein positiv, es wirkt auch sehr oft negativ, und die negative Einwirkung ist zuweilen von nicht geringerer Bedeutung als seine positive. Für den Staat besteht in der That ein grosses Interesse daran, Beamte zu haben, die, lediglich das Staatsinteresse in's Auge fassend, genau mit allen commerciellen Operationen vertraut sind. Wenn nächstens die Seehandlung aufgelöst werden sollte — was ich nicht zu erleben hoffe — dann würde in Bezug auf alle finanziellen Operationen des Staates ein wesentlich anderer Zustand eintreten, als wie er heute besteht. Wenn Bezug genommen wird auf die in der That doch sehr günstigen Geldresultate, die während einer sehr langen Reihe von Jahren die Seehandlung erzielt hat, so ist doch für den Staat noch bei Weitem wichtiger gewesen der gute Rath, den die Seehandlung bei den häufigen während dieses Zeitraums vorgefallenen

Finanzoperationen den Staatsorganen zu ertheilen in der Lage war, und ich bin überzeugt, dass wenn ich den heute hier anwesenden letzten Herrn Finanzminister oder seinen Vorgänger zum öffentlichen Zeugniss darüber auffordern wollte, was ihnen die Seehandlung in dieser Beziehung für Dienste geleistet hat, sie würden nicht anstehen, dies vollständig anzuerkennen, und ich wünsche, dass auch in der Zukunft das Institut kräftig geleitet, dass es auch in der Zukunft in der Lage sein möge, einen sachkundigen, uneigennützigen, unbefangenen, wohlerwogenen Rath zu ertheilen."

Dass aber etwas mehr Licht über die Seehandlung verbreitet werden könne, darin stimmte Camphausen dem Abgeordneten Richter bei, und versprach auch, dass in dieser Beziehung demnächst das Nöthige geschehe. Darauf hin fasste auch das Abgeordneten-Haus eine dementsprechende Resolution.[1]) Bei Vorlage des Verwaltungsberichts pro 1870 war derselben bereits Rechnung getragen.

Im Jahre 1870 erzielte die Seehandlung einen Gewinn von 1,258,593 Thlr. Zu diesem Gewinne trug der Betrieb des Bankgeschäftes die Summe von 1,104,589 Thlr. bei, während die Ueberschüsse der gewerblichen Etablissements sich auf 154,003 Thlr. bezifferten. Die wesentlichste Aufgabe der Seehandlung bestand im Jahre 1870 darin, für die Beschaffung der Geldmittel thätig zu sein, welche der Krieg mit Frankreich erforderte. Nachdem bei der am 3. und 4. August zur Flüssigmachung von 100 Mill. Thlrn. veranstalteten Subscription auf Obligationen der zu dem Zwecke emittirten 5 prozentigen Bundes-Anleihe ein Nominalbetrag von 68,323,300 Thlr. gezeichnet worden war,[2]) übernahm die Seehandlung in Verbindung mit der Preuss. Bank und mit verschiedenen Bankhäusern im Monat October den zur Bereitstellung von 80 Millionen Thalern noch auszugebenden Betrag von 20,700,000 Thlr. dergleichen Bundes-Obligationen.[3]) Im

---

[1]) Dieselbe lautete, es sei die Königliche Staatsregierung aufzufordern, in den Verwaltungsberichten der Seehandlung, welche dem Landtage mit dem Staatshaushalts-Etat vorgelegt werden, künftig auch die Hauptfinanzoperationen des Instituts anzugeben, und über das Bankgeschäft im Ganzen ausführlichere Mittheilungen nach dem Muster der von der Preussischen Bank aufgestellten Verwaltungsberichte zu machen.

[2]) Von diesem Betrage wurde bei der Seehandlungs-Hauptkasse der Betrag von 11,116,500 Thlr. von 2,003 Subscribenten gezeichnet.

[3]) Von dem übernommenen Betrage hatte die Seehandlung 7,089,000 Thlr. an den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M., Köln und Hamburg verkauft, beziehungs weise verkaufen lassen, während der Restbetrag von 12,558,500 Thlr., da der wei-

November übernahm die Seehandlung sodann ebenfalls in Gemeinschaft mit der Preussischen Bank und mit verschiedenen Bankhäusern 51 Millionen Thaler 5jährige 5prozentige Bundes-Schatzanweisungen [1], und zu Anfang des Monats Januar 1871 die zweite Emission dieser Schatzanweisungen in dem gleichen Betrage von 51 Millionen Thlrn. Ausserdem bewirkte die Seehandlung für Rechnung der Bundes-Verwaltung bis ultimo December 1870 die Veräusserung von 46,365,300 Thlr. Bundes-Schatzanweisungen in verschiedenen Sichten, von welchen ein Theil zur Einlösung inzwischen fällig gewordener Schatz-Anweisungen emittirt worden war. Die vorerwähnten Consortial-Geschäfte wurden sämmtlich von der Seehandlung geleitet. Ausserdem führte dieselbe noch eine Anzahl grösserer finanzieller Operationen theils für den Staat, theils für Private aus.[2])

§ 147.

Spezialbericht über die Geschäfte und Ergebnisse der Seehandlung von 1858 bis 1870.

Im Einzelnen ist in Bezug auf die Ergebnisse des Geschäftsverkehrs der Seehandlung in unserer Periode Nachstehendes zu bemerken:

1) Der Buchwerth der Besitzungen der Seehandlung belief sich nebst den dazu erforderlichen Betriebscapitalien am Schlusse der Jahre

---

tere Verkauf nicht räthlich erschien, unter die Consortiums-Mitglieder vertheilt wurde.

[1]) Von diesem Betrage wurden im December in Deutschland 30,600,000 Thlr. oder à 6 Thlr. 24 Sgr. für 1 Lv.-Sterl. = 4,500,000 Lv.-Sterl, und in England 20,400,000 Thlr. oder 3,000,000 Liv.-Sterl. zur Subscription aufgelegt, und zwar in Deutschland zum Course von 95¼ pCt. nebst Stückzinsen vom 1 November 1870 ab, und in England zum Course einschliesslich der Zinsen von 96½ pCt. Die sehr bedeutende Ueberzeichnung (zusammen von 31,886 Subscribenten 137,482,000 Thlr.) hatte eine Reduction zur Folge, bei welcher den Zeichnern von Beträgen über 600 Thlr. mit einigen Modificationen nur der sechste Theil des gezeichneten Betrages gewährt werden konnte.

[2]) So bewirkte die Seehandlung u. A. den Verkauf des Restbetrages von 1,258,125 Thlr, der im Jahre 1869 durch ein Consortium von dem Königlichen Finanz-Ministerium übernommenen 4½ procentigen Staatsanleihe-Obligationen de 1868 B., übernahm im Verein mit mehreren Bankfirmen von der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft 5,000,000 Thlr. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien Litt. B. und verkaufte für Rechnung des Finanzministeriums eine grössere Anzahl diverser Effecten (darunter einen Posten von 10,768,000 Thlr. 4 procentiger Schatzanweisungen).

(1857	auf	3,263,822)	Thlr.
1858	„	3,270,369[1])	„
1859	„	3,196,224	„
1860	„	3,363,259	„
1861	„	3,507,953	„
1862	„	3,461,876	„
1863	„	3,643,791	„
1864	„	3,958,444	„
1865	„	3,959,760	„
1866	„	4,127,569	„
1867	„	4,110,217	„
1868	„	4,414,954	„
1869	„	4,267,794[2])	„
1870	„	4,374,004	„

Verkauft wurden:

1) im Jahre 1858 die im Schweidnitzer Kreise belegenen Ahlrfer Güter für 85,000 Thlr.;

2) im Jahre 1860 das Schiff „Preussischer Adler“, an welchem Seehandlung den halben Antheil hatte, wobei sich für diesen ıtheil ein Verlust von 15,073 Thlr. herausstellte;

3) Im Jahre 1865 die Etablissements zu Thiergarten bei Ohlau Schlesien und zwar die Mahlmühle und das Zinkwalzwerk für 5,000 Thlr.

Um die Mitte des Jahres 1862 wurde der Betrieb der Dampfıhlmühle zu Potsdam eingestellt, und das Grundstück nebst den

---

[1]) Im Jahre 1858 bestanden die Besitzthümer der Seehandlung noch: 1) in dem ınstgebäude in Berlin Jägerstrasse No. 21, 2) in den im Züllichauer Kreise beenen Gütern Bork, Oderthal, Crummendorf, Birk und Riegel, 3) in den im Grosszogthum Posen bei Wollstein gelegenen Gütern Hammer-Borug, welche gleich n unter zwei gedachten Gütercomplex vom 1. Januar 1860 ab in das Eigenthum r Domänen- und Forstverwaltung übergingen; 4) in den von dem Kgl. Leihamte Berlin benutzten Diensthäusern Jägerstr. No. 64, Klosterstr. 39 und Linienrasse No. 98, 5) in der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf in hlesien, 6) in der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Landeshut in Schlesien, in dem in Gemeinschaft mit dem Geh. Commerzienrathe Ruffer betriebenen ıkwalzwerk zu Thiergarten bei Ohlau in Schlesien, 8) in dem Dampfmühlenablissement zu Potsdam, 9) in den Mühlen-Etablissements zu Bromberg, 10) in n Mühlen-Etablissements zu Thiergarten bei Ohlau, 11) in dem halben Antheile dem Schiffe „Preussischer Adler“.

[2]) Versuche zu einer Veräusserung mehrerer gewerblicher Etablissements waren n keinem Erfolge begleitet.

darauf befindlichen Gebäuden dem Militär-Fiscus zu militäri
Zwecken übergeben.

Endlich fiel im Jahre 1868 der Seehandlung die Eisersd
Spinnerei und Weberei im Subhastationsverfahren für ein Gebo
50,000 Thlr. zu.

2) Die Schuld auf Seehandlungs-Obligationen und davon
ständige Zinsen betrug Ende

(1857 . . .	4,666,485)	Thlr.
1858 . . .	4,380,153	„
1859 . . .	4,127,604	„
1860 . . .	4,024,289	„
1861 . . .	3,593,775	„
1862 . . .	1,697,654	„
1863 . . .	1,576,122	„
1864 . . .	1,340,620	„
1865 . . .	1,136,020	„
1866 . . .	903,191	„
1867 . . .	753,851	„
1868 . . .	640,669	„
1869 . . .	541,108	„
1870 . . .	453,305	„

Die Belegung von Capitalien auf Seehandlungs-Obligatione
hiernach in stetiger Abnahme begriffen. Es entsprach dies abe
Wünschen der Verwaltung, und beruhte im Wesentlichen d
dass, um den Zinsfuss fremder Gelder zu vermindern, der Zi
der Seehandlungs-Obligationen gegen Ende des Jahres 1861 von
auf 2½ pCt. herabgesetzt wurde.

3) Die Schuld aus dem Prämien-Anleihegeschäft betrug
Schlusse des Jahres

1858	noch	48,000	Thlr.[1])
1859	„	28,000	„
1860	„	17,000	„
1861	„	9,000	„
1862	„	2,563	„

welcher Betrag bis auf Weiteres (1875) zur Einlösung der als
handen gekommen angemeldeten Prämienscheine reservirt wurde

[1]) Es wurden damit die rückständigen Prämien aus den Ziehungen der .
1855—1857 und die entstandenen Kosten berichtigt.

4) Der Umsatz in Wechseln belief sich im Laufe des Jahres

(1857	auf	15,983,881)	Thlr.
1858	„	2,013,161 [1])	„
1859	„	2,758,491	„
1860	„	7,461,261	„
1861	„	16,115,678	„
1862	„	18,217,299	„
1863	„	23,731,735	„
1864	„	27,568,507	„
1865	„	26,738,988	„
1866	„	17,023,300	„
1867	„	9,878,318	„
1868	„	7,468,936	„
1869	„	9,199,237	„
1870	„	8,367,400	„

An Discontozinsen gingen ein:

a) von Wechseln auf Berlin und andere inländische Bankplätze:

(1857	. . .	142,545)	Thlr.
1858	. . .	12,691	„
1859	. . .	5,805	„
1860	. . .	22,998	„
1861	. . .	66,599	„
1862	. . .	98,595	„
1863	. . .	131,022	„
1864	. . .	183,843	„
1865	. . .	175,626	„
1866	. . .	168,741	„
1867	. . .	34,955	„
1868	. . .	23,753	„
1869	. . .	44,365	„
1870	. . .	52,499	„

b) der An- und Verkauf von Wechseln auf ausländische Plätze, einschliesslich des durch den Umsatz mit auswärtigen Häusern erzielten Coursgewinnes, brachte im Ganzen einen Gewinn von:

(1857	. . .	3,636)	Thlr.	
1858	. . .	18,769	„	
1859	. . .	16,480	„	(Verlust)

[1]) Die sehr bedeutende Abnahme des Wechselverkehrs erklärte sich durch das in Folge der Handelskrisis hervorgerufene allgemeine Misstrauen.

1860	. . .	6,340	Thlr.
1861	. . .	13,711	„
1862	. . .	3,397	„
1863	. . .	616	„
1864	. . .	19,558	„
1865	. . .	8,550	„
1866	. . .	24,542	„
1867	. . .	870	„
1868	. . .	70	„
1869	. . .	208	„
1870	. . .	2,319	„

5) Der Ueberschuss an Zinsen von sämmtlichen Activis d Seehandlung abzüglich der Zinsen von ihren Passivis betrug pro

(1857	. . .	593,124)	Thlr.
1858	. . .	504,800	„
1859	. . .	476,148	„
1860	. . .	467,824	„
1861	. . .	457,288	„
1862	. . .	492,837	„
1863	. . .	545,613	„
1864	. . .	569,078	„
1865	. . .	661,903	„
1866	. . .	701,365	„
1867	. . .	615,284	„
1868	. . .	559,333	„
1869	. . .	569,227	„
1870	. . .	607,272	„

6) An kaufmännischer Provision für ausgeführte Zahlungsaufträ von Behörden, Eisenbahn-Directionen und Privatpersonen, sowie fü den An- und Verkauf von Effecten für fremde Rechnung wurden ve dient im Jahre

(1857	. . .	24,844)	Thlr.
1858	. . .	28,069	„
1859	. . .	21,224	„
1860	. . .	30,930	„
1861	. . .	33,038	„
1862	. . .	15,922	„
1863	. . .	15,049	„
1864	. . .	15,784	„
1865	. . .	38,868	„

1866	. . .	39,056 Thlr.
1867	. . .	23,417 „
1868	. . .	14,028 „
1869	. . .	47,470 „
1870	. . .	64,436 „

7) Bei dem Effecten-Verkehr ergab sich am Schlusse des Jahres

1858	ein	Ueberschuss	von	33,891 Thlr. [1]
1859	„	Verlust	„	146,683 „ [2]
1860	„	Gewinn	„	65,149 „
1861	„	„	„	511,545 „
1862	„	„	„	483,567 „
1863	„	Verlust	„	205,872 „ [3]
1864	„	Gewinn	„	151,066 „
1865	„	„	„	191,801 „
1866	„	Verlust	„	52,572 „
1867	„	Gewinn	„	144,958 „
1868	„	Verlust	„	34,780 „
1869	„	Gewinn	„	52,464 „
1870	„	„	„	478,840 „

8) Der Kassen-Umsatz betrug im Jahre

1868	. . .	82,057,071 Thlr.
1869	. . .	67,096,210 „
1870	. . .	176,963,418 „

---

[1]) Eigentlich stellte sich ein Verlust von 19,059 Thlr. heraus; dem standen jedoch 52,951 Thlr. gegenüber, da sich die Effectenbestände Ende 1858 gegen die Bestände vor Ende 1857 um 529,518 Thlr. vermindert hatten, und daher von diesem Minderbetrage 10 pCt. von der betr. Reserve abgesetzt werden konnten.

[2]) Der Verlust war nicht als ein wirklich erlittener anzusehen, sondern rührte bloss von der Verminderung des Buchwerthes der älteren Effectenbestände her. Eigentlich betrug der Verlust 151,457 Thlr.; er ermässigte sich aber auf den oben angegebenen Betrag wegen Minderung der Effectenbestände und Absetzung eines Theiles von der betreffenden Reserve.

[3]) Im Jahre 1863 hatte sich der Effectenbestand um den Nominalbetrag von 2,347,000 Thlr. verringert. Bei diesen Realisirungen war indessen kein erheblicher Verlust eingetreten, der berechnete Betrag beruhte vielmehr hauptsächlich in der Annahme der Bestände zu den niedrigen Coursen der Effecten ult. December 1863 gegen ult. December 1862.

9) Activ- und Passiv-Zustand.

	Es wurde			
	Nettogewinn erzielt	zum Staatshaushalt bezahlt	dem Capitalvermögen der Seehandlung zugeschrieben	letzteres betrug ult. December[3])
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1858	539,323[1])	200,000	339,323	
1859	285,161	200,000	85,161	
1860	518,533	300,000	218,533	
1861	961,516	300,000	661,516	
1862	1,120,722[2])	400,000	720,722	10,363,452
1863	540,839	500,000	40,839	10,639,048
1864	1,075,062	500,000	575,062	11,296,468
1865	1,202,412	500,000	706,412	12,046,082
1866	802,331	500,000	302,331	12,355,432
1867	848,521	600,000	248,521	12,606,036
1868	574,552	700,000	(abgesetzt 125,447)	12,542,927
1869	645,491	700,000	(abgesetzt 54,508)	12,465,169
1870	1,258,593	700,000	558,593	12,794,415

Das Reserve-Conto gestaltete sich am Schlusse des Jahres

(1857 . . . 2,048,240) Thlr.
1858 . . . 1,866,689[4]) „
1859 . . . 1,599,570 „
1860 . . . 1,678,234 „

---

[1]) Hierbei waren jedoch die Betriebs-Resultate der gewerblichen Etablissements mit Ausschluss des Zinkwalzwerks in Ohlau nicht in Anrechnung gebracht, indem dieselben noch bis auf Weiteres, wie früher, auf Reserve-Conto übertragen wurden. Die gedachten Betriebsresultate berechneten sich 1858 183,240 Thlr., 1859 110,912 Thlr., 1860 107,692 Thlr., 1861 76,220 Thlr. Es war sonach als Reingewinn anzusehen: 1858 669,610 Thlr., 1859 300,299 Thlr., 1860 626,225 Thlr., 1861 1,037,737 Thlr. Wegen der folgenden Jahre vgl. die kommende Note.

[2]) Fortan einschliesslich des Betriebs-Resultats der gewerblichen Etablissements, die seitdem nicht mehr auf Reserve-Conto übertragen wurden. Wie hoch sich dieselben jeweilig bezifferten, ist aus der allgemeinen Darstellung cf. § 146 ersichtlich.

[3]) Mit Hinzurechnung des Gewinnes aus dem betreffenden Geschäftsjahre.

[4]) Vermindert in Folge der Absetzung mehrerer entbehrlich gewordener Reservebeträge.

1861 . . .	1,743,644	Thlr.
1862 . . .	1,404,142[1]	„
1863 . . .	1,164,514	„
1864 . . .	1,082,106	„
1865 . . .	1,041,035	„
1866 . . .	1,034,075	„
1867 . . .	1,033,362	„
1868 . . .	942,145	„
1869 . . .	952,155	„
1870 . . .	1,181,530	„

Das gesammte Vermögen der Seehandlung (Reserve inbegriffen) rentirte sich

1858	auf	6,79	pCt.
1859	„	2,92	„
1860	„	6,14	„
1861	„	9,89	„
1862	„	9,99	„
1863	„	4,59	„
1864	„	9,11	„
1865	„	9,74	„
1866	„	6,13	„
1867	„	6,34	„
1868	„	4,21	„
1869	„	4,79	„
1870	„	9,38	„

[1]) Vermindert in Folge der unentgeltlichen Ueberlassung des Dampfmühlen-Etablissements zu Potsdam, und der Absetzung der dafür bisher bestimmten Reserve, und der Verminderung anderer Reserven mit Rücksicht auf die sich immer günstiger gestaltende Lage der gewerblichen Etablissements.

IV. Kapitel.

Die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin von 1858 bis 1870.[1]

§ 148.

Die Bank noch unter der strengen staatlichen Oberaufsicht (bis Ende 1860).

Je näher man bei der Darstellung der Geschichte der Stettiner Privatbank an den Zeitpunkt herankömmt, da sie zusammengebrochen ist, um so mehr steigert sich das Interesse daran, da es sich insbesondere darum frägt, ob denn von Seite der Staatsregierung Alles geschehen sei, was geeignet war, der Catastrophe vorzubeugen, oder ob der letzteren umgekehrt in der einen oder anderen Beziehung ein Mangel an Aufsicht zum Vorwurf gemacht werden könne. Die nachstehende Darstellung wird zeigen, wie für die letztere Annahme auch nicht die Spur der Begründung vorliegt.

Das Geschäftsjahr 1858 war kein günstiges. Es konnte nur 1 Thlr. pro Actie als Dividende vertheilt werden, und es mussten nach einer Prüfung der Verluste aus dem Jahre 1857 hierfür nachträglich noch 59,000 Thlr. vom Reserve-Fonds abgeschrieben werden, wodurch derselbe auf 30,735 Thlr. sank. Der Gesammtumsatz

---

[1]) Wegen der älteren Entwicklung dieser Bank vgl. §§ 59, 89 und 90. Ausser den bereits früher citirten Schriften wären noch zu vergleichen Moser, Kapitalanlage in Werthpapieren Seite 564, die Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. Seite 183, Bd. VI. Seite 181, das Bremer Handelsbl. 1858, Seite 203 und Saling. 5 Aufl. 344.

minderte sich gleichfalls gegen das Vorjahr, und zwar um 44 Mill. Thaler, der Depositenbestand um 689,310 Thlr., der Durchschnittsbetrag der Banknoten um 224,123 Thlr. Zu einer Erinnerung gab der Geschäftsbericht dem Ministerium keinen Anlass.

Für den Geschäftsverkehr des folgenden Jahres (1859) war es bezeichnend, dass zur Deckung der entstandenen Verluste vom Reservefonds wiederum 30,383 Thlr. abgeschrieben werden mussten[1]), so dass dieser auf 352 Thaler sank. Der Gesammtumsatz fiel um 26 Millionen Thlr., der Depositenbestand um 573,830 Thlr., die durchschnittliche Höhe der circulirenden Noten um 137,533 Thlr.

Eine eingehende Erörterung rief das von der Bank im Jahre 1858 gestellte Gesuch um Annahme ihrer Noten bei den Königl. Cassen hervor.[2]) In einem hierüber dem Prinz-Regenten unterm 14. März 1859 erstatteten Immediat-Berichte bemerkte der Minister von der Heydt: „Es ist mehrfach nicht blos von der Ritterschaftlichen Privatbank, sondern auch von den andern Preuss. Privatbanken Klage darüber geführt worden, dass die Circulation der von ihnen ausgegebenen Noten auf Schwierigkeiten stosse, und dass diese Noten in so kurzer Zeit wieder in die Cassen der emittirenden Institute zurückkehren, dass diesen der erwartete Nutzen von der Ermächtigung, dergleichen Geldsurrogate ausgeben zu dürfen, nur in beschränkterem Maasse zu Statten komme. Ich kann diese Klagen im Allgemeinen als begründet nicht anerkennen. Denn wenn gleich in der Zeit, welche unmittelbar auf die Begründung der Privatbanken folgte, die Circulation ihrer Noten nicht gleich die ihr statutenmässig gestellte äusserste Grenze erreichte, so ist sie doch fast überall in dauernder Zunahme begriffen gewesen, und sie ist in der neuesten Zeit bei den meisten Banken nicht mehr erheblich hinter dem privilegienmässig zulässigen Maasse zurückgeblieben. Wenn hierbei wahrgenommen worden ist, dass die Noten zur Zeit noch häufig ausserhalb der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an die Banken zu machenden Zahlungen, zum Umtausch gegen andere Zahlungsmittel an die Cassen der emittirenden Institute zurückkehren, und die letzteren hierdurch genöthigt werden,

---

[1]) Um die Auszahlung von 4 pCt. Zinsen an die Actionäre zu ermöglichen, wurden von den aus dem Amortisationsfonds der 500,000 Thlr. Staatsschuldscheine liquide gewordenen, bisher reservirten Beträgen 22,383 Thlr. entnommen. Nach näheren Erörterungen fand die Regierung hiergegen nichts zu erinnern.

[2]) Wegen der gleichfalls zu Anfang des Jahres 1858 schwebenden Verhandlungen über die Frage der Vermehrung des Notencontingents der Bank, cf. § 150.

ausserordentliche Mittel für die Befriedigung der Noteninhaber in Bereitschaft zu halten, welche andernfalls mit grösserem Nutzen für die Bankverwaltungen angelegt werden könnten, so muss ich Anstand nehmen, die von den Vorständen der bezüglichen Institute ausgesprochene Ansicht für zutreffend zu halten, dass die Ursache dieser Erscheinung lediglich in dem Umstande zu suchen sei, dass nach den bestehenden Bestimmungen die Privatbanken von dem Verkehr bei den Königlichen Cassen ausgeschlossen sind, und das Publicum sich deshalb derselben möglichst rasch wieder zu entäussern bestrebt sei. Ich glaube vielmehr, dass hierbei noch verschiedene andere Ursachen mitwirkend gewesen sind, welche zum Theil sich von selbst beheben werden, wenn das Publicum mehr als bisher an den Verkehr mit den Privatbanken sich gewöhnt haben wird, und ich glaube in der zunehmenden Circulation der Privatbanknoten einen Beweis dafür zu erkennen, dass diese Gewöhnung schon jetzt merkliche Fortschritte macht. Wenn insbesondere bei der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin deren schon seit einer längeren Reihe von Jahren im Umlauf gewesenen Noten (früher bei dem Verkehr der Königlichen Cassen in der Provinz Pommern ausnahmsweise geduldet) jetzt häufiger als früher zur Umwechslung präsentirt werden, und wenn diese Erfahrung ungefähr aus derselben Zeit datirt, in welcher der Finanzminister der eben erwähnten früheren Praxis der Königlichen Cassen ein Ziel setzen zu müssen geglaubt hat, so würde es auch hier nicht gerechtfertigt sein, unbedingt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungen vorauszusetzen; vielmehr wird auch dem Umstande ein entsprechendes Gewicht beizulegen sein, dass die Ritterschaftliche Privatbank um dieselbe Zeit sehr beträchtliche Kapitalverluste gehabt hat, welche auf das Vertrauen des Publicums nicht ohne Einfluss sein konnten, wie dies denn auch aus dem bedeutenden Rückgang des Courses gerade dieser Bankactien deutlich hervorgeht.“ Weiterhin führte der Handelsminister aus, er habe sich bisher dafür lebhaft interessirt, dass wenigstens die mit dem Publikum in einem unmittelbaren geschäftlichen Verkehr stehenden Cassen, namentlich also die Betriebscassen der Post und anderer in das gewerbliche Wesen eingreifender Staatsinstitute ermächtigt würden, bei ihrem Cassenverkehr auch Privatbanknoten annehmen und ausgeben zu dürfen. Dieses Project sei aber an dem bisherigen Widerstande des Finanzministeriums gescheitert, und bei dem festgehaltenen entschiedenen Widerspruche des früheren wie des jetzigen Chefs der Finanzverwaltung trage er Bedenken, die entgegenstehende Ansicht

weiter zu verfolgen. Demgemäss sprach sich der Minister von der Heydt dafür aus, dass dem Antrage der Bank nicht entsprochen werde.[1])

Im Jahre 1859 gab übrigens auch noch die Art und Weise der Gewinnberechnung den Anlass zu einer kleinen Differenz zwischen der Bank und der Staatsregierung. Die letztere hielt daran fest (25. Sept. 1859), dass sachlich kein Grund bestehe, bei Berechnung von Verlusten in der Jahresrechnung einen Unterschied zwischen solchen Einbussen zu machen, die an in demselben Jahre entstandenen und beispielsweise an älteren Forderungen constatirt werden, und die einen vom Reingewinne, die andern vom Reservefonds abzuschreiben. Demgemäss wurde der Regierungscommissarius beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Gewinnberechnungen in Zukunft zu seiner Kenntniss gelangen, bevor deren Feststellung erfolgt, und die Dividenden danach vertheilt werden; desgleichen wurde es als seine Aufgabe bezeichnet, rechtzeitig Einspruch zu erheben, wenn sich das Curatorium wiederum Abweichungen von dem ordnungsmässigen Verfahren hierbei gestatten sollte.

Auch noch in einer anderen Richtung war die Staatsregierung bemüht, die Bankverwaltung in die Bahnen einer rationelleren Geschäftsführung zu leiten. Es war in den letzten Jahren von den Kreisen der Bank wiederholt darauf hingewiesen worden, dass seit der erheblichen Verminderung der der Bank anvertrauten Depositen deren Fonds nicht mehr ausreichten, um diejenigen Bedürfnisse des Verkehrs zu befriedigen, welche nach den in der Provinz bestehenden Verhältnissen zunächst auf die Privatbank angewiesen waren, und es waren erweiterte Privilegien für dieselbe nachgesucht worden, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, ihren Beruf vollständiger zu erfüllen. Die Staatsregierung erachtete nun, es sei unter den gegebenen Verhältnissen unzweifelhaft zunächst die Aufgabe der Bankverwaltung gewesen, diejenigen Fonds, welche sie in früheren Perioden für die laufenden Bankgeschäfte entbehren, und deshalb in Effecten anlegen konnte, wieder flüssig, und für ihre Creditgeschäfte

---

[1]) Ebensowenig wurde der Wunsch der Bank (Nov. 1858) erfüllt, es möchte die Preussische Bank ihr gegen einstweilige Veszichtleistung auf die Incurssetzung ihrer Noten event. gegen Deponirung dieser Noten und gegen eine noch zu bestimmende jährliche Vergütung eine Million Thaler Noten der Preussischen Bank überlassen.

wieder nutzbar zu machen, und sie veranlasste die Bankverwaltung, diesen Punct in Erwägung zu ziehen (25. Sept. 1859).[1])

Am 15. Juni 1859 suchte das Curatorium der Ritterschaftlichen Privatbank bei dem Handelsministerium um die Verlängerung des Notenprivilegiums auf 10 Jahre nach. Die Regierung glaubte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne den Versuch zu machen, die für die übrigen Privatzettelbanken geltenden allgemeinen Grundsätze auch bei der Ritterschaftlichen Privatbank einzuführen, insofern nicht ganz besondere Gründe einer Gleichstellung mit den übrigen Instituten entgegenstehen möchten.[2]) Die Bank, welcher von dieser Absicht Kenntniss gegeben wurde, verwahrte sich

---

[1]) Eine Vergleichung ihrer Jahresabschlüsse ergab, dass dies in weit geringerem Maasse geschehen war, als es unzweifelhaft hätte geschehen können.

Es betrug nämlich nach dem Jahresabschlusse für

1850,	bei einer Depositen-Schuld von	2,628,612 Thlr. die Anlage in Effect.	452,444 Thlr.
1851,	- - - -	3,200,330 - - - - - -	559,477 -
1852,	- - - -	4,065,270 - - - - - -	635,382 -
1853,	- - - -	3,616,245 - - - - - -	599,111 -
1854,	- - - -	3,776,015 - - - - - -	519,232 -
1855,	- - - -	4,149,245 - - - - - -	523,467 -
1856,	- - - -	2,820,725 - - - - - -	519,143 -
1857,	- - - -	2,239,810 - - - - - -	479,493 -
1858,	- - - -	1,550,150 - - - - - -	415,007 -

[2]) Die wesentlichen Unterschiede, welche in diesen Beziehungen noch zwischen der Ritterschaftlichen Privatbank und den anderweit concessionirten Zettelbanken bestanden, waren folgende:

1) mit Bezug auf die geschäftlichen Befugnisse:

a) dass in den Disconto- und Wechsel-Geschäften der Privatbank die Annahme solcher Wechsel, welche nur Eine Unterschrift haben, nicht unbedingt ausgeschlossen war;

b) dass derselben das Ausstellen von Wechseln und Anweisungen auf dritte Personen gestattet war;

c) dass sie in der Annahme verzinslicher Depositen einer Beschränkung in quanto und in der Verabredung kurzer Kündigungsfristen nicht unterlag (Statut § 24, No. 6, verglichen beispielsweise mit dem Nachtrage zu dem Statut der Cölnischen Privatbank vom 30. Juni 1858, G.-S. S. 406);

d) dass der Bestand der Noten-Deckungskasse theilweise in Effecten bestehen durfte; (ib. § 32, verglichen mit dem Nachtrag zum Statut der Cölnischen Privatbank No. 3);

e) dass der geschäftliche Wirkungskreis der Bank nicht ausdrücklich auf die dortige Provinz beschränkt war;

2) mit Bezug auf ihre Organisation: dass die Ritterschaftliche Privatbank nach § 44 ihres Statuts dem Gesetz über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 nicht unterworfen war;

aber lebhaft gegen die Aufgabe ihrer bisherigen Sonderstellung. Der Ober-Präsident zu Stettin stellte sich gleichfalls auf die Seite der Bank, und bemerkte in seinem Berichte an das Ministerium, dass er es überall für höchst bedenklich erachte, in den Verhältnissen derartiger Institute Aenderungen anzuordnen, soweit diese nicht erfahrungsmässig geboten seien. So würde es lebhaft zu beklagen sein, wenn die in Anregung gebrachte Beschränkung der Depositen-Annahme durchgeführt werden sollte. „Es würde dadurch nicht nur eine sehr erhebliche Schmälerung der Betriebsmittel der Bank eintreten, welche die letztere zu einer dem Handel und dem Grundbesitz sehr nachtheiligen Creditbeschränkung veranlassen müsste, sondern es würden auch gerade die kleinen Leute verhindert werden, ihre geringen Capitalien in der gewohnten sicheren Weise bei der Bank anzulegen, und sie würden genöthigt sein, ihre Gelder anderweit unterzubringen, dadurch leicht in gefährliche Speculationen verwickelt werden, und häufig sehr empfindliche Verluste erleiden. Dazu kommt, dass nach meiner genauen Kenntniss der Verhältnisse der Aufschwung, welchen die Stadt Stettin und die ganze Provinz genommen haben, wesentlich durch die gemeinnützige Thätigkeit der Ritterschaftlichen Bank erfolgt ist. Ueberdies hat sich im Publicum die Ansicht gebildet, dass der Bank nicht mehr dieselbe wohlwollende Fürsorge, wie früher, Seitens der Staatsregierung geschenkt werde, und es ist diese Ansicht nicht etwa erst in Folge der erheblichen Verluste entstanden, welche die Bank seit dem Ende des Jahres 1857, allerdings in Folge einer tadelnswerthen Geschäftsführung erlitten hat, vielmehr war sie bereits vorher hervorgetreten. Es würde daher einen recht unerwünschten Eindruck machen, wenn die Verlängerung des Notenprivilegiums von der Annahme anderweiter ungünstiger Bedingungen abhängig gemacht werden sollte.“ (7. Oct. 1859.)

Der angedeute Standpunkt des Oberpräsidenten zu Stettin erfreute sich jedoch nicht der Zustimmung der Regierung. In einem Erlasse vom 5. Nov. 1859 wurde demselben vielmehr erwidert, die Gründe, welche bei den Verhandlungen des Jahres 1849 dahin führten, die Verleihung des Notenprivilegiums an die Ritterschaftliche Privatbank nicht durchweg an dieselben Bedingungen zu knüpfen, welche

3) mit Bezug auf die jährlichen Bilanz-Aufnahmen, Gewinn-Vertheilungen und die Bestimmung des Reservefonds, diejenigen Verschiedenheiten, welche sich aus einer Vergleichung der §§ 2 und 3 des Statuts vom 24. August 1849 beispielsweise mit § 44 des Statuts der Cölnischen Privatbank vom 10. December 1855, G.-S. S. 720 ergaben.

bereits damals im Allgemeinen als die Grundlage für derartige Privilegien festgestellt waren, fänden gegenwärtig, nachdem diese Bedingungen in anderen Provinzen des Staats practische Bedeutung gefunden, und nachdem verschiedene Anlässe sich dargeboten hätten, die betreffenden Prinzipien einerseits zu läutern, und andererseits zu befestigen, nicht mehr gleichmässig Anwendung, und die Regierung würde, wenn es sich gegenwärtig um die Verleihung eines neuen Noten-Privilegiums für die dortige Bank handele, jedenfalls Anstand nehmen müssen, hierbei von den in den andern Provinzen als massgebend festgehaltenen Grundsätzen abzuweichen. Andererseits erkannte die Regierung an, dass es nicht wünschenswerth sei, in diejenigen geschäftlichen Beziehungen, welche sich zwischen dem Publicum und der Ritterschaftlichen Privatbank durch langjährige Uebung ausgebildet hatten, störend einzugreifen, so lange sich hierzu nicht erfahrungsmässig ein practisches Bedürfniss ergeben habe. „Diese geschäftlichen Beziehungen des Publicums zur Bank — so fährt der Erlass fort — werden aber in keiner Weise nachtheilig beeinflusst werden, wenn die letztere sich rücksichtlich des für die umlaufenden Noten in Bereitschaft zu haltenden Deckungsfonds denselben Bestimmungen unterwirft, wie die übrigen Privatbanken, und wenn sie darauf verzichtet, diese Deckung theilweise in Effecten bestehen zu lassen, deren schnelle Realisirbarkeit in Fällen einer gewaltsamen Geldcrisis immer bedenklich ist. Ebenso bleibt Gewicht darauf zu legen, dass die Bank den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 ausdrücklich unterworfen werde. Es wird bei allen aus älterer Zeit herrührenden Actien-Gesellschaften grundsätzlich darauf gehalten, dass dies geschehe, sobald von denselben für ihr weiteres Bestehen die Mitwirkung der Staatsgewalt in Anspruch genommen wird, und es ist um so weniger Grund vorhanden, rücksichtlich der Ritterschaftlichen Privatbank in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen, als diejenigen Rücksichten, auf welche das Curatorium sich beruft, kaum irgend welche practische Bedeutung haben. Endlich bedürfen die Bestimmungen rücksichtlich des Reservefonds unbedingt einer Abänderung. Dieselben unterscheiden sich von den bei andern Privatbanken angenommenen Grundsätzen einmal rücksichtlich der zur Abschreibung zum Reservefonds zu bestimmenden Beträge, und demnächst rücksichtlich der Bestimmung dieses Fonds. In ersterer Beziehung ist es nicht richtig, wenn in dem Berichte des Curatoriums vom 30. August cr. bemerkt wird, die Reservefonds der andern Privatbanken seien geringer dotirt, als der Reservefonds der

Ritterschaftlichen Bank; es scheint hierbei übersehen zu sein, dass bei der Mehrzahl der andern Banken auch dann, wenn der Reingewinn nur 4 pCt. oder weniger beträgt, erhebliche Abschreibungen zum Reservefonds einzutreten haben, während dieser Fonds bei der Ritterschaftlichen Privatbank erst von den höheren Reinerträgen einen Antheil erhält; und es würde vielleicht nicht unzweckmässig sein, auch hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Indessen soll hierauf nicht bestanden werden. Dagegen ist der Inhalt des § 3 des Statuts, insofern als derselbe einer Bestimmung über die Berechnung des Reingewinnes ganz entbehrt, und eine Verzinsung des Actienkapitals aus dem Reservefonds zulässt, theils ungenügend, theils unzulässig, und derselbe muss in diesen Beziehungen jedenfalls nach dem Vorbilde des § 44 des Statuts der Kölnischen Privatbank modificirt werden." Das Curatorium der Ritterschaftlichen Privatbank werde hiernach zu erwägen haben, ob es in den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Puncten eine Abänderung der Statuten vom 24. August 1849 herbeiführen wolle; in diesem Falle werde die Regierung bereit sein, bei Vorlegung des betreffenden Statuten-Nachtrags zugleich die Allerhöchste Genehmigung zur Verlängerung des der Bank verliehenen Noten-Privilegiums auf anderweitige zehn Jahre zu befürworten.

Auf der Grundlage dieses Erlasses wurde demnächst eine Verständigung mit der Bank erzielt; nur in der Unterstellung derselben unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 machte dieselbe noch Schwierigkeiten. In dieser Beziehung gab aber die Regierung nach, indem sie von der früher verlangten Aufhebung des § 47 der Statuten für jetzt Abstand nahm. (10. April 1860.)

Bei § 32 des Statuts vermisste übrigens das Ministerium, dass darin nicht, wie in den analogen Bestimmungen der Statuten der Kölner- und anderen Privatbanken, die persönliche Verantwortlichkeit der Direction und des Curatoriums für die beständige Aufrechterhaltung der betreffenden Verwaltungsgrundsätze ausdrücklich hervorgehoben wurde. (10. April 1860). Später urgirte indessen das Ministerium diesen Punct gleichfalls nicht mehr, stellte aber der Erwägung anheim, ob es nicht überhaupt im Interesse der Ritterschaftlichen Privatbank liegen dürfte, den Verwaltungs-Organismus, demzufolge die verantwortliche Leitung der Geschäfte fast ausschliesslich in den Händen einer, hauptsächlich durch den Präsidenten des Curatoriums beaufsichtigten und beeinflussten, in festem Gehalt stehenden Direc-

tion lag, abzuändern, und dafür eine andere Organisation anzunehmen, wie solche bei den übrigen Privatbanken stattfand, und nach der eine grössere Anzahl aus den Actionären gewählten Verwaltungsräthe einen beständigen und unmittelbaren Antheil an den Directionsgeschäften zu nehmen berufen war. „Die kritische Lage in welcher die Ritterschaftliche Privatbank, nach dem niedrigen Stande ihrer Actien zu schliessen, sich noch immer befinden muss, dürfte es besonders empfehlenswerth erscheinen lassen, gerade jetzt darauf Bedacht zu nehmen, in wieviel etwa in der vorstehend angedeuteten Weise das Vertrauen des Publicums zur Verwaltung der Bankgeschäfte gestärkt werden könnte.“ (22. Mai 1860.)

Kurze Zeit später (20. Juli 1860) erfolgte die Allerhöchste Verlängerung des Noten-Privilegiums auf weitere 10 Jahre (bis 1. Januar 1870), und der Genehmigung des beschlossenen Statuten-Nachtrages.[1])

Der Erlass vom 22. Mai 1860, dessen wir eben gedachten, berührte das Curatorium der Bank offenbar recht unangenehm, wenigstens sah es sich alsbald zu der Bemerkung veranlasst, dass der niedrige Stand der Actien der Bank nicht in einem Misstrauen des Publicums in die Verwaltung des Instituts wurzle, sondern theils eine natürliche Folge des Verlustes am Reservefonds, theils aus der ungünstigen Stellung der Privatbanken zu erklären sei. Das Curatorium suchte ferner durch eine übersichtliche Darstellung des Depositen-Verkehrs in den letzten 5 Jahren nachzuweisen, dass es der Bank selbst während der letzten Handelscrisis an Vertrauen nicht gefehlt habe. Es erachtete daher eine Abänderung des Verwaltungsorganismus um so weniger für geboten, als die in neuerer Zeit eingeführte verstärkte Controlle der Verwaltung des Portefeuilles hinlänglich das Bestreben des Curatoriums documentire, die bei der Geschäftsführung der Direction bemerkten Mängel abzustellen. (11. September 1860). Der Handelsminister liess diese Rechtfertigungsschrift nicht unbeantwortet. Anknüpfend an die Behauptung dass auch die Actien der anderen Preussischen Privatbanken erheblich unter dem Paricourse ständen, bemerkte derselbe: „Zur Würdigung des letzteren Hinweises genügt es, an die Thatsache zu erinnern, dass der Cours der Actien der Ritterschaftlichen Privatbank dauernd um etwa 20 pCt. niedriger ist, als der durchschnittliche Cours der anderen Privatbanken. Wenn aber von dem Curatorium anerkannt wird, dass übertriebene nachtheilige Gerüchte, welche sich an die erlittenen Ver-

---

[1]) Staatsanzeiger 1860, S. 1573.

luste knüpfen, bei dem Publicum Glauben finden, und zwar dauernd dergestalt Glauben finden, um einen so beträchtlichen Druck auf den Cours der Actien auszuüben, wie solcher thatsächlich stattgefunden hat, so räumt dasselbe hiermit in der That nur mit anderen Worten dasselbe ein, was anzudeuten der Zweck meines Erlasses vom 22. Mai d. J. war — nämlich dass das Publicum den amtlichen Veröffentlichungen über den Stand des Unternehmens nicht vollen Glauben beimisst, dass es in dessen Verwaltung kein hinlängliches Vertrauen setzt, und dass das Curatorium im Interesse des Instituts einer Kräftigung bedarf." Schliesslich regte der Minister auf's Neue eine Revision der oben erwähnten statutarischen Bestimmungen an. (11. October 1860.)

Als im December 1860 ein Wechsel in der Person des Staatscommissarius bei der Bank eintrat, gelangten der Handelsminister und der Finanzminister zu der Ueberzeugung, die in der Instruction des Staats-Commissars vom 27. December 1849 enthaltenen Bestimmungen, wonach demselben die regelmässige Betheiligung an den Sitzungen des Curatoriums und der Direction und an den Cassen-Revisionen, sowie die Vornahme eigener Cassen-Revisionen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden war, seien von besonderem Nutzen nicht gewesen, und es werde sich die Aufhebung derselben um so mehr empfehlen, als deren Aufrechterhaltung in den Augen des Publicums leicht nicht wünschenswerthe Ansichten über die Verantwortlichkeit der Staatsregierung für die Operationen der Bank begründen könnte.[1] Auch sei neuerdings der Beschluss gefasst worden, die den Staats-Commissarien bisher theils à Conto des Staates, theils der betreffenden Institute bewilligten Remunerationen bei Erledigung der fraglichen Stellen künftig überall in Wegfall zu bringen. (21. December 1860).

Demgemäss wurde es dem Ermessen des am 11. März 1861 neuernannten Regierungs-Commissars überlassen, inwieweit er sich zur Erfüllung des Zweckes, von der statutenmässigen Verwaltung der Bank unterrichtet zu bleiben, an den Sitzungen des Curatoriums und der Direction, resp. an den Cassen-Revisionen betheiligen, bezw. letztere selbst vornehmen, und mit den Vorständen der Bank solche geschäft-

[1] Bei den in jüngerer Zeit begründeten Privatbanken war es für ausreichend erachtet worden, in das Ermessen des Regierungs-Commissarius zu stellen, in welcher Weise von ihm das Aufsichtsrecht auszuüben sei, und wie er sich die dauernde Kenntniss von der Geschäftsführung zu erhalten habe.

liche Einrichtungen verabreden wolle, durch welche derselbe in fortlaufender Kenntniss von dem jeweiligen Zustande der Bank-Verwaltung erhalten würde. Die §§ 4, 6 und 8 der unter dem 27. December 1849 ertheilten Instruction wurden ausdrücklich als aufgehoben erklärt. Dies war Seitens der Staatsregierung gewiss ein lobenswerther, und von grosser Fernsicht zeigender Schritt.

§ 149.

Die Bank nach Aufhebung der strengen staatlichen Aufsicht. (1861—1870.)

Seitdem die Ritterschaftliche Bank nicht mehr, so zu sagen unter den Augen des Staates arbeitete, und dieselbe hinsichtlich der staatlichen Oberaufsicht mit den übrigen Privatbanken auf eine Stufe gestellt war, nehmen die bei dem Ministerium darüber erwachsenen Acten einen bescheidenen Umfang an.

So konnte beispielsweise der Jahresbericht der Bank für das Jahr 1860 glatt zu den Acten geschrieben werden, und dasselbe Schicksal hatten die folgenden Jahresberichte pro 1861—1867.

Ueber die Entwicklung der Bank in dieser Periode ist nur wenig zu bemerken: Im Jahre 1860 gelangte die in den vergangenen Jahren stetige Verminderung des Betriebsfonds der Bank erfreulicher Weise zum Stillstand, und es hoben sich die Gesammtumsätze, der Depositenbestand, und der Durchschnitt der Notencirculation. Das Gesammtresultat war jedoch trotzdem kein günstiges, und es war die Gewährung einer Dividende von 4 pCt. wiederum nur dadurch möglich, dass von dem sogen. Amortisationsfonds 30,000 Thlr. auf das Gewinn-Conto übertragen wurden, während dem fast gänzlich verschwundenen Reservefonds nur 9 Thlr. zugeführt werden konnten.

Günstiger gestaltete sich das Jahr 1861 insoferne, als die Benutzung der Conjuncturen beim Wechsel- und Effectengeschäft erheblich grössere Gewinne ermöglichte. Es konnte eine Dividende von $5^3/_{10}$ pCt. vertheilt, und dem Reservefonds wieder ein Betrag von 20,899 Thlr. zugeführt werden. Im darauf folgenden Jahre (1862) wurde bei gleichzeitiger Erhöhung des Reservefonds auf 51,006 Thlr. die Vertheilung einer Dividende von $5^1/_2$ pCt. möglich. Der gleichfalls als Reserve anzusehende sogenannte Amortisationsfonds wuchs von 15,471 Thlr. auf 23,842 Thlr. an.

Im Jahre 1863 erfuhr der Geschäftsverkehr, abgesehen von der erheblichen Verminderung des Depositen-Verkehrs und des Effecten-Geschäfts nur einen wenig bemerkenswerthen Rückschlag. Es konnte eine Dividende von $5^2/_5$ pCt. ausgeworfen werden, während der Reservefonds auf 75,817 Thlr. und der sogenannte Amortisationsfonds auf 33,442 Thlr. anwuchs. Im Jahre 1864 blieb in Folge der politischen Ereignisse der Gesammtumsatz gegen denjenigen des vorangehenden Jahres um etwas zurück. In Folge des erhöhten Wechsel-Discontos, und in Ermangelung erheblicher Verluste war jedoch der Gewinn ein erheblich grösser, so dass eine Dividende von 6 pCt. vertheilt werden konnte, während der Reservefonds auf 123,375 Thlr. und der sogen. Amortisationsfonds auf 43,010 Thlr. anwuchs. Im Jahre 1865 vermehrte sich zwar der Umsatz der Bank um etwas, die Depositen nahmen aber ab, und es war die Bank von den an dem Platze und anderwärts erfolgten Zahlungseinstellungen nicht unberührt geblieben. Trotzdem wurde eine Dividende von $5^2/_3$ pCt. vertheilt. Die Verhältnisse des Jahres 1866 waren für den Geschäftsbetrieb der Bank im Allgemeinen nicht günstig, namentlich hatten die politischen Ereignisse bei dem Depositen- und Wechselgeschäft sich geltend gemacht; doch blieb die Bank ungeachtet mannigfacher Zahlungseinstellungen von irgend erheblichen Verlusten verschont, und es erschien die Vertheilung einer Dividende von $5^4/_5$ pCt. unbedenklich; der Reservefonds erreichte die Höhe von 200,858 Thlr., der sogen. Amortisationsfonds die Höhe von 64,915 Thlr. Im Jahre 1867 war der Geschäftsbetrieb der Bank abermals nicht vortheilhaft gewesen, insbesondere traf dieselbe ein empfindlicher Verlust durch die Zahlungs-Einstellung der Bredower-Zuckerfabrik. Zur Zeit der Festsetzung der Dividende wurde derselbe auf 100,000 Thlr. geschätzt. Auf das Verlustconto wurden hiervon 30,000 Thlr. in Ansatz gebracht, eine verhältnissmässig geringe Summe, über die jedoch das Curatorium nicht hinausgehen zu dürfen glaubte, um die Dividende nicht unter den Betrag von $4^1/_2$ pCt. des Actien-Kapitals herunter zu drücken, und dadurch das Vertrauen in die Bank ernstlich zu erschüttern. Der Handelsminister verfehlte nicht, den Bankcommissär darauf aufmerksam zu machen, das Verfahren entspreche dem § 3 des revidirten Statuts vom 20. Juli 1860 insofern nicht, als hiernach von Vertheilung einer Dividende erst die Rede sein könne, nachdem die Geschäftsverluste von dem Bruttoertrage vollständig abgesetzt seien. Von einer Remedur wurde indessen zur Zeit abgesehen, da

der Umfang des Verlustes zur Zeit der Festsetzung der Dividende noch nicht feststand. (26. Mai 1868).

Der Jahresbericht pro 1868 gab zu einer Verfügung der Aufsichtsbehörde keinen Anlass. Der Umsatz erreichte die Höhe von $138\frac{1}{2}$ Millionen Thlr., die Dividende betrug 5 pCt., der Reservefonds erhöhte sich auf 215,566 Thlr., der Amortisationsfonds auf 91,137 Thlr. Im Jahre 1869 ging der Gesammtumsatz wiederum um ca. $8\frac{1}{2}$ Mill. zurück. In Ermangelung grösserer Verluste war die Festsetzung einer Dividende von $5\frac{2}{5}$ pCt. möglich, und die Erhöhung des Reservefonds auf 240,364 Thlr. und das Amortisationsfonds auf 102,929 Thlr. Der Antrag auf Verlängerung des Noten-Privilegiums auf 10 Jahre (1869 gestellt) lief glatt ab.[1])

1870 erreichte der Reservefonds die in § 3 des Bank-Statuts vorgesehene Höhe von 250,000 Thlr., so dass fortan die Zuschreibung der Hälfte, des 5 pCt. des Actienkapitals übersteigenden Reingewinns wegfiel; der Amortisationsfonds betrug 114,433 Thlr. Vor erheblichen Verlusten war die Bank verschont geblieben, so dass eine Dividende von $6\frac{1}{2}$ pCt. vertheilt werden konnte. Zu einer Verfügung der Aufsichtsbehörde lag auch in diesem Jahre ein Anlass nicht vor.

So war denn die Bank zu Ausgang unserer Periode in einer annähernd günstigen Lage, die auch in dem Course ihrer Actien einen entsprechenden Ausdruck fand.[2]) Die früher von der Tagesordnung gar nicht verschwinden wollenden Reibereien mit der Aufsichtsbehörde hatten fast gänzlich aufgehört, und die letztere war in der angenehmen Position, für eine etwaige Misswirthschaft derselben jedenfalls keine grössere Verantwortung zu haben, als dies bei den übrigen Preussischen Privatbanken bis dahin noch der Fall war.

---

[1]) Der betr. Allerh. Erlass vom 20. September 1869 findet sich Ges.-Samml. S. 1112—1113, cf. Zeitschr. für Kapital-Rente, Bd. VI., S. 232.

[2]) Derselbe stand ult. 1863—1870: 91, 97, 100, $91\frac{1}{2}$, 92, $86\frac{1}{2}$, 89, 91. Am 8. October 1877 war der Cours 121,50 bez. und Geld, am 9. und 10. October —. Concurseröffnung 11. October 1877.

V. Kapitel.

Die übrigen Privat-Zettelbanken in Preussen, und die Bestrebungen zur Erreichung einer freieren Entwicklung derselben.

§ 150.

Die Privat-Zettelbank-Frage zu Anfang des Jahres 1858. Stimmungen in den Regierungskreisen.

Beim Eintritt in unsere Periode war in das in den sogenannten Normativbedingungen (cf. Bd. II. S. 117 f.) verkörperte Prinzip einer übertriebenen Aengstlichkeit bereits mehr als eine Bresche geschlagen worden. Die darauf basirten geschäftlichen Befugnisse der Privatbanken hatten nämlich auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli 1857 in folgenden Beziehungen eine Erweiterung resp. Aenderung erfahren:[1])

1) Der Bank-Vorstand kann ermächtigt werden, auch Wechsel mit zwei soliden Verbundenen zu discontiren;
2) Es dürfen verzinsliche Depositen angenommen werden, jedoch ohne Verbriefung gegen Empfangs-Bescheinigung, welche auf den Namen lautet, mit Vorbehalt einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 2 Monaten und nur zu einem Betrage, welcher den des eingezahlten Grund-Kapitals nicht übersteigt.[2])

---

[1]) cf. Bd. I. S. 165 und S. 409. Erklärung des Handelsministers in der Commission des Abgeordneten-Hauses für die Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Ergänzung der Bankordnung.

[2]) Die Breslauer- und Stettiner Localbanken genossen bekanntlich schon früher das Recht der Annahme verzinslicher Depositen.

3) Die Noten-Abschnitte von 10 Thlr. dürfen den Betrag von 100,000 Thlr. nicht übersteigen. Abschnitte von 20 Thlr. können bis zu 400,000 Thlr. ausgegeben werden. Die Vertheilung des Ueberrestes unter Apoints von 50, 100 und 200 Thlr. bleibt der Bank-Verwaltung überlassen.
4) Die Privatbanken dürfen Agenturen errichten.
5) Der Deckungs-Fonds der Noten muss zu $^1/_3$ aus baarem Gelde, und zu $^2/_3$ aus discontirten Wechseln bestehen; Effecten sind dazu nicht geeignet.[1])

Diese Bestimmungen waren massgebend für Aenderungen der Bank-Statuten und zwar:

der Magdeburger Privatbank (genehmigt durch Allerhöchsten Erlass vom 7. Juni 1858, Gesetz-Sammlung Seite 325), der Kölner, Danziger und Königsberger Privatbank (genehmigt durch Allerh. Erlass vom 30. Juni 1858, Gesetz-Sammlung S. 405), der Posener Privatbank (genehmigt durch Allerh. Erlass vom 9. October 1858, Gesetz-Sammlung S. 550),

sowie bei Verlängerung der Concessionen für:

die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Allerh. Erlass vom 20. Juli 1860, Gesetz-Sammlung S. 399), die Bank des Berliner Cassen-Vereins (Allerh. Erlass vom 27. März 1860, Gesetz-Samml. S. 246), und die städtische Bank zu Breslau (Allerh. Erlass vom 27. Mai 1863, Gesetz-Sammlung S. 337).

Wiewohl sich dem Gesagten zu Folge die rechtliche Lage der Zettelbanken zu Anfang unserer Periode bereits sehr wesentlich gebessert hatten, dauerten gleichwohl die Bestrebungen, denselben noch mehr Freiheiten zu verschaffen, ungeschmälert fort,[2]) und sie fanden selbst in den leitenden Regierungskreisen einen entschiedenen Freund in der Person des Handelsministers v. d. Heydt. Bereits aus der früheren Darstellung (cf. Bd. II. S. 165 f.) ist bekannt, dass sich derselbe gegen Ende des Jahres 1857 lebhaft für eine Vermehrung des Grundkapitals und der Noten-Circulation der Privatbanken in der Rheinprovinz und den Provinzen Pommern und Sachsen interessirte, dass der Finanzminister aber dagegen Einspruch erhob, und dass in Folge davon v. d. Heydt die Entscheidung

[1]) Das Contocurrentgeschäft mit Zinsberechnung blieb demnach nach wie vor von dem Geschäftskreise der Preussischen Banken ausgeschlossen.

[2]) Eine Denkschrift zur Banknotenfrage, Bank- und Handelszeitung 1858, No. 34, 35; die Privatbanken und der Harkort'sche Antrag a. a. O. No. 40, cf. No. 344, 346.

des Kgl. Staatsministeriums über die obwaltende Meinungsdifferenz anrief.

Zur Motivirung seines Standpunktes bemerkte derselbe in seinem, unterm 20. Januar 1858 dem Staats-Ministerium vorgelegten Votum, die Staatsregierung habe in den letzten Jahren wiederholt Veranlassung gehabt, dem Landtage gegenüber sich über die von ihr in Betreff der Entwicklung des Privatbankwesens eingenommene Haltung auszusprechen, und es sei ihm bei diesen Gelegenheiten die Aufgabe zugefallen, im Namen der Regierung über deren An- und Absichten die nothwendigen Andeutungen zu geben. Insbesondere sei dies in der Sitzungsperiode $18^{55}/_{56}$ sowohl bei Berathung des Gesetzentwurfs in Betreff der veränderten Organisation der Preussischen Bank, als auch bei Erörterung des Harkort'schen Antrags wegen der Privatbanken der Fall gewesen. „Bei dem letzterwähnten Anlasse haben namentlich in der Commission des Hauses der Abgeordneten in meiner Gegenwart sehr ausführliche und gründliche Discussionen über die den Privatbanken einzuräumenden Befugnisse und über die Stellung, welche dieselben im Geldverkehr des Landes einzunehmen hätten, stattgefunden, und ich kann den Beschlüssen, zu denen die Commission gelangte, und denen sich das Haus der Abgeordneten demnächst bei der Plenarberathung anschloss, das Zeugniss nicht versagen, dass dieselben sich überall, obgleich es an extravaganten Wünschen nicht fehlte, in den Grenzen der Mässigung hielten. In Betreff der übrigen wesentlichen Puncte, auf welche die damals gefassten Beschlüsse sich bezogen, hat die Staatsregierung inzwischen selbst die Initiative ergriffen, um ihre Haltung mit den als zweckmässig erkannten, aus den fraglichen Commissions-Berathungen hervorgegangenen Anträgen in Uebereinstimmung zu bringen. Dass dies auch in Betreff des einen noch unerledigten Punctes, der Höhe der Betriebsmittel der Banken — geschehe, muss ich um so mehr für wünschenswerth halten, als nach dieser Richtung hin in einem gewissen Grade Verbindlichkeiten eingegangen worden sind. Als nämlich bei beiden oben erwähnten Anlässen auch die Ansicht zur Sprache kam, dass das in den sogenannten Normativbedingungen gestellte Maass für die Stamm-Kapitalien und die Noten-Circulation der Privatbanken zu enge gegriffen worden, und auf vielen Seiten die Meinung Anklang fand, dass für jede Provinz ein Normalsatz von je zwei Millionen festzusetzen sei, ist zwar der Annahme der in diesem letzten Sinne gestellten Anträge entgegengetreten, aber andererseits zu erkennen gegeben worden, dass die Ansicht der Regierung nicht dahin gehe, die in

den Normativbedingungen vorgezeichneten Sätze als eine unabänderliche Grenze zu betrachten, über welche auch bei weiterer Entwicklung der Verhältnisse niemals hinaus gegangen werden dürfe, dass vielmehr das Bedürfniss aufmerksam beobachtet werden solle, und dass die zu machenden Erfahrungen die weiteren Entschlüsse der Regierung bestimmen würden.[1]) Auch später noch hat sich für die Regierung ein Anlass ergeben, die früher gemachten Zusagen zu wiederholen. Als nämlich der Gesetz-Entwurf, betr. die Ausschliessung der fremden Banknoten im verflossenen Frühjahr der Berathung des allgemeinen Landtags unterlag, bestand das einzige wesentliche Bedenken, welches der vorgeschlagenen Massregel entgegen gestellt wurde, in der Besorgniss, dass dem inneren Verkehr einestheils durch die Einziehung der Kapital-Anlagen der auswärtigen Banken, anderntheils durch die in dem Bestande der Circulationsmittel zu erwartende Lücke, Verlegenheiten entstehen könnten. Diesen Bedenken gegenüber hat der Regierungs-Commissar in der Sitzung vom 1. Mai 1857[2]) die früher gegebene Zusicherung erneuert, und es erfolgte darauf die Annahme des Gesetz-Entwurfs, unter gleichzeitiger Adoption der bekannten, Seite 987 der stenogr. Berichte abgedruckten Resolution.[3]) Ich habe mir erlaubt, an diese Vorgänge zu erinnern, um zu zeigen, wie von der Staats-Regierung die ohnehin für sie bestehende moralische Verbindlichkeit, den in der fraglichen Richtung sich zeigenden Bedürfnissen aufmerksam zu folgen, auch nach Aussen hin anerkannt worden ist. Die seitdem gemachten Erfahrungen haben gelehrt, dass die oben angedeuteten Besorgnisse nicht alles Grundes entbehrten, die auswärtigen Banken haben, wie dies befürchtet wurde, die Fonds zurückgezogen, mit welchen sie bis dahin dem innern Verkehr in Preussen zu Hülfe gekommen waren, und von den verschiedensten Seiten sind Klagen über den Mangel an Circulationsmittel eingegangen. Ich glaube dahin gestellt lassen zu dürfen, ob der Widerspruch des Herrn Finanzministers gegen den vor mir gemachten Vorschlag in dem an und für sich gewiss richtigen Bestreben, einer übermässigen Vermehrung des Privat-Papiergeldes entgegen zu treten, gerechtfertigt wäre, wenn die Voraussetzung zuträfe, dass eine Ver-

---

[1]) Der Minister nahm hier auf die Aeusserungen in den Sitzungen des Hauses der Abgeordneten vom 24. und 30. April 1856, stenogr. Bericht S. 1214 u. 1325 Bezug.

[2]) Stenogr. Bericht des Hauses der Abgeordneten S. 983.

[3]) cf. Bd. II. S. 164.

doppelung des Actien-Kapitals sowie des Notenbetrages sämmtlicher bisher concessionirter Privatbanken die nothwendige Folge der von mir gemachten Proposition sein würde. Es ist das aber in der That nicht der Fall, indem sich mein Vorschlag nur auf diejenigen Provinzen bezieht, in welchen zur Zeit nach meinem Dafürhalten die Bedürfnissfrage zu bejahen ist. Die Bevölkerungsverhältnisse und die Ausdehnung des gewerblichen Verkehrs in der Rheinprovinz, wie in der Provinz Sachsen [1]) bringen es nothwendigerweise mit sich, dass dort ganz andere Bedürfnisse, Bankgeschäfte zu machen und bequeme Circulationsmittel zur Hand zu haben, bestehen, als in den andern Provinzen, und dass dort die Beschränkung auf eine Million Thaler eine ganz andere Bedeutung hat, als in den übrigen Bezirken; wozu dann noch kommt, dass die genannten Provinzen vorzugsweise das Feld der Operationen der auswärtigen Banken und des Umlaufs ihrer Noten gewesen sind. Ich glaube hiernach darauf antragen zu müssen, dass die Allerhöchste Genehmigung zu einer Vermehrung der Grund-Kapitalien und der Noten-Circulation der Privatbanken in der Rheinprovinz und in den Provinzen Pommern und Sachsen um je eine Million Thaler zu befürworten sei."

Die Angelegenheit kam indessen im Staatsministerium auf v. d. Heydt's eigene Anregung in dem bezeichneten Sinne nicht zum Austrag. Denn da in Folge der eingetretenen Handelskrisis und der damit verbundenen Beschränkung des Geschäftsverkehrs bald nachher ein Bedürfniss der Vermehrung der Betriebsfonds der Banken und der Circulationsmittel nicht mehr nachweisbar war, so lag vorerst kein Anlass vor, die in Rede stehende Angelegenheit weiter zu verfolgen, und demgemäss stellte derselbe am 14. Mai 1859 den Antrag, die Verhandlungen nunmehr zu den Acten zu nehmen, indem er sich gleichzeitig vorbehielt, nach Massgabe der ferneren Erfahrungen auf die Angelegenheit zurückzukommen.

---

[1]) Bezüglich der letzteren Provinz stellte der Handelsminister der Erwägung anheim, ob es sich nicht empfehle, statt die Betriebsmittel der Magdeburger Privatbank zu vermehren, eine zweite Privatbank mit dem Sitze in Halle einzurichten, woselbst die Bereitwilligkeit, ein solches Unternehmen in's Leben zu rufen, bestand.

§ 151.

Die Zettelbankfrage vor dem Abgeordneten-Hause im Jahre 1858. Abweichende Anschauungen in Regierungskreisen im Jahre 1859.

Fast zu derselben Zeit, als der Minister v. d. Heydt sich anschickte, für die Privatzettelbanken eine Lanze zu brechen, nahm sich derselben im Abgeordneten-Hause der langjährige Anwalt derselben, Harkort noch einmal, und zwar nunmehr bereits zum fünften Male[1]) an, indem er den Antrag stellte, das Haus wolle beschliessen, den von ihm vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken in Berathung zu ziehen.[2]) (26. Januar 1858.)

Die zur Berathung des Antrags[3]) niedergesetzte Commission sprach dem in Preussen und England bestehenden gemischtem System des Nebeneinanderbestehens einer Anzahl kleiner aber selbstständiger Provinzial- und Localbanken neben einem grossen centralisirten Bankinstitute sehr das Wort. „Die Vorzüge eines solchen gemischten Systems lassen sich nicht verkennen, und insbesondere durch das Beispiel Englands, wo eine längere Erfahrung vorliegt, bestätigen. Wenn auf der einen Seite eine Centralbank vorzüglicher geeignet zu sein scheint, um die gesammte Geld-Circulation des Landes nach einem einheitlichen Prinzip zu regeln, und dabei dem Mangel, wie

---

[1]) Wegen der letzten Anregung vgl. Bd. II. S. 163.

[2]) cf. Acta des Hauses der Abgeordneten, betr. die Normativbedingungen zur Errichtung von Privat-Banken (vom 3. Februar 1856 bis 12. April 1858, Institute, Credit-Anstalten, Bankwesen No. 10 Vol. 1). Antrag des Abgeordneten Harkort und Genossen vom 26. Januar 1858, Drucksache No. 17, Haus der Abgeordneten, IV. Legisl.-Periode, III. Session; Bericht der XII. Commission vom 26. März 1858, Drucks. No. 118 a. a. O. (Berichterstatter Abgeord. v. Bardeleben), Abänderungsvorschläge No. 137, 141; stenogr. Verhandlung über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 20. und 21. April 1858, Seite 616—620, 625—635. Vgl. auch den Aufsatz, betitelt: „Parlamentarische Bankbestrebungen in Preussen“ im Bremer Handelsblatt 1858, S. 124 f.

[3]) Die Abweichungen des gegenwärtigen Antrags Harkort's von seinen früheren und von den ehedem gefassten Commissions-Beschlüssen betrafen nur wenige Puncte, insbesondere die für die Privat-Banken jetzt vindicirte Befugniss, Wechsel zu verkaufen und Wechsel zu acceptiren, ferner die Höhe der anzunehmenden verzinslichen Depositen, die Feststellung der Summen, bis zu welchen Noten der verschiedenen Apoints ausgegeben werden durften, endlich die Bildung des Reservefonds.

dem nicht minder schädlichen Uebermass der Umlaufsmittel leicht und durchgreifend zu steuern, so können dagegen die localen Privatbanken auf gewisse ihnen eigenthümliche Vortheile hinweisen, welche ein Central-Institut seiner Verzweigungen durch Commanditen und Agenturen in den Provinzen unerachtet zu gewähren ausser Stande ist. Die Leitung der Administration von einem Centralpunct aus bedingt feste Instructionen und einen gewissen schematisch steifen Gang der Geschäfte, und schliesst damit die Möglichkeit aus, dass die Provinzialorgane der Centralbank sich den Bedürfnissen des Localverkehrs und plötzlich hervortretenden Anforderungen mit derselben Leichtigkeit accomodiren, wie dies selbstständige Privatbanken zu thun vermögen. . . . Vor Allem aber dürfte der Umstand ins Gewicht fallen, dass die Verwalter der Privatbanken, indem sie in der Mitte des Localverkehrs stehen, und durch keine von Ferne kommenden Instructionen gebunden sind, die Sicherheit der Geldsuchenden viel schneller und richtiger zu ermessen vermögen und deshalb in der Lage sind, in vielen Fällen, wo die Organe der Preussischen Bank den Credit verweigern mussten, denselben ohne alles Bedenken zu gewähren.[1]) . . . Um sich das Bedenkliche der centralisirten und monopolisirten Banken noch mehr zu verdeutlichen, wolle man erwägen, wie solche, durch keine Concurrenz gezügelte Anstalten fast unwiderstehlich dahin getrieben werden, ihren Geschäften eine bedenkliche Ausdehnung zu geben. Jeder Fehler aber, welchen die Verwaltung eines solchen Instituts macht, wird vermöge der Verzweigung desselben im ganzen Lande empfunden. Von grösster Bedeutung endlich sind die Gefahren, welche den Centralbanken durch ihre nahe Verbindung mit dem Staate in Zeiten der Noth und des andrängenden Geldbedürfnisses drohen. Benutzung des Bankcredits zu Staats-Anleihen, darauf Zwangskurs und dann Entwerthung der Banknoten sind traurige Erfahrungen, die in der Geschichte der meisten grossen Banken wiederkehren. Dass Localbanken sich von allen Excessen fern halten, soll gewiss nicht behauptet werden. Dagegen haben die Fehler, welche sie begehen, keinenfalls eine so weit reichende Wirkung, auch beugt die gegenseitige Concurrenz dieser Banken vielen Ausschreitungen in wohlthätiger Weise vor. Von den Schottischen Banken wird berichtet, dass in einem mehr als hundertjährigen Zeitraum ihres Bestehens bei denselben keine grössere Summe

---

[1]) Vgl. den Aufsatz in der Ostsee-Ztg. 1866, No. 266. (Die Resultate der Preuss. Privatbanken verglichen mit denjenigen der Preuss. Bank.)

als 36,000 Lstr. verloren gegangen seien. Auch in der letzten Crisis (1857) ist von den Schottischen Banken nur eine gefallen. Haben doch selbst die oft so ungünstig beurtheilten Banken der kleinen Deutschen Staaten die letzte schwere Crisis glücklich überdauert! Wenn aber der grösste Theil der freien Amerikanischen Banken bei der neulichen Catastrophe die Zahlungen suspendirt hat, so wolle man, abgesehen davon, dass Vergleichungen Europäischer mit Amerikanischen Zuständen überhaupt nur selten zutreffen, nicht vergessen, dass sämmtliche grosse Europäischs Central-Banken zu verschiedenen Zeiten das gleiche Schicksal erlitten haben." Müsse man sich hiernach — so fuhr die Auseinandersetzung fort — zu Gunsten der Privatbanken und des in Preussen bestehenden gemischten Systems aussprechen, so sei es ferner nothwendig, dass jenen Banken eine hinlängliche Freiheit der Bewegung gestattet werde, um die ihnen eigenthümlichen, wesentlich in solcher Freiheit wurzelnden Vorzüge entwickeln zu können.[1]) Von absoluter Bankfreiheit sei dabei nicht die Rede.

Bei der Spezialberathung der einzelnen Gesetzesparagraphen kam noch eine Reihe interessanter Gesichtspuncte zur Sprache. Eine Kontroverse entspann sich zunächst über die Frage, ob der in den Normativbedingungen statuirte Minimalbetrag einer Actie (500 Thlr.) festzuhalten sei. Die Vertreter der Staats-Regierung bejahten diese Frage, indem sie hervorgehoben, dass auch bei Festhaltung des höheren Minimalsatzes, wie die Erfahrung gelehrt habe, eine hinlängliche Betheiligung von Actionären zu erwarten sei. Je höher der Betrag der Actien sich belaufe, je mehr die Actionäre zu verlieren hätten, um so mehr könne man erwarten, dass Aufmerksamkeit und Vorsicht dem Unternehmen zugewendet werden würde. Im Gegensatz hierzu ging die Commission von der Auffassung aus, dass eine möglichst grosse Betheiligung des Publikums, auch der kleineren

[1]) Dabei wurde ausdrücklich constatirt, dass die Privatbanken auch die landwirthschaftlichen Interessen fördern dürften, und dass die Errichtung neuer Banken ein Bedürfniss sei. — Die Ministerial-Commissarien bezeichneten als den Standpunkt der Regierung, dass dieselbe — mit der Majorität der Commission in dieser Beziehung übereinstimmend — das Bestehen kleiner selbstständiger Banken neben dem grossen Central-Bankinstitute für nützlich erachte. Auch die Regierung habe die Absicht, die Privatbanken lebensfähig zu gestalten, und lasse sich bei ihrer Behandlung dieses Gegenstandes keineswegs durch einseitige Rücksicht auf das Interesse der Preussischen Bank bestimmen.

Kapitalisten, bei den beschränkteren Verkehrskreisen dienenden Local-Bankinstituten wünschenswerth sei.[1])

Dem Ueberwiegen des grossen Kapitals sollte durch die Bestimmung vorgebeugt werden, dass der Antheil eines Mitgliedes $^1/_{20}$ des Stammkapitals nicht übersteigen dürfe. Dem Einwande, es sei leicht möglich, durch Einschiebung von Strohmännern eine solche Bestimmung zu umgehen, wurde eine Bedeutung nicht beigemessen.

Die geschäftlichen Befugnisse der Banken anlangend, war die Commission der Ansicht; dass denselben neben dem Discontiren auch der „Kauf von Wechseln" [2]) zu gestatten sei, und ebenso das Verkaufen, d. h. das Rückdiscontiren derselben, wiewohl über diesen letzteren Punct auch abweichende Anschauungen zu Tage traten.[3]) Ebenso erachtete die Commission die von der Regierung vorgebrachten Bedenken gegen die Zulassung von Hypotheken im Lombardverkehre

[1]) Darüber, dass die baare Einzahlung des Stamm-Capitals vor der Bestimmung des Normativs von 1848, welche einen Theil des Stamm-Kapitals in Wechseln und Effecten einzuzahlen gestattete, den Vorzug verdiene, herrschte keine Meinungsverschiedenheit. Ebenso erschien es angemessen, von einer sofortigen Einzahlung des ganzen Kapitals abzusehen, da eine entgegengesetzte Bestimmung nur dahin führen würde, dass das eingezahlte Kapital längere oder kürzere Zeit hindurch ohne Verwendung und also auch ohne Nutzen in den Cassen der Bank liegen müsse. Dagegen erachtete es die Commission — in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Regierung — für bedenklich, die Festsetzung der Fristen zur Zahlung des Kapitals lediglich dem Statute zu überlassen.

[2]) Der Unterschied zwischen dem einem und dem andern Geschäfte wurde von einer Seite dahin formulirt, dass beim Discontiren der Preis des Wechsels durch Abzug eines Disconts, beim Kauf dagegen durch den Wechselcours bestimmt werde.

[3]) Die Ministerial-Commissare erklärten es nur für unzulässig, wenn Privatbanken, wie es vorgekommen, sich mit dem Verkauf von Wechseln in der Absicht befassen, einen kaufmännischen Vortheil zu erlangen und sich über die ihnen statutenmässig zu Gebote stehenden Fonds hinaus Geldmittel zur Erweiterung ihrer Geschäfte zu verschaffen. Diesen gewerbmässigen Betrieb des Wechselverkaufs, welcher ernste Gefahren habe, und in seiner Ausartung dahin führen könne, dass die Banken mit ihrer Unterschrift gegen Provision Handel treiben, könne die Regierung nicht als geeignet für solche Banken betrachten, welche sich mit der Ausgabe von Banknoten befassen. Grössere Banken verzichteten ohnedem vollständig auf diese Art von Geschäften. Die Rückdiscontirungen der schottischen Banken hätten diesen in der letzten Crisis vielfache Verluste zugezogen. — Die Commission machte dagegen geltend, dass gegen den angedeuteten Missbrauch kein anderes Correctiv, als das in einer soliden und umsichtigen Verwaltung der Banken überhaupt liegende erforderlich sei. Eine Bank, welche dies Geschäft in bedenklichem Umfange treibe, schade ihrem Credit, und werde bald durch die Wirkung der Concurrenz zu einem dem eigenen, wie dem Interesse des Publicums entsprechenderen Verfahren zurückgeführt werden.

der Banken nicht für Ausschlag gebend,[1]) und vindicirte denselben auch das Recht des Effectenhandels mit der Maassgabe, dass der Bestand der Papiere $1/3$ des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten dürfe.

Den grössten Werth legte aber dieselbe auf die Entfesselung des Depositenverkehrs. Dabei verschloss sich die Commission aber nicht der Ueberzeugung, dass hinsichtlich der Höhe der zuzulassenden verzinslichen Depositen eine Grenze gezogen werden müsse, da die Festsetzung eines nicht zu überschreitenden Minimums der Kündigungsfrist, wenn auch von grosser Bedeutung und in der Vorlage angemessen auf zwei Monate normirt, doch noch nicht genüge, um dem Bankverkehr die nöthige Sicherheit zu gewähren. Man stimmte darin überein, dass alle zur Erhaltung der Noten-Einlösbarkeit zu treffenden Kautelen vollkommen erfolglos würden, sobald den Banken daneben die Annahme einer beliebigen Menge von Depositen gestattet würde. Es wurde auf die Erfahrungen der letzten Handelscrisis hingewiesen, welche evident herausgestellt habe, wie bei auswärtigen Banken nicht der Notenandrang, sondern die massenhafte Rückforderung der Depositen, deren Menge den Betrag des Notenumlaufs oft um das 10 bis 12fache überstiegen, die Verwirrungen veranlasst habe. Schliesslich wurde mit der Regierung eine Einigung dahin erzielt, dass den Privatbanken die Annahme von verzinslichen Depositen bis zur einfachen Höhe des Stammkapitals zu gestatten sei.[2]) Weiter zu gehen, erschien auch der Commission nicht räthlich.

---

[1]) Der in der Commission anwesende Handelsminister erklärte, die Weiterungen, welche zur Veräusserung solcher Pfänder unvermeidlich seien, liessen dieselben als für den Verkehr von Zettelbanken ebenso ungeeignet erscheinen, als das unmittelbare Ausleihen der Bankgelder auf Hypothek. Die Commission hielt dagegen die Veräusserung einer Hypothekenforderung, wenn sie auch an grössere Formalitäten gebunden sei, als der Verkauf eines Börsenpapiers, doch nicht für etwas so Schwieriges, dass mit Rücksicht hierauf dieser Geschäftszweig absolut ausgeschlossen werden müsste. Eine Gefahr bestehe jedenfalls nicht, falls die Beleihung nur in den durch die Geschäftsinstruction näher bezeichneten Fällen ausnahmsweise stattfinde, und dem Regierungscommissar überdies ein Veto eingeräumt werde. — Der Ritterschaftl. Bank in Pommern war bekanntlich durch § 7 des Statuts vom 24. August 1849 das fragliche Recht eingeräumt worden.

[2]) Zur Begründung seiner Ansicht bemerkte der Handelsminister, dass wenn auch andere, wegen ihrer Solidität anerkannte Banken, z. B. die schottischen Banken, grössere Mengen von Depositen zuliessen, in der solidarischen Verhaftung der Betheiligten bei diesen Banken eine Garantie liege, welche nach der inländischen Gesetzgebung fehle. Wolle man aber auf die allerdings beträchtliche, die Höhe des Stammkapitals übersteigende Menge der Depositen bei der Preuss.

Gegenüber der Anforderung, es möge den Banken auch das Acceptiren der Wechsel gestattet werden, bemerkte der Handelsminister, die Uebernahme von Wechsel-Verbindlichkeiten, welche im Falle der Nichterfüllung sofort zum Concurse führen, sei für Noten emittirende Institute bedenklich. Derartige Banken müssten, um die allen übrigen Zwecken vorgehende Noten-Verbindlichkeit zu sichern, auf den Betrieb mancher Geschäfte, die anderen Banken unbedenklich gestattet werden könnten, verzichten. Zwei so strenge Verpflichtungen begründende Creditformen, wie die der Noten und die der Wechsel-Accepte würden nicht ohne Gefahr nebeneinander bestehen können. Aus diesen Gründen vermeide es auch die Preussische Bank und ebenso andere grosse Bank-Institute, Wechsel zu acceptiren. In einzelnen Amerikanischen Staaten sei das Wechsel-Acceptiren den Banken sogar ausdrücklich verboten. Schliesslich wurde noch der vielen Missbräuche gedacht, zu denen die Zulassung des Wechsel-Acceptirens führen könne.[1]) Die Commission glaubte aber, dass Wechsel, weil sie in der Regel erst nach mehreren Monaten verfallen, nicht geeignet seien, den Banken Verlegenheiten zu bereiten, und hoffte die angedeuteten Missbräuche durch die Bestimmung verhindern zu können, dass nur dann Accept auf Wechsel geleistet werden dürfe, wenn die

Bank Bezug nehmen, so müsse er bemerken, dass auch diese Bank, obwohl die bei ihr befindlichen Depositen ihrer Natur nach nicht dem wechselnden Einflusse der Conjunctur unterliegen, wie diejenigen, auf welche die Privatbanken zu rechnen hätten, die in der Anhäufung der Depositen liegende Gefahr erkennend, bei dem Justizministerium darauf angetragen habe, den Gerichten zu empfehlen, auf andere Anlagen der Depositalgelder mehr, als bisher geschehen, Bedacht zu nehmen. Vgl. über diese Frage auch das Bremer Handelsblatt 1858, S. 6 (für die völlige Freigabe des Depositenverkehrs) und Jahrgang 1870, S. 224 (Depositenbankwesen) und S. 291 (Depositen und Checks).

[1]) Der Handelsminister gab zu erwägen, wie leicht es sei, fingirte Guthaben zu bilden. Dies sei z. B. in Amerika oft in der Weise ausgeführt worden, dass Jemand zuerst einen Wechsel bei der Bank discontiren lässt und sodann die empfangene Summe der Bank wiederum als Depositum baar einzahlt, bis auf dessen Höhe ihm sodann gestattet wird, Wechsel auf die Bank zu ziehen. Die Gefährlichkeit solcher für die Banken entstehenden Wechsel-Verbindlichkeiten, für welche sie entsprechende Aequivalente in Wirklichkeit niemals empfangen hätten, liege klar vor Augen. Aus den weiteren Erklärungen ging indessen hervor, dass die Regierung den Banken nur das Acceptiren von Wechseln als gewerbsmässiges Geschäft verbieten wollte. Dies schliesse nicht aus, dass die Banken nicht in einzelnen besonderen Fällen, wo das Geschäft dies unabweislich nöthig mache, Wechsel acceptiren dürften, zumal wenn der Betrag dafür, wie bei den Giro-Accepten der Preussischen Bank, speciell reservirt bleibe. Dazu seien sie nach den allgemeinen Gesetzen durchaus befugt.

Wechsel und Geldanweisungen zur Einziehung von bereits bestehenden (Gegensatz fingirten) Guthaben bestimmt seien.[1])

Die Einsetzung eines besonderen Ausschusses zur Prüfung der Wechsel wurde für kein Bedürfniss und insbesondere für kein geeignetes Mittel erachtet, um — was man damit wohl zu erreichen glaubte — Gunst und Partheilichkeit auszuschliessen. Dagegen wurden mehrere Beschlüsse gefasst, welche die im Interesse der Solidität der Banken gelegene Bildung eines angemessenen Reservefonds zum Gegenstande hatten.[2])

In Ansehung der Frage,[3]) ob die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken in der Form eines Gesetzes zu erlassen seien, wurde eine Einigung nicht erzielt, da sowohl die Regierung[4]) als auch die Commission des Abgeordneten-Hauses auf dem bisher eingenommenen Standpuncte stehen blieben.

---

[1]) Dass in der Bestimmung, wonach in Zukunft von dem Betrage der umlaufenden Noten $1/3$ in baarem Gelde und der ganze Rest in discontirten Wechseln vorhanden sein sollte, gegenüber den Bestimmungen des Normativs von 1848 ein Fortschritt liege (dasselbe verlangte $1/3$ in baarem Gelde und $1/3$ in discontirten Wechseln) begegnete keinem Widerspruche. Von einer Vermehrung der 10 Thlr.-Noten besorgte die Regierung eine Gefahr für den Silber-Umlauf.

[2]) Die Bestimmung, dass vorab 4 pCt. Zinsen für die Actionäre zu berechnen seien, erachteten mehrere Commissionsmitglieder für bedenklich. Beseitige man diese Beschränkung, so sei es nicht nöthig, 30 pCt. des Gewinnstes für den Reservefonds zu bestimmen, sondern es würden für diesen Zweck schon 20 pCt. genügen. Ein Mehreres habe auch die Regierung in den Statuten der neueren Privatbanken nicht angeordnet. In fernerer Uebereinstimmung mit dem, was die Statuten der neueren Privatbanken enthielten, bezeichnete man es als ausreichend, wenn der Reservefonds bis zu der Höhe von einem Viertel des Stamm-Kapitals gebracht würde.

[3]) Der Vorschlag, den Banken eine 1 pCt. des jährlichen Notenumlaufs nicht übersteigende Steuer aufzuerlegen, da es nur billig sei, den Banken für das so lucrative Privilegium der Noten-Ausgabe, welches ihnen der Staat übertrage, eine angemessene Abgabe aufzulegen, erfreute sich nicht der Annahme, auch nicht einmal der Zustimmung des Herrn Handelsministers.

[4]) Die Ministerialcommissare bemerkten, in dem Falle einer nothwendigen anderweitigen Organisation der Banken würde es dem Bedürfnisse mehr entsprechen, wenn die Regierung sich mit den Banken über die Bedingungen ihrer verbesserten Organisation im Verwaltungswege verständigen könne, indem das Dazwischentreten eines besondern Bankgesetzes die Wahl der hierzu anzuwendenden Mittel erschwere. Der Kern und das Wesen der Sache — die Entscheidung der Bedürfnissfrage — würde dem Ermessen der Verwaltung doch immer überlassen bleiben müssen. Vgl. auch die National-Ztg. 1860, No. 73. (Beschluss einer Fraction des Hauses der Abgeordneten, betr. die Errichtung von Zettelbanken).

Der demnächst nach den Beschlüssen der Commission formulirte Gesetzentwurf wurde nun zwar in den Sitzungen des Abgeordneten-Hauses vom 20. und 21. April mit nicht sehr wesentlichen Abänderungen angenommen;[1]) im Herrenhause gelangte derselbe indessen nicht zur Berathung. Die Mehrheit desselben stand indessen in der Frage — wie dies aus den Verhandlungen über eine Petition verwandter Natur[2]) erhellte — vollständig auf Seiten der Regierung, und bekannte sich nicht bloss zu deren Ansicht über die Art der Concessionirung der Privatbanken, sondern vertheidigte auch die monopolartige Stellung der Preussischen Bank.

So war denn auch dieses Mal die ganze Bewegung im Sande verlaufen. In Regierungskreisen blieb indessen — wenn gleich die weitgehenden Wünsche der Vorkämpfer der Bankfreiheit daselbst keinen Anklang fanden — die Stimmung für die Privatbanken nach wie vor eine günstige. Einen Beweis hierfür liefert ein unterm 16. April 1859 an die Oberpräsidenten gerichteter Erlass des Handelsministers und des Finanzministers, veranlasst durch das Gesuch mehrer Zettelbanken um Annahme ihrer Noten in allen öffentlichen

---

[1]) Bei der Berathung sprachen für den Commissionsantrag die Abgeordneten Behrend (Seite 616 f.), v. Patow (Seite 619 f.), Harkort (Seite 625 f.) (indem er auszuführen suchte, die Gefahr in den Crisen bestehe nicht in den Noten, sondern in den Wechseln) v. Hennig (S. 626), Mathis (S. 628), Kühne (S. 628), v. Bardeleben (S. 629); Bedenken äusserte der Abgeordnete v. Gerlach S. 618 und S. 630 (Bekämpfung des herrschenden Appetits nach Papiergeld). Die Staats-Regierung erklärte durch den Mund des Regierungscommissars Geh. Ober-Regier.-Rath Hoene, sie wünsche eine Weiterentwicklung der Privatbanken — sie sehe neben der Preuss. Bank ein weites Feld offen für die Thätigkeit der Privatbanken — sie wolle und werde die Bedürfnisse des Verkehrs mit Aufmerksamkeit verfolgen, und wenn die von ihr eingehaltenen Grenzen ihr selbst zu enge erschienen, solche erweitern; ein Gesetz sei kein Bedürfniss, ja ein Erschwerniss der gesunden Entwicklung. (Seite 626.)

[2]) Es betraf eine Petition der Königsberger Privatbank wegen Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im ganzen Umfange der Monarchie und deren Annahme bei allen Königlichen Cassen. Das Herrenhaus ging über diese Petition zur Tagesordnung über. Vgl. die stenogr. Berichte über die Sitzung desselben vom 12. April 1858, S. 257—261. Einen gleichen Beschluss fasste das Abgeordneten-Haus über dieselbe Petition in seiner Sitzung vom 21. April 1858. Die Petition war der Commission zur Vorberathung des Antrags des Abgeordneten Harkort und Genossen, betr. die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken, cf. S. 90, Note 2 überwiesen worden. Der Bericht der Commission findet sich Drucks. No. 118, Haus der Abgeordneten, IV. Legisl.-Periode, II. Session. Die Verhandl. des Abgeordnetenhauses stenogr. Bericht S. 635.

Cassen bezw. Umtauschung derselben gegen Staatspapiergeld.[1]) Dieses Gesuch wurde zwar abgewiesen, jedoch ausdrücklich bemerkt, dass Anträge, welche dahin zielten, den Privatbanken in anderen Richtungen auf dem Gebiete des Verkehrs, und ohne die unmittelbaren Staatsinteressen in Mitleidenschaft zu ziehen, eine freiere Bewegung zu gestatten, einer günstigen Aufnahme gewiss sein könnten.[2])

Dem Minister v. d. Heydt kam dies Versprechen gewiss aus der Seele; vergingen doch nur wenige Monate, bis er einen neuen, und zwar bedeutsamen Schritt in der Frage machte. Im October 1859 regte derselbe nämlich, veranlasst durch den Jahresbericht der Handelskammer Köln vom Jahre 1858, bei dem Finanzminister eine noch freiere Entwicklung des Depositenverkehrs der Privatzettelbanken an, indem er seine Anschauung dahin präzisirte, die Staatsverwaltung habe kein Interesse, zu verhindern, dass in Zukunft von den Banken über die Depositen au porteur lautende Obligationen ausgestellt würden, falls nur die Totalsumme der von den einzelnen Banken anzunehmenden verzinslichen Depositen auf die Höhe des Actienkapitals beschränkt bleibe, und eine geräumige Kündigungsfrist sowohl für die Deponenten als auch für die Banken gewahrt werde. Der Finanzminister trug aber vorerst Bedenken, diese weitere Concession zu machen, und glaubte, dass der Vorschlag über den Zweck, den Privatbanken die Nutzung der müssig liegenden und auf eine passende Anlage wartenden Kapitalien möglich zu machen, und den Kapitalisten Gelegenheit zur vorübergehenden productiven Verwendung derartiger Geldmittel zu bieten, hinausgehe. Nur die Befugniss wollte er den Privatbanken eingeräumt wissen, über die bei ihnen belegten Gelder, Verbriefungen auf den Namen auszustellen, und in denselben sich auszubedingen, dass sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollten, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.[4]) Eine Einigung kam bei dieser Meinungsverschiedenheit über die Frage nicht zu Stande.

---

[1]) cf. auch oben S. 73; desgleichen über diese Frage das Bremer Handelsbl. 1859, S. 150 und die Cölnische Ztg. 1860, No 242.

[2]) Insbesondere sollten die Oberpräsidenten in Erwägung ziehen, ob es etwa im Interesse der Privatbanken und des von ihnen vermittelten Verkehrs liegen möchte, sich bei ihrer Notencirculation in grösserer Ausdehnung als bisher der Abschnitte zu 20 Thlr. an Stelle derjenigen zu 50, 100 und 200 Thlr. zu bedienen.

[3]) Wegen der bereits gemachten Concessionen vgl. oben S. 84.

[4]) Den Grund für die mangelhafte Entwicklung der Privatbanken erblickte der Finanzminister nicht in den Schranken des Depositenverkehrs, sondern in dem Umstande, dass der jährliche Beitrag zum Reservefonds in den Statuten der Mehr-

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass sich im Jahre 1860 auch der Handelstag mit der freieren Gestaltung des Zettelbankwesens in Preussen beschäftigte.[1])

§ 152.

Das David Hansemann'sche Reform-Project für das deutsche Zettelbankwesen.

Unter den Männern, welche sich rühmen können, die Gestaltung der Creditorganisation in Preussen zu Anfang der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts am Meisten beeinflusst zu haben, ist entschieden David Hansemann an erster Stelle zu nennen.[2]) Sein Streben war übrigens, so verschieden auch die Formen waren, in denen es sich jeweilig einhüllte, unablässig auf denselben Punct gerichtet, nämlich auf die Schaffung einer grossen Kapitalassociation, deren Fäden womöglich in seiner Hand zusammen laufen sollten. Schon sein im Jahre 1847 dem vereinigten Landtage vorgelegtes Project einer Zettel-

---

zahl derselben verhältnissmässig hoch bemessen war, und dass ferner die Noten der Privatbanken nach der von der Verwaltung der Preussischen Bank getroffenen Anordnung in den Cassen der letzteren angesammelt, und regelmässig zur Einlösung gebracht wurden. Nach diesen Richtungen hin hielt der Finanzminister eine Abhülfe für möglich.

[1]) Derselbe einigte sich am 28. Februar 1860 zu folgenden Anträgen:

1) Die Staatsregierung wolle gestatten, dass die Noten der Preussischen Privatbanken in allen Staatscassen angenommen werden dürfen, und dass zugleich die Preussische Bank angewiesen werde, solche Noten an die betreffenden Geldempfänger, sobald diese es wünschen, auszugeben, event. sollten wenigstens die Noten der Privatbanken in den von dem Handelsministerium ressortirenden Cassen angenommen werden.
2) Die Regierung wolle den Privatbanken gestatten, Gelder in laufender Rechnung von Privatpersonen auf unbestimmte Zeit, sofort rückzahlbar ohne weitere Kündigungsfrist, gegen Verzinsung anzunehmen.
3) Die Regierung wolle genehmigen, dass die Summe der bisher den Privatbanken zur Ausgabe gestatteten 100,000 Thlr. in 10 Thlr.-Noten auf 250,000 Thlr. erhöht werden dürfe.
4) Die Regierung wolle bestimmen, dass die Preussische Bank für die Folge von den Privatbanken auch Wechsel, welche noch 4 Wochen zu laufen haben, bei Umtausch der Noten in Zahlung nehme. (Bank- und Handels-Zeitung 1860, No. 59).

[2]) Wesentlich sein Werk sind die Normativbedingungen vom 15. Sept. 1848 (§ 95), die Städtische Bank in Breslau (§ 93), der Schaafhausener Bankverein und die Disconto-Gesellschaft in Berlin (§ 114), und die erste Preuss. Hypotheken-Actiengesellschaft; 3 Jahre war Hansemann Chef der Preussischen Bank (§ 81).

bank für den ganzen Zollverein lief gewiss auf dieses Ziel hinaus, noch deutlicher sein 10 Jahre später lancirtes Project eines „Vereins deutscher Privatbanken“,[1]) das ihm nebenbei einen Vorwand zu einer förmlichen Jagd nach Concessionen abgegeben hat.[2]) Der Plan Hansemann's, alle deutsche Zettelbanken auf diese Weise unter einen Hut zu bekommen, war wirklich genial ausgedacht, er war aber practisch nicht ausführbar; denn wie war es jemals anzunehmen, dass alle deutschen Regierungen — Herrn Hansemann zu Liebe — insgesammt ihre Bankconcessionen nach einer — sei es auch noch so guten — Schablone einrichten würden. Man denke nur an die Höfe in München, Stuttgart, Dresden u. s. w., die ohnedem Alles, was von Berlin kam, und mit dort zusammenhing, mit den aller misstrauischsten Augen betrachteten, und erst gar, wenn es sich um Geldsachen handelte, wo nach dem bekannten Sprichworte die Gemüthlichkeit aufhört! —

So wie es aber mit Lieblingsprojecten so häufig zu gehen pflegt dass man stets wieder darauf zurück kommt, und dass selbst Misserfolge von deren Verfolgung nicht abschrecken, so traf es sich auch im vorstehenden Falle bei Hansemann. Wie im Jahre 1857 war auch jetzt hiewiederum sein Streben in erster Linie dahin gerichtet, die Preussische Regierung für den Plan zu gewinnen, zu welchem Behufe sich Hansemann im Februar 1860 an den Handelsminister v. d. Heydt wandte. In der betreffenden Eingabe heisst es, dass ungeachtet der Bewilligungen, welche den Preussischen Privatbanken in Beziehung auf die Ausdehnung ihrer Befugnisse in jüngster Zeit gewährt worden seien, dieselben doch sämmtlich, mit alleiniger Ausnahme der in eigenthümlich günstigen Verhältnissen befindlichen Bank des Berliner Cassenvereins, weit entfernt seien von Prosperität und derjenigen Wirksamkeit, welche sie zum allgemeinen Nutzen im Handel und Gewerbe auszuüben berufen seien. Jene Bewilligungen seien ein deutliches Merkmal, dass das Ministerium ein factisches Monopol der Preussischen Bank keineswegs als gemeinnützig, vielmehr nebenbei das Bestehen und die Wirksamkeit solider Privatzettelbanken für die Solidität und den Nutzen des Geldverkehrs als nützlich erachte.[3]) „In der That erscheint diese Ansicht auch als vollkommen richtig, denn wenn es schon bedenklich wäre, einer ein-

[1]) cf. Bd. II. S. 106.

[2]) Das Nähere hierüber findet man Bd. II. S. 10, 128 f. 311, 340.

[3]) Zu diesem Grundsatze hatte sich die Regierung allerdings, und zwar offen bekannt, cf. oben S. 92 Note 1 auch unten S. 102.

zelnen grossen Privatbank ein Monopol für den Banknotenverkehr in Preussen zu gewähren, so ist dies gewiss doppelt bedenklich bei dem eigenthümlichen Umstande, dass die Preussische Bank, wenn auch Actionäre darin betheiligt sind, doch im Wesentlichen als eine Staatsbank angesehen werden muss. Auch widerstreitet ein solches vollständiges Centralisiren und Monopolisiren ganz und gar den deutschen Verhältnissen, nach welchen den einzelnen Städte- und Gebietstheilen des Staates, ganz anders wie in Frankreich — wo das Leben der Nation sich in Paris concentrirt, — ein eigenthümliches gewerbliches und politisches Leben beanspruchen und besitzen.“ Angesichts der missglückten Versuche, durch Vereinbarungen mit anderen deutschen Staaten das Banknotensystem gemeinsam zu regeln, und der bedenklichen Folgen, welche die Ausführung des Verbotes fremder Banknoten in Preussen gehabt habe,[1]) sei es dringend wünschenswerth, eine Aenderung der Verhältnisse herbeizuführen. Hansemann's Project lief nun im Wesentlichen wiederum auf eine Verschmelzung der in den verschiedenen Privatbanken zersplitterten Kräfte zu einem grossen deutschen Bankinstitute hinaus, welcher Verschmelzung, um eine derartige Consolidation zu ermöglichen, eine Umgestaltung der Statuten der einzelnen Privatbanken nach gewissen gemeinschaftlichen Grundsätzen vorausgehen sollte. Der Form nach sollten hierbei zwar die einzelnen Privatbanken als selbstständige Institute fortbestehen, und die unter ihnen zu begründende Verbindung sollte auf einer Association, nicht auf einer Fusion beruhen; sachlich würde aber die Verschmelzung eine sehr vollständige, und das zwischen der Generaldirection und den einzelnen Privatbanken herzustellende Verhältniss nicht wesentlich von demjenigen verschieden geworden sein, das zwischen dem Hauptbankdirectorium der Preussischen Bank und deren Provinzialcomptoiren bestand. Der Wunsch Hansemann's war, sein Vereinigungswerk mit den Preussischen Privatbanken zu beginnen, und auf diese Weise einen Kern für die Anschlüsse der anderen deutschen Banken zu gewinnen. Den Handelsminister aber bat er, durch Commissarien mündlich über das Project mit ihm verhandeln zu wollen. (19. Februar 1860.)

---

[1]) Sie habe den Handelsverkehr der Preuss. Hauptstädte gemindert, denselben anderen, nicht preussischen Hauptstädten, besonders Leipzig zugeführt, und isolire gewissermassen Preussen in Beziehung auf einen wichtigen Theil des Geldverkehrs; der gegenwärtige Zustand sei in Beziehung auf den Geldverkehr und manche an denselben sich anknüpfenden Geschäfte gewissermassen eine permanente Feindseligkeit gegen andere Bundesstaaten.

Der Minister v. d. Heydt vermochte sich indessen von der Räthlichkeit des Hansemann'schen Projectes nicht zu überzeugen. „Vorausgesetzt auch — bemerkte er in einem mit dem Finanzminister stattgehabten Meinungsaustausch — dass der Hansemann'sche Plan dazu geeignet sein sollte, das Bankwesen in Deutschland im Allgemeinen zu einer befriedigenderen Verfassung zu bringen, als die gegenwärtige ist, treten demselben in seiner Anwendung auf Preussen von vornherein zwei Bedenken entgegen. Das erste ist, dass derselbe ein Verlassen derjenigen Tendenzen bedingen würde, welche bei der Begründung der Preussischen Privatbanken maassgebend gewesen sind. Ihre Stifter ebensowohl, wie die Staatsregierung sind hierbei von der auch von der Landesvertretung in den bezüglichen Berathungen mehrfach für richtig anerkannten Ansicht ausgegangen, dass es den Bedürfnissen des Verkehrs entspreche, neben einer grossen Landesbank kleinere, den Einwirkungen einer Centralverwaltung entzogene, localen und provinziellen Erfordernissen entgegenkommende Bankinstitute zu besitzen. Gerade diesen Charakter der Selbstständigkeit und des Anpassens an die örtlichen Bedürfnisse würden die Privatbanken aber verlieren, wenn sie in der vorgeschlagenen Weise unter der Form der Association sich zu einem grösseren Bankinstitut verschmelzen wollten. Zweitens lässt das Project anscheinend unbeachtet, dass, was dasselbe für einen grösseren Theil Deutschlands herzustellen beabsichtigt, eine allgemeine Landesbank, für Preussen bereits besteht, und dass, wenn man neben seiner Durchführung die Preussische Bank als solche aufrecht erhalten wollte, der durch keine Erfahrungen gerechtfertigte und gewiss nicht zu wünschende Erfolg des gleichzeitigen Bestehens zweier centraler Geldinstitute sein würde."

Trotz dieser prinzipiellen Bedenken fand Herr v. d. Heydt keinen Anlass, den Wünschen Hansemann's, der darauf Werth legte, seine Ansichten mit Ministerialcommissären näher zu besprechen, entgegenzutreten, worauf auch von Seiten des Finanzministeriums ein Commissär für diese Berathungen ernannt wurde.

Es scheint aber der Plan demnächst ganz in das Stocken gerathen zu sein, wenigstens geben die amtlichen Acten über den weiteren Gang der Sache nicht den mindesten Aufschluss.

§ 153.

Wiederholte Bestrebungen des Abgeordneten Harkort um die Herstellung einer freieren Entwicklung des Privat-Zettelbankwesens (1865). Die Bankfrage auf den Congressen deutscher Volkswirthe von 1861—1870.

Bei Gelegenheit der Berathung des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetz-Entwurfes, betreffend die Ergänzung der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (cf. § 143), hielten einige Mitglieder,[1]) und unter diesen der Abgeordnete Harkort es für geboten, gegenüber der monopolistischen Stellung der Preussischen Bank und der beabsichtigten Erweiterung ihres Betriebes den Local-Privatbanken in Preussen eine freiere Entwicklung und Bewegung als Correctiv jener Uebel zu verschaffen, und deshalb die Erweiterung der Preussischen Bank mit einer gleichzeitigen Entfesselung der Privatbanken von den rigorösen Bestimmungen der sie betreffenden Normativ-Bedingungen vom 25. September 1848 und deren Ergänzungen in Verbindung zu bringen.[2]) Da indessen die Majorität der Commission auf diesen Vorschlag um deswillen nicht eingehen wollte, weil ein directer Zusammenhang der Materie mit der Regierungsvorlage nicht bestand, so sah sich der Abgeordnete Harkort veranlasst, am 28. Februar 1865 beim Hause der Abgeordneten den Antrag einzubringen: Das Haus wolle beschliessen: den von ihm überreichten Gesetz-Entwurf, betreffend die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken in Berathung zu ziehen. Damit war das Abgeordneten-Haus auf's Neue mit der wichtigen Materie befasst, die nun einmal ungelöst von der Tagesordnung nicht verschwinden zu wollen schien.

---

[1]) Vgl. zum Folgenden die Acten des Hauses der Abgeordneten, betr. die Normativbedingungen zur Errichtung von Privatbanken, vom 3 März 1865 (Credit-Institute, Bankwesen No. 10), Antrag Harkort und Genossen vom 28. Februar 1865, Drucks. No. 77, Haus der Abgeordneten, 8 Legislatur-Periode, II. Session 1865, Commissionsbericht vom 26. April 1865, Drucks. No. 155 a. a O. (Berichterstatter Abgeordneter Roepell), stenogr. Verhandluug über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 9. Mai 1865, S. 1416—1426.

[2]) cf. Seite 8 und 9 des oben (Seite 31) bezeichneten Commissionsberichts No. 100 der Drucks. (enthält das bezügliche Amendement). Vgl auch die Berliner Börsen-Ztg. 1864, No. 14 (über eine Mittheilung, dass Sr. Excellenz den Privatbanken eine grössere Freiheit in Bewegung gestatten werden); das Bremer Handelsblatt 1864, No. 648 (die Lage der deutschen Zettelbanken), und die Berliner Börsen-Ztg. 1865, No. 62 (Berathungen der Preuss. Privatbanken über wünschenswerthe Aenderungen der Statuten).

Ueberaus interessant ist es nun, die demnächst über den Antrag stattgehabten Commissionsverhandlungen etwas näher in das Auge zu fassen, weil aus ihnen erhellt, mit welcher Wucht die Führer der freieren volkswirthschaftlichen Anschauung nach vorwärts drängten, und wie sehr es ihnen auch bereits gelungen war, die öffentliche Meinung im Sinne einer möglichst vollständigen Freigabe des Bankgewerbes umzustimmen.

Während der Commissionsbericht vom Jahre 1858 noch einen lauten Protest gegen Bankfreiheit enthält (cf. S. 92) scheute man sich jetzt schon nicht mehr, dies Stichwort offen auf seine Fahne zu schreiben, und seine Verwirklichung als das zu erstrebende Ziel zu proklamiren. Sechs Gründe führte der mit der Berichterstattung betraute Abgeordnete Roepell als solche an, welche nach der Anschauung der Volkswirthe für „Bankfreiheit mit völliger Notenfreiheit[1]) bei einer Kapital-Association" sprechen:

1) die freiere Concurrenz ist bei Local-Privatbanken das beste Mittel, den gefürchteten Missbrauch der Bank- wie Notenfreiheit zu verhüten; sie nöthigt dem Publicum die Selbstsorge (die Selbstcontrolle) auf und beseitigt den Uebelstand, den das staatliche Concessionswesen, indem es ein nicht unbegründetes Vertrauen des Publicums auf die staatliche Mitsorge hervorruft und jene Selbstsorge schwächt, im nothwendigen Gefolge hat;
2) alle formelle Vorschriften der Staats-Regierung vermindern nicht erheblich die etwaigen Missbräuche der Notenausgabe, sie sichern nicht völlig die Solvenz der Zettelbanken, so lange sie nicht die volle Notendeckung zur Bedingung machen und exekutiren; die vorgeschriebenen Notencassen haben nicht den juristischen Sinn und Erfolg, den Notengläubigern eine Befriedigung aus dieser Activmasse der Bank im Voraus (prioritätisch) zu sichern;
3) die einzig richtigen und unbeschadet der gesunden Thätigkeit möglichen Corrective sind: grösste Publicität; strenges Erfordern und Durchführen jederzeitiger Baar-Einlösung der Noten; grösste persönliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführer;

[1]) Ueber Centralisation des Bankwesens, Notenprivilegien und Bankfreiheit. Bremer Handelsblatt 1865, S. 381, 390. cf. Jahrgang 1866, S. 348 (Banknoten und Bankfreiheit).

4) das Concessionswesen widerstrebt der Gleichberechtigung aller Staats-Angehörigen; es begünstigt insbesondere die grossen Geldkräfte, es verleiht den falschen Nimbus einer staatlichen Controlle, ja eine staatliche Mitverantwortlichkeit, deren erstere undurchführbar ist, und letztere doch nicht existiren soll;

5) selbst das neueste Amerikanische Banksystem, nach dem nur erforderlich ist, dass zur Sicherstellung der Noten-Einlösung von den Banken Bundes-Obligationen, die zu 90 pCt. des Tagescourses als besonderes Pfand dienen, bei einem Dritten hintergelegt werden, ist fehlerhaft, weil solche Depots nie leicht realisirbar sind und am wenigsten sich hierzu in Zeiten der Geldkrisen eignen, während Geld- und Wechseldeckung, ja leicht verkäufliche gute Papiere fremder Börsen noch besser sind, als Staatspapiere, weil überdies die Beschaffung solcher Depots von Staats-Obligationen deren Cours ungebührlich erhöht, und die Banken indirect dem Staate dienstbar macht, wenigstens in Mitleidenschaft zu den Geldverhältnissen des Staates bringt;

6) endlich verweisen die Volkswirthe auf England, ja sogar auf Frankreich,[1] die in ihren neuesten Gesetzgebungen über Actien-Gesellschaften der Kapitals-Association für Bankbetrieb eine fast unbedingte Freiheit einräumen.

So sehnlich nun der Abgeordnete Roepell den Uebergang zur völligen oder theilweise erweiterten Bank- resp. Notenfreiheit wünschte, so war er sich gleichwohl bewusst, dass zu einem solchen Systemwechsel schon jetzt weder die Staats-Regierung, noch das Herrenhaus als zweiter Factor der Gesetzgebung, noch die andern Deutschen Staaten die Hand bieten würden, und da es demselben nicht darauf ankam, einen Schlag in's Wasser zu machen, er vielmehr etwas Thatsächliches erreichen wollte, so sprach er sich — aus Zweckmässigkeitsgründen[2])

---

[1]) Ueber die Gestaltung des Bankwesens in Frankreich in unserer Periode enthält das Bremer Handelsblatt eine Reihe beachtenswerther Artikel, cf Jahrgang 1859, S. 155 (Gründung einer allgem. Creditgesellschaft für Handel und Industrie in Paris) 1860, S. 209 (über den 1859 errichteten Industrie- und Handelscreditverein in Paris), 1864 S. 450, 470 (die Bankfrage in Frankreich), 1870 S. 195 (aus der französischen Bankuntersuchung), 1858 S. 64 (die Tauschbank Bonnard in Paris) und S. 154 (der Creditmobilier in Frankreich).

[2]) Aber nicht bloss aus diesen; gegen ein Specialgesetz spreche, dass die Bedingungen der staatlichen Concessions-Ertheilung gar nicht durch ein Gesetz zu

gegen das von Harkort vorgeschlagene Spezialgesetz aus, und erachtete es für viel geeigneter, bloss die Puncte, hinsichtlich welcher die Normativbedingungen am Meisten der Reform bedürftig seien, der Staatsregierung zu bezeichnen.

Das Abgeordneten-Haus überzeugte sich von der Stichhaltigkeit der Gründe, welche für die von dem Abgeordneten Roepell vorgeschlagene Art der Geschäftsbehandlung sprachen,[1]) und beschloss demnächst:

> Die Staats-Regierung zu ersuchen, den Preussischen Privat-Actien-Zettelbanken eine freie Entwicklung zu gestatten, und namentlich bei Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung den bestehenden und noch zu errichtenden (!) Actien-Gesellschaften auf ihr Verlangen:
>
> 1) Die Concessionen für einen Zeitraum von wenigstens fünfzehn Jahren zu ertheilen und das zweite Alinea in Nr. 1 der Normativ-Bedingungen vom 25. September 1848 in Wegfall zu bringen;
> 2) die Bestimmungen der No. 2 dieser Normativ-Bedingungen in Betreff der Maximalhöhe des Grundkapitals der Privatbanken in Wegfall zu bringen;
> 3) die Annahme verzinslicher Kapitalien frei zu geben;[2]) endlich

---

fixiren seien, da die Momente des speciellen Falles einen wesentlichen Theil des pro oder contra bilden. Auch könne die Bedeutung eines Special-Gesetzes nie dahin gehen, dass eine Kapitalsgesellschaft mit dem Normativ-Gesetze in der Hand auftreten und sagen könne: Wir erfüllen die Bedingungen des Normativ-Gesetzes, also fordern wir auch die Concession als ein unabweisbares Recht. Soweit könne nicht gegangen werden, denn jeder einzelne Fall müsse als solcher nach der Gemeinnützigkeit und nach der Nothwendigkeit der Actien-Emission geprüft werden.

[1]) Bei der Plenarverhandlung tadelten die Abgeordneten Roepell, Prince Smith, Faucher und Michaelis insbesondere die mangelhafte Entwicklung des Depositenwesens in Preussen; es sei, bemerkte der letztere, ein Fehler, dass man sich gewöhnt habe, die Notenausgabe bei den Zettelbanken für das Wesentliche anzusehen, statt des eigentlichen Bankgeschäfts. Der Abgeordnete Harkort verlangte Bankfreiheit als Correctiv gegenüber der Machtstellung der Preussischen Bank.

[2]) Die Ministerial-Commissarien erklärten, dass die bisherige Praxis festgehalten werden müsse, und namentlich die Staats-Regierung die Annahme verzinslicher Kapitalien zu beliebiger Gesammthöhe den Zettelbanken nicht einräumen könne, zumal sich bisher für eine grössere Freigebung kein Bedürfniss herausgestellt habe, dass sich dieselbe jedoch die Erwägung vorbehalte, ob in den Fällen, wo eine Erhöhung des Grundkapitals geschehen, die Befugniss zur Aufnahme von verzinslichen Depositen auch über das Duplum des Grundkapitals auszudehnen sei. Die Bestimmung der

4) zu gestatten, ihrem Reserve-Fonds nur ein Sechstel des jährlichen Reingewinns so lange zuzutheilen, bis dieser ein Viertheil des Stammkapitals erreicht habe.

Auch diese Resolution theilte das Schicksal der früheren. Sie bot der Regierung keine Veranlassung dar, eine neue Redaction der Normativbedingungen vorzunehmen, oder über die Zugeständnisse hinaus, welche sie bei Verhandlung des Antrags nach Inhalt des Commissionsberichts abgegeben hatte, den gestellten Anträgen Folge zu geben.[1])

---

zweimonatlichen Kündigungsfrist sei unerlässlich für die Sicherheit der Notengläubiger, und liege auch im Interesse der Zettelbanken, um diese in Zeiten einer Crisis oder einer Panique vor dem augenblicklichen Andrange der Depositäre zu schützen und ihnen Frist für die Realisirung der Wechsel- und Effectenbestände zu verschaffen. Diese Bestimmung, „ohne Verbriefung etc.“, (d. h. Urkunden auf den Inhaber) sei nothwendig, damit dergleichen Depositen-Papiere nicht in die Klasse der eigentlichen Noten kämen, und so das genau begrenzte Noten-Emissions-Privilegium überschritten werde. — Die Mehrheit der Commission dagegen hielt es für nothwendig, dass die Gesammthöhe der verzinslichen Depositen unbegrenzt sei, indem die Limitirung und die Sorge für die Depositen den Staat nichts angehe, der Depositen-Verkehr vielmehr lediglich Sache des Publicums sei, und in den Bedingungen der Kündigungsfrist und der Nichtverbriefung eine ebenso unverständliche wie unangebrachte Beschränkung des Verkehrs liege. Die Hauptaufgabe der Local-Privatbanken sei, in ihrem Geschäftsbezirke möglichst alle Gelder verzinsbar resp. unverzinslich an sich zu ziehen, die Casse für den grössten Theil des Publicums zu bilden, durch Erweiterung des Giroverkehrs, durch das Checksystem und alle möglichen sonstigen Erleichterungen und Vortheile die Geschäftswelt zu solchen Einzahlungen zu vermögen; diese Hauptaufgabe könne nur durch vollständigste Freiheit des Depositen-Verkehrs erfüllt werden. Vgl. über diese letztere Frage auch die Bemerkung des Regierungs-Commissars Herzog in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 9. Mai 1865, S. 1414.

[1]) Aus der Tagespresse sind noch nachstehende Artikel zu erwähnen: Nation.-Zeitung 1863, No. 461. Zur Bankfrage, Besprechung der Verhandlungen der Congresse zu Dresden und Elbing; Börsen-Ztg. 1869, No. 48. Verhältnisse der Norddeutschen Banken (die in den verschiedenen Staaten bestehenden Bestimmungen, betr. die Notenemission); Börsen-Ztg. 1869, No. 130. Die Einsetzung einer Bank-Enquête-Commission; Börsen-Ztg. 1869, No. 174. Schreiben des Aeltesten-Collegiums der Kaufmannschaft zu Magdeburg an den Ausschuss des Handelstages, betr. die Frage der Bankreform, cf. No. 158; Börsen-Ztg. 1870, No. 70. Gegen den Beschluss der Breslauer Handelskammer in Bezug auf die Preussische Bank (für das Schottische System); Börsen-Ztg. 1870, No. 68. Bankgesetzgebung, Geschichte derselben in Preussen; Börsen-Ztg. 1870, No. 110. Bankfrage, (Denkschrift des Ausschusses des Handelstages, schlägt eine verfehlte und unausführbare Lösung vor); Börsenhalle 1870, No. 17999. Die französische Bank-Enquête über Be-

Die Frage ruhte überhaupt von jetzt ab in Preussen, und zwar schon aus dem Grunde weil die Regelung derselben in Gemässheit des Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vor das Forum dieses letzteren gehörte, und dort auch demnächst geregelt wurde. (cf. § 155.)

Bei dem grossen Einflusse, den unstreitig die Beschlüsse der verschiedenen volkswirthschaftlichen Congresse auf die thatsächliche Gestaltung des Bankwesens ausgeübt haben, scheint es mir am Platze, die bezüglichen Resolutionen hier der Reihe nach aufzuführen.

Zum ersten Male gelangte die Zettelbankfrage zur Sprache auf dem vom 9. bis 13. September 1861 in Stuttgart tagenden vierten volkswirthschaftlichen Congress. Derselbe verwarf den von Preussen ausgehenden Gesetzentwurf zur Regelung des deutschen Zettelbankwesens (cf. Bd. II. § 110), und sprach sich fernerhin dahin aus, dem Bedürfnisse des Verkehrs könne nur durch eine gemeinsame deutsche Bankgesetzgebung, welche unter Beseitigung der Concessionen und Monopole eine möglichst freie Bewegung neben voller Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit gestatte, genügt werden.[1])

Während sich der zu Weimar tagende Congress damit begnügte, bloss die Aufgabe festzustellen, ohne an die Lösung derselben heranzugehen, sprach sich der vom 14.—16. September 1863 in Dresden tagende 6. Congress deutscher Volkswirthe gegen Monopole und Concessionen von Privatgesellschaften zur Ausgabe von Banknoten, und für Bankfreiheit aus, falls die Haftbarkeit aller Theilnehmer eine unbeschränkte ist. Im Falle die Theilnehmer einer Noten emittirenden Bank Anspruch auf das Vorrecht der beschränkten Haftbarkeit machen wollen, so haben sie bestimmte gesetzlich festgestellte Bedingungen zu erfüllen. Als solche Bedingungen wurden aufgeführt: 1) Für die Grösse der einzelnen Notenabschnitte ist ein Minimalsatz festzustellen, der grösser ist, als die grössten umlaufenden Metallmünzen der Landeswährung. 2) Es hat eine periodische Veröffentlichung des Status stattzufinden. 3) Jede Bank soll gezwungen sein,

schränkungen der Noten-Emission, (Resolution des Oberhandelsrathes: Emission einer einzigen und privilegirten Bank anzuvertrauen); Börsen-Ztg. 1870, No. 162. Die Bankfrage (die richtige Lösung derselben liegt in die Anträgen Harkort): Börsen-Ztg. 1870, No. 194. Norddeutsches Bankwesen. Kritik der Resolutionen der Magdeburger Kaufmannschaft.

[1]) Den Wortlaut der Resolution habe ich bereits Bd. II. S. 201 Note 3 mitgetheilt. Man vgl. auch die von dem Bureau des Congresses herausgegebenen stenogr. Berichte, Stuttgart 1861, S. 106—117 (Bankfrage).

ihr täglich präsentirten Noten bei Vermeidung des Concurses
rt einzulösen. 4) Der Gesammtbetrag der Emission soll durch
ıll und bankmässige Wechsel gedeckt sein. 5) Für bankmässige
:hsel sind mindestens 2 Wechselverpflichtete erforderlich. 6) Der
auf von Werthpapieren und Waaren zum Zwecke der Speculation
ıicht zu verbieten. 7) Ankauf und Beleihung von Bankactien
ıicht zu gestatten.[1])

Der 7te Congress, welcher im August 1864 in Hannover tagte,
:e bloss den Zwangskurs der Banknoten in das Auge, und fasste
lieser Beziehung den Beschluss: Ein Gesetzeszwang, einlösbare
knoten anstatt des klingenden Geldes zu nehmen, schwächt die
ırliche Schutzwehr gegen übermässige Notenausgabe.[2])

Tiefer ging auf den Kern der Sache der vom 28.—31. August
5 in Nürnberg tagende Congress ein. Derselbe fasste nachstehende
ɔlutionen:

> Die Privilegirung von Banken, namentlich von Zettelbanken verhindert die gesunde Entwicklung des Bankwesens, sie erzeugt mit die grossen wirthschaftlichen Nachtheile, an denen noch immer der Geldverkehr in Deutschland leidet, sie schädigt namentlich die Entwicklung des Depositen- und Check-Systems, während dessen besondere Pflege die Hauptaufgabe des Bankgeschäftes ist.
>
> Die Vermehrung von Circulationsmitteln durch Emission von privilegirten Werthzeichen, insbesondere von Staatspapiergeld ist zu verwerfen.
>
> Den jetzt in einzelnen deutschen Staaten vorhandenen Mangel an bequemen Geld- und Werthzeichen kann solche Vermehrung nicht beseitigen, mindern wird ihn die Entwicklung und Vermehrung von Depositenbanken, ganz beseitigen kann ihn nur die endliche Herstellung der deutschen Münzeinheit.[3])

---

[1]) Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von Goldschmidt, VII. Bd. S. 531,
teljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte von Faucher, Bd. III.
;, S. 241—261, Bremer Handelsblatt 1863, S. 344, 357, 361, 421, 438, Bericht
die Verhandlungen des Congresses im Auftrage der ständigen Deputation
ıttet von W. Jungermann, Berlin 1863, S. 31—51 (Bankfrage).

[2]) Faucher'sche Vierteljahrsschrift, Jahrgang II. Bd. III. S. 156 ff. und Bremer
ıdelsblatt 1864, S. 346.

[3]) Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, IX. Bd. 1866, S. 423, X. 179,
teljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte III. Jahrgang III. Bd.

Der 10te Congress deutscher Volkswirthe zu Breslau (31. Aug. 1, 2 und 3. September 1868) beschloss die allgemeine Debatte über das Bankwesen auf die nächste Versammlung zu vertagen, und erklärte sich bloss für die Einführung der Checks und gegen die Stempelung derselben.[1])

§ 154.

Zettelbanken und Zettelbankprojecte in Preussen von 1858 bis 1870.

Ueber die Entwicklung des Privatzettelbankwesens in der Periode von 1858—1870 ist nicht sehr viel zu berichten. Die Mehrzahl der Institute führte ein kümmerliches Dasein, und es ist für die allgemeine Situation bezeichnender als irgend ein anderer Umstand, dass bei mehreren derselben die Frage der Auflösung nicht bloss in vertraulichen Kreisen zur Sprache kam, sondern allen Ernstes zur Abstimmung der Actionäre gestellt wurde.[2]) Zu neuen Projecten wagten sich nicht viele heran. Bei solcher Sachlage, und Dank einer Reihe von gründlichen Vorarbeiten[3]) wird uns dieses Kapitel nicht lange

---

166—242, Bremer Handelsblatt 1865, S. 315, 321. Bericht über den Congress, im Auftrag der ständigen Deputation erstattet von W. Jungermann, Berlin 1865, S. 43—65.

[1]) Vgl. den von Dr. Wolfgang Eras herausgegebenen Bericht über die Verhandlungen des Congresses, Berlin 1869, S. 29—34 (Bankfrage); und den VI. Jahrg. III. Bd. der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte S. 194 bis 199.

[2]) Hübner, Jahrb. VII. 66 und 67. Die beiden Institute, bei denen dies zutraf, waren das Magdeburger und das Königsberger. Vgl. den Aufsatz: Bankauflösungsbestrebungen in Preussen im Bremer Handelsblatt 1860, S. 7.

[3]) Es kommen hauptsächlich in Betracht: Roepell, die Bewegung der neun Preussischen Zettelbanken in den Jahren 1857—1863 einschliesslich, tabellarisch dargestellt, Danzig 1864, sodann die von demselben Schriftsteller herausgegebene Fortsetzung dieser Schrift, betitelt die Bewegung der deutschen Banken in den Jahren 1864—1866 einschliesslich, tabellarisch dargestellt, Berlin 1868; Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik Bd. VII. (1861) S. 54—82 und Bd. VIII. (1863) S. 111—144; die Zeitschrift für Kapital und Rente in ihren verschiedenen Jahrgängen; die in jüngster Zeit erschienene 5. Auflage von Saling's Börsen-Papier III. Theil 5. Auflage, Berlin 1879. — Notizen über die Geschäftsthätigkeit der Preussischen Privatbanken finden sich ferner im Bremer Handelsblatt Jahrgang 1864 Seite 234 (pro 1863), S. 211, 257, 295, 331, 381, 417, 453, 502 (Monatsübersichten); 1865 S. 297 und 308 (Geschäft der Preuss. Zettelbanken), Seite 20, 56, 85, 103, 140, 180, 224, 264, 296, 343, 370, 404, 453 (Monatsübersichten), 1866 S. 18, 64, 99, 133, 171, 215, 256, 288, 322, 362, 386, 429 (desgl.);

beschäftigen. Im Einzelnen ist, wenn wir an der in Bd. II. S. 120 f. beobachteten Reihenfolge auch demnächst festhalten, Nachstehendes zu bemerken:

I. Provinz Preussen.

1) Die Königsberger Privatbank (cf. Bd. II. S. 121) erhielt eine freiere Bewegung bereits durch die unterm 30. Juni 1858 genehmigten Statutenänderungen (s. oben S. 86). Den am 22. December 1865 von der Mehrzahl der Bankactionäre gefassten Beschluss auf Verlängerung des Bankprivilegiums focht die Minderheit auf dem Rechtswege jedoch ohne Erfolg (Erkenntniss der Appellinstanz des ostpreussischen Tribunals) an. Durch Königlichen Erlass vom 8. Aug. 1866 (Gesetz-Samml. S. 508—526) ist das ältere Statut aufgehoben, und das vom Verwaltungsrathe mit Ermächtigung der Generalversammlung revidirte Statut bestätigt worden. Die Concession wurde bis zum 13. Oct. 1881 verlängert. Grundkapital wie bisher 1 Mill. Thaler. Die Bank löste sich bekanntlich im Jahre 1871 auf.[1])

2) Die Privatbank in Danzig (cf. Bd. II. S. 122) erfreute sich gleichfalls seit dem 30. Juni 1858 einer freieren Geschäftsentwicklung (cf. oben S. 86). Unter dem 13. Februar 1865 wurde dieselbe ermächtigt, verzinsliche Depositen bis auf Höhe von 2 Millionen Thlr. annehmen zu dürfen.[2]) (Gesetz-Samml. S. 128.) Durch Königl. Er-

---

1867 Seite 23, 60, 94, 132, 175, 216, 251, 284, 319, 361, 404, 437 (desgl.); 1869 Seite 40, (Uebersicht der Preuss. Zettelb. im December 1868); 1870 S. 77 (Critik ihrer Leistungen.) Vgl. ferner dasselbe Handelsblatt 1864 S. 77, 86, 108 (Zustand der deutschen Zettelb.); 1868 S. 23, 91, 116, 160, 204, 239, 271, 311, 352, 402, 433, 482 (Monatsübersichten der Banken des Nordd. Bundes); 1869 S. 78, 135, 170, 223, 252, 292, 333, 370, 418, 459, 510 (desgl.); 1870 S. 39, 116, 150, 178, 212, 253, 286, 314, 341, 381, 410, 453 (desgl.); 1868 Seite 208, (Bewegung der Banken in den norddeutschen Seestädten); 1869 S. 121, 315, 437 (Bewegung der nordd. Banken im 2. Halbjahr 1868); 1870 S. 87, 177, 303, 402 (die norddeutsche Banken im Jahre 1869) und S. 109 (die deutschen Zettelb.)

[1]) Ausser den Bd. II. S. 122, Note 1 citirten Schriften sind noch zu vergl. Moser, die Kapitalanlage in Werthpapieren Seite 555 (Geschäftsbericht pro 1860), Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 181 (Geschäftsbericht pro 1865) und S. 223 (Inhalt des neuen Statuts vom 8. August 1866), Bd. VI. 114 (pro 1868); Hübner, Jahrbuch VII. S. 67, VIII. S. 129. Für 1857—1870 hat sie folgende Dividende vertheilt: $1\frac{12}{13}$, $4\frac{1}{15}$, $4\frac{3}{20}$, $3\frac{3}{5}$, $5\frac{2}{5}$, $5\frac{1}{5}$, $5\frac{4}{5}$, $6\frac{3}{4}$, $6\frac{1}{2}$, $7\frac{7}{10}$, $6\frac{1}{10}$, 4, $5\frac{2}{3}$, 7 pCt. — Liquidationsquote: 125,04 pCt.

[2]) Im Jahre 1865 gab der Handelsminister in der Commission des Abgeordn.-Hauses die Erklärung ab, es würde dieselbe Befugniss auch den übrigen Privatbanken nicht vorenthalten werden.

lass vom 4. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 245—268) ist sodann an Stelle des bisherigen Statuts das in der Generalversammlung vom 29. December 1866 revidirte Statut [1]) genehmigt, und die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 16. März 1882 verlängert worden; Grundkapital wie bisher 1 Million Thlr.[2])

II. Provinz Brandenburg.

1) Die Bank des Berliner Cassenvereins (cf. Bd. II. S. 122) erhielt in unserer Periode zu ihrem Statute mehrere Nachträge; der eine (27. Sept. 1860) bezog sich auf die rationellere Notendeckung (cf. oben S. 86) und zugleich auf die Verlängerung des Notenprivilegiums bis zum 15. April 1870, der zweite vom 12. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 596) auf mehrere untergeordneter Puncte; der dritte vom 12. März 1870 (Ges.-Samml. S. 282) auf die Verlängerung des Notenprivilegiums bis 15. April 1877.[3]) Das staatliche Oberaufsichtsrecht übte das Handelsministerium aus.

2) Im Jahre 1864 erbat sich eine englische Finanzgruppe das Privilegium zu einer Zettelbank in Preussen; die Regierung verhielt sich jedoch ablehnend, und gab gleichzeitig zu verstehen, dass für die Preussische Verwaltung ein Bedürfniss nicht vorliege, zu der projectirten Bank in die ihr angebotenen finanziellen Beziehungen zu treten. (4. December 1864.)

---

[1]) Dasselbe findet sich abgedruckt bei Rudolph Meyer a. a. O.

[2]) Ausser den Bd. II. S. 122, Note 2 citirten Schriften sind noch zu vergl. Moser, Kapitalanlage, S. 555, Bremer Handelsblatt 1864, Seite 142, Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 300, VI. 110, Hübner, Jahrbuch VII. S. 66, VIII. S. 128, Saling, 5. Aufl. S. 38. An Dividenden kamen 1857 bis 1870 zur Vertheilung: 4, 4 4/5, 4 3/5, 5 1/3, 6, 6, 6, 7 1/2, 7 3/10, 8, 5 1/2, 5 1/2, 6 1/2, 6 1/3; der Cours der Actien war ultimo 1863—1870: 98, 109, 114 1/2, 114, 112, 106 1/3, 105, ult. 1877: 101 1/2 pCt.

[3]) Die sämmtlichen drei Nachträge findet man bei Rudolph Meyer a. a. O. Ausser den Bd. II. S. 122 citirten Schriften sind noch zu vergl. Moser, Kapital-Anlage S. 553, Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. Seite 95, Bd. VI. 109, Bd. VII. S. 156, Bremer Handelsblatt 1877, S. 77 (Anerkennung seiner Leistungen), Hübner, Jahrbuch VII. S. 65, VIII. S. 127, Saling, 5. Aufl. Seite 172. Rudolph Meyer bemerkt a. a. O. unter der Rubrik Historisches: „Ihr Giro- und Incasso-Verkehr hat in den letzten Jahren wahrhaft grossartige Dimensionen angenommen, indem der Gesammtumsatz im Jahre 1871 in diesen beiden Branchen allein mehr als 4,228 Millionen Thaler betragen hat." Von 1854—1870 vertheilte der Verein an Dividende: 5 3/5, 6, 7 1/4, 8, 6 5/6, 5 9/10, 5, 5 2/5, 5 2/5, 6, 7 1/10, 8 1/4, 12, 9 1/5, 9 1/4, 11 1/2, 12; der Cours der Actien war ult. 1863—1870: 115 1/2, 128 1/2, 136, 160, 163, 161 1/2, 165, 180, ult. 1878: 140 G.

III. Provinz Pommern.[1])

IV. Provinz Posen.

Die Provinzial-Actienbank des Grossherzogthums Posen (cf. Bd. II. S. 124) erhielt zunächst eine Erweiterung ihres Geschäftskreises durch die Nachtrags-Cabinets-Ordre vom 9. October 1858 (cf. oben S. 86). Durch Königlichen Erlass vom 25. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung S. 281—300) erhielt die Bank an Stelle des bisherigen Statuts ein neues,[2]) und zugleich eine Concessionsverlängerung bis zum 16. März 1882. Grundkapital wie bisher 1 Million Thaler;[3]) der Betrag der verzinsbaren Kapitalien durfte aber nunmehr die doppelte Höhe des eingezahlten Grundkapitals der Bank erreichen.

V. Provinz Schlesien.

1) Die städtische Bank in Breslau (Bd. II. S. 112f.) erhielt am 27. Mai 1863 (cf. S. 86) ein neues Statut und eine Verlängerung ihres Notenprivilegiums auf 10 Jahre. Hiernach wurde das Stammkapital der Bank durch $^{1}/_{2}$ Million Thlr. gebildet, welche die Stadt Breslau zu beschaffen hatte. Die weiteren Hauptabänderungen des Statuts bestanden in neuen Festsetzungen über Notenabschnitte (Ausschluss der zu kleinen), über die zur Sicherheit der Bank zu deponirenden Werthpapiere, die Verwaltung der Bank, endlich die Bildung eines Reservefonds.[4])

2) Ein im Jahre 1866 aus Breslau stammendes Gesuch um die Concession zu einer neuen Zettelbank wurde von der Regierung abschlägig beschieden.

3) Schon im Februar des Jahres 1864 hatte der Landesälteste der Preussischen Oberlausitz auf die Ertheilung eines Zettelbankprivilegiums an die Stände der Oberlausitz angetragen. Anfänglich fand

---

[1]) Wegen der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin, vgl. oben § 148 u. 149. Projecte kamen zwischen 1858—1870 nicht zur Sprache.

[2]) Abgedruckt bei Rudolph Meyer a. a. O.

[3]) Ausser den Bd. II. S. 124 Note 2 citirten Schriften, vgl. noch Moser, Kapitalanlage Seite 556. Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 181 und 300. Bd. VI. S. 118. Hübner, Jahrbuch VII. 66, VIII. 128. Saling, 5. Auflage S. 51. Dividende von 1857—1870: 4, 4, 4, $5^{1}/_{10}$, $5^{11}/_{30}$, $5^{11}/_{30}$, $5^{8}/_{18}$, 7, $6^{1}/_{2}$, $7^{1}/_{2}$, $5^{3}/_{5}$, $6^{1}/_{10}$, $6^{13}/_{30}$, $7^{1}/_{4}$; der Cours der Actien war ult. 1863—1870: $92^{3}/_{4}$, $100^{1}/_{2}$, $106^{1}/_{2}$, $100^{1}/_{2}$, $101^{1}/_{4}$, 101, 104, 103; ult. 1877: 101,75 G.

[1]) Ausser den Bd. II. S. 114, Note 1 citirten Schriften sind noch zu vergl. Hübner, Jahrbuch VII. 65 und VIII. 127. Saling, 5. Aufl. S. 55.

der Gedanke in Regierungskreisen keinen Anklang; später anerkannte aber das Staatsministerium die Bedürfnissfrage, worauf unterm 31. März 1866 (Gesetz-Sammlung S. 157—166) die Concession für die Communalständische Bank für die Preussische Oberlausitz mit dem Sitze in Görlitz erfolgte.

Das Grundkapital der Bank mit 1 Mill. Thlr. beschafften die Stände der Oberlausitz, unter deren Garantie das Institut gestellt wurde. Im Bedürfnissfalle sollte dasselbe um eine halbe Million erhöht werden können. Der Zweck der Bank war, durch den Betrieb von Bankgeschäften Handel, Gewerbe und Landwirthschaft zu unterstützen. Zu diesem Behufe erhielt sie ein Notencontingent von 1 Million Thlr. mit der bekannten (cf. S. 86) Drittelsdeckung bewilligt, daneben auch das Recht, verzinsbare Depositen bis zum doppelten Betrage des Stammkapitals anzunehmen. Das Oberaufsichtsrecht behielt sich der Staat vor; die Verwaltung sollte eine communalständische sein, und der Reingewinn nach Completirung des Reservefonds dem ständischen Steueramte zufliessen.[1]) Dauer des Privilegiums: 15 Jahre.

VI. Provinz Sachsen.

1) Der Magdeburger Privatbank (cf. Bd. II. Seite 125) wurden zunächst hinsichtlich des Geschäftsbetriebes unter dem 7. Juni 1858 die bekannten (cf. Seite 86) Erleichterungen zu Theil. Ein weiterer Allerh. Erlass vom 29. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 711) bezog sich auf die Abänderung des § 61 der Statuten. Durch Allerh. Erlass vom 23. Juni 1866 (Gesetz-Sammlung S. 353—374) wurde sodann das ältere Gesellschaftsstatut aufgehoben, das in der Generalversammlung vom 13. Juni 1865 revidirte Statut bestätigt[2]), und gleichzeitig die Dauer der Gesellschaft bis 30. Juni 1881 verlängert.[3]) Grundkapital wie bisher 1 Mill. Thlr., jedoch auf 2 Mill.

---

[1]) Das Nähere über diese neueste Preussische Zettelbank findet man in der Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 150 f. (wesentlicher Inhalt des Statuts) und S. 222 (Geschäftsbeginn, Eröffnung von Agenturen in Muskau und Lauban) Bd. V. Suppl. Seite 155 (Bewilligung zur Ausgabe von Obligationen Behufs Beschaffung des Stammkapitals an die Stände der Oberlausitz), Rudolph Meyer, Heft XXIV. No. CXII. (die abgelieferten Ueberschüsse betrugen hiernach in den Jahren 1867—1870: 73,149 Thlr., 77,995 Thlr., 78,709 Thlr.) daselbst auch weitere Mittheilungen über die Entwicklung des Instituts.

[2]) Man findet dasselbe abgedruckt bei Rudolph Meyer a. a. O.

[3]) Zwei Actionäre, welche gegen die Verlängerung der Bank prozessirten, unterlagen am 29. September 1868 in letzter Instanz.

erhöhbar. Annahme verzinslicher Depositen bis zum doppelten Betrag des jeweiligen Grundkapitals zulässig.[1])

2) Eine im Jahre 1864 projectirte Privatbank für Erfurt kam nicht zu Stande.

VII. Die Provinz Westfalen

blieb auch fernerhin ohne Zettelbank.

VIII. Rheinprovinz.

Die Kölner Privatbank (Bd. II. S. 127 f.) erhielt unterm 30. Juni 1858 die bekannten Geschäftserleichterungen (cf. oben S. 86). Zu Anfang des Jahres 1859 sah sich die Bank in die Nothwendigkeit versetzt, die Vermittelung der Preussichen Bank nachzusuchen, um Verlegenheiten zu begegnen, welche ihr aus der damaligen Complication der politischen und Credit-Verhältnisse zu erwachsen drohten. Nach den eigenen Angaben des Verwaltungsraths der Bank beruhte die Veranlassung zu den entstandenen Besorgnissen darin, dass man bis dahin üblicherweise sich diejenigen Fonds, deren man zur Realisation der zur Einwechslung präsentirten Noten bedurfte, durch Weiterbegebung discontirter Wechsel zu beschaffen pflegte, dass aber in den damaligen kritischen Zeiten Abnehmer für dergleichen Wechsel nicht immer zu finden waren, und dass daher, um den statutenmässigen Verpflichtungen in Betreff der Notencirculation gerecht zu werden, der Bankverwaltung, ohne eine Beihülfe von ausserhalb, kein anderes Mittel zur Verfügung gestanden haben würde, als eine rasche Beschränkung ihrer Activgeschäfte, welche nicht ohne empfindliche Verletzung vielfältiger Privatinteressen durchzuführen gewesen wäre.

Die Preussische Bank hatte für diesmal den nachgesuchten Beistand gewährt, indem von ihr ein gewisser Betrag von Wechseln längerer Sicht aus dem Portefeuille der Privatbank discontirt wurde. Es war dies indessen lediglich deshalb geschehen, um den Verkehr vor denjenigen Nachtheilen zu bewahren, welche demselben aus einer plötzlichen und gewaltsamen Einschränkung des bei der Privatbank

---

[1]) Ausser den Bd. II. S. 125 Note 2 citirten Schriften sind zu vergl. Moser, Kapitalanlage S. 556 (Geschäftsbericht pro 1860), Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 182 (pro 1865) und 221 (Inhalt des neuen Statuts), Bd. VI. Seite 114, Hübner, Jahrb. VII. 66, VIII. 128, Saling, 5. Aufl. Seite 50. Die Dividende von 1857—1870 betrug: 3³/₇, 4, 3¼, 3⅔, 4³/₁₀, 4³/₁₀, 4½, 5⁹/₁₀, 5½, 5, 4, 4⅖, 5½, 6¹/₁₀; der Cours war ult. 1863—1870: 89, 100, 104, 92½, 90, 88¼, 95, 100; ult. 1877: 106,75 pCt.

bisher gefundenen Credits erwachsen sein würden. Diesen Anlass nahm nun der Handelsminister v. d. Heydt wahr, um die Bank (am 20. Mai 1859) daran zu erinnern, dass es nicht als die Aufgabe der Preussischen Bank betrachtet werden dürfe, die Operationen der Privatbanken zu stützen, dass sich vielmehr die letzteren in ihren Geschäften so einzurichten hätten, um einer solchen Stütze entbehren zu können. „In letzterer Beziehung — so heisst es in dem betreffenden Erlasse — geben die seitherigen Erfahrungen zu zwei, mit einander in engem Zusammenhange stehenden Bemerkungen Anlass. Wenn in den Statuten der Privatbanken übereinstimmend vorgeschrieben ist, dass in ihren Notencassen jederzeit mindestens ein Drittel des Betrages der umlaufenden Noten in baarem Gelde vorhanden sein müsse, so liegt es in der Natur der Sache, dass hierin nur die äusserste Grenze hat bezeichnet werden sollen, über welche die Banken bei der Entäusserung ihrer Baarbestände niemals hinaus gehen dürfen, ohne den Anspruch auf das ihnen ertheilte Privilegium zu verwirken, während die Rücksichten auf die Aufrechterhaltung eines geordneten bankmässigen Verkehrs den Maassstab für die Bemessung derjenigen baaren Zahlungsmittel abzugeben haben, welche von der Bankverwaltung, über dieses Minimum hinaus, jederzeit je nach den obwaltenden Verhältnissen in Bereitschaft zu halten sind. So lange nun erfahrungsmässig die Noten der Privatbanken regelmässig nicht blos im Wege der Zahlungsleistung, sondern zur baaren Einwechselung zu den Bankcassen zurückkommen, hätte in dieser Wahrnehmung allein schon von den Bankverwaltungen ein Anlass gefunden werden sollen, sich erhebliche Baarbestände, über das statutenmässig vorgeschriebene Minimum hinaus zur Verfügung zu halten; gleichwohl ergeben die veröffentlichten Monatsabschlüsse, dass ihre disponiblen Zahlungsmittel meist nur um wenige Tausend Thlr. den jeweiligen unangreifbaren Bestand der Notencasse übersteigen. Ferner hat, um den eingegangenen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können, die Kölnische Privatbank, wie sich aus ihrer jetzt vorliegenden Anzeige ergiebt, schon früher, und noch bevor die gegenwärtigen Verwickelungen des Geldmarktes eingetreten waren, sich genöthigt gesehen, regelmässig zu dem Auskunftsmittel der Weiterbegebung langsichtiger Wechsel zu greifen. Ich habe bereits in dem Erlasse vom 1. December 1857 [1]) Gelegenheit genommen, darauf aufmerksam zu machen, dass Notenbanken grundsätzlich daran festhalten

---

[1]) cf. Bd. II. S. 166.

sollten, die bei ihnen discontirten Wechsel nicht vor Verfall weiter zu begeben. Die jetzt vorliegenden Erfahrungen geben ein neues Motiv dafür an die Hand, dass die Banken sich in ihren Geschäften so einrichten sollten, um dieses Mittels, sich Geld anzuschaffen, entbehren zu können. Die in einer Zeit, wie die gegenwärtige, zu machenden Erfahrungen werden vorzugsweise dazu beitragen, die Wirkung klar zu stellen, welche die Privatbanken auf den Verkehr ausüben, und darzuthun, dass bei einer vorsichtigen Leitung dieser Institute die Nachtheile zu vermeiden sind, welche man hin und wieder als unzertrennlich von ihrer Thätigkeit betrachtet hat. Ich hege zu den Verwaltungen der in Preussen bestehenden Privatbanken das Vertrauen, dass sie in einer solchen Prüfungszeit sich zu bewähren wissen werden.“

Das unterm 27. November 1865 sanctionirte revidirte Statut[1]) (Gesetz-Samml. S. 1157 f.) verlängerte das Privileg bis zum 10. December 1880, und setzte die Summe der verzinslichen Kapitalien, welche die Bank annehmen durfte, auf das Doppelte des Grundkapitals fest.[2])

---

[1]) Man findet dasselbe bei Rudolph Meyer a. a. O.

[2]) Ausser den bereits Bd. II. S. 128 Note 1 citirten Schriften, vergleiche noch Moser, Kapitalanlage S. 555, Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. 149 (Inhalt des neuen Statuts) und 180 VI. 114, Hübner, Jahrb. VII. 67, VIII. 129, Saling, 5. Aufl. S. 43. Cours von ult. 1865 - 1870: 104, 100 G., —, 102, 104½ B. 107½, ult. 1877: 119 G. Rentabilität von 1856—1870: 2½, 5, 4½, 4¼, 3½, 4½, 4½, 4½, 6, 6, 6, 5½, 5⅖, 6, 7.

VI. Kapitel.

Die Stellung der Regierung zu den nichtpreussischen Zettelbanken.

§ 155.

Die Ausdehnung der Gesetze vom 14. Mai 1855 und 25. Mai 1857 auf die neuerworbenen Landestheile.

Am 21. November 1868 legte die Staatsregierung den beiden Häusern des Landtages einen Gesetzentwurf vor, kraft dessen die beiden Gesetze vom 14. Mai 1855 und 25. Mai 1857 (cf. §§ 103 und 104) auch in den neuerworbenen Landestheilen eingeführt werden sollten.[1]) Bei der Berathung der Vorlage[2]) wurden Bedenken darüber laut, ob es nicht nach den Umständen als rathsamer zu erachten sei, die genannten Gesetze auch in den älteren Landestheilen aufzuheben, oder obsolet werden zu lassen, und ob es sich empfehle, den Weg der

---

[1]) cf. Acta im Hause der Abgeordneten, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlichen Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. November 1868 (Papiergeld fremdes No. 1) Gesetzentwurf, Haus der Abgeordneten, 10. Legisl.-Per. II. Session 1868, No. 64. Einbringung desselben durch den Finanzminister v. d. Heydt in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 23. November 1868, S. 182, Commissionsbericht No. 275, Berathung im Abgeordneten-Haus am 13. Februar 1869, stenogr. Bericht S. 1634 bis 1641, Verhandl. des Herrenhauses, Sitzungs-Periode 1868—1869 No. 127 und stenogr. Bericht über die Sitzung vom 22. Februar 1869, S. 345; Gesetz-Samml. Seite 561.

[2]) In den Hohenzollerschen Landen fand dies Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten keine Anwendung. Verordn. vom 18. Mai 1864. Gesetz-Samml. 1864 S. 313. Ueber das Banknotenverbot in Preussen, vgl. auch das Bremer Handelsblatt 1858 S. 6.

Landesgesetzgebung zu betreten, bevor nicht wenigstens der Versuch gemacht worden sei, die nach Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes competente Bundesgesetzgebung anzurufen, und in ihre Rechte eintreten zu lassen. Diesen Bedenken gegenüber wurde aber bemerkt, dass die Uebelstände und Gefahren, welche in der Mitte des verflossenen Jahrzehnts die in Rede stehende Gesetzgebung zum Schutz der Verkehrs-Interessen in den älteren Provinzen des Staates hervorgerufen hatten, nicht bloss fortbeständen, sondern sich in gewisser Beziehung sogar gesteigert hätten. Insbesondere wurde geltend gemacht, es sei in Oldenburg gegen Ende des verflossenen Jahres ein Bank-Institut, mit einem baar eingeschossenen Kapitale von nur 200,000 Thlrn. begründet worden, dem die Grossherzogliche Regierung, gegen Betheiligung an dem aus dem Bankverkehr zu erzielenden Reingewinne [1]) den Vertrieb von ihr zu emitirenden Staats-Papiergeldes bis zum Betrage von 2 Millionen Thalern übertragen habe. Es sei dies geschehen, obwohl von Seiten des Bundes-Kanzlers, dem von dem Unternehmen vor dessen definitivem Zustandekommen Kenntniss geworden, die Grossherzogliche Regierung, unter Hinweisung auf die bezüglichen Vorbehalte der Bundes-Verfassung, und auf die früher in Preussen gemachten Erfahrungen und getroffenen Maassregeln, darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass die Schwierigkeiten, welche sich einer befriedigenden Ordnung des Bankwesens und einer durch dieselbe zu ermöglichenden Aufhebung der Banknoten-Verbote entgegenstellen, wesentlich vergrössert würden, wenn inzwischen von einzelnen Staaten Noten ausgebende Banken neu konzessionirt, und mit Privilegien ausgerüstet würden. Nach anderweitigen Nachrichten stand ferner in einem der kleinsten Norddeutschen Fürstenthümer die Begründung einer neuen Notenbank unmittelbar bevor.

Bei dieser Sachlage stiess das Gesetz im Abgeordneten-Hause auf keinen Widerspruch; nur wünschte dasselbe der Auffassung einen Ausdruck zu geben, dass Gesetze, wie das in Rede stehende, eben nur ein Nothbehelf seien, um Nachtheile abzuwenden, welche in vollständigerer und besserer Weise zu verhüten, Beruf und Aufgabe der Bundesgesetzgebung sei, und dass erst dann, wenn die letztere in die ihr durch die Bundesverfassung in dieser Beziehung gegebene

[1]) Derselbe war auf 40,000 Thlr. jährlich veranschlagt. Man vergl. auch den Artikel, die Landesbank in Oldenburg im Bremer Handelsblatt 1868 S. 223, 233 und 258, desgl. Seite 250 (der Oldenburger Gewerbe- und Handelsverein über das Bankproject).

Machtvollkommenheit, das Bank- und Geldwesen im gesammten Bunde zu ordnen, thatsächlich eingetreten sein werde, auf eine entsprechende Entwickelung der Bankthätigkeit in dem gesammten Bundesgebiete, auf eine allseitig zufriedenstellende Gestaltung der Circulationsmittel, und auf eine Beseitigung einseitiger Abwehrmaassregeln, wie der hier vorliegenden, gerechnet werden könne. Demzufolge war die Annahme des Gesetzes von der Aufforderung an die Regierung begleitet, auf eine baldige Regelung des Bank- und Münzwesens im Wege der Bundes-Gesetzgebung hinzuwirken.[1])

Der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse wie in Oldenburg, wurde später durch das Bundesgesetz vom 27. März 1870[2]) vorgebeugt, welches bestimmte, dass vom Tage der Wirksamkeit desselben die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Regierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden könne.

Dass die zu Anfang unserer Periode von Preussen ausgehenden Versuche der Feststellung allgemeiner Normen über die Emission von Banknoten in Deutschland im Jahre 1861 scheiterten, ist bereits in Bd. II. S. 180—202 näher ausgeführt worden.[3])

---

[1]) Bei den Verhandlungen im Abgeordneten-Hause sprach gegen das Gesetz der Abgeordnete Richter (Königsberg), da er nicht wollte, dass „die Quacksalberei" in den neuen Landestheilen fortgesetzt werde; für das Gesetz sprachen die Abgeordneten v. Unruh, v. Faucher und v. Dechend.

[2]) Bundes-Gesetz-Blatt 1870 S. 51.

[3]) Ausser den Bd. II. S. 181 Note 4 citirten Literaturangaben wären noch zu vgl. das Bremer Handelsblatt 1863 S. 387 und die Ostsee-Ztg. 1860 No. 444, 450, 456, 458, 468 (Beurtheilung der in Bezug auf die Banknotenfrage veröffentlichten Noten und Denkschriften speziell diejenigen der Dessauischen, Rostocker und Braunschweiger Bank), cf. auch das Bremer Handelsblatt 1860 Seite 82 (die Circulation des Papiergeldes und der Banknoten.)

VII. Kapitel.

Die Credit-mobiliers, und sonstige Banken ohne Noten-Ausgabe von 1858—1870.

§ 156.

Einleitung.

Ueber die Frage, welche Stellung die Regierung zu den das Privilegium der Notenemission nicht in Anspruch nehmenden Banken in unserer Periode einnahm, hat dieselbe im Laufe derselben nur einmal eine nähere Erklärung abgegeben. Es geschah dies im Jahre 1865 durch den Handelsminister in der Commission des Abgeordneten-Hauses zur Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Ergänzung der Bankordnung. Hier erklärte derselbe, dass es hinsichtlich dieser Categorie von Creditinstituten bei den in dem Erlasse vom 26. Januar 1853 (cf. Bd. II. S. 154 f.) enthaltenen Grundsätzen auch fernerhin sein Verbleiben habe. Hiernach sollten also Nichtzettelbanken von Seiten der Regierung nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt, sondern ein etwaiger, auf die Errichtung eines Actien-Privilegiums zu richtender Antrag lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843[1]) (bezw. des inzwischen eingeführten Handelsgesetzbuches)[2]) behandelt werden.

---

[1]) Die während der Herrschaft des Actien-Gesetzes vom 9. November 1843 geltenden Bestimmungen findet man in den Erlassen vom 22. April 1845 (Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung 1845, S. 120), 29. März 1856 (l. c. Jahrg. 1856 S. 93) und 7. Juli 1856 (l. c. S. 209) niedergelegt.

[2]) Hiernach bedurfte es einer staatlichen Genehmigung nicht, falls eine offene, oder eine Commanditgesellschaft, mit oder ohne Actien-Emission ein Bankgeschäft betreiben wollte (Einführungs-Gesetz vom 24. Juni 1861, Art. 10), wohl

Die Erneuerung dieser alten Zusage hatte aber Angesichts der Auslegung, welche dieselbe bisher gefunden hatte (cf. § 112 ff.), nur wenig Werth, und dann war dieselbe doch zu allgemein gehalten, als dass daraus die in den leitenden Regierungskreisen eigentlich herrschende Stimmung hätte entnommen werden können. Einen viel sicheren Maassstab für die letztere gibt die Art und Weise, wie die Regierung die ihr gegenüber tretenden Projecte geschäftlich behandelte, weil sie hier offen Farbe bekennen musste, und mit allgemeinen Redensarten nicht gedient war.[1])

§ 157.

Mobiliar-Creditinstitute und Versuche zur Gründung von solchen.[2])

I. Provinz Preussen.[3])

aber dann, wenn Kapitalien in Gesellschaften zum Betriebe von Bankgeschäften sich zusammenthun, und solche Assoziationen ihr Gesellschafts-Kapital durch Actien aufbringen wollten. Um die landesherrliche Genehmigung zu erreichen, mussten dieselben den Bestimmungen des Art. 207 ff. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches genügen, sodann auch der Königlichen Staats-Regierung nachweisen

1) die Gemeinnützigkeit,
2) die Zulänglichkeit der Fonds und Nothwendigkeit der Kapitalsbeschaffung durch Actien-Ausgabe,
3) die Solidität des Unternehmens und des Geschäftsbetriebes resp. der ersten Gründer.

[1]) Dem kritischen Leser wird es nicht entgangen sein, dass der Grund, warum ich den Bankprojekten durchweg so viel Aufmerksamkeit geschenkt habe, einzig und allein darin besteht, weil sich aus der Bescheidung derselben für die jeweilige Politik der Regierung die sichersten Anhaltspunkte schöpfen lassen. Dies trifft insbesondere bei den credit-mobilierartigen Instituten zu Tage, denen die Regierung von jeher ein besonders wachsames Auge geschenkt hat. (cf. § 112 f.)

[2]) Auf die schon bald nach 1857 liquidirenden Mobiliar-Creditinstitute wird bei der folgenden Darstellung nicht mehr Bezug genommen. Man findet die einschlägigen Notizen bereits in Bd. II. S. 225 (cf. Note 1) zusammengestellt.

[3]) Nach einer Angabe im Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. Preuss. Staates, II. Jahrg. 1867 S. 92 wurde im Jahre 1865 in Thorn eine neue polnische Creditbank projektirt. Nach einer ferneren Angabe bei Haushofer, der landwirthschaftliche Credit, München 1865, S. 90 ist im Jahre 1858 in Danzig eine dem Zwecke und den Einrichtungen der Creditgesellschaft Ceres (cf. Bd. II. S. 233) ähnliche Gesellschaft entstanden, welche durch Kapitalassociation den landwirthschaftlichen Mobiliar-Credit heben wollte. In anderen Schriften habe ich diese Anstalt nicht erwähnt gefunden, und auch über deren Entwicklung nichts in Erfahrung bringen können.

II. Provinz Brandenburg.

Aus der Periode vor 1857 erhielten sich:

1. Die Disconto-Gesellschaft in Berlin (cf. Bd. II. S. 227); dieselbe brachte die im Jahre 1856 beschlossene Erhöhung des Commanditkapitals auf 20 Millionen nicht zur Durchführung; die ausgegebenen Commandit-Antheile zweiter Emission wurden vielmehr unter pari zurückgekauft[1]) und pari abgeschrieben. Die Bank betheiligte sich in unserer Periode lebhaft bei Gründungen und Emissionen[2]); ihre Hauptentwickelung fällt indessen erst in die eigentliche Gründerperiode (1870—1873).

2. Die Berliner Handelsgesellschaft (cf. Bd. II. S. 230). Das ohnedem nur zur Hälfte emittirte Actienkapital wurde durch Statutennachträge vom 8. Mai 1857 und 27. April 1859 reduzirt, und bezifferte am 23. Mai 1862 blos 3,786,000 Thlr. Am 4. Juni 1869 wurde dasselbe auf 7,500,000 Thlr. erhöht.[3]) Die günstige Entwicklung der Bank datirte erst von dem Jahre 1862.[4])

3. Im Januar 1860 wurde von einem Privaten die Errichtung einer Preussischen Marinebank in Anregung gebracht. Die Marine-Verwaltung stellte indessen gleich von vorneherein eine Betheiligung bei dem Institute nicht in Aussicht, und die erbetene Bewilligung zur Ausgabe von Banknoten wurde natürlich nicht bewilligt. Da irgend welche Betheiligung und die Möglichkeit der Beschaffung der Geldmittel nicht nachgewiesen war, so wurde in eine nähere Prüfung

---

[1]) Die Modalitäten regelte der Beschluss der General-Versammlung vom 18. April 1859. (Bei Rudolph Meyer a. a. O., Note **).

[2]) Rudolph Meyer a. a. O. bemerkt: „Die Credit-Gesellschaft ist nach der Königlichen Bank das bedeutendste Geldinstitut Berlins. Die Geschäfte derselben haben theilweise einen europäischen Charakter". Ausser den Bd. II. S. 227, Note 2 citirten Schriften vgl. noch Moser, Kapitalanlage etc. S. 569 f.; Zeitschr. f. Kapital und Rente Bd. VI. S. 110 (Geschäftsbericht 1868); Hübner, Jahrb. VII. S. 89, VIII, S. 151; Saling, 5. Aufl. S. 214. Die Dividende bezifferte von 1855—1870: 6½, 13⅓, 5, 5, 4, 5½, 6, 7½, 6½, 6½, 6½, 8, 8, 9, 9½, 13. Der Cours war von 1863—1870: 97, 101¾, 99¾, 110¼, 121, 137⅞, 138 (für abgestempelte, 132 für junge), ult. 1878: 130,50 pCt.

[3]) Der Wortlaut der verschiedenen Statutennachträge bei Rudolph Meyer a. a. O. (VI, S. 3 f.)

[4]) Ausser den Bd. II. S. 230, Note 3 cit. Schriften vgl noch Moser, Kapital-Anlage etc. S. 570; Zeitschr. f. Kapital und Rente Bd. VI. S. 109; Hübner, Jahrb. VII. S. 88, VIII. S. 151; Saling, 5. Aufl S. 187. Dividende pro 1857 bis 1870 5⅙, 5½, 5, 5¼, 5, 9, 8, 8, 8, 8, 8, 10, 10, 9. Der Cours der Actien war von 1863—1870: 108, 116, 110⅔, 107, 112, 128, 131¼, 131¼; ult. 1878 55,40 pCt.

des Projectes überhaupt gar nicht eingegangen (14. März 1860). Eine spätere Immediat-Vorstellung führte gleichfalls nicht zum Ziele.[1])

Am 7. September 1863 wurde unter der Firma Gewerbebank H. Schuster & Co. in Berlin auf unbestimmte Zeitdauer eine Commandit-Gesellschaft auf Actien mit dem Zwecke gegründet, Bank-Commissions- und Agentur-Geschäfte und zwar vorzugsweise zur Hebung des Credits der Handwerker und Fabrikanten zu betreiben. Persönlich haftender Gesellschafter war der Banquier Hermann Schuster. Actienkapital 1 Mill. Thlr., seit 23. März 1870 auf 2 Millionen Thaler erhöht.[2]) Bis zum Ende unserer Periode und noch lange über dieselbe hinaus florirte dieses Institut ganz ausnehmend.[3]) Die Katastrophe (Concurs) hat es bekanntlich erst im Januar 1878 ereilt.[4])

4. Am 5. Oct. 1864 wurde unter der Firma Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin eine weitere Commanditgesellschaft auf Actien mit einem Kapital von 270,000 Thlr. und mit dem Zwecke gegründet, Bank- und Commissionsgeschäfte aller Art zu treiben, und insbesondere dem Bedürfnisse der auf Selbsthülfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Bankcredit so viel als möglich entgegen zu kommen. Selbstständige Speculationsgeschäfte in Effecten lagen ausserhalb der Zwecke der Gesellschaft. Gründerrechte waren nicht festgesetzt. Dauer: bis ult. 1880. Das Kapital der Bank wurde in unserer Periode zweimal erhöht, zuerst (am 25. März 1868) auf 500,000 Thlr., sodann (am 28. März 1870) auf 850,000 Thlr.

---

[1]) Im Jahre 1861 wurde die Errichtung einer Preussischen Handelsbank (Banque commerciale de Prusse in Paris) geplant, und die Förderung des Projectes durch die Regierung nachgesucht. Staatsminister v. d. Heydt erklärte aber, er könne zu der Durchführung des Projectes nicht behülflich sein. (28. Febr. 1861.)

[2]) Ein im Jahre 1866 eingereichtes Gesuch um Gewährung eines Credits für die Gewerbebank bei der Seehandlung und der Preussischen Bank wurde abschlägig beschieden (18. Juli 1866).

[3]) Rudolph Meyer schreibt darüber in seinem verdienstlichen Werke: Die Actien-Gesellschaften, No. 5, in der Rubrik Historisches: „Sie hat ihre Lebensfähigkeit glänzend bewiesen, und zählt zu den bestrenommirtesten Anstalten ihrer Art.“ Wegen ihrer Gründungen s. Saling, 4. Aufl. S. 180.

[4]) Das Statut mit seinen späteren Abänderungen und dem Reglement über den Geschäftsverkehr mit Handwerkern, Fabrikanten und Grundbesitzern bei Rudolph Meyer a. a. O. Vgl. auch das Suppl. 1, Bericht pro 1872; ferner das Jahrb. für die amtliche Statistik des Preussischen Staates, II. Jahrg. 1867, S. 91. die Zeitschr. f. Kapital und Rente, Bd. VI. S. 112, Saling, 4. Aufl. S. 179, 5. Aufl. S. 343. Rentabilität für 1865—1870: 7, 7, 7, 7, 7¼, 7. Der Cours der Actien war ult. 1864—1870: 100⅞ 100½, 97, 101, 107, 110, 104, ult. 1878 werthlos.

Die Errichtung der Filiale in Frankfurt a. M. ging mit dem letzt genannten Beschlusse der Generalversammlung Hand in Hand.[1])

5. Im Febr. 1865 wurde dem Könige angesonnen, das Protectorat der in Berlin gestifteten „Englisch-Deutschen Genossenschaftsbank“ zu übernehmen, ein Gesuch, welches natürlich abschlägig beschieden wurde.[2])

6. Im März desselben Jahres legte ein Englischer Oberst der Regierung das Project zur Errichtung eines grossen Creditinstitutes vor,[3]) worauf das Ministerium die Ertheilung der Concession davon abhängig machte, dass das Grundkapital von 2,000,000 Pfund Sterl. vollgezeichnet sei, und dass ein Statut vorgelegt werde, dessen Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und von Undeutlichkeiten und Ungenauigkeiten frei sei (21. Juli und 28. Oct. 1865). Nach ziemlich langen Zwischenverhandlungen[4]) überreichte der gedachte Oberst am 11. März 1868 dem Handelsminister den

---

[1]) Den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 5. October und 10. Dezember 1864 nach den am 28. März 1870 und 22. April 1871 beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen findet man bei Rudolph Meyer a. a. O. No. VII. In der Rubrik „Historisches“ bemerkt derselbe: „Man muss ihr das Zeugniss geben, dass sie für den kleinen Handwerkerstand, der namentlich in den genossenschaftlichen Kassen einen billigen Credit sucht, sehr segensreich gewirkt hat. . . . Die Commandit-Gesellschaft erfreut sich allseitig des besten Ansehens“. Man vgl. ausserdem die Zeitschr. f. Kapital und Rente, Bd. V. Suppl. S. 90 (Kapitalerhöhung), VI. S. 111 (Bericht pro 1868), VII. S. 53. (Bericht pro 1869) u. S. 107 (Kapitalerhöhung), das Jahrb. f. d. amtl. Statist. d. Preuss. Staates, II. Jahrg. (1867) S. 91 (Bericht pro 1865), Saling, 4. Aufl. S. 126, 5. Aufl. S. 210. Dividende für 1865—1870: 4, $5\frac{1}{4}$, $6\frac{1}{6}$, 7, 7. Cours der Actien Ende 1868: 104, Januar 1870: 112; ult. 1878 für vollgezahlte: 91,10, für junge: 93,90 pCt.

[2]) Warnung vor der Englisch-Deutschen Genossenschafts-Bank in Berlin s. Börsen-Ztg. 1865 No. 124. Warnung einer Abart von Werthpapieren (Noten der Englisch-Deutschen Genossenschaftsbank), l. c. No. 184.

[3]) Derselbe hatte bereits im Jahre 1863 die Genehmigung zur Errichtung einer Bank nachgesucht, welche von englischen Kapitalisten anscheinend auf Actien gegründet, ihren Sitz in Berlin, ihr Hauptbureau in London und Comtoirs in den verschiedenen Handelsplätzen Preussens haben sollte. Es wurde demselben damals (30. Nov. 1863) erwidert, dass aus den bezüglichen Eingaben nicht zu entnehmen sei, ob das projectirte Bankunternehmen von einer offenen Handels-, einer Commandit- od. einer Handelsgesellschaft auf Actien ins Leben gerufen werden solle. In den beiden ersten Fällen bedürfe es keiner Concession in Preussen. Letzteren Falles sei ein Statut zur Prüfung vorzulegen.

[4]) Auch das zunächst vorgelegte Statut entsprach den angedeuteten Voraussetzungen nicht; trotzdem hatte das Ministerium die Langmuth, sich noch einmal in eine Correctur desselben einzulassen (7. Febr. 1866).

Statuten-Entwurf für eine Anglo-Preussische Bank,[1]) der sich aber bei näherer Betrachtung auch noch in mehreren Beziehungen als unbrauchbar erwies, und dem Gesuchsteller zur Abänderung zurückgegeben werden musste (4. Juli 1868). Unter weiteren Verhandlungen[2]) zog sich hierauf die Sache hinaus, bis es nach dem Norddeutschen Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 überhaupt zur Errichtung der beabsichtigten Actiengesellschaft einer landesherrlichen Genehmigung nicht mehr bedurfte. Damit scheint für die englischen Kapitalisten der Reiz der Sache geschwunden zu sein.

7. Am 30. Juni 1865 überreichte Dr. Hermann Grünfeld in Berlin der Regierung ein Gesuch, betr. die Gründung einer Commandit-Gesellschaft auf Actien unter der Firma: „General-Direction des Grünfeld'schen Credit- und Bank-Instituts", worauf ihm erwidert wurde, dass es zur Errichtung einer Commandit-Gesellschaft auf Actien der staatlichen Genehmigung nicht bedürfe.[3])

8. Im Januar 1867 erbat sich wiederum ein Engländer eine Concession für eine Actiengesellschaft zum Ankauf von Grundstücken, zur Errichtung von Gebäuden, Betrieb von Bank-, Handels- und Maklergeschäften. Dem Gesuchsteller wurde anheimgegeben, einen bestimmten Statutenentwurf einzureichen, und den Nachweis der Zeichnung des zur Durchführung dieses Zweckes erforderlichen Grund-Kapitals zu erbringen (11. März 1867), worauf das Gesuch nicht weiter verfolgt wurde.

9. In demselben Jahre wollte noch ein anderer Engländer eine Norddeutsche Handelsbank unter der Firma „North German Bank of India China and Australia" mit dem Sitze in Berlin gründen. Der Plan war gross angelegt, im Einzelnen aber confus ausgearbeitet und unklar beschrieben. Es wurde dem Antragsteller (17. October 1867) anheim gegeben, das für die projectirte Gesellschaft zu entwerfende Statut auf dem ressortmässigen Wege einzureichen.

---

[1]) Die Firma sollte „Königlich-Anglo-Preuss. Bank" lauten, und es war die Erlaubniss zur Führung des Staatswappens (!) erbeten.

[2]) So gab z. B. das Ministerium am 18. August 1869 noch in einigen Punkten — gegenüber den früher an das Statut gestellten Anforderungen — nach.

[3]) Dass der Statuten-Entwurf dem Dr. Grünfeld zurückgegeben wurde, ohne eine Abschrift zurückzubehalten, ist, wenn man sein Gesuch liest, fast zu bedauern. Denn wahrhaft die Neugierde muss es erwecken, wenn man daselbst liest: „Ich beabsichtige ein Credit-Institut in's Leben zu rufen, als dessen Gründer 10 preussische Fürsten an der Spitze stehen, und als dessen Commanditisten die erlauchtesten Geschlechter der Monarchie figuriren sollen."

10. Ende 1869 beabsichtigte der Hofbanquier eines kleinen regierenden deutschen Fürsten die Gründung einer Internationalen Handelsbank zwischen Preussen und den Niederlanden mit dem Sitze in Berlin und Amsterdam. Der Bescheid, welchen derselbe am 26. November 1869 erhielt, lautete analog wie bei den übrigen ähnlichen Gesuchen auf Vorlegung des Entwurfes des Gesellschafts-Statuts und Nachweis der vollständig erfolgten Zeichnung des zur ersten Emission bestimmten Grundkapitals.

11. Im Juli 1869 bewarb sich der Director der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Dr. Otto Hübner, um die Concession zur Gründung einer Eisenbahn-Actienbank in Berlin mit einem Grundkapital von 20 Mill. Thlr. Hübner wünschte eine Kapitalmacht zu schaffen, welche durch ihre Intervention es möglich machen sollte, Actien-Prioritäten der Eisenbahnen so lange von dem Markte zurückzuhalten, bis die Bahnen gebaut und im Betriebe seien, und welche, wenn die Papiere an den Markt gebracht werden, deren Cours zu influiren im Stande sein sollte. Als solche Kapitalmacht dient eine Actien-Gesellschaft, deren Geschäftskreis die Befugniss umfasst: 1) Actien und Prioritäts-Stamm-Actien, Prioritäten und andere Eisenbahnpapiere für eigene oder fremde Rechnung zu übernehmen oder zu beleihen; 2) Zinsgarantien für solche Papiere zu leisten; 3) den Bau und Betrieb von Eisenbahnen für eigene oder fremde Rechnung zu übernehmen, Eisenbahnen zu pachten und zu verpachten; 4) Darlehen an Gesellschaften, Corporationen und Unternehmer zum Zwecke von Eisenbahnbauten zu gewähren; 5) Fahrparke, Wagen u. dgl. anzuschaffen, und dieselben an Eisenbahn-Gesellschaften zu leihen; 6) Eisenbahnmaterial jeder Art zu fabriciren, zu kaufen und zu verkaufen; 7) Bankgeschäfte jeder Art zu betreiben; 8) Obligationen auf Namen oder au porteur mit oder ohne Ausloosung auszugeben.

Die Genehmigung zur Errichtung dieser Bank scheiterte insbesondere an der letzteren Forderung. Mit Ausnahme der eigentlichen Eisenbahn- und der Hypotheken-Actien-Gesellschaften, welche besondere Garantien bieten mussten, war nämlich in Preussen den Actiengesellschaften bisher die Befugniss zur Ausgabe von au porteur gestellten Obligationen grundsätzlich versagt worden, weil die Regierunng die Garantie dafür vermisste, dass solche Gesellschaften jederzeit im Stande sein würden, den übernommenen Verpflichtungen zu genügen. An diesem Grundsatze glaubte das Handelsministerium auch in dem vorliegenden Falle festhalten zu müssen. „Die Eisenbahnpapiere (Actien

und Obligationen), welche für die von der Gesellschaft selbst auszugebenden Obligationen Deckung gewähren sollen, bieten diese Deckung nicht, wenn sie unter pari stehen, oder sonst in Wirklichkeit nicht den entsprechenden Werth haben. Eine ebenso unsichere Unterlage sind die Anlagekosten der der Gesellschaft selbst gehörigen Eisenbahnen. Vermehrt wird die Unsicherheit durch die vielfachen Geschäfte, welche die Gesellschaft nebenbei treiben will, und durch die grosse Ausdehnung der Verbindlichkeiten, welche in Folge dessen gegen andere Personen als die Inhaber der Obligationen bestehen können." Dies in der Hauptsache die Erwägungen, aus denen dem Antrage eine Folge nicht gegeben wurde.

12) Am 30. Nov. 1869 bildete sich in Berlin ein neues Bank-Institut unter der Firma: „Deutsche Handelsbank, Commanditgesellschaft auf Actien, L. Lamprecht, R. Lange", mit einem durch Beschluss der Generalversammlung auf das Dreifache erhöhbaren Actienkapital von 100,000 Thlr. — Zweck: der Betrieb des einfachen Bankgeschäftes mit Ausschluss der Geschäfte für eigene Rechnung. Gründerrechte ausgeschlossen. Dauer 50 Jahre. Auflösung am 7. Januar 1878 beschlossen.[1])

13) Im August 1869 wurde von einem Consortium die Gründung einer Norddeutschen Credit-Anstalt für Handel und Industrie in Berlin, mit einem Grundkapital von 20 Mill. Thlr., und dem Zwecke geplant, alle Arten von Bank- und Waaren-Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung, sowie Commissionsgeschäfte zu betreiben. Die Regierung erklärte, dem Unternehmen stehe an sich ein Bedenken nicht entgegen; sie verlangte aber eine Umarbeitung des Statuten-Entwurfes, und bemängelte u. A. auch, dass der Zweck der Gesellschaft ein zu ausgedehnter und in zu unbestimmter Weise angegeben sei. Namentlich bedürfe es einer näheren Begrenzung des Begriffes der „industriellen und sonstigen Unternehmungen", welche die Gesellschaft ins Leben rufen wollte (11. Sept. 1869). Das Project wurde hierauf nicht weiter verfolgt.[2])

[1]) Das Statut nebst seinen späteren Abänderungen findet man bei Rudolph Meyer a. a. O. No. XV., daselbst auch die Bilanz pro ult. 1871, Suppl. I (Bericht pro 1872), Suppl. II. (Bericht pro 1873). Ferner sind zu vergleichen: die Zeitschrift für Kapital und Rente, Bd. VI. S. 210 (Gründungs-Notiz), Saling, 4. Aufl. S. 138; 5. Aufl. S. 313 (in Liquidation). Rentabilität 1869: 1 pCt. p. rata temp. 1870: 2 pCt Vor 1871 wurden die Actien regelmässig nicht notirt; der Cours war ult. 1871: 98; ult. 1878: — pCt.

[2]) cf. auch den Aufsatz: Ein norddeutsches Clearing-house (für dasselbe) in der Börsen-Ztg. 1869 No. 248.

14) Am 3. Januar 1870 wurde die Vereins-Bank Quistorp & Co. in Berlin als Commandit-Gesellschaft in's Leben gerufen, mit einem Gesellschaftskapital von 200,000 Thlr. unter Vorbehalt späterer Kapitalvermehrungen. Dauer: 50 Jahre; Zweck der Gesellschaft: Bank-, Commissions- und Agenturgeschäfte zu betreiben, insonderheit Handel und Gewerbe im Bezirk von Charlottenburg nach Kräften zu unterstützen, verzinsliche und unverzinsliche Depositen anzunehmen und durch Einrichtung einer Sparkasse die verzinsliche sichere Anlegung selbst ganz kleiner Summen zu ermöglichen, und dadurch den Sinn für Sparsamkeit zu heben.[1]) Die Bank hat bekanntlich später viel in Gründungen der bedenklichsten Art gesündigt. Ihre Actien sind werthlos.

15) Am 22. Januar 1870 vereinigten sich 21 namhafte Handelsfirmen zur Bildung einer Actien-Gesellschaft in Berlin unter der Firma: „Deutsche Bank“, und es suchte der Vorsitzende des erwählten Verwaltungsrathes, Victor Frhr. v. Magnus um die landesherrliche Bestätigung der Actien-Gesellschaft nach. Als Aufgabe hatte sie sich die Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den übrigen Europäischen Ländern und den überseeischen Märkten gestellt. Gleichzeitig hatte sich in Hamburg eine Concurrenz-Gesellschaft gebildet. Da dieselbe nach Lage der dortigen Gesetzgebung ohne besondere Genehmigung sofort in Thätigkeit treten konnte, so war die Hast begreiflich, mit der die Gründung Seitens des Gründungs-Comité's betrieben wurde.[2]) Bei der Solidität der Unternehmer der Bank erschien es nicht bedenklich, die Concession in der erbetenen Weise für „Bankgeschäfte aller Art“ (§ 2 des Statuten-Entwurfs) zu ertheilen, wiewohl auf Seiten der Regierung eine gesetzliche Definition darüber, was unter Bankgeschäften zu verstehen sei, vermisst wurde. Als charakteristisches

---

[1]) Das Statut vom 3. Januar 1870 nebst den späteren Abänderungen bei Rudolph Meyer a. a. O. No. XXXIV. und Suppl. 1 (Bericht und Bilanz pro 1872), Rubrik „Historisches“: „Die Bank wurde von der Westend-Gesellschaft Quistorp & Co. gegründet, und nahm Antheil an all' den zahlreichen neuen Unternehmungen dieses Industriellen.“ Saling, 4. Aufl. S. 459—463 (Aufzählung von 16 Gründungen der Bank, Mittheilungen über den Concurs derselben und die Ursachen desselben), cf. auch die 5. Aufl. S. 347. Rente pro 1870: 8 pCt. p. r. t. Cours ult. 1870: 127½ etw. bez. Zahlungseinstellung am 10. Oct. 1873. Konkurseröffnung am 16. October 1873.

[2]) cf. Börsen-Ztg. 1870 No. 54. (Das Project in Folge der Hamburger Internationalen Bank nicht aufgegeben).

Merkmal wurde es indessen bezeichnet, „dass es Geschäfte sein müssen, aus denen die Gelder leicht zurückgezogen werden können."[1]) Bei der Genehmigung des Unternehmens war insbesondere der Umstand Ausschlag gebend, dass die Zwecke der kurze Zeit vorher abgewiesenen Cölner Actien-Bank (cf. unten S. 136) viel weiter gehend waren, als die der Deutschen Bank. Zudem standen dem Cölner Unternehmen gegründete Bedenken gegenüber, ob es wirklich auf eine erspriessliche Verwirklichung der Gesellschaftszwecke, und nicht vielmehr vorwiegend auf eine Börsenspeculation abgesehen war. In beiden Beziehungen lagen die Verhältnisse bei der Deutschen Bank anders. Im Uebrigen wurde, was den etwas vagen Begriff der Bankgeschäfte anlangte, auf die unterm 14. Dec. 1868 genehmigte Ravensberger Volksbank verwiesen, deren Zweck gleichfalls allgemein dahin gerichtet war, „die gewerblichen und landwirthschaftlichen Klassen durch verzinsliche Vorschüsse in ihren Unternehmungen zu unterstützen, und Agentur-, Bank- und Commissionsgeschäfte zu betreiben." Immerhin wurde gerade bei der Instruction dieses Concessionsgesuches in Regierungskreisen der Wunsch recht laut, dass die Concessionirung der Actiengesellschaften durch das in Vorbereitung begriffene Bundesgesetz bald abgeschafft werden möchte.

Am 12. März 1870 verkündete das Gesetzblatt die erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statuts (Ges.-Samml. S. 160 f.). Die Concession war ein Act, dessen Bedeutsamkeit erst dann recht in die Augen springt, wenn man erwägt, dass seit dem Schaaffhausenschen Bankverein, also seit dem Jahre 1848 ein grösseres creditmobilierartiges Creditinstitut in Preussen nicht concessionirt[2]), wohl aber Dutzende derartiger Projecte zu den Acten geschrieben wurden. Es lohnt sich darum der Mühe, den Inhalt der Statuten noch etwas näher zu besehen,[3]) die hauptsächlich um desswillen Interesse haben, weil daraus so zu sagen der letzte Standpunkt der Preussischen Bankpolitik gegenüber den Credit-mobiliers zu Tage tritt:

1) Die Dauer der Concession war auf nur 50 Jahre festgesetzt;

2) den ersten Zeichnern, welche sich noch im Besitze von

---

[1]) Auch wurde hervorgehoben, dass der Staat kein Interesse habe, solide Unternehmer von Actien-Gesellschaften in dem Geschäftskreise zu beschränken.

[2]) Die Ravensberger Volksbank in Bielefeld (cf. unten S. 134) war nur ein Institut von lokalem Charakter.

[3]) Vollständig abgedruckt findet man das Statut der Bank bei Rudolph Meyer a. a. O. No. XI. und Suppl. I. (Statuten-Aenderungen), daselbst auch die Bilanz pro 1871 und die Berichte pro 1872 und 1873.

Actien erster Emission befinden, war die Uebernahme sämmtlicher neuer Actien zu pari eingeräumt;

3) die Gesellschaft wurde berechtigt, Filialen, Agenturen und Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten;

4) eine Erhöhung des Actienkapitals von 5 auf 20,000,000 Thlr. sollte nur statthaft sein, nachdem der Aufsichtsbehörde der Nachweis über die vollständige Einzahlung des Betrages der bis dahin emittirten Actien geführt worden war;

5) die Geschäfte, wozu die Bank ermächtigt wurde, waren nicht spezialisirt. Der § 2 des Statuts bestimmte blos: „der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten." Dass in diesem Mangel aller geschäftlichen Schranken gegenüber der Aengstlichkeit bei Würdigung früherer, lange nicht so weit gehender Projecte ein riesenhafter Sprung lag, bedarf wohl kaum der Bemerkung. Erklärlich wird der ganze Vorgang überhaupt nur dadurch, dass die Bankfreiheit schon an die Thore klopfte, und dass die Regierung einem Unternehmen nicht im Wege sein wollte, das ein paar Monate später ihre Mitwirkung überhaupt nicht mehr bedurfte. Dass die Regierung nach der Schaffung eines so wichtigen Präcedenzfalles in Zukunft einer nur etwas soliden Gesellschaft die Genehmigung nicht mehr leicht hätte versagen können, liegt auf der Hand.

6) Endlich ist noch zu erwähnen, dass sich die Regierung das Recht vorbehielt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar mit ausgedehnten Befugnissen zu bestellen. Wer die Kosten der eventuellen Staatsaufsicht tragen sollte, war im Statute nicht festgesetzt.

Die starke Ueberzeichnung der aufgelegten Bankactien[1]) zeigte,

---

[1]) Statt 2,000,000 Thlr. wurden 294,357,600 Thlr. gezeichnet, so dass Anmeldungen unter 105 Stück überhaupt keine Berücksichtigung fanden, und auf 105 bis 175 Stück nur je 1 Actie, auf 176 bis 274 Stück je 2 Actien, auf 275 bis 405 Stück je 3 Actien etc. im Verhältniss zugetheilt wurden und auf 5000 Stück nur 37 Actien entfielen. (Saling a. a. O.) Näheres über das Institut findet man noch in der Zeitschr. f. Kapital und Rente, Bd. VII. S. 81; Saling, 4. Aufl. S. 120,

welchen Werth das Publicum der ersten Concession einer grossen Creditbank beimaass, und welches Vertrauen sie den an der Leitung derselben stehenden Männern entgegentrug.

III. Provinz Pommern.

IV. Provinz Posen.

Am 4. Februar 1863 wurde mit dem Sitze in Posen unter der Firma: „Tellus, Bninski, Chlapowski, Plater & Co." auf 20 Jahre eine Commandit-Gesellschaft auf Actien, mit einem Gesellschafts-Kapital von zunächst 500,000 Thlr. und mit dem Zwecke gegründet, Commissions-, Banquier- und Geldwechslergeschäfte zu betreiben, und Versicherungen gegen Prämie zu übernehmen. Gründerrechte waren vorbehalten. Das Bankinstitut hatte einen ausgeprägt national-polnischen Charakter. Auch die Actien dieses Instituts sind bekanntlich später werthlos geworden.[1])

V. Provinz Schlesien.

1) Der Schlesische Bankverein (cf. Bd. II. S. 235) reducirte zunächst am 5. Mai 1857 sein Grundkapital auf 2,500,000 Thlr., erhöhte dasselbe indessen successive vom Jahre 1867—1869 wieder auf 3 Mill. Thlr., und sodann am 20. April 1870 auf 5 Mill. Thlr. Auch sonst erfolgten einige minder wesentliche Statutenänderungen.[2]) Der Verein breitete sich durch Errichtung von Commanditen immer

---

5. Aufl. S. 260. Dividende pro 1870: 5 pCt. p. r. t. Cours ult. 1870: 100⅞: ult. 1878: 100,75 pCt.

[1]) Konkurs-Erklärung 21. Oct. 1873. Das Nähere findet man bei Rudolph Meyer, Hft. 44, CXCII. (Statut und Jahresbericht v. 1. Juli bis 30. Juni 1872): Saling, 4. Aufl. S. 455, 5. Aufl. S. 346 (Werthlose Bankactien). — Rentabilität 1865/66—1870: 8, 7, 5, 5, 5½, 6 pCt. Cours ult. 1872: 113¾ bzG. — Nach einer Angabe im Jahrb. f. d. amtliche Statistik d. Preuss. Staates, II. Jahrg. 1867 S. 92 wurde in Posen im Jahre 1865 eine neue polnische Creditbank projectirt.

[2]) Am 29. März 1859 (Organisation der Verwaltung und Gewinnvertheilung), 4. April 1862 (Einfluss des Todes oder Austrittes von Geschäftsinhabern auf die Auflösung der Bank), 21. April 1866 (Höhe des Reservefonds); der Wortlaut der betr. Aenderungen bei Rudolph Meyer a. a. O.

mehr und mehr über die Provinz aus. Seine Betheiligung bei Gründergeschäften datirt erst aus einer späteren Periode.[1])

2) Im Mai 1870 trat hinzu die Breslauer Discontobank Friedenthal & Co., eine Commanditgesellschaft auf Actien mit einem Kapital von 2,000,000 Thlr. Zweck: Der Betrieb der gewöhnlichen Bankgeschäfte, hauptsächlich des Discontogeschäftes, und die Beleihung solider Effecten, wie auch von Waaren und Rohstoffen, sodann auch die Pflege des Depositengeschäfts[2]) hauptsächlich in der Provinz Schlesien. Gründerrechte vorhanden. Dauer: 90 Jahre.

VI. Provinz Sachsen.

Am 12. Juni 1867 entstand in Magdeburg eine Commandit-Gesellschaft auf Actien unter der Firma: Magdeburger Bankverein Klinsieck, Schwanert & Co., mit einem Grundkapital von 350,000 Thlr., seit 12. April 1870 600,000 Thlr. Zweck: Der Betrieb von Bankgeschäften. Dauer: Zunächst 20 Jahre.[3]) Keine Gründerrechte.

---

[1]) Unter der Rubrik „Historisches“ bemerkt Rudolph Meyer: „Die Bank arbeitete zunächst mit wenig Glück, und hob sich erst successive.“ Das bei der Emission der letzten 2 Mill. Thlr. erzielte Agio betrug 72 pCt. Ueber die Theilnahme an diesem Gründergewinn entstanden Streitigkeiten, worüber das Nähere gleichfalls bei Rudolph Meyer a. a. O. Ausser den Bd. II. S. 235 Note 1 citirten Schriften vergl. noch Moser, Kapitalanlage etc. S. 578; Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 61 (Errichtung einer Commandite in Glogau), VI. S. 120 (Bericht pro 1868); Hübner, Jahrb. VII. S. 87 (Bericht pro 1858 und 1859), VIII. S. 150 (Bericht pro 1860, 1861, 1862); Saling, 5. Auflage S. 281. Die Dividende betrug pro 1856—1870: 7½, 5⅕, 5½, 5, 5, 6, 6, 6, 6½, 7½, 7½, 7½, 8, 8, 8 pCt. Der Cours stand ult. 1863—1870: 102½, 109, 115, 114, 114, 118, 120½, 93 pCt.; ult. 1878: 86 pCt.

[2]) Das Statut der Bank bei Rudolph Meyer a. a. O. No. LXV. und Suppl. I. (Statutenänderungen, Bericht pro 1872). In der Rubrik „Historisches“ bemerkt derselbe: „Die Bank hat sich schnell entwickelt, sich angeblich (scil. vor 1872) von Gründungen fern gehalten, die Verbindung mit Oesterreich cultivirt und bei allen ihren Kassen eine Schlesische Sparkasse eingerichtet.“ cf. auch die Zeitschrift f. Kapital und Rente Bd. VII. S. 123 (Gründungsnotiz) und Saling, 4. Aufl. S. 84 und 492, und 5. Aufl. S. 197. Dividende 1870: 8 pCt. p. r. t. Cours ult. 1870: 101¾; 1878: 65½ pCt.

[3]) Das Statut bei Rudolph Meyer No. CLIII. (Rubrik „Historisches“: „Der Bankverein steht in intimer Beziehung zur Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“); daselbst auch der Bericht pro 1872. Vgl. ferner Saling, 4. Aufl. S. 247, 5. Aufl. S. 251 und das Jahrbuch f. d. amtl. Statistik des Preuss. Staates, II. Jahrg. 1867 S. 92 (Project); desgl. d. Bremer Handelsblatt 1865 S. 426. Dividende pro 1868—1870: 2, 7¾, 6⅛ pCt. Cours der Actien ult. 1872: 126¾, 1878: 85½ pCt.

2) Der Hallesche Bankverein von Kulisch, Kämpf & Co. in Halle a. S., am 18. Dezember 1866 auf 20 Jahre gegründet als Commanditgesellschaft auf Actien mit einem Grundkapital von zunächst 280,000 Thlr., seit 6. März 1869 500,000 Thlr., hatte zum Zweck den Betrieb von Bank- und Commissionsgeschäften zur Beförderung und Unterstützung der commerciellen, industriellen und gewerblichen Interessen. Die Mittel der Gesellschaft sollten, soweit sie nicht vollständig im Geschäftsbetriebe Verwendung finden, in Wechseln oder Beleihung von Staatspapieren, Actien und anderen Obligationen angelegt werden.[1]) Gründerrechte nicht vorhanden.

VII. Provinz Westphalen.

Im Juni 1868 bildete sich unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank zu Bielefeld“ eine Actiengesellschaft, welche den Zweck verfolgte, die gewerblichen und landwirthschaftlichen Klassen durch verzinsliche Vorschüsse in ihren Unternehmungen zu unterstützen, und Agentur-, Bank- und Commissions-Geschäfte zu betreiben. Das Unternehmen wurde von der Regierung als ein gemeinnütziges anerkannt, und erhielt am 14. Dezember 1868 die erbetenen Corporationsrechte. (Ges.-Samml. S. 1068.)

Nach dem genehmigten Gesellschaftsvertrage[2]) war die Dauer der Gesellschaft zunächst auf 50 Jahre festgesetzt. Ihr Kapital betrug ursprünglich 100,000 Thlr., seit Ende 1869 250,000 Thlr., seit 1870 500,000 Thlr. Landesherrliche Genehmigung war erfordert: für a) Statutenänderungen; b) im Falle einer Erhöhung des Grund-Kapitals über 1 Mill. Thlr. Ministerielle Genehmigung war erfordert für den Fall einer Vermehrung des Grundkapitals von 100,000 Thlr. (bis 1 Mill. Thlr. statthaft). Ausserdem behielt sich die Kgl. Regierung das Recht vor, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes über

---

[1]) Das ursprüngliche Statut nebst den von der Generalversammlung am 18. Dez. 1866, 6. März 1869, 13. April 1871 und 25. April 1872 beschlossenen Abänderungen desselben und der Bilanz v. ult. 1872 bei Rudolph Meyer a. a. O. No. CXVI. (Rubrik „Historisches“: „Die Bank hat sich consequent gut entwickelt.“) cf. Zeitschr. f. Kapital und Rente, Bd. VI. S. 196 (Gründung); Saling, 4. Aufl. S. 187, 5. Aufl. S. 226. Rentabilität 1867—1870: 6, 7½, 8 pCt. Cours ult. 1867—1870: 100, 102, 104 pCt.; ult. 1878: 113½ pCt.

[2]) Das Statut der Actiengesellschaft „Ravensberger Volksbank zu Bielefeld findet sich abgedruckt in dem Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1869 S. 7—15.

die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen. Demselben war das Recht eingeräumt, die Gesellschaftsorgane, einschliesslich der Generalversammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von der Kasse der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Am 15. Januar 1870 wurden die von der Generalversammlung beschlossenen Abänderungen der §§ 5, 12, 15 und 18 des Gesellschaftsstatuts landesherrlich genehmigt. (Ges.-Samml. S. 64.)[1]) Die Annahme der Firma: „Westphälische Bank" rührt erst aus einer späteren Periode her.[2])

VIII. Rheinprovinz.

1) Der Schaaffhausen'sche Bankverein (cf. Bd. II. S. 236) wurde am 15. März 1866 auf 50 Jahre (bis 1918) verlängert. (Ges.-Samml. S. 140.) Kapitalveränderungen kamen in unserer Periode nicht vor.[3])

2) Der Barmer Bankverein, Hinsberg, Fischer & Co. wurde am 26. März 1867 zunächst bis 1897 als Commandit-Gesellschaft auf Actien gegründet, mit einem (bis 6 Mill. erhöhbaren) Commandit-Actien-Kapital von 1 Mill. Thlr. Zweck des Vereins: Der Betrieb aller Branchen des Bankgeschäftes.[4]) Derselbe kann nach Vorbild der Disconto-Gesellschaft zu Berlin und der Rotterdamer Bank eine

---

[1]) Der Inhalt der Statutenänderungen wurde durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden (cf. S. 31 f.) bekannt gemacht; dieselben bezogen sich auf untergeordnete Punkte.

[2]) Das neue Statut findet man bei Rudolph Meyer a. a. O. No. LII. Unter der Rubrik „Historisches" bemerkt derselbe: „Das Geschäft entwickelte sich naturgemäss bei einer ausgedehnten Industrie und einem bedeutenden Leinwand- und Productenhandel sehr günstig." Man vgl. auch die Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. VI. S. 152 (Gründungsnotiz); Saling, 4. Aufl. S. 475 und 5. Aufl. S. 296. Rente 1869—1870: 6½, 7 pCt; Cours ult. 1871: 155½; 1878: 86 pCt.

[3]) Ausser den Bd. II., S. 238, Note 2 cit. Schriften vgl. noch Moser, Kapitalanlage etc. S. 577 (Geschäftsbericht pro 1860); Zeitschr. f. Kapital und Rente. VII. S. 119 (Geschäftsbericht pro 1868); Hübner, Jahrb VII. S. 88 (Berichte pro 1857, 1858, 1859), VIII. S. 150 (Berichte pro 1860, 1861); Saling, 5. Aufl. S. 279. Rente von 1852—1870: 6⅙, 6½, 6¾, 9, 9, 9, 6, 2, 6, 6½, 7, 7, 7½, 7½, 7½, 7½, 7½, 8, 8½ pCt. Cours ult. 1865—1870: 133, 124, 122½, 125¾, 128½, 130; ult. 1878: 66,20 pCt.

[4]) Die Gesammtsumme der in Effecten resp. Effecten-Operationen angelegten Beträge darf ein Fünftheil des emittirten Actien-Kapitals nicht überschreiten. Ausgenommen von dem Wirkungskreise des Bankvereins ist der Ankauf von Waaren und Immobilien zu Zwecken der Speculation, der Ankauf von Hypotheken als Geldanlage, sowie die Erwerbung eigener Actien.

auf limitirter Gegenseitigkeit beruhende Combination begründen, um auf diese Weise gegen Verluste aus den den Betreffenden bewilligten Crediten sich möglichst zu sichern. Keine Gründerrechte. Etwaiges bei Erhöhungen des Actienkapitals erzieltes Agio fällt dem Reservefonds zu.[1])

3) Am 24. Juni 1869 beantragte ein aus bedeutenden Grundbesitzern und hervorragenden Finanzgrössen bestehendes Consortium die Concessionirung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Kölner Actien-Bankverein". Das Statut legte das Consortium dem Handelsministerium mit dem Bemerken zur Prüfung vor, dass das Actienkapital im Betrage von 10,000,000 Thlr. bereits vollständig gezeichnet sei. Die Absicht bei Begründung der Gesellschaft war hauptsächlich darauf gerichtet, den Handel, die Gewerbe und die Landwirthschaft durch Creditoperationen zu unterstützen. Speciell waren als Zwecke des Unternehmens angegeben: Bank-, Börsen-, Wechsel-, Contocurrent-Geschäfte, Gewährung von Vorschüssen, Credit auf Unterpfänder, Ankauf und Verkauf von Waaren, Erwerb, Pachtung und Veräusserung unbeweglicher Güter, Betrieb von Fabrik- und bergbaulichen Unternehmungen, Ausführung von Bauten, Erlangung von Concessionen zu Verkehrs-Anstalten jeder Art, Uebernahme und Vermittelung von öffentlichen und Privat-Anleihen.

Dieses Project machte ganz besondere Wandlungen durch. Anfangs war die Regierung geneigt, dasselbe zu fördern. Später wurden aber Bedenken aus der in den fünfziger Jahren gegenüber den Creditmobiliers eingenommenen Stellung (cf. Bd. §§ 112 und 113) abgeleitet, und die Frage aufgeworfen, ob die früheren Bedenken gegen Credit-mobiliers in neuerer Zeit und namentlich durch die in anderen Ländern gewonnenen Erfahrungen als beseitigt anzusehen seien. Die Frage wurde wie im Jahre 1856 auch dieses Mal im Staatsministerium berathen. (6. Oct. 1869.)

Hier wurde hervorgehoben, schon nach den bisher festgehaltenen Grundsätzen sei die Ertheilung des Actieuprivilegiums an Gesellschaften mit beträchtlichen Kapitalien dann nicht versagt worden,

---

[1]) Das Statut und die Bilanz pro ult. 1871 bei Rudolph Meyer, No. III. (Rubrik „Historisches": „Die Creditoren der Firma Gebr. Fischer übernahmen bei Gründung der Commandit-Gesellschaft 872,372 Thlr. in Actien, wogegen alle Activa der Firma an die Commandit-Actien-Gesellschaft übergingen"). Vgl. auch die Zeitschrift f. Kapital und Rente, Bd. III. S. 295; Saling, 4. Aufl. S. 38, 491, 5. Aufl. S. 181. Rentabilität 1867—1870: 4, 5, 6, 6 pCt. Cours ult. 1871: 111½; 1878: 81 G.

wenn der Zweck derselben im öffentlichen Interesse nicht bedenklich und die Organisation derselben den bestehenden Gesetzen nicht zuwider war. „Dieser Grundsatz ist fortgesetzt leitend gewesen. Mochten früher in der practischen Handhabung noch weiter gehende Bedingungen zur Geltung kommen, und strengere Anforderungen bei der Prüfung eingehender Gesuche gestellt werden, so ist die Regierung in neuerer Zeit genöthigt gewesen, hiervon mehr und mehr wieder abzusehen. Auf dem gesammten volkswirthschaftlichen Gebiete ist einer nach allen Seiten hin möglichst freien Bewegung immer mehr Raum gelassen. Die hierdurch bezeichnete principielle Auffassung musste nothwendig auch auf die bei Bildung einer Actien-Gesellschaft zu stellenden Vorbedingungen von Einfluss sein. Das Deutsche Handelsgesetzbuch hat es bereits (art. 249) für zulässig erachtet, dass in den Landesgesetzen von dem Erforderniss einer staatlichen Genehmigung der Actien - Gesellschaften überhaupt abgesehen werde; in einzelnen deutschen Staaten ist dies auch schon geschehen. Das Preussische Einführungsgesetz zu dem Handelsgesetzbuch hat das Erforderniss der Genehmigung der Actien - Gesellschaften noch aufrecht erhalten, die Bildung der Commandit-Gesellschaften auf Actien aber freigelassen. Die zwischenzeitliche Entwicklung der Verhältnisse hat die Ueberzeugung begründet, dass der Vorschrift einer staatlichen Genehmigung auch bei Actien-Gesellschaften ein besonderer Werth nicht mehr beizulegen sei. Das Staatsministerium hat deshalb schon vor einiger Zeit die entsprechende Aenderung der bestehenden Gesetzgebung bei dem Norddeutschen Bunde in Anregung bringen zu müssen geglaubt.[1]) Die Bildung von Actien-Gesellschaften, welche die Aufgabe haben, die Industrie in allen ihren Zweigen mit Einschluss der Landwirthschaft, städtische und ländliche Meliorationen, Berg- und Hüttenbau, Canal-, Chaussee- und Eisenbahnbauten u. s. w. durch Flüssigmachung bedeutender Kapitalien zu befördern, werden

[1]) Es folgt nun eine längere Ausführung, dass zur Errichtung der Bank in den westlichen Provinzen ein Bedürfniss bestehe, und dass gegen die von den Unternehmern des Institutes gebotenen Garantien nichts zu erinnern sei. Die Zwecke der Gesellschaft seien allerdings etwas weitgehend, und es sei auch nicht in Abrede zu stellen, dass die Gesellschaft den Instituten des sogen. Creditmobilier werde beigezählt werden können. Es sei jedoch hervorzuheben, dass die Unternehmer ausser dem Actienprivilegium keinerlei sonstige Privilegien in Anspruch nähmen, während beispielsweise der Pariser Gesellschaft, von welcher jene Bezeichnung herrühre, die Ausgabe von Obligationen au porteur gestattet sei, und ein solches Privilegium auch von den im Jahre 1856 in Preussen projectirten ähnlichen Instituten (cf. § 112 f.) in Anspruch genommen war.



namentlich vom Standpunkte des Handels-Ressorts au
verwerflich nicht bezeichnet werden können. Die
gelehrt, wie dies auch in dem Berichte des Staatsmi
26. März 1856 (cf. Bd. II. S. 222) anerkannt ist, d
dustrielle Unternehmungen, welche zu ihrem Zustand
zu ihrem schwunghaften Betriebe beträchtliche finanzi
bedürfen, oft das wesentlichste Hinderniss ihres Entst
Gedeihens in der Schwierigkeit, Kapitalien flüssig zu
Auf der anderen Seite sind die Gefahren nicht zu ve
mit der Gründung solcher Institute verknüpft sein
kann sich schon mit der Bildung derselben ein u
übertriebener Speculationsgeist verbinden, und kann
nächst in der Verwaltung und Ausbeutung der Hül
Institute eine willkommene Nahrung finden. Auch
handensein einer solchen beträchtlichen Geldmacht,
seits nützliche Bestrebungen zu fördern im Stande
denselben, wenn sie ihnen aus dem einen oder a
widerstrebt, geradezu schädlich werden. Dass dieser
die Concessionirung von Instituten der in Rede stel
bedingt versagt werden dürfte, hat das Staatsministe
seiner Berathung im Jahre 1856 nicht angenommen
weisung der damals vorliegenden Projecte wurde ha
Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse des Geldr
boten erachtet. Es hatte sich in den Jahren 1855
ungemessene Speculation entwickelt, welche namentli
biete des Actienwesens ihre Nahrung suchte. Die
getretene Geldkrisis war, wie der Bericht des Staatsmi
26. März 1856 ausdrücklich hervorhebt, schon mit
auszusehen. Es dürfte im Allgemeinen viel weniger
bezeichneten Gesellschaft, als die Art und Weise, wi
folgt wird, für die Würdigung derselben maassgebend
Wesentliche erscheint die gute Ordnung und Solidität
und Verwaltung; deshalb möchte es auch vorn
eine Prüfung der betreffenden Verhältnis
concreten Falle ankommen, und möchte auf d

der Zweckbestimmungen einer Actien-Gesellschaft, selbst wenn dieselben die Aufgaben eines sogen. Crédit-mobilier in sich schliessen, für sich keinen hinreichenden Grund erblicken würde, die Befürwortung der erbetenen Genehigung abzulehnen. Dagegen erscheine es geboten, solange nach dem bestehenden Gesetze die Errichtung von Actien-Gesellschaften der landesherrlichen Genehmigung bedürfe, eine Prüfung der concreten Verhältnisse eintreten zu lassen, und namentlich zu erwägen, ob nach der Art der Begründung des Unternehmens und mit Rücksicht auf die betheiligten Geldinstitute und Persönlichkeiten eine reelle und gemeinnützige Ausführung des Gesellschaftszweckes, sowie eine solide Führung der Verwaltung zu erwarten sei. Bei irgend erheblichen Zweifeln in dieser Beziehung sei es bedenklich, der Begründung namentlich solcher Gesellschaften das Wort zu reden, welche nach der Vielseitigkeit ihres Zweckes und der Grösse ihres Grund-Kapitals den Speculationsgeist einseitig zu nähren, und den Geldmarkt ohne entsprechenden Nutzen in Bewegung zu setzen im Stande sein würden. Auch komme dabei nicht in Betracht, dass dieselben Geschäfte von Einzelnen oder von Commandit-Gesellschaften ungehindert betrieben werden könnten; denn dafür habe die Staatsregierung keine Verantwortung, während eine solche nicht völlig abgelehnt werden könne, wenn ein Unternehmen in der Form einer Actien-Gesellschaft mit Allerh. Bestätigung in das Leben getreten, und dadurch ein besonderes Vertrauen des Publicums hervorgerufen sei.

An diesen ausserordentlich correcten Grundsätzen wurde bis zum Beginn der Freigabe der Actien-Gesellschaften unverrückbar festgehalten, und es fiel denselben schliesslich der Kölner Bankverein selbst zum Opfer; die Regierung kam nämlich bei näherer Prüfung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung, dass dieselben weniger günstig lien, als ehedem angenommen wurde,[1]) worauf dann — und zwar ich dieses Mal mit Allerhöchster Genehmigung — die Abweisung es Gesuches erfolgte. (5. Oct. 1869.) Eine spätere Erneuerung esselben blieb ohne Erfolg (17. April 1870), da die Grundlagen, uf welchen das Unternehmen begründet werden sollte, keine wesentche Aenderung erfahren hatten.

[1]) Bedenken erregte insbesondere die Betheiligung eines Wiener Bankinstitutes t allein 4 Mill. Thlr., sowie die anderer österreichischer Häuser. Von Inländern llten nur 1 Mill. Thlr. gezeichnet werden. Man vgl. auch die Börsen-Ztg. 1869 . 458, (Verhandlungen mit hohen Behörden, betr. die Begründung des Kölner tien-Bank-Vereins.)

namentlich vom Standpunkte des Handels-Ressorts aus als unbedingt verwerflich nicht bezeichnet werden können. Die Erfahrung hat gelehrt, wie dies auch in dem Berichte des Staatsministeriums vom 26. März 1856 (cf. Bd. II. S. 222) anerkannt ist, dass grössere industrielle Unternehmungen, welche zu ihrem Zustandekommen oder zu ihrem schwunghaften Betriebe beträchtliche finanzielle Hülfsmittel bedürfen, oft das wesentlichste Hinderniss ihres Entstehens oder ihres Gedeihens in der Schwierigkeit, Kapitalien flüssig zu machen, finden. Auf der anderen Seite sind die Gefahren nicht zu verkennen, welche mit der Gründung solcher Institute verknüpft sein können. Es kann sich schon mit der Bildung derselben ein ungeregelter und übertriebener Speculationsgeist verbinden, und kann solcher demnächst in der Verwaltung und Ausbeutung der Hülfsmittel solcher Institute eine willkommene Nahrung finden. Auch kann das Vorhandensein einer solchen beträchtlichen Geldmacht, wenn sie einerseits nützliche Bestrebungen zu fördern im Stande ist, andrerseits denselben, wenn sie ihnen aus dem einen oder anderen Grunde widerstrebt, geradezu schädlich werden. Dass dieser Gefahren wegen die Concessionirung von Instituten der in Rede stehenden Art unbedingt versagt werden dürfte, hat das Staatsministerium schon bei seiner Berathung im Jahre 1856 nicht angenommen. Die Zurückweisung der damals vorliegenden Projecte wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse des Geldmarktes für geboten erachtet. Es hatte sich in den Jahren 1855 und 1856 eine ungemessene Speculation entwickelt, welche namentlich auf dem Gebiete des Actienwesens ihre Nahrung suchte. Die demnächst eingetretene Geldkrisis war, wie der Bericht des Staatsministeriums vom 26. März 1856 ausdrücklich hervorhebt, schon mit Sicherheit vorauszusehen. Es dürfte im Allgemeinen viel weniger der Zweck der bezeichneten Gesellschaft, als die Art und Weise, wie derselbe verfolgt wird, für die Würdigung derselben maassgebend sein. Als das Wesentliche erscheint die gute Ordnung und Solidität der Organisation und Verwaltung; deshalb möchte es auch vornehmlich auf eine Prüfung der betreffenden Verhältnisse in jedem concreten Falle ankommen, und möchte auf die Erfahrungen bezüglich ähnlicher in andern Ländern begründeter Institute ein unbedingt entscheidendes Gewicht nicht zu legen sein.“

Bei derselben Gelegenheit sprach das Staatsministerium (October 1869) den wichtigen Grundsatz aus, dass es in der Ausdehnung

der Zweckbestimmungen einer Actien-Gesellschaft, selbst wenn dieselben die Aufgaben eines sogen. Crédit-mobilier in sich schliessen, für sich keinen hinreichenden Grund erblicken würde, die Befürwortung der erbetenen Genehigung abzulehnen. Dagegen erscheine es geboten, solange nach dem bestehenden Gesetze die Errichtung von Actien-Gesellschaften der landesherrlichen Genehmigung bedürfe, eine Prüfung der concreten Verhältnisse eintreten zu lassen, und namentlich zu erwägen, ob nach der Art der Begründung des Unternehmens und mit Rücksicht auf die betheiligten Geldinstitute und Persönlichkeiten eine reelle und gemeinnützige Ausführung des Gesellschaftszweckes, sowie eine solide Führung der Verwaltung zu erwarten sei. Bei irgend erheblichen Zweifeln in dieser Beziehung sei es bedenklich, der Begründung namentlich solcher Gesellschaften das Wort zu reden, welche nach der Vielseitigkeit ihres Zweckes und der Grösse ihres Grund-Kapitals den Speculationsgeist einseitig zu nähren, und den Geldmarkt ohne entsprechenden Nutzen in Bewegung zu setzen im Stande sein würden. Auch komme dabei nicht in Betracht, dass dieselben Geschäfte von Einzelnen oder von Commandit-Gesellschaften ungehindert betrieben werden könnten; denn dafür habe die Staatsregierung keine Verantwortung, während eine solche nicht völlig abgelehnt werden könne, wenn ein Unternehmen in der Form einer Actien-Gesellschaft mit Allerh. Bestätigung in das Leben getreten, und dadurch ein besonderes Vertrauen des Publicums hervorgerufen sei.

An diesen ausserordentlich correcten Grundsätzen wurde bis zum Beginn der Freigabe der Actien-Gesellschaften unverrückbar festgehalten, und es fiel denselben schliesslich der Kölner Bankverein selbst zum Opfer; die Regierung kam nämlich bei näherer Prüfung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung, dass dieselben weniger günstig seien, als ehedem angenommen wurde,[1]) worauf dann — und zwar auch dieses Mal mit Allerhöchster Genehmigung — die Abweisung des Gesuches erfolgte. (5. Oct. 1869.) Eine spätere Erneuerung desselben blieb ohne Erfolg (17. April 1870), da die Grundlagen, auf welchen das Unternehmen begründet werden sollte, keine wesentliche Aenderung erfahren hatten.

---

[1]) Bedenken erregte insbesondere die Betheiligung eines Wiener Bankinstitutes mit allein 4 Mill. Thlr., sowie die anderer österreichischer Häuser. Von Inländern sollten nur 1 Mill. Thlr. gezeichnet werden. Man vgl. auch die Börsen-Ztg. 1869 No. 458, (Verhandlungen mit hohen Behörden, betr. die Begründung des Kölner Actien-Bank-Vereins.)

VIII. Kapitel.

Kleinere, bankartige Mobiliar-Creditinstitute ohne Notenausgabe von 1858 bis 1870.

§ 158.

Darlehns-Cassen, Credit-Vereine, Spar-Cassen, Credit-Gesellschaften etc.

Durch Königl. Verordnung vom 18. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 227) wurde das Institut der öffentlichen Darlehnscassen wiederum[1]) eingeführt mit der Bestimmung, zur Abhülfe des Creditbedürfnisses, vorzugsweise zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehen zu geben. Die Mittel zur Bewilligung der Darlehen sollten die Cassen mittelst der Ausgabe eines besonderen Geldzeichens „Darlehnscassenscheine“ im Maximalbetrage von 25 Mill. Thaler erhalten. Durch Gesetz vom 27. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 584—586) wurde der Staatsregierung in Bezug auf den Erlass der Verordnung vom 18. Mai Indemnität ertheilt, gleichzeitig aber die Schliessung der ins Leben getretenen Cassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnscassenscheine verfügt.

Die Errichtung von Credit-Associationen wurde zunächst durch das Gesetz vom 27. März 1867, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Gesetz-Sammlung S. 501 f.) ermöglicht.[2]) Ein Jahr später trat an dessen Stelle das

---

[1]) cf. Bd. II. S. 270.

[2]) Antrag Schulze-Delitzsch vom 10. März 1863, Haus der Abgeordn., 7. Legislatur-Periode II. Session 1863, No. 85, Ueberweisung an eine Commission, siehe den Bericht über die Sitzung des Abgeordn.-Hauses vom 18. März 1863, Seite 616. Beschlüsse der Commission (unerledigt geblieben) Drucks. No. 168, Interpellation

nossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, :r. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts- ıossenschaften.[1]) (B.-Ges.-Bl. S. 415 f.)

Das Sparcassenwesen war in unserer Periode fortwährend in einer ıstigen Entwicklung begriffen, wie dies die nachfolgende Tabelle[2]) ehen lässt.

Die preussischen Sparcassen von 1858 bis 1870.

Jahr.	Zahl der Cassen.	Zahl der Conten oder Sparcassen-Bücher.	Betrag der Einzahlungen und zugeschriebenen Zinsen. Thlr.	Betrag der Rückzahlungen. Thlr.	Bestand der Cassen am Jahresschluss. Thlr.	Auf 1 Conto (1 Sparcassen-Buch) kommen Thlr.	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Thlr.
8	453	557,697	18,374,337	14,814,842	44,693,961	80,1	2,52
9	462	564,986	17,977,382	17,425,619	45,281,088	80,1	2,52
0	471	613,782	20,438,442	15,258,539	50,458,363	82,2	2,77
1	478	676,101	24,765,241	16,742,865	58,349,592	86,3	3,16
2	483	739,353	27,582,952	19,752,551	66,339,026	89,7	3,54
3	494	806,528	29,966,809	21,814,556	74,578,202	92,5	3,92
4	504	864,131	31,741,764	24,454,881	81,890,744	94,8	4,25

ı Schulze (Berlin) vom 15. Mai 1865, Haus der Abgeordneten, 8. Legisl.-Periode Session 1865; Verhandlungen darüber in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses ı 24. Mai 1865, S. 1666—1671; mit Allerh. Genehmigung eingebrachter Gesetzwurf vom 2. Februar 1866, Drucksache No. 10 Herrenhaus (wegen Schluss der sion nicht zur Berathung gelangt); Wiederholter Antrag des Abgeordn. Schulze rlin) am 10. August 1866, Haus der Abgeordneten, 9. Legisl.-Periode I. Session 36, Bericht der Commission No. 55 a. a. O., Nachtragsbericht a. a. O. No. 104, rhandl. über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 17/18. December 1866, te 1200—1230, 1255—1281 und 7. Februar 1867, Seite 1956—1958. Die Verıdlungen des Herrenhauses finden sich in den Drucks. No. 132, 145 und 148, zungs-Per. II. 1866—1867 und den stenogr. Berichten S. 361—366, 367—397, ?—415.

[1]) Eine Uebersicht der Rechnungsabschlüsse von 492 preussischen Vorschuss- l Creditvereinen im Jahre 1874 findet sich in dem Jahrb. für die amtliche Staik des Preussischen Staats, IV. Jahrgang, I. Hälfte S. 599 f. Zu vergl. wären h die Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses über die Petition der Vorsteher Vorschuss-Vereins zu Schneidemühl, betr. die Selbstständigkeit der Vorschussreine und die Befreiung der Cassenverwaltung von der Controle der Aufsichtsıörden; Commissionsbericht Drucks. No. 69, Haus der Abgeordneten, 7. Legisl.-iode Session 1862; Verhandl. über die Sitzung vom 25. Juli 1862, Seite 834 892. Ueber Volksbanken vgl. auch das Bremer Handelsblatt 1858, S. 37.

[2]) Dieselbe ist dem Jahrb. für die amtliche Statistik des Preussischen Staates . Jahrg., 1 Hälfte S. 594 f. entnommen. Vgl. auch die Drucks. No. 119, Haus

Jahr.	Zahl der Classen	Zahl der Conten oder Sparcassen-Bücher.	Betrag der Einzahlungen und zugeschriebenen Zinsen. Thlr.	Betrag der Rückzahlungen. Thlr.	Bestand der Cassen am Jahresschluss. Thlr.	Auf 1 Conto (1 Sparcassen-Buch) kommen Thlr.	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Thlr.
1865	517	919,513	34,991,061	27,597,114	89,284,691	97,7	4,60
1866	525	900,468	32,880,976	31,795,336	90,370,331	100,4	4,62
1867	542	927,931	36,201,514	30,423,988	96,156,275	103,6	4,88
1868	548	983,857	39,436,665	31,541,355	104,056,853	105,8	5,24
1869 Staat alten Bestandes	560	1,046,364	44,420,483	33,872,997	114,605,566	109,5	5,73
1869 Neue Provinzen . .	248	312,277	12,783,597	2,716,383	42,581.908	136,4	9,84
1869 **Summe** . .	**808**	**1,358,641**	**57,204,080**	**43,589,381**	**157,187,464**	**115,9**	**6,46**
1870 Staat alten Bestandes	567	1,072,945	42,805,062	36,165,479	121,251,481	113,0	6,02
1870 Neue Provinzen . .	251	319,025	12,876,724	10,193,901	43,965,354	137,8	10,12
1870 **Summe** . .	**818**	**1,391,970**	**55,681,786**	**46,359,380**	**165,216,835**	**118,7**	**6,75**

Die hypothekarischen Ausleihungen der Sparcassen bewegten sich in unserer Periode in folgenden Ziffern:[1])

	Gesammtbetrag der Hypotheken-Ausleihung. Thlr.	Hiervon sind städtische Hypotheken. Thlr.	Hiervon sind ländliche Hypotheken. Thlr.	Vermehrung des Gesammtbetrags von Jahrfünft zu Jahrfünft. Thlr.
1856	13,225,990	7,056,795	6,169,195	
1860	24,209,828	11,930,323	12,279,505	10,983,838
1865	46,410,813	22,164,676	24,246,137	22,200,985
1870	91,978,829	43,841,769	48,137,060	45,568,016
Davon in den neuen Landestheilen . .	25,617,993	10,574,519	15,043,474	
1874	173,314,832	86,249,719	87,065,113	81,336,003
Davon in den neuen Landestheilen . .	49,907,946	20,219,139	29,688,807	

der Abgeordneten, 7. Legislatur-Periode I. Session 1862 sub Lit. B. und dazu die stenogr. Verhandl. über die Sitzung vom 11. August 1862, S. 1176 und über das Depositengeschäft der Preuss. Sparcassen das Bremer Handelsblatt 1866, S. 215.

[1]) Nach der Darstellung von Engel in der Zeitschr. des Statistischen Bureaus 1875, Seite 339.

Von kleineren bankartigen Instituten sind noch nachfolgende besonders zu erwähnen:

I. Provinz Preussen.

1) Die Sparkasse in Danzig (cf. Bd. II. S. 280) wurde von dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig wegen Mangels der landesherrlichen Genehmigung nicht als eine gehörig constituirte Actien-Gesellschaft anerkannt, und in Folge dessen ihr auch der Eintrag in das Handelsregister verweigert. Dies veranlasste die Casse im Jahre 1867, ihre Verfassung nach Massgabe der für Actien-Gesellschaften gültigen Gesetzgebung zu regeln, und die landesherrliche Genehmigung für das neu entworfene Statut nachzusuchen. Das von den Gesellschaftern eingezahlte Grundkapital belief sich ursprünglich auf nur 3000 Thlr. Daneben waren aber bis zum Schlusse des Jahres 1864: 110,839 Thlr. aus den Reinerträgnissen allmählich angesammelt. — Diese beiden Summen sollten fortan das Grundkapital der Gesellschaft bilden, und es sollte letzteres durch Ansammlung des Reingewinnes allmählich bis auf 200,000 Thlr. erhöht werden. Die Allerhöchste Genehmigung des Statutes erfolgte am 13. Mai 1867. (Ges.-Samml. S. 792.)

2) Die Danziger Spar- und Creditbank C. Kempf & Co. wurde am 16. Mai 1865 auf 25 Jahre als Commandit-Gesellschaft auf Actien mit einem Grundkapital von 60,000 Thlr. (erhöhbar auf 500,000 Thlr.) und dem Zwecke gegründet, zinslos liegenden Kapitalien Gelegenheit zur zinsbaren Anlage, und dem Publicum einen erleichterten Credit zu gewähren, endlich den Geschäftstheilnehmern ein nutzbringendes Geschäft zuzuführen.[1])

3) Die Creditbank Donimirski, Kalkstein, Lyskowski & Co. in Thorn wurde am 1. April 1866 bis 31. Dez. 1885 gegründet als Commandit-Gesellschaft auf Actien mit einem durch Gesellschafts-Beschluss erhöhbaren Grundkapital von 500,000 Thlr. und dem Zwecke, den Credit und die Industrie des Landes zu fördern.[2])

---

[1]) Das Statut bei Rudolph Meyer a. a. O. No. XCI. Rubrik Historisches: „Die Bank ist eine Commanditgesellschaft mit bescheidenem Kapital, hat aber mit gutem Erfolg für ihre Betheiligten gearbeitet und der Reservefonds enthielt ultimo 1872 13,149 Thlr., Depositen 365,181 Thlr.“ Die Dividende betrug von 1866—1870 7, 10, 10, 10, 8 pCt. Cours nicht notirt.

[2]) Das Statut bei Rudolph Meyer a. a. O. No. CLXXXIX. (Bilanz pro 1873); Rubrik Historisches: „Der Geschäftsbericht pro 1872 klagt über nachtheilige Wir-

4) Die Thorner Creditgesellschaft G. Prove & Co. wurde im Jahre 1862 als Commandit-Gesellschaft, zunächst bis ult. 1874 gegründet mit einem (bis 100,000 Thlr. erhöhbaren) Grundkapital von zunächst 60,000 Thaler; Zweck wie bei der Danziger Spar- und Creditbank (cf. oben S. 143).[1])

5) Die Culmer Credit-Gesellschaft T. G. Kirstein & Co. in Culm wurde im Jahre 1864 (bis 4. Oct. 1883) als Commandit-Gesellschaft auf Actien gegründet mit einem Grundkapital von 40,000, später 80,000 Thlr. und dem Zwecke, wie die Danziger Spar- und Creditbank.[2])

6) Die Culmseeer Creditgesellschaft (C. G. Hirschfeld & Comp.) in Culmsee wurde am 20. Februar 1865 gegründet als Commandit-Gesellschaft auf Actien mit einem Actienkapital von 10,000 Thaler (erhöhbar durch Beschluss der Generalversammlung) zunächst auf 10 Jahre; Zweck wie bei der Danziger Spar- und Creditbank.[3])

7) Die Elbinger Credit-Bank Phillips & Wiedwald wurde am 7. März 1867 gegründet als Commanditgesellschaft auf Actien auf die Dauer von 20 Jahren mit einem (durch Beschluss der General-Versammlung erhöhbaren) Grundkapital von 100,000 Thlr.; Zweck wie bei der Danziger Spar- und Creditbank.[4])

8) Der Elbinger Bankverein, Adolph Schumacher wurde am 7. Mai 1870 als Commanditgesellschaft auf Actien, auf 10 Jahre ge-

---

kungen der schlechten Ernte wegen; Dividende pro 1866—1870: 7⅔, 8, 8, 8, 8 pCt. An der Börse nicht gehandelt.

[1]) Das reorganisirte Statut vom Jahre 1868 bei Rudolph Meyer a. a. O. No. CXCVII. (Kapitalerhöhung 1871 auf 75,000 Thlr.). Rentabilität pro 1868 bis 1870: 8½, 6⅙, 10⅓ pCt. Cours nicht notirt, cf. auch das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates, II. Jahrg. 1867 S. 90 (Bericht pro 1863).

[2]) Das reorganisirte Statut vom 10. Sept. 1873 bei Rudolph Meyer No. CXCIII. (Bilanz pro 1872, Dividende pro 1872 6½ pCt.); Cours nicht notirt. Vgl. auch das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates II. Jahrg. 1867 S. 89. (Bericht pro 1864.)

[3]) Das Statut nebst der Bilanz pro 1872 bei Rudolph Meyer a. a. O. Heft XIX. No. LXXXIX. Grundkapital später 24,250 Thaler; Geschäftsumsatz pro 1872: 1,491,823 Thlr. Dividende pro 1870: 7 pCt.; Cours nicht notirt.

[4]) Das Statut nebst dem Status pro 1872 bei Rudolph Meyer a. a. O. No. CVIII. Rubrik Historisches: „Das Geschäft des Jahres 1872 war befriedigend.“ Dividende pro 1871: 7 pCt.; Cours nicht notirt. Ueber die Verhältnisse der im Jahre 1857 auf 10 Jahre gegründeten Elbinger Creditgesellschaft vgl. das Jahrbuch der amtlichen Statistik des Preuss. Staates II. Jahrg. 1867 S. 89 (Bericht pro 1864), und oben Bd. II. S. 278.

gründet mit einem Grundkapital von 100.000 Thlr. Zweck: a) die Betreibung von Bankgeschäften; b) zinslos liegenden Kapitalien Gelegenheit zur entsprechenden zinsbaren Anlage zu gewähren; c) dem Publicum und besonders dem Grundbesitzer durch Beschaffung und Unterbringung von Hypotheken-Capitalien, sowie durch Hypotheken-Capital-Realisirungen nützlich zu sein; d) den Geschäftstheilnehmern ein nutzbares Geschäft zuzuführen.[1])

9) Die Marienburger Privat-Bank Dr. Martens wurde am 1. April 1867 auf 20 Jahre als Commanditgesellschaft mit einem (durch Beschluss der Generalversammlung erhöhbaren) Grundkapital von 100,000 Thaler gegründet; Zweck: die Betreibung von Bankgeschäften.[2])

10) Die Dirschauer Credit-Gesellschaft, W. Preuss in Dirschau wurde am 12. September 1868 als Commanditgesellschaft auf 20 Jahre gegründet mit einem (durch Beschluss der Generalversammlung erhöhbaren) Grundkapital von 50,000 Thaler; Zweck, wie bei der Danziger Spar- und Creditbank.[3])

11) Die Mewer Credit-Gesellschaft Luedecke in Mewe wurde am 1. November 1865 als Commanditgesellschoft zunächst auf 10 Jahre gegründet mit einem (durch Beschluss der Generalversammlung erhöhbaren) Grundkapital von 20,000 Thaler (seit 28. Januar 1867 10,000 Thlr.); Zweck, wie bei der Danziger Spar- und Creditbank.[4])

12) Die Graudenzer Credit-Gesellschaft S. Salomon wurde am 27. November 1867 gegründet.[5])

---

[1]) Das Statut nebst dem Status vom 1. Januar 1873 bei Rudolph Meyer a. a. O. No. CVII. Rubrik Historisches: „Der 3. Jahresbericht pro 1872 spricht sich über das Geschäft befriedigt aus." Dividende pro 1872: $8\frac{1}{2}$ pCt.; Cours nicht notirt.

[2]) Statut und Status pro 1872 bei Rudolph Meyer No. CLIV. Gesammtumsatz 1870: 12,523,673 Thlr., Rentabilität $9\frac{1}{2}$ pCt.; Cours nicht notirt.

[3]) Statut und Status pro 1872 bei Rudolph Meyer No. CLXXXIII. Eingezahltes Grundkapital ult. 1871: 34,850 Thlr. Rubrik Historisches: „Die Gesellschaft erlitt bisher keine Verluste"; Dividende pro 1869—1870: $5\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{2}$ pCt.

[4]) Statut und Nachtrag, beschlossen in der Generalversammlung vom 28. Januar 1867 bei Rudolph Meyer, Heft 34, No. CLXXXVIII. Rubrik Historisches: „Ueber dieses kleine Institut haben wir trotz wiederholter direkter Anfragen genaue Angaben über Geschäftsresultate nicht erhalten können. An hauptstädtischen Börsen ist es unbekannt."

[5]) Dieselbe hatte 250 Actien à 200 Thaler auf bestimmte Inhaber lautend emittirt. Mit Ausnahme von 25 Actien des persönlich haftenden Gesellschafters (die nicht in Verkehr gesetzt werden durften) waren dieselben zur Hälfte eingezahlt. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates II. Jahrgang 1867, Seite 89. Von Rudolph Meyer wird dieses Institut nicht erwähnt.

13) Der Deutsch-Kroner Creditverein wurde am 1. Februar 1864 als Commanditgesellschaft mit einem Kapitale von 50,000 Thaler gegründet.[1])

Endlich sind noch zu erwähnen:

14) Die Credit-Gesellschaft in Königsberg, zu Anfang der sechsziger Jahre entstanden,[2]) und

15) die Tiegenhofer Creditbank (Herm. Stobbe.)[3])

II. Provinz Brandenburg.

1) Der Gewerbe-Cassenverein in Berlin. Derselbe begann seine Geschäfte am 1. Mai 1860, prosperirte aber so wenig, dass 1862 von jedem auf 100 Thlr. lautenden Geschäftsantheile 2 Thaler 27 Sgr. zur Deckung der Verluste eingefordert werden mussten; die Liquidation der Bank erfolgte am 25. Januar 1865.[4])

2) Von nicht minder kurzer Dauer war die im Februar 1862 projektirte Kurmärkische Privatbank in Berlin, welche die Errichtung offener Niederlagen die Unterhaltung einer permanenten Industrie-Ausstellung und den commissionsweisen Vertrieb von Fabrikations-Artikeln zum Gegenstande ihrer Geschäfte zu machen beabsichtigte. Das Actienkapital sollte in 50,000 Antheilscheinen à 200 Thaler bestehen. Der Tod des Geschäftsinhabers veranlasste noch im August 1862 die Auflösung der Gesellschaft.[5])

3) Berliner Industriebeförderungs-Bankverein, H. Roth. Ein Institut dieses Namens hielt am 26. April 1866 die 5te ordentliche Generalversammlung seiner stillen Theilnehmer ab.[6])

4) Die englisch-deutsche Genossenschaftsbank. Unter dieser Firma wurde in Berlin eine Zeit lang ein zu Anfang 1866 mit Betrugsanklage endigendes Geschäft betrieben.[7])

---

[1]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates II. Jahrgang 1867 S. 90, (Bericht pro 1864).

[2]) cf. Wirth, Handbuch des Bankwesens 1870 S. 421.

[3]) a. a. O. S. 421.

[4]) Näheres über die Entwicklung dieses Institutes findet man im Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates II. Jahrgang 1867 S. 89.

[5]) Näheres gleichfalls im Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates II. Jahrgang (1867) S. 88.

[6]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates II. Jahrgang (1867) S. 90. Ein Ausweis über seine Thätigkeit war dem statistischen Bureau bis dahin (1867) nicht zu Gesicht gekommen.

[7]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates II. Jahrgang 1867 Seite 89 auch oben § 157.

5) Gewerbe-Credit-Bank, Karl Asch. Unter dieser Firma ldete sich in Berlin auf Grund eines am 30. September 1868 abschlossenen Gesellschaftsvertrages eine Commandit-Gesellschaft auf ctien mit einem Gesellschaftskapital von 100,000 Thlr.[1])

6) Die im Juli 1865 privilegirte Preussische Lebens-Vercherungs-Actiengesellschaft zu Berlin wurde ermächtigt, ihre apitalien, soweit sie müssig erhalten werden müssen, in Wechseln ıd Lombard-Geschäften nach den Grundsätzen der Preussischen Bank ızulegen.[2])

7) Die Prenzlauer Kreisbank für Ackerbau und Gewerbe, Wilh. lügge & Co. in Prenzlau wurde am 4. Januar 1864 als Commanditsellschaft auf Actien mit einem (auf 50,000 Thaler erhöhbaren) rundkapital von 30,000 Thlr., und dem Zwecke gegründet, Agentur-, ank- und Commissionsgeschäfte zu betreiben, insbesondere den Credit er Handwerker, Gewerbtreibenden, städtischen und ländlichen Grundesitzer im Prenzlauer Kreise durch Gewährung von Darlehen unter ıöglichst billigen Bedingungen zu heben, und die Interessen des ckerbaues durch Vermittlung aller dahin einschlagenden Geschäfte ı fördern.[3])

8) Die Beeskower Creditgesellschaft, F. Mücke & Comp. vollzog m 18. Februar 1865 notariell den Gesellschaftsvertrag.[4])

9) Die Niederlausitzer Creditgesellschaft von Zapp & Comp., ommanditgesellschaft auf Actien, mit dem Sitze in Frankfurt a. O. ist

---

[1]) Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. VI. S. 169.

[2]) Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 52.

[3]) Das Statut und die Bilanz von ult. 1872 bei Rudolph Meyer, Heft 38. No. LXIX. In der Rubrik Historisches bemerkt derselbe: „Das Institut wurde Behufs ebung des Credits der ländlichen und städtischen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden nd Handwerker gegründet, und besorgte in den ersten Jahren besonders den ›mmissionsweisen Ein- und Verkauf von allen landwirthschaftlichen Producten. ı den letzteren Jahren wurde jedoch das reine Bank- und Wechselgeschäft mehr ıs Auge gefasst, und die Commissionsgeschäfte auf ein Minimum herabgedrückt. s ist in Prenzlau das grösste Bankgeschäft und erfreut sich in der Uckermark nes grossen Vertrauens, wovon dem kleinen Actienkapital gegenüber besonders ie Depositengelder Zeugniss ablegen, die zum 31. December 1872 auf ca. 350,000 haler angewachsen sind." Dividende pro 1864—1870: 4, 5, 4, 4½, 5, 5½ 6 pCt. ours nicht notirt.

[4]) cf. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates II. Jahrgang 867) Seite 91. Im Adressbuch über Bank- und Banquier-Firmen des deutschen eichs, II. Theil 1875 wird noch erwähnt eine im Jahre 1865 gegründete Vereinsank des Lebuser Kreises von C. Fähndrich, C. Wieser & Co. in Fürstenwalde.

hervorgegangen aus der am 29. Juli 1861 in Luckau gegründeten gleichnamigen Creditgesellschaft. Grundkapital vorerst 365,000 (erhöhbar auf 1 Million) Thaler. Zweck der Gesellschaft, der Betrieb von Banquier-Geschäften, sowie die Vermittlung des Credits von Gewerbtreibenden. Selbstständige Speculationen in Effecten, sowie industrielle Unternehmungen liegen ausserhalb des Geschäftsbereichs. Die Mittel der Gesellschaft sollen, soweit sie nicht vollständig im Geschäftsbetriebe Verwendung finden, in Wechseln oder in Beleihung von Staatspapieren, Actien und anderen Obligationen angelegt worden. Die Bank errichtete zunächst Filialen in Kalau, Dahme, Finsterwalde, Hoyerswerda, Cüstrin, Senftenberg, und Luckau. Die Errichtung einer Filiale in Berlin erfolgte erst in einer späteren Periode. Am 20. September 1876 erfolgte bekanntlich die Concurseröffnung.[1])

III. Provinz Pommern.

1) Die Lauenburger Credit-Gesellschaft Schmalz in Lauenburg in Pommern, wurde am 15. October 1864 als Commandit-Gesellschaft auf Actien bis 1893 (ursprünglich bis 1. Jan. 1875) gegründet mit einem Actienkapital von 50,000 Thlr., (ursprünglich 17,000, 1865 30,000 Thlr.) und mit dem Zwecke, Credit und Industrie des Landes zu fördern und zwar durch Discont-, Lombard- und Commissions - Geschäfte, Annahme von Geldern gegen Zinsen, Vermittlung von hypothekarischen Darlehen, überhaupt Bankgeschäfte jeder Art. Speculationsgeschäfte jeder Art ausgeschlossen.[2])

2) Im Jahre 1866 wurde in Bütow ein Darlehns-Cassenverein gegründet.[3])

---

[1]) Näheres über dieses Institut findet man bei Rudolph Meyer a. a. O. Heft 43 No. CLXXXVII. (enthält das Statut vom 6. Februar 1865 und die Bilanz pro 1872) Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. 131 (Gründungsnotiz), Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates II. Jahrg. 1867 S. 91. Saling, 4. Aufl. Seite 269, 5. Aufl. S. 344. Rentabilität von 1865—1870: 10, 8⅓, 9⅙, 8⅓, 8⅓, 7½ pCt. Cours ult. 1872: 107½ pCt.

[2]) Das Statut in der seit dem 28. November 1871 gültigen Fassung bei Rudolph Meyer, a. a. O. Heft 29 No. CXXXVIII. cf. Wirth, Handbuch S. 421 Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. VII. S. 107. (Emission der 3. Serie ihrer Actien). Rente von 1865—1870: 9, 9⅙, 8, 8, 10, 9 pCt; Cours nicht notirt.

[3]) Wirth, a. a. O. S. 421.

IV. Provinz Posen.

Der Bromberger Creditverein, C. Voeltzke wurde am 27. April 1865 als Commandit-Gesellschaft auf Actien mit einem durch Beschluss der General-Versammlung erhöhbaren Grundkapital von 32,000 Thaler gegründet. Dauer vorerst bis ult. 1871; Zweck wie bei der Danziger Spar- und Creditbank.[1])

V. Provinz Schlesien.[2])

VI. Provinz Sachsen.

1) Die Wernigeröder Commanditgesellschaft auf Actien (Fr. Krumbhaar). Unter dieser Firma hat sich am 11. Januar 1866 in Wernigerode am Harz eine Gesellschaft zur Betreibung eines Bank-, Agentur- und Commissionsgeschäftes mit einem Actienkapital von 50,000 Thlr. definitiv constituirt.[3])

2) Die Eisleber Disconto-Gesellschaft. Als Genossenschaft am 13. October 1856 gegründet, verwandelte sich das Institut am 25. Februar 1862 in eine Commandit-Gesellschaft auf Actien mit einem Grundkapital von 80,000 Thlr., (1865 100,000 Thlr., 1867 125,000 Thlr.). Zweck: Die Betreibung eines Bankgeschäftes.[4])

VII. Provinz Westfalen.

---

[1]) Statut und Bilanz von ult. 1872 bei Rudolph Meyer Heft 15 No. LXXV. Rubrik Historisches: „Der Verein hatte sofort im ersten Jahre Verluste durch Concurse. Diese wurden bis 1867 gedeckt. Von da ab entwickelte sich das Geschäft regelmässig.“ Rentabilität von 1865—1870: 4, 0, 7, 7, $6^3/_4$, $7^1/_2$ pCt; Cours nicht notirt.

[2]) In dem S. 147 Note 4 cit. Adressbuch über Bank- und Banquier-Firmen wird erwähnt, eine „Görlitzer Bank, Otto Müller & Comp.“ 1865 gegründet.

[3]) cf. die Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 132, und das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates II. Jahrgang (1867) S. 91.

[4]) cf. Bd. II. S. 287 Note 3 das Statut vom 25. Februar 1862 nebst den verschiedenen Nachträgen desselben und der Bilanz pro 1872 bei Rudolph Meyer a. a. O. No. CV. Rubrik Historisches: Die Bank hat sich aus einer Genossenschaft entwickelt und das Geschäft prosperirte derartig, dass eine Erhöhung des Grundkapitals nach der andern nöthig wurde“; daselbst auch die späteren Kapitalerhöhungen. Dividende von 1863—1870: $9^1/_6$, 10, 11, 12, 12, 11, $10^1/_2$, 13 pCt.; Cours nicht notirt; April 1873 zu 155 gesucht.

VIII. Rheinprovinz.

Der Bankverein von Gebr. Peters & Comp. in Crefeld, wurde am 1. Juli 1865 auf 25 Jahre als Commandit-Gesellschaft auf Actien mit einem Commanditkapital von erst 150,000, später (1871) 500,000 Thaler gegründet. Zweck: Die Betreibung von Bankgeschäften; die Depositen dürfen die Hälfte des Actienkapitals nicht übersteigen, und kann deren Kündigungsfrist bis zu 1000 Thalern durch die persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt werden. Bei grösseren Beträgen ist eine Aufkündigung von wenigstens 3 Monaten zu bedingen.[1])

---

[1]) Das Statut nebst den Abänderungen in Folge der am 22. Juni 1871 gefassten Beschlüsse bei Rudolph Meyer a. a. O. No. CXC., daselbst auch die Bilanz pro 1873. Dividende pro 1870: $6\frac{1}{4}$ pCt.; Cours nicht notirt.

IX. Kapitel.

Die Organisation des Grundcredits von 1858—1870.[1])

§ 159.

Einleitung.

Für den Grundcredit war in Preussen beim Eintritt in unsere Periode verhältnissmässig nur dürftig gesorgt, nicht weniger reichlich allerdings, wie in dem ganzen übrigen Deutschland. Der Grund, warum trotz zahlreicher Projecte dieser Geschäftszweig überhaupt nirgends zur Entwicklung reifen wollte, lag, wie Otto Hübner in dem Jahrbuche für Volkswirthschaft und Statistik (1856) ganz richtig bemerkte, in dem Bestehen der Wuchergesetze, in dem Mangel an geordneten Hypothekenbüchern, der Langsamkeit des Prozesses wegen Hypothekar-Forderungen, den Beschränkungen der meisten Hypotheken-Banken auf das sie concessionirende Stammland, der Furcht der Regierungen vor Ausfall der Stempelgebühren, und anderen kleinen Nebenursachen. „Der Grundbesitz in Deutschland, fährt Hübner[2])a. a. O.

---

[1]) Für dieses Kapitel rechtfertigt sich eine eingehendere Darstellung der Verhältnisse, da die Realcreditfrage in Deutschland noch nicht abgeschlossen, die Lösung derselben vielmehr der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist. Die in dem grössten Bundesstaate gewonnenen Erfahrungen werden hierbei selbstredend sehr Ausschlag gebend sein.

[2]) Auch im VI. Jahrg 1. Hft S. 41 trat Hübner lebhaft für die Errichtung neuer Hypothekar-Credit-Institute in die Schranken: „Es soll auf wirthschaftlichem Gebiete ebensowohl als auf politischem der Rechtsstaat dem einzelnen Bürger keine anderen Beschränkungen auferlegen, als solche, welche nothwendig sind, für Alle ein gleiches Maass von Freiheit zu sichern. Die gegenwärtige Gesetzgebung in Preussen und anderen deutschen Staaten, welche einzelnen Klassen oder einzelnen Gegenden die vernünftige Benutzung des Hypothekar-Credits gewährt, den anderen verbietet, etablirt nur eine Rechtsungleichheit."

(S. 240) fort, ist mindestens zur Hälfte seines Werthes verpfändet; dieses Verhältniss mag ein erträgliches sein, es mag erhalten bleiben, indem man die Hypothekenschulden mobilisirt und leichter eintreibbar macht, mehr wird sich aber auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen, und Hypothekar-Anstalten, welche diese Grenze überschreiten, werden auf die Dauer nicht bestehen können. Diese Betrachtung muss den Landwirthen entgegengehalten werden, welche von Hypothekar-Anstalten erwarten, was viele Kaufleute von den Banken glauben, nämlich einen Credit für Diejenigen, welche ihn nicht verdienen .... Die zweckmässigste Einrichtung der Hypothekenbanken wird stets das Pfandbriefsystem bleiben, weil ihre Thätigkeit, wenn Pfandbriefe das Zahlungsmittel sind, eine nahezu unbeschränkte ist, indem die Vermehrung der Pfandbriefe nur von der Fähigkeit und Neigung des Geldmarktes, sie aufzunehmen, abhängig ist, die Grösse der ausgeliehenen Summen aber das Risiko vermindert, und selbst eine kleine Provision gewinnbringend macht." Diese Voraussagung Hübner's ist, wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, vollständig eingetroffen.[1])

§ 160.

Bestrebungen hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung der Grundcreditfrage in Preussen.

Zwei Wege boten sich für Diejenigen dar, welche die Grund-Creditfrage in Preussen lösen wollten; der eine Weg wies auf eine allgemeine gesetzliche Regelung der Frage hin, der andere auf eine praktische Befriedigung des lokal auftretenden Bedürfnisses durch Gründung specieller Boden-Creditinstitute.

Zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Frage wurde zweimal ein Anlauf genommen. Zunächst stellte Graf Pfeil im Februar 1858 im Abgeordneten-Hause den Antrag, das Haus wolle einen von ihm vorgelegten Gesetz-Entwurf eines Credit-Instituts für

---

[1]) Sehr eingehende Vorarbeiten zu dem Kapitel über die Grund-Creditfrage in Preussen enthält der Aufsatz von H. Brämer im VII. Jahrg (1867) der Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statist. Bureaus S. 216—231; noch wichtiger ist der Aufsatz von Dr. Engel: „Die Hypothekar-Obligationen ausgebenden Grund-Credit-Institute, insbesondere im Preussischen Staate, im XV. Jahrg. (1875) derselben Zeitschrift S. 332—348. Leider ist erst der erste Theil dieses Aufsatzes erschienen. Durch die Vollendung desselben würde der gelehrte Verfasser die Wissenschaft zu lebhaften Dank verpflichten.

die Rustikal-Besitzer der sechs östlichen Provinzen, nebst Regulativ einer Hypotheken-Casse für dieselben in Berathung ziehen.[1]) Die Hauptgrundlage des Pfeil'schen Systems bestand in der Bestimmung, dass die Pfandbriefsbewilligungen nicht auf Grund einer Taxe, sondern lediglich nach Maassgabe eines durch wirklich gezahlte Kaufpreise festzustellenden Gutswerthes erfolgen sollten. Der Antragsteller nannte sein Institut „Königliches Credit-Institut" und legte seinem Gesetz-Entwurf wesentlich die Bestimmungen des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien (vom 8. Juni 1835) zum Grunde.

Der Antrag wurde einer Commission überwiesen, fand hier aber wegen der Verfehltheit des obengenannten Systems keinen Anklang. Die Commissarien der Staatsregierung erklärten sich gleichfalls dagegen, und bemerkten, dass sich ein allgemeines Gesetz für alle Provinzen nicht empfehle. Wegen bald darauf erfolgenden Schlusses der Session gelangte der Bericht der Commission, der sich ohnedem für den Uebergang zur Tagesordnung aussprach, nicht mehr zur Berathung.

Die Frage ruhte nun mehrere Jahre hindurch, bis sie im December 1867 von dem Abgeordneten Dr. Glaser wieder angeregt wurde, welcher den Antrag stellte, das Abgeordneten-Haus wolle beschliessen, den von ihm vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Staats-Grundcredit-Bank, sowie von Grundcredit-Verbänden und Actien-Hypotheken-Banken seine Zustimmung zu ertheilen.[2]) Die Motivirung seines Antrages hatte sich Dr. Glaser sehr leicht gemacht; die ganze Begründung bestand nämlich in dem Satze, sein Vorschlag rechtfertige sich im Hinblick auf „die anerkannte Unzulänglichkeit der bestehenden Credit-Einrichtungen für die Bedürfnisse der Grundbesitzer."

---

[1]) Acta des Preuss. Abgeordneten-Hauses, betr. den Antrag des Grafen Pfeil-Neurode und Genossen vom 19. Febr. 1858, Credit-Institute, Bankwesen No. 13, Haus der Abgeordneten IV. Legislatur-Periode III. Sess. No. 39, Antrag nebst Motiven (36 Seiten); Commissionsbericht a. a. O. No. 97; Vertagung s. den stenogr. Bericht über die Sitzung vom 23. April 1858 S. 673 f.

[2]) cf. Acta im Preuss. Abgeordneten-Hause, betr. den Antrag des Abgeordn. Dr. Glaser auf Errichtung einer allgemeinen Staats-Grundcredit-Bank, sowie von Grundcredit-Verbänden und Actien-Hypothekenbanken vom 14. Dec. 1867 (Bank- und Credit-Institute No. 23). Der Antrag selbst findet sich Drucks. No. 83, Haus der Abgeordneten, 10. Legislatur-Periode, 1. Sess. 1867; Ueberweisung an eine Commission, 16. Sitzung, 14. Dec. 1867, S. 400; Antrag von Behr auf Ablehnung des Glaser'schen Entwurfes und selbständige Propositionen d. d. 19. Dec. 1867, l. c. No. 121; Zusatz-Antrag von Oeven d. d. 9. Jan. 1868 No. 156.

Der Gesetz-Entwurf ging von der Voraussetzung aus, dass die vorhandenen landschaftlichen Pfandbriefe nicht in vollem Maasse den Anforderungen entsprechen, welche der Geldmarkt an vollkommene Sicherheit und leichte Realisirbarkeit eines solchen Papiers macht. Gelänge es, ein in diesen Beziehungen besseres Papier zu schaffen, so würden auch günstigere Bedingungen dafür zu erzielen sein, d. h. höherer Cours bei niedrigem Zinsfusse. Die Grundschuldbriefe, welche nicht auf eine einzelne Provinz, sondern auf die ganze Monarchie lauten, und deren Sicherheit ausser durch den verbundenen Grundbesitz auch noch durch das grosse Bankkapital fundirt sein sollte, sollten ein solches besseres Papier werden. Um diesen Vortheil auch im Interesse des Instituts selbst möglichst ausnutzen zu können, und dem Papiere einen günstigen Platz auf dem Weltmarkte zu erobern, sollte die Bank mit grossartigen Fonds ausgestattet werden [1]), und eine Leitung nach kaufmännischen Principien unter Controle des Staates (Kgl. Direction) erhalten. Zur Wahrung des rein kaufmännischen Charakters in der Leitung des Central-Instituts sollte der Verkehr mit den einzelnen Grundbesitzern davon getrennt, und den aus diesen selbst zu bildenden Verbänden überwiesen werden. Mit einem Worte, was die Preussische Bank für den Mobiliar-Credit war, das sollte die Glaser'sche Bank für den Grund-Credit werden. Wie dort, sollte übrigens auch hier zur Dotirung der Bank das Privatkapital sich betheiligen dürfen, und zwar mit 20 Mill. Thlr.

---

[1]) U. a. mit dem Rechte:

1) An bereits bestehende oder noch zu bildende Grund-Credit-Verbände (Landschaften) Darlehne zu gewähren oder Darlehne an dieselben zu vermitteln (nicht also direct an die creditbedürftigeh Grundbesitzer).
2) Die Zinszahlung und andere Commissions-Geschäfte für diese Anstalten zu übernehmen.
3) Unter denselben Bedingungen wie die Preussische Bank Wechsel zu discontiren, zu kaufen und zu beleihen, Werthpapiere zu erwerben und zu beleihen, Darlehne auf Unterpfand von landwirthschaftlichen Rohproducten zu gewähren, verzinsliche und unverzinsliche Deposita anzunehmen.
4) Bis zum Betrage der von ihr an die Grund-Credit-Verbände gewährten Darlehne auf den Inhaber lautende verzinsliche depositalfähige Grund-Schuldbriefe auszustellen.
5) Bis zum Betrage von zwanzig Millionen Thalern unverzinsliche, auf den Inhaber lautende und bei den Staatskassen circulirende Banknoten auszugeben und zwar unter den für die Preussische Bank und die Privatbanken geltenden Beschränkungen.

Zu diesem Gesetzentwurfe lagen zwei Unter-Anträge vor; der eine bezweckte, die Gewinnantheile an die zu bildenden Verbände zu überweisen, und zwar zu dem Zwecke, um daraus Garantiefonds für die hinterstehenden Hypotheken zu bilden, resp. diese Fonds zu verstärken. Der andere Unterantrag (v. Behr) bezweckte die Ablehnung des Gesetzentwurfes,[1]) nebenbei aber gleichzeitig die Aufforderung an die Regierung, die Statuten und Regulative sämmtlicher Landschaften einer genauen Revision zu unterwerfen.

In der zur Berathung des Glaser'schen Antrages niedergesetzten Commission beantragte der zum Referenten ernannte Bankpräsident von Dechend die Ablehnung desselben, indem er es für unausführbar erklärte, auf denselben Grundbesitz doppelte Pfandbriefe durch den Credit-Verband und das Central-Instiut auszugeben. Dr. Eberty hob hervor, dass das Abgeordneten-Haus zur Zeit nicht mehr competent sei, in der Sache zu entscheiden, da die Materie zur Cognition des Norddeutschen Bundes gehöre. Abg. Lesse bedauerte, dass der Entwurf sich an die Staatshülfe wende, und noch weiter gehe, als die französischen sozialistischen Bestrebungen. Dr. Engel war gleichfalls gegen den Antrag, und wollte die Staatsregierung ersucht wissen, solche Normativbedingungen für Privat-Realcredit-Institute aufzustellen, welche denselben einen Geschäftskreis möglich machen. Die Staatsregierung endlich erklärte sich für den Antrag des Herrn von Behr, da sich derselbe an das bereits Bestehende sachgemässer anschliesse, und doch zu gleicher Zeit die Anbahnung und Herstellung einer für den Immobiliar-Credit allerdings wünschenswerthen Centralisation gestatte.[2])

---

[1]) In den Motiven heisst es u. A., eine solche aus Staatsmitteln errichtete Bank, welche bisher noch nicht dagewesene Proportionen gewinnnen müsste, welche durch unkündbare Beleihung des etwa halben Werths allen Grundbesitzes der ganzen Monarchie sich ideell zum Miteigenthümer allen Grundbesitzes machen würde — widerstrebe den Gesetzen der Volkswirthschaft wie der Gerechtigkeit, wie gelegentlich eines zielähnlichen Antrags im Reichstag schon von dem Herrn Minister-Präsidenten bemerkt sei. Die Verbindung eines Banquiergeschäfts mit einem Real-Credit-Institut sei sehr gefährlich, die Noten entbehrten der Deckung, und seien im Falle des Eintritts einer Panic völlig unrealisirbar.

[2]) Die Erklärung des Regierungs-Commissars erfolgte erst, nachdem das kgl. Staatsministerium über die Sache Beschluss gefasst hatte. — Ueber den Antrag des Justizraths Schmidt in Erdmannsdorf auf Bildung von Kreishypothekenfonds als Mittel zur Abhülfe der Creditnoth der Grundbesitzer ging das Abgeordneten-Haus zur Tagesordnung über. (Stenogr. Ber. über d. Sitzg. v. 1. Febr. 1870.)

Wegen Schluss der Session blieb der Antrag unerledigt. Selbst die Commission kam nicht einmal zur Erstattung ihres Berichtes an das Plenum.

Auf die verschiedenen Stadien einzugehen, welche die Grund-Creditfrage in unserer Periode im Reiche durchmachte, liegt nicht in dem Rahmen dieses Buches.[1] Erreicht wurde dort bekanntlich auf gesetzgeberischem Gebiete ebensowenig etwas, wie in Preussen.

§ 161.

Anderweitige Versuche zu einer Regelung der Grund-Creditfrage. Die Vorschläge des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums und des Dr. Engel. (1861—1862.)

Unter den anderweitigen Vorschlägen zur Lösung der Grund-Creditfrage nehmen zunächst jene die Aufmerksamkeit in Anspruch, welche zu Anfang der sechziger Jahre von dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegium, der wichtigsten und einflussreichsten Interessen-Vertretung des Landes ausgingen.[2] Nach vorausgegangenen sehr eingehenden Erörterungen fasste das Collegium im Jahre 1861 nachstehende Resolutionen:

[1]) cf. Acta im Preuss. Abgeordneten-Haus, betr. die Errichtung von Hypothekenbanken für den städtischen und ländlichen Grundbesitz in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 1. Oct. 1867. (Bank- und Credit-Institute No. 22): Antrag des Grafen Lehndorf u. Gen., betr. einen Gesetz-Entwurf über die Errichtung von Hypotheken-Banken für den städtischen und ländlichen Grundbesitz, Deutscher Reichstag I. Legislatur-Periode, Sitzungsperiode 1867 No. 43: stenogr. Verhdl. über die Sitzung vom 3. Oct. 1867 S. 219—223 und 19. Oct. 1867 S. 529. 22. Oct. 1867 S. 587—590; Verbesserungs-Antrag No. 94; Interpellation des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vom 2. December 1867, Deutscher Reichstag. 2. Legislatur-Periode, IV. Session 1876 No. 94 und Verhdl. über d. Sitzg. vom 15. Dez. 1876 S. 797—801. Ueber die im Jahre 1866 von dem Bundesrathe ausgehende Enquête über das Hypothekenbankwesen vgl. bes. Engel a. a. O. S. 342. (Es finden sich hier insbesondere die Fragen für die betr. Enquête und der auf Grund derselben construirte „Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Credit-Anstalten für den ländlichen und städtischen Grundbesitz.“)

[2]) Ich folge hier und für die Folge im Wesentlichen der in den Annalen der Landwirthschaft enthaltenen Darstellung der Verhandlungen der betreffenden Sitzungsperioden des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums. Vgl. zunächst den Jahrgang 1862 der Annalen (Bd. 39 S. 137).

A. Die Beschwerden und Mängel des Grund-Credits betreffend.

1) Die Verschuldung des Grundbesitzes ist in unserem Lande und namentlich in der östlichen Monarchie leider eine sehr erhebliche, oft zwei Drittheile des Werths der Grundstücke erreichende, ja übersteigende und dabei nicht eine geregelte, daher mangelhafte und gefahrvolle, welche dringend der besseren Regelung bedarf, bevor Kriegs- und sonstige schlimme Zeiten und mit diesen grosse Unglückfälle sich ereignen.

B. Die Mittel der Abhülfe betreffend.

2) Zur besseren Regelung der Schuldverhältnisse ist zunächst eine Verbesserung des Hypothekenwesens hinsichtlich seiner Schwerfälligkeit, Umständlichkeit und Kostbarkeit erforderlich; für die Rheinprovinz aber, soweit die französische Hypotheken-Gesetzgebung gilt, unbedingt nöthig.

3) Das beste Mittel, den Grundbesitzern zu helfen, wird in Associationen Derer, welche den Credit brauchen und ihn regeln und bessern wollen, also der Grundbesitzer selbst, bestehen. Diese Associationen haben danach zu streben, Unkündbarkeit und Amortisation der Darlehen bei mässigem Zinsfuss herbeizuführen und dahin zu trachten, durch erlaubte und sichere Geschäfte etwas für sich selbst zu verdienen.

4) Dergleichen Institute können schwerlich vom Staate octroyirt werden; sie werden am besten in freier Autonomie von den Betheiligten selbst ausgehen, dagegen aber die Corporationsrechte, die Erlaubniss zur Betreibung sicherer Geldgeschäfte (soweit solche nöthig), und billige geschäftliche Förderungen und Betriebsvorschüsse vom Staate zu erbitten und zu hoffen haben.

5) Besonders wichtig erscheint es, Provinzial-Institute zu gründen, welche die Amortisation aller schon bestehenden Hypotheken (abgesehen von Pfandbriefen) durch jährliche Abzahlungen und deren Ansammlung mit Zins und Zinseszins herbeiführen. Dergleichen völlig gefahrlose Institute könnten füglich mit Pfandbriefs-Societäten und Provinzial-Hülfskassen und Sparkassen verbunden werden, und die Anlegung der

Geldmittel in Hypotheken, welche unter Amortisation stehen, oder sonst in sicheren Papieren oder in Pfandbriefen der Provinz erfolgen. Es ist wünschenswerth, dass die Provinzial-Hülfskassen resp. die Provinzial- und Communal-Landtage in Erwägung ziehen, wie durch Erweiterung des Statuts der Provinzial-Hülfskassen Hypotheken-Tilgungskassen zu begründen seien.

C. Die Hypothekenversicherung betreffend.

6) Die Realcredit-Versicherung, richtig gehandhabt, kann nicht anders als wohlthätig auf den Grundbesitz und Grundcredit wirken; die erspriesslichste Gestaltung der Idee der Real-Credit-Versicherung ist jedoch eine Sache praktischer Erfahrung und der Zeit. —

Dass mit der Erfüllung dieser Resolutionen Manches erreicht worden wäre, wer möchte es in Abrede stellen? Den Nagel auf den Kopf traf indessen erst Dr. Engel und zwar in seiner für dasselbe Collegium und in dessen Auftrage bestimmten Schrift[1]), betitelt: Der Grundcredit und das Capitalbedürfniss des Grundbesitzes, befriedigt durch eine Preussische Bodencreditbank, Berlin 1862. Der gelehrte Verfasser stellte hier nicht mehr die Associationen der Schuldner, welche die meisten bisherigen Vorschläge immer als die einzige Lösung der Frage betrachteten, an die Spitze, sondern er wies mit Entschiedenheit auf die Associationen von Capitalisten hin, die, wie der Crédit-foncier in Paris, in kurzer Zeit grosse Summen neuen Capitals zusammengebracht und dem Grundbesitz in den Städten wie auf dem Lande zugeführt hatten. Sich anlehnend an die Einrichtungen bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Landständischen Bank für das Markgrafenthum der Oberlausitz in Sachsen, wollte die Denkschrift, dass neben der Creditgewährung auch die Realcredit- und die Lebensversicherung in den Dienst des Grundbesitzes gezogen werde.

Im Besonderen kleidete Dr. Engel seine Vorschläge in das Gewand eines vollständigen Statutenentwurfs für eine Bank mit vier für sich bestehenden Abtheilungen, und zwar die I. für den Grund-

[1]) Den Anstoss zu derselben gab die Erklärung des Dr. Engel am Schlusse der vorgenannten Verhandlungen, dass er mit dem erstatteten Commissions-Berichte die Frage des Capitalbedürfnisses des Landwirthes, welche eine viel weitere sei, nicht für erschöpft betrachte.

credit, die II. für den Personalcredit, die III. für die Realcredit-Versicherung, die IV. für die Lebensversicherung. Letzterer war hauptächlich die Aufgabe zugedacht, durch die combinirte Lebens- und Tilgungsversicherung der durch Eintragung von Erbgeldern furchtbar anschwellenden Grundverschuldung vorzubeugen.

Dr. Engel's Vorschläge erfreuten sich demnächst der lebhaftesten Zustimmung des Landes-Oekonomie-Collegiums,[1]) und er konnte mit Befriedigung sehen, wie sich alsbald auch die Speculation derselben bemächtigte. Denn seine Denkschrift war, wie er selbst an einem anderen Orte berichtet,[2]) kaum vor die grössere Oeffentlichkeit gelangt, als sich zwei verschiedene Capitalistengruppen bereit zeigten, die Lösung der Aufgabe zu übernehmen und eine solche Bank mit einem Actienkapital von 12 Millionen Thalern ins Leben zu rufen.[3]) Theils Rivalität der beiden Gruppen, theils andere Umstände, hauptsächlich aber die noch immer in den maassgebenden Kreisen herrschende Antipathie gegen Actien-Grundcredit-Institute vereitelten aber in den Jahren 1862 und 1863 das Zustandekommen der Bank, für welche allerdings von beiden Firmengruppen eine bevorzugte, fast monopolistische Stellung beansprucht wurde.[4]) Ein Resultat hatte aber die Anregung Engel's immerhin, und zwar bestand dasselbe darin,

[1]) Es anerkannte, dass eine Bodencredit-Bank nach den gemachten Vorschlägen angethan sei, neben dem Creditbedürfniss auch das stetig wachsende Kapitalbedürfniss der Landwirthschaft zu befriedigen, und dass die von Dr. Engel vorgeschlagene Verbindung der Schuldentilgung mit der Lebensversicherung beitragen werde, die Entlastung des Grundeigenthums an Hypothekenschulden wirksam zu unterstützen (Annalen pro 1863 S. 321). Bei dieser Gelegenheit beschloss ausserdem das Collegium, dass die Begründung von Hypotheken-Tilgungs-Kassen, anschliessend an die Provinzial-Hülfskassen, als höchst wünschenswerth erscheine und der Herr Minister zu bitten sei, der Begründung solcher Kassen die möglichste Förderung angedeihen zu lassen.

[2]) In der oben S. 152, Note 1 allegirten Abhandlung.

[3]) An der Spitze der einen Gruppe stand das Berliner Bankhaus Bleichröder in Vertretung des Hauses Rothschild in Paris; die andere Gruppe ward gebildet aus den kapitalmächtigen Firmen des Pariser Credit-foncier, M.M. André, Marcuard, Mallet frères u. A. cf. Engel a. a. O.

[4]) Schon bei Gelegenheit der Debatten im Landes-Oekonomie-Collegium (1862) äusserte der anwesende Regierungs-Commissar, die Regierung habe bisher grundsätzlich Bedenken getragen, die Conzession zu ertheilen für ein Bankgeschäft mit unbegrenzten Befugnissen von Geld- und Effectenhandel und Personal-Credit-Operationen aller Art, und sie werde an diesem Grundsatze vermuthlich auch fernerhin festhalten.

dass die Regierung — den nunmehr mit immer grösserer Macht auftretenden Conzessionsgesuchen gegenüber — an ihrem negativen Standpunkte nicht mehr länger festhalten konnte, vielmehr endlich die Bedingungen bekannt geben musste, unter denen sie Hypothekenbanken conzessioniren wollte.

§ 162.

Die Normativ-Bedingungen für Hypotheken-Actien-Gesellschaften und die nächsten Folgen ihres Erlasses.

Der Festsetzung der Bedingungen für die Zulassung von Hypotheken-Actien-Gesellschaften gingen am 15. und 16. Mai 1863 commissarische Berathungen aller bei der Frage betheiligten Ministerien[1]) voraus. Es wurde hierbei alsbald bezüglich nachstehender Punkte eine Einigung erzielt:

1) Die Gemeinnützigkeit des in den der Regierung z. Zeit vorliegenden Projecten[2]) verfolgten Zweckes ist anzuerkennen;
2) die Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe von Actien sowohl als auch von Obligationen au porteur (Hypothekenbriefen, Pfandbriefen) ist gerechtfertigt;
3) die Stempelfreiheit ist diesen letzteren nicht beizulegen;
4) auch sind dieselben als depositalmässig oder pupillarisch sicher nicht anzuerkennen;
5) die Ausstellung von Scheinen au porteur über unverzinsliche Deposita ist nicht zu gestatten;
6) für die Gesellschaftsorgane die Königliche Ernennung oder Bestätigung vorzubehalten ist unzulässig;
7) das Hypothekengeschäft ist auf das Preussische Staatsgebiet zu beschränken. Eine Ausdehnung dieses Geschäftes auf andere Deutsche Bundesstaaten ist an eine besondere Staatsgenehmigung zu knüpfen;

---

[1]) Es waren dies: das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium f. d. landwirthschaftlichen Angelegenheiten, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[2]) Den unmittelbaren Anstoss zu den Berathungen gaben, und es waren hier ins Auge gefasst das Hansemann'sche Project, das Project der nachmaligen Preuss. Hypotheken-Actien-Bank und das Project einer Hypotheken-Actien-Gesellschaft der Provinz Sachsen (Anfang 9. März 1863). Näheres hierüber findet man weiter unten.

8) die Beleihung von Bergwerks-Eigenthum ist unbedingt auszuschliessen;

9) das Minimum der jährlichen Amortisation für unkündbare hypothekarische Darlehen ist auf ein halbes Procent festzusetzen;

10) den Schuldnern, welche beim Darlehensempfang die Hypothekenbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehens in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten;

11) der Maximalbetrag der auszugebenden Hypothekenbriefe ist nach der Höhe des baar eingezahlten, nicht des gezeichneten Actienkapitals zu bemessen;

12) Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehens-Valuta an die Hypothekenschuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisationsraten und Verwaltungskostenbeiträgen an die Gesellschaft zu entrichten hat;

13) für kündbare und für unkündbare Hypothekenbriefe sind je ein oder höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl der Gesellschaft festzusetzen. Die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatze ist an die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers zu knüpfen;

14) Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Gesellschaft mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Actienkapitals ausgegeben werden;

15) Hypothekendarlehen dürfen von der Gesellschaft nur in solcher Höhe gegeben werden, dass die gesammten jährlichen Leistungen des Hypotheken-Schuldners an Zinsen, Amortisations- und Verwaltungskostenbeiträgen bei ländlichen Grundstücken $^2/_3$, bei städtischen Grundstücken die Hälfte des jährlichen Reinertrages oder Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften behufs der Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer abgeschätzt worden sind, abzüglich der diesen Leistungen vorangehenden Verpflichtungen, nicht übersteigen.

In den demnächst am 6. und 10. Juni desselben Jahres stattgehabten Sitzungen des Staatsministeriums wurden alsdann jene Punkte erledigt, worüber bisher eine Einigung noch nicht hatte erzielt werden können. Hierbei wurde

1) der unter Ziffer 15 statuirte Grundsatz wenigstens insoweit acceptirt, dass der daselbst erwähnte Maassstab für den Beleihungswerth der Grundstücke vorläufig und mit Vorbehalt etwaiger künftiger, aus späteren Erfahrungen sich ergebender Modificationen als Norm genommen werden sollte;
2) für den Staats-Commissarius wurde das Recht der Controle darüber beansprucht, dass der Betrag der ausgegebenen Hypothekenbriefe die Summe der von der Gesellschaft erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteige. Eine Verpflichtung zu einer solchen Controle und zu deren regelmässiger Ausübung sollte dagegen dem Staats-Commissarius nur im Wege der Instruction, nicht aber im Statut auferlegt werden. Auch sollte die in den vorgelegten Statuten-Entwürfen vorgesehene Attestirung jedes einzelnen Hypothekenbriefes durch den Staatscommissarius wegfallen;
3) die Frage anlangend, zum wie vielfachen Betrage des baar eingezahlten Actien-Kapitals der Gesellschaft die Ausgabe von Hypothekenbriefen gestattet werden solle[1]), herrschte darüber Einverständniss, dass es bei der zu treffenden Bestimmung nur auf den eingezahlten Betrag des Actien-Kapitals ankommen könne. Nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse wurde demnächst durch Majoritätsbeschluss der zehnfache Betrag des baar eingezahlten Actien-Kapitals als das Maximum für die Ausfertigung von Hypothekenbriefen angenommen; doch wurde vorbehalten, bei künftiger Berathung über die Concessionirung einer Anstalt nach Maassgabe der von derselben gebotenen besonderen Sicherheit auch noch über jene Norm hinauszugehen;
4) wurde eine Einigung darüber erzielt, dass die Annahme verzinslicher Depositen mit wenigstens sechsmonatlicher Kündigungsfrist bis zum Betrage eines Fünftels des Actien-Kapitals zu gestatten sei. Ebenso wurde es

---

[1]) Das Hansemann'sche Project begehrte diese Berechtigung für den 20fachen Betrag des emittirten, das Henkel'sche für den 15fachen Betrag des gezeichneten Actienkapitals.

5) für unbedenklich gehalten, den Gesellschaften die Beleihung von Hypotheken-Documenten zu gestatten;
6) ein Verbot oder eine Beschränkung hinsichtlich der Beleihung eigener Hypothekenbriefe wurde nicht beliebt;
7) Hinsichtlich der Frage, ob nur eine, oder mehrere Hypothekenbanken zu concessioniren seien, wurde ein definitiver Beschluss vorerst nicht gefasst, da es vorerst zweifelhaft erschien, ob auf Grund der beschlossenen Normativbedingungen eine oder mehrere Anstalten dieser Art wirklich zu Stande kommen würden.

Die gefassten Beschlüsse wurden demnächst formulirt, und sodann den betreffenden Gründungs-Comité's mitgetheilt. Der an das provisorische Curatorium der Preussischen Hypothekenbank unter dem 23. Juni 1863 ergangene Erlass lautet:[1])

Die nunmehr abgeschlossenen Berathungen über das Concessions-Gesuch des provisorischen Curatoriums der Preussischen Hypothekenbank vom Februar d. J., sowie über die ausserdem vorliegenden Concessionsgesuche anderer gleichartiger Unternehmungen, haben zur Feststellung folgender, bei der Concessionirung derartiger Gesellschaften, sofern dieselben die Ausgabe von Obligationen au porteur beabsichtigen, als maassgebend zu betrachtender Normen geführt:

1) Hypotheken - Darlehne dürfen von der Gesellschaft nur in solcher Höhe gegeben werden, dass die gesammten jährlichen Leistungen des Hypothekenschuldners an Zinsen, Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrags, bei Gebäuden ein Viertel[2]) des jährlichen Nutzungswerths, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs der Veranlagung zur Grund-, beziehungsweise Gebäude-Steuer nach Maassgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253 f.) abgeschätzt worden sind, abzüglich der diesen Leistungen vorangehenden Verpflichtungen, nicht übersteigen.[3])
2) Verminderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des

---

[1]) Etwas abweichend lauten die Normativbedingungen in der Fassung bei Engel a. a. O. S. 338. Es rührt dies davon her, dass später die Regierung in einigen Punkten auf das Andrängen der betreffenden Gesellschaften Concessionen machte.

[2]) Wegen Abänderung dieser Bestimmung vgl. unten S. 170 Note 1.

[3]) Eine weitere Concession in dieser Beziehung s unten S. 167.

Besitzers zum Grunde liegt, ingleichen solche Abveräusserungen, deren Unschädlichkeit nach Maassgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (G.-S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehens nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmässige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehens aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehens-Bewilligung erreicht.

3) Der Gesellschaft ist die Ausgabe von Pfandbriefen, kündbaren und unkündbaren zusammengenommen nur bis zum zehnfachen Betrage des baar eingezahlten Actien-Kapitals zu gestatten.

4) Kündbare Pfandbriefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Gesellschaft mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Actien-Kapitals ausgegeben werden.

5) Für kündbare und für unkündbare Pfandbriefe sind je ein oder höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl der Gesellschaft festzusetzen. Die Ausgabe von Pfandbriefen zu einem anderen Zinssatze ist dann an die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handels-Ministers zu knüpfen.

6) Pfandbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehens-Valuta an die Hypotheken-Schuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen, an die Gesellschaft zu entrichten hat.

7) Den Schuldnern, welche beim Darlehens-Empfange die Pfandbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehens in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

8) Die Stellung des Staats-Commissarius zur Gesellschaft ist in der bei Actien-Gesellschaften überhaupt üblichen Weise abzugrenzen. Der Staats-Commissarius erhält damit zwar das Recht zur Controle darüber, dass der Betrag der von der Gesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe die Summe der von

derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteigt; dagegen ist demselben der Gesellschaft gegenüber eine Verpflichtung zur Ausübung dieser Controle nicht aufzuerlegen, auch kann die Unterzeichnung der Pfandbriefe durch den Staats-Commissarius nicht stattfinden.

9) Die Pfandbriefe können als depositalmässig oder pupillarisch sicher nicht anerkannt werden.

10) Die Stempelfreiheit ist den Pfandbriefen nicht beizulegen.

11) Das Hypothekengeschäft ist auf das Preussische Staatsgebiet zu beschränken. Eine Ausdehnung dieses Geschäfts auf andere deutsche Bundesstaaten ist an eine besondere Staatsgenehmigung zu knüpfen.

12) Die Beleihung von Bergwerks-Eigenthum ist unbedingt auszuschliesen.

13) Für die Gesellschafts-Organe die Königliche Ernennung oder Bestätigung vorzubehalten, ist unzulässig.

14) Der Geldverkehr der Gesellschaft ist statutarisch derartig zu begrenzen, dass das Treiben von Speculations-Geschäften möglichst ausgeschlossen wird.

Es ist daher der Gesellschaft namentlich

a) die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln, sowie der Erwerb oder die Beleihung von Werthpapieren nur nach den Grundsätzen der Preussischen Bank zu gestatten,

während

b) die Annahme verzinslicher Gelder nur erfolgen darf, wenn entweder

1) das Geld zu dem bestimmten Zweck eingezahlt wird, um dafür die Erwerbung einer Hypothek zu vermitteln oder Pfandbriefe auszuhändigen,

oder

2) für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt wird, und die Gesammtsumme derartiger Depositen den fünften Theil des baar eingezahlten Actien-Kapitals nicht übersteigt. —

Die angeführten Normativbedingungen erfreuten sich bei ihrem Erscheinen keineswegs einer sympathischen Aufnahme. Man hielt

dieselben, wie Dr. Engel bemerkt, allgemein für zu beschränkend,[1]) als dass es möglich sei, daraufhin Hypothekenbanken in's Leben zu rufen, die ihren Unternehmern neben dem Zins des eingesetzten Kapitals noch eine Risicoprämie in Form angemessener Dividende einbringen. Da die Bedingungen später aber gleichwohl von den einzelnen Gründungs-Comité's angenommen wurden,[2]) so trat nunmehr die Frage in den Vordergrund, ob die Concessionirung nur einer oder mehrer Hypotheken-Bankgesellschaften in Aussicht zu nehmen, und ob demnach die Concurrenz auf diesem Gebiete auszuschliessen sei, oder nicht.

Die erste Alternative wurde von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zweite von den übrigen Ressorts-Chefs vertheidigt. In letzterem Sinne trat insbesondere der Handelsminister Graf Itzenplitz mit Entschiedenheit ein. In einem unterm 7. December 1863 an den Minister-Präsidenten gerichtete Schreiben bemerkte derselbe: „Die drei in der Bildung begriffenen, an Solidität wie an Bereitwilligkeit zur Erfüllung der Concessionsbedingungen unter sich völlig gleichen Hypothekenbank-Actiengesellschaften sind sämmtlich gewerbliche Unternehmungen, durch Concessionirung der einen Gesellschaft und gleichzeitige Ausschliessung der übrigen: würde also ein gewerbliches Exclusivrecht zu Gunsten der be-

---

[1]) Als Beschränkungen bezeichnete man:

1) die ganz allgemein auf die Grund- und Gebäudesteuer-Regulirung basirten Taxvorschriften und die Vorschrift der Anwendung eines für sämmtliche Theile des Staates gleichen Multiplicators des Reinertrags der Liegenschaften zur Bestimmung des Werthes derselben und eines ebenso für alle Landestheile gleichen Multiplicators des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes zur Bestimmung des Werthes der Gebäude;
2) die Begrenzung der Emission von Hypothekar-Obligationen aller Art nur bis zum 10fachen Betrag des Actienkapitals;
3) die Vorschrift, Pfandbriefe nur zu dem nämlichen Zinsfuss ausgeben zu dürfen, zu welchen die hypothekarischen Forderungen, die ihnen zu Grunde liegen, ausgeliehen sind;
4) die mangelnde Depositalfähigkeit der Pfandbriefe;
5) die bindenden Vorschriften in der Wahl der Zinsfüsse und der Amortisation der emittirten Pfandbriefe. Engel a. a. O. S. 338. Kritiken der Normativbedingungen finden sich auch in der Börsen-Ztg. 1863 No. 370. und der National-Ztg 1863 No. 383.

[2]) Zuerst erklärte sich zustimmend das Comité der nachmaligen „Preussischen Hypotheken-Actien-Bank“; am 24. August 1863 folgte das Hansemann'sche Comité (Erste Preuss. Hypotheken-Actien-Gesellschaft), und erst am 4. September 1863 erklärte sich das Erfurter Comité (cf. oben S. 160 Note 2) zustimmend.

vorzugten Gesellschaft begründet werden. Während die Preussische Gesetzgebung seit länger als 50 Jahren die Schädlichkeit exclusiver Gewerbangelegenheiten anerkannt, und deren Beseitigung sogar mit Opfern aus der Staatscasse erkauft hat, würde hier ein neues gewerbliches Exclusivrecht geschaffen werden. Dasselbe träte zu Gunsten einer Gesellschaft in's Leben, die solche Bevorzugung gar nicht verlangt, und in einem Industriezweige, für welchen die Concessionsbedingungen schon derart gestellt sind, dass einer als Folge der Concurrenz sonst etwa zu befürchtenden Gefährdung der Solidität der Concurrenz von vorneherein vorgebeugt ist.“ Schliesslich bezeichnete der Minister die Erwartung als unzutreffend, dass das Publicum (hier die Darlehnssucher) von einer ausschliesslich berechtigten Gesellschaft billigere Behandlung (einen mässigeren Zinssatz) als von mehreren concurrirenden Gesellschaften erlangen würden. In der Sitzung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1864 wurde denn auch in diesem Sinne Majoritätsbeschluss gefasst.[1])

Die sehr bestrittene Frage endlich bezüglich der Ressortverhältnisse der Hypothekenbank Actiengesellschaften (Aufsichtsrecht darüber, Abgabe des Staatscommissarius) wurde in der Sitzung des Königl. Staatsministeriums vom 24. April 1865 dahin entschieden, dass die Aufsicht durch den Handelsminister ausschliesslich zu führen sei.

§ 163.

Bestrebungen zur Milderung der Normativbedingungen. Die Grundcreditfrage noch einmal vor dem Forum des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums.

Dass die beiden seit 1864 in Berlin in der Form von Actien-Gesellschaften bestehenden Hypotheken-Banken, die sogen. Hansemann-sche und die Preussische Hypotheken-Actien-Bank, wozu seit October 1866 noch die Pommer'sche Hypotheken-Actien-Bank in Cöslin trat, die gehoffte, für die Förderung des Hypotheken-Credits erspriessliche Wirksamkeit in einem nur sehr beschränkten Umfange zu entwickeln vermochten, war nicht zu verkennen. Der Grund dieser Erscheinung

[1]) Vorher schon war den in Gründung begriffenen Gesellschaften Kenntniss gegeben worden von der Milderung der No. 1 der Normativbedingungen (Erweiterung der beleihungsfähigen Quote dadurch, dass von der Abrechnung der Amortisations- und Verwaltungskostenbeiträge Abstand genommen, und die beleihungsfähige Quote bei Gebäuden von einem Viertel bis auf ein Drittel des jährlichen Nutzungsrechtes erweitert wurde).

wurde von den Gesellschaften ausschliesslich darauf zurückgeführt, dass die zur Erfüllung der Normativbedingungen in ihren Statuten aufgenommenen Vorschriften ihrem Geschäftsbetrieb allzu beengende Schranken zögen, und dadurch die Erreichung der Gesellschaftszwecke vereitelten. Die Mittel zur Abhülfe wurden von den Gesellschaften laut mehrfachen Eingaben ihrer Vorstände in zwei verschiedenen Richtungen gesucht. Einerseits wünschten dieselben, dass die Verkäuflichkeit der von ihnen ausgegebenen Hypothekenbriefe durch Verleihung der Depositalfähigkeit an letztere gesteigert,[1]) andrerseits das Gebiet ihres Hypothekengeschäftes durch Erweiterung der normativmässigen Beleihungsgrenze ausgedehnt werde.[2])

Gegen die Verleihung der ersteren Begünstigung sprach sich insbesondere der Justizminister aus, von der Erwägung ausgehend, dass die zur Sicherheit der Hypothekenbriefe dienenden Hypothekenforderungen einer solchen Actiengesellschaft der gleichzeitigen Haftung für die Verbindlichkeiten der letzteren aus dem Betriebe von Handelsgeschäften nicht entziehbar seien, und dass ausserdem die bei Ausleihung von Depositalgeldern den Staatsbehörden obliegende Prüfung der Sicherheit auch durch die gewissenhafteste Handhabung statutenmässiger Vorschriften Seitens einer auf Gewinn gerichteten Privat-Gesellschaft nicht ersetzt werden könne. Zur Erreichung des letzteren Zieles würde eine so ausgedehnte Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sein, wie sie weder den Gesellschaften selbst erwünscht scheinen, noch von Seite des Staates wegen der damit verbundenen Verantwortlichkeit füglich übernommen werden könne.

Auf mehr Geneigtheit stiess der gedachte Antrag bei dem Handelsminister, welcher anfänglich demselben in dem Falle gerne

---

[1]) Nebenher lief der Antrag, es möge eventuell durch einen vom Staate zu bestellenden Commissar die Legalisation der Hypothekenbriefe bezüglich ihrer Sicherheit bewirkt werden.

[2]) Abgesehen von den Petitionen der einzelnen Hypothekar-Creditinstitute wurde die Regierung im Jahre 1866 auch durch Beschlüsse des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses um eine Erweiterung der dem Geschäftsverkehr der Hypothekenbanken gestellten Bedingungen angegangen. Vgl. die stenogr. Berichte über die Sitzung des Herrenhauses vom 5. September 1866 (S. 75) und des Abgeordn.-Hauses vom 18. September 1866 S. 381. Der Handelsminister stellte die thunlichste Berücksichtigung dieser Wünsche Namens der Staatsregierung beiden Häusern in Aussicht. Vgl. auch den Aufsatz: die Hypothekenbanken in Preussen, Mängel der Normativbedingungen, Kreuz-Zeitung 1866 No. 148 und den Aufsatz: das Preussische Herrenhaus und der Realcredit im Bremer Handelsblatt 1867 S. 228.

eine Folge gegeben hätte, dass es möglich gewesen wäre die eben mitgetheilten Bedenken zu beseitigen.[1]) Gehe man von der im Allgemeinen vertretenen strengen Ansicht aus, dass eine Vorschrift, welche die Hypothekarforderungen der Gesellschaft ausschliesslich zur Sicherung der Hypothekenbriefinhaber bestimme, und diese Gesellschaftsactiva somit den übrigen Gesellschaftsgläubigern entziehe, mittelst Statutes giltig nicht getroffen werden könne, so böten sich zwei Auswege zur Erreichung des angestrebten Zweckes dar. Der eine würde in dem Erlasse eines Gesetzes bestehen, welches den Hypothekenbanken und ähnlichen Instituten das Recht, die zur Deckung der Hypothekenbriefe bestimmten Hypothekenforderungen mittelst statutarischer Vorschrift ausschliesslich für diesen Zweck zu reserviren, ausdrücklich beilege.[2]) Der andere liesse sich darin finden, dass die Hypothekenbank-Actiengesellschaften auf die Betreibung der jetzt statutenmässig ihnen gestatteten Handelsgeschäfte unter entsprechender Aenderung ihrer Statuten ganz Verzicht zu leisten hätten.

Da indessen der Justizminister auf dem in dieser Frage einmal eingenommenen Standpuncte mit grosser Bestimmtheit verharrte, so wurde die Angelegenheit in den angedeuteten Richtungen nicht weiter verfolgt, vielmehr erging am 8. März 1867 auf die bezüglichen Gesuche[3]) ein ablehnender Bescheid.

Mehr Erfolg erzielten die Institute in der Frage der Erweiterung der normativmässigen Beleihungsgrenze. In dieser Beziehung machte der Handelsminister darauf aufmerksam, dass die fraglichen Festsetzungen nach der bei der Beschlussfassung ausgesprochenen Absicht des Königl. Staats-Ministeriums (cf. S. 162) eine nur vorläufige Geltung haben sollten. Die inzwischen bei dem weiteren Fortschreiten der Grund- und Gebäudesteuer-Regulirung gewonnenen Er-

---

[1]) Note vom 6. Januar 1867 an das Justizministerium.

[2]) Ein solches Gesetz ist für Deutschland im Entstehen begriffen, cf. den dem Reichstage unterm 11. März 1879 vorgelegten Gesetzentwurf, betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Verschreibungen, Drucks. No. 50 und 245 der 4. Legislatur-Periode II. Session 1879.

[3]) Und zwar der Ersten Preussischen Hypotheken-Gesellschaft (Hansemann) und der Preussischen Hypotheken-Actien-Bank. Das letztgenannte Institut war mit demselben Gesuche bereits am 4. Juni 1866 abgewiesen worden. Am 13. Juni 1867 beschloss auch das Staatsministerium, die von den Berliner Privathypothekenbanken nachgesuchte Verleihung der Depositalfähigkeit ihrer Hypothekenbriefe nicht zu bewilligen.

fahrungen seien ausreichend, um die Angemessenheit der damals bestimmten Beleihungs-Grenzen zu beurtheilen. Dass diese Grenzen in Folge der über Erwarten niedrig ausgefallenen Abschätzungen zur Grund- und Gebäudesteuer als zu eng sich herausgestellt, könne nicht in Abrede gestellt werden.

Das Ergebniss eingehender Berathung war, dass der Handelsminister es für zulässig erachtete,[1]) die Beleihungsfähigkeit der Grundstücke dahin zu erweitern, dass der Kapitals-Betrag der von den Gesellschaften gegebenen Hypotheken-Darlehen einschliesslich der denselben vorangehenden Verpflichtungen:

a) bei Liegenschaften den zwanzigfachen Betrag des jährlichen Reinertrages;

b) bei Gebäuden den zehnfachen Betrag des jährlichen Nutzungsrechtes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs der Veranlagung zur Grund- bezw. Gebäudesteuer nach Massgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253f.) abgeschätzt worden sind, erreichen darf, bei den Gebäuden jedoch mit der Massgabe, dass die Beleihung über die Hälfte derjenigen Summe nicht hinausgehen darf, mit welcher das verpfändete Gebäude gegen Feuergefahr versichert ist. —

Eine neue Anregung kam in die Grundcreditbewegung, als durch Bundesgesetz vom 14. November 1867 die Zinsbeschränkungen auch für den Hypothekenverkehr aufgehoben worden waren. Der letztere Umstand veranlasste den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herrn v. Selchow unter dem 6. Januar 1868 eine gutachtliche Aeusserung des Landes-Oekonomie-Collegiums darüber einzuholen, welche Vorschläge dasselbe zur Förderung des Realcredits, abgesehen von der Verbesserung der Hypotheken- und Subhastationsordnung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie glaubte machen zu können, und ob insbesondere die Errichtung einer Central-Hypothekenbank unter staatlicher Leitung mit Zweiganstalten in allen Provinzen nach Analogie der Königl. Preussischen Bank als ein Fortschritt gegenüber dem herrschenden System von provinziellen Pfandbrief-Instituten zu betrachten sei.

In der Verhandlung über die Vorlage und die darüber ausgearbeiteten Referate[2]) kamen so viele Meinungsverschiedenheiten zu

[1]) Entschliessung an die Preuss. Hypothek.-Actien-Bank v. 22. Juni 1867.

[2]) Zu Referenten waren bestellt H. v. Rabe und Graf Borries. Der bekannte

Tage, dass an eine sofortige Lösung der gestellten Aufgabe nicht gedacht werden konnte. Aus diesem Grunde und weil überdies das Collegium Werth darauf legte, das Ergebniss der in Aussicht stehenden Enquête des Norddeutschen Bundesrathes über die Grundcredit- und Grund-Creditbankverhältnisse[1]) kennen zu lernen und seinen Beschlüssen zu Grunde zu legen, beschloss dasselbe den Herrn Minister zu ersuchen, eine Commission zu ernennen, welcher die in der gegenwärtigen Sitzung gestellten Anträge zur Bearbeitung und Berichterstattung unter Benutzung alles übrigen Materials überwiesen würden.[2])

Eine solche Commission wurde später von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch einberufen, und sie erhielt — nach erfolgter Mittheilung des stenogr. Berichts über die inzwischen stattgehabte Enquête des Norddeutschen Bundes — ihre Aufgabe dahin präcisirt, diejenigen Maassregeln zu erwägen, welche von dem Landes-Oekonomie-Collegium der Staatsregierung im Interesse der Begründung oder Verbesserung von Realcredit-Instituten empfohlen werden sollten.

Um die Uebersichtigkeit zu erleichtern, erschien es dem Collegium zweckmässig, die Resolutionen in gewisse Kategorieen oder Gruppen zu ordnen, welche das sachlich Zusammengehörende umfassen. Die

I. Gruppe bildeten die Pfandbrief-Institute, also die Association der Schuldner.
   A. Allgemeiner Gedanke.
   B. Concrete Vorschläge.
   C. Centralisations-Idee. Die

II. Gruppe die Hypothekenbanken, also die Association der Gläubiger.

Glaser'sche Antrag (cf. oben S. 153) wurde wegen seinen nahen Beziehungen zur Vorlage in das Bereich der Untersuchung gezogen.

[1]) cf. oben S. 156 Note 1.

[2]) Ausserdem beschloss das Collegium auf den Antrag des Geh. Reg.-Raths Engel, die Anträge 3—5 des Jahres 1861—1862 (cf. S. 157 f.) der Staatsregierung von Neuem zur Erwägung anheim zu geben, und dieselbe zu ersuchen, solche Normativbedingungen für Realcredit-Institute zu erlassen, welche denselben eine umfassende Wirksamkeit möglich machen. (Der Credit-foncier in Paris und die Bodencredit-Anstalt in Wien wurden als Vorbilder hingestellt.) Zwei weitere Resolutionen bezogen sich auf die Zuführung der Sparcassen-Einlagen zum Grundcredit und die Heranziehung geeigneter Kräfte zu der oben gedachten Enquête-Commission des Norddeutschen Bundes. Vgl. die Verhandlungen aus der 13. Sitzungs-Periode des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums. (Separatabdruck aus dem Monatsblatt der Annalen der Landwirthschaft, Aprilheft 1868; Berlin 1868 S. 130—160.)

A. Allgemeiner Gedanke.
B. Concrete Vorschläge.
C. Centralisations-Project. Die

III. Gruppe gemischte Vorschläge,
die sachlich nicht den beiden Hauptkategorieen einzuflechten waren, oder ihnen nicht ausschliesslich eigenthümlich gehörten und daher gesondert zu erledigen waren. — Der Centralisationsgedanke erschien wichtig genug, um ihm eine besondere Abtheilung in jeder der beiden ersten Gruppen zu widmen.

Der Wortlaut der gefassten Resolutionen[1]) ist nun folgender:

I. Gruppe.

Pfandbriefartige Institute (Associationen der Schuldner).

A. Allgemeiner Gedanke.

Resolution 1. Das beste Mittel, den Grundbesitzern zu helfen, wird in Associationen derer, welche den Credit gebrauchen und ihn regeln und bessern wollen, also der Grundbesitzer selbst bestehen.[2])

Diese Associationen haben darnach zu streben, Unkündbarkeit und Amortisation der Darlehne bei mässigem Zinse herbeizuführen, und sollte es nicht ausgeschlossen werden, durch erlaubte und sichere Geschäfte eigenes Vermögen (eigenthümliche Fonds) für die Association zu erwerben.

Dergleichen Institute können schwerlich vom Staate oktroyirt werden; sie werden am besten in freier Autonomie von den Betheiligten selbst ausgehen.

Resolution 2. Es erscheint wünschenswerth, dass alle Angelegenheiten der ländlichen Realcredit-Institute, soweit eine Mitwirkung der Staatsregierung dabei in Frage kommt, dem Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums überwiesen werden möchten.

B. Concrete Vorschläge.

Resolution 3. Die Ausdehnung der Wirksamkeit der bestehenden Pfandbrief-Institute ist, wenn sich ein Bestreben dazu zeigt,

---

[1]) Die die einzelnen Beschlüsse begleitenden, und dieselben erläuternden Anmerkungen sind den Verhandlungen der 14. Sitzungsperiode des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums entnommen. Die gesammte Erörterung der Frage findet man in dem Separat-Abdruck aus dem Monatsblatt der Annalen der Landwirthschaft Juli-August, Heft 1869, Berlin 1869 S. 23—95.

[2]) Der allgemeine Pfandbriefgedanke wurde hiermit von dem Collegium wiederholt (cf. oben S. 157 und S. 171 Note 2) an die Spitze gestellt.

zu befördern, namentlich aber zu gestatten, dass bei Gewährung von Pfandbriefdarlehnen die Differenz zwischen dem Börsen- und Pari-Course durch baare Vorschüsse aus dem Fonds, unbeschadet der Rechte der Pfandbriefgläubiger, gedeckt werde.[1])

Resolution 4. Eine gänzliche Befreiung der Pfandbrief-Credit-Institute von der Genehmigung der Regierung in Bezug auf die Werthtaxen und die Beleihungsgrenze erscheint gefährlich für den soliden Credit des Grundbesitzes und daher nicht rathsam.[2])

Resolution 5. Empfehlenswerth erscheint die Bildung von Grundbesitzer-Genossenschaften, welche zu landwirthschaftlichen Meliorationen einen Hypothekencredit über die Beleihungsquote der Credit-Institute hinaus bis zur vollen Taxe und, wenn in derselben nicht berücksichtigte anderweitige reale Werthe vorhanden sein sollten, auch noch über die Taxhöhe hinaus gewähren.

---

[1]) Zu Resolution 3 lagen verschiedene Anträge vor, in denen zwei Richtungen ihren Ausdruck fanden; auf der einen Seite der Wunsch nach Befreiung von der staatlichen Bevormundung und möglichst hohe Creditgrenzen; auf der anderen Seite Anerkenntniss der Nothwendigkeit einer staatlichen Oberaufsicht und Festhaltung der traditionell als sicher anerkannten Beleihungsgrenzen gerade im Interesse eines unerschütterlichen öffentlichen Vertrauens seitens der Pfandbrief-Inhaber. Für die Ausdehnung der Creditgrenze wurde angeführt: Es sei wünschenswerth und zulässig, dass den Landschaften unter näher festzustellenden Kautelen nachgelassen werde, bis zur Höhe des Taxwerthes Darlehne auszugeben, da der Taxwerth sogar erfahrungsmässig hinter dem Subhastationswerthe zurückbleibe. Letzterer sei aber der untrüglichste Werthmesser, da er die Realisirung des Gutswerthes im ungünstigsten Momente seines Wirthschaftszustandes, also selbst in einem herabgekommenen, ausdrücke. Gegen die Anträge auf Erweiterung des gegenwärtigen Pfandbriefcredits wurde angeführt: Der Realcredit, wie er sich im Pfandbriefcredit darstelle, würde mit seiner traditionellen Eigenthümlichkeit in Widerspruch treten, wenn die Anleihe bis zur vollen Taxhöhe ausgedehnt würde, denn es sei ein anerkanntes Prinzip dieser Institute, die Pfandbriefobjecte unter ihrem wahren Werthe zu beleihen. In diesem Umstande beruhe das unerschütterliche Vertrauen des Publicums, das die Pfandbriefe kaufe, wegen der zweifellosen Sicherheit der Papiere unter allen Wechselfällen schwankender Werthconjuncturen.

[2]) Die Frage, ob den Landschaften mit der Beseitigung der staatlichen Controlle überhaupt gedient sei, wurde fast durchweg dahin erledigt, dass die Bestätigung der Taxprinzipien und die Festsetzung der Beleihungsgrenze eine heilsame Förderung des öffentlichen Vertrauens sei, welches vom kreditgebenden Publicum den Pfandbriefen geschenkt werde. Eine Beseitigung dieser Controlle könne erschütternd auf dies Vertrauen zum Nachtheil der Institute, namentlich der späteren Pfandbriefnehmer wirken. Mit der Resolution 4 sollte übrigens der in der Enquête des Bundesraths-Commission zu Tage getretenen Auffassung entgegengetreten werden, dass das Prinzip der Gewerbefreiheit auch bei der Herstellung von Pfandbriefen anzuwenden sei.

Die Genossenschaft muss dann berechtigt sein, den gewährten Credit ausser der hypothekarischen Verpfändung durch persönliche Verhaftung sich sicher stellen zu lassen, und verzinsliche Hypotheken-Antheilscheine auszugeben, welche von der Genossenschaft zu jeder Zeit, von den Inhabern in gewissen Zeiträumen kündbar sind, und ausserdem durch einen von der Genossenschaft aufzubringenden Sicherheitsfonds, eine starke Amortisation und die Solidarhaft der Genossen geschützt sind.

Um die Bildung solcher Genossenschaften zu erleichtern, ist der Erlass von Normativbedingungen für dieselben, sowie die Festsetzung von Bedingungen, unter denen ihnen die Ausgabe von Inhaberpapieren gestattet ist, wünschenswerth. Diese Genossenschaften werden sich in Bezug auf ihre Verwaltung zweckmässig an die älteren Realcredit-Institute oder anderweit bestehende provinzielle Credit-Institute anzulehnen haben.

C. Centralisations-Idee.

Der Gedanke der Centralisation der Landschaften [1]) wurde an sich in seiner Wichtigkeit anerkannt, das Collegium hielt aber denselben zur Zeit zur Ausführung noch nicht für genügend vorbereitet.

---

[1]) Der Gedanke war einerseits zum Ausdruck gelangt in einem Antrage des Rittergutsbesitzers v. Saenger, andererseits in der Enqête des Bundesraths durch den Generallandschaftsrath v. Heyden-Cartlow. (Stenogr. Bericht S. 71—85). Für den Centralisations-Gedanken wurde vor allen Dingen hervorgehoben, dass dadurch eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze, und ein höherer Cours der Papiere, also Realisation einer höheren Baar-Valuta, höchst wahrscheinlich erreicht würden. Das eigentliche Verhältniss aller Pfandbriefe verschiedener Provinzen sei von Hause aus ein durchaus gleiches; gleiche Prinzipien der Sicherstellung der Papiere walteten überall, nur hätten locale Eigenthümlichkeiten, relative Nähe oder Entfernung zu den Hauptgeldmärkten und das allgemeine Wohlstandsverhältniss der Provinzen eine Reihe von Verschiedenheiten, unverschuldet von den weniger günstig situirten Instituten, hineingetragen. Diese Verschiedenheiten würde das Central-Institut beseitigen, ohne die bereits besser situirten Provinzial-Institute zu schädigen, und ohne selbstredend deren Autonomie anzutasten. Die Ausdehnung des Marktes mit der Verstärkung der Sicherheit müsse dem Centralpapiere eine grössere Bedeutung und Begehrtheit vindiziren. — Gegen den Centralisationsplan wurde eingewendet: Nur die ungünstiger situirten Institute würden die Gemeinschaft suchen, um ihre schlechteren Papiere durch die besser coursirenden zu decken. Da aber aus der Mischung aller Pfandbriefe höchstens ein Durchschnittscours sich entwickeln würde, so müsste eine etwaige Hebung der geringeren Papiere nothwendig einen relativen Druck auf die besseren Papiere üben. Würde ein grosses Kapital, event. durch

II. Gruppe.

Hypotheken-Banken (Associationen der Gläubiger).

A. Allgemeiner Gedanke.

Resolution 6. Actiengesellschaften, welche dem Grundbesitz Kapitalien zuführen wollen, ist, soweit es sich mit den all-

---

Actien, als Sicherheitsfonds für das Central-Institut hinterlegt, so müsse dasselbe arbeiten und könne nicht einfach müssig liegen, etwa in Pfandbriefen, denn die Actionäre wollten Dividenden. Schaffe dies Kapital die Dividenden nicht selbst, dann müssten den Provinzial-Pfandbriefen grosse Beisteuern abverlangt werden, welche die etwaigen Vortheile der Centralisation wieder compensirten. Auch bilde sich durch ein derartig selbstständig arbeitendes Kapital eine neue Gefahr für das Institut, Handelskrisen könnten dasselbe mit ergreifen. Die Hypothekenbanken hätten im Kleinen ebenso, wie das projectirte Central-Institut neben den Hypothekenfonds ihre Reserve- und Deckungskapitalien. Dennoch seien die Papiere dieser Banken schlechter im Cours als die Pfanbriefe; der Grund sei eben der, dass dergleichen Institute unwillkürlich in andere Geschäfte hineingerissen würden, und daher nicht so unbestrittene Sicherheit bieten könnten, wie die älteren reinen Pfandbrief-Institute. Die Ursachen des Cours-Unterschiedes der verschiedenen Provinzial-Pfandbriefe seien im Wesentlichen in der Verschiedenheit des Zinsfusses für den Realcredit in den verschiedenen Provinzen zu suchen. Es sei aber unnatürlich, den verschiedenen Landestheilen denselben Zinsfuss verschaffen zu wollen, da die Mannigfaltigkeit der Bedingungen dafür zu gross sei und sich zum Theil unmittelbarer Einwirkung entziehe. Die blosse Einheitlichkeit der zu kreirenden Centralpfandbriefe werde nicht den Cours derselben heraufbringen; die Börsenwelt würde gar bald herauserkennen, dass sich hinter diesen äusserlich gleichen Papieren bessere und weniger gute Papiere versteckten. Das könne nur nachtheilig wirken, und besonders gegen die bereits besser situirt gewesenen Pfandbriefe ungünstig ausfallen. Ein Weltpapier würden die Pfandbriefe nie werden, weil sie kein Speculationspapier seien. Auch die Aufrechterhaltung der Autonomie der Provinzial-Institute würde sich in der Praxis einem Central-Institute der projectirten Art gegenüber als undurchführbar herausstellen. Jemehr das Central-Institut sich festsetze, je dictatorischer würde es auftreten und sein Eigeninteresse im Auge behalten. Schon die Verschiedenartigkeit der Taxprinzipien bei den verschiedenen Landschaften würde einen begründeten Anlass zur Einmischung des Central-Instituts in die Angelegenheiten der Provinzial-Institute abgeben, da eine Garantie seitens des Central-Instituts nur bei einer Gleichmässigkeit der Taxprinzipien bei den Provinzial-Instituten würde übernommen werden können. Auch sei vorauszusehen, dass das Central-Institut, um Verluste zu vermeiden, gegen jede Ausdehnung der Beleihungsgrenzen prinzipiell Widerstand leisten werde. Wenn das Central-Institut wirklich die sämmtlichen Provinzial-Institute aufsauge, so steige mit der Grösse des Geschäftsbezirkes die Unübersichtlichkeit der Detailfragen, und würde event. durch diesen Umstand mancher berechtigte Credit leiden müssen. Wie die angeführte Resolution entnehmen lässt, siegte indessen schliesslich doch der Centralisationsgedanke. Nur hinsichtlich der Modalitäten der Ausführung wurde ein

gemeinen staatlichen Regeln verträgt, die Bestätigung nicht zu versagen.[1])

Resolution 7. Der Erlass gesetzlicher Normativ-Bedingungen, deren Innehaltung eine weitere Concessionirung ausschliesst, (also Hypothekenbankfreiheit mit einem Normativgesetz, ist dem Realcredit für nachtheilig zu erachten.[2])

Beschluss nicht gefasst. Eine Art Verwirklichung erhielt er in einer späteren Periode (21. Mai 1873 Genehmigung des Statuts der Central-Landschaft für die Preussische Staaten).

[1]) Im Allgemeinen wurde zu Gunsten der Hypothekenbanken angeführt, dieselben führten dem Grundbesitz Kapitalien zu und seien in der Lage, ausser ihrer Beleihung sicherer erster Stellen auch den von den Pfandbrief-Instituten unbefriedigt bleibenden Theil des Grundcredits zu decken. Sie könnten höhere Beleihungsquoten anlegen, weil das Actien-Fundations-Kapital die Sicherheit stärke, und sie würden ihrerseits die relative Unsicherheit derselben durch höhere Zinsen und stärkere Amortisation auszugleichen haben. In einer Zeit, welche das Kapital der Privathypothek immer mehr und mehr entführe und auf Entwickelung der lettres au porteur hindränge, sei diese Hülfe eine sehr willkommene und beachtenswerthe. Eine Begünstigung der Bildung vieler derartiger Institute, die durch Concurrenz genöthigt würden, dem Grundbesitz möglichst billige Darlehne zu gewähren, sei eine heilsame Verwaltungs-Maxime, und liege es daher im Interesse der Grundbesitzer, ein befürwortendes Votum für diese Institute einzulegen. Allerdings für mehrere gleichzeitige und concurrirende, da ein einziges ausschliessliches derartiges Institut eine zu grosse Macht des Einflusses übe, durch seinen monopolartigen Charakter zu wuchtig erscheine, und in der Lage sei, zu harte Bedingungen den Creditnehmern aufzuerlegen. Wenn es auch in der Natur der Sache liege, dass diese Genossenschaften der Gläubiger erklärlicher Weise auf Gewinn ausgehen müssten, also theuereren Credit als die Pfandbrief-Institute geben, so würden sie eben überhaupt noch Credit geben, wo die Thätigkeit der Landschaften der Beleihungsgrenze nach entweder aufhöre oder aus speziellen Gründen nicht zur Geltung kommen könne. Die starke Verurtheilung dieser Institute, wie sie dieselbe an einer Stelle der Nordd. Bundes-Enquête-Commissions-Verhandlungen erfahren, könne man nicht theilen, da eine üble Praxis irgend eines bestimmten Institutes den an sich verständigen und nützlichen Zweck dieser Institute überhaupt nicht wegleugnen könne; die Concurrenz sei der naturgemässe Regulator solcher Ausschreitungen und werde sie bald beseitigen.

[2]) Die Commission glaubte aus den Verhandlungen der Enquête-Commission, wie sie der stenographische Bericht brachte, den Eindruck gewinnen zu müssen, dass nach der Tendenz der Majorität der Enquête-Commission die freie, durch spezielle Concession unbehinderte Entwicklung derartiger Realcredit-Institute befürwortet werde, dass mit einem Worte womöglich die volle Bankfreiheit für diese Institute zur Geltung kommen solle. Dieser Grundgedanke erfreute sich nicht der Billigung des Collegiums. Geltend gemacht wurde, Normativbedingungen, als die administrativen Normen für die desfallsigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden seien selbstverständlich nicht zu entbehren; als solche würden sie auch den Zeitverhältnissen entsprechend ohne Schwierigkeit fortentwickelt werden können;

Resolution 8. Ein Staats-Institut für Realcredit hat ebensoviel Bedenken gegen sich, als ein privates Realcredit-Institut, in welches Fonds oder der Credit des Staates hineingezogen würden.[1])

Resolution 9. In Bezug auf die administrativen Normativbedingungen für die Hypothekenbanken empfiehlt sich die Erweiterung der gegenwärtig angenommenen Beleihungsgrenze in denjenigen Fällen, wo solches unbedenklich erachtet, und ein desfallsiger Antrag von der Gesellschaft gestellt wird.[2])

---

während, wenn Normativbedingungen in einem Gesetz publicirt würden, die Beseitigung der im Laufe der Zeit sich herausstellenden Mängel derselben jedesmal einen besonderen legislatorischen Akt erforderlich machen würde. Auch wurde darauf hingewiesen, dass man die Concession einzelner Fälle nach lokalen Rücksichten modifiziren könne; ganz generelle Bedingungen für den ganzen Staat passten unmöglich. Es werde daher die obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses zur Begründung für jeden speziellen Fall räthlich sein. In dem ersteren Sinne, der für die Verwaltung geltenden Normativbedingungen, könne man möglichste Erweiterung derselben befürworten, da wenigstens die Erfahrungen mit den bisherigen, sehr restrictiv gehaltenen keineswegs günstig seien. Der Einwand, dass in freier Concurrenz das Fehlerhafte sich mit der Zeit selbst ausscheiden und überwinden werde, mache den Eindruck einer gewissen Berechtigung. Dieser Kampf des Reellen gegen das Unreelle habe aber die Gefahr, dass er dem ersteren unvermeidlich auf längere Zeit schaden könne. Gerade im Börsenleben müssten oft die sicheren, gut fundirten Papiere unter der Fluth unsicherer Papiere, die man nicht immer fernhalten könne, empfindlich leiden. Das öffentliche Vertrauen auf Creditoperationen, das ja für das Prosperiren dieser Hypothekenbank-Institute unentbehrlich sei, verlange gewisse Garantieen der Controlle, und durch diesen Umstand wirkten dieselben wieder nicht nachtheilig, sondern zum Nutzen der Institute selbst.

[1]) Diese Resolution war insbesondere gegen den bekannten Glaser'schen Antrag (cf. oben S. 153) gemünzt. Gleich der Mehrheit der Stimmen in der Bundes-Enquête-Commission fand auch das Landes-Oekonomie-Collegium keine Gründe, dem Staate die Bildung eines derartigen Staats-Creditinstituts zuzumuthen. Es erachtete es vielmehr als freie Aufgabe des öffentlichen Verkehrs, derartige Schöpfungen in's Leben zu rufen, und konnte ebensowenig eine Betheiligung des Staates mit Geldmitteln oder, was dasselbe wäre, mit irgend welchen Garantieen oder Verbindlichkeiten, welche event. Geldopfer bedingten, gut heissen.

[2]) Die Commission nahm spezielle Kenntniss von den Normativbedingungen, wie dieselben in Kraft waren, und gewann die Ueberzeugung, dass ein Haupthinderniss in denselben die zu enge gezogene Beleihungsgrenze sei. Nähme man an, dass die Hypothekenbanken bedeutende Actien-Kapitalien zusammenbrächten, die als Fundationskapital einen erheblichen Sicherheitsfonds bildeten, so könne man denselben wohl gestatten, ihre Beleihungsgrenzen etwas weiter, als zeither gestattet worden, auszudehnen. Bestimmte Grenzen wurden in dieser Beziehung nicht vorgeschlagen, wohl aber konstatirt, dass die Grenzen zum mindesten über die der Landschaften hinausgehen müssten, da dieser weitergehende Credit gerade das ergiebigste Geschäftsfeld der Hypothekenbanken abgebe. Die Landschaften könnten

C. Centralisations-Idee.

Das Collegium erklärte sich zwar gegen jedes monopolistische Central-Institut, jedoch ohne eine bestimmte Resolution in dieser Beziehung zu formuliren, da es seine Stellung zur Hypothekenbankfrage durch die Resolutionen 6—9 als hinreichend gekennzeichnet fand.[1])

---

aus den oben erörterten Gründen ihre Beleihungsgrenze füglich nicht weiter ausdehnen; die Hypothekenbanken würden diese weitergehende Aufgabe lösen können. Sie müssten sich dann allerdings ihrerseits durch höhere Zinsen und stärkere Amortisationsraten zu decken suchen; dies wäre dann der höhere Gewinn, den die Einlage des grossen Actienkapitals bedinge und der die relative Gefahr einzelner Ausfälle aufwiegen müsse. Spreche man also diesen Papieren die Depositalfähigkeit ab, dann könne man um so weniger dieselben in der eigenen Bestimmung der Beleihungsgrenze zu sehr beschränken. — Ein anderes Hinderniss wurde in der Nichtanerkennung der Depositalfähigkeit der Hypotheken-Obligationen erblickt. In dieser Beziehung wurde angeführt: Die Verleihung dieser Fähigkeit an ein Realcreditinstitut sei allerdings ein in vielen Beziehungen wichtiges Vorrecht; dasselbe könne indess nur solchen Instituten verliehen werden, welche sich mit ihren Beleihungen innerhalb $^2/_3$ des Werthes halten, und ausserdem, wie die Landschaften, durch ihre ganze Organisation die Gewähr längeren Bestehens bieten; überhaupt dürfe daher den Papieren der sogenannten Hypothekenbanken und sonstiger auf Actien gegründeten Unternehmungen die Depositalfähigkeit nicht eingeräumt werden, weil sie über die Zweidrittel-Sicherheitsgrenze hinausstreben, und die wechselnden Verwaltungen dieser Institute niemals diejenigen Garantieen darbieten könnten, welche die landschaftlichen Institute geben.

[1]) In der Alternative, ob es räthlicher sei, das Nebeneinanderbestehen einer Anzahl kleinerer Realcredit-Institute zu begünstigen, oder ein einziges grosses Central-Institut dieser Art, fand sich für das Central-Institut keine Unterstützung seitens der Commission, wie denn auch in den Verhandlungen der Enquête-Commission die Frage der Bildung eines Central-Instituts meistentheils ablehnend beantwortet wurde. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, dass man sich darüber ins Klare setzen müsse, dass die Frage, ob man ein Central-Iustitut ins Leben rufen wolle oder nicht, identisch mit der Frage sei, ob man die alten, wohlbewährten Provinzial-Institute aufrecht erhalten oder zerstören wolle. Es sei mit grösster Bestimmtheit vorauszusehen, dass das Central-Institut in eine concurrirende, also feindliche Stellung zu den Provinzial-Instituten treten würde. Alle Provinzial-Institute würden selbst gegen ihren Willen gewaltsam dem Central-Institut affiliirt werden, denn das letztere würde durch seine bedeutenden Mittel und durch seinen Einfluss an der Börse der Residenzstadt es in der Hand haben, die Course der Pfandbriefe derjenigen Provinzial-Institute zu drücken, welche ihren Eintritt in das Central-Institut verweigerten. Die Bedingungen für den Eintritt in dasselbe würden aber nicht von Macht zu Macht zwischen diesem und den Provinzial-Instituten vereinbart, sondern von dem mächtigeren Institute einfach diktirt werden. Da der Schwerpunct des Central-Instituts im Erwerbe hoher Dividenden liege, müsse naturgemäss der Zweck der Provinzial-Institute, möglichst billigen Credit zu beschaffen, darunter leiden. Der vorangedeutete Missstand könne nur durch mehrere concurrirende Hypothekenbanken ausgeglichen werden, deren Rivalität sie nöthigen

Die Einrichtung einer Central-Hypothekenbank unter staatlicher Leitung nach Analogie der Preussischen Bank für Personal-Credit war schon durch Resolution 8 implicite abgelehnt worden.

III. Gruppe.

Gemischte Vorschläge.

Resolution 10. Es erscheint besonders wichtig, Provinzial-Institute zu begründen, welche die Amortisation aller schon bestehenden Hypotheken (abgesehen von den Pfandbriefen) durch jährliche Abzahlungen und deren Ansammlung mit Zins zu Zinseszins herbeiführen.

Resolution 11. Es liegt im allgemeinen Interesse, die Bildung von sogenannten Umschlagterminen (Hypotheken-Märkten) zu befördern.

Resolution 12. Es empfiehlt sich, die den bestehenden Credit-Instituten (landwirthschaftlichen Pfandbrief-Instituten und Credit-Instituten in den neuen Landestheilen) zustehende Depositalfähigkeit der Pfandbriefe und Obligationen zu belassen,[1]) und daher solche nicht im Wege der Gesetzgebung aufzuheben.[2]) —

Auf die weitere Gestaltung der Verhältnisse hatten diese Resolutionen keinen entscheidenden Einfluss; es beweist dies schon der Umstand, dass in einer der wichtigsten Fragen, der Zulassung oder Ausschliessung einer Central-Hypothekenbank, der Beschluss der Staatsregierung ein Jahr später (cf. § 164) gerade in dem Sinne fiel, der in den Verhandlungen des Collegiums eine entschiedene Verurtheilung gefunden hatte.[3]) —

würde, gleichfalls möglichst billigen Credit zu bieten, um zu ausgedehntester Geschäftsversur zu gelangen. Ein Central-Institut von so kolossalen Dimensionen, das die sämmtlichen Provinzial-Institute absorbire und in gewinnsüchtigem Interesse arbeite, würde bei grossen Schwankungen und Krisen den gesammten preussischen Grundbesitz in Mitleidenschaft ziehen. Die Gefahren, wie die Nachtheile einer monopolartigen Entwicklung sprächen gegen ein Central-Institut. Auch der von Dr. Engel entwickelte Plan einer Preuss. Boden-Creditbank (cf. oben S. 158) erschien nun jetzt auf einmal bedenklich, weil er alle Kriterien eines solchen Central-Instituts an sich trage.

[1]) Hiermit sollte der in der Enquête-Commission hervorgetretenen Neigung zur Entziehung der bestimmten Instituten bewilligten Depositalfähigkeit entgegengetreten werden.

[2]) Resolution 13 und 14 bezogen sich auf die Beförderung majoratartiger Institutionen, Resolution 15 auf Maassregeln gegen betrügerischen Bankerott.

[3]) Dr. Engel hat nicht verfehlt, diese Thatsache a. a. O. S. 345 nicht ohne den Ausdruck einer gewissen Genugthuung zu konstatiren.

Die Resolutionen, welche der volkswirthschaftliche Congress in der Grundcreditfrage während unserer Periode gefasst hat, berühren dieselbe nicht sehr tief.

Der dritte volkswirthschaftliche Congress zu Cöln einigte sich in der Resolution, dass der Staat zur Hebung und Förderung des Real-Credits nichts weiter zu thun habe, und nichts Besseres thun könne, als die Hindernisse hinwegräumen, welche ihn schmälern oder belästigen. Als eines der Haupthindernisse wurde die mangelhafte und schwerfällige Hypothekengesetzgebung bezeichnet.

Der vierte Congress zu Stuttgart (September 1861) ging über die Frage zur Tagesordnung über, von der Erwägung ausgehend, dass eine Reform der deutschen Hypothekengesetzgebung in Aussicht stand und sonst keine Veranlassung vorlag, den Realcredit im Allgemeinen in Deutschland für nicht ausreichend oder für gefährdet zu halten.[1])

Der am 31. August, 1., 2. und 3. September 1868 in Breslau abgehaltene 10. Congress deutscher Volkswirthe beschloss endlich:

1) Es ist nöthig, dass seitens der Staatsregierung Normativ-Bedingungen aufgestellt werden, auf deren Basis sich ohne staatliche Bevormundung, aber auch ohne Privilegien Vergesellschaftungen mannichfachster Art seitens der Interessenten beim Realcredit bilden können.

2) Es bedarf der Reform des formellen und materiellen Hypothekenrechts, wobei das freie Dispositionsrecht der Parteien als Grundlage zu betrachten, einer Vereinfachung des Subhastationsverfahrens[2]), sowie einer Ermässigung des Kosten- und Stempeltarifs.

3) Auf dem Wege der Errichtung von Erwerbs - Gesellschaften zum Zwecke des Kauf- oder Miethhandels mit Immobilien oder der Bewirthschaftung von solchen, könnte in vielen Fällen dem kapitalbedürftigen Techniker das nöthige Kapital, und dem nicht technisch gebildeten Kapitalisten die angemessene Rente verschafft, also der Immobiliar-Creditnoth gesteuert werden. Es muss daher auch solchen Erwerbs-Gesellschaften die Rechtsfähigkeit gleichermaassen wie den zu Zwecken des Waarenhandels, der Bank-, Versicherungs-

---

[1]) Vgl. S. 57—72 der oben S. 108 cit. Verhandlungen.

[2]) Neu geregelt in Preussen durch die Subhastationsordnung vom 15. März 1869.

und Frachtgeschäfte, der Industrie etc. gegründeten Handels-Gesellschaften zugestanden werden.[1])

Hiermit wäre der allgemeine Theil unserer Aufgabe erschöpft, und wir können nunmehr zu der Darstellung der einzelnen in unserer Periode ins Leben gerufenen Grundcredit-Institute übergehen.

§ 164.

Die neuen Grundcredit - Institute in Preussen von 1858—1870.

Wollte man die massenhaften Projecte zur Förderung des Real-Credits, mit welchen die Regierung in unserer Periode überschüttet wurde, nur etwas näher beim Lichte betrachten, so würde man darüber allein ein dickes Buch schreiben müssen. Die Arbeit würde aber wahrlich die Mühe nicht lohnen. Waren es doch vielfach, ja man darf wohl sagen zumeist unberufene Hände, die sich der schwierigen Frage bemächtigten, Leute aus allen Ständen, nur meist nicht solche, die von der Sache ein Verständniss hatten.[2]) So gruppirt sich denn das Hauptinteresse um ein Paar grossartige Projecte der haute finance, welche auch für die staatliche Regelung der Frage die Unterlage abgegeben haben.

Im Einzelnen ist Nachstehendes zu bemerken:[3])

I. Provinz Preussen.

1) Die Zahl der in der Monarchie bestehenden landschaftlichen Creditvereine (7)[4]) wurde in unserer Periode um 4 vermehrt, von

[1]) Die bezüglichen Verhandlungen des Congresses findet man im VI. Jahrg. III. Bde. der Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft und Culturgeschichte. S. 173—194.

[2]) Dies hindert nicht, dass die Vorschläge in der Hauptsache an sich wohlwollend beurtheilt zu werden verdienen; denn auf Erzielung eines Gründergewinns war es nur in Ausnahmefällen abgesehen.

[3]) Hinsichtlich aller einzelnen thatsächlich entstandenen Institute auf die statutarischen Bestimmungen und die Geschäftsresultate näher einzugehen, ist nicht meine Absicht. Es darf in dieser Beziehung auf die bekannten Quellen verwiesen werden. Der Hauptzweck der Darstellung besteht ja darin, ein allgemeines Bild von der gesammten Entwicklung zu geben, und dabei nicht nur zu zeigen, welche Institute sich im Einzelnen gebildet haben, sondern auch, aus welchen Gründen sie zur Entstehung gelangt, bezw. andere zu derselben nicht gelangt sind.

[4]) cf. Bd. I. S. 153 Bd. II. S. 251. Ueber die Pfandbrief-Institute und landwirthschaftlichen Creditvereine in den älteren preussischen Landestheilen vgl. ausser den bereits früher cit. Schriftsteller noch vorzugsweise den oben S. 152, Note 1

denen eines seinen Sitz in der Provinz Preussen aufschlug. Es entstand nämlich die neue westpreussische Landschaft für die von dem Verbande der westpreussischen Landschaft ausgeschlossenen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig auf Grund des Statuts vom 3. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 206).[1]) Vertreten und verwaltet wurde dieselbe von der General-Direction der westpreussischen Landschaft mit dem Vorbehalt der Auflösbarkeit dieses Verhältnisses. Westpreussische Pfandbriefe waren (von der alten und neuen Landschaft) in Circulation am Johannistermin 1869: zusammen 25,495,488 Thlr., ult. Juni 1877 zusammen 132,416,230 M.[2])

2) Am 21. Dez. 1868 erfolgte die Concession des Danziger Hypothekenvereins (Ges.-Samml. 1869 S. 37 f.), speciell bestimmt zur Erleichterung des Realcredits in Danzig, Marienwerder, Elbing, Graudenz und Thorn. Die Concession machte verhältnissmässig geringe Schwierigkeiten.[3]) Der Verein erhielt die Rechte einer juristischen Person und die Ermächtigung, Pfandbriefe zur Beschaffung der zur Beleihung der Grundstücke der Vereinsmitglieder erforderlichen Geldmittel auszustellen. Ausserdem beabsichtigte der Verein, auf Verlangen den Vereinsmitgliedern (auch Nichtvereinsmitgliedern) Privatkapitalien gegen eine Provision von 1/2 pCt. zu beschaffen, und eine Börse, resp. Umschlagstermine zur Hebung des Hypotheken-Credits zu gründen. Dem Institute wurde eine günstige Entwicklung prophezeiht, da der nach der Staats-Gebäude-Steuer angenommene Werth sämmtlicher Gebäulichkeiten in den Eingangs genannten Städten ca. 31 Mill. Thlr. betrug.[4]) Es hatte aber ursprünglich mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da nur geringe Posten 5 procentiger Pfandbriefe mit 90 pCt. placirt werden konnten. Bis ult. 1876 waren gleichwohl für 4,954,650 M. Pfandbriefe im Umlauf.

---

cit. Aufsatz von H. Braemer S. 216—219. Fünf hier mitgetheilte Tabellen geben Aufschluss über den jährlichen Stand der Pfandbriefschuld seit 1805, den periodischen Stand der Pfandbriefschuld in den einzelnen Departements, die Bewegung der Pfandbriefschuld (Eintragungen, Ablösungen), die Zinsrückstände in den Jahren 1810—1865 und den Cours der Pfandbriefe aller Systeme seit 1807.

[1]) cf. H. Brämer a. a. O. S. 219.

[2]) Näheres über den Cours und das Vermögen der Anstalt und darüber, wieviel von den Pfandbriefen auf die neue Landschaft entfielen, bei Saling II. Thl., 5. Aufl. S. 58 f.

[3]) Die erste Anregung erfolgte am 2. Juni 1867. Der wesentliche Inhalt des Statuts findet sich in der Zeitschrift f. Kapital und Rente. Bd. VI. S. 169.

[4]) Näheres bei Saling, Börsen-Papiere II. Thl., 5. Aufl. S. 67.

3) Durch Allerh. Erlass vom 20. Mai 1869 (Ges.-Samml. S. 737) erfolgte die Gründung der Ostpreussischen landschaftlichen Darlehenskasse zu dem Zwecke, den Credit der landschaftlich associationsfähigen Besitzer durch Darlehen auf gewisse Werthpapiere, Eröffnung laufender Rechnungen etc. zu fördern. Die Kasse ist ein Nebeninstitut des Ostpreussischen Pfandbrief-Institutes,[1]) und ist aus dem Vermögen der Ostpreussischen Landschaft dotirt.[2])

4) Abgewiesen wurden von der Regierung:

a) ein im Jahre 1867 zur Sprache gebrachtes Project der Errichtung kleiner Banken im Interesse des Grundbesitzes von Ostpreussen;[3])

b) der Antrag der Commission der Stände des Kreises Johannisburg auf Errichtung einer „Johannisburger Kreishypothekenbank" (vom 28. December 1867);[4])

c) der Antrag auf Errichtung einer Hypothekenbank für Masuren (14. Jan. 1869)[5]); endlich

d) der Antrag auf Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Creditbank der Landwirthe des Netzdistrictes" zu Nakel (30. Mai 1870)[6]).

Der am 27. Juni 1868 in's Leben gerufene Hypothekenmarkt zu Königsberg berechtigte Anfangs zu schönen Hoffnungen, hat aber schon bald zu existiren aufgehört.[7])

---

[1]) cf. Bd. II. S. 153, Ziff. 6.

[2]) cf. Rönne, Staatsrecht der Preuss. Monarchie, II. Bd. 2. Abth. Leipzig 1872 S. 326. Ganz ähnlich liegt das Verhältniss bei der im Jahre 1848 gegründeten Schlesischen landschaftlichen Darlehenskasse (cf. Bd. II. S. 254).

[3]) Die Regierung war der Ansicht, die Initiative dazu sei der Privatindustrie zu überlassen. (24. Jan. 1867.)

[4]) cf. das im Drucke erschienene Statut der Johannisberger Kreis-Hypothekenbank, Johannisburg 1867, und die gleichfalls daselbst (1867) im Druck erschienene „Denkschrift über die im Kreise Johannisburg zu errichtende Kreishypothekenbank, angefertigt im Auftrage des Kreistages von der dazu erwählten Commission." Der am 14. Mai 1868 ergangene Bescheid stützte sich auf das Unzulässige der in Aussicht genommenen Mitverhaftung der Kreiscorporation resp. der bei der Bank nicht betheiligten Gutsbesitzer.

[5]) Die Bank sollte auf dem Genossenschaftsprincip beruhen, die landräthlichen Kreise, welche den alten Gau Masuren bilden, umfassen, und sich durch den Beitritt der in diesen Kreisen angesessenen Besitzer städtischer und ländlicher Grundstücke zusammen setzen. (Ablehnender Bescheid 11. Oct. 1869.)

[6]) Die Regierung anerkannte die Gemeinnützigkeit des Unternehmens, hatte aber gegen den vorgelegten Statutenentwurf eine Anzahl von Bedenken. Das Project wurde alsdann nicht weiter verfolgt.

[7]) Königsberger Ztg. 1870 No. 25.

II. Provinz Brandenburg.

Schon im Jahre 1858 tauchten mehrere Projecte zur Errichtung von Hypothekenbanken in Berlin auf, die aber sämmtlich nicht berücksichtigt werden konnten.[1] Das letztere traf auch bei ein Paar Anregungen aus den Jahren 1859[2] und 1860 zu.[3]

Fruchtbringender war das Jahr 1862; es entstanden hier in Berlin:

1) „Die Preussische Hypotheken-Credit- und Bank-Anstalt, Commandit-Gesellschaft auf Actien. Hermann Henkel“ am 24. April 1862, und
2) „die Preussische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ am 21. Juni 1862. (Ges.-Samml. S. 214.)

Die erstgenannte Anstalt stellte sich zur Aufgabe, die Hebung des Realcredits und des persönlichen Credits sowohl auf dem flachen Lande als in den Städten. Dauer 60 Jahre; Grundkapital 1 Mill. Thaler, am 28. October 1864 auf das Doppelte erhöht. Persönlich

---

[3]) Nicht zur Genehmigung eigneten sich: Der Antrag eines Majors z. D. auf Errichtung einer Berliner Hypothekenbank wegen der Bedenken, zu denen der Statuten-Entwurf Anlass gegeben hatte (5. April 1858); der Antrag eines Hoflieferanten auf Errichtung einer Hypothekenbank mit einem Actienkapital von 500,000 Thlr. unter Emission von unverzinslichen Schuldverschreibungen und Antheilscheinen, die im Falle der Ausloosung mit einer Dividende eingelöst werden sollten. Abweisung am 8 März 1859 ohne Motivirung. — Näheres über einschlägige Projecte in Berlin enthält die Bank- und Handelszeitung 1858 No. 87 und 195. (Hiernach sollte bei einem derselben auch das Haus Mendelsohn betheiligt sein). Zu den Acten wurde geschrieben der im März 1858 von einem Rechnungsrath a. D. überreichte Plan zur Errichtung eines Staats-Renten- und Hypotheken-Institutes zu Berlin.

[2]) Keinen Erfolg hatte z. B. die Anregung eines Berliner Kaufmanns, betr. die Gründung einer Hypothekenbank für Berlin. In Regierungskreisen herrschte damals eine Zeit lang die Anschauung vor, der einzige Weg, dem creditbedürftigen städtischen Grundbesitzer zu Hilfe zu kommen, sei in der Verfolgung von Hypotheken-Versicherungs-Projecten zu finden. cf. auch das Bremer Handelsblatt 1859 S. 265.

[1]) Der Antrag mehrerer Berliner Banquiers auf Errichtung einer Hypotheken-Versicherungs-, Spar- und Leihbank wurde ablehnend beschieden, weil die Regierung auf die Grundbedingungen, soweit sie auf das Privilegium der Noten-Emission und darauf gerichtet waren, dass die von der Gesellschaft zu emittirenden verzinslichen lettres au porteur Depositalfähigkeit besässen, nicht eingehen zu können erklärte.

haftender Gesellschafter war ursprünglich blos der Banquier Hermann Henkel. Gründerechte waren nicht festgesetzt. Das Hypothekengeschäft trat bei dieser Bank sehr bald in den Hintergrund. Ihre Schöpfung ist die demnächst aufgeführte, 1864 concessionirte Preussische Hypothekenbank in Berlin.[1])

Die Preussische Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft stellte sich zur Aufgabe die Hebung und Förderung des Realcredits durch Versicherung hypothekarischer Forderungen und durch Vermittlung hypothekarischer Darlehen. Behufs Nutzbarmachung flüssiger Geldmittel erhielt sie das Recht zum Betriebe von Bankgeschäften in soliden Grenzen.[2]) Dauer: 100 Jahre. Grundkapital ursprünglich 2,500,000 Thlr., seit 1. Jan. 1867 verdoppelt. Das dabei erzielte Agio von 189,047 Thlr. floss in den Reservefonds. Zur Beseitigung der Schwierigkeit, für kleine Kapitalien eine sichere hypothekarische Anlage zu finden, führte die Anstalt sogen. Hypotheken-Antheil-Certificate, d. i. eine Art Pfandbriefe ein, welche auf der Grundlage ihrer darin speciell verzeichneten Hypothekenforderungen auf den Namen ausgefertigt wurden; ferner emittirte sie für einen Theil ihrer Hypothekenforderungen, um alle mit dem Besitze von Hypotheken-Instrumenten verbundene Sorgen und Belästigungen zu beseitigen, ohne die damit verbundenen Vortheile zu vermindern, sogen. Hypotheken-Depotscheine, endlich auch noch zeitweise 4 procentige Hypotheken-Prämienscheine. In allen diesen Zweigen war aber

---

[1]) Das Statut der Bank ist vollständig abgedruckt bei Rudolph Meyer a. a. O. No. XXXVI.; der Geschäftskreis bei H. Brämer a. a. O. S. 227, daselbst auch die Geschäftsergebnisse Ende 1863. Vgl. ferner Saling, 4. Aufl. S. 373. Am 15. April 1873 nahm die Bank laut Beschluss der Generalversammlung vom 5. April desselben Jahres die Firma an: „Preussische Bankanstalt, Henkel, Lange, Commandit-Gesellschaft auf Actien" an. Reduction des Kapitals durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. November 1875. Austritt Lange's auf Beschluss der Generalversammlung vom 6. December 1875. Die Bank ist, wie Saling (5. Aufl. S. 330) bemerkt, nicht officiell, aber factisch seit Oct. 1877 in Liquidation in Folge des Sturzes der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern. Der persönlich haftende Gesellschafter stellte sein Privatvermögen zur Disposition. Dividende pro 1862 bis 1870: 6, 6, 7, 7, 6, 5½, 6, 6½, 5. Cours 1863 bis 1866: 105, 104, 105 Br., 104, seitdem nicht mehr notirt.

[2]) Das ursprüngliche Statut findet sich vollständig abgedruckt in dem Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam 1862, Beilage zum 32. Stück. Revidirtes Statut Allerh. bestätigt am 10. Febr. 1868 (Ges.-Samml. S. 112) im selben Amtsblatt 1868, Beilage zum 15. Stück.

ult. 1869 der Geschäftsverkehr kein sehr erheblicher (im Ganzen blos 1,728,809 Thlr. im Umlauf).[1])

Im Mai 1863 sondirte das Bankhaus Gerson Bleichröder die Regierung über ihre Geneigtheit zur Concessionirung einer Preussischen Bodencreditbank. Die Grundzüge dieses Unternehmens sollten die in der Denkschrift des Geh. Regierungsrathes Dr. Engel, „Der Grundcredit und das Kapitalbedürfniss des Grundbesitzes, befriedigt durch eine Preussische Bodencreditbank“ entworfenen Normen[2]) einer derartigen Bank bilden, und es beruhte demnach das Project auf einer unmittelbaren Verbindung des Hypotheken-Versicherungs- und des Lebensversicherungs-Geschäftes mit den Creditbank-Geschäften. Die Bodencreditbank sollte gegen Verluste bei ihren Darlehens-Geschäften dadurch Schutz finden, dass die Darlehensnehmer die ungenügende Realsicherheit durch die Hypotheken-Versicherung, die ungenügende Personalsicherheit durch die Lebens-Versicherung zu ergänzen hatten. Diese Versicherungen sollten, bezw. konnten bei den für Realcredit-Versicherung resp. Lebensversicherung bestimmten Abtheilungen bei der Bank selbst genommen werden.

Damit war aber der Zweck der Sicherstellung des Darlehensgebers verfehlt, da diese nur dann Werth besitzt, wenn nicht der letztere selbst, sondern eine dritte Person das Risico der Versicherung zu tragen, und eintretenden Falles die Versicherungssumme zu zahlen hat. Die Regierung erachtete es deshalb für nöthig, dass in dem Projecte eine Scheidung der einzelnen Abtheilungen der Bodencredit-Bank in der Art in Aussicht genommen werde, dass den Gesellschafts-Gläubigern gegenüber nur jede Geschäftsbranche für sich mit ihrem besonderen Vermögen haftbar sein solle; eine derartige Sonderung der demselben Rechtssubjecte zugehörigen Vermögenstheile den Gläubigern gegenüber sei aber durch statutarische Vorschrift mit rechtlicher Wirkung nicht herzustellen. Jeder Gläubiger der Gesellschaft würde

---

[1]) Ult. 1877 gab es ungekündigte Hypotheken-Antheil-Certificate 1,089,600 M. Das Nähere über die einzelnen Papiere findet man bei Saling, 4. Aufl S. 400; 5. Aufl. S. 143. Ausserdem sind noch zu vergleichen: Hübner, Jahrb. VIII. (1863) S. 143 (Gründung); die Zeitschrift f. Kapital und Rente, Bd. I S. 15 (Gründung), Bd. II. S. 151 (Certificate), Bd. V. S. 74 (Prämienscheine); Braemer a. a. O. S. 226 (Bericht pro 1864). Bei Rudolph Meyer findet sich das Institut nicht aufgeführt. Dividende pro 1863—1870: 8, 10, 11 1/5, 12, 10, 9 1/5, 10, 10 1/5 pCt. Cours ult. 1863—1870: 108 1/2, 108 3/4, 114 1/2, 109 1/2, 109 1/2, 106 1/2, 107 1/4, 106 1/4; ult. 1878: 86,60 pCt.

[2]) cf. oben S. 158.

vielmehr ohne Rücksicht auf die statutarische Tendenz der Geschäftsbranchen befugt sein, aus dem Gesammtvermögen der Gesellschaft seine Befriedigung zu suchen. „Es folgt hieraus einerseits, dass die bei der Bodencreditbank selbst genommene Versicherung als Deckungsmittel für die von derselben Gesellschaft gewährten Darlehen nicht gelten kann, sowie andrerseits, dass eine in Folge der gewagten Versicherungsgeschäfte eingetretene Insufficienz des Vermögens der betreffenden Abtheilungen zugleich den Bestand der übrigen Abtheilungen, insbesondere der Grundcreditabtheilung gefährden, und die Sicherheit der von der letzteren ausgegebenen Obligationen au porteur alteriren würde.“ Dies die Erwägungen, aus welchen die Regierung die beabsichtigte Ausdehnung der Thätigkeit des projectirten Boden-Creditinstitutes auf Versicherungsgeschäfte nicht für zulässig erachtete.[1])

Das Jahr 1864 brachte die Normativbedingungen, und mit ihnen bezw. auf Grund derselben für Berlin:

1) die Erste Preussische Hypotheken-Actiengesellschaft (2. Mai 1864), und
2) die Preussische Hypotheken-Actienbank (18. Mai 1864).

Zu 1) Die „Erste Preussische Hypotheken-Actien-Gesellschaft“ war eine David Hansemann'sche Schöpfung. Gewohnt, nur in den allergrossartigsten Verhältnissen zu arbeiten, vollzog sich unter seinen Händen am 25. Juni 1862 das Statut zu einer Bank, welche bei einem Grundkapital von 10 Millionen Thalern für 200 Mill. Thlr. Hypothekenbriefe ausgeben wollte. Die Beschlussfassung über das Hansemann'sche Project ging nicht so rasch von Statten, als das Gründungs-Comité es hoffte und wünschte, und so sah sich denn dasselbe zu mehrfachen Gesuchen um Beschleunigung der Angelegenheit veranlasst. Dabei unterliess dasselbe nicht, geltend zu machen, das vorgelegte Statut sei allgemein als die beste Lösung einer der schwierigsten Fragen anerkannt worden; den besten Beweis hiefür gebe der Umstand, dass nach dem Vorbilde dieses Statuts bereits 1862 in Frankfurt am Main sowohl wie in Meiningen eine Gesellschaft gebildet und concessionirt wurde, und dass in Oesterreich in gleicher Weise vorgegangen werde.[2]) Am

---

[1]) Bedenken wurden überdies auch aus der beabsichtigten Massenemission von Pfandbriefen (bis auf den Betrag von 25 Thlr. herab) abgeleitet.

[2]) cf. Berl. Börsen-Ztg. 1863, Circular der Preuss. Hypotheken-Gesellschaft. betr. die Verhandl. wegen Concessionirung der Gesellschaft. Kritik des Bescheides

2. Mai 1864 verkündete endlich die Gesetz-Sammlung die Genehmigung des Statuts, und die Verleihung des Privilegiums der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Hypothekenbriefen an die Gesellschaft. (Ges.-Samml. S. 241—268.) — Zweck der Gesellschaft: die Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Betrieb solcher Geldgeschäfte, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern und zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. Dauer des Privilegiums 100 Jahre; Grundkapital 1 Mill. Thlr., bis 10 Mill. erhöhbar; Gründerrechte ausgeschlossen, Pfandbriefmaximum der zehnfache Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals. Zur Wahrung des staatlichen Aufsichtsrechtes wurde ein staatlicher Commissar bestellt. — Die grossen Erwartungen, welche gerade an diese Bank, und zwar um deswillen geknüpft wurden, weil die Discontobank hinter ihr stand, haben sich nicht erfüllt. Sie ging zwar alsbald mit der Emission $4^1/_2$ procentiger Pfandbriefe vor, konnte aber bis Ende 1867 nur den verhältnissmässig geringen Betrag von 920,825 Thlr. in Umlauf setzen. Sie hat bekanntlich später (22. April 1872), nachdem sie die erbetenen Geschäftserleichterungen von dem Staate nicht erhalten hatte, (cf. oben S. 168) liquidirt.[1])

Zu 2) Die Preussische Hypotheken-Actienbank erhielt in ihrem Statute (Ges.-Samml. S. 285—312) fast ganz dieselben Rechte und Einschränkungen, wie das Hansemann'sche Institut. Der Wortlaut der einzelnen Paragraphen ist in den wesentlichen Puncten derselbe;[2]) insbesondere trifft dies zu hinsichtlich der oben angeführten Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft, ihren Zweck, der Höhe ihres Grundkapitals, des Pfandbriefcontingents, der Schranken des Geldverkehrs, der Bestellung und der Rechte des Aufsichtscommissars etc.; Gründerrechte nicht vorhanden. — Auch der Blüthe

vom 26. Juni 1863 in Sachen der Preuss. Hypotheken-Gesellschaft. l. c. No. 332. cf. auch die Ostsee-Ztg. 1863 No. 258, 268, 270, 282, 290, 294, 300, 306, 310, Ein neues Hypothekenbankproject.

[1]) Ueber das Institut sind noch zu vergleichen: die Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. II. S. 150 (Gründung), Saling, 1. Aufl. 1871 S. 314, 4. Aufl. S. 399: Braemer a. a. O. S. 227 (wesentlicher Inhalt des Statuts und Geschäftsbericht pro 1866). Die Generalversammlung vom 28. Juni 1869 ermächtigte die Verwaltung, von den emittirten Actien 500,000 Thlr. bis zum Pari-Course anzukaufen. Die Pfandbriefe wurden per 19. Juni 1873 gekündigt. Rente von 1864—1871: 6, 7, $4^3/_4$, $4^3/_4$, $5^3/_4$, $6^1/_2$, $5^1/_2$, $5^1/_4$ pCt. Cours der Actien ult. 1864—1871: 100, $102^3/_4$, 96, 94, 90, 93, 95, 96. Liquidationsquote: 101 pCt.

[2]) National-Zeitung 1863, 2. Beiblatt No. 143, Vergleichung des Hansemannschen und Stolberg'schen Statutenentwurfs einer Hypotheken-Gesellschaft resp. Bank

dieser Bank standen zu Anfang die Normativbedingungen und zwar so hindernd im Wege, dass sie die Lust zum Weiterarbeiten schliesslich verlor, und im October 1869 ihren Bestand von ca. 500,000 Thlr. unkündbarer Hypotheken an die Preussische Boden-Credit-Actienbank verkaufte.[1]) Ihr Wiedereintritt in das Geschäft datirt erst aus einer späteren Periode (1872).

Am 13. März 1865 beantragte ein aus den bedeutendsten Finanzgrössen zusammengesetztes Comité[2]) die Begründung einer „Preussischen Agricultur-Actien-Gesellschaft" in Berlin. Zweck derselben sollte sein die Hebung der Bodencultur, wozu dieselbe das Recht in Anspruch nahm, Grundeigenthum zu erwerben und zu veräussern, Meliorationen und landwirthschaftliche Anlagen auszuführen, Bau-, Kauf-, Rechts-, Mieths- und Lieferungs-Verträge abzuschliessen, sowie alle (!) zu ihrem Zwecke dienlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, namentlich auch Darlehen aufzunehmen und auf ihren Grundbesitz Hypotheken zu bewilligen. Das Grundkapital war zwar nur auf 2 Millionen Thaler angesetzt,[3]) es sollte aber auf 5 Million erhöht werden können Das Gesuch wurde am 9. Juli 1865 ohne Angabe von Gründen abgewiesen. Maassgebend war aber hierbei die Befürchtung, dass das Grundeigenthum der Speculation unterworfen, dass die Verwaltung des Unternehmens im Interesse einer reichen Ausbeute für die Actionäre auf die Zerstückelung des Grundbesitzes bedacht sein werde, und dass das Institut so eine Tendenz annehmen könnte, welcher die Staatsregierung, wenigstens für gewisse Districte entgegentreten zu sollen glaubte. Jene Gefahr wurde um so weniger unterschätzt, je mehr es der Gesellschaft durch das ihr zu Gebote stehende Kapital und durch die Befugniss, Hypotheken zu erwerben,

---

[1]) Näheres über das Institut findet man bei H. Brämer a. a. O. Seite 227 (wesentlicher Inhalt des Statuts und Bericht pro 1865), Zeitschrift für Kapital und Rente II. 150 (Gründungsnotiz), III. 144 (2. Actien-Emission) Saling, 4. Auflage. S. 394 f., 5. Auflage S. 138 f., Rentabilität für 1865—1870: 5, 4¾, 4½, 4½, 4⅛, 4½; Cours ult. 1864—1867: 100½, 100, —, 100, ult. 1877 (nach der Reorganisation) 127,50 pCt.

[2]) Darunter M. C. v. Rothschild, Commercienrath Gerson Bleichröder, A. Hansemann (in Firma Direction der Disconto-Gesellschaft), Geh. Commercienrath Oppenheim in Cöln, Banquier Conrad (in Firma Berliner Handelsgesellschaft).

[3]) Namentlich war an eine Betheiligung des Kgl. Kronfideicommisses event. der Seehandlung gedacht. Die Verwendung allgemeiner Staatsfonds wurde aber nicht in Anspruch genommen.

ermöglicht worden wäre, eine gewisse Herrschaft über den kleinen oder mit nicht ausreichenden Mitteln betriebenen, resp. verschuldeten Grundbesitz auszuüben.

Aus dem Jahre 1866 ist nichts von Bedeutung zu berichten;[1]) dafür trat die Frage aber im folgenden Jahre um so mehr in den Vordergrund. Den Anstoss gaben dieses Mal die Direction der Discontogesellschaft[2]) und das Bankhaus Bleichröder, welche im Januar dem Königl. Staatsministerium eine Denkschrift vorlegten, worin sie die Begründung eines Institutes in Anregung brachten, welches ausschliesslich dem Realcredit dienen, und demselben wirksame Hilfe gewähren sollten. Erfahrungsgemäss, so heisst es in dem Promemoria, haben die Normativbestimmungen vom 23. Juni 1863 nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt; denn diejenigen Gesellschaften, welche sich auf Grund derselben constituirten, konnten im Verhältniss zu der gestellten Aufgabe nur zu einem unbedeutenden Wirkungskreis gelangen,[3]) und sahen sich bald, Angesichts der dringenden Noth des Hypothekenmarktes, zur völligen Unthätigkeit gezwungen, da eine weitere Emission von Pfandbriefen unter den gegebenen beschränkenden Bedingungen unmöglich war. Soll ein Institut wirksam diesen Zweck erfüllen, soll es seinen Geschäftskreis nach allen Provinzen ausdehnen, soll es ein Regulator für den Zinsfuss im Hypothekenmarkt werden, so kann es nur ein mächtiges Institut, mit einem grossen Grundkapital als Betriebsfond ausgerüstet sein; aber auf der anderen Seite muss dasselbe auch auf solcher Grundlage beruhen, dass ihm die Heranziehung des weiteren Kapitals durch Ausgabe von Pfandbriefen au porteur so viel wie möglich erleichtert wird. Will der Staat ein mächtiges Institut zur Hebung des Realcredits, so kann

---

[1]) Eine anonyme Eingabe an das Handelsministerium befürwortete die Errichtung einer staatlichen Hypothekenbank, wozu sich, wegen des Vertrauens zu der Regierung eine Unmasse Actionäre finden würde. Desgleichen wurde am 3. Juni 1866 dem Minister-Präsidenten eine Petition überreicht, in welcher ca. 1000 Grundbesitzer Berlin's, deren Häuser einen Feuercassenwerth von über 20 Million Thaler repräsentirten, die Bitte um Errichtung einer Staats-Hypothekenbank für Berlin aussprachen. Der Antrag wurde später nicht weiter verfolgt. Vergl. auch die National-Zeitung 1866 No. 603, 1. Beilage, Verhandl. der volkswirthschaftlichen Gesellschaft über hypothekarischen Credit.

[2]) Wie aus einer Vorstellung vom 13. März 1867 hervorging, hatten das Haus A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und das Haus S. Oppenheim jun. & Comp. in Köln ihre Mitwirkung zur Ausführung des gedachten Projectes zugesagt.

[3]) Vgl. oben S. 188f.

er nicht umhin, demselben diejenigen Bedingungen einzuräumen, welche zu einer gedeihlichen Entwicklung unerlässlich sind. Es sei in dieser Beziehung auf das Beispiel des Credit-foncier in Frankreich verwiesen, welcher vor 13 Jahren mit einem Grundkapital von 60 Millionen Fr. errichtet, sich heute zu einem der mächtigsten und solidesten Credit-Institute von Europa emporgehoben hat.[1]) Für ein Preussisches Central-Institut für den Realcredit stehe als Haupterforderniss zur erspriesslichen Entwicklung desselben die Gewährung der Depositalfähigkeit obenan. Im engsten Zusammenhange damit ergebe sich, dass die Königl. Staatsregierung die Controle der Obligationen-Emission nicht als Recht, sondern als Pflicht ausübe, sei es durch den Staats-Commissarius in Form einer Beglaubigung, oder sei es durch Mitglieder der Verwaltung, welche, von der Königl. Staatsregierung ernannt, ähnlich wie beim französischen Credit-foncier, einen hervorragenden Einfluss auf die Geschäftsleitung haben, und die auszugebenden Obligationen mit vollziehen. Diese Controlpflicht fördert die Verwerthung der Obligationen im Interesse des Realcredits, und um so eher ist die Einführung derselben zu wünschen, als bei der streng soliden Verfassung, worauf das Central-Institut für den Realcredit beruhen soll, die Verantwortlichkeit einer derartigen Controle keine Bedenken erregen wird.

Wenn gleich diese Anregung zunächst ohne thatsächlichen Erfolg war — ein förmliches Gesuch um Erwirkung der Concession war damit ohnedem nicht verknüpft — so gab sie doch der Regierung zu reiflichen Erwägungen Anlass, und sie leistete der Idee, die drei Jahre später in der Preussischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft ihre Verkörperung fand, gewiss nicht unerheblich Vorschub.[2])

---

[1]) Zur Begründung des Credit-foncier bewilligte der Staat, wie die Eingabe weiterhin bemerkt:

1) eine Einrichtungssubvention von 10 Million Fr.;
2) die öffentliche Beglaubigung der von dem Institut zu emittirenden Obligationen;
3) die Befugniss, hiervon eine Serie in Prämien-Obligationen zu emittiren;
4) die Zulassung der Obligationen zu allen in den allgemeinen Begriff der Depositalfähigkeit fallenden Kapitalanlagen;
5) die Auswerfung eines Maximalbetrages in dem jährlichen Finanzgesetz, welchen die Generalstaatscasse zur Anlage in Obligationen des Credit-foncier anwenden darf.
6) Die Befugniss zu einem abgekürzten Sequestrations- und Subhastationsverfahren, welches die Rückzahlung einer fälligen Forderung des Instituts mit allen Formalitäten binnen längstens 3 Monaten sichert.

[2]) Die Tagespresse des Jahres 1867 hatte sich lebhaft mit der Realcreditfrage

Noch ein anderes grösseres Project beschäftigte übrigens die Regierung im Jahre 1867. Im August dieses Jahres legte nämlich der Rechnungsrath und Gutsbesitzer Ludwig Bernhard der Regierung den Entwurf zu dem Statut einer Norddeutschen Städte-Hypotheken-Bank vor, und bat, so viel als irgend möglich dazu beitragen zu wollen, dass im Hinblick auf Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Bestätigung des Statutes für ganz Norddeutschland erfolgen möge. Für die Bank wurde ein unverhältnissmässig

---

beschäftigt. Vgl. die Börsen-Zeitung 1867 No. 98 und 100. Die schwierige Lage des Immobiliar-Credits und die für die Bodencreditgesellschaften zu erlangenden Zugeständnisse; No. 128. Besprechung des ablehnenden Bescheides auf die Vorstellung vom 10./11. in Bezug auf das Hypothekenwesen; Norddeutsche Allgem.-Ztg. 1867 No. 83. Die Ausdehnung der Pfandbrief-Institute auf städtische Grundstücke, (ein aus dem Handelsministerium stammender offiziöser Artikel); Norddeutsche Allgemeine-Ztg. 1867 No. 98. Mobilisirung des Realcredits; Schlesische-Zeitung 1867 No. 481. Der Realcredit und die deutsche Grundcreditbank zu Gotha (durch letztere die Frage gelöst); Kreuz-Ztg. 1867 No. 295. Petition der landwirthschaftlichen Vereine Neupommern's etc. an S. Maj., betr. Hypotheken-Ordnung und Hypothekenbank; Schlesische-Ztg. 1867 No. 574 (1. Beil.). Zur Personal- und Realcreditfrage, die deutsche Grundcreditbank in Gotha löst sie; Kreuz-Ztg. 1867 No. 293 Beilage. Gesetzentwurf Glaser etc. wegen Hypothekenbanken; Kreuz-Ztg. 1867 No. 305 Beil. Glaser's Staats-Grundcreditbank, Kritik des betr. Gesetzentwurfs; National-Zeitung 1868 No. 3. Die Creditnoth der Grundbesitzer nicht zu verwechseln mit dem Creditbedürfniss des Grundbesitzes (Breslauer Personal-Credit-Institut); Ostsee-Zeitung 1867 No. 598 und 602. Förderung des Realcredits durch Staats- oder Selbsthilfe (Besprechung der Gesetzentwürfe von Lehndorff und Glaser, gegen das Prinzip der Staatshilfe); Börsen-Ztg. 1867 No. 410. Wie die Gründung von Hypothekenbanken zu befördern, solche fehlen in Preussen; Bank- und Handels-Ztg. 1867 No. 245. Schreiben des Comité's der städtischen Hypothekenbank für Norddeutschland an die Mitglieder des Bundesraths; Börsen-Ztg. 1867 No. 414. Ueber die Grundsätze des Ministeriums, betr. Hypothekenbanken, Folgen derselben: Börsen-Ztg. 1867 No. 460 und 1. Beilage. a) Kritik des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung von Hypotheken-Banken. In der Beilage der Gesetzentwurf. b) Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen der Grundbesitzer; Norddeutsche Allgem.-Ztg. 1867 No. 233. Kritik des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung von Hypothenbanken: Börsen-Ztg. 1867 No. 488. Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen der Grundbesitzer an den Reichstag; Schlesische-Ztg. 1867 No. 477 und 479 1. Beilage. Ueber Reform des Hypotheken-Wesens als Aufgabe des Norddeutschen Bundes: Kreuz-Ztg. 1867 No. 250. Zur Hypotheken-Frage. (Für die Vorschläge Bekker); Schlesische-Ztg. 1867. Der Realcredit und die Hypotheken-Banken; Börsen-Ztg. 1867 No. 599. Klage, dass in der Hypothekenfrage nichts geschieht; Ostsee-Ztg. 1867 No. 220. Der Realcredit und das Herrenhaus; National-Ztg. 1867 No. 57 1. Beilage. Freigebung des Hypotheken-Zinses, unerlässliche Bedingung; No. 71 1. Beilage. Vortrag von Schulze-Delitzsch über Realcredit- und Hypotheken-Verfassung; Vossische-Ztg. 1867 No. 27 1. Beilage. Entwurf für einen Verein zur Beschaffung gekündigter Hypotheken Berlins.

hohes Actienkapital (30 Mill. Thlr.), und noch grössere Privilegien in Anspruch genommen. So sollte dieselbe beispielsweise das Recht geniessen, Depositen und Pupillengelder von den Staats-Behörden gegen entsprechende Verzinsung in Empfang zu nehmen, Hypothekenbanknoten auf den Inhaber bis zum Betrage von 25 Millionen Thaler in Umlauf zu setzen,[1]) und Pfandbriefe zu 5, $5^1/_2$ und 6 pCt. im Gesammtbetrage von 30,000,000 Thaler auszugeben. Auch dies Gesuch wurde abgewiesen (21. December 1867).[2])

Im Jahre 1868 wurde die Zahl der in Berlin domicilirenden Grundcreditinstitute um drei vermehrt. 1) Zunächst erwirkte der Landrath z. D. Alfred Jachmann unterm 21. December 1868 (Ges.-Samml. S. 121—152) die Concession für die „Preussische Boden-Credit-Actien-Bank in Berlin“ mit dem Vorrechte der Ausgabe von Inhaber-Papieren, und zwar verhältnissmässig ohne Schwierigkeiten. Dauer: 100 Jahre, Grundkapital 500,000 Thlr., thatsächlich bis Mai 1870 auf 1 Million erhöht, und erhöhbar auf 5 Mill. Thaler. Zweck und Geschäftskreis fast buchstäblich derselbe wie bei der Hansemann'schen Bank. (cf. S. 187). Pfandbriefmaximum ursprünglich bis zur 10fachen Höhe des eingezahlten Actienkapitals.[3]) Staatliches Aufsichtsrecht war vorbehalten, von der Bestellung eines

---

[1]) Man vgl. die im Drucke erschienene Schrift: Entwurf zu dem Statut der Norddeutschen Städte-Hypotheken-Bank von Ludwig Bernhard, Berlin 1867. Die vorgeschlagene Deckung war bei Weitem nicht ausreichend, indem bloss $^1/_6$ des Bankkapitals in baarem Gelde vorhanden sein sollte. Die Noten sollten ferner bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden. Bezeichnend war die Bestimmung in § 21 des Statuts: „Unter misslichen Zeitverhältnissen können, auf Beschluss des Verwaltungsraths der Bank, die Fälligkeitstage zur Einwechselung der Banknoten gegen baares Geld bei den Cassen der Bank auf alle Montage des Jahres vertheilt werden.“

[2]) In dem Bescheide des Handelsministers heisst es: „Die meisten der zahlreich in Anspruch genommenen Privilegien, namentlich die Emission von Banknoten können in der beantragten Weise nicht bewilligt werden. Auch für die Pfandbriefe, welche ausgegeben werden sollen, würde es, wenn die in dem Statuten-Entwurfe bezeichnete Beleihungsgrenze zugegeben werden sollte, jeder ausreichenden Sicherheit fehlen.“ Vergl. die Norddeutsche Allgemeine-Ztg. 1867 No. 107. (Aus den Statuten der Norddeutschen Städte-Hypothekenbank) und die Schlesische-Ztg. 1867 No. 236. Zur Hypothekenfrage der Städte Norddeutschland's (zu Gunsten der Norddeutschen Städte-Hypothekenbank).

[3]) Am 30. September 1870 waren von unkündbaren Hypothekenbriefen bloss 1,896,490 Thaler begeben, kündbare Hypothekenbriefe noch gar nicht; ult. 1877 waren im Umlauf: 79,477,900 Mark.

Aufsichtscommissars wurde indessen zunächst mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Norddeutsche Bundesgesetz Abstand genommen. Gründerrechte nicht vorhanden. Im October 1869 übernahm sie von der damals in Auflösung begriffenen Preussischen Hypotheken-Actienbank (cf. oben S. 189) ca. 500,000 Thaler unkündbare Hypotheken, welche der der Gesellschaft vorgeschriebenen Beleihungsgrenze entsprachen. Die Bank wurde während unserer Periode solide verwaltet, gerieth dafür aber später vorübergehend auf schlimme Abwege.[1])

2) Die Norddeutsche Grundcreditbank, Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin gleichfalls am 21. December 1868 auf 100 Jahre concessionirt (Gesetz-Sammlung S. 1068), hatte zum Zweck die Erleichterung der Befriedigung des Grund-Credit-Bedürfnisses durch Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen feste Prämien, sowie durch Heranziehung von Kapitalien für den Grundcredit und Vermittelung hypothekarischer Darlehen. Grundkapital zunächst 500,000 Thlr. (auf 5 Millionen Thaler erhöhbar), Gründerrechte nicht vorhanden. Aufsichtsrecht der Staatsregierung vorbehalten; von den auf Namen lautenden Hypotheken-Antheilscheinen circulirten im Herbst 1870 bloss ca. 80,000 Thlr.[2]) Ausserdem hatte sie anfänglich bis Mai 1873 auch Hypotheken-Depotscheine im Verkehr, die den Zweck hatten, dem Gläubiger die mit dem Besitze von Hypotheken-Documenten verbundenen Sorgen und Belästigungen abzunehmen. Das Privilegium zur Ausgabe von Inhaberpapieren erhielt die Bank nicht. Die Emission auf den Namen lautender Pfandbriefe gehört erst einer späteren Periode (1875) an.[3])

---

[1]) Eine Schöpfung dieser Bank ist bekanntlich die später berüchtigte Preuss. Credit-Anstalt. — Näheres über das Institut findet man bei Rudolph Meyer No. XXXI. (Statut vom 20. August 1868. Rubrik Historisches: „Der riesige Umfang, welchen das Geschäft dieser Bank allmählig angenommen, zwang sie zu einer Vermehrung des Grundkapitals von 1—5 Million Thlr. Die Bank betheiligte sich an vielen Gründungen.“) Sehr ausführliche Notizen über die späteren Schicksale der Bank bei Saling 4. Auflage S. 375—385 und 5. Auflage Seite 124, Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. VI. S. 171. (Wesentlicher Inhalt des Statuts). Rentabilität 1869: 7 pCt., 1870 8¼. Cours ult. 1870 107½ Br., 1877: 99,60 pCt. G.

[2]) ult. 1877 waren im Umlauf 6,803,925 Mark, Pfandbriefe 6,034,500 Mark.

[3]) Das ursprüngliche Statut mit dessen Nachträgen findet man bei Rudolph Meyer a. a. O. No. XXXV. (Bilanz pro 1871 und Suppl. I. Bericht pro 1872). Vergl. ferner Saling, 4. Auflage S. 278—283, 5. Auflage S. 100. Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. VI. S. 246. (Wesentlicher Inhalt des Statuts). Rente 1869: 0, (24,732 Thlr. Defizit), 1870: 4 pCt. Cours ult. 1872: 110½, 1877: 86,75 G.

3) Die Bedrängniss, in welcher sich in der Mitte der sechsziger Jahre die Grundbesitzer von Berlin selbst in Betreff der Unterbringung erster Hypotheken befanden, veranlasste schliesslich zu Anfang des Jahres 1867 den Magistrat, die Sache, die schon so vielen nicht geglückt war, selbst in die Hand zu nehmen.[1]) Zu diesem Behufe regte derselbe die Begründung eines Vereins von Grundeigenthümern an, welcher unter dem Namen Berliner Pfandbrief-Institut durch Gewährung von Hypotheken-Darlehen mittelst Emission von Pfandbriefen den Realcredit erleichtern sollte. Das Institut beabsichtigte keinerlei Speculationen zu Gunsten der Unternehmer. Es war ausschliesslich zum Vortheile der Grundbesitzer bestimmt. Jeder etwaige Erwerb sollte nur dem Verbande, resp. den zu demselben gehörigen Eigenthümern zu Gute kommen. Seinem ganzen Wesen nach sollte es in die Reihe der in den östlichen Provinzen bestehenden Landschaften treten. Die landesherrliche Genehmigung erfolgte

---

[1]) Die Berliner Presse des Jahres 1867 hat sich mit diesem Projecte lebhaft beschäftigt. Vgl. Vossische-Ztg. No 88 1. Beilage; Bank- und Handels-Ztg. No. 111. Statuten-Entwurf des Grundbesitzer-Vereins, betr. ein Pfandbrief-Institut; Spener-Ztg. No. 95 und 96, das Berliner Pfandbrief-Institut. Aus den Motiven zu dem Statut; Nation.-Ztg. No. 197 1. und 2. Beilage. Ausserordentliche Sitzg. der Stadtverordneten-Versammlung. Annahme des magistratischen Statuten-Entwurfs; Börsen-Ztg. No. 200. Einwilligung der Regierung bezweifelt, (cf. No. 186); Bank und Handels-Ztg. 137. Kritik des Vertragsentwurfs; Vossische-Ztg. No. 115. Ansicht der volkswirthschaftlichen Gesellschaft über das Pfandbriefproject des Magistrats; Vossische-Ztg. 126 2. Beilage. Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes, betr. Aenderung des Magistrats-Entwurfs eines Pfandbrief-Institutes; Voss.-Ztg. 139. Bemerkungen des Magistrats zu dem hohen Rescripte in Bezug auf das Pfandbriefamt; Börsen-Ztg. 268. Die Forderung des Ministeriums, dass behufs Amortisation 5¼ pCt. erlegt werde, wird das ganze Institut vereiteln; Börsen-Ztg. 294. Gegen Einmischung des Magistrats in die Verwaltung der Pfandbrief-Institute. Jahrgang 1868: Vossische-Ztg. No. 20 1. Beilage. Die Stadtverordneten lehnen die Garantie für das Pfandbrief-Institut mit allen gegen 6 Stimmen ab, und genehmigen den Verzicht auf ihre Mitwirkung durch Aenderung der betr. Statut.-Bestimmungen; National-Ztg. 108. Aeusserung Sr. Excellenz der Deputation gegenüber, wegen Ablehnung der Garantie Seitens der Stadtverordneten, dann No. 129 Beilage, Bekanntmachung des Magistrats, betr. Begründung des Pfandbrief-Instituts; Börsen-Ztg. No. 194. Geringe Betheiligung bei dem Institute; Spener-Ztg. No. 125 Beilage. Durchzuführende Verbesserungen des Statuts. Jahrgang 1870: Börsen-Zeitung 573 1. Beilage. Ueber Nichtgenehmigung 5procentiger Pfandbriefe. cf. auch den (im Druck erschienenen) Bericht an den Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes in Berlin über den Magistrats-Entwurf eines Berliner Pfandbrief-Institutes. II. Gegenentwurf als Manuscript für die Vereinsmitglieder, Berlin 1867, und die Schrift von A. Streckfuss, Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut mit Erläuterungen, Berlin 1868.

am 8. Mai 1868. (Gesetz-Samml. S. 450). Der Gesammtbetrag der ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe darf den Gesammtbetrag der dem Institute zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigen. Trotz seiner Garantien, und trotz der Ermächtigung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, die Gelder der Sparcassen in seinen Pfandbriefen anzulegen, war es auch diesem Institute nicht leicht, seine $4^1/_2$ procentigen Pfandbriefe einzubürgern. Anfangs mit 98 auf den Markt gebracht, waren sie 1869 nicht einmal mit 90 placirbar. Im Umlauf befanden sich von den $4^1/_2$ procentigen Pfandbriefen ult. 1869: 366,700 Thaler, (ult. Juni 1877: 32,574,600 M., von den 5 procentigen ult. Juni 1877: 7,734,300 M.[1])

4) Auch an nicht zur Realisirung gelangten Projecten fehlte es im Jahre 1868 nicht. Zunächst benachrichtigte im Februar ein Engländer die Regierung, es habe sich auf dessen Veranlassung in London und in anderen Theilen Englands ein Consortium von Geldmännern gebildet, welche den Zweck verfolgten, in Berlin ein Bankgeschäft als Commandit-Gesellschaft zu begründen, um mit sehr bedeutenden Fonds vorzugsweise der herrschenden Bedrängniss in Beschaffung von Hypotheken-Kapitalien und Beleihung derselben die Spitze abzubrechen, und zugleich sonstige Zweige des Handelsverkehrs zu cultiviren; dieselben disponirten bereits über ein Baarkapital von 3,000,000 Pfd. St., vermöchten dasselbe zu verdoppeln, und würden sich besonders geehrt fühlen, wenn von diesen erheblichen Kräften vorkommenden Falles auch die Preussische Staatsregierung bei Anleihen, Vorschüssen u. s. w. Gebrauch machen wollte. Es wurde die Anfrage gestellt, ob der Annahme der Firma Anglo-Prussian Royal Bank (Anglo-Preussische Royal Bank) Bedenken entgegenstünden. Dem Commissionsrath Hübner in Berlin war bei der Direction der zu begründenden Bank eine einflussreiche Stelle zugedacht. In dem auf dieses Gesuch ergangenen Bescheide (28. Februar 1868) wurde hingewiesen, dass die beanspruchte Firma schon den civilrechtlichen Bestimmungen des Art. 17 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs insoferne nicht entsprechen würde, als sie den Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters nicht enthalte. Aber auch vom Standpuncte des öffentlichen Rechts aus sei zu erinnern, dass der Ausdruck „Royal“ auf eine Betheiligung von Seiten des Staates hindeute, die

[1]) Näheres über dieses Institut findet man in der Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. I. S. 128 (Mittheilung des Statuts) sehr ausführlich. Saling, II. Theil 5. Auflage S. 52. Statuten-Nachträge am 10. November 1870, Ermächtigung zur Emission 5procentiger Pfandbriefe, und 28. April 1876.

in keiner Weise in Aussicht gestellt werden könne. Wenn übrigens der Antragsteller auf sonst etwa anzuknüpfende geschäftliche Beziehungen der zu gründenden Commandit-Gesellschaft zur Preussischen Finanzverwaltung hinweise, so sei zu bemerken, dass bei der bestehenden Organisation dieser Verwaltung kein Bedürfniss zu solchen Beziehungen bestehe.

5) Im Juli 1868 wandte sich das Gründungscomité des Berliner Immobilien-Instituts an die höchste Stelle mit der Bitte um Unterstützung des Unternehmens insbesondere um Dotirung desselben mit einer, sei es auch nur geringen Summe. Die Einrichtung des beabsichtigten Instituts einer Berliner Immobilien-Bank war aus der Eingabe nicht zu ersehen; die fast täglich durch die Localblätter veröffentlichten Aufforderungen des Gründungscomité's ergaben aber, dass es sich um die Bildung einer Commandit-Gesellschaft auf Actien handelte, deren Kapital vorläufig auf 1 Mill. Thlr. angesetzt war, und später nach Bedürfniss erhöht werden sollte. Die Regierung sprach sich auch schon ohne Kenntniss der beabsichtigten geschäftlichen Einrichtungen aus prinzipiellen Erwägungen gegen die nachgesuchte Dotation aus, und erbat sich später (29. Novbr. 1868), als die an der Spitze des Unternehmens stehende Persönlichkeit neuerdings sich an die höchste Stelle gewendet hatte, die Ermächtigung zur ablehnenden Bescheidung des Gründungscomité's. Dieselbe erfolgte am 30. December 1868.[1])

---

[1]) Auch im Jahre 1868 hat sich die Tagespresse mit der Grundcreditfrage eingehend beschäftigt. Man vgl. die Börsen-Ztg. 1868 No. 34. Die auf dem Grundbesitz lastende Calamität. Hebung des Credits nur durch Banken zu erreichen, die sich auf Localgenossenschaften stützen; Norddeutsche Allgemeine-Zeitung 1868 No. 5. Der Realcredit: Centralisation die fundamentale Bedingung für Lösung der Aufgabe einer zeitgemässen Organisation des Realcredits. Dem entspricht die Glaser'sche Staats,- Grund- und Creditbank. Seitens des Staates ist ein Regulator, wie er in der Staatsbank für die Beziehungen des Geldes zu den industriellen Kapitalien besteht, auch für die Beziehungen des Geldes zum Bodenkapital zu schaffen: Organisation des Realcredits mit Gipfelung in einer Staatsbank nach Glaser, nur weitere Beleihungsgrenzen geboten; Widerlegung der Bedenken gegen den Glaser'schen Entwurf und die von demselben beanspruchten Privilegien; Börsen-Ztg. 1868 No. 48. Verhältniss des russischen Bodencreditvereins. Keine Creditbank auf Actien, nach dem französischen Muster des Credit-foncier — sondern gegenseitiger Bodencreditverein nach Muster der Preussischen Landschafts-Verbände; Börsen-Ztg. 1868 No. 96. Einrichtung von Geldmärkten für den Hypotheken-Verkehr. Glaser, Jahrbuch 1868 No. 9390. Reform des Realcredits, I. Die Reform der Hypotheken-Ordnung; II. Der genossenschaftliche Realcredit, a) Landschaften und Creditverbände, b) Centralisation der Landschaften, Russischer Boden-Credit-

Das Jahr 1869 brachte die Genehmigung des neuen Brandenburgischen Creditinstituts (30. August. Ges.-Samml. S. 1055), berechnet für die von dem seit 1777 bestehenden landschaftlichen Creditinstitute[1]) ausgeschlossenen Grundstücke, verwaltet von der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschaftsdirection unter Mitwirkung der Provinzial-Ritterschafts-Direction mit dem Vorbehalt der Auflösbarkeit dieses Verhältnisses. Das Unternehmen war ausschliesslich auf den Vortheil und die Hebung des Grundbesitzes berechnet; jegliche Speculation lag ihm fern. Ult. 1876 waren Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 175,850 Thlr. im Umlauf.[2])

Abgelehnt wurde ein auf Errichtung einer „Berliner Hypotheken-Actien Bank" zielender Antrag, weil aus dem überdies sehr mangelhaften Statutenentwurfe zu ersehen war, dass der Zweck der Gesellschaft mehr auf einen Gewinn der Actionäre, als auf die

---

Verein; III. Hypothekenbanken, a) Privathypotheken-Banken (besonders der Credit-foncier), b) Staatshypotheken-Banken (besonders die hessische Landescreditkasse), c) die gemischten Hypothekenbanken (besonders die schwedische Reichshypothekenbank); Börsen-Ztg. 1868 No. 114. Zweck der Gothaer Grund-Creditbank; Schles.-Zeitung 1868 No. 123. Propositionen für den Landtag der schlesischen Landschaft betr. das Creditwesen; Ostsee Ztg. 1868 No 135 und 136. Ueber den Realcredit: Kreuz-Ztg. 1868 No. 107. Rückblick auf die Verhandlungen des 1. Congresses norddeutscher Landwirthe über die Realcreditfrage; Börsen-Ztg. 1868 No. 262. Gesetzentwurf, betr. die von Hypothekaranstalten ausgegebenen Pfandbriefe (Depositalfähigkeit etc.); National-Ztg. 1868 No. 293. Bericht über die Versammlung in Bezug auf Gründung der Berliner Immobilien-Bank (Concession nöthigenfalls zu erzwingen); Schles.-Ztg. 1868 No. 293. Der Realcredit des städtischen Grundbesitzes (Vorschläge zur Hebung); Börsen-Ztg. 1868 No. 358. Enquête über das Hypothekenbankwesen. Gutachten von Mendelssohn-Bartholdy; No. 372. Beleuchtung des Gutachtens von Thilau; Spener-Ztg. No. 193. Zur Hypothekenfrage: Gegen das Gutachten M. Bartholdi, für die Gothaer deutsche Grundcreditbank. Hoffnung, die Regierung werde den in Preussen zu bildenden Instituten dieselben Concessionen verleihen: Börsen-Ztg. 1868 No. 404. Hypothekenbankwesen. Analyse der Enquête; Schlesische-Ztg. 1868 No. 407 und 409 1. Beilage. Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses, Reform des Bankwesens (Einführung des Checksystems No. 423 und 425); National-Ztg. 1868. Der Realcredit vor dem Ausschuss des Bundesraths; Börsen-Ztg. 1868 No. 402. Hypothekenbankwesen über die in Aussicht stehende Vorlage; Börsen-Ztg. 1868 No. 426. Hypotheken-Enquête, fernere Kritik; Börsen-Zeitung 1868 No. 574 u. 1. Beilage. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung von Creditanstalten für den Grundbesitz.

[1]) cf. Bd. I. S. 154.

[2]) Saling, Börsenpapiere II. Thl. 5 Aufl. Berlin 1868 S. 52 bemerkt, dass seit Errichtung der Centrallandschaft für die Preuss. Staaten (Mai 1873) weiter keine Pfandbriefe von dem Institute direct ausgegeben werden.

Hebung des Realcredits gerichtet war. (21. August 1869.) Auch eine spätere Erneuerung des Gesuches blieb erfolglos.[1])

Eine überaus wichtige Entscheidung in der Grundcreditfrage brachte das Jahr 1870.[2]) Dass dem Bedürfnisse des Real- und Communal-Credits im Lande, namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, noch immer nicht nach allen Richtungen hin entsprochen war, war eine längst gefühlte und anerkannte Thatsache. Im Laufe der Zeit waren die verschiedensten Vorschläge gemacht worden, viele fruchtlose Berathungen und manche erfolglose Versuche lagen in der Vergangenheit. Neuerdings war eine neue Subhastationsordnung ergangen, und eine Aenderung der Hypothekengesetzgebung eingeleitet, um die Individualhypothek creditfähiger, und den Anforderungen der Gläubiger entsprechender zu gestalten. Diese Maassnahmen allein erschienen aber nicht genügend, um dem Grundbesitz die nöthigen Kapitalien zuzuführen. Die Hauptgründe für das Schwinden des Realcredits lagen vielmehr einerseits in der Zersplitterung und provinziellen Isolirung des Bodencredits, und andrerseits in der Mitbewerbung von Börsenpapieren, welche in steigendem Verhältnisse und oft unter den lockendsten Propositionen die beträchtlichsten Kapitalien absorbirten. Bei der verhältnissmässigen Sicherheit derartiger Anlagen und bei den in Ermangelung derselben gebotenen Vortheilen war nicht zu bezweifeln, dass ein überaus grosser Theil solcher Kapitalien, welche andernfalls dem Grundbesitz zugeflossen, oder ihm belassen sein würden, der hypothekarischen Beleihnung entzogen worden waren. Es kam daher darauf an, das Kapital in verstärktem Maasse für die Bedürfnisse des Grundbesitzes heranzuziehen, und zugleich letzteren gegen häufige Kündigungen und deren Folgen thunlichst zu schützen. Nur etwa das letztere, nicht aber das erste Ziel war durch die bestehenden Pfandbrief-Institute erreicht worden. Abgesehen davon, dass dieselben zumeist den städtischen und den bäuerlichen Grundbesitz nicht umfassten, litten dieselben mehr oder minder an einer gewissen Schwerfälligkeit. Vor allem aber fiel in das Gewicht, dass die von ihnen emittirten Pfand-

---

[1]) National-Ztg. 1869 No. 73, Congress norddeutsch. Landwirthe, Beschl., betreffend das Creditwesen; Börsen-Ztg. 1869 No. 78, Realcreditfrage. Resolutionen des Congresses nordd. Landwirthe durchaus unfruchtbar; Börsen-Ztg. 1869 No. 230, Die französische Bodencredit-Anstalt. Leistungen derselben.

[2]) Nachstehend theile ich im Wesentlichen jene Erwägungen mit, welche die Regierung bei Ertheilung der Conzession geleitet haben.

briefe wesentlich auf das locale Kapital angewiesen waren. Wenn selbst die Rentenbriefe der einzelnen Provinzen, obwohl sie gleichen Zins gaben und gleichmässig vom Staate garantirt waren, 6—7 pCt. im Course differirten, so lag darin ein unwiderstehlicher Fingerzeig, welche Folgen damals auf dem Kapitalmarkte selbst die provinziellen Namen hatten. Die Kehrseite zeigten die Bayerischen einheitlichen Pfandbriefe, und die 5procentigen Obligationen des Crédit-foncier in Frankreich, welche damals zu 104 pCt. Absatz fanden. Hiezu kam, dass sich die von den verschiedenen Instituten ausgegebenen und doch gleichartigen Papiere bei der Versilberung Concurrenz machten, und dadurch eines dem anderen schadeten. Die Course ihrer Pfandbriefe waren fast in einem ununterbrochenen Sinken, in Folge dessen der hypothekarische Zinsfuss im Steigen begriffen, und von Tag zu Tag wurde es schwerer, auch auf gute Sicherheiten Kapitalien selbst zu ungünstigen Bedingungen zu erhalten.

Bei dieser Sachlage drängte sich der Regierung immer fester die Ueberzeugung auf, dass das sich hieraus von selbst ergebende Ziel der allmähligen Ausgleichung des Zinsfusses für hypothekarische Beleihungen und der Heranziehung des Kapitals aus den günstiger situirten Provinzen Preussens, dem übrigen Deutschland und selbst dem Auslande nur durch ein grosses Preussisches Boden-Credit-Institut zu erreichen sein werde, welches mit bedeutendem Grundkapital versehen, und kaufmännisch geleitet, seine Pfandbriefe zu einem nationalen, ja internationalen Papiere zu machen, und mit grösserer Leichtigkeit den Bewegungen des Geldmarktes zu folgen in der Lage sei. „Je grösser ein solches Institut, und je grösser die von demselben in Umlauf gesetzte Summe ist, um so gesuchter müssen die von denselben emittirten Papiere werden, und desto mehr Interessen werden sich an dasselbe knüpfen. Dasselbe ist in der Lage, die Papiere planmässig an die Börse zu bringen, und dadurch auch eine Ueberfüllung des Geldmarktes zu vermeiden, die sich bei nicht eigentlichen Speculationseffecten sobald nicht wieder ausgleicht. Es kann das Institut für den Zinsfuss des Bodencredits ebenso Regulator werden, wie die dem Handelszwecke gewidmeten Bankinstitute Regulatoren für den Zinsfuss des Wechsel- und Handels-Verkehrs sind. Zugleich können sich die Communalverbände aller Art des grossen Credit-Institutes bedienen, um die Circulation ihrer Effecten zu erweitern, dadurch den Cours derselben zu heben, und von localen Zufälligkeiten unabhängig zu machen.“ (Bis dahin

gaben nämlich in Preussen noch immer jede Stadt, jeder Kreis, jede Provinz, jeder Meliorationsverband u. s. w. ihre eigenen Obligationen aus, welche naturgemäss einen so beschränkten Markt hatten, dass gerade die creditbedürftigsten Communal-Verbände in die Lage kamen, im Wesentlichen bei sich selber anzuleihen.)

Angesichts dieser Verhältnisse lag der Gedanke nahe, ein solches Central-Pfandbriefs-Institut durch Vereinigung der bestehenden Provinzial-Instiute oder durch Bildung einer besonderen Gegenseitigkeits-Gesellschaft von Grundbesitzern ins Leben zu rufen; das Ziel war aber trotz aller Bestrebungen der Regierung[1]) bis dahin nicht erreicht worden. Bei dieser Sachlage konnte sich dieselbe darüber nur freuen, als ihr im Jahre 1869 das Angebot zur Bildung eines gesellschaftlichen Unternehmens gemacht wurde, welches sich die Durchführung der von ihr als nothwendig erkannten Ziele zur Aufgabe gestellt hatte.[2]) An der Spitze des Unternehmens standen dieses Mal die angesehensten und solidesten Bankhäuser[3]), welche wiederholt die bestimmte Versicherung gegeben hatten, den Hauptzweck der Gesellschaft[4]) mit aller Sorgfalt und mit allem Nachdrucke zu verfolgen. Auch die Betheiligung französischer Kapitalien war in beträchtlichem Maasse zugesichert.

---

[1]) Vgl. oben S. 174.

[2]) Wie oben S. 190 bemerkt, hatte bereits im Jahre 1867 eine Anzahl Gross-Kapitalisten den Versuch gemacht, die Regierung für die Schaffung eines grossen, centralen Bodencredit-Institutes zu interessiren. Der Gedanke hatte so viel für sich, dass er zwar einige Jahre in den Hintergrund treten, nimmer aber unrealisirt verschwinden konnte.

[3]) Sal. Oppenheim jr. & Co. zu Cöln, M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt am Main, die Disconto-Gesellschaft in Berlin und Bleichröder daselbst.

[4]) Nach dem Statute soll das Gesellschaftskapital vorzugsweise verwendet werden, um 1) Besitzern von Liegenschafen und Gebäuden hypothekarische Darlehen zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann, 2) Hypothekforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen, 3) an Provinzen, Kreise, Städte, Landes-Meliorations-Gesellschaften und Corporationen aller Art auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehen zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder gesetzmässig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Corporationen abzulösen, 4) auf Grund der unter No. 1 bis 3 erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe (genannt Central-Pfandbriefe) und Communal-Obligationen auszugeben und dieselben kündbar oder auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen, 5) die von ihr ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Die Regierung verhehlte sich allerdings nicht die Möglichkeit, dass etwa auch dieser Versuch, der Creditnoth des Grundbesitzes die erforderliche und zulässige Hülfe zu verschaffen, nicht nach allen Seiten hin von dem erwünschten Erfolge begleitet sein werde. Sie war aber ebenso fest davon überzeugt, dass, wenn das Institut seinen Zweck erfülle, dessen volkswirthschaftliche Wirkungen von grosser Bedeutung sein würden. Es sei dann ein Steigen des Zinsfusses der Hypotheken in den kapitalreicheren, und ein Sinken desselben in den creditbedürftigen Gegenden, ein stetig entschiedener hervortretendes Uebergewicht über die Individual-Hypothek, die Befreiung des Grundbesitzes von den localen und individuellen Zufälligkeiten, und die Theilnahme desselben an den grossen Vortheilen des Verkehrs, welche bisher fast ausschliesslich dem Mobiliar-Credit zu Gute kam, zu erwarten. —

Selbstredend durfte ein Geldinstitut von dem beabsichtigten Umfange und von solcher Bedeutung für den Grundbesitz nicht in das Leben gerufen werden, ohne dass sich die Regierung einen entsprechenden Einfluss darauf sicherte. In dieser Beziehung erblickte dieselbe die vornehmlichste Garantie in den Bestimmungen, nach welchen die Bestallung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Direction, sowie deren Entlassung der königlichen Bestätigung bedürfen sollte, die Entlassung auch durch einen Widerruf der Bestätigung herbeigeführt werden konnte, und wonach der Schwerpunkt der Verwaltung in der Person des Präsidenten und der Direction liegen sollte. Man nahm an, dass die auf solche Weise installirten und mit hinreichenden Machtbefugnissen versehenen Verwalter der Gesellschaft am ehesten die Gewähr bieten würden, dass die Gesellschaft wirklich die vorgesteckten Ziele zum Nutzen des Grundcredits verfolgen, und dass dieselbe ihre Kapitalkräfte nicht etwa einseitig zu Gunsten der Actionäre ausbeuten, und sich nicht etwa nur von den Rücksichten einer Erwerbsgesellschaft leiten lassen würde. Eine förmliche Ernennung der Vorstandsmitglieder hielt die Regierung dagegen nicht für angemessen, da diese dieselben im Wesentlichen als Beamte hätte erscheinen lassen, und leicht eine zu weitgehende, wenigstens vermeintliche Verantwortlichkeit der Regierung nach sich gezogen haben würde. Auch glaubte dieselbe dem Staatscommissar nicht die P f l i c h t, sondern blos das R e c h t einräumen zu sollen, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hiefür und für die Sicherheit der Darlehen auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten

vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen. Nur insoweit erschien es angemessen, den Wünschen der Unternehmer nachzugeben, als der Commissarius unter den auszugebenden Pfandbriefen und Communal-Obligationen bezeugen sollte, dass die statutenmässigen Bestimmungen über den Gesammtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet, bezw. die als Deckung dienenden Communal-Anlehen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde contrahirt seien. Dass der Staatscommissar dieses Zeugniss ausstelle, erschien unbedenklich, da er jeder Zeit in der Lage ist, sich die entsprechende Ueberzeugung zu verschaffen. Andrerseits durfte auf ein solches Zeugniss eines ausserhalb der Verwaltung stehenden Beamten in der That Gewicht gelegt werden, da anzunehmen war, dies Zeugniss werde, ohne die Staatsregierung für die sonstige Verwaltung des Institus verantwortlich zu machen, dazu beitragen, die Circulation der Pfandbriefe in weiteren Kreisen, namentlich auch im Auslande, und hiermit die Herbeischaffung billigen Kapitals für den Grundbesitz zu befördern. —

Weitere Zugeständnisse, als den bisher concessionirten Hypotheken-Gesellschaften konnten dem Institute mit Rücksicht auf seine Organisation und die gesicherte Einwirkung der Staatsregierung unbedenklich zugestanden werden; sie mussten ihm zugestanden werden, wenn man eine erspriessliche Thätigkeit desselben überhaupt in bestimmte Aussicht nehmen wollte. Andernfalls würde die Gesellschaft die Zahl der bestehenden Institute nur um eines vermehrt haben, ohne für die Lebensfähigkeit des Instituts bessere Aussicht zu haben, als sie die Nachhaltigkeit eines grossen Grundkapitals bietet. Nachdem die Unternehmer die Anträge auf Gestaltung einer Prämien-Verloosung der Pfandbriefe und auf Verleihung der Depositalfähigkeit, für letztere wenigstens vorläufig aufgegeben hatten, bestanden die noch in Aussicht genommenen Zugeständnisse hauptsächlich darin, dass Hypothekenbriefe statt wie bei den früher genehmigten Gesellschaften bis zum zehnfachen, bis zum 20 fachen Betrage des Grundkapitals ausgegeben werden durften,[1]) dass die Feststellung der Taxprincipien

[1]) Die Gesellschaft erhielt auch die Befugniss, mit bestehenden landschaftlichen Vereinen und Grundcredit-Anstalten besondere Geschäftsverträge zu schliessen. Diese sollen insbesondere zum Zwecke haben, Central-Pfandbriefe für Rechnung dieser Vereine und an Stelle derjenigen Pfandbriefe, welche die Vereine statutenmässig auszufertigen berechtigt sind, zu emittiren, und den Vereinen die Centralpfandbriefe zu überweisen, oder denselben den dafür zu vereinbarenden Courswerth zu vergüten, wogegen sich die genannten Vereine behufs Verzinsung und Amortisation dieser

bei Gewährung von Darlehen dem eigenen Befinden der Gesellschaftsorgane überlassen,[1]) dass ebenso die Grenzen für die Neben-Geschäfte des Instituts bei Anlage der eigenen flüssigen Gelder[2]) und bei Annahme von Depositen[3]) erweitert, und dass eine Bestimmung auf-

Centralpfandbriefe zu den entsprechenden Leistungen an die Gesellschaft verpflichten: die auf Grund der oben gedachten Verträge mit den landschaftlichen Vereinen und anderen Grundcreditanstalten zu emittirenden Central-Pfandbriefe, sowie die ausgegebenen Communal-Obligationen bleiben bei dem angeführten Pfanbriefcontingent (20 facher Betrag des eingezahlten Grundkapitals) ausser Ansatz.

[1]) Erfahrungsmässig ist die Feststellung der Taxprinzipien sehr schwierig und bietet doch keine sichere Garantien der Richtigkeit. Die Schwierigkeit vermehrt sich, je umfassender das Gebiet der Thätigkeit der Gesellschaft ist, indem je nach den verschiedenen localen Bedingungen auch verschiedene Gesichtspuncte in Betracht zu ziehen sind. Eine statutarische Festsetzung der Prinzipien, welche für die Dauer berechnet, und in allen Landestheilen gleich anwendbar, bestimmt genug wäre, als sicherer Anhaltspunct zu dienen, ist hiernach überhaupt kaum möglich. Werden solche Bestimmungen zu allgemein gehalten, so werden sie leicht werthlos; sind sie allzu sehr detaillirt, so werden sie in concreto das Richtige zu treffen, leicht hindern. Auch das in den ersten Statuten-Entwurf aufgenommene Erforderniss der Genehmigung der Taxprinzipien durch den landwirthschaftlichen Minister würde die Schwierigkeit nicht beseitigt, und ohne besonderen Nutzen eine weitgehende Verantwortlichkeit der Staatsregierung in sich geschlossen haben. Allen Vortheil, welcher durch eine solche Genehmigung hätte erzielt werden können, erreichte die Staatsregierung in entsprechender Weise dadurch, dass die Mitglieder der Direction nur Personen sein dürfen, welche in Folge entsprechenden Vertrauens die Landesherrliche Bestätigung erhalten haben, und dass die Feststellung der Beleihungsgrenzen nur mit deren Zustimmung erfolgen kann.

[2]) Disponible Cassenbestände darf die Gesellschaft verwenden zur Beleihung der von der Gesellschaft ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen, durch Discontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln, durch Erwerbung oder Beleihung von Werthpapieren nach den Grundsätzen der Preussischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere des Deutschen Reiches und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Communalverbände und andere Corporationen des Reiches ausgegeben, desgleichen auf Certificate und Antheilscheine, welche für die im Vorstehenden genannten Papiere ausgegeben werden, sowie durch Hinterlegung bei Bank-Instituten. Nur der Kauf und die Beleihung der eigenen Actien ist der Gesellschaft untersagt, und die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist ihr, ausser zu Zwecken des Geschäftsbetriebs, nur dann gestattet, wenn die Erwerbung den Zweck hat, einen Ausfall an Forderungen vorzubeugen; doch ist auch in diesem Falle sobald als möglich die Wiederveräusserung solcher Grundstücke zu bewirken.

[3]) Die Gesellschaft wurde berechtigt, Gelder verzinslich anzunehmen, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln oder dafür Pfandbriefe oder Communal-Obligationen auszuhändigen, Depositengelder anzunehmen und das Incasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effecten zu besorgen; jedoch dürfen jederzeit

genommen wurde, nach welcher die für die Sicherheit der von der Gesellschaft auszugebenden Inhaber-Papiere hinterlegten Documente ausschliesslich den Inhabern dieser Papiere haften sollten.[1])

Die Concession der Bank, für deren Entstehen Personen aller Partheien aus der Mitte des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten lebhaftes Interesse an den Tag gelegt hatten, erfolgte am 21. März 1870 (Ges.-Samml. S. 253). Dauer unbeschränkt. Grundkapital: 12,000,000 Thaler, mit ministerieller Genehmigung auf 20,000,000 Thlr. erhöhbar. Zu weiterer Erhöhung ist landesherrliche Genehmigung erforderlich, ministerielle zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs ausserhalb Preussens (Juli 1871 erfolgt). Gründerrechte vorhanden. Geschäftskreis nach Maassgabe der vorausgeschickten Bemerkungen. Die durch einen Regierungs-Commissar auszuübende Aufsicht behielt sich die Regierung mit Rücksicht auf die der Gesellschaft gestattete Ausgabe von Inhaber-Papieren auch für den Fall in ihrem vollem Umfange vor, wenn das den Actiengesellschaften als solchen gegenüber zur Zeit der Gründung noch geltende Aufsichtsrecht gesetzlich aufgehoben werden sollte.

Die geschäftliche Entwicklung der Bank fällt ausserhalb unserer Periode; ult. 1870 hatte sie im Hypothekengeschäft erst 970,271 Thlr. angelegt, ult. 1877 waren von unkündbaren Pfandbriefen 132,272,050 Mark in Umlauf.[2])

---

rückzahlbare Gelder, über welche in Giro- oder Checkrechnung verfügt wird, nur unverzinslich, und Gelder, welche in laufender Rechnung verzinst, oder für welche verzinsliche auf bestimmte Namen lautende Depositenscheine ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen angenommen werden. In den vom Verwaltungsrath über den Geldverkehr festzustellenden Normen muss vorgesehen werden, dass die der Gesellschaft aus dem Depositenverkehr und Incassogeschäft zufliessenden Gelder, insoweit solche nicht baar bereit zu halten sind, ausschliesslich durch Discontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Schatzanweisungen oder durch Beleihung von anderen Werthpapieren, letzteres jedoch nur bis zur Höhe eines Drittels dieser Gelder rentbar gemacht werden.

[1]) Auf die Bestimmung, dass die zur Sicherheit der Inhaberpapiere hinterlegten Documente nicht für sonstige Schulden der Gesellschaft haften, hatten die Unternehmer besonderen Werth gelegt. Von juristischen Bedenken, welche gegen die Zulässigkeit einer derartigen Vorschrift obwalteten, konnte insbesondere mit Rücksicht darauf, dass sich gleiche Bestimmungen schon in den Statuten mehrerer Pfandbrief-Institute befanden, abgesehen werden. Auch war ohnedem nicht zu befürchten, dass der Fall, in welchem diese Vorschrift practisch von Wichtigkeit werden könnte, jemals eintreten werde.

[2]) Näheres über das Institut und dessen Entwicklung findet man bei Rudolph

Einen ablehnenden Bescheid [1]) erhielten:

1) zwei Berliner Grosshändler und ein Justizrath, welche eine Berliner Hypotheken-Amortisationsbank (8. April 1870) gründen wollten, und

2) ein Consortium, welches die Gründung einer „landwirthschaftlichen Centralbank für Norddeutschland in Berlin" beabsichtigte (25. April 1870).[2])

III. Provinz Pommern.

1) Auf unhaltbaren Voraussetzungen beruhte das Project, zur Beseitigung der ungünstigen Creditverhältnisse, unter denen die Mühl-

---

Meyer a. a. O. No. XXXVIII. und Suppl. 1. (Statuten und Bericht pro 1872 und 1873. In der Rubrik Historisches heisst es, die Garantie, welche die Bank biete, beruhe hauptsächlich auf dem Vertrauen in ihre Leiter, welches allerdings bis jetzt ein vollberechtigtes sei.) Vgl. ferner die Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. VII. S. 141—147 (Statut). Saling, 4. Auflage Seite 285, 5. Auflage S. 129. Stand der Actien ult. 1870: 113½ (Einführung am 24. Juni 1870 zu 106—110 pCt., am 29. Juni 123—127 pCt), ult. 1877: 119,75. Rente 1870: 7 pCt.

[1]) Derselbe war damit motivirt, dass die Ausgabe von unverzinslichen Prämienscheinen, mittelst derer nach dem Entwurfe die Mittel zum Ankauf von Hypotheken beschafft werden sollten, den bestehenden Grundsätzen widerspreche. Das Gesuch war am 14. März 1870 eingereicht worden.

[2]) Die haute finance fehlte in dem Gründungscomité vollständig; der Hauptentrepreneur war in Naumburg a. S. Das Project war gross, aber unrationell angelegt. Nach den Statuten (auch im Drucke erschienen unter dem Titel: Statuten der Landwirthschaftlichen Central-Bank für Norddeutschland, Druck von G. Pätz 1870) sollte das Grundkapital 10 Million Thaler betragen; § 6 bestimmte sodann: „Von dem durch Actien-Einzahlung aufgebrachten Kapitale werden der vierte Theil in Silber, und drei Viertel in Königl. Preuss. Staatspapieren, deren jährliche Coupons im Besitze der Bank bleiben, an dem von der Königl. Regierung zu bestimmenden Orte hinterlegt, dagegen der volle Betrag in von der Königl. Regierung zu gewährenden Staatsbanknoten, nicht unter Zehn Thalern, ausgegeben. Der bei der Königl. Staatsregierung deponirte Vorrath in Silber und Staatspapieren haftet für die Summe der der Bank überwiesenen Banknoten." Der ablehnende Bescheid war damit motivirt, dass die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten, deren Eigenschaft durch die Bezeichnung als „Staatsbanknoten" nicht geändert werde, nach § 1 des Gesetzes vom 27. März 1870 (Bundesgesetz-Blatt S. 51) nur durch ein besonderes Bundesgesetz erworben werden könne. An eine dessfallsige Genehmigung sei nicht zu denken. Aber auch noch nach anderen Richtungen hin erweckte der Entwurf Bedenken. Vgl. noch die Börsen-Ztg. 1870 No 569 1. Beil. (Creditnoth des Grundbesitzes, das Gefährliche der Projecte, ihr durch Papiergeld abhelfen zu wollen), und die Börsen-Ztg. vom 12. März 1870. Ueber eine in Berlin neu zu errichtende „Deutsche Landwirthschaftliche Creditbank" als eingetragene Genossenschaft gedacht, nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868.

besitzer des Regierungsbezirkes Stettin litten, einen nach Art der Pfandbrief-Systeme einzurichtenden Creditverband von Mühlengrundstücken in's Leben zu rufen. (Ablehnender Bescheid am 30. April 1859).

2) Um in den creditarmen Gegenden Pommern's auch den kleineren ländlichen und städtischen Grundbesitz, event. den Grossgrundbesitz zur zweiten resp. dritten Stelle durch hypothekarische Darlehen thunlichst zu unterstützen, erbat sich im November 1865 eine Anzahl von Grundbesitzern und sonstigen angesehenen Personen des Regierungsbezirkes Cöslin die Concession zu einer auf Actien zu gründenden Pommer'schen Hypothekenbank in Cöslin. Die Genehmigung des Statuts und die Bewilligung zur Ausgabe von Inhaberpapieren erfolgte im October 1866 (Gesetz-Samml. S. 702—730).[1] Zweck: die Beförderung des Realcredits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer hypothekarischer Darlehen, und der Betrieb solcher Bankgeschäfte, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. Dauer 100 Jahre; Grundkapital vorläufig 800,000 Thlr., auf 10 Million Thlr. (ohne landesherrliche Genehmigung) erhöhbar; Gründerrechte nicht vorhanden. Pfandbriefmaximum der 10fache Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals. Staatliches Aufsichtsrecht vorbehalten. Das Institut ähnelt mehr den Ritterschaftlichen Creditvereinen als den eigentlichen Actien-Hypothekenbanken. Auch dieses Institut hatte Schwierigkeiten, seine Hypothekenbriefe einzubürgern. Selbst zu dem niedrigen Course von 85 pCt. (5 procentige) fand es anfänglich keine Abnehmer; ult. 1869 circulirten kündbare Hypothekenbriefe 103,050 Thaler, unkündbare 738,100 Thlr., ult. 1877: 30,029,900 Mark.[2])

3) Unter Beobachtung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Gesetz-Blatt S. 415) bildete sich am 3. März 1870 in Stettin unter der Firma „National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft eingetragene Genossenschaft," eine Genossenschaft, welche den Zweck verfolgte, den Realcredit ihrer

---

[1]) Statuten-Nachtrag 4. December 1867, Gesetz-Samml. 1867 S. 1904. (Die Beleihungsfähigkeit ländlicher und städtischer Grundstücke betr.)

[2]) Näheres über dieses Institut findet man in der Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 186 (Aufsatz), H. Brämer a. a. O. S. 229, Rudolph Meyer a. a. O. No. LXXXVI. und Suppl. I. (Statut und dessen verschiedene Nachträge, Bilanz pro 1872), Saling, 4. Auflage S. 336, 5. Auflage S. 119. Rente 1867—1870: 7, 7½, 8, 8 pCt., Cours war 1870 kaum notirt, ult. 1877: 82 G.

Mitglieder zu fördern. Die Genossenschaft hoffte diesen Zweck zu erreichen durch Gewährung hypothekarischer Darlehen, durch Annahme von Darlehen und Spareinlagen, An- und Verkauf von Werthpapieren und Grundstücken gegen Provision, Discontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln, jedoch unter Enthaltung von allen Speculations-Geschäften. Das landesherrliche Privilegium zur Ausgabe von Hypothekenbriefen auf den Inhaber datirt erst vom 30. October 1871. Hypothekenbriefe in Umlauf ult. 1876: 15,733,400 Mark.[1])

4) Nicht zur Ausführung gelangte das von einer Anzahl von Haus- und Grundbesitzern in Greifswald ausgehende Project einer Hypothekenbank (1868),[2]) sowie das eines auf dem Prinzipe der genossenschaftlichen Selbsthilfe beruhenden Pfandbrief-Institutes (1869) für Neuvorpommern und Rügen.)

IV. Provinz Posen.

1) Neue Gegenseitigkeits-Creditinstitute wurden in der Provinz Posen in unserer Periode nicht errichtet, dagegen waren die daselbst bereits bestehenden (s. Bd. II. S. 251) Gegenstand mehrfacher Anträge an die Staatsregierung.[3])

2) Nicht über das Stadium von Projecten kamen hinaus der im Jahre 1865 gestellte Antrag auf einer landwirthschaftlichen Bank für

---

[1]) Näheres über dieses Institut findet man bei Saling, II. Thl. 5. Aufl. S. 67. Das Statut und das Privilegium wegen der Ausgabe von Inhaberpapieren Gesetz-Samml. 1871 No. 37. Im Juni 1873 bestand die Genossenschaft aus bloss 851 verhafteten Personen.

[2]) Die Concession wurde vorenthalten mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Gründung der Pommer'schen Hypothekenbank. Die Bestrebungen auf Errichtung eines Creditinstitutes für die nach dem Pommer'schen Landschafts-Reglement (cf. Bd. I. S. 154) nicht bepfandbriefungsfähigen Grundstücke reichen gleichfalls in unsere Periode herein (cf. Haus der Abgeordneten Session 1859 No. 157 und Session 1860 No. 60), kamen aber erst im Jahre 1871 (Gesetz-Samml. S. 353) zur Verwirklichung.

[3]) Antrag des Fürsten W. Radziwill, betr. die Behandlung des landwirthschaftlichen Creditwesens im Grossherzogthum Posen nebst Motiven. Drucksache No. 41 Herrenhaus, Sitzungsperiode 1859—1860. (Der Antrag bezweckte, die exceptionelle Behandlung des landschaftlichen Creditwesens im Grossherzogthum Posen aufhören zu lassen, insbesondere aber die seit Jahren nachgesuchte Befugniss zu einer weiteren Beleihung der beleihungsfähigen Güter nicht länger zum Nachtheile sämmtlicher Interessenten des alten landschaftlichen Credit-Vereins an Bedingungen zu knüpfen, welche sie wesentlich beeinträchtigten.) Ueberweisung an eine Commission, Herrenhaus 12. Sitzung am 1. März 1860, stenogr. Bericht S. 168. Bericht der Commission Drucks. No. 91 Herrenhaus, Sitzungs-Periode 1859—1860, Berathung im

das Grossherzogthum Posen, welche insbesondere auch zur Stärkung des preussischen Elements im Grossherzogthum Posen beitragen sollte, und der im Jahre 1866 gehegte Plan zur Gründung einer Actiengesellschaft zur Erwerbung von Grundbesitz und zur Betreibung von Bankgeschäften für die von polnischer Bevölkerung bewohnten Landestheile, mit dem Sitze in Bromberg.

Im März 1867 bildete sich die Posener Real-Creditbank, Commanditgesellschaft auf Actien A. Nitykowski & Comp. in Posen mit dem Zwecke, den in der Provinz Posen bestehenden Creditbedürfnissen, soweit sie nicht schon durch die bereits vorhandenen Pfandbriefanstalten etc. befriedigt wurden, durch Gewährung von Crediten gegen volle reale und ergänzungsweise persönliche Sicherheit Abhülfe zu verschaffen, wobei zunächst die Gesellschaftsmitglieder resp. stillen Gesellschafter berücksichtigt werden sollten. Commandit-Kapital 1,000,000 Thlr.[1]) Im Septbr. 1868 beabsichtigte das Institut seine Umwandlung in eine Actiengesellschaft.

V. Provinz Schlesien.

1) Nicht zu Stande kam das Project der Errichtung einer Schlesischen Hypothekenbank (Mai 1858), sowie das einer Hypothekenbank zur Beleihung von Grundstücken, zur Bewilligung von Darlehen an Stadtgemeinden, Kreis- und Deichverbände in der Provinz Schlesien (1863).[2])

Herrenhaus in der Sitzung vom 23. April 1860, stenogr. Bericht S. 384—393; der Antrag wurde der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen. Im Abgeordneten-Haus war der Antrag Radziwill von dem Abgeordneten v. Morawski und Genossen eingebracht, Drucks. No. 107 Haus der Abgeordn. Session 1860. Bericht der Commission, Drucks. No. 260 und stenogr. Bericht über die Sitzung vom 23. Mai 1860 S. 1262—1271. Ueber die Petition des Grundbesitzers Ritter auf Rittershof auf Abänderung des § 1 des neuen Posen'schen Creditinstitutes im Interesse des städtischen Landbesitzers ging das Abgeordn.-Haus zur Tagesordnung über. cf. Drucks. No. 19, erster Bericht der Commission für Petitionen, Session 1861. — Interpellation des Fürsten W. Radziwill über den Stand der Frage, Herrenhaus Drucks. No. 11, Sitz.-Periode 1861—1862. Begründung und Beantwortung der Interpellation in der Sitzung vom 4. März 1862, stenogr. Bericht S. 28f.

[1]) Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 298 und VI. S. 244. Nach der letzten Angabe liquidirte das Institut im December 1869. Rudolph Meyer und Saling erwähnen dasselbe nicht.

[2]) Ein Gesuch des Comité's um Nachlass einzelner Postulate der Normativbedingungen wurde abgelehnt (6. Mai 1865); 1866 kam das Unternehmen in das Stocken. Von der im März 1863 erfolgten thatsächlichen Gründung einer Schlesischen Hypothekenbank mit einem Actienkapital von 2,500,000 Thaler (Zeitschrift für

2) Dagegen constituirte sich am 10. August 1862 in dem Dorfe Leubus, Kreis Wohlau, der Hypotheken-Credit-Verein zu Leubus zu dem Zwecke, seinen aus kleineren Haus- und Grundbesitzern bestehenden Mitgliedern durch Solidarhaft Realcredit zu verschaffen. Derselbe emittirte auf Grundlage der in seinem Besitz befindlichen Hypotheken-Documente 5 procentige Hypotheken-Antheil-Certifikate.[1])

3) Im Jahre 1863 beschlossen die Communalstände der Preussischen Ober- und Niederlausitz die Gründung eines Credit-Institutes, welches sämmtliche in diesen Landestheilen belegene, ländliche und städtische Grundstücke umfassen und den Realcredit durch Gewährung von Hypothekendarlehen mittelst Emission von Pfandbriefen erleichtern sollte. Das Institut sollte in die Reihe der in den östlichen Provinzen bestehenden Landschaften treten. Die Allerhöchste Genehmigung erfolgte am 30. October 1865[2]) (Ges.-Samml. S. 1057). In den Bezirks-Directionen zu Görlitz und Lübben besitzt es zwei Verwaltungsorgane. Die Anstalt gewährt auch kleinen ländlichen Anwesen und auch dem städtischen Grundbesitze Darlehen. Für die Pfandbriefe haften die von dem Institute verwalteten Fonds, die von den Schuldnern zur Hypothek verschriebenen Kapitalien und die zum Creditwerk verbundenen Grundstücksbesitzer mit ihrem z. Z. bepfandbrieften, unbeweglichen Vermögen. Staats- oder Provinzialgarantie besitzen sonach die Lausitzer Pfandbriefe nicht. Das Institut steht unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, und unter specieller Aufsicht eines Kgl. Commissars, dem weitgehende Befugnisse zur Seite stehen. Pfandbriefe waren in Umlauf Ende 1874: 40,220 Thlr.[3])

4) Im Sande verliefen die mit der Regierung von zwei Breslauer Kaufleuten in den Jahren 1865 und 1866 gepflogenen Verhandlungen über die Gründung einer Landwirthschaftlichen Centralbank in Breslau. Später (Dez. 1867) wollte das Institut sich Norddeutsche Landwirthschaftliche Central-Actienbank nennen.

Kapital und Rente Bd. I. S. 15) ist mir nichts bekannt. H. Brämer, Saling, Rudolph Meyer und Engel erwähnen das Institut nicht.

[1]) Näheres über die Verfassung und den Stand des Instituts Mitte 1869 bei H. Brämer a. a. O. S. 229 und in der Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. 1867 S. 142.

[2]) Vgl. Allerh. Erlass v. 14. Dez. 1870, betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut (Ges.-Samml. S. 669.)

[3]) Näheres über dieses Institut findet man in der Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. III. S. 10, 14; H. Brämer a. a. O. S. 218; Rönne a. a. O. S. 329.

kam aber auch in dieser Form bis zum Abschluss unserer Periode nicht zu Stande.[1])

5) Durch Allerh. Erlass vom 6. October 1868 (Ges.-Sammlung S. 921) erhielt das Regulativ der Schlesischen landschaftlichen Darlehenskasse vom 13. November 1848 (cf. Bd. II. S. 254) einen Nachtrag,[2]) inhaltlich dessen die Kasse die Firma „Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau“ annahm. Gleichzeitig wurde der Kreis der statutenmässig zulässigen Bankgeschäfte erweitert, und das von der Schlesischen Landschaft zu beschaffende Stammkapital auf 1 Mill. Thlr. festgesetzt.

Im Mai 1870 war die Regierung geneigt, einem in Breslau zu gründenden Pfandbrief-Institute — vorbehaltlich gewisser Statutenänderungen — das Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen zu ertheilen. Der Antrag wurde aber nicht weiter verfolgt.

VI. Provinz Sachsen.

Der im Jahre 1856 versammelte Landtag der Provinz Sachsen hatte sich in Folge von Anträgen, welche bei demselben damals wiederholt eingebracht worden waren, mit der Erörterung der Frage beschäftigt, ob es mit Rücksicht auf die völlig veränderten Verhältnisse des Geldverkehrs und die dadurch herbeigeführte Verschlimmerung der Lage der kapitalbedürftigen Grundbesitzer zur Zeit als ein Bedürfniss anzuerkennen sei, für die Grundbesitzer der Provinz Sachsen die Concessionirung eines Credit-Institutes zu betreiben. Zur Berathung der Angelegenheit trat darauf eine Commission zusammen, welche indessen zu keinem greifbaren Resultate gelangte. Die Sache ruhte nun vorerst, bis im Jahre 1864 Seitens eines grossen Theiles der Grundbesitzer der Provinz der Wunsch nach Errichtung eines wie in den östlichen Provinzen organisirten Pfandbrief-Institutes auf's Neue laut wurde. Daraufhin erfolgte unterm 30. Mai 1864

---

[1]) Das Ministerium verlangte zunächst einzelne Statutenänderungen (31. Jan. 1868), stellte aber im Uebrigen die Genehmigung der Actiengesellschaft in Aussicht. Später wurde auf Ansuchen der Gesellschaft gestattet, sich Norddeutsche Central-Actien-Bank nennen zu dürfen. (2. Febr. 1869.) Das Gründungs-Comité verzögerte aber das Inslebentreten des Instituts, da es immer wieder neue Abänderungen der Statuten in Anregung brachte. Vgl. auch die Zeitschrift f. Kapital und Rente, Bd. VI. S. 199. (Subscription auf die Actien der landwirthschaftlichen Central-Actien-Bank in Breslau.)

[2]) Derselbe findet sich abgedruckt in der Ges.-Samml. S. 921—925.

die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Credit-Verbandes der Provinz Sachsen zu Halle a. S. (Ges.-Samml. S. 353.)[1]) Am 1. Januar 1870 waren 1,138,200 Thlr. Pfandbriefe als Darlehen gewährt worden. Am 1. Januar 1877 waren im Ganzen 4,817,775 M. in eigenen, und 4,004,700 M. in Centrallandschaftlichen Pfandbriefen emittirt.[2])

VII. Provinz Westfalen.[3])

VIII. Rheinprovinz.

Im Jahre 1858 trug man sich mit dem Gedanken der Errichtung einer „Landcredit-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen." Bis zu Verhandlungen mit der Regierung gedieh aber dieses Project m. W. nicht.[4])

Ebenso scheiterte das von einem Stadtverordneten von Cöln im Jahre 1864 ventilirte Project einer daselbst zu gründenden Hypotheken-Creditgesellschaft[5]), und drei Jahre später der von einem Landgerichts-

---

[1]) Vgl. d. Allerh. Erlass vom 2. Aug. 1867, betr. die Abänderung des § 22 des Statuts (Ges.-Samml. S. 1344).

[2]) Näheres über das Institut findet man bei Rönne a. a. O. S. 328; H. Braemer S. 219; Saling, II. Thl., 5. Aufl. S. 65 und in der Zeitschrift für Kapital und Rente, Bd. III. S. 56 und VI. S. 52—59. (Aufsatz: Die gegenwärtige Lage des Realcredits und der Landschaftliche Creditverein der Provinz Sachsen.)

[3]) 1858 beabsichtigten die landwirthschaftlichen Vereine in Westfalen die Errichtung eines landwirthschaftlichen Credit-Vereins. Bank- und Handelszeitung 1858 No. 27 und No. 31, s. auch unter Rheinprovinz.

[4]) Nach dem Statuten-Entwurfe sollte sie ein Actienkapital von 12 Mill. Thlr. besitzen, Darlehen auf ländliche Grundstücke gegen hypothekarische Sicherstellung gewähren, solche Grundstücke behufs der Melioration und des Wiederverkaufes erwerben, und die Landwirthe durch Vorschüsse auf kürzere Zeit bei aussergewöhnlichen Unglücksfällen unterstützen. Die Bank wollte zu diesem Behufe Banknoten bis zu 3 Mill. Thlr. ausgeben, verzinsliche Pfandbriefe emittiren, und kündbare verzinsliche Kapitalien gegen auf den Inhaber lautende Obligationen aufnehmen.

[5]) Ablehnender Bescheid (9. Mai 1865), weil der Nachweis der Zeichnung des Actienkapitals (500,000 Thlr.) nicht erbracht war.

Assessor ausgehende Versuch,[1]) daselbst eine „Anstalt für Grund-Credit und Verkehr" ins Leben zu rufen.[2])

Ein Rückblick auf das zuletzt behandelte Kapitel führt zu dem Schlusse, dass sich keines der früheren an Wichtigkeit mit demselben messen kann; der Grundcredit nahm eben in unserer Periode bei Weitem die grösste Anzahl von Kapitalien in Anspruch, und die Grund-Creditfrage stand obenan auf der Tagesordnung. Unter den verschiedenen Versuchen zur Lösung derselben hatte man, wie Dr. Engel[3]) des Näheren ausführt, auf zwei zu grosse Hoffnungen gesetzt: Einmal auf die Hypotheken-Versicherungsbanken, welche mehr als Grundcredit- denn als Versicherungs-Institute prosperirten,[4]) und sodann auf die Realcredit-Genossenschaften,[5]) welche ins-

---

[1]) Der ablehnende Bescheid (26. Juni 1869) war damit motivirt, dass in nähere Verhandlungen über die Errichtung neuer derartiger Gesellschaften erst eingetreten werden könne, wenn es sich nicht um blosse Vorschläge über die Mittel und Wege handle, welche dem Realcredit eine Aushilfe zu gewähren geeignet erschienen, sondern wenn sich für deren Realisation auch Unternehmer gefunden, welche ihr Kapital dafür einzusetzen bereit seien. Auch beanstandete die Regierung die beabsichtigte Vereinigung der Geschäfte der sogen. Hypothekenbanken einschliesslich des Rechts der Ausgabe von Hypothekenbriefen mit den Geschäften der Hypothekenversicherung. — Ein anderes einschlägiges Project eines Rittergutsbesitzers, welches auf die Errichtung eines „Grund-Credit-Verbandes für die Rheinprovinz" abzielte, hätte umgekehrt bei der Regierung Anklang gefunden (16. Mai 1870), scheint aber von dem Antragsteller aufgegeben worden zu sein.

[2]) Ausserdem wurde noch eine Zahl anderer Projecte abgewiesen, die anscheinend mit einzelnen Provinzen des Staates keinen directen Zusammenhang hatten, so der Antrag eines Premier-Lieutenants auf Errichtung einer Staats-Hypothekenbank (6. Juni 1862), eines Rittergutsbesitzers auf Errichtung einer deutschen Centralhypothekenbank (27. Sept. 1869), eines Oekonomie-Inspectors in Jeschkendorf auf Errichtung eines staatlichen Grundcredit-Institutes (20. Febr. 1870), der Antrag auf Annahme einer Anleihe, behufs Errichtung einer Credit-Anstalt (26. Febr. 1870).

[3]) a. a O. S. 347.

[4]) Nach der Anschauung von Dr. Engel dürfte die Zeit der Hypotheken-Versicherungs-Institute dann gekommen sein, wenn in Erfüllung geht, was von vielen Seiten gewünscht wird, nämlich, dass über kurz oder lang das Rentenprincip das Kapitalisationsprincip bei der Grundbesitz-Belastung ablöst, und nicht allein Grundbesitz-Rentenbriefe an Stelle der Grundbesitz-Pfandbriefe treten, sondern auch alle auf Grundbesitz fundirte Erbportionen nur in solchen Rentenbriefen gefordert werden dürfen.

[5]) „Mag immerhin, so bemerkt Engel a. a. O. S. 347, aus ethischen Gründen das Princip der Gegenseitigkeit und der damit verbundenen solidarischen Haft vor dem der Actie den Vorzug verdienen, so ist doch gerade diese Haft, wenn sie sich

besondere unter der Concurrenz der Hypotheken-Actienbanken schwer zu leiden hatten. Den letzteren schien, so viel sich zu Ausgang unserer Periode beurtheilen liess, die Zukunft entschieden zu gehören.

---

nur auf die Grundstücke erstreckt und nicht zugleich auf die Personen, sehr wenig werth. Denn wenn die Grundstücke vollauf verschuldet sind, ist nichts mehr da, was noch weiter mithaften kann, und sind sie nicht vollauf verschuldet, so werden die schlechteren postlocirten Hypotheken schwerlich mit Erfolg für die guten voranstehenden haften. Die solidarische Haft der Grundstücke kann demnach kaum eine andere Wirkung als die allseitige, möglichst rasche Verschuldung derselben bis zur äussersten zulässigen Höhe haben. Auf solidarische persönliche Haft werden sich Personen, die sich fremd sind, sicher nicht leicht einlassen, die Grundstück-Haft aber, ohne weitere Garantien, wird Denjenigen nicht genügen, an welche man die auf die hypothekarischen Forderungen der Genossenschaft ausgemünzten Hypothekar-Obligationen absetzen will. Thatsache ist, dass bei der Creditgewährung das Actienprincip nicht allein bereits über das Gegenseitigkeitsprincip, wie es in den alten Landschaften zum Ausdruck gelangt, sondern auch über das neuere Genossenschaftsprincip die Oberhand gewonnen hat. Für die, welche Credit nehmen, kann es sich, wenn sie ihn von Actieninstituten nehmen, nur um einen etwas höheren Preis desselben handeln; sie laufen dann aber kein anderweites Risico. Diejenigen hingegen, welche Credit auf Gegenseitigkeit nehmen und gewähren, laufen dabei das Risico ihres ganzen Vermögens.“

X. Kapitel.

Die Bankentwicklung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg von 1858—1870.[1]

§ 165.

Die Flensburger Filiale der Nationalbank in Kopenhagen.

Wie bereits früher (Bd. I. S. 280) bemerkt, stand der Flensburger Filiale der Kopenhagener Nationalbank nach § 1 des Patents vom 23. Februar 1844 die Befugniss zu, als ein der Nationalbank in Kopenhagen untergeordnetes Bankinstitut Anleihen zu machen, und Darlehen gegen Faustpfand zu bewilligen, Discontogeschäfte zu betreiben, Wechsel zu kaufen und zu verkaufen, Folien zu eröffnen, und Depositen entgegen zu nehmen. Das Recht zur Ausgabe von Banknoten war der Filialbank in Flensburg gleich dem Mutterinstitute nicht ertheilt, indessen bediente sie sich zur Zahlungsleistung im Geschäftsverkehre ausschliesslich der sogen. Dänischen Zettel.

Auch nach dem Anfall der Herzogthümer an die Krone Preussen blieb in Flensburg eine Zweiganstalt der Nationalbank in Kopenhagen bestehen. Dieselbe war aber seit der Errichtung einer Commandite der Preussischen Bank in Flensburg zur Preussischen Währung übergegangen, und bediente sich seit dieser Zeit Preussischer Banknoten zur Zahlungsleistung, soferne nicht von den Empfängern ausdrücklich Dänische Zettel gewünscht wurden. Letztere waren noch bis in das Jahr 1869 in dem Herzogthum Schleswig so beliebt, dass sie mit Agio gekauft, und besonders zur Zahlungsleistung für Korn und Vieh an dänische Händler benutzt wurden. Die Dänische Filialbank ver-

[1]) Wegen der älteren Zeit vgl. §§ 43—49, 63, 120 und 121.

kaufte die Bankzettel mit einem wöchentlich von ihr festgesetzten Agio gegen Preussisches Geld, und löste dieselbe auch auf Verlangen gegen Species- oder Preussische Thaler ein. Da die weitgehenden Creditgewährungen, welche von der Dänischen Bank gewährt wurden, mit den Grundsätzen der Preussischen Bank nicht vereinbar waren, so liess sich nicht bestreiten, dass die im Jahre 1869 von einer Seite beantragte Aufhebung dieses Institutes eine wesentliche Schädigung der Interessen des Flensburger Handelsstandes zur Folge gehabt haben würde.[1])

§ 166.

Das Project einer Landesbank für Schleswig-Holstein (1864).

Am 16. Juli 1864 stellte die Disconto-Gesellschaft in Berlin der Preussischen Regierung vor, dieselben Gründe, welche bei der Herstellung einer Canalverbindung zwischen der Nord- und der Ostsee die Ausführung durch eine vorwiegend Preussische Gesellschaft wünschenswerth erscheinen liessen, sprächen dringend dafür, dass bei Errichtung einer daselbst nöthigen Landesbank die Preussischen Interessen ebenfalls genügende Vertretung fänden. Denn der Landesbank werde die Aufgabe zufallen, den durch den Canalbau vervielfältigten Verkehr zu stützsn, und es würden desshalb die im Interesse Preussens bei jenem Unternehmen verfolgten Ziele erst dann voll erreicht werden können, wenn der an dem Canal sich entwickelnde Handel auch seine finanzielle Unterlage in einem Preussens Einfluss zugänglichen und Preussens Interessen folgenden Geldinstitute fände. Die Disconto - Gesellschaft erklärte, sie sei mit den angesehensten Häusern in Köln, Hamburg, Altona und den übrigen Hauptorten Schleswig-Holstein's zur Constituirung einer Landesbank für Schleswig-Holstein in Verbindung getreten,[2]) und werde binnen Kurzem im Stande sein, das Vorhandensein der nothwendigen Geldmittel nachzuweisen, sowie den speziellen Plan des Unternehmens der Staats-

---

[1]) Ueber die Geschäftsthätigkeit der Flensburger Filiale in der neueren Zeit findet man näheres in den Jahresberichten der Handelskammer zu Flensburg. Vgl. auch den Aufsatz: Die dänische Nationalbank und die Herzogthümer Schleswig und Holstein im Bremer Handelsblatt 1871 S. 130, 160.

[2]) Es interessirten sich für das Unternehmen u. a. Donner in Altona, Salomon Heine, C. G. Godefroy in Hamburg, Bleichröder in Berlin, M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und Salomon Oppenheim in Köln.

regierung zu unterbreiten. Da auch Seitens einer anderen Gesellschaft von Hamburger Firmen ein gleicher Antrag gestellt worden war[1]), so wurde ein Bescheid Seitens der Regierung vorerst nicht ertheilt. Auch gab die Frage zu grossen Zweifeln Anlass ob die damaligen Bundescommissäre zur Ertheilung von Concessionen überhaupt competent waren. Ueber das Stadium eines unentwickelten Projectes kam die Sache nicht hinaus.

§ 167.

Die Vereinsbank in Kiel.

Am 23. Juni 1865 gründete[2]) die Hamburger Vereinsbank in Kiel zum Zwecke der Betreibung eines regelmässigen, den Platzverhältnissen angemessenen Bankgeschäfts ein Tochterinstitut[3]), und reservirte sich von dem emittirten Actienkapital (500,000 Mark Crt. oder 200,000 Thlr. im 30 Thlr. Fuss) die eine Hälfte, während die andere begeben wurde. Die Bank, welche mit Ausnahme der Beleihung ihrer eigenen Actien und der Fonds- und Actiengeschäfte für eigene Rechnung alle Zweige des Bankgeschäfts betreiben durfte, führte im Umschlag[4]) 1866 für die Dauer desselben zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung des Geldverkehrs au porteur lautende Sola-Wechsel ein. Durch die im Jahre 1867 eingeführte Preussische Gesetzgebung wurde die Ausgabe dieser Art Papiere unmöglich gemacht. Der Antrag auf Beibehaltung der Einrichtung auf Grund eines nach Massgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1833 ertheilten Privilegiums wurde abschlägig beschieden (4. Januar 1869).[5])

---

[1]) Nach dem eingereichten Statuten-Entwurf sollte das Grundkapital der Bank 10 Million Thlr. betragen. Eine Kritik des Projectes einer Schleswig-Holstein'schen Bank findet sich in der Ostsee-Ztg. 1864 No. 460.

[2]) In der Provinz Schleswig-Holstein bedurften Actien-Gesellschaften als solche bis zur Einführung des Deutschen Handels-Gesetzbuches im Jahre 1867 keiner besonderen staatlichen Genehmigung.

[3]) Daher 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus Mitgliedern des Directoriums der Vereinsbank bestehen müssen.

[4]) Der Kieler Umschlag-Termin währt vom 6. bis 17. Januar incl. In demselben werden die Pachtzahlungen vieler adeliger Güter, die Zins- und Kapitalzahlungen fast sämmtlicher adeliger Güter, vieler Städte und Aemter Schleswig-Holsteins contractlich in Kiel, und zwar in klingender Münze geleistet. Hauptgeldtage sind der 12., 13. und 14. Jan.

[5]) Näheres über das Institut findet man bei Rud. Meyer a. a. O., Hft. 29. No. CXXXVI (Statut und Bericht pro 1872), und in der Zeitschr. f. Kapital und

Altona erhielt im Jahre 1865 eine Filiale der Hamburger Vereinsbank.[1]) Neue Grundcreditinstitute sind in den Herzogthümern in unserer Periode nicht entstanden.

Rente, Bd. III. S. 49.). Dividende von 1866—1870: 7, 9, 9½, 10½, 11 pCt. Cours, 1. Juli 1872: 140 pCt.

[1]) Das Institut erhielt die Firma: „Vereinsbank in Hamburg, Altonaer Filiale", und sollte seinen Geschäftskreis auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein ausdehnen. Zeitschr. f. Kapital und Rente Bd. III. S. 59.

XI. Kapitel.

Die Bankentwickelung in Frankfurt a. M. von 1858 bis 1870.[1])

§ 168.

Die Frankfurter Bank.

Wenn je einer Bank, so konnte der Frankfurter, lange Zeit dem einzigen Credit-Institute an dem Brennpunkte des süddeutschen Geldverkehrs, eine glänzende Zukunft schon an der Wiege vorausgesagt werden. Trotzdem sie ihre Geschäfte zu einer politisch bewegten Zeit begann, erfreute sie sich doch rasch einer ausserordentlichen Blüthe. So erreichte die Gesammtbewegung der Bankkassen in Einnahme und Ausgabe schon im Jahre 1856 die Summe von 831,334,123 fl. Vermittelst des Giro-Verkehrs vermittelte die Bank nach Verlauf von wenigen Jahren den grössten Theil der Geldumsätze des Platzes. Ihre Banknoten wurden rasch ein beliebtes Zahlungsmittel, und es kam denselben vorzugsweise zu Statten, dass bei der Maassregel vieler deutscher Regierungen gegen den Umlauf von Papiergeld die Frankfurter Banknoten von dem Verbote ausgenommen, und ausdrücklich für gültige Zahlungsmittel erklärt worden waren.[2]) Auch um die

---

[1]) Wegen der älteren Zeit vgl. §§ 2, 49, 67, 122—125; speciell über die Gründung der Bank § 124; vgl. auch noch die Zeitschrift f. Kapital und Rente, Bd. III. S. 164, Bd. VI. S. 111; Wirth, Handb. d. Bankwesens, 2. Aufl. S. 565 und 577; Bremer Handelsblatt 1856 S. 868; Saling, 5. Aufl. S. 39.

[2]) cf. Bd. II. S. 343 Note 2. Die Bayerische Verordnung v. 18. Jan. 1857 schloss auch die Frankfurter Noten vom Verkehr in Bayern aus. Diese Bestimmung wurde aber bereits am 17. Mai 1861 wieder ausser Kraft gesetzt. In Folge dessen hob sich der Umlauf derselben rasch auf nahezu 20 Mill. Gulden (das ist die damalige statutarische Höhe). (1858 ca. 10 Millionen.)

Münzcirkulation machte sich die Bank verdient, indem sie nach Abschluss des Wiener Münzvertrages (24. Januar 1857) bis 1867 für ca. $27^1/_2$ Millionen Vereinsthaler prägen liess.

Ein am 11. Mai 1857 an den Senat gerichtetes Gesuch um Bewilligung einer grösseren Summe von Noten in Abschnitten unter 10 fl. (Art. 27 Abs. 4 der Statuten) wurde nicht genehmigt, dagegen wurden die Art. 55, 66 und 67 Absatz 1 des Statuts nach den Anträgen des Verwaltungsraths modificirt.[1]) Am 9. November 1861 bat die Bank, ohne gleichzeitige Erhöhung ihres Grundkapitals Banknoten bis zur dreifachen Höhe des jeweilig eingezahlten Grundkapitals[2]) emittiren zu dürfen, was sie am 23. Mai 1862 mit der Maassgabe durchsetzte, dass diese Abänderung der Statuten nur für das z. Z. einbezahlte Grundkapital der Bank wirksam sein, und es zu ihrer Anwendung einer weiteren Entschliessung des Senates bedürfe, wenn weitere Actien über die z. Z. emittirten ausgegeben werden sollten.[3])

Am 9. Februar 1865 beschloss der grosse Ausschuss der Frankfurter Bank, die bisher im Giroverkehr erhobenen Foliogebühren nicht mehr zu erheben.[4]) Das in diesem Jahre gestellte Gesuch auf eine weitere Erhöhung des Notencontingents (Novbr. 1865) gelangte nicht mehr zur Bescheidung.[5]) Am 19. Juli 1866 gewährte die Bank der Regierung der Stadt Frankfurt ein ausserordentliches Darlehen von 5,747,008 Thlr., welches von Preussen am 15. Mai 1869 zurückgezahlt wurde. Das Erträgniss war in diesem Jahre das grösste seit dem Bestehen der Anstalt. Es war aber unter unnormalen Verhältnissen erzielt; wenigstens zeigte sich in den productiven Umsätzen

---

[1]) Am 11. November 1856 und 28. Mai 1857; der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen bei Rudolph Meyer a. a. O. (Art. 55 bezog sich auf die Befähigung zur Mitgliedschaft der Bankbehörde, Art. 66 auf die Bildung des Reservefonds.)

[2]) Seit 1857 waren 10 Millionen Gulden einbezahlt.

[3]) Auch der Wortlaut dieses Erlasses des Senates von Frankfurt findet sich bei Rudolph Meyer a. a. O. Das Rechnei-Amt und die Handelskammer unterstützten den Antrag. Nur Carl v. Rothschild hatte in einem Separat-Votum das Bedürfniss der Neuerung bestritten, und auf die damit verbundenen Gefahren hingewiesen. Vgl. auch die Mittheilungen aus den Protocollen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt. XXII. Bd. (1860/61). S. 559.

[4]) Der Giro-Verkehr bezifferte in diesem Jahre 654,396,314 fl.

[5]) Der Antrag des Hrn. Vogtherr, betr. die Vermehrung der Banknoten, wird an eine Commission verwiesen. Der Commissionsbericht wird verlesen und die Commissionsanträge genehmigt. Mittheilungen aus den Protocollen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt, XXVII. Bd. 1865/66. S. 154 und 237.

der Bank fast durchweg eine entschiedene Minderung im Geschäftsverkehr. Erst im Jahre 1869 fingen die Geschäfte derselben an, neuerdings sehr in Schwung zu kommen. Die Crisis des Jahres 1870 hat die Bank glücklich überwunden, und zwar durch Ausgabe unverzinslicher Geldscheine gegen Hinterlegung von Goldmünzen, und die Gründung eines Waarencreditvereins. In dieses Jahr fällt das erneuerte Gesuch der Bank um die Genehmignng einer grösseren Notenemission.[1]) Eine Folge wurde demselben nicht gegeben.

§ 169.

Die Frankfurter Vereinsbank.

Unter dieser Firma genehmigte der Senat am 20. Decbr. 1864 auf 25 Jahre eine Gesellschaft,[2]) welche ihre Thätigkeit besonders auf die gewöhnlichen Bank- und Banquiergeschäfte erstreckte, keine Werthpapiere, Waaren und Grundstücke erwerben, sich bei keinen industriellen Unternehmungen oder Anlehen betheiligen, und auch keine Banknoten ausgeben durfte. Das Gesellschaftskapital war auf 5 Millionen fl. festgesetzt. Im Januar 1865 fand die Zeichnung und Vertheilung von 10,000 Actien à 250 fl. in der Weise statt, dass nur Bürger und Frankfurter Firmen sich wegen Zutheilung der Actien melden, und Niemand mehr als 80 Actien oder 20,000 fl. zeichnen durfte. Das Subscriptionsresultat war glänzend, denn es hatten 5168 Frankfurter Bürger und Firmen 114,534 Actien gezeichnet.

Im Juni 1867 wandte sich das in günstiger Entwicklung begriffene Institut an die Preussische Regierung mit dem Gesuche um Bewilligung des Rechtes zur Ausgabe von Banknoten in der Höhe des Betrages der von den Actionären geleisteten baaren Einzahlungen.

---

[1]) Näheres über das Institut und seine Entwicklung findet man bei Rudolph Meyer a. a. O. No. IX. a. (Statut v. 11. April 1854, nebst dessen verschiedenen Nachträgen und der Bilanz pro 1872; Rubrik „Historisches“: „Die Bank gehört zu den bedeutendsten Deutschlands. Ihr Hauptverkehr ist nach Süddeutschland hin. Das Statut kennt keine Gründerrechte“); O. Hübner, Jahrb. VII. (1861) S. 74 und VIII. (1863) S. 137 (Berichte pro 1857—1862), Moser, Kapital-Anlage in Werthpapieren S. 557; Zeitschr. f. Kapital und Rente, Bd. III. S. 60 (Aufhebung der Foliengebühren), VI. 111 (Geschäftsbericht pro 1868); Saling, 5. Aufl. S. 39; Rente von 1861—1870: 5 3/10, 5 1/2, 6, 7 1/2, 7, 7 3/5, 5 3/5, 5 1/10, 6 3/10, 7 pCt. Cours der Actien ult. 1865—69: 153, 128, 124 3/4, 122 1/2, 125: ult. 1877: 125 3/4 pCt.

[2]) Das provisorische Comité war gebildet aus Joh. Andreae sen, B. H. Goldschmidt, J. Maggi, Minoprio, Adolph Reinach, und Philipp Nik. Schmidt.

Dieses Gesuch wurde aber wegen Mangels eines örtlichen Bedürfnisses abgewiesen (29. Juni);[1]) dagegen konnte ein späteres Gesuch derselben Bank um eine ziemlich weitgehende Statutenänderung[2]) zu ihren Gunsten beschieden werden (10. März 1870). Der Antrag stiess zwar anfänglich unerwartet auf Schwierigkeiten, die jedoch schliesslich beseitigt wurden. Der Handelsminister wies nämlich überzeugend nach (8. März 1870), dass die Gesellschaft auch im Falle der Erweiterung ihres Statuts zu den Instituten des sogen. credit-mobilier nicht gehöre. Sollte aber auch das Prinzip, dass aus der Zweckbestimmung der Actiengesellschaften ein Bedenken gegen deren Genehmigung nicht herzuleiten sei, nicht unbedingt und allgemein anerkannt werden, so würde die Staatsregierung doch nicht in der Lage sein, der Neubildung oder der Geschäftsausdehnung von Privatbanken entgegen zu treten. Der Minister wies zur Motivirung dieser Behauptung auf die inzwischen concessionirten Banken,[3]) und die daraus entspringenden Consequenzen, sodann auf frühere Erklärungen der Regierung[4]) hin. „Es erscheint hiernach nicht zweifelhaft, dass die Staatsregierung mit ihren bisher in Betreff der Privatbanken festgehaltenen und wiederholt öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch kommen würde, nicht nur, wenn die Genehmigung von Privatbanken überhaupt, sondern auch, wenn nur die Verfolgung gewisser, an sich in den Bankgeschäften eingeschlossener Zwecke versagt oder behindert werden sollte."

Am 3. December 1871 liquidirte diese Bank indem sie Activa und Passiva an die Deutsche Vereinsbank in Frankfurt übertrug.[5])

---

[1]) Abweisung auf wiederholtes Ansuchen bestätigt 23 Januar 1868.

[2]) Nach Inhalt der Abänderungen sollte die Beleihung nicht bloss wie bisher, der europäischen, sondern auch der aussereuropäischen Staatspapiere zulässig sein, ebenso der An- und Verkauf von Staatspapieren, Obligationen und Eisenbahnactien, jedoch nur bis zum vierten Theil des eingezahlten Grundkapitals, desgleichen die Betheiligung bei Eisenbahn-Unternehmungen.

[3]) Die Privatbanken, den Schaafhausener Bank-Verein, und die am 14. Decbr. 1868 genehmigte Ravensberger Volksbank.

[4]) cf. Bd. II. S. 154 und die Erklärung des Handelsministers im Jahre 1865 bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Ergänzung der Bankordnung. cf. den Commissions-Bericht des Abgeordneten-Hauses vom 13. März 1865 No. 100.

[5]) Vgl. über dieses Institut die Zeitschrift für Kapital und Rente II. S. 220 (Gründung), III. 60, (Annahme verzinslicher Gelder) Bd. VI. S. 173 (Erhöhung des Actienkapitals), VIII. S. 294 (Modalitäten der Fusion), Saling, II. Theil 1. Hälfte Jahrgang 1870—1871 S. 213. Rente pro 1865—1869: 4, $5^{2}/_{5}$, 5, 5, $6^{1}/_{2}$ pCt. des Einschusses; Cours ult. 1869: 98 G.

§ 170.

Frankfurter Grundcreditinstitute.

Die gedrückte Lage des Frankfurter Grundbesitzes, verursacht durch die Entwerthung der Häuser der inneren Stadt, den unverhältnissmässig niedrigen Zinsfuss der Frankfurter Hypotheken, und die herrschende Abneigung der Kapitalisten vor den schwer zu realisirenden Hypotheken gab zu Anfang der sechsziger Jahre [1]) den Bankhäusern Gebr. Bethmann und Raphael Erlanger den Anstoss zur Gründung einer Frankfurter Hypothekenanstalt. In das Leben trat sie auf Grund des Statutes vom 31. Januar 1863. Grundkapital: 5 Mill. fl.; Dauer: 90 Jahre, Zweck der Gesellschaft, auf Liegenschaften Gelder gegen gute hypothekarische Sicherheit verzinslich auszuleihen. Diejenigen Geldbeträge, welche keine Verwendung zur hypothekarischen Anlage finden, können zu Discont- und Versatzgeschäften verwendet werden; Gründerrechte nicht vorhanden. Staatliches Aufsichtsrecht vorbehalten. Ausgabe von Pfandbriefen (auf den Inhaber) bis zum 10fachen Betrag des jeweilig eingezahlten Actienkapitals gestattet. Aenderung des Statutes am 5. December 1868 (Ges.-Samml. S. 1067) genehmigt. Pfandbriefe in Umlauf ult. 1872 für 4,838,731 fl.[2])

Als im Jahre 1867 in Folge der damaligen Uebergangszustände der Bodencredit in der Stadt Frankfurt a. M. gleichfalls wiederum schwer zu leiden hatte, trat eine Anzahl Frankfurter Bürger zusammen, um durch Errichtung eines Hypotheken-Creditvereins dem herrschenden Bedürfnisse abzuhelfen. Es bildete sich auf diese Weise die Actien-Commandit-Gesellschaft: Frankfurter Hypotheken-Credit-Verein, Knopf, Knoblauch und Cons. Zweck der Gesellschaft war durch Versicherung hypothekarischer Forderungen und durch Vermittelung hypothekarischer Darlehen den Real-Credit der Grund- und

[1]) Der ursprüngliche Statutenentwurf erschien als Manuskript (ohne Jahreszahl) mit „begleitenden Bemerkungen."

[2]) Näheres über die Bank findet man bei J. Minoprio, die Frankfurter Börse 3. Auflage 1876 S. 168, Jakob Kautsch, das Bank- und Börsenwesen S. 310—313, Rudolph Meyer, Heft 34 No. XVII. und Suppl. I. (Statut und Bilanz pro 1872), H. Braemer a. a. O. S. 231, Zeitschrift für Kapital und Rente I. 15 (Gründung), Bd. II. S. 39—47 (Hauptinhalt des Statuts, Kritik desselben, Tadel, wegen der darin enthaltenen nahezu souverainen Gewalt des Verwaltungsrathes, Bericht pro 1863). S. 190 (Bericht pro 1864), 148 (Emission 4½ procentiger Pfandbriefe), III. S. 60 (Zusatz zu § 20 der Statuten), VI. 184 (5 procentiger Pfandbriefe). Dividende pro 1867—1870: 5, 5, 6. Cours ult. 1872: 109 bez.

Haus-Besitzer zu heben. Zur Erreichung dieses Zweckes beschäftigte sich die Gesellschaft damit, Bürgschaft zu leisten für die Erfüllung der in einer hypothekarischen Schuldverschreibung von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, Kapitalien gegen Hypothek unterzubringen, die von ihr versicherten hypothekarischen Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräussern, endlich zur Nutzbarmachung flüssiger Gelder diverse Geldgeschäfte zu machen. Die Gesammtsumme der Eingangs erwähnten Bürgschaften durfte den 20 fachen Betrag des Gesammtkapitals der gezeichneten Actien nicht übersteigen. Commanditkapital zunächst 100,000 fl., erhöhbar bis zu 5 Mill. fl. (seit Febr. 1868 1 Mill. fl.) Der Verein erfreute sich vielfacher Anerkennung; er hat Hypotheken sowohl versichert als beliehen, und er hat für die Beträge der beliehenen Hypotheken gleiche Beträge in Hypotheken-Antheil-Scheinen auf den Namen ausgegeben. Ult. 1871 waren in Circulation 937,040 fl.[1])

Im Jahre 1862 wurde in Frankfurt a. M. ausserdem noch ein Verein unter der Firma „Frankfurter Gewerbekasse" errichtet, und es wurde demselben durch Beschluss des Frankfurter Senats vom 11. November 1862 die juristische Persönlichkeit mit der Befugniss zum Erwerbe von Grundeigenthum und Hypotheken im Gesammt-Gebiete der freien Stadt Frankfurt verliehen. Die Kasse bezweckte die Förderung des Credits und der Wirthschaft ihrer Mitglieder, und stellte sich als eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1867 dar.[2])

---

[1]) Das Statut findet sich vollständig abgedruckt bei Rudolph Meyer, No. XIIIa. Daselbst auch der Bericht pro 1871. Rentabilität 1869—1870: 6,8 pCt. Cours nicht notirt. Vgl. auch J. Minoprio, die Frankfurter Börse 1876 (3. Aufl.) S. 170.

[2]) Die Mitgliederzahl belief sich 1867 auf 639, das Stammvermögen auf 200,700 fl., der Reservefond auf 13,000 fl. Am 8. Jan. 1868 erhielten die revidirten Statuten des Vereins die Allerhöchste Genehmigung, letzterer zugleich auch die Erlaubniss, künftig seine Statuten auch ohne Einholung einer Genehmigung zu ändern.

XII. Kapitel.

Die Bankentwicklung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen von 1858—1870.

§ 171.

Die Leih- und Commerzbank in Cassel und die Leihbanken zu Fulda, Hanau und Marburg.[1])

Der Krug geht solange zum Brunnen bis er bricht. Dieses alte Sprichwort bewahrheitete sich in unserer Periode auch bei der Casseler Commerz- und Leihbank; denn am 9. Mai 1859 sah sich dieselbe gezwungen ihre Zahlungen einzustellen. Die Catastrophe war namentlich veranlasst durch das plötzliche Fallen der Course aller Staats- und anderen Werthpapiere, durch das unerwartete Ausbleiben bestimmt erwarteter Zahlungen aus den im Besitze der Gesellschaft befindlichen Bergwerksantheilen und durch den Umstand, dass einem Frankfurter Banquier (Erlanger), welcher Geld beschafft hatte, plötzlich zu den ihm verpfändeten, fast werthlos gewordenen Oesterreichischen Papieren Deckung durch Baarzahlungen verschafft werden musste. Die Passiva der Anstalt bestanden hauptsächlich: 1) in dem Betrage der von ihr ausgegebenen Cassenscheine au porteur, deren Umlauf in anderen Theilen Deutschlands insbesondere dadurch befördert worden war, dass die Bank sich auf denselben als Kurhessische Leih- und Commerzbank bezeichnet, und hierdurch den Schein eines Staatsinstitutes zu geben versucht hatte; 2) in dem Betrage der von der Bank in grösseren und kleineren Appoints (bis zu 12½ Rthlr.

[1]) Wegen der älteren Zeit vergl. §§ 50, 51, 68, 69 und 126; ausserdem O. Hübner, Jahrbuch VII. (1861) S. 224 und VIII. (1863) S. 161.

herunter) ausgestellten 5 procentigen Obligationen, welche im Kurfürstenthum ein beliebtes Papier waren, und in denen namentlich auch Personen der dienenden und arbeitenden Klasse ihre kleinen Ersparnisse anzulegen pflegten.

Den Zusammenbruch der Bank schrieb man allgemein lediglich der schuldvollen Vernachlässigung der darüber bestellten staatlichen Oberaufsicht zu. Man machte in dieser Beziehung geltend, nicht nur die allgemeinen Verhältnisse der Anstalt, namentlich die Schutzlosigkeit der Actionäre der Direction gegenüber, sondern insbesondere auch verschiedene bedenkliche Manipulationen derselben, die Amtsmissbräuche und Unterschleife eines Directionsmitgliedes, dann die Ausgabe von Obligationen au porteur und die Emission von Bankscheinen,[1]) ausserdem Speculationen in schlechten Staatspapieren, Ausleihung von Geldern auf Wechsel, blosse Schuldverschreibungen, unsichere Staatspapiere, sogar auf die eigenen Actien, Obligationen und Bankscheine, Betheiligung an schwindelhaften Unternehmungen, alle diese Manipulationen hätten für die Staatsregierung die dringendste Veranlassung zur strengsten Handhabung des Oberaufsichtsrechtes sein müssen. Aus diesem Verschulden der Regierung[2]) wurde nun die Forderung abgeleitet, der Staat müsse den Gläubigern, welche nur im Glauben daran, dass die Aufsichtsbehörde ihre Schuldigkeit thue, der Leihbank creditirt hätten, den Schaden ersetzen; die Staatsregierung berief sich ihrerseits zur Entschuldigung ihres bisherigen Verhaltens auf gerichtliche Entscheidungen, welche die Ausübung der Oberaufsicht allerdings eingeengt hatten.

Die Zahlungseinstellung wirbelte im In- und Auslande viel Staub auf, und kam demnächst auch im Landtage zur Sprache. Zunächst gab sie Veranlassung zu einer Interpellation (13. Mai 1869), bei deren Beantwortung die Regierung die Schuld des Ereignisses auf „die politischen Ereignisse" zu wälzen suchte, und zunächst das Ergebniss einer eingeleiteten Untersuchung abzuwarten empfahl.[3]) Mit dieser Erklärung beruhigte sich aber die zweite Kammer nicht, viel-

---

[1]) Wie bereits Bd. II. S. 300 f. bemerkt, liess die Staatsregierung im Jahre 1850 diese Notenemission ruhig geschehen. Erst als die Direction Bankscheine im Betrage von mehr als 350,000 Thlr. emittirt hatte, untersagte die Staatsregierung (am 20. September 1856) unter Protest der Direction die weitere Emission von Bankscheinen über den Betrag von 400,000 Thlr. hinaus.

[2]) Wie sie selbst zugab, hat eine periodische Revision des gesammten Haushaltes der Bank nicht stattgefunden.

[3]) Vgl. die Verhandlungen des Kurhessischen Landtags, Landtagsperiode 1858 bis 1860. Zweite Kammer No. 12 S. 1—4.

mehr stellte der Abgeordnete Löber den Antrag auf eine eingehende Untersuchung der Rechtsverhältnisse der Bank, und auf Mittheilung des Ergebnisses derselben an die Kammer[1]); diesem Antrage trat der Finanz-Ausschuss der zweiten Kammer im Wesentlichen bei, und beantragte noch ferner eine strenge Bestrafung etwaiger pflichtwidriger Handlungen der bisherigen Direction und die thunlichste Befriedigung der Gläubiger der Bank.[2])

Am 8. December 1860 wurde darauf den Ständen von der Regierung eine Proposition vorgelegt, wonach den bevorzugten Gläubigern der Commerzbank der ganze Betrag ihrer Forderung, den nicht bevorzugten 80 pCt. gegen Abtretung ihrer Forderungen an den Staat bezahlt, desgleichen den Actionären die erforderlichen Procente gewährt, und dagegen die ganze Debitmasse einschliesslich des Privilegiums vom Staate erworben werden sollte.[3]) Die Angelegenheit fand indessen zunächst keine Erledigung.

Im Jahre 1862 wurde dieselbe neuerdings in Anregung gebracht.[4]) Die Regierung schlug nunmehr vor: 1) auf dem Wege des Vergleichs den Gläubigern der Commerzbank gegen Abtretung ihrer Forderungen 80 pCt. derselben, soweit solche nicht bevorzugt waren, auszuzahlen, 2) die dadurch erforderliche Mehrausgabe der Staatscasse durch Emission unverzinslicher Cassenscheine zu decken.[5]) (13. Dec. 1862)

---

[1]) Antrag des Abgeordneten Löber vom 18. Mai 1859 a. a. O, Beilage 38 und No. 13 S. 14.

[2]) Bericht des Ausschusses vom 24. Febr. 1860 (Berichterstatter Hünersdorf) a. a. O. Beilage 39. [Dem Berichte ist als Anlagen eine Reihe von wichtigen Actenstücken beigegeben, zunächst der Wortlaut der Instruktionen des kurfürstlichen Bankcommissars vom 12. September und 2. December 1835. (cf Bd. I. S. 294), und des dieselbe theilweise abändernden Obergerichts-Erkenntnisses vom 30. October 1840.] Berathung und zustimmender Beschluss der Kammer a. a. O. No. 26 S. 3—9.

[3]) Verhandl. des Kurhessischen Landtags vom 12. Novbr. bis 8. Decbr. 1860. Zweite Kammer No. 2 S. 2. Wiederholung dieser Proposition am 21. Juni 1861. Verhandlungen des Kurhessischen Landtags vom 6. Juni bis 1. Juli 1861. Zweite Kammer No. 1 und Beilage 6. (Die Schulden des Leihhauses betrugen am 1. November 1861: 660,180 Thlr., die Activa 350,437 Thlr. realisirbar und 398,564 Thlr. unrealisirbar.)

[4]) Interpellation des Abgeordneten Oetker vom 12. November 1862, die Angelegenheit des Kasseler Leihhauses betr., Verhandl. des Kurhessischen Landtags vom 27. October 1862 bis 31. October 1863 No. 4 S. 2. Mittheilung der Landtags-Commission No. 5 S. 3, No. 6 S. 10, No. 9 S. 5.

[5]) Vorlegung einer Proposition, die Befriedigung der Gläubigerschaft der Leih- und Commerzbank a. a. O. No. 11 S. 1.

Von dem Finanzausschusse wurde demnächst beantragt, 1) die Proposition in der Beschränkung zu genehmigen, dass diejenigen verzinslichen Leihbankobligationen, welche zur Zeit der Insolvenzanzeige in den Händen inländischer Gläubiger sich befanden, und sich noch gegenwärtig darin befanden, gegen einen Cessionspreis von 80 pCt. des Hauptgeldes mit allen Rechten erworben werden; 2) die Zustimmung zu ertheilen, dass der Staat auf die miterworbenen Zinsansprüche der cedirten Obligationen zu Gunsten der Masse Verzicht leisten dürfe; 3) unter Ablehnung der weitergehenden Proposition zu erwidern, dass man hinsichtlich der Deckung der entstehenden Ausgabe durch Emission von unverzinslichen Cassenscheinen die in Aussicht gestellte weitere Proposition erwarte[1].) Mit unwesentlichen Modificationen wurde dieser Antrag von den Landständen in der Sitzung vom 6. März 1863 zum Beschlusse erhoben.[2]) Die auswärtigen Besitzer von Schuldverschreibungen sowie die übrigen Gläubiger waren hiermit auf die eigentliche Masse verwiesen.

Um das Pfandleihgeschäft im öffentlichen Interesse zu erhalten, übernahm demnächst der Kurhessische Staat durch gerichtlich bestätigten

---

[1]) Beilagen zu den Verhandlungen des Kurhessischen Landtags vom 27. October 1862 bis 31. October 1863, Landtagsperiode 1861—1863 Beilage 46. Nach dem am 1. August 1862 aufgestellten Status der Bank waren an Passiven: bevorzugte Gläubiger 1434 Thaler, verzinsliche Schuldverschreibungen 271,775 Thaler, Cassenanweisungen 351,344 Thlr., gewöhnliche Creditoren 7,932 Thlr., Wechselverbindlichkeiten 25,598 Thlr. Die gegenüberstehenden Activen betrugen 340,944 Thaler. In der Anlage II. findet sich das Gutachten des ständischen Rechtspflegeausschusses vom 8. Februar 1863, worin die Frage, ob eine rechtliche Verbindlichkeit des Staates bestehe, den Gläubigern der Bank für die ihnen in Folge der Insolvenz der Anstalt erwachsenden Verluste Ersatz zu verschaffen, entschieden verneint wurde. Die Beihülfe des Staates sollte demnach lediglich den Charakter einer Unterstützung haben, die deshalb gewährt wurde, weil die Bank vorzugsweise von geringen Leuten zur Anlage ihrer Ersparnisse benutzt wurde. Diese Unterstützung auch Ausländern zu Theil werden zu lassen, lag ein Anlass nicht vor. Zu einer Verwechslung der von der Bank ausgegebenen Banknoten mit dem Staatspapiergelde konnte schon um deswillen Niemand verleitet werden, weil den Staatskassen die Annahme derselben untersagt war.

[2]) cf. die Verhandlungen des Kurhessischen Landtags vom 27. October 1862 bis 31. October 1863 No. 24 S. 31—52. Mittheilung über die Allerh. Genehmigung der Beschlüsse des Landtags a. a. O. No. 43 S. 1. Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Schuldverhältnisse der Leih- und Commerzbank zu Kassel No. 61 S. 1. (Beilage 108) Bericht und Berathung des Gesetzentwurfs No. 66 S. 13, Revision No. 66 S. 18 und 20. Gesuch des Apothekers Casselmann zu Homberg, Forderung an die Leih- und Commerzbank betr., No. 58 S. 9, Gesuch des Schuhmachers Albert Adler zu Wildungen desgl. No. 67 und No. 4.

Vertrag vom 5. November 1863[1]) das der Gläubigerschaft zustehende Recht der Ausübung des Privilegiums, und liess das Pfandleihegeschäft fortführen.

Die Anstalt gab fortan Darlehen auf „gute Pfänder“, Pretiosen und allerhand andere Mobilien. Ausgeschlossen waren von der Beleihung Immobilien, Wechsel, Obligationen und dergleichen Verschreibungen, worunter jedoch nach der Praxis nur Privatobligationen verstanden werden, während die Beleihung von Staatspapieren zulässig war.[2]) Sie erhielt sich nicht nur aus eigenen Mitteln, sondern erzielte auch regelmässig Jahresüberschüsse, welche zum Betriebs-Kapital geschlagen wurden. Am 31. Mai 1871 betrug das Activ-Vermögen nach Abzug der Passiva 54,580 Thlr.

Der Uebergang des Institutes in den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks gehört erst einer späteren Periode an.[3])

2) Das Leih- und Pfandhaus zu Fulda setzte seine erspriessliche Wirksamkeit in unserer Periode ungeschmälert fort.[4]) Ueber seine Geschäftsthätigkeit berichtet Ludwig Metz a. a. O. S. 191: Jetzt werden, um den Betriebsfond zu bilden, Obligationen ausgegeben, welche je nach dem Wunsche der Gläubiger, auf deren Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden. Der Zinsfuss ist mit Rücksicht auf die in den Schuldverschreibungen stipulirte Kündigungsfrist verschieden. Die auf diesem Wege erhaltenen Gelder werden zu Darlehnen gegen Verpfändung von Grundeigenthum, auf Faustpfänder und auf solche Mobilien verwendet, welche nicht in den Gewahrsam des Leihhauses kommen. Ausgeschlossen von der Beleihung sind blosse, mit keiner Hypothek versehene Schuldverschreibungen oder Wechsel u. s. w. Die Anstalt verfolgte demnach noch dieselben Zwecke und Ziele wie bei ihrer Gründung.[5])

---

[1]) Der besagte Vertrag ist vollständig abgedruckt auf S. 25 ff. des Note [3]) cit. Gesetzentwurfes. Daselbst finden sich noch mehrere auf die Regelung dieses Verhältnisses bezügliche Urkunden.

[2]) Ludwig Metz, statistische Beschreibung des Regierungsbezirkes Cassel. Cassel 1871 S. 190.

[3]) Gesetzentwurf vom 28. Febr. 1872, Haus der Abgeordneten, 11. Legislatur-Periode, II. Session 1871—1872 No. 227, Einbringung des Gesetzentwurfes, 41. Sitzung, 2. März 1872 (S. 1057), Antrag der Commission No. 255, Berathung und Beschlussfassung, 48. Sitzg., 14. März 1872 S. 1266 und 1267; Herrenhaus, Sitzungs-Periode 1871—1872 No. 97 (cf. 99), Berathung und Beschlussfassung, 20. Sitzung, am 20. März 1872, S. 337 und 338.

[4]) Wegen der älteren Zeit vgl. §§ 69 und 126.

[5]) Nach der Rechnung pro 1869/70 betrugen die Passiva des Leihhauses

3) Ganz dasselbe gilt von der Leihbank zu Hanau, welche sich ihre Betriebsfonds gleichfalls durch Ausgabe von Obligationen verschaffte; sie giebt Darlehen „auf gute unverwerfliche Effecten", und schliesst „liegende Gründe, Wechsel, Obligationen u. dgl. blosse Verschreibungen" von der Beleihung aus.[1]) Der Uebergang der sub 2 und 3 vorerwähnten Institute in den communalständischen Verband des Regierungsbezirkes erfolgte gleichzeitig mit dem Casseler Leihhause.[2])

4) Die Leihbank der Stadt Marburg fuhr fort, auf Mobilien Darlehen bis zu 500 Thlr. zu geben.[3])

Der Entwickelung des Sparkassenwesens hatte die Regierung völlig freien Spielraum gelassen.[4]) Bis Ende 1870 wurden ihrer im Ganzen 41 gegründet. An Sparkasseneinlagen waren vorhanden:

ult. 1865:	2,829,247	Thlr.
1866:	2,874,982	-
1867:	3,038,372	-
1868:	3,238,735	-
1869:	3,539,589	-

§ 172.

Die Landescreditkasse in Cassel.

Während die Landescreditkasse in den Jahren 1859—1866[5]) noch eine lebhafte Thätigkeit entfaltete,[6]) übte von diesem Zeitpunkte ab die Ungewissheit ihres Bestandes einen lähmenden Einfluss auf

988,260 Thlr., die Activa dagegen 1,012,620 Thlr. (darunter 891,456 an hypothekarisch gesicherten Darlehen und an Papieren au porteur); das Vermögen der Anstalt betrug mithin 24,360 Thlr.

[1]) Metz, a. a. O. S. 191 f. Am 1. Jan. 1869 betrugen die Activa der Anstalt 434,809 Thlr., die Passiva: 341,858 Thlr., daher reines Vermögen der Bank 93,011 Thlr.

[2]) cf. S. 229 Note [3])

[3]) cf. Bd. I. S. 298 und Metz a. a. O. S. 192.

[4]) Näheres bei Metz a. a. O. S. 181—185.

[5]) Wegen der Zeit vor 1858 vgl. Bd. I. S. 301 und Bd. II. S. 301. Ausser den daselbst citirten Schriftstellern vgl. noch H. Braemer a. a. O. S. 230.

[6]) Unter kurhessischer Verwaltung gingen mit dem Institute in unserer Periode keine erheblichen Veränderungen mehr vor sich. Hervorzuheben ist nur das Gesetz vom 21. Dezember 1859, betr. die Erläuterung des § 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, wegen Einrichtung einer Landeskreditkasse (Sammlg der im vormaligen Kurfürstenthum Hessen noch geltenden Bestimmungen von

ihre Geschäfte aus.[1]) Klar war, dass mit dem Aufhören des Kurhessischen Staates, und mit dem Aufgehen desselben als Provinz der Preussischen Monarchie auch der Charakter des Institutes einer Umwandlung bedurfte. Einmal musste dasselbe ein provinzielles werden, andrerseits musste die unbegrenzte Garantie der Staatskasse und die Art und Weise, wie die Anstalt ihre Betriebsmittel beschaffte, beseitigt werden.[2])

Die Verhandlungen, welche demnächst mit dem Communal-Landtage über diese Angelegenheit gepflogen wurden, führten zu einem befriedigenden Resultate, und es ging aus denselben das Gesetz vom 25. Dezember 1869 (Ges.-Samml. S. 279 f.) hervor, wonach das Institut unter die Garantie und Verwaltung des Communalverbandes des Regierungsbezirkes Cassel gestellt, und hiermit die Wirksamkeit desselben auch auf die zu diesem gezogenen ehemals bayerischen und grossherzoglich hessischen Gebietstheile ausgedehnt wurde. Auch in geschäftlicher Beziehung erfuhr die Anstalt eine günstige Reform. Der niedere Zinsfuss der Landescreditcassen-Obligationen (4 pCt.) entsprach schon längst nicht mehr den Verhältnissen des Geldmarktes. Es wurden desshalb die Zinsen der Schuldverschreibungen auf $4^1/_2$, dem entsprechend auch die der Forderungen der Anstalt erhöht, und

---

1813—1866, Marburg und Leipzig 1867 S. 1380), und § 11 des Gesetzes vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betr. (a. a. O. S. 1434 handelt von der Abtragung der Ablösungsbeträge). Vgl. auch zu dem erstgenannten Gesetze die Verhandlg. des Kurhessischen Landtages, Landtagsperiode 1858 bis 1860, II. Kammer, Beil. 36, 37 und 51 und No. 14 S. 7—9 und No. 19 S. 1 u. 2.

[1]) 1867—1869 wurden blos 1067 Darlehen im Betrage von 678,042 Thlr. bewilligt. Der Erlass vom 9. August 1866, betr. die für die gerichtlichen Schuldverschreibungen bei Darlehen aus der Landescreditkasse anzuwendenden Formulare findet sich S. 1448 der in der vorigen Note cit. Samml.

[2]) Vgl. zum Folgenden die Verhandlungen des Preuss. Abgeordneten-Hauses, betr. die Reorganisation des Institutes, und zwar: Gesetzentwurf nebst Motiven d. d. 1. Dec. 1869, Haus der Abgeordneten, 10. Legislatur-Periode, III. Session No. 171. Mündlicher Bericht der Commission l. c. No. 192. Berathung und Beschlussfassung, 40. Sitzung, 16. Dez. 1869 S. 1216—17. Herrenhaus, Sitzungs-Per. 1869—70 No. 63, Beschlussfassung, 9. Sitzg., 20 Dez. 1869. cf. auch den gedruckten Bericht des Verfassungsausschusses über den dem Communallandtag zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Abänderungen derjenigen Gesetze, welche sich auf die Landescreditkasse zu Cassel beziehen, d d. Cassel d. 21. November 1868; Antrag d. Ausschusses zum Gesetzentwurf, die Landescreditkasse in Cassel betr., d. d. Cassel, 11 Oct. 1869, Begründung des Antrags des Ausschusses zum Gesetzentwurf, die Landescreditkasse zu Cassel betr., d. d. Cassel, 13. October 1869, Nachtragsbericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Landes-Creditkasse in Cassel betr., d. d. Cassel, 28. Oct. 1869.

zugleich die Kündigungsfrist der Schuldverschreibungen auf 12 Monate verlängert, selbstredend unter Wahrung der Rechte der Obligationsbesitzer, denen es freigestellt wurde, ob sie ganz in ihrem Rechtsverhältnisse bleiben, oder ob sie gegen Erhöhung des Zinsfusses in die verlängerte Kündigungsfrist einwilligen wollten. Eine andere wichtige Neuerung bestand darin, dass die Landescredit-Kasse ermächtigt wurde, neben den Gelddarlehen auch solche in unkündbaren (von dem Erborger natürlich leicht realisirbaren) Schuldverschreibungen zu gewähren, wodurch die Vortheile eines Pfandbrief-Institutes in der für die Anstalt passenden Form erreicht wurden.[1])

[1]) Das Nähere enthält die Schrift: Die Landescreditcasse zu Cassel auf Grund des Gesetzes vom 25. December 1869. Vier Artikel „Zur Landescreditcasse" (Separat-Abdruck aus dem „Gewerblichen Tageblatt und Anzeiger") nebst dem Wortlaut des Gesetzes vom 25. December 1869 und den von der Direction der Landescreditcasse zu demselben erlassenen Bekanntmachungen. Cassel 1870.

XIII. Kapitel.

Die Bankentwickelung in dem ehemaligen Königreich Hannover von 1858—1870.[1])

---

§ 173.

Die Hannoversche Bank für Handel und Gewerbe.

Wenn man auf die Verwaltung der Hannoverschen Bank[2]) zu Anfang ihres Bestehens zurückblickt, so kann man derselben das Zeugniss nicht versagen, dass sie vorsichtig operirte, und dass es ihr nicht so sehr darauf ankam, mit grossen Dividenden vor die Actionäre zu treten, als vielmehr das Institut mehr und mehr zu consolidiren. Auch kann man der Hannoverschen Regierung weder den Vorwurf machen, in die Bank zu viel hineinregiert zu haben,[3]) noch den anderen, sich um dieselbe etwa zu wenig gekümmert zu haben.[4])

Wie bereits in Bd. II. S. 315 erwähnt, mussten sich die Stifter der Bank ursprünglich eine Conzessionssteuer gefallen lassen, die bei

---

[1]) Wegen der Zeit vor 1858 vgl. §§ 26—29, 72—75, 128—134.

[2]) Die Entstehungsgeschichte der Bank ist bereits in Bd. II. S. 306—316 dargestellt. Ausser den dort cit. Schriften sind noch zu vergleichen: Moser, die Kapitalanlage in Werthpapieren S. 559; die Zeitschrift für Kapital und Rente, Bd. III. S. 168—170 (Bericht pro 1865), V. 181 (Rückkauf von Actien), VI. 113 (Bericht pro 1869); Hübner, Jahrb. VII. S. 73 (Berichte pro 1857—1859); Saling, 4. Aufl. S. 203, 5. Aufl. S. 41.

[3]) Bei der Entstehung war mit Rücksicht auf den Inhalt der Statuten die Behauptung aufgestellt worden, die Bank setze die Geschichte der Staatsbanken trauervollen Inhalts fort (cf. Bd. II. S. 313, Note 3).

[4]) So gestattete z. B. die Regierung der Bank nicht, zur Sicherheit von Darlehen, die ihr gewährt wurden, solche verzinsliche Werthpapiere zu deponiren, und eventuell zu cediren, die ihr selber zur Sicherstellung von Darlehen, die sie gewährt hatte, auf die eine oder andere Weise übertragen, jedoch noch nicht durch Säumniss des Schuldners verfallen waren. (28. Mai 1859.)

den geringen Geschäften, welche dieselbe machte, einen immer unbequemeren Charakter anzunehmen anfing.[1]) In Berücksichtigung ihrer Lage stellte die Bank im Dezember 1860 die Bitte, die Regierung möge von der in den Statuten vorbehaltenen, von Neujahr 1861 ab eintretenden Verdoppelung der bisherigen Regierungsabgabe absehen. Hiermit drang die Bank durch (auf 6 Jahre), nicht aber auch mit der weiteren Bitte auf gänzliche Beseitigung der fraglichen Conzessionssteuer.

Im Juni 1864 bat die Bank um die Erlaubniss, das damals 5,420,000 Thlr. betragende Actienkapital durch Ankauf von Actien (jedoch nur zum Pari-Course) bis auf die Summe von 4 Mill. Thlr. vermindern zu dürfen.[2]) Das Ministerium des Innern erklärte aber, um so mehr Bedenken tragen zu müssen, diesen Antrag zu genehmigen, als der bezügliche Beschluss der Generalversammlung, von sonstigen dagegen sprechenden gewichtigen Gründen abgesehen, bei dem damaligen Course der Bankactien nicht ausführbar erschien: „Zugleich — so fährt der Erlass fort — verstellen Wir es zur näheren Erwägung des Verwaltungsraths, ob nicht das Grundkapital der Bank, wenn es wirklich für den jetzigen Geschäftsumfang derselben zu gross sein sollte, durch Errichtung eines Filial-Instituts zu Osnabrück, sowie durch Errichtung von Agenturen an mehreren Hauptverkehrsplätzen des Landes für den Zweck der Bank, nämlich zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe in einem grösseren Umfange nutzbar gemacht werden könne.“ (2. August 1864.)[3])

Die Einverleibung des Königreichs Hannover in die Preussische Monarchie übte insoferne auf die Geschäfte der Bank einen ungünstigen Einfluss aus, als sie nunmehr auf ihrem Verkehrsgebiete die Concurrenz mit der Preussischen Bank zu bestehen hatte. Die Bitte

[1]) In der Sitzung der 2. Kammer vom 7. Juli 1858 drückte der Abgeordnete Linkelmann den Wunsch aus, es möchten die Zahlungen der Bank in das Budget aufgenommen werden, und nicht in die Landeskasse fliessen. Stenogr. Ber. S. 723. In der Sitzung vom 7. Juni 1859 kam die Angelegenheit wiederholt zur Sprache. Der Staatsminister v. Borries stellte auf das Entschiedenste in Abrede, dass die fragliche Zahlung auf die Ertheilung der Conzession von Einfluss gewesen sei (stenogr. Ber. S. 1175). Abg. v. Bennigsen wünschte die Frage gleichfalls geregelt, cf. S. 1176. Weitere Verhandlgn. über diese Frage siehe in den stenogr. Berichten über die Sitzung v. 28. April 1862 S. 249—257, und in den Actenstücken der Ständeversammlung des Königreichs Hannover. 3. Diät., S. 737, 891, 892.

[2]) Im Jahre 1862 hatten grosse Summen der Bank — bei dem herrschenden Geldüberfluss — nicht verwendet werden können.

[3]) Bewilligt wurde gleichzeitig eine Abänderung des § 25 der Statuten.

um Gleichstellung ihrer Noten mit denen der Preussischen Bank hinsichtlich der Annahme bei den öffentlichen Cassen (24. Octbr. 1866) wurde abschlägig beschieden. Nur bei den Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Cassen wurde deren Zulassung bis auf Weiteres gestattet (7. März 1867).[1]) Abgeschlagen wurde ferner der Bank die Bitte, dass ihre Noten auch bei den ausserhalb der Provinz Hannover belegenen selbstständigen Filialanstalten der Preussischen Bank in Zahlung angenommen werden möchten.[2])

Dagegen fiel unter Preussischer Regierung die Concessionssteuer der Bank weg (22. Juni 1868), und fernerhin wurde derselben unterm 12. December 1868 die Herabsetzung des Actienkapitals auf 4,000,000 Thaler durch Rückkauf von Actien unter Pari gestattet.[3])

§ 174.

Die Emder Genossenschaftsbank. Stellung zu den Bestrebungen Preussens zur Anbahnung übereinstimmender Grundsätze über die Emission von Geldsurrogaten in Deutschland.

Im Jahre 1865 bildete sich in Emden unter der Firma Emder Genossenschaftsbank ein Vorschuss-, Darlehens-, Spar- und Cassenverein. Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Statuten, und auf Verleihung von Corporationsrechten[4]) an diesen Verein war in

---

[1]) Ueber die Zulassung von Papiergeld, speziell der Banknoten bei den Eisenbahn- und Postcassen, siehe die Verhandlungen über die 14. allg. Ständeversamml. I. ordentl. Diät 1. und 2. Thl. 1. Kammer S. 679, 685, 765, 1193 u. 2. Kammer S. 641—645, 688, 758.

[2]) Zur Motivirung seines Erlasses bemerkte der Handelsminister Graf Itzenplitz, die analoge in den älteren Provinzen bestehende Einrichtung sei von seinem Amtsvorgänger im Jahre 1857 in der wohlmeinenden Absicht veranlasst worden, den damals noch nicht lange bestehenden Privatbanken eine Stütze zu verschaffen, und den zu jener Zeit bevorstehenden Termin zur Ausschliessung der fremden Banknoten dem Lande weniger fühlbar zu machen. Diese Rücksichten walteten dermalen nicht mehr ob. (25. April 1868.)

[3]) Dem hierauf bezüglichen Antrage der Bank konnte unbedenklich stattgegeben werden; denn im Verhältniss zu dem geringen Betrage von Noten, welche dieselbe in Circulation erhalten konnte (1861 durchschnittlich 900,666 Rthlr., auch später stets unter 3 Mill. Rthlr.) war das Grundkapital entschieden zu hoch bemessen. An Dividende wurde 1857—1870 vertheilt: 5, 5 6/7, 5 5/7, 5 1/4, 5, 5, 5 1/5, 5 2/3, 4, 5 1/3, 4, 4 3/5, 5 3/5, 5 1/5 pCt. Der Cours der Actien war ult. 1863—1870: 97, 100 1/2, 89, 84 1/2, 80 Br. 83 1/2, 97, 95; ult. 1877: 102 G.

[4]) In Hannover war bis zum 1. Januar 1865, als dem Tage, mit welchem das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch in Kraft trat, zur Errichtung von Actien-

dem ehemaligen Hannoverschen Justizministerium unerledigt geblieben. Nach Erlass der Allerh. Verordnung vom 12. Juli 1866, betreffend die Einführung des Genossenschaftsgesetzes in Hannover, fand der Antrag seine Erledigung, da es hiernach der Bank freistand, durch Erfüllung der Vorschriften jenes Gesetzes die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft, und damit die gewünschte Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Diesen Weg hat die Bank demnächst auch eingeschlagen, und hiernach ihr Statut am 10. December 1867 entsprechend abgeändert. Sie nahm die Firma Emder Genossenschaftsbank eingetr. Genossenschaft an, und bezeichnete als Gegenstand des Unternehmers den Betrieb eines Bankgeschäftes behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirthschaft nöthigen Geldmittel. Filialen errichtete sie in Papenburg und Weener. Die Umwandlung der Bank in eine Actien-Gesellschaft (Emder Genossenschaftsbank) erfolgte erst in einer späteren Periode (Decbr. 1872).[2])

Die Einladung zu den Conferenzen auf Grundlage der Preussischen Denkschrift vom April 1857, betr. die Anbahnung übereinstimmender Grundsätze über Emission und Umlauf von Geldsurrogaten in Deutschland (Bd. II. S. 188 f.) ging der Hannoverschen Regierung am 1. Mai dieses Jahres zu. Die Sache machte dort ungeheuere Sensation. In einer am 6. Mai abgehaltenen Conferenz wurde beschlossen, zwar die Bereitwilligkeit zum Eintritt in die Verhandlungen auszusprechen, jedoch gleichzeitig in London, bei den Regierungen Oesterreichs, Deutschlands und der benachbarten ausserdeutschen Staaten anzufragen, welche Haltung sie dem Preussischen Banknotenverbote gegenüber einzunehmen gedächten. Ja, es wurde sogar ein Regierungsbeamter in speziellem Auftrage nach Berlin geschickt, um dort privatim womöglich Näheres über die Intentionen der Königl. Preuss. Regierung zu erfahren.

Demnächst wurde Bericht auf Bericht gesammelt, und zwischen den betheiligten Ministerien massenhaft hin- und hergeschrieben. So

---

Gesellschaften staatliche Genehmigung nicht erforderlich. Letztere wurde nur erwirkt, wenn die Gesellschaft es für erforderlich hielt, sich das Recht juristischer Persönlichkeit verleihen zu lassen.

[1]) Am 16. October 1865 bildete sich auch in Göttingen ein Vorschuss- und Sparverein mit einem Actienkapital von 50,000 Thlr. Vgl. die im Jahre 1869 erschienene Tabelle, enthaltend Hannover's Actiengesellschaften, herausgegeben von Bernhard Caspar.

verfloss der Rest des Jahres fruchtlos, und erst am 16. Januar 1858 wurde der Preussischen Regierung mitgetheilt, dass Hannover an der in Aussicht genommenen Conferenz Theil nehmen werde. Dass mit dieser Erklärung noch nicht die Geneigtheit ausgedrückt sei, die in der Conferenz zur Erörterung gelangenden Ansichten und Anträge als maassgebend anzuerkennen, darüber glaubte die Hannover'sche Regierung ein anderes deutsches Cabinet ausdrücklich beruhigen zu sollen. Dass schliesslich nichts zu Stande kam, war der Regierung herzlich erwünscht.

§ 175.

Die Hannoversche Landescredit-Anstalt von 1858–1870.[1])

Wenngleich die Landescreditanstalt im Allgemeinen für das Land unbestreitbar wohlthätig gewirkt hatte, so war doch bei näherer Betrachtung ihres Organismus nicht zu verkennen, dass dem letzteren einzelne bedenkliche Mängel anklebten.[2]) Zunächst vermochte die Anstalt ihre statutarischen Zwecke nur soweit zu erfüllen, als sie abgesehen von den Abschlagszahlungen und Amortisationsraten im Stande war, die Mittel hierzu durch Anleihen zu beschaffen; sie musste daher, so bald sie selbst einen Credit nicht erlangen konnte, auch dem Creditbedürftigsten der besten Sicherheit ungeachtet den Credit versagen. Sodann, und dies war die bedenklichste Seite, gewährte die Anstalt einen Credit, welchen sie selbst nicht besass. Sie entnahm ihre Anleihen gegen kurze Kündigungsfristen, während sie ihren Schuldnern die Darlehen gegen Amortisation gewährte. Sie verpflichtete sich ihren Gläubigern nach vorgängiger 6 monatlicher Kündigung das Kapital zurückzuzahlen; die Rückzahlung ihrer Forderungen vollzog sich dagegen nur nach und nach in kleinen Beträgen, und in sehr geraumer Zeit nach den dem Statute beigefügten Tabellen im günstigsten Falle nach etwa 35 Jahren, im ungünstigen nach

[1]) Wegen der älteren Entwicklung vgl. Bd. I. S. 314—316 und Bd. II. Seite 324 f. Ausser den dort citirten Schriften sind noch zu vgl. H. Braemer a. a. O. S. 230 und das Jahrbuch für National-Oekonomie und Statistik XIV. S. 196.

[2]) Die nachfolgende Darstellung ist den Kammer-Verhandlungen über die Reorganisation des Instituts entnommen. Vgl. den Gesetzentwurf d. d. 1. Dec. 1869 Haus der Abgeordneten, 10. Legislatur-Periode III. Session 1869 No. 170; Mündlichen Bericht der Commission l. c. No. 192, Verbesserungsantrag v. Hoverbeck dd. 15. December 1869 No. 207; Berathung und Beschlussfassung, 40. Sitzung 16. Decbr. 1869 Seite 1209—1216; Herrenhaus Sitzungsperiode 1869—70 No. 61, Berathung und Beschlussfassung 9. Sitzung 20. Decbr. 1869 S. 153—155.

etwa 55 Jahren. Die Statuten hatten in Anerkennung dieser Bedenken Hülfen zu schaffen gesucht, und zu dem Ende: 1) die Bildung eines Reservefonds in Höhe von 300,000 Thlrn. angeordnet (§ 29 und 35); 2) die Garantie des Staates in Höhe von 500,000 Thlrn. ausgesprochen (§ 56), und 3) die Staatscasse für verpflichtet erklärt, der Anstalt 100,000 Thlr. zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen, dass bei eintretenden, und nicht sofort durch Anleihen und Mittel der Anstalt zu befriedigenden Kapitalbedürfnissen dieselben befriedigt werden können. Diese Bestimmungen waren hinreichend, um die Anstalt während eines Zeitraums von fast 25 Jahren in ungestörter, wohlthätiger Wirksamkeit zu erhalten und sie vor Erschütterungen zu bewahren.[1]) Erst die Ereignisse des Jahres 1866 brachten die prinzipiellen Bedenken zur practischen Geltung. Es versiegten nicht nur die Geldzuflüsse. es traten auch die Kündigungen in so grossen Beträgen ein, dass die Anstalt alle Ausleihungen ihrerseits sistiren musste, und dass sie geradehin ihre Zahlungen hätte einstellen müssen, wenn ihr der Staat nicht mit erheblichen Vorschüssen zu Hülfe gekommen, und wenn es ihr nicht später gelungen wäre, durch Erhöhung der Zinsen die Kündigungen rückgängig zu machen, und verlängerte Zahlungsfristen zu erlangen, oder so weit neue Anleihen zu erhalten, als nöthig war, um die Gläubiger zu befriedigen, welche auch unter diesen günstigen Bedingungen auf das längere Belassen ihrer Forderungen einzugehen nicht gewillt waren.

Um ähnlichen Missständen für die Zukunft vorzubeugen, legte die Königl. Staatsregierung dem Provinzial-Landtage der Provinz Hannover im Jahre 1868 einen Gesetzentwurf zur Berathung vor, dessen wesentlicher Inhalt dahin ging, die künftige Beleihung ausschliesslich durch Emission von Pfandbriefen herbeizuführen, welche Seitens des Inhabers unkündbar, und Seitens der Anstalt, entsprechend den Bedingungen ihrer eigenen Forderungen, und mit Berücksichtigung der ihr zufliessenden Amortisationsbeiträge im Wege der Verloosung getilgt werden sollten. Dieser Gesetzentwurf wurde aber von dem Provinzial-Landtage abgelehnt. Zwar wurde anerkannt, dass die

---

[1]) Am Schlusse des Jahres 1865 hatte sie ausgeliehen: a) zu Ablösungszwecken 10,889,575 Thlr., b) zu anderen Zwecken 8,168,731 Thlr., überhaupt 19,058,306 Thlr., während ihre Passiva vollständig gedeckt waren, und sie ausser dem Anstaltsgebäude im Werthe von circa 29,000 Thlr. einen Reserve-Fonds von 280,008 Thlr. besass. Der Durchschnittszinssatz der Schuldner betrug 3 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. pro Hundert, während sie von ihren Passiven 14,186,156 Thlr. mit $3\frac{1}{2}$, und 80,851 Thlr. mit 3 pCt. zu verzinsen hatte.

Organisation der Anstalt einer Aenderung bedürfe, es wurde aber hervorgehoben, dass die Einführung der Pfandbriefs-Institution den Missständen abzuhelfen nicht geeignet sei. Die Geld- und Creditverhältnisse der Provinz seien wesentlich verschieden von denen der alten Provinzen. Einerseits fehle es in Hannover nicht an Kapitalien, und die Anstalt werde daher dauernd in der Lage sein, Geldanleihen aufzunehmen; andererseits sei nicht zu erwarten, dass die Bevölkerung auf die Gewährung des Credits durch dem Course unterworfene Pfandbriefe eingehen werde, und endlich sei zu befürchten, dass durch die Pfandbriefe der mässige Zinssatz, welcher in der Provinz herrsche, werde gesteigert werden. Aus diesen Gründen und in der Erwägung, dass das Institut seinem Wesen nach ein provinzielles sei, wurde der Antrag gestellt, unter prinzipieller Festhaltung der bisherigen Grundlage die Anstalt den Provinzialständen zur eigenen Verwaltung und Ordnung zu überweisen.

Auf diesen letzteren Grundlagen wurde das Gesetz vom 25. December 1869 (Ges.-Samml. S. 1269) vereinbart, wonach vom 1. Jan. 1870 angefangen die gesammten Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich der Bank mit Einschluss der etwaigen Ansprüche der Staatscasse auf den Reservefonds auf den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover übergingen. Die Bank wurde sonach in eine ständische Anstalt umgewandelt, verwaltet unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages. Beseitigt wurde gleichzeitig die Verpflichtung der Gerichte, Depositalgelder bei der Anstalt zu belegen, desgleichen die bisher bestehende Schranke hinsichtlich der Beleihbarkeit der Grundstücke; endlich wurde dieselbe ermächtigt, die jährlichen Beiträge der jetzigen und künftigen Schuldner zu erhöhen. Ihre Darlehen dürfen nur in Current gewährt werden. Für die von ihr aufgenommenen Darlehen darf sie auf jeden Inhaber oder nach dem Verlangen des Darleihers auf den Namen lautende Schuldurkunden ausstellen. Der jeweilige Vermögensstand des Instituts ist alljährlich mindestens einmal in dem Amtsblatt der Provinz Hannover bekannt zu machen. —

Ein neues Grundcreditinstitut ist in Hannover in unserer Periode nicht entstanden, wohl aber ist dafür durch Gesetz vom 3. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 544) eine Rentenbank errichtet, und mit der für die Provinz Sachsen vereinigt worden.[1])

---

[1]) Näheres über die Preussischen Rentenbriefe, auch bei Saling II. Theil 5. Auflage 1878 S. 74.

XIV. Kapitel.

Die Bankentwicklung im ehemaligen Herzogthum Nassau von 1858 bis 1870.

§ 176.

Die Nassauische Landesbank.[1])

Gleich beim Eintritt in unserer Periode wurde durch Gesetz vom 4. August 1858 das bisherige Notencontingent der Landesbank um 1 Million Gulden erhöht.[2]) Die Regierung hatte selbst bloss die Hälfte dieser Summe beantragt, es ist aber sehr bezeichnend, dass dieselbe schon im ersten Quartal des Jahres 1858 ganz auf eigene Faust, also ohne allen gesetzlichen Boden eine Mehremission von Noten im Betrage von 150,000 Gulden in's Werk gesetzt hatte.[3])

---

[1]) Wegen der älteren Entwicklung vgl. Bd. II. S. 329—335. Ausser den dort citirten Schritten sind noch zu vergl. H. Brämer a. a. O. S. 230, O. Hübner, Jahrbuch VII. S. 56 und 75 (Bericht pro 1858 und 1859), VIII. S. 139 (pro 1860—1862), Zeitschrift für Kapital und Rente, V. 87 und 181 (Landesbanknoten von fl. 1, 5, 10, 25, 50 ausser Umlauf), III. 145 (Landescredit-Cassenscheine und Landesbanknoten-Umtausch.)

[2]) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, 50ster Jahrg. (1858 S. 99).

[3]) Vgl. wegen dieser Notenvermehrung die Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1858 S. 26, 28, 30 bis 36, 38—45 (Commissionsbericht), 55, 56, 57; sodann die Verhandl. der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1858 S. 41, 60, 64—69 (Commissionsbericht), 92, 93, 98 — Landesbank, desfalls eingekommene Denkschrift S. 30, 31, 35, 116 (betraf den Geschäftsgang bei der Herzogl. Landesbankdirection und die Revision des Organisationsgesetzes); Antrag des Abgeordneten Möller in der Sitzung vom 2. Juni 1858 auf Revision der Grundlagen der Bank wegen der gegen die Staatsgarantie bestehenden Bedenken. Verhandl. der Stände-Versammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1858 S. 81, 140.

Demnächst wurde die Bank durch das Gesetz vom 26. September 1861 ermächtigt, auch die zur Ablösung erbleihherrlicher Rechte von inländischen Grundstücken erforderlichen Kapitalien zu gewähren.[1])

In demselben Jahre brachte die Regierung in der ersten Kammer noch einen anderen Gesetzentwurf ein, welcher in das Verhältniss der Herzoglichen Domänenkasse zur Landesbank Ordnung bringen, bezw. die letztere in den Stand setzen sollte, etwaigen gesetzwidrigen Zumuthungen des Ministeriums gegenüber Widerstand entgegen zu setzen. Der Gesetzentwurf wurde, da er ein dringendes Bedürfniss befriedigte, von den Ständen angenommen;[2]) dies hinderte nicht, dass die Regierung, welcher das Gesetz später lästig wurde, dasselbe einfach nicht publicirte, ein Vorgehen, das natürlich in der Kammer zu heftigen Angriffen Anlass geben musste.[3]) Erst im April 1866 kam die Herzogliche Regierung auf den Gegenstand zurück, indem sie auf's Neue eine gesetzliche Regelung desselben in Anregung brachte.[4]) Die Angelegenheit blieb aber unerledigt.

---

[1]) Verordngs.-Bl. f. d. Herzogthum Nassau 1861 S. 108. Vgl. hiezu die Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1861 S. 3, 28—29, 40, 71, 110, 120—124 (Commissionsbericht), 235, 245—247 und die Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1861 S. 68—85; Antrag des Abgeordneten Braun auf Mitwirkung der Landesbank zur Ablösung von Grundlasten, Verhandlungen der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1860 S. 75—76.

[2]) Einbringung des Gesetzentwurfs siehe die Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1861 S. 389, 390, 391; Antrag des Abg. Höchst auf Annahme desselben (1. April 1862); Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahre 1862 S. 38, 41, 56, 66, 76, 128—132. Vgl. auch über dieselbe Frage die Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1862 S. 7, 119, 120, 121, 475, endlich die Verhandlungen der Stände-Versammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1862 S. 195, 209.

[3]) Desfallsige Interpellation des Abg. Höchst im März 1863 siehe die Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1863 S. 18, 19, 53, 55, 60, 73, 84, 94, 154, 170 (Commissionsbericht). Vgl. auch die Verhandlungen d. II. Kammer vom Jahre 1863 (über denselben Gegenstand) S. 180, 184, 230, 231; Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahre 1864 S. 101, 110, 129 (erneuerter Antrag des Abgeordneten Höchst), desgleichen der zweiten Kammer S. 172, 204, 208, 216, 248—249, 256 (Ausschussbericht), 347 f.; Verhandlungen der ersten Kammer im Jahre 1865, I. Thl. S. 49, 76 (Antrag des Abgeordneten v. Eck, denselben Gegenstand betr.), und II. Thl. S. 8, 10, 25, 29, 37, 50, desgl. der zweiten Kammer, II. Thl. S. 92, 140, 153, 161.

[4]) Vgl. die Verhandlungen der ersten Kammer im Jahre 1866 S. 30, 32, 35 (Gesetzentwurf nebst Motiven), der zweiten Kammer S. 11, und der Ständeversammlung des Herzogthums vom gleichen Jahre S. 353 (Landesbankgesetz, Reform desselben, Interpellation).

So viele Versuche auch schon bisher erfolgt waren, die Lage der Landesbank zu verbessern, so blieb doch ein wunder Punkt fortbestehen; die Bank schleppte sich nämlich schon seit Jahren an einer virtuellen Zahlungsunfähigkeit fort. Ein Blick in ihren Status zeigte dies sofort. Während beispielsweise im Jahre 1863 der Betriebsfond der Landesbank, welcher nach einem festgesetzten Tilgungsplan rückzahlbar, und Seitens der Gläubiger nicht aufkündbar war, nur ungefähr $5^1/_2$ Millionen betrug, betrugen die zur Ablösung von Zehnten, Grundzinsen und Erbleihen, sowie gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen, in Annuitäten rückzahlbaren Activ-Kapitalien der Landesbank damals mehr als 12 Millionen, was dadurch möglich geworden war, dass die von der Landesbank aufgenommenen kündbaren Anlehen ebenfalls zu in Annuitäten rückzahlbaren Darlehen verwendet worden waren.

Zur Beseitigung dieser stets drohenden Gefahr regte die Regierung im Jahre 1863 eine Erweiterung der Landesbank zu einem Pfandbrief-Institute an, indem dieselbe ermächtigt werden sollte, staatlich garantirte 4 procentige oder noch niedriger verzinsliche Schuld- und Pfandbriefe bis zum jeweiligen Belaufe ihrer auf Immobiliarsicherheit ausstehenden Activkapitalien, insbesondere Hypothekenforderungen und Ablösungskapitalien in Serien von je einer Million Gulden auszugeben[1])

Mit nicht wesentlichen Modificationen wurde der Gesetzentwurf von den Ständen angenommen, und demnächst (28. Juli 1863)[2]) als Gesetz verkündet.[3])

Nach erfolgter Vereinigung des Herzogthums Nassau mit Preussen

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1863 S. 132, 297 (Gesetzentwurf), 142, 169, 181 (Commissionsbericht), 187, 218, 220, 238. Die Obligationen erhielten die Bezeichnung „Schuld- und Pfandbriefe der Herzoglich Nassauischen Landesbank". Desgleichen wurde es nunmehr der Landesbankdirection überlassen, den Zinsfuss der bei der Landesbank angelegten Sparkassenkapitalien selbst festzusetzen.

[2]) Vgl. die Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau vom Jahre 1863 S. 116, 120, 144, 161 (Commissionsbericht), 179, 181, 230. Vgl. auch a. a. O. S. 46, 56, 66—72, 76 (Antrag des Abgeordneten Schütz auf Erweiterung der Landesbank in dem Sinne, dass die Herzoglichen Recepturen ermächtigt werden sollten, als Agenten der Herzogl. Landesbankdirection auf Grund einer genügenden Bürgschaftsurkunde ohne Weiteres Darlehen im Betrage von 20—100 fl. an Landesangehörige zu geben). Der Antrag wurde abgelehnt.

[3]) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1863, S. 223 f.

wurde das Bedürfniss einer Reform der Bank [1]) im Abgeordneten-Hause alsbald zur Sprache gebracht, und bei Gelegenheit der Berathung des Etats der Bank für das Jahr 1869 [2]) beschlossen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dem Landtage spätestens in der nächsten Session eine Vorlage zu machen, nach welcher die Landesbank in Wiesbaden aufhören sollte, Staats-Institut zu sein.[3]) (10. Dez. 1868.)

Die Staatsregierung entsprach dieser Resolution, und die Frucht der demnächstigen Berathungen des Landtags [4]) war das die Landesbank in Wiesbaden betreffende Gesetz vom 25. Dez. 1869 (Gesetz-Samml. S. 1288—1300). Hiernach gingen mit dem 1. Januar 1870 die gesammten Rechte und Verbindlichkeiten der Bank — ausschliesslich der Forderungen der Landesbank an die Staatskasse und der Gegenforderung der letzteren, über deren Ausgleichung besondere Bestimmung getroffen wurde (§ 2 und 3 des Ges.) — auf den communalständischen Verband im Regierungsbezirk Wiesbaden über. Neben der Landesbank wurde gleichzeitig eine für sich bestehende Sparkasse gegründet. Die Landesbank erhielt die Befugniss,[5])

---

[1]) Als Fehler ihrer Organisation wurden bezeichnet, dass der Staat für die sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank zu haften hatte, und dass sie die auf kurze Kündigung angenommenen Gelder in der Art ausleihe, dass dieselben erst in 30, 40, 50 Jahren einlaufen. In den Motiven des unten Note [4]) bezeichneten Gesetzentwurfes heisst es mit dürren Worten: „es widerstreite den bestehenden Grundsätzen, ein derartiges Bankinstitut für Rechnung des Staats betreiben zu lassen."

[2]) Die Verhandlungen über den Etat der Direction der Landesbank für das Jahr 1868 fanden statt in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 6. Dezember 1867 S. 234—235.

[3]) Vgl. die Verhandlungen über die Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 10. Dezember 1868 S. 605—612, und die Drucks, No. 86 und 109 II. Die Frage der Reorganisation der Bank war übrigens schon im Vorjahre im Abgeordneten-Hause angeregt worden. cf. die stenogr. Berichte über die Sitzung vom 6. Dez. 1867 S. 234—235.

[4]) Gesetzentwurf nebst Motiven vom 8. Dez. 1869. Haus der Abgeordneten, 10. Legisl.-Per., III. Session 1869 No. 191; Ueberweisung an eine Commission, 38. Sitzung vom 13. Dez. 1869 S. 1125; Mündlicher Bericht derselben und Beschlussfassung, 41. Sitzung vom 17. Dez. 1869 S. 1248; Herrenhaus, Sitzungsperiode 1869—70 No. 66, Berathung und Beschlussfassung, 9. Sitzung, 20. Dez. 1869 S. 156. Die Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses über den Etat der Direction der Landesbank zu Wiesbaden für das Jahr 1870 fanden am 6. Dez. 1869 statt. cf. die stenogr. Berichte S. 1027.

[5]) In den Motiven des Gesetzentwurfes heisst es, die Beseitigung aller Bankgeschäfte habe erfolgen müssen, da diese mit der Sicherheit, welche ein Real-

zur Abtragung von Ablösungskapitalien, ferner gegen hypothekarische Sicherheit, auf städtische und ländliche innerhalb des Regierungsbezirkes Wiesbaden belegene Grundstücke, endlich Gemeinden und staatlich genehmigten Meliorations-Verbänden Darlehen zu gewähren. Für empfangene Depositen darf sie Schuldverschreibungen emittiren, wofür (Kapital, Zinsen und Kosten) die Landesbank mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet ist, und ausserdem der Communalverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden die Garantie leistet.[1]) Der neuen communalständischen Sparkasse wurde gestattet, sich auch mit Zweigen des Bankverkehrs, allerdings in ziemlich beschränktem Umfange zu befassen[2]). Der Vermögenstand der Landesbank ist mindestens einmal des Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel bekannt zu machen.[3])

Auffallend erscheint es, dass die Acten der Landesregierung für den ganzen Zeitraum von 1858 bis 1866 auch nicht ein einziges neues Bankproject aufweisen. Da nicht anzunehmen ist, dass das Haschen nach Concessionen während dieser Periode an dem Herzoglichen Hofe nun plötzlich aufgehört habe, so werden die betreffenden Bittsteller wahrscheinlich ihre Gesuche im Cabinet des Herzogs unmittelbar eingereicht haben, und von dort auch beschieden worden sein.

Credit-Institut unbedingt erfordert, nicht in Einklang zu bringen seien. Soweit sie dennoch im Interesse der kleinen Gewerbtreibenden aufrecht zu erhalten seien, wäre die Sparkasse in die Lage gesetzt, die bezüglichen Operationen zu bewirken. Aus diesem Grunde habe die Trennung der Sparkasse von dem Real-Credit-Institute erfolgen müssen. Von der ursprünglichen Absicht, den Real-Credit ausschliesslich durch Pfandbriefe vermitteln zu lassen, musste, ungeachtet die Bank bereits Papiere dieser Art emittirt hatte, Abstand genommen werden. Abgesehen davon, dass die Pfandbriefe keinen Anklang gefunden hatten, — es waren überhaupt nur 1,300,000 Gulden emittirt — so stand diese Ausschliesslichkeit auch nicht mit den factischen Verhältnissen im Einklange. Das Maximum der einzelnen hypothekarischen Darlehne betrug nach amtlichen Ermittelungen nicht voll 350 Gulden.

[1]) Diese Schuldverschreibungen werden abusive „Nassauer Pfandbriefe" genannt. Zeitschrift f. Kapital und Rente, VII. Suppl. S. 14.

[2]) Die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Sparkasse schliessen sich, wie die Stände dies gewünscht hatten, denjenigen an, welche das Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 — Ges.-Samml. 1839 S. 5 — enthält.

[3]) Auch die Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern zu Wiesbaden enthalten ausführliche Mittheilungen über die geschäftliche Entwickelung des Instituts.

XV. Kapitel.

Bankentwickelung in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg von 1858—1870.

§ 177.

Die Landgräflich Hessische Landesbank.[1])

Die Nähe von Frankfurt am Main und die Bedeutung ihres Stifters, des Banquiers Raphael Erlanger daselbst hatten zur Folge, dass die Homburger Zettelbank eine Zeitlang für ein lucratives Unternehmen angesehen wurde. Die Meinung für das Institut gestaltete sich allmählig als eine so günstige, dass sich der Banquier Erlanger veranlasst sah, in einer am 24. Juni 1856 an die Landgräflich Hessische Regierung gerichteten Eingabe eine Erhöhung des Stammkapitals der Bank zu beantragen. Kleine Institute, bemerkte er, hätten ausser dem Unvermögen, sich an grossen Unternehmungen betheiligen zu können, noch den Nachtheil unverhältnissmässig hoher Betriebskosten. Gegenwärtig, wo eine gute Meinung für das Institut bestehe, sei ein günstiger Zeitpunkt für die Erweiterung des Stammkapitals der Bank um 4 Millionen Gulden (also bis 5 Mill. Gulden) gegeben. Auf eine Erweiterung der statutarischen Geschäftsbefugnisse und auf eine Erhöhung der Notenemission über den damals statutarisch zulässigen Betrag von 1 Mill. Gulden war ausdrücklich Verzicht geleistet. In Regierungskreisen bestand die Absicht, dem Gesuche unter der Bedingung stattzugeben, dass auch das sogen. Conzessionsgeld einschliesslich der Jahresabgabe zur Salarirung des Bankcommissärs

[1]) Ueber die Gründung der Bank vgl. Bd. II. S. 344 f. Ausser den daselbst citirten Schriften sind noch zu vergleichen: Moser, Kapitalanlage S. 560 (Bericht pro 1860), Zeitschrift für Kapital und Rente, Bd. VI. 113 (Geschäftsbericht pro 1868); O. Hübner, Jahrb. VII. S. 56, 75 (Berichte pro 1857—1859), VIII. S. 139 (Berichte pro 1860—1862); Saling, 2. Thl. 1. Hälfte 1870—1871 S. 233.

entsprechend erhöht werde. Das Gesuch wurde aber später mit Rücksicht auf die eingetretenen schlechten Zeiten nicht weiter verfolgt, und demnächst (30. November 1858) als beruhend erklärt.

Im November 1856 machte die Bank einen Versuch, ihr Domicil in gewisser Beziehung nach Frankfurt zu verlegen, und zwar dadurch, dass der erste (!) Director versuchsweise den Auftrag erhielt, die in Frankfurt zu besorgenden Geschäfte, welche bisher dortigen Bankhäusern gegen Provision übertragen werden mussten, dortselbst persönlich zu versehen. Die Regierung fand hiergegen nichts zu erinnern, und es kam diese Filiale auch zu Stande. Die Bank erlebte aber daran nicht viel Freude.[1])

Im Dezember 1858 beschloss die Bank, ihre eigenen Actien bis zum Betrage des Reservefonds, jedoch vorläufig nicht höher als die Actie zu 210 fl.[2]) anzukaufen. Die Maassregel wurde indessen auf den Einspruch des Regierungscommissars, der darin einen Verstoss gegen das Statut erblickte, sistirt. Im October 1859[3]) stellte die Bank einen auf die gleiche Angelegenheit Bezug habenden förmlichen Antrag,[4]) dem dieses Mal seitens der Regierung auch entsprochen

[1]) Dieser sogen. Frankfurter Bank-Agentur wurde successive ein Gesellschafts-Kapital von über 500,000 fl. anvertraut. Später zeigte sich, dass die Hauptbank von den Geschäften der Agentur nur eine unvollständige Kenntniss hatte, und dass namentlich die Geschäfte nicht vollständig und detaillirt durch die Homburger Geschäftsbücher liefen. Die Filiale hatte sich stark mit allmählich entwertheten Effecten beladen. Aus diesem Anlass sprach die Regierung am 6. Januar 1860 die Erwartung aus, dass die Direction der Filiale die für die Bankverwaltung geltenden statutarischen und reglementairen Bestimmungen überall auf das Genaueste beobachten werde.

[2]) Dieselben standen damals 20 pCt. unter dem Nominalwerthe.

[3]) Die Regierung trat der Auffassung ihres Commissars bei, und bemerkte, die Massregel involvire eine unstatthafte Verminderung des Actienkapitals, auch stehe die Anlegung des Reservefonds in eigenen Actien mit dem Zwecke desselben, in Verlustfällen zur Ergänzung der Ausfälle zu dienen, im Widerspruch, da bei Eintritt solcher Fälle die alsdann nothwendige Veräusserlichkeit der Actien geschmälert würde (8. März 1859).

[4]) Die Bank berief sich u. A. auf die heftigen Klagen einzelner Actionäre über die Unverkäuflichkeit ihrer Actien (84 pCt. d. i. 210 fl. für 250 fl.), auf den niedrigen Betrag der in Umlauf befindlichen Noten, zu deren Sicherstellung ein Kapital von 750,000 Thlr. durchaus hinreiche. Als Grund für den niedrigen Cours der Actien war der Umstand bezeichnet, dass dem Angebote einzelner Stücke keine genügende Nachfrage gegenüberstand. „Vergrössert wird dieser Uebelstand noch dadurch, dass alle in neuerer Zeit in Mittel- und Süddeutschland gegründeten Banken das von uns gewünschte Recht längst besitzen und ausüben, und das Publikum nun, indem es kein flottirendes Material dieser Banken gewahrt, sich über den inneren Werth der Actien den unseren gegenüber ein irriges Urtheil bildet."

wurde, jedoch mit der Maassgabe, dass zur Wiederausgabe der zurückgekauften Actien im Nominalbetrage von 250,000 fl. die Genehmigung der Landesregierung einzuholen sei, und dass, so lange die Wiederausgabe nicht bewirkt sei, die Ausgabe der Banknoten die Gesammtsumme von einer halben Million Gulden nicht übersteigen dürfe. (6. Januar 1860.)

Der Bank wurde übrigens bei diesem Anlass ausdrücklich bedeutet, „dass die Geschäfte derselben nicht in der Art geführt worden seien, welche geeignet sei, diesem Institute das zu seinem Geschäftsbetriebe erforderliche Vertrauen des Publicums zu erhalten,[1] und welche, wenn ihr nicht Einhalt gethan werden würde, mit dem Ruine der Bank zugleich empfindliche Verluste für Einzelne herbeiführen müsste. Wenn Sr. Landgräfliche Durchlaucht diesen Stand der Sache mit gerechtem Missfallen zu betrachten alle Ursache haben, so muss es in Höchstdero Willen liegen, dass solcher entfernt, und die Führung der Geschäfte in den statutenmässigen richtigen Weg zurückgeführt werde“. Dafür hatte die Bank im nächsten Jahre die Genugthuung, dass ihr Jahresbericht (pro 1860) von der Regierung mit Befriedigung entgegengenommen wurde.

Am 1. April 1862 wurde der Bank der Rückkauf weiterer eigener Bankactien bis zum Nominalwerth von im Ganzen 250,000 fl. mit dem Vorbehalte genehmigt, dass dieser Ankauf nicht zu einem höheren Preise als 88 fl. für 100 fl. stattfinde, dass die Wiederbegebung dieser Actien nur mit besonderer Genehmigung der Landgräflichen Regierung, und nicht unter dem Nominalwerthe geschehen dürfe, und dieserwegen die rückgekauften Actien bis dahin unter Mitverschluss des Regierungs-Commissars zu halten seien, und dass endlich der durch jenen Ankauf erzielte Gewinn vollständig dem Bank-Reservefonds zugetheilt werde.[2])

Am 2. December 1865 stellte die Bank der Regierung vor, dass in neuester Zeit nicht bloss ihr Notencontingent von ½ Mill. Gulden unverringert in Verkehr bleibe, sondern dass von verschiedenen Seiten

---

[1]) Angespielt war hier insbesondere auf die bei der Frankfurter Filiale vorgekommenen Unregelmässigkeiten (cf. oben S. 246 Note [1]).

[2]) Am 4. September 1863 war der Bank die Emission neuer Fünfgulden-Banknoten bis zum Gesammtnominalwerth von 50,000 fl. gegen Rücklieferung des gleichen Nominalwerths in beschädigten oder unbeschädigten Banknoten in Stücken von 5 oder 10 fl. gestattet worden. Die Notencirculation nahm erst im Jahre 1863 einen Aufschwung (Ende 1862 70,000 fl., Ende 1863 396,000 fl.). Trotz dieses Zeichens wiederkehrenden Vertrauens wollte sich der Cours der Actien nicht heben.

das Verlangen nach mehr Noten an sie gestellt werde. Sie bat darum, wiederum wie früher — freilich bei thatsächlich verminderten Actienkapital — Noten im Betrage von 1 Million fl. ausgeben zu dürfen. Die Regierung zog über diese Frage eine Reihe von Gutachten ein,[1]) und erklärte es am 5. April 1866 zunächst im eigenen Interesse namentlich zur Erhaltung der Solidität der Bank, dann auch im öffentlichen Interesse begründet, dem Gesuche um so weniger statt zu geben, als der Zweck der beabsichtigten Notenvermehrung, soweit er auf Erhöhung des Betriebskapitals gerichtet war, näher liegend und unbedenklicher durch eine — bedingungsweise zulässige Wiederausgabe der s. Z. zurückgekauften Hälfte der statutenmässigen Actienzahl erreicht werden könne.

Alle diese Verhandlungen zeigen, dass die Bank mit der Landgräflichen Regierung keineswegs etwa machen konnte, was sie wollte, dass sich vielmehr diese letztere der Pflichten wohl bewusst war, welche ihr aus ihrer Stellung als Aufsichtsbehörde erwuchsen.[2]) Nach Anfall von Homburg an die Krone Preussen wandte sich eine Anzahl von in Nürnberg wohnenden Actionären an den Kgl. Preuss. Handelsminister mit der Bitte, es möge dem Institute demnächst ein Ende bereitet werden, worauf denselben erwidert wurde, die Annahme, dass die gedachte Gesellschaft zu ihrem Fortbestehen einer neuen Concession Seitens Preussen bedürfe, sei unzutreffend. Im Uebrigen stellte sich bei der gedachten Stelle gleich zu Anfang die Ansicht fest, dass es wünschenswerth erscheine, die Gesellschaft womöglich zum Verzicht auf ihr Notenprivilegium zubestimmen (24. April 1867).[3])

---

[1]) Der Regierungscommissar hob in seinem Vortrage zu dem Gesuche neben der derzeitigen soliden Verwaltung der Bank den Nutzen hervor, welchen dieselbe in vielen Beziehungen gewähre, und war der Ansicht, dass dieselbe alle zulässige Förderung ihres Geschäftsbetriebes verdiene. Die Majorität der Regierung sprach sich aber gegen das Gesuch aus, weil im Falle dessen Genehmigung die Summe der Noten nicht mehr im Verhältniss zu dem Actienkapital stehe, und demnach die Sicherheit derselben beeinträchtigt werde, auch nicht abzusehen sei, dass der gegenwärtige günstige Credit der Anstalt stets erhalten bleibe.

[2]) Die Dividende betrug von 1856—1870: 5½, 5, 5, 4, 5½, 5, 6, 4½, 5½, 6½, 5, 5½, 7, 5½ pCt.

[3]) Für die Landgrafschaft Hessen-Homburg bestand ausser der Bank auch eine Sparcasse, in welche 1862 423,256 fl. eingelegt waren. Der Reservefond betrug 49,676 fl.; die Kapitalien waren angelegt in landgräflich hessischen Obligationen, Schuldscheinen mit Unterpfand Hypotheken und bei der Landgräflich Hessischen Landesbank.

Register zu Band I. bis III.

A. Personen-Register.*)

*) Das Personen-Register macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

B. Sach-Register.

Druck von G. Bernstein in Berlin.



